This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

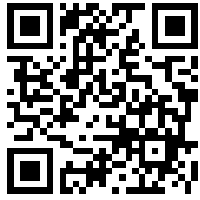

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 488283.

1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Digitized by Google

DG
737
.D25
v.4

Digitized by Google

Digitized by Google

Forschungen

zur

Geschichte von Florenz.

Von

Robert Davidsohn.

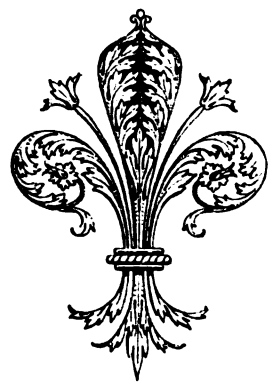

Vierter Teil:

13. und 14. Jahrhundert.

Berlin 1908.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Digitized by Google

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901
sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten.

Digitized by Google

Der vierte Teil der „Forschungen zur Geschichte von Florenz“ knüpft in gewissem Sinne an den ersten an, denn während die beiden vorhergehenden Bände fast durchweg urkundliches Material enthielten, besteht der vorliegende wiederum der Hauptsache nach aus Erörterungen, deren Aufgabe es ist, die in der „Geschichte von Florenz“ gebotene Darstellung näher zu begründen. Demgemäß sind die einzelnen Abschnitte von recht heterogener Art. Neben solchen, die sich auf Parteifehden und Parteifrieden, auf das Verhältnis der Bürgerschaft zur Reichsverwaltung und zu den Päpsten, auf die Geschichte des Franziskus und seiner Orden, oder auf Persönlichkeiten der „Göttlichen Komödie“ beziehen, findet man Untersuchungen über die Entstehung des Kapitalismus, über den Wert von Münzen, Regesten über die Handelstätigkeit der Florentiner in Tirol und trockene Verzeichnisse von Oberbeamten der Kommune, wie der Florentiner, die an der Spitze auswärtiger Munizipien standen. All dies aber erhält dadurch seine Einheit, daß sich der verschieden geartete Stoff eben durchweg auf die innere und äußere politische, wie auf die geistige Entwickelung der Arnostadt bezieht, auf die Kämpfe, in deren Mittelpunkt sie stand, auf das Ringen von Faktionen und sozialen Schichten, auf die Blüte des Handels und auf die Gestaltung einer eigenartigen Kultur, innerhalb deren sich die mittelalterliche Geistesrichtung allmählich mit einem neuen Inhalte erfüllte, ohne daß sich das Denken und Empfinden der Menschen vom Hergebrachten, zumal vom Kirchlichen, löste. Den geistlichen Dingen ist deshalb in mehreren Abschnitten ein breiter Raum gewährt worden. Der Überblick über die Einführung von Orden, das Entstehen von Laiengenossenschaften und Hospitälern enthält vieles bisher Unbekannte und die Erörterungen über die Baugeschichte, die Zusammenstellung topographischer Notizen dürften zumal den Kunsthistorikern nicht unwillkommen sein. Über Santa Maria Novella und Santa Croce,

182500
Digitized by Google

wie betreffs der kommunalen und bischöflichen Paläste wird mannigfach Neues ans Licht gebracht. Einzelne Abschnitte, wie der über die Entstehung des Kapitalismus, über die Ermordung des Prinzen Heinrich „von Deutschland", über Pia' de' Tolomei und die Pfalzgräfin Margherita in den „Analecta Dantesca", dürfen wohl auf Eigenwert Anspruch erheben, aber auch sie wollen nicht etwa als Nebenprodukte einer größeren Arbeit betrachtet werden, sondern als deren integrierende Bestandteile, als Materialien zur Erkenntnis der Florentiner und Toskanischen Geschichte, die um ihres unendlichen Reichtums willen so schwer zu erforschen, zu erfassen und darzustellen ist.

Florenz, Oktober 1907.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Toskana zur Zeit Kaiser Otto des Vierten	1
Die Popular-Bewegung in italienischen Städten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts	8
Die Entstehung der Guelfen- und der Ghibellinen-Partei	29
Die Entstehung der Franziskaner-Tertiarier-Regel in Florenz	67
Ein Beitrag zur Geschichte des heiligen Franziskus und der Mendikanten-Klöster	81
Bestimmung des florentiner Statutes von 1233 über Feststellung des Rechtsstandes der Bewohner der Grafschaft und des Distriktes, ob sie Ritter, Edle, Hintersassen, Freisassen, Masnaderii, Hörige usw. seien	89
Die Einigung des Reichslegaten Gebhardt von Arnstein mit Florenz im Juni 1238	91
Die angebliche Verheimlichung des Todes Kaiser Friedrichs des Zweiten	98
Die Verfassung des „Primo Popolo“ (1250)	100
Die Anzianen der Jahre 1250—60	107
Kämpfe und Friedensschlüsse mit Pisa 1254 und 1256	109
Die erste Unterwerfung von Pistoia, Poggibonsi, Volterra und San Gimignano (1253—57)	115
Die Lösung Pisas von dem sechzehnjährigen Interdikt, 1257	121
Die über Florenz 1256 und 1258 verhängten Interdikte	123
Einnahme und Zerstörung von Cortona am 1. Februar 1258	133
Protokolle über die Beratungen der Florentiner Anzianen von 1259	134
Über die Kämpfe gegen die Ubaldini, den Grafen Napoleone Alberti und im Gebiete der Aldobrandesca-Grafen (1259)	138
Die Kämpfe des Jahres 1260 und die Schlacht von Montaperti	143
Der bewaffnete Friedenszug der Guelfen nach Signa (September 1262)	172
Die Vertreibungen der Ghibellinen im November 1266 und im April 1267	174
Die fünfeinhalbmonatige Belagerung Poggibonsis durch König Karl von Sizilien, Juni bis November 1267	197
Zur Ermordung des Heinrich „von Deutschland“, Prinzen von England, durch die Grafen Guido und Simon von Montfort in Viterbo, 1271, 13. März	201
Der Aufenthalt Gregors X. in Florenz und in Santa Croce di Mugello. Seine versuchte Friedensstiftung zwischen Guelfen und Ghibellinen (1273)	211

Digitized by Google

Seite
Der Friede des Kardinals Latino (1280) 226
Der Vexillifer Justitiae 258
Die Schwarzen und die Weißen 259
Über die Entstehung des Kapitalismus 268
Steuern, Zwangsanleihen, Zölle 294
Die Getreidepolitik der Kommune 307
Wert der Sieneser, Luccheser, Pisaner Silbermünzen und der Silber-Florene im 13. Jahrhundert und den folgenden Jahrzehnten 316
Florentiner in Tirol und andern Alpenländern. (Handels-Regesten.) . . 323
Zur Florentiner Historiographie 357
Analecta Dantesca 369
Hospitäler, Klöster, Niederlassungen von Ritterorden, Geistliche Laien-Genossenschaften 389
A. Hospitäler 389
B. Mönchsklöster 401
C. Nonnenklöster 411
D. Niederlassungen von Ritterorden 423
E. Laien-Genossenschaften 425
Zur Baugeschichte 441
1) Brücken 441
2) Arno und Mugnone 444
3) Tore und Mauern 447
4) Kirchen 457
5) Paläste 497
6) Öffentliche Gebäude und Anlagen 510
Topographische Notizen aus Urkunden 517
Über die apulische Herkunft des Niccolò Pisano 530
Liste der Podestàs und Kapitane (1251—1330) 535
Florentiner an der Spitze auswärtiger Kommunen 557
Zusätze und Berichtigungen 578
Personen-, Orts- und Sach-Register 582

Digitized by Google

Toskana zur Zeit Kaiser Otto des Vierten.

Die Tuszischen Verhältnisse während des Aufenthaltes Ottos IV. in Italien und nach seiner durch die Verhältnisse erzwungenen Rückkehr nach Deutschland sind im ersten Kapitel des zweiten Bandes der „Geschichte von Florenz" sehr eingehend behandelt, weil sich in diesen Zeiten die große Spaltung in eine Partei des Guelfen und eine des Ghibellinen vollzog, und weil dieses folgenreiche Ereignis nur im Zusammenhang der allgemeinen Zeitverhältnisse richtig verstanden werden kann. Während nun die Entstehung jener Faktionen in einem folgenden Abschnitt behandelt wird, sind hier nur die näheren Quellenbelege für das im ersten Kapitel des Hauptwerkes über die Beziehungen des Kaisers zu den Munizipien und zu einem der mächtigsten Feudalherren zusammenzustellen, soweit dies nicht bereits dort in Kürze in den Anmerkungen geschehen ist.

Aufenthalt Ottos IV. in Florenz und in dessen Gebiet. Der Kaiser urkundete 1209, 3. Dezember, in Florenz für den Bischof Soffred von Pistoia (Regesta Imperii 329). Er mag hier wesentlich früher eingetroffen sein. Zwischen dem 20. November, an welchem Tage er in Pisa war (Reg. Imp. 328) und diesem 3. Dezember ist sein Aufenthalt nicht nachweisbar; über das letztere Datum hinaus kann er nur wenige Tage in Florenz geblieben sein, da er sich am 12. Dezember (Reg. Imp. 330) in Foligno befand.

Die Erzählung Villanis (V. 37) von der Vermählung des Grafen Guido Guerra mit der Gualdrada, Tochter des Florentiner Bürgers Bellincione Berti durch Kaiser Otto gelegentlich seiner Florentiner Anwesenheit ist reine Novelle. Die Heirat hat in Wahrheit 30 Jahre früher stattgefunden; auch läßt Villani den Grafen Guido 1213 als einen Greis sterben und ihn 1209 aus Liebe ein junges Mädchen heiraten, mit dem er zahlreiche Kinder zeugte. Alle diesbezüglichen Angaben in dem Kapitel Villanis sind irrig; auch die, daß der Erstgeborene des Paares, nachmals Vater der Grafen Guido Novello und Simone, „Guiglielmo" geheißen habe; er hieß Guido, worüber Villani schon der Umstand, daß sein Sohn denselben Namen mit dem Zusatz „Novello" führte, hätte belehren sollen. Über die Ehe des Guido Guerra und der Gualdrada ist eingehend „Gesch. von Florenz" I, 552 und Anmerk. 4 gehandelt.

Über die Aufenthaltsorte Kaiser Ottos im Januar 1210 (Siena, Prato, Pistoia, Borgo San Genesio, Romagna, wobei er von Siena nach Prato und von San Genesio nach der Romagna ziehend, Florenz berührt haben muß) geben Regesta Imperii 329a bis 352 Aufschluß. Eine der nicht zahlreichen Urkunden aus Florenz und seinem Gebiet, die in der Datierung des Kaisers Otto Erwähnung tun, ist die einer Streitbeilegung zwischen der Äbtissin Franca des Klosters

Digitized by Google

Luco, und den beiden Konsuln von Luco vom 11. März 1210 „regnante serenissimo Octone Romanorum imperatore et semper Augusto". (SAF. — Acquisto di Luco). Der Ort liegt im Florentiner Apenninengebiet, im Mugello, gegen die Romagna zu, und Otto mußte die Gegend damals eben auf dem Wege dorthin durchzogen haben.

Der Plan des Kaisers zum Angriff auf das Königreich Neapel-Sizilien. Innocenz III. schrieb über Ottos Vorhaben gegen König Friedrich und sein Verbot an den Bischof Konrad von Regensburg am 18. Januar 1210 (Winkelmann, Acta Imperii inedita II, 676) unter Hinzufügung der Drohung, durch Verhängung der Exkommunikation würden alle Otto geleisteten Eide hinfällig werden. Er erwähnte, daß der Kaiser Verräter Friedrichs empfange. Hampe neigt in seinen interessanten „Beiträgen zur Geschichte Kaiser Friedrichs II." (Histor. Vierteljahrschrift S. 161 ss.) der Meinung zu, erst die Aufforderung Sizilischer Großer, die ihn in Pisa aufsuchten, hätte den Kaiser zum Zuge gegen das Königreich bestimmt (S. 181 und dazu die Stelle aus dem von Hampe zuerst veröffentlichten Schreiben des Papstes, S. 193). Aber jene Großen hätten sich gewiß nicht zu ihm, der kurz zuvor dem Papst Gehorsam wegen Sizilien geschworen hatte, auf den Weg gemacht, wenn sie nicht seine Stimmung und seine Neigung gekannt hätten, sich über das feierlich geleistete Versprechen hinwegzusetzen; ihr Unternehmen war zu gefahrvoll, als daß sie sich nicht geneigten Gehörs versichert haben sollten. Nicht von außen her, sondern aus der Seele des Kaisers ist jener folgenschwere Plan zu erklären. Der Stelle in dem Schreiben des Innocenz (l. c.) „Qui" (sc. Otto) „licet pacificus progressus usque Pisas" ist wohl nur die Deutung zu geben, daß erst durch die Verhandlungen, die in Pisa stattfanden, für den Papst die Absichten des Kaisers gegen Friedrich und sein Königreich zu Tage getreten sind.

Verfügungen Ottos für Toskanische Städte und deren Zuzug zum Apulischen Feldzuge. Es ist im 1. Kapitel des 2. Bandes der Geschichte von Florenz erwähnt worden, daß der Kaiser von den Städten Tusziens nur Pisa und Pistoia das Recht beließ, einen Podestà an die Spitze des Gemeinwesens zu stellen, und daß das Amt des Podestà als aus dem römischen Recht stammend betrachtet wurde. Diese Auffassung vom Charakter der Podestàwürde drückt Otto in dem ersten Privileg für Pisa vom 25. Oktober 1209 aus (Lami, Monumenta I, 351), wo er die Verleihung für die Seestadt erteilt „Gottifredo jure Romano potestati Pisanorum". Gottifredus Vicedominus blieb auch im folgenden Jahre Podestà der Stadt, wie die Urkunde Ottos für Pisa vom 3. Juni 1210 (Böhmer, Acta Imperii selecta ed. Ficker p. 767) ergibt. In demselben Privileg ist erwähnt, daß Pistoia durch einen Podestà regiert wurde. Doch war auch für Pisa, wie diese Urkunde ergibt, die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß die Bürgerschaft statt eines Podestà wieder Konsuln an ihre Spitze stellen werde. — Was Lucca anlangt, so wird die Ermordung des für 1209 eingesetzten Podestà von Sercambi p. 14 berichtet. Fünf Konsuln erscheinen in der Urkunde vom 16. November 1209; Ficker, Forschungen IV, 272. Im übrigen ist auf das in Text und Anmerkungen von „Geschichte von Florenz", Band II, im ersten Kapitel über das Lucca erteilte Privileg, bezw. über zwei Privilegien für die Stadt Gesagte zu verweisen. — Siena: Der Podestà des

Digitized by Google

Jahres 1209, Bartolomeus Renaldi. wird in dem Schreiben vom 3. Juli an den Reichslegaten Wolfger, Böhmer, Acta II, 823 genannt. In dem kaiserlichen Privileg vom 14. Dezember 1209 (Regesta Imperii 334) wird Siena freie Konsulnwahl zugestanden; von dem Recht, einen Podestà einzusetzen. ist nicht die Rede. Die Sieneser Konsuln, sechs an Zahl, erscheinen bereits in der Urkunde vom 17. November 1208 (Ficker, Forschungen IV, 273). Verschuldung Sienas (2300 librae) infolge von dem Kaiser geleisteter Hülfe ergibt die Urkunde vom 27. April 1212 (SAS. — Contratti del Comune). — Ein Privileg des kaiserlichen Marschalls Heinrich, Kastellan von San Quirico für Siena, 1213 erteilt, wegen der von den Sienesen dem Kaiser in Toskana und in Apulien geleisteten Dienste: Tommasi I, 203. Es ist nicht mehr vorhanden, doch erregt sein Inhalt keinen Verdacht und T. bediente sich fleißig der Urkunden des Sieneser Archivs, von denen viele beim Rücktransport aus Paris (nach 1815) dadurch zu Grunde gingen, daß ein Wagen mit den sie enthaltenden Kisten von einer Brücke in den Po stürzte. — Nur dadurch entstehen Bedenken, daß Heinrich von Pappenheim, der einzige uns bekannte kaiserliche Marschall, 1213 schon zu Friedrich übergegangen war. — Ein Privileg Ottos für Guido Cacciaconti, Grafen der Scialenga (im Sienesischen) Prato 1211, 28. Dezember für in Apulien geleistete Dienste (Regesta Imperii 457). Damals befand sich beim Kaiser in Prato Guido de Palatio, der 1209 und noch 1210, 1. Januar, Konsul von Siena war (Ficker, Forsch. IV, 273. — SAS. — Caleffo Vecchio f. 82). — Über zwei Ritter von Volterra, die diese Kommune für Kaiser Otto „in exsercitu Apulie" unterhalten hatte, geben uns Zeugenaussagen in einem Prozeß zwischen der Stadt und dem Bischof Aufschluß (SAF. — Volterra; bezeichnet „1216"). Über den Zuzug von Florenz, Lucca, Pistoia und Arezzo fehlen die urkundlichen Belege. — Florenz: Der Podestà des Jahres 1209 war noch nach des Kaisers Anwesenheit in den letzten Tagen des Jahres im Amt. Die Entscheidung eines Rechtsstreites, den die Badia vor der städtischen Kurie gegen ihre abgabenpflichtigen Leute aus Ostina und andern Orten führte, wurde am 19. Dezember 1209 gefällt „Tempore, quo dominus Johannes Guidonis de Papa, Romanus civis, erat potestas Florentie" (Santini 234). Florentiner Konsuln werden dann 1210, 13. April, in einer Verkaufsurkunde (Santini 373) und in des Kaisers Privileg für Pisa vom 3. Juni 1210 (s. vorn) erwähnt. — Nach Ottos Abzug berief Florenz für 1213 den Uguiccio Pierleoni aus Rom zum Podestà. Über die Stellung seines Vaters an der Spitze der Volkserhebung gegen Innocenz III. zu Anfang von dessen Pontifikat s. Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom V, 32. Daß Florenz schon 1212 wieder in der Person des Grafen Rudolf von Capraia einen Podestà gehabt habe, wie Santini p. LI und Hartwig, Quell. u. Forsch. II, 198 annehmen, ist nicht genügend beglaubigt. Uguiccio Johannis Petri Leonis Romanorum Consul wird als Podestà in der Gerichtsurkunde vom 16. September 1213 (Santini 236) genannt. Es muß bemerkt werden, daß, während nach dem Abzuge des Kaisers Florenz und Siena zum Potestat zurückkehrten, Pisa und Pistoia, denen der Herrscher das Recht gelassen hatte, sich einen Podestà zu setzen, gerade Konsuln zur Leitung der städtischen Verwaltung erwählten. Für Pisa ist dies durch die Urkunde vom 30. Mai 1214 (Santini 177) nachweisbar; 1215 (Schreiben der Pisaner Behörden vom 29. März an den Sultan Emelecheladel, Kapitel-Archiv zu Pisa) standen ein Podestà (Ubaldo Visconti) und Konsuln zugleich an der Spitze des Gemeinwesens. Daß sich Pistoia 1215 durch

Digitized by Google

Konsuln regierte, ergibt eine Urkunde vom April (Savioli, Annali Bolognesi II, 2; 359).

Privilegien Ottos IV. für Florentiner Familien. Ein Privileg des Kaisers für Reinheri de Rikasule nebst seinen Brüdern Albert und Hugo, „filii quondam Reinheri Beringerii", gegeben apud Sartianum 1210, 3. August, (ungedruckt) befindet sich im Familienarchiv des Hauses Ricasoli-Firidolfi in Florenz. Es weist keinen Kanzler-Namen und keine Zeugen auf. Da es getreue Wiederholung des dem Vater der genannten 1197 von Heinrich VI. verliehenen Privilegs (Stumpf 5067. Vgl. „Forsch." I, p. 177, Nr. 23) ist, kann aus der Bestimmung wegen der nach Florenz entflohenen, dort angesiedelten Hörigen der Ricasoli (vgl. Gesch. v. Flor. I, 608 f.) kein Schluß auf die Stimmung Ottos gegen Florenz gezogen werden. Es sei hieran die Bemerkung geknüpft, daß das Privileg des Kaisers für Lucca (Regesta Imperii 330), das eine Erneuerung desjenigen Heinrichs IV. vom 23. Juni 1081 war (vgl. Gesch. v. Flor. I, 266) zwar die alte Bestimmung enthielt, wonach die Lucchesen auf den Messen zu Borgo San Donnino und Parma (früher Coparmuli bei Parma) freien Verkehr genießen sollten, daß aber der die Florentiner von dem gleichen Vorrecht ausschließende Passus fortgelassen wurde.

Von einer Verleihung an die Tornaquinci gibt uns eine Familien-Ricordanz des Geschlechtes (Cod. Riccardianus 1885) Kenntnis, die (f. 5) gegen 1376 verfaßt ist. Dort heißt es „. . . un'altra ghrande possisione ebono" (die Tornaquinci) „fuori della città allato alle mura, dove è oggi la chiesa e ll'ortora d 'Ognissanti e tutto 'l borgho e 'l prato d'Ognissanti elle mulina ella peschaia e avevano privilegio da Otto imperadore di potere fare peschaia e edifichare in alchuna parte dell' Arno disengnita in sul privilegio. ch 'era di lunghezza presso ad uno miglio e non era leeito a niuna persona salvo che a figlinoli di Tornaquinci in su quella parte fare veruna chosa sanza loro parola sechondo quel privilegio". Es folgt dann Erwähnung des später erfolgten Verkaufes der Terrains an die Humiliaten. — Tornaquinci, der Vater der Empfänger des Privilegs, war 1176 (Santini p. 12) Konsul von Florenz gewesen.

Exkommunikation des Kaisers und seiner Beamten. Über die Exkommunikation des Kaisers sind einige annalistische Mitteilungen in den Regesta Imperii 443e zusammengestellt. Daneben kommen besonders die Genueser Jahrbücher (Ogerii Panis Annales (M. G. Ss. XVIII, 130) und das Chronicon Urspergense (M. G. Ss. XXIII, 373) in Betracht. Eine besondere Erwähnung der Exkommunikation des kaiserlichen Machtboten für Tuszien, Eberhard von Lautern, und des ihm unterstellten Heinrich von Widenwang, in Italien Henricus Faffus genannt, der kaiserlicher Legat für Arezzo und Città di Castello war, findet sich in einer Klageschrift der Aretiner Abtei Santa Flora und Lucilla, die zu den Akten eines vor päpstlichen Delegierten wegen gewisser Besitzungen des Klosters geführten Prozesses gehört (SAF. — Acquisto Bernardi; Archivbezeichnung: Secolo XII). Der nachfolgende Passus des undatierten Stückes bezieht sich auf eine 1211, 6. Oktober, vom „Archipresbiter, pro Domino Everardo de Lutra in comitatu Aretino pro ratione facienda judex existens" gefällte Entscheidung (Or. Kap.-Archiv Arezzo, Santa Flora e Lucilia Nr. 643.

Digitized by Google

Druck: Camici, Serie dei Duchi e Marchesi [1777] parte 2, p. 26). In der Klageschrift, die dieses Urteil anficht, heißt es, die Sache sei von den Prozeßgegnern zu Unrecht zur Entscheidung unterbreitet worden „Enrico Faffo, jamdudum excomunicato et eo jurisdictionem non habenti, cum in civilibus in ea provincia abesset Everardus preses, licet jamdudum excomunicatus".

Regesta Imperii 453a ist aus Cronaca di Pisa, Muratori Scriptores XV, 977, die Nachricht erwähnt, der Erzbischof von Pisa habe während Ottos Aufenthalt in der Stadt den Bann wider den Kaiser verkündet und sei dann nach der Insel Gorgona entflohen; der Kaiser habe die Güter des Erzbistums eingezogen. Diese Nachricht kann nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen; der Verfasser kannte übrigens nicht einmal den richtigen Namen des Erzbischofs, den er statt Lothar Ubald nennt. Vielmehr verdient die Meldung des allerdings ebenfalls späten Chronicon Fratris Francisci Pipini, Murat. Ss. IX, col. 645, vollen Glauben „. . . Pisanos, qui Ottoni adhaerebant, Innocentius papa . . . omnibus feudis et privilegiis eorum privavit et insuper archiepiscopum primatu, quem in insula Sardiniae obtinebat, sententialiter amovit". Daß Erzbischof Lothar, nachdem er dem von der Krönung kommenden Kaiser nach Fucecchio entgegen geeilt war, ihn 1210 auf den Zügen ins Herzogtum Spoleto und nach der Lombardei begleitet hatte, würde jene erstere Meldung nicht entkräften, denn er könnte nach der Bannung andern Sinnes geworden sein und die Partei gewechselt haben. Beweisend ist vielmehr, daß im Jahre 1212 (11. September) Bologna und Pistoia, die beide Otto anhingen, Lothar zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten erkoren (Reg. Imp. 12424), vor allem aber, daß er damals eben nicht vertrieben war, sondern, während Pisa unverändert die Partei des Kaisers hielt, 1212, 5. Oktober, in der erzbischöflichen Kurie Gesandte und den Podestà Bolognas in Sachen dieses Schiedsspruches empfing (Urk. dieses Datums, d. i. 1213, ind. 1 Pisaner Styls, Archivio Municipale von Pistoia, Liber Censuum f. 129). Dagegen muß sich der Erzbischof in der Folgezeit dem Willen des Papstes gefügt haben, denn das Schreiben des Innocenz vom 24. September 1213 machte ihn zum Beauftragten desselben. Die Pisaner mochten jetzt, nachdem Otto längst nach Deutschland zurückgekehrt war, die Aussöhnung ihres Erzbischofs mit dem Oberhaupt der Kirche oder die Unterwerfung unter dessen Willen, die ihn für etwaige Möglichkeiten zum geeigneten Mittelsmann machte, nicht ungern sehen.

Innocenz III. und Graf Guido Guerra. Schon „Gesch. von Flor." I, 768 f., ist von dem Schreiben die Rede gewesen, das Innocenz III. an den Grafen Guido Guerra wegen seiner Lebensführung richtete und von dem Auftrage, den er dieserhalb dem Erzbischof von Pisa wie den Bischöfen von Florenz und Arezzo erteilte (Päpstliche Schreiben vom 20. und 24. September 1213, Potthast 4812 und 4813. — Es ist unklar, weshalb Potthast den Guido Guerra zu einem Grafen von Caserta macht; es liegt vielleicht eine Verwechslung von Caserta und „Casentino" vor). Die Bischöfe sollten gegen den Grafen wegen Belästigung des Klosters Camaldoli mit Kirchenzensur vorgehen. In Wirklichkeit war die Belästigung eine mäßige gewesen: er hatte einen von ihm angelegten Weg, der in der Nähe des Klosters vorbeiführte, von Bewaffneten und auch von Joculatoren benutzen lassen. Die Animosität des Papstes gegen

Digitized by Google

den Grafen tritt hier ebenso deutlich hervor, wie in der Ehescheidungs Angelegenheit des Wilhelm, Markgrafen von Massa und Judex von Cagliari, der eine Tochter des Guido Guerra zur Frau hatte. Innocenz erwies sich in der Zeit, in der Guido Guerra seinen Geboten zum Trotz die Partei Ottos hielt, dem Scheidungsbegehren des Markgrafen willfährig, das sich auf eine früher merkwürdigerweise gar nicht beachtete Verwandtschaft stützte. (Schreiben des Papstes an den Erzbischof von Torres vom 3. September 1211, Migne III, col. 465. — Wegen der Persönlichkeit des Markgrafen ist auch Reg. Imperii 5957 zu vergleichen). Graf Guido Guerra verfiel, und zwar zweifellos als Anhänger Ottos der päpstlichen Exkommunikation, denn das vorerwähnte Schreiben an ihn vom 20. September 1213 (Migne III, col. 909) enthält statt des Grußes die Formel „spiritum consilii sanioris".

Über die von Boncompagno berichteten Schwänke des Grafen ist „Gesch. v. Flor.", Bd. I, 769, einzusehen. Der Minorit Salimbene, der mehr als ein halbes Jahrhundert nach dem Tode des Guido schrieb, berichtet (p. 40) von den vielen Geschichten, die allgemein von ihm erzählt wurden. Man ersieht aus solchen gelegentlichen Erwähnungen, wie uns im „Novellino" und in ähnlichen Sammlungen nur ein kleiner Teil von den Histörchen überliefert ist, die im Dugento von Mund zu Munde gingen.

Den spätern Parteiwechsel des Grafen Guido Guerra erfahren wir aus einem bisher unbekannt gebliebenen Schreiben. Der Codex Laurentianus, Santa Croce Pl. XXV, sin. 4, enthält eine Ars Dictaminis Fratris Johannis Aegidii vom Ende des 13. Jahrhunderts. Darin findet sich (f. 26[a]) ein Brief, der nicht ausdrücklich als solcher Innnocenz' des Dritten bezeichnet ist, doch nur von ihm an König Friedrich gerichtet sein kann. „Sicut regie celsitudinis est debellare superbos, sic mansuetis et humilibus indulgere,*) ut utroque recipientibus digna suorum stipendia meritorum, illorum deprimatur audacia, horum devotio.**) Cum igitur nobilis vir comes G. nostris acquiescens consiliis ad fidelitatem tuam redierit, Ottonis reprobi parte penitus derelicta et offensam preteritam humilibus cupiat obsequiis expiare, serenitatem tuam monemus et hortamur, quatenus eundem in gratiam tuam receptum, favore regio taliter prosequaris, quod ipsius erga sublimitatem tuam fides atque devotio merito suscipiat incrementum et alii quoque ad tua debeant obsequia provocari." — Bei dem Mangel an Schriftstücken, die auf den Übergang Tuszischer Anhänger Ottos zu Friedrich Bezug haben, erscheint dieses Schreiben von hohem Interesse. Es könnte das Bedenken auftauchen, ob der Adressat wirklich König Friedrich sei, weil die Mehrzahl der in dem Kodex enthaltenen Schreiben auf Frankreich Bezug hat. Dann käme nur Philipp II. August in Betracht, aber die gesamten Umstände schließen diese Möglichkeit aus, und man darf mit Sicherheit als Adressaten den König von Sizilien, als Empfohlenen den Grafen Guido Guerra betrachten. Auch ist der folgende Brief, gewissermaßen als sollte er von dem vorhergehenden unterschieden werden, ausdrücklich als an den Franzosenkönig gerichtet bezeichnet, während sonst die Angabe des Adressaten meist fehlt. Es handelt sich um das Schreiben Honorius' III. an Ludwig VIII. vom Februar 1225, das bei Bouquet, Recueil XIX, 761, gedruckt ist. Der dann folgende Brief (f. 27[a]) ist inskribiert: „Excellentissimo Romano-

*) indulilgere. — **) Sic.

Digitized by Google

rum, Jerusalem, Sicilie regi . . ." Es wird nicht klar, weshalb der Kaisertitel fehlt, denn das Schreiben ist aus dem Jahre 1241. Absender sind die Erzbischöfe von Bourges und Tours; sie entsenden mit dem Briefe den prior Caritatensis, der ihre Bitte um Freilassung der auf der Seereise zum Konzil gefangen genommenen Prälaten mündlich unterstützen soll. Es ist dies das nach Cherrier und Huillard-Bréholles, Reg. Imp. 11348 erwähnte Stück.

Kämpfe Bolognas gegen Pistoia. Über diese Fehden hat A. S. Barbi ein Schriftchen unter dem Titel „Un episodio delle contese tra Bologna e Pistoia per il dominio della Montagna", Firenze 1899, veröffentlicht. Einiges Ergänzende ist hier zusammenzustellen: Die Urkunden betreffs des Antrages Bolognas an Modena, Parma und Reggio wegen Hülfe gegen Pistoia sind Savioli II, 2; 316—18 gedruckt. Modena lehnte ab, weil es mit Pistoia Vertrag wegen Sicherung der Straßen habe. Die Urkunden sind bei Savioli mit 1211, 7. bis 19. September datiert; es muß aber 1212 heißen, denn der Kampf brach erst im August dieses Jahres aus, wie die bei ihm selbst p. 532 gedruckte Urkunde vom 11. September 1212 ergibt. Eine weitere Urkunde, Einigung auf den Erzbischof von Pisa als Schiedsrichter von demselben Tage und eine fernere von diesem Datum in gleicher Sache befinden sich im Liber Censuum des Pistoieser Munizipal-Archivs f. 45^{a} und f. 130; fernere vom 7. September, 5. Oktober und 24. November 1212 ebendort f. 129^{a} und 129. — Die beiden Florentiner Gerardo Caponsacchi und Catalano Della Tosa nennen uns als Podestàs von Bologna die Urkunden vom 7. September 1212, Savioli II, 2; 329 und vom 24. November desselben Jahres (Ibid. 334). Der Florentiner Jurisperitus Gerardus Cipriani befand sich gleich jenen beiden im Dienst Bolognas (Urkunde vom 5. Oktober 1212; s. vorstehend). Der Teilnahme Faenzas und von Rittern des Grafen Guido Guerra an den Kämpfen gedenkt Tolosanus c. 138; die von Imola und Reggio ist in der Historia Miscella di Bologna (Bartolomeo della Pugliola) von Ende des 14. Jahrhunderts, Muratori Ss. XVIII, col. 250, erwähnt. Von der Teilnahme Pratos berichtet die Cronaca Lucchese im Cod. Palat. 571 der Florentiner National-Bibliothek, irrig zu 1210; nach ihr hätte Pistoia gesiegt. Der Sohn Guido Guerras hat persönlich in dem Kriege mitgefochten: in der vorerwähnten Urkunde vom 11. September 1212 (Liber Censuum f. 45^{a}) erscheint er als Zeuge. Über die früheren Kämpfe zwischen Florenz und dem Grafen Guido einer- und Pistoia anderseits ist „Gesch. v. Flor." I, 645 f. einzusehen.

Der Übertritt des Präses von Tuszien, Eberhard von Lautern, zur Partei König Friedrichs. Eberhard von Lautern wird zuletzt als Reichsbote für Kaiser Otto in der Urkunde des Reichsgerichts, San Miniato 1213, 13. März (SAF. — Badia) genannt. An jenem Tage sprach dort Recht „Benedictus judex, residens pro Domino Everardo de Lutri, nuntio Domini imperatoris Octonis". Bei dem Widersacher des Welfen, bei König Friedrich, tritt er als Zeuge in der Urkunde für Cambrai, Hagenau 1215, 26. September auf (Regesta Imperii 835). — Siena ließ sich im September 1215 von seinem eigenen Kommunalgericht verurteilen, einem seiner Bürger Schadenersatz dafür zu zahlen, daß die Kommune sich der Burg Serra bemächtigte, die Eberhard (von Lautern) diesem Bürger verpfändet hatte (Reg. Imp. 12488). Ein Kastellan Serras für Siena ist in der Urkunde vom 22. Mai 1215 (SAS. —

Digitized by Google

Riformagioni) erwähnt; damals hatte Siena das Kastell also schon in Besitz genommen, was zweifellos erst geschah, nachdem Eberhard Tuszien verlassen hatte.

Die Verleihung San Genesios an San Miniato durch Friedrich II. erfolgte durch das in Ulm im Februar 1217 erteilte Privileg (Reg. Imp. 893. — Huillard-Bréholles I, 2, p. 497 und sonst oft gedruckt). Die Annahme, daß Eberhard von Lautern diese Verleihung erwirkte, obwohl er nicht als Zeuge genannt ist, stützt sich auf folgende Umstände: er war in derselben Zeit am Hofe anwesend; er war beim König am 17. Februar in Speier, wo er an einem feierlichen Hoftage teilnahm; Regesta Imperii 897. Da kann der junge Monarch unmöglich über den fernen Toskanischen Ort eine Entscheidung getroffen haben, ohne daß sie in maßgebender Art von dem Manne beeinflußt wurde, der jahrelang in San Miniato seinen Amtssitz gehabt hatte. Von den elf geistlichen und weltlichen Herren, die in dem Privileg als Zeugen erwähnt werden, waren acht mit Eberhard wieder Zeugen der Verleihung vom 17. Februar (s. vorstehend) für den Deutschorden. All diese Persönlichkeiten, und mit ihnen Eberhard, werden König Friedrich von Ulm nach Speier begleitet haben. Dagegen wird man im Gegensatz zu Ficker (Reg. Imp. 897a) in dem ungenannten Kastellan von San Miniato, der 1217 nebst vier andern Gesandten vom König an den Papst Honorius III. gesandt wurde, Eberhard nicht erblicken dürfen, sondern einen Vertrauensmann, den er bei seinem Fortgange aus Toskana als Burgwart des Reichs-Kastells eingesetzt hatte. Eberhard wäre wohl mit einem andern Titel, als dem doch etwas untergeordneten eines Kastellans bezeichnet worden, hätte er zu dieser Zeit ein auf Toskana bezügliches Amt innegehabt. Er weilte damals seit mindestens anderthalb Jahren in Deutschland, konnte also gewiß nicht mehr von früher her als „Kastellan" San Miniatos betrachtet werden. Der wirkliche Kastellan aber wird den Gesandten der Sicherung der Reise halber und wegen seiner Kenntnisse der Verhältnisse Toskanas, etwa auf Eberhards Empfehlung hin, zugesellt worden sein.

Betreffs des sich über San Genesio bewegenden Handelsverkehrs sind kurze Angaben in „Forschungen etc." III, Regest 1 enthalten.

Die Popular-Bewegung in italienischen Städten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.

Über die Bewegungen des Volkes gegen die Ritterschaft in den italienischen Städten gibt es keinen orientierenden Überblick, wie denn überhaupt dieses wichtige Stück mittelalterlicher ständischer Kämpfe bisher kaum genügende Beachtung gefunden hat. Am besten hat Salzer in seiner Arbeit „Über die Anfänge der Signorie in Oberitalien" p. 87 ff., über den Gegenstand gehandelt. Das in folgendem zusammengestellte Material, das keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, vermittelte dem Verfasser das Verständnis für das Wesen der Bewegung, die ein Stück des ewig sich vollziehenden Kampfes um Recht und Raum für künftige Gestaltung gegen überlebte Formen bildet. Umfaßt das Gesichtsfeld nur die Vorkommnisse in einer einzelnen Stadt, so hält man leicht für lokale Wirrnisse, was in Wirklichkeit nur ein Teil des allgemeinen Empordrängens der unteren Schichten war.

Digitized by Google

Die besonderen Umstände, unter denen Perugia lebte, läßt uns in dieser Stadt einen besonders klaren Einblick in die Feindseligkeiten zwischen „pedites" und „milites" gewinnen. Da Perugia der Oberhoheit des Papstes unterstand, hat sich in päpstlichen Briefen ein reiches Material erhalten, das zufällig auch durch Urkunden in Perugia selbst und in Città di Castello, ferner durch eine Nachricht in den Lebensbeschreibungen des heiligen Franz von Assisi seine Ergänzung findet.

Demnächst besitzen wir für Piacenza einen ansehnlichen Schatz von Urkunden, doch gewinnen wir auch in die Popular-Bewegung vieler anderer Städte der Lombardei und Toskanas deutlichen Einblick. Die Ordnung ist eine chronologische in dem Sinne, daß die Städte in derjenigen Folge angeführt werden, in der uns zeitlich von den Kämpfen die erste Kunde begegnet, wobei indes Zufälligkeiten natürlich stark mit ins Spiel kommen.

1) Mailand.

1198. Die Popolaren treten zur Credenza di San Ambrogio zusammen. — Winkelmann, Otto IV., S. 168.

1201. Mailand war in drei Parteien geteilt. „Potestas nobilium fuit Albertus de Mandello, qui habita|ba|t in palatio comunitatis"; ein zweiter Podestà amtierte „pro parte illorum de Mota", der dritte „pro populo et credentia". Die „pars nobilium sive cathaneorum et valvassorum fecit ex electis juvenibus unam societatem", die societas galliardorum hieß „in odium populi et credentie". — Galvanei Flammae Chronicon majus ed. Ceruti in Miscell. di Storia Ital. VII (1869), p. 748. — Die Partei der Gagliardi setzte 1203 eigenmächtig einen Podestà ein; 1204 mußten die „Gagliardi" die Stadt verlassen und befehdeten das Volk von draußen. Dieser Kampf erfuhr 1205 einen vorläufigen Abschluß durch einen am 11. März geschlossenen Frieden, der der Credenza einen Einfluß auf die Stadtverwaltung sicherte. — Winkelmann a. a. O.

1212, 6. Februar. „Dominus Otto . . . Rom. imperator fecit pactum de discordia, que erat inter populum et nobiles civitatis Mediolani; dedit medietatem populo et medietatem nobilibus de honoribus." — Annal. Mediol. brevissimi. M. G. Ss. XVIII, 391. Es ist die später häufig vorkommende Teilung der städtischen Ämter gemeint, derart, daß die eine Hälfte mit Angehörigen der einen, die andere mit solchen der entgegengesetzten Partei besetzt werden mußte.

1215, 30. Dezember. Ubertus de Vialta, Podestà von Mailand schlichtet die Zwietracht (discordia) zwischen capitanei et valvassores einer- und der pars illorum, qui dicuntur de Mota et illorum, qui dicuntur de Credencia pro se et populo Mediolani anderseits. Das „regimen communis Mediolani, tam communis, quam justitiae comuniter eligatur per partes praedictos". Das „consilium sit per medietatem perpetuo". Die consules negociatorum sind per negociatores so zu wählen, daß drei von der einen, drei von der andern pars in jedem Konsulat seien. Die „consules vel rectores teneantur imponere bladum villis et burghis comitatus Mediolani more solito". — Lünig Cod. Diplomaticus col. 397.

1224, 10. Juli. Avenus de Mantua, Podestá von Mailand, entscheidet in concione publica die alten und neuen Streitigkeiten inter capitaneos et valvassores Mediolani et illos de sua parte einer- et populares seu rectores populi Mediolani et illos de sua parte anderseits. — Der Wortlaut der Entscheidung fehlt. — Ibid.

Digitized by Google

1225. „Isto anno simul pacificabantur populares et nobiles." — Galvanei Flammae „Manipulus Florum". Murat. Ss. IX, col. 1129.

2) Cremona.

1198. Die Populären setzen die Anerkennung des von ihnen gewählten Podestà durch. Ihr Sieg war aber, soweit sich urteilen läßt, kein dauernder. — Winkelmann, Otto IV. S. 168.

1209. „. . . illi de Cita Nova conjuraverunt simul, quibus populares civitatis vetere (!) favebant et illi maxime viciniae Sanctum Panthaleonem (!). — Ann. Cremonenses. M. G. Ss. XVIII, 805.

1210 u. *1211.* Bürgerkämpfe in Cremona zwischen der Neustadt und der Altstadt. — Ibid. — Inwieweit die Volksbewegung hierbei in Betracht kam, wird nicht deutlich.

1217, 18. Februar. (Later.) Papst Honorius III. fordert die Bürger auf, von den inneren Streitigkeiten zu lassen. Der Teufel „tanta inter vos . . discordiarum scandala seminavit, quod in plures partes divisos ad prelia intestina et bella plus quam civilia vos deduxit," so daß sie consueti regiminis (des Podestàs) entbehren. — Boehmer Acta Selecta ed. Ficker p. 640.

3) Fabriano (Mark Ancona).

1198. Seit diesem Jahre finden sich in Urkunden von Fabriano die Statuta populi zitiert. — Seit 1211 wird „Carta vel constitutum factum inter nobiles et plebeios" in ihnen erwähnt. — Zdekauer, Relazione sulla mostra degli Archivi, Macerata 1905, p. 9.

4) Montepulciano.

1203, 30—31. Mai. Schwur derer von Montepulciano, Florenz gegen Siena zu helfen. Unter den Schwörenden der consul militum, der Arzt ist, und vier rectores et domini sotietatum. Die „sotietates" stellen zweifellos eine Organisation des Volkes dar. Außer diesen vier am 30. Mai schwörenden, leisteten am folgenden Tage zwei weitere rectores sotietatum den Eid; unter den Schwörenden erscheint ferner ein rector calzolaiorum, woraus hervorgeht, daß jene Sozietäten nicht Zünfte waren. Die Urk. gedruckt bei Guasti, Capitoli del Com. di Firenze I, 113 ss.

1229, 21. März. Die Ritterschaft Montepulcianos, aus der Stadt vertrieben, schließt mit Siena ein Bündnis gegen die Kommune ihrer Heimat. Die Kommune ist mit Florenz verbündet. — Archivio Stor. Ital. Ser. III, tomo 4_2; p. 16. Die hierdurch hervorgerufenen Kämpfe sind in Band II, Kap. 4 der „Geschichte von Florenz" eingehend dargestellt. Sie führten am 27. Oktober 1232 zur Einnahme und völligen Zerstörung Montepulcianos durch die Sienesen und die vertriebene Ritterschaft der Stadt. Am 23. August 1233 versprach Guilielmus Amati aus Cremona, Podestà Sienas, mit Zustimmung der andern Behörden dem Pepus Jacoppi, Rektor der Ritter von Montepulciano für den Fall eines Friedensschlusses zwischen Siena und seinen Feinden Wiederaufbau von Montepulciano und Zurückführung der Ritter dorthin. Deren Zahl war 1229, April (SAS. — Caleffo vecchio f. 194[2]) 54 gewesen, jetzt aber, wohl weil einige in den Kriegen gefallen, war sie auf 46 zusammengeschmolzen (Ibid. f. 235).

Digitized by Google

5) Lucca.

1203. Kämpfe zwischen den „Grandi" (Sercambi) oder Chavalieri (Chronichetta ed. Bongi), und dem von dem Podestà Ingherame de' Porcari geführten „Populo di Luccha" (Sercambi) oder den „Pedoni" (Chronictetta). Die Ritter waren mit Montecatini, Monsummano etc. verbündet; sie verließen Lucca und zogen sich nach dem erstgenannten Orte zurück. Mit dem Grafen Guido Burgundioni und dessen Söhnen vereint schlugen sie den Podestà und das Volk von Lucca in einer Feldschlacht in der Ebene von Montecatini. Die Rektoren des Tuskenbundes stellten den Frieden zwischen den Popularen und den nach Lucca zurückkehrenden Rittern her. — Sercambi p. 12. — Chronichetta volgare Lucchese (I) ed. Bongi p. 16.

1214, November-Dezember. Ingherame de' Porcari war gegen den Willen der Großen von Lucca wieder zum Podestà gewählt. Die Konsuln der Kaufleute nahmen für ihn Partei und versammelten die Kaufmannschaft (zu seinem Schutz), weshalb die Großen die Konsuln der „Mercadanti" töten wollten. Guido Uberti, der von den Großen eingesetzte, durch Ingherame de' Porcari nicht völlig verdrängte Podestà, versuchte statutengemäß die Wahl eines Nachfolgers fürs folgende Jahr zu veranstalten, wozu er eine Ratsversammlung nach dem Dom (San Martino) berief. Jetzt erhob sich das Volk von Lucca in Waffen, drang in San Martino ein und versuchte ihn zu töten. Darauf verließ er, von allen Rittern und Großen gefolgt, die Stadt. Die Extrinseci setzten sich in Ripafratta und Castel Passerini fest, gingen dann aber nach Fucecchio. Im Dezember rückte der Volks-Podestà Ingherame de' Porcari mit dem Volk von Lucca gegen sie; sie zogen sich nach Montecatini im Val di Nievole zurück; als das Volk von Lucca ihnen nachziehen wollte, um sie dort zu bekämpfen, wurde es geschlagen. Viele vom Volk wurden getötet und gefangen genommen. (Sercambi p. 15. — Kurze Notiz, späterer Zusatz, in Chronich. I, ed. Bongi p. 16).

1217. Kardinalbischof Ugolino von Ostia (nachmals Papst Gregor IX.) erklärt als apostolischer Legat alle (Schwur-)Genossenschaften in Lucca für aufgelöst. (Ergibt sich aus nachstehend erwähntem päpstlichen Schreiben. In die Luccheser städtischen Wirren kann Ugolino nur eingegriffen haben, als er 1217 zur Friedensstiftung zwischen Pisa und Genua sich nach letzterer Stadt begab. Vgl. sein Intinerar Reg. Imp. p. CXLVI.) — Eine (ungedruckte) Urkunde ergibt, daß der Kardinallegat am 16. Juni 1217 in Moriano bei Lucca weilte. Er verbot an diesem Tage auf Grund der Bestimmung des Laterankonzils gegen neue Wegzölle die fernere Erhebung solcher in Malanfrascha und Cappiano, die die Kommune Lucca an diesen Orten beanspruchte. Die Urkunde des Kardinallegaten ist inseriert in ein Schreiben vom 2. Januar 1237. (Erzbischöfl. Archiv Lucca † V, 41).

1221, 20. Juli. Papst Honorius III. an den Erzbischof von Pisa: Non obstante, quod olim Lucana civitate diversis colligationibus fluctuante, Hugolinus Ostiensis episcopus, apostol. sedis legatus ad eandem civitatem accedens huiusmodi colligationes duxisset dissolvendas, indulget tamen praedicto archiepiscopo, ut licentiam praebeat civibus Lucanis facere ligam contra P(arentium) civem Romanum, ecclesiasticam libertatem subvertentem. (Parentius war Podestà von Lucca. Der Papst stiftet eine Verschwörung in der Stadt an, oder fördert sie.) — Pressutti 3503.

Digitized by Google

1237 (Mai). In einem Schreiben Gregors IX. betreffs Beseitigung der in Lucca gegen den Klerus erlassenen Statuten, Rückerstattung von Besitzstücken, die Geistlichen fortgenommen waren, etc. werden die „rectores societatum" von Lucca als eine zur Stadtregierung gehörige Behörde erwähnt. (Arch. Vatic. — Reg. 18, f. 289.)

1251, 8. März. Genannt der Capitano del Comune di Lucca. Von da an die fast vollständige Reihe der Capitani del Popolo. Bongi Inventari II, 337.

6) Brescia.

1209, 21. April. Wolfger, Patriarch von Aquileja, Reichslegat für Italien, befiehlt der ritterlichen Partei Brescias, die außerhalb der Stadt ist, mit der Innenpartei Frieden zu halten. Der König (Otto IV.) und er der Legat würden ihre Streitigkeiten entscheiden. — Reg. Imp. 12339.

1210. 21. Mai. Kaiser Otto IV. stiftet bei seiner Anwesenheit Frieden zwischen den städtischen Parteien (Popularen und Rittern). — Ann. Brix. M. G. Ss. XVIII, 817. — Reg. Imp. 405a.

7) Assisi.

1210, 9. November. Einigung der „majores" und der „minores" der Stadt; sie werden mit Papst, Kaiser, König oder deren Machtboten und Legaten, mit Städten oder Burgen nur gemeinsam Abkommen treffen; sie einigen sich über die Abgaben der Abhängigen an ihre Herren, von denen jene Land innehaben, wie über die Befreiuung von der Abhängigkeit durch Ablösung der Rechte der Herren, ferner über der Stadt zu zahlende Steuern, sowie über den milites zu gesamter Hand zu überweisende Einnahmen. — Ficker, „Forsch." IV, 290.

8) Siena.

1212, 12. Juni. Verträge und wechselseitige Schwüre Montalcinos, des Abtes von Sant' Antimo und Sienas. Die eine der betreffenden Urkunden beginnt: „Hec sunt promissiones et conventiones et ea, que potestas Senensis et homines de consilio campane et officiales comunis et domini utriusque societatis et rectores artium debent jurare Montalciensibus et abbati Sancti Antimi" etc. — SAS. — Caleffo dell' Assunta f. 289.

1213, 19. September. Die drei rectores societatis populi Senensis (Salvanus Tollosani und Ildibrandinus Ramoraccii für sich und für Ugolinus Gualengi) erklären von Ubaldus Vicecomes Pisanus, Podestà von Siena, der namens der Kommune zahlt, 700 libras denariorum Senensium „pro facto penarum turrium" erhalten zu haben. — SAS. — Caleffo vecchio f. 94². — Am 17. Oktober refutieren Phylippus Paltonerii und Tomasinus Henrichi für sich und Sozien, und ferner die (3) domini societatis populi Senensis zahlreichen Benannten die Forderungen, die sie gegen sie erheben könnten „pro pena 700 librarum pro facto turrium, quam penam nobis petiit Guidus Ranucci Bernardini tunc potestas Senensis (Podestà des Jahres 1212. — S. Urk. vom 13. Juni. SAS. Riformag. — SAF. — Reale Acquisto.) — Demnach wurde die von dem früheren Podestà über die societas populi oder ihre Rektoren wegen Zerstörung von Türmen verhängte Strafe, die von den Mitgliedern der societas aufzubringen gewesen wäre, zwar der Form nach erhoben, aber die Kommune zahlte sie, jedenfalls um weitere Unruhen zu vermeiden, selbst, so daß in Wahrheit die Zerstörung von Türmen durch das Volk unbestraft blieb.

Digitized by Google

1215, 22. Mai. Friedensschluß zwischen Paganellus, Bischof von Volterra, und der Kommune Siena vor Chiusdino (nach Kampf der Sieneser gegen den Bischof und gegen das genannte Kastell) in Anwesenheit von Arnolfinus Ciabocte, dominus tunc societatis Senensium (!) populi, ferner des Ancontanus Salsidonii, Konsuls der Kaufleute und der Wechsler, sowie des Konsuls der Kleinhändler (pizzicarii). — SAS. — Riformagioni.

1218, 30. Mai. (Im Dom zu Siena) „Nos Hugo Hostiensis et Velletrensis episcopus, apostolice sedis legatus ad tollendas scissuras et discordias Senensium sopiendas a summo pontifice destinati, cum ipsi Senenses multis et variis juramentis essent inlicitis inretiti, que pariebant hodia et scandala generabant et jurisdictionem et actoritatem (!) potestatis et consulum anullabant" — erklären mit Rat des Bischofs von Siena, der Canonici „et plurium religiosorum virorum prudentium", für null und nichtig „omnia juramenta, que sunt potius perjuria nominanda, sicut in quibusdam instrumentis publicis sunt conscripta, que magistratus officium, justitiam et juris effectum impedire penitus videbantur . . ." Der Podestà wird des auf das Statut geleisteten Eides entbunden, soweit die hiermit aufgehobenen Kapitel desselben in Frage kommen. „Calligationes (!) etiam impietatis et omnes societates iniquas sive de Scarpetta sive Albugensium quocunque nomine censeantur, que civitatem Senensem posuerunt in scandalum et ruinam ex parte Dei omnipotentis et actoritate (!) qua fungimur legationis irritamus, absolventes omnes a vinculo juramenti, quo ipsis societatibus videbantur astricti". Wer weiter bei diesen Gesellschaften bleibt, oder andere ähnliche ins Leben ruft, ist exkommuniziert. Die Exkommunikation ist allsonntäglich in allen Kirchen zu verkünden. – SAS. — Caleffo Vecchio f. 72. — Statutarische Bestimmung vom Tage vorher gegen die Sozietäten und Compagnien (Bulletino Senese I, p. 148). — Am 31. September 1227 schrieb Papst Gregor IX. (vormals Kardin.-Bischof Ugolino; siehe auch unter Lucca) an Podestà und Volk von Siena: die Bürger mögen bedenken, wieviel Ehre sie vom apostolischen Stuhl empfangen hätten und welchen Nutzen er ihnen selbst erwiesen „cum in minore officio constituti, estivo fervore ac labore postpositis, ad vestram accessimus civitatem inexorabiles discordias, quas ad invicem habebatis divino auxilio sopientes, vos in plena pace dimisimus et quiete". — SAS. — Riformagioni. (Die Maßnahmen des Legaten betrafen lediglich die Schwurgenossenschaften des Volkes; dagegen wurde die Zunftorganisation von dem Eingreifen der päpstlichen Legaten in keiner Art berührt. Sie bestand unverändert fort.)

1240, April. Bürgerkämpfe in Siena. Der Podestà Manfredi da Sassuolo wurde vertrieben. Im Rat von San Gimignano wurde am 3. April beschlossen, Vermittelung zwischen den hadernden Parteien zu versuchen. („Forschungen" II, S. Gimign. Regest 237). Über das Wesen dieser Kämpfe gibt die Cronica Senese des Andrea Dei (Murat. Ss. XV, col. 26) einige Auskunft; sie fanden zwischen den Großen der Stadt und dem Volk statt; das Volk siegte und setzte den Ildibrandinus Guidi Cacciontis zum Podestà ein. Dieser gehörte selbst zu den Großen; er entstammte dem Süd-Sienesischen Grafenhause Scialenga, war aber Bürger Sienas geworden, in dessen politischen Angelegenheiten er eine hervorragende Rolle als Parteigänger des Kaisers spielte. 1238 war er vom Kaiser zum Podestà von Padua bestellt worden (Rolandini Patav. Chronicon, M. G. Ss. XIX, 67). Der Umschwung fand seinen verfassungsmäßigen Aus-

Digitized by Google

druck in der Einsetzung des Rates der Vierundzwanzig, von denen die Hälfte Popolanen sein mußten. (Zdekauer, Il Constituto del Comune di Siena p. LXV.) Beide Parteien hielten sich auf kaiserlicher Seite, worauf hier nicht näher einzugehen ist. Salimbene nennt den Aldebrandino („Odovrandinus Cazaconte") unter den „principes Friderici". Er war, nachdem er 1242 Podestà von Città di Castello gewesen (Archivio Municipale von Città di Cast., Libro Nero I, f. 4) 1243 wiederum Podestà von Siena (Ficker, Forschungen IV, 401). — Am 29. Januar 1241 wurde in Lucca ein Schiedspruch wegen der Entschädigung des vertriebenen Podestàs Manfredi da Sassuolo für die bei diesem Anlaß von ihm erlittenen Beleidigungen gefällt (SAS. — Cal. Vecchio, f. 227).

1250, 9. Juni. In Siena herrscht starke Erregung gegen den Kaiser, beziehentlich gegen Anordnungen seines Sohnes, des Generalvicars Friedrich von Antiochien. Im Generalrat wird vorgeschlagen, die rectores sotietatum eines jeden Stadtdrittels in je einer Abtei zu versammeln; sie sollen aufgefordert werden, sich (jedenfalls zur Verteidigung der Stadtregierung) bereit und gerüstet zu halten (SAS. — Consiglio generale 2, f. 85).

1253, Juli. Erste Erwähnung eines capitaneus populi Senensis, des dom. Rogerius de Bagnolo (SAS. — Biccherna 21, f. 32). Seine Ernennung, oder die Genehmigung der Wahl erfolgte durch König Konrad. Im Biccherna-Register ist im August Zahlung an einen Notar verzeichnet (f. 38[2]). „quando ivit ad dom. regem Curradum pro dom. capitaneo". Rogerius nannte sich demgemäß auch „per la grazia di Dio e di domino re Currado capitano di popolo di Siena e del commune" (Schreiben des „Rugeri" bei Paoli e Piccolomini, Lettere volgari p. 3).

9) Perugia.

1214, 19. September. Innocenz III. an das Volk von Perugia. (Die Adresse: dilectis filiis populo Perusino ergibt, daß das Schreiben des Papstes an das organisierte Volk der Stadt gerichtet war, nicht an die Kommune.) Er bestätigt den Frieden, den sein Kämmerer (S)tephanus, Kardinal-Presbyter der Basilika der zwölf Apostel und der Podestà Perugias Bobo Oddonis Bobbonis zwischen milites und populos gestiftet hat. Die inserierte Friedens-Urkunde bestimmt: „Communitates omnes, quas populus Perusinus comuniter tenet ad manus suas vel recuperare potest juste, potestas vel consules, qui pro tempore fuerint, dent ad cottum (so; soll heißen: cottimum, Verpachtung) pro denariis illi vel illis, qui plus voluerint dare . . . Von dem Erlös der zu verpachtenden Gemeindeländereien sollten nur die Ausgabe bestritten werden pro emendatione equorum vel pro aliis necessariis expensis pro utilitate communi de consilio generali (d. h.: nach Beschluß des Generalrates). Colletta vel muttita (!) non fiat, nisi pro quattuor causis, videlicet pro servitio ecclesie Romane, populi Romani, imperatoris vel nuntii sui et cum populus Perusinus moveret guerram de comuni voluntate. Et cum debet fieri fiat (d. h. die Steuererhebung) fideliter per parochiam, vel capellam; für jede Parochie sollen zur Einschätzung zwei gewählt werden, die schwören müssen, sich weder durch Freundschaft, noch durch Verwandtschaft beeinflussen zu lassen. „Collecta autem vel muttita non fiat, donec aliquit superest de communitate", vielmehr nur „si comuniter non sufficerent (die vorhandenen Mittel) ad salvum equorum. Entschädigung (salvum) für Pferde (die die Ritter für den Auszug ins Feld halten) soll nur geleistet werden, wenn zwei einwandfreie Zeugen bestätigen, daß das Pferd ohne Schuld und ohne Trug des Empfängers der Entschädigung

Digitized by Google

gestorben ist. Künftig sollen Ritterschaft und Volk nicht mehr für sich Statuten aufstellen, sondern gemeinsame, die vom Generalrat zu genehmigen und von denen zu formulieren sind, die in der Volksversammlung zur Feststellung der Statuten ernannt werden. Jede Änderung dieses Friedens soll von der Zustimmung des Papstes abhängig sein. — Archivio Municipale von Perugia. — Libro delle Sommissioni A f. 57. — Vgl. Potth. 4938 u. Bull. di Storia Patria per l' Umbria, VIII, p. 152. — Auch inseriert in Bulle Honorius' III. von 1223, 4. Oktober, Theiner, Cod. Diplom. Dominii temporalis I, 76.

1218, 22. Februar. Honorius III. an Podestà und Volk von Perugia wegen Auslegung einiger zweifelhafter Punkte des vorstehenden Friedens. Da Perugia mit Gubbio de communi voluntate Krieg führe, und solches einer der vier Gründe zur Ausschreibung einer colletta sei, da ferner cottimi comunantiarum (der Gemeindegüter) presentis anni ad salarium equorum nicht ausreichen, so sei die Collecta (Steuererhebung) statthaft. Die comunitates (Gemeindegüter) seien aber nicht verpachtet, wie dies nach jener concordia zu geschehen habe. Dies solle erfolgen, da sonst in Friedenszeiten nichts zur Bestreitung der Ausgaben vorhanden sein würde. Die collecta sei per libras (auf jede libra des eingeschätzten Vermögens) per parrochiam vel capellas zu machen. — Libro delle Sommissioni A f. 58 (s. vorstehend).

1218, 19. Juni. Derselbe bestätigt Rittern und Volk von Perugia in Auslegung der zwischen ihnen bestehenden concordia (s. vorn) den gefaßten Beschluß „ut omnes communitates (Gemeindegüter), quas modo habetis vel recuperare poteritis, non injuste per portas et parochias secundum quantitatem et qualitatem hominum dividantur et colletta fiat sicut in statuto vestre civitatis noscitur contineri". — Libro delle Sommissioni A. f. 59. — Auszug Bull. di Storia Patria per l' Umbria IX, p. 115. — Somit war man zu dem Entschluß gekommen, die Gemeindegüter doch lieber aufzuteilen und zwar nach Kopfzahl und Vermögen der Bürger. Schon ehe die päpstliche Bestätigung eingetroffen, waren je zwei Bürger für jede der fünf Portae (Stadtbezirke) eingesetzt, die diese Aufteilung vollziehen sollten. Eine Urkunde von 1218, 6. Juni belehrt uns hierüber (Archivio Municip. v. Perugia. — Libro delle Sommissioni † f. 58[4]). Diese zwei Bürger für jeden Stadtbezirk waren vom Podestà bestellt „ad inveniendum et dividendum per portas et consequenter per parrochias totum terrenum laboraticium comunis Perusii ubicumque esset, et terrenum circa lacum (um den Trasimenischen See), quod olim fuit Lacoscianorum (der See-Anwohner) qui steterunt in Castilione (Castiglione del Lago) usque ad finem guerre, et terrenum, quod est infra lacum et Clanes (Chiana)" etc. Die weitere umfangreiche Aufzählung der eroberten oder in älterem Besitz der Stadt befindlichen, jetzt zur Aufteilung kommenden Ländereien wird hier übergegangen. Die Zuteilung an die einzelnen Bürger scheint den vicini der Parochien selbst überlassen zu sein; die vom Podestà eingesetzten zehn Bürger begnügten sich mit Verteilung der Ländereien an die Gesamtheit der Einwohner der Pfarrbezirke. Über die Aufteilung des Gemeindelandes scheint zwischen Rittern und Volk Einverständnis geherrscht zu haben.

1223, 4. Mai. Die milites von Perugia schließen Bündnis mit Città di Castello. Der Podestà dieser Stadt schwört capitaneis militum de Perusiis (!) et peditum de parte militum seu magnatum, ihnen zu helfen de lite habita et existenti vel futura, cum popularibus Perusii facere guerram und die

Digitized by Google

Partei der Ritter in Città di Castello aufzunehmen. Wenn die Edlen von Perugia mit dem Volk von Perugia Frieden schließen sollten und dieser Friede dann gebrochen würde, wird Città di Castello den Edlen wieder Kriegshilfe leisten. — (Muzzi) Memorie Civili di Città di Castello I, 43. Dazu weitere Urkunden ebendort. — In den Viten des heiligen Franz von Assisi wird ein, vor dieser Austreibung der Ritter aus Perugia liegender Vorgang erzählt. Wir setzen den Bericht in der Form hierher, in der er im Speculum perfectionis (ed. Sabatier) c. 105 p. 208 enthalten ist: „Quum beatus Franciscus praedicaret in platea Perusii magno populo congregato ibidem. ecce milites Perusii coeperunt currere per plateam in equis ludendo cum armis et impediebant praedicationem ejus et licet ab his qui aderant arguerentur, tamen ob hoc non cessabant". Franziscus mahnte sie, auf ihn zu hören, obwohl er aus Assisi sei, denn Gott spräche aus ihm. Das sagte er wegen des alten Hasses zwischen denen von Perugia und Assisi. Gott habe die Peruginer über alle ihre Nachbarn erhöht, aber ihr Herz sei hochmütig „et devastatis vicinos vestros, et multos interficitis" (s. vorn 1218, 19. Juni über die gewaltsame Aneignung der Ländereien am Trasimenischen See und die Verdrängung der Besitzer); „deshalb ruft er ihnen zu, daß, wenn sie sich nicht schnell zu Gott bekehrten, sie sich gegeneinander wenden würden „et mota seditione et intestino bello tantam tribulationem patiemini, quantam vicini vestri vobis inferre non possent". Nach wenig Tagen „inter milites et populum scandalum oriretur (!) ita, quod populus ejecit milites extra civitatem. Et milites cum Ecclesia, que juvabat eos, devastaverunt agros et vineas et arbores eorum et omnia mala, quae poterant facere, populo faciebant. Et populus similiter omnia bona militum devastavit . . ."

1223. 23. Juni. Drei capitales militum sive partis, que dicitur militum (von Perugia) schwören bei Fracta filiorum Uberti, zugleich für zwei andere capitales, ihre Amtsgenossen, Città di Castello von allen Verpflichtungen gegen Perugia zu befreien. Etc. — Archivio Municipale von Città de Castello. — Libro Nero I f. 118.

1223, 4. Oktober. Honorius III. bestätigt den von J(ohannes Colonna), Kardinal von Sa. Prassede zwischen milites und pedites von Perugia gestifteten Frieden. Dieser ist geschlossen zwischen den „milites et sequaces eorum" einerund den „populares Perusini et adjutores eorum" anderseits. Der Kardinal erklärt alle Eide, welche „societatum, communitatum seu fraternitatum cedonum (Baumwoll-Weber) pelliparіorum, lanificum et aliorum artificum occasione facte sunt tam ex parte, quam in parte militum et peditum in civitate Perusina et ejus districtu" für aufgehoben. Der durch Kardinal Stephan (s. vorn, 1214, 19. Sept.) festgestellte Friede soll wieder in Kraft treten. Wenn milites oder pedites Schädigung durch (böswilliges) Abschlagen von Bäumen oder Niederbrennen von Häusern in Stadt und Bezirk erleiden, soll der Schaden von der Kommune oder den Leuten des betreffenden Pfarrbezirks (plebеrium) vergütet werden. Die Bürgerschaft von Spoleto und die von Orvieto übernehmen gegenüber dem Papst und der etwa geschädigten Partei Bürgschaft für Beobachtung des Friedens; die von Foligno soll die etwa den Frieden brechende Partei unterdrücken, der ihn beobachtenden aber beistehen. Die bailivi, consules, rectores vel priores fraternitatum, societatum, familiarum seu quarumlibet artium, quibuscunque nominibus censeantur, die dem Kardinal nicht alle scripta vel constituta ausgehändigt haben, werden als jeden Amtes verlustig erklärt. — Theiner,

Digitized by Google

Codex Diplomaticus Dominii temporalis I p. 76. — Es ergibt sich somit, daß sowohl die Partei der Ritter wie die des Volkes Eide geleistet hatte, um die Zünfte oder einzelne derselben auf ihre Seite zu ziehen; diese Eide erklärt der Kardinal für ungültig. Er hat sich alle Zunft-Brevia oder -Statuten aushändigen lassen und nicht nur dies, sondern er hatte, wie das folgende Regest ergibt, alle Zünfte in Perugia aufgehoben. Hier liegt einer der Fälle vor, wo die Zunftbewegung von den Kämpfen zwischen Ritterschaft und Volk mit in deren Strudel gerissen wurde, aber keineswegs ist Zunft- und Volksbewegung identisch, vielmehr stand von den Zünften ein Teil auf Seite der Ritter, ein anderer (vielleicht waren es die der minder gut situierten Handwerker) auf der des Volkes. Die Suspendierung der Zünfte erfolgte nicht eigentlich um dieser selbst willen, sondern, weil die Parteiung in sie hineingetragen war und nun in ihnen einen Herd fand, auf dem sie weiter zu glimmen drohte. So wurden alle Genossenschaften ohne Unterschied für aufgehoben erklärt. Doch hatte die Maßnahme nur einige Wochen Bestand. Schon im folgenden Monat mußte, wie das nachstehende Regest ergibt, das Wiederaufleben wenigstens einer der Zünfte, der vornehmsten der Kaufleute, wieder geduldet werden, und anderen wird wohl bald gleiche Nachsicht erwiesen sein.

1223, 27. November. Honorius III. mercatoribus Perusinis: „Licet in civitate Perusina per statuta dilecti filii nostri J. tit. Sanctae Praxedis presbiteri cardinalis colligationes omnes et societates universe dissolute noscantur", gestattet er ihnen „ex vobis rectores eligere, qui puniant falsitatem in mensura et pondere committentes", die ferner „prout consuevistis stratas reficiant, pacis ineant federa, et de conductu possint providere securo". — Ibid. p. 79. — Den Kaufleuten wurde mithin eine, wenn auch beschränkte Zunftgerichtsbarkeit und Strafgewalt, Aufsicht über die Landstraßen, Mitwirkung bei Friedensverträgen und Verfügung über Abmachungen betreffs des sichern Geleites der Warentransporte wieder eingeräumt.

1228, 17. März. Gregor IX. an das Volk von Perugia. Perugia ist exkommuniziert; der Papst hat die Gesandten, die wegen des Friedens kamen, dennoch vorgelassen. — Theiner, l. c. p. 85. — Am gleichen Tage schreibt der Papst an die Getreuen des Herzogtums Spoleto, Tusziens und der Mark Ancona: „Desiderantes inter milites et populum Perusinos pacem", habe er seinen Kaplan Alatrinus entsandt. Außerdem habe er dem Kardinal Johann von Santa Prassete (s. vorn), dem Rektor von Spoleto etc., dem König Johann von Jerusalem, Rector des Patrimoniums Petri in Tuszien und dem Markgrafen Azzolin von Este aufgegeben, wenn die Peruginer den päpstlichen Befehl verachten „ihre Frechheit zu zähmen". — Ibid. p. 86. Nach der Adresse des ersteren der beiden Schreiben müssen die Ritter aus der Stadt vertrieben gewesen sein. Bald nahm Papst Gregor IX. in Perugia einen fast zweijährigen Aufenthalt (1228 Juni bis 1230 Februar). Der Friede wird ihm, weil er Perugia zum Sitz der Kurie machen wollte, doppelt erwünscht gewesen sein und zweifellos war er bereits geschlossen, ehe Gregor in Perugia einzog.

Rom *1231, 10. Februar.* Petrus Cincii und Johannes Ronzonis, Römische Bürger, erklären von einem Sindikus Perugias 1455 librae Lucheser Denare empfangen zu haben, die ihnen die Kommune und die Volkspartei von Perugia schuldeten. Von dieser Summe hatte Johannes Rontionis de Monte 1110 Librae s. Zt. an einen Sindikus Perugias „pro parte populi Perusii" infolge Autori-

Digitized by Google

sation des Domin. Petrus Altomannus, Vikars des Königs Johann (v. Brienne, Königs von Jerusalem, Podestàs von Perugia, 1227 und 1228), gezahlt und zwar für die Volkspartei. — Codice delle Sommissioni III (B), im Komm.-Arch. von Perugia, f. 46[a]. Auszug Bollet. di Storia Patria per l' Umbria, Vol. XII (1906), p. 282.

1260, 6. April. In den Räten erfolgte die Genehmigung der Ordinamenta Populi, die im Wortlaut vorliegen (Kommunal-Archiv von Perugia, Atti del Consiglio Maggiore 1259—1416 f. 50). Sie sind hauptsächlich gegen die „Magnates" gerichtet.

10) Piacenza.

1219. November. Erhebung des populus gegen die Ritter, die 1220, Mai, die Stadt verließen. Ursache des Zwistes waren gewisse Bestimmungen des Volksstatutes. — Ann. Placent. Guelfi, M. G. Ss. XVIII, 437. — Über die Kämpfe, die das Volk („Societas populi Placentie") gegen die ritterliche Außenpartei dann im Jahre 1220 führte. Ibid. 437 s. Die Ritter besiegten das Volk; viele Popularen ertranken in der Trebia, an deren Ufer der Kampf stattfand, etwa 600 wurden gefangen. An der Spitze des Volkes standen als Podestàs der Bäcker Graecus und Guido von Crema; an der der Ritter Bicutus aus Turin. — Joh. de Mussis Chronic. Placentinum; Murat. Ss. XVI col. 459. Nach Ann. Plac. Guelfi wäre er ein Caminese, also aus Treviso gewesen.

1220. 29. Oktober. Konrad, Bischof von Metz und Speier, Hofkanzler, Legat Italiens, löst durch in Pontremoli erlassenes Edikt (er war wenige Tage zuvor in Piacenza gewesen), da er Piacenza in Zwietracht und Gefahr gefunden habe, die Volksgenossenschaften auf. Er fand die Ritter bereit, seinen und des Königs (Friedrichs II.) Befehlen zu folgen. „Postea vocavit rectores societatis popularium sive plebeiorum ut illud idem facere deberent". Diese aber weigerten sich, und er befiehlt deshalb „ut omnes societates plebeiorum, tam viciniarum et portarum, quam et major, infirmentur et eorum sacramenta cassentur". Er verhängt über die Rektoren und Mitglieder dieser Genossenschaften den Königsbann, von dem sie nicht frei werden dürfen, ehe sie nicht 2000 Mark Silber als Buße gezahlt haben. Die Societas militum von Piacenza restituiert er hingegen, da sie Gehorsam erwiesen, in allen Ehren, die sie seit sechs Jahren in der Stadt inne hatten („a sex annis retro"; somit wird der eigentliche Beginn der Piacentiner Volksbewegung ins Jahr 1214 zu setzen sein). Die aus dem Bistum Piacenza es mit den Rittern hielten, sollen fortan frei sein, als wären sie Bürger. Die Ritter sollen das Recht haben, ihre Habe frei nach der Stadt und durch den Distrikt Piacenza zu transportieren, sowie sie nach ihrem Belieben zu veräußern. — Böhmer, Acta selecta ed. Ficker p. 655.

1220, November. Friedrich II. (jetzt Kaiser) bestätigt den vorerwähnten Spruch des Hofkanzlers und Legaten Konrad zugunsten der Ritter und gegen die plebs seu societas plebeiorum. Die Bestimmung wegen Befreiung der Bauern, die es mit den Rittern hielten, tritt hier noch deutlicher hervor. „Et decernimus . . ., ut omnes rustici et curiales episcopatus Placentini qui sunt et erunt de societate militum Placentie, sint liberi ab omnibus prestationibus sicut cives et ceteri remaneant in suo statu et ita dent, sicut dare consueverunt". Der Bann gegen die „Plebejer" wird bestätigt und allen Reichstreuen vorgeschrieben, ihre Personen zu greifen und ihre Güter in Beschlag zu nehmen. Die benach-

Digitized by Google

barten Städte werden aufgefordert, den Rittern zur Bekämpfung der „Plebejer" von Piacenza zu helfen. — Ibid. p. 779.

1221, 23. Februar. Bischof Konrad, Hofkanzler und kaiserlicher Legat, in Como befindlich, erhöht den Bann gegen das Volk von Piacenza („exceptis qui sunt de societate militum") auf 3000 Mark Silber. — Ibid. p. 656.

1221, 20. April. Podestà und Volk einer- und die Ritterschaft Piacenzas anderseits schwören, betreffs ihrer Streitigkeiten sich den Geboten des apostolischen Legaten Kardinalbischofs Ugolino (nachmaligen Gregors IX.) fügen zu wollen. — Ibid. p. 657. — Levi Registro di Ugolino d' Ostia p. 16.

1221, 28. Juli. Der Legat fällt (in Bologna) seinen Schiedsspruch zwischen den Parteien Piacenzas, aus dem hervorgeht, daß Krieg, Gefangennahme (s. oben), Mord und Brandstiftung zwischen ihnen vorgekommen. Beiden Parteien wird vorgeschrieben, die Häretiker zu vertreiben und ihre „sinagogae" (also ständige Zusammenkunftsstätten) zu zerstören; die Bestimmungen des Laterankonzils und die Ketzergesetze Kaiser Friedrichs sollen ins Statut von Piacenza aufgenommen werden. Alle honores, die die Ritter seit sechs Jahren hatten (s. vorn, 1220, 29. Oktober) sollen sie behalten; zwei Tore der Stadt nebst den dazu gehörigen Nebentoren sollen sie besetzen, so daß sie freien Zugang zur Stadt haben. Die Befestigungen in Stadt und Bezirk, die seit 1219 erbaut sind und zwar auf Anordnung der Mailänder, sollen zerstört werden. Kirchen, Rittern, Populären wird das Recht unbehinderten Transports und der Veräußerung ihrer Habe eingeräumt, soweit nicht Podestà oder Konsuln und Rat es anders verordnen. (Es kommt hier wohl besonders die Zufuhr zur Stadt und die Ausfuhr von Getreide und Nahrungsmitteln in Betracht.) Über die an Bauern gewährte Freiheit (s. vorn 1220, 29. Oktober und November) wird der Legat später entscheiden, ebenso über die Genossenschaften der Ritter und des Volkes, wie auch über die Schadenvergütigungen. — Ibid. p. 685. — Levi p. 52. — Dazu Ann. Placentini Guelfi M. G. Ss. XVIII, 438, wo es auf den ersten Blick scheinen könnte, als bezöge die Mitteilung sich auf eine durch den Legaten erfolgte Einigung von Rittern und Volk Bolognas. Der Kardinallegat setzte den Otto van Mandello (aus Mailand) zum Podestà Piacenzas ein. Am 15. November 1221 kämpften die Parteien bereits wieder gegeneinander. Otto von Mandello nahm die Partei des Popolo.

1221, 28. September. Der Legat hebt (von Novara aus) die Genossenschaften sowohl der Ritter wie des Volkes auf. Die Ritter sollen ihren Konsuln, das Volk soll dem von ihm gewählten Podestà oder Rector Guilelmus de Andito fortab nicht mehr gehorchen; keiner der beiden Teile soll fürder ein Bündnis (societas vel federatio) mit Auswärtigen schließen. Die Bauern und Hufner (rustici et cortisii) des Distriktes sollen der Kommune Piacenza dieselben Abgaben leisten, wie die Bürger, von anderen Lasten aber frei sein, unbeschadet der Rechte ihrer Herren. — Ibid. p. 661. — Levi p. 96.

1223, 22. Januar. Dominus Girardus de Dovaria, Podestà von Piacenza mit Zustimmung des Rates schwört, alle Entscheidungen Cremonas zu befolgen pro discordiis, que erant inter populum et milites Placentie. — Ibid. p. 662.

1236, 5. April. Gregor IX. an die Ritter und das Volk von Piacenza. Er freute sich des jüngst zwischen ihnen geschlossenen Friedens, um so stärker betrübe es ihn, daß der Friede schon wieder gebrochen sei. Er habe den (Marcellinus) Bischof von Ascoli beauftragt, den Frieden, wenn nötig, abzuändern,

Digitized by Google

dann aber für seine Beobachtung zu sorgen. Der Bischof solle die den Parteien von auswärts zu Hilfe Gezogenen aus der Stadt entfernen. — Mon. Germ. Epp. I, p. 582.

11) Pavia.

1220, 28. Juli. König Friedrich II. schreibt aus Augsburg an den Bischof von Pavia: er habe tam militie, quam populo von Pavia geschrieben, sie mögen den Anordnungen des Bischofs wegen des Friedens in der Stadt gehorchen. — Winckelmann, Acta I, 159.

1227, 14. Februar. Kaiser Friedrich II. gestattet durch sein Schreiben, daß in Pavia, wo durch sein Edikt alle Genossenschaften (societates) aufgelöst sind, die Notare in eo statu sein dürfen, wie vor dem Edikt. — Ibid. p. 264. (Es erhellt nicht, ob diese Auflösung der Genossenschaften mit der Bewegung des Volkes gegen die Ritterschaft in einem Zusammenhang stand.)

12) Pisa.

1222. Zum Podestà war Albergetto da Pandimiglio aus Treviso gewählt worden. Einen Monat hindurch hatte er den Amtseid wegen des Zwistes zwischen den Edlen von Pisa und dem Volke nicht leisten können. Endlich mußte er dem Volk und den Edlen schwören, derart, daß jede der Parteien im gegenwärtigen Stande erhalten bleiben solle. — Sercambi p. 18.

1231, November. Siena schickt Gesandte nach Pisa, um in der Stadt den Frieden herzustellen und zwar „pro facto discordie, que erat inter Pisanos, scilicet inter milites et populum" (SAS. — Biccherna 11 f. 88 u. 91[3]). — Schon im März hatte Siena einen Boten nach Pisa gesandt, um zu ermitteln „utrum Pisani bellaverunt inter se (Ibid. f. 62). — Am 28. Juli boten zwei Sieneser Gesandte dem Podestà von Pisa dominus Provinus die guten Dienste Sienas an, um die unter den Pisanern herrschende Zwietracht zu schlichten, „et si modo non esset discordia" für den Fall, daß [discordia] „posset apparere in facto brevis vel in renovatione civitatis Pisane" (SAS. — Riform.). Das Anerbieten wurde höflich abgelehnt. Zweifellos handelte es sich auch bei der Feststellung des Breve (des Statutes) und der „renovatio" (Erneuerung, bezw. Besetzung der städtischen Ämter) um Konflikte zwischen den Popularen und der Ritterschaft.

13) Gambassi

(an der Straße von Castelfiorentino nach Volterra).

1224, 26. Mai. („In oppido Gambassi novi".) Ein Schiedsrichter entscheidet über die Streitigkeiten zwischen den „Lambardi" von Gambassi (17 Familien) und dem „populus de Gambasso novo et veteri et ejus curte, totus tunc divisus in duas societates". Jede dieser beiden Sozietäten hat einen Rektor und einen Rat. Der Streit hat die Abgaben und Dienste zum Gegenstande, die die „Lambardi" nach dem Willen des Volkes der Kommune Gambassi leisten sollen. — (SAF. — Comunità di S. Gimignano. — Vgl. Davidsohn „Über die Entstehung des Konsulats in Toskana". Historische Vierteljahrsschrift, 1900, S. 9 ff.

14) San Gimignano.

1227, 10. Oktober. Die rectores contrate haben als solche Sitz und Stimme im Rat; rectores asii oder asiorum, identisch mit jenen: Rectoren der

Digitized by Google

Stadtteile; 1237, 1240. Die rectores oder capitanei contrate oder asiorum werden neben den rectores artium genannt. — Vgl. „Forsch. etc." II, Nr. 15, 93, 125, 136, 140, 161, 260.

1248, 7. November. An diesem Tage erfolgt in den Ratsprotokollen die erste Erwähnung von capitanei populi von San Gimignano. Diese hatten indes bisher noch nicht Sitz und Stimme im Rat. („Forsch." II, San Gimignano, Reg. 522.) San Gimignano hatte Ende 1241 dem Kaiser Fidelität geschworen (Reg. 382 und an vielen folgenden Stellen) und wurde jetzt von einem Podestà „von kaiserlichen Gnaden" (Reg. 522) regiert. Es zeigt sich („Forsch. etc." Regest 527), daß die Organisation des Volkes unter dessen capitanei selbständig neben der Organisation der Kommune stand. — Wie in Florenz, so ist auch in San Gimignano, entgegen allem, was später die Guelfen glauben machen wollten, die Einrichtung des Amtes von Volkskapitanen in Ghibellinischer Zeit erfolgt. Eine Vertretung der minder Begüterten waren zuvor (s. vorn) die rectores asiorum gewesen, auch (Regest 93, 1238, 26. August) capitanei contratarum genannt, die Rektoren der drei Stadtteile von San Gimignano, die gemeinsam mit den Rektoren oder Kapitanen der acht Zünfte gelegentlich zum Rat hinzugezogen oder vom Podestà zu besonderem Rat versammelt wurden. — Es sei bei diesem Anlaß erwähnt, daß „rectores asiorum" gemeinsam mit den „rectores artium" auch in Poggibonsi als städtische Behörden ihre Zustimmung zu Verträgen der Stadt zu erteilen, und Sitz und Stimme im Rat hatten (1235, 7. August. — SAS. — Caleffo vecchio f. 205).

1248, 29. November. Verhandlung im Rat über (dauernde) Hinzuziehung der capitanei populi zum Rat, sowie über Hinzuziehung anderer „boni homines" zu demselben. — Forschungen II Regest 530.

1250, Juli. Ausgaben der Kommune dürfen jetzt nur gemacht werden „mandato potestatis . . et licentia consilii et capitaneorum et rectorum populi". Die Stadt wird von einem vom Kaiser eingesetzten Podestà regiert . . „Dei et imperialis gratia". — „Forschungen" II Regest 542.

1251, Juni. Nach der Vertreibung des Ghibellinischen Podestàs, des Florentiners Neri Piccolini degli Uberti führten etwa zwei Monate hindurch die capitanei populi, an deren Spitze ein prior capitaneorum trat, das Stadtregiment. — „Forschungen" II 606, 607.

1251, Oktober. Neben dem Podestà fungieren capitanei und rectores populi. — Ebendort, Regest 622.

15) Bologna.

1228. „Magna discordia orta fuit Bononiae inter Magnates et Populares". Anlaß war der angeblich von einem Großen geübte Verrat betreffs des Castrum Plumatii. Der Verräter wurde vom Volk getötet. Dom. Useppus de Tuschis (der „Dominus" war also selbst ein Edler oder ein Richter, wahrscheinlich ersteres) fuit factus praefectus populi Bononiae. Mit Gewalt nahm das Volk das palatium (comunis) und setzte ihn ein. — Mathaei de Grifonibus Memoriale Historicum p. 9.

Spoleto *1232, 2. Juni.* Papst Gregor IX. beauftragt die Bischöfe von Parma und Mantua die über die Behörden von Bologna wegen Verletzung kirchlicher Rechte verhängte Exkommunikation und das Interdikt über die Stadt erneut verkündigen zu lassen. Unter den Stadtbehörden werden außer

Digitized by Google

dem Podestà, seinen Richtern und Notaren, die Konsuln der Kaufleute und Wechsler, ferner die Anzianen und die Ministrales artium, armorum et contratarum verstanden. (Savioli, Ann. Bolognesi III, 2, p. 119.)

1233, 20. November. Von diesem Tage an sollte die älteste datierte, in den fragmentarischen Statuta populi Bononiensis von zirka 1250 enthaltene Bestimmung Geltung haben (Statuti del Popolo di Bologna, Bol. 1888, p. 4). Die betreffende Anordnung ergibt, daß das Volk in den societates armorum et artium organisiert war. An der Spitze jeder derselben stand ein „ministralis". (Die Sozietäten waren in der Stadtregierung durch zwölf Anzianen, je drei fürs Stadtviertel, vertreten. Savioli III, 1; 188) Die 24 Società d'armi (aufgezählt bei Gaudenzi „Gli statuti delle società delle armi del popolo di Bologna" im Bullett. dell' Ist. Storico Nr. 8 (1889) p. 19 trugen zum Teil die Benennungen nach Straßen und 20 von den 24 umfaßten die Mannschaft bestimmter Straßenbezirke (Gaudenzi p. 20). Der Ursprung dieser Sozietäten aus den alten Vicinanzen tritt für Bologna ebenso deutlich wie für Florenz hervor. Vgl. auch im vorigen Regest die Erwähnung der „ministrales contratarum". — Der capitano del popolo ist in Bologna zuerst 1244 nachweisbar; Gaudenzi, Statuti delle Società del Popolo di Bologna I, p. XII.

16) Anagni.

(Rieti) *1231, 12. August.* Gregor IX. bestätigt den inter milites et populares von Anagni geschlossenen Frieden. Streitgegenstand war auch hier u. a. die collecta (Steuer). — Theiner, Cod. diplom. dominii temporalis I, 95.

17) Pistoia.

Pistoia 1231, 3. Mai. Im Parlament der Stadt beschwört auf Verlangen des Boten Kaiser Friedrichs (Uguicio de Saxoforte) ein Bürger namens der Stadt („de mandato domini Inghiti potestatis Pistoriensis et de mandato totius populi Pistoriensis, tam militum, quam peditum"), daß Pistoia mit die Bürgschaft für Beobachtung der dem Papst durch den Kaiser eingeräumten Friedensbedingungen übernehme. Den Eid empfängt Salvius, Bischof von Perugia als Bote des Papstes. — Archivio Municipale von Pistoia. — Liber Censuum f. 174.

Florenz 1237, 3. August. Rubaconte de Mandello, Podestà von Florenz, der General- und Spezialrat nebst den „capitudines arcium" und eine adjuncta von 25 zu diesem Zweck für jedes Stadtsechstel gewählten Bürgern entscheiden als Schiedsrichter über die Zwistigkeiten zwischen der Gemeinschaft der Pistoieser Ritter (universitas militum) und der des dortigen Volkes (universitas populi), sowie zwischen den beiderseitigen Anhängern. Florenz hatte im Juni 1237 einen Kriegszug gegen Pistoia unternommen. Forschungen II (S. Gimignano) Regesten 155—58. Dies geschah, um Pistoia zu zwingen, sich der Entscheidung der Florentiner zu unterwerfen. Die Volksunruhen in Pistoia waren, wie das Folgende zeigt, nicht allein gegen die dortigen Ritter, mit denen die Richter der Stadt verbündet waren, gerichtet, sondern kehrten ihre Spitze auch gegen Florenz, dessen „Schiedsspruch", oder richtiger dessen nach seinen Interessen gefällte Entscheidung durchaus zugunsten der Pistoieser Ritterschaft ausfiel.

Es wird bestimmt: Pistoia soll ein Statut und eine Regierung haben; diese kann ein Podestà, oder es können Konsuln sie führen. — Jede Verbindung

Digitized by Google

der Zünfte untereinander wird aufgehoben und ebenso jedes durch Abrede innerhalb der Zünfte geschaffene „Monopol". (Bestimmungen über Preise von Waren oder Leistungen, wie sonstige Vereinbarungen im Interesse der Kaufleute und Handwerker gegen Konsumenten oder Besteller.) Die Zünfte selbst werden nicht aufgehoben. Die Mörder eines Judex und eines von der Ritterpartei, sowie eines von der Volkspartei sollen bestraft werden; alle beiderseits begangenen Verbrechen sollen ihre Sühne durch Strafe laut Statut finden; die Kommune hat die Hinterbliebenen der Ermordeten zu entschädigen. — Zur Zahlung der kontrahierten Schulden erhält jede Partei von der Kommune 6000 Librae; die Schäden, die milites, judices und pedites erlitten, sind von der Kommune zu vergüten. — An dem Tage, an dem, wie erwähnt ein Judex und ein Ritter ermordet wurden, griff das Volk die Häuser des Aldimaringhus, Vater des dominus Riccomus, derzeitigen Judex der Kommune Florenz an; er ist mit 40 Librae zu entschädigen. — Die Anlehen, die dominus Agolans (Rektor für die Volkspartei, nach Vertreibung des Podestà Bernardinus Rubei) von einzelnen Bürgern erzwang, sind zurückzuzahlen; die Strafen, die der vertriebene Podestà verhängte, bleiben bestehen, dagegen gelten alle Strafen für aufgehoben, die Agolans (aus der Familie Tedici) und Cacciaconte gegen Ritter oder deren Anhänger ausgesprochen hat. — Siebzehn von der Volkspartei, darunter Agolans Tedici, werden als Geiseln für Beachtung des Vertrages nach Florenz geführt; die Ritterpartei kann bis fünfhundert Pistoiesen bestimmen, die dem Florentiner Podestà Rubaconte und der Ritterpartei schwören müssen, dieser gegen alle zu helfen, die den Schiedsspruch etwa nicht beobachten wollen; alle Ortschaften von Serravalle bis Artimino haben Sicherheit für Beobachtung des Spruches zu leisten. — Die Partei der Ritter und Richter darf den Grafen Guidi gegen alle helfen, ausgenommen gegen Florenz und die Kommune Pistoia. — Wer gegen den Schiedsspruch handelt, verfällt einer Geldstrafe von 100 Librae und fünfjähriger Verbannung; jeder Ort des Distriktes von Pistoia hat die Ritter und ihre Helfer aufzunehmen, wenn etwas gegen den Schiedsspruch geschieht. — Die 10000 Librae, die in Florenz erborgt und bei der Kommune Florenz hinterlegt sind, hat nebst den Zinsen die Volkspartei von Stadt und Bistum Pistoia zu zahlen. Die Ortschaften Montale und Carmignano, die es mit der Partei der Ritter hielten, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, ebenso alle, die durch Gewalt gezwungen wurden, dem Volk zu schwören. — Die Kommune Florenz macht sich verbindlich für Beobachtung des Friedens (den alle milites und pedites von 15 bis 70 Jahren beschwören müssen) zu sorgen und dies ins Florentiner Statut aufzunehmen. — Als Podestàs von Pistoia werden Jacob de lo Sclatta und Scolaris Cavalcante eingesetzt. (Beide waren Florentiner, der erstere aus dem Hause Uberti, dem führenden Geschlecht der Ghibellinenpartei, der andere aus der bekannten Guelfischen Familie; Jakob war Vater des nachmals vielgenannten Neri Piccolino degli Uberti; s. „Forsch. etc." II, S. Gimignano Regest 602; 1235 war er Podestà von Montalcino gewesen; s. Urkunde vom 22. Juli d. J. SAS. — Riformagioni. Es tritt also auch hier in der Ämterbesetzung Teilung zwischen Ghibellinen und Guelfen hervor, und auch aus dieser Tatsache erhellt, wie sich die Begriffe Guelfen- und Ghibellinentum und Volks- und Ritterpartei in keiner Art deckten, sondern nebeneinander bestanden.) — Die Urkunde gedruckt Zdekauer, Statut. Potestatis Comunis Pistorii p. XXII ss. — Dazu Urkunde des Friedensschlusses zwischen den Bevollmächtigten beider Parteien am gleichen

Digitized by Google

Tage und Orte (In palatio residentie potestatis Florentie, ubi tenentur cause potestatis Flor.) Archivio Municipale von Pistoia, Liber Censuum f. 109.

18) Florenz.

1233, März—April. Urkunden über Abhängigkeit (in ihren verschiedenen Stufen) oder Selbständigkeit der Einwohner der Grafschaft, damit niemand sich den, der Kommune zu leistenden Diensten entziehen könne. Für die in sechs Teile nach den sechs Stadtbezirken eingeteilte Grafschaft wird je ein Buch angelegt, das je ein Notar zu führen hat. Jeder Einwohner der Grafschaft hat bis Ende Mai zu erklären: sive sit miles, nobilis aut factitius aut aloderius vel masnaderius aut homo alterius vel fictaiolus aut laborator aut alterius condictionis". Wer nicht innerhalb des Termins vor dem Notar seines Sechstels zum Zweck der betreffenden Erklärung erscheint, verfällt dem Bann. Gibt er die Erklärung nachträglich ab, so kann er von demselben gelöst werden, verfällt aber, wenn miles, einer Strafe von 100 sol., wenn pedes, einer solchen von 40 sol. (Bischöfliches Archiv von Fiesole; Cartularium von 1290; f. 38. — Die bei Santini p. 401 ss. gedruckten Urkunden enthalten die betreffenden, hier im Wortlaut vorliegenden Bestimmungen des Statutes nicht. Vgl. weiter unten den hierauf bezüglichen besonderen Abschnitt). — Das Verhältnis der Buße des miles gegen die des pedes hat eine Verschiebung zuungunsten der Ritter erfahren. Statt der herkömmlichen doppelten Buße des pedes hat der Ritter die zweieinhalbfache zu zahlen.

1244, 30. December. In der Urkunde dieses Tages (Santini p. 482), betreffend die Bewilligung von Terrain an die Brüder des Predigerordens zur Erweiterung des Platzes vor der Kirche Santa Maria Novella findet sich die erste Erwähnung von capitanei populi von Florenz. Diese waren Dominus Jacobus Alberti judex und Dominus Gherardus Guidi. Gemeinsam mit den beiden Räten (consilium generale et speciale), den capitudines und den priores artium und dem Podestà bilden sie die Organe des Stadtregimentes. Die beiden Volkskapitäne hatten ihren eigenen Notar. — Dieses erste Hervortreten von Volks-Hauptleuten fällt in eine Zeit, in der Florenz unter Ghibellinischer Leitung stand. Podestà war der sehr bekannte Bernardinus Rolandus Rubei (Bernardino Orlando de' Rossi) aus Parma, damals noch als Freund und engster Vertrauter des Kaisers geltend, den er im folgenden Jahre verriet. Die Guelfen haben später glauben machen wollen, und es ist meist geglaubt worden, daß die demokratische und Popularbewegung von ihnen ausgegangen sei. In Wahrheit hatten 1193 die Zünfte (Gesch. von Florenz I, 600 ff.) zu einer Zeit, als Florenz unter kaiserlichem Regiment stand, und 1244 oder kurz zuvor, als dies wiederum der Fall war, hatte das Volk maßgebenden Einfluß auf die städtische Regierung erlangt. — Von den capitanei populi war einer Ritter, der andere Richter. Mitglieder der höheren sozialen Schichten standen somit an der Spitze der Florentiner Volksbewegung.

1244, 31. Dezember. Juncta g. Bencivienni de Podiovento, capitaneus hominum plebei plebis Sancti Petri in Sillano, dem von einem Conversen des Klosters Passignano angezeigt war, daß Bernardus f. Grugherii de Vignola einen andern Conversen von Passignano geschlagen habe, zog ad sonum campanarum cum omnibus hominibus dicti sui castri de Podioventi armatus ad domum dicti Grugherii pro ipso Bernardo capitaneo, unde ipsum Bernardum non invenit. (SAF. — Passignano. Bezeichnet 1245, 16. Januar). — Die Ur-

Digitized by Google

kunde erweist, daß in jedem Kirchspiel-Bezirk ein capitaneus an der Spitze des Volkes stand, der schon in dieser Zeit im Falle von Ausschreitungen die Mannschaft aufzubieten hatte, um den Übeltäter gefangen zu nehmen; der zu Bestrafende scheint aber diesmal selbst ein „capitaneus" gewesen zu sein, wonach der eine Kollege gegen den andern vorgegangen wäre und in den Dorfschaften wie in der Stadt zwei capitanei an der Spitze des Volkes gestanden hätten. — Poggio a Vento war ein nahe Passignano zwischen dem Pesa- und dem Grevetal, im Pfarrbezirk von Silano gelegenes Kastell.

1245, 9. August. An der Versammlung des General- und Spezialrates nehmen die drei capitanei populi, die Konsuln der Richter und Notare, der Wechsler, der Arte di Calimala, von Por Santa Maria, die Prioren der Arte della Lana und die Capitudines und Prioren aller andern Zünfte teil. Die capitanei populi stehen neben dem Podestà als eine oberste Regierungsbehörde. Die drei Volkskapitäne sind die beiden des Vorjahres Dominus Ghirardus Guidi und Dominus Jacobus Alberti, ferner Donatus Torrisciani, der nicht als Dominus bezeichnet ist, also wohl selbst Popolane war. Der Podestà war Dominus Pace Pesamigola aus Bergamo, entschiedener Parteigänger des gebannten und bereits für abgesetzt erklärten Kaisers; gegen ihn erhoben sich wenige Tage später unter Führung der Dominikaner von Santa Maria Novella unter dem Vorgeben, er beschütze die Ketzer und nachdem er vom Dominikaner-Inquisitor Bruder Ruggero Calcagni selbst wegen Ketzerei verklagt war, die Anhänger des Papstes. Über diese Kämpfe vgl. Gesch. von Florenz, Band II, Kap. 5. (Die Urkunde von 1245, 9. August SAS. — Riformagioni.)

In ecclesia S. Miniatis de Fonterutoli, 1245, 15. August. Vertrag, abgeschlossen zwischen Gesandten von Florenz und Siena bezüglich wechselseitiger Befreiung der Florentiner und der Sienesen von Wegzoll und wegen gegenseitiger Rechtshilfe bei Verfolgung säumiger Schuldner. Schiedsrichterliche Entscheidung in letzterer Beziehung ist durch die capitanei civitatis Flor., anderseits durch je einen Sieneser consul mercantie und consul pizicariorum (Kleinhändler) zu fällen. Die capitanei populi von Florenz haben Klagen von Sieneser Gläubigern, die bezeichneten Konsuln solche von Florentiner Gläubigern entgegenzunehmen. (SAS. — Caleffo Vecchio f. 245[4].)

Florenz, 1245, 20. August. Der vorerwähnte Vertrag wird in der Ratsversammlung ratifiziert. Neben dem Podestà Dom. Pax Pesamigola, der trotz der Anklage der Ketzerei (und dann auch über die sich daran knüpfenden Straßenkämpfe hinaus) seine Stellung behauptete, fungieren als eine gleichberechtigte Behörde die beiden capitanei populi: Dominus Jacobus Alberti und (Dominus) Gherardus Guidi. Die Zünfte sind, wie am 9. August vertreten. Die Kapitane des Volkes standen mithin noch immer auf seiten der kaiserlichen Partei, nicht auf der der päpstlichen und der Ketzerrichter. (Die Urk. von 1245, 20. August SAS. — Caleffo Vecchio f. 243.)

1246, circa Mai. Das nachfolgend erwähnte, im Abschnitt „Die Entstehung der Guelfen- und der Ghibellinen-Partei", „Die früheste Organisation der beiden Parteien" eingehender zu behandelnde Schreiben ist von Gaudenzi im Bulletino dell' Istituto Storico Italiano XIV, p. 170, in einer Abhandlung „Sulla Cronologia delle opere dei dettatori Bolognesi" aus dem Codice Campori 26 der Biblioteca Modenese-Estense veröffentlicht: Dem Dominus R., civis nobilis von Florenz schreiben C. de Cavalcantibus und B. de Adimaribus capitanei

Digitized by Google

Guelforum, ihn um Rat bittend, was sie tun sollten, da der Kaisersohn Heinrich (so statt Friedrich) „nunc Florentie podestas" auf Anstiften ihrer Feinde den G. und T. „quondam capitaneos populi Florentini" ungerechterweise zu einer Strafe von hundert Pfund Gold verurteilt habe „pro eo quod . . . nobilem Florentie civitatem recusabant jugo suponere (!) servitutis, ipsius reformationem („reformationum") bonumque statum plurimum cupientes". — Der Adressat dieses Briefes war Rainerio Zingani aus dem Hause Buondelmonti. Von den beiden Kapitanen der Guelfenpartei war der eine Dominus Bonacursus Bellincionis de Adimaribus. Die verurteilten Volkskapitäne waren Gherardus Guidi und Donatus Torrisciani. Es ergibt sich (s. vorn), daß die Ghibellinische, kaisertreue Haltung, die die Volkskapitäne vorher beobachtet hatten, durch die Dominikaner-Agitation und Ketzerverfolgung im Zusammenhang mit der Absetzung des Kaisers durch den Papst nicht erschüttert worden war. Erst als im folgenden Jahre der Kaiser die Unterwerfung von Florenz durchführte, die nur der Form nach eine freiwillige war, trat der für alle Folgezeit entscheidende Umschwung ein, das Volk widersetzte sich durch den Mund seiner beiden genannten Kapitane dem Verlangen, die bisherige Selbständigkeit aufzugeben. Eine tatsächliche Wirkung wurde durch ihren Protest gegenüber der Majorität nicht erzielt und sie verfielen einer Verurteilung in solcher Höhe (zirka 118000 Lire modernen Geldes), daß die Verurteilten persönlich die Strafe unmöglich zahlen konnten.

1250, 20. Oktober. Erhebung des Volkes in Florenz gegen das Ghibellinische Stadtregiment. (Die Guelfen waren aus der Stadt vertrieben.) Der Aufstand trug ganz den Charakter einer Popularbewegung. Die Rückberufung der Guelfen am 7. Januar 1251 erfolgte in dem Sinne, daß man hoffte, sie würden wie in früherer Zeit mit den Ghibellinen in Frieden in der Stadt leben. Es erfolgte Einsetzung von zwölf Volks-Anzianen nach dem Vorbilde von Bologna; s. vorn. Über die Volksbewegung: Villani VI c. 39 und 42; wenn Villani angibt Uberto da Lucca (Ubertus Rubeus von Lucca; Urkunde von 1251, 30. April; Fumi, Codice Diplom. d'Orvieto p. 194) sei der erste Capitano del popolo von Florenz gewesen, so ist dies ein Irrtum, und vielleicht kein unfreiwilliger. — Uberti Rossi war noch 1251, 1. September, Volkskapitan (Orvieto, Archivio Storico Municipale; Diplomatico). Am 10. November war ihm Philippus de Cafferis gefolgt (SAF. — Capit. XXVI f. 116[2] und XXIX f. 122[2]). Villani berichtet (VI, 39), daß das Volk in Stadt und Grafschaft in compagnie d'arme e per vicinanze geteilt, damals gewisse Banner erhalten habe, unter denen es, wenn erforderlich, dem Capitano del popolo zuzuziehen hatte. Diese Banner-Genossenschaften waren 20 in der Stadt und 96 in der Grafschaft; in dieser umfaßte je eine Bannerschaft das Volk eines Kirchspieles, in der Stadt umschloß eine Bannerschaft entweder eine Vicinanz, oder mehrere Kirchspiele („popoli") zusammen. Man ersieht aus dieser Art der Organisation des bewaffneten Volkes deutlich, daß sie auf den alten „Nachbarschaften" beruhte (vgl. Gesch. v. Flor. I, S. 317 f.) Die „Compagnie" des Volkes waren Zusammenfassungen der waffenfähigen Männer der Vicinanzen in Stadt und Land zur Verteidigung der Volksrechte, doch läßt sich nachweisen, daß diese Organisation nicht erst jetzt entstand; Villani drückt sich, vielleicht mit Absicht, zweideutig aus. Er sagt eigentlich nur, daß die von ihm angeführten Banner jetzt geschaffen wurden, aber seine Mitteilung wurde stets so aufgefaßt, daß die Kompagnien des Volkes in Stadt

Digitized by Google

und Grafschaft in dieser Zeit (Ende 1250) geschaffen seien. Daß dies in Wirklichkeit nicht der Fall gewesen ist, beweist das vorstehende Regest von 1244, 31. Dezember. Nach diesem waren bereits damals die Mannschaften der Kirchspiele im Contado unter Kapitänen organisiert und mußten diesen zuziehen, um Recht zu schaffen und Unrecht zu sühnen. War dies nun in der Landschaft der Fall, so bestand die Organisation des Volkes in der Stadt zweifellos in entsprechender Art, also in Kompagnien nach Nachbarschaften; ohne eine solche hätten ja auch die Volkskapitane keine Bedeutung und keinen Rückhalt gehabt. Mithin ist ebenso wie das Institut der Capitani del popolo auch die Organisation der Vicinanzen in bewaffneten Kompagnien in Florenz in Ghibellinischer Zeit entstanden, wiewohl beide Einrichtungen später die stärkste Stütze des Guelfischen Regiments wurden.

19) Colle di Val d'Elsa.

1239, 25. September. Teghiaio Ildibrandini Adimari (aus Florenz) Podestà von Colle gibt dem (mit Colle verbündeten) San Gimignano Erlaubnis zum Friedensschluß mit Casole. Die Erlaubnis wird erteilt con il consenso del Consiglio tanto dei Popolani quanto dei Nobili. — Lisini „Gli Instrumentari del Comune di Colle" in Atti e Memorie della Sezione di Storia Patria Municipale della R. Accademia de' Rozzi (Siena) Vol. III, p. 192.

20) Genua.

1241, April. Unruhen gegen Anhänger des Kaisers Friedrich II.; an der Verschwörung der kaiserlichen Partei gegen die reichsfeindliche Stadtregierung ist ein Florentiner, Maynetus, hervorragend beteiligt. Gegen die Verschworenen erhebt sich das Volk unter Führung der capitanei populi und der vexilliferi per compagnas. — Bartholomaei Scribae Annales. — M. G. Ss. XVIII, 195.

1257. Über die Volksbewegung, die in diesem Jahre in Genua stattfand s. Annal. Jan. Ibid. 236.

21) Ulignano (im Gebiet von San Gimignano).

1242, 21. August. Zwistigkeiten zwischen milites und pedites des Ortes. — Forschungen II (S. Gimignano) Regest 418.

22) Parma.

1244. Der Ritter Ugo di San Vitale, bisher Podestà der Kaufleute von Parma, wird durch eine Volksbewegung zum Capitano del Popolo gemacht, bleibt es aber nur drei Tage lang. Dennoch setzte das Volk durch, daß die Consules viciniarum et misteriorum (misteria = Handwerkerzünfte), fortan zu den Räten der Kommune zugezogen wurden. „Et quiquid populus voluit in totum habuit." Ann. Parmens. majores M. G. Ss. XVIII, 670. Parma stand damals durchaus auf der Seite des Kaisers.

Es ergeben sich aus diesen Zusammenstellungen einige recht interessante Resultate. Wir fassen sie in folgendem zusammen:

Die Volksbewegung ist in dem hier erörterten Zeitabschnitt nicht identisch mit der Zunftbewegung. Die Zünfte bleiben in ihrem Bestande unverändert, während die Volksgenossenschaften aufgelöst werden (Siena); in anderen Städten

Digitized by Google

und unter anderen Umständen werden die Zünfte mit in die Bewegung hineingerissen (Lucca, Perugia, Pavia, Parma), doch derart, daß (Perugia) die Zünfte untereinander geteilt sind, ein Teil es mit den Rittern, ein anderer es mit dem Volke hält, oder daß (Mailand) die einzelnen Zünfte in sich selbst gespalten sind. Die Anlässe des Kampfes zwischen Volk und Rittern, die Gegenstände des Streites liegen weitab von den durch die Zünfte vertretenen Interessen (vgl. Mailand, Perugia und Piacenza), obwohl das einzelne Zunftmitglied in seiner Eigenschaft als „pedes", oder ausnahmsweise auch als „miles" natürlich an diesen Konflikten persönlich beteiligt war. Zwischen der Zunftbewegung und der Volksbewegung ist der Unterschied schon dadurch bedingt, daß das Zunftinteresse ein durch die besonderen Umstände des betreffenden Handwerks und vielfach durch örtliche Verhältnisse gebundenes war; die Volksbewegung hatte dagegen in großen Städten und in kleinen Ortschaften, sie hatte von der Lombardei bis nach Umbrien einen wesentlich gleichartigen Charakter.

Die Volks- und die Zunft-Bewegung haben sich längst, ehe ein Guelfen- und Ghibellinentum bestand, geltend gemacht; sie sind später natürlich auch von den großen Kämpfen zwischen Staat und Kirche, sie sind von dem Familien- und Parteihader in den Städten beeinflußt worden und haben ihrerseits wiederum auf diesen eingewirkt, aber die Ghibellinenpartei ist nicht etwa mit der Partei der Ritter, die Guelfen sind nicht mit der Partei des Volkes zu identifizieren. Die Volks- und auch die Zunft-Bewegung hat zu schweren Kämpfen schon in Zeiten geführt, in denen von den beregten Parteikontrasten noch gar keine Rede war. Solche, die zum Volk, wie solche, die zur Ritterschaft gehörten, standen sowohl in den Reihen der Guelfen, wie in denen der Ghibellinen. In dem Chaos der unendlich verwickelten städtischen Verhältnisse Italiens im Dugento wird man sich nicht zurechtfinden können, wenn man nicht wenigstens diese drei Hauptrichtungen der Parteiung soviel als möglich auseinanderhält: Popularbewegung, Zunftbewegung, Guelfen- und Ghibellinentum.

Ferner gewinnen wir das Ergebnis, daß die Ritterschaft anfangs fast überall den Sieg errang, zum Teil durch sich selbst, zum Teil durch die Unterstützung von Kaiser und Kirche. Im städtischen Tumult erlangte das Volk leicht die Oberhand über den Adel (Lucca, Perugia, Piacenza), leicht gelingt die Verdrängung der Ritterschaft aus der Stadt (außer den vorgenannten: Montepulciano). Kommt es aber zur Feldschlacht, die die Ritter durch Verheerung der Landschaft und Bedrängung der Stadt erzwingen, so siegt fast immer die Ritterschaft über das Volk. (Montepulciano hielt sich gegen seine Ritter und gegen Siena lange durch die Hilfe von Florenz, wie denn Einmischung anderer Kommunen in die innern Streitigkeiten überhaupt häufig vorkam, worauf aber hier nicht näher eingegangen werden konnte.)

Es bestand ein Zug der Sympathie und das Bewußtsein gemeinsamen Interesses zwischen dem Volk der einen Stadt und dem der andern; von den Ritterschaften gilt das Gleiche; doch bewirkte die politische Konstellation auch Bündnisse zwischen solchen Kommunen, in denen das Rittertum und solchen, in denen das Popularregiment vorwaltenden Einfluß hatte (Florenz-Montepulciano gegen die gemeinsamen Feinde von Siena).

Die Reichsautorität und die Kirche haben beide ursprünglich der Volksbewegung eine gleich feindselige Gesinnung entgegengebracht; während man die Kirche sehr gern als die Schützerin der italienischen Demokratie im Mittel-

Digitized by Google

alter und somit als die wohlwollende Förderin der Blüte italienischer Städte ausgibt, hat sie in Wahrheit die demokratische Bewegung auf das schärfste bekämpft (vgl. das Wirken des Legaten Ugolino, späteren Papstes Gregor IX. in Lucca, Siena, Piacenza; vgl. ferner Perugia), wo sie es vermochte, hat sie die Vereinigungen der Popularen zur Auflösung gebracht. Beide, die Kirche, wie das Reich, die mit so großer Härte gegen die empordrängenden Neugestaltungen vorgingen, haben dann allerdings die Volksbewegung als sie sich trotz kaiserlichen und päpstlichen Willens nicht erdrücken und nicht ersticken ließ, im eigenen Interesse zu benutzen versucht, als die weltliche und die geistliche Macht gegeneinander in Streit gerieten.

Die Volksbewegung ist in Bologna und in Genua im Kampf gegen das Reich und den Kaiser erstarkt. In Florenz ist sie in Zeiten Ghibellinischen Stadtregimentes zuerst zu entscheidendem Einfluß gelangt. Das Volk trat gegen den Kaiser trotz Bann und Absetzung erst dann in Opposition und damit auf die Seite der Guelfenpartei, als Friedrich II. durch seinen Sohn Friedrich von Antiochien Florenz seiner Herrschaft unterwarf; nachdem das Volk sich vier Jahre der kaiserlichen Gewalt hatte fügen müssen, nahm es, als diese mehr und mehr ins Wanken geriet, noch bei Lebzeiten des Kaisers die Geschicke der Stadt in die Hand, indem es durch einen Aufstand die in des Kaisers Namen regierenden städtischen Behörden stürzte. Auch dieser Volksaufstand vom 20. Oktober 1250 war keine Bewegung im Guelfischen Sinne, sondern zielte auf Beseitigung des starken Steuerdruckes für Reichszwecke, auf Erweiterung der Volksrechte, Wiederherstellung desjenigen Maßes an Unabhängigkeit, das Florenz vor 1246 besessen hatte und auf Wiederversöhnung der hadernden Parteien ab. Der Sieg war übrigens ein vollständiger erst nach dem Tode des Kaisers (1250, 13. Dezember), denn bis zu diesem Tage hatte der kaiserliche Podestà Rainerius de Montemurlo sich in Florenz halten können. Er starb infolge der Verletzung durch ein einstürzendes Gewölbe des von ihm bewohnten Hauses der Abbati gerade am Todestage des Kaisers. Fast zwei Monate hindurch muß also der Kampf des Florentiner Volkes gegen die Anhänger des kaiserlichen Regimentes ohne endgültige Entscheidung geblieben sein. Der Tod des Herrschers verlieh der Popularbewegung den endgültigen Sieg und entschied auch ihre völlige Durchdringung mit den Tendenzen des Guelfentums und der kirchlichen Partei, die ihr in früheren Zeiten fremd gewesen, ihr im Verlauf des Kampfes für die Unabhängigkeit der Stadt aber immer näher getreten waren. Später hat dann das Guelfenregiment sich der Popularbewegung keineswegs dankbar erwiesen, sondern sie lange niedergehalten, bis ihre Macht unwiderstehlich wurde, wovon aber an dieser Stelle nicht mehr gehandelt werden soll.

Die Entstehung der Guelfen- und der Ghibellinen-Partei.

Über die Entstehung und über den Namen der beiden Parteien, die länger als jemals irgendwelche andern bestanden haben und um derentwillen Ströme von Blut geflossen sind, ist vom Beginn des 14. Jahrhunderts bis auf unsere Tage unendlich viel geschrieben worden, ohne daß doch bisher eigentliche Klarheit erzielt worden ist. Die älteste Abhandlung über den Gegenstand, von der wir Kunde haben, ist uns verloren gegangen; sie ist auf Florentiner Boden verfaßt, von wo, wie wir nachweisen wollen, zwar nicht die Parteiung selbst, aber

Digitized by Google

doch der Name der Parteien den Ausgang nahm. Diese früheste Schrift hatte den Rechtsgelehrten Baldus de Aguglione, einen Zeitgenossen Dantes, zum Verfasser, auf den man ein herabsetzendes Wort der göttlichen Komödie („villan d'Aguglion"; Parad. XVI, 56), zu beziehen pflegt. Von ihm berichtet (ca. 1380) der Dante-Kommentator Benvenuto de' Rambaldi von Imola (ed. Lacaita V, 165) „. . . iste quem vocat (scil. Dante) rusticum, fuit quidam jurista nomine Ubaldus de Aguglione, villa comitatus Florentiae, qui fuit magnus canis. Dicebat se optime nosse Guelphos et Ghibellinos et fecit librum de tam detestanda materia, quem diu Florentini sequuti sunt".

Auch sonst waren es in älteren Zeiten hauptsächlich Juristen, die sich über den Gegenstand ausließen. Wir werden von Lapo da Castiglionchio an anderer Stelle zu sprechen haben. Hier aber sei bemerkt, daß auch er einer verlorenen Schrift in Gestalt eines Briefes gedenkt, die der Jurist Geri d' Arezzo über die Namen Guelfo und Ghibellino verfaßt hat. (S. unten.) — Um etwa 1380 schrieb der berühmte umbrische Rechtsgelehrte Bartolus a Saxoferrato einen „Tractatus de Guelphis et Gebellinis" („Bartoli a Saxoferrato Consilia, quaestiones et tractatus", f. 151). Nach ihm griff die Zwietracht aus Deutschland nach Italien herüber. Friedrich Barbarossa stammte aus dem Geschlecht der domini de Gebello; der Kaiser wurde abgesetzt, doch hielt ein großer Teil der Italiener zu ihm und diese wurden „Gebellini" genannt. Andere hielten die Partei der Kirche und sie wurden „Guelphi" genannt „quasi zelatores fidei" . . . „Proprie ergo loquendo, sicut Gebellus interpretatur locus fortitudinis, ita Gebellini appellantur confidentes in fortitudine, scilicet tempore militum et armorum et sicut Guelpha interpretatur os loquens, ita Guelphi interpretantur confidentes orationibus et in divinis." Heute, d. h. in der Zeit des Bartolus, könne man nur sagen: Guelfe, sei, wer der Guelfen-Partei, „Gebellin" (so schreibt er dauernd), wer der Gebellinen-Partei anhänge. Kirche und Reich spielen dabei keine Rolle mehr, sondern nur die Partei-Kombinationen, wie sie sich aus anderen Gründen in der betreffenden Stadt oder Provinz gestaltet hätten. So sei denn oft einer an einem Ort Guelfe, an einem andern „Gebellin". Oft rechne man es sich zur Ehre, sich „Gebellin" zu nennen, weil die Ahnen sich zu dieser Partei bekannten, und man dadurch den edlen Ursprung von altem Geschlecht betone, aber in bezug auf den derzeitigen Zustand der Stadt und deren Regiment sei man Guelfe; als Beispiel dafür bezieht er sich auf viele Bürger Perugias. Oft zogen die Bürger einer Stadt auf Befehl der städtischen Regierung gegen die vertriebene Partei aus; weil sie diesem Befehl gehorchten, seien sie aber noch keineswegs Anhänger der in der Stadt herrschenden Partei. Betreffs der Zugehörigkeit zur Partei genüge der Beweis, daß die Vorfahren ihr angehörten; denn nach gültiger Annahme werde der Sohn der Partei des Vaters zugerechnet. Pisa werde von altersher unter dem Namen der „Gebellinen" regiert; sowohl die Vertriebenen, die Außenpartei, wie die Innenpartei bezeichnen sich mit diesem Namen; kein Guelfe dürfe nach dem Pisaner Statut zu einem Amt zugelassen werden. Ein Pisaner, der sich einer Pisa feindlichen Guelfenstadt verbinde, sei ein Guelfe, aber ein Pisaner, der etwa in dem Guelfischen Perugia Rector würde, sei in Perugia ein Guelfe, aber er bleibe Pisaner „Gebellin". Da dies nun verwickelt und die Parteizugehörigkeit schwer zu beweisen ist, werden in gewissen Städten alle in ein Buch eingetragen mit Hinzufügung ihrer Partei-Angehörigkeit. In manchen Städten (z. B. in Todi) seien die Ämter der

Digitized by Google

Stadtregierung gleichmäßig zwischen beiden Parteien geteilt; da könne man nicht sagen, ob die Stadt Guelfisch oder Gebellinisch sei. Manche Städte und Burgflecken werden einfach ohne Bezeichnung der einen oder der andern Partei regiert.

So wertvoll diese Erörterungen des berühmten Rechtsgelehrten für Kenntnis der späteren komplizierten Verhältnisse sind, so wenig ergibt sie für den zu seiner Zeit schon völlig in Vergessenheit gesunkenen Ursprung der Parteien, von dem er selbst nichts wußte. Er verwechselt in der früh üblich gewordenen Art Kaiser Friedrich den Ersten und seinen Enkel; von dessen Kämpfen gegen einen Kaiser aus Welfischem Hause und von der Bedeutung des Wortes „Guelfen" hatte er keine Kenntnis mehr. Wie früh die Kenntnis vom Anlaß der Parteiung mindestens außerhalb von Florenz verloren ging, davon gibt eine schon viel frühere gelegentliche Äußerung des gelehrten Predigerbruders Humbertus de Romano Kunde. Dieser, vom Papst Gregor X. beauftragt, über die Tractanden des Konzils zu Lyon von 1273 ein Promemoria zu verfassen (gedruckt Mansi, Amplissima Collectio XXIV; die betr. Stelle L. II, c. 9, col. 125), erklärte darin, Guelfen und Ghibellinen nennen sich die Leute in Italien ohne allen Grund, nur aus Gewohnheit, weil ihre Vorgänger es ebenso getan hätten. Wir werden allerdings bei Erörterung eines Passus der Lebensbeschreibung Urbans IV. (s. S. 47) sehen, daß ein anderer geistlicher Schriftsteller mindestens über den Ursprungsort der Parteien besser unterrichtet war. —

Der zeitlich dem Bartolus a Saxoferrato nächste Traktat über den Gegenstand ist des Benvenutus de Sancto Georgio seltene Schrift „De origine Guelphorum et Gibellinorum, quibus olim Germania, nunc Italia exardet, Libellus eruditus", gedruckt in Basel 1519. Der Verfasser stand in Diensten der Markgrafen von Montferrat, an deren Hof öfter von diesem Gegenstande die Rede war. Die einen beriefen sich auf die vorerwähnten Auslassungen des Bartolo, andere auf Nicolaus Siculus, Abt aus Palermo, oder auf die Äußerungen des Flavius Blondus, des Platina oder Merula. Als der Verfasser sich nun im Auftrage Wilhelms des Siebenten von Montferrat nach Köln als Gesandter zu Maximilian I. begeben hatte, besuchte ihn Markwald Breysach, Geheimsekretär des Kaisers. Man weiß, welche Pflege die Geschichte der deutschen Vergangenheit am Hofe Maximilians fand. Markwald schickte dem Benvenuto die Chronik Ottos von Freising zur Lektüre; dieser kritisiert nun die Ansichten der früheren Autoren, auch z. B. die Verwechslung Friedrichs I. und Friedrichs II. durch Bartolo, kommt aber auf Grund von Ottos von Freising Erwähnung, der Macht der „Heinriche von Waiblingen" und der „Welfen von Altorf" ebenfalls zu dem Schluß, die Parteiung sei in Deutschland entstanden und von dort nach Italien verpflanzt worden.

In neueren Zeiten hat über den Gegenstand Bonaini im Giornale degli Archivi Toscani I, 1857, in neuesten haben über ihn Salvemini in seinen Schriften „La dignità cavalleresca nel Comune di Firenze" (1896) und „Magnati e Popolani in Firenze" (1899) ferner Umberto Dorini „Notizie storiche dell' Università della Parte Guelfa in Firenze" (1902) und Romolo Caggese in einem Aufsatz des Florentiner Archivio Storico (1903, dispensa 4) „Su l'Origine della Parte Guelfa" gehandelt. All diese verdienstvollen Arbeiten, auf deren Einzelheiten wir nicht kritisch eingehen, geben auf die Frage über die Entstehung der Parteien keine Antwort, und wer die für die italienische Geschichte des Mittelalters, zumal aber für die Florentiner Stadtgeschichte, entscheidende

Digitized by Google

Spaltung in ihren Ursprüngen erkennen will, wird weit ausholend das ganze erreichbare zeitgenössische Material heranziehen müssen. Es ist nicht Sache des Forschers, Überlieferung auf Treu und Glauben hinzunehmen, aber der rechte Forscher wird nicht die Skepsis um ihrer selbst willen pflegen, und zu seinen Freuden gehört es, was halb als Legende, und als wenig glaubwürdig galt, nach sorgsamer Prüfung als historische Wahrheit anerkennen zu dürfen. In unserem Falle besteht das Legendare nicht in den Ereignissen, die vielmehr auf echter Tradition beruhen, sondern in der übertriebenen Wertschätzung von deren ins allgemeine wirkenden Kraft und Wichtigkeit, eine Übertreibung, die wiederum dort natürlich erscheint, wo man ausschließlich oder doch vorwiegend die Ereignisse der eigenen Stadt im Auge hat.

Die Darstellung der allgemeinen Verhältnisse und ihrer Wirkungen auf Florenz findet in dem Hauptwerke ihre Stätte; hier sei zunächst das Entstehen der Parteien und ihrer Benennung erörtert.

Die Namen der Parteien.

Vor Bartolus a Saxoferrato hatten andere die Bezeichnung der Parteien etymologisch zu erklären versucht, was natürlich nur das Eine beweist, daß, wer diesem Spiele sich hingab, von der lebendigen Wirklichkeit, von der geschichtlichen Entstehung, keine Kenntnis mehr hatte.

In des Andreas Ungari Descriptio victoriae a Karolo comite reportatae, geschrieben etwa 1272, M. G. Ss. XXVI, p. 562, findet sich ein Abschnitt „De interpretatione Gibellinorum". Dort heißt es: die zur Hilfe für Manfred zur Behauptung Apuliens aus verschiedenen Teilen der Welt Herbeiströmenden, die durch Geld oder Bitten für ihn gewonnen wurden, habe man Ghibellinen genannt, „quasi gibellum sue curvitatis bello ecclesiae liniendum fore demonstrans" . . . „Guelfi autem ad audiendum verbum evangelicum . . . aures suas promptas offerunt . . . et perfidiam Gibellinorum, ne . . . ceteros dominici ovilis inficiant baptizatos, reprimere ac exterminare studentes, eo quod indignos eos reputent vite eterne . . . Cum enim hec dictio ‚Guelf' vulgariter probata sit unius sillabe, non poterit utique interpretatio elici ab ea nisi ex litteris. Accipe igitur per primas tres litteras g u e ‚guerra' per l ‚leonem', per f ‚fortis' et sic invenies, quod guerra Guelforum contra Gibellinos erit tanquam guerra leonum fortis, sicut apparuit in omnibus preliis Guelforum tamquam leonum et apparet hodie contra gibbiferos Gibellinos."

Somit behalf man sich schon etwa 60 Jahre nach den Kämpfen, in denen die beiden Parteien sich gebildet haben, mit öder etymologischer Spielerei zur Erläuterung der oft gehörten, oft angewandten Namen. In Florenz selbst wußte man später den Ursprung nicht besser und nicht gescheiter zu erklären. Der Florentiner Jurist und Staatsmann Lapo da Castiglionchio, der etwa zu Beginn des letzten Viertels des 14. Jahrhunderts Erinnerungen über den Ursprung seines Geschlechtes und ähnliches in Gestalt eines Briefes an seinen Sohn Bernhard, Kanonikus zu Florenz, aufzeichnete (Lapo da Castiglionchio, Epistola ed. Mehus, p. 77 ss.), billigt die (noch zu erwähnende) Version Giovanni Villanis von zwei deutschen Baronen, Guelfo und Ghibellino, von denen der ganze Konflikt ausgegangen wäre. Diese Ansicht scheine auch Kaiser Karl IV. gehabt zu haben, der bei seinem letzten Zuge nach Italien große Liebe für die Florentiner bezeugt habe und zu sagen pflegte: ich bin

Digitized by Google

Guelfe von Geburt (»di mia propria nazione«), da meine Voreltern die Partei des Guelfen gehalten haben". Karl IV. spielte darauf an, daß sein Ahn Graf Walram Parteigänger Ottos IV. gewesen war, er kannte also den eigentlichen Ursprung der Spaltung recht gut. Nicht so Lapo, der vielmehr, die Worte Karls IV. mißverstehend, fortfährt: er glaube daran nicht (nämlich an den Ursprung von einem deutschen Baron Guelf etc.). „Sonst würde freilich der ausgezeichnete Doktor der Rechte Messer Geri von Arezzo Recht haben, der in einem Briefe an einen Freund über die beiden Namen Guelfo und Ghibellino handelte und der sagte: unsere Zeit sei tadelnswerter als die der Heiden; diese hätten als Idole anmutreiche Statuen angebetet, die ihnen auch gelegentlich Rede und Antwort gaben; jetzt aber bete man diese beiden Namen Guelfo und Ghibellino an und sieht doch nicht einmal ihre Statuen, noch hört man ihre Antworten". Lapo fährt dann fort: Andere glauben, der Ursprung der Parteien sei in Italien zu suchen, in dem Konflikt zwischen Päpsten und Kaisern. „Guelfo è nome composto da uno verbo gramaticale ch' è: gero, geris . . . e da uno nome, cioè: fides, fidei;" „Ghibellin" sei zusammengesetzt aus gero und bellum; das eine bedeute portatore di fede, das andere portatore di battaglia. Das scheine die rechte Bedeutung, denn die Guelfen hätten der Kirche, die Ghibellinen den Kaisern angehangen. Die Guelfen waren und sind „uomini pietosi e misericordiosi, pacifici e mercanteschi e desiderosi di vivere in libertà e a comune e a popolare stato e sotto la riverenzia di Santa Chiesa. E i detti altri del numero dei Ghibellini essere stati ed essere uomini feroci, superbi, pieni di scandali, di trattati e vendizioni e di subversioni degli stati tiranneschi e che mai loro terre dove avessero posa o maggioranza non vollero tenere a comune, ne a populare stato, crudeli et ostinati ne' loro odî e con poca riverenza a Dio e del suo Vicario in terra, nemici e odiosi, unde con volgare e comune motto è venuto e dicesi Ghibellini Paterini."

Obwohl Lapo mithin viel Interessantes, wenn auch vom einseitigen Standpunkt des Florentiner „Guelfissimo" aus, zu sagen weiß, von dem Ursprung der Parteien hat er so wenig Kenntnis, daß er die Äußerung Karls IV. (der natürlich an zwei deutsche Edelleute Guelfo und Ghibellino nicht gedacht hat), gründlich mißdeutet und vielmehr eine etymologische Erklärung zum besten gibt, die ihm so geistvoll und feinsinnig erschienen ist, daß er sich nicht enthalten konnte, sie auch in einer Rede anzubringen, die er als Florentinischer Gesandter zu Avignon 1366 vor Papst und Kardinälen hielt. (Siehe den Aufsatz des Verfassers: Tre orazioni di Lapo da Castiglionchio, ambasciatore Fiorentino a Papa Urbano V e alla Curia in Avignone (Arch. Storico Ital. Serie V, tomo XX, 1897.)

Nicht sehr hoch über den Erklärungsversuchen des 13. und 14. Jahrhunderts steht ein im 19. gemachter. Albert Schott in Stuttgart glaubte im Jahre 1846 in Schmidts „Allgemeiner Zeitschrift für Geschichte", S. 317 ff. den Nachweis führen zu können: das Wort Gibeling (das übrigens in dieser Form gar nicht vorkommt) sei nicht aus Waiblinger entstanden, sondern sei eine oberdeutsche Form für das Nordische Giuking, „also ursprünglich Name des burgundischen Königsgeschlechtes in der Nibelungensage". In die Reichskämpfe sei das Wort dadurch hereingezogen, daß man bei den Welfen an die Wölfinge (Amalungen) bei ihren Gegnern, den Waiblingern, an die Gibelinge (Nibelunge) dachte. — Lassen wir es bei kurzer Berührung solcher Phantastereien, umsomehr als Jakob

Digitized by Google

Grimm (S. 453 des gleichen Bandes der Zeitschrift) sie bereits mit scharfen Worten zurückgewiesen hat. Vielmehr werden wir uns, um uns vor dem ermüdenden Spiel mit Buchstaben, Silben und Begriffen auf festen Boden zu retten, die Form vergegenwärtigen, in der die Namen der Parteien zuerst hervortraten.

Ihre früheste chronistische Erwähnung findet sich in den sogenannten Annales Florentini II, gedruckt bei Hartwig, Quellen und Forschungen II, p. 40. Diese Aufzeichnungen sind, wie eine Prüfung des aus dem Dominikaner-Kloster Santa Maria Novella stammenden Codex (Florentiner National-Bibliothek; Conventi 733 F. 4) ergibt, von einer Hand bis zu einer aufs Jahr 1242 bezüglichen Notiz geschrieben; eine andere Hand verzeichnete die auf die Jahre 1244, 1245 und 1247 bezüglichen Nachrichten. Der erstere Teil ist also von 1242 bis vor 1244 verfaßt. Darin ist zu 1239 erwähnt: „Guelfi" (d. h. die Florentiner Guelfen) „fuerunt victi apud Castagnuolum" und zu 1242: „Guelfi iverunt ad Gangalandi et Ghebellini ad Castignolum et nichil fecerunt, episcopo mediante. Item eodem anno Ghebellini iverunt ad Campi et Guelfi eos secuti sunt et fregerunt eos".

Aus dem Jahre 1246, wahrscheinlich aus dem Monat Juni, vielleicht aus einem etwas früheren Monat, ist uns in dem Epistolarium der Biblioteca Modenese-Estense (Cod. Campori 26 f. 57[a]) ein Schreiben der beiden Kapitane der Florentiner Guelfenpartei, C. de Cavalcantibus und B. de Adimaribus an den Guelfen Rainerio Zingani aus dem Geschlecht der Buondelmonti erhalten (veröffentlicht von Gaudenzi in „Sulla Chronologia delle opere dei dettatori Bolognesi" Bullettino dell' Istituto Storico Italiano XIV p. 170. Rainerio Zingani befand sich damals am Hofe des gegen Kaiser Friedrich II. erhobenen Gegenkönigs Heinrichs Raspe von Thüringen. Auf die hohe Wichtigkeit des bisher in dieser Hinsicht unbeachtet gebliebenen Schreibens für die Geschichte von Florenz wird in der Darstellung derselben und weiter unten in dem Abschnitt „Früheste Organisation der beiden Parteien" näher eingegangen.

In chronologischer Folge steht an dritter Stelle wieder eine chronistische Nachricht, die der Annales Placentini Gibellini, M. G. Ss. XVIII, 496. In ihnen heißt es, auf die Überwältigung der Florentiner Guelfenpartei durch den Kaisersohn im Januar 1248 bezüglich „... rex Fridericus (Friedrich von Antiochien) in Tuscia ... cum parte Gibilinorum civitatis Florentie superavit partem Guelforum illius civitatis, qui partem Ecclesie teneba(n)t". — Hier tritt noch sehr deutlich hervor, wie man die Guelfenpartei damals noch keineswegs mit der Partei der Kirche identifizierte; ursprünglich war sie ja im Gegenteil gegen die Kirche und ihren damaligen Ghibellinischen Schützling gerichtet gewesen. Der Passus der Placentiner Annalen beweist deutlich, daß dieser Ursprung dem Annalisten noch klar bewußt war.

Im Zusammenhang derselben Ereignisse erwähnt Kaiser Friedrich II. die Pars Guelphorum Florentie in einem Schreiben von Anfang Februar 1248, in dem er von dem Siege seines Sohnes über diese und ihre auswärtigen Verbündeten berichtet (Huillard-Bréholles VI, 2; 584).

Die nächste Erwähnung finden wir in den Ratsprotokollen von San Gimignano („Forsch. etc." II, Regest 493) in etwa gleicher Zeit, am 21. Januar 1248. Damals schickte sich, wie erwähnt, Friedrich von Antiochien an, gegen die Guelfen von Florenz zu ziehen, die sich der kaiserlichen Herrschaft über die Stadt nicht

Digitized by Google

geduldig fügen wollten. Ein Mitglied des Rates von San Gimignano schlug vor, zwei Gesandte an Friedrich von Antiochien zu schicken, mit der Bitte, der Stadt den Auszug als Kommune zu erlassen (so daß San Gimignano nur Zuzug zum Heere gestellt hätte, aber nicht mit voller Mannschaft unter Führung des Podestà gegen die ursprünglich befreundeten Florentiner Guelfen ausgerückt wäre): die Gesandten sollten nach diesem Vorschlag von Prato, wo der Sohn des Kaisers seine Truppen versammelte, über Florenz zurückkehren und dort „loquantur Ghibellinis et Guelfis"; sie sollten ihnen anbieten: San Gimignano wolle Frieden zwischen ihnen herzustellen versuchen. (Der Antrag wurde abgelehnt.)

1248, am 8. April, schrieb Papst Innocenz IV. aus Lyon an den apostolischen Legaten Kardinal Ottaviano degli Ubaldini, wenn es „absque dilectorum filiorum nobilium virorum Guelphorum scandalo" geschehen könne, den Bischof von Camerino, andernfalls den erwählten Bischof von Ferrara zum Bischof von Florenz zu erheben (SAF. — Passignano). — Die Guelfen waren damals seit zwei Monaten aus Florenz vertrieben.

1250, am 26. September, bewilligte derselbe Papst dem Berengar, Rektor der Kirche von Williby, Diözese Norwich, Sohn des Valens Marsilii, Florentiner Bürgers, auf Bitten „dilectorum filiorum capitaneorum et partis Guelforum de Florentia", daß er neben seiner Kirche noch ein Benefizium innehaben dürfe. — M. G. Ep. III, p. 8.

1252, am 4. Februar, ließ der Podestà von San Gimignano in der Stadt das Verbot ausrufen (Regest 623), niemand dürfe Spottlieder gegen Guelfen oder Ghibellinen singen. Der Befehl lautete wörtlich „quod nulla persona castri et curtis Sancti Geminiani canere debeat aliquas cantiones inter Guelfos et Ghibillos (!), scilicet de Guelfis et Ghibillinis, et quod nulla verba otiosa unus alteri occasione Guelforum et Ghibillinorum dicat, vel occasione Castri de Montaia (von den durch Pisa und Siena unterstützten Ghibellinen besetzt, von den Florentinern erkämpft) vel occasione Florentinorum, Senensium et Pisanorum . . ." bei Strafe von 25 Librae.

In all diesen Erwähnungen steht die Form „Guelfi", die auch in der Schreibung „Guelphi" vorkommt, ein für allemal fest. Die Formen „Ghebellini", „Ghibellini" und „Ghibillini" werden nebeneinander angewandt. „Ghibilli" ist nur Abkürzung des in demselben Satze vorkommenden „Ghibillini". (Die Abkürzung „Gibel" für „Ghibellinen" findet sich auch im Lohengrin-Liede. Vgl. Jakob Grimm a. a. O., S. 448 f.) Später (1267. — Forschungen etc. II, Regest 982) kommen Formen wie „Ghebilleni" etc. vor. Die Schreibart Guibellinus, Guibellini, die deutlicher an das deutsche „Wibelingen" anklingt, ist sowohl eine ältere (s. unten) als eine jüngere; sie findet sich z. B. in der vatikanischen Handschrift (Vat. Lat. 2289, vom Ende des 14. Jahrhunderts) des erwähnten Traktats des Bartolus a Saxoferrato, anderseits aber als Personenname schon 1169.

Weit wichtiger ist es, daß die eigentliche Form der Parteibezeichnung weder „Pars Guelfa", „Pars Ghibellina", noch „Pars Guelforum" etc., auch nicht „Guelfi" und „Ghibellini" ist, sondern daß diese allerdings häufiger gebrauchten Namen nur Änderung des ursprünglichen „Parte di Guelfo" oder „Parte del Guelfo" und „Parte del Ghibellino" sind. Die Ausdrücke „Partei Welfs", oder „Partei des Guelfen", „Partei des Waiblinger" weisen schon an sich mit voller Deutlichkeit auf den Ausgangspunkt der Benennungen hin, denn sie können nur entstanden sein,

Digitized by Google

als es sich darum handelte, die Partei eines Guelfen und eines Ghibellinen zu ergreifen. Nur in den Jahren 1212 bis 1218 kam es für Kommunen, für Gruppen innerhalb der Bürgerschaft und für Edle in Frage, in diesen Zeiten allerdings mit zwingender Notwendigkeit, ob sie sich auf die Seite eines Herrschers aus dem Welfengeschlecht oder auf die eines Königs aus dem Hause stellen wollten, das man in Italien Waiblingen benannte. Die einmal bestehenden Parteien haben dann, eben weil sie organisiert waren, die Namen behalten, auch als sie die erste Bedeutung verloren hatten, auch als es keinen Welfen und keinen Waiblinger mehr gab, für oder gegen den der Kampf geführt wurde.

Nur auf den Ursprung der Parteien können die Benennungen „Parte di Guelfo", „Parte del Ghibellino" zurückgehen; sie finden sich da, wo die Parteibezeichnungen italienisch angewandt wurden; die entsprechenden lateinischen finden sich nicht. Wir begegnen dem Ausdruck „Parte di Guelfo" in der italienischen Versifizierung des um 1265 französisch verfaßten „Tresor" des Florentiners Brunetto Latini. Die um 1310 verfaßte Übersetzung, Umschmelzung in Verse und Ergänzung durch mannigfache Zusätze ist wahrscheinlich das Werk eines Klosterbruders, Maurus, von Poggibonsi. Die für uns in Betracht kommenden Stellen sind von D'Ancona unter dem Titel „Il Tesoro di Brunetto Latini versificato" in den Atti dell' Accademia dei Lincei, Serie IV, Vol. 4, p. 255, veröffentlicht. Bei der Beschreibung des Kampfes, den Karl I. von Anjou 1267 gegen das von den Ghibellinen besetzte Poggibonsi führte, wird die Bezeichnung „Parte di Guelfo" angewandt, bei dem Bericht über den Abfall Poggibonsis von Karl von Anjou, 1268, beim Erscheinen Konradins in Toscana heißt es:

Et Pogibonzi fece fallo,
Che si ribellò del re Charlo
E cho chapitani della Parte del Ghibellino
Misse in Poggibonizi Churadino.

Auch Villani (V, 38) benutzt, wo er zuerst von den Parteien spricht, die Ausdrücke „Parte di Guelfo" und „di Ghibellino" neben „Parte Guelfa" etc. Am wesentlichsten aber ist es, daß in den italienisch geschriebenen Akten der Florentiner Parte Guelfa selbst die offenbar erste Namensform gebraucht wird, und dies in den ältesten in Vulgärsprache erhaltenen. In dem Verzeichnis der ausstehenden Forderungen, bezw. der Ausgaben der Partei („Debitori della Parte") von 1275—78 (unnumeriertes Pergamentheft in Quart des Archivio dei Capitani di Parte Guelfa. — SAF.) wird die Form wieder und wieder, daneben allerdings auch die jüngere „Parte de' Guelfi" angewandt. Die Kämmerer schreiben:

„I capitani de la Parte del Guelfo di Firenze . . . e quella medesima Parte e l'Universitade de' Guelfi deono avere libre 3615 soldi 6 e den 8 di Pisani in fiorini in Kalendi Gennaio . . ."

„Demmo ai detti capitani e Parte del Guelfo di Firenze l. 657 s. 2 d. 3 . . ."

„Demmo ai detti capitani e Parte del Guelfo di Firenze l. 1000 di Pisani a fiorini . . ."

Es mag bei den angeführten Beispielen sein Bewenden haben; sie genügen durchaus, um zu beweisen, daß diese Form, die schon deshalb nur die ältere sein konnte, weil sie später verloren ging, noch Ende der 1270er Jahre in offiziellem Gebrauch war.

Es ist notwendig, nachdem wir wissen, daß man zunächst von der „Partei

Digitized by Google

des Guelfen" und „des Ghibellinen" zu sprechen hat, uns mit der Frage zu beschäftigen, wie die letztere Benennung in Italien Boden gefaßt haben mag. Für die erstere, an sich klare, erübrigt sich jede Erörterung. Die „Partei des Welfen" konnte nur die des Welfischen Kaisers Otto des Vierten sein. Der Name des Städtchens „Waiblingen" (wir müssen in aller Kürze wegen des Zusammenhanges und der Einfügung der Belege, in „Geschichte von Florenz", Bd. II, Kapitel I, Gesagtes wiederholen), begegnet in den Büchern der päpstlichen Kämmereiverwaltung 1192 in der adjektivischen Form Wibeligensis. In dem Liber Cencii Camerarii (Liber Censuum Eclesiae Romanae, ed. Fabre p. 155) heißt es in dem Verzeichnis der der apostolischen Kammer zu leistenden Abgaben in der Rubrik des Bistums Konstanz: „Monasterium Wibeligense: 1 marabutinum". — In den Akten der Florentiner Mercanzia („Forschungen etc." III, Regest 708) ist 1319 der Faktor eines Florentiner Wechslerhauses erwähnt, der flüchtig wurde, nachdem er für seine Auftraggeber tätig gewesen war „in partibus Alamanie in terra Wiblinghe". Die italienische Wandlung des Wortes in Ghibellino hat höchstens dieses Auffallende, daß man Guibellino erwarten sollte, das ja freilich auch vorkommt.

Man hat wohl gemeint, der Name „Ghibellin" sei eine spöttische Bezeichnung gewesen. Diese Annahme ist auszuschließen. Das später zur Parteibenennung verwandte Wort kam in Italien und in andern Ländern weit früher bereits als Personenname vor, und diesen können Väter ihren Söhnen nur als Ausdruck einer Huldigung für das deutsche Herrschergeschlecht beigelegt haben, das man früher als Waiblinger bezeichnete, für die Salier, und für dasjenige, an das der Besitz Waiblingens und der davon abgeleitete Name später überging, für das Staufische Haus. (Der Name Staufen — der verstorbene Kaiser wird Fredericus de Stuffo genannt — ist, soweit wir bemerken, in Italien zuerst in einem Schreiben, datiert Capua 1270, 13. Januar, angewendet, durch das König Karl I. von Sizilien als Reichsvikar Bestimmungen über die Podestàwahl in Pistoia traf. Munizipal-Archiv von Pistoia. Liber Censuum f. 79.) Nur in vornehmen Geschlechtern kam der Name „Ghibellinus" (ebenso wie der andere „Guelfo") vor, denn nur Personen von bedeutender Stellung konnten die Absicht hegen, auf solche Art herrschenden Häusern ihre Ergebenheit auszudrücken. Was den Personennamen Guelfus oder Guelfo anlangt, genügt es, auf die Beziehungen hinzuweisen, die das Welfenhaus zu Italien durch den Gatten der Großgräfin Mathilde von Tuscien (Gesch. von Florenz I, 276 f.) und durch Herzog Welf VI. Markgrafen von Tuscien (ebendort, besonders S. 472 ff.), gehabt hat.

Wir notieren von Personennamen: Gibelinus, Erzbischof von Arles; 1100, April. (Schreiben des Papstes Paschalis II. — J.-L. 5830). — Gibelinus, Patriarch von Jerusalem; 1111, Juni. — Desgl. J.-L. 6298. — In Poppi im Casentino als Zeugen eines Vertrages der Brüder Johannes und Forteguerra Donati, 1169, 18. Mai (SAF. — Acquisto Sa. Trinita): Enrigittus Guibelini. (Der Name Enrigittus, Diminutiv von Heinrich, ist im Zusammenhang mit dem Namen Guibelinus zu beachten. S. unten.) — Unter den Faentinern, die 1194 17. Dezember, einen Vertrag mit Bologna beschwören: Andreas Gibellini (Savioli II, 2; p. 181). — (Derselbe kommt 1216, 26. Juli. in Faenza als Zeuge eines Vertrages des Petrus Traversarius und der Grafen Guidi vor. SAS. — Riform. Atti pubblici. Gedruckt im Appendice zu Torraca, Su la „Treva" di G. de la

Digitized by Google

Tor in Atti e Memorie della Deputaz. di Storia Patria per le Provincie di Romagna Serie III, p. 110). — Florenz 1212, 8. Juni: Guibellus quondam Perii tritt nebst seinen zwei Brüdern Grundstücke an ein Hospital ab. — Lami, Monum. II, 742.

Der Name Guelfo kommt in älterer Zeit wesentlich seltener vor, was ja wegen der immerhin weniger regen Beziehungen des Welfenhauses zu Italien erklärlich ist. Notiert sei: Guelfo Bustoli, 1203, Januar (Santini p. 95. — Derselbe 1216, 26. Juli in Faenza als Zeuge in der im vorigen Absatz erwähnten Urkunde als „Guelfus Aritii de Bostolis" und in andern Urkunden). — In Siena 1203: Guelfus Calvoli (Santini 101; 135). — Ebendort 1208: der Ritter Guelfus Martinelli (ebendort p. 167). — In Volterra: Guelfus quondam Posche 1236 (ebend. 427). — Pisa; Guelfus comes de Donnoratico, 1239 (ebend. 467). Diese beiden letztern könnten freilich ihren Namen schon zu Ehren Ottos IV. erhalten haben. Nachmals wurde Guelfo ein ziemlich häufiger Vorname, wogegen der andere „Ghibellino", später weder in Florenz, noch sonst mehr bemerkt wird. Ihn verdrängen solche, wie Federigo, Corrado, Manfredi, die zu Ehren der Herrscher aus Staufischem Hause in Familien von Ghibellinischen Edlen und Grafen ihren Einzug hielten.

Ein weiterer ausschlaggebender Grund, weshalb der Ghibellinenname nicht dem Spotte der Gegner entstammen konnte (man meinte, weil Waiblingen eine unbedeutende Besitzung war), ist dieser, daß für den König von Sizilien, der nach Deutschland ging, um die Krone des Reiches zu erwerben, der Spott wegen des Besitzes von Waiblingen ein seltsamer gewesen wäre, denn er war ja doch eben vor allem Sizilischer König. Überdies konnte von Spott nicht die Rede sein, da sich das Geschlecht des Königs, selbst von Großvaters Zeiten her, mit Stolz nach dem Salischen Erbe Waiblingen nannte und der Enkel diesen Stolz, wenn nicht in Worten bekannte, so doch, wie sich erweisen läßt, anderweit deutlich zum Ausdruck brachte.

Wie die Salische Erbschaft an die Staufer gelangt ist, darf uns hier nicht beschäftigen. Otto von Freising nennt die berühmtesten Familien von Gallien und Deutschland die „Henrici de Gueibelinga" und die „Guelfi de Altdorfio". (De Gestis Friderici Lib. II, cap. 2; M. G. Oktavausgabe p. 83.) — Von dem Salier König Konrad II. sagt der von Kaiser Friedrich I. begünstigte Gottfried von Viterbo, er sei aus dem Ort „Guebelinga" gewesen (M. G. Ss. XXII, 242):

„Duxerat ex villa, quam rite vocant Guebelingam.
Inclita nobilitas regum generatur ab illa . . ."

Die Ursperger Chronik (M. G. Ss. XXIII, 338) sagt, von dem Stamme des Saliers Konrad II. sprechend: . . . iidem principes de Waibilingin oriundi dicebantur. Das Geschlecht leite den Ursprung vom Frankenkönig Chlodwig her. — Die Monumenta Epternacensia (M. G. Ss. XXIII, 48) nennen Konrad II. ebenfalls „Cuonradus de Wevelinga". — (Es sei hier eingeschaltet, daß eine Chronik von Mailand, die im 15. Jahrhundert entstanden ist [Chronica di Milano in Miscellanea di Storia Italiana, vol. VIII, 1869] merkwürdig richtig [p. 7 u. 8] Konrad II. als „Ghibellinen" — was eben von Waiblingen heißen soll — und ebenso [p. 10, 14, 15] Heinrich III. und Heinrich IV. als „Ghibellinen" bezeichnet.) — In dem vorerwähnten Chronicon Urspergense (p. 345) heißt es, nachdem ausführlich von Kaiser Friedrich des Ersten Abstammung und Verwandtschaft die Rede war: „Haec ideo aliquantulum diffusius scripsimus, ut pateat quomodo nobilissimi principes Alamanniae proxima linea consanguini-

Digitized by Google

tatis imperatori adhaerebant. At ipse potius gloriabatur se de regia stirpe Waibligensium progenitum fuisse, quos constat de duplici regia prosapia processisse, videlicet Clodoveorum . . . et Carolorum".

Wie hohen Wert das Staufische Haus auf den Waiblinger Ursprung legte, dafür liegt ein Beweis in den Namen, die es für seine Sprößlinge wählte. Aus dem Salischen Hause hatten ein Konrad und drei Heinriche als Kaiser geherrscht. Nun nannte Friedrich, Herzog von Schwaben, Sohn Friedrichs von Büren, Gatte einer Tochter Heinrichs IV. einen seiner Söhne (den ersten Stanfischen König) Konrad (als König: Konrad III.). Ein Sohn König Konrads III., der als Kind starb, hieß Heinrich. Ein Neffe Konrads, Bruder Friedrich des Ersten Barbarossa, hieß Konrad. Kaiser Friedrich I. selbst nannte seinen Erstgeborenen Heinrich (VI.) und einen jüngeren Sohn Konrad; Friedrich II. nannte den ältesten Sohn wiederum Heinrich (VII.), den zweiten Konrad und neben dem ehelichen Heinrich nannte er einen unehelichen (bekannter unter dem italienisch gekürzten Namen Enzio) ebenso; selbst einen dritten (ehelichen) Sohn hat er Heinrich (1238—53) genannt. Konrad nannte den Sohn mit seinem eigenen Namen (Konradin); Manfred, des Kaisers unehelicher Sproß, hieß seinen gleichfalls unehelichen Knaben Heinrich; Friedrich von Antiochien, ebenfalls unehelicher Sohn Kaiser Friedrichs II., gab dem einzigen Sohn den Namen Konrad. Deutlicher konnte man schwerlich ausdrücken, welche Bedeutung man der Abstammung von dem Geschlecht derer von Waiblingen beilegte, wie stolz man auf den Ahn Heinrich den Vierten und dessen Vorfahren gewesen ist.

Es lag also aller Grund für die Anhänger des Deutschen Königs Friedrich II. vor, wenn sie sich als solche kenntlich machen wollten, den Namen „Partei des Ghibellinen" zu wählen.

Die Namen städtischer Parteien vor allgemeiner Annahme der Namen „Guelfen" und „Ghibellinen".

Wir denken den Nachweis zu führen, daß die Namen der beiden Parteien zuerst nur in Florenz bestanden, und erst später von dort sich über Toskana und dann weiter über die Lombardei, die Romagna und andere Gebiete verbreitet haben. Es ist erwähnt, daß sie in Florenz chronistisch 1239, urkundlich in dem in bezug auf Florenz erhaltenen Material zuerst 1248 genannt werden.

Jede Stadt aber war in zwei oder mehrere Parteien gespalten. Überall war der blutige und haßerfüllte Charakter dieser Fehden ein ähnlicher; an vielen Orten gingen sie von Familien-Feindschaften, hier und da auch von Zwistigkeiten eines Ortsteiles gegen den andern aus. Häufig sind die Benennungen von äußeren Abzeichen hergenommen; hier und da tragen sie klar erkennbar den Charakter von Spottnamen. Einen Überblick über sie geben, hieße in aller Kürze einen Abriß der italienischen Geschichte im 13. Jahrhundert schreiben, was man sich wohl versagen muß. Vielmehr genüge es hier, eine Anzahl der Partei-Bezeichnungen an den verschiedenen Orten zusammenzustellen.

Verona. Partei der Montecchi und Partei der Grafen von San Bonifazio. (Annales Veronenses; M. G. Ss. XIX. — Annales Mantuani. Ibidem. — Rolandi Patavini Chronica. Ibidem. — Annales Sanctae Justinae. Ibidem. — Ferner Dante-Kommentar des Petrus Alleghieri, Sohn des Dichters (p. 332):

Digitized by Google

„. . . . in Verona est facta pars Montechia et pars Comitum". — Die Montecchi standen auf kaiserlicher, die Grafen auf päpstlicher Seite. Hier und in allen folgenden diesbezüglichen Bemerkungen ist von der Haltung zu Anfang des Jahrhunderts, in den Kämpfen zwischen der Partei Ottos IV. einer- und der Friedrichs von Sizilien und Innocenz' III. anderseits abstrahiert und auf die Haltung in den späteren Streitigkeiten zwischen dem längst zum Kaiser gewordenen Friedrich II. gegen die Päpste Gregor IX. und Innocenz IV. sowie auf die Folgezeit bezug genommen. Die für den Kaiser und seine Epigonen sowie später gegen das Vorwalten der von den Päpsten gestützten Angiovinischen Macht Eintretenden sind schlechtweg als „kaiserliche" und deren Gegner als „kirchliche" Partei bezeichnet, weil wir aus bald hervortretenden Gründen in unserer Zusammenstellung die geläufigeren Benennungen „Ghibellinisch" und „Guelfisch" in diesem Sinne nicht anwenden dürfen.

Brescia. Drei Parteien: Bardeli, Griffi, Ferioli. Ferner (doch sicher erst wesentlich später) Guelfen und Ghibellinen. Die drei vorgenannten sind Namen dortiger Geschlechter. — Jacobi Malvecii Cronicon Brixianum. Muratori Ss. XIV, vol. 961.

Bergamo. „Pars illorum de Soardis et de Coionibus." Die Gegenpartei: illi de Bonghis et Rivolla (1304) Annales Parmenses majores M. G. Ss. XVIII p. 730.

Pavia. „Milites Machabeti" (kaiserlich); „Zazi" (kirchlich). — Annales Placentini Gibellini M. G. Ss. XVIII, 562.

Cremona. Capelletti (kirchliche Partei) und Barbarasi (kaiserliche Partei). — Annales Placentini Gibellini. M. G. Ss. XVIII. — Annales Parmenses majores. Ibidem. — Die Capelletti wurden auch Capellini genannt (Salimbene p. 185); die Barbarasi auch Troncaciuffi (Dante-Kommentar des Petrus Alleghieri p. 332.)

Piacenza. Die Anhänger der kirchlichen Partei wurden 1267 „Insuti" genannt. — Annales Parmenses majores M. G. Ss. XVIII, 680.

Parma. Nach der Einnahme von Vittoria, 1248, wurden die der kirchlichen Partei Verdächtigen mit dem Namen Malafucina verspottet. Später konstituierte sich die kirchliche, bezw. Angiovinische Partei in der Societas Cruxatorum. — Salimbene p. 185. — Hauptsächlich sprach man hier aber (noch 1266) von Pars Ecclesie und Pars Imperii. — Annales Parmenses majores M. G. Ss. XVIII, 679.

Reggio. „Pars illorum de Canoxia" oder „Pars de subtus de Regio" und „Pars de super". — Annales Veronenses de Romano in Antiche Cronache Veronesi p. 432. — Beide nannten sich „Partei der Kirche" (Salimbene p. 369), bekämpften sich aber gegenseitig. (Ann. Veron., wie vorstehend.)

Modena. Grasulfi (kaiserlich, später Anhänger Manfreds); Aigoni (kirchlich). — (Tassoni) Annales veteres Mutinensium, Muratori Ss. XIX, col. 66. — Die Aigoni sind 1284 in Boscheti und Savignano (Geschlechter-Namen) gespalten. Annales Parmenses majores M. G. Ss. XVIII, 697, 698.

Bologna. Lambertacci (kaiserlich) und Geremei (kirchlich). Salimbene p. 183, in zahlreichen Quellen und unzähligen Urkunden; beides sind ursprünglich die Namen der Familien, von denen die Parteiung ausging.

Imola. Binicli (kaiserlich) und Narduli (kirchlich). Beides Familiennamen. — Salimbene p. 184. An anderer Stelle (p. 193) führt derselbe Chronist „Men-

Digitized by Google

duli" als Namen der kaiserlichen, Bricci als den der kirchlichen Faction an, die sich dann wieder in zwei Teile spaltete. Die letzterwähnten waren die späteren Parteinamen.

Faenza. Acharisii (kaiserlich), Alberghetti und Manfredi (kirchlich). Letzterer Name wurde teilweis verdrängt durch den der Zambrasii. — Salimbene p. 184. Sämtlich Familiennamen.

Perugia. Gentiluomini (kirchlich); Raspanti ihre Gegner. Erstere Partei führt ihren Namen, weil sie die herrschenden Geschlechter umfaßte, letztere von dem kratzenden Greif, Griffo raspante im Wappen der Stadt. (Ciatti II, 306 s., der die Raspanti schlechtweg für Ghibellinen, die Gentiluomini für Guelfen erklärt.)

Spoleto. 1251, 28. November, Ernennung von Bevollmächtigten zum Friedensschluß zwischen den beiden Parteien Pars Baronie und Pars Zaganie. — Sansi I, p. 292.

Città della Pieve (Castello della P.) 1327: Parte di sotto und Parte di sopra. Gleichbenannte Parteien kamen auch in Bettona vor, hatten aber weniger politischen als ständischen Charakter. — Cronaca del Graziani. Archivio Storico Ser. I, Vol. XVI, p. 97 und 127.

Genua. Mascarati (kaiserlich) und Rampini (kirchlich). — Bartholomaei Scribae Annales M. G. Ss. XVIII passim betreffs der Mascarati. — Jacobi de Voragine Chronicon Januense, Muratori Ss. IX, col. 48 u. 55.

Pisa. Die Parteien der Comites (Conti) und Vicecomites (Visconti). Beide sind, trotz blutigen Haders untereinander, kaiserlich. — Salimbene p. 193. — Chron Pisana Marucelliana A. 35 ad a. 1240. — Pisaner Chronik des Luccheser Staatsarchivs Cod. Nr. 54 zu demselben Jahre und andere Pisaner Chroniken. Die eine Partei war die des Geschlechtes Visconti, die andere die der Grafen von Donoratico.

Die Übersicht wird reichlich genügen, um zu zeigen, wie jede Stadt ihre sich bekämpfenden und wechselseitig verfolgenden Parteien hatte, wie der Ursprung des Haders überall einen örtlichen Charakter aufwies, wie aber überall die lokale Parteiung dann die Farbe von den großen Kämpfen des Zeitalters, von den Streitigkeiten zwischen Reich und Kirche, später von denen zwischen den Staufischen Epigonen und den Päpsten annahm. Wer das Leben Italiens aufmerksam beobachtet, weiß, daß sich solcher örtliche Hader auch unter völlig veränderten Zeitverhältnissen immer noch erneut und daß er sich mit politischen Gegensätzen zu verschlingen pflegt. Fozzano in Korsika (das seinem Wesen nach natürlich zu Italien gerechnet werden muß) ist seit undenklichen Zeiten bis heute in die „soprani" und „sottani" getrennt. Niemals überschreiten die feindlichen Parteien eine bestimmte, die Grenze bildende Straße und seit ungezählten Generationen steht Blut zwischen ihnen (Küttner, Eine Neuphilologenfahrt nach Korsika. Deutsche Rundschau XXIX [1903] p. 247). — In Toskana entstand 1900 zwischen San Romano (auf dem Wege von Florenz nach Pisa gelegen) und dem benachbarten Montopoli Streit und Kampf, der militärisches Eingreifen veranlaßte. Ursache desselben war, daß jeder der Orte wollte, die von beiden gleich weit entfernte Eisenbahnstation solle seinen Namen führen. — Zwischen Montecatini-Bagni und Montecatini-Alto führte im Oktober 1903 ein seit elf Jahren glimmender kommunaler Hader zu Überfällen der Be-

Digitized by Google

völkerung des einen Ortsteiles gegen den andern, Revolverattentaten und dergl. So kleinlich diese örtlichen Händel und ihre Anlässe sind, sie geben immerhin ein blasses Abbild von den wilden Ausbrüchen, zu denen lokale Streitigkeiten in ferner Vergangenheit geführt haben.

Doch ob auch der erste Anlaß der Bürgerkriege in den mittelalterlichen Städten Italiens dem engsten Interessenkreise entstammen mochte, das Ziel war stets das gleiche: sich der Herrschaft innerhalb der Kommune zu bemächtigen, die Gegner zu demütigen, zu ruinieren, zu verjagen. Dazu erschien stets als das geeignetste Mittel dieses: bei einer der Faktionen einer benachbarten Stadt Hilfe zu suchen und natürlich bei jener, die in bezug auf die großen und allgemeinen Fragen der Politik unter dem gleichen Banner kämpfte, je nachdem also bei der kirchlichen, oder bei der ihr entgegengesetzten Partei. So griffen denn auch die Parteibenennungen trotz ihres lokalen Ursprunges von der einen Stadt in die andere hinüber, eben wegen der Bündnisse und der daraus hervorgehenden Interessengemeinschaft. Wir hören von Mascarati von Brescia (Barthol. Scribae Annales M. G. Ss. XVIII, 221), obwohl der Parteiname von Genua stammte, so in Modena von „Insuti", obwohl diese ursprünglich eine Partei von Piacenza gewesen sind. (Annal. Parmens. majores M. G. Ss. XVIII. 719.) Aber das bedeutendste und entscheidendste Beispiel ist eben das der Benennungen „Guelfen" und „Ghibellinen", die, von Florenz ausgehend, schließlich all die vielfältigen andern, wenn nicht ganz verschlungen, so doch übertönt, in den Hintergrund und in Vergessenheit gedrängt haben.

Wir werden den Ursprung der Parteiung in Florenz im nächsten Abschnitt erörtern, doch wir zeigten bereits, wie die Namen hier früh nachweisbar sind, 1239, 1242, 1248. Aber immer haben sie, ob in der Arnostadt selbst, ob in der Ferne angewandt, eben noch ausschließlich auf Florenz Beziehung. In den Annales Placentini, wie in den uns in so großer Fülle durch einen glücklichen Zufall erhaltenen Ratsprotokollen und Ausgaberegistern von San Gimignano („Forschungen etc." II) tritt dies mit aller Deutlichkeit hervor. Unter „Guelfen" und „Ghibellinen" sind in den letzteren noch Anfang 1252 (Regest 623) die Florentiner Parteien verstanden, in deren Kämpfe allerdings bereits die Nachbarstädte dadurch hineingezogen waren, daß die Florentiner Ghibellinen 1251, 24. Juli (SAS. — Caleffo Vecchio f. 315) mit Siena, Pisa und Pistoia ins Bündnis getreten waren. Infolgedessen waren blutige Kämpfe ausgebrochen. In San Gimignano suchte man durch Verbot von Spottliedern und wechselseitigen Schmähungen die Parteinahme der dortigen Bevölkerung für Guelfen oder Ghibellinen, das Übergreifen der Spaltung in die Mauern der Kleinstadt zu verhindern. In Siena verstand man, wie die dortigen Ratsprotokolle (SAS. — Consiglio generale 3 f., 5, f. 6 und f. 21) klar erweisen, obwohl man der Sache des Reichs auch nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. treu blieb, noch 1251 (Beratungen vom 13. Juni, von einem nächsten, nicht bezeichneten Tage und vom 27. Juli) unter „Ghibellini", wenn das Wort ohne weiteren Zusatz gebraucht wurde, die so benannte Florentiner Partei, keineswegs eine italienische Reichspartei im allgemeinen Sinne. Noch im Jahre 1255 ist in der Ratssitzung vom 24. Juni (SAS. — Cons. Gener. 4 f. 77[2]) von einer Austreibung der (Florentiner) Guelfen aus Siena die Rede, die im Jahre 1248 nach Besetzung von Florenz durch Friedrich von Antiochien, „auf Befehl des Reiches" erfolgt war. Man spricht hierbei von „Guelfi" schlechtweg, ohne daß man den Zusatz „Florentini"

Digitized by Google

für nötig hält, obwohl der Zusammenhang (ein Florentiner sollte in verjährte Prozeßrechte wieder eingesetzt werden) klar ergibt, daß nur die Florentiner Guelfen gemeint sind. Man bezog eben in Siena auch 1255 die Parteibezeichnung, wenn sie ohne sonstigen Zusatz angewandt wurde, auf die Arnostadt, über die damals die Spaltung allerdings schon längst hinausgegriffen hatte, denn schon 1249 hatten die einander feindlichen Parteien Arezzos aus dem benachbarten Florenz die Benennungen „Guelfen" und „Ghibellinen" entlehnt, wie wir aus Erwähnung der Aretiner Bürgerkämpfe, die im Dezember jenes Jahres tobten, in den Ratsprotokollen und Rechnungsbüchern Sienas entnehmen (SAS. — Consiglio generale 1 f. 79[2]. Bicherna 17 f. 1[2] und f. 21[2]). Sicherlich schon damals bestand in Arezzo die Organisation der Ghibellinen-Partei, die uns eine Urkunde von 1251. 6. Juli (SAS. — Caleffo Vecchio f. 320) kennen lehrt. Die Partei wurde von einem Kapitän mit seinen 15 Räten geleitet. Die Guelfen Arezzos waren damals mit denen von Città di Castello verbündet (1251, 30. Juli, SAS. — Riformagioni), so daß mithin auch diese Kleinstadt zwischen Toskana und Umbrien bereits 1251 von dem Brande ergriffen war. Nach dem Arezzo benachbarten Borgo San Sepolcro hatte die Spaltung ebenfalls bereits im Dezember 1249 zur Zeit der Aretiner Unruhen übergegriffen; auch dort kämpften damals Ghibellinen und Guelfen gegeneinander (SAS. — Biccherna 17 f. 22[2]). In Perugia findet sich in den Ordinamenta Populi vom 6. April 1260 (Kommunal-Archiv, Atti del Consiglio Maggiore 1259—1416 f. 50) die Bestimmung: der Bischof solle gebeten werden, all' die für exkommuniziert zu erklären, „qui essent vel juraverint in aliqua parcium". Unter diesen Parteien wird man wohl die der Guelfen und Ghibellinen verstehen müssen. In San Gimignano scheint es für einige Zeit gelungen zu sein, die Spaltung hintanzuhalten, aber Anfang 1266 war die Zerreißung der Bürgerschaft in die zwei „partes" eine längst bestehende; von den beiden Parteien, die sich in San Miniato 1248 bekämpften, wird weiterhin die Rede sein. In Pistoia war dieselbe Spaltung ebenfalls längst vor 1266 eingetreten („Forschungen etc." II, Regest 935). In Bologna und der Romagna sprach man 1274 bereits von Ghibellinen und Guelfen (Ebend. Reg. 1302), oder man identifizierte die Lambertazzi bereits mit jenen, die Geremei mit diesen.

In den Genueser Annalen werden Guelfen und Ghibellinen zuerst 1260 erwähnt und zwar (M. G. Ss. XVIII, 242) in bezug auf die Schlacht von Montaperti, die das Guelfische Florenz demütigte, den ausgewanderten Ghibellinen, den von König Manfred gesandten Rittern, Siena und seinen Verbündeten den glänzendsten Sieg gewährte. Sonst werden die Parteinamen nur (p. 261, 265, 309, 310, 312, 320, 334, 354) im Zusammenhang mit Toskanischen Kämpfen, in darauf folgenden Zeiten, einmal zum Jahre 1293 in bezug auf Bologna (s. oben) gebraucht. Im Hinblick auf Genua finden sie in jenen Jahrbüchern keine Anwendung.

In den Ghibellinischen Annalen von Piacenza (M. G. Ss. XVIII) werden die Parteinamen, wie schon angeführt, bei Erwähnung der Vertreibung der Guelfen aus Florenz (irrig Dezember 1247, in Wirklichkeit 1248, 31. Januar Tag des Einzuges des Kaisersohnes Friedrich von Antiochien, resp. 2. Februar, Tag des Auszuges der Guelfen) gebraucht (p. 496). 1249 wird dann die Benennung der Parteien ebenfalls in bezug auf Florenz angewandt (p. 498). Auf Piacenza selbst werden die beiden Bezeichnungen zuerst 1260 bezogen; in diesem Jahre (es war noch vor der Schlacht von Montaperti) hatten verbannte Floren-

Digitized by Google

tiner Ghibellinen bei der Vertreibung der kirchlichen Partei aus Piacenza, die bei diesem Anlaß als Partei der „Guelfen" von Piacenza bezeichnet wird (p. 512). Erwähnungen der Florentiner bezw. Toskanischen Guelfen und Ghibellinen finden sich zu 1266, 1268, 1273 (p. 521, 525, 527, 558), die Anwendung der Namen auf anderweite Parteikämpfe aber erst wieder zu 1273 und 1274 und zwar auf Ghibellinen von Forli (p. 557) und auf den Krieg der Bologneser gegen ihre von dem Grafen Guido von Montefeltro geführten Feinde (p. 560). Zu 1279 werden Ghibellinen von Faenza, Forli, Forlimpopoli, Cesena, Cervia, Sinigaglia erwähnt (p. 572); die Parteinamen waren in dieser Zeit bereits längst weithin über Italien verbreitet.

Die Annales Parmenses majores (M. G. Ss. XVIII) berichten zu 1264, daß die Guelfen von Florenz (sie waren damals, nach der Schlacht von Montaperti vertrieben) gemeinsam mit der Pars ecclesie von Modena die Pars imperii aus dieser Stadt vertrieb (p. 678). — Zu 1268 (p. 682) sprechen sie von den „Ghibellinen" und der „Pars imperii de Tuscana", auf deren Verlangen Konradin nach Italien gekommen sei. Ghibellinen und allgemeine Reichspartei gelten also noch ebensowenig für identisch, wie früher Guelfen und Partei der Kirche. — Für 1295 wird (p. 718) die Partei der Ghibellinen von Rimini erwähnt; zu 1306 ist von Kämpfen der Guelfen und Ghibellinen in Bologna (p. 736), zu 1307 in Modena (p. 737), zu 1308 in Parma (p. 746) die Rede. Später zur Zeit der Kämpfe der Guelfen gegen, der Ghibellinen für Heinrich den Siebenten und Ludwig den Bayern sind die Namen der einen und der andern in Italien ganz allgemein gebräuchlich, worauf aber hier nicht weiter einzugehen ist.

Das deutliche Ergebnis dieser Betrachtung ist dieses, daß die Parteinamen der Guelfen und der Ghibellinen zunächst nur in Florenz vorkommen. Überall herrschen Spaltungen, überall werden die ursprünglich örtlichen Faktionen in den Kampf zwischen Staat und Kirche hineingezogen, oder richtiger diese Kontraste dringen in die lokalen Zwistigkeiten ein, aber nirgend außer in Florenz führen die Parteien zunächst den Titel „Parte del Guelfo", „Parte del Ghibellino" oder die davon abgeleiteten: „Guelfen" und „Ghibellinen". Erst in den letzten Zeiten Kaiser Friedrichs II., in der Periode seines erbittertsten Kampfes mit der päpstlichen Gewalt, entstehen außerhalb von Florenz, in Prato, in Poggibonsi, in Arezzo, in Città di Castello, Borgo San Sepolcro und sicher an zahlreichen andern Orten Tusciens und der unmittelbaren Nachbarschaft eine Guelfen- und eine Ghibellinen-Partei. Die Kriege, reich an Zahl und an Siegen, die das Guelfische Florenz dann im folgenden Dezennium, in den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts führte, und die alle großen Städte, wie jede kleine Ortschaft in ihre Strudel hineinrissen, haben die Parteien und ihre Namen über ganz Toskana verbreitet. Aus Florenz verbannte Ghibellinen kämpfen 1260 in Piacenza, und nun wird zuerst die dortige kirchliche Partei mit dem Florentiner Namen „Guelfen" bezeichnet. Die Niederlage bei Montaperti führte die Florentiner Guelfen in die Verbannung; sie gingen (von Lucca, wo sie zuerst Zuflucht fanden) besonders zahlreich nach Bologna. Dort bestimmte das 1259—62 verfaßte Statut (Lib. XI, Rubr. 83. — Vol. III, p. 332): keiner dürfe Podestà von Bologna sein „qui expulsus fuerit vel de sua terra exiverit . . . pro parte condam domini Federici imperatoris vel suorum sequacium". Der Name „Ghibellinen" wird aber zur Bezeichnung dieser Partei noch nicht gebraucht; 1274 dagegen waren die von Florenz eingeführten Parteibenennungen in Bologna

Digitized by Google

neben den einheimischen üblich. Die Kämpfe der Kirche und Karls von Anjou gegen die Epigonen Friedrichs II. hat die Parteibenennungen, die schon zuvor nach Norden über den Apennin gedrungen waren, zu allgemein gebräuchlichen gemacht. Im Verlauf der Zeit haben dann die Benennungen „Guelfen" und „Ghibellinen" die andern Parteibezeichnungen aufgesogen, oder doch, wo sie sie nicht verdrängten, auf eine lokale Bedeutung hinabgesetzt. Das Glück oder Unheil dieser beiden Namen war, daß sie von vornherein nicht auf örtliche, sondern auf große und allgemeine Gegensätze hinwiesen, und dies befähigte sie für traurig lange Zeit, eine weltgeschichtliche Bedeutung zu behaupten.

Nachrichten über das Entstehen der Parteien.

Wir werden auf etymologische Erklärungen nicht zurückkommen und nur in aller Kürze die Erzählungen berühren, wonach die Spaltung ihren Ursprung aus Deutschland genommen haben sollte. Zunächst seien hier die Dante-Kommentare erwähnt. Bocaccio berichtet in seinem Comento (II, p. 225): er habe die folgende Geschichte von Messer Luigi Gianfigliazzi gehört und der wollte sie vom Kaiser Karl IV. erfahren haben; der Commento d'Anonimo Fiorentino (I, 247) berichtet sie dagegen nach „gewissen deutschen Chroniken". In dieser hat man sie schwerlich je gelesen, und ebensowenig wird sie wohl Karl IV. als historische Wirklichkeit erzählt haben. Sie ging auch (Nov. LVIII) in den Libro di Novelle antiche (ed. Zambrini p. 145) über, und dort war sie besser am Platz, denn sie ist offenbar eine späte novellistische Erfindung. Es wird nämlich von der Ehe der Toskanischen Großgräfin Mathilde mit „Gulfo", einem deutschen Edelmann aus Schwaben berichtet. Einer seiner „consorti", namens Ghibellino, ließ ihn aus Neid bezaubern, so daß er die Ehe nicht vollziehen konnte und nach Deutschland zurückkehren mußte; später ließ Ghibellino ihn vergiften; darüber gerieten die Familien in Streit, und Mathilde schickte, als sie den Sachverhalt erfuhr, der Familie ihres Gatten viele Mannschaft zu Hilfe. Währenddessen griffen ihre Feinde sie an, und so übertrug sich die Spaltung nach Italien.

Etwas weniger phantasievoll klingt die Nachricht bei Villani (V, 38): Zwei große deutsche Barone, deren starke Burgen einander gegenüber lagen, Guelfo und Ghibellino, gerieten in Krieg; alle Deutschen spalteten sich darüber in zwei Parteien; der Streit kam vor die Römische Kurie, und innerhalb dieser nahm man auch Partei für den einen oder den andern; so gelangten die Parteinamen nach Italien. — Unschwer wird man in dieser Legende den kleinen Kern von Wahrheit erkennen, daß nämlich in den Parteinamen Streitigkeiten ihren Ausdruck finden, die im Reich zwischen Angehörigen zweier deutscher Häuser schwebten, und daß die Römische Kurie an dem Entstehen oder der Ausbreitung dieser Streitigkeiten einen wesentlichen Anteil hatte. —

Auf den ersten Blick erscheinen zwei Zeugnisse sehr beachtenswert, die beide von dem Beginne der Parteiung zu sprechen scheinen, zumal wegen der Personen, von denen sie herrühren. Das eine ist ein Schreiben Kaiser Friedrichs II., das andere ein Brief König Karls I. von Anjou.

Das Schreiben Friedrichs II. (Huillard VI, 1; p. 609. — Reg. Imp. 3682) ist Ende März 1248 an „seine Getreuen" gerichtet worden und meldet einen Sieg über die Parmenser, die vorher Vittoria eingenommen und zerstört hatten;

Digitized by Google

„unter hundert" heißt es in dem Schreiben, die des Kaisers Leute niedergemacht, sei zu seiner Freude „ille famosus et antiquus proditor noster Bernhardus Orlandi Russi, huius pape sororius, totius partis adverse caput et cauda, imo totius factionis Italie patrator". Bernardo Orlandi Rossi, der Schwager Papst Innocenz' IV., war wenige Jahre vorher (1244) Podestà von Florenz, damals aber noch als Anhänger und Vertrauensmann des Kaisers gewesen, an dem er dann Verrat übte. Hier scheint nach den Worten des Herrschers der Mann bezeichnet zu sein, der die kaiserfeindliche Partei ins Leben rief. Bei näherer Betrachtung wird man sich von dieser Auffassung abwenden müssen. Eine „Guelfen"-Partei kann nur zur Zeit des Welfen entstanden sein. Guelfen und Ghibellinen werden in Florenz schon, wie wir sahen, 1239 genannt und sie kämpften bereits in diesem Jahre gegeneinander, fünf Jahre ehe der Parmeser Große kaiserlicher Podestà der Stadt war, sechs Jahre ehe der bisherige Vertraute Friedrichs zu seinem Verräter und dadurch, wie der Kaiser sich ausdrückt „zu Haupt und Schweif" der gegen ihn kämpfenden Partei Italiens oder, wie er in einem andern Schreiben (an den Kastellan von Messina 1248, 18. Mai. — Winkelmann, Acta I, 710) sagt zum „capud nequicie" wurde. Man sieht, der Staufer spricht nicht vom Ursprung der Guelfen- und Ghibellinen-Partei, sondern von dem Urheber einer Zettelung gegen ihn, die verhängnisvoll für den Herrscher werden und die Bernardo das Leben kosten sollte. Die Spaltungen selbst bestanden längst vorher; der Parmenser hat sie im Einverständnis mit dem päpstlichen Schwager nur neu, und freilich auf das wildeste, angefacht.

Eine andere Aussage, die scheinbar helles Licht über das Entstehen der Ghibellinen-Partei verbreitet, liegt in dem Schreiben vor, das König Karl I. von Anjou, nachdem er bei Benevent seinen Gegner Manfred niedergestreckt hatte, über den Verlauf der Entscheidungsschlacht noch am Abend des Schlachttages an Papst Clemens IV. richtete (Benevent 1266, 26. Februar; nicht 27. Februar wie Reg. Imp. 14285). Das Schreiben ist schlecht bei Lünig, Cod. Diplomaticus II, 969 und Del Giudice, Cod. Diplomaticus I, 112, gedruckt. Beide Drucke gehen auf Martène-Durand, Thesaurus II, 283 zurück. — Richtiger Text in der Descriptio victoriae a Karolo comite reportatae des Andreas Ungarus M. G. Ss. XXVI, p. 577. Unter den in der Schlacht gefangen Genommenen nennt Karl von Anjou „Pierasinus de Florencia, perfidissimus Gibelline factionis auctor". Hier scheint also vonseiten dessen, der mit am klarsten die Kämpfe überschaute, der in ihnen selbst um eine Krone focht, deutlich ausgesprochen zu sein, wer die ihm feindliche Ghibellinen-Partei ins Leben gerufen habe. Dies ist nach dem, was der König auszudrücken scheint, Pierasino (oder Piero Asino) degli Uberti aus Florenz gewesen. Giov. Villani (VI, 85; in der Ausgabe Dragomannis als 86 bezeichnet) nennt ihn einen Bruder des Farinata degli Uberti. Dies ist ein Irrtum; es war nur des Farinata Geschlechtsverwandter, denn sein Vater hieß Dominus Schiatta Uberti, der des Farinata (dessen eigentlicher Name Manente war) Dominus Jacobus Schiacte Uberti, wobei zu bemerken ist, daß der Name „Schiatta" in dem Uberti-Geschlecht immer wiederkehrt. Die genauen Namen und die Filiation der beiden erfahren wir aus einer Verkaufsurkunde betreffs eines Grundstückes bei Santa Croce („ad Templum prope ecclesiam Sancte Crucis" gelegen, von 1242, 8. Mai (SAF. — Sa. Croce). Was aber für die uns beschäftigende Frage wichtiger ist, wir erfahren

Digitized by Google

aus diesem Dokument, daß Pierasino 1242 noch ein Knabe war, daß er das vierzehnte Jahr noch nicht erreicht hatte. Habe er damals selbst dicht davor gestanden, so zählte er 1239, als die Florentiner Ghibellinen und Guelfen bereits bei Castagnolo kämpften, elf Jahre. Er kann also „perfidissimus Gibelline factionis auctor" im gewöhnlichen Wortsinne unmöglich gewesen sein; das Wort „auctor" muß vielmehr eine andere Bedeutung haben. Und sie hat sie in der Tat in dieser Zeit allgemein; unter „auctor" verstand man nicht Urheber, sondern Führer (wie das Wort auch zutreffend Reg. Imp. 14285 übersetzt ist). An der Ursprungsgeschichte der Florentiner Parteien lag dem König Karl begreiflicherweise wenig; nicht auf sie nahm er in der Erregung des Sieges Bezug, sondern er sprach in seinem Bulletin an den Papst von dem Anführer der Manfred zur Hilfe gezogenen Ghibellinen der Arnostadt. Für den Gebrauch des Wortes „auctor" im Sinne von Anführer sei eine Stelle im Breviarium Pisanae Historiae, Murat. Ss. IX, vol. 192, wo ein Pisaner Bürger, Oddo Gualducci, damals Haupt des Volkes als „auctor reipublicae" bezeichnet ist, angeführt; ferner eine andere aus einem Prozeß von 1288, in dem die 25 Jahre früher erfolgte Gefangennahme des Konrad von Antiochien, Enkels Kaiser Friedrichs II. durch die Bürgerschaft von Montecchio in der Mark erwähnt wird. Es heißt dort: Konrad sei damals vorgegangen „contra dictum comune et homines dictae terrae ad destruxionem (!) et depopulationem dicti castri ut auctor et dux Domini Manfredi . . ." An anderer Stelle wieder als „tunc in Marchia auctor quondam domini Manfredi Principis Terentini (!) persecutoris Ecclesie Romane" bezeichnet. (Colucci, Treja, oggi Montecchio Append. Diplomata p. 87 ss.) — Die Zitate werden für Erklärung des Sprachgebrauches genügen.

Wenn nun diese Nachrichten vom Ursprunge der Parteien sich als nur scheinbare erweisen, denen in Wahrheit eine andere Bedeutung beizumessen ist, können wir nicht umhin, diejenigen zusammenzustellen, die sich bei den Chronisten vorfinden. Wir müssen ferner in Betracht ziehen, was Dante und die Kommentatoren seines Gedichtes zu melden wissen. Wie wenig ernsthaft die letzteren auch häufig betreffs der Vorgänge jener Zeiten zu nehmen sind, die für sie schon im Dunkel der Vergangenheit lagen, so oft übermitteln sie anderseits aus Familienerinnerungen oder echter Tradition einzelne wertvolle Nachrichten. Vor allem aber ist Dante selbst, der stets Aufrichtige, da wo er Tatsächliches erwähnt oder andeutet, immer eine lautere Quelle, immer ist jedes seiner Worte für den Erforscher der geschichtlichen Ereignisse seiner Vaterstadt von höchstem Wert.

Wir führen zuerst, als die wohl älteste der uns erhaltenen Äußerungen, oder doch als die zuerst niedergeschriebene über die Parteien eine Stelle aus des Thierricus Vallicoloris Vita Urbani IV. an, die dem Kardinal-Presbyter Antherus (alias: Ancherus) von Santa Prassede, Neffen des Papstes, gewidmet und 15 Jahre nach Urbans Tode († 1264) in lateinischen Versen verfaßt ist. In ihr heißt es (Muratori Ss. III, parte 2, col. 413): in Italien habe nach Kaiser Friedrich des Zweiten Tode unendliche Zwietracht geherrscht, die der Teufel unter den Bürgern des Landes gesät habe.

Has habuit primo varias Florentia partes
Gibellina prior, altera Guelfa fuit.
Ecclesiam Guelfa nutrit pars, Imperiumque
Gibellinorum pars, scelerata nimis.

Digitized by Google

Pullulat hinc haeresis, incendia, furta, rapinae,
Partibus Italicis unio nulla fuit.
Floruerat supra reliquas Florentia, sed nunc
Aret per partes dissociata suas.
Perfidus Hubertus Palavicinus et inde
Manfredus Guelfis multa tulere mala
Hostes Ecclesiae sceleratos hi scelerati
Semper foverunt per scelus atque nefas.

Kurz: in dem auf Trümmern wieder (nach der vermeintlichen Zerstörung durch Totilas) auferblühten Florenz seien die Parteien der Ghibellinen und Guelfen entstanden. Zu Zeiten Manfreds sei den Guelfen viel Übles geschehen, durch ihn und Palavicini seien die Feinde der Kirche begünstigt worden.

Wenige Jahre jünger als diese 1279 geschriebenen Verse, von zirka 1284, sind die Äußerungen, die wir bei dem Minoriten Salimbene über die Parteien finden. Nachdem er von denen in Faenza, Imola, Bologna, Cremona, Parma und Pisa berichtet (dies alles ist oben erwähnt worden) und nachdem er die Benennungen der dortigen Factionen angeführt, fährt er fort (p. 193):

„Porro in Florentia ex parte Ecclesiae dominati sunt Guelfi; ex parte Imperii Ghibellini; et ex istis duabus partibus in tota Tuscia partes denominati fuerunt et sunt usque ad praesens tempus. Et omnes biberunt de calice irae Dei et potaverunt usque ad faeces . . . Igitur omnes supradictas partes et schismata et divisiones et maledictiones, tam in Tuscia, quam in Lombardia, tam in Romagnola, quam in Marchia Anchonitana, quam in Marchia Trivisina, quam in tota Italia fecit Fridericus, qui quondam dictus est Imperator . . ."

Wir greifen zeitlich vor, indem wir aus dem Dante-Kommentar des um 1328 schreibenden Bolognesen Jacopo della Lana, die auf den angeblichen Ursprung der Parteien bezüglichen Passus hierhersetzen (Ed. Scarabelli III, 262); die Erzählung findet sich auch im Cod. Vat. Lat. 2042 f. 83 von einer Hand des ausgehenden 14. Jahrhunderts als „Historia Guelforum et Ghibellinorum" und als Auszug „aus dem Kommentar der Komödie Dantes, die das Paradies genannt wird". Hier wird berichtet: nachdem in Florenz die Zwietracht zwischen dem Hause Uberti und dem Geschlecht der Buondelmonti ausgebrochen, wurde festgesetzt, daß die Beamten der Stadt aus jeder der beiden Parteien gewählt werden sollten, daß alle Ehren und städtischen Ämter gleichmäßig zwischen Ghibellinen und Guelfen zu teilen seien. Zu jener Zeit kam Kaiser Friedrich nach Italien, und da Faenza in der Romagna gegen ihn rebellierte, belagerte er dieses und beschickte Florenz um Hilfe. Es wurde festgestellt, fünfundzwanzig Ritter für jede Partei zu schicken. Die von der Partei der Buondelmonti wollten gemeinsam mit denen von der Partei der Uberti reiten, die Uberti aber wählten für ihre Partei 50 junge Bewaffnete, hielten die öffentliche Musterung auf der Piazza und zogen in Dienst des Kaisers, der sie gnädig empfing. Darauf wählten die von der Partei der Buondelmonti sofort 60 von den Ihren, um die Uberti zu übertreffen, und schickten sie an den Herrscher. Der war verwundert, da er die Erstgekommenen schon gesehen, und es wurde ihm darauf berichtet, wie es in Florenz zwei gegnerische Parteien gebe. Als er dies hörte, dachte er gleich daran, sich der Herrschaft über die Stadt zu bemächtigen. Er berief die Uberti und sagte ihnen, die Buondelmonti wollten ihm die Stadt

Digitized by Google

überliefern, aber er wolle sie lieber von ihnen empfangen, als von andern; die Uberti antworteten, sie wollten nicht dem Verrat ihrer Heimat zustimmen. Deshalb einigte sich der Kaiser mit den Buondelmonti dahin, daß sie ihm Florenz ausliefern sollten; die schriftliche Abmachung zeigte der Kaiser denen von der Partei der Uberti und als diese sie sahen, trafen sie ihrerseits mit dem Kaiser ein Übereinkommen wegen Übergabe der Heimat. Friedrich schickte Mannschaft ab, die von der Partei der Uberti öffneten ihr die Stadttore und überlieferten dem Kaiser die Gewalt über die Kommune, während die von der Partei der Buondelmonti Florenz verließen. Die deutschen Ritter des Kaisers aber gingen durch die Stadt und fragten die Ritter: »Bist du ein Gibelling (Gibellengus)?« Das heißt: Freund des Kaisers, denn der Kaiser und sein Geschlecht stammen aus einem Orte Deutschlands mit Namen Gibellum. Antworteten sie: »Wir sind Gibellingen«, dann behandelten sie sie ehrenvoll; schwiegen sie aber oder verneinten sie, dann sagten sie »Maleguefus«, was auf deutsch soviel heißt, wie Hund. Und daher haben die beiden teuflischen Ausdrücke ihren Ursprung."

Aus der Erzählung erhellt, daß man von der wirklichen Bedeutung des Namens der „Guelfen" keine Vorstellung hatte. Wie es mit der Glaubwürdigkeit der Erzählung vom Wetteifer der Uberti- und der Buondelmonti-Partei betreffs des Zuzuges für den Kaiser zur Belagerung von Faenza steht, läßt sich nicht feststellen; sie ist trotz vieler unmöglich richtiger Einzelheiten größer, als es zunächst den Anschein hat; daß Guelfen und Ghibellinen in den Dienst des Kaisers gegen Faenza zogen, wird anderweit berichtet (Vill. VI, 21) und einer der (Guelfischen) Buondelmonti ist im Heere Friedrichs bei Faenza nachweisbar („Forschungen etc." II, Regest 447). Für die gegenwärtige Untersuchung kommt indes nur in Betracht, daß die Parteiung in der Stadt, an der Spitze der einen Faktion die Uberti, an der der andern die Buondelmonti stehend, als zur Zeit der Belagerung von Faenza (1240 und 1241) längst bestehend vorausgesetzt wird; der Friede zwischen den Parteien sei auf der Grundlage einer Teilung aller Ämter der Stadt zwischen den Angehörigen beider zu einer nicht angegebenen früheren Zeit geschlossen worden. —

Wir wenden uns derjenigen Gruppe von Berichten zu, die wir als die eigentlich Florentinischen bezeichnen können. Unter ihnen steht chronologisch und an Wert derjenige voran, der in der sogenannten Chronik des Pseudo-Brunetto Latini enthalten ist, die in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts niedergeschrieben ist. Es scheint sich aber mit Gewißheit zu ergeben, daß die ausführlichen Nachrichten, die wir in folgendem wiedergeben, aus Familien-Ricordanzen herstammen, die von Zeugen der Ereignisse vielleicht einige Jahrzehnte nach denselben aufgezeichnet sind. Der betreffende Passus des Pseudo-Brunetto ist von Hartwig „Quellen und Forsch." II, 223 ff., im ganzen richtig veröffentlicht worden. Einen Wortzusatz, von dem nicht begreiflich ist, wie er in den Druck hineingeriet, da er in der Handschrift nicht steht, berichtigen wir durch Wiedergabe des Satzes, wie er sich im Kodex der Florentiner Nationalbibliothek (XXV, 566) findet. Der Bericht lautete:

Im Jahre 1215, als Messer Currado Orlandi Podestà war, ließ sich im Ort Campi, sechs Miglien von Florenz, Messer Mazzingo Tegrimi aus dem Hause Mazzinghi zum Ritter machen, und dazu lud er die ganze gute Gesellschaft, (tutta la buona gente) von Florenz. Als nun die Ritter bei Tafel saßen, nahm ein Lustigmacher (giucolare di corte) den vollen Teller, den Messer Uberto dell'

Digitized by Google

Infangati vor sich hatte — er aß in Gesellschaft mit Messer Buondelmonte de' Buondelmonti — fort. Das ergrimmte ihn sehr, und Messer Oddo Arrighi de' Fifanti, ein tapferer Mann, tadelte den vorgenannten Messer Uberto deshalb; der sagte ihm: er lüge in seinen Hals hinein, und Messer Oddo Arrighi warf ihm einen Teller voll Fleisch ins Gesicht, worüber die ganze Tafel in Unruhe kam. Als die Tische aufgehoben waren, versetzte Messer Buondelmonte Messer Oddo Arrighi einen Messerstich. Als alle in ihre Wohnungen zurückgekehrt waren, hielt Messer Oddo Arrighi Rat seiner Freunde und Verwandten, unter denen sich die Grafen von Gangalandi, die Uberti, Lamberti und Amidei befanden, und sie beschlossen, daß wegen jener Dinge Friede geschlossen werden und Messer Buondelmonte zur Frau die Tochter des Messer Lambertuccio vom Brückenkopf, aus dem Hause Amidei, nehmen sollte, die eine Schwestertochter des Messer Oddo Arrighi war. Der Vertrag und die Übereinkunft wurden geschlossen; am nächsten Tage sollte die Heirat stattfinden. Und Madonna Gualdrada, Frau des Messer Forese Donati, schickte heimlich nach Messer Buondelmonte und sagte ihm: »Mit Schimpf bedeckter Ritter, der Du ein Weib genommen hast aus Furcht der Uberti und der Fifanti, laß die, die Du genommen und nimm diese da, und Du wirst immer ein geehrter Ritter sein!« Als er das gehört, beschloß er so zu tun, ohne sich mit andern zu beraten. Als am andern Tage, am Morgen des Donnerstag, des 10. Februar, die Gäste des einen Teils und des andern versammelt waren, kam Messer Buondelmonte, schritt durch Por Santa Maria und ging dem Mädchen aus dem Hause Donati den Schwur zu leisten, das aus dem Hause Amidei aber ließ er sitzen (lasciò stare). Solche Schmach erzürnte Messer Oddo Arrighi sehr, und er veranstaltete in der Kirche Santa Maria sopra Porta eine Beratung aller Freunde und Verwandten und vor ihnen klagte er sehr über den ihm von Messer Buondelmonte angetanen Schimpf. Von den einen wurde geraten, man solle den Buondelmonte mit einem Stock schlagen, andere meinten: er solle im Gesicht verwundet werden. Messer Mosca de' Lamberti aber sagte: wer ihn schlägt, oder verwundet, der denke zuvor daran, sein Grab graben zu lassen, damit er sich darin verberge; so soll man's ihm geben, daß es klar werde, geschehenes Ding hat ein Haupt. Da wurde unter ihnen entschieden, die Vendetta an dem Orte zu üben, wo die Gäste versammelt gewesen waren, um dem Eheschwur beizuwohnen. Als nun am Ostermorgen Messer Buondelmonte auf einem Zelter am Mars vorbei über den Brückenkopf von Ponte Vecchio ritt, in einem Gewand von Zendel, über dem er einen Mantel trug und mit einem Kranze auf dem Haupt, da stürzte Messer Ischiatta (Schiatta) degli Uberti auf ihn und hieb ihn durch einen Schlag mit dem Streitkolben gegen seinen Kopf vom Pferde; gleich schnitt ihm Messer Odd' Arrighi mit einem Messer die Adern auf. Tot ließen sie ihn liegen. Der Hinterhalt war im Hause der Amidei gewesen. Groß war der Tumult; der Tote wurde auf eine Bahre gelegt und auf die Bahre trat die Frau und hielt, laut weinend den Kopf des Toten in ihrem Schoß. Und so trugen sie ihn durch ganz Florenz. An diesem Tage fing die Zerstörung von Florenz an; zuerst erhoben sich neue Worte: nämlich Parte Guelfa und Parte Ghibellina. Später nannten sich die Guelfen auch Partei der Kirche und die Ghibellinen Reichspartei. Doch waren die Ghibellinen Ketzer (paterini); per loro fu trovato lo 'nquisitore della resia. (Die Worte, die man bei Hartwig, p. 225, liest „per Simone Donati", und die in diesem Zusammenhang ganz sinnwidrig sind, stehen, wie bemerkt, in der Chronik

Digitized by Google

nicht.) Daher hat sich in der ganzen Christenheit diese Krankheit verbreitet und 300000 Menschen und mehr sind deshalb getötet, weil in der sehr langen Zeit dieses Kampfes einer diese Partei nahm, einer die andere. (Es wird dann ein Friedensschluß der Buondelmonti und der Uberti im Jahre 1239 erwähnt, dem — nach drei Jahren — ein Wiederausbruch des alten Haders folgte.)

Wir haben, wenn auch widerstrebend, die ganze ausführliche Erzählung, die, mit einigen aus andern Quellen stammenden Ergänzungen sich bereits im 1. Kapitel des 2. Bandes der „Geschichte von Florenz" findet, hier wiederholen müssen, um die Bemerkungen daran zu knüpfen, welche die Authentizität dieses Berichtes erweisen sollen.

Der ganze stets (auch von Villani V, 38) und von zahlreichen andern zu 1215 gesetzte Vorgang gehört ins Jahr 1216. Nach Florentiner Zählung wird der Podestà, der hier Currado Orlandi, bei Villani richtiger Gherardo Orlandi genannt wird, in Wahrheit aber Gerardus Orlandini aus Bologna hieß, richtig als der des Jahres 1215 genannt, da seine Amtszeit am 1. Januar 1215 nach Florentiner Zählung, d. i. 1216 unseren Stiles, begann. Ein irgend ähnlich lautender Podestà-Name kommt in diesen Zeiten nicht vor, und es kann kein Zweifel sein, daß „Currado" statt des ähnlich klingenden Gherardo, Orlandi statt Orlandini gesetzt ist. Dieser Podestà von Florenz ist durch Urkunden von 1216, 12. Februar (Santini p. 179) und 6. März (Savioli, Annali Bologn. II, 2; 367) nachweisbar. Die überall bisher begegnende Angabe, er sei „1215—16" Podestà gewesen (Santini p. LIV. — Hartwig, Quell. und Forschungen II, p. 199) beruht eben darauf, daß man sich durch die chronistischen Meldungen, den Florentiner Jahresanfang nicht beachtend, irreführen ließ.

Eine Tagesbezeichnung, die in unserem Bericht vorkommt, ist irrig angegeben. Der 10. Februar 1216 war kein Donnerstag, sondern ein Mittwoch. Erhebliche Bedeutung wird man einem derartigen Irrtum in einer, sicherlich lange nach den Ereignissen aufgezeichneten Erinnerung nicht beimessen, zumal nicht gegenüber den zahlreichen Nachweisen für die Richtigkeit der Angaben. Denn über die in ihm genannten Männer und, was fast wichtiger ist, über die Frau, die das Unheil anzettelte, bleiben uns die Urkunden und anderen Quellen nicht stumm. Es sei in folgendem zusammengestellt, was sich aus ihnen, was sich aus chronistischen Mitteilungen beibringen läßt, und was das uns als wichtiges Mittel der Prüfung dienende alte Totenbuch der Florentiner Hauptkirche ergibt.

„Messer Lambertuccio di Capo di Ponte degli Amidei" wird der Vater der von dem Buondelmonte verratenen Braut genannt. Von seinem Hause dicht an der Arnobrücke (Ponte Vecchio) aus erfolgte der Überfall. Dicht daneben liegt die Kirche Santo Stefano (al Ponte). In dem Testament des Gianni filii olim Amidei vom 18. August 1229 sind als Eventual-Erben, wenn der noch unmündige Sohn des Testators kinderlos sterben sollte, die Brüder Lambertuccius und Berizzinus, Söhne des Pandolfinus, zu einer und Amideus und Pandolfinus (genannt Finus) zur andern Hälfte bestimmt. Lambertuccius war danach also zweifellos Geschlechtsgenosse, wahrscheinlich Vetter des Gianni Amidei. Nach dessen Tode wurde am 8. März 1230 durch die Vormünder seines Sohnes Inventar seiner Hinterlassenschaft aufgenommen. Unter dem Immobiliarbesitz befand sich: ein Sechstel unius domus posite Florentie in populo Sancti Stephani, angrenzend 1) Arnus, 2) Opere (!), Pontis veteris, 3) Arnoldi Bianchii et filiorum Albizi Renaldi, et filiorum Odarringhi, 4) Lambertuccii.

Digitized by Google

Ferner ein Teil des Turmes Bigoncia. (Testament und Inventar auf einem Pergament SAF. — Cistercensi). Über die Lage dieses Turmes an der Piazza Santo Stefano und darüber, daß er den Amidei und Odarrigi gemeinsam gehörte, gibt eine Urkunde von 1241, 4. Dezember (Santini p. 474) Auskunft. Ein Turm der Amidei und die an der Brücke gelegene turris Treppiedi sind in dem Inventar des Nachlasses des dominus Johannes, qui Jovanozzus vocabatur, f. q. Gianni Amidei vom 16. Juni 1253, genannt (SAF. — Cistercensi). — Lambertuccio Pandolfini degli Amidei war zu der an dem Buondelmonti geübten Rache, nach dem uns beschäftigenden Bericht u. a. mit den Lamberti (oder, wie das Geschlecht genannt wurde, den Lamberteschi) verbündet. Am 25. Juli 1225 (Santini 198) war Lambertuccius Pandolfini Zeuge der Zustimmung, die zwei Frauen von Mitgliedern des Hauses Lamberti zum Verkauf der Burg Trevalli an die Kommune Florenz gaben und unter den beiden war domina Nonmenerecorda, Gattin jenes Mosca („Muscha") Lamberti, der durch das Wort „Cosa fàtta capo ha" die Ermordung entschieden hatte. — Endlich ist in dem Obituarium von Santa Reparata, das eine der wertvollsten Reliquien Florentiner Geschichte aus dem 13. und beginnenden 14. Jahrhundert bildet, und in der Bibliothek der Opera del Duomo aufbewahrt wird, unter dem 17. März vermerkt: „Obiit dominus Lambertuccio de Capo de Ponte". Der Name, den der Bericht in der Chronik des Pseudo-Brunetto ihm gibt, war also derjenige, mit dem der Amidei gewöhnlich genannt und durch den er von andern seines Geschlechtes unterschieden wurde. — Im Text der „Geschichte von Florenz" ist erwähnt, daß die Amidei Kaufleute waren. Ihre „appoteca" ist in einer Urkunde vom 5. Juli 1245 erwähnt (SAF. — Cistercensi). Über Wuchergeschäfte eines verstorbenen Amidei, der späterer Zeit angehört (1295) s. Forschungen etc. III, Regest 225.

Oddo Arrighi de' Fifanti, der an dem Zank beim Ritterschlag des Mazzinghi, wie bei der Ermordung des Buondelmonte so wesentlich beteiligt war, spielt auch sonst als jähzorniger Urheber von Händeln eine Rolle. Nach der Kaiserkrönung Friedrichs II. kam es im Lager auf dem Monte Mario zu blutigem Streit, ja zu einer kleinen Schlacht zwischen den anwesenden Florentinern und Pisanern. Führer der ersteren war Messer Oderigo de' Fifanti (Villani VI, 2 — Oderigo ist Zusammenziehung von Oddo und Arrigo). — In dem Obituar von Santa Reparata ist „Odarrigo de' Fifanti" als an einem 29. November verstorben verzeichnet. Wir können in Betracht einer Nachricht der Chronik des Pseudo-Brunetto Latini (Hartw. II, 225) hinzufügen, daß es der 29. November 1242 war.

Schiatta Uberti ist in einer Urkunde als Zeuge 1225, 15. April (nicht 18. April. — Santini 252) erwähnt. Mit dem Sciatta Uberti von 1172, 1176 und 1180 (Sant. 364, 13 und 522) möchte man ihn nicht identifizieren; er müßte sonst bei dem Überfall schon ein hoch bejahrter Mann gewesen sein. Der Name war in der Familie sehr häufig. Als Vater des Jacobus Uberti, genannt Griffus, sowie als Großvater des berühmten Farinata degli Uberti nennt ihn eine Urkunde vom 8. Mai 1242 (SAF. — Santa Croce).

Mosca Lamberti wird von Dante und den Dante-Kommentatoren genannt, wovon noch die Rede sein wird. Hier sei angeführt, daß er neben seinem Vater Guido Lamberti Zeuge der Schwüre war, die die Bürgerschaft von Montepulciano 1202, 24. Oktober Florenz leistete (Santini p. 93); 1203 im Juni war er Zeuge der Abtretungen Sienas an Florenz (Ebendort p. 132); 1219, 24. April

Digitized by Google

fungierte er als einer der Prokuratoren von Florenz bei der Abtretung von Montemurlo durch die Grafen Guidi (Ebendort p. 194) und 1225 verkaufte er mit andern seines Geschlechtes dessen Rechte an die Burg Trevalli der Kommune (Ebendort 195 ss.). Er war 1220 Podestà von Viterbo (Cronaca di Frate Francesco d' Andrea di Viterbo, ediert von Egidi im Archivio della Società Romana, Vol. XXIV, p. 237. — Schreiben des Papstes Honorius III. von 1221, 18. Februar M. G. Epp. I, p. 115). Papst Honorius III. unterstellte ihm damals bis auf Widerruf die Burgen Precena, Radicofani und Aquapendente. Es ist zu beachten, daß in dieser Zeit die Ghibellinenpartei noch diejenige war, die im Einvernehmen mit der Kirche (und zugleich mit dem Kaiser) stand. 1227 war Mosca Podestà von Todi (Bolletino di Storia Patria per l' Umbria III., p. 311). — 1229 nahm er an dem Kampfe seiner Heimat gegen Siena teil (SAS. — Biccherna 9 f. 312. — 1234 war Mosca einer der drei Consules militum von Florenz; Forschungen etc. III, Regest 1169). — Er wurde 1243 als Podestà nach Reggio berufen und ist dort, bald nachdem er sein Amt angetreten, am 27. Januar 1243 gestorben. Er wurde in der dortigen Dominikanerkirche begraben (Memoriale potestatum Regiensium, Murat. Ss. VIII, col. 1112; M. G. Ss. XXXI, 515 zu diesem Jahre: „Dominus Musca de Lamberteschis de Florencia Reginorum potestas, qui obiit 5. die exeunte Januario quadam die Martis et sepultus est ad ecclesiam fratrum praedicatorum").

Gualdrada, Gattin des Forese Donati, hatte nach jenem Bericht den Buondelmonte bestimmt, die Amidei zugunsten ihrer Tochter zu verlassen. Eine Urkunde, Florenz 1213, 22. Januar (SAF. — Badia di Ripoli) bezieht sich auf einen Verkauf von Land bei Santa Maria a Greve an das Kloster San Salvi durch Vinciguerra Donati, dessen Söhne Forese und Buoso, sowie durch Gualdrada uxor Foresi et Adalina uxor Buosi. — Ferner wird Gualdrada uxor Foresi (filii Vinciguerre Donati) in der Urkunde von 1214, 13. Januar (SAF. — Santa Appolonia, zusammen mit Urkunde von 1213, 14. Dezember) genannt. — Sohn des Forese Donati war Simon, der Vater des Corso Donati (SAF. — Libro dei danni dati; Sechstel von Porta San Piero S. Luigi Delizie VII, 258).

Der Ritter Buondelmonte, dessen Ermordung zum Ausgang der furchtbaren Parteiung werden sollte, fiel unter den Streichen der Verschworenen nach allen Berichten, auch nach dem hier zur Erörterung stehenden, am Ostertage, („la mattina della pasqua di risorexio"). Es wäre darunter zunächst der Ostersonntag zu verstehen, doch fand der Mord, wie uns ein wichtiges Zeugnis bekundet, am Ostermontag statt. Allerdings ist ja auch dessen Frühstunde ein „Ostermorgen" gewesen. Ostern fiel im Jahre 1216 auf den 10. April, und in dem Totenbuch von Santa Reparata lesen wir unter dem 11. April: „Obiit Dominus Bondelmonte". Es wäre ja wohl denkbar, daß der Tag der Bestattung irrig statt desjenigen des Mordes eingetragen worden wäre, doch wird man das „Obiit" lieber wörtlich verstehen, und eine höchst geringfügige Ungenauigkeit der Tradition annehmen, wenn anders man wirklich unter Ostern für jene Zeit gerade nur den Sonntag verstehen will.

Die Fülle der Zeugnisse für die Richtigkeit jener Erzählung ist so groß, daß eine weitere Erörterung erübrigt. Wir haben es offenbar mit einer getreuen, wenn auch etwa erst nach längeren Jahren von einem Zeitgenossen vollzogenen Aufzeichnung zu tun, die dem Verfasser der Chronik des Pseudo-Brunetto vor-

Digitized by Google

lag. Waren die Männer, die in dem Bericht genannt sind, vielleicht auch nach einer späteren Zeit bekannt (obwohl solche Bezeichnungen wie „Lambertuccio vom Brückenkopf" schwerlich mehr einer folgenden Generation vertraut sein konnten), die genaue Benennung der Frau des Forese Donati zeigt, daß wir es mit einer treuen Darstellung von Vorgängen zu tun haben, die deren Verfasser selbst erlebt haben muß.

Eben deshalb können wir uns betreffs der andern Erzählungen über dasselbe Ereignis kurz fassen. Villani (V, 38) gibt im wesentlichen denselben Bericht. Man wird annehmen müssen, die gleiche Ricordanz, die Pseudo-Brunetto benutzte, sei auch ihm bekannt gewesen. Nur ist Villani weniger vollständig und minder genau. Solche, als Handhabe für unsere Untersuchung wichtige Einzelheiten, wie die Benennung der Frau, die dem Ritter ihre Tochter anbietet, fehlen ihm; er spricht nur von einer „donna di casa i Donati". Die Rolle, die Oddo Arrighi bei dem Streit spielte, der Grund, weshalb er bei der Vendetta in den Vordergrund trat, bleibt bei Villani unklar.

Was Dino Campagni (I, 2) von dem Vorgange zu melden weiß, ist von der erörterten Quelle unabhängig. Gerade weil seine Erzählung vielfach ungenau ist, wird man zu der Annahme gezwungen, Dino habe auf Grund einer echten Tradition geschrieben, die natürlich zu ihm, der seine „Cronica" (sollte man nicht lieber sagen seine „Erinnerungen"?) fast ein Jahrhundert nach jenem Geschehnis verfaßte, in vielfach entstellter Art gedrungen ist. Oddo Arrighi de' Fifanti heißt bei ihm Oderigo Giantruffetti. Dies ist eine Verwechslung mit einer andern Persönlichkeit. Der erstere ist, wie wir nach dem Totenbuch von Santa Reparata erwähnten, an einem 29. November, Odarrigho, Sohn des Gianni Truffetti, aber nach derselben Quelle an einem 5. Februar gestorben. Gualdrada Donati, Gattin des Forese, heißt bei ihm Madonna Aldruda, donna di Messer Forteguerra Donati. „Aldruda" statt „Gualdrada", „Forteguerra" statt Forese, Verwechslung des einen Oddo Arrighi mit einem andern, — all' dies beweist gerade, daß Dino Compagni nach mündlicher Überlieferung schrieb, und daß, wie die Erzählung sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzte, Namen entstellt und verwechselt wurden. Da aber der Kern ein echter ist, so bleiben auch manche kleine Züge, die er uns mitteilt, von einem gewissen Interesse.

Von den sonstigen Angaben der andern Chronisten verdient nur noch etwa die des späten Marchionne di Coppo Stefani Erwähnung, das Haus des Buondelmonte habe sich bei San Felice (jenseits des Arno) befunden. (Im übrigen verdient die Erzählung des Stefani keine Beachtung; sie geht dahin, jene zwei feindlichen Barone in Deutschland, „Guelfo" und „Ghibellino", hätten den Parteien die Namen gegeben, durch die Ermordung der Buondelmonte hätte die Spaltung nach Florenz hinübergegriffen (Rubr. 63; 64) und etwa um 1236 (Rubr. 82) habe die Florentiner Reichspartei in einer Versammlung in der Kirche San Piero Scheraggio beschlossen, dem Ruf „Viva la Parte della Chiesa" den andern „Viva lo Imperadore e parte Ghibellina" entgegenzustellen.)

Dante hat Mosca de' Lamberti in tiefen Höllenpfuhl gebannt, dorthin, wo die Erreger von Zwietracht bestraft werden (Inf. XXVIII, 103 ss.). „Und einer, dem die beiden Hände abgehauen, erhob die Armstümpfe in die düstere Luft, so daß das Blut sein Antlitz besudelte. Und er rief: ‚Erinnere dich meiner, des Mosca, des Elenden, der da sagte: Capo ha cosa fatta. Das ward der üble Samen für das Tuscische Volk'. Und ich (sagt der Dichter) fügte ihm hinzu:

Digitized by Google

»und deines Stammes Untergang«. — Noch an mehreren andern Stellen spricht Dante von den Parteien, die Italien zerrissen. Die auf spätere Zeit bezügliche, in der Apostrophe an König Albrecht (Purgat. VI, 97 ss.), sowie die über Guelfen und Ghibellinen im 6. Gesange des Paradiso (31 ss. und 97 ss.) werden hier übergangen, weil sie nicht auf die Entstehung Bezug haben. In Purgat. XVI, 115, leitet der Dichter die Bürgerkriege Oberitaliens von der Zeit Friedrichs II. her und Inf. X, 46 legt er Farinata degli Uberti die an ihn selbst gerichteten Worte in den Mund: Dante's Vorfahren seien ihm und seinen Ahnen und seiner Partei entschiedene Feinde (fieramente avversi) gewesen. Auch hier leitet der Poet das Entstehen der Parteiung mithin auf viel frühere Zeit als die des Farinata zurück, der 1242 schon ein Mann war (Urk. 1242, 8. Mai SAF. — Santa Croce).

Die Dante-Kommentatoren erwähnen mehr oder minder ausführlich den Mord des Buondelmonte, ohne wesentlich Selbständiges beizubringen. Nur der schon erwähnte Kommentar des Jacopo della Lana macht eine Ausnahme; er hatte schon (I, 449) zu Inf. XXVIII, 103 von diesen Ereignissen gesprochen, kommt aber dann zu Parad. XVI, 134 (III, 261) nochmals auf sie zurück, um einiges zu berichtigen und einige weitere Einzelheiten anzuführen. —

Ein Dichter, der etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts schrieb, der uns aber besonders interessiert als ein Nachkömmling eines der an dem Morde Hauptbeteiligten und als einer, der selbst noch als spätes Opfer alter Parteikämpfe in der Verbannung leben mußte, war Fazio degli Uberti. In seinem Dittamondo (L. II, c. 27) spricht Roma zum Verfasser:

In questo tempo ragunò gran mandra
Otto di gente, e in Franza combattendo
Coniglio venne e Filippo calandra . .
. . . . . .
Ed a suo tempo in Fiorenza le parte
Si cominciaro, secondo ch' io udio.
Qui fù al ponte suo con l'arme Marte
Qui Venus col parlar falso e pietoso
Col vago volto e colle treccie sparte,
Qui fu Saturno giusto e disdegnoso.
Per cui influenza mosse la parola,
Onde più tempo fu sanza riposo
La mia gentile e nobile figliuola.

All diese Berichte nun von dem Biographen Urbans des Vierten bis zu Fazio degli Uberti haben dieses Gemeinsame, daß sie Florenz als den Entstehungsort der Guelfen- und Ghibellinen-Partei betrachten. In der Tat, wenn wir von den nicht ernst zu nehmenden Erzählungen von den zwei deutschen Baronen absehen, leitet keine Nachricht die Spaltung von anderswo her. Nirgend tritt die Angabe hervor, die Parteien seien in einer sonstigen Italienischen Stadt früher oder gleichzeitig aufgetreten. Salimbene sagt uns, sie hätten sich von Florenz über ganz Toskana ausgebreitet; in Wahrheit hatten sie zu seiner Zeit schon etwas weiter, über Toskana hinaus, gegriffen, um dann in der Folgezeit überall ihre traurige Geltung zu gewinnen.

Sowohl die Chronisten (Pseudo-Brunetto, Villani, Dino Compagni), wie die

Digitized by Google

Dichter (Dante, Fazio degli Uberti) machen den Mord des Buondelmonte zum Ausgangspunkt der Florentiner Parteiung. Eine so sicher auftretende Tradition wäre schon an sich zu respektieren, zumal wäre auf Dantes Zeugnis größtes Gewicht zu legen. Da aber der sehr ausführliche Hauptbericht, der eben dies zum Inhalt hat, durch die Urkunden seine vollste Bestätigung findet, muß die historische Wahrheit jener Überlieferung als erwiesen angesehen werden. Noch ein weiterer urkundlicher Beleg späterer Zeit sei hier angeführt. Im Jahre 1307 fungierte Kardinal Neapoleo (Napoleone) von Sant' Adriano als Legat Klemens' V. in Toskana; er begünstigte (auf die Gründe dieser Haltung ist hier nicht einzugehen) die „Weißen" und die ihnen verbündeten Ghibellinen gegen die „schwarzen Guelfen" und gegen Florenz. Der Kardinal aus dem Hause Orsini erklärte den Abt Ruggero Buondelmonti von Vallombrosa wegen ihm vorgeworfener Exzesse für seines Amtes entsetzt. Am 29. August 1307 ließ Ruggero vor dem Legaten in Cortona gegen die verhängte Maßregel durch seine Prokuratoren Protest erheben (SAF. — Conventi 179, No. 148, unpaginiertes Papierheft; Schrift Anfang des 14. Jahrhunderts). In dem Einspruch heißt es, der Abt habe einer Vorladung des Legaten nicht Folge leisten können, weil die Uberti, Bogholesi und Fifanti, extrinseci Florentini die Gegenden besetzt hielten oder unsicher machten, die er passieren müsse, um sich nach Borgo San Sepolcro zu begeben, wohin er vorgeladen war. Die Buondelmonti aber „habent, et diu est habuerunt, graves et notorias inimicitias capitales cum nobilibus et potentibus viris Ubertis, Bogholesiis et Fifantis". — Die Uberti und Oddo Arrighi de' Fifanti aber waren an dem Morde des Buondelmonti am Ostertage 1216 in erster Reihe beteiligt gewesen.

Die Welfen als Reichspartei, die Ghibellinen als Partei der Kirche.

Die politische Lage um das Jahr 1216 ist im ersten Kapitel von Band II der „Geschichte von Florenz" so eingehend dargestellt, daß hier nicht darauf zurückzukommen ist. Der Übertritt Eberhards von Lautern, den Otto IV. an die Spitze der Reichsverwaltung Toskanas gestellt hatte, zu Friedrich II. ist 1215 oder vor diesem Jahre, doch nach dem März 1213 erfolgt, also wohl sicher infolge der durch die Schlacht bei Bouvines bewirkten völligen Erschütterung der Stellung des Welfen. Erst durch die Klärung dieses Zusammenhanges werden die Florentiner Ereignisse verständlich, und es wird begreiflich, wie der lokale Vorgang zu der Bildung der zwei nach dem Guelfen und dem Ghibellinen benannten Faktionen führen konnte.

Nun waren die, die dem Welfen trotz des Abfalls des höchsten Reichsbeamten treu blieben, die eigentliche Reichspartei, auch wenn nicht eben reine Begeisterung für die Macht des Reiches ihre Triebfeder war; man kann, ja nach dem spätern Verlauf der Dinge muß man annehmen, daß das Interesse für das Reich innerhalb der Florentiner „Partei des Guelfen" kein besonders lebhaftes war. Nicht so an andern Stellen Toskanas, wo man auch unter anderen Verhältnissen, als die Reichsgewalt nicht ohnmächtig war, sondern in voller Kraft dastand, treu zum Imperium hielt. Für jetzt vereinten sich indes sehr entgegengesetzte Motive zu gleicher Wirkung. Das fast immer dem Reich ergebene Pisa war diesem und seinem Kaiser auch jetzt trotz des Bannes treu, ebenso Pistoia. In Florenz hingegen war die Reichstreue ein bequemer Vorwand, weil die städtische Unabhängigkeitspartei sich lieber zu dem machtlos gewordenen Welfen, als zu dem

Digitized by Google

zur Macht aufsteigenden Staufer hielt, während die andere Partei sich, teils weil sie in Gegnerschaft zum Stadtregiment geriet, teils weil sie aus andern Gründen der Sache des Staufers günstig war, zur Partei des „Ghibellinen" bekannte.

Um zu erkennen, wie man sich in Toskana und den Nachbargebieten zu den großen Kämpfen im Reich stellte, schien es nützlich, jede einzelne der sehr zahlreichen Urkunden des Florentiner Staatsarchivs von der Zeit der Bannung Ottos bis zur Kaiserkrönung Friedrichs II. darauf anzusehen, ob in der Datierung Otto, oder ob später Friedrich genannt sei. Einige Datierungen aus den Nachbargebieten fügen wir hinzu; doch muß erwähnt werden, daß es in Florenz und seinem Distrikt überhaupt höchst selten vorkam, daß die Notare der Zeitangabe den Namen eines Kaisers, Königs oder Papstes hinzufügten. Wir werden nicht die ermüdende Reihe der sämtlichen Datierungen mitteilen, sondern nur die wesentlicheren Ergebnisse der Ermittelung. Am 18. November 1210 hatte der Papst die Exkommunikation des Kaisers veröffentlicht (Reg. Imp. 443 e). Urkunden wurden nach dem 1. Januar 1211, wo die Exkommunikation längst allgemein bekannt sein mußte, datiert:

Arezzo. In zahlreichen Urkunden von 1211, 6. März, bis 1214, 14. Oktober, (SAF. — Camaldoli, Badia und Quaderni del Diplomatico: Castiglionfiorentino 1198 Juni, und 1198 Juni bis 1273, 10. August) wird in Arezzo und dessen Gebiet der Datierung der Name des Kaisers Otto, oft zugleich auch der des Papstes hinzugefügt. Seitdem wird der Name des Kaisers nicht mehr genannt, sondern seit 1215, 15. Oktober (SAF. — Passignano) der des Papstes allein. Das Aufhören der Datierung mit dem Namen Ottos fällt offenbar zusammen mit dem Abfall Eberhards von Lautern. — 1219, 14. Juni, erscheint zuerst der Zusatz zur Datierung „Honorio papa residente, Federico regnante" (SAF. — Camaldoli).

Bologna. 1211, 21. Februar. „Regnante domino Ottone imperatore et semper Augusto" (SAF. — Camaldoli). Ebenso in der Folgezeit mit Nennung Ottos als Kaiser. Dann: 1214, 12. März. „Tempore discordie domini Innocentii pape et Ottonis imperatoris" (Ebendort). — 1216, 6. Mai: „In palatio comunis Bononie. Tempore domini Ottonis olim facti imperatoris" (SAF. — Provenienz Pistoia) — 1219, 19. Juni. „Nullo Romanorum imperatore existente" (SAF. — Camaldoli). — Für Bologna tritt besonders deutlich hervor, wie die Stadt lange, d. h. bis zu Ottos Tode, diesen als den eigentlichen, wenn auch gewissermaßen zur Zeit nicht zur Ausübung der Regierung berechtigten Herrscher des Reiches betrachtete. Diese Haltung hat Bologna, wie die Datierung von 1219 ergibt, auch nach dem Tode Ottos, bis zur Kaiserkrönung Friedrichs II., eingenommen. Die Stadt war 1218 durch den Legaten des Königs, Bischof Jakob von Turin und Wilhelm von Montferrat zusammen mit Faenza wegen Befehdung Imolas mit dem Reichsbann belegt worden; erst Konrad, Bischof von Speier-Metz, hat 1220, 1. September, in Vorbereitung des Krönungszuges König Friedrichs Bologna vom Banne gelöst (Regesta Imp. 12626; vgl. 12538).

Camaldoli. Das Kloster Camaldoli datierte seine Urkunden noch 1212, 30. April, unter Hinzufügung des Namens des gebannten Kaisers. Seit dem 10. Juni desselben Jahres ließ es diesen fort (also bald nach der Rückkehr des Kaisers nach Deutschland) und nannte nur den Namen des Papstes („Papa Innocentio residente"). Eine Ausnahme machte das Kastell und Kloster

Digitized by Google

Anghiari, das Camaldoli gehörte. Hier datierte man nach 1213, 15. Oktober, mit „domino Ottone imperante", ohne den Namen des Papstes anzuführen. 1215, 19. Mai, aber datierte man in Anghiari „Tempore Federici imperatoris". Das Ereignis des Jahres 1214, die Schlacht von Bouvines, hatte auch hier offenbar den Umschwung herbeigeführt. (Die Urkunden sämtlich SAF. — Camaldoli.)

Casentino. Partina (nahe Bibbiena) 1215, 4. März. „Tempore Innocentii pape et Frederigi regis" (SAF. Compagnia della Sma. Trinità di Arezzo). — 1220, 28. März. „Tempore Honorii pape et Frederigi regis" (SAF. — Acquisto Sa. Trinita). Bibbiena 1220, 1. Mai. „Tempore Honorii pape et Frederigi imperatoris" (vor der Kaiserkrönung; SAF. — Camaldoli).

Castiglion Aretino (jetzt Castiglion Fiorentino). Die Urkunden des Jahres 1211 (SAF. — Camaldoli) sind mit „domino Ottone imperante" datiert. Eine Urkunde 1220, 14. September (SAF. — Olivetani de' Arezzo) ist mit „Frederico rege regnante" datiert.

Cella (Romagna) 1211, Dezember. „Regnam (!) Octonis serenissimi imperatoris" (SAF. — Camaldoli). — 1217, Mai. „Tempore Honorii pape, Federici regis" (Ebendort).

Città di Castello. 1217, 5. November. „Tempore Honorii pape tertii et Federici regis" (Archivio Municipale Città di Cast. — Libro Nero I, f. 137).

Cortona. 1213, 14. Oktober. „Domino Ottone imperante". — (SAF. — Camaldoli).

Faenza. 1213, 29. Juni. „Apot (!) monasterium Sanctae Reparatoe" (in der Diözese Faenza) „Tempore Innocentii pape et Octonis imperatoris" (SAF. — Badia di Ripoli).

Galeata. 1214, 30. Juli. „Tempore Innocentii pape et Octonis imperatoris" (SAF. — Camaldoli).

Gubbio 1214, 28. Dezember. „Ottone imperatore imperante" (SAF. — Acquisto Brighi).

In monasterio de Fifio. 1214, 1. Dezember. „Ottone imperatore cum Innocentio papa in discordia" (SAF. — Camaldoli).

Montepiano (im Prateser Apennin. 1212, 18. März, „regnante domino Ottone Romanorum imperatore" (SAF. — Acquisto Rinuccini).

Mugello. 1216, 9. Oktober. In Villa nova. „Tempore discordie inter Ottonem inperatorem et Federicum regem" (SAF. — Camaldoli).

Pesaro. 1218, 2. April. „Sub Honorio papa et errore inter Romanam Ecclesiam et Ottonem Imperatorem existente" (Fantuzzi Mon. Ravenn. II, p. 280).

Pistoia (Gebiet). A Santo Laurencio 1212, 15. Januar, „domino Ottone inperatore regnate" (!) (SAF. — Vescovado di Pistoia).

Poggibonsi. 1211, 12. Juli. „Octone quarto imperatore regnante" (SAF. — Bonifazio).

Ravenna. 1218, 11. Dezember. „Sub Honorio papa; in Italia nemine imperante" (Fantuzzi Mon. Ravenn. II, p. 280).

Spoleto. 1214, 15. Januar. „Tempore domini Innocentii pape tertii et domini Ottonis quarti Romani imperatoris." — Sansi, Storia di Spoleto I. 224. — 1215, 16. September (p. 225) wird noch ebenso datiert, dagegen (p. 227) 1216, 28. Juni wird Otto nicht mehr genannt. Dies war die Folge des Zusammen-

Digitized by Google

bruchs der Herrschaft Dipolds, Herzogs von Spoleto, die also nach 1215, September erfolgt sein muß.

Tegoleto (Val di Chiana). 1217, 8. Februar. „Domino Frederigo imperatore imperante". (Fast vier Jahre vor der Kaiserkrönung. — SAF. — Misericordia di Arezzo).

Volterra. 1214, 20. Juni. „In episcopatu ejusdem civitatis. Innocentio papa residente" (SAF. — Provenienz Volterra). — 1215, 3. Januar. Aput Ripammaraciam (Pomarance im Volterraner Gebiet). „Innocentio papa residente" (Ebendort).

Es sollte in der obigen Zusammenstellung über das mittlere Italien nicht hinausgegriffen werden, um sie nicht ungebührlich zu erweitern. Aber es erscheint notwendig, darauf zu verweisen, daß Mailand und Vercelli 1215, 5 März, Vercelli-Alessandria 1217, 12. Oktober (Hist. patriae Mon. Chartarum I, col. 1203 u. 1238) Bündnis-Verträge „salva fidelitate domini Ottonis imperatoris abschlossen, und daß noch 1218, 18. Januar, wie aus den Verträgen zwischen den Städten erhellt (Böhmer, Acta selecta ed. Ficker p. 641) Piacenza treu zu Otto hielt, während Cremona und Parma längst Friedrich anerkannten. — Wir gewinnen nun durch einen klareren Einblick in die Haltung anderer Toskanischer und Mittelitalienischer Städte und Ortschaften ein besseres Verständnis für die Entstehung und den Charakter der Parteiung in Florenz. Wo man in diesen Gebieten nach der Schlacht von Bouvines, nach dem Abfall Eberhards von Lautern, nicht geradezu ins Lager des Königs Friedrich überging, da betrachtete man die Kaiserwürde als erledigt, oder für die Zeit des Zwistes mit dem Papst die Kaiserrechte als ruhend. In Siena stellte man sich (vgl. Gesch. v. Florenz II, 1. Kap.) schon 1213 gewissermaßen neutral zwischen den „Kaiser" und den „König der Römer", zwischen den Herrscher der Vergangenheit, der doch noch nicht abgetan schien, und den der Zukunft. In Florenz und auch in Pisa hat man, ganz wie es in der Lombardei Mailand und die ihm verbündeten Städte taten, auch nach Bouvines an Otto festgehalten. Während Pisa durch den Umschwung, dann aber eben seiner Reichstreue wegen, zum Ghibellinismus geführt wurde, blieb Florenz diejenige Stadt, wo „die Partei des Guelfen" eine weit wirkende, große historische Bedeutung erlangte, eben als Partei der Gegner des Staufers oder Ghibellinen. In Bologna war die Haltung im wesentlichen eine gleiche, auf Unabhängigkeit der Stadt und Ignorierung der Reichsgewalt gerichtete, doch sprach man dies dort klarer aus. In Florenz bekannte man sich zum „Guelfen", und meinte damit freilich nur die Gegnerschaft gegen die wachsende Macht des Staufers. Gegen diese Haltung erhob sich eine Partei für den „Ghibellinen", oder für die in einer machtvollen Persönlichkeit sich neu verkörpernde Reichsgewalt. Diese Faktion aber wurde zugleich zur Partei der Kirche, die für jetzt als machtvolle Schützerin hinter Friedrich II. stand. Die Ghibellinen gewannen in Florenz vorübergehend die Oberhand, aber sie haben sie in dieser Zeit nur kurz behaupten können.

Wie dann die vollkommenste Wandlung erfolgte, wie die Guelfen zur Partei der Kirche, die Ghibellinen zu der des Reiches, zu Feinden der Kirche wurden, ist hier mehr anzudeuten als zu erörtern, da in der „Geschichte von Florenz" hiervon in der ausgiebigsten Art die Rede ist. Der Umschwung wurde zu einem dauernden in den Kämpfen, die Innocenz IV. gegen den Kaiser führte, und

Digitized by Google

durch dessen Absetzung auf dem Konzil von Lyon. Hier kommt für uns die Entstehung der Parteien auf Florentiner Boden in Betracht und die Betonung des leicht zu übersehenden und doch so wichtigen Moments, daß die „Guelfen" ursprünglich eine Reichspartei, die Ghibellinen anfangs eine Partei der Kirche gewesen sind. Dies entschwand der Erinnerung der folgenden Generationen um so vollständiger, als man den nunmehrigen Gegnern der Kirche den Schimpfnamen von „Ketzern" dauernd anheftete. Zwei voneinander unabhängige Zeugnisse bekunden, wie man die Ghibellinen als „Patarener" zu bezeichnen liebte, Lapo da Castiglionchio („. . unde con volgare e comune motto . . dicesi Ghibellini Paterini") und Pseudo-Brunetto („. . avengnadio che Ghibellini fossero Paterini; per loro fu trovato lo 'nquisitore della resia"). Daß Dante den Kaiser nebst vornehmen Ghibellinen unter die Ketzer („Epikuräer") versetzt, hat andere, feinere kulturelle Zusammenhänge; bei ihm handelt es sich in diesem Punkte nicht um das gröbere Moment der politischen Gegnerschaft wider die Kirche, sondern um eine Geistesrichtung, deren Wurzeln sich bis nach dem Orient und bis zur wiedererwachenden Antike verzweigen, wovon hier nicht die Rede sein soll. Wie sich aber Ghibellinentum und Ketzerwesen in Florenz zeitweise verschlangen und wie diese Verbindung zu wilden Stadtkämpfen führte, das wird ebenfalls in der „Geschichte von Florenz" berichtet. Die Inquisition ist natürlich nicht gerade gegen die Ghibellinen allein eingeführt worden, aber eine Erinnerung daran, wie man bei dieser der Menschheit verhaßten Institution mit in erster Linie politische Zwecke verfolgte, hat sich in den Worten des Pseudo-Brunetto erhalten. Auch muß bemerkt werden, daß der erste Versuch, die damals in Florenz den Dominikanern anvertraute Inquisition in größerem Umfange walten zu lassen (1245), in der Tat mit gegen die Ghibellinen gerichtet war.

Die früheste Organisation der beiden Parteien.

Während wir glauben, den Ursprung der Parteien in Florenz im Jahre 1216 nachgewiesen zu haben, ist über ihre Organisation in den Zeiten vor der zweiten Hälfte der vierziger Jahre des Jahrhunderts nichts Bestimmtes auszusagen. Daß eine solche bestand, kann keinem Zweifel unterliegen. Da die Parteien geschlossen zu Kämpfen aus der Stadt auszogen (1239; 1242 Annales Florent. II, Hartw., Quell. und Forschungen II, 41 f.), so müssen nach Brauch der Zeit Kapitane und Rat schon damals an ihrer Spitze gestanden haben; organisierten sich doch selbst Gruppen Kriegsgefangener in einer Stadt in solcher Art. Jede Partei pflegte von „capitanei" geleitet zu werden. Als Beispiel sei erwähnt, daß, als Kaiser Friedrich 1241 am 25. März einen Brief vom Belagerungsheere Faenzas (der Brief wurde in einem Brode Wachs nach Genua einzuführen versucht) an seine Parteigänger in der Ligurischen Hauptstadt richtete, er sich in dem Schreiben an Fredericus Grilli und Johannes Streiaporco „capitanei fidelium suorum Januensium" wandte. (Bartholomaei Scribae Annales, M. G. Ss. XVIII, 194); also wurde die im geheimen bestehende, gegen das Stadtregiment verschworene Partei von „Kapitanen" geleitet. Gleiches war zweifellos allerorten der Fall, wo Faktionen sich gegenüberstanden. In den Kämpfen um Parma wird (1247 Juni) Bartholus Tabernarius, ein vornehmer Bürger der Stadt, als „pro imperatore capitaneus in Parma partis imperii" bezeichnet (Salimbene p. 68 ss. — Huillard-Bréholles VI, 2; p. 923 ss.) In San

Digitized by Google

Miniato wurden im Jahre 1248 die beiden gegeneinander kämpfenden Parteien, deren damalige Benennung uns leider nicht überliefert ist, von capitanei geleitet. Einen dritten, in diesen Kämpfen neutralen Faktor bildeten die dortigen, von einem Prior geleiteten Zünfte und die von 7 capitanei regierte Kommune („Forschungen II etc." Regest 522).

Schon vor diesem letztern Zeitpunkt aber läßt sich Näheres über die Partei-Organisation in Florenz feststellen. Obwohl das Schreiben, das uns die erste Kenntnis des Vorhandenseins von Kapitanen der Guelfenpartei gewährt, schon in der Abhandlung über die Popularbewegung Erwähnung fand, muß hier noch näher auf das Schriftstück eingegangen werden, und wir setzen dasselbe, das aus dem Cod. Campori 26 (f. 572) der Biblioteca Modenese-Estense im Bullett. dell' Istituto Stor. Italiano XIV, p. 170 von Gaudenzi veröffentlicht, aber trotz seiner Wichtigkeit für die Florentiner Geschichte nicht ausgenützt ist, hierher:

Magnifico et prudenti militi domino R. civi nobili Florentino multimode probitatis dignis titulis radianti, C. de Cavalcantibus et B. de Adimaribus capitanei Guelforum salutem et omnium, que desiderat feliciter complementum. Cum sitis caput et totius vestre partis refugium singulare ad vestram prudentiam recurrimus confidentes, ut cujus strenuitatis habere desiderabile subsidium non valemus, saltem speratum consilium habeamus. Hinc est, quod vobis presenti pagina reseretur, dominum Henricum (!) imperatoris filium nunc Florentie potestatem ad illorum persuasionem et instantiam fraudulentam, qui nos confundere totis viribus moliuntur, G. et T. quondam capitaneos populi Florentini pena C. librarum auri nequiter condemnasse, pro eo quod, sicut vestra prudentia non ignorat, nobilem Florentie civitatem recusabant jugo suponere servitutis, ipsius reformationem bonumque statum plurimum cupientes. In hoc igitur cognoscentes nos et nostros indebite agravatos, nec in aliquo nobis libram dirigi rationis, quamquam potentius et liberabilius nostris adversariis serviamus eidem, incerti etiam quid in tante arduitatis negotio sit agendum providentiam vestram quanta possumus affectione precamur, quatenus vestris nobis litteris consulatis, utrum tali et tante nequitie debeamus resistere, vel hujusmodi condemnationis exactionem persolvere patienter.

Remissiva.

Viris nobilibus, strenuis et prudentibus dominis C. de Cavalcantibus et P. (!) de Adimaribus Guelforum capitaneis multiformis probitatis gloria circumspectis R. Çingani Florentinus civis in electi regis Romanorum curia nunc existens salutem et constantiam fortitudinis in turbinibus procellarum. Si condictio temporis et facultas virium se offerret, effrenatum refrenare, nequitiam et serpentium conterrere capita expediret, que nulla mansuetudine mittigata venenum contra innocentes effundere, satagunt . . . ceterum quia rote impetum retinere non convenit de montis supercilio se volventis, nec fluviali cursui obsistere, dum tumescit, prudentie vestre consulimus, quod nunc temporis patientiam cuntis virtutibus in vestris actibus preferatis, sperantes firmiter, quod sine longo temporis intervallo de illatis inditium videbitis ultionis et, dante Domino, vestris manibus fatietis.

Es wird bezweifelt werden müssen, daß die Kapitane der Florentiner Guelfen sich an einen hervorragenden Parteigenossen, der sich damals in Deutsch-

Digitized by Google

land befand, um Rat wenden konnten, ob die vom Podestà der Stadt, dem Kaisersohn Friedrich, den Volkskapitanen auferlegte schwere Geldstrafe gezahlt werden, oder ob man dem kaiserlichen Regiment offenen Widerstand leisten solle, und daß man Zeit genug gefunden habe, die Rückkehr eines über die Alpen eilenden Boten abzuwarten, ehe die Strafsumme gezahlt wurde. Soviel Geduld hat Friedrich von Antiochien gewiß nicht bezeugt, so Großes man auch an Verzögerungen durch Appellation an den Kaiser und durch Einwendungen jeder Art in diesen Zeiten gegenüber verhängten Verurteilungen zu leisten pflegte. Vielmehr werden die Briefe, die als Stilmuster überliefert sind, auch als solche abgefaßt sein, doch freilich unter genauer Kenntnis der Tatsachen, die dem Florentiner, in Bologna lebenden Magister Bonus, dem Verfasser des Epistolariums, durchaus vertraut sein mußten. Daß der Kaisersohn Heinrich, statt Friedrich genannt wird, ist jedenfalls auf Rechnung des Abschreibers zu setzen, ebenso daß der eine der Kapitane der Guelfen in dem Schreiben derselben als B. de Adimaribus, in der Antwort aber als P. de Adimaribus bezeichnet ist. Die in dem Briefe mit Siglen erwähnten Volks-Kapitane sind Gherardo Guidi und Donato Torrisciani. Über sie ist Näheres in Gesch. von Florenz II im fünften Kapitel erwähnt.

Die Zeit, in der die in dem Briefwechsel angeführten Ereignisse sich zugetragen haben, wird durch folgende Erwägungen näher bestimmt. In dem Antwortschreiben des R. Çingani erwähnt dieser, er befinde sich zur Zeit in electi regis Romanorum curia. Die Königswahl Heinrich Raspes fand zu Hochheim am 22. Mai 1246 statt (Reg. Imp. 4865d). Papst Innocenz IV. unterstützte die Erhebung durch kirchlichen Einfluß und bares Geld. Daß auch ein Haupt der Florentiner Guelfen über die Alpen zu dem Gegenkönig geeilt war, erfahren wir nur aus der hier erörterten Quelle. Da Heinrich (nur von diesem kann natürlich die Rede sein) als electus bezeichnet, seine Wahl aber nicht besonders erwähnt, sondern als bekannt vorausgesetzt wird, bezieht sich die „Remissiva" etwa auf den Juni, die Verurteilung der Volkskapitane muß dementsprechend früher, etwa im Monat Mai, erfolgt sein.

Von den beiden Kapitanen der Guelfen-Partei gelingt es nur, den einen, B. de Adimaribus, seinem vollen Namen nach festzustellen. Dieser war: Dominus Bonacursus Bellincionis de Adimaris (Urk. von 1269, 9. Oktober; Forschungen III, Regest 69), oder nach vollständiger Bonaccorsus f. q. Bellincionis Uberti Bernardi (Urkunde von 1245, 31. Mai. SAF. — Acquisto Strozzi-Uguccioni. Landverkäufe des Comes Guido f. ol. comitis Aghinulfi Tuscie palatini an ihn). Erwähnt wird er als Dominus Bonacorsus f. Bellincionis in einem Prozeß, den er gemeinsam mit vielen andern gegen Gräfin Beatrix, Witwe des Grafen Markwald aus dem Hause der Conti Guidi als deren Gläubiger, vielleicht auch als Scheingläubiger, führte (1240, 19. November. — Santini p. 277). Eine Urkunde von 1225, 21. Mai, ausgestellt in Florenz, im Palast der Grafen, Söhne des Guido Guerra, zeigt auch seinen Vater Belencio f. q. Uberti Bernardi in Beziehungen zu diesem Hause (SAF. — Riform. Atti publici). Noch nach Jahrzehnten, nach dem Tode der Gräfin Beatrix (Buonaccorso, wie Beatrix waren sehr langlebig) traten diese Beziehungen hervor (s. unten in dem Abschnitt über den Frieden des Kardinal Latino). Der Sohn der Beatrix, der Guelfenführer Graf Guido Guerra, machte nebst seinem Neffen Guido Salvatico dem Buonaccorso 1268, 14. Dezember, eine Landschenkung (SAF. — Strozzi-Uguce.). Auch

Digitized by Google

sonst ist die Erwähnung des Buonaccorso, der jahrzehntelang eine hervorragende städtische Persönlichkeit war, in Urkunden, später auch in Ratsprotokollen eine häufige; selbst in einem zeitgenössischen Heiligenleben und später in der Novellistik wird der bekannte Name genannt.

Der Adressat des ersten und Verfasser des zweiten Schreibens, ist gleichfalls eine in der Florentiner Geschichte bedeutsam hervortretende Persönlichkeit. Rainer Zingani, aus dem Hause der Buondelmonti, also gewissermaßen von Geburt zum Vorkämpfer des Guelfenpartei bestimmt, war für dasselbe Jahr, 1246, zum Podestà von Mantua gewählt gewesen. In der Cronichetta Mantovana, 1095—1299, Archivio Storico, Nuova Serie I, 2 (1855), p. 36 findet sich folgende Notiz: „In 1246 Rainerius Zingolus (!) de Tusia (!) fuit potestas Mantue et expulsus fuit ante tempus; et comes Rizardus complevit potestariam pro eo". — Graf Rizardus von San Bonifazio aus Verona war entschiedener Parteigänger der Kirche und führte im folgenden Jahre, 1247, zur Wegnahme Parmas den Feinden des Reiches Hülfstruppen gegen die Kaiserlichen zu. Unter solchen Umständen müßte es seltsam erscheinen, daß man in Mantua, wie das folgende Schreiben ergibt, einen Florentiner Guelfen zwar nicht vertrieb, aber doch entließ, der Podestàwürde entsetzte, um einen Mann wesentlich gleicher Gesinnung an seiner Stelle zu berufen, erführen wir nicht eben aus dem Briefe den Grund. Man wollte in Mantua keinen Podestà, dessen Heimatstadt der kaiserlichen Herrschaft unterworfen sei, und hegte selbst gegen den Buondelmonte, der bald darauf seine guelfische Gesinnung durch ein schweres Schicksal büßen sollte, den Verdacht, daß er nach der Unterwerfung von Florenz unter den Willen des Kaisers kein genügend entschiedener und aufrichtiger Feind der Reichsgewalt sein würde.

Das Schreiben, das uns hiervon Nachricht gibt, ist an derselben Stelle wie die vorstehend mitgeteilten, p. 169 veröffentlicht, stammt aus demselben Kodex und ebenfalls aus dem Epistolarium des Magister Bonus. Zumal es in Bologna, dem Wohnort des Bonus, geschrieben wurde, wird man an seiner Authentizität nicht zu zweifeln haben. Magister Bonus wird es vielleicht selbst im Auftrage des Rainer Zingani verfaßt haben. Zugleich gibt der damalige Aufenthalt des letztern in Bologna den Hinweis darauf, wie der Verfasser des Epistolarium genau über die Reise des Buondelmonte nach Deutschland an den Hof Heinrich Raspes unterrichtet sein konnte, denn eben von Bologna, wohin er sich von Mantua zunächst in der Absicht, nach Florenz heimzukehren, zurückgezogen hatte, muß er den Zug über die Alpen an den Hof des Gegenkönigs angetreten haben.

Der Brief, der als Muster eines Verwandtenbriefes („De consanguineis ad consanguineos") mitgeteilt wird, lautet:

„Dilectissimis consanguineis et amicis carissimis dominis J. et C. de Cavalcantibus nobilibus civibus Florentinis R. Çingani salutem . . . Quoniam civitas Florentina imperiali nuper dominio est subjecta, Mantuani plurimum doluerunt et nostrum regimen suspitione indebita formidantes, licentiam cum salario integro nobis curialiter sunt largiti. Bononie igitur existentes redire Florentiam sine vestro consilio dubitamus." Er bittet um Rat „an secure potestati regie nos committere valeamus et sine personali periculo ad propria remeare".

Die Antwort lautet dahin: er solle unverzüglich nach Florenz zurückkehren; „licet enim voluntarie sub imperiali simus dominio constituti, non tamen in-

Digitized by Google

debitam violentiam formidamus, cum revertendi licentia proscriptis et exulibus a potestate ac regis vicariis sit collata".

Die letztere, an sich sehr wichtige Stelle des Briefes ist nicht hier zu erörtern. — „Messer Rinieri Zingane de' Bondelmonti", wie Villani (VI, 36) ihn nennt, wurde im April 1249 bei der Einnahme der von den Florentiner Guelfen besetzten, zwischen Florenz und Empoli gelegenen Burg Capraia durch die kaiserlichen Truppen unter Führung Friedrichs von Antiochien gefangen genommen; der Kaiser ließ ihn blenden und er beschloß auf der Insel Montechristo sein Leben als Mönch. Andere seiner Genossen wurden erst geblendet, dann ertränkt; ihm habe nach Villani der Kaiser das Leben geschenkt, „weil er ihn als weise und großmütig erfand". —

Aus den ersterwähnten beiden Schreiben geht hervor, daß die Guelfen in Florenz auch in Zeiten Ghibellinischen Stadtregimentes eine feste Organisation besaßen, und dadurch gelangen wir zu dem Schluß, daß die Partei auch bereits in wesentlich früherer Zeit dieselbe Organisation besaß, die für unsere Kenntnis zuerst im Jahre 1246 hervortritt. —

Eine sehr wichtige Nachricht für die Erkenntnis des Wesens der Guelfen-Partei gibt uns ein an den Kardinallegaten Octavian von Santa Maria in Via Lata (Ottaviano degli Ubaldini) gerichtetes Breve Innocenz des Vierten d. d. Lyon (1248), 8. April, aus dem fünften Jahre seines Pontifikats (SAF. — Passignano). Der Papst schreibt dem Legaten: er habe ihm früher aufgetragen, einen von drei durch ihn, den Papst, Bezeichneten zum Bischof von Florenz zu ernennen. Es habe viel Murren erregt, daß er dies nicht ausgeführt. Der Papst befiehlt ihm, wenn das Kapitel zustimmt und es geschehen könne absque dilectorum filiorum nobilium virorum Guelphorum scandalo, den Bischof von Camerino zum Bischof von Florenz zu ernennen, andernfalls aber den Erwählten von Ferrara, zumal dessen Erhebung auch dem Kapitel und den Guelfen gefalle. — (Die Guelfen waren damals aus Florenz vertrieben. Dennoch machte der Papst die Ernennung eines Bischofs, der ja freilich bestimmt war in ihrem und seinem Sinne zu wirken, von der Zustimmung der organisierten Partei abhängig.)

Die Bezeichnung der Guelfen in dem Breve als „nobiles viri" bezeugt auf das deutlichste, daß diese Partei, ähnlich der der Ghibellinen, damals vorwiegend aus Edlen und vornehmen, ritterlich lebenden Bürgern von Florenz bestand, daß die Vereinigung mit der Volkspartei (s. die Abhandlung über die Popularbewegung) erst eintrat, als die Bestrebungen beider auf ein gleiches Ziel, Verteidigung der (relativen) Unabhängigkeit von Florenz gegenüber dem Verlangen auf völlige Unterwerfung unter den Kaiser, gerichtet waren. An sich aber hatte, wie die Bezeichnung des Papstes ergibt, die Partei keinen volkstümlichen Charakter, sondern war im Gegenteil eine Vereinigung Vornehmer. In der Periode ihrer Herrschaft (1267—80) haben die Guelfen denn auch keinerlei Einfluß des Popolo auf die Regierung geduldet und die Volkspartei rücksichtslos niedergehalten. Dann erst hat sich allmählich das Guelfische Volksregiment entwickelt. Zu Anfang war die Partei eine Vereinigung von Magnaten, was natürlich nicht ausschließt, daß sie auch manchen Mitläufer aus dem Handwerkerstande duldete. Die reichen Kaufleute sind ohnehin meist dem Magnatenstande zuzurechnen, worüber das Nähere im 10. Kapitel des 2. Bandes der Gesch. von Florenz ausgeführt ist. —

Digitized by Google

Eine weitere Erwähnung der Guelfenpartei liegt in einem Schreiben Innocenz' IV. vom 26. September 1250 vor (M. G. Epp. III, p. 8). Er bewilligt dem Berengar, Rektor der Kirche von Williby, Diözese Norwich (England), Sohn des Valens Marsilii, Florentiner Bürgers, daß er zu seiner Kirche noch ein Benefiz hinzuerhalten dürfe, und zwar erfolgt dieser Dispens von dem sonstigen Verbot auf Bitten „dilectorum filiorum capitaneorum et partis Guelforum de Florentia". — Allerdings ergibt dieses Schreiben für Kenntnis der Organisation der damals aus der Stadt verdrängten Guelfen nichts Neues.

Nach ihrer Rückkehr infolge der durch den Tod des Kaisers zu vollständigem Siege gelangten Volkserhebung gegen das Ghibellinische Stadtregiment wurde zunächst eine Einigung zwischen den beiden feindlichen Faktionen versucht und auch wirklich hergestellt, doch sie erwies sich sehr bald als unhaltbar, und die Ghibellinen nahmen nunmehr den Weg in die Fremde. Es sei indes dem Irrtum vorgebeugt, als ob bei den freiwilligen oder erzwungenen Auszügen der Parteien alle Angehörigen der betreffenden Partei den Exodus mitgemacht hätten. Stets blieb ein bedeutender, ja der numerisch größte Teil in der Stadt zurück. Betreffs des Auszuges im Juli 1251 sagt Villani VI, 43 denn auch zutreffend, er sei von den „caporali de' ghibellini" vollzogen worden. Ihnen muß allerdings ein ansehnlicher Anhang gefolgt sein.

Nach diesem Ereignis nahm die neue demokratische Regierung mehr und mehr eine Guelfische Färbung an. Wie dann später die Leitung der Guelfenpartei eine mitregierende Behörde, richtiger eine anerkannte Nebenregierung wurde, das soll an dieser Stelle nicht erörtert werden, sondern findet seine Darstellung im 2. Bande der Geschichte von Florenz. Auch wäre in dieser Hinsicht nicht Dunkles und Unbekanntes oder Umstrittenes aufzuklären, sondern nur Bekanntes zu wiederholen.

Mehrere Jahre später als die Organisation der Guelfischen Partei läßt sich die der Ghibellinen nachweisen. Natürlich hat aber der Analogieschluß seine volle Kraft, daß, wie die gegnerische Faktion, so auch die zur Zeit der Machtfülle des Kaiserreichs viel stärkere der Ghibellinen ihre Organisation besessen hat.

Urkundlich wird die organisierte Partei zuerst in dem Vertrag genannt, den Florentiner Ghibellinische Häuser gegen ihre Vaterstadt 1251, 22. Juni, mit Siena schlossen (SAS. — Caleffo Vecchio f. 313[3]. — Archivio Storico Serie 3; IV, 2; p. 36). — Als capitanei der Ghibellinen werden am 21. Juli desselben Jahres Dominus Grifus de domo filiorum Uberti und Dominus Vendemiolus de filiis Lamberti de Florentia bezeichnet (Caleffo Vecchio f. 214[3]), also Vertreter der beiden vornehmsten städtischen Ghibellinengeschlechter. Die „chapitanei Ghibellinorum" (von Florenz) werden dann auch in den Sieneser Ratsprotokollen vom 23. und 29. August 1251 erwähnt (SAS. — Cons. Gener. 3 f. 32[2] und f. 35). Die letztere Stelle aber bezieht sich auf ein Zahlungsbegehren für Ritter, die Florenz verlassen sollen, und zwar hatten diesen Antrag an die Sieneser Behörden gerichtet „capitanei Ghebellinorum, scilicet Dominus Neri et Vendemiolus et alii". Es ergibt sich also, daß damals in höchst kritischer Zeit mindestens vier Kapitäne an der Spitze der Partei standen. „Dominus Neri" war Neri Piccolino degli Uberti, der kurz zuvor (Forschungen II. Regest 602)

Digitized by Google

als Podestà von San Gimignano vertrieben war. — Im Jahre 1252 (Urk. vom 22. Juli. SAS. — Riformag.) stand an der Spitze der aus Florenz fortgezogenen Ghibellinen ein Podestà nebst dessen Räten; seinen Namen erfahren wir zwar aus einem Schreiben, das Kardinal Ottaviano degli Ubaldini an ihn und an den Grafen Guido Novello richtete (Levi, Registro 182), doch sonst wissen wir nichts von ihm. Er hieß Peregrinus de Baisio, und war aus Bologna, von wo er (zweifellos als zur Partei der Lambertazzi gehörig) vertrieben gewesen sein muß.

Von einem Siegel der in Florenz lebenden, als Partei organisierten Ghibellinen, hat sich Beschreibung und Abbildung erhalten („Series sigillorum Musei Caroli Thomae Stroza [!] von 1733, Mskr. des SAF. Siegel No. 274 und Spoglio Salvini, Biblioteca Marucelliana A. 197 No. 6, Sylloge veterum sigillorum Musei Strozziani No. 49). Obwohl es gewiß einer späteren Zeit, etwa dem Ende des 13. Jahrhunderts angehört, sei es hier angeführt. Es hatte einen Durchmesser von $5^1/_2$ cm.; es zeigte einen Mann mit flatterndem Mantel, der auf einem Löwen kniet und ihm die Kinnlade aufreißt. Zu Füßen des Löwen sieht man Blumen. Die durchaus ungeschickte Darstellung hat offenbar Simson, der den jungen Löwen zerreißt zum Gegenstande. Die Legende lautete: Sigillum. Parte (!) Ghibellinorum de Florenzia.

Es ist bereits weiter oben erwähnt, daß in Arezzo, wo die Namen der Guelfen und Ghibellinen früh aus Florenz entlehnt wurden, sich 1251, 6. Juli, ursprünglich die Organisation der Ghibellinenpartei unter einem Kapitan nachweisen läßt, dem fünfzehn Räte zur Seite standen (SAS. — Caleffo Vecchio f. 320 ss.). Die Partei zählte, wie eine Urkunde vom November 1251 (Cal. Vecchio f. 322) ergibt, 875 Mitglieder; von diesen waren zwei magistri, einer ein joculator und 58 Handwerker und Kleinhändler. — Der Name des Kapitans war Dominus Fridericus judex de Marabottis; die 15 Räte gehörten zum Teil den berühmtesten Aretiner Geschlechtern an. Sie waren: Dominus Tarlati Domini Tarlati; Dominus Prugnoli Domini Ubaldini; Dominus Ubertinus Bartholi; Dominus Jacobus Cemboni; Dominus Vignarius Dietajuti, judex; Andreas Domini Ubertini Assalti; Dominus Rigo, judex; Adamus q. Domini Bonensegne; Niepus olim Guinizi; Orlandinus Bonifazii; Lutherius Ubertini Gherardini; Grottus Bonensegne; Griffolinus Bosi; Spinellus de Capoleone (!); Bonaventura Mellosini. Wie man bemerkt, befinden sich unter den Fünfzehn 4 Ritter, 2 Rittersöhne und 2 Richter.

In demselben Jahre wird Dominus Ubertinus (de Gaville) als capitaneus Ghibellinorum de Aritio erwähnt (SAS. — Cons. Gener. 3 f. 96. Ratsprotokoll von 1251, 8. Dezember). Er war aber zugleich Podestà von Arezzo, wie die Annales Arretini (Murat. Ss. XXIV, col. 860. — Pasqui, Docum. IV, 40) ergeben. In Arezzo identifizierte sich also damals die Stadtregierung mit der dortigen Ghibellinenpartei. Ubertinus de Gaville gehörte dem mächtigen Geschlecht der Ubertini an, dessen bedeutende Besitzungen bei Figline und in den Grenzgebieten der Grafschaften Florenz und Arezzo lagen; in der Geschichte beider Städte spielt die Familie eine bedeutende Rolle.

Die Häupter der Guelfenpartei Arezzos waren damals aus der Heimatstadt vertrieben. Sie hielten sich in der Grafschaft unter Kämpfen, die hier nicht zu erörtern sind, und unterstützt von Florenz. In dem Kastell Rondine im

Digitized by Google

Aretiner Arnotal ernannte 1251 am 9. Dezember Guido Bostole (Bostoli) mit Zustimmung des Rates seiner Partei einen Bevollmächtigten, um von der Kommune Florenz ein Darlehn von 640 librae Pis. zu empfangen, die jener dann in Florenz am 20. Dezember entgegennahm (SAF. — Capit. XXIX f. 100 und f. 99[a]).

Die Pisaner Ghibellinen-Partei, die an der Regierungsgewalt gleichfalls mindestens einen Anteil besessen zu haben scheint, wird in der Urkunde 1251, 21. Juli (SAS. — Riformag., auf dem Pergament der Urkunde vom 23. Juli) zuerst erwähnt. Durch den Vertrag der Kommunen Pisa, Siena und Pistoia mit den Florentiner Ghibellinen von 1251, 24. Juli (SAS. — Caleffo Vecchio f. 315[a] und Riformag.) wurde den Florentiner Ghibellinen untersagt, mit einer der Pisaner Parteien ein Bündnis einzugehen. Anderseits sollte keine der Pisaner Faktionen „aliquos Guelfos de quacumque terra" aufnehmen dürfen. Also muß die Spaltung in Guelfen und Ghibellinen 1251 bereits in sehr vielen Toskanischen Städten und Orten bestanden haben, oder vielmehr, sie scheint hier überall als vorhanden vorausgesetzt zu werden.

Die Organisation der Ghibellinen-Partei von Prato ergeben die Urkunden von 1251, 22. Juni (Arch. Stor. Ser. III tomo IV, p. 36), 1251, 7. November und 13. Dezember (SAS. — Caleffo Vecchio f. 321, 319). Die Häupter der Partei waren, wie aus Florenz, so gewiß auch aus Prato vertrieben, und ein Prokurator der Ghibellinen Pratos schloß mit Siena, Pisa, Pistoia, den Ghibellinen von Florenz und dem Ghibellinischen Teil der Grafen Guidi die große Liga, die bestimmt war, sich dem Guelfischen Florenz entgegenzustellen, zunächst aber in lange dauernden Kämpfen unterlag, bis 1260 bei Montaperti über die Guelfenstadt am Arno der Tag blutiger Rache unter dem Banner des Kaisersohnes Manfred hereinbrach.

Die Entstehung der Franziskaner-Tertiarier-Regel in Florenz.

Ehe wir erörtern, wie die Regel des dritten Ordens des Franziskus in Florenz zustande kam, ist die Frage zu behandeln, wann die Zusammenkunft des Ordensstifters mit dem Kardinal-Legaten Ugolino in Florenz stattgefunden haben möge, bei welcher der letztere die Absicht des Franziskus, nach Frankreich zu gehen, vereitelte, worauf dann Bruder Pacificus dorthin entsandt wurde, denn diese Frage hängt, wie wir sehen werden, eng mit der andern zusammen, ob die Regel das Werk des Franziskus und ob Florenz ihr Entstehungsort ist. Der Bericht über die Begegnung findet sich in der ersten Vita des Thomas von Celano Acta Sanctor. 4. Oktober, II, p. 704 und im Speculum Perfectionis ed. Sabatier p. 121, cap. 65. Thomas berichtet, Franz habe damals nur wenige Brüder gehabt. Dies ist ganz ausgeschlossen, denn als Ugolino zum Legaten ernannt wurde, zählte der Orden schon zahlreiche Mitglieder. In der Erzählung selbst liegt kein Moment, das eine chronologische Bestimmung ermöglicht, und wir sind deshalb für die Feststellung der Zeit jener Begegnung auf anderweite Momente angewiesen.

Ugolino, richtiger Hugo, Kardinalbischof von Ostia und Velletri, wurde 1217,

Digitized by Google

am 23. Juni von Honorius III. zum päpstlichen Legaten für Lombardei und Tuscien ernannt (M. G. Ep. I, 9. — Potthast 5430. — Reg. Imp. 6205). Seine Legationstätigkeit beschränkte sich, soviel sich feststellen läßt, in jenem ersten Jahre auf den Versuch, zwischen Pisa und Genua Frieden herzustellen (Reg. Imp. 6217, 12505a), auf ein Eingreifen in die Kämpfe, die in Lucca zwischen Volk und Ritterschaft tobten (s. vorn „die Popularbewegung etc." S. 11) und auf ein solches in die Händel zwischen Bischof und Bürgern von Volterra (Reg. Imp. 12511). Nach Florenz ist der Kardinal, soweit sich irgend erkennen läßt, 1217 überhaupt nicht gekommen. Gerade in dieses erste Jahr seiner Legation glaubt aber Sabatier die Begegnung zwischen Franziskus und Ugolino verlegen zu können (Speculum Perfectionis p. 122 n. 2. — Vie de Saint François p. 237 n. 1). In jener anmutigen Leichtigkeit, mit der Sabatier die historischen Tatsachen behandelt, meint er (an der letzterwähnten Stelle) die Bullen des Honorius (Potthast 5430, 5487, 5488 und 5626) „stellen in sicherer Art den Zeitpunkt des Aufenthaltes in Florenz fest". Von Franziskus ist nun in jenen Bullen natürlich mit keiner Andeutung die Rede, von Florenz aber gleichfalls nicht. Es handelt sich in ihnen (abgesehen von der Ernennungsbulle 5430) ausschließlich um den Hader zwischen Pisanern und Genuesen sowie um die Insel Sardinien, den Gegenstand des Zwistes der beiden Kommunen. Es steht somit recht schlimm um die Sicherheit solcher „Feststellungen", die sich überdies dem Itinerar (wahrscheinlich: Rom—Pisa—Lucca—Genua — etwa wieder Pisa—Volterra) nicht einfügen wollen. Vor allem aber: es gibt ein päpstliches Schreiben, das einen damaligen Aufenthalt des Kardinallegaten in Florenz fast ausschließt. Am 22. April 1217 richtete Papst Honorius ein zorniges Breve an den Florentiner Bischof Johannes von Velletri (bei Pressutti, 530 ungenügender Auszug; hier nach Arch. Vat. Reg. 9, H. III, L. I, f. 100). Er wirft ihm vor, daß er sich erlaubt habe, mit dem päpstlichen Legaten in Konkurrenz zu treten, seine Macht zu mißbrauchen und sich selbst gewissermaßen als Legat aufzuspielen. Er schreibt ihm: „. . . tu, venerabili fratre nostro H. Hostiensi episcopo in partibus Tuscie officium legationis agente, tamquam alter legatus prelatos ecclesiarum ad tuum adunans concilium usque Pisas, ubi prefatus episcopus presens erat, temeritatis presumpte funiculum extendisti, Pisanum ad te capitulum evocando, ut sic predicti legati tua premeres potentia potestatem". Daraus ergibt sich denn doch wohl deutlich, daß der Kardinallegat damals nicht in Florenz, war, wohin vielmehr der Florentiner Bischof auf eigene Hand ein Toskanisches Provinzialkonzil auszuschreiben wagte. Auch dafür läßt sich der Beweis führen, daß Ugolino auf dem Rückwege Florenz nicht berührt haben kann, das damals seiner ganzen politischen Haltung halber, die im 2. Kapitel des 2. Bandes der „Geschichte von Florenz" näher dargestellt ist, das Mißvergnügen der Kurie erregte. Der Papst bedrohte am 9. Oktober 1217 Florenz wegen gewisser Eingriffe in kirchliche Rechte mit dem Interdikt (mangelhafter Auszug Pressutti 830; hier nach Arch. Vat. Reg. 9, H. III, L. II, ep. 672; f. 162). Wäre der Legat kurz vorher in Florenz gewesen, so hätte er sich mit diesen Angelegenheiten befassen müssen und sein Eingreifen hätte in dem päpstlichen Schreiben nicht unerwähnt bleiben können. Zu alledem kommt endlich noch, daß der Florentiner Podestà des Jahres nebst all' seinen Räten, ebenfalls wegen gewisser Eingriffe in die Rechte der Geistlichkeit, wegen feindlichen Vorgehens gegen den städtischen Klerus, exkommuniziert war und es bis tief ins folgende Jahr hinein blieb (Schreiben des Honorius von 1218, 8. Juli; ungenügender Auszug bei Pressutti 1511; hier

Digitized by Google

nach Arch. Vat. Reg. 9, H. III, L. II, ep. 1276, f. 283). Von einem Aufenthalt des Kardinallegaten in Florenz im Jahre 1217 kann also keine Rede sein.

Im folgenden Jahre 1218 weilte der Kardinallegat in der Tat in dieser Stadt und nahm im Oktober die Schenkung des Hospitals von San Gallo (vgl. weiter unten den Abschnitt „Hospitäler" etc. Ferner: Gesch. von Florenz II, Kap. 2) entgegen. Für diese Zeit ist wiederum die Anwesenheit des Franziskus ausgeschlossen. Das Hospital kann nur deshalb durch den Bischof von Ostia als Schenkung namens der Römischen Kirche angenommen worden sein, weil es zugleich zu einer Unterkunftsstätte für die in Florenz weilenden Minoriten bestimmt war, wie in der nämlichen Art das Klarissenkloster Monticelli, außerhalb von Florenz, am 19. März desselben Jahres für die Römische Kirche als Geschenk vermittelst eines Beauftragten entgegenommen wurde, weil die nach der Regel des Franziskus Lebenden kein Eigentum erwerben durften. Schwerlich vollzog sich die Umgehung der Regel nun in aller Feierlichkeit in Anwesenheit des Franziskus. Auch dieser Aufenthalt des Kardinallegaten in Florenz kann der nicht gewesen sein, bei dem das Zusammentreffen mit Franz erfolgte. — Während der Legationsreisen des Jahres 1219 ist kein Aufenthalt des Legaten in Florenz nachweisbar. Von Bologna, wo er, von Norden kommend, sich im Mai aufhielt (Reg. Imp. 12572) scheint er im Juli eilig, wohl durch die Romagna nach Perugia gereist zu sein (Reg. Imp. 12582, 12584). Vor allem aber weilte Franziskus damals und während eines Teiles des Jahres 1220 im Orient.

Nun druckt Sabatier als Anfang zum Speculum Perfectionis, p. 332, einen Brief des Frater Gregorius von 1219, 20. Dezember, aus Auxerre über die erste Ansiedlung der Franziskaner daselbst. Er folgert daraus, die Absicht des Franziskus, nach Frankreich zu gehen, das in Florenz erfolgte strikte Verbot des Kardinal-Protektors, die Entsendung des Frater Pacificus, dies alles müsse früher erfolgt sein. Solche Annahme entspringt nur der vorgefaßten Meinung, es sei vorher noch nie eine Franziskaner-Mission nach Frankreich gegangen. In den Legenden und Viten heißt es lediglich, Franz wollte damals nach Frankreich gehen, nicht aber daß er als Erster die Minoritenlehre dort verbreiten wollte. Wäre mit dem Schreiben des Frater Gregorius überhaupt etwas zu beweisen, so wäre es dieses, daß es vor Entsendung des Pacificus geschrieben sein müsse, sonst hätte dieser und nicht Gregorius über die erste Ansiedlung in Auxerre berichtet.

Wir gelangen, wenn wir die Jahre 1217 und 1218 ausschließen, zur zweiten Legation des Kardinalbischofs von Ostia und damit zum Jahre 1221. Von einem Zusammentreffen im Frühling desselben berichtet nun eine andere Quelle, die von der Entstehung der Regel des dritten Ordens handelt und, die, obwohl sie eine verhältnismäßig späte Aufzeichnung ist, durchaus keinen begründeten Verdacht in die Richtigkeit ihrer Angaben erweckt.

Ugolino war am 14. März 1221 von neuem zum päpstlichen Legaten der Lombardei, der Mark Treviso, der Romagna und Tusciens ernannt worden (Reg. Imp. 6447 und 12683a). Kurz darauf ging er über Siena (Levi, Registri dei Cardinali Ugolino d' Ostia e Ottaviano degli Ubaldini, p. 7) nach Florenz, wo er sich während der ersten Apriltage aufhielt (Levi, Registri p. 8 und 12) und wo er von der Bürgerschaft, die in schweren Konflikt mit Kaiser Friedrich oder dessen Vertreter geraten war, mit besonderer Wärme aufgenommen ward. Sein Aufenthalt kann nur ein kurzer gewesen sein, denn am 28. April befand er sich

Digitized by Google

nicht nur bereits in Piacenza, sondern er muß dort auch schon mehrere Tage geweilt haben (Levi, Reg. p. 16 mit Dienstag, 20. April; Böhmer, Acta selecta p. 657 mit 28. April; der 20. April war ein Dienstag).

Sind nun die früheren Jahre der Legation für die Begegnung des Ugolino und des Poverello von Assisi in Florenz ausgeschlossen, so kann diese nur im April 1221 stattgefunden haben. Das denkwürdige Ergebnis dieses Zusammentreffens war die Entstehung der Tertiarier-Regel, obwohl nicht der Verbindung der Tertiarier, die sich, wie wir sehen werden, schon früher sowohl in Florenz, wie an anderen Orten zusammengeschlossen hatte, doch ohne feste Form. Die bleibende Gestalt erhielt die Bußbrüderschaft jetzt und in Florenz. Wenn es gelingt, dies überzeugend nachzuweisen, fallen damit auch all jene etwas vagen Hypothesen, als habe Franziskus ursprünglich nur die Gründung einer Laienbrüderschaft angestrebt, der Minoriten- und Clarissen-Orden mit ihrer Einordnung in das eigentlich kirchliche Wesen hätten seinen ursprünglichen Intentionen gar nicht entsprochen. Es zeigt sich vielmehr auch hierdurch, daß (was eigentlich nicht erörtert zu werden brauchte), jene Orden das Ursprüngliche waren, die Verbindung der Fratres de Poenitentia, aber nur etwas spät Hinzugetretenes, was eigentlich gar nicht aus der Seele und den Gedanken des Franz, sondern aus dem Bedürfnis frommer, von seinem Empfindungskreise ergriffener Laien hervorgewachsen ist. Es besteht in keiner Art die Absicht, hier auf eine Polemik mit den entgegenstehenden Ansichten Karl Müllers („die Anfänge des Minoritenordens") und Sabatiers („Vie de Saint François") einzugehen. Sind die Darlegungen, wie sie im dritten Kapitel des 2. Bandes der „Geschichte von Florenz" enthalten sind und ist ihre in folgendem mitgeteilte nähere Begründung überzeugend, so fallen die Hypothesen der beiden genannten Forscher in sich selbst zusammen, von denen Sabatier die seine selbst nicht mehr aufrecht zu erhalten scheint. In der Vie de Saint François, p. 177, heißt es: „Ce Tiers Ordre n' a pas eu besoin d' être institué en 1221, car il a existé du moment où une seule conscience a voulu pratiquer ses enseignements (die des Franziskus), sans pouvoir cependant le suivre à la Portioncule". Dazu eine Anmerkung, in der noch ausdrücklich erklärt wird, die drei Orden seien zugleich entstanden. Ebenso Seite 305: „. . . . le troisième Ordre est evidemment contemporain du premier". In der Einleitung zu der „Regula antiqua fratrum et sororum de Paenitentia", Paris 1901 sagt Sabatier dagegen p. 10: „Je considère donc comme très probable, que saint François, instruit par les événements, aura cherché en 1221 à coordonner avec l'aide du cardinal Hugolin une ‚forma vitae' pour les frères de la Pénitence". Dies ist nun freilich etwas völlig anderes und kommt der Wahrheit sehr nahe. Nur hätte der Verfasser des Lebens des heiligen Franziskus besser getan seine frühere Auffassung ausdrücklich zu widerrufen. Die Änderung seiner Meinung wird hauptsächlich durch den Vortrag herbeigeführt sein, den Mandonnet über „Les origines de l'Ordo de Poenitentia" vor dem katholisch-wissenschaftlichen Kongreß des Jahres 1897 in Freiburg (Schweiz) hielt; die Schrift desselben Gelehrten „Les règles et le Gouvernement de l'Ordo de Poenitentia au XIIIe siècle" ist dagegen erst ein Jahr nach der letzterwähnten Veröffentlichung Sabatiers (1902) erschienen. — Die von Karl Müller (S. 119) ausgesprochene Ansicht, die Regel sei frühestens 1231, also mindestens fünf Jahre nach dem Tode des Franziskus, niedergeschrieben worden, stützte sich wohl nur darauf, daß ihm der seither bekannt gewordene Text noch nicht vorlag. Auch

Digitized by Google

irrte der gelehrte Verfasser darin, daß er meint, Formen wie „ordinamus", „volumus" etc. deuteten darauf hin, sie seien die Redeform der Päpste. In diesem Plural pflegten die mit Abfassung der Statuten einer Brüderschaft betrauten Mitglieder Namens der Gesamtheit ihrer Fraternität regelmäßig zu sprechen. — Für die Begründung des Tertiarier-Ordens durch Sankt Franziskus selbst besitzen wir ferner ein unverdächtiges Zeugnis in einer Urkunde des Franziskaner-Generals Kardinal Matteo, Bischof von Porto. Als päpstlicher Legat in Florenz weilend, bestätigte er am 2. Februar 1298 (Orig. im Archiv von Sa. Maria Nuova, Cartella: Bolle e Brevi) die Regel der Florentiner Tertiarier, wie ihre Befreiung von weltlichen Ämtern, und bestimmte, daß keiner, der ihrem Verbande nicht angehöre, das Tertiarier-Gewand tragen dürfe, dies alles auf Bitten „ministrorum et fratrum de penitentia tertii ordinis instituti a beato Francisco almo confessore, civitatis et diocesis Florentine et Fesulane".

Die Regula antiqua, die Sabatier 1901 (s. vorn) nach einem Manuskript des Franziskanerklosters Capistrano in den Abruzzen publizierte, enthält zweifellos die von Franziskus aufgestellte Regel für das Leben der „Brüder von der Reue", oder wie sie alsbald genannt wurden der Tertiarier, in einer spätern leichten Überarbeitung, die uns den ursprünglichen Kern indes in allem wesentlichen überliefert hat. Sie trägt den Titel „Memoriale propositi fratrum et sororum de Poenitentia in domibus propriis existentium, inceptum anno dom. 1221 tempore Dom. Gregorii noni papae, 13. Cal. Junii, indictione prima". — Die Angabe des Papstes — Gregor IX. statt Honorius III. — und der Indiktion ist irrig.

Nun liegen uns aber in dem Codex Palatinus 147 der Florentiner Nationalbibliothek (E. 5. 9. 80) von Anfang des 16. Jahrhunderts, dessen Beschreibung sich jetzt bei Sabatier, Fratris Francisci de Bartholi de Assisio Tractatus de Indulgentia S. Mariae de Portiuncula, p. 157 ss., und dessen Erörterung sich bei Mandonnet p. 170 ss. findet, Angaben über die Entstehung der Tertiarier-Regel vor, die keinerlei Mißtrauen zu erregen brauchen, weil kein Grund ersichtlich wäre, weshalb man in jener Zeit absichtlich falsche Angaben hätte machen sollen. Den Ruhm, daß die Regel gerade in Florenz entstanden sei, brauchte man sich damals gewiß nicht anzudichten; zur Erhöhung des Glanzes von Florenz hätte das im Beginn des Cinquecento nichts mehr beitragen können. Mandonnet bezweifelt denn auch die Angaben nicht, die in dem Codex Palatinus enthalten sind. — Böhmer in seinen „Analekten zur Geschichte des Franciscus von Assisi" (1904, Einleitung p. XXXI ss.) glaubt hingegen nicht, daß die Regel von Franz selbst stamme; wenn sie aber echt sei, müsse sie etwa aus dem August 1221 sein. Wir werden sehen, daß der Zweifel unbegründet, die Eventual-Datierung irrig ist. —

Der Codex Palatinus 147 enthält eine Legenda Sancti Philippi Benitii, dann f. 11 den „Ordine con ceremonie della professione delli huomini e donne del tertio ordine di San Francesco". Es folgt eine zweite Numeration der Blätter und zwar heißt es auf f. 1 derselben „Incomincia e libro, come Sancto Francescho institui et ordino el tertio ordine de fratri et sore di penitentia et della dignita et perfectione overo sanctita sua". Verfasser dieser Schrift über den Tertiarier-Orden ist der Minorit Fra Mariano von Florenz, der bis 1537 lebte und zahlreiche Traktate über seinen eigenen und die ihm affiliierten Orden verfaßt hat.

Blatt 10^2 heißt es: (S. Francesco) . . con el consiglio et adiuto di Messere Ugolino cardinale Ostiense, che fu poi papa Gregorio nono compose et scripse

Digitized by Google

una breve vita in quatordici rubrichi distinta, la quale comincia: „Viri et mulieres hujus fraternitatis etc.“, et intitulòla „Memoriale propositi fratrum et sororum de penitentia in domibus propriis existentium“. Der Kardinal habe an der Regel einiges eigenhändig hinzugefügt. „Chonpose questa regola Sancto Francescho nel tempo, che ritornò dal Soldano di Babilonia. Imperò che venendo a Firenze trovò molti huomini et donne, che secondo el suo consiglio volevano far penitentia, li quali insieme col proposito, che fece per quegli del Castello di Canaio lo indusono a scrivere la decta regola. Et cosi scripta la regola comminciò in decta città di Firenze a ricevere al decto ordine li huomini et donne et questo achade l'anno del Signore 1221 addi venti di Maggio.“ Es folgen dann Mitteilungen über das Privileg Nikolaus' IV. zugunsten des dritten Ordens; die erste Bestätigung sei durch drei Privilegien Gregors IX. erfolgt, von denen eines „Nimis patenter“ beginne. Dieses „fa memoria come Honorio terzo con suo privilegio favorì questo terzo ordine“. Es werden dann weitere Bestätigungen bis zu denen von Sixtus IV. und Julius II. angeführt und es folgt ein Kommentar der Regel, von dem einzelne Stellen mit der Regula antiqua ed. Sabatier völlig, d. h. als wörtliche Übersetzung, übereinstimmen. Ein Überblick über die vornehmsten und die heiligsten Tertiarier und Tertiarierinnen nebst einer kurzen Mitteilung über die ersten Verfolgungen, die die Genossenschaft des dritten Ordens zu erdulden hatte, bildet den Schluß; letztere ist wesentlich aus den Bullen Honorius' III. vom 16. Dezember 1221 (Sbaralea I, 8 und aus der Gregors IX. vom 21. Mai 1227 (Inc.: Detestanda; über das Datum s. unten) geschöpft.

Soweit wir nun die Angaben des Fra Mariano an der Hand der Urkunden und anderweiter Mitteilungen zu kontrollieren vermögen, sind sie durchaus richtig. Zuvor ein Wort über das Datum. Dieses, in der von Sabatier edierten „Regula antiqua“ durch falsche Zusätze völlig entstellt, hier nur als 1221, 20. Mai, bezeichnet, ergibt einen Tag, der allerdings für die Veröffentlichung der frommen Regel besonders geeignet war: auf jenen Tag fiel die Feier der Himmelfahrt Christi. Ein solcher, an sich geringfügiger Umstand, ist gewiß nicht in später Zeit erdacht und ausgeklügelt worden. Ferner: die Anwesenheit des Kardinals Ugolino in Florenz im Frühjahr 1221 konnte einem, der im 16. Jahrhundert etwas über den Ursprung des Tertiarierordens erfinden wollte, unmöglich bekannt sein.

In Aufzeichnungen, die im Florentiner Minoritenkloster im 14. Jahrhundert erfolgt sind, ist die Entstehung des Tertiarierordens im Jahre 1221 zweimal erwähnt. In dem Cod. Laurent. Pl. XXVII sin. 9 (Isidori Etymologiae. Schrift Mitte des 13. Jahrh.) befinden sich wichtige, auf den Franziskanerorden bezügliche Mitteilungen, die 1316 oder wenig später niedergeschrieben wurden. Dort heißt es u. a.: „Et anno dom. 1221 incepit ordo fratrum de penitentia a beato Francisco incoatus“. — Auf freiem Blatt am Schluß der „Expositio in Hieriniam“ des Abtes Joachim (Laur.-Santa Croce Pl. IX, dextr. 11, im 13. Jahrh. geschrieben) befinden sich (f. 67) chronistische Notizen, den Orden betreffend. Ende des 14. Jahrhunderts niedergeschrieben. U. a. heißt es dort: „A. D. 1221 incepit (sc. S. Franciscus) ordinem fratrum de penitentia.“

Der Entwurf der Regel, von Franz verfaßt, wird an den Kardinal gesandt sein, der sich inzwischen nach Norden begeben hatte, wodurch sich vermutlich der Zeitabstand zwischen dem Aufenthalt des Kardinals in Florenz und der

Digitized by Google

Promulgation der Regel am Himmelfahrtstage erklärt. Ja, wir glauben sagen zu können, wer sie ihm überbracht und seiner Approbation im Namen des Ordensstifters unterbreitet hat. In Piacenza befand sich am 28. April bei ihm „Frater Michael"; er fungierte als Zeuge bei dem Schwur den der Podestà der Stadt dahin leistete, den Schiedsspruch des Kardinallegaten wegen des Zwistes zwischen Ritterschaft und Volk befolgen zu wollen (Levi, Registri p. 16). Bruder Michael aber war der erste uns mit Namen bekannte, dauernd in Florenz angesiedelte Minorit. Er war am 19. März 1218 Zeuge der Schenkung zur Errichtung des Clarissenklosters Monticelli (Lami Mon. II, 1383 mit falschem Datum. — SAF.-Acquisto Dainelli) und er war Beichtvater der ersten „Seligen", welche die Florentiner Tertiarier in ihren Fasten verzeichneten (vgl. Gesch. v. Florenz II, Kap. 3). Es liegt nun die Annahme sehr nahe, Bruder Michael habe dem Kardinal den Entwurf der Tertiarier-Regel überbracht, von der überliefert wird, Ugolino habe einige eigenhändige Hinzufügungen vollzogen.

Der Cod. Palat. 147 berichtet, die von Franziskus festgestellte, von dem Kardinallegaten nach einigen Zusätzen approbierte Regel habe „Viri et mulieres hujus fraternitatis etc." begonnen. Die von Sabatier herausgegebene „Regula antiqua" beginnt „Viri, qui hujus fraternitatis"; von den „sorores" (nicht mulieres) ist dann erst einige Zeilen später die Rede. — Der Titel der Regel des Franz habe gelautet „Memoriale propositi fratrum et sororum de poenitentia in domibus propriis existentium". Dies ist wörtlich auch der Titel der „Regula antiqua". — Die Regel des Franz habe 14 Rubriken umfaßt; die Regula antiqua hat deren 13. In der letzteren wird der Maximalpreis des Stoffes für die Gewänder der Genossen und Genossinnen in Ravennatischen Denaren fixiert. Diese waren in der Romagna, der Mark Ancona und in manchen Nachbargebieten in Gebrauch, natürlich niemals in Florenz. Es tritt deutlich hervor, daß die Regel, die Franziskus mit dem Beirat des nachmaligen Gregor IX. verfaßt hat, dem Autor der im Cod. Palat. 147 vorliegenden Tertiariergeschichte, dem Fra Mariano, noch im Original vorlag, und daß sie in der von Sabatier aus dem Kodex von Capistrano edierten sogenannten Regula antiqua in einer Überarbeitung aus dem späteren 13. Jahrhundert in ihren wesentlichen Bestandteilen erhalten ist.

Über die Art, wie die Regel in Florenz zustande kam, berichtet unsere Quelle: nach der Rückkehr des Franz aus dem Orient (diese erfolgte im Jahre 1220) sei er nach Florenz gegangen. Dort habe er viele Männer und Frauen gefunden, die nach seinem Rat Buße tun wollten. Diese veranlaßten ihn gemäß den Vorschriften, die er den Leuten aus dem Burgflecken Canaio gegeben, die Regel schriftlich festzustellen. „Und nachdem die Regel geschrieben war, begann er in der besagten Stadt Florenz Männer und Frauen in den besagten Orten aufzunehmen und dies geschah im Jahre des Herrn 1221 am 20. Mai."

In der Zeitschrift Miscellanea Francescana (Foligno) erschien 1906 (Anno X. p. 57 ss.) der Aufsatz eines anonymen Verfassers „Un Opera sconosciuta di Fra Mariano di Firenze". Er bezieht sich auf ein Compendio delle Cronache des Mariano das im letzten Lebensjahre des Minoriten verfaßt sein soll; die Handschrift befinde sich im Privatbesitz eines Ungenannten. Darin wird berichtet: Franz sei aus dem Orient kommend 1220 in Venedig gelandet; von dort sei er nach Bologna, von Bologna nach Florenz gegangen und zwar in Begleitung des Kardinals Ugolino. Gemeinsam mit ihm habe er die Regel der Tertiarier verfaßt;

Digitized by Google

einmal seien beide über einen Monat in Camaldoli gewesen. Nach dem Ordenskapitel von Assisi im Jahre 1221 sei er von neuem nach Florenz gekommen und da dort „essent plurimi viri et mulieres matrimonio alligati cupientes mundum despicere, tradidit eis prefatam regulam". Der von uns eingehend erörterte Florentiner Kodex wird (nach Art solcher Minoriten-Veröffentlichungen ohne genauere Bezeichnung) unter Mitteilung des auf die Entstehung der Tertiarier-Regel bezüglichen Passus erwähnt. — Die Nachricht vom Aufenthalt des Franz in Bologna (August 1220) ist durch den von Sigonius „De episcopis Bononiensibus" (Lib. II, p. 113) mitgeteilten Brief des Archidiakon Thomas von Spoleto beglaubigt. So gut wie Sigonius diesen Brief einige Jahrzehnte später kannte, mag auch Fra Mariano Kunde von ihm gehabt haben. Aufenthalte des Kardinals Ugolino in Bologna sind aus den Jahren 1219 und 1221 bekannt (Regesta Imperii 12572, 12739 etc.), doch weiß man von keinem im Jahre 1220, das, wie erwähnt, zwischen der ersten Legation des Kardinals und seiner zweiten lag, so daß es höchst unwahrscheinlich ist, daß Ugolino 1220 dort war. In Florenz ist 1220 ebensowenig ein Aufenthalt nachweisbar, oder auch nur wahrscheinlich. Keineswegs ist anzunehmen, daß die Regel, nachdem sie ausgearbeitet war, etwa neun Monate geheim gehalten wurde. Es ist wahrscheinlich, daß dem Fra Mariano nach Abfassung seiner im Codex Flor.-Palat. 147 enthaltenen Schrift jenes nachmals von Sigonius veröffentlichte Schreiben zur Kenntnis kam und daß er daraus alles weitere zurechtklügelte. Wir müßten sonst zwei Zusammenkünfte mit Ugolino in Florenz, zwei Beratungen über die Regel etc. voraussetzen. Wie unsere Abhandlung ergibt, fügen sich ins Jahr 1221 alle Daten völlig zwanglos ein, während die Duplizität aller betreffenden Vorgänge äußerst unwahrscheinlich ist.

Wir haben erwähnt, daß, was Fra Mariano im Codex Palatinus 147 über die Verfolgungen zu erzählen weiß, die der Orden der Fratres de Poenitentia in seinen Anfängen zu erdulden hatte, wesentlich päpstlichen Bullen entnommen ist. Er berichtet (f. 130ª): Der Teufel habe gegen die wachsende Ausbreitung des dritten Ordens die Podestàs und Rektoren der Städte erregt. Dazu findet sich über der Linie von gleichzeitiger, oder etwas jüngerer Hand der Zusatz „et maxime nella città di Firenze". Die Stadtregierungen „li (die Fratres de poenitentia) cominciarono a persequitare et molestare et costringere con giuramento a sequitare le parti, che allora de 'Guelfi et Gibellini regnavano. Cosi anchora non permecterono, che li fructi de sui beni alli poveri dispergesino"; sie legten ihnen größere Lasten auf, als den anderen Bürgern „et che pegio, quelli, che si erano del mondo discostati in alcuno loco secreto a fare penitentia, per forza alle proprie case li rivocavano et che nel' arme si' exercitassino li sforzavano, et dalli preti anchora et altri religiossi (!) nelle terre dove era el generale intedetto (!) alli divini officii non erano voluti amectere". Deshalb erließ Honorius III. eine Bulle an alle Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten Italiens, die Brüder und Schwestern vor all diesen Belästigungen zu schützen.

Auch hier besteht unsere Quelle in ausgezeichneter Art die Nachprüfung an der Hand der Urkunden. Die oben angeführte Bulle Honorius' III. ist mit den beiden erhaltenen zugunsten der Tertiarier (Potthast 6736 und 7503) nicht identisch. Sie mag dem Verfasser des Codex Palatinus 147 noch vorgelegen

Digitized by Google

haben. Uns wird ihr Inhalt nur durch die Bulle Gregors IX. von 1227, 21. Mai bekannt, in der der Papst den Inhalt der auf die Fratres de Poenitentia bezüglichen Anordnungen seines Vorgängers mitteilt. Diese Bulle Gregors IX. (Potthast 8159) ist mit falschem Datum bei Wadding, Ripoli, Federici und Sbaralea gedruckt, von denen einer sie dem andern entnahm. Sie ist nicht Laterani 3, Kal. Apr. pontif. a. 2, sondern Laterani XII Kal. Junii pontificatus nostri anno primo datiert. Der Bischof Johann von Florenz ließ in seiner Gegenwart eine notarielle Abschrift anfertigen und diese befindet sich im Archivio dell' Arcispedale di Santa Maria Nuova in einem, von grünen Holzdeckeln umschlossenen Convolut, in dem erwähnten Pappbande der „Bolle e Brevi" bezeichnet ist, sonst aber keine Signatur trägt. — Gregor IX. hat also in den ersten Zeiten seines Papsttums in dieser Bulle „Detestanda" „dilectis filiis universis fratribus dictis de penitentia per Italiam constitutis" alle Vorrechte bestätigt und sie dadurch energisch gegen die begreifliche Erbitterung in Schutz genommen, die wegen der von ihnen beanspruchten Ausnahmestellung bei den Stadtbehörden und den außerhalb der Verbrüderung stehenden Majoritäten der Bürgerschaften herrschte.

Die erste Bulle, die Honorius III. am 16. Dezember 1221 zugunsten der Tertiarier ergehen ließ (Sbaralea I, 8. — Potthast 6736) ist an den Bischof von Rimini gerichtet. Es heißt darin „Significatum est nobis, quod Faventiae et in quibusdam aliis civitatibus et locis vicinis quidam sunt, quibus illum dominus inspiravit affectum, ut mundi jam gloriam non quaerentes, sed ex humilitate abjicientes, in saeculo semetipsos ad poenitentiam (se) converterint et ad hoc totum deputaverint tempus suum, signum humilitatis et poenitentiae in habitu exhibentes. Quia vero tales super juramento de armis sumendis et sequendis (!) locorum potestatibus exhibendo multotiens molestantur", befiehlt er den Adressaten, auf etwaiges Ersuchen der Betreffenden sie vor ihren Belästigern in päpstlichem Namen zu schützen.

Wie es Sabatier (Vie de Saint François p. 305 n. 1) möglich schien, zu bezweifeln, daß sich diese Bulle auf die Fratres de Poenitentia bezieht, ist nicht recht erklärlich. Dagegen müssen wir einige Worte darüber sagen, wie es zu verstehen ist, daß der Papst hier von einer Verbreitung des dritten Ordens „in Faenza und gewissen andern benachbarten Städten und Orten" spricht, während wir, dem Codex Palatinus 147 folgend, Florenz den Entstehungsort der Ordensregel und damit zugleich den Ort nannten, wo der Orden zuerst eine feste Gestalt gewann, wo er seine eigentliche Form und Organisation erhielt.

Zum Verständnis des Vorganges ist ein Einblick in die Organisation der päpstlichen Kanzlei unerläßlich. Das „Significatum est nobis" im Eingang des päpstlichen Schreibens besagt, daß seitens der Tertiarier von Faenza und benachbarten Orten eine „petitio" an ihn gerichtet war, eine Bitte um Schutz gegen Vergewaltigung oder Belästigung durch städtische Behörden. Darauf wurde, wie es meistenteils der Praxis entsprach, nicht der städtische Bischof, als von den Behörden zu stark abhängig und unter ihrem Einfluß stehend, sondern ein Bischof der Nachbarschaft mit der Vorbringung der Ermahnung, eventuell mit Ausübung kirchlicher Zensuren beauftragt. Das päpstliche Schreiben erweist also nur dieses, daß im Dezember 1221 auch in Faenza und Umgebung der Tertiarier-Orden sich schon stark verbreitet hatte und daß die städtischen Behörden die Ansprüche der Brüder nicht respektieren wollten, die

Digitized by Google

dahin gingen, von allen Eiden frei zu bleiben, auch von dem, auf ihr Erfordern zu den Waffen zu greifen, sei es für äußern oder innern Kampf, und dem Podestà zu folgen, sobald das Banner der Kommune vorangetragen wurde; deshalb eine Petition um Schutz an den Papst und Erfüllung der Bitte durch die Beauftragung des Bischofs von Rimini. All' dies hat die vorgängige Bestätigung der Regel der Tertiarier zur Voraussetzung, da sie sonst jene Ansprüche auf eine eximierte Stellung nicht hätten erheben können. Eine ausdrückliche päpstliche Bestätigung aber scheint nach dem Wortlaut des Schreibens nicht ergangen zu sein. Doch die durch den Kardinal-Bischof von Ostia hatte die gleiche Kraft, denn dessen Legation bezog sich, wie auf Tuscien, so auch auf die Romagna. Daß aus Florenz ähnliche Klagen seitens der Brüder des neuen Ordens nicht laut wurden, zu ihrem Schutze deshalb damals auch nichts angeordnet zu werden brauchte, ergibt sich als etwas sehr Natürliches, wenn man die politischen Verhältnisse der damaligen Zeit überblickt. Florenz lag im Banne des Reiches und war mit dem mächtigen Pisa, wie mit den andern Nachbarstädten verfeindet (Gesch. v. Flor. II, Kap. 2). Es suchte möglichst engen Anschluß an den Legaten und den Papst, zu dem es nach den Worten des Kardinals (Levi, Registri p. 13) „als zu dem sichersten Hafen des Heiles seine Zuflucht nahm". Unter solchen Umständen haben die Florentiner den Brüdern des begünstigten Laienordens gewiß nicht die gleichen Schwierigkeiten bereitet, wie die Behörden von Faenza und die einiger umliegender Orte; sie hätten dadurch den Kardinallegaten erzürnt, der die Regel bestätigt und ergänzt hatte. So ist es völlig erklärlich, daß in dem päpstlichen Schreiben nur von der Romagnolischen Stadt, nicht aber von Florenz die Rede ist. — Sechs Jahre später scheint indes auch in der Arnostadt die Stimmung gegenüber den Tertiariern eine weniger günstige gewesen zu sein, wie der Umstand ergibt, daß die an alle Erzbischöfe und Bischöfe Italiens gerichtete Bulle „Detestanda" vom 21. Mai 1227 (s. vorn) in Florenz dem Bischof Johann nicht nur, wie selbstverständlich zuging, sondern daß auch eine notariell beglaubigte Abschrift des zum Schutz der Tertiarier gegen Verfolgungen durch die städtischen Behörden erlassenen päpstlichen Anordnung angefertigt wurde. Nach neun weiteren Jahren unter politischen Verhältnissen, die hier nicht näher zu erörtern sind, und über die im 4. Kapitel des 2. Bandes der „Geschichte von Florenz" Aufschluß gegeben wird, als seit Mai 1236 ein dem Kaiser ergebener Podestà in Florenz regierte, stellte man an die Tertiarier den Anspruch, gleich allen andern Bürgern Ämter zu übernehmen, Kriegsdienste zu leisten und Steuern zu zahlen, auch das Statut zu beschwören, entsprechend ihren Einnahmen Ritterpferde zu halten, und dergl. Aus Rieti, am 6. Sept. 1236, beauftragte Gregor IX. auf ihre Klage den Bischof von Florenz Podestà und Rat zur Zurücknahme dieser Forderungen zu veranlassen, eventuell aber sie durch Kirchenzensur dazu zu zwingen. (Breve „Ex parte dilectorum", Archiv des Arcispedale Santa Maria Nuova, Cartella: „Bolle e Brevi": notarielle Kopie von 1292.) — Noch gegen das Ende des Jahrhunderts erfahren wir von harten Kämpfen, die an andern Stellen gegen die Vorrechte der Fratres Poenitentiae geführt wurden. In Città di Castello lockte man sie 1289 unter Vorwänden aus der Stadt heraus und ließ sie nicht wieder hinein, ehe sie nicht geschworen hatten, gleich den andern Bürgern Kriegsdienst zu leisten (Bericht des Sindicus der Fratres bei [Muzzi] Memorie Eccles. di Città di Cast. IV. p. 194 s.). In diesen sämtlichen Fällen scheint

Digitized by Google

zwischen den Fratres de poenitentia des Franziskanerordens und den dem Dominikanerorden angegliederten nicht unterschieden zu sein.

Der Tertiarier-Orden des heil. Franz hat innerhalb kurzer Zeit nach seiner Begründung eine rapide Verbreitung gewonnen. Schon viereinhalb Jahre, nachdem die Regel promulgiert worden war, erließ Honorius III. (1. Dezember 1225. — Potthast 7505) eine Bulle, durch die den Tertiariern gestattet wurde, in Perioden allgemeinen Interdiktes dem Gottesdienst beizuwohnen, was einen besonderen Vorzug in Zeiten bildete, in denen die Städte so häufig dieser Kirchenstrafe verfielen. Diese war an alle Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten in ganz Italien gerichtet, so daß der dritte Orden schon zu Lebzeiten des Franziskus über die ganze Halbinsel verbreitet gewesen sein muß. Die Minoriten waren längst überall, von den Alpen bis nach Sizilien tätig und haben wohl überall für Entstehung der Laienbrüderschaften gesorgt, die ihnen einen so mächtigen Rückhalt in der Bevölkerung gewährten.

Wir haben bisher eine Erwähnung unserer Quelle über die Entstehung der Regel in Florenz unerörtert gelassen. Es heißt dort, Franziskus habe hier viele gefunden, „che secondo el suo consiglio volevano far penitentia, li quali insieme col proposito, che fece per quegli del Castello di Canaio lo indusono a scrivere la decta regola". Danach ist also zwar die schriftlich aufgezeichnete Regel in Florenz entstanden; sie empfing das Placet des Kardinallegaten, nachdem er einiges in seinem Sinne hinzugefügt, und damit die formelle kirchliche Anerkennung, durch die die schnelle Verbreitung der Laienbrüderschaft von der Buße über alle Gebiete Italiens erst ermöglicht wurde. Aber Leute, die in gleicher Art bußfertig nach Anweisungen des Franziskus lebten, hat es nach jenen Worten in entfernten Bezirken schon vor Erlaß der Regel gegeben, wie in Florenz eine Gruppe von Personen, die vom Franziskanerideal ergriffen waren, aber weiter in der Welt und in ihren Familien leben wollten, sich schon zuvor ohne feste Form und Regel zusammengetan hatten.

Ähnlich Gestimmte müssen Franziskus nach jener Andeutung also schon früher um eine Lehre angegangen sein, wie sie am besten Buße tun und so das Himmelreich gewinnen könnten. Nun kann es wohl kein Zufall sein, daß uns in der Tat der Ort Cannaio, jetzt Cannara, in Umbrien, das in der Gegend von Assisi liegt, in einem Zusammenhang mit der Entstehung des dritten Ordens in den freilich ganz legendaren „Fioretti di San Francesco" genannt wird. Dort wird im 16. Kapitel erzählt, Franziskus sei einst nach Savurniano gekommen; er habe predigen wollen, aber zuvor gebot er den Schwalben, sie sollten mit ihrem lauten Zwitschern innehalten. Die Schwalben gehorchten dem Gottesmann und nun predigte er in so inbrünstiger Wärme, daß alle Männer und Frauen jenes Burgfleckens aus Ergebenheit ihm nachziehen und ihre Heimat verlassen wollten. Aber San Francesco duldete dies nicht, doch gebot er ihnen noch etwas zu verweilen; er werde anordnen, was sie zum Heil ihrer Seelen tun sollten. Und da dachte er daran, den dritten Orden zum Wohle aller einzurichten; und er ließ sie sehr getröstet und recht zur Buße gestimmt zurück, ging weiter und kam an eine Stelle zwischen Cannaio und Bevagna . ." Und weiter erzählt die Legende, wie der Heilige dort den „Schwester Vögeln" eine Predigt hielt.

Aus den „Fioretti" kann die Hindeutung auf Cannara nicht in den Codex Palatin 147 übergegangen sein. Fra Mariano hätte dann von „quegli del

Digitized by Google

Castello di Savurniano" gesprochen. Es liegt hier vielmehr eine selbständige Nachricht vor: Die Buß-Bereiten in Florenz hätten Franziskus gebeten, nach Art der Anweisung, die er jenen von Cannaio gegeben, für sie eine Regel zu fixieren. Ob nun jene Anweisung in Savurniano oder Cannara erteilt wurde, darauf kommt wenig für unsere Untersuchung an; wir haben daran festzuhalten, daß aus verwandter Seelenstimmung von Laien, die durch die Empfindungswelt des Franz und seiner Genossen ergriffen waren, aus ähnlichen inneren Bedürfnissen heraus, auch in Umbrien eine fromme Genossenschaft entstanden war. In Florenz finden wir indes bereits seit dem Jahre 1208 eine Vereinigung, die offenbar ohne jede feste Organisation, Wohltätigkeit übte und Besitzungen für die Armen erwarb; sie wurde später zur Tertiarier-Brüderschaft. Das bisher nicht beachtete, 1297 angelegte Urkundenregister der „Frati di penitentia" im Archiv von Santa Maria Nuova gibt uns hiervon Kenntnis, worüber Näheres in dem Abschnitt „Hospitäler" etc. unter „Franziskaner-Tertiarier" angeführt ist. In Umbrien begnügte man sich mit mündlichen Vorschriften des Franziskus, in Florenz drang man in ihn, er möge seine Anordnungen für den Weg des Heiles schriftlich fixieren. Erst vermöge der Genehmigung der Lebensvorschriften oder der „Regel" des Laienordens durch den Kardinallegaten gewann dieser ein im kirchlichen Sinne gesetzliches und damit auch den weltlichen Behörden gegenüber ein anerkanntes Dasein. So ist Florenz die Stätte der eigentlichen Organisation des Ordens und der Entstehung seiner Regel gewesen. Bei der Klarstellung einer solchen Frage handelt es sich nicht um lokale Ambitionen und nicht um den müßigen Streit um ein verschollenes Recht der Erstgeburt, sondern um Aufhellung der bisher unklaren Ursprünge einer Laienverbrüderung, die auf Gefühls- und Geistesrichtung des italienischen Mittelalters einen entscheidenden Einfluß geübt hat.

Von der weiteren Entwicklung des Minoriten-Tertiarier-Ordens in Florenz sei hier unter Hinweis auf die Ausführungen im 3., 9. und 10. Kapitel des 2. Bandes der „Geschichte von Florenz" kurz Folgendes erwähnt: Im Jahre 1258 (Urk. ohne Tagesdatum; Fineschi, Mem. degli Uom. ill. p. 147) werden zwei „Ministri de penitentia conjugatorum pinzocariorum" erwähnt, doch könnte es sich hier so gut wie um Franziskaner-Tertiarier um den dritten Orden des heiligen Dominikus handeln, ja dieses ist das Näherliegende. Von 1274, 30. Januar (SAF. — Passign.) liegt das Testament des Judex Cittadinus Bonasere aus dem Popolo Santa Felicita vor, in dem er sich als „frater de penitentia vite conjugatorum habitus nigri" bezeichnet. Die letztere Erwähnung macht es (s. unten) wahrscheinlich, daß er der einen Gruppe der Minoriten-Tertiarier angehörte, die schwarzes Gewand angenommen hatte. Sicher auf die Minoriten-Tertiarier ist eine Urkunde vom 21. Februar 1275 zu beziehen, in der die Fratres penitentie de vita conjugatorum genannt werden. Dieselbe Urkunde ergibt, daß die domine de penitentia damals bereits in einem eigenen Hause nahe der damaligen Piazza di Santa Croce wohnten. Zweifellos waren dies vorwiegend Witwen, die sich zu halb klösterlichem Zusammenleben vereinigt hatten. In einer Urkunde vom 22. Juli 1277 (SAF. — Santa Croce) werden sie genannt: „domine, que stant juxta ecclesiam Sancta Crucis que vestite sunt cum corda ordinis fratrum minorum". Vgl. betreffs ihrer den

Digitized by Google

Abschnitt „Dominae penitentiae de vestitis S. Crucis" unter „Hospitäler, Klöster etc.". — In dem Testament der Gräfin Beatrix, Mutter des Grafen Guido Guerra, vom 18. Februar 1279 (Lami, Mon. Eccl. Flor. I, 76) werden sie als „le vestite di Santa Crocie" bezeichnet. — Papst Martin IV. erwähnt in einem Schreiben (Perugia 1284, 13. Dezember. — Archivio di S. Maria Nuova in Florenz; Cartella: Bolle e Brevi), daß die Laienbrüder vom Orden der Pönitenz in Florenz volkstümlich (oder „Italienisch": vulgariter) „pinzochari" genannt werden. Für die Etymologie des Wortes ist eine Stelle aus dem Testament der „Domina Venna filia ol. Cambii Rosticii, domina penitentia de vestitis S. Crucis de Flor." vom 5. August 1298 (SAF. — Protok. des Opizo de Pontremoli, O. 3 f. 58²) wichtig. Sie hinterließ ihren Nichten ihre Kleider „exceptis pannis bisis sive bizocalibus". Aus den „panni bizocales" ist wohl das Wort „pinzochare", wie die ältere Form lautet, herzuleiten, so daß der Name aus der grauen Kleidung entstand. Eine unendliche Schwierigkeit aber erwächst für die lokale Forschung daraus, daß der Name „fratres poenitentiae", wie die Bezeichnung „pinzochari", oder „pinzocheri" sowohl für die Tertiarier des Minoritenordens, wie für die Angehörigen des dritten Ordens des heil. Dominikus angewandt wird. —

Das vorerwähnte päpstliche Schreiben von 1284 ist an den Bischof von Lucca und die Prioren von Santa Reparata und San Frediano in Lucca gerichtet. Es ist das erste erhaltene Aktenstück, das sich auf einen lang dauernden und auch damals schon (s. ob.) seit geraumer Zeit obschwebenden Streit bezieht, der zwischen den Florentiner Tertiariern der Regel des Franz und den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden ausgebrochen war. Frater Caro, der Custos des Klosters Santa Croce, hatte vom apostolischen Stuhl das Recht erhalten, den Tertiarierorden zu visitieren und zu korrigieren und die Widersetzlichen durch Kirchenzensuren zur Folgsamkeit zu zwingen. Er hatte angeordnet, die Tertiarier sollten den schwarzen Mantel, den ein Teil von ihnen trug, ablegen und sämtlich graues Gewand annehmen. Dem widersetzte sich eine Partei der Tertiarier unter Führung des Mainetto, Sohn des verstorbenen Cambi aus dem Sechstel Borgo, während andere das Gewand wechselten. Wir lernen aus der unten zu erwähnenden Urkunde vom 4. November 1296 sechzehn schwarze und 27 graue Brüder kennen, doch in Wirklichkeit waren dies offenbar nur die Vormänner der beiden Parteien, da ausdrücklich auf die weiteren Mitglieder beider Gruppen hingewiesen wird. Die namhaft gemachten gehörten fast durchweg leitenden Geschlechtern an. Mit der Untersuchung des Konfliktes wurden durch Papst Martin IV. vermittelst des vorerwähnten Schreibens jene Luccheser Prälaten betraut. Die Bürgerschaft wandte ihre Gunst teils der einen, teils der andern Gruppe zu. In dem Testament des Dominus Consillius cond. Ulivieri de Cerchis vom 30. August 1291 werden die Anordnungen betreffs eines eventuell zu erbauenden Hospitals neben dem Prior von Santa Maria Novella und dem Guardian der Minoriten ausdrücklich den ministri fratrum de penitentia nigri habitus anvertraut (SAF. — Dono Canigiani-Cerchi). Inzwischen aber hatte Nicolaus IV. dem Streit, der von Florenz seinen Ausgang genommen, aber die ganze, jetzt über alle Länder der Christenheit verbreitete Laienbrüderschaft erfaßt hatte, seine intensive Aufmerksamkeit zugewandt. Durch die Bullen „Supra montem" vom 17. August 1289 und „Unigenitus Dei filius" vom 8. August 1290 (Potth. 23044 u. 23355) hat der Papst eine Neuregelung des Tertiarierordens bewirkt,

Digitized by Google

die zum Teil Gewand und Regel wieder auf die Feststellungen des Franz von Assisi zurückführte. Wir erkennen durch die Erwähnung der Brüder vom schwarzen Gewand, daß sich diese, oder viele von ihnen den Anordnungen des päpstlichen „Memoriale" (über dieses s. Müller, Bußbrüderschaften, 121 ff.) nicht gefügt hatten. Andere hatten den Weisungen des Papstes gehorcht, aber gerade diese überhäufte der Florentiner Bischof Andrea de' Mozzi mit Vorwürfen, ließ sie, die sich an die päpstlichen Vorschriften hielten, in seiner Gegenwart als Apostaten beschimpfen, und ordnete an, daß ihnen eine Truhe mit ihrer Regel, ihren Privilegien, Urkunden und Büchern fortgenommen, auch die Verwaltung ihrer Immobilien, aus deren Ertrag sie den Armen Almosen spendeten, entzogen werde. Der Papst ließ ihn durch seinen Kämmerer und Notar Magister Nikolaus vermahnen, doch gelang es diesem nicht, den Streit beizulegen, und der Papst bedrohte den Bischof mit schärferen Maßnahmen (1291, 20. September. — SAF. — Sa Croce; notarielle Abschr. — Or. Archivio di Sa. Maria Nuova, Cartella: Bolle e Brevi. — Druck Sbaralea IV, 293). — Es scheint, daß der Bischof sich daraufhin gefügt hat, aber die Spaltung in der Genossenschaft dauerte fort. Nach der Translation des Bischofs Andrea nach Vincenza „reformierte" sein Nachfolger Franziskus den Florentiner Tertiarierorden. In seiner diesbezüglichen Verordnung vom 4. November 1296 (SAF. — S. Croce) erklärte er die Brüder seien in Tracht, Gelübden und Willen geteilt. Viel Zwietracht, Skandal und Hader sei aus der Trennung in schwarze und graue Brüder entstanden. Er wies sie an, sich allesamt in ein „demütiges Tuch ohne bestimmte Farbe, zwischen schwarz und weiß" zu kleiden; die Regel, die Papst Nikolaus IV. ihnen gegeben, sei zu beobachten; zwei Minister seien zu wählen, einer aus den vormals grauen, einer aus den vormals schwarzen Brüdern. Bisher waren Minister der Schwarzen Frater Bindus Montanini und Frater Riccho Mazzetti gewesen; unter andern gehörten Frater Joseppus Salterelli, Frater Guido Spigliati (aus der Familie Mozzi) und Frater Gianni Aringherii zu dieser Partei. Minister der Grauen war Frater Symon Rinuccii; zu ihren Mitgliedern zählte Frater Ugho Melioris de la Bella, ein Verwandter des Volksführers Giano della Bella und Frater Lapus domini Giani de Soldaneriis, Sohn des durch Dante berühmten Führers bei der Vertreibung der Ghibellinen im Jahre 1266; die Urkunden vom 17. bezw. 18. Februar 1298 (SAF. — S. Croce) ergeben, daß auch einige wenige Handwerker, ein Schneider und ein Barbier „Brüder der Reue" waren, der Hauptsache nach bildete der Orden aber eine Vereinigung von Leuten aus patrizischen Familien. Der Bischof erkannte auf Ersuchen der „ministri" an, daß seine früheren Bestimmungen in einigen Punkten zu streng („nimium arta") gewesen seien, und änderte sie demgemäß. Unwillkürlich gedenkt man der Worte Dantes (Parad. XII, 126) betreffs der Franziskaner-Regel, der strengen Forderungen des Ubertino da Casale und der Milderung durch Mathäus von Acquasparta: „Ch' uno la fugge, e l'altro la coarta". Die Streitigkeiten im dritten Orden waren stets ein Wiederspiel derer im ersten.

Einige der „grauen" Brüder widersprachen zunächst der „Reformation"; einige der „schwarzen" erklärten am folgenden Tage vor dem Bischof eidlich (offenbar auf dessen Verlangen): sie würden in keiner Art dahin wirken, daß die zum Nutzen der Armen bestimmten Güter und Vermächtnisse einem Orden, einem Kollegium oder einer Körperschaft (universitas) unterstellt oder daß sie veräußert oder vertauscht würden, es sei denn gegen vorteilhaftere Besitzungen.

Digitized by Google

Am selben Tage kehrten die grauen Brüder zum Bischof zurück und beschworen mit einigen Hinzufügungen dasselbe. Am 21. November (Urkunde in demselben Rotulus enthalten) erscheint die Vereinigung der Hadernden vollzogen, und die Wiederversöhnten übertrugen die Ernennung ihres Ministers fürs Jahr 1297 dem Bischof, seinem Vikar Frater Andreas, dem Kaplan Clarus von S. Reparata, sowie vier aus den Reihen der Brüderschaft. — Am 12. April 1298 präsentierten die Minister dem bischöflichen Vikar Frater Andreas de Fabriano ein Schreiben des Kardinals Mathäus v. Aquasparta, Bischofs von Porto, päpstlichen Legaten, d. d. Siena 1298, 8. April, worin dieser die Union der schwarzen und grauen Brüder bestätigte. Am 2. Februar 1298 (Arch. di S. Maria Nuova, Or.: Cartella Bolle e Brevi) hatte derselbe Kardinallegat den Bischof von Florenz angewiesen dafür zu sorgen, daß die Brüder nicht zu weltlichen Ämtern herangezogen würden und daß niemand, der nicht Mitglied ihres Ordens sei, das jetzt von ihnen angenommene Gewand tragen dürfe. — Am 18. Februar 1298 (Urk. vom 17. Februar, s. oben) empfingen alle Brüder vom Vikar des Bischofs die Lösung von der Exkommunikation, der sie wegen der früheren Streitigkeiten verfallen waren.

Ein Beitrag zur Geschichte des heiligen Franziskus und der Mendikanten-Klöster.

Der aus dem Florentiner Franziskanerkloster Santa Croce (XXXIII, sin. 1) stammende am Schluß unvollständige Codex Laurentianus enthält auf 144 eng beschriebenen Groß-Quartblättern (36 : 25½ cm) die Predigten des Pisaner Erzbischofs Federigo Visconti, der von etwa 1253—1277 an der Spitze der Erzdiözese stand. Das anderweit nicht bekannte Jahr seiner Konsekration erhellt aus der Erwähnung f. 141: das Jahr 1264 (Pisaner Stiles) sei das sechste nach seiner Weihe gewesen, für die sich mithin das Jahr 1258 Pisaner, 1257 unserer Rechnung ergibt. In der Zwischenzeit hatte er der Pisaner Kirche als „Electus" vorgestanden. Die Konsekration konnte erst erfolgen, nachdem etwa im April des bezeichneten Jahres Pisa vom Interdikt befreit war, dem es wegen der Gefangennahme der zum Konzil reisenden Kardinäle und Prälaten fast sechzehn Jahre lang unterworfen gewesen war.

Die Schrift des Kodex ist die der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, etwa der siebziger Jahre desselben. Den Schluß bildet eine Predigt gelegentlich der Einberufung des Konzils nach Lyon durch Gregor X. (f. 144) und „Responsio et consilium, quod dedit dominus Fr. d. gr. Pisanus archiepiscopus domino pape Gregorio X^mo in presentia dominorum cardinalium et totius concilii generalis apud Lugdunum pro succursu terre sancte et decima persolvenda" (f. 144); in der Mitte der Responsio bricht der Kodex ab. Diesen Stücken, die auf das Jahr 1273 Bezug haben, geht ein Bericht über die Visitationsreise voran, die der Erzbischof 1263 als Primus von Sardinien nach dieser Insel unternommen hatte. Nur dieser, der allerdings von großer Wichtigkeit ist, gelangte bisher zur Veröffentlichung und zwar bei Mattei Ecclesiae Pisanae Historia II, p. 14 ss. und im Codex Diplomaticus Sardiniae II, 380 ss. Genügende Beachtung hat auch er nicht gefunden; die Predigten aber blieben bisher völlig unbekannt, obwohl ihnen eine Fülle wichtiger geschichtlicher Nachrichten zu entnehmen ist,

Digitized by Google

und sie eine Fundgrube für jeden bilden können, der die kulturellen Verhältnisse Italiens im Dugento zum Gegenstande seiner Forschungen macht. Im zweiten Bande der „Geschichte von Florenz" sind sie als Quelle benutzt, soweit dies dem dort behandelten Gegenstande entspricht.

Federigo Visconti, der Sproß eines der beiden vornehmsten Pisaner Geschlechter, die sich häufig die Herrschaft oder den maßgebenden Einfluß in ihrer Stadt streitig machten, muß zwischen 1200 und 1205 geboren sein. Er hat zuerst in Bologna (s. unten), dann in Paris (f. 68ᵃ) die hohe Schule besucht und wurde nach seiner Rückkehr Kanonikus in Pisa, wenn er nicht, wie wahrscheinlich, diese Würde schon von früher Jugend an und vor seinen Studienjahren bekleidet hat. In Bologna hat er Franziskus von Assisi auf der Piazza inmitten großen Menschengedränges gesehen und er schätzte sich glücklich, seinen Körper berührt zu haben. Über die Predigt des Franz in Bologna auf offenem Platz sind wir ja durch das Schreiben des Thomas, Archidiakonus von Spalato, vom 15. August 1220 (Sigonii, De Episcopis Bononiensibus Liber II. p. 113) unterrichtet, der auch erzählt, wie Männer und Frauen sich beseligt fühlten, wenn es ihnen gelang, wenigstens die Kleider des Heiligen anzufassen. Der junge Visconti wird damals schwerlich weniger als 15 Jahre gezählt haben. — Der Kardinal Sinibaldo Fieschi von San Lorenzo in Lucina machte ihn als jungen Geistlichen zu seinem Kaplan (f. 24), und schon damals muß seine Beredsamkeit hohen Ruf gehabt haben, da der Kirchenfürst ihn gelegentlich mit der Weihnachts-Predigt beauftragte. Als Sinibaldo 1243 unter dem Namen Innocenz IV. den Thron des Apostels bestieg, blieb Federigo in der frühern Vertrauensstellung und folgte ihm nach Lyon. Aus dieser Zeit ist ein Sermon erhalten, den er dort vor dem Papst in dessen Privat-Kapelle hielt (f. 8). Wurden diese und die meisten andern Predigten lateinisch vorgetragen, so wurden die für ein größeres Publikum, für das „Volk" in Pisa bestimmten, die aber freilich die Ausnahme bildeten, in italienischer Sprache gehalten. Der Literatur-Forscher hat zu bedauern, daß auch sie in dem Kodex lateinisch wiedergegeben sind, mit dem Vermerk, sie seien ursprünglich „in vulgari" vorgetragen worden. Der Erzbischof hat die vorliegende Redaktion allem Anschein nach selbst besorgt. In den wenigen Fällen, in denen angegeben ist, im wievielten Jahre nach seiner Konsekration die Rede gehalten wurde, ist die Formel „anno" (tali) „consecrationis ejus" oder „ipsius" gebraucht. Gelegentlich schlüpft aber (f. 82ᵃ) die Wendung „consecrationis nostre" durch, womit der Verfasser sich zweifellos selbst im Pluralis majestatis meint. —

Über das Leben des heiligen Franz macht der Erzbischof in den vier ihm gewidmeten Predigten zwei Mitteilungen, nämlich die: Franziskus habe sich, nachdem er im Handel erheblichen Gewinn erzielt, zum König von Sizilien begeben wollen, um von diesem die Ritterweihe zu empfangen, und die weitere über eine Begegnung des Franziskus und des Dominikus in Rom. Daß der Sohn des Bernardone selbst geschäftlich tätig war und auf eigene Hand Geld erworben hatte, ist anderweit nicht bekannt. Bonaventura (A. S. 4. Oktober, II, p. 744) erwähnt nur, er sei zum Kaufmannsberuf bestimmt gewesen. In die Viten, die nur den Heiligen als solchen verherrlichen wollten, paßte die nüchterne Tatsache wenig hinein und sie mochte den Brüdern, die jene Viten verfaßten, auch unwichtig scheinen, während

Digitized by Google

sie dem Erzbischof, der vor dem Publikum einer Handelsstadt predigte, zum Ausgangspunkt seiner frommen Betrachtungen diente. Die Absicht, die Ritterweihe zu empfangen, wird von mehreren Biographen erwähnt, in der Vita II des Tomaso da Celano, von Bonaventura und in der Legenda trium Sociorum (die betreffenden Stellen sind bei Goetz, Quellen zur Geschichte des heiligen Franz von Assisi 102 f. zusammengestellt). Es ist bei Thomas von Celano (Vita II, c. 2) davon die Rede, Franziskus wollte „pro capessenda militia in Apuliam ire". Die „Legenda" sagt, die Absicht des Franz sei gewesen, nach Apulien zu gehen, „ut a quodam comite Gentili nomine miles fiat". Es ist ein Streit darüber entstanden, ob hier ein „comes gentilis" gemeint, oder ob Gentilis als Eigenname zu verstehen sei (Goetz, 103 n. 1). Solche Erörterungen werden nun durch die Erwähnung in der Predigt des Pisaner Erzbischofs hinfällig, daß sich der junge Bernardone zum König von Sizilien begeben wollte. Dieser bringt die Erzählung vom Kruzifix in San Damiano, das zu Franziskus gesprochen habe, in direkte Beziehung zu der beabsichtigten Reise zum König, während die Viten sie später ansetzen. Nach ihm wollte Franziskus vor deren Antritt in San Damiano beten und dabei ward ihm seine Berufung offenbar. Es erregt allerdings, wenn man die geschichtlichen Ereignisse von rückwärts betrachtet, eine seltsame Empfindung, denkt man sich Franz von Assisi als einen, der die Ritterwürde von dem nachmaligen großen Skeptiker Friedrich II. begehrte. Die im Verlauf verschiedener Jahre stets wiederkehrende Erwähnung des Erzbischofs aber werden wir nicht anzweifeln dürfen, obwohl eine Erwägung stark dagegen zu sprechen scheint. Daß mit dem „Rex Sicilie" nur Friedrich gemeint sein kann, ist klar. Als dessen Vater starb, zählte Franziskus erst 15—16 Jahre. Nun läßt sich die Absicht des jungen Bernardone nach den Angaben des Erzbischofs nur ins Jahr 1206 setzen, in das Jahr, in dem Franz seine Berufung empfand. Damals zählte Friedrich von Sizilien knapp 12 Jahre, und es scheint auffällig, daß ein Knabe die Ritterweihe sollte erteilen können. Dennoch müssen wir der Mitteilung des Federigo Visconti jeden Glauben beimessen. Er predigte in einer Franziskanerkirche und kam jedesmal, wenn er dies tat, von neuem auf die Tatsache zurück; viele Brüder mußten noch zu Lebzeiten des Heiligen in den Orden aufgenommen sein, und selbst ein oder der andere seiner früheren Genossen mochte damals noch als Greis zu den Insassen des Klosters in Pisa zählen. An den Lebensjahren des Kaisers hätte sich der Visconti bei seiner wiederholten Mitteilung ebenso stoßen müssen, wie wir, wenn anders etwas Auffälliges darin gelegen hätte, daß man von einem königlichen Knaben die Schwertleite empfing, denn er kannte so gut wie irgend ein heutiger Forscher das Lebensalter Kaiser Friedrichs, nicht nur als ein Vertrauter des Papstes, der ihn tödlich bekämpft hatte, sondern zumal als Sproß eines kaiserlich gesinnten Pisaner Geschlechtes. Ende 1239 war Friedrich in Pisa erschienen, und einer der Zwecke seines Aufenthaltes war, in der Stadt zwischen den Conti di Donoratico und den Visconti Frieden herzustellen (vgl. „Gesch. v. Flor. II, Kap. IV). Wir müssen also dem Erzbischof, der eine Angabe viermal in diesem Punkt urteilsfähigen Hörern vortrug, dahin Glauben schenken, daß, wie sonstige Regierungshandlungen im Namen des Knaben ausgeführt wurden, so auch die Ritterweihe in seinem Namen, oder diese, als symbolische Handlung durch ihn persönlich, vollzogen werden konnte. Von Bedeutung ist es, daß Federigo Visconti eine Legende vom Leben des Franziskus erwähnt, die sicher-

Digitized by Google

lich eine der ältesten Viten war und die verloren gegangen ist. In ihr (s. unten in der Predigt aus dem 4. Jahre nach seiner Konsekration) war ebenfalls die Absicht des Franz erwähnt, vom König von Sizilien die Ritterweihe zu empfangen. Aus einer Legende vom Leben des heiligen Dominikus, die in dieser Gestalt ebenfalls nicht mehr erhalten ist, die aber dem Theodorich von Apolda vorlag, als er gegen 1290 seine Vita S. Dominici kompilierte (A. S. 4. August I, p. 576 u. 4. Oktober II, p. 605), stammt der Bericht über die Vision des Dominikus in Rom und seine dortige Begegnung mit dem heiligen Franz.

Auf das Interesse der Mitteilung über Erwerb der Ritterschaft durch Kaufleute und die Häufigkeit desselben braucht nicht hingewiesen zu werden, ebensowenig auf die, daß Dominikaner schon um 1245 für Innocenz IV. eine Beschreibung der Völkerschaften des äußersten Orients verfaßt hatten. Die Predigten, in denen der Erzbischof zur Beschenkung der Minoriten und zu Beiträgen für ihre Kirchenbauten auffordert, erweisen, in welcher Art die Bereicherung der Franziskanerklöster zustande kam, mit welchem Hochdruck zu ihren Gunsten gearbeitet wurde. Innocenz, dessen vormaliger Kaplan hier mit so warmen Worten zu reichen Spenden an Naturalien für die Brüder, an wertvollen Stoffen für die Kirche aufforderte, war, obwohl Federigo Visconti auf die von ihm den Minoriten erteilten Privilegien und Schenkungen hinweist, im Grunde kein Freund der Franziskaner, sondern ihr Gegner gewesen (Thomas de Ecclestone, M. G. Ss. XXVIII, 568). Jetzt aber saß auf dem päpstlichen Stuhl Alexander IV., der als Kardinal-Bischof Rainald von Ostia dem Ugolino, als dieser Papst Gregor IX. wurde, in der Würde eines Protektors des Ordens gefolgt war (Salimb. 194), und so erklärt sich die liebevolle Wärme, mit der der Pisaner Erzbischof dafür eintrat, daß Männer und Frauen, und zumal die Kaufleute, ihre reichen Geschenke ins Kloster der Minoriten senden sollten. Der Bettel der ersten Periode erwies sich solchen Begünstigungen gegenüber schon als unnötige Mühe und an Stelle der engen Gotteshäuser stiegen geräumige Kirchen empor. Wir erfahren von der Häufigkeit der Wallfahrten nach Assisi und wie die Pracht der dortigen Kirche ihre Anziehungskraft übte. Für die Kunstgeschichte ist die Erwähnung von der starken Verbreitung der Franziskus darstellenden Gemälde beachtenswert und in anderem Sinne ist die Erzählung bedeutsam, daß Minoriten am Hofe Ludwigs IX. auf den König wie auf dessen Gattin den maßgebenden Einfluß ausübten.

Von erheblichem Interesse ist der Passus über die Laien-Brüderschaften, die sich an das Franziskaner-Kloster anschlossen, und die Agitation für deren Ausbreitung. Die geistlichen Einflüsse beruhten später zum größten Teil auf Vereinigungen solcher Art, und wir sehen, wie die einzelnen Gruppen von Kaufleuten und Handwerkern, wenn sie es nicht freiwillig getan hatten, förmlich vermahnt wurden, sich zu einer solchen Organisation zusammenzuschließen. Für diejenigen Gruppen, die eine Zunft nicht bilden konnten, bot die Formierung als Brüderschaft, die sich an Kirche und Kloster der Minoriten anlehnte, offenbar einen gewissen Ersatz, die Gelegenheit zu einer außergesetzlichen Vereinigung. Das Entstehen solcher Handwerker-Konfraternitäten im Anschluß an die Franziskaner und andere Mendikanten-Orden, von dem man anderweit nichts wußte, wird uns erst durch diese Predigten bekannt, aus denen wir nun das Wesentliche unter Fortlassung der den weitaus überwiegenden Teil bildenden erbaulichen Betrachtungen und der Bibelstellen mitteilen:

Digitized by Google

(F. 78a) Sermo, quem idem dominus fecit in Sancto Francisco presente Lunensi episcopo. „Contemplare viam" .... (F. 79a) Unde cum ipse (S. Franciscus) vellet ire in regnum Sicilie a Rege accipere cingulum militare, et iret in Sanctum Damianum, que est quedam ecclesia extra Assisium, ut Christo se recommendaret . . . et dum contingeret, quod devote prosterneret se ante crucem, respondit sibi crux motis labiis: quod optinere vis a servo, melius est tibi, quod optineas a domino. Ego enim dabo tibi, inquit crux, militiam salutarem. Et tunc ipse roboravit virtutem valde, eligens viam perfectionis, omnia bona temporalia reliquid et assumpsit habitum crucis, quem sibi detulit angelus propter crucifixum, cui multum erat devotus et quia ejus miles erat . . . Voluit Christus, quod stigmata, sive signa quinque plagarum in beati Francisci corpore apparerent, tamquam miles novus alicujus magni domini (qui) portat signum de armis illius, qui fecit eum militem . . .

(F. 80a) Sermo ejusdem domini in predicto festo, anno consecrationis ipsius. „Simile est regnum celorum homini negotiatori, querenti bonas margaritas" . . . (F. 81a) Secundo videndum est, quomodo verba ista „Simile est regnum celorum homini negotiatori etc." competunt beato Francisco; et certe ad litteram ipse fuit negotiator sive mercator de civitate Assisii vallis Spoleti et cum de mercatione lucratus esset, voluit fieri miles, sicut faciunt cives Lucani et Januenses, quod Pisani non consueverunt facere, sed modo aliter faciunt, ut videtis. Set qualiter beatus Franciscus ivit in ecclesiam beati Damiani, ut recommendaret se Jhesu Christo crucifixo, quia volebat ire ad Regem Sicilie accipere militiam ab eo, et qualiter Christus de cruce respondit sibi et postea habitum crucis per angelum miserit ei et postea V. plage in corpore ejus apparuerint, habes in precedenti sermone, qui incipit „Contemplare viam". Et sic invenit pretiosam margaritam videlicet vitam, quam sibi Christus ostendit. Hec est illa pretiosa margarita, videlicet vita, quam inventa dedit, videlicet dispersit omnia sua bona pauperibus et comparavit eam, in qua habet multos milites videlicet fratres sub se militantes contra carnem, mundum et diabolum et etiam contra peccatores ut eos convertant ad penitentiam. O quam magnum prelium est inter fratrem confessorem et peccatorem confitentem. Dicit enim peccator: omnia faciam, que vultis, sed talem amasiam meam relinquere nullo modo possum; vel usuram vel odium vel invidiam, quam habeo contra tales; unde oportet, quod sicut miles contendit cum aliquo forte rebelli, ita frater contendat et prelietur cum diversis jaculis rationum et persuasionum adversus peccatorem, ut eum spiritualiter vincat .... Hii sunt veri milites Christi, qui ad hoc relinquunt seculum, ad hoc student in sacra pagina, tam citra montes, quam ultra cum magnis vigiliis et afflictionibus et necessitatibus corporum et animarum. . . . Istis militibus sunt tribuenda libenter et habundanter stipendia, videlicet in vite necessaria tam in victu, quam in vestitu sive in libris emendis, qui pro nobis et nostra salute absque pacto et conventione aliqua in magnis necessitatibus preliantur, immo, ut citius eiciant adversarios, tam demones, quam peccatores, ne habeant aliquas occasiones unde se tenere valeant, quibus se defendunt, sicut forsitan nituntur invenire in aliis religiosis in comuni possidentibus predia et possessiones, omnia penitus abiecerunt juxta consilium Jhesu Christi .... Quomodo ergo potest aliquis miles secularis, vel mercator dissimulare, quin de sua militia vel mercatione sive negotiatione istis Christi militibus

Digitized by Google

et negotiatoribus partem aliquam de rebus suis in elemosinam libenter non tribuat, ut cetera eis munda sint . . . O beatus negotiator sive mercator, de cujus mercatione in hac domo habeatur panis et vinum, vel cibus corporalis, vel pannus sericus pro altari, vel planeta, vel pluviale, vel tappetum, vel pannus laneus pro indumentis, vel carpita seu fargara pro tegumentis aut solee pro calciamentis vel pecunia pro libris emendis! O beata mulier, que de opere manuum suarum camiseum sacerdotile, coctam braccialutam, tovalias altaris vel mense eis tribuit! . . . Nos et isti episcopi venerabiles suffraganei et fratres nostri, domini Massanus et Aleriensis et etiam archipresbiter et canonici nostri et multi alii nobiscum hodie commedemus in caritate cum istis fratribus et habundabunt eorum mense de multis diversis bonis et missis et destinatis caritative a multis et bonis hominibus et mulieribus in auxilium festivitatis . . . .

(F. 82ª) Sermo, quem fecit apud Sanctum Franciscum in vulgari anno IIII° consecrationis nostre (!) „Elegi te in camino paupertatis“ . . . . debet spiritualis homo inducere peccatorem ad confessionem, et confessum ad satisfactionem, unde unus debet inducere alium ad operam penitentie, scilicet ad eundum ultra mare, vel ad Sanctum Jacobum, vel Romam, vel ad Sanctum Franciscum. O quot sunt hodie masculi et femine, qui visitaverunt beatum Franciscum apud Assisium pro remissione peccatorum suorum, et merito, quia gloriosus sanctus in tempore nostro, et quia gloriosa et pulcerrima et spatiosa ejus ecclesia, quam dominus noster papa Innocentius IIII. dotavit et ditavit magnis privilegiis et multis thesauris et tales esse debent ecclesie tantorum sanctorum, ut scilicet delectetur ad eam animus ire et stare et etiam frequenter reverti. Si enim sunt breves, sicut ista, male libenter ibi morantur homines audire divina et predicationes et pejus revertuntur alia vice, dicentes adinvicem: nolo illuc venire, quoniam talem stricturam ibi alio die habui, quod adhuc doleo caput, vel pedem et hujusmodi talia; et ideo nos sapienter cogitavimus, quod ista ecclesia augmentetur et venimus ponere primarium lapidem, cum non capiat homines ad predicationem nostram et aliorum venientes, immo fuerunt semper et estis modo, ut videtis in maxima pressura. Quod autem deceat istam nobilem civitatem habere nobiles et magnas ecclesias fratrum et quod placeat deo, sicut patet de centurione, habes bene notatum supra in XLIIII sermone, qui incipit „Vos estis lux mundi“ circa finem et ideo vos rogamus et ortamur in domino Jhesu Christo, ut vestrum detis consilium, auxilium et favorem, quod ista ecclesia cito et honorifice debeat consumari. Nos vero preter indulgentiam, quam dominus papa dedit, indulgentiam XL. dierum criminalium et tertiam partem venialium usque ad consumationem operis omnibus vere penitentibus duximus misericorditer indulgendum. Diximus jam, quod vocat dominus unum hominem ad operam penitentie per alium hominem spiritualem. Secundo dicamus quomodo vocat per prelatum predicantem, seu per alios, qui predicant verbum Dei, qui tunc sunt loco prelati. Coadjutores enim prelatorum sunt et propter hoc debent ab abbatibus, a plebanis et capellanis et populis nostris plurimum honorari et devote audiri, sicut persona nostra, quando veniunt predicare per civitatem vel diocesim nostram . . . . Folgt über die Berufung durch Gott: Quarto vocat per se ipsum Deus sicut vocavit beatum Paulum . . . et tali modo fuit vocatus a domino Jhesu Christo beatus Franciscus, sicut legimus in legenda ejus et etiam in LV. sermone, qui incipit „Contemplare“, et quod fuit cum beato Dominico representatus a

Digitized by Google

beata Maria Christo, habes supra in XLIIII sermone, qui incipit „Vos estis lux mundi", quia cum ipse esset mercator et lucratus fuisset de mercatione sua, proposuit in mente sua in Sicilia[m] ire ad regem Sicilie et recipere ab eo cingulum militare. Set nota, quod delectabile debet esse mercatoribus, quod eorum consotius, scilicet beatus Franciscus fuit mercator et sanctificatus in tempore nostro. O quanta spes bona debet esse mercatoribus, qui habent talem intercessorem mercatorem apud Deum, set certe videtur, quod isti nostri mercatores, quamvis hunc locum diligunt et fratres honorent, tamen possunt de negligentia reprehendi, quia videntur eos precedere in regnum dei pauperes et minores. Scitis enim, quod a principio creati, qui portant honera per civitatem, statuerunt fraternitatem apud Sanctam Luciam de Ricucco, licet modo plures magni intraverunt in eadem. Vinaioli (Zusatz am Rande: sive vinarii) etiam et illi de Lunisciana apud Sanctum Johannem baptistam (Zusatz etwas späterer Hand am Rande: „fornarii sive clibanarii apud Sanctum Marcum de Porta Calcisana et quidam etiam apud fratres de Carmino et alii apud fratres de sacco") et quomodo[1]) jam tanto tempore distulerunt negligenter mercatores nostri in loco isto ad honorem sanctissimi Francisci consotii eorum fraternitatem ordinare, ut semel in anno hic convenientes et missam sancti Spiritus audientes de pane benedicto acciperent caritative, ordinantes nichilominus alia bona statuta, que consueverunt fraternitates hujusmodi ordinare et sic possent postmodum secure cum Dei et beati Francisci adjutorio eorum mercationibus intendere diligenter, propter quod hortamur mercatores nostros in domino, ut quod actenus obmissum est, per eas de cetero compleatur . . . .

(F. 83[a]) Sermo quem idem dominus fecit in vulgari in eodem festo anno octavo consecrationis sue. „Beati, qui te viderunt" ... (F. 85) Tertio videndum est, quomodo beato Francisco competunt verba ista „Beati, qui te viderunt etc." et est nota dignum quod competunt ei duobus modis, active scilicet et passive. Active ex eo quia vidit Christum, beatus fuit; et quia audivit ipsum etiam beatus, et quia in amicitia sua decoratus est, beatus est. Set cum sunt MCC. anni et ultra, quod Christus mortuus est, et sunt quasi XXX anni, quod beatus Franciscus de hac vita migravit (Es liegt hier ein Rechenfehler des Erzbischofs oder ein Schreibfehler des Amanuensis vor; das Jahr der Predigt war 1265; es waren mithin „quasi XXXX anni" seit dem Tode des heiligen Franz vergangen. Auch ist der ganze Satz formlos und die Rede aus der Konstruktion gefallen), quomodo Christum vidit, vel audivit, aut in ejus est amicitia decoratus, et est responsio: per miraculum valde pulcrum et ideo attendite diligenter, quod cum beatus Franciscus fuisset mercator, et vellet ire in regnum Sicilie ut a rege susciperet cingulum militare, accessit summo mane ad ecclesiam beati Damiani juxta Assisium positam, que omnia requiras in LI sermone, qui incipit „Contemplare", propter quod et[iam] idem beatus Franciscus propter amorem, quem habuit ad Jhesum Christum magno decore decoratus est apud mercatores, milites, comites, barones, reges et imperatores, et non solum apud istos, set etiam apud clericos et prelatos, episcopos, archiepiscopos, patriarchas et primates, cardinales et dominum papam. . . . . Quarto videndum est, quomodo cuilibet competat active hec auctoritas et beato Francisco passive. „Beati, qui te viderunt et audi[v]erunt etc." Vere beati, qui

[1]) Der Satz ist aus der Konstruktion geraten.

Digitized by Google

ipsum beatum. videlicet Franciscum, viderunt, sicut et nos per Dei gratiam vidimus et manu nostra tetigimus in platea comunis Bononiensium in magna pressura hominum et beati etiam, qui ipsum videlicet miracula ejus, viderunt, vel etiam qui eum, videlicet ejus picturam cum devotione viderunt, vel vide[n]t cotidie, et per hoc recedunt a malo et sic efficiuntur incipientes; et beati, qui eum, videlicet ejus doctrine humiliter obidierunt, vel qui hodie ejus, vel fratrum suorum doctrine obediunt, quia sic operantur bonum et sunt proficientes; et beati, qui in amicitia, videlicet in amicabili doctrina sua, quam ipse reliquid in regula sua decorati sunt decore virtutum et gloriarum tam apud Deum, quam apud homines, quia sic sunt facti perfecti. O quanto honore et gratia fratres beati Francisci apud Deum et homines honorantur! Quis est enim homo valens, qui eorum amicitiam non habeat, se (et) eorum orationibus non commendet? Certe in Francia apud Parisius nullus bonus clericus per regem vel reginam poterat beneficio decorari, nisi in fratrum amicitia permaneret et de ipso regi bonum testimonium perhiberet. Debemus ergo, karissimi, omnes in amicitia beati Francisci et ejus fratrum, tam spiritualiter, quam temporaliter permanere, recommendando nos eorum orationibus quia, cum sunt justi, si pro nobis oraverint, dominus exaudiet eos, sicut habes supra in XLIX. sermone, qui incipit „Exaltavi lignum humile", circa finem, et subveniendo eorum necessitatibus tam in victu, quam in vestitu, et tam in libris, quam in paramentis et thesauris ecclesie, ut eorum orationum et beneficiorum participes esse possimus. . . .

(F. 62) Sermo in Sancto Dominico, magistro predicatorum, qui idem dominus fecit in vulgari apud Sanctam Catherinam. „Vos estis lux mundi" . . . (F. 62²) Sic beatus Dominicus datus est de celo, videlicet a Deo, sicut ipse vidit in visione. Vidit enim Christum tenentem tres lanceas, quasi valde iratus eas vibrantem, ut percuteret mundum et beatam virginem matrem ejus querentem ab eo, quare hoc faceret, qui respondit, propter tria genera peccatorum, scilicet superbie, luxurie et avaritie, que nimis repleverant totum mundum, ad que tria reducuntur VII criminalia peccata et eorum species, sive membra, que sunt LXXII, ut in libello beati Gregorii, qui vocatur Speculum virginum continentur. Unde ipsa flexis genibus supplicavit eidem, ne faceret, dicens: nonne fili incarnatus es, de me natus, crucifixus, passus, mortuus et sepultus pro salute generis humani, ut loca vacua malorum angelorum, qui ceciderunt de celo de eis repleantur? Et quia nondum factum est, si sic eos deleveris, frustra ita passus fuisti et frustraberis intentione tua, set expecta fili karissime et representabo tibi aliquos, per quos poteris mundum salvare ab istis peccatis. Cui respondit filius: nonne mater, misi patriarchas et prophetas et illos variis tormentis interfecerunt? Johannem baptistam me presente decollaverunt, me ipsum crucifixerunt, apostolos meos et martyres variis penis et tormentis occiderunt. Quos ergo representare vis, ut proficere possint in tam pessima generatione? Permitte me, ut deleam eos. Cui mater: fili, precibus meis acquiesce! Et representavit ei fratrem Dominicum et fratrem Franciscum, supplicans, ut daret eis benedictionem et mitteret eos pro salute humani generis, unde benedicens eis misit eos. Hanc visionem existens Rome beatus Dominicus pro impetratione privilegiorum ordinis sui vidit manifeste. Et beatum Franciscum, quem nunquam beatus Dominicus viderat nisi in illa nocte in visione, qui in curia similiter erat pro impetratione privilegiorum ordinis sui, in mane illo ad curiam veniens in palatio Lateranensi, vidit ibidem beatum Franciscum (sic!)

Digitized by Google

et advocans eum secreto narravit ei visionem, quam viderat illa nocte et tunc ambo simul gratias Deo referentes, dederunt sibi osculum, amplexantes se, promiserunt de cetero se diligere et adjuvare in vinculo caritatis. Verum cum impetrato privilegio reverteretur a curia, intravit ecclesiam beati Petri et recommendavit se et ordinem suum beato Petro et beato Paulo, supplicans devotissime, ut ipsi intercederent ad dominum pro dilatione ordinis sui, unde illa nocte apparuerunt in visione beato Dominico; beatus Petrus obtulit ei virgam et beatus Paulus librum, dicentes: vade et predica, confortare in domino quia exaudita est oratio tua . . . Item, sicut lux totum mundum illuminat, ita ipse totum mundum illuminavit sua predicatione. Non enim est gens, ad quam non iverunt predicatores predicare verbum Dei et illuminare corda eorum in fide et etiam ad Tartaros iverunt, redeuntes ad dominum papam Innocentium IIIItum apud Lugudunum (!) et deferentes vitam et mores eorum scriptos in quodam libello, quem idem dominus papa nobis dedit . . . (f. 63) Et decens est quod ista honorabilis civitas nostra Pisana (est), et tam honorabilis conventus fratrum, sicut iste est, qui sunt ultra L fratres, sicut nostis sapientissimi et discreti, habeant honorabilem et pulcram ecclesiam, et ideo quilibet nostrum debet niti juxta facultates suas manum porrigere. . . . Et quod dare elemosinam ad opus ecclesie sit multum gratum Deo, et a morte liberet, patet per exemplum centurionis gentilis Luc. VII . . . . et sic patet . . ., quod elemosina data ad opus ecclesie liberat a morte etiam temporali et dat vitam et hoc est contra illos, qui dicunt: volo dare elemosinam meam in tegulas et calcinam. Karissimi, rogamus ergo vos, propter Deum, ut memores sitis trium, scilicet, quod cito penitus mori debemus et ignoramus quali morte et propter hoc, dum vivus et sanus es, confitearis peccata tua . . . et si dubitas dare helemosinam, ne deficiant tibi et familie tue necessaria secundum statum tuum . . . ., sta (!) in testamento, in quo relinquas aliqua ad opus hujus ecclesie et alias necessitates fratrum, et certe valde male de ipso presumendum est, qui nec in vita, nec in morte dare vel judicare pro Deo vult de bonis suis. Sumite ergo exemplum ab illo viro Sismundello, qui nuper in suo testamento reliquid ad omnes necessitates fratrum singulariter, scilicet ad opus fabrice ecclesie, item ad opus thesaurorum, scilicet calicum, turribulorum, paramentorum, item ad opus librorum fratrum studentium, item pro indumentis, item ad opus dormitorii fratrum, et ideo rogemus Deum, ut ei retribuat in vita eterna. O quanta beneficia recipiunt mariti, filii, fratres, parentes vestri pro beneficiis et helemosinis (et), que datis istis et aliis fratribus, quorum orationibus ipsi liberantur a multis periculis maris et gentium, infirmitatis, tribulationibus et aliquando a morte, quem ipsi ignorant . . .

Bestimmung des florentiner Statutes von 1233 über Feststellung des Rechtsstandes der Bewohner der Grafschaft und des Distriktes, ob sie Ritter, Edle, Hintersassen, Freisassen, Masnaderii, Hörige usw. seien.

Mehrere florentiner Urkunden von Anfang 1233 (Santini 401—406; ferner die diesem entgangene, Florenz 1233, 26. April SAF. Coltibuono) erweisen, daß damals unter dem Potestat des Taurellus de Strata (aus Pavia) eine genaue Aufnahme betreffs der persönlichen Rechtsstellung jedes Grafschafts- (und

Digitized by Google

Distrikts-) Einwohners vom Ritter bis zum hörigen Landarbeiter herab stattfand. Außer jenen Urkunden liegen aber an einer bisher unbeachtet gebliebenen Stelle, nämlich in dem 1290 angelegten Cartularium des fiesolaner Bistums (im bischöflichen Archiv) weitere derartige Urkunden vor, die auf solche Bezug haben, die sich als „homines et coloni" des Bischofs von Fiesole, oder als dessen oder der fiesolaner Kanonika „masnaderii" bezeichnen. Die Wichtigkeit jener Kopien im Cartularium des Bistums Fiesole beruht darauf, daß ihnen eine wörtliche Abschrift der fürs Jahr 1233 offenbar neu ins Statut eingefügten Bestimmung vorausgeschickt wird, auf grund deren jene Aufnahmen erfolgten. Die älteste bisher veröffentlichte, in ihrem vollem Wortlaut erhaltene, indes nur eine Bestimmung von geringer Wichtigkeit enthaltende florentiner statutarische Bestimmung (Rondoni, I più antichi frammenti del Costituto Fiorentino) ist vom Jahre 1246, so daß die nachfolgend mitgeteilte schon um des größern Alters willen Beachtung verdient; in höherem Maße ist sie aber einer solchen ihres Inhaltes halber wert. Daneben sei erwähnt, daß die Einteilung der florentiner Grafschaft in sechs Bezirke, entsprechend den Stadtsechsteln, uns hier zuerst bekannt wird, und daß das Verhältnis der Strafe des Ritters zu der des pedes Beachtung verdient. — Das damals dem Statut eingefügte Kapitel hat den folgenden Wortlaut:

In Dei nomine. Amen. Eligantur et eligi facere potestas teneatur infra XV dies, postquam juraverit, si electos non invenerit, de quolibet sextu unum bonum notarium, quorum quilibet habeat unum librum, et potestas faciat denuntiari per nuntios comunis Florentie, ut homines omnes et singuli de comitatu et districtu Florentie per totum mensem Madii cujuscunque condictionis homines sint, veniant, et quisque ad notarium dicti sextus, de quo est, faciat se scribi et scribi debeat in quacunque condictione est, sive sit miles, nobilis, aut factitius, aut aloderius, vel masnaderius aut homo alterius, vel fictaiolus, aut laborator, aut alterius condictionis et dicat[1]) et interrogetur, cujus homo est, vel masnaderius, vel fictaiolus aut laborator et cujus condictionis sit et per ordinem scribantur infra dictum tempus, ut nullus possit comunis servitia abscondi facienda. Quicunque autem non venerit infra dictum tempus et se scribi non fecerit, abinde inante habeatur pro exbannito, nec ei constitutum, aut jus observetur, quousque venerit et se fecerit scribi. Verumtamen quicumque venerit et se scribi fecerit, de dicto banno extrahatur et eum potestas extrahere debeat et facere rebanniri, auferendo illi tali, si miles est solidos centum, si vero pedes solidos XL et si aliquis ex predictis comitatinis mutando suam condictionem dixerit et se scribi fecerit aliter, quam sit verum, ei non prosit, set obsit, nec comuni noceat, neque prejudicet, nec domino vel dominis, si quos habent, vel habet, in aliquo prejudicet, set qui non est homo alterius et dixerit se hominem alicujus, talis confessio prejudicet ipsi dicenti et habeatur et teneatur pro homine, cujus se confitebitur semper; salvo in omnibus predictis jure domini vel dominorum suorum[2]) . . vel sui hominis predicti.[3]) Et notarius, qui super predictis fuerit positus

[1]) „dicati".

[2]) Es folgt ein offenbar vom Schreiber des Cartulariums nicht verstandenes Wort, das er mit der Sigle heiorum wiedergibt. Es sollte wohl heißen „vel heredum eorum".

[3]) So im Cartular.

Digitized by Google

ad scribendum nichil[1]) pro predictis scribendis ab aliquo tali, qui se scribi fecerit, petere vel exigere possit vel debeat per se, nec per alium. Et semper salvo, quod scriptum est in libro de comuni, ita quod non possit minui quantitas hominum ad detrimentum comunis, set augeri. Et quilibet debeat in suo sextu stare et morari ad predicta scribenda et semper habeat duos, vel plures testes cum predicta scripserit, de contrata, in qua morabitur. Et quilibet predictorum notariorum habeat pro feudo a comuni libras duodecim.

Die Einigung des Reichslegaten Gebhard von Arnstein mit Florenz im Juni 1238.

Die vollkommen von der bisherigen Auffassung abweichende Darstellung des Vorganges erheischt eine etwas nähere Begründung, als sie in den Anmerkungen von Band II der „Geschichte von Florenz" hätte gegeben werden können.

Von den ersten Unruhen gegen den Podestà Rubaconte von Mandello aus Mailand gibt das Regest 189 über die Ratsversammlung in San Gimignano vom 28. April 1238 (Forsch. etc. II) Kenntnis. Auf diese tumultuarischen Vorgänge bezieht sich offenbar ein Briefwechsel zwischen Bologna und Florenz, von dem nur das Schreiben der ersteren Stadt von Gaudenzi in seiner Abhandlung „Sulla Cronologia delle opere dei dettatori Bolognesi, Bullett. dell' Ist. Stor. Ital. XIV, 174 n. 1 aus Cod. Vatic. Borghes. 45 f. 16[a] gedruckt ist. Füglich hätte auch die in derselben Handschrift auf demselben Blatt stehende Antwort mit veröffentlicht werden sollen. Das Schreiben des „Ar. Luscus, Bononie potestas", des Rates etc. an „dominus R. potestas", den Rat etc. von Florenz erwähnt, daß die Stadt, die all ihre Nachbarn zu unterwerfen pflegte, „nunc multis plena seditionibus, per vicos plures comburitur singulis diebus et penitus nichilatur". Bologna bietet an, Gesandte zur Friedensstiftung zu schicken. „R. Florentinus potestas", Rat etc. von Florenz erwidern „A. Lusco, Bononiensi potestati" den Vorschlag mit Dank annehmend. — Mit „A." oder „Ar." Luscus kann wohl nur Ardiccione da Ponte Carale aus Brescia, Podestà Bolognas im Jahre 1239 (Ghirardacci I, 160. — Savioli III, 2; 179), gemeint sein. Dennoch muß hier ein Irrtum oder eine willkürliche Änderung des Verfassers, oder Schreibers des Epistolarium vorliegen, denn 1239 gab es keinen Podestà R. in Florenz, und vor allen Dingen: das Vermittelungsanerbieten kann nur vor der Abdankung oder Vertreibung Rubacontes und dem in ihr zum Ausdruck kommenden Umschwung der Verhältnisse gemacht worden sein. Man könnte bei falscher Benennung des Bologneser Podestàs an der Authentizität des Briefinhaltes zweifeln, aber die darin berührten Verhältnisse entsprechen, wie das angeführte Regest bezeugt, den Tatsachen. — Offenbar sind die Brände, die das Bologneser Schreiben erwähnt, mit denen zu identifizieren, von denen die Chronik des Pseudo-Brunetto Latini (Hartwig II, 228) berichtet. Es heißt dort von der Zeit des Podestà „Rubaconte di Milano", doch zu 1237 „Ed uno grande fuoco s'aprese in Firenze nella torre della Volpe, onde tutta Terma arse". —

Von den Beziehungen des Bischofs Ardingus von Florenz zu Papst und

---

[1]) „niceil".

Digitized by Google

Kaiser gibt das päpstliche Schreiben (M. G. Epp. I, 629; Calendar of entries I, 175; Winkelmann, Acta I, 523) vom 3. Juni 1238 Kenntnis. Gregor beauftragte den Ardingus, sich zum Kaiser zu begeben, um von ihm erneut die Freilassung des Römers Petrus Sarraceni zu verlangen, den Gregor als seinen Boten an den König von England geschickt hatte. Friedrich hatte ihn ergreifen lassen, weil er behauptete, der Römer habe ihn verleumdet und Zwietracht zwischen ihm und seinem Schwager von England zu säen versucht (Reg. Imp. 2358). — Den Aufenthalt des Ardingus beim Kaiser in Verona am 21. Juni 1238 ergibt Reg. Imp. 2357; Friedrich sandte ihn dann mit seiner Antwort (2358), als Mitglied einer größern, neben Ardingus aus dem Erzbischof von Palermo, dem Bischof von Reggio, dem Hofrichter Taddäus von Suessa usw. bestehenden Gesandtschaft (Reg. Imp. 2377a), an den Papst zurück; aus der Rückäußerung an den Papst erhellt, daß Ardingus beauftragt war, wegen des Friedens „mit den Rebellen" zu verhandeln; sind darunter zunächst gewiß die Lombarden zu verstehen, so wird er, wie fast selbstverständlich ist, auch die Angelegenheiten seiner Bischofsstadt dem Monarchen gegenüber vertreten und für Bestätigung der eben jetzt erfolgten Einigung mit dem Reichslegaten gewirkt haben. Die Vermutung, daß diese durch die Verbindung der kaiserfeindlichen Lombardenstädte nebst Bologna und Faenza mit König Jayme von Aragon beeinflußt wurde, liegt sehr nahe. (Über die Verhandlungen mit Don Jayme, an denen ein Gesandter Gregors IX. teilnahm, Çurita Anales de la Corona de Aragon I f. 152a, L. III c. 32.) Das Bündnis kam am 13. Juni zustande (Reg. Imp. 13253). Die Verhandlungen müssen längst geschwebt haben und können Friedrich nicht verborgen geblieben sein. — Die besondere Wertschätzung, die Friedrich II. für Ardingus hegte, geht auch aus der Stelle des kaiserlichen Manifestes vom 20. April 1239 hervor (Winkelmann, Acta II, 33 s.), wo von der Denunziation die Rede ist, die der Bischof an den Papst gegen den Podestà Rubaconte gerichtet hatte; der Monarch nennt da den Florentiner Bischof einen „vir vite probabilis et fame probate".

Über die Art der zwischen Gebhard von Arnstein und Florenz getroffenen Übereinkünfte gibt uns keine Urkunde Auskunft und die einzige bisher berücksichtigte chronistische Nachricht wirkt eher irreführend, so daß man gar gemeint hat (Hartwig, Quell. u. Forsch. II, 164) der Reichslegat habe einen Heereszug gegen Florenz unternommen; ein Angriff von Reichstruppen auf Florenz wäre nun wohl in dieser Zeit nicht so eindruckslos geblieben, daß alle zeitgenössischen Berichterstatter, die von jeder Zerstörung größerer Kastelle getreulich Kunde gaben, ihn mit Stillschweigen übergangen hätten. Gebhard hatte damals noch kein Heer zur Verfügung; das Aufgebot Tusciens brachte er erst jetzt zusammen und die von Süden kommenden Scharen trafen einen Monat später in Tuscien ein (s. unten). Daß man sie zu erwarten hatte, mag freilich die Entschließungen der Florentiner mit beeinflußt haben.

Die Ghibellinischen Annales Placentini (M. G. Ss. XVIII, 479) berichten zwischen Ereignissen vom 3. April und 13. Mai: „Interea Florentini obedierunt comiti Gaboardo, qui erat in Tuscia pro imperatore dantes codigium (= Franz.: „congé") Robacomiti de Mandello eorum potestati; exinde tota Tuscia subdita fuit imperatori". Es ist aus dieser Angabe der Schluß gezogen worden, Florenz habe sich dem Legaten unterworfen (vgl. Reg. Imp. 13251 c.) und diese Auffassung hat auch noch den Kommentar zum Regest 194 (Forsch. etc.

Digitized by Google

II, S. Gimign.) beeinflußt, wo nachgewiesen wird, daß die ohnehin sehr vage Zeitangabe der Annal. Placentini unrichtig ist. Doch auch die Auffassung: die Bürgerschaft habe sich unterworfen, ist in Wirklichkeit nicht haltbar, obwohl die Mitteilung der Ghibellinischen Annalen, daß die Florentiner sich zum Gehorsam gegen den Legaten bequemt und den Podestà Rubaconte entlassen hätten, wörtlich richtig ist. — Die zweite Erwähnung, die sich bei einem Zeitgenossen betreffs des damaligen Verhältnisses der Florentiner zu Kaiser und Reich vorfindet, ist in diesem Zusammenhange bisher nicht beachtet worden; sie steht in der Vita Gregorii Noni. Nach den Untersuchungen von Marx (De Vita Gregorii IX, p. 11) ist der erste Teil gegen Ende 1239, der zweite Juni 1240 geschrieben. Der zweifellos geistliche Verfasser mag in seinem apologetischen Bestreben noch so weit gehen, er wandte sich an Zeitgenossen, die die äußern, allen offenkundigen Tatsachen ebenso gut kannten, wie er selbst und wenn er anführt, die Florentiner hätten es „verschmäht", dem Kaiser den Fidelitätseid zu leisten, so müssen wir diese für uns wichtige Bekundung als vollwertig in dem Sinne aufnehmen, daß der Treueid damals nicht geleistet ist; um so mehr, als nach allen sonstigen Umständen dies gar nicht der Fall gewesen sein kann. Die betreffende Stelle der Vita Gregorii Noni (Murat. Ss. III, 1; p. 586. — Berichtigte Ausgabe Liber Censuum II, 34) spricht vom Aufenthalt des Kaisers in Pisa (Ende 1239) und fährt dann fort „Cum autem esset in Apuliam paratis navigiis profecturus, de Florentinis diu quesita fidelitate desperans, eum inbellis Senensis populus feminea compositione molescens non armis, sed crinibus colendis addictus, quem bellicosa Florentia hostili persecutione vexabat, multa supplicationis instantia in sui presidium advocavit, prestito sibi vassalagii juramento". Eine Kritik der Nachricht, daß der Kaiser nur durch ein Hilfsgesuch der Sieneser gegen Florenz davon abgehalten sei, zu Schiff ins Königreich zu gehen, findet sich Reg. Imp. 2691a. Die dort aufgestellte Behauptung, Siena habe dem Kaiser erst damals den Treuschwur geleistet, ist irrig. Dies erweist das Schreiben des Kaisers, Messina 1221, 5. Juni (Ficker. Forsch. IV, 330), wo er die Sieneser bereits als seine „fideles" bezeichnet, und die Zahlung einer kontingentierten Reichssteuer 1222, 27. April, 1223, 28. April und 1224, 18. Mai (Ficker, Forsch. IV, 333, 339, 342). Ob indes Siena etwa Anfang 1240 noch einen besonderen Vasalleneid geleistet hat, wie die Vita Gregorii anzudeuten scheint, oder ob es sich hier nur um eine allgemeine Ausdrucksweise handelt, muß dahingestellt bleiben. Ein an sich nebensächlicher Umstand verdient immerhin zur Kritik der Vita, und besonders dieser Stelle, Erwähnung. Der Autor schmäht das Volk von Siena „non armis, sed crinibus colendis addictus". Was eine allgemeine Redefloskel scheint, findet seine Bestätigung durch einen Sieneser Ratsbeschluß vom 2. Juli 1249 (SAS. — Consiglio gener. 1 f. 49) „super chapillis, qui portantur nimis longi ab hominibus, qui debent tonderi ita, quod aliquantulum appareat de colle ex parte posteriori". Es wurde ein Maximalmaß für die Haarlänge bestimmt.

Der ganze Unterschied der Stellung, die Florenz sich in dem leider nicht erhaltenen Abkommen zu sichern verstand, wird uns klar, wenn wir die Stellung von Florenz nach demselben mit derjenigen vergleichen, die Siena, das, wie oben erwähnt, längst den Fidelitätseid geleistet hatte, dem Reich gegenüber innehatte. Siena hatte einen Jahreszins von 70 Mark Silber an das Reich zu zahlen (s. vorstehend), wofür der Stadt gewisse Regalien innerhalb der Mauern

Digitized by Google

und wohl auch in einem kleinen Umkreise zugestanden waren. Die Verwaltung der Grafschaft im eigentlichen Sinne aber hatte das Reich an sich genommen; wie ehedem durch deutsche Grafen (Forsch. etc. I, 100 ff.), ließ es jetzt das Comitat durch Reichsbeamte verwalten, die in San Quirico oder in Orgia ihren Sitz hatten. Um im Januar 1231 in der Sieneser Grafschaft eine Natural-Auflage von Kalk zur Herstellung der von den Florentinern zerstörten Burgen machen zu dürfen, mußte die Kommune von dem Legaten Gebhard die Genehmigung erbitten (SAS. — Biccherna 11 f. 50). Als die Stadt gemäß dem Frieden von 1235 zum Wiederaufbau Montepulcianos 8000 Librae zu zahlen hatte und die Bewohner der Grafschaft zur Aufbringung mit heranziehen wollte, war dazu die besondere Genehmigung des Herkenbert, Kastellans von San Quirico, erforderlich (1235, 27. Juli; Ficker, Forsch. IV, 378).

Dagegen blieben der Kommune Florenz auch jetzt die Jurisdiktion und die Verwaltung der Grafschaft erhalten, und keine der Burgen seines Gebietes wurde Sitz eines Reichsbeamten. Dieser Zustand dauerte, bis acht Jahre später eine wirkliche Unterwerfung unter das Reich stattfand.

Die Gerichtsurkunden der auf die Einigung mit Gebhard folgenden Zeit bis zu dem erwähnten erneuten Umschwung der Verhältnisse sind in nicht geringer Zahl erhalten (Santini 271—324). Am 13. November 1239 ernannte Gräfin Beatrix, Witwe des Markwald aus dem Hause der Guidi, einen Prokurator, um durch diesen das Kastell Acone, gemäß eines zu ihren Gunsten gefällten Urteils, des städtischen Gerichtes nämlich, der Kurie des Stadtsechstels von Por San Piero in Besitz nehmen zu lassen (l. c. p. 271). Acone liegt im Sievetal, etwa 20 Kilometer von der Stadt entfernt; am 11. Februar 1240 erteilte der Assessor des Podestà auf Antrag des Rechtsvertreters der Badia den Bewohnern von Ostina den Befehl, die vom städtischen Gericht wegen Usurpation von Gütern des Marienklosters verurteilten Pazzo und Napoleone, aus dem Geschlecht der Pazzi di Val d'Arno, zu greifen und ihre Güter zu verwüsten (p. 272). Ostina liegt etwa 22½ Kilometer von Florenz arnoaufwärts (in einiger Entfernung vom Fluß). Wir verzichten auf Vermehrung der leicht zu ergänzenden Beispiele. Die „curia maleficiorum" findet am 19. November 1240 (p. 277) und am 16. Januar 1245 ihre Erwähnung; in der Urkunde vom letzteren Tage handelt es sich um eine Anschuldigung gegen Abt und Conversen des im Pesatal gelegenen Klosters Passignano. Auf die Tätigkeit des Appellationsgerichtes beziehen sich Urkunden vom 4. Januar 1242 (p. 285), vom 13. Juni desselben Jahres (p. 294), vom 21. August 1243 (p. 300), ferner von 1244, 19. März (p. 308) und 12. September (p. 320), endlich vom 31. März 1245 (p. 322). Mithin war auf das sonst selten preisgegebene Reichsrecht der Appellationsgerichtsbarkeit zugunsten Florenz' durch den Reichslegaten in seinem Abkommen mit der Kommune verzichtet worden.

Was die Münze anlangt, so wurde ein Geschenk an den Richter des Reichsvikars Pandulf von Fasanella in San Gimignano 1240, am 1. Juni, in Silber-Florenen ausgezahlt („Forsch. etc." II, Regest 252). — In Bologna wurde 1238, am 27. Mai die Valuta für einen Wechsel, zahlbar in Münzen von Provins auf der Johannis-Messe zu Troyes, zu einem Teil in floreni grossi bezahlt (Forsch. etc. III, Handelsreg. 23). Eine Fälschung von Florenen wird im August 1238 erwähnt (Forsch. etc. II, Regest 207). Die Florentiner Silbermünzen waren,

Digitized by Google

wie diese Angaben erweisen, auch nach der Einigung von Florenz mit dem Reich wie vorher im Umlauf.

Es sei noch auf die kleine Bergstadt im Elsatal, deren Ratsakten wir so viele Aufschlüsse verdanken, auf San Gimignano, hingewiesen. Dieses hätte sich natürlich nicht sträuben können, die Fidelität zu leisten, wenn Florenz, auf das es sich stützte, mit dem Beispiel vorangegangen wäre. Aber erst am 10. April 1240 trat an San Gimignano die Aufforderung heran, und zwar in Gestalt eines Schreibens des kaiserlichen Generalvikars Pandulf von Fasanella, Nachfolgers des Legaten Gebhard, das Pandulf durch seinen Vikar von Poggibonsi überschickte und in dem verlangt wurde „ut fidelitatem facerent homines de So. Geminiano ipsi vicario pro domino imperatore" (Forsch. etc. II, Regest 238). Wie sich die Bürgerschaft wandte und drehte, um diesem Verlangen zu entgehen, wie sie sich selbst dem Banne des kaiserlichen Generalkapitäns aussetzte (270), wie sie mit Hinhalten, Gesandtschaften, Bestechungen (270, 284, 360, 379), mit Klugheiten jeder Art operierte, mag in den Regesten von San Gimignano nachgelesen werden, weil man dadurch ein sehr deutliches Bild davon gewinnen kann, wie im Mittelalter Verhandlungen solcher Art geführt wurden. Kenner des Orients und Ostasiens werden vielleicht das Urteil fällen, daß diese Art des Hinausschiebens, die Versuche, den anderen Teil hinzuhalten und zu ermüden, sehr stark an die in jenen Gebieten noch heute üblichen Praktiken der diplomatischen Kleinkunst erinnern. Es dauerte fast 20 Monate, bis sich die Sangimignanesen Ende November 1241 (Regest 382 und manche folgende bis Reg. 401) dazu bequemten, dem Kaiser den verlangten Treueid zu schwören, was denn allerdings gleich die Verfügung über ihre gesamten Kräfte für die Zwecke des Reiches bis zu deren äußerster Anspannung zur Folge hatte. Auch Volterra sträubte sich noch im August 1240 gegen den Eid der Fidelität (Forsch. etc. II, S. Gim. Reg. 270). Als Beweis aber, daß Florenz den Treuschwur unmöglich geleistet haben konnte, sei der am 7. Mai 1240 im Rat San Gimignanos gestellte Antrag angeführt: man möge Gesandte nach Florenz schicken, damit dieses San Gimignano (durch Fürsprache) helfe, der verlangten Fidelität zu entgehen. Hätte Florenz selbst sie bereits geleistet gehabt, so wäre ein solcher Vorschlag absurd gewesen.

Doch ist die Bedeutung solcher indirekten Beweise eine sekundäre gegenüber einem direkten urkundlichen, den wir dafür beibringen können, daß Florenz damals und noch sechs Jahre später die Fidelität nicht geleistet hatte. Am 20. September 1244 schloß Montepulciano, das seinerseits dem Kaiser inzwischen den vollen Treueid hatte schwören müssen, einen Vertrag mit den Grafen von Sarteano, die in der Stadt Bürgerrecht nahmen und sich verpflichteten, gegen deren Feinde Krieg zu führen. Montepulciano stand mit Florenz im Bündnis, doch nach geleisteter Fidelität betrachtete man dieses als suspendiert, solange Florenz selbst dem Kaiser den Treueid nicht geschworen habe. Der Vertrag wurde geschlossen „zu Ehren Gottes etc. et . . . domini nostri serenissimi imperatoris Frederici et suorum filiorum et numptiorum . . . et ad honorem comunis civitatis Florentie et civitatis Urbisveteris, si pervenerint ad fidelitatem et servitium imperii et dum permanserint in eis . . ." Die Grafen sollten nicht verpflichtet sein, für Montepulciano Krieg zu führen „contra Florentinos, vel Aretinos, vel Urbevetanos vel Perusinos, si extiterint fideles imperii". (Die Urkunde in dem, Coppe di Montepulciano genannten, jetzt im

Digitized by Google

SAS. befindlichen Urkundenbuch der Stadt, f. 81.) Florenz hatte also im Herbst 1244 den Treueid keinesfalls (so wenig wie Orvieto) geleistet, obwohl es dem Kaiser gehorsamte und durch zweifellos von ihm bestätigte Potestaten regiert wurde. Montepulciano hatte seinerseits Anfang 1244 den Fidelitätseid geleistet, als der Kaiser nach Aufhebung der Belagerung Viterbos mit Heeresmacht in der Nähe weilte, und (Grosseto, Februar 1244. R. Imp. 3414) die Kommune hatte dafür die Bestätigung ihrer hergebrachten Freiheiten durch kaiserliches Privileg erhalten. Perugia hatte dem Kaiser gewiß nicht geschworen; für Arezzo hat der betreffende Passus die Bedeutung: die Grafen sollten zum Kampf gegen die Stadt nur im Falle ihres Abfalles vom Reich verpflichtet sein, denn nach der Stelle der Vita Gregorii (l. c.), die auf den Beginn des Jahres 1240 Bezug hat: „Tamdem Aretini non voluntarie, sed Perusinorum odio concitati potius eum exceperunt", muß als sicher angenommen werden, daß Arezzo die Fidelität geleistet hatte. Der Kaiser hätte sonst auch schwerlich damals einen mehrtägigen Aufenthalt (Reg. Imp. 2695a—2713; 11—15. Januar und 2719a—2727; 20—21. Januar) in der Stadt genommen. —

Über den Podestà, der in Florenz an Stelle des Rubaconte von Mandello ernannt wurde, und der in den Regesten von San Gimignano (204) ohne Namensnennung zuerst am 3. Juli 1238, und dann am 22. September (Sant. 465) mit vollem Namen „Angniolus de Malabranca" erwähnt wird, erfahren wir einiges aus einer Predigt, die 56 Jahre später bei der in Florenz für seinen Sohn, den Kardinal Latino, Neffen des Papstes Nikolaus III. veranstalteten Totenfeier gehalten wurde. In seiner Gedächtnisrede sagte der damals berühmteste Kanzelredner der Stadt, Fra Remigio, Dominikaner von Santa Maria Novella, im Jahre 1294, im August: „... ex parte patris filius fuit (scil. Latinus) domini Angeli Malebranche, qui fuit potestas istius civitatis et septies fuit Rome senator. Ex parte autem matris fuit filius sororis pape Nicholai de Ursinis". (Fratris Remigii Flor. ord. predicatorum Sermones. — Florentiner Nationalbibliothek Conv. G. 4. 936 f. 381a. — Gedruckt Salvadori-Federici, I Sermoni di Fra Remigio Girolami in Scritti vari di Filologia p. 488.) Er war (nach obigem einmal von den sieben, die er die Würde bekleidete) 1235 Senator von Rom gewesen, wie dies Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom V, 168 ff., erwähnt, wozu Reg. Imp. 13182 zu vergleichen ist; von den sechs andern Malen scheint anderweit nichts bekannt zu sein. Betreffs der Gunst, die der Kaiser für ihn hegte, s. Reg. Imp. 2199. Friedrich verlangte, daß die Römer ihn mit andern Vornehmen als Gesandten zu ihm schickten (1236). Seine Gesandtschaft zum Kaiser 1239, Reg. Imp. 13302; in dem kaisertreuen Siena wurde er für 1250 zum Podestà vorgeschlagen, Reg. Imp. 13739.

Daß der Reichslegat in Florenz im Bischofspalast wohnte (die damalige Abwesenheit des Ardingus beim Kaiser ergeben die vorn angeführten Quellen), erhellt aus einer im Registro Vecchio des Kommunalarchivs zu Cortona enthaltenen Urkunde vom 20. Juni 1238 (Reg. Imp. 13255). Er begab sich nach San Miniato, wo er am 12. Juli (nicht am 8., wie Reg. Imp. 13257 nach der irrigen Datierung bei Camici „De' Vicari di Federigo II." I, 92 steht) weilte, und wo Graf Rudolf von Capraia sich bei ihm aufhielt. (S. die eben erwähnte Urkunde, die sich im SAF. in der Provenienz Volterra befindet.) Eine weitere Beziehung zu dem Grafen tritt darin hervor, daß er am 13. Juni 1239 bereitwillig Repressalienrecht gegen das reichstreue Pisa zum Zweck der Eintreibung

Digitized by Google

seiner ihm aus dem Friedensschluß vom November 1237 zustehenden Forderungen erteilte (SAF. — Cartapecore delle Riformagioni).

In San Miniato verbot Gebhard am 12. Juli 1238 dem Podestà von Volterra bei fünftausend Mark Silber jeden Angriff gegen Person und Besitzungen des Bischofs Paganus und befahl auch dem letzteren, Frieden zu halten, bis vom Kaiser Befehl über die Ordnung der Volterraner Verhältnisse eingelaufen wäre. Der Podestà der Stadt war Bocca, Sohn des Dominus Renerius Rustiki aus Florenz, wie die Urkunde vom 22. Juli 1238 (SAF. — Volterra) ergibt. (Vgl. Forsch. etc. II, S. Gimign. Regest 202.) Gebhard hatte bei seinem Wiedererscheinen in Tuscien im April desselben Jahres auf Bitten des Bischofs, der sich aus eigener Kraft nicht behaupten konnte, den Kastellan der Reichsburg Orgia bei Siena zum „Defensor" des Volterraner Bischofsgutes ernannt (Forsch. etc. II, S. Gimign. Regest 188), was dann einen Übergang zu der spätern Besitzname des Volterraner Bischofsgutes und der Grafenrechte des Bischofs von Volterra durch das Reich bildete. — Paganus ist 1239 gestorben. Am 27. August dieses Jahres erteilte er im bischöflichen Palast in Volterra, „krank an Körper, doch gesund an Intellekt", wie die Formel für die Verfügungen Sterbender lautete, Podestà, Rat und Kommune der Stadt die Absolution (SAF. — Volterra). Der Podestà Bocca aus Florenz, mit dem er zuletzt in Hader gelegen, war schon zuvor gestorben. Es scheint, daß er in Kämpfen gefallen ist (oder während solcher einer Krankheit erlag), zu denen er dem kaiserlichen Heere die Hilfsmannschaften Volterras zugeführt hatte. In einer Urkunde, Florenz 1239 18. Juli, erteilt sein Vater zugleich namens seines Enkels, Sohnes des Bocca, der Kommune Volterra Quittung über erhaltene Vergütigung für ein Pferd, das Bocca während seines zweiten Potestats von Volterra (also 1239) verloren hatte „in exercitu domini imperatoris"; das Pferd habe sich befunden „apud Dominum Bockam, tunc potestatem Volterrarum existentem in dicto exercitu pro predicto communi". (SAF. — Volterra.) —

Wir kehren zu Gebhard von Arnstein und seinem Umzug in Tuscien im Sommer 1238 zurück. Von dem Aufgebot, das im Juni erging, und zwar mit der Erklärung, der Angriff des Reiches werde sich gegen Bologna wenden, geben die Regesten Forsch. etc. II, S. Gimign. 200, 202 und 203 Kenntnis. Am 24. Juli besaß Gebhard, der sich nach Lucca begeben hatte, davon Kunde, oder er veröffentlichte damals die Kenntnis, die er schon längst haben mochte, daß der nächste Kampf sich nicht gegen Bologna, sondern wider die Feinde des Reiches in der Lombardei richten werde. Er erklärte der Abtei Sesto im Lucchesischen genügend für deren Pflicht abgefunden zu sein, zwei Ritter zu stellen „pro exercitu dom. imperatoris presenti . . . contra Lombardos vel Bononienses". (SAS. — Tarpea; Reg. Imp. 13265.)

Die Belagerung Brescias durch das kaiserliche Heer begann am 3. August 1238 (Reg. Imp. 2375a). Gebhard, wie erwähnt noch am 24. Juli in Lucca, führte dem Kaiser wiederum, jedenfalls gemeinsam mit dem Tuscischen Aufgebot, ein aus Apuliern und Sarazenen bestehendes Heer zu (Ann. Placentini Ghibellini, M. G. Ss. XVIII, 479: „Et comes Gaboardus cum magna militum comitiva Tuscie et Apulie et Saracenorum ad ipsum exercitum venit"). Es ist kaum zu bezweifeln, daß Gebhard die aus Süditalien kommenden Truppen im Lucchesischen oder in dessen Nachbarschaft erwartete, um sie über den Paß von Pontremoli dem Kaiser zuzuführen, da der Durchzug durch das

Digitized by Google

Bolognesische erst hätte erkämpft werden müssen. So sah Florenz das aus dem südlichen Königreich nach Norden ziehende Heer gewiß überhaupt nicht in seinem Gebiet. Selbstverständlich ist es, daß jetzt die Florentiner, gleich allen andern dem Reiche gehorsamen Städten, ihren Zuzug zum Reichsheere zu stellen hatten. Wenn Villani (VI, 20) auch über den Ausgang der Belagerung falsches berichtet, so entspricht es den Verhältnissen nach der Einigung mit dem Reichslegaten, wenn er meldet „(lo'mperadore assedió Brescia con più di seimila cavalieri e) furonvi i Guelfi e i Ghibellini di Firenze a gara al servigio dello imperadore".

Die Aufhebung der Belagerung Brescias erfolgte am 9. Oktober (Reg. Imp. 2397b).

Im folgenden Jahre 1239 finden wir Gebhard von Arnstein wieder als Reichslegaten Tusciens tätig. (S. vorn und Regesta Imperii, Schlußband p. CXL f.) Seine Abberufung erfolgte zwischen dem 4. Juli 1239, wo er in Lucca noch als Reichslegat urkundete (Reg. Imp. 13290) und dem 8. Oktober, wo er in einer Florentiner Gerichtsurkunde (Sant. 467) als „tunc", d. h. bei Gewährung des Repressalienrechtes durch ihn an den Grafen Rudolf von Capraia, 1239, 13. Juni (SAF. — Cartapecore delle Riformag. — S. vorn), Italie legatus bezeichnet wird. Am Ende des Jahres 1239 finden wir ihn in der Lombardei auf der Heimreise nach Deutschland; er ist nicht mehr nach Italien zurückgekehrt, wo er in den Tuscischen Verhältnissen während einer neunjährigen Amtstätigkeit mehrfach bedeutsam hervorgetreten war. Als Legat Italiens, mit dem Titel eines Generallegaten, wurde am 25. Juli 1239 der Kaisersohn König Enzio ernannt (Reg. Imp. 13292), und dieses Datum wird das des Rücktritts oder der Abberufung des Gebhard bezeichnen. Daneben aber wurde, zur Wahrnehmung der Reichsverwaltung Toskanas, bei Friedrichs Aufenthalt in Poggibonsi im Januar 1240 (Reg Imp. 2691) Pandulf von Fasanella als Generalkapitan der Landschaft eingesetzt.

Die angebliche Verheimlichung des Todes Kaiser Friedrichs des Zweiten.

Die Annahme (s. Reg. Imp. 13779 und 13786), der am 13. Dezember 1250 zu Fiorentino in der Capitanata, nordwestlich Foggias, erfolgte Tod des letzten Staufischen Kaisers sei in Toskana und also auch sonst in Italien lange geheim gehalten worden, beruht darauf, daß Galvano Lancia, Generalkapitan von Amelia bis Corneto und der Aldobrandesca-Grafschaft, noch am 31. Dezember 1250 „pro parte serenissimi domini nostri Cesaris et illustris viri Domini Manfredi filii sui" die Kommune Siena aufforderte, die Aldobrandesca-Grafschaft zum Schutz gegen die Rebellen des Reiches zu besetzen (Ficker, Forsch. IV, 427). Man folgerte: Galvano, als Onkel Manfreds, konnte über den Tod des Herrschers nicht ohne Nachricht gewesen sein, er habe ihn also, da er noch achtzehn Tage nach dem Ableben von einem kaiserlichen Befehle sprach, zu verheimlichen gesucht. In Wahrheit aber sagte er, daß er diesen Befehl „nuper" empfangen habe und er hatte in der Tat die gleiche Aufforderung schon im Vorjahre an Siena gerichtet (Ficker, Forsch. II, 518; doch nicht 1249, 17. September, sondern am 18. Oktober. SAS. — Cons. Gener.

Digitized by Google

I f. 68). Die Kommune mochte damals der Aufforderung nicht folgen. Der Befehl, auf den er sich stützte, war also ein älterer, und wenn Galvano jetzt, wie die Folge zeigte, mit gutem Grund die Geneigtheit Sienas voraussetzte ihn auszuführen, so lag die Ursache offenbar darin, daß auch in Siena der Tod des Kaisers, der drohende Umschwung aller Verhältnisse bekannt war. Zumal aber hätte der Auftrag, die Besetzung der Landschaft „pro parte serenissimi domini nostri Cesaris et illustris viri Domini Manfredi" vorzunehmen, gar keinen Sinn gehabt, wäre nicht der Tod des Kaisers, ja selbst der Inhalt seines Testamentes, schon als bekannt vorausgesetzt worden. Denn nur durch dieses erhielt Manfred eine Autorität über Italien, indem der letzte Wille Friedrichs bestimmte, daß in Abwesenheit Konrads, des Erben der Kaisergewalt, Manfred volle königliche Macht in Italien und Sizilien üben solle, während zuvor in Manfreds Namen in Tuszien natürlich keine Verfügung getroffen werden konnte. Während man nun in dem zweimal wiederholten Satz zuerst unter „Caesar" den toten Kaiser verstehen mag, von dem ja der Befehl ursprünglich erlassen war, kann man an zweiter Stelle unter der gleichen, offenbar absichtlich allgemein gehaltenen Benennung nur den Erben der Kaisergewalt, Konrad IV. begreifen, oder besser, man wird unter „Caesar" überhaupt den jeweiligen Inhaber der kaiserlichen Gewalt gemeint haben; eben deshalb ist dem allgemeinen „Caesar" kein Name hinzugesetzt. Zwischen der Königswürde des Erwählten und dem Kaisertitel hat man in Italien niemals streng unterschieden und die toskanischen Städte hatten Konrad auf des Vaters Geheiß längst Treue schwören müssen (Forsch. etc. II, Reg. 451). Wenn am 27. Januar 1251 die Unterwerfung Grossetos unter Siena (Ficker IV, 428) „zu Ehren unseres Herrn Kaisers und des Herrn Manfred seines Sohnes" erfolgte, so ist dies ein ganz analoger Fall und man müßte dann annehmen (wie dies Reg. Imp. 13786 in der Tat geschieht), daß auch damals der Kaiser noch für lebend gehalten wurde; von denen, gegen die Grosseto für Siena zu kämpfen hat, werden „der Kaiser, Manfred und die Söhne und Erben des Kaisers" ausgenommen. Eine gewisse absichtliche Unklarheit liebte man in Siena bei solchen Bezeichnungen, wie sich dies auch in der Übergangszeit zwischen der Herrschaft Ottos IV. und Friedrichs II. gezeigt hatte (s. Gesch. v. Flor., Bd. II, Kapitel 1), die Erwähnung Manfreds bezeugt aber auch hier deutlich, daß der Tod des Kaisers völlig bekannt war. Vierzehn Tage ehe dieser Vertrag geschlossen wurde, am 13. Januar, war die Leiche des großen Staufers in Messina eingetroffen (Reg. Imp. 3835a), nachdem sie bis zur Meerenge weit und öffentlich durchs Land transportiert war. Ein Segelschiff konnte in der Hälfte der Zeit zur Küste bei Grosseto gelangen, ein Reiter konnte in zehn Tagen die Kunde von der Grablegung überbringen. Wie sollte da der Tod des Kaisers nach anderthalb Monaten, einen halben Monat nach der feierlichen Bestattung und zwanzig Tage nachdem man wegen des Herrschers Ableben die Guelfen nach Florenz zurückberufen hatte, noch unbekannt gewesen sein!

Auch die Angabe Reg. Imp. 13788b: Friedrich von Antiochien habe noch im Januar 1251 am Montamiata gekämpft, beruht auf irriger Auffassung. Sie fußt auf einem Auszug aus den Biccherna-Registern des Sieneser Archivs bei Freidhof, „Die Städte Tusciens zur Zeit Manfreds", im Programm des Lyceums in Metz von 1879 (p. 1 n. 1), doch in diesem Auszuge herrscht große Verwirrung, die auch die falschen Angaben in Reg. Imp. 13835a, 13860a und

Digitized by Google

13868b verschuldet. Danach hätte Friedrich von Antiochien erst Ende 1251 (also ein Jahr nach des Kaisers Tod) Tuszien verlassen. Aber die von Freidhof zu 1251, August und November, angeführten Biccherna-Angaben beziehen sich nicht auf 1251, sondern auf jene Monate des Jahres 1249. Ferner sind im Sieneser Kämmerei-Register, Januar 1251 (SAS. — Biccherna 18 f. 2 u. 16[a]) Löhne für 485 Sieneser pedites gebucht „qui iverunt in Montamiatam in servitium principis“. Das heißt nach fortlaufendem Sprachgebrauch dieser Jahre in den Biccherna-Registern „im Dienst des Reiches“ oder „des Kaisers“, worunter jetzt König Konrad zu verstehen wäre, während früher, d. h. in den letzten Jahren, Friedrich II. darunter verstanden wurde. Auch könnte unter der entsprechend den unklaren Verhältnissen absichtlich beibehaltenen unklaren Ausdrucksweise jetzt Manfred begriffen worden sein, niemals aber Friedrich von Antiochien, der stets, wenn er nicht mit vollem Namen genannt ist, als „Rex“ bezeichnet wird, während Freidhof, dem die Biccherna-Bände der frühern Jahre unbekannt geblieben sind, die Behauptung aufstellt und die Frage daran knüpft: „Der princeps ist Friedrich von Antiochien, wer aber . . der Rex?“ Allenfalls könnte die Frage umgekehrt lauten, doch bediente man sich offenbar, wie erwähnt, mit einiger Absicht in bezug auf den „princeps“ des unklaren Ausdrucks.

Die Forsch. etc. II (S. Gimign.) Regest 601 mitgeteilten Zeugenaussagen ergeben, daß „ab eo tempore, quo sonuit et rumor fuit, imperatorem esse defunctum“ die Gerichtsgewalt des Reiches sofort aufhörte und zwar wird das Jahr 1250 als dasjenige angegeben, in dem dies geschah. Ein Zeuge erklärt ausdrücklich, daß, als der Tod Kaiser Friedrichs in Tuscien zunächst als Gerücht bekannt wurde, „dominus Frederigus“ (von Antiochien) „et alii offitiales, qui erant pro eo in Tuscia cessaverunt ab officio“. Bezeichnend dafür, wie verlassen, wie von aller Macht entblößt und schutzbedürftig sich die Reichsbeamten fühlten, ist der Umstand, daß zwei Neffen des Generalvikars Galvanus Lancia, Manfred und Jakob, Vettern des Kaisersohns Manfred, die, wie es scheint, als Vikare des Onkels in der Marittima und in der Aldobrandesca-Grafschaft fungiert hatten, schon am 8. Januar 1251 die Burgen, die sie zu bewachen hatten, darunter das wichtige Pitigliano Orvieto, auslieferten, sich unter den Schutz dieser Stadt stellten und dort Bürgerrecht nahmen (Fumi, Codice Diplom. 185 ss.), ganz ähnlich wie ein halbes Jahrhundert früher nach dem Tode Heinrichs des Sechsten einer der vornehmsten Reichsbeamten eilends in Siena, ein anderer in Florenz den Bürgereid geleistet hatte (Gesch. v. Flor. I. 618). All diesen Tatsachen und Erwägungen gegenüber ist die Annahme von der Geheimhaltung der Todesnachricht unhaltbar.

Die Verfassung des „Primo Popolo“ (1250).

Im Kapitel 5 des zweiten Bandes der „Geschichte von Florenz“ ist eingehend von den das Florentiner Staatswesen oder die städtische Regierung umgestaltenden Ergebnissen der gegen das kaiserliche Regiment gerichteten demokratischen Umwälzung von 1250 die Rede. Hier sind nur die Belege für das dort Gesagte zusammenzustellen und es ist die Quelle zu erörtern, aus der wir vieles, was bisher unbekannt war, geschöpft haben.

Digitized by Google

Diese bilden, wie dort erwähnt, die von dem demokratischen Florenz 1254 dem damals von ihm niedergezwungenen Volterra oktroyierten Statuten. Sie befinden sich in der Volterraner Biblioteca Guarnacci (Cod. G. 9 f. 74—77). Ihre Herausgabe, von dem verdienten Leiter des Museums, der Bibliothek und des Archivs von Volterra, Ezio Solaini, bereits seit 1886 geplant, ist leider bisher, und nicht durch seine Schuld, unterblieben. Eine Relation über die Statuten veröffentlichte im Auftrage der Florentiner Deputazione di Storia Patria, die jene Herausgabe veranstalten wollte, Cesare Paoli im Archivio Storico Ital. Serie IV, Vol. XVIII, 444 ss. Recht irrig meint er dort, die Statuten seien nicht nach der Eroberung Volterras aus Florenz gekommen, sondern im Jahre vorher, 1253 und sie seien dann ihrerseits Ursache der Eroberung geworden. Gesunder historischer Sinn hätte den verdienten Gelehrten vor einer solchen, an sich unhaltbaren Annahme schützen sollen. In Wahrheit stehen im Kodex statutarische Bestimmungen von 1253 (1252 ind. 11), 5. März voran. Dann folgen nach einer Lücke die „Rubrice constituti et ordinamentorum, que venerunt de Florentia" und es ist klar, daß diese viel weiter gehenden demokratischen Bestimmungen jenen etwas ältern hinzugefügt wurden. Der Vorgang ist ja an sich völlig klar: nach der Eroberung modelte Florenz die Verfassung Volterras nach seinem eigenen Muster und schuf sich in dem nach Florentiner Vorbild organisierten Volterraner Volk einen sichern Verbündeten, denn dessen Sache stand und fiel mit der der Demokratie am Arno. Dieses Verhältnis wäre schon an sich deutlich, doch es findet überdies seine Bestätigung durch direkte urkundliche Zeugnisse und durch die analoge Behandlung San Gimignanos im Jahre 1255. In dieser Nachbarstadt Volterras waren Streitigkeiten wegen der Zünfte ausgebrochen. Florenz bemächtigte sich der Angelegenheit, verurteilte San Gimignano zur Zerstörung der Stadtmauern und zwang es zur Abfassung eines neuen Statutes nach dem Willen von Podestà, Volkskapitan und Anzianen von Florenz; in den folgenden Jahren mußte das San Gimignaneser Statut, wenn es daheim festgestellt war, nach Florenz „zur Korrektur" gebracht werden (Forsch. etc. II, Regesten 706—720; 722; 724; 726; 784a). Die Annahme, daß die von Florenz nach Volterra geschickten Volks-Statuten nach dem Muster der eigenen (etwa mit belanglosen, durch lokale Verhältnisse bedingten Abweichungen) verfaßt waren, braucht wohl kaum näherer Begründung. Es ist völlig der Sachlage entsprechend, daß sie als „Statut und Ordnungen, die aus Florenz kamen" bezeichnet wurden. Zwar beschlossen am 14. August 1254 Anzianen und Volkskapitan von Florenz, daß eine zu gleichen Teilen aus „majores" und „minores" von Volterra bestehende Kommission das künftige Statut feststellen solle, doch dürfe nur das darin stehen, was den Befehlen der Kommune Florenz und ihrer Oberbeamten entspreche (SAF. — Volterra; zwei Urkunden; eine dritte enthält den Beschluß des vom Volkskapitan berufenen Florentiner Consilium Credentiae und der Anzianen über das Salair des Podestà von Volterra, seines Richters und Notars; selbst diese Einzelheiten wurden in Florenz festgestellt). Nach jener von uns mitgeteilten Bemerkung des Statuts haben es die Volterraner dann aber vorgezogen, angesichts der erwähnten Bestimmung sich ihre neue städtische Verfassung direkt von Florenz oktroyieren zu lassen, da man doch nur hätte beschließen dürfen, was der siegreichen dortigen Volksgemeinde beliebt hätte. Als der Kapitan und die Anzianen Volterras im Laufe des Jahres auf eigene Hand Zusätze zum Statut bewirkten,

Digitized by Google

wurden diese von den Florentiner Behörden kurzerhand für ungültig und aufgehoben erklärt (Urkunde vom 28. Dezember 1254. SAF. — Volterra). —

Die Insignien der zwanzig Kompagnien, in denen das Florentiner Volk nach Nachbarschaften im alten Sinne, nach den Wohnorten, organisiert wurde, sind bei Villani VI, 39 mitgeteilt. Außer dessen Darstellung der Ereignisse kommt nur noch etwa die des Marchionne di Coppo Stefani (II, 89) in Betracht, der aber nur Geringfügiges zur Ergänzung beiträgt. — Einen chronologischen Anhalt zur Bestimmung der Vorgänge gewährt das Kämmerei-Register von San Gimignano (Forschungen etc. II, Regest 567). Aus dieser und einer andern Notiz der gleichen Quelle (Regest 577) erfahren wir allein von dem vergeblichen Versuch Friedrichs von Antiochien, die Kontingente der andern Tuscischen Städte aufzubieten, um den Florentiner Volksaufstand niederzuwerfen.

Die Glocke des Volkes befand sich nach Villani l. c. auf der Torre del Leone, über die „Geschichte von Florenz“ I, 747 und Forschungen etc. I, 122 näheres erwähnt ist. Diese Glocke wurde, außer um das Volk unter Waffen zu rufen, auch geläutet (und zwar dann zugleich mit der der Kommune), wenn der General- und der Spezial-Rat sich versammeln sollte, wozu indes außerdem die Aufforderung durch Heroldsruf erging, der an bestimmten Stellen der Stadt erfolgte. (Urkunde vom 20. April 1254. SAS. — Caleffo Vecchio f. 330^{a}.)

Das Amtslokal der Anzianen befand sich nach Villani l. c. „nelle case della Badia sopra la porta, che va a Santa Margherita“. Die näheren Angaben, daß dies das Haus der alten Kirche Santo Stefano war (die zur Badia von deren Gründung im 10. Jahrhundert her gehörte), enthalten die Urkunden der Jahre von 1250—1260. Ebenso ergeben sich aus diesen die verschiedenen andern Lokale, in denen die Anzianen tagten. Besonders ist hierzu auch weiter unten der Abschnitt „Protokolle über die Beratungen der Florentiner Anzianen von 1259“ einzusehen. — Die halbjährige Amtsdauer der Anzianen scheint aus dem Zusammenhalt dreier Urkunden von 1254 zu erhellen, in denen diese Erwählten des Volkes genannt sind; in der ersten vom August (Tagesdatum ausgerissen; in der Notariats-Kopie der Urkunde vom 11. Juni 1254, Orvieto, Archivio Storico [Kommunal-Archiv]; Diplomatico) und der zweiten vom 10. Oktober desselben Jahres (Liber Juris von Genua I, col. 1201. — SAG. Materie politiche. Notarielle Kopie von 1276) erscheinen dieselben Persönlichkeiten als Anzianen. In einer dritten vom 11. Dezember 1254 (Liber Jur. I, col. 1212. — SAG; auf demselben Pergament wie die vorerwähnte Urkunde) werden andere als Anzianen genannt. Nun war in dem nach Volterra geschickten Statut die Bestimmung enthalten, daß die dortigen Anzianen — es waren in jener Stadt 24 — ein Jahr im Amt bleiben sollten. Danach wird man für Florenz keine nur zwei- oder dreimonatliche Amtsdauer annehmen dürfen; vielmehr wird die Amtszeit vom 1. November bis 30. April gedauert haben, da die ersten Anzianen ja in den letzten Oktobertagen 1250 eingesetzt wurden. Dies würde damit übereinstimmen, daß die Anzianen vom 10. Oktober 1254 am 11. Dezember nicht mehr diese Stellung bekleideten. — Daß ein Teil der Anzianen das Heer bei Feldzügen begleitete, dafür liegen mehrfache urkundliche Zeugnisse vor, so (s. unten)

Digitized by Google

in den Protokollen über Beratungen der Anzianen unter dem 24. Juli 1259, betreffs der Mitglieder des Regierungskollegiums, die eine „Cavalcata" nach dem Mugello begleiteten; ferner betreffs des Heereszuges gegen Siena, im Frühsommer 1260 (10. Mai), im Libro di Montaperti (ed. Paoli p. 85. p. 87 etc.). Von der Teilnahme von Anzianen an einer Gesandtschaft an den Papst (zum Zweck der Erlangung der Absolution, nachdem über Florenz wegen der tumultuarischen Hinrichtung des Abtes Tesoro von Vallombrosa das Interdikt verhängt war) geben dieselben Protokolle unter dem 3. Oktober 1259 Kenntnis. Die Anwesenheit von Florentiner Anzianen in San Gimignano im Februar 1255 — wegen der erwähnten Streitigkeiten der Zünfte mit der Kommune — ergibt das Regest 709, Forsch. etc. II.

Kämmerer der Anzianen waren anfänglich Laien. In der Urkunde von 1253, 29. September begegnet uns in diesem Amt Mellioratus Dominichi (SAF. — Capit. XXIX, f. 142). Die Erfahrungen mit den bürgerlichen Kämmerern müssen indes schlechte gewesen sein; man ging dazu über, je einen Cistercienser von Settimo und einen Humiliaten von Ognissanti mit gemeinsamer Wahrung des Kämmerer-Amtes zu betrauen. Diese Einrichtung wurde dann nach der Episode der Ghibellinen-Herrschaft wieder aufgenommen und Menschenalter hindurch befand sich in Florenz das städtische Kassenwesen, zu dem auch die Verwaltung des Kriegsmaterials gehörte, in den Händen von Mönchen, denen dann später wieder Laien an die Seite gestellt wurden. In der Urkunde vom 21. Juli 1256 (SAF. — Badia) wird uns Frater Rinaldus de ordine Umiliatorum de ecclesia omnium Sanctorum als camerarius populi Florentini genannt. In den Protokollen der Anzianen-Beratungen von 1259 (s. unten) erscheinen Domnus Argumentus, Mönch von Settimo (passim) und Phylippus von Ognissanti (24. Juli) als Kämmerer. Daß, wie nachmals die Waffenkammer im Palast der Prioren (jetzt Palazzo Vecchio) unter Verwaltung der Kämmerer in der Kutte stand, solche schon jetzt das Kriegsgerät unter ihrer Obhut hatten, ergeben jene Protokolle unter dem 18. September 1259.

Brunetto Latini, der berühmte Verfasser des Trésor, der ältere Freund und vielleicht der Lehrer Dantes, erscheint als Schreiber des Schiedsspruches den Podestà, Kapitan und Anzianen von Florenz zwischen Genua und Pisa fällten, in der hierüber von ihm ausgefertigten Urkunde vom 11. Dezember 1254 (Lib. Juris I, col. 1212). Daß die ihrem Inhalt nach weiter unten veröffentlichten Anzianen-Protokolle von ihm geschrieben sind, ist dort erwähnt. In seinem Werke „Rettorica" (der Druck ist unpaginiert) gedenkt er, wo er vom Begnadigungsrecht spricht, der Florentiner Anzianen mit den Worten „Ben puote alcuna fiata lo Imperatore (des alten Rom) o 'l Senato havere providenza in perdonare gravi misfatti, si come poteano li Antiani del populo di Firenze, che haveano potere di gravare e disgravare secondo il loro piacimento."

Betreffs der verschiedenen Räte der Kommune geben die Urkunden reichliche Auskunft, zumal die vom 30. April und 1. September 1251 (Archivio Stor. Ital. Serie III, Vol. XXIII. 220; die zweiterwähnte im Archivio Storico [Kommunal-Archiv] von Orvieto, auf demselben Pergament mit Ver-

Digitized by Google

trägen vom 27. Juni 1229 und vom 4. Juli 1235). Ferner kommt die Urkunde vom 2. Februar 1254 in Betracht (SAF. — Cap. XXIX, f. 358; bei Ildefonso di San Luigi „Delizie" VII, 186 mit falschem Datum und sonstigen Fehlern gedruckt); in dieser (Friedensschluß zwischen Florenz und Pistoia) ist die Zahl der Räte des Capitaneus mit 24 angeführt. Die Zahl 36 für die Räte der Anzianen teilt Stefani II, 90 mit. Daß das Consilium Credentiae sich aus je sechs Mitgliedern von jedem Stadtsechstel zusammensetzte, erweist die Urkunde vom 14. August 1254 (SAF. — Volterra). Es läge nahe, wegen dieser Übereinstimmung der Zahl den Rat der Anzianen und die „Credentia" für identisch zu halten, doch werden sie ausdrücklich voneinander unterschieden. Die „adjuncta" zum Generalrat (aus dem Wort entstand später der Begriff der „giunta") von 10 und von 50 Vertretern eines jeden Stadtsechstels wird in dieser Zeit zuerst in der Urkunde vom 13. September 1251 erwähnt, die sich auf Ernennung eines Bevollmächtigten für Verhandlungen mit Genua bezieht (SAF. — Acquisto Strozzi-Uguccioni). Worauf die Trennung von 10 und 50 beruht, läßt sich nicht ermitteln. Diese dreihundertsechzig werden in der Ratsurkunde vom 26. März 1259 (Arch. Stor. Ital., Serie III, XVI: 214) als „decem et quinquaginta consiliarii populi Florentini per quemlibet sextum" bezeichnet, bilden aber als solche nur einen Zusatz zum „majus consilium". Der große Rat tagte am häufigsten in der Santa Reparata-Kirche, doch mehrfach auch im Palazzo Galigai bei Or San Michele, oder im „Palatium communis in orto S. Michaelis, ubi fiunt consilia" (Urkunde vom 30. Mai 1251, Tiraboschi, Storia di Nonantula II, 377).

Betreffs der bewaffneten Organisation des Volkes in der Grafschaft ist auf Villani VI, 39 zu verweisen, doch wird die Verwaltung des Contado, von der Villani nichts berichtet, erst deutlich, wenn man das urkundliche Material zu Rate zieht. Es liegt reichlich in dem Libro di Montaperti vor, in dessen zweitem und drittem Teil (p. 103 ss. und 178 ss.) die Gliederung nach Plebaten (oder „pivieri") und innerhalb dieser nach Populi, die nach der Nachbarschaftskirche bezeichnet wurden, bis in jede Einzelheit deutlich hervortritt. Über die Wahl zweier Rektoren für Fiesole erfahren wir näheres durch eine Urkunde vom 29. Januar 1258 (Bischöfl. Archiv Fiesole, Notariats-Protokoll 1246—58, unpaginiert). Die Wahl erfolgte durch zwei „arbitri electi a comunitate hominum populi canonice Fesulane" (dies war die Benennung Fiesoles, dem man den Namen einer Stadt seit der Zerstörung i. J. 1125 nicht zurückgegeben hatte) „super eligendis rectoribus pro anno futuro." Für den kleineren Populus von Poggio al Vento (im Pesatal) wurde 1258 am 27. Februar (SAF. — Passignano) durch zwei Sindici der Kommune Poggio ein Kapitan fürs Jahr gewählt und die Wahl erhielt durch den Volkskapitan von Florenz und die Anzianen ihre Bestätigung. Als Kompetenz dieses Beamten wird bezeichnet: Feststellung der Schulden und Guthaben der Kommune, sowie Instandhaltung von Straßen, Brücken und Brunnen. Aus der Urkunde vom 23. Dezember 1256 (auf demselben Pergament) ergibt sich, daß der damals Erwählte sich „rector et consul" nannte. Ein Statut für den kleinen Ort (jeder „Popolo" hatte zweifellos sein eigenes) war 1257 festgestellt und durch den Podestà von Florenz bestätigt worden, wie eine weitere Urkunde vom 4. April 1257 (in der gleichen Provenienz) ergibt.

Der Zusammenhang, in dem das Verschwinden der alten Ritter-Organisation mit der demokratischen Umwälzung stand, ist niemals klar

Digitized by Google

erfaßt und demgemäß ist ebensowenig die Entstehung der Auflage von Pferd und Reiter, oder „Cavallata" als Folge dieses Verschwindens, als Ersatz für die Kriegsleistung erkannt worden, die früher der Ritterschaft auflag. In der Schrift von Salvemini „La Dignità Cavalleresca nel Comune di Firenze" ist der Gegenstand nicht berührt; die dort vorgetragene Annahme (p. 75), di Parte Guelfa habe sich aus der Ritter-Societät entwickelt, ist unhaltbar und beruht zum Teil auf irriger Lesung eines Dokumentes. Die Consules militum von Florenz lassen sich in Urkunden zuletzt 1236, 21. Mai (Santini 421) nachweisen. Die „Cavallata" wird der Sache, wenn auch nicht dem Worte, nach zuerst in einer Urkunde vom 11. Februar 1260 (SAF. — Protokoll des Attaviano di Chiaro, A. 400 f. 4[a]) erwähnt. Es war den Erben eines Verstorbenen, darunter auch Unmündigen, die Stellung eines Pferdes zu zwei Dritteln, einem andern Benannten zum dritten Drittel auferlegt. Die Vormünder der Kinder versprechen diesem letztern, ganz für das Pferd und seine Ausrüstung aufzukommen. (Vermutlich übernahm der so von den Kosten Befreite dafür, auf dem Pferde ins Feld zu ziehen, da von dem Reiter in der Urkunde nicht die Rede ist.) Aus demselben Jahre enthält dann der Libro di Montaperti, p. 291–311, ein reiches Material über die „Cavallata"; auch das Wort kommt in dem Kodex des Libro di Montaperti (im Druck ist dies nicht erwähnt) zuerst vor (Paoli, „Le cavallate Fiorentine nei secoli XIII e XIV, Archivio Storico, Ital. Serie III, Vol. I, parte 2, p. 60). Daß nun die alte Ritterwürde erloschen war und jetzt die städtische Verwaltung etwas ganz anderes unter „milites" verstand, nämlich nur einen Berittenen in gewisser vorschriftsmäßiger Ausrüstung, dies ergibt das Studium des Libro di Montaperti auf das deutlichste, obgleich dessen Herausgeber, wie der eben erwähnte Aufsatz erweist, das Wesentliche hiervon nicht erkannt hat. Es sind in dem Bande, der die Akten der kriegerischen Vorbereitungen des Jahres 1260 enthält, p. 7—9 die milites Carroccii verzeichnet, nach Stadtsechsteln geordnet, insgesamt achtundvierzig; nur zehn davon sind mit dem Titel „Dominus" bezeichnet, der den Rittern und den Richtern zukam; von diesen zehn aber sind acht als judices entweder bezeichnet oder sonst als solche bekannt; nur zwei von den achtundvierzig können Ritter in dem sonst üblichen Sinne des Wortes gewesen sein. Seite 291 sind diejenigen aus dem Stadtsechstel San Pancrazio verzeichnet, die Pferde zu stellen hatten; nur sechzehn führten den Titel „Dominus" und eine Anzahl von ihnen wird dem Richterberuf angehört haben; Seite 370 heißt es in einem „Ordinamentum": „Et illi intelligantur milites, quibus equi pro Communi sunt impositi". Es handelt sich da um Strafbestimmungen für solche, die ihrer Gestellungspflicht nicht nachkamen; der „miles" hatte die doppelte Strafe zu zahlen, wie der „pedes". Wir sahen, daß die Pflicht, Roß und Reiter zu stellen, Unmündigen zu zwei Teilen, einem andern zu einem Drittel auflag, und die Beispiele, daß mehrere ein Pferd für gemeinsame Rechnung zu halten hatten, ergeben sich aus dem Libro di Montaperti sehr häufig. Es ist klar, daß hier „miles" nur noch ein verwaltungstechnischer Begriff war, der die bezeichnete, denen die Pflicht oblag, Pferd und Mann zu stellen, daß aber von einer Ritterwürde und ritterlichen Stellung hier keine Rede mehr war. Die durch Ritterschlag erworbene Würde, die an anderm Ort eingehend zu behandeln ist, braucht an dieser Stelle nicht erörtert zu werden. —

Daß in späterer Zeit in Florenz auch Popolanen Ritter wurden und daß sie

Digitized by Google

dennoch Popolanen blieben, erwähnt Lapo da Castiglionchio in dem Brief an seinen Sohn (ed. Mehus, p. 21) mit den Worten „In Perugia, se alcuno plebejo . . . si fa cavaliere è reputato nobile; ma nella città di Firenze ancora dopo la milizia rimane popolano." Es lag dies daran, daß durch die Ordinamenta Justitiae die Popolanen die tatsächlich Bevorrechtigten wurden, während die Rechte der „Magnaten" beschränkte waren. Doch schon 43 Jahre früher, im Jahre 1250, kommt der Begriff „Magnat" als ein verfassungsrechtlicher vor. In dem von Florenz nach Volterra gesandten Statut heißt es: „Ut nullus vadat cum armis tempore discordie ad domus alicujus magnatis". Das Wort war indes auch damals nicht etwa ein neu geprägtes; es begegnet uns im Sienesischen schon 1226 (Urkunde vom 6. Mai bei Mittarelli IV, Append. col. 477). In den Ordinamenta populi von Perugia, die am 6. April 1260 festgestellt wurden (Komm.-Arch. Perugia. — Atti del Cons. Maggiore 1259—1416 f. 50), wird verboten, daß ein Popolane sich um Hilfe wende „ad aliquem magnatem occasione alicujus negotii, quod haberet in curia comunis" und daß einer „de populo audeat conservare (so statt conversare) cum aliquo magnate, vel eum sociare eundo ad curiam vel pallatium comunis, vel redeundo, vel alibi per civitatem." Ein Popolane als Ritter läßt sich in San Gimignano schon 1230 nachweisen; ein dortiger Schuhmacher, der als Mitglied einer Gesandtschaft nach Florenz ging, führte den Titel „Dominus"; es muß sich hier um einen Handwerker von besonderem Ansehen und von ungewöhnlicher Stellung gehandelt haben, doch hat eine solche Ausnahme natürlich ihre große Bedeutung. Daß die Kaufleute vieler Städte gewohnt waren, sich den Ritterschlag erteilen zu lassen, erwähnt in einer seiner Predigten der Erzbischof von Pisa, Federigo Visconti bald nach der Mitte des 13 Jahrhunderts (s. vorn S. 85) und zwar als einen in andern Städten längst üblichen, in Pisa erst seit kurzem eingeführten Brauch.

Einer möglichen Einwendung gegen unsere Erörterung, betreffs der Beseitigung der Organisation der Ritterschaft müssen wir noch begegnen. Sie könnte mit scheinbar gutem Grunde daraus hergeleitet werden, daß Consules militum doch noch einmal später an wichtiger Stelle in einer offiziellen Urkunde genannt werden. In den „Consulte" (ed. Gherardi I, 17) liest man, daß am 13. März 1280 mit dem General- und Spezialrat der 300 und der 90 die Consules militum nebst den Capitudines der 7 Hauptzünfte versammelt gewesen seien. Weder finden sie sich je vorher (seit 1236) in einer Rats- oder sonstigen Urkunde erwähnt, noch findet sich nachher wieder eine Spur von ihnen. Undenkbar ist es, daß sie durch zufällige Unterlassungen in vielen Hunderten oder Tausenden von erhaltenen Staats- und Rats-Urkunden unerwähnt geblieben seien, undenkbar, daß sie durch einen Zufall gerade nach 44 Jahren ein einziges Mal und zwar in der kritischen Zeit, in den Wochen nach der Friedensstiftung des Kardinal Latino wieder auftauchen. Hier muß ein anderer Grund und Zusammenhang vorliegen und dieser wird in dem Abschnitt über jenen Frieden seine Erörterung finden. In Wahrheit handelte es sich um einen ephemeren und mißglückten Versuch, alte Verhältnisse wieder zu beleben, der, kaum unternommen, sofort wieder aufgegeben werden mußte. Die alte Ritterorganisation ist durch die Zwistigkeiten der Parteien, die beide vorwiegend ritterlichen Charakter hatten, untergraben, durch die demokratische Umwälzung von 1250 aber, jenen zu erörternden Wiederbelebungsversuch abgerechnet, in Florenz beseitigt worden.

Digitized by Google

Die Anzianen der Jahre 1250—60.

Die Anzianenlisten des Jahrzehntes der Volksregierung, das mit dem Aufstande gegen die Reichsgewalt begann und das an der Arbia sein blutiges Ende fand, liegen nicht annähernd vollständig vor. Einzelne Anzianen sind uns aus den Jahren 1252 (Lamberto Frescobaldi; Villani VI, 50), 1256 (Aldobrandino Ottobuoni aus dem Popolo San Firenze; Villani VI, 62), 1257 (19. März; Bernardus Rainerii; Arrigectus Cacciati Rocci. SAF. — Capit. XXIV, f. 133) und 1260 (Spedito di Porta San Piero; Gianni Calcagni di Vacchereccia; Villani VI, 78; nach richtiger Zählung Kapitel 77)[1]) bekannt. Vollständige Listen liegen uns aus den Jahren 1251, 1254, 1255 und 1256 vor. Es erscheint zwecklos, die Namen der Anzianen anzuführen, soweit es sich um für uns unbekannte Personen handelt; auch sind die Listen (allerdings mit manchen Irrtümern) bei San Luigi, Delizie degli Eruditi VII, 101 s., 182 ss. gedruckt; ferner eine des Jahres 1254 (3. Februar), in den von Sàntoli im Bullettino Storico Pistoiese Anno V (1903) veröffentlichten Urkunden (p. 69). In dieser kurzen Erörterung sollen nur die durch ihre Persönlichkeit oder ihren Beruf bemerkenswerten Anzianen Erwähnung finden. Bei näherer Betrachtung ergibt sich ein starkes Überwiegen des großkapitalistischen Elementes; wir sind bei der Lückenhaftigkeit des Materials nur imstande zu sagen, daß dieser Einfluß sich mit vorschreitender Zeit in steigendem Maße entwickelt hat und neben ihm der, allerdings etwas weniger starke, der Juristen. In der ersten uns erhaltenen Liste vom 10. November 1251 (SAF. — Cap. XXVI, f. 116[4] und XXIX, f. 122[2]) wäre von den elf genannten Anzianen nur etwa ein Arlotti als Angehöriger eines Handelshauses zu betrachten. Die Arlotti führten Florentiner Tuche nach der Mark Ankona aus (Forsch. etc. III, Regest 29). Zu den großen Handelshäusern gehörten sie indes nicht. Ein anderer Anzian des Jahres 1251 war ein Mainerii. Nicht er selbst, aber ein anderes Mitglied dieser Familie war 1248 (Urkunden vom 20. u. 23. Juli; Blancard, Documents inédits II, 293 u. 298) an dem Seehandel von Marseille über Pisa nach Florenz hervorragend beteiligt. Ein weiterer Mainerii war, allerdings viel später, Konsul der Kaufleute (Urk. von 1275, 21. Oktober. SAF. — Papierheft. Riform. bezeichnet 1275).

Im Jahre 1252, war wie erwähnt, Lamberto Frescobaldi einer der Anzianen. Das Haus, dem er angehörte und an dessen Spitze er stand, kam in den folgenden Zeiten sehr in die Höhe; 1259, 24. Juli finden wir die Frescobaldi als Darlehnsgeber der Kommune Florenz (s. S. 135, Protokolle über die Beratungen der Florentiner Anzianen) und Ende 1258 (Ebendort S. 137) als Bankiers an der päpstlichen Kurie tätig, sie unterhielten ferner (Ebendort) ein Bank- bezw. Geldleih-Geschäft in Rieti. Über den Großbetrieb des Tuchhandels durch die Frescobaldi gibt das Regest 114, Forsch. etc. III, Auskunft; ihre Beziehungen zu den

[1]) In der Villani-Ausgabe von Dragomanni ist im 6. Buch von Kapitel 68 an die Zählung der Kapitel eine irrige; das 69. ist mit 70 und so fort bis zum Schluß des Libro sesto bezeichnet. Bei den Zitaten ist, um Verwirrung zu vermeiden, die Kapitelzählung des Druckes, obwohl sie ungenau ist, beibehalten worden.

Digitized by Google

Champagnermessen (Regest 66) rührten wohl zugleich vom Tuchhandel und Bankgeschäft her.

In der Anzianenliste vom 3. Februar 1254 (s. vorn) finden wir einen Judex, einen Notar, ferner den Spigliato Cambi; er hatte für sein Haus (della Scala) Wuchergeschäfte zu 60 v. H. mit englischen Klöstern (1252 September; Luard, Additamenta zu Math. Paris VI, 220) gemacht. Von seinen Geschäften mit dem Bischof von Hereford, auf Kosten englischer Prälaten, zum Zweck der Geldbeschaffung für König Heinrich III. von England, bezw. für den Krieg des Papstes gegen Manfred, ist in Band II, Kapitel 6 der Gesch. v. Flor. die Rede und die Wiederholung ist zu vermeiden. Im Jahr 1258 war Spigliato als Bankier an der päpstlichen Kurie tätig (s. S. 137: Protokolle über die Beratungen der Florentiner Anzianen) und dort war auch 1255 (Schreiben Alexanders IV. vom 28. April 1255; Luard, Additamenta VI, 308) jenes Geschäft mit dem Bischof von Hereford abgeschlossen worden, bei dem neben ihm sein Sozius, Amieri Cose, fungierte. Spigliato Cambi gründete später das große Bankhaus der Mozzi; die Cambi waren selbst ein Zweig des Geschlechtes der Mozzi. Amieri Cose gehörte seinerseits, gerade im Jahre jener etwas zweifelhaften englischen Anleihe-Operation, dem Florentiner Anzianen-Kolleg an. Zu den Anzianen, die am 3. Februar 1254 im Amt waren, zählte ferner Siminectus Bellindoti; er selbst scheint nicht in Geldgeschäften tätig gewesen zu sein, wie denn überhaupt vielfach Angehörige der großen Bankierfamilien zu dem Amt gewählt wurden, die nicht selbst Sozien der betreffenden Firmen waren. Teils mochte dies geschehen, um manche mögliche Mißstimmung zu vermeiden, teils weil die eigentlichen Inhaber der Bankgeschäfte häufig für lange Zeit an der Kurie, oder in fernen Ländern abwesend sein mußten. Von den Bellindoti war Ranieri einer der Inhaber der Sozietät der Filii Falconerii und als solcher in England tätig, wo er Geschäfte mit Klöstern und dem König machte (Urkunde vom Juli 1252, inseriert in die päpstliche Bestätigung vom 9. Februar 1256; Bourel de la Roncière No. 1139. — Urkunde vom 13. Juni 1256; Rymer, Foedera I, 595). Ein anderes Mitglied der Familie, Tura Bellindoti, war 1258 (s. S. 137 Protokolle etc. unter 1259. 3. Oktober) selbst, oder vermittelst seiner Sozien, als Geldleiher an der päpstlichen Kurie tätig.

In der Liste der Anzianen vom August 1254 (in der Abschrifts-Beglaubigung der Urkunde des Friedensschlusses zwischen Florenz und Siena vom 11. Juni 1254; Orvieto, Archivio Storico; Diplomatico), die auch am 10. Oktober 1254 im Amt waren (Schiedsspruch Pisa-Genua; Liber jur. I, col. 1201), finden wir neben dem seiner Unbestechlichkeit wegen hochgerühmten Aldobrandino Ottobuoni[1]) (Vill. VI, 62) einen Notar, ferner den Rosso Fornario, dessen Sohn — der Vater starb unmittelbar nachdem er das Anzianen-Amt bekleidet hatte — Darlehnsgeschäfte machte (Urkunde vom 19. Januar 1255, Fineschi Memorie, p. 53), und den Cambius Guidonis Falconieri, Sozius des Chiarissimo Falconieri (Forsch. etc. III, 47), der 1264 (ebendort, 58) vom Papst Urban IV. Absolution wegen der seit 60 Jahren im Tuchhandel geübten Betrügereien nachsuchte. Außerdem war aber die Sozietät der Filii Falconerii (s. vorn) im englischen Bankgeschäft in hervorragender Art tätig.

Unter den Anzianen, die am 11. Dezember 1254 fungierten (Liber jur. I,

[1]) Aldobrandinos Name fehlt in der Liste vom August.

Digitized by Google

col. 1212), befand sich außer einem Mitgliede der Bankier-Familie Cambii (s. vorn), Rinovante mit Vornamen, Rota Ammanati, der später als Sozius der Pulci, bezw. der Bankfirma Pulci und Rimbertini eine bedeutende Rolle spielte (Forsch. etc. III, Regesten 78, 90, 601).

In der Liste vom 29. Oktober 1255 (SAF. — Cap. XXIX, f. 142²) finden wir zwei Judices (Jacobus Gerardi; s. Santini 320 u. 456; Uguccione f. q. Bonaccorsi del Bruno; ibid. 329), einen Notar (Rainerius Caccie; ibid. 305, 306, 327). ferner einen „specialis", den einzigen, der mit Angabe seines Berufes bezeichnet ist. Die Apotheker betrieben aber damals bereits neben der Herstellung der Arzneien den Großhandel mit Droguen, Spezereien und einigen der Artikel, die man später als Kolonialwaren bezeichnete. Ferner finden wir in der Liste den Rainerius Frescobaldi, den Angehörigen des Bank- und Handelshauses, von dem soeben die Rede war, den schon genannten Amieri Cose, Sozius des Bankhauses della Scala und den Bernardus Rusticci, Sozius eines Bankhauses, dem ein Bardi angehörte (Urk. vom 2. Juni 1243; Santini, 297). Unter den zehn Anzianen, die am 29. Oktober 1255 genannt werden (zwei mochten abwesend sein) lassen sich somit zwei Judices, ein Notar, ein Spezial oder Spezereihändler, ein Angehöriger des Hauses Frescobaldi und zwei Chefs großer Bankhäuser nachweisen. Die Interessen der Juristen werden, wie überall so auch hier, mit denen des Großkapitals Hand in Hand gegangen sein, so daß dessen Vertreter jedenfalls einen maßgebenden Einfluß übten.

Im Jahre 1260 war Gianni Calcagni Anzian (s. vorn). Die Firma lautete damals Jacobinus Bonacursi Calcagni et socii („Bullettone" des erzbischöfl. Archivs 1256, 30. September, Lami Mon. II, 717). Das Haus machte Geldgeschäfte an der Kurie, wie das Schreiben Alexanders IV. vom 18. Oktober 1257 (Arch. Vatic.-Reg. 25, f. 129²) erweist. Es ist in Band II, Kap. 3 der „Gesch. v. Flor." erwähnt worden, daß der älteste erhaltene florentiner Wechsel (1222) von einem Calcagni herrührt. Ob der Anzian des Jahres 1260 selbst Mitinhaber des Bankhauses war, läßt sich nicht feststellen. — Sein Genosse in dem Kollegium, Lapo Spedito, war ebenfalls, obwohl dies erst für wesentlich spätere Zeit urkundlich nachweisbar, in Geldgeschäften tätig; 1276 trat er als Prokurator des Schatzmeisters auf, den König Karl I. von Anjou in Toskana unterhielt (Forsch. etc. II, Regest 1472).

Kämpfe und Friedensschlüsse mit Pisa 1254 und 1256.

Die wichtigste Quelle für den siegreichen Kampf der Florentiner und die vorangegangene Niederlage der Lucchesen im Jahre 1254, für die Schiedssprüche der Florentiner (über die betr. Urkunden s. unten) und die Appellation der Pisaner gegen diese an den Senator von Rom sind Bartholomaei Scribae Annales Januenses, M. G. Ss. XVIII, 231—33. Daneben kommt besonders noch die ungedruckte Pisaner Chronik des Luccheser Staatsarchivs aus dem 14. Jahrhundert (Cod. 54) in Betracht. Hier, wie bei Villani VI, 58, wird der Kampf gegen Pisa in den September 1254 verlegt, nach der Eroberung Volterras, die im August erfolgte (s. „Die erste Unterwerfung von Pistoia, Poggibonsi, Volterra etc.", S. 118). Diese Angabe ist ausweislich der Urkunden irrig, denn schon am 15. Juli ernannte, nachdem das besiegte Pisa sich bereit erklärt hatte, Florenz

Digitized by Google

das Schiedsrichteramt bezüglich seiner Streitigkeiten mit Genua, Lucca und San Miniato zu übertragen, Genua einen Sindicus, um auch seinerseits auf den Podestà, den Kapitan und die Anzianen von Florenz zu kompromittieren (SAG. — Materie politiche Mazzo 5) und am 27. Juli ernannte Pisa Sindici zum Friedensschluß mit Genua (Liber Juris I, col. 1186), der am 4. August in der Santa Reparata-Kirche zu Florenz (ebendort, col. 1195), vorbehaltlich der spätern schiedsrichterlichen Urteile der Florentiner Kommune, erfolgte. Diese wurden in Santa Reparata am 10. Oktober (col. 1201) und 11. Dezember (col. 1212) gefällt. Die letztere Urkunde wurde von Brunetto Latini geschrieben; der Spruch vom 11. Dezember wurde, wie ausdrücklich erwähnt wird, in Abwesenheit des mehrmals zitierten Sindicus von Pisa gefällt. Die Appellation an den Senator von Rom erwähnt Barth. Scriba l. c. p. 233. Über Brancaleone degli Andalò, zum ersten Male Senator Roms von 1252—55, s. Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom. V, 269 ss. und Gozzadini, Cronaca di Ronzano p. 89 etc. Die wegen dieser Appellation nach Rom geschickten Pisaner Gesandten müssen Anfang Dezember abgegangen sein, wie ein Beschluß des Generalrats von Siena vom 18. Dezember 1254 (SAS. — Cons. Gener. 4 f. 6) erweist: der Podestà solle mit Gesandten nach Rom gehen, hören, ob ein Papst gewählt sei, und ermitteln, was die Pisaner in Rom verhandeln. Daß Brancaleone den Spruch, zu dem ihn die Pisaner aufforderten, in der Tat gefällt hat, und zwar zu ihren Gunsten, ergibt ein Passus des Vertrages, den Heinrich von Kastilien als Senator Roms und die Römische Kommune am 1. Dezember 1267 mit Pisa schlossen. In ihm (Ficker, Forsch. IV, 460) wurde vereinbart (u. a.) „quod Romani facient et curabunt pro posse facere inviolabiliter observare sententias dudum latas per dominum Brancaleonem de Andalo olim alme Urbis senatorem nomine et vice alme Urbis et populi Romani pro Pisanis contra Lucenses, Januenses et homines Santi Miniatis supra irritationem sententiarum seu arbitriorum olim prolatorum per Florentinos contra ipsos Pisanos pro dictis Lucensibus, Januensibus et hominibus Santi Miniatis prefatis". —

Die Nachricht, daß die Pisaner im Schrecken der Niederlage den Florentinern in deren Lager an der Era die Schlüssel ihrer Tore gesandt hätten, gibt Marchionne di Coppo Stefani, Rubr. 209. Wenn er, gleich Villani und der Pisaner Chronik des Luccheser Staatsarchivs, meldet, Pisa habe Hohlmaß, Längenmaß, Gewicht und Münze von Florenz annehmen müssen, so trifft dies betreffs der Münze und des Hohlmaßes nicht zu. Die Urkunde des Friedens zwischen Florenz und Pisa von 1254 ist nicht erhalten; wenn Regesta Imperii 13939 nach Freidhof, die Städte Tusciens zur Zeit Manfreds, im Programm des Lyceums zu Metz v. 1879 p. 9 erwähnt wird: der Friede sei am 4. August geschlossen, so beruht dieses Datum auf Verwechslung mit dem in Florenz zwischen Pisa und Genua geschlossenen vorläufigen Frieden (s. oben); der Friede mit Florenz muß im Lager und früher geschlossen sein. Was nun die Münze anlangt, so ist die Nachricht der Chronisten, auch sie sei den Pisanern oktroyiert worden, deshalb abzuweisen, weil diese Bedingung Pisa nicht einmal zugemutet wurde, als es sich nach neuer Niederlage zum Friedensschluß vom 24. September 1256 gezwungen sah, dessen Urkunde wir besitzen (SAF. — Cap. XXIX, 235). Nur die (jedenfalls schon 1254 aufgezwungene) Pflicht Warengewichte und Tuchmaße denen von Florenz zu konformieren, und zwar nur im Verkehr mit Florentinern, wurde ihnen auferlegt. Auch zeigen die

Digitized by Google

Verhandlungen im Sieneser Rat wegen der von Florenz betriebenen Tuszischen Münzunion (1255, 9. August; Forsch. etc. III, Regest 38), daß Pisa die Florentiner Münze damals nicht angenommen hatte. Schon Hartwig, „Ein Menschenalter Florentiner Geschichte" in Deutsche Zeitschr. für Gesch.-Wissensch. I, 30, hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Angabe der Chronisten betreffs der Währung falsch sei. Dagegen scheint Pisa später, im Jahre 1257, auf dem Wege freier Vereinbarung dem Tuszischen Münzverbande in der Tat beigetreten zu sein (Forsch. etc. III, 41 u. 43) und eben dies wird den Irrtum veranlaßt haben.

Über Percival Doria, der (Barth. Scriba l. c. p. 283) 1255 als Gesandter in Florenz und Lucca erschien, hat O. Schulz in der Zeitschr. für Roman. Philologie (1883) VIII, 221 gehandelt. Zwei seiner Gedichte, die der Cod. Vat. 3739 enthält, veröffentlichten D'Ancona und Comparetti in „Rime antiche volgari" I, 473 u. 476; eines derselben jetzt auch Carducci, Antica Lirica col. 35. Reiches Material über ihn findet sich in den Regesta Imperii (s. Index p. 2306), worauf hier nicht näher einzugehen ist.

In dem in der Erörterung „Die erste Unterwerfung von Pistoia etc." erwähnten Schreiben der Sienesen an König Richard von Cornwallis (s. S. 116) wird das Vorgehen der Florentiner gegen Pisa anklagend, die Ereignisse mehrerer Jahre zusammenfassend, in folgenden Sätzen erwähnt (Gebauer, S. 602; Bullettino Senese di Storia Patria V, 263) „. . . Civitatem Pysanam, cujus potenciam Florentini cum Lucanis in prelio enervarant, tributariam sibi fecerunt, comitatum fere totum usurpantes eidem; et de hiis omnibus non contenti, Pysanorum funditus pecuniam exhauserunt, ut finaliter exterminarent eandem; necessario compromittere cohactum est comune Pise in comune Florentinum de lite et questione vertente inter ipsos Pysanos et Lucanos, et sic actor factum est judex, lupinam promulgando sententiam, quam tedet nos scribere, tante sentencie pravitatem necessario reservarunt, et sibi iterum posse laudare, ut, si quid ruine deficeret, per secundam sentenciam compleretur. Et ut breviter concludatur, sic civitatem Pisanam et cives privaverunt honoribus, juribus et privilegiis libertatis, quod reducti sunt in fabulam populorum . . ."

Über die Kämpfe des Jahres 1256 gewähren uns ebenfalls die zeitgenössischen Genueser Annalen des Bartholomaeus Scriba die wichtigsten Nachrichten (M. G. Ss. XVIII, 234 s.). Sie dienen in vielen Punkten zur Berichtigung der Meldungen des spätern Giovanni Villani (VI, 62), die in mancher Hinsicht ganz unhaltbar sind. Nach ihm hätten die Pisaner den Frieden gebrochen „per caldo e sodducimento del re Manfredi" und wären ins Lucchesische eingefallen. In Wahrheit standen die Pisaner damals in gar keiner Beziehung zu König Manfred; diese knüpfte sich erst nach der Schlacht von Montaperti, als Manfred Oberherr von fast ganz Toskana wurde. Jetzt hatten die Pisaner soeben Alfons X. von Kastilien zum Kaiser erwählt, worauf hier nicht näher eingegangen wird, da hiervon in Band II, Kap. 6 genügend die Rede ist. Auch kann man von einem Friedensbruch nur insofern sprechen, als sie sich den harten Schiedssprüchen der Florentiner aus dem Jahre 1254 nicht gefügt hatten. Neuen Krieg gegen sie hatten Lucchesen und Genuesen schon im Jahre 1255 unter Zustimmung von Florenz vereinbart (Ann. Januenses, l. c. 233) und seit dem Mai 1256 bereiteten die Florentiner den Kampf energisch vor, zweifellos

Digitized by Google

um den Schlag zu führen, ehe die Kastilische Hilfe eintreffen könne. Am 14. Mai 1256 erschienen Pisaner Gesandte im Rat von Siena, um Hilfe gegen die Feinde zu verlangen (SAS. — Cons. Gener. 6 f. 25*); sie mußte auf Grund des Vertrages vom 19. Juni 1251 trotz des Friedens zwischen Siena und Florenz gewährt werden, doch fand sich, wie jener Vertrag es gestattete, Siena durch Zahlung von 4000 Librae „pro soldis stipendiariorum militum seu cavalcatorum dierum viginti" ab. Wir erfahren aus der Urkunde betreffs dieser Zahlung vom 9. Juni 1256 (SAS. — Riform.), daß das Heer der Pisaner an jenem Tage „super ripam fluminis Sercli, prope ecclesiam Sancti Bartholomei de Vecchiano" lagerte, und daß der Prokurator Sienas die Summe vertragsgemäß ausfolgte, „cum Lucenses et Florentini a die Lune proxime preterito citra intraverint terras Pisanorum et in eis sint et stent". Unter dem Pisaner Gebiet ist hier wahrscheinlich die Gegend um Ripafratta verstanden, die die Pisaner als zu ihrem Territorium gehörig beanspruchten.

Am 16. Mai war das Aufgebot der Florentiner an San Gimignano ergangen (Forsch. etc. II, Reg. 742; dazu die weiteren Regesten bis 747).

Das Datum der Niederlage der Pisaner, den 12. Juni, teilen die Annales Senenses (M. G. Ss. XIX, 230) mit. Nach ihnen betrug die Zahl der Gefangenen, die die Florentiner machten, 2000, und die Zahl der im Serchio Ertrunkenen von beiden Seiten sei gleich groß gewesen. Doch ist nicht anzunehmen, daß Florentiner bei dem Brückensturz umkamen, da sich sonst Fliehende und Verfolger in einem Knäuel über die Brücke gewälzt haben müßten, was nicht wahrscheinlich ist und wovon sich aus dem klaren und anschaulichen Bericht in den Annales Januenses nichts ergibt. Nach Villani hätte die Zahl der Gefangenen „über 3000" betragen, nach Paolino Pieri 2424. Man wird diese Zahlenangabe, die wohl auf Kenntnis eines Registers beruht, für zuverlässig halten dürfen.

Über die Zufuhr von Lebensmitteln durch Genueser Schiffe aus der Provence berichten die Ann. Januenses l. c. p. 235. Daß auch Bologna den Florentinern und Lucchesen Getreide zuführen ließ, meldet die bei Calogera, Nuova Raccolta IV, gedruckte Bologneser Chronik (p. 132. — Dazu Ghirardacci I, 181). — Daß Pistoia Florenz Hilfsmannschaften stellte, ergibt die Urkunde vom 3. Juni 1256 (SAF. — Pistoia).

Die Urkunde des Friedensschlusses zwischen Florenz und Pisa, der vor dem in Santa Reparata versammelten General- und Spezialrat am Sonntag, 24. September 1256 erfolgte, liegt in Capit. XXIX (SAF.) f. 235 vor. Die Ratifizierung durch die Florentiner Räte geschah am folgenden Tage (f. 239), die durch den Pisaner Generalrat, der im Dom versammelt war, am Sonntag, 1. Oktober (f. 241). Von dem den Pisanern schon 1254 auferlegten, erst jetzt aber durchgeführten Zwange, Florentiner Warengewichte und Tuchmaße im Verkehr mit Florentinern (und Pratesen) einzuführen, ist oben die Rede gewesen. Florenz legte auf diese Oktroyierung großen Wert. In San Gimignano, wo bisher Wollenstoff mit Luccheser, Leinen mit Pisaner Maß gemessen wurde, mußten 1257 Maß und Gewicht von Florenz eingeführt werden (Forsch. etc. II, 749).

Ein Pisaner hatte Florentiner auf dem Meere gefangen genommen und ihrer Waren beraubt. Die Kommune Pisa mußte die Beraubten schadlos halten. Überhaupt scheint von Pisanern unter dem Vorwande dieses Krieges in starkem Maße Piraterie getrieben zu sein. Sie nahmen z. B. Schiffe mit Wein und Reis,

Digitized by Google

die Kaufleuten aus Montpellier gehörten fort; die Korsaren von der Arnomündung erklärten, sie hätten das Schiff für ein Genuesisches angesehen und wären im Besitz regelrechter, von ihrer Kommune ausgestellter Kaperbriefe gewesen. (S. die Urkunden bei Germain, Hist. du commerce de Montpellier I, 229, 231, 236).

Eine Ergänzung zu dem Dokument des Friedensschlusses enthält die von den Florentiner Behörden getroffene Bestimmung über Lerici und Corvaia, beschlossen in der Kirche San Giovanni am 11. Oktober 1256 (SAF. — Capit. XXIX, f. 242). Die Abtretung von Lerici an Genua durch einen Sindikus von Pisa erfolgte unter der Ägide eines Vertreters von Florenz am 29. Oktober in Lucca (Liber Jur. I, col. 1243). Über die inzwischen von den Genuesen um Lerici geführten Kämpfe s. Ann. Januenses l. c. 234 s.

Für Streitigkeiten zwischen Florentinern und Pratesen einer- und Pisanern anderseits wurde ein Schiedsgericht, bestehend aus zwei Vertretern von Florenz, und zwei von Pisa eingeführt, das seine Zusammenkünfte in Borgo Santa Fiora, einem nicht mehr bestehenden Ort, nahe dem jetzigen Ponte d'Elsa hielt. S. Urkunde vom 2. Dezember 1256 bei Bonaini, Statuti Pisani I, 644 und Forsch. etc. II (S. Gimign.) 753. — Eine entsprechende Einrichtung bestand übrigens auch für Streitigkeiten zwischen Bürgern von Bologna und Florenz; ebendort, Regest 754.

Von der Unbestechlichkeit des Aldobrandino Ottobuoni erzählt Villani VI, 62. Er erwähnt nur, nach dem gescheiterten Bestechungsversuch sei Motrone nicht zerstört worden, wie dies die Pisaner zu bewirken suchten. Daß es den Lucchesen zurückgegeben wurde, daß also eben das geschah, was durch Bestechungen verhindert werden sollte, berichten die Ann. Januenses, l. c. 236 (die natürlich die Bestechungsangelegenheit nicht erwähnen). Die bedeutende Rolle, die Aldobrandino in Florenz spielte, tritt aus den Urkunden deutlich hervor. Er war 1245 (Urkunde vom 20. August, SAS. — Caleffo Vecchio f. 243, „Ildinus Ottoboni") Mitglied des Rates. — Am 30. April 1251 fungierte er als Sindikus der Stadt zum Abschluß des Vertrages mit dem Pfalzgrafen Wilhelm wegen der Häfen von Talamone und Porto d'Ercole (Arch. Stor. Ital. Ser. III, tomo XXIII, p. 220). — In dem Rat von dreißig, der vor dem belagerten Figline nachts am 29. September 1252 versammelt wurde, um über die Übergabe des Ortes und die Aussöhnung mit den Ghibellinen zu beraten, wird er als erster genannt (SAS. — Riform.). — Am 3. Februar 1254 war er Mitglied des Rates (SAF. — Capit. XXVI f. 261; XXIX f. 358). — An dem Rat, der wegen Abschlusses des Friedens mit Siena am 11. Juni 1254 vor dem belagerten Monteriggioni gehalten wurde, nahm er teil (Munizipal-Archiv Orvieto, Arch. Stor., Diplomatico). — Am 10. Oktober 1254 (s. den Schiedsspruch von Florenz betreffs der Streitigkeiten zwischen Pisa und Genua; Liber Jur. I, col. 1201) fungierte er als Anzian des Volkes. Nach dem Berichte Villanis bekleidete er im September 1256 (d. h. zur Zeit des Friedensschlusses mit Pisa, s. oben) wiederum das gleiche Amt. —

Über die Fortführung des Kampfes zwischen Pisanern und Genuesen in Sardinien, wie über die endliche Beilegung des Streites durch Kompromiß auf den Papst (Juni bezw. Juli 1257) hat Caro in seinem Werk „Genua und die Mächte am Mittelmeer, 1257—1311" I, 16 ff. eingehend gehandelt, ebenso über den Vertrag Genuas mit Manfred (S. 47 ff. — Reg. Imp. 4664). Zu vergleichen ist auch Manfroni, Storia della Marina Italiana, I, 431. — Eine Inschrift, auf die

Digitized by Google

Erkämpfung Lericis durch die Genuesen bezüglich, ist in Atti della Soc. Ligure XII, p. 89 und bei Dal Borgo, Dissertazioni I, 162 gedruckt. Die bekannte Hohn-Inschrift, die die Pisaner gesetzt hatten „Stopa boca al Zenoese" etc., führten die Genuesen als Trophäe nach ihrer Stadt (Ann. Januens. l. c. 235). Die Ann. Januenses (p. 234 ss.) sind unsere Hauptquelle über die Kämpfe; dazu kommt das Breviarium Pisanae Historiae. Murat. Ss. IX, col. 162. Über die Zwistigkeiten der Pisaner mit den Genuesen in Akkon: Johannis Longi Chron. S. Bertini M. G. Ss. XXV, 849 (nur die Überschrift des betr. Abschnittes ist erhalten) und das Chronicon Girardi de Fracheto, ebend. XXVI, 589. — Der Bündnis-Vertrag zwischen Venedig und Pisa liegt im SAP. Atti pubblici vor; er ist gedruckt bei Flaminio Dal Borgo, Diplomi p. 71 und bei Muratori, Antiquitates IV, col. 403. Der Abschluß erfolgte in Venedig am 19. August 1257. — Betreffs der Kämpfe in Sardinien kommt die Urkunde der Kapitulation von Sant' Igia vom 26. Juli 1257 (Cod. Diplom. Sard. p. 375) in Betracht. Sie nennt den Otto de Gualduccio (richtiger Oddo Gualducii) als Admiral der Galeeren und Connétable des ganzen Heeres der Pisaner. Er war im Jahre vorher (30. Mai 1256) Mitglied des Rates der Anzianen von Pisa gewesen (SAS. — Riform). Die Annales Januens. nennen ihn als Führer der sieben, von Pisa entsandten Galeeren (l. c. 237). In dem Chronicon breve Pisanum (Ughelli-Coletti X, col. 122) heißt es in dem Bericht über die Sardinischen Kämpfe von 1257 „. . . cujus" (exercitus Pisanorum) „capitaneus fuit probus et sapiens vir dominus Oddo Gualducci, qui venit in pristinum dominium Pisanae civitatis . . . cujus etiam exercitus fuit pro comuni Pisano generalis capitaneus dominus Guilielmus comes Caprariae, judex Arboreae [et] tertiae partis Regni Callari". In dem Breviarium Pisanae Historiae. Murat. Ss. IX, col. 192 wird er bei diesem Anlaß genannt „egregius Pisanus civis et dominus Oddo Gualducci, reipublicae promotor atque auctor egregius . . ." Am 24. Mai 1261 wurde er zu einem der beiden Sindici Pisas ernannt, die mit Florenz, Siena, Pistoia, Volterra etc. die Ghibellinen-Liga schließen sollten, Dal. Borgo, Diplom p. 195. Am 31. Mai, gelegentlich der Ratifizierung des Bündnisses durch Pisa (p. 197) wird er als einer der Anzianen erwähnt. Am 16. Juli 1263 schrieb Papst Urban IV. an seinen Poenitentiar, den Minoriten Mansuetus (Sbaralea II, 476), er höre mit Wohlgefallen, daß „jener moderne Saul", Oddo Gualducci, der Hauptverfolger der Kirche in Pisa, in den Orden der Franziskaner-Tertiarier eintreten wolle; wenn er Manfred abschwöre und der Kirche den Eid des Gehorsams leiste, könne der Adressat ihn absolvieren. — Am gleichen Tage gab Urban dem Pisaner Kanonikus Crassus den Auftrag, der Kommune zu verbieten, daß sie Gualducci in weltliche Geschäfte verwickele (M. G. Epp. III, 538 n. 3). Von dieser Befreiung hat Oddo keinen Gebrauch gemacht. Er gehörte im Juni 1264 trotz seiner „Bekehrung" zu den Anzianen der Stadt (Breviar. Hist. Pis. Murat. Ss. VI, 195), blieb auch nach wie vor Anhänger König Manfreds. An diesen wandte er sich im Jahre 1265 mit einem Schreiben, in dem er seine Klagen über Vernachlässigung Pisas und die dadurch erzeugte Mißstimmung vortrug (Winkelmann, Acta I, 590). Beim Neuabschluß der Tuszischen Ghibellinen-Liga am 23. Mai 1265 fungierte er als Vertreter Pisas (Lami, Mon. I, 467). Später, nach der Katastrophe Manfreds finden wir ihn in Beziehungen zur Kurie. Am 3. Februar 1267 forderte Clemens IV. „den geliebten Sohn Oddo Gualducci, Bürger von Pisa" bei seiner Liebe zur

Digitized by Google

Römischen Kirche und zum heiligen Lande auf, sich des letzteren „in remissionem peccaminum" nach Kräften anzunehmen. Durch nichts könne er sich der Römischen Kirche und ihm, dem Papst, besser empfehlen (Martène, Thesaurus II, col. 442). Es schwebten damals Verhandlungen zwischen Pisa und dem Papst, dem viel daran lag, die Seestadt wegen des bevorstehenden Zuges Konradins auf die Seite Karls von Anjou zu bringen. Offenbar war Gualducci jetzt Parteigänger der Kirche. Über sein Ende läßt sich der Astrolog Guido Bonatti in der Schrift „De Astronomia Tractatus" (Druck: Basileae 1550, col. 209; hier nach dem Kodex der Florentiner Nationalbibliothek II, I, 234 emendiert) wie folgt vernehmen: „Fuit etiam quidam alius Pisis, qui vocabatur Smergulus, vilis natione, quasi de minimis popularibus, qui est effectus quasi dominus Pisarum, nec erat aliquis de magnatibus ausus resistere illi; postmodum devenit in nihilum. — Post illum fuit quidam alius in eadem civitate, qui vocabatur Oddo Gualduzius, parvus popularis, qui ascendit ad tantam altitudinem, quod quasi dominabatur toti civitati nec erat aliquis ausus contradicere sibi: ultimo quidam, qui erat judex Galuri (Druck: Galiver) fecit eum frustatim (Druck: frustratim) incidi in civitate Pisarum, nec aliquod regimen fecit inde potestas, nisi quod, qui habuit malum, passus (Kodex: Pisis) est dampnum". Der „quidam qui erat judex Galuri" wird wohl Giovanni (Visconti) von Gallura gewesen sein, der nachmals Ludwig IX. auf dessen Kreuzzug nach Tunis begleitete (Forsch. etc. II, S. Gimign. 1218, 1224) und in den folgenden Jahren in Toskana eine bedeutende Rolle spielte. Ob nun aber, wie Roncioni, Istorie Pisane p. 574, in einer völlig wirren Angabe meint, die Ermordung 1270 („1271") erfolgt ist, muß dahingestellt bleiben. Von den damaligen Unruhen in Pisa berichten die Annales Placentini Ghibellini (M. G. Ss. XVIII, 542). Sie melden irrig, der „Judex de Galuro" sei damals getötet worden. Es handelte sich bei den Unruhen im April 1270 um den Friedensschluß mit Karl von Anjou. Da Gualducci sich zur Partei der Kirche bekehrt hatte und der Teilherrscher von Gallura entschiedener Parteigänger des Königs und der Guelfen war, kann der Haß wohl nicht bei diesem Anlaß hervorgebrochen sein. Bestimmtes über den Grund der Katastrophe des Gualducci wird sich schwerlich ermitteln lassen.

Das merkwürdige Aufsteigen eines Popolanen zu herrschender Stellung verdiente diese kurze Erörterung, da die Persönlichkeit des Oddo Gualducci bisher fast völlig unbeachtet geblieben ist. Über jenen Smergulus, den Guido Bonatti nennt, und der vor Oddo Gualducci eine ähnliche Macht errungen hatte, wissen wir anderweit überhaupt nichts.

Die erste Unterwerfung von Pistoia, Poggibonsi, Volterra und San Gimignano (1253—57).

Über die Kämpfe gegen Pistoia im Jahre 1253 gibt Villani VI, 54 einen summarischen und keineswegs genauen Bericht. Die andern Ableitungen der „Gesta" geben noch weniger als er und können deshalb außer Betracht bleiben. Zur Ergänzung und Kontrolle seiner Angaben dienen die in Forsch. etc. II (San Gimignano) enthaltenen Regesten 671, 672, 674—79, 681a und b, sowie die Urkunden des Sieneser Staats-Archivs von 1253, 26. Juli und 8. August (bezeichnet 9. August), vom 10. und 25. September, 3., 7., 8. Oktober und vom

Digitized by Google

11. Dezember (sämtlich Archivio Generale), ferner die vom 18. und 19. September (Riformagioni), endlich Biccherna 21 f. 36[3] und 45. Aus diesen Quellen erfahren wir auch von den Angriffen auf Prato und den Einfällen der Sienesen ins Florentiner Gebiet. Die Nachricht von dem Überfall der aus dem Pistoiesischen heimziehenden Sienesen gibt uns die Urkunde vom 4. November 1253 (Ebendort, Archivio Generale) und Biccherna 21 f. 48[3]. Das Schreiben, Assisi 1253. 1. Mai, durch welches Innocenz IV. Pistoia aufforderte Frieden zu halten (Reg. Imp. 8594) ist bei Zaccaria, Anecdota p. 83 gedruckt. Die Liste der 221 Florentiner Gefangenen, die sich infolge des Krieges in Pistoieser Kerkern befanden, ist bei Sàntoli „La guerra tra Pistoia e Firenze dal 1251 al 1254" in Bullettino Storico Pistoiese, Anno V, p. 60 ss. gedruckt, ebenso die Urkunden des Friedensschlusses vom 1. Februar 1254 etc., p. 63 ss.

Unsere Kenntnis von der Art, wie man später, und zwar 1257, Pistoia zu völliger Unterwerfung brachte, beruht auf den Forsch. etc. II (San Gimignano) 750 und 755 mitgeteilten Regesten; das letztere vom 4. Juni 1257 übermittelt uns allein die Kunde von einem damaligen Feldzuge der Florentiner gegen Pistoia, das erstere die von Unruhen, die in der Stadt ausgebrochen waren; ferner kommt eine Notiz bei Sercambi zu 1257 über die Zerstörung der Mauern Pistoias durch Florenz in Betracht und weiter die Urkunde vom 5. Oktober 1258 (Munizipal-Arch. Pistoia; Liber Censuum f. 172), wonach Pistoia von Florenz „secundum formam capitulorum et pactorum et ordinamentorum nuper initorum inter comune Florentie et comune Pistorii" Bestätigung eines Florentiner Bürgers zum Podestà Pistoias erbat und endlich das wichtige Schreiben der Sienesen an den deutschen König Richard von Cornwallis vom 20. Mai 1261, das bei Gebauer, „Leben und denkwürdige Thaten Herrn Richard, erwählten Römischen Kaysers, Grafen von Cornwall und Poitou" seit 160 Jahren gedruckt ist, und in neuerer Zeit wiederum veröffentlicht wurde (s. unten), dessen Inhalt aber für die Florentiner Geschichte bisher in keiner ausreichenden Art benützt ist. Villani a. a. O. zieht die Dinge zu einem Vorgange zusammen; er verschweigt in seiner Art den nach dem Friedensschluß ausgeführten Gewaltstreich und die Zerstörung der Mauern. Die auf Pistoia bezügliche Stelle in jenem Brief, der eine Art Anklageschrift gegen die Florentiner wegen ihrer Unternehmungen in dem Jahrzehnt 1250–60, zumal in der Zeit seit 1254 bildet, lautet wie folgt: „Civitatem Pistoriam multis suasionibus et Florentinorum pollicitis secum adjunctam, per societatem et vinculum juramenti captivantes, in non modica quantitate nobilium de Pistorio, quos fraterno amore Florenciam evocarant, et ipsi secure accesserant, evocati causa reformacionis status eorum, subjugarunt sibi, destruentes postmodum tamen ipsius murorum coronam, asportantes ab eis victualia tempore caristie, ut mori et dispergi propter famem circumvagi cogerentur". — Es sei erwähnt, daß die bei Gebauer veröffentlichten Schreiben auf Grund ihres Textes in dem Rhedigerschen Kodex der Breslauer Stadtbibliothek (R. 342) gedruckt sind. Dieser Text ist ein mangelhafter; alle Stücke von größerer Bedeutung, die der Codex Rhedigerianus enthält, befinden sich in weit korrekterer Form in dem, dem 13. Jahrhundert angehörigen Codex Vaticanus Lat. 4957 und in dem Kodex des Vatikanischen Archivs Arm. XXXI, 26. Aus dem erstern der beiden hat Fortunato Donati eine Anzahl der Briefe im Bullettino Senese di Storia Patria III, 222 ss.; IV, 101 ss. und V, 257 ss. veröffentlicht; leider ist diese Arbeit nicht zu Ende geführt worden; andere

Digitized by Google

Stücke ließ G. Levi in Archivio della Società Romana, XIV, drucken. Die Drucke sind für unsere Zwecke durchweg mit den angeführten Codices kollationiert worden.

Von der Unterwerfung Poggibonsis berichtet Villani VI, 56. Wenn er hier auch von der Zerstörung des nahe gelegenen Mortennano spricht, so geschieht dies teilweise mit denselben Worten, mit denen die Vernichtung dieser Burg V, 42 zum Jahre 1220 berichtet war und es liegt hier offenbar ein Irrtum vor, da von einem inzwischen erfolgten Wiederaufbau des damals gründlich zerstörten Kastells nirgend die Rede ist. Von Demolierungen, die Florenz im Monat April 1255 in Poggibonsi vornehmen ließ, gibt uns eine Notiz in den Ausgabebüchern San Gimignanos Kenntnis (Forsch. etc. II, 713), wonach damals Anzianen von Florenz nebst dem Ritter des Podestà in Poggibonsi anwesend waren und die Kommune San Gimignano durch sie veranlaßt wurde, ihnen Bauhandwerker mit eisernen Grabscheiten dorthin zu schicken. Zugleich berief San Gimignano seine in der Nachbarstadt befindlichen sonstigen Bürger in die Heimat zurück. — Die Zerstörung der Mauern i. J. 1257 erwähnt Villani VI, 63, wo er auch von der vergeblichen Demütigung der Bürgerschaft erzählt. Daß die Stadt in ein Bündnis mit Siena getreten sei und daß dies der Grund der Zerstörung gewesen sei, wie Villani angibt, kann unmöglich richtig sein, denn Siena wahrte noch geraume Zeit, bis ins Jahr 1258, Florenz gegenüber den Anschein der Vertrags- und Bundestreue; man wagte dort noch nicht offen Farbe zu bekennen, wie z. B. am 13. November 1257 (Cons. Gener. 6 f. 128) ein Hilfsbegehren des Lombardischen Ghibellinen-Führers Oberto Pallavicini abgelehnt wurde. Das Vorgehen der Florentiner gegen Poggibonsi entsprang offenbar dem Mißtrauen und der Empfindung, daß die von Poggibonsi sofort bereit sein würden, sich auf die Seite einer Partei Manfreds zu schlagen, sobald eine solche sich in Toskana bilden würde. — Die Stelle betreffs des Verhaltens der Florentiner gegen die Stadt in dem oft erwähnten Schreiben der Sienesen an König Richard (Gebauer 601, Bull. Senese V, 262) lautet: „Nam castrum Podiibonici, fere quinque milibus hominum nobilium et aliorum habitancium, precipua camera et demanium imperii et per phas et nephas crudeliter destruxerunt". — Am 31. Januar 1258 gab ein Vertreter des Klosters San Michele von Poggibonsi dem mit Einsammlung der Prokurations-Gelder päpstlicher Legaten betrauten Geistlichen die Erklärung ab, das Kloster könne in keiner Art eine Zahlung leisten, „quod propter distructionem castri Podii Boniczi et bonorum dicti monasterii factam a Florentinis tanta sunt (die Mönche) paupertate depressi", daß dies unmöglich sei (SAF. — Spedale di Bonifazio).

Über die Verwaltung Poggibonsis durch Florenz geben uns zwei Urkunden des dortigen Klosters San Michele wichtige Aufschlüsse (1258, 4. Dezember und 1259, 8. Juli. — SAF. — Spedale di Bonifazio). Beide enthalten Briefe, der eine Florenz, Die veneris XXV. Octobris (1258) datiert, des Kapitans (Guidextus de Pontecarali) und der Anzianen; der andere von 1259, undatiert, des Podestà Daynisius Crevellus an den jeweiligen Kapitan von Poggibonsi. Als solcher fungierte am 25. Oktober 1258 der Florentiner Ubertus Rovinosi mit dem Titel „capitaneus hominum Burgi de Podiobonizi." (Man hatte dem Ort den Namen einer Stadt entzogen), i. J. 1259 Rinaldus Octolini mit dem Titel capitaneus comunis Podiibonizi pro comuni Florentino. Beide bewohnten das gleiche Amtshaus „apud Bur-

Digitized by Google

gum novum de Podiobonizi in domo in qua moratur dictus capitaneus". Dies alles bezieht sich zweifellos nicht auf die erste, sondern auf die spätere erneute Unterwerfung des Ortes. In der zweiten der beiden Urkunden ist eine interessante Bestimmung des Florentiner Statutes erwähnt, auf die sich der Podestà in seinem Befehl an den Florentiner Kapitan von Poggibonsi beruft. Sie ging dahin, daß für den Vater eines zum Heere einberufenen Arztes dessen ländliche Grundstücke, solange der Betreffende unter der Fahne stand, zu bearbeiten seien „per homines ville in cuius territorio predicte terre (in der Urkunde steht irrig „ville") existunt, si opus fuerit".

Über den Kampf gegen Volterra und die Eroberung der Stadt im August 1254 berichtet Villani VI, 57 und (zumal über den Bau der Festung; er spricht von einem „Turm") Paolino Pieri ad annum. Daß es sich um eine Anlage großen Umfanges handelte, beweisen die durch Florenz bewirkten sehr zahlreichen Ankäufe von Häusern an den Stadtmauern und außerhalb derselben, deren erster am 30. Dezember 1254 stattfand und die bis in den August 1255 fortgesetzt wurden. Die betreffenden Urkunden liegen in Capit. XXVI f. 215 bis 222 und 251—54[2] (SAF.) vor. Über die Umbauten der Festung im 14. und 15. Jahrhundert handelt ein Aufsatz von Solaini im Illustratore Fiorentino von 1906, p. 71 ss. Die auf die Eroberung Volterras durch die Florentiner bezügliche Stelle in dem Schreiben der Sienesen an den König Richard (Gebauer 601, Bullett. Senese V. 262 lautet: „Civitatem Vulterre supposuerunt, ut alias terras sui comitatus colonas, ad exactiones quasque"). — Von dem von Florenz nach Volterra gesandten Statut ist eingehend S. 101 ff. in der Erörterung „Die Verfassung des Primo Popolo" die Rede. Am 28. Dezember 1254 bestimmten Podestà, Volkskapitan und Anzianen von Florenz, daß der Podestà, Dominus Soveli (aus Florenz) nach dem Statut ohne Rücksicht auf die vom Volkskapitan und den Anzianen gemachten Zusätze regieren sollte und daß diese Zusätze als aufgehoben zu betrachten seien (SAF. — Volterra). — Daß Volterra 30 Geiseln nach Florenz hatte liefern müssen, ergibt die Urkunde vom 27. Oktober 1254 (ebendort). Wir erfahren aus ihr, daß die Geiseln außer Vergütung für ihren Lebensunterhalt auch ein Gehalt von Volterra bezogen. — Eine Entscheidung betreffs Appellation von einer Verurteilung des Podestà Volterras zu 25 Librae Geldstrafe an den Judex des Capitano del Popolo von Florenz liegt in der Urkunde vom 5. September 1259 (SAF. — Volterra) vor. — Über Okkupation von Besitzungen und Burgen des Bischofs von Volterra durch Florenz geben die Schreiben Alexanders IV. vom 21. Juni 1255 an die Florentiner Behörden (Bischöfl. Arch. Volt. Sec. XIII. Dec. 6, Nr. 19) Auskunft. (Das eine derselben ist bei Giachi p. 488 gedruckt. Auszug bei Ammirato, Vescovi p. 124.) Über Okkupationen durch Siena, Pisa, Florenz, Volterra, San Gimignano, Colle und Poggibonsi s. das Breve vom 23. Oktober 1256 (Ammirato l. c.). Im Jahre 1257 (Urkunden vom 31. Januar und 1. Februar im Bischöfl. Archiv Volterra Sec. XIII. Dec. 6, Nr. 57) entsandte der Papst seinen Kaplan Magister Ubaldus zur Untersuchung wegen dieser Beeinträchtigungen der Rechte des Bischofs und um die Rückstellung der Burgen durch Kirchenzensur zu erzwingen. Das Kastell Puliciano hatte Kaiser Friedrich II. dem Bistum Volterra entzogen und dem Neri Piccolino degli Uberti verliehen. Im Liber juris Episcopatus Volterr. (SAF. — Riform. III, 28; Strozz. CXVII, f. 6[2]) sind Schreiben Innocenz' IV.

Digitized by Google

„contra quendam Nerium, dictum Picholinum, occupatorem Castri Pulciani" verzeichnet. Da Neri über das Kastell bereits 1249, 16. Juli (SAF. — Arch. Gener.) verfügte, kann es ihm nur vom Kaiser, der damals das Bistumsgut von Volterra eingezogen hatte, verliehen worden sein. Florenz muß diese Verleihung als rechtsgültig betrachtet haben, da es das Kastell dem Neri am 18. Dezember 1254 für 2800 Librae abkaufte (SAF. — Cap. XXX f. 184 und 185. Dazu Cap. XXVI f. 252). Inzwischen hatte der Bischof von Volterra vergeblich gegen den Uberti gekämpft und zur Aufbringung der Kosten der Kommune San Gimignano andere seiner Burgen verpfändet (Forsch. etc. II, Reg 680, 686, 689, 704 etc.). Über die, zum Teil auch dadurch entstandene sonstige Verschuldung des Bischofs, die die Summe von 40000 Librae erreichte, sind wir eingehend durch die wichtige Urkunde vom 2. März 1257 (Bischöfl. Arch. Volterra Sec. XIII, Dec. VI, Nr. 37) unterrichtet.

San Gimignano, das 1252 (August; SAS. — Biccherna 20 f. 22[a]) noch von Siena zu dessen Freunden gezählt wurde, hatte zwar (Forsch. etc. II, 626) Florenz Zufuhren ins Heer senden müssen, aber seine Haltung war doch eine zweifelhafte geblieben. Es hatte 1253 am 11. Mai (Regest 671) Gesandten von Pisa und Siena in der Ratsversammlung bedauernd geantwortet, es könne gegenüber Pistoia nicht neutral bleiben; es liege zu nahe an Florenz, das ihm großen Schaden zu bereiten vermöge. Nach der Eroberung Volterras, am 1. September 1254, beschloß man vor der üblichen Zeit der Wahl, einen Podestà fürs nächste Jahr durch den Podestà, die Anzianen und den Rat von Florenz ernennen zu lassen (Reg. 698). Als solcher trat am 1. Januar 1255 Tegghiaio Giamberti de' Cavalcanti aus Florenz sein Amt an (Regest 704), aber trotzdem benutzten die Florentiner den ersten Anlaß, um auch San Gimignano für die zweifelhafte Haltung der Vergangenheit zu strafen. Wegen des erwähnten Kaufes der Burg Puliciano durch die Kommune Florenz herrschte in San Gimignano starke Erregung (704). Florenz mischte sich ein, als San Gimignano seine Zunft-Rektoren zu Geldstrafen verurteilte, erhielt aber die Antwort, man wolle in dieser Sache nach eigenem Belieben verfahren (706); dieses Verhalten führte dazu, daß alle Zunft-Urkunden, worunter zweifellos zumal die Statuten zu verstehen sind, öffentlich verbrannt wurden (707). Am 17. Februar kam der Florentiner Podestà nebst Gesandten nach San Gimignano (709; 10). Er verweigerte den Empfang eines Geschenkes von Krokus, während die Lucchi (lange Gewänder), die ihm und den Gesandten geschenkt wurden, Annahme fanden (710). Verbannte von Florenz hatten im Vorjahre in San Gimignano Aufnahme erlangt (693); jetzt wurden einzelne von diesen gefangen gesetzt, zweifellos um Willfährigkeit gegen die mächtigen Nachbarn zu bezeugen (711). Am 18. Mai verlangte Florenz, daß San Gimignano sein Statut aus der Hand von Florenz entgegennehme (715; dazu 738). Man schickte nach San Miniato mit der Bitte, diese Kommune solle durch Gesandte in Florenz das San Gimignano drohende Unheil fernzuhalten suchen (716a). Das Mißtrauen der Florentiner wurde genährt, als Pisaner Gesandte, von der päpstlichen Kurie kommend, sich in San Gimignano aufhielten; man glaubte, sie verfolgten dort besondere Zwecke (716c). San Gimignano hatte in seinem Streit wegen der Zünfte auch an den Electus von Volterra als seinen Oberherrn appelliert (708), ebenso an den Papst (816e), der die Angelegenheit dem Bischof von Siena übertrug. Als man sah, daß

Digitized by Google

Florenz eine drohende Haltung annähme, wollten die Sangimignanesen dort wegen der Sache verhandeln (718), doch kam inzwischen (nach dem 18., vor dem 28. Juni) aus der Arnostadt der Strafbefehl, die Mauern der Stadt zu zerstören, der sofort ausgeführt werden mußte (719b, d, 722, 24). Das Statut wurde in Florenz festgestellt (719f, g); 36 Kinder mußten als Geiseln dorthin geschickt werden (786, 788c). Florenz schrieb vor, der Streit mit den Zunft-Rektoren solle dem Bischof von Volterra zur Entscheidung überlassen werden (720), was aber nur Maske war, da es alsbald verlangte, daß ihm selbst der Urteilsspruch übertragen werde (722, 23). Dennoch wurde weiter vor dem Bischof von Volterra, bezw. seinem Vikar in der Sache verhandelt (737—41). Das Statut fürs Jahr 1256 (726) wurde zu Ehren des Bischofs von Volterra und der Kommune Florenz festgestellt, womit deren Oberherrschaft neben der des Volterraner Bischofs anerkannt wurde. 1259 wurde das fürs nächste Jahr festgestellte Statut dem Volkskapitan und den Anzianen von Florenz zur Bestätigung zugesandt (784a). Als Podestàs wurden in diesen Jahren nur Florentiner erwählt. Sie wurden, wenn ein Anlaß dazu vorlag, wie Beamte oder Untergebene nach Florenz von den dortigen Behörden vorgeladen (Regest 769). San Gimignano nahm der herrschenden Kommune zu Ehren 1255 den Löwen und die Lilie in sein Wappen auf, resp. ließ seine Mannschaft unter, mit diesen Emblemen geschmückten Fahnen ins Heer von Florenz ziehen (731a und b). — Die Chronisten schweigen von der Unterwerfung San Gimignanos. In dem Schreiben Sienas an König Richard bezieht sich (Gebauer 601; Bullett. Senese 262) folgender Passus auf sie, der an den auf Poggibonsi bezüglichen Satz angeknüpft ist: „Castro Sancti Gemignani, eque bono, quod est terra imperii, prodicione submerserunt murorum ambitum et in id destruendum totaliter sententiam protulerunt". Wenn die letztere Angabe nicht auf feindseliger Übertreibung beruht, hätten die Florentiner mithin San Gimignano zuerst mit Vernichtung bedroht und sich dann erst mit der Niederreißung der Mauern begnügt. Es scheint indes wenig glaubwürdig, daß ein so wutvolles Urteil gegen die Stadt ergangen sein sollte, sei es auch in der Absicht späterer Milderung. Ein solches hätte den Verhältnissen nicht entsprochen und keine Spur weist in den uns in so großer Vollständigkeit vorliegenden städtischen Urkunden darauf hin. — Die Zahl der Zünfte von San Gimignano, deren Streit mit der Stadtregierung der Kommune Florenz Anlaß zum Einschreiten bot, betrug damals acht, wie wir aus einer Urkunde vom 26. Oktober 1258 (Regest 726) erfahren. Im Jahre 1238 (Reg. 93) werden einige dieser acht Zünfte nicht erwähnt (Fuhrleute, Viehhändler, Gastwirte), dagegen die Zünfte der Zimmerleute und Steinmetzen (gemeinsame Zunft), der Notare und der Ärzte, die wiederum 1258 nicht genannt werden. Dies aber beweist nicht, daß diese nicht auch im Jahre 1258 als Korporationen bestanden; es handelte sich damals um eine Abfindung betreffs des Pisaner Fondaco der San Gimignanesen; obwohl dazu nach dem Wortlaute der Urkunde alle artifices und mercatores herangezogen werden sollten, konnte dies gerade jene drei Zünfte (Zimmerleute und Steinmetzen, Notare, Ärzte) nicht betreffen, da sie mit der Waren-Niederlage in Pisa nichts zu tun hatten. Dadurch erklärt sich offenbar ihre Nichterwähnung.

Es ist zu beachten, daß nicht die Kommune Florenz, sondern Volkskapitan und Anzianen (706), also die Organe des Popolo in den San Gimignaneser Zunftstreit eingriffen, daß diese Organe des Volks es waren, die nachmals das Statut

Digitized by Google

bestätigten (s. vorn), wie nicht das Appellationsgericht in Florenz, nicht der Judex des Podestà, sondern (s. vorn) der Richter des Florentiner Capitano del Popolo über Appellationen gegen Verurteilungen des Podestà von Volterra entschied.

Die Lösung Pisas von dem sechzehnjährigen Interdikt, 1257.

Die Gefangennahme der zum Konzil reisenden Prälaten durch die Pisaner auf Geheiß des Kaisers war am 3. Mai 1241 geschehen. Die Urkunde der Verhängung des Interdiktes liegt nicht vor, doch muß sie bald darauf erfolgt sein. Gelegentlich der Beauftragung des Minoriten Mansuetus, Lateran 1257, 23. März, durch den Papst, wird die Rückerstattung des seinerzeit den Prälaten Fortgenommenen als eine der Bedingungen der Absolution angeführt. (Das päpstliche Schreiben ist bei Dal Borgo, Diplom. 63 offenbar richtig mit 23. März, bei Sbaralea II, 212, Tronci 207 und Ughelli III, 438, irrig mit 1. April gedruckt.) Von größerer allgemeiner Bedeutung war die Verpflichtung, deren Übernahme die Pisaner selbst angeboten hatten, „quod dictum Comune nullum in Romanorum Regem, seu Imperatorem recipiet, nisi eum, quem Romana Ecclesia approbabit". Damit war die Lossagung von dem kurz vorher durch Pisa, und gerade an diesem Tage (Reg. Imp. 7488b) durch einen Teil der deutschen Fürsten erwählten Alfons von Kastilien vollzogen. — Zuvor, am 28. April 1256 (M. G. Epp. III, 390) hatte Alexander IV. das Ersuchen der Pisaner um Absolution zurückgewiesen, weil sie sich damals noch weigerten, die Burgen des Luccheser Bistums herauszugeben.

Nach erfolgter Lossprechung vom Bann bestätigte Alexander IV. am 6. August (Dal Borgo, 70) den Pisanern sehr summarisch, dann aber, Viterbo 1257, 31. August, in einer verfassungsgeschichtlich höchst interessanten Bulle in allen Einzelheiten die kaiserlichen Privilegien, die ihnen von Konrad („dem Zweiten", doch ist der Staufische König gemeint), Friedrich I., Heinrich VI. und Friedrich II., „antequam in eum per dictam sedem (scil.: apostolicam) sententia depositionis lata fuisset", verliehen waren. Die ungedruckte Bulle befindet sich im Archiv der Familie Roncioni in Pisa in notariell beglaubigter Abschrift vom 16. Januar 1313 aus dem Original, an dem die Bulle an rot-gelben Seidenfäden hing. Außer der notariellen Beglaubigung ist die Abschrift hinsichtlich ihrer Authentizität noch vom Erzbischof Oddo von Pisa als Legaten des päpstlichen Stuhles bestätigt.

Von der Grundsteinlegung des „Spedale di Papa Alessandro", das direkt der Römischen Kirche unterstellt wurde, von der Corona von Erzbischöfen und Bischöfen, die bei diesem Anlaß, am 27. Mai 1257, den Legaten Mansuetus umgeben haben sollte, berichtet eine angebliche Ricordanz vom 28. Dezember 1306 (Dal Borgo, 65). Diese ist aber in höchstem Maße verdächtig, oder vielmehr es wird demjenigen, der sie näher prüft, schwerlich ein Zweifel bleiben, daß es sich hier um eine Fälschung handelt. Bisher ist freilich nie ein Verdacht geäußert, und das Stück ist in den Regesta Imperii (14032) anstandslos verwendet worden. Der Konflux von Erzbischöfen und Bischöfen zu der Zeremonie müßte Wunder nehmen, auch wenn der Erzbischof von Palermo aus dem Herrschaftsbereich Manfreds nicht an der Spitze stände; die Anwesenheit des

Digitized by Google

Erzbischofs von Genua, während Pisa mit dieser Stadt noch im Hader lag, läßt die Echtheit ziemlich ausgeschlossen erscheinen, ebenso wie die Form, halb Urkunde, halb Ricordanz, die Berufung auf die „Greise" etc. — Dem neu gestifteten Hospital wurden alle gleichartigen Stiftungen von Stadt und Erz-Diözese Pisa inkorporiert oder unterstellt (Alex. IV. an den Prior und die Brüder von Camaldoli, 1257, 3. November. Arch. Vatic. Reg. 25 f. 94). Steuerfreiheit des Hospitals, das neben jenem offiziellen Titel auch den andern „Spedale della Misericordia" führte, wurde von den Pisaner Behörden am 24. Oktober 1258 dekretiert (Bonaini, Stat. Pis. I, 649). Das Hospital war damals noch im Bau begriffen, und Mansuetus befand sich zu dieser Zeit noch immer in Pisa. Am 28. Januar 1259 erteilte Alexander IV. auf seine Veranlassung der neuen Stiftung besondere Begünstigungen (SAP. — Spedale Nuovo). Die Mittel desselben wurden, wie ein päpstliches Breve vom 23. Oktober 1259 ergibt (ebendort), auch zur Unterstützung Verarmter herangezogen. Wenn aber die Pisaner Chronik des Luccheser Staatsarchivs (Cod. 54) berichtet: „In ditto spedale lo patriarcha Alessandrino, di natione Ghalico, della cita di Tricento (!) in tanta povertà divenuto, che alla mensa del maestro del ditto spedale vise buon tempo et nel MCCLXII nella cita di Viterbo poi fue eletto papa dal colegio de' cardinali et chiamossi papa Urbano IIII" — so wird auf diese Meldung kein Wert zu legen sein. Der Patriarch von Jerusalem (nicht Alexandria) kann sich damals nicht in solcher Armut befunden und kann auch nicht in Pisa geweilt haben. Es scheint sich über das Leben des armen Schneiderssohns aus Troyes manche Legende gebildet zu haben; die Meldung ist mit den sonst über Jacques Pantoleon aus dieser Zeit vorliegenden Nachrichten in keiner Art in Einklang zu bringen.

Daß der Erzbischof Federigo Visconti 1257 die Konsekration empfing, ergibt sein Bericht über seine Sardinische Visitations-Reise von 1264 calcul. Pisan., von 1263 unseres Stils, das er als sechstes seit seiner Konsekration bezeichnet. (Cod. Laurent.-S. Crucis XXXIII, sin. 1 f. 140². — Mattei, Hist. Eccl. Pisanae II, 15.)

Über die Herkunft und Persönlichkeit des Frater Mansuetus macht Salimbene p. 233 und 322 einige Mitteilungen. Von ganz besonderem Interesse sind diejenigen, die wir einer Predigt des Erzbischofs Federigo Visconti (s. S. 81 ff.) entnehmen können, der eben infolge der Lösung des Interdiktes endlich die Konsekration hatte empfangen können. Die Predigt, im Cod. Laur.-Sanctae Crucis XXXIII, sin. 1 (f. 87) ist betitelt: „Sermo responsionis, quem predictus dominus fecit in commendatione legati fratris Mansueti de ordine Minorum, quando civitatem Pisanam absolvit et cum clericis dispensavit". Es heißt darin: Der Legat, obwohl er nicht Pisaner, noch ein Benefizium, oder eine Collation in Pisa besitze, habe sich doch von Herzen als Pisaner, sowohl an der Römischen Kurie als „hic inter nos" durch die Art erwiesen, in der er die Versöhnung Pisas mit der Kirche anstrebte . . . Item, fidelis fuit ore, quia populum Pisanum, existentem in invio, et sibi contradicentem et dicentem: domine legate, alter legatus veniet et nos absolvet, vos ite cum Deo, si non vultis, quod dicimus adimplere, per verba sua sancta direxit in viam rectam . . . Item fidelis fuit in opere, quia cum propter expensas, quas mercatores petebant, non posset reconciliationis negotium consumari, ipse calices et thesaurum Sancti Francisci pro expensis C. librorum obtulit mercatoribus liberaliter et libenter . . Fuit etiam fidelis . . . exeutiendo manus suas ab omni munere . . . Seine Güte sei allen

Digitized by Google

bekannt. Item nunc, ut bonus predicetur (!). cum clerici et layci, masculi et femine, senes et juvenes per vicos et plateas pronuntient eum sanctum. Item nec ut sibi munera bonorum temporalium tribuantur; cum in Romana curia propter talentum familiaritatis et dilectionis cum summo pontifice adeo sibi creditum, ultra mille vel duo millia (!) marcarum argenti potuerit, sicut alii de curia recipiunt, recepisse . . . De quo ego testimonium perhibeo veritati[s], qui pro conficiendis electuariis et speciebus aromaticis ad curiam deferendis pro honore cleri et civitatis nostre C. bisantios aureos, et familie sue indumenta de sanguineo obtulissem, respondit mihi grates plurimas referendo et cum humilitate manus meas osculando, quod parcerem sibi, quia quod nondum fecerat in majori, nolebat incipere in minori; dominus enim papa pro necessitatibus suis et familie sue apud campsorem fecerat pecuniam assignari, unde per gratiam Dei nonnum necesse habuit ad aliorum dona manus extendere suas. Nicht nur sanitatem animarum, sed et corporum brachte er; der Erzbischof habe dies selbst erfahren, „quia ad imperium suum febris tertiana me non invasit". Das sei Wirkung seiner sancta conversatio. Durch ihn also „animarum et corporum recipimus sanitatem, quia per ejus adventum et nostram absolutionem pestilentia illa infirmitatum cessavit, et magnam partem quietis et pacis habuimus in recuperatione castelli de Castro. Man möge beten, daß Mansuetus in gratia Dei et domini pape et dominorum cardinalium confirmetur, et eorum collegio adjungatur, ut . . . nos et Pisani cives talem protectorem et defensorem et promotorem habere in Romana curia mereamur . . ."

Von der (spätern) Legation des Frater Mansuetus in England, die uns hier nicht zu beschäftigen hat, berichten Math. Paris (ed. Luard V, 679) und Thomas de Eccleston, Analecta Franciscana I. 253.

Der in Pisa herrschenden Epidemie und der großen Sterblichkeit, die sie zur Folge hatte, tut auch unter Hinzufügung einiger Einzelheiten das von Ughelli-Coletti (X, col. 127) gedruckte Chronicon breve Pisanum Erwähnung, doch ist die Nachricht, die im Zusammenhang mit der Absolution durch Frater Mansuetus mitgeteilt wird, durch irgendeine, wohl dem Herausgeber zur Last zu legende Konfusion mit dem Jahre 1270 bezeichnet.

Die über Florenz 1256 und 1258 verhängten Interdikte.

Für die im 6. Kapitel von Band II der Geschichte von Florenz kurz gestreiften Zustände der Geistlichkeit seien hier die Belege im einzelnen angeführt. Wie dies der Schilderung von Sittenverhältnissen angemessen, ist dabei zeitlich etwas über die Mitte des 13. Jahrh. zurückgegriffen und anderseits um einiges über das Jahr 1258 hinausgegangen; auch sind vereinzelt die Nachbargebiete mit herangezogen. — Über Geistliche, die Schenken „cum signo circuli", d. h. mit zum Zeichen des Wein-Ausschanks herausgehängten Faßreifen hielten, berichtet Salimbene p. 215, der im übrigen an zahlreichen Stellen drastische Bilder vom Leben der Mönche und der Weltgeistlichkeit gibt. Über den Frater Clarus de Florentia, unus de majoribus clericis de mundo, der im Dom in Pisa Predigten hielt, berichtet derselbe p. 316. — Das Schreiben Gregors IX., durch das er den Mönchen von Camaldoli das Römische Kloster San Cosma wieder entzog, ist vom 5. Juli 1233 datiert (Auvray 1450). Ein anderes desselben Pap-

Digitized by Google

stes, Later. 1234, 21. Januar, in dem er dem Prior der Kongregation Verhaltungsmaßregeln wegen der Brüder gibt, die Konspirationen angestiftet hatten und untereinander handgemein geworden waren, befindet sich in der Provenienz Camaldoli des SAF. — In derselben liegt die, für die Sittengeschichte sehr beachtenswerte Urkunde vom 27.—29. Juli 1231 vor, die das Ergebnis einer Untersuchung durch den Prior von Camaldoli über die Lebensführung des Priors von Santa Margherita di Tosina (bei Pelago im Sievetal) enthält. — Das Schreiben Gregors IX., in dem die Zahl der Geistlichen von unehelicher Geburt in Lucca auf mehr als fünfhundert angegeben wird, ist vom 23. August 1234 datiert (Auvray 2068). Gegen den Mißbrauch des Chrisma „ad malias faciendas" und des Corpus Christi „ad sordida connubia contrahendo" erließ der Bischof von Città di Castello, Frater Nicolaus, auf einer, 1266, 15.—17. November, abgehaltenen Synode seine Vorschriften ([Muzzi] Memorie Ecclesiastiche di C. di C. II, p. 154). — Der Schwur eines Geistlichen, des rector et custos ecclesie Sancti Angeli de Collina, plebatus de Romena mit einer gewissen Frau nicht mehr geschlechtlichen Verkehr zu unterhalten, sie nicht zu umarmen, noch zu küssen, noch unter einem Dach mit ihr zu verweilen, es sei denn in der Kirche oder in einem Sterbehause, geleistet in Florenz am 18. Mai 1255 ist in einer Urkunde des Bischöfl. Archivs von Fiesole enthalten (Notar.-Protokoll 1246—58; unpaginiert). — Auf einen Prozeß vor dem Florentiner bischöflichen Gericht gegen den Presbyter Lanfrancus, Rektor von San Donato in Scopeto wegen Tötung eines Knaben aus dem bedeutenden Geschlecht der Orciolini bezieht sich die Urkunde vom 30. August 1260 (SAF. — Cistercensi). Der wegen Diebstahls heiliger Geräte von Santo Spirito über „Frater Aldobrandinus, qui Frater Cavolinus vocatur", verhängte Bann wird in der Urkunde vom 12. November 1255 erwähnt, die einen Auszug aus dem Liber exbannitorum der Kommune des Jahres 1256 bildet. (SAF. — Santo Spirito). Zehn Jahre später mußte der Prior von Santo Spirito mit dem früher Verfolgten wegen der ihm vom Kardinal Ricardo degli Annibaldi verliehenen Rechte auf die Kirche San Matteo di Lepore einen Vertrag schließen (Perugia 1265, 28. April. — Manni Sigilli XXVI, p. 99). — Die Zeugenaussagen gegen Alcampo Abbadinghi, der dann Domherr von Florenz, Kaplan des Papstes und des Kardinals Wilhelm Fieschi von Sant Eustachio wurde, bezogen sich auf einen Prozeß, in dem die Zulässigkeit seiner Ernennung zum Propst von Prato bestritten wurde; sie liegen auf zwei zusammengenähten Pergamentstreifen im Pisaner Kapitel-Archiv (ohne chronologische Angabe und ohne Signatur) vor; sie müssen etwa 1252 abgegeben sein. Gegner des Alcampus bei der Bewerbung um die Präpositur von Prato war Rainald, Sohn des Ildebrando di Guido Cacciaconti (von Siena, eines der Führer der kaiserlichen Partei), wie das Schreiben Innocenz' IV. vom 2. Juli 1254 (Berger 7808; dazu das vom 14. Juli, 7838) ergibt. Alcampo muß noch vor dem Tode des Kaisers und vor dem Umschwunge in Florenz die Sache des Herrschers verlassen haben; am 4. September 1250 (Berger 5364) finden wir seinen, gleich ihm der Häresie beschuldigten Bruder Arengo, der schon 1243 dem Papst Geld zur Verteidigung Viterbos geliehen hatte (Gesch. v. Flor. II, Kap. 5), an der Kurie tätig. Am 7. März 1251 beauftragte Innocenz den Abt von San Miniato dem Alcampus clericus, frater Aringi, civis et mercatoris Florentini in Stadt oder Diözese Florenz ein Plebanat, Rektorat, oder sonstiges kirchliches Benefiz zu verschaffen (Berger 5416). Am 28. August 1253 traf er in Florenz

Digitized by Google

Anordnungen als „Alcampus prepositus Pratensis, dom. pape capellanus, in Tuscia et Maremma super decimus colligendis pro subsidio terre sancte nuntius a sede apostolica deputatus" (SAF. — Archivio Gener.). Als Kanonikus von Florenz und Kaplan des Kardinals Wilhelm wird er in dem vorerwähnten päpstlichen Schreiben vom 2. Juli 1254 bezeichnet.

Von dem Zustande der Kanonika gibt das Schreiben Innocenz' IV., bezw. seine Bestätigung der vom Propst Paganus, dem Archidiakon Albertinus und den einzig übrig gebliebenen, bezw. allein in Florenz lebenden Kanonikern Henricus, Manettus und Ildebrandinus getroffenen Festsetzungen ein getreues Bild. (Later. 1254, 25. Februar. Biblioteca Riccardiana Mscr. Lami Vol. 51. — Berger 7320.) Den in England lebenden Florentiner Kanonikus Andreas, Sohn des Bankiers Spigliato Cambi erwähnt das Schreiben des Innocenz vom 13. März 1254 (Berger 7407). — Den Verkauf der Einnahmen der Florentiner Kanonika für mindestens jährlich 600 Librae auf 3 Jahre bestimmte der Aretiner Archidiakon Vivianus als päpstlicher Delegierter am 20. Juni 1257. Stellung von Soldrittern durch das Kapitel zu den Kämpfen gegen Manfred ist Gesch. v. Flor. II, Kapitel 6 erwähnt. — Am 2. März 1254 erklärte Bischof Johann von Florenz den Rainerius, Pleban von San Cassiano di Padule für exkommuniziert, weil er sich ohne seine Erlaubnis entfernt und extra provinciam begeben habe (Archivio di San Lorenzo).

Die Erlaubnis zum Verkauf der dem Bischof gehörigen Terrains im Cafaggio, dessen Erlös zur Tilgung der Schulden dienen sollte, die aus dem, dem Papst nach Apulien geleisteten Kriegszuzug entstanden waren, welche Erlaubnis erteilt wurde, „a domino Bartholomeo de Nuvolonibus capitaneo, et anzianis populi", erwähnt die Urkunde vom 1. Juni 1255 (SAF. — Santissima Annunziata). — Die Auferlegung einer Steuer auf alle Klöster und Kirchen der Diözesen Florenz und Fiesole, sowie auf die Besitzungen der Bischöfe selbst, durch den Capitano del Popolo und die Anzianen ergibt die Urkunde vom 12. Juni 1255 (SAF. — Passignano). Die Steuer sollte zum gleichen Zweck der Schuldentilgung dienen. Die Schuldsumme des Florentiner Bischofs betrug nach dieser Urkunde 5600 Librae.

Von der den Kirchen und Klöstern auferlegten städtischen Libra von einem v. H. der eingeschätzten Summe (wobei es fraglich ist, ob diese dem wirklichen Vermögen entsprach, oder nur der Aliquote eines vorweg für Kirchen und Klöster festgestellten Pauschalbetrages) geben uns die folgenden Urkunden Kenntnis: 1253, 2. Juli betreffs Coltibuono (SAF. — Coltib.); 1254, 23. Februar betreffs Passignanos, das mit 15000 Librae eingeschätzt war (Ebend. — Passign.); 1254, 15. November (SAF. — Cistercensi) Verkauf von Land durch die Kirche Sancti Lexsandri [so: Alexandri] de Singniano zwecks Zahlung der Libra: 1256, 8. März (Lami Mon. II, 1658): Die Kanonika hatte 120 Librae zu zahlen, war also mit 12000 Librae eingeschätzt; sie mußte das Geld borgen und den Alamanni, von denen sie es entlieh, dafür 138 Librae verschreiben, also 15 v. H. Aufschlag, und Haus, Terrain und Weinberg am Mugnone dafür als Sicherheit verpfänden (ebend., 1659); 1256, 28. September, Zahlung der Libra für die Güter des Bistums, die mit 30000 Librae eingeschätzt waren (Bullettone; Lami, Mon. II, 860). Der Bischof hatte die Zahlung an die Kollektoren der Libra fürs Stadtsechstel Porta del Duomo, gemäß der Zugehörigkeit seines Palastes zu diesem, zu leisten. Weshalb für das Kloster

Digitized by Google

Passignano die Steuer, die der Bischof voll mit 1 v. H. entrichten mußte, auf $^5/_{12}$ v. H. ermäßigt wurde, ist uns unbekannt; die Tatsache ergibt sich aus der Urkunde vom 4. Oktober 1256 (SAF. — Passignano). — Aus einer Zahlung, die das mit 2500 Librae eingeschätzte Kloster Martignano, am 8. Oktober 1258, für die seiner Zeit, als Uberto da Mandello Podestà war, ausgeschriebene und damals unbezahlt gebliebene Libra leistete, erfahren wir, daß diese nur 2 Denare von der Libra betrug (SAF. — Santa Apollonia). Im Jahre 1251 hatte die Steuer mithin $^5/_6$ v. H. der Einschätzung betragen; 1260, 22. März (Archivio di San Lorenzo, zusammen mit Urk. vom 20. März und mit dem letztern Datum bezeichnet): San Lorenzo, mit 4500 Librae eingeschätzt, zahlt die Steuer, muß das Geld dazu aber entleihen. — In der interessanten Appellation des Propstes gegen den Bischof vom 10. März 1260 (Lami, Mon. III. 1659) erklärte der Propst Namens des Florentiner Kapitels: Der Bischof habe die Besteuerung der Kanonika durch die Stadtbehörden gutgeheißen und deren (auf Intervention des Papstes erfolgte) Aufhebung getadelt, ferner ihn, den Propst, dahin verleumdet, daß er beim Papst, den Kardinälen und der Kurie gegen Podestà, Volkskapitan, Anzianen und Bürgerschaft von Florenz gehetzt habe.

Die Kommune brachte die Hospitäler unter ihre oberste Leitung. Am 26. Juli 1255 (Archivio di San Lorenzo) wurde im Generalrat beschlossen, daß die Offizialen der Stadt gültige Verfügungen betreffs der Hospitäler und zur Feststellung ihrer Rechte sollten treffen können, auch betreffs derjenigen, die Hospitäler waren, „licet modo non sunt in forma hospitalium. Et si qua hospitalia, que esse consueverunt, hodie reperiantur destructa, vel non haberent modo nomen hospitalis, et jura et possessiones subtracta et ad alios translata .. faciant illa refici et construi et jura sua et possessiones ad opus hospitalis et pauperum .. recuperent". Am 10. Dezember 1255 (Urk. auf demselben Pergament) war eine Kommission von sechs, aus jedem Stadtsechstel einer, gewählt worden, die die Rechte der Hospitäler in Stadt und Grafschaft ermitteln sollten. — Über die in dieser Zeit oder in den Jahrzehnten vorher neu entstandenen Hospitäler s. unten den Abschnitt „Hospitäler, Klöster etc.". — Die Einziehung von einem Viertel der Einnahmen, die das bedeutende Hospital von Altopascio (im Lucchesischen) aus seinen Besitzungen im Florentiner Gebiet erzielte, wird in diesem Zusammenhang stattgefunden haben. Das Eingegangene wird für Arme und Kranke von Stadt und Grafschaft Florenz verwandt sein. Der Meister und die Brüder des Hospitals führten darüber Klage beim Papst, und Alexander IV. verbot durch Breve vom 13. Januar 1257 (Studi Storici Pisani VI, 76) diese Beeinträchtigung Altopascios.

Die Opera di San Giovanni, die Verwaltung des Baues und des weltlichen Besitzes des Battistero, hatte die Bürgerschaft vorlängst der Geistlichkeit entzogen und der Arte di Calimala unterstellt (Gesch. v. Flor. I, 672). Innocenz IV. verlangte durch Schreiben vom 7. August 1253 vom Bischof, er solle durchsetzen, daß die Administration der Opera dem Kapitel, bezw. dem Propst desselben übertragen werde, welch letzterer sich dieserhalb klagend an den apostolischen Stuhl gewandt hatte. Dies solle geschehen, „non obstante, quod hactenus per occupationem temerariam laicorum a Florentinorum mercatorum consulibus aliquis operarius institutus seu deputatus fuisse dicitur pro ipsorum voluntatis arbitrio . ." (Berger 6914. — Lami, Mon. II, 944 irrig Innocenz III.

Digitized by Google

zuerteilt). — Es ist weder dem Papst noch dem Kapitel je gelungen, die Opera der Laienverwaltung zu entziehen. —

Für die spätern Ereignisse ist sehr stark zu beachten, daß Kardinal Ottaviano degli Ubaldini Protektor der Kongregation von Vallombrosa, wie auch der von Camaldoli war (Mitarelli, Ann. Camald. V, 31, 32, zum 27. November 1257). Seine Beziehungen zu den Clarissen von Monticelli waren die engsten und wenn nicht der Form nach, so war er doch tatsächlich auch deren Protektor. Die Versuche, die Alexander IV. machte, über Klöster von Stadt und Diözese Florenz gegen den Willen der Bürgerschaft zu verfügen und die schweren Konflikte, die daraus entstanden, lassen sich nur dann verstehen, wenn man sich gegenwärtig hält, daß der Kardinal Ottaviano offenbar in diesen Dingen überall seine Hand im Spiele hatte.

Am 28. Dezember 1254 überwies Alexander IV., der eben erst den päpstlichen Thron bestiegen hatte, das Nonnenkloster Sant' Ellero am Arno, stromaufwärts von Pontasieve, unterhalb Vallombrosas gelegen, wegen seines in spiritualibus et temporalibus herabgekommenen Zustandes dieser letztern Kongregation (Soldani, Historia Passinianensis p. 133. — Bourel de la Roncière 16). — Am 9. Dezember 1255 schrieb er den Florentiner Behörden: er habe dem Abt von Santa Cecilia di Caruaria in der Diözese Bologna aufgetragen, sie zu exkommunizieren und über die Stadt das Interdikt zu verhängen, weil sie sich geweigert hatten, dem vom Papst zu diesem Zweck entsandten Magister Petrus Henrici, Kanonikus von Sankt Peter in Rom, bei der Verjagung der Äbtissin Dionisia und ihrer Mitschuldigen, der Nonnen, aus dem Kloster Sant' Ellero hilfreiche Hand zu leisten (Soldani, 134). Am 13. Dezember 1255 bestätigte er Vallombrosa die ihm verliehenen Rechte auf Sant' Ellero (Ebend. 135). Am 14. Dezember schrieb er dem Petrus Henrici: Die Florentiner hätten ihm nicht nur gegen die Rebellion der Nonnen keine Hilfe geleistet, sondern den Kämmerer Vallombrosas, Petrus, den Mönch Argumentus und einige Familiaren des Klosters vor ihr Gericht gezogen und sie zu Geldstrafen verurteilt, erklärend, daß sie gerichtlich darüber entscheiden wollten, ob jene Union Sant' Elleros mit Vallombrosa vollzogen werden solle. Er befahl dem Domherrn von Sankt Peter, wenn die Behörden dabei verharrten, sie zu exkommunizieren und über die Stadt das Interdikt zu verhängen. Er werde dann die Kaufmannsgüter der Florentiner überall beschlagnahmen lassen (Ebend. 132). Am 4. April 1256 schrieb der Papst an den Prior von Santa Maria Maggiore von Bologna, daß die gegen die Florentiner gefällten Sentenzen provisorisch aufgehoben seien; die Nonnen von Sant' Ellero könnten nach San Pancrazio in Florenz (das Vallombrosa gehörte) übersiedeln und dort oder in Sant' Ellero unter der Leitung Vallombrosas bis an ihr Lebensende verbleiben. Wenn sich die Florentiner weigerten, auch zur Ausführung dieser modifizierten Anordnungen ihre Hilfe zu leisten, sollten Exkommunikation und Interdikt wieder in Kraft treten (Soldani, 137). Am 18. Dezember 1256 schrieb Alexander an den Abt des Klosters San Rossore bei Pisa, daß der Prior von Santa Maria Maggiore seine Vertretung dem Archipresbyter von San Giovanni di Gargognano in der Diözese Bologna übertragen und daß dieser den Befehl wegen Exkommunikation der Nonnen von Sant' Ellero, sowie der Florentiner Behörden und wegen Verhängung des Interdiktes ausgeführt habe, da die Behörden nicht nur bei ihrer Weigerung verblieben seien, sondern überdies die Boten des Archipresbyters,

Digitized by Google

mehrere Mönche und Priester in Fesseln im Gefängnis hielten. Er hatte dem Bischof, den Prälaten und Kirchen-Rektoren, dann dem Propst von Florenz brieflich aufgegeben, diese Sentenzen zu verkünden, und da diese sich weigerten, habe er auch sie exkommuniziert. Jetzt befahl der Papst dem Pisaner Abt Verkündigung dieser Urteile gegen Florenz und seine Geistlichkeit (Soldani, 138). Am 27. Januar 1257 gewährte der Papst dem Abt Thesaurus (Beccaria aus Pavia) von Vallombrosa das Recht, daß er von Äbten, Konventen und Mönchen außerhalb der römischen Kurie nur auf Grund päpstlicher Briefe belangt werden dürfte, die dieses Indultes ausdrückliche Erwähnung täten (Lami, Deliciae eruditorum II, 305. — Potth. 16697). — Am 25. Januar 1257 trug Alexander IV. dem erwählten Bischof von Volterra die Durchführung der Union Sant' Elleros mit Vallombrosa auf (Lami, Deliciae II, 320). Am 27. Februar erteilte er dem Abt von Santo Stefano in Bologna den Auftrag, die gegen Florenz gefällten Sentenzen zu verkündigen (Soldani, 139). Am 17. September 1357 erfolgte die Aufhebung des auf Florenz lastenden Interdiktes, wovon weiter unten eingehend die Rede ist. Am 11. Mai 1258 richtete Alexander IV. ein Rundschreiben an die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte etc. in Lombardei und Tuszien, in denen er sie auffordert, der Kongregation von Vallombrosa gegen ihre vielfachen Bedränger beizustehen (Spoglio Strozziano der Florentiner National-Biblioth. XXXVII, 300 p. 36; aus Urkunden des Hauses Bardi). Im September 1258 wurde der Abt Tesoro Beccaria von Vallombrosa in Florenz hingerichtet, worüber nachstehend weiteres erwähnt wird. Es kam hier wesentlich darauf an, die bisher unbeachtete Vorgeschichte des Zerwürfnisses mit dem Abt festzustellen, das allerdings insofern vorwiegend politischer Natur war, als man dem zum Kardinal Ottaviano Ubaldini und dadurch zu einem führenden Ghibellinengeschlecht in enger Beziehung stehenden Thesaurus und seinem Kloster um keinen Preis Sant' Ellero überlassen wollte, das durch seine Lage für die Behauptung des Weges in die Gebiete der Guidi über den Consuma-Paß wichtig war. Im Jahre 1267 wurde Sant' Ellero (il „castello di Santellero") ein wichtiger Zufluchtsort der aus Florenz vertriebenen Ghibellinen (Villani VII, 19). — Hier sei nur noch angefügt, daß, nachdem Florenz bei Montaperti besiegt war, Alexander IV. seinen Willen, der in diesem Punkt wohl stets der des Kardinals Ottaviano war, endlich doch durchsetzte. Am 25. Februar 1261 überwies er, und jetzt mit Erfolg, Sant' Ellero an Vallombrosa zur Schadloshaltung für „in personis et possessionibus" erlittenes Unrecht (Lami, Deliciae II, 318. — Soldani, 141; dazu auf den gleichen Gegenstand bezügliche Schreiben an den Erwählten von Volterra und den Prior des Florentiner Klosters der Camaldulenser, Soldani 142. 143). —

Ein weiterer Versuch, gegen den Willen der Bürgerschaft die Übertragung eines Klosters durchzusetzen, mißglückte endgültig. Am 29. April 1256 überwies der Papst den Clarissen von Monticelli San Miniato, das für sie bequemer gelegen sei, als ihr vor Porta San Frediano gelegenes Stift. Abt und Mönche von San Miniato sollten in andern Klöstern untergebracht werden. Am 10. Mai teilte er dies den Behörden von Florenz mit; wie vorstehend erwähnt, war die gegen sie verhängte Exkommunikation inzwischen (vorübergehend) aufgehoben. (Die päpstlichen Schreiben — das an die Behörden von Florenz gerichtete enthält die Grußformel, so daß damals die Wiederverhängung der Kirchenstrafen noch nicht erfolgt sein konnte — Lami, Mon. II, 1388, 1389.)

Digitized by Google

Die weltliche Verwaltung von San Miniato war, gleich der des Battistero schon vor Menschenaltern an die Arte di Calimala übergegangen (Gesch. v. Flor. I, 672). Der Papst muß sein Verlangen aufgegeben haben; auch hier aber war es zweifellos der Kardinal Ottaviano degli Ubaldini, von dem die Anregung zu einem Eingriff in die Florentiner Verhältnisse ausgegangen war, der dem entschiedenen Willen der Bürgerschaft zuwiderlief. Am 2. August 1258 schrieb der Papst an den Florentiner Bischof, diesen scharf tadelnd, daß er sich nicht genügend um den Neubau eines Klosters für die Nonnen von Monticelli kümmere (Lami, Mon. II, 1180); von ihrer Überführung nach San Miniato ist hier aber nicht mehr die Rede. In einem Breve Nikolaus' IV. vom 13. September 1288 (inseriert in die Urkunde vom 20. Oktober 1288: Lami, Mon. II, 1391) wird erwähnt, daß diese an der „Macht des Abtes, wie der Mönche und ihrer Begünstiger" gescheitert war, unter welch letzteren zweifellos die Arte di Calimala und die sich auf den Willen der Bürgerschaft stützenden Stadtbehörden zu verstehen sind.

Das Interdikt über Florenz wegen Sant' Ellero muß im päpstlichen Auftrage im Mai oder Juni 1256 definitiv verhängt worden sein, nachdem der Kanonikus von Sankt Peter in Rom, Petrus Henrici, dieselben kirchlichen Zensuren schon zuvor ausgesprochen, der Papst aber sein Urteil relaxiert hatte. In der Zeit dieser Suspension von Exkommunikation und Interdikt zwangen die Behörden den überschuldeten Bischof von Volterra vor ihrem städtischen Gericht dem Florentiner Bürger Alberto da Cona zu Recht zu stehen und beauftragten die Behörden der untergebenen Städte Volterra und San Gimignano mit der Exequierung des Urteils. Daraufhin befahl der Papst am 22. April 1257 dem Abt des Volterraner Camaldulenser-Klosters San Giusto die Florentiner Offizialen, wenn sie die Weisungen nicht zurücknähmen, zu exkommunizieren; gegen die Stadt als solche solle er nur auf direkten Befehl des Papstes vorgehen. (Bischöfl. Archiv Volterra; Sec. XIII, Dec. 6, No. 39). Inzwischen erfolgte aber die Wiederinkraftsetzung des Interdiktes wegen der Händel mit Vallombrosa.

Im Januar 1257 schickte Alexander IV. den Bischof Gottfried von Betlehem aus dem Hause der Prefetti von Vico nach Florenz. Seine Anwesenheit in dieser Zeit bezeugt die Urkunde betreffs des in Sant' Ambrogio geschehenen Wunders der Wandlung der Hostie und des Weines in Fleisch und Blut Christi, bezw. betreffs einer im Hinblick auf dieses, 1229 (Vill. VI, 7) erfolgte Mirakel erteilte Indulgenz, vom 30. Januar 1257 (SAF. — Sant' Ambrogio). Gottfried war derselbe, der sich 1232 in der geringeren Würde eines päpstlichen Kaplans im Auftrage Gregors IX. vergeblich wegen des Friedens zwischen Florenz und Siena bemüht hatte. Er sollte die Bürgerschaft bestimmen, Gesandte zu Verhandlungen an den apostolischen Stuhl zu schicken; als solche erschienen dort Jacopo Tegghiai, Tebaldo, Alberto, Beliotto (Gilichi) und Guglielmo (Beroardi?). Die Qualität der Gesandten scheint Alexander IV. nicht befriedigt zu haben, doch beauftragte er am 22. Juli den Bischof von Betlehem, sich von Viterbo, der damaligen päpstlichen Residenz, von neuem nach Florenz zu begeben und das Interdikt, wie die andern kirchlichen Zensuren aufzuheben, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt würden. Die Einigung kam nach längeren Verhandlungen zustande und am 17. September 1257 schwor der zu diesem Zweck von der Kommune ernannte Syndikus vor versammelten Behörden und Räten

Digitized by Google

dem Bischof von Betlehem in der Kirche Santa Reparata, Gehorsam gegenüber den Geboten des Papstes und Abschaffung der Statuten, die im laufenden Jahre gegen die kirchliche Libertät und zumal auch gegen Vallombrosa beschlossen waren, bezw. die Ausradierung der betreffenden Bestimmungen aus den Statutenbüchern. Es ergibt sich, daß diese Statuten in einer Versammlung beschlossen waren, an der auch der Bischof beteiligt war, und daß sie dessen vollständige Billigung gefunden hatten, was ja mit seinem ganzen sonstigen Verhalten, seiner entschiedenen Parteinahme für die Bürgerschaft selbst, gegen die päpstlichen Befehle, übereinstimmt. Der Papst hatte dem auf Rat der Kardinäle nach Florenz entsandten Bischof von Betlehem eine genaue Instruktion betreffs der von ihm vor Erteilung der Absolution zu stellenden Bedingungen mitgegeben, und diese ist uns, wenn auch leider nur unvollständig, erhalten. Sie umfaßt die folgenden Gravamina: daß die Geistlichen vor das weltliche Gericht gezogen würden, daß die Behörden sie, wenn sie dem Urteil nicht gehorchten, ins Gefängnis setzen und scharf bestrafen ließen, genug, sie ganz wie die Laien behandelten. Von der Kriminalgerichtsbarkeit wurden die Kleriker, wenn sie nicht vor Gericht erschienen, als contumaces in Bann getan, oder zu Geldstrafen verurteilt, ebenfalls ganz wie Laien; stellten sie sich aber, so wurde gegen sie gemäß der Art des Verbrechens procediert; manchmal seien Geistliche eingekerkert, manchmal der Folter unterworfen, manchmal seien solche gehängt oder an den Gliedern verstümmelt worden, manchmal seien sie zu Geldstrafen verurteilt und wenn sie nicht zahlen oder Bürgen stellen konnten, so lange im Kerker gehalten worden, bis Zahlung erfolgte. Ein weiterer Beschwerdepunkt betraf die Besteuerung; wurde der auferlegte Betrag nicht bezahlt, so wurden die Prälaten und Kleriker gefangen gesetzt und ihre Güter beschlagnahmt. — Das Weitere fehlt, weil die Urkunde (SAF. — Acquisto Strozzi-Uguccioni; bezeichnet 1257, 17. September; sie enthält zugleich das Schreiben Alexanders IV. vom 22. Juli 1257) unten abgeschnitten ist. Trotz dieser Verstümmelung tritt deutlich hervor, daß die Statuten, die den Zorn des Papstes erregten, aber die Billigung des Bischofs gefunden hatten, der Hauptsache nach bestimmten, daß vor dem Gesetz zwischen Geistlichen und Laien keinerlei Unterschied gemacht werden sollte und daß die Kommune den eximierten Gerichtsstand des Klerus nicht anerkannte.

Quellen für den geplanten Verrat und für die Tötung des Abtes Tesoro Beccaria von Vallombrosa sind erst an zweiter Stelle die Chronisten, von denen eigentlich nur Villani VI, 65 in Betracht kommt. Wesentlich genauere Kenntnis schöpfen wir aus dem Briefwechsel zwischen Pavia und Florenz und dem Schreiben des Papstes über die Hinrichtung (Gebauer, Leben Herrn Richards, erwählten römischen Kaysers, p. 567, 570, 571). Das letztere Schreiben ist, wie die meisten andern bei Gebauer gedruckten im Cod. Vat. Lat. 4957 (f. 77) enthalten, der Brief Pavias an Florenz und die Antwort finden sich im Kodex II, IV, 334 (Saec. XIII) der Florentiner Nationalbibliothek und auch in deren Kodex XXV, 341, neue Signatur II, IV, 312, „Rosa Novella" (Brief- und Briefmustersammlung des Petrus de Boateriis f. 51). Die Abweichungen gegen den Druck bei Gebauer, bezw. gegenüber der Vorlage desselben, dem Breslauer Codex Rhedigerianus sind sehr erhebliche; auch leidet der Druck an manchen Auslassungen. Wir führen hier einige

Digitized by Google

der wichtigsten Korrekturen an. In dem Schreiben Pavias ist von der Tötung „viri sanctissimi" (statt scientia") „religione et honestate spectabilis" die Rede; Tesoro wird nicht de Beccharia, sondern de Beccariis genannt. In der Antwort von Florenz fehlt vor „omni crimine infamatus" (Druck „infamatum") der Satzteil: „ad quod potest verius rexponderi, quod erat inpudicus, nequam pessimus et nephandus et" (omni crimine infamatus). Statt „licet non a potestate nostro vel capitaneo aut ancianis formaliter fuit occisus" heißt es „sententialiter fuisset occisus." Etc. — Das Schreiben des Papstes ist Viterbii VII. Kal. Octobr. pontificatus nostri anno IV datiert. Seinem Inhalte nach kann es nur in gleichlautenden Ausfertigungen an den Klerus der Nachbarstädte von Florenz gerichtet gewesen sein; mit geringer Modifikation erging es auch an deren Bischöfe, da die Verkündigungen der Vorladung der Behörden, sowie des Interdiktes durch den Erzbischof Friedrich von Pisa (1258, 22. Oktober. — Bonaini, Statuti Italiani in „Annali delle Università Tosc." II, 108) und durch den Bischof Gullielminus von Arezzo (1258, 27. Oktober. – Guazzesi, Dissertazione intorno Marcellino vescovo d' Arezzo in Opere Calogeriane 47, p. 210 s.) ganz dem Wortlaut des päpstlichen Schreibens entsprechen. — Unsere Annahme, daß die Antwort der Florentiner an Pavia das Werk des Brunetto Latini sei, beruht darauf, daß er Notar der Anzianen war und wohl niemand außer ihm im damaligen Florenz ein derartiges Schriftstück zu verfassen gewußt hätte. Die Auffassung scheint bereits einem der ältesten Kommentatoren Dantes, dem sogenannten Anonimo Fiorentino, eigen gewesen zu sein, da er zu der Stelle Inferno XXXII, 118, den Briefwechsel erwähnend und ein Stück aus der Antwort der Florentiner wörtlich anführend, bemerkt, diese Antwort sei „per savio cancelliere" verfaßt. Das Schreiben muß als ein Meisterwerk gegolten haben; es findet sich nebst der Anklage Pavias gegen die Florentiner in alter italienischer Übersetzung im Cod. Riccard. 1538 f. 199[a] (Schrift von Anfang d. 14. Jahrhunderts. — Druck bei Lami, Mon. III, 1479). — Im übrigen enthalten die Dante-Kommentare nicht das mindeste Eigene über die Tötung des Tesoro, dessen Schuld durch das päpstliche Schreiben außer jeden Zweifel gestellt wird. Auch hier erkennt der Forscher den hohen Gerechtigkeitssinn, der Dante beseelte. — Eine Einigung der Kommune Florenz mit der Kommune Pavia und der Familie Beccaria auf Grundlage einer Entschädigungszahlung von 2000 Goldfloren für die Ermordung oder Hinrichtung des Tesoro erfolgte erst nach 27 Jahren, 1285 (Consulte I, 275, 331, 336, 337, 340). Die Arte di Calimala schoß der Kommune ein Viertel der Summe vor (Sitz. des Rates des Kapitans etc. 19. Juli 1286. SAF. — Protoc. delle Provv. I. f. 15[a]. — Urk. 1287, 17. Juli Capit. XXX, f. 214. — XLI, f. 47). Dieses Geld war noch 1355 nicht zurückgezahlt, wie das Statut dieses Jahres, Flor. Nat.-Biblioth. XXIX, 108 (P. I. 269), f. 89 ergibt.

Die früheren Zerwürfnisse der Florentiner mit dem Orden von Vallombrosa und seinem Abt wegen des Klosters Sant' Ellero sind vorstehend erwähnt. Die Zerstörung von „Kirchen, Klöstern und andern heiligen Orten", die Alexander IV. den Florentinern vorwirft, wegen derer sie Satisfaktion versprochen hatten (offenbar gelegentlich der Absolution vom Interdikt durch den Bischof von Betlehem), bildet auch einen der Anklagepunkte der Sienesen gegen die Florentiner in ihrem Schreiben an den deutschen König Richard von Cornwallis (Gebauer 602. — Bullettino Senese V, 264), wo es heißt: „multa monasteria et ecclesias regulares

Digitized by Google

et alias ubique per diversas dioceses, Pisarum, Pistorii, Arecii, Clusii et Volterre in contemptum apostolice sedis et fidei christiane igne et ferro vastarunt".

Die Mission des Minoriten Johannes de Oliva nach Florenz, seine Fortweisung aus der Stadt, das Verbot der Predigt im Gebiet etc. wird in demselben Briefe eingehend behandelt. Der wichtige Passus (ebendort) lautet: „Processit eciam de salubri consilio apostolice sedis, in Tusciam destinare legatum quemdam religiosum virum, fratrem Johannem de Oliva de ordine Minorum, inquisitorem heretice pravitatis ad extirpandum illos, quos heresis macula fedaverat, ne contagium morbi ejus corrumperet ecclesie filios in detrimentum et periculum animarum, qui quomodocunque ab universis Tuscis fuisset admissus in suis peticionibus, tamquam verus salutis medicus animarum, et informator fidei orthodoxe, juxta apostolicam sancionem, per Florentinos eosdem, quos jam dire excommunicacionis sentencie multiplices, ex premissis et multis aliis excessibus, eos tamquam hereticos vulnerarunt, ejectus fuit et cum pudore repulsus, sic quod officium sibi commissum in tota dicione Florentie non facto, sed solum sermone, exercere nequivit, vel exprimere legem Dei. Qua de causa digne lata est in eos excommunicationis sententia, adjuncta cum aliis, quos pro fabula reputabant. Receptabant nempe fidei perversores ad elocutiones multiplices publicas et privatas, tamquam sanctos, divinam non reminiscentes potentiam, cum ipsam verbo et opere deducerent in derisum, non credentes preter suam potenciam alium esse Deum". — Für die Sendung des Minoriten als Legaten oder päpstlichen Delegierten kommen ferner die Regesten Forsch. etc. II, 761 (Ketzerverbrennung in San Gimignano auf sein Geheiß; 1258, 25. Oktober) und 765 (Beschluß, die von ihm verlangten Bestimmungen gegen die Patarener zwar nicht ins Statut direkt aufzunehmen, aber sie in einem besonderen Heft anzufügen) in Betracht. Wahrscheinlich gelangte auch dies nicht zur Ausführung, da die Florentiner Behörden (Regest 766, 1259, 21. Juli) zur Vorsicht gegenüber den Forderungen der Minoriten mahnten; jedenfalls belegte der Inquisitor auch San Gimignano mit dem Interdikt (769). Trotzdem wurden weitere Verhandlungen wegen Aufnahme der Ketzergesetze ins Statut geführt (770, 775a), die indes ergebnislos geblieben zu sein scheinen. — Die Weisung des Papstes an den Bischof von Siena (1259, 23. März, M. G. Epp. III, 453), dafür zu sorgen, daß aus den Statuten seiner Stadt die gegen die kirchliche Libertät verstoßenden Bedingungen beseitigt würden, wird in Unterstützung der Tätigkeit des Oliva ergangen sein. Die genauen Weisungen, welche Bestimmungen die Städte, u. a. die Tusziens gegen die Ketzer in ihre Statuten aufnehmen sollten, waren in Schreiben enthalten, die Innocenz IV. am 30. März und 3. April 1254 an die Minoriten richtete, die als Ketzer-Inquisitoren fungierten und in einem andern vom 20. Mai 1254 an die Podestàs, Rektoren und Räte der Kommunen (Sbaralea I, 740, 742, 721, 725).

Ob Johannes Oliva, ehe er in den Franziskaner-Orden trat, verheiratet war und ob der Minorit Petrus Johannis Olivi (wohl identisch mit Oliva), der nachmals durch Lehre und Schriften in der Spiritualen-Bewegung eine so bedeutende Rolle spielte, sein Sohn gewesen ist, vermögen wir nicht festzustellen, doch die Übereinstimmung des seltenen Namens legt diese Annahme sehr nahe.

Digitized by Google

Einnahme und Zerstörung von Cortona am 1. Februar 1258.

Während Villani das Ereignis zu 1259 meldet, hat es sich in Wahrheit am 1. Februar 1258 zugetragen. Dies bezeugt die Notiz vom Februar 1258 in dem Sieneser Biccherna-Register 27 f. 37 (Zahlung an einen Aretiner Boten, „qui detulit litteras de facto Crotonii", die von Mancini. Cortona p. 66 mitgeteilte Inschrift über die Zerstörung, die Nachricht der Annales Urbevetani zu 1258 (M. G. Ss. XIX, 270) und vor allem die unten zu erwähnende Urkunde des Aretiner Bischofs vom 6. Februar 1258. Auch setzt der Chronist das Ereignis (wie VI, 67 ergibt) in das Jahr vor jenem, in dem Danese Crivelli aus Mailand Podestà von Florenz war; er war es im Jahre 1259, also meint er 1258. Beruht dieses chronologische Moment wohl auf Irrtum, so ist man zweifelhaft, ob seine sachliche Mitteilung auf Unkenntnis der Wahrheit oder auf Parteilichkeit zurückgeführt werden muß. Nach ihm hätten die Aretiner nicht nur aus eigener Initiative Cortona zerstört, sondern die Florentiner seien darüber sehr zornig gewesen und hätten die Vernichtung jener Stadt für einen Friedensbruch erklärt. Dem steht entgegen, daß Florenz am 15. Mai 1258 im Gegenteil das bisherige Bündnis mit Arezzo in ein solches „auf ewige Zeiten" umwandelte und die enge Allianz vom Oktober 1229 erneute (SAF. — Capit. XXIX f. 178[3]). Vor allem schreiben aber die Sienesen in ihrem wichtigen, oft erwähnten Briefe an den erwählten König Richard von Cornwallis (Gebauer 601; Bullettino Senese V, 262) die Vernichtung Cortonas ausschließlich der Anstiftung der Florentiner zu; sie schweigen von den Aretinern, weil sie diese bei dem König mit anzuklagen keine Neigung hatten. An jener Stelle heißt es von den Florentinern: „Castrum Crotoni nobilissimum et antiquissimum aliorum, habitatum multarum gencium, fecerunt per prodicionem nephariam et invasionem nocturnam destrui et masculos et feminas, senes cum parvulis, quos fuge subsidium non evasit (!), trucidari ferro". Der Sache nach wird es mit dieser Anschuldigung seine Richtigkeit haben; die Aretiner haben den Angriff und die Vernichtung der Stadt vollzogen, doch von Florenz ging die Initiative dazu aus.

Die beiden Florentiner, die an der Spitze Arezzos standen, Stoldo Berlingheri Giacoppi de' Rossi als Podestà, Jacopo Rusticucci als Capitano del Popolo, sind auch anderweit sehr bekannte Persönlichkeiten. Sie werden in diesen Ämtern in der gleich zu erwähnenden Urkunde vom 6. Februar 1258 genannt, ersterer, der 1259 wiederum dieselbe Stellung einnahm, außerdem in zahlreichen Aretiner Urkunden und den Annales Aretini (Murat. XXIV, col. 860. — Pasqui, Docum. IV, p. 40; die „Annales" enthalten auch eine kurze Nachricht über die Zerstörung Cortonas). Über Jacopo s. unten „Analecta Dantesca".

Die Verleihung Cortonas an die Bischöfe Arezzos durch Kaiser Lothar fürs Seelenheil Ludwig des Frommen, meldet der zu Unrecht Thomas Tuscus genannte Thomas Papiensis, M. G. Ss. 495. — Er behauptet, der Bischof habe von dem gegen Cortona gerichteten Unternehmen keine vorherige Kenntnis gehabt, was wohl als unmöglich abzuweisen ist. Am 6. Februar 1258 gewährte Bischof Guglielmino in Cortona dem Podestà, Kapitan und den Anzianen von Arezzo (welch letztere wir hier zuerst erwähnt finden) dafür, daß die Aretiner „Cortona zu Ehren des Bischofs männlich und klug unter vielen Mühen und Gefahren, Niedermetzelung, Tötung und Verwundung von Menschen" erobert hätten, „weil es dem Bistum gehöre, aber lange Zeit halsstarrig und rebellisch

Digitized by Google

gegen den Bischof und seine Vorgänger diesen gewaltsam die weltlichen und geistlichen Rechte entzog" den Anspruch auf eine Entschädigung von 2000 Librae (SAF. — Capit. XXIV, f. 167). Da er das Geld aber nicht zahlen konnte, trat er an demselben Tage an Arezzo das Podium Cortone, ubi dicitur Roccha de Gierfalco nebst andern Orten zur Anlage von Befestigungen ab (Ibid. f. 167²). — Die Übernahme von Bürgschaft der Florentiner für Schulden des Bischofs an die Kommune Arezzo war am 12. September 1257 erfolgt (Guazzesi p. 108).

Die Übertragung der schiedsrichterlichen Entscheidung zwischen Massa Trabaria und Città di Castello an Florenz erfolgte im Juni 1258 (Kommunal-Archiv von Città di C. — Pergameni. Busta 1. — [Muzzi] Memorie di Civili di Città di C. I, 101).

Über die Absichten der Florentiner auf Herrschaft in Umbrien, auf Beherrschung der Gebiete am Trasimener See bezieht sich eine Stelle in dem Gedicht, das Fra Guittone d' Arezzo nach der Niederlage von Montaperti an Florenz richtete, und in dem Briefe, in dem er seine Klagen in Prosa ausdrückt. In dem letztern (ed. Bottari p. 38 ss.), in dem der Gedanke deutlicher formuliert ist, heißt es: „O che temenza ha ora (d. h. nach der Niederlage) il Perogino, non gli togliate il lago?" Der Guelfische Aretiner Poet in geistlichem Gewande wird über die Pläne und Absichten der Florentiner gerade in dieser Beziehung als ein zuverlässiger Zeuge gelten dürfen.

Protokolle über die Beratungen der Florentiner Anzianen von 1259.

Einige Überreste der Protokolle über die Beschlüsse des Capitaneus populi (Guidestus de Pontecarali) und der Anzianen aus dem Jahre vor der Schlacht von Montaperti, gewähren manche wichtige Kunde, zumal die von Verhandlungen des Guelfischen Florenz mit König Manfred, wovon anderweit nur eine unklare Andeutung bekannt ist, und von dem Gesandten, den der Herrscher Siziliens an den Arno schickte.

Sie bestehen leider nur in vier Pergamentblättern und stellen deshalb nur ein Fragment dar, aus dem Beschlüsse vom Juli bis zum Oktober 1259 ersichtlich werden. Die Blätter haben als Umschlag eines im 14. Jahrhundert angefertigten Urkundenverzeichnisses des Klosters Settimo gedient und befinden sich jetzt in dem Konvolut von Skripturen dieses Stiftes im Florentiner Staatsarchiv, das die Signatur Conventi soppressi C. XVIII, 302 trägt. Es erklärt sich leicht, wie sie nach Settimo kamen. Der damalige Kämmerer der Kommune, Argumentus mit Namen, der in den Beschlüssen genannt wird, war Mönch von Settimo. Er nahm die Register, die offenbar nur die Minuten der Protokolle darstellen, aus denen später eine Reinschrift hergestellt wurde, beim Ausscheiden aus dem Amt mit ins Kloster und vielleicht geschah dies im folgenden Jahre, als nach der Schlacht an der Arbia die siegreichen Ghibellinen die Stadt besetzten. Der zufällige Umstand, daß man die Blätter später als Umschlag verwandte, hat sie uns erhalten; sie sind jetzt von dem Heft, dem sie ein halbes Jahrtausend lang als Hülle dienten, wieder gelöst worden. Je zwei Blätter gehörten je einem Register an, so daß also über die Beschlüsse der Anzianen zwei

Digitized by Google

Protokolle angefertigt sein müssen. Die Schrift des ersten Blattes des einen ist fast ganz erloschen, so daß aus ihm nur wenig entnommen werden kann. In folgendem wird dasjenige, was aus den Blättern des Fragments, richtiger der beiden Fragmente, mitteilenswert erscheint, in chronologischer Folge aneinandergereiht.[1])

1259.

Juli 16. Volkskapitan (Guidestus de Pontecarali, zum zweiten Male das Amt bekleidend) und Anzianen beschließen Zahlung für 3 Notare anzuweisen, deputati pro comuni et populo Florentino ad faciendum destrui domos et palatia et bona rebellium comunis.

(Vor Juli 24.) Dieselben beschließen Zahlung von 200 librae an „milites seu equitatores qui ituri sunt in Mugellum".

Desgleichen Zahlung für Ausbesserung des Pons Rubacontis.

Juli 24. Die Jovis. Beschluß des Kapitans und der Anzianen, daß domnus (Argumentus) Mönch von Settimo, Kämmerer, an Jacobus de la Scala und Ugolinus Frescobaldi 400 librae flor. parv. zahle, die diese geliehen hatten pro expensis necessariis factis et faciendis in reactatione pontis novissimi Sanctae Trinitatis.

Juli 24. Dieselben beschließen, daß Frater Argomentus von Settimo, Kämmerer der Kommune, 200 librae flor. parv. an Phylippus de domo et ecclesia omnium sanctorum, Kämmerer der Kommune gebe, die dieser zahlen soll picconariis, balistariis et magistris, qui pro comuni et populo Florentino iverunt in proxima preterita cavalcata facta ad partes Mucelli pro destructione castrorum destructorum. Er soll ferner aus diesem Betrag zahlen Mainecto Ferracini libras 18, quas mutuavit anzianis, qui iverunt in cavalcata predicta pro expensis quibusdam necessariis faciendis.

Juli 25. In domo Abbatie Flor., in qua morantur anziani populi Florentini. Zahlungsanweisung an den Kämmerer domnus Argomentus, deren Gegenstand unwesentlich ist.

Juli 27. Die Domenica. Beschluß des Kapitans und der Anzianen, „quod donnus Argumentus camerarius populi Florentini possit et debeat solvere Benintendi Guillielmi fideli nuntio ipsorum anzianorum libras quinquaginta solvendas, prestandas et dandas per eum vice et nomine comunis et populi Florentini nobili viro Domino Manenti de Jesci" (Jesi) „ambaxiatori domini Manfredi principis sive regis Sicilie et spetiali amico comunis et populi Florentini, qui pro ambaxiatore Florentiam venit nuper".

„Item eodem die in hospitio Belli de Burgo S. Laurentii, in presentia mei Jacobi de Vichio notarii et Rogerii Soderini notarii anzianorum et Munammini scutiferi dicti domini Manentis, prefatus Benintendi solvit, presentavit et dedit prefato Domino Manenti ex parte anzianorum et comunis et

[1]) Lange nachdem dies niedergeschrieben war, erfolgte betreffs dieser Fragmente eine mannigfach ungenaue Veröffentlichung, die wichtige Punkte außer acht läßt und in der Namen ungenau wiedergegeben sind (Lasinio, Frammento di un quaderno di mandati dell' antica Camera del Comune di Firenze, im Arch. Stor. Ital. Ser. V. tomo 35, p. 440 ss.).

Digitized by Google

1259.

populi Florentini dictas quinquaginta libras, scilicet quinquaginta florinos grossos aureos in quodam magno et pulcro marsupio sirico."

(Von den Verhandlungen, die Manfred mit dem Volk von Florenz und der nach der Vertreibung der Ghibellinen herrschenden Partei der Guelfen angeknüpft hatte, sprechen die Florentiner Guelfen in dem Schreiben, das sie nach ihrer Vertreibung an den jungen König Konradin richteten. Dort heißt es, nachdem von den fingierten Exequien die Rede war, die Manfred trügerisch für den angeblich verstorbenen Neffen hatte veranstalten lassen: ... . . et tamquam successor vester temere presumsit regium suscipere diadema, nos et strenum populum Florentinum, cum quo unum et idem sumus sibi voluit federe societatis adnecti contra omnes et precipue contra illos, qui pro vobis adversarentur eidem . . ." Gebauer, Leben Herrn Richards, erwählten Römischen Kaysers, 591.)

Juli 29. Beschluß derselben, daß Benintendi Guillelmi fidelis nuntius anzianorum pro servitiis et laboribus manifestis et evidentibus, que ultra id, quod per suum officium solitus erat facere, fecit et substinuit pro comuni et populo Florentino in duobus proximis preteritis annis als Remuneration 12 librae erhalten soll.

Juli 29. Die Martis. Beschluß derselben, der Kämmerer könne Zahlung leisten an alle milites, balistarii et pedites, die pro populo Florentino geschickt wurden ad custodiam civitatis Aritii.

Juli 30. Beschlossene Zahlung zu leisten illis hominibus . . . de Gangalandi, qui morati sunt pro torriscianis in civitate Florentie ad custodiendum turres pro comuni Florentino.

September 13. In ecclesia beati Johannis Baptiste. Kapitan und Anzianen beschließen Sendung der Löhnung an die milites et pedites et balistarii et pavesarii, die sich in Arezzo befinden ad custodiam civitatis Aretii, in Höhe von 1150 librae.

September 18. Die Mercurii. In curte palatii populi. Beschlossen, der Kämmerer gebe domino Manetto (Paf)ferio de Cavalcantibus ex balistis populi Florentini duas balistas, eine ad duas pedes, eine ad staffam, „mittendas per ipsum ad Duccium de Cavalcantibus vicarium in partibus de Mucello pro defensione contrate et offensione rebellium populi et comunis Florentini".

September 20. In Die Sabbati. In curte palatii populi. Beschlossen Tornabello Amati 50 librae zu geben für Wiederherstellung des Pons Rubacontis.

September 25. Die Jovis. In curte palatii populi. Anweisung von Zahlung für die milites et balistarii, die Arezzo bewachen.

September 29. In curte palatii populi. Beschluß über Zahlung an „Ubertus de Placentio juris peritus, noster judex pro comuni Florentie super allibrationibus constitutus", sowie an seinen Notar.

September 30. Anweisung von Zahlung (50 librae) für Herstellung des Pons Carrarie.

Oktober 1. Beschlossen 500 librae an Manettus Spine zu zahlen, die er an die milites et pedites, qui morabantur ad custodiam civitatis Aritii geliehen hatte (s. 8. Oktober).

Oktober 2. Die Jovis. In predicta curte (sc. palatii populi). Kapitan und Anzianen genehmigen, daß Domnus Argumentus camerarius populi Florentini

Digitized by Google

1259.

fieri faciat in palatio populi Florentini ex parte inferiori quandam clausuram lingneam in qua detineri et morari debeat dominus Tarllatus quondam domini Tarllati.

Oktober 2. Anweisung von 2000 librae flor parv. pro salariis castellanorum et peditum et custodum noctis.

Oktober 3. In domo abbatie Florentine, in qua antiani populi commorantur. Beschlossen 50 librae floren. parvor. zu zahlen Tornabello Amati pro construenda piscaria pontis, qui dicitur Rubacontis.

Oktober 3. Kapitan und Anzianen beschließen, daß domnus Argumentus camerarius populi Florentini zahle „Cambio Falconerii, Melliori della Bella, Manecto Spine et Ugolino quond. Ugolini Frescobaldi 995 librae pro complemento debiti librarum 1995, quas predicti tamquam sindici comunis et populi Florentini, eorumque proprio nomine, mutuo acceperunt apud curiam summi pontificis a sociis Spilliati Cambii, Rudolfi Pulcis, Castre Gualfredi et Ture Bellindotis civium Florentinorum et apud Reate a sotiis Ghini Frescobaldi et Guidonis Montalbini . . . tempore domini Jacopini Rubei anno proximo preterito potestatis Florentie, dum cum dicto potestate et anzianis populi Florentie et ambaxiatoribus comunis Florentie fuerunt in ambaxieria facta per eos pro comuni et populo Florentino apud curiam summi pontificis, pro solvendis salariis eorundem potestatis et anzianorum et ambaxiatorum, necnon expensis factis in habendo securo reditu et conductu pro eisdem potestate, anzianis et ambaxiatoribus, de quibus denariis acquisitis comuni et populo Florentino dicti sindici fecerunt tunc obsequium gratiosum".

(Es handelt sich hier um die Gesandtschaft des Podestà des Jahres 1258, Jacopinus Bernardi Orlandi Rubei aus Parma an den Papst Alexander IV., der damals in Anagni residierte. Ihn begleiteten Gesandte der Kommune, deren Namen in dem obigen Beschluß genannt sind, und wie wir aus diesem ersehen, auch ein Teil der Anzianen. Dies entspricht der Vorladung des Papstes, der durch Schreiben vom 25. September 1258 Florenz wegen Hinrichtung (oder richtiger Tötung) des Abtes Thesaurus Beccaria von Vallombrosa mit dem Interdikt belegte und auf den 1. November die Hälfte der Anzianen persönlich vor den pästlichen Thron beschied, während Podestà, Kapitan und Rat sich durch Prokuratoren vertreten lassen sollten. (Potthast 17378. — Gebauer, Leben Richards, Leipzig 1744 p. 567). Statt sich vertreten zu lassen übernahm der Podestà persönlich die Führung der Gesandtschaft, die bis zum 27. November in Anagni blieb. Schon in Anagni waren die Vertreter von Florenz durch die Familiaren des Kardinals Ottaviano degli Ubaldini und durch eine, von ihm zu diesem Zweck zusammengebrachte Schar von 50 Rittern, Florentiner Ghibellinen und anderen, dauernd bedroht worden. Der Kardinal war, wie früher (s. S. 123) erwähnt, Protektor der Kongregation von Vallombrosa, und die Tötung des Abtes im Parlament war erfolgt, weil man ihn der Mitwissenschaft eines Überfalls beschuldigte (die er auf der Folter eingestand), den Kardinal Ottaviano im Einverständnis mit den Florentiner Ghibellinen im Sommer gegen die Stadt geplant hatte; der Plan war entdeckt und darauf hin waren die Mitglieder der führenden Ghibellinen-Geschlechter wegen Hochverrates verurteilt worden und aus der Stadt entflohen. Jetzt hatte der Kardinal den Senator von Rom, Castellano degli Andalò, Petrus von Vico aus

Digitized by Google

1259.

dem Hause der Prefetti, Konrad von Antiochien den Sohn Friedrichs, des ehemaligen kaiserlichen General-Vikars von Tuscien und Podestàs von Florenz, Enkelsohn Kaiser Friedrichs und mehrere andere Edle in Bewegung gebracht, um mit einer Schar von 200 Rittern und 1000 Mann zu Fuß den Florentiner Podestà nebst Anzianen und Gesandten auf der Reise abzufangen. Bis Subiaco gelangten diese unter dem Geleit des Mathias von Anagni. Der adlige Herr, der sie von dort aus bewaffnet weiter geleiten sollte, ließ sich vom Kardinal Ottaviano erkaufen, doch erfuhren sie rechtzeitig den Verrat und blieben in Subiaco, bis sich zwei andere Edle der Gegend, Ruggero della Montagna und Andrea Brancaleoni, Herren von Arsoli, aus Liebe zu Florenz, und um des Ruhmes willen, zumal aber wegen einer ansehnlichen Summe, die man ihnen bot, bereit finden ließen, die Bedrohten unter dem Schutz ihrer Waffen nach der Burg Arsoli und von dort nach Rieti zu führen, von wo sie dann nicht weiter verfolgt zu sein scheinen. (Schreiben des Podestà und der Gesandten an den Volkskapitan, den Vikar des Podestà und die [daheimgebliebenen] Anzianen bei Gebauer, l. c. 559. — Der ganze Vorgang ist eingehend in Geschichte von Florenz, Bd. II, Kap. 6, behandelt.) Auf die Ausgaben für das bewaffnete Geleit während jener gefahrvollen Heimkehr bezieht sich der obige Beschluß.)

Oktober 8. Beschlossen 740 librae flor. parv. nach Arezzo zu senden pro solvendis salariis militum et peditum, qui ad ipsius civitatis custodiam pro comuni Florentie commorantur.

Oktober 11. Fast verloschen. Beschluß einer Zahlung wegen der Ergebenheit, die Guido marchio de V[ali]ano gegen Florenz übt.

Oktober 14. Die Martis. In curia palatii populi Florentini. Kapitan und Anzianen beschließen, daß der Kämmerer Frater Argumentus an Ubaldinus q. dom. Ubaldini de Barberino 35 librae Florentinorum seu Pisanorum zahle als Entschädigung eines Pferdes, dessen Stellung ihm auferlegt war und das im Dienst der Kommune starb.

Am gleichen Tage Anweisung von 22 librae, die Tornabello Amati gezahlt werden sollen pro pila pontis, qui Rubacontis dicitur.

Oktober 15. Tagung in domo Abbatie Florentine, in qua antiani populi commorantur. Beschluß unwesentlich. Ego Burnectus Latinus notarius nunc antianorum scriba, predicta domini capitanei et antianorum mandato publice scripsi.

Danach besitzt man an den Pergamentblättern, auf die sich die vorstehende Notar-Unterschrift bezieht, ein Autograph des Verfassers des „Trésor".

Über die Kämpfe gegen die Ubaldini, den Grafen Napoleone Alberti und im Gebiete der Aldobrandesca-Grafen (1259).

Die Zerstörung des den Ubaldini gehörigen, vom Kardinal Oktavian neu erbauten Kastells Montaccianico berichtet Mathäus Paris (ed. Luard V, 722); er nennt den Namen der Burg nicht, erwähnt aber, daß sie vom Kardinal errichtet worden sei. Ihrer Erbauung durch Ottaviano gedenkt Villani VIII, 86, gelegentlich seines Berichtes über die Belagerung Montaccianicos i. J. 1305; das Kastell muß von dem Kardinal nach der Schlacht von Montaperti wieder, und fester als vorher, aufgerichtet worden sein. Die Eroberung und Demo-

Digitized by Google

lierung im Jahre 1259 verschweigt Villani, vielleicht weil der Kampf sich gegen einen Kirchenfürsten richtete, wie er ja auch von den Machenschaften des Ottaviano gegen seine Vaterstadt nichts wußte, oder nichts wissen wollte. Über die Kämpfe des Jahres 1259 im Mugello s. S. 135 „Protokolle über Beratungen der florentiner Anzianen" unter: „vor dem 24. Juli", 24. Juli und 18. September. An letzterer Stelle wird Duccio de' Cavalcanti als Vikar des Mugello zur Verteidigung gegen die Rebellen genannt; am 7. April 1250 nahm Bindo Alamanni diese Stellung ein: Libro di Montaperti, p. 51. — Es mag erwähnt werden, daß es sich auch bei dem ersten Bau von Montaccianico durch den Kardinal nicht um die völlige Neugründung einer Burg gehandelt haben kann; eine solche muß sich schon früher an der Stelle befunden haben, da sich schon zuvor ein Zweig der Ubaldini nach Montaccianico bezeichnete; der 1251, 23. Juli bereits verstorbene Azzo Ubaldini hatte diesen Beinamen geführt (SAS. — Riform.).

Von dem Kampf gegen Mangona und Vernio, die Burgen des Geschlechtes der Contalberti, berichtet Villani VI, 68. Auch hierzu ist auf die vorerwähnten Stellen aus den Protokollen der florentiner Anzianen zu verweisen ferner auf Forsch. etc. II (S. Gimign.), Reg. 764 (1259, 1. Juli), 765 (15. Juli), 767, 778 f., 779. Aus diesen Regesten ergibt sich, daß der Zug gegen Vernio, dem der gegen Mangona vorangegangen sein muß, im Juli 1259 stattfand, während Villani ihn sich irrig an den Zug gegen das dem Bischof Arezzos gehörige Gressa anschließen läßt, der im Februar stattfand. Auch sonst bedürfen seine Angaben starker Berichtigung auf Grund der Urkunden; er erzählt, Graf Alexander sei ein kleiner Knabe gewesen, Graf Napoleone „suo consorte, e ghibellino" habe ihm die Burgen fortgenommen; deshalb sei der Kriegszug erfolgt. Davon ist nur soviel richtig, daß Napoleone sich der Burgen bemächtigt haben mußte, da sie von den Florentinern erkämpft und zerstört wurden, während sie sich im Besitz des Guelfischen Alexander für Florenz und die Guelfen gehalten hätten. Im übrigen aber war Napoleone nicht „Consorte", sondern Bruder des Alexander und dieser war kein kleiner Knabe, sondern ein längst erwachsener Mann, der schon vor 11 Jahren (Urk. v. 16. Februar 1248. Savioli III, 2, 222) mit Bologna ein Bündnis gegen das damals für den Kaiser regierte Florenz geschlossen hatte („Gesch. v. Flor." II, Kap. 5). Sein Vater, Graf Albert, war 1248 noch am Leben gewesen und muß das Verhalten des Sohnes gebilligt haben. Er war, wie Gesch. v. Flor. II, Kap. 2 erwähnt ist, Lehnsmann der Kirche für zahlreiche Burgen und Gebiete aus dem Mathildischen Erbe, während anderseits freilich der alte Besitz der Grafen Alberti neben Eigengut aus zahlreichen Lehen des Reiches bestand, die ihnen zum Teil auch durch die Kadolinger-Erbschaft zugekommen waren (Gesch. v. Flor. I, 379; Forsch. etc. I, 88 und 89). Es ist nun merkwürdig, wie sich in der folgenden Generation die beiden Tendenzen, Lehnstreue zum Reich, die zur Anhänglichkeit an die Staufer wurde, und Lehnstreue zur Kirche, in zwei Brüdern verkörperte, von denen der eine, Napoleone, mit Leib und Seele Ghibelline, der andere, Alessandro, mit ebenso großer Leidenschaftlichkeit der guelfisch-kirchlichen Partei anhing. Die Gegensätze müssen durch das vom Vater am 4. Januar 1250 errichtete Testament (SAS. — Archivio Gener.) zu wildem Haß gesteigert sein. Er hinterließ dem Napoleone nur ein Zehntel seiner Habe, während er

Digitized by Google

die beiden andern Söhne, Wilhelm und Alexander, als Universalerben einsetzte. Seiner Gattin Gualdrada ließ er die Nutznießung von Schloß und Gebiet Vernio; seine Töchter bedachte er in geringem Maße. Seiner Schwester Adalasia hinterließ er den Lebensunterhalt, wenn sie wieder ins Haus ihrer Familie zurückkehren wollte.[1]) — Benvenuto von Imola (ed. Lacaita II, 496) berichtet zu der die Brüder Napoleone und Alessandro betreffenden Stelle Dantes, Inf. XXXII, 55 ss., wegen der Erbschaft hätten die Brüder sich wechselseitig getötet; doch sie lebten, sich bekämpfend, noch Jahrzehnte nach dem Tode des Vaters. Napoleone wird schon in der auf das Abkommen mit den Florentiner Ghibellinen bezüglichen Urkunde vom 13. Dezember 1251 mit dem Beinamen „von Mangona" genannt (SAS. — Caleffo Vecchio f. 319). Die Unterwerfung der Leute von Mangona unter Florenz, die diese nach Villani l. c. beschwören mußten, war kein Novum, sondern nur Erneuerung des vor 75 Jahren stipulierten Eides (1184, 28. Oktober, Gesch. v. Flor. I, 471), der nicht mehr gehalten wurde, weil Napoleone in Fehde mit der Bürgerschaft lag.

Der Vertrag, den Graf Guido Novello zur Regelung seiner Streitigkeiten in bezug auf das Kastel Ceperano (Cipriano) schloß (1258, August) und der in der Darstellung im Zusammenhang mit den Kämpfen gegen die Ghibellinen im Mugello erwähnt wurde, liegt im Vatikanischen Archiv vor (Arm. 13, capsa 14, No. 30). —

Wir müssen, obwohl der Gegenstand mit den Kämpfen des Jahres 1259 in keinem Zusammenhang steht, auf die verwandtschaftlichen Beziehungen der Alberti zum Hause der Ezzelini da Romano eingehen. Sie wurden durch die Ehe Ezzelino des Zweiten, der den Beinamen „der Mönch" führte, mit Adeleita, Tochter jenes Grafen Albert begründet, der Semifonte erbaut hatte und vielfach im Kampf gegen Florenz unterlag. Die Heirat war etwa 1190 geschlossen worden; 1194, 25. April gebar Adeleita als viertes Kind einen Knaben, der später der furchtbare Tyrann Ezzelino III., der Parteigänger Friedrichs II., wurde. Als fünftes Kind gebar sie den Alberico und als sechstes die Cunizza, deren Liebesabenteuer berühmt wurden — auch der Mantuaner Sänger Sordello genoß ihre Gunst — und die durch Dante unsterblich ward. Scartazzini, Enciclopedia Dantesca 509 läßt Cunizza „gegen 1198" zur Welt kommen. Da sie aber die erste ihrer zahlreichen Ehen erst 1222 schloß (Verci, Storia degli Eccelini, I, 117) und damals wohl der Sitte gemäß noch sehr jung war, wird als ihr Geburtsjahr etwa 1206 anzunehmen sein. Aus der Chronik des Rolandinus Patavinus, der das Geburtsdatum des dritten Ezzelin und Vicles über Adeleita mitteilt (M. G. Ss. XIX, 40 s.), erfahren wir daß die Grafen Alberti den Beinamen „Rabiosi" (rabbiosi, die Wutvollen) führten und er glaubt die Eigenschaften des dritten Ezzelin

[1]) Sie war, es scheint in erster Ehe, mit einem Edlen aus dem Gebiet von Cremona vermählt gewesen. Als dieser eine reichere Heirat schließen zu können glaubte, versuchte er sie vergiften zu lassen; die Beauftragten hinterbrachten ihr den Anschlag und der Bruder holte sie bei Nachtzeit aus dem Bereich des Gatten fort (Schreiben Gregors IX. an den Bischof von Bologna 1234, 23. Januar. Auvray 1730; auf Grund der Klage der Adalasia beauftragte er den Bischof, den Sachverhalt zu untersuchen und, wenn er richtig geschildert sei, die Herausgabe ihrer Mitgift zu bewirken).

Digitized by Google

zum Teil auf die Abstammung von diesem Geschlecht herleiten zu sollen; die Stelle bei ihm, im Druck unglücklich emendiert, lautet: „qui" (sc. Ecelinus tertius) „vere pertinuit ad progeniem Raibosorum" (wenige Zeilen vorher: [comites de Mangono] „qui eciam comites Rabiosi nominabantur"). Adeleita stand in hohem Ruf als Sternkundige, die künftige Geschicke zu weissagen vermochte (Rolandin 41, 54, 145). Sie starb etwa 50 Jahre alt; war sie beim Abschluß ihrer Ehe etwa sechzehnjährig, so wird sie um 1224 verschieden sein. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den Toskanischen Verwandten blieb immer lebendig. Cunizza lebte in Florenz, als dieses unter Ghibellinischer Herrschaft stand. Hier, „in domo Domini Cavalcanti de Chavalchantis", gewährte sie am 1. April 1265 gewissen Hörigen, „de masnada", aus den Gebieten ihres Vaters, die dann ihren jetzt ebenfalls verstorbenen Brüdern gehört hatten, die Freilassung fürs Seelenheil ihres Vaters und ihrer Mutter Domina Adeleita (Verci III, 496). Später scheint sie nach dem den Grafen Alberti gehörigen, im Bisenziotal über Prato gelegenen Kastell Cerbaia übersiedelt zu sein. Dort machte sie am 10. Juni 1279 dem Grafen Alessandro eine Schenkung, indem sie ihm den Hof Mussa, wo ein Kastell der Ezzelini lag, im Gebiet von Treviso abtrat (Giorn. Storico degli Archivi Toscani II, 292). Zeugt schon diese Schenkung der damals im Greisenalter stehenden Frau an den Vetter für die engen Beziehungen des Geschlechtes der da Romano zu den Contalberti, so gibt einen besondern Beweis derselben ein Passus aus der Abschiedsrede, die Rolandinus Patavinus den Albericus, Bruder der Cunizza, 1260 an seine Söhne halten läßt. Die betreffende Stelle der Ansprache (145) lautet: „Sane adhuc habetis magnam partem in Lonbardia, habetis per castra et per confinia Pedemontis, habetis et in Tuscie partibus consanguineos vestros et dominos, viros strenuos et potentes, claros comites de Mangono, qui prompti et voluntarii, natura sanguinis exigente, favebunt vobis et vestre parti." —

Der Kampf des Jahres 1259 in der Aldobrandesca-Grafschaft — von dem im Jahre 1258 ist im darstellenden Teil der „Geschichte von Florenz" die Rede — findet bei den Florentiner Chronisten keine Erwähnung. — Im Januar hatte Siena bereits Truppen gegen Campagnatico „occasione comitis Umberti" abgesandt (SAS. — Biccherna 29 f. 7), die auch im Februar noch dort kämpften (Ebendort f. 13). Im März erregte es in Siena (Ratssitzungen vom 15. und 25. März. Cons. Gener. 8 f. 86, 89) starkes Mißtrauen, daß Graf Ildebrandino da Pitigliano (der „Conte Rosso") sich nach Florenz begab. Im Mai wurden Gefangene von Campagnatico in Siena eingebracht und diese Nachricht der Kämmerei-Ausgabenbücher (Biccb. 29 f. 23[a]) klärt uns über den Zeitpunkt der Einnahme des Ortes und der Burg, wie des Todes des Grafen Umberto auf.

Ihn läßt Dante im Purgatorium (XI, 61) von sich aussagen:

„L'antico sangue e l'opere leggiadre
De' miei maggior mi fer si arrogante,
Che non pensando alla comune madre,
Ogni uomo ebbi in dispetto tanto avante
Ch' io ne mori, come i Sanesi sanno
E sallo in Campagnatico ogni fante."

Dazu bemerkt der Kommentator Benvenuto von Imola „qui" (sc. Umbertus)

Digitized by Google

„cum exivisset probiter contra inimicos ad unum avisamentum, interfectus fuit in campo apud unum castellum, quod dicitur Campagnaticum". Die Worte Dantes scheinen klar auf einen tapfern kriegerischen Tod hinzuweisen. Der Sienser Chronist Andrea Dei dagegen (Muratori Ss. XV, col. 28) berichtet, Umberto sei von Sienesen in seinem Bett erstickt worden. Dies will (wie gegen Bassermann, Orme di Dante p. 330 bemerkt werden muß) weder zu der Äußerung Dantes „jeder Kriegsknecht in Campagnatico kenne seinen Tod", noch dazu stimmen, daß er sein Ende dem Hochmut zuschreibt. Wäre er das Opfer eines Meuchelmordes im Schlaf geworden, so könnte ihn der Dichter nicht sagen lassen, Mißachtung der Feinde habe sein Ende herbeigeführt. Dagegen gibt die im 15. Jahrhundert verfaßte, in Abschrift von 1697 vorliegende Chronik Sienas der dortigen Biblioteca Comunale (A. III, 26) eine auf alter Quelle oder guter Tradition beruhende Darstellung der Katastrophe des Grafen. Nachdem der Jahrespodestà von 1259 mit richtigem Namen bezeichnet ist, wird die Einnahme von Campagnatico berichtet, „lo quale (il Castello di Campagnatico) teneva lo Contte Ubertto, ed era nimico della nostra Città, e sempre teneva in tribulazione tutta la Marema e quanti vicini, che lui aveva. E fù el Chanppo della nostra Città tanto fortte, che per bataglia v'entroro dentro e uciseno lo Conte Ubertto, perchè mai non si volse arendare per sospetto di none essare menatto a Siena. E inazi che lui morisse amazò di molta giente, inperoche lui s'armo lui, e' l Chavallo, e corriva perlla Piazza di Chapagnatico com' un dragho. E se non fusse uno, che lancò (!) uno spiedo, e gonsse (!) al chavallo in sulla testa, che di subitto cadè mortto, perchè del colppo gionto fece uscire le cervella; el Chonte, che v'era su rimasse a piedi, e fugli tanta giente adosso, che non pottè schanpare e fù feritto cor una maza di ferro in sulla testa, e Manaresi e Falconi gli furo adosso per tal modo, che gli fecero lasare questo mondo."

Die Verwundung oder Verstümmelung eines Sienesen durch den Bruder Umbertos, Grafen Ildebrandio von Pitigliano ist Biech. 29 f. 38 (Juni) erwähnt; Zahlung fürs Aufhängen zweier „de masnada comitis Ildebrandini de Pitilliano" (Juli) Biech. 30 f. 16. — Über die Lage von Campagnatico s. Bandini-Piccolomini in Atti dell' Accad. dei Rozzi, Sezione di Storia Patria, Nuova Serie III, 75 ss. — Die Besetzung der Burgen des Grafen Ildebrandino durch die Florentiner unter dem Oberbefehl des Baschiera de' Tosinghi, s. Forsch. etc. II (S. Gimign.), Regesten 771 und 777 (vom August und vom 26. Oktober 1259).

In der Darstellung des Kampfes um Campagnatico in der „Geschichte von Florenz" (Band II, Kap. 6) ist incidentaliter erwähnt, daß die Kommune Siena gelegentlich Joculatoren dafür bezahlte, daß sie Canzonen auf die Einnahme von Burgen dichteten, deren Herren als Gefangene in die Hände der Bürgerschaft geraten waren. Aus dem August 1255 findet sich in Biccherna 23 (f. 23) die interessante Eintragung einer Zahlung von 100 Solidi „Guidaloste joculatori de Pistorio pro uno pario pannorum ex forma consilii campane, quod fecit cantionem de captione Tornelle". Über die Einnahme von Torniella (im Merse-Tal) s. Cons. Gener. 5 f. 24^2, 26, 46^2, Protokolle der Ratssitzungen vom 30. August, 4. September und 16. Oktober 1255. Am letztern Tage erschienen im Rat Sienas Gesandte von Florenz, die die Bitte vortrugen, die „domini de Torniella et eorum fideles" aus dem Gefängnis zu entlassen. Die Bitte wurde nicht gewährt. Ihre Gefangenschaft dauerte, wie Biccherna 29 f. 12^2 (Januar 1259)

Digitized by Google

ergibt, 40 Monate. Im Juni 1259 verzeichnete dasselbe Kämmerei-Register (f. 28[2]) eine Zahlung „pro pensione turris in qua steterunt illi(s) de Tornella".

Die Kämpfe des Jahres 1260 und die Schlacht von Montaperti.[1])

Über die ersten Kämpfe, die Jordan von Agliano, Graf von San Severino, Vikar König Manfreds mit Hilfe Sienas in Toskana führte, über den Zug gegen Grosseto und die Belagerung des vom Grafen Ildebrandino di Pitigliano mit Hilfe von Florentiner „sergentes" tapfer verteidigten Montemassi werden wir durch die Sieneser Ratsprotokolle (SAS. — Cons. Gener. 9 f. 23[2], 26[2], 36. 82 (9., 17. Januar, 28. Februar), durch das Sieneser Kämmerei-Register (Biccherna 31 f. 39), sowie, soweit die Verteidigung von Montemassi in Frage kommt, durch den Libro di Montaperti p. 78, 84, 90, 91 unterrichtet. Die Kapitulation Grossetos ergibt sich aus Bicch. 31 f., 51[2] und 56[2]; die Eintragung an ersterer Stelle bezieht sich auf Ausgaben für den Bau eines Cassero in Grosseto (März); die zweite (April) auf solche für Bewachung der in Siena befindlichen Geiseln der Stadt, die (Cons. Gener. 9, f. 118[2]) nach dem 22. April 1260 dorthin gesandt waren. — Eine, bald nach 1328 von Simone Martini gemalte Darstellung von Montemassi (mit dem Reiterbilde des Guidoriccio, Marschalls der Sienesen bei der Belagerung der Burg im Jahre 1328) befindet sich in der Sala del Mappamondo des Sieneser Palazzo Pubblico, doch zeigt das Wandgemälde die Burg in der Gestalt, in der sie nach 1260 (nach der zu erwähnenden, im Mai erfolgten Zerstörung) wieder aufgebaut wurde, die sich freilich von der ältern nicht sehr wesentlich unterschieden haben mag. —

In den Ratssitzungen vom 23. und 25. Februar 1259 (Cons. Gener. 9 f., 75[2] und 77) beschlossen die Sienesen eine neue Gesandtschaft an den König zu richten. Am 26. Februar (f. 80) wurde der Beschluß gefaßt, der Podestà solle nebst Gesandten zum Grafen Jordan gehen, um ihn zu bitten, seinerseits Manfred durch Gesandte zu bestimmen, „quod debeat intendere in ista presenti exstate in factis Tuscie bene et honorifice". — Im Juni empfing Provenzano Salvani für sich und zwei andere Sieneser Gesandte Zahlung für die Reise zu Manfred, bei der sie 72 Tage abwesend gewesen waren (Bicch. 31, f. 64). Von dem Eintreffen einer neuen Ritterschar Manfreds gibt uns der Ratsbeschluß vom 29. Mai 1260 Kenntnis (Cons. Gener. 9, f. 134). Es wurden drei Männer für jedes Stadtdrittel gewählt, „qui debeant invenire hospitia pro militibus, qui veniunt; set Teutonici non debeant hospitari in terzerio civitatis . . Latini vero hospitentur in terzerio civitatis vel alibi". Daß auch Griechen und Sarazenen unter dem Banner Manfreds nach Siena kamen, ergibt der Brief der Florentiner Guelfen an König Konradin, Gebauer 591.

Über die Verhandlungen Sienas mit dem Papst und die Entsendung eines Dominikaners an ihn sind wir durch Cons. Gener. 9, f. 80[2] (26. Februar 1260)

[1]) Die Bezeichnung der Örtlichkeit ist sowohl Montaperti, wie Montaperto und Monte Aperto. Die Schlacht wird gewöhnlich als die von Montaperti bezeichnet. Als Benennung der Örtlichkeit ist jetzt jedoch mehr der Name Montaperto üblich.

Digitized by Google

unterrichtet. Die Verbrennung einer „pattarena" im März wird Biccherna 31, f. 50[2] erwähnt. Am besten werden wir über das Ersuchen der Sienesen an Alexander IV. und dessen Ablehnung durch das viel erwähnte Schreiben an König Richard (Gebauer, 603; Bullett. Senese V, 266) aufgeklärt, wo es heißt „. . . imploravimus defensionem apostolice sedis humiliter et devote; et cum santissimus pater summus pontifex cognosceret tantorum infidelium" (sc. Florentinorum) „pravitatem, immiscere se noluit, dicens quod non per materialem minacionem poterat vel debebat ipsorum cohercere perfidiam, quanquam spirituali gladio vulneraret et vulnerasset eosdem". Die Sienesen suchen in ihrem Briefe den Schein zu erwecken, sie hätten sich erst nach dieser Ablehnung notgedrungen an Manfred gewandt; sie wollten eben den jenem geleisteten Treueid Richard von Cornwallis gegenüber entschuldigen. —

Über Werbungen der Florentiner in Mailand (31. März 1260) s. Libro di Montaperti, p. 45, über Werbung von hundert beroerii in der Lombardei (2. März) p. 38, von hundert in der Romagna (2. März) p. 39. Über Soldritter aus Modena, p. 87.

Über das Vorgehen gegen Montepulciano und das an den Grafen Jordan zu richtende Verlangen, er solle die Stadt zwingen, Manfred zu schwören, sowie über die Aufforderung an den Bischof von Arezzo und die Leute von Cortona, Montepulciano an der Verproviantierung zu hindern, wurde im Sieneser Rat am 16. März 1260 verhandelt (Cons. Gener. 9, f. 97). Über die Florentiner Kriegsrüstungen in der Beratung vom 23. März ebend. f. 102[2], 3. April f. 105 und 8. April f. 64[2]; an letzterer Stelle findet sich die Erwähnung von der öffentlichen Verkündigung des bevorstehenden Krieges gegen Siena, von der Vertreibung und Gefangensetzung Sieneser Bürger. Siena ließ dagegen an die ihm befreundeten Städte, so z. B. an Rom und Viterbo das Ersuchen ergehen, alle kaufmännischen Verbindungen mit den Florentinern abzubrechen (SAS. — Biccb. 31, f. 55[2]). Die neue Belagerung von Montemassi wird im Protokoll der Sieneser Ratssitzung vom 11. März (f. 100) erwähnt.

In Wirklichkeit hatten die Vorbereitungen der Florentiner zum Kampf schon seit dem 10. Februar begonnen; wir sind darüber durch den Libro di Montaperti bis in alle Einzelheiten unterrichtet. Das volle Bild aber erhält man durch die Ergänzung seines Inhaltes vermittelst der Sieneser Ratsbeschlüsse. Vom 21.—24. April lagerte das Florentiner Heer bei Colle im Elsatal (L. di M., p. 68 s.) und am 25. April wurde im Sieneser Rat (Cons. Gen. 9, f. 124) das Verlangen des Podestà und des vor Montemassi befindlichen Belagerungsheeres vorgetragen, 1000 Mann zu Fuß, wovon 30 magistri lapidum sein sollten, zur Hilfe zu senden und den Grafen Jordan nebst seinen Rittern zu veranlassen, ebenfalls dorthin zu ziehen. Am 19. April (Cons. Gener. 9, f. 112[2]) war beschlossen worden, daß das Anerbieten der in Siena befindlichen Ghibellinen, gegen Montemassi zu ziehen, angenommen werden solle. Graf Jordan sicherte erst das wenig zuverlässige Grosseto, von dem er sich Geiseln geben ließ, die er nach Siena schickte (s. S. 143). Sein Zögern, das zweifellos kluger Vorsicht entsprang, wurde in Siena ziemlich übel aufgenommen (Cons. Gener. f. 118[2]). Daraus indes (wie Paoli, Battaglia di Montaperti, p. 23) den Schluß zu ziehen, daß er überhaupt nicht an dem Kampf gegen Montemassi teilnahm, ist nicht zulässig. Betreffs Grossetos war sein Zweck durch die Geiselstellung erreicht und aus seiner und seiner Ritter Abwesenheit bei dem Kampf vor Siena am 18. Mai

Digitized by Google

ergibt sich mit ziemlicher Gewißheit, daß er damals auf dem andern der beiden Kriegsschauplätze weilte. Über die Schlacht vor Siena berichtet Villani VI, 76 völlig unwahrhaftig, wovon die Rede sein wird; in knapper, sachlicher Art werden wir dagegen durch die Annales Senenses (M. G. Ss. XIX, 230) unterrichtet. Aus ihnen erfahren wir, daß die Lucchesen an dem Kriegszuge auf seiten der Florentiner teilnahmen; ebenso melden sie, daß Pistoia für Florenz kämpfte, was selbstverständlich ist, da Pistoia der Sache, wenn nicht der Form nach, in Abhängigkeit gebracht worden war; über Zuzug des in derselben oder in ähnlicher Lage befindlichen Volterra gibt die Urkunde Volterra 1260, 8. April (SAF. — Volterra) Auskunft.

Die Marschroute des Florentiner Heeres vom Auszuge an bis zur Rückkehr ist uns durch den Libro di Montaperti, p. 69—96 genau bekannt. Sie dient auch zur Richtigstellung der schönfärberischen Darstellung des Gefechtes bei Santa Petronilla vor Porta Camollia am 18. Mai 1260 durch Villani. Nach diesem hätte die Schar von hundert deutschen Rittern (daß es hundert gewesen seien, erwähnt er an anderer Stelle, Kap. 78), die in halber Trunkenheit einen wütenden Angriff ausführten, die Florentiner zwar zuerst in Verwirrung gebracht, dann aber hätten diese die Feinde bis auf den letzten Mann niedergemacht, das Banner Manfreds erobert und es durchs Lager geschleift. Die Sieneser Ratsverhandlung vom 19. Mai (gedruckt bei Paoli, l. c. p. 77) ergibt dagegen, daß am Tage nach dem Gefecht den Deutschen und ihrem Marschall ein Geldgeschenk von 500 Librae „pro remuneratione probitatis, quam fecerunt heri contra inimicos comunis Senensis" und ferner Vergütung für verlorene Waffen und Pferde bewilligt wurde. Aus der für letztere ausgesetzten Summe (nicht mehr als 60 Librae fürs einzelne Pferd, nicht mehr als 300 Librae im ganzen) ergibt sich, daß sie nur etwa 5 Pferde verloren hatten, so daß die Niederlage des großen Florentiner Heeres eine schmähliche war. Dagegen erhellt aus dem Libro di Montaperti (p. 94), daß am Tage zuvor, am 17. Mai, in einem Scharmützel mehrere deutsche Ritter gefangen genommen waren. — Am 20. Mai war das Lager der Florentiner auf Vico Alto, bezw. Vico Bello (Annales Senenses: Montevici) bereits aufgegeben; an diesem Tage (p. 95) lagerte das Heer auf dem Rückmarsche bei Querciagrossa, am folgenden (p. 96) bei San Donato in Poci.

Der Ort der Lagerung des Florentiner Heeres war derselbe, von dem aus sie 1230 den Kampf gegen Siena geführt hatten; über Vico Bello und Vico Alto ist Gesch. v. Flor II, Kap. 4 einzusehen. — Von dem Klösterchen Santa Petronilla, bei dem die Florentiner die Niederlage erlitten, besteht noch an der alten Stelle, etwa 250 Meter vor der Antiporta di Camollia, rechts von dem auf der Via Fiorentina nach Siena gehenden, die allerdings völlig umgebaute Kirche.

Die Kapitulation Montemassis im Mai ergibt sich aus Bicch. 31, f. 61, wo eine Zahlung für Niederreißung der Mauern vermerkt ist. — Der Übertritt Poggibonsis erhellt aus Cons. Gener. 9, f. 155² (zwischen 22. und 24. Juni). Der einstimmige Beschluß des Sieneser Rates ging dahin „quod illi de Podiobonizi et de Stagia, qui sunt capti, et est probatum, quod sunt Ghibellini sive fuerint capti postquam Podiibonizenses venerunt ad civitatem Senensem, sive ante . . . relaxentur a carcere." — Über Verwüstung des Gebietes von Montalcino Cons. Gener. 9, f. 132 (27. Mai). — Betreffs der Maßnahmen zur

Digitized by Google

Verwüstung Montepulcianos Cons. Gener. 9, f. 138 (1. Juni); f. 151 (10. Juni); f. 155 (22. Juni). Betreffs der Versuche Perugias zwischen Siena und Montepulciano zu intervenieren, ebendort f. 142 und ferner die Ratsprotokolle von Perugia, aus denen hervorgeht, daß Montepulciano, wie zu Florenz auch zu Orvieto in ein Schutzverhältnis getreten war (Beratungen vom 25. April. 29. u. 30. Mai; Kommunal-Archiv v. Perugia. Atti del Consiglio Maggiore 1259—1416, Parte II, f. 54, f. 62[2]). —

Für die Besiegung Montepulcianos, auch für die Verwüstung Montalcinos und Colles, für die Verfolgung der zu spät zum Schutze Colles ausgezogenen Florentiner bis vor die Tore ihrer Stadt, für die Stimmung, die im Sommer in Siena herrschte, für die Geldnot, mit der man zu kämpfen hatte, bildet ein Teil des Briefes der in Siena befindlichen Sozien des Jachomo Guidi Chaciaconti, an diesen, der die Firma auf den Champagnermessen vertrat (Lettere Volgari, ed. Paoli e Piccolomini p. 20; bequemer zugänglich in Monaci, Crestomazia p. 164), eine unschätzbare Quelle von lebensvoller Unmittelbarkeit. Daß der eine der Herausgeber der Lettere Volgari, Cesare Paoli, in seiner früher veröffentlichten Schrift über die Schlacht von Montaperti (p. 33, n. 2) den Briefschreiber der Übertreibung zieh, weil er mitteilt, daß die Sienesen die von Barberino, von dem verspäteten Zug nach Colle zurückkehrenden Florentiner bis vier Miglien von den Mauern verfolgt hätten, scheint wenig begründet. In der Tatsache selbst liegt nichts Unwahrscheinliches und die Kaufleute, die ihren Sozius schon wegen der geschäftlichen und finanziellen Interessen, die durch die politische Lage berührt wurden, genau über die Vorgänge in der Heimat auf dem laufenden hielten, werden ihn gewiß in ihrem langen Geschäftsbriefe nicht mit Unwahrheiten regaliert haben; Irrtümer über die Ereignisse des Tages aber sind ausgeschlossen, und so muß jenes Schreiben als ein besonders wichtiges Zeugnis für die Vorgänge und Zustände im Juni und in den ersten Julitagen des Jahres 1260 gelten. —

Die Vorbereitungen zum zweiten Heereszuge des Jahres begannen in Florenz am 4. Juni (Libro di Montaperti, 96); die eigentlichen Vorkehrungen für die Verproviantierung Montalcinos, die von vornherein als dessen Zweck bezeichnet wurden, nahmen mit dem 15., bezw. 20. Juli (p. 104, 107) ihren Anfang. Die gesamten Anordnungen und Maßnahmen sind uns in dem denkwürdigen Dokument erhalten, das von jener Schlacht, mit der der Feldzug auf das unglücklichste enden sollte, seinen Namen führt; in dessen Druck nehmen die Urkunden über die Auflage der Getreidelieferungen zur Versorgung von Montalcino allein 188 Quartseiten ein. —

Über den Handstreich, den Manfred gegen die Gesandten Konradins ausführen ließ, über die Ermordung des Bussarus, die Verwundung des Konrad Kroff von Fluglingen, darüber, daß beide eine Ritterschar unter dem Banner Konradins nach Florenz führten, über die Teilnahme des Kroff an der Schlacht von Montaperti unterrichtet uns der nach der Schlacht geschriebene Brief der Florentiner Guelfen an Konradin. Gebauer, „Leben und denkwürdige Taten Herrn Richards, erwählten Römischen Kaysers" S. 590 ss. Daß die dort gewissermaßen ebenfalls als Vertrauensmänner Konradins genannten „Henrigetus de Spamaria" (Druck: „Henrigerus de Sparnaria", in Wirklichkeit Henrigetus de Sparvaria) und Rogerius de Dragone (Druck und Cod. Vat. Lat. 4957 f. 83*:

Digitized by Google

Dracone), die gleich Kroff bei Montaperti mitkämpften und gleich ihm mit den Florentiner Guelfen nach Lucca gingen, im August mit ihm nach Florenz kamen, scheint der Zusammenhang zu ergeben. Die Zeitbestimmung des Überfalls erhellt daraus, daß Papst Alexander IV. mit Sicherheit zuletzt am 23. Juli in Anagni nachweisbar ist, wo er wahrscheinlich noch am 30. Juli weilte; am 3. August hielt er sich in Subiaco auf (Potthast 17934—36). Da Kroff mit den Florentinern Ende August ins Feld zog, wird man das Ereignis des Überfalls nahe an die letzten Julitage zu rücken haben, zumal in dem Schreiben der Florentiner Guelfen die Erwähnung desselben mit einem „Interea" an die des Aufenthaltes des Gesandten von Florenz bei König Richard in Worms angeknüpft ist. Richard von Cornwallis weilte in dieser Stadt nach erhaltenen Urkunden vom 12. August 1260 an, doch traf er wohl schon früher dort ein; er blieb dort bis zum 16. September und wohl darüber hinaus (Reg. Imp. 5370—81). Den auf der Reise von Worms nach Bayern zu Konradin begriffenen Gesandten erreichte die Kunde der Niederlage von Montaperti, und zwar wurde das Unheil derselben durch das Gerücht noch stark übertrieben; alle Guelfen von Florenz sollten gefangen und getötet, die Stadt und die Burgen des Contado sollten völlig zerstört sein. Daraufhin setzte der Gesandte seine Reise zu Konradin, da er alles verloren geben mußte, nicht fort. Seine Abreise von Worms wird also vor Mitte September, seine Ankunft (denn es ist in dem Schreiben von langem dortigem Aufenthalt die Rede) in den August zu setzen sein, und somit kann man die Angabe, daß der Überfall zur Zeit des Aufenthaltes des Gesandten in Worms stattfand, als eine mindestens ungefähr richtige akzeptieren und als Zeitpunkt eben die letzten Tage des Juli oder die ersten des August annehmen. — Über Rogerius de Dragone, seine Lehen und seine Beziehungen zu Kaiser Friedrich II., gibt Reg. Imp. 3275 Auskunft; später ging er zu Karl von Anjou über (14333). — Über Henrigetus de Sparvaria, d. i. Heinrich Pfalzgrafen von Lomello, s. das Personen-Register der Regesta Imperii, p. 2263; über sein Geschlecht und ihn selbst Reg. Imp. 13927, 4615, 4646a, 4654a, 4656a, 13697, 13707, 14391. Er war, als Manfred sich die Rechte Konradins aneignete, von Manfred abgefallen. — Die Geschichte des Überfalles erzählt mit Ausführlichkeit Saba Malaspina (Murat. Ss. VIII, col. 797 s.). Das Ereignis wird ferner in dem Chronicon Pontificum et Imperatorum, Cod. Laur. — Gadd. Plut. LXXXIX infer. 41 (gedruckt M. G. Ss. XXIV, 838) erwähnt. Den verräterischen Mord des Konrad Bussarius, dessen Anstiftung Manfred zur Last gelegt wird, erwähnt Urban IV. in seinem Schreiben vom 11. November 1262, durch das er Manfred zur Verantwortung vorlädt (M. G. Epp. III, 496); auf die Maßnahmen desselben Papstes gegen Raulus Surdus, der den Überfall ausführte, bezieht sich das Schreiben vom 31. Oktober 1263 (Reg. Imp. 14937). Die Anordnung der Absolution des Raulus ist in dem Schreiben Clemens' IV. an den Kardinal Johannes von S. Niccolò in Carcere Tulliano vom 16. Juli 1266 (Potthast 19747) enthalten.

Die Entsendung eines Gesandten der Florentiner nach Deutschland an den jungen Konradin und an König Richard ist oben erwähnt worden. Über sie handelt im Zusammenhang mit der Ermordung des Bussarus Hampe, Konradin S. 25. Wir haben hier hinzuzufügen, daß der Zweck der Gesandtschaft an Konradin aus dem erwähnten Schreiben der Guelfen an ihn klar wird. Wie sie im folgenden Frühjahr (vgl. das Antwortschreiben Konradins und seines

Digitized by Google

Onkels und Vormundes, des Pfalzgrafen Ludwig von Bayern, Illmünster 8. Mai 1261, Gebauer 597) in ihn drangen, selbst nach Italien zu kommen, oder wenigstens einen Legaten zu entsenden, so kann dies auch nur der Zweck der ersten Mission gewesen sein. Zumal von dem persönlichen Erscheinen des Knaben erwarteten sie, daß es einen allgemeinen Abfall von Manfred erzeugen werde, der, wie es scheint, die Täuschung vom Tode des Neffen in Italien noch immer erfolgreich aufrecht erhielt. Die Guelfen schrieben an Konradin (l. c. 593) „ . . quoniam, postquam de vita vestra constabit, sine gravi labore pugne a facie vestra fugient inimici, et appetens vestrorum fidelium multitudo concurret, et omnia succedent vobis ad votum". — Als Gesandter begab sich Guglielmo Beroardi, Florentiner Judex und Notar, nach Deutschland, der in den Geschäften der Kommune häufig hervortritt und zugleich als Dichter bekannt ist. Am 6. Mai 1255 hatte er als Syndikus der Stadt vom Grafen Guido Novello, dessen Besitzrechte auf Empoli, Vinci etc. gekauft (SAF. — Capit. XXIX f. 243). Am 24. September 1256 fungierte er als Bevollmächtigter der Kommune beim Friedensschluß mit Pisa (Ebend. f. 235). Am 16. Juni 1258 hatte er in gleicher Eigenschaft mit den Söhnen des Gerardus de Dentibus de Corigia, Parmenser Bürgern, einen Vertrag betreffs der Ansprüche geschlossen, die ihr verstorbener Vater an Florenz hatte, weil er zum Podestà gewählt, dann aber nicht als solcher aufgenommen war (Ebend. f. 158). Nach der Rückkehr der Guelfen war er am 12. Dezember 1268 Zeuge der Urkunde, durch die Catello Gherardini von der Konfination befreit wurde (Del Lungo, Una Vendetta in Firenze, p. 49). In späterer Zeit scheint Guglielmo Beroardi die Stellung eines Florentiner Staatsschreibers, des Diktators der Briefe der Kommune bekleidet zu haben. Zwar ist kein Epistolarium der Stadt aus diesen Zeiten erhalten, aber es liegt notarielle Abschrift eines Schreibens vom 5. Juli 1277 vor, die entnommen ist aus dem „Liber in quo registrate sunt littere . . . que pro comuni Flor. destinantur anno dominice incarnationis 1277 . ." (SAF. — Volterra 1277, 5. Juli). Dieses Registrum comunis Flor. war, wie der kopierende Notar angibt, „scriptum per Guillielmum Berualdi, notarium". Guglielmo wird nicht nur der Schreiber, sondern auch der Verfasser der Briefe gewesen sein. Am 19. Januar 1280 wurde er vom Rat zur Registrierung der durch den Kardinal Latino bewirkten Friedensschlüsse bestimmt (Gherardi, Consulte I, 4). Als Mitglied des Rates erhob er öfter seine Stimme (ebendort p. 8, 13, 25). Am 2. Januar 1282 war er nicht mehr am Leben (ebendort p. 97). Im Nekrologium von Santa Reparata ist unter dem 9. Juni „Ser Guillelmus Berovardi notarius" verzeichnet; er ist an diesem Tage des Jahres 1280 oder 1281 gestorben. Sein Haus lag bei San Tomaso, am Mercato Vecchio (jetzt Piazza Vittorio Emanuele) neben den Häusern der Medici, mit denen er betreffs der Torre di San Famaso (Tomaso) in Turmgenossenschaft stand. Nach der Schlacht von Montaperti verfiel es, gleich den Wohnungen und Türmen der andern Guelfen der Zerstörung. (Libro dei danni dati, Ildefonso di San Luigi, Delizie VII, 271 s., wo falsch „Dom. Guilli Berrovandi", während im Original, SAF. — Capitani di Parte Guelfa richtig: Domini Guillelmi Berovardi steht). Zwei Liebeslieder von ihm sind bei D'Ancona und Comparetti II, 347 u. 350 sowie im Libro di varie romanze p. 170, 171 gedruckt. In der Versifikation des „Tesoro" des Brunetto Latini (D'Ancona, Atti dell' Accademia dei Lincei, 1888, Ser. IV, Vol. 4, p. 132) ist von ihm die Rede. Gelegentlich der Erörterung des

Digitized by Google

Ursprunges des Namens von Florenz und der Ableitung von „fiore" („weil die Blüte der Römischen Edlen sich in Florenz ansiedelte") heißt es:

„El buon Gulielmo Berovaldo, ethimologisatore di tutte cose
In questo modo il nome di Fiorense puose."

Im Codex Panciatichi-Palatino 28, f. 75[a] lautet die Stelle, nachdem dieselbe Etymologie angeführt ist:

„El buono Gulglelmo Berrovardo di Fiorenza
Che del' timol(og)izare ebbe vera sentenza,
E in più dettati themologizò molte cose
A flore florens il nome di Fiorenze spuose."

Danach hat er außer den Gedichten, von denen nur zwei erhalten, verschiedene etymologische Schriften verfaßt, von denen keine auf uns gekommen zu sein scheint. —

Die Gesandtschaft an König Richard mag dadurch veranlaßt gewesen sein, daß an Florenz etwa ein gleiches Schreiben wie an Bologna (Reg. Imp. 5382) gelangt war, und jedenfalls besaß man von der Absicht des Engländers nach Italien zu kommen und von seinen Verhandlungen mit dem Papst wegen der Kaiserkrönung (Reg. Imp. 5362) genaue Kenntnis. Sein damaliger Aufenthalt in Deutschland hatte den Zweck seinen Romzug vorzubereiten (Kempf, Interregnum, S. 225).

An König Alfons von Kastilien, den Rivalen Richards von Cornwallis, wurde ein anderer Jurist und Dichter, Brunetto Latini, Notar der Anzianen (s. vorn, „Protokolle der Anzianen") gesandt. Dies ergibt der Brief seines Vaters an ihn, in dem dieser ihm über die Niederlage von Montaperti berichtet und der beginnt „Bonacursius Latinus de Florencia dilecto filio Bornecto notario, ad excellentissimum dominum Alfonsum Romanorum et Hispanorum regem jamdudum pro communi Florencie destinato salutem etc." (Gebauer, 579. — Bullettino Senese III, 230), sowie Brunettos eigene Erzählung in seinem „Tesoretto" (u. a. in der Edition Zannonis [Cap. 2] und bei Monaci, Crestomazia, p. 231). Brunetto berichtet, wie ihn Florenz als seinen „messagio" zu „re Nanfosse" (Toskanische Korruptel für Alfonso) sandte und wie ihm in der Ebene von Roncesvalles ein aus Bologna heimkehrender Student die Kunde brachte

„ch' e' guelfi di Fiorenza
per mala provedenza
e per forza di guerra
eran fuor de la terra.
e 'l dannagio era forte
di pregione e di morte" . . .

In seinem großen, französisch verfaßten Werke „Li Tresors" (l. I, c. 38; ed. Chabaille, p. 46) erwähnt er, daß er, „maistres Brunez Latins", dieses im Exil schreibe, in dem er sich wegen der Kriege der Florentiner befinde. In seiner „Retorica" (Rom, 1546; unpaginiert) ist im Libro I erwähnt, er sei 1260 wegen des Krieges als zur Parte Guelfa gehörig, die es mit der Kirche hielt, aus Florenz verbannt worden und sei dann nach Frankreich gegangen. Durch die Angabe, Florenz habe damals zur Kirche gestanden und er habe sich nach der Verbannung nach Frankreich begeben, charakterisiert sich die Stelle als von einem Spätern herrührend, der das Werk überarbeitet hat.

Außer den angegebenen Quellen berichtet auch Villani VI, 74 über die

Digitized by Google

Gesandtschaft des Brunetto Latini an König Alfons und über das damalige Anerbieten großer Hilfe seitens der Guelfen, wenn er jetzt nach Italien käme.

Der Podestà des Jahres, Jacopinus Rangonis von Modena, war eine weithin bekannte Persönlichkeit; in der ältesten italienischen Novellistik (Novellino ed. Biagi, p. 75) findet er Erwähnung. Daß er Führer des Heeres der Florentiner war, versteht sich von selbst, ist aber auch urkundlich nachweisbar. Er erhielt im folgenden Jahre (1261, 8. Nov. — SAF. — Capit. XXIX f. 154. — Del Vecchio e Casanova, Rappresaglie, p. 288) von seiner Vaterstadt Repressalienrecht wegen des nicht gezahlten Restes seines Gehaltes und wegen seiner in der Stadt und beim Heereszug eingebüßten Besitzgegenstände. Auch wird er als Anführer ausdrücklich in der durch manche Einzelangabe wichtigen Versifikation des Tesoro Brunetto Latinis (D'Ancona, Il Tesoro di B. L. versificato, Atti dell' Accad. dei Lincei, Ser. IV, vol. 4, p. 249) erwähnt. Dort findet sich auch unter Namensnennung des Astrologen Jacopo Ferraguti die Angabe, dieser „gran geomentiere" habe aus den Sternen Zeit und Ort des Ausmarsches bestimmt; später habe er ermittelt, der Zug werde unglücklich enden, aber die Anzianen, die das Heer begleiteten, hätten ihn verhöhnt und geglaubt, durch eine Veränderung der Stätte des Lagers seiner Prophezeiung die Kraft zu rauben. Die Söhne des Genannten sind in Florenz (als Ghibellinen) nachweisbar (Ildefonso, Delizie IX, 20, wo verdruckt: Ferragadi u. VIII, 275). — Graf Guido Guerra befand sich im Heere (Brief des Bonacursius Latinus an seinen Sohn (s. vorn). Ob er nur an der Spitze seiner Lehnsmannschaft stand, oder eine Kommandostellung einnahm, erfahren wir nicht. Die drei Markgrafen Malaspini, die Brüder Friedrich, Manfred und Morocllo, waren, wie die Annales Placentini Gibellini (M. G. Ss. XVIII, 512) melden, mit den Lucchesen den Florentinern zu Hilfe gezogen.

Während der Heereszug bereits in Bewegung war, ja unmittelbar vor der Entscheidungsschlacht, haben die Peruginer den Versuch freundschaftlicher Intervention machen wollen. Sie beschlossen in der Ratssitzung vom 2. September (Komm.-Arch. — Atti del Cons. Magg. 1259—1416 II, f. 91) den Podestà nebst zehn Gesandten zur Vermittelung zwischen Florentinern und Sienesen abzusenden. Selbst wenn diese sich gleich auf den Weg machten, trafen sie nach geschlagener Schlacht ein.

Die Verbündeten der Florentiner zählt die bei Paoli, Battaglia di Montaperti, p. 82 und Zdekauer, Il Costituto del Comune di Siena, p. 55 gedruckte, nach dem Siege dem Statut der Sienesen einverleibte Rubrik auf. Sie nennt: Lucca, Prato, Pistoia, Arezzo, Orvieto, Volterra und die Ortschaften des Elsatales. Die Annales Senenses (M. G. Ss. XIX, 230) berichten: außer Florenz hätten Pistoia, Lucca, Prato, Arezzo und Volterra ihre ganze Streitkraft ins Feld geführt. An diesen Stellen ist die Hilfsmannschaft der Bolognesen nicht ausdrücklich erwähnt, von der Savioli III, 1; 339 n. unter Berufung auf archivalische Quelle berichtet. Saba Malaspini (Murat. Ss. VIII, 802) meldet ferner, daß ein Hilfskorps von Piacenza auf seiten der Florentiner focht. Bolognesen und Piacentiner lassen sich wohl unter den „sequaces Lombardi" (wenn auch betreffs der erstern etwas ungenau) verstehen, die sich nach jenem Kapitel des Statuts von Siena im Heere der Florentiner befanden. Das noch zu erwähnende Schreiben im Cod. Vatic.-Ottob. 1101 spricht ferner von Mannschaften aus dem Spole-

Digitized by Google

tanischen und dem Römischen, die „aus Treue und Liebe und für eine große Menge Geld" für die Florentiner kämpften. Die Teilnahme San Miniatos und (mit Unrecht) Perugias erwähnt die Pisaner Chronik des Luccheser Staatsarchivs (Cod. 54. — Der betreffende Abschnitt ist bei Paoli, Battaglia di Montaperti, p. 90 gedruckt). Über Kroff von Fuglingen und die andern Herren, die unter Konradins Banner für Florenz fochten, ist vorn das Nötige erwähnt. Die Gesamtstärke der Mannschaft, die Florenz ins Feld führte, wird in sehr verschiedener Höhe angegeben. Saba Malaspina spricht von dem „exercitus numerosus, qui armatorum triginta milia continebat". Dagegen berichten die Annales Parmenses majores (M. G. Ss. XVIII, 678), es hätten auf seiten der Florentiner „ultra septuaginta milia belatorum" im Felde gestanden, und die Annales S. Justinae Patavini (Ibid. XIX, p. 180) bestätigen dies mit fast den gleichen Worten („cum essent ultra 70 milia bellatorum"); diese widersprechenden Angaben sind nicht in Einklang zu bringen. Unter der niedrigsten Angabe bleibt die des Astrologen Guido Bonatti zurück, der als Sterndeuter des Grafen Guido Novello an den Ereignissen teilnahm und sich rühmt, den Sienesen die glückbringende Stunde und den Ort zum Ausmarsch gekündet zu haben (Baseler Ausgabe seines Liber Astronomie von 1550, col. 393). Er behauptet auf seiten der Sienesen hätten nur 3200 Ritter, 12000 Mann zu Fuß und 300 Armbrust-Schützen gekämpft, auf der der Florentiner 5300 Ritter, 12000 Fußkämpfer und 5000 Armbruster, also 22300 Mann. Wir sind indes gezwungen, die größte der überlieferten Angaben für die zu halten, die der Wahrheit am nächsten kommt. Für den Gesamtauszug der sechs Städte, die Masse der Hilfsmannschaften und Söldner, wäre selbst 30000 an sich eine zu geringe Zahl; der Brief im Cod. Vatic.-Ottob. 1105 erwähnt ferner, das Heer sei das größte je versammelte gewesen („quis unquam tale tantumque armorum potuit videre collegium, cujus solum presentia et aspectu terribili hostium animus molescere credebatur?"), aber entscheidend ist, daß nach vielen übereinstimmenden Angaben (s. unten) der Verlust der Besiegten an Toten und Gefangenen allein 30000 betragen hat, wozu noch die auf der Flucht Umgekommenen zu rechnen sind. Von ungeheurer Ausdehnung muß, neben der großen Zahl der Streiter, der Troß gewesen sein, der zur Verpflegung des Heeres, zumal aber zur Verproviantierung Montalcinos, mitgeführt wurde. Dies ergibt der Libro di Montaperti. Benvenuto von Imola, der freilich ein Jahrhundert später schrieb, gab in seinem Dante-Kommentar zu Inf. XXXII, 79 die Zahl der verlorenen Lasttiere mit großer Übertreibung auf 60000 an; dagegen erfahren wir die richtige Zahl aus dem sogenannten Thomas Tuscus (richtig: Thomas Papiensis. — M. G. Ss. XXII, 518), der in Santa Croce in Florenz schrieb und, wie er mitteilt, selbst im Heere anwesend war; nach ihm fielen 20000 Esel in die Hände der Sieger, und man wird annehmen können, daß der Troß ihnen vollständig zur Beute wurde. Nach den Annales Placentini Gibellini hätte die Zahl der mitgeführten, sämtlich verlorenen Lasttiere 30000 betragen; doch wird die Angabe des Thomas, als eines Augenzeugen, die größere Beachtung verdienen.

Die Sienesen hatten außer den Rittern Manfreds, deren Zahl Villani auf 800 angibt, den Florentiner Ghibellinen und dem Zuzug, den zweifellos Poggibonsi und das jüngst unterworfene Grosseto geleistet haben, keine weitere Hilfe. Vom Zuzug einer Pisaner Ritterschar, 300 Mann stark, berichtet die Pisaner Chronik des Luccheser Staatsarchivs (Cod. 54). Man wird annehmen müssen, daß

Digitized by Google

die Meldung irrig ist. Pisa hielt (s. Gesch. v. Flor. II, Kap. 6) zu Konradin, und in dem erwähnten Schreiben über die Niederlage von Montaperti im Cod.-Vatic. Ottob. 1101 heißt es ausdrücklich: alle Städte Tusziens hätten auf seiten der Florentiner gestanden, „Pisanis omissis, qui pro utraque parte se indifferenter habebant". Dies charakterisiert die Haltung Pisas bis nach der Schlacht von Montaperti so zutreffend, daß man diesem Zeugnis volle Bedeutung beimessen muß. Der Brief, der eine der wichtigen Quellen über die Niederlage an der Arbia bildet, trägt die Überschrift „Lectere debellationis populi Florentini" und ist nach Bologna gerichtet. Inc. „Ut vestre discretionis". Er befindet sich auf f. 79 des Epistolariums, das mit dem Namen des Petrus de Vineis bezeichnet ist. Gegen die sich zunächst aufdrängende Vermutung einer zeitgenössischen Stilübung scheint der Umstand zu sprechen, daß der Verfasser erklärt, er übermittle hier dasjenige, was ihm selbst brieflich über die Ereignisse mitgeteilt sei. Auch Einzelzüge, wie die Detaillierung des verlorenen Kriegsgerätes, der Bericht, wie die Fliehenden die Kleider abwarfen, um im Hemde leichter zu laufen, schließen die Vermutung aus, daß es sich um eine Stilübung handle.

In der epistolaren Gruppe unserer Quellen über das Ereignis steht das oft erwähnte Schreiben der Sienesen an König Richard vom 20. Mai 1261 mit seinen wichtigen Angaben voran (Gebauer, 600. — Bullett. Senese V, 260) und neben ihm kommt der ebenfalls mehrerwähnte Brief der Florentiner Guelfen an König Konradin (Gebauer 590) in Betracht.

Von den chronistischen und ähnlichen Quellen sind hier nur die anzuführen, deren Meldungen einiges zur Bereicherung unserer Kenntnisse von den Vorgängen beisteuern. Eine Aufführung aller Chroniken, die der Niederlage nur Erwähnung tun, wäre zwecklos. Dürftig ist, was die Annales Januenses (M. G. Ss. XVIII, 242) berichten, weil eben Genua nicht direkt interessiert war. Nur daß sie von den „Heeren der Florentiner und der Lucchesen" sprechen, ist von Interesse. Die Annales Parmenses majores, die Annales Placentini Gibellini und die Annales S. Justinae Patavini sind erwähnt, ebenso der auf eigener Anschauung beruhende Bericht des Minoriten Thomas aus Pavia und der des Saba Malaspina. In dem Chronicon Italicum der Kopenhagener Handschrift, K. S. fol. nº 146, aus dem ein Auszug bei Schirrmacher, Letzte Hohenstaufen 636 ff., gedruckt ist, verdient die auf Montaperti bezügliche Stelle (S. 638) deshalb Beachtung, weil in den wenigen Worten erwähnt ist, die Niederlage sei verschuldet „dolo plurimorum exercitus Florentini". Auch in dem, Johann XXII. gewidmeten, wohl gegen 1325 verfaßten (ungedruckten) „Cathalogus Pontificum Romanorum" des Inquisitors Bernardus Guidonis (Vat. Lat. 2043 f. 97) wird (irrtümlich zu 1258) über die Schlacht berichtet und bemerkt: „Florentini et Luchani fraude suorum sunt circumventi".

Am wichtigsten ist über den Verrat im Heere von Florenz die Stelle in dem Schreiben der Florentiner Guelfen an Konradin, wo zuvor erwähnt ist, Manfred habe den Sienesen „non modicam Saracinorum, Grecorum, Germanorum et regnicolarum militum quantitatem" zu Hilfe gesandt. Nachdem dann vom Überfall des Bussarus und Kroff von Fluglingen die Rede war, heißt es weiter: „Nec fuit impius ille prophanus" (Manfred) „hac proditione contentus, sed de concivibus nostris, Gibellinorum fautoribus, corrupuit multos, qui, cum nobiscum essent, facti sunt proditores nobis et proprie patrie parricide. Cum enim iremus cum magnifico exercitu nostro ad muniendum nobile castrum Montalcinum et

Digitized by Google

essemus cum nostris tentoriis prope Senas, inimici nostri, scilicet Manfridi ministri et Senenses et Gibellini, confisi de occulta prodicione, contempta (!) in perniciem nostram, nobiscum prelium incepere, in quo proditores, qui nobiscum et inter nos erant, abjectis signis rubee crucis, que nostri gerebant, detexerunt albarum hostilia crucium signa, que sibi fecerunt in occulto et erectis Manfridi vexillis, in nos irruerunt a tergo et nos et nostros, tanti sceleris novitate attonitos, pro dolor, in bello cedere compulerunt, in quo cecidere plebea quamvis modica nobilium quantitas cecidisset. Ex quo adeo crevit audacia furiosa malorum, quod nos in ipsa civitate reversos proposuera[n]t nequiter trucidare". Neben diesem ausführlichen Bericht ist noch der Brief des Bonacursius Latini an Brunetto Latini zu nennen; die Stelle (Gebauer 580, Bullett. Senese III, 230) lautet: „. . . Florentini, amici partis adverse, qui nobis aderant in conflictu, conceptum proditionis in partum nefandissimum producendo, in fugam versi, nostros omnes . . . in bello cedere compullerunt". Außer diesen Zeugnissen ergeben andere Quellen mancherlei Einzelheiten. Wie Messer Bocca degli Abbati dem Bannerträger der Florentiner Ritterschaft, Messer Jacopo del Nacca de' Pazzi mit dem Schwert die Hand abhieb, so daß die Fahne ihm entfiel, wie er dann selbst getötet wurde, berichtet Villani VI, 79. Ein Teil der Abbati war (Ibid. 65) 1258 mit den Ghibellinen aus Florenz fortgezogen und vielleicht war gerade der Ritter Bocca, der den Verrat zuerst zur Tat machte, der Träger der Verschwörung. Dante bestraft den „malvagio traditor" in der Antenora, der Hölle der Vaterlands-Verräter (Inf. XXXII, 79 ss.). Der Kommentator, Benvenuto von Imola, fügt bei Erörterung der Stelle hinzu: Bocca habe das gesunkene Banner zerfetzt „et vituperavit cum lingua". — Marino Sanudo war vielleicht der einzige, der jemals ein Wort, wenn nicht zugunsten, so doch wenigstens in einem Punkte zur Reinigung des Bocca degli Abbati geäußert hat. In einem Brief, den er aus Venedig, etwa im März 1326 an einen ungenannten Geistlichen schrieb (offenbar unter Benutzung der „Göttlichen Komödie"), erwähnt er seinen Verrat mit der Hinzufügung: „hoc non commisit pro auro vel argento, sed fecit, ut pars sua Imperii lucraretur" (Bongars, Gesta Dei per Francos II, 304). Den vollen Namen des Bocca erfahren wir aus dem im Jahre 1300 aufgesetzten Testament seines Sohnes, des Ritters Schiatta fil. quond. dom. Bocche fil. olim dom. Rainerii Rustici de Abbatibus (Fineschi, Uom. illustri p. 263). Die Abbati betrieben (s. Gesch. v. Flor. II, Kap. 10) Bank- und Wuchergeschäfte.

Von Sieneser chronistischen Quellen kommen fast allein die schon erwähnten Annales Senenses in Betracht, deren Meldung trotz ihrer Kürze als den Ereignissen gleichzeitige Aufzeichnung von hohem Werte sind. Die kurze Nachricht der „Notae historicae Senenses" (ed. Cipolla, Ergänzungsband II, p. 582 der M. J. Oest. G. enthält über den Kampf nichts Wesentliches, dagegen gibt dieselbe Quelle (p. 583) die Nachricht von der Zerstörung Montalcinos neun Tage nach der Schlacht, am 13. September. Die spätern, mit vielen novellistischen Zügen ausgeschmückten Sieneser Darstellungen des Sieges bei Montaperti lassen wir völlig außer Betracht, obwohl fast alle bisherigen Schilderungen der Schlacht und der sie begleitenden Sieneser Ereignisse reichlich aus ihnen geschöpft haben. Historischer Wert ist weder der von Ceruti im „Propugnatore" VI, 23 ss. veröffentlichten, 1465 angeblich nach älterem Bericht geschriebenen Erzählung, noch der des Lanzilocto Politi („La conflicta di Monte Aperto", Siena 1902, von Ende des 15. Jahrhunderts), weder der „Sconfitta di Montaperto" des Domenico

Digitized by Google

Aldobrandini, aus einem Ende des 15. Jahrhunderts geschriebenen Kodex (herausgegeben von Porri, Miscellanea Storica Sanese, p. 3 ss.), noch der ebenso betitelten Erzählung des Francesco Ventura von 1442 (Ebendort p. 33) noch endlich der weitschweifigen, in Humanisten-Latein abgefaßten Schrift des Niccolò Sabini, „De Bello Arbiano", beizumessen, (Biblioteca Comunale di Siena, B. III, 3). Nach freundlicher Mitteilung des Prof. Fortunato Donati, des verdienten Leiters dieser Bibliothek, verfaßte Niccolò diese Abhandlung im ersten Dezennium des 16. Jahrhunderts. Die Angaben, die Freidhof „Die Städte Tusziens zur Zeit Manfreds", Programm des Lyceums zu Metz 1880, S. 5, Anm. 2 über ihn macht, sind irrig; er verwechselt ihn mit Niccolò di Nanni Severini, der wesentlich älter war, als er. Ebensowenig wie jenen andern späten Sieneser Quellen vermögen wir einer noch jüngern, der von Freidhof (Programm von 1879, S. 17 ff.) in deutscher Übersetzung veröffentlichten Erzählung von 1554 irgendwelche Bedeutung beizulegen, wie Freidhof Dies getan hat.

Die Angaben des Guido Bonatti sind erwähnt worden und es bleiben uns nur noch einige Florentiner Berichte zu erörtern. Die „Gesta" (Hartwig, Quell. u. Forsch. II, 276) enthalten nur dürftige Mitteilungen, darunter die offenbar falsche, daß die Zahl der Getöteten und Gefangenen zusammen nur 6000 betragen habe; sie verrät den Wunsch der spätern Guelfischen Historiographie, die selbstverschuldete Niederlage nicht in ihrer vollen Schwere zuzugeben. Dante, aufrichtig wie immer, spricht von ihr außer an der erwähnten Stelle des Inferno auch in dessen zehntem Gesang (85 ss.) in den berühmten Terzinen, in denen der Dichter dem Schatten des Farinata degli Uberti als Grund des Hasses, den die Florentiner gegen dessen Geschlecht hegten, jenes Gemetzel anführt, das die Arbia rot färbte.

Von den Ableitungen der „Gesta" enthält Paolino Pieri höchstens einige beachtenswerte kleine Züge, doch nichts von Bedeutung; Stefani variiert lediglich die Erzählung Villanis, und die Nachrichten des Simone della Tosa sind dürftig und verworren. Eine eingehende Erörterung aber erheischen die langen Kapitel Villanis (VI, 78, 79), die von der Niederlage von Montaperti handeln, da sie bis in neuere Zeit allen Darstellungen des Ereignisses zugrunde gelegt wurden. Es ist immer schwer, über die Ursachen und Absichten von Erdichtungen ein Urteil zu fällen; hier mag der Wunsch, die Florentiner Guelfen von dem Vorwurf sorgloser Kriegführung zu befreien, die Triebfeder gewesen sein, doch kommt es weniger auf die Motive der Erfindung, als darauf an, den Bericht in einigen seiner Hauptzüge als unwahr zu charakterisieren. Villani erzählt, daß die Florentiner Ghibellinen fürchteten, die Zeit von drei Monaten, für welche die 800 Ritter Manfreds Sold erhalten hätten, könne ablaufen, ohne daß es zu einem entscheidenden Schlage käme. Deshalb wurden Farinata degli Uberti und Gherardo Ciccia de' Lamberti mit einem geheimen Anschlage betraut, um die Florentiner zu einem Kriegszuge zu verlocken. Diese setzten die Intrigue nun im Verständnis mit einflußreichen Sienesen derart ins Werk, daß zwei Minoriten nach Florenz gingen und dort den Anzianen mitteilten, einer Partei in Siena sei der herrschende Einfluß des Provenzano Salvani zuwider und wenn die Florentiner zehntausend Goldfloren aufwenden wollten, wenn sie unter dem Vorgeben Montalcino zu verproviantieren einen Heereszug unternähmen, würden die Verschworenen ihnen die Sieneser Porta di San Vito öffnen, durch die die Straße nach Arezzo die Stadt verlasse. (Ein Tor dieses

Digitized by Google

Namens hat nie bestanden; Villani meinte die Porta di San Viene, Korruptel für Sant' Eugenio; es ist die jetzige Porta Pispina, die vom Volk noch San Viene genannt wird.) Die Florentiner Anzianen wählten zur Verhandlung mit den Minderbrüdern den Spedito von Porta San Piero und den Gianni Calcagni von Vaccheraccia, zwei aus ihrer Zwölfzahl. Die zehntausend Gulden wurden deponiert, ein Rat von Großen und Popularen wurde versammelt und ihm vorgeschlagen, einen Heereszug, größer als der im Mai, angeblich zur Proviantierung Montalcinos auszurüsten. Die Edlen aus Guelfischen Häusern und Graf Guido Guerra, die von dem Anschlag nicht unterrichtet waren und die militärische Lage besser übersahen, rieten ab; Montalcino solle durch die Orvietaner mit Lebensmitteln versorgt werden, man möge warten, bis die Zeit abgelaufen sei, für die Manfreds Ritter Sold erhalten hätten; diese würden dann Siena verlassen und die Florentiner Ghibellinen würden in schlimmerer Lage als vorher zurückbleiben. Sprecher für die Vertreter dieser Meinung war Tegghiaio Aldobrandi degli Adimari, ein angesehener Ritter. Jener Anzian Spedito aber, ein Mann von anmaßendem Wesen beschimpfte ihn: er solle auf seine Hosen achten, wenn er so arge Furcht habe. Messer Cece de' Gherardini sprach darauf im Sinne des Tegghiaio, worauf ihm die Anzianen bei 100 Librae Strafe Schweigen geboten. Er wollte die Strafe zahlen, um seine warnende Stimme zu erheben; die Strafe wurde verdoppelt, dann verdreifacht und als er trotz alledem unerschrocken zu sprechen versuchte, ihm die Todesstrafe angedroht. So setzte die Kriegspartei ihre Absicht durch. Das Heer zog aus. Bei Montaperti, wo der Zuzug der Peruginer und Orvietaner erwartet wurde (erstere, mit Siena in Freundschaft, haben schwerlich Hilfsmannschaften gegen sie entsandt), wurde dann das Lager geschlagen, in der Erwartung, daß der Verrat ausgeführt, die Stadt überliefert werde. Statt dessen erfolgte der Angriff; die Ghibellinen im eigenen Heere wandten sich verräterisch gegen ihre Kampfgenossen und die schwere Niederlage war die Folge.

Von dieser Erzählung kann und wird, vom Schluß abgesehen, so viel richtig sein, daß sich an den Heereszug, wahrscheinlich veranlaßt durch die Beratungen über den einzuschlagenden Weg, Diskussionen von leidenschaftlicher Heftigkeit geknüpft haben. Nur vermöge einer Überwältigung der vernünftigen Ratschläge, durch demagogische Strömungen, ist der Entschluß zu erklären, statt eines der andern Wege den gefährlichsten zu wählen. Wahrscheinlich glaubte man, auf die Masse des Heeres vertrauend, eine Demonstration wagen zu können, durch die man die im Mai erlittene Schlappe in Vergessenheit bringen wollte.

Der Bericht von jenem Anschlage aber ist aus vielen Gründen unhaltbar. Provenzano Salvano war in dieser Zeit der einflußreichste Mann in Siena, aber nichts weist darauf hin, daß seine Macht als so drückend empfunden wurde, um die Absicht eines Verrates der Vaterstadt an ihre Feinde glaubhaft zu machen. Auch aus andern Gründen hätten die Florentiner Anzianen keinen Funken gesunden Menschenverstandes besitzen müssen, um ein derartiges Anerbieten, wenn es je gemacht worden wäre, wirklich ernsthaft zu nehmen. Besser als uns Späten muß ihnen die in Siena herrschende kriegerische und hoffnungsvolle Stimmung bekannt gewesen sein. Wir haben einen ausdrücklichen Beweis dafür, denn abgesehen von dem Schreiben der Sieneser Sozien des Jachomo Guidi Chaciaconti (Lettere Volgari, 21), berichtet Thomas Papiensis („Tuscus"),

Digitized by Google

der mit den Florentinern ausgezogen war, wie nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen und Kinder in Siena voll Siegeshoffnung waren (M. G. Ss. XXII, 518). Siena hatte Montepulciano wieder unterworfen, Grosseto eingenommen, Montemassi erobert, Poggibonsi aus der Abhängigkeit von Florenz gelöst und zu sich hinübergezogen; es hatte vor drei Monaten die Florentiner zu höchst unrühmlichem Abzuge gezwungen. Unter diesen Umständen auf eine verräterische Übergabe der durch die Ritter Manfreds verteidigten Stadt zu hoffen und danach die kriegerischen Maßnahmen einzurichten, wäre vollständiger Aberwitz gewesen. — Tegghiaio Aldobrandi war jedenfalls bis zum Mai (Libro di Montaperti 1, 80) einer der zwölf Florentiner Kriegskapitane gewesen und er bekleidete die Stellung vielleicht noch während der Vorbereitung des Herbstfeldzuges. Daß ihm so kurzer Hand das Wort hätte verboten werden können, ist mithin wenig glaubhaft. Endlich hätte man, wenn man wirklich auf die verräterische Übergabe Sienas hoffte, nicht einen riesigen Troß mitgeführt, denn wenn man Siena einnahm, war Montalcino von der Belagerung befreit und brauchte keine Verproviantierung mehr.

Überdies ist der Zug nicht im letzten Augenblick beschlossen worden, sondern als ein solcher zur Proviantierung Montalcinos, wie der Libro di Montaperti erweist, vom 15. Juli an, also etwa anderthalb Monat vor dem Ausmarsch vorbereitet worden. Als zur Versorgung von Montalcino unternommen, wird er in den verschiedensten, voneinander unabhängigen Quellen bezeichnet; außer im Libro di Montaperti im Briefe der Sienesen an König Richard (Gebauer 603. Bullett. Senese V, 266), wie in dem ihrer Feinde, der Florentiner Guelfen an Konradin (Gebauer 591) und in jenem des Bonaccursius Latini an seinen Sohn Brunetto (Ebend. 579. — Bullett. Senese III, 230); ferner in den „Gesta“ (l. c. 277), in den Annales Januenses (M. G. Ss. XVIII, 242), den Annales Placentini Gibellini (Ibid., 512). Endlich berichtet Saba Malaspina (Murat. Ss. VIII, 802) in sehr zutreffender Art (Cum Florentini) „ad muniendum Castrum Montis Alcini victualibus et aliis opportunis, quod Florentini praedicti tunc in eorum potestate tenebant, per territorium Senarum prope civitatem eandem ad duo fere milliaria superbe procederent, qui per aliam tutiorem viam illuc indemnes accedere potuissent, contigit, quod . . . Jordanus comes“ . . . etc. —

Als den Schauplatz des Kampfes geben die Annales Senenses das Gelände „inter turrim de Monte Selvole et Castrum de Monte Aperto“ an. Monselvoli liegt gleich rechts von der Station Arbia auf geringer Anhöhe, etwa 7 Kilometer südöstlich Sienas; der mäßige Fluß Arbia und der in ihn mündende Malena-Bach durchfließen das Terrain; etwa 5 Kilometer nordöstlich der genannten Station oder des Örtchens Taverne d'Arbia liegt die der Herzogin von Melzi gehörige Fattoria Monteaperto auf einem Hügel. Als Mittelpunkt des Kampfes gilt die, Montapertaccio genannte, von Monteaperto etwa $1^1/_8$ Kilometer entfernte, ziemlich steile Höhe; hier sind die unförmigen Reste vom Mauerwerk einer Burg wahrnehmbar, die aber, entsprechend dem Umfange der Hügelspitze, nur von geringer Ausdehnung gewesen sein kann. Jetzt erhebt sich dort zwischen schönen Zypressen eine Pyramide aus braunem Stein mit weißer Marmortafel, die nichts als Namen und Datum der Schlacht enthält. Überall vom Schlachtfelde her, die tiefgelegenen Stellen ausgenommen, sieht man Siena in der Ferne aufragen.

Digitized by Google

Die Zahl der Toten und Gefangenen des Florentiner Heeres geben die Florentiner Quellen ganz unglaubwürdig niedrig, die „Gesta" auf 6000, Villani gar aus Florenz nur auf 2500 Gefallene und 1500 in Gefangenschaft Geratene an. Auch hier erweisen sich die Sieneser Quellen als die zuverlässigeren. In dem Schreiben an König Richard werden die Sienesen sich schwerlich falscher Ziffernangabe schuldig gemacht haben: nach diesem betrug die Zahl der Toten 10000, die ungerechnet, die auf der Flucht zugrunde gingen, und die Zahl der in den Kerkern in Siena befindlichen 20000. Die Annales Senenses melden ebenfalls, daß 10000 Tote in der Schlacht geblieben seien, und beziffern die Zahl der Gefangenen auf 15000. Diese Eintragung in das Kalendarium des Dom-Kapitels, aus dem die sogenannten Annales Senenses stammen, mochte gleich nach der Schlacht erfolgt sein und die Angabe der ersten ungefähren Schätzung entsprechen; man wird geneigt sein, die 8½ Monate später in einem offiziellen Schreiben angeführte für die genauere zu halten. Die Annales Placentini Gibellini geben den Gesamtverlust ebenfalls auf 30000 Mann, nur in anderer Verteilung an: 8000 Tote und 22000 Gefangene. In einer allerdings späten Quelle (von ca. 1371), dem Breviarium Pisanae Historiae (Murat. Ss. VI, col. 193) wird in Übereinstimmung mit jenem Schreiben die Zahl der Gefallenen mit 10000, die Zahl der in die Hände der Feinde Geratenen mit 20000 angegeben. Die Annales Parmenses majores melden zwar von 10000 Toten, doch nur von 7000 Gefangenen. Die Luccheser Quellen (Sercambi p. 36. — Cronichetta volgare Lucchese II, ed. Bongi p. 40) berichten, daß allein aus Lucca und seiner Grafschaft bei Montaperti 5000 Mann geblieben seien. Die Sieneser Angaben, zumal die jenes Briefes, werden (auch an dem letzterwähnten Kriterium gemessen) wohl als die richtigen betrachtet werden können. Nach Thomas Papiensis („Tuscus") kamen von den Gefangenen mehr als 8000 im Kerker durch Mangel um. (S. über die Gefangenen auch weiter unten.)

Betreffs der Ereignisse nach der Schlacht ist außer auf die Chronisten auf das Schreiben des Bonaccursius Latini an seinen Sohn zu verweisen, der berichtet, wie die vom Schlachtfeld nach der Heimat geflüchteten Guelfen, geführt vom Grafen Guido Guerra, da sie einsahen, daß sie die Stadt nicht gegen die Macht Manfreds und Sienas behaupten konnten, am 9. September Florenz verließen und sich nach Lucca begaben. Er berichtet dem Sohn dann auch, wie über diesen und die andern Guelfen der ewige Bann verhängt worden sei. Wir erfahren aus Thomas Papiensis („Tuscus". — M. G. Ss. XXII, 518), daß sie vorher den Versuch machten, sich nach Prato und Pistoia zu werfen, daß aber beide Städte die Fliehenden nicht aufnehmen wollten und daß diese unter Gefahren nach Lucca gelangten. Aus dem Schreiben an Brunetto Latini ergibt sich, daß mit Guido Guerra alle Guelfen, d. h. die Guelfischen Ritter, auszogen, von den Popularen aber nur diejenigen, die persönlich an der Regierung beteiligt gewesen waren; sie hatten ebenfalls die Rache der siegenden Ghibellinen zu fürchten. Auch entstand sofort auf die allererste Kunde von der Niederlage bei Montaperti in Florenz eine Ghibellinische Bewegung, die ebensosehr, wie die von den Siegern drohende Gefahr, die Guelfen ins Exil getrieben hat. Wir ersehen aus der Einleitung des Libro dei danni dati (SAF. — Capitani di Parte Guelfa. Mangelhafter Druck Ildefonso di S. Luigi, De-

Digitized by Google

lizie VII, 203 ss.), dem wichtigen Register, das drei Jahre nach Rückkehr der Guelfen, 1269, zum Zweck der Vergütung der erlittenen Schäden angelegt wurde, daß die ersten Zerstörungen an Häusern und Besitzungen der Guelfen bereits am 5. September, dem Tage nach der Schlacht (im Druck irrig: 4. September) erfolgt sind. Der Umfang der Zerstörungen läßt sich durch Auszählung des Libro dei danni dati leicht feststellen. Die Ziffern sind im darstellenden Teil angeführt. Von den siegenden Ghibellinen wurde eine besondere Kommission „super bonis Guelforum locandis pro comuni Florentino" eingesetzt (Zeugenaussagen im Prozeß, den die Familie Bagnesi im September-Oktober 1290 wegen eines Terrains gegen die Kommune führte. Pergamentheft von 18 Blättern im Besitz des Marchese Piero Bagnesi-Bellincioni). Es erfolgte also nur eine Sequestration und Verpachtung doch keine Veräußerung des Grundbesitzes der fortgezogenen Guelfen.

Eine der interessantesten Fragen, die sich an die Einnahme von Florenz durch die Ghibellinen knüpft, ist die, ob die Erzählung von der Errettung der Stadt vor drohender völliger Vernichtung durch das mutige Eintreten des Farinata degli Uberti historische Wahrheit sei. Dante läßt den Farinata (Inf. X, 91) sich selbst rühmen, wie er der einzige gewesen sei, der mit offener Stirn die Stadt verteidigt habe, als alle sie vernichtet sehen wollten. Villani (VI, 82) berichtet ausführlich von dem Parlament, das die Sieneser, Pisaner, Aretiner, Graf Jordan und die Führer der Ghibellinen in Empoli hielten, um über das künftige Schicksal von Florenz zu beraten. Die Pisaner sind aus oben besagten Gründen zu eliminieren, ebenso die Aretiner, denn die Kommune Arezzo hielt sich nach Montaperti für die Guelfen (Schreiben der Florentiner Guelfen an Konradin, Gebauer 582). Dagegen werden die Aretiner Ghibellinen sich nach dem Siege Manfred und den Sienesen angeschlossen haben; sie wurden von den Guelfen aus der Stadt vertrieben (Ebendort).

In diesem Parlament hätten die (Ghibellinischen) Guidi, die Conti Alberti (in Wahrheit kommt nur Napoleone in Betracht), der Graf Ildebrandino von Santa Fiora und die Ubaldini, sowie die andern Ghibellinischen Feudalherren die völlige Zerstörung von Florenz und die Ansiedlung etlicher kleiner Ortschaften an seiner Stelle verlangt (Villani: „. . . e di recarla a borgora", was freilich nicht, wie der sonst scharfsinnige Gebauer meinte, „eine Verlegung der Stadt nach Borgora" bedeutet!). Farinata habe erklärt, so lange Leben in ihm sei, werde er mit dem Schwerte in der Hand die Ausführung solchen Planes hindern. Graf Jordan habe befürchtet, daß infolge des großen Einflusses, den der Uberti übte, die Ghibellinen-Partei sich spalten könne, und habe die Absicht der Vernichtung von Florenz fallen lassen.

Es läßt sich nachweisen, daß der Plan der Vernichtung von Florenz bestand, doch ging er nicht von den Ghibellinen, sondern von König Manfred persönlich aus, und jene mögen ihm rachevoll zugestimmt haben. Wir besitzen, zwar nicht im Original, aber in guter Kopie das Schreiben des Königs an Siena, das bereits gedruckt ist, doch so voll von Fehlern, daß diese es sehr stark entstellen und Zweifel an seiner Authentizität erregten. Es ist von Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen, S. 619, veröffentlicht worden, doch zählen wir in 32 Zeilen des Druckes 29 Irrtümer. Wichtig ist besonders, daß wir den Brief des Königs bis ins Sieneser Archiv zurück zu verfolgen vermögen. Bekanntlich wurde ein Teil von dessen Inhalt im Anfang des 19. Jahrhunderts

Digitized by Google

nach Paris geschleppt; bei der Rückstellung nach dem Wiener Kongreß stürzte ein Wagen mit einigen der Kisten von einer Brücke in den Po. Auch sonst gingen in jener Zeit ([Lisini] Inventario Generale del R. Archivio di Stato di Siena, p. XXIX) viele Materialien verloren und jedenfalls befindet sich der Brief Manfreds längst nicht mehr im Sienèser Archiv. Dagegen erfahren wir durch den Historiker Titius († 1528), daß er zu seiner Zeit dort aufbewahrt wurde. Er kopierte ihn in seiner (ungedruckten) Historia Senensis (Biblioteca Pubblica in Siena B. III. 6. — Abschrift: Florentiner Nat.-Bibliothek II, V, 140: die hier erwähnte Stelle I, 446 der letztern) und bezeichnete ihn als „in Archiviis repositus". Der Druck bei Schirrmacher beruht auf dem beim Brande von 1903 beschädigten, während einiger Zeit für verloren gehaltenen, doch wieder aufgefundenen, im 14. Jahrhundert geschriebenen Brief-Kodex der Turiner Biblioteca Nazionale, der früher die Signatur H. III, 38 trug und jetzt Lat. B. 265 bezeichnet ist. Der berichtigte Text des Schreibens lautet:

Manfredus Dei gratia rex Sycilie potestati, consilio, capitaneo et communi Senensi fidelibus suis gratiam et suam bonam voluntatem. Obtentum nuper a communibus hostibus Florentinis et suis complicibus cum honore triumphum, de litteris vestris tam gratanter collegimus, quam gaudenter, qualiter in ipsorum expugnatione cum prepotenti nostro exercitu vos gessistis, et quod videmus perspicue et cognoscimus manifeste, quod sublato de medio obstaculo dictorum rebellium, qui se divine providentie et processibus nostris objecerant, nunc nostrum sceptrum potentie per omnes partes Ytalie ampliatur et crescit. Cumque predicti rebelles et hostes Dei et hominum in conflictu vobiscum habito et cum expeditione nostra magnifica vires suas et virtutes admiserint et consilio careant attoniti formidantes, ad prosequendas eorum reliquias fortiter et instantius attendatis. Nam virtus bellicosa nil actum fore reputat, dum quid ad agendum superest et omnis in fine gloria predicatur. An continebitis ab illorum jugolis gladium, qui in capud vestrum exercuerant gladios? Civitatem et habitationes vestras parabant diruere et in servitutem perpetuam uxores vestras et filios mancipare. An nescitis, quod in hostibus pietas segnis arguitur, et ignis scintilla, que remanet negligenter, in flammam transit multoties destructivam? Non tepescat igitur virtus vestra, non querat otium, dum hostem prostratum videtis, vel ipsius membra conspicitis palpitrare, persequentes ipsum usque ad cinerem ventis ad diversa ferentibus dispergendum! Nec sufficit vobis et posteris vestris aut magnificentie vestre processibus, quod sit flore juventutis sue deflorata Florentia, nisi quam victor gladius debilitavit viribus, ignis subsequens destruat et reducat ad nichilum, ut amplius non addiciat, quod resurgat. In hoc vobis nostrum subsidium non deerit, cum sit nobis specialis intentio, statum civitatis ipsius destruere et vestrum sic extollere, sic firmare, ut in nostra promotione promoventis cognoscatur sublimitas et sitis exemplum, speculum civitatibus et locis aliis nostre celsitudini serviendi.

Das Eintreten des Farinata für seine Vaterstadt feierte etwa ein Jahrhundert nach dem Ereignis ein Nachkomme seines Geschlechtes, Fazio degli Uberti, in seinem „Dittamondo" L. II, c. 28, doch ist, was Fazio der Roma in den Mund legt, nicht viel mehr, als eine Versifikation des Berichtes bei Villani.

Digitized by Google

Welche Gerüchte in Deutschland über die Vernichtung von Florenz etc. verbreitet waren, ersehen wir aus dem Schreiben der Guelfen von etwa April 1261 an Konradin von Schwaben (Gebauer 592). Dem nach Bayern reisenden Guglielmo Beroardi, Gesandten der Kommune, wurde berichtet: „quod nos" (sc. Guelfi) et nostri omnes capti et trucidati eramus et nostra civitas et castra dira subversione deleta". Das Gerücht wird als „per orbem delata" bezeichnet.

Eine der bedeutsamsten Quellen für Beurteilung der verzweifelten Stimmung, in die die Anhänger der Guelfen durch die Niederlage von Montaperti versetzt wurden, zugleich aber auch für viele Tatsachen, bilden das Klagelied und der Brief des Guittone d'Arezzo, beide an die in der Stadt gebliebenen Florentiner („Infatuati miseri Fiorentini" ist die Anrede des Schreibens) gerichtet. Von tatsächlichen Angaben erfahren wir, außer den andernorts verwerteten Mitteilungen über die hochfliegenden früheren Herrschaftspläne der Florentiner und über den Ruhm, mit dem Florenz „in jedem Winkel der Welt" genannt wurde, aus Lied und Brief des Aretiners, wie Siena sofort seine Herrschaft über Montalcino, Montepulciano, die Maremma, San Gimignano, Poggibonsi, Colle und Volterra ausbreitete, worüber wir fast durchweg auch durch Urkunden unterrichtet sind. Ferner aber, was uns nur durch Fra Guittone bekannt wird, daß die in den betreffenden Gegenden gelegenen Burgen der Florentiner den Kommunen Pistoia, Colle und Volterra zur Bewachung auf Kosten von Florenz übergeben wurden, endlich, daß man erwartete, Manfred werde alsbald von dem jetzigen Ghibellinischen florentiner Stadtregiment dazu aufgefordert werden, den Titel eines Königs von Toskana anzunehmen. Das Gedicht ist in der Ausgabe Valerianis I, 172 gedruckt, der Brief bei Bottari p. 38 ss.; beide finden sich auch in der Crestomazia Monacis p. 172 bezw. 173.

Vier Tage nach der Schlacht, am 8. September, mußten in Siena „in Campo Fori" „ante conspectum victoriosi carroccii civitatis Senensis" 477 Bürger von Montalcino demütig Unterwerfung unter Siena mit der Erklärung schwören, sie seien Rebellen gewesen und ihre Perfidie sei Ursache des Krieges und des Zwiespaltes von ganz Toskana geworden; sie mußten eidlich versichern, nie mehr ein Bündnis mit Florenz, Orvieto oder dem Aldobrandesca-Pfalzgrafen Wilhelm einzugehen, und ausdrücklich in die Demolierung der Mauern, Häuser und Festungswerke ihrer Stadt willigen (SAS. — Caleffo Vecchio f. 371[2]). Über Montepulciano, das Manfred schon früher Gehorsam geschworen hatte, verlieh dieser Siena, „wegen dessen erprobter Treue", die Herrschaft nebst allen Reichsrechten durch Privileg vom 20. November 1260 (Ficker, Forschungen IV, 446). Diese vollständige Verschenkung der Stadt an Siena ließ noch einmal den alten Widerstand aufflammen; die Bürgerschaft erhob sich gegen die Sienesen, und deren Heer belagerte von Ende Mai 1261 an sechs Wochen hindurch Montepulciano. Am 4. Juli wurde dieses erobert (Ann. Senens. M. G. Ss. XIX. 230. — Notae historicae Senens., ed. Cipolla; M. I. Oest. G. Ergänz.-Bd. II, 583). Am 5. Juli wurde der Unterwerfungsvertrag mit dem Marschall des Heeres, dem sieneser Bürger Donosdeus Trombecti geschlossen (SAS. — Cal. Vecchio f. 375). Einige Autonomie hatte Montepulciano sich doch erkämpft. Dagegen bedang sich Siena die Anlage eines Cassero in der Stadt, und dieses wurde noch im Jahre 1261 gebaut. Siena machte für diesen Zweck 190 Häuserankäufe (Cal. Vecchio f. 391—418[2]). — Über den Siegeseinzug bei der Rückkehr von Montepulciano nach Siena s. SAS. — Biech. 33. f. 30.

Digitized by Google

Der Friede Sienas mit Florenz wurde verhältnismäßig spät, erst am 25. November 1260, nicht in einer der Städte, sondern in Castelfiorentino geschlossen und zwar „zur Ehre und Erhöhung Manfreds". Die Verzögerung stand offenbar mit dem Vorerwähnten im Zusammenhang. Manfred hatte auf die Kunde des Sieges die Vernichtung der Stadt verlangt. Die Sienesen und die ghibellinischen Feudalherren hatten sie gewünscht, Farinata degli Uberti wohl im Einvernehmen mit den übrigen städtischen Ghibellinen, deren Interessen durch die grausame Maßnahme verletzt worden wären, widersetzte sich, und Graf Jordan mußte zweifellos neue Instruktionen vom König einholen, worüber denn fast 3 Monate vergingen. Florenz erhielt seine Gefangenen durch den Frieden nicht zurück; nur die etwa mitgefangenen Ghibellinen wurden freigelassen. Zur Bewachung der in Siena befindlichen Eingekerkerten waren 472 Wärter erforderlich (SAS. — Biccherna, 1261 Mai, 32, f. 41[a]—48[a] u. f. 54[a]). Sie waren in den Stadtdritteln San Martino und Camollia in 32 Türmen, 10 Häusern, 2 Palästen, 3 Gefängnissen und einem Gewölbe untergebracht (Ebend. f. 57 ss.). Man hatte, wie übrigens üblich war, die Grausamkeit, die darbenden Gefangenen noch zu besteuern, wodurch sie für alle Zukunft infolge der zur Beschaffung des Geldes einzugehenden Verpflichtungen finanziell ruiniert oder jedenfalls dauernd schwer geschädigt wurden. Sie mußten vermittels der ihnen auferlegten Steuer die Kosten ihrer Bewachung und die Miete für die Gefängnisse aufbringen (SAS. — Cons. Gener. 10. f. 68). Außerdem aber wurden Barsummen, so im Oktober 1262 der Betrag von 2000 Librae, von ihnen erpreßt (Ebendort f. 81). Eine andere ebenfalls allgemein übliche Art, Geld aus dem Besitz der Gefangenen herauszuschlagen, war deren Freikauf. Von den damals in der Haft der Sienesen befindlichen Mitgliedern seines Geschlechtes berichtete später Donato Velluti in seiner (fälschlich als Chronik bezeichneten) Familien-Rikordanz p. 12: „. . . ricomperaronsi grossamente, per quello udi dire a mio padre e agli altri passati".

Eine der Friedensbedingungen bestand darin, daß Florenz mit Siena ein Bündnis auf Schutz und Trutz zu schließen habe, das aber gegen niemanden gelten durfte, der Manfred feindlich wäre. Freier Handelsverkehr wurde wechselseitig zugesichert. Zeuge des Vertrages war Graf Jordan als königlicher Vikar Tusziens. — Am 22. November war im Florentiner Rat die Ernennung des Syndikus zu den Abtretungen an Siena erfolgt, die an dem Tage des Friedensschlusses und wohl auch schon vor diesem in Castelfiorentino erfolgten; alle von Florenz in Montepulciano, Montalcino, Castiglion Latroni im Orciatale und in Campiglia erworbenen Rechte mußten abgetreten, Mensano und Casole mußten zurückgegeben werden; auf alle Ansprüche auf Poggibonsi, auf Staggia und in der Maremma gegen die Pfalzgrafen des Hauses Aldobrandesca, mußte Florenz verzichten und es mußte ferner versprechen, von den Aldobrandescagrafen, dem (volterraner) Hause Pannocchieschi, den (früher in die Gefangenschaft der Sienesen geratenen; s. vorn S. 142 in dem Abschnitt „die Kämpfe gegen die Ubaldini etc.") Herren von Torniella und einigen andern keinerlei Rechte zu erwerben. Hundert der edelsten und reichsten Bürger von Florenz hatten mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der in dem Friedensvertrage enthaltenen Verpflichtungen zu haften. Die Urkunde über die Abtretungen vom 25. November 1260 ist in die Urkunden vom 3. und vom 11. Januar 1261 inseriert (SAS. — Riformagioni; Druck: Ildefonso di S. Luigi,

Digitized by Google

Delizie IX, 13). Unter den Zeugen dieser Verzichtleistungen bemerken wir den „Donatus Torresianus" (wie der Name hier geschrieben ist), denselben, der (s. S. 25 unter „Popular-Bewegung") im Jahre 1246 Volkskapitan von Florenz gewesen und als solcher wegen Protestes gegen die Aufgabe der kommunalen Selbständigkeit von Friedrich von Antiochien zu hoher Geldstrafe verurteilt worden war. Demnach scheint er, wie er in ghibellinischer Zeit an der Spitze des Volkes gestanden hatte, trotz jenes Protestes und trotz seiner Verurteilung nie zu den Guelfen übergetreten zu sein. —

Jene Syndizierung am 22. November (die Urkunde befindet sich wie die des Friedensschlusses im SAS. — Riformag. — Druck Saint-Priest I, 365. — Ildef. di S. L., Delizie IX, 19) ist die erste, die den Grafen Guido Novello in seinem neuen Amt als Podestà von Florenz zeigt. (Fürs folgende Jahr war von der Bürgerschaft bereits ein Podestà in der Person des Philippus de Ugonibus von Brescia erwählt gewesen. Natürlich wurde diese Ernennung jetzt nicht weiter beachtet. Um die dem Philippus von seiner Vaterstadt erteilten Repressalienrechte zu beseitigen, wurde er 16 Jahre später, 1276, 17. November, mit einer Entschädigung von 1000 Librae abgefunden. SAF. — Capit. XXVI, 234 und XXIX, 164.) — Florenz muß damals, am 22. November 1260, Manfred noch nicht Fidelität geschworen haben, da Guido Novello sich nicht als Podestà von des Königs Gnaden bezeichnet; er ließ sich zu dem Amt für den Rest des laufenden Jahres, ferner für 1261 und 1262 ernennen (Vill. VI, 80).

Von den Räten blieben die alten, der Generalrat der Dreihundert und der Spezialrat der Neunzig bestehen, doch auch den Rat der Vierundzwanzig behielt man bei, freilich nur als ein rudimentäres Organ, denn für den Capitano del Popolo, dem er bisher zur Seite gestanden hatte, war in der neuen Ordnung der Dinge, die sich in Reaktion gegen die Volksverfassung gestaltete, kein Raum mehr. Mit der vollständigen Beseitigung des demokratischen Stadtregiments fiel selbstverständlich auch das Amt der Anzianen, um nachmals, und zwar in ghibellinischer Zeit, ganz vorübergehend noch einmal aufzuleben.

Aus knappen Erwähnungen erfahren wir, daß der Kapitan der Ghibellinen-Partei einen Anteil an der Stadtregierung erhielt. In den Zeugenaussagen im Bagnesi-Prozeß (s. S. 158) berichtet ein Zeuge von der Mitverfügung, die ihm betreffs der Verpachtung der sequestrierten Guelfen-Güter zustand. In Siena wurde im September 1262 vom Rat der Vierundzwanzig beschlossen (SAS. — Cons. 10, f. 71), eine Nachricht über die Bereitschaft zur Kriegshilfe zugleich an den Podestà von Florenz, Grafen Guido Novello, und an den capitaneus Ghibellinorum zu richten: am 8. Oktober (f. 35[a]) wurde dort über ein Hilfsgesuch des Guido Novello und des capitaneus Ghibellinorum beraten. — Sehr interessant ist die (bei Ildef. di S. Luigi, Delizie, p. 20 unendlich fehler- und lückenhaft, besser bei Boncompagni, Guido Bonatti, p. 112 gedruckte) Liste der Ratsmitglieder vom 22. November 1260. Es saßen jetzt zwei Ubaldini im Rat, aus der Familie, gegen die Florenz noch vor kurzem gekämpft hatte, ferner Mitglieder der Geschlechter Uberti, Scolari, Ubriachi, Della Pressa, Soldanieri und zahlreicher anderer, die vor zwei Jahren aus der Stadt gedrängt worden waren, doch hatte man neben den Angehörigen dieser großen Häuser, neben drei Richtern, vier Notaren und fünf Ärzten, um das Volk zu gewinnen, auch einige wenige Handwerker, einen Goldschmied, einen Schneider, einen Schwertfeger (Bindus Martelli, der nicht ausdrücklich nach seinem Gewerbe bezeichnet

Digitized by Google

ist) und den Sohn eines Gürtlers in die Versammlung aufgenommen. Donatus Torrisciani, dessen wir oben gedachten, gehörte ihr ebenfalls an, auch saßen im Rat manche, die später, als sich das Schicksal wandte, als überzeugte Guelfen zu gelten wünschten, ein Spini, ein Doni, ein Rondinelli, ein Mitglied des im Handel mit Frankreich bedeutend hervortretenden Hauses Fronti und Cerchio de' Cerchi aus dem bekannten Bankiergeschlecht, während Torrigiano Olivieri Cerchi, der zuvor in Perugia Bürgerrecht genommen, zugleich aber das von Florenz beibehalten hatte, sich in Siena in Gefangenschaft befand (Rats-Protokoll Perugias von 1260, 10. und 15. September, Komm.-Arch., Atti del Cons. Magg. 1259—1416 f. 93[a] und 97). — Die Familien-Rikordanz der Cerchi, die Bindaccio di Michele aus diesem Geschlecht nach seiner Angabe aus einer alten, halb von Würmern zernagten Schrift kopiert hat (Cod. Riccard. 1105, f. 96), berichtet, Torrigiani Olivieri sei bei Montaperti gefallen, und diese falsche Angabe läßt alle weitern Mitteilungen: sein Bruder Naddo sei ebenfalls getötet, zwei weitere Brüder seien gefangen worden, von denen sich einer gegen 1200 Sieneser Librae gelöst habe, während der andere für den Freikauf das Gewicht seiner Person in voller Rüstung in sieneser Silbermünzen habe erlegen müssen, ebenfalls als bloße Erfindung später Zeit erscheinen.

In der Liste der Ratsmitglieder vom 11. Januar 1261 (s. vorn) finden wir auch den Bonaparte von San Niccolò, nach viel verbreiteter Annahme Stammvater des Geschlechtes der Napoleoniden. Dieser Liste ist das Verzeichnis jener Hundert hinzugefügt, die für die gegen Siena eingegangenen Verpflichtungen Bürgschaft zu leisten hatten, und aus ihr ersehen wir, wie viele der Bankiers, die nachmals sich auf die Untadelhaftigkeit ihrer guelfischen Gesinnung nicht genug zugute tun konnten, die Stadt keineswegs mit den Guelfen verlassen hatten. Unter den Bürgen finden wir vertreten die Pulci, Rimbertini, Peruzzi, Medici, Cerchi, Calcagni, Ardinghelli, Falconieri, sowie den Sozius der Spini und frühern Anzianen Amieri Cose (s. S. 108 „Über die Anzianen der Jahre 1250—60"), ferner den Guido Saltarelli, Vater des nachmals berühmten Lapo und des Pisaner Erzbischofs Simone. — Als Zeuge jenes ersterwähnten Ratsbeschlusses vom 22. November 1260 fungiert neben dem Richter und dem Ritter des Podestà auch dessen Astrolog, der jetzt den Titel eines Florentiner Kommunal-Astrologen führte, aber nach wie vor persönlicher Begleiter und Berater des Grafen Guido Novello blieb, Guido Bonatti von Forlì. (Über ihn s. die eben angeführte Schrift des Fürsten Boncompagni, ferner Filippo Villani, De civitatis Florentiae famosis civibus ed. Galetti, p. 45; ferner Salimbene, p. 413, der ihn „philosophus et astrologus" nennt und berichtet, wie er die Minoriten und Dominikaner geringschätzig behandelte und deshalb von ihnen nach Kräften bekämpft wurde).

Das Datum des Einzuges der siegreichen Ghibellinen in Florenz gibt allein Paolino Pieri richtig auf den 12. September an. Die „Gesta" (p. 277) und Villani VI, 80 nennen statt dessen Sonntag den 16. September, während der Sonntag eben auf den 12. fiel. Die Beratung über Zerstörung oder Erhaltung der Stadt, die auf Grund eines Schreibens Manfreds erfolgte, das wiederum die Antwort auf die Siegesmeldung war, kann also erst geraume Zeit nach erfolgtem Einzuge stattgefunden haben. Nach Paolino Pieris Angabe hatten die ausziehenden Guelfen am Donnerstag, den 9. die Stadt verlassen. Aus den Annales Placentini Ghibellini (M. G. Ss. XVIII, 512, wo an einer Stelle statt „Placentie" Florentie zu lesen ist) erfahren wir, daß der Capitano del Popolo

Digitized by Google

sein Amt bis zuletzt nicht verlassen hat. Filippo Visdomini aus Piacenza, der diese Stellung innehatte und in der Stadt geblieben war, wurde beim Einzuge der Ghibellinen gefangen genommen; auf diese Gefangennahme und die Fortnahme seiner beweglichen Habe bezieht sich eine Urkunde Karls I. vom 31. Mai 1273, durch die er den florentiner Behörden Schadenersatz an die Kinder des inzwischen Verstorbenen befiehlt (Terlizzi 544). Diese Vergütung erfolgte im August oder September desselben Jahres durch Zahlung von 600 librae flor. parv. (SAF. — Cap. XXVI, f 258). Der Visdomini war ein Verwandter des nachmaligen Papstes Gregor X. Guido Novello war, wie außer Villani VI, 80 die Versifikation von Brunetto Latinis „Tesoro" meldet (D' Ancona, Il Tesoro di B. L. versificato, Atti dell' Acad. dei Lincei Serie IV, vol. 4, p. 252), bei der Besetzung der Stadt von den deutschen Rittern begleitet, die bei Montaperti unter Manfreds Banner gesiegt hatten. Florenz blieb bis zum neuen Umschwung deren Hauptquartier und vereinzelt erscheinen sie auch in Urkunden. Das bedeutendste Zeugnis für die Tatsache, daß Florenz zu ihrem eigentlichen Standquartier wurde, sind die von Hohn und Schmerz erfüllten Verse des Guittone d'Arezzo an die Florentiner (Monaci, Crestomazia, p. 182):

„E poi che li alamanni in casa avete,
servitei bene, e faitevo mostrare
le spade lor con che v'àn fesso i visi,
e padri e figli aucisi;
e piacemi, che lor degiate dare,
perch'ebero en cio fare
fatica assai, de vostre gran monete."

Daß die Ghibellinen auch, abgesehen von jenen behördlich verhängten Zerstörungen, eine Fülle von Racheakten und Gewalttätigkeiten verübten, versteht sich für jeden, der die Zeiten kennt, von selbst. Einige urkundliche Beweise seien hier zusammengestellt. Im Archiv von San Lorenzo finden sich die Akten eines vor dem Vikar des Bischofs, Magister Accursus, geführten Prozesses, der im November 1260 seinen Anfang nahm und in vielen Beziehungen interessant ist. Es ergibt sich, daß auf Ersuchen des Bellondo, Archipresbyters von Fiesole und Kanonikus' von San Lorenzo, der Podestà einen Nuntius der Kommune in der Kirche San Lorenzo Wache stehen ließ, um den Bellondo vor Angriffen zu schützen. Dennoch drang Ranieri di Padule mit gezücktem Messer in den Schlafraum der Kanoniker ein, verwundete den Bellondo und bedrohte ihn und einen der andern Geistlichen mit dem Tode. Brunetto, Sohn des Ritters Aldobrandi Guido Uberti, war einer derer, die für den Missetäter die Bürgschaft übernahmen. — Aus einem 34 Jahre später verhandelten Prozeß (1294, 29. Oktober. — SAF. — Coltibuono) erschen wir, wie Ubertinus, Sohn des verstorbenen Guglielmino di Gaville (eines der Häupter des Hauses Ubertini), das Vallombrosanerkloster Coltibuono „post conflictum Montis Aperti et tempore, quo Ghibellini dominabantur civitati Florentie et toti Tuscie" zwang, ihm das Hospital Mumugnano nebst dessen Ländereien zu verkaufen, wie er die Konversen des Klosters gewaltsam austrieb und mit Guglielmino Ricasoli nebst andern die Mönche mit Tod bedrohte, wenn sie sich nicht fügten. Als ein Schiedsrichter wegen der entstandenen Streitigkeiten ernannt war, jagte der Ubertini ihn und den Notar mit gezücktem Schwert in die Flucht, „dicendo

Digitized by Google

quod ipsos occideret, si essent ausi laudem (den Schiedsspruch) facere". Die Mönche schätzten ihren Schaden auf 8000 Librae. — Über die Gewalttaten der Pazzi gegen die Bewohner von Castelnuovo d'Avana nach der Schlacht von Montaperti gibt deren (oder ihrer Söhne) Petition an die Prioren und die entsprechende Beratung im Rat der Hundert am 5. Oktober 1294 (SAF. — Provv. IV, f. 78[a]) ausführliche Auskunft.

Betreffs der Wirkungen der Niederlage der Florentiner nach außen ist bereits implicite bei Erörterung der Abtretungen und Verzichtleistungen gegenüber Siena die Rede gewesen. Die „Gesta" (l. c. p. 278) und Villani (VI, 80) berichten, was aus den Urkunden nicht erhellt, daß Florenz Siena fünf seiner an der Grenze beider Grafschaften gelegenen Kastelle zur Zerstörung überliefern mußte. Die Übergabe anderer in Gewahrsam der kleinern Kommunen ist erwähnt worden. Die Abhängigkeit Pistoias, Volterras, San Gimignanos (von Poggibonsi war bereits die Rede) nahm selbstverständlich ein Ende. In San Gimignano wurde einer der Führer der siegreichen Ghibellinen, der Ritter Neri Piccolino degli Uberti, der 1251 dort als Podestà vertrieben war, wieder Regent der Stadt. Es scheint, daß er am 10. Oktober das Amt antrat (Forsch. etc. II, 785), das er bis Ende 1261 behielt. Sein Bruder Farinata wurde zur maßgebenden Persönlichkeit in Florenz (vgl. ebendort 788c). Der Wiederaufbau der auf Geheiß von Florenz demolierten Mauern San Gimignanos wurde im Januar 1261 beschlossen (Ebendort 793). In Poggibonsi wurde die von den Florentinern zerstörte Burg und der Mauernkreis wieder aufgebaut und damit auf Betreiben des Grafen Jordan schon im Dezember 1260 der Anfang gemacht (Ebendort 789, 794, 800d, 801e. — Beisteuer Pisas: Chronicon Pisanum, Ughelli-Coletti X, col. 123. — Breviarium Pis. Hist., Murat. Ss. VI, 193. — Beisteuer Sienas: SAS. — Bicch. 33, f. 30). Colle di Val d'Elsa, das jetzt zu Siena übergetreten war und Manfred den Treueid geleistet hatte, empfing von diesem Bestätigung des, der Stadt von Kaiser Friedrich II. 1246 verliehenen Privilegs (Venosa 1261, Februar, SAF. — Communità di Colle. Bei Ficker, Forschung. IV, 443, mit falschem Datum, 1260, Februar, gedruckt). Der Kommune San Miniato und besonders der Ghibellinenpartei dieser Stadt verlieh Manfred (Foggia, 1261 Januar; Reg. Imp. 4728) das Recht, sich die Güter der Verbannten und Rebellen anzueignen. Volterra hatte schon elf Tage nach der Schlacht von Montaperti Jordan als Vikar „domini nostri inlustrissimi regis Manfredi" anerkannt (Ratsurkunde, Volterra, 15. September 1260. — SAF. — Volterra). Die im Volterranischen gelegenen Besitzungen von florentiner Guelfen wurden zerstört, die Häuser demoliert, wie wir dies von dem Besitz der Cavalcanti innerhalb des Kastells Monte-Voltraio wissen. (SAF. — Volterra, Urk. vom 5. Juli 1277 und vom 2. und 12. Juni 1278.) Die florentiner Ghibellinenpartei als solche trat alsbald (jedenfalls vor dem 25. März 1261) in ein Bündnis mit dem Bischof Volterras wie der Liber juris episcopatus Vulterranei, (SAF. — Riform. III, 28. Strozz. CXVII, 9. Blatt) ergibt; in diesem Urkunden-Register findet sich die Prokuration zu dem Vertrage und der Vertragsabschluß, zu 1260 verzeichnet. Zum Bischof Volterras hatte der Papst am 21. Januar 1261 den Alberto Scolari aus Florenz, bisher Archidiakon von Bologna, Neffen des Kardinals Ottaviano degli Ubaldini, ernannt (Ammirato, Vescovi, p. 128); den bisherigen Erwählten machte der jetzige „Electus" zu seinem Vikar (Ebendort, p. 129) und übertrug ihm die eigentliche Verwaltung der Diözese (vgl. Mittarelli,

Digitized by Google

Ann. Camaldul. V, 60). — Das bis dahin von den Florentinern besetzt gehaltene Ripafratta zwischen Pisa und Lucca wurde schon am 24. September, also 20 Tage nach der Niederlage, von den Pisanern eingenommen (Chronic. breve Pisanum, Ughelli-Coletti X, col. 122. — Forsch. etc. II [S. Gimign.] Regest 786). — In Pistoia zerstörte das Volk das von den Florentinern an der Einmündung der florentiner Landstraße angelegte und von ihnen bisher besetzt gehaltene Festungswerk; mit dem Wiederaufbau der demolierten Mauern wird sogleich begonnen sein. — Siena schloß mit Pistoia am 8. Dezember 1260 ein Bündnis zu Ehren König Manfreds und seines Generalvikars Grafen Jordan zu gegenseitigem Schutz und freiem Handelsverkehr (Pistoia, Komm.-Arch., Docum. varî No. 1bis; sehr stark zerstört. — SAS. — Cal. Vecchio f. 370). — Das von den Aretinern auf Anstiften von Florenz zerstörte Cortona wurde unter tatkräftiger Mithilfe Perugias wieder erbaut, und man begann damit schon im September 1260. Perugia (das wegen Freilassung des genannten Cerchi auch Gesandte an König Manfred schickte) ließ ebenfalls durch Gesandte den in Siena befindlichen Grafen Jordan ersuchen, der Wiederherstellung jener Ortschaft günstig zu sein. Der im Rat von Perugia gemachte Vorschlag, deshalb auch mit dem Kardinal Ottaviano degli Ubaldini und dem Bischof von Arezzo zu verhandeln, wurde nicht angenommen. Die erste der Beratungen über den Gegenstand fand schon 6 Tage nach der Schlacht von Montaperti, am 10. September, statt, weitere erfolgten am 14., 15., 24. September (Komm.-Arch. Perugia, Atti del Cons. Magg. 1259—1416, f. 93², 94, 97, 97²). Es war (15. September) vorgeschlagen, daß Perugia alle seine Steinmetzen und Zimmerleute, sowie tausend Arbeiter zum Wiederaufbau Cortonas entsenden solle. Dies wurde (15. September) nicht zum Beschluß erhoben, gibt aber ein Bild von dem Umfang der tatkräftigen Hilfe, die die Hauptstadt Umbriens zum Wiederaufbau Cortonas gewährt haben muß, wenn diese auch in Wirklichkeit etwas geringer ausfiel. Siena zahlte zum gleichen Zwecke eine Beisteuer von 500 Librae (SAS. — Biccherna 32, f. 39). Der Bischof von Arezzo schloß mit der neu entstehenden, zuvor in seinem Namen zerstörten Stadt am 20. April 1261 Frieden (Komm.-Arch. Cortona. — Reg. Vecchio f. 1. — Alticozzi, p. 298). — Aus Città di Castello erfolgte, wie wir aus Verhandlungen des peruginer Rates vom 9. November ersehen (L. c. Parte II, f. 256²) die Austreibung der Guelfen im November, doch schlossen die Parteien im Dezember 1261 wieder Frieden ([Muzzi] Memorie Civili di C. di C. I, 65). — Die Organisation der Ghibellinenpartei von Città di Castello führte die Regierung der Stadt oder übte jedenfalls den entscheidenden Einfluß auf sie, wie die aus diesen Jahren teilweise erhaltenen Ratsprotokolle ergeben (veröffentlicht von Degli Azzi im Bollet. di Storia Patria per l'Umbria XI, 99 ss.). Aus Pistoia, Prato, Volterra, San Miniato und San Gimignano zogen die Guelfen teils auf die Nachricht vom Exodus ihrer Florentiner Parteigenossen, teils später fort (Villani VI, 82). Nach dem erwähnten Friedensschluß zwischen Pistoia und Siena waren von den Pistoieser Kriegsgefangenen (ebenso wie von den Florentinern) nur die Ghibellinen aus den Sieneser Kerkern zu entlassen, die Guelfen aber blieben in Haft. Von der zügellosen Wildheit des Parteikampfes in Pistoia gibt eine Bestimmung des Breve et Ordinamentum Populi Pistorii (ed. Zdekauer) von 1284, cap. 44, ein Bild; es heißt dort: der capitaneus populi habe zu beobachten „constitutum factum in favorem mulierum partis ecclesie et Guelforum que olim

Digitized by Google

fuerunt expulse per eorum maritos tempore, quo regnabant Ghibellini". Die Pistoieser Frauen guelfischer Gesinnung wurden also nach Montaperti von ihren Ghibellinischen Ehemännern aus der Stadt gejagt.

Die Ghibellinen von San Gimignano scheinen erst im Februar 1261 ihre Heimat verlassen zu haben; sie suchten nicht in dem schon von flüchtigen Guelfen überfüllten Lucca, sondern in Pisa (über dessen Haltung s. unten) eine Zufluchtsstätte, die freilich nur eine solche für kurze Dauer sein konnte (Forsch. etc. II, 796 b, c, e). Abgesehen von Lucca hielt sich in Tuszien einzig Arezzo für die Guelfen und vertrieb die Ghibellinen aus den Mauern (Schreiben der Florentiner an Konradin, etwa von März oder April 1261, Gebauer 592). Die Vertreibung des dortigen Bischofs und der Ghibellinen war, wie die Verhandlungen des Rates von Perugia ergeben (II, f. 255), bereits im Oktober oder schon etwas früher, im September, erfolgt. — Im April 1261 unternahm Siena, zweifellos nebst den deutschen Rittern und dem Grafen Jordan, der jetzt Podestà der Stadt war (SAS. — Caleffo Vecchio f. 359, 1261, 11. Januar. — Biccherna 32, f. 23. Er übernahm das Amt im November 1261, ließ sich aber durch Vikare vertreten), einen Heereszug gegen Arezzo (Biech. 32, f. 37), der erfolglos blieb. Dieses Unternehmen zur Hilfe der Aretiner Ghibellinen und zur Eroberung der Stadt wurde Ende Juli (Auszug aus Siena, 22. Juli 1261) wiederholt (Biech. 33, f. 28, 30), führte aber so wenig, wie das erste, zum Ziel.

Pisa hatte, wie erwähnt, Manfred fremd, eher feindlich gegenüber gestanden; es hatte Konradin als rechtmäßigen Erben anerkannt, nachdem die kurze Neigung für Alfons von Kastilien verrauscht war. Daß die Guelfen von San Gimignano dort eine Zuflucht suchen konnten, beweist zugleich in Ergänzung des schon früher Erwähnten, daß die Pisaner nicht mit Siena gegen Florenz und die Guelfen im Felde gestanden haben konnten. Das Schreiben Alexanders IV. an Pisa (Potthast 17165a), das nicht vom 29. Januar 1258, sondern vom gleichen Tage des Jahres 1261 ist (vgl. Reg. Imp. 9255, wo es im Gegensatz zu dem falschen Datum, unter dem dasselbe Schreiben schon Reg. 9146 angeführt ist, mit dem richtigen wiederholt wird), in dem er die Bürgerschaft ermahnt, Lucca und die Partei der Guelfen nicht zu bekriegen, sondern diese gegen Manfred und seine Freunde zu unterstützen, die ganz Tuszien zu knechten trachteten, und die mit dem Grafen Jordan, Siena, Pistoia und Florenz schwebenden Verhandlungen abzubrechen, hat nur unter jener Voraussetzung einen Sinn und gewährt im Zusammenhang mit der Flucht der Sangimignaneser Guelfen nach Pisa volles Licht über die zögernde Haltung der Seestadt. Daß gleich nach dem Tage von Montaperti Ripafratta besetzt worden war, hatte nicht die Bedeutung gehabt, daß Pisa sich der Partei Manfreds anschloß. Dies geschah vielmehr erst nach langen Verhandlungen im Mai 1261 durch das Bündnis, in das Pisa unter den Auspizien des Grafen Jordan mit Siena und Florenz trat (Forsch. etc. II, Regest. 799a, 799b, 800c. — Geheimvertrag Sienas mit Jordan vom 17. Mai 1261, Saint-Priest I, 367). Aus den sekreten Abmachungen des Vikars Manfreds mit den Sienesen geht hervor, daß Pisa im Mai 1261 dem König noch nicht den Treueid geleistet hatte, und daß es damals noch zweifelhaft schien, ob es ihn schwören werde, was es allerdings dann bald getan hat. Durch seinen Beitritt wurde die Ghibellinen-Liga zu einer ganz Toskana mit Ausnahme Luccas und Arezzos umfassenden Macht. Die formellen Verhandlungen hatten im März begonnen (1261, März 11.: Ernennung eines Syndikus, um namens Pistoias Bündnis mit

Digitized by Google

Florenz, Pisa, Siena, Volterra, San Miniato, Prato, San Gimignano, Poggibonsi und Colle abzuschließen. — SAS. — Riform.). Am 26. März erfolgte entsprechende Ernennung für San Miniato (SAF. — Acquisto Soldaini), am 16. Mai für Siena (SAS. — Riformag. — Lami, Monum. I, 464), am 24. Mai für Pisa (Dal Borgo, Diplomi Pisani 195). Am 28. Mai 1261 (Freidhof, Programm des Metzer Lyceums 1880, p. 22. — SAS. — Riform. — Ratifizierung in Pisa am 31. Mai, Dal Borgo, p. 197) wurde das große Bündnis der Städte zu Ehren Manfreds, die Ghibellinische Liga, in Siena abgeschlossen.

Florenz hatte im Bann der Kirche gestanden, als es an der Arbia besiegt wurde, und die Sienesen hatten sich dies zunutze gemacht, indem sie den Glaubenseifer besonders anfachten, unter der Fahne der Jungfrau auszogen, den Sankt Georg feierlich zum Bannerträger ihres Heeres ernannten, den Kämpfern vor der Schlacht die Sakramente erteilen ließen und vor allen Dingen, indem sie mit dem Kreuz gezeichnet, als Glaubenskämpfer gegen die Gebannten fochten (Schreiben der Sienesen an König Richard, 20. Mai 1261. Gebauer 602. — Bullett. Senese V, 266). Die Niederlage der Gebannten, die völlige Vernichtung ihrer Macht kam natürlich dem Papst sehr ungelegen, da sie Manfred zum Herrn von Tuszien machte; er richtete an Lucca ein Beileidschreiben wegen der Niederlage, die es gemeinsam mit den Florentiner Guelfen erlitten hatte und drückte seine Erwartung aus, daß diese die Versöhnung mit der Kirche suchen würden (Reg. Imp. 9242). Dem Luccheser Klerus erließ er am 9. Dezember 1260 wegen der Kriegslasten die Zahlung der einem vertriebenen Bischof angewiesenen Provision (Ibid. 9257). Über den Versuch Alexanders, einen Bund von Kommunen gegen Manfred zustande zu bringen, dessen Glieder sich verpflichten sollten „quod omnes de patria nulla ratione recipiant Manfredum, vel ejus nuncios seu litteras" erfahren wir etwas durch den Bericht der von der Kurie heimkehrenden Gesandten Perugias im Rat dieser Stadt; er ist interessant wegen des nationalen Tones, der hier im Interesse der päpstlichen Politik angeschlagen wird. Ein Bundesglied sollte dem andern helfen, Manfred zu widerstehen „pro bono statu patrie". Perugia lehnte es ab, auf dieses Bündnis einzugehen (Komm.-Arch. Perugia, Atti del Cons. Magg. II, f. 129). — Alexander IV. schickte seinen Legaten, den Magister Guala aus Vercelli, päpstlichen Notar, im Februar 1261 nach Toskana und Genua „zur Herstellung des Friedens" (Reg. Imp. 9256), d. i. zur Förderung der Interessen der Guelfen. Guala wird dafür gesorgt haben, daß die in Lucca befindlichen Florentiner die Absolution erhielten; er wurde vom Papst beauftragt, dauernd bei ihnen zu bleiben „usque ad finalem confusionem hostium", wie die Guelfen an Konradin schrieben (Gebauer 592). Während sie die Lösung vom Banne empfingen, wurde dieser am 18. November 1260 über Florenz erneut verhängt (Reg. Imp. 9247), oder besser bestätigt. Die gleiche Kirchenstrafe erging zugleich über Siena (ebendort), weil es dem Verlangen des Papstes nicht folgte, das dahin zielte, die Kommune solle sich, nachdem sie den entscheidenden Sieg unter dem Banner Manfreds errungen, vom König trennen. Zugleich scheint ein Angriff der Sienesen und der Ritter Manfreds auf Gebiete, die zum Patrimonium der Kirche in Tuszien gehörten, Alexander erzürnt zu haben (vgl. sein Schreiben an Siena (Gebauer 584. — Capasso, Historia Diplomatica, p. 338). Gegen die andern Toskanischen Städte, die sich Manfred unterworfen hatten, ließ man von vornherein kirchliche Milde walten; an das Kapitel von Volterra richtete der päpstliche Pönitentiar Frater Gottfried ein

Digitized by Google

Schreiben, wodurch auf besondere Erlaubnis des Papstes trotz des Anschlusses an den „Fürsten von Tarent" Gottesdienst in den üblichen Formen abgehalten werden dürfe (Lateran, 1261 11. März. — Kapitel-Archiv Volterra No. 245).

Villani VI, 82 berichtet, wie die Guelfen von Florenz und die aus andern Städten fortgezogenen in Lucca in der Gegend der Kirche San Frediano wohnten; man hatte sie also am Nordende der Stadt, in ziemlich entlegener Gegend, untergebracht. Eine Bestätigung der Angabe Villanis gibt uns das am 5. August 1262 abgefaßte Kodizill zum Testament des Ritters Teghiaio Aldobrandi degli Adimari vom 6. August 1261 (Testament und Kodizill SAF. — Acquisto Marchi, irrig 1241, 6. August bezeichnet. — Vgl. unten: „Analecta Dantesca"). Während er das Testament im Kapitelsaal der Predigerbrüder von Lucca, im Kloster San Romano gemacht hatte, ließ er das Kodizill in seiner Todeskrankheit in seinem Wohnhause, gelegen „in parrochia Sancti Fridiani", hinzufügen. Wir ersehen daraus, daß mit den Laien auch die Guelfischen Geistlichen aus Florenz fortgezogen waren, so die neben andern zu Testamentsvollstreckern ernannten und als Zeugen fungierenden Dominikaner Aldobrandino de' Cavalcanti, früherer Prior von Santa Maria Novella, dann Prior des Klosters San Romano in Lucca, der später auch Provinzial-Prior wurde und als Bischof von Orvieto starb (Fineschi, Memorie, p. 129), und Pagano degli Adimari. Aus einem Schreiben Urbans IV. vom 13. Dezember 1263 (Arch. Vatic. — Reg. 28, f. 266) ersehen wir, daß Paganus, der Propst des Florentiner Domkapitels, gemeinsam mit seiner ganzen Blutsverwandtschaft nach Montaperti die Stadt verlassen hatte, während der Bischof dort verblieben war. Der Papst wies den Bischof an, dem Paganus die Einnahmen der Florentiner Präpositur, des Priorates von Santi Apostoli und der Pfarrei von Figline nach Abzug der Kosten für die in den Kirchen dienenden Geistlichen ins Exil zu übermitteln. Paganus war, wie eine Erwähnung des Nekrologium von Santa Maria Novella (Fineschi, p. 354 unter Fr. Paganus Dom. Jacobi de Adimaris) ergibt, ein Adimari. Dieses wichtige weitverzweigte Geschlecht war also ganz ins Exil gezogen. — Paganus hat die Heimat nicht wiedergesehen. Er ist, nachdem er 4⅛ Jahr in der Fremde gelebt, am 7. April 1265 gestorben (Nekrologium von Santa Reparata. Biblioth. der Opera del Duomo). Jener ihm gleichnamige Dominikaner war sein Neffe. (S. über ihn in dem Abschnitt „Zur Baugeschichte" unter „S. Maria Novella"). Er lebte seit 1239 im Orden. — Der Archidiakon des Florentiner Domkapitels war, wie hier angefügt werden mag, nach dem Exodus der Guelfisch-kirchlichen Partei in Florenz zurückgeblieben. An ihn richtete am 28. Februar 1263 der Kardinal Ottaviano degli Ubaldini ein Schreiben, vermittelst dessen er ihm laut mündlich vom Papst erteiltem Auftrag die Erlaubnis gab, in der Florentiner Kathedrale trotz des Interdiktes fortan ebenfalls bei geschlossenen Türen und unter Ausschluß der persönlich Exkommunizierten Gottesdienst halten zu lassen. (Or. im Archiv des Comm. Luigi Vaj in seiner Villa Ai Galceti bei Prato. — Cartapecore della Fam. Ubaldini No. 5.)

Die Organisation der in Lucca befindlichen Guelfen wird uns aus dem Eingang ihres an Konradin gerichteten Schreibens bekannt. Sie hatten sich als Florentiner Bürgergemeinde außerhalb der Heimat konstituiert, nannten sich „Pars Guelforum nobilium et popularium" und hatten einen Podestà nebst einem Kapitan und einem Rat an ihre Spitze gestellt. Als Podestà fungierte Graf Maghinardo von Panico aus dem Bologneser Gebiet, als Kapitan Graf

Digitized by Google

Guido Guerra. — Von der Gesandtschaft, die den jungen Konrad bestimmen sollte, nach Italien zu kommen und sich an die Spitze der Guelfen gegen Manfred zu stellen, berichtet Villani VI, 84; er nennt als Gesandte die Ritter Bonaccorso Bellincioni degli Adimari und Simone Donati. Dies ist, wenn nicht später noch eine zweite Gesandtschaft nach Deutschland ging, irrig, denn das Schreiben, das der Gesandte der in Lucca befindlichen Guelfen überreichte, und die Antwort Konradins bezw. seines Onkels des Herzogs Ludwig, Illmünster 1261, 8. Mai, liegt uns vor (Gebauer 590, 597). In letzterer, in der ein Zug Konradins nach Italien oder die Entsendung eines Legaten für eine spätere Zeit in Aussicht genommen und den Guelfen Hilfe gegen die Ghibellinen von Florenz, gegen Siena und Manfred versprochen wird, ist stets nur von einem einzelnen Gesandten, dem Dominus (Ritter oder Richter) Cerdone Altoviti, die Rede, der übrigens anderweit nicht bekannt, so daß man an eine fehlerhafte Überlieferung des Vornamens glauben und in dem Gesandten den vielgenannten, sehr häufig zuvor in wichtigen Kommunalgeschäften tätigen Richter Otto (Oddone) Altoviti erblicken möchte. — Hampe, Konradin p. 331 ff., nimmt in längerer Erörterung zwei Gesandtschaften an; ihn überzeugt hiervon zumal eine Stelle der im 17. Jahrhundert verfaßten Annales Lucenses des Beverini. Doch dessen Angaben sind aus Villani und andern uns erhaltenen Quellen zusammengetragen und haben wenig Gewicht. Daß eine zweite Gesandtschaft der Florentiner Guelfen gemeinsam mit einer solchen der Lucchesen nach Deutschland ging, ist möglich, doch nicht erweisbar und nicht sehr wahrscheinlich. —

Bei Villani VI, 81 wird erzählt, wie an der Kurie, während Kardinal Ottaviano degli Ubaldini die Niederlage der Florentiner als ein frohes Ereignis feierte, der „Cardinal Bianco" „grande astrologo e maestro di nigromanzia" den prophetischen Ausspruch getan habe: „i vinti vittoriosamente vinceranno e in eterno non saranno vinti". Mit der Bezeichnung des „weißen Kardinals" ist der dem Cistercienser-Orden angehörige Johannes von Toledo, Kardinal-Presbyter von San Lorenzo in Lucina gemeint. Er war von Geburt Engländer (Math. Par. ed. Luard IV, 578 und V, 557) und muß seinen Beinamen mithin von dem Studium an der für Kenntnis der geheimen Kräfte berühmten spanischen Hochschule geführt haben. Über ihn hat Hermann Grauert unter dem Titel „Meister Johann von Toledo" eingehend in den Sitzungsberichten der philosoph.-histor. Klasse der Münchner Akademie 1901, S. 111—325, gehandelt.

Später zirkulierten Prophezeiungen auf den Namen Merlins, die von der Niederlage der Florentiner und dem schließlichen Siege der „Lilie" in einem dunkel gehaltenen Verse meldeten (als „Versus Merlini" gedruckt Murat. Ss. VIII, col. 1177). Vielleicht hatte der Orakelspruch einen der aus Florenz geflüchteten guelfischen Geistlichen zum Verfasser. Ein ähnlicher wird von Salimbene (p. 310) mitgeteilt und eine weitere, wohl auch in dieser Zeit entstandene Prophezeiung (p. 177) in bezug auf Florenz wird von ihm dem Michael Scotus, dem Hofastrologen Kaiser Friedrichs II. zugeschrieben (vgl. betr. dieser Prophetieen Holder-Egger in N. Arch. XXX. 323 ff. und 714 f.). Bei den Joachiten und in ihren Prophezeiungen spielte die Jahreszahl 1260 (neben 1205 und 1206) eine große Rolle (S. Ubertini de Casale, De septem statibus Ecclesie p. 66 ss. (Auf die Frage, ob statt Ubertino Joachim de Floris als Verfasser des Traktates anzunehmen sei, ist hier natürlich nicht einzugehen).

Digitized by Google

Es wäre noch einiges über die Spolien der Niederlage von Montaperti, wie über die in Siena zu Ehren jenes Tages geplanten Siegeszeichen hinzuzufügen. Die Bestimmungen, die ins Sieneser Statut aufgenommen wurden, wonach „dem Ritter der Ritter". Sankt Georg, dem Bannerträger der Stadt, den die Kämpfer in der Schlacht mit lauten Bitten angerufen hatten und der Siena den Sieg verliehen habe, jährlich an seinem Fest zwei große Kerzen in feierlicher Prozession des ganzen Volkes dargebracht werden sollten, ist bei Paoli, Battaglia di Montaperti, p. 80, und Zdekauer, Il Constituto del Commune di Siena, p. 54, gedruckt. Eine weitere Bestimmung wurde ins Statut aufgenommen, wonach eine Beihilfe zum Bau der Kirche San Giorgio in Siena gewährt werden, eine dritte, wonach sich ein Tempel zu Ehren desselben Heiligen auf dem Schlachtfelde an der Arbia erheben sollte (l. c. 81 s. bezw. 55 s.). Das italienische Sprichwort „Avuta la grazia, gabbato lo santo" sollte sich an dem bei Montaperti geplanten Kirchenbau bewähren, zu dem trotz aller anfänglichen Begeisterung niemals die Hand gerührt wurde. Dagegen knüpft sich an die seit dem Siege von Montaperti in Siena eingeführte glänzende Feier des Georgentages ein für die Geschichte der dramatischen Kunst bemerkenswerter Vorgang; bei Lanzilocto Politi, Conflicta di Monte Aperto, von Ende des 15. Jahrhunderts heißt es gegen Schluß: „Da indi" (von dem Siege an) „ad alcun tempo in honore . . . di Sancto Giorgio la historia sua miracolosa et stupenda nella sua festività si rappresenta, la qual festa fù transmutata in quella di Sancto Ambrosio Senese". —

Daß der Florentiner Carroccio nebst der Glocke Martinella in die Hände der Sienesen geriet, melden die Chronisten der beiden einander feindlichen Städte (Villani VI, 79. — Ann. Senens. M. G. Ss. XIX, 280) übereinstimmend. Für die Reparatur der „campana habita in conflictu Florentinorum, que stat ante carroccium" findet sich eine Ausgabe im Sieneser Kämmereiregister im März 1261 (Biccherna 32, f. 31[2]) verzeichnet. Bis vor nicht langer Zeit hielt man allgemein die an den letzten Pfeilern des Längsschiffes des Domes von Siena befestigten Masten für Flaggenmasten des an der Arbia eroberten Florentiner Bannerwagens. Der um die Erforschung der Sieneser Geschichte wohlverdiente A. Lisini, Direktor des Staatsarchivs in Siena, hat in einer (nicht unter seinem Namen veröffentlichten) Mitteilung an die Accademia dei Rozzi (Atti e Memorie, Sezione Letteraria e di Storia Patria, vol. III, 1888, p. 177 ss.) nachgewiesen, daß jene Masten vom Carroccio der Sienesen herrühren und als Weihgeschenk im Dom aufgestellt wurden. Der Carroccio der Besiegten wäre nach seiner Angabe öffentlich verbrannt worden.

Die Fahnen, die in die Hände der Sieger gerieten, müssen überaus zahlreich gewesen sein. Vielen Privaten war es gelungen, sich solcher zu bemächtigen, und sie standen niedrig genug im Preise. Die Kommune kaufte im Juli 1261 eine Luccheser Fahne für 18 Solidi (SAS. — Biech. 33, f. 29, 40). Im Oktober wurde eine für denselben Preis von einem Trödler erstanden (f. 69[2]). Im Dezember wurde eine weiße Fahne, man wußte nicht, ob von den Florentinern oder Lucchesen herrührend, mit nur 7 Solidi bezahlt (f. 97[2]). Im Juli 1262 wurden von einem andern Trödler drei Gonfaloni und ein Banner der Florentiner und ihrer Verbündeten für zusammen 30 Solidi erworben (Biech. 35 f. 21).

Das Sirventes eines provenzalischen Dichters „Quor qu'om trobes Florentis

Digitized by Google

orgulhos" und ein anderes, in dem Manfred wegen des Sieges gepriesen wird, beide irrig dem Peire Vidal zugeschrieben, sind bei Schirrmacher, Letzte Hohenstaufen, S. 657 f., gedruckt.

Der bewaffnete Friedenszug der Guelfen nach Signa (September 1262).

Der eigenartige Versuch eines Überfalles des Ghibellinischen Florenz durch die Lucchesen und die Guelfen findet bei Villani VI. 95 eine sehr knappe Erwähnung, die die Besonderheit des Unternehmens in keiner Art hervortreten läßt. Diese wird der Chronist, dem sie schwerlich, da er von dem Ereignis selbst Kunde hatte, unbekannt geblieben ist, aus Guelfisch-kirchlichem Interesse unerwähnt gelassen haben. Den Zeitpunkt gibt er falsch mit Februar 1263 (62 Flor. Stiles) an. Den richtigen ersehen wir aus dem nachfolgenden Schreiben und aus den Beschlüssen des Sienessr Rates der Vierundzwanzig (SAS. — Cons. 10 f. 71). Dieser wurde befragt „quomodo posset fieri exercitus generalis in subsidium dom. comitis Guidi Novelli potestatis Florentie et partis Ghibellinorum et ad honorem domini nostri regis, cum diceretur, quod Guelfi pervenerunt usque Segnam et velint intrare Florentiam". Darauf wurde beschlossen: Guido Novello „et capitaneo Ghibellinorum et domino vicario Tuscie et Pisanis et aliis comunitatibus Tuscie de sotietate eorum" mitzuteilen, „sicut potestas nostra exivit ad hostem cum capitudinibus civitatis Senensis" (der Auszug war nach Staggia erfolgt) und wie Siena sich vorbereitete „in subsidium eorum, scil. domini comitis Vidi Novelli et partis Ghibellinorum"; ferner zu bannieren, daß sich alles zum Auszug vorbereite „et quod claudantur apotheee". — Dieser Ratsschluß ist irrig mit Sonntag, 23. September 1262 bezeichnet; im Text ist dann von dem am Sonntag den 24. September erfolgten Auszuge der Sieneser nach Staggia die Rede, und der 24. fiel in der Tat auf auf einen Sonntag. In dem gleich mitzuteilenden Schreiben wird für das Erscheinen der Guelfen vor Florenz der 26. September angegeben. Dies muß auf einem Irrtum oder einem Fehler des Abschreibers beruhen. Nach dem Sieneser Ratsprotokoll muß das richtige Datum der 23. September 1262 gewesen sein. Die „Gesta" (Hartwig, Quell. u. Forsch. II, 278) geben richtig den September 1262 als die Zeit des versuchten Überfalles an.

Unsere wichtigste Quelle für den Zug der Lucchesen und Guelfen bildet ein Schreiben von Florentiner Ghibellinen an König Manfred. Dieses wird uns nur durch den beim Brande der Bibliothek (1903) beschädigten Turiner Brief-Kodex, H. III, 38 (saec. XIV) f. 61 (jetzige Signatur Lat. B. 265) übermittelt. Der Brief ist bereits seit mehr als einem Menschenalter gedruckt und zwar bei Schirrmacher, Letzte Hohenstaufen S. 627, doch leider durch Fehler — wir zählen deren 31 in 40 Druckzeilen — teilweise bis zur Unverständlichkeit entstellt; wir halten es für notwendig, das Schreiben in berichtigter Gestalt hier von neuem zu veröffentlichen:

Ne vulgaris fame proloquium, que dilapsa per orbem ex diversis et variis hominum voluntatibus multotiens a veritate discedit, ad audientiam vestram que noviter in nostris partibus contigerunt, deducat aliter quam rei veritas pro-

Digitized by Google

testatur, ecce rei seriem vobis stilo veridico aperimus: quod Guelfi sacre regie majestatis rebelles, videntes sibi ex assumptione mille militum, quos ad ipsorum reliquias conterendas universa sotietas fidelium Tuscie de novo stipendiabat, continuo mortis periculum preparari apud (im Kodex ist der Raum für ein, dem Schreiber in der Vorlage unlesbares Wort frei gelassen) cum Teotonicis Lucensium et aliis, quos habere subsidiarios undique potuerunt, convenerunt in unum et disponentes sub novo malitie genere in spem simulate pacis, cum omni prorsus essent potentia et viribus destituti, ad se mentes hominum revocare ceperunt. Die XXVI. Septembris instantis per stratam directe versus Florentiam cum legato Ecclesie, falsis fratribus, mulieribus et pueris, multis premissis crucibus et vociferando unanimiter „pacem", „pacem", dirigere quasi pacifice gressus suos, et ut pacis videantur auctores in itinere neminem offendebant, credentes, ad se prius hominum voluntatibus revocatis, nobis propter hoc surripere civitatem. Set nos ipsorum malignis calliditatibus volentes viriliter obviare, munita prius civitate, cum Florentina militia venimus contra illos. Quibus visis fecimus gentes nostras per acies ordinari extra civitatem per miliaria quinque, ut eis si venissent, pacem possemus tribuere, quam ipsorum preconcepta dolositas exigebat; et sic, dum vidissent constantiam gentis nostre intrepidam ad suscipiendum eos taliter, ut decebat, ad partes alias, mutato proposito converterunt, hospitantes ea nocte apud Signam, que a civitate per miliaria septem distat; die namque sequenti, adveniente summo mane, domino Francisco Simplici, regio in Tuscia vicario generali, cum strenua militum comitiva, disposuimus hostiliter procedere contra eos et cum in procinctu itineris jam essemus, ecce supervenit nuntius Pisanorum referens et exorans instanter, quod Pisanos propere[1]) venientes deberemus ad communicandum nobiscum optate victorie gloriam expectare. Quibus advenientibus predicti hostes, nostrum non attendentes insultum, per fuge subsidium providerunt. In quorum fuga, cum per diversa et varia loca divisim et varie recessissent, percussores nostri equites, quos pro eis retardandis et retinendis premisimus infeste persequentes dampna[2]) eis in personis et rebus gravissima intulerunt; et plures ex eis cepit imbecillitas muliebris de ipsorum se spoliis induendo. — Nos et terras nostras omnes ad honorem regni et amicorum salutem servamus illesas, amicis deinceps subsidium salutare et inimicis exterminium duce Deo ultimum illaturi.

In dem Schreiben ist von einer „assumptio mille militum" die Rede „quos ad ipsorum (sc. Guelforum) reliquias conterendas universa sotietas fidelium Tuscie de novo stipendiabat". Damit kann natürlich nicht die Ritterschar von tausend gemeint sein, die die Ghibellinen-Liga vor fast anderthalb Jahren bei ihrem Entstehen in Sold genommen hatte, sondern es muß eine Verdoppelung ihrer Zahl beschlossen sein. Ehe sie erfolgte, versuchten die Lucchesen und Guelfen den Handstreich. Wir haben nur von einem Parlament der Liga Kunde, in dem sie beschlossen sein könnte, doch dieses hatte in San Miniato bereits im April 1262 stattgefunden (SAS. — Cons. 10 f. 24[2]). — Aus dem Schreiben erfahren wir, daß deutsche Ritter auch auf seiten der Guelfen und Lucchesen fochten, wie ja auch eine von Kroff von Fluglingen geführte Schar für sie bei Montaperti gekämpft hatte.

Über die geheimen Einverständnisse der Guelfen und Lucchesen in Florenz

[1]) et propere. [2]) ad dampna

Digitized by Google

und über die Besetzung Signas sind in der kurzen Mitteilung Villanis wertvolle Angaben enthalten. Das hier mitgeteilte Schreiben, das die Bedeutung des ganzen Zuges zu verkleinern sucht, erweckt den Anschein, als habe der Vorgang, vom Erscheinen des Zuges in der Nähe von Florenz bis zur Flucht, sich in allerkürzester Zeit, etwa in drei Tagen, abgespielt. Dem widerspricht dann freilich die Erwähnung, daß die Guelfen erst nach dem Anmarsch der Pisaner abzogen. Villani meldet richtig, daß das Hilfsgesuch des Grafen Guido Novello an Pisa und Siena erging. Die Hilfe Sienas ist indes offenbar nicht rechtzeitig eingetroffen. Im Rat der Vierundzwanzig wurde am 8. Oktober 1262 erneut über das Ersuchen des Guido Novello und des Kapitans der Ghibellinen beraten, die Entsendung von zweihundert Rittern erbaten, zur Hilfe „contra Guelfos et Lucenses, qui volunt intrare civitatem Florentiam" (SAS. — Cons. 10, f. 75[a]). Es wurde beschlossen, dem Generalrat deren Entsendung vorzuschlagen. Am selben Tage fand eine nochmalige Sitzung statt, aber weder in dieser, noch in einer spätern ist von der nach Florenz zu sendenden Hilfe mehr die Rede. Es muß inzwischen die Nachricht vom Rückzuge der Guelfen eingetroffen sein. Das Unternehmen hat mithin etwa 15 Tage gedauert. Stefani (Cronaca Fiorentina, Rubr. 128) gibt die Zeit, während derer die Guelfen Signa besetzt hielten, auf 12 Tage an.

Die Vertreibungen der Ghibellinen im November 1266 und im April 1267.

In der Darstellung dieser folgenreichen Vorgänge, durch die in Florenz die Guelfen-Herrschaft aufgerichtet wurde, ist man bis vor kurzem meist den Angaben gefolgt, die Villani in den Kapiteln 13—17 des 7. Buches seiner „Cronica" macht. In neuern Zeiten ist die Unrichtigkeit derselben erkannt worden. Nur wo die Nachrichten Villanis mit den Urkunden übereinstimmen, wird man ihnen in bezug auf die Umwandlung der innern Florentiner Verhältnisse in diesen Jahren Wert beimessen können. Inwiefern an der Ungenauigkeit der Mitteilungen des Florentiner Chronisten Verworrenheit der Überlieferung, inwiefern seine eigene Parteilichkeit an ihr die Schuld trägt, läßt sich nicht entscheiden.

In einem Exkurs seines Buches über die Ordinamenta Justitiae („Magnati e Popolani in Firenze dal 1280 al 1295) p. 239—286 hat Salvemini sich mit dem Übergange der Stadt zur Guelfenpartei beschäftigt. Wir können seinen Ausführungen nur in einigen Punkten beistimmen, unter denen sich allerdings ein entscheidender befindet. Da auf den betreffenden Blättern des 2. Bandes der „Geschichte von Florenz" der Verlauf der Ereignisse an der Hand der Urkunden dargestellt ist, dürfen wir uns hier eines näheren Eingehens auf den Gegenstand enthalten. Eine Auseinandersetzung Punkt für Punkt wäre ebenso weitläufig, wie zwecklos. Wer die sehr wesentlichen Abweichungen der Auffassung und zugleich deren Übereinstimmung aufsuchen und nachprüfen mag, wird dies durch Vergleich unschwer vermögen. Doch muß, da dies in den Anmerkungen zum darstellenden Teile nicht geschehen kann, hier gleichwohl einiges näher erörtert werden.

Digitized by Google

Salvemini zieht häufig die „Frammenti di antica cronaca di casa Cerchi, raccolti da Bindaccio dei Cerchi", enthalten im Cod. Riccard. 1105, heran (vgl. vorn S. 163 „Die Kämpfe des Jahres 1260"). Diese angeblichen „Fragmente" will Bindaccio aus einer alten, von Würmern angenagten Familienschrift kopiert haben. Sie ist gedruckt bei Lami, Deliciae VII, 308 und teilweise auch bei Manni, Sigilli I. 106—109. In Wahrheit hat Bindaccio (wenn dieser der Schreiber war) nicht ältere, den Ereignissen gleichzeitige, oder wenig spätere Schriften kopiert, sondern einen argen Wirrwarr zur Verherrlichung seiner Familie zusammengeschrieben, den er dadurch zu entschuldigen gesucht hat, daß die Würmer ihre Arbeit so gut getan hätten, daß die Schuld der verstümmelten Vorlage zur Last falle. Diese aber hat wahrscheinlich niemals bestanden, denn während der ungenannte Verfasser sich als ein den Cerchi Nahestehender, oder zu ihnen Gehöriger darstellt (nach ihm befanden sie sich immer im Vordergrunde aller großen Ereignisse), macht er, wie wir aus den Urkunden konstatieren können, vollständig falsche Angaben, läßt bei Montaperti einen der Cerchi getötet werden, der in Wahrheit in die Gefangenschaft der Sienesen geriet und wegen dessen Befreiung Verhandlungen schwebten, über die wir durch Akten des Peruginer Archivs wohl unterrichtet sind. Unter solchen Umständen kann kein Zweifel bestehen, daß wir es mit einem späten, aus der Phantasie geschöpften Machwerk zu tun haben, das keine ernsthafte Beachtung verdient.

Eine andere auf die von Salvemini benutzten Materialien bezügliche Einwendung bezieht sich auf eine Notiz des Bulletone des Erzbischöfl. Archivs (Santini p. 511). Sie ist, zweifellos irrig 1236 ind. 8 die martis exeunte Augusto datiert (1236 August hatte die Indiktionszahl 9) und spricht von einem „Consilium Priorum Artium Civitatis Florentie". Mit einer solchen Datierung ist nichts anzufangen, denn bei „die martis exeunte Augusto" fehlt zweifellos vor exeunte eine Zahl; Salvemini nimmt aber die Datierung für den 31. August, schließt daraus, das Jahr werde 1266 gewesen sein (obwohl dazu wieder die Indiktionszahl nicht paßt) und baut darauf, nachdem wie er sagt „das Datum der Urkunde festgestellt ist" (p. 263) seine Schlüsse auf. Wir mußten solche Punkte hervorheben, weil der eindrucksvoll schreibende, seine Meinungen mit Geist und Lebhaftigkeit vortragende Autor seine Hypothesen als gesicherte Forschungsergebnisse hinstellt. Er nimmt ferner an (p. 265 s. u. n. 1), das Amt der Sechsunddreißig sei vor der Volksbewegung des 11. November 1266 entstanden; er läßt sich zu dieser Meinung durch die Angaben Villanis verführen, dem er sonst mit berechtigter Kritik gegenübersteht. Nach Villani hätte die Bewegung gerade von einer Schilderhebung der Ghibellinen gegen die Trentasei ihren Ausgang genommen. Die Meldung wird unhaltbar, wenn wir sie an der zuverlässigsten zeitgenössischen Quelle, den Briefen Papst Clemens' IV. und den Urkunden prüfen. Der Papst schreibt am 23. November 1266, also zwölf Tage nach dem Auszuge des Guido Novello und seiner Ritter aus Florenz an Jacopo de Collemedio, den er zum Podestà der Arnostadt als Nachfolger der Frati Gaudenti bestimmt hatte: durch göttliche Vorsehung, die den Übermut der Verworfenen beuge, habe die Stadt Florenz jüngst bessern Rat erwählt (es ist die vom Papst vorlängst geforderte Austreibung der deutschen Ritter gemeint, die der Rückberufung der Guelfen vorangehen sollte), „et electis pariter et erectis personis communibus, quae statum quaerunt pacificum civitatis, qui eumdem

Digitized by Google

(„eamdem") diu turbaverunt exierunt, et qui ejusdem regimen voluerunt et valuerunt per Dei gratiam retinere, mitti sibi potestatem a nobis humiliter petierunt" (Martène II, col. 429). Ein Schreiben des Papstes vom 27. Dezember (Mart. II, 426) ist gerichtet an die beiden Rektoren (die noch fortamtierenden Frati Gaudenti), die XXXVI personae communes (Druck „XXXVIII", was, wie Vergleich mit dem Registrum Clem. IV im Vatikanischen Archiv. Reg. 30, f. 52 und dem in der Bibl. Laurentiana, Ashburnham 1717, Abschrift saec. XIV, f. 37 ergibt, auf Abschreibe- oder Druckfehler beruht) und alle Bürger von Florenz. Wer den Sprachgebrauch dieser Jahre der Parteikämpfe und der stets wiederkehrenden Versuche der Partei-Ausgleiche genauer kennt, weiß, daß „communes personae" in diesem Zusammenhange nur bedeuten kann: zwei verschiedenen Parteien angehörige Personen, in diesem Falle: Ghibellinen und Guelfen, die zu gleichen Teilen in der neu geschaffenen Behörde vertreten waren. Deren Aufgabe war nicht, wie Vill. VII, 13 und 14 angibt, die Beaufsichtigung der Kommunal-Ausgaben und die Beratung über Geldbeschaffung, sondern „die Herbeiführung eines friedlichen Zustandes", des Friedens zwischen den Ghibellinen und Guelfen, die Zurückführung der letztern, Aufhebung der Banne, Strafen und Prozesse, die üblichen Ehestiftungen zu vermeintlicher Festigung des Friedens, wovon noch die Rede sein wird, und ähnliches. Den offiziellen Titel der Sechsunddreißig erfahren wir aus einer Urkunde vom 24. März 1267 (SAF. — Protokoll des Attaviano di Chiaro A. 400 [1259—75] f. 47[a]). Er lautete „trigintasex viri electi ad reformationem civitatis". Die Urkunde bezieht sich auf Neubesetzung der Stellungen von „Kapitanen" der einzelnen Kirchspiele in der Grafschaft Ende 1266, die die Sechsunddreißig gemeinsam mit den beiden Frati Gaudenti zu vollziehen hatten. Auch dies gehörte zu der gleichmäßigen Verteilung der Ämter zwischen Ghibellinen und Guelfen, zur sogenannten „Coäquation", oder „Parification" der Beamtungen. Aus einem weiter zu besprechenden, uns in den Ratsprotokollen von Perugia erhaltenen Schreiben erfahren wir, daß an der Spitze der Sechsunddreißig „Kapitane" standen. Ein „capitaneus trigintasex" ist in dem eben beregten Schreiben erwähnt; an die „capitanei" (die nur die der Sechsunddreißig gewesen sein können) neben den Rektoren der Stadt (den Frati Gaudenti) und den Zunftprioren richtete Clemens IV. sein Schreiben vom 20. November (Martène II, col. 427; s. unten). Daß die Sechsunddreißig unmittelbar nach der Umwälzung vom 11. November 1266, nach der Vertreibung des Guido Novello eingesetzt wurden, kann nicht bezweifelt werden und der Papst spricht es überdies in seinem Schreiben vom 23. November mit klaren Worten aus. Damit wird nun aber die Erzählung Villanis (VII, 14) hinfällig, wonach die Volksbewegung des Sankt Martinstages 1266 ihren Ausgang von einem Angriff der Ghibellinen gegen die Sechsunddreißig genommen, und das Volk gerufen habe: „Wo sind diese Räuber? Wir wollen sie in Stücke schneiden!" Das ging nicht wohl an, da die Behörde noch gar nicht bestand. Was übrig bleibt, ist vielmehr, daß, wie aus den Briefen des Clemens (Schreiben von etwa Mitte Oktober, undatiert; Mart. II, col. 418) deutlich erhellt, der Aufstand von ihm angestiftet, die Austreibung der deutschen Ritter des Guido Novello von ihm ausdrücklich befohlen war; mit diesen zogen dann viele der führenden Ghibellinen fort, die sich dem in Waffen stehenden Volk gegenüber schutzlos fühlten, die einen wie die andern ohne rechten Kampf. Der Bericht des Villani aber sollte wohl die Rolle, die der Papst bei Anstiftung

Digitized by Google

der Bewegung spielte, verdecken. Möglich auch, daß er sich insofern in gutem Glauben befand, als er die innern Zusammenhänge im einzelnen nicht kannte; immerhin fällt ihm dann zur Last, daß er Züge, die weder wahr sein, noch auf Tradition beruhen konnten, zur Ausschmückung seiner Erzählung erfand.

Die Sechsunddreißig waren ihrem Wesen nach eine Gelegenheits-Behörde, für einen besondern Zweck eingesetzt, nicht wie der Chronist angiebt, eine Verwaltungsbehörde oder ein Beirat für die Finanzgebarung der Kommune. Ihre eigentliche Aufgabe wäre mit dem Abschluß des (freilich wenig dauerhaften) Friedens zwischen den Parteien erledigt gewesen, der am 19. oder 20. Dezember 1266 erfolgte. (Am 21. Dezember beschlossen die Acht „super expensis" von San Gimignano Schenkung eines Gewandes an den Boten der Kommune Florenz, der die Meldung des abgeschlossenen Friedens überbracht hatte. Forsch. etc. II, Regest 934. — Am 29. Dezember erfolgte Beschenkung des Boten Pistoias, der die Anzeige des dort zwischen den Parteien abgeschlossenen Friedens nach San Gimignano brachte (Regest 939). Die Trentasei blieben aber über den Friedensschluß hinaus zur Durchführung desselben im Amt. Ihnen ward, wie wir sahen, die Neubesetzung der Ämter und daneben wurde ihnen auch die Verfügung über die Konfination solcher anvertraut, von deren Anwesenheit in der Stadt man Störung des mühsam herbeigeführten Friedens befürchten mußte. Diese hatten sie gemeinsam mit dem Kriminalrichter (Judex maleficiorum) zu verhängen (Forsch. etc. II, Reg. 943, 1267, 20. Februar). Ihrer Tätigkeit wurde erst durch den neuen Umschwung im April 1267 und durch die Ernennung König Karls zum Podestà von Florenz ein Ende bereitet.

Daß Gianni Soldanieri, wie Salvemini p. 267, 270, 271 mit großer Bestimmtheit angibt, jemals die Stellung eines Capitano del Popolo eingenommen habe, kann man wohl für ausgeschlossen erklären. Die Angabe beruht auf einer Erwähnung des Paolino Pieri (zu 1265) und einer solchen des Stefani (Rubr. 135). Pieri scheint anzunehmen „Messer Gianuzzo Soldanieri" sei zu dieser Würde im Juli 1266 berufen worden, gleichzeitig mit der Einsetzung der Frati Gaudenti. Daß dies unmöglich ist, da er ja erst bei dem Aufstande am 11. November zum Volk übertrat, liegt auf der Hand. Auch sonst ist die Verwirrung in seinen Nachrichten zu 1265 und 1266 (Florent. Stiles) eine unendliche. Er läßt erst, nachdem er das Erwähnte erzählt hat, Karl von Anjou nach Italien kommen und Manfred besiegen. Stefani macht den Soldanieri zum „Capitano dell' Arti"; doch nur wenn man darunter einen „Führer der Zünfte" verstehen will, ist die Mitteilung annehmbar. Nun glaubt aber Salvemini sich darauf stützen zu können, daß ein Schreiben des Papstes vom 20. November 1266 (Martène-Durand II, col. 427) „rectoribus, capitaneis, prioribus artium et populo Florentino" adressiert ist. Er argumentiert, es müsse statt capitaneis „capitaneo" gelesen werden und dann sei eben unter dem capitaneus der capitaneus populi, Gianni Soldanieri zu verstehen. Dies ist aber undenkbar, denn hätte der Papst am 20. November ein Schreiben mit an einen Volkskapitan gerichtet, so hätte er nicht drei Tage später (Mart. II, col. 429) an den von ihn zum Podestà ausersehenen Jacopo de Collemezzo schreiben können: früher habe er keinen Volkskapitan neben dem Podestà dulden wollen; jetzt nach der Volksbewegung wolle er die Einsetzung eines solchen zugeben, wofern ein getreuer Anhänger der Kirchenpartei mit dem Amt bekleidet werde. Damals

Digitized by Google

gab es also noch keinen Volkskapitan. Die in der Inskription des Schreibens vom 20. November genannten „capitanei" können vielmehr allein die Kapitane der Sechsunddreißig gewesen sein, von deren Existenz man bisher nichts wußte und über die wir nur durch die angeführte Erwähnung im Peruginer Ratsprotokoll unterrichtet sind (s. S. 176 und unten). Auch die Hypothese: es sei statt „capitaneis" „capitaneo" zu lesen, ist unbegründet, denn im Registrum Clementis IV (Arch. Vatic. No. 30, f. 50) steht deutlich „capitaneis" (wie ein nochmaliger Vergleich ergab, den Monsignor Vattasso, päpstl. Geheim-Kämmerer, auf Ersuchen des Verfassers vorzunehmen die Güte hatte). Wir sind betreffs der Rolle, die der von Dante als Verräter in die Hölle gebannte Gianni (Inf. XXXII, 121) bei der Volksbewegung von 1266 spielte, lediglich auf dasjenige angewiesen, was Villani VII, 14 berichtet. Man muß sich bescheiden und von den Dingen der Vergangenheit nicht mehr wissen wollen, als sich den Quellen bei sorgsamer Benutzung abgewinnen läßt. — Daß Gianni Soldanieri Ritter war, ergibt die Benennung seines Sohnes in der S. 80 angeführten, auf den Tertiarierstreit bezüglichen Urkunde vom 4. November 1296 (SAF. — S. Croce), wo jener Frater Lapus Domini Giani de Soldaneriis genannt wird.

Daß nach dem 11. November die Behörde der zwölf Anzianen wieder eingeführt wurde, wie Salvemini p. 275, auf Stefani (Rub. 138) gestützt, behauptet, ist ebenfalls nicht haltbar. Hier ist Villani (VII, 16) im vollsten Recht, wenn er sagt, es seien eingesetzt „dodici buoni nomini a modo ch'anticamente faceano gli anziani, che reggeano la reppubblica", doch mit der starken Einschränkung, daß die Zwölf begrenztere Machtbefugnisse hatten, die wir gleich kennen lernen werden. Salvemini meint dann p. 283, die „XII boni viri super bono statu et custodia civitatis et super violentiis reprimendis deputati" (Urkunde vom 12. Dezember 1268. SAF. — Strozzi-Uguccioni; gedruckt Del Lungo „Una Vendetta in Firenze" p. 49) seien an die Stelle der den Guelfen unliebsamen Anzianen getreten. Doch ist nach der Volksbewegung von 1266 zweifellos nie der Versuch gemacht worden, die Institution des Anzianen-Kollegs wieder von den Toten zu erwecken; die Zwölfzahl bewirkte, daß die neue Behörde mit den zwölf Anzianen der Vergangenheit von einem Chronisten verglichen, von einem andern gar identifiziert wurde. Nicht an die Stelle der nicht wieder erstandenen Anzianen sind die Zwölf getreten, sondern an die der Sechsunddreißig, die nach der Aufrichtung der reinen Guelfenherrschaft im April 1267 als eine, beide Parteien vertretende Behörde nicht fortbestehen konnten und sie waren ein Organ, des in Guelfischem Sinne veränderten Stadtregiments. Die zwölf boni viri super bono statu et custodia civitatis et super violentiis reprimendis bildeten zunächst eine Art Wohlfahrtsausschuß, bestimmt, wie die erwähnte Urkunde ergibt, gemeinsam mit den sechs Kapitanen der Guelfen-Partei und einer besondern Behörde, oder richtiger einer Partei-Vertretung nämlich den „sechs Kapitanen der Sozietät der Konfinierten", zu bestimmen, wer von den Konfinierten im Zwangs-Domizil zu verbleiben habe und wer von ihnen provisorisch in die Heimat zurückkehren dürfe. Die erwähnte uns vorliegende Einzel-Urkunde ist denn auch von demselben Tage, dem 12. Dezember 1268, an dem die Listen der konfinierten „verdächtigen Ghibellinen" aufgestellt wurden, von denen der eine Teil gezwungen wurde, Stadt und Grafschaft zu verlassen, ein zweiter außerhalb der Stadt, aber innerhalb der Grafschaft verweilen konnte, während der dritte, überwiegend größere, die (widerrufliche) Erlaubnis erhielt,

Digitized by Google

in der Stadt zu bleiben (SAF. — Libro del Chiodo f. 81—92. — Ildefonso, Delizie VIII, 221 ss.). Die „Capitanei sotietatis confinatorum", als Vertretung der konfinierten, oder vielmehr zur Konfination bestimmten Ghibellinen sind bisher nicht beachtet worden. Die besiegten Ghibellinen behielten durchaus ihre Organisation auch in der Guelfisch regierten Stadt. In diesem Zusammenhang müssen wir gleich den Irrtum des ausgezeichneten Forschers Isidoro Del Lungo erwähnen, der eben, weil ihm dies ganz unmöglich erschien (in seinem Aufsatz „Firenze Ghibellina in Miscellanea Stor. della Valdelsa. Anno IX, p. 171), ebenso wie zuvor Bonaini (Della Parte Guelfa in Giornale degli Archivi Toscani III, 85) eine durchaus richtig datierte Urkunde vom 16. August 1271 Indiktion 14 dem Jahre 1261 und der 4. Indiktion zuweist und sie sogar mit der im Text veränderten Jahres- und Indiktionszahl drucken ließ, wobei diese Veränderungen allerdings durch besondere Schrift markiert werden. Die Urkunde bezieht sich auf eine Versammlung der Universitas hominum partis Ghibelline von Signa bei Florenz; dieselbe war durch Ubertus de Aldimaris, Podestà von Signa, berufen und erwählte zwei Kapitane der dortigen Ghibellinen-Partei; diese hatten für sechs Monate die Angelegenheiten der Partei gemeinsam mit zwölf consiliarii nach dem Willen des Podestà von Florenz und der zwölf „capitanei" comunis Florentie zu führen (SAF. — Libro del Chiodo f. 151). (Die zwölf capitanei sind identisch mit den zwölf boni viri.) Nur die volle Überzeugung, daß die Guelfen keinerlei Organisation der Ghibellinen geduldet haben könnten, läßt jene Änderung an der völlig richtig datierten Urkunde begreiflich erscheinen. Anderseits ist man allgemein zu der Auffassung geneigt, ein Exodus oder eine Vertreibung der Guelfen oder Ghibellinen habe immer die ganze Partei umfaßt, doch auch dies ist ein Irrtum; nur die Führer und ihre Geschlechter wurden gewöhnlich verdrängt oder zogen fort und eine stattliche Anzahl anderer schloß sich ihnen aus Treue, Furcht, Interesse oder sonstigen Gründen an. Die Ausgezogenen wurden stets von der siegenden Partei zu Rebellen erklärt, ihre Häuser und Türme verfielen der Zerstörung, ihre Güter der Konfiskation und die Todesstrafe wurde über sie verhängt. Das Gros aber blieb zurück, wie nach der Austreibung der Ghibellinen im April 1267 die lange Liste der drei Kategorien „verdächtiger Ghibellinen" von 1268 im Libro del Chiodo erweist; über die nicht verdächtigen, zwar zu den Ghibellinen gezählten, aber in politischen Dingen nicht hervortretenden Bürger, die das Gegenstück der „suspecti" gebildet haben müssen, sind wir gar nicht unterrichtet; sie werden wahrscheinlich zahlreicher, wenn auch wohl freilich von geringerer sozialer Stellung und von minderem Einfluß gewesen sein, als jene. Die Guelfen brauchten die Organisation der unterlegenen Partei um über sie eine Aufsicht führen zu können, vermittelst deren man aufständische Erhebungen besser zu hindern vermochte, als durch gewaltsame Unterdrückung; der Einfluß aber war den Ghibellinen durch Ausschließung von allen Ämtern entzogen. Wie die organisierte Ghibellinen-Partei der Kontrolle der Guelfischen Florentiner Behörden unterstellt war, bezeugt eben die erwähnte Urkunde von Signa. Die Organisation war ferner erforderlich, um die Fragen der Konfination ohne fortwährende gefährliche Reibungen zu erledigen, die jederzeit zu Unruhen hätten führen können und dies gerade in Zeiten, wo solche am meisten zu vermeiden waren, wenn nämlich äußere oder innere Gefahren drohten, wo dann die Maßnahme der Konfination in umfangreichem Maße angewendet zu werden pflegte. Endlich

Digitized by Google

war die Organisation notwendig, weil den Ghibellinen besondere Steuern auferlegt wurden, wobei, je nachdem, Ghibellinen oder Guelfen als Einschätzer fungierten, oder gemischte Kommissionen niedergesetzt wurden. Wer sich die Mühe gibt, die in Forsch. etc. II (S. Gimign.) veröffentlichten Regesten durchzuarbeiten, sei es auch nur die im Register unter „Ghibellinen" und „Guelfen" angeführten, wird sich über diese Punkte eine ziemlich klare Auffassung zu schaffen vermögen.

Die zwölf „boni viri super bono statu et custodia civitatis et super violentiis reprimendis" hatten nach ihrem Titel gewiß auch über die Bewachung der Stadt zu beraten, der Gefahr für jetzt ja nur von den heimischen und fremden Ghibellinen drohen konnte, so daß diese Aufgabe mit den Bestimmungen über die Konfination der Verdächtigen enge zusammenhing.

Einen Grund für die Verwechslung der Zwölfmänner mit den Anzianen bildete wohl der Umstand, daß deren vormaliges Amtslokal in den Häusern der Badia den Duodecim viri überwiesen wurde. Nach der Urkunde vom 12. Dezember 1267 erhielt Johannes de Braysilva, Marschall König Karls und dessen Generalvikar in Tuscien, an diesem Tage von dem Exaktor und Offizial der Kommune „ad recolligendum denarios cavallate ab hominibus Sextus Portae Domus" eine Zahlung von 1057 librae 12 sol. flor. parv. Dieselbe erfolgte „Florentie in domo Abbatie Florentine, in qua consueverunt morari anziani populi Florentini" (SAF. — Capit. XXVI, f. 266; XXIX, f. 354[2]). Das damit der Amtssitz der Zwölfmänner gemeint war, ergibt eine Urkunde vom 13. August 1271 (Archivio di San Lorenzo), die ausgestellt ist „In ecclesia Sancte Marie abbatie, ubi dicti capitaneus (ein zur Teilnahme an den Tagungen der Zwölf delegierter Kapitan der Guelfenpartei) et XII consistebant". In der Kirche, statt in den eigentlichen Amtsräumen, fand an jenem Tage die Sitzung, wie es häufig geschah, warscheinlich der Sommerhitze wegen statt.

Die Behörde der Zwölfmänner hat sich dreizehn Jahre hindurch behauptet, bis sie infolge der vermittelst des Friedens des Kardinals Latino herbeigeführten Verfassungsänderungen von dem Kolleg der Vierzehnmänner abgelöst wurde, zu dem auch Ghibellinen gehörten. Die Duodecim werden in Urkunden oft erwähnt, so z. B. am 24. Juni 1275, 1. Februar und 13. November 1276 (Forsch. etc. II, Reg. 1404, 1446, 1486), am 8. Dezember 1276 (inseriert in Urk. vom 15. Dezember 1267. SAF. — Santa Croce), am 28. November 1276 (Komm.-Arch. Pistoia, Liber Censuum f. 414), am 23. März 1278 SAF. — Capit. XXIX. f. 233[a] und in dem Schreiben, das sie gemeinsam mit der Guelfenpartei und der Kommune am 5. Juli 1277 an die Behörden Volterras wegen Vergütigung für das nach der Schlacht von Montaperti verwüstete, im Volterranischen gelegene Grundeigentum der Cavalcanti richteten (SAF. — Volterra; vgl. vorn S. 165). Fast stets werden die Zwölf in Gemeinschaft mit den Organen der Parte Guelfa genannt. Da die Kommune beinahe während der ganzen Dauer der Existenz dieser Behörde rein Guelfisch war, versteht es sich von selbst, daß sie durchaus ein Organ der Guelfenpartei wurde. Bei Verfügung über kommunales Grundeigentum stand den Zwölf ein Mitbestimmungsrecht (nebst der Guelfenpartei) zu und zwar hatten sie (gleich dieser) die Veräußerung zu genehmigen, ehe die Angelegenheit vor die Räte kam. Im Spezialrat der Neunzig hatten sie Sitz und Stimme (Consulte ed. Gherardi p. 1) und sie waren eine der Regierungsbehörden der Stadt. Es

Digitized by Google

wäre zwecklos, alle auf sie bezüglichen Urkunden einzeln anzuführen. Papst Nikolaus III. zeigte ihnen am 28. August 1278 (Kaltenbrunner, Aktenstücke No. 128) gemeinsam mit dem kgl. Vikar und den Organen der Guelfenpartei — diese Faktoren nebst dem General- und Spezialrat bildeten von 1267 bis Anfang 1280 die Stadtbehörden — die Entsendung des Kardinals Latino an. Mit dem von diesem herbeigeführten Friedensschluß griffen andere Verfassungsverhältnisse Platz, aber nicht nur bei der Friedensverkündigung am 18. Januar 1280 (SAF. — Capit. XXIX, f. 324) waren die Zwölf neben den neu kreierten Vierzehn noch im Amt, sondern sie blieben es selbst noch bis zum 31. März 1280 (Consulte p. 1, 3, 7—9, 11, 15—17, 19, 20, 25). Vielleicht war der 1. April der Tag ihres Amtsantrittes und man ließ sie ihre Funktion bis zum Ablauf der Amtsdauer fortführen.

Daß die sechzig Bürgen, die dem Papst für prompte Erfüllung seiner Befehle mit ihrem Vermögen hafteten, ein lebhaftes Interesse an der Ausführung des auf Austreibung der Deutschen gerichteten haben mußten, hat Salvemini p. 265 richtig hervorgehoben. Über die Bewegung vom 11. November 1266 berichten die Chronisten ausführlich: Gesta (Hartw., Quell. u. Forsch. II), 278. Villani VII, 14. — Paolino Pieri (s. vorn) zu 1265 Flor. Stiles. — Stefani Rubr. 133—135. — Della Tosa zu 1266. — Ptolemaeus Lucensis (Annal.) zu 1266. — Sercambi ad annum. Der Irrtum aller genannten Florentiner Chronisten, die die Einsetzung der Sechsunddreißig der Volksbewegung vorangehen lassen, hat eine gemeinsame Quelle; er stammt aus den Gesta; diese sprechen von XXXVI huomini, woraus dann einige der Chronisten, die Sechsunddreißig wieder mit den spätern boni viri zusammenwerfend (Della Tosa, Pieri) „XXXVI Buonuomini" machen. Die chronistischen Quellen sind nur mit den starken, vorstehend geltend gemachten Reserven zu benutzen.

Glücklicherweise liefern die Urkunden (abgesehen von den wichtigen Briefen des Papstes) ein bisher unbenutztes, aber sehr wichtiges Material und zwar solche von Florenz, Siena, San Gimignano und Perugia.

In Siena beriet der Consiglio Generale, berufen von Dominus Coppus de So. Geminiano, judex populi Senensis namens des capitaneus (populi) Inghiramus de Gorzano am 19. Oktober 1266 über die Florentiner Angelegenheiten (SAS. — Cons. Gener. 11, f. 282). Dominus Coppus erklärte, das Consilium secretum der Vierundzwanzig habe beschlossen, den in Siena befindlichen stipendiarii solle sofort der rückständige Sold gezahlt werden; et facta eis paga incontinenti sine mora mittantur in succursu nostrorum fratrum et amicorum Ghibellinorum de Florentia et si plures Theotonici inveniuntur in civitate Senensi ultra ordinatum numerum C stipendiariorum, qui non sint ad stipendia communis Senensis sollen 12, 15 oder 25 von ihnen in Sold genommen werden. Dominus Gualterius Es soll an Stelle des Domin. Partus, der nach Deutschland reisen will, bis zu dessen Rückkehr Marschall der Deutschen sein; wenn er nicht reist, soll Gualterius als Connétable der neu in Sold zu nehmenden Deutschen fungieren. Ferner hatten die Vierundzwanzig beschlossen „quod debeat requiri Dominus Comes de Ilci et Domin. Ranuccius et Bonifatius Cacciacontis et alii viri nobiles de comitatu Senensi publice, quod tam milites, quam pedites et balistarii et omnes alii stent parati equis et armis ita

Digitized by Google

ut cum necesse fuerit, sequantur . . . potestatem et capitan[e]um et vexilla, ut prioribus videbitur banniendum . . . Item cum Domin. Guido Novellus et alii Ghibellini de Florentia nostro ambaxatori dixerunt, quod de obsidibus quos ipse comes Guido Novellus tenet et de fidejussoribus civitatis Senensis, qui fidejusserunt pro eo amicabiliter cognoscatur, vel . . . in civitate Pisana, vel alibi per sapientes homines," wird der Rat befragt, ob er dies gutheiße. — Es fand eine lange Debatte statt, aus der für unsere Zwecke nichts zu entnehmen ist. Schließlich wurde dem Antrage gemäß Beschluß gefaßt. — Das Schreiben des Clemens, das die Austreibung der Deutschen mit stärkstem Nachdruck von neuem befahl (vom 18. oder 19. Oktober) und dadurch die Florentiner Ghibellinen in Gefahr brachte, konnte damals noch nicht in Florenz angelangt, noch weniger aber konnte die Nachricht seiner Wirkung schon in Siena eingetroffen sein. Wenn man in Siena beschloß „unsern Brüdern und Freunden, den Ghibellinen von Florenz" unverzügliche Hilfe zu senden, muß die Gefahr damals von anderer Seite, als vom Florentiner Volk gedroht haben. Nur von König Karl im Verein mit den verbannten Guelfen kann der Angriff gefürchtet worden sein und diese Furcht, die bestehen blieb, ist aufs beste geeignet, die sonst unbegreifliche zögernde, schwankende Haltung des Grafen Guido Novello und der Seinen an dem entscheidenden 11. November zu erklären. Im Oktober 1266 scheint Karl von Anjou in der Tat den Willen gehegt zu haben, in die Florentiner Verhältnisse einzugreifen und nur auf ein derartiges Gerücht hin, das ja schon früher in den Kämpfen Toskanas eine Rolle spielte (bei der Belagerung von Castelnuovo, im obern Arnotal; Villani VII, 12; dazu Forsch. etc. II, 877, 879 etc.) und auf Grund einer gleichzeitigen bedrohlichen Bewegung der Guelfen kann jener Beschluß in Siena gefaßt worden sein. Am 27. Dezember 1266 schrieb Clemens IV. an die Florentiner Behörden (Martène II, col. 436) „er habe bisher König Karl abgehalten, den Florentiner Guelfen seine Ritter zu Hilfe zu schicken; jetzt aber werde er, wenn der (seit dem 11. November) aus der Stadt vertriebene Guido Novello mit seiner Ritterschaft nicht auch aus der Grafschaft verjagt werde, dem König die Hände lösen und dafür sorgen, daß die Ritterschaft den Guelfen zu Hilfe gegeschickt werde". Nun kann Clemens mit der Angabe, er habe die Entsendung von Rittern König Karls früher verhindert, nur auf die Zeit vor dem 11. November Bezug nehmen. Nach diesem Tage und dem darauf folgenden Friedensschluß der Parteien lag kein Grund zu einer solchen Maßnahme vor; die Sieneser Verhandlungen aber weisen darauf hin, daß man um Mitte Oktober die Ausführung jener Absicht König Karls erwartete, erst als den Papst dann die Einigung nicht befriedigte, als er die Aufrichtung der reinen Guelfenherrschaft anstrebte, trat er wieder mit der Drohung hervor, er werde „dem König die Hände lösen". —

Die Florentiner Urkunden, die auf die Kämpfe des 11. November 1266 Bezug haben, bezeugen, wie nicht nur die Stadt an diesem Tage in Aufruhr war, sondern wie auch die Landschaft sofort in Bewegung geriet, wie jeder alte Hader erneut ausbrach und zu wilden Zusammenstößen führte. In der Ortschaft San Martino alla Palma, etwa 7 Kilometer vor Porta San Frediano gelegen, schwebte Zwist zwischen einem Zweige der (Ghibellinischen) Grafen von Gangalandi, den Gangalandi von Castagnolo, und den Cisterciensern des nahen Settimo wegen des Verfügungsrechtes über die Kirche von San Martino, in den die ganze Einwohnerschaft des Ortes verwickelt war. Die Urkunden

Digitized by Google

über diesen Streit, der uns an sich hier nicht weiter zu beschäftigen hat, liegen in der Provenienz Cistercensi des SAF. vor (1266, 25. Mai, 26. Juni, 28. Juni, 2. u. 7. Juli, auf dem Pergament der Urkunde vom 28. Juni. In der vom 7. Juli ist bereits die Befürchtung ausgesprochen, daß die Parteien in bewaffneten Streit geraten, daß Morde und Verbrechen geschehen würden). Für unsern Zweck kommen hauptsächlich undatierte, auf den Gegenstand bezügliche Zeugenaussagen (Ebendort; bezeichnet saec. XIII) in Betracht, die nach ihrem Inhalt 1267 aufgenommen sein müssen. Aus ihnen ergibt sich, daß am vorhergehenden Sankt Martinstag im November eine Anzahl von Personen, die zur Zeit der Zeugenvernehmung „exbanniti" waren, zweifellos Leute oder Anhänger der Gangalandi von Castagnolo sich gemeinsam mit der Ortsbevölkerung gewaltsam der Kirche bemächtigten. Die auf einem andern Blatt enthaltene, ebenfalls mit „saec. XIII" bezeichnete, Klageschrift des Syndikus der Cistercienser von Settimo ergibt, daß ihrer 35 waren. Wir ersehen aus ihr und aus den Zeugenaussagen, daß die Angreifer mit Helmen und Schildern bewehrt, mit Schwertern, Messern, Lanzen und Bogen bewaffnet waren, daß sie Leitern und Beile mit sich führten, das Dach der Kirche abdeckten und durch dieses, später auch durch die erbrochenen Türen eindrangen, einen Mönch mit Stöcken schlugen und an den Haaren durch die Kirche schleiften; sie riefen „al fuoco, al fuoco" und wollten in der Tat Feuer an die Kirche legen; beim Aufbrechen der Kirchentore schrieen sie „Frangamus hostia, quia Florentia tota est sub armis"; sie läuteten Sturm, um Zuzug herbeizurufen. Ein anderer Zeuge sagt aus, sie hätten gerufen „Hodie adimplere possumus vota nostra, nam tota civitas Florentie preliatur. Ein Zeuge: Dies alles sei geschehen die festivitatis Sancti Martini proxima preterita de mense Novembris, qua die fuit tumultus et strepitus in civitatate Florentie". Ein weiterer Zeuge sagt, der Tumult habe sich zugetragen, nachdem „ad tertiam" geläutet war, also nach etwa 9 Uhr. Der Straßenkampf in Florenz muß also früh begonnen haben, da die Nachricht davon sich schon um diese Stunde in San Martino alla Palma verbreitete.

Eine andere auf Unruhen nach dem S. Martinstage bezügliche Urkunde liegt in einem Auszuge aus dem Florentiner Liber bannitorum vor; die Verurteilung erfolgte am 8. Dezember 1266 (SAF. — Acquisto Caprini, bezeichnet 1266, November). Drei Leute, gefolgt von mehreren andern, waren „im November nach Sankt Martin" bewaffnet in ein Haus in Petriolo (5 Kilometer westlich von Florenz) gedrungen, hatten es ausgeplündert und in Brand gesteckt. (Verlesung des Urteils im Generalrat in Anwesenheit der beiden Rektoren der Stadt, Fratres Loderinghus und Catalanus am 14. Dezember; ebendort.) Klarere Auskunft gewähren uns Zeugenaussagen, die sich in einem Pergamentheft derselben Provenienz befinden und irrtümlich 1283—84 bezeichnet sind. In Wirklichkeit sind sie von etwa 1269. Die Angreifer waren ein Giraldi und im übrigen Mitglieder des Hauses Risaliti. Angehörige beider Geschlechter gehörten später zu den konfinierten Ghibellinen (S. Luigi, Delizie VIII, 252, 253, 258). Sie hatten mit dem Besitzer des Hauses einen Streit gehabt und bemächtigten sich nach dem Auszug der Ghibellinen (einen oder zwei Tage nach demselben) des Hauses, setzten sich dort sechs Tage lang fest und brannten es nieder, als sie es verließen. Einer von den drei Beschuldigten starb später in Florenz eines natürlichen Todes, Chiaro Risaliti, genannt Pazzo und Bacchero

Digitized by Google

Risaliti aber wurden auf Grund der Verurteilung durch die Straßen von Florenz geschleift und dem Scheiterhaufen übergeben.

Von besonderer Wichtigkeit ist eine Urkunde, die uns nur in einer Abschrift des Senators Carlo Strozzi vorliegt (Spoglio Strozziano, Bibl. Naz. XXXVII. 300. p. 84). Das Original, das sich damals, im 17. Jahrhundert, in Santa Maria Novella befand, scheint verloren zu sein. Nach Clemens' IV. brieflicher Äußerung (20. November 1266; Mart. II, col. 427) hatten die Florentiner Behörden ihn gebeten, einen seiner Kapläne nach der Arnostadt zu entsenden, der in seinem Namen die Kommune regieren sollte, bis ein vom Papst zu ernennender neuer Podestà einträfe. Clemens schickte, obwohl die Frati Gaudenti ihr Amt bis zum Jahresende fortführten (s. vorn ihre urkundliche Erwähnung am 14. Dezember. — Am 27. Dezember richtete der Papst noch an sie, als an die Rektoren der Stadt, ein Schreiben. Martène col. 436), den Elia Peleti, Domherrn von Beauvais, der sich schon zu Anfang des Jahres in besonderer Mission in Florenz aufgehalten hatte (s. Gesch. v. Flor. II, Kap. 7) als bestimmt „zur Regierung und Reformation der Stadt und Provinz Florenz". Am 22. November empfahl er ihn in je einem Schreiben an Bischof und Klerus von Florenz (Mart. col. 428), an die Intrinseci und die Extrinseci (ebend.), an die Frati Gaudenti und die gesamte Bürgerschaft (col. 429); Elia wird wenige Tage später an dem Ort seiner Wirksamkeit eingetroffen sein. Von ihm rührt die in Rede stehende Urkunde vom 8. Dezember 1266 her, die wir nachfolgend mitteilen und die Bestimmungen über die „Reformation" im Sinne des Papstes enthält. Clemens hatte an demselben Tage, an dem er jene Beglaubigungsschreiben für seinen Kaplan und Stellvertreter nach Florenz abfertigte, an Jacopo de Collemezzo, den er zum künftigen Podestà der Stadt bestimmt hatte, ein Schreiben gerichtet, aus dem seine Absichten betreffs der Gestaltung der innern Florentiner Verhältnisse deutlich werden und in dem zumal seine Abneigung hervortritt, dem Popolo einen Anteil an der Regierungsgewalt einzuräumen. Indem er den Collemezzo dringend aufforderte, das Amt anzunehmen, schrieb er ihm „Verum licet eo tempore, quo te vocandum duximus decreverimus te solum in regimine remansurum, nunc populo suscitato tolerare nos convenit et decet, quod sit aliquis ibi populi capitaneus, sed fidelis et de parte ecclesie et qui te in omnibus adjuvet, nec possit jurisdictionem tuam in aliquo enervare". Nur widerwillig ließ sich Clemens herbei, die Einsetzung eines Volkskapitans zu bewilligen und vorweg zielte er darauf ab, dessen Tätigkeit zu lähmen und seine Macht zugunsten des von ihm zu entsendenden Podestàs zu beschränken. Dadurch nun erklärt sich die Verordnung des Elia Peleti vom 8. Dezember 1266, deren Inhalt hier folgt:

Magister Helyas, dom. pape capellanus, missus ad regimen et reformationem civitatis et provincie Florentine befiehlt: ne ulla pars sive Guelforum, sive Ghibellinorum, vel aliquis ex eis aut aliqua universitas vel comune seu singularis persona, sit baro, comes, vicecomes, miles, pedes, clericus, laicus aut cujuscunque conditionis vel sexus . . in civitate et provincia seu comitatu et districtu Florentie . . guerram aliquam movere aut incendium vel violentiam, homicidium vel furtum vel rapinam facere per se vel per alium audeat . . aut capere, percutere, derobare seu detinere violenter aliquem vel aliquos et maxime viatores . . nec eos aut alios in bonis et rebus offendere vel personis. Niemand dürfe eine Stadt, eine Villa, Kirche oder Mühle, ein Castrum oder Haus zerstören, noch Bäume.

Digitized by Google

Wälder, Weinberge umhauen oder verwüsten, sine dom. pape vel nostra aut aliorum nuntiorum suorum speciali licentia, es sei denn in Ausführung rite gefällter Urteile. Keiner dürfe jemanden, der solches getan, oder einen andern Übeltäter aufnehmen. Item precipimus . . quod nullus audeat facere vel coadunare conventicula vel societates aut congregationes alias, seu consilia vel vexilla facere vel portare, aut aliqua alia singna aut alio modo quicquam dicere, facere vel ordinare per quod seditio, rixa, turba vel murmura fieri possit, aut civitas aliter turbari vel prodi, aut pax et reformatio civitatis et provincie Florentine impediri injuste vel etiam retardari. Nos vero auctoritate nobis in hac parte commissa erklären alle, die dergleichen tun, für exkommuniziert, oder wenn es sich um eine Stadt, eine pars, ein castrum oder eine villa handelt, für interdiziert. Ordinamus etiam, quod ista mittantur per singula monasteria, plebes et parrochiales ecclesias civitatis et districtus und daß diese Anordnung an allen Sonn- und Festtagen in allen Klöstern und Kirchen bei verlöschten Kerzen und Glockengeläut verlesen werde. Erfolgen Exkommunikationen, so sind sie von den fratres praedicatores und minores in den Predigten zu verkünden.

Aus der „Reformation" des Elia Peleti wird klar, daß der Beauftragte des Papstes jeder Erweiterung und Verstärkung der Volksbewegung nach Kräften entgegenarbeitete. Die ungern gewährte Konzession der Einsetzung eines Volkskapitans, wobei man auch in bezug auf die Person des zu Ernennenden alle möglichen Kautelen machte, war das äußerste Maß dessen, was der Papst gewähren wollte. Dagegen verbot sein Beauftragter aufs strengste alle Versammlungen und die Bildung von Genossenschaften jeder Art, vor allem auch die Schaffung von Fahnen und Abzeichen. Wenn nun Vill. VII, 13 behauptet, die Sechsunddreißig hätten damals den sieben Hauptzünften Banner erteilt, unter denen sie sich zum Schutz des öffentlichen Friedens bewaffnet versammeln sollten, so ist dies nach dem Gesagten zweifellos irrig. Eine solche Anordnung wäre weit über die Kompetenz der Sechsunddreißig hinausgegangen; sie hätte nur wenige Tage vor der Verordnung des Elia Peleti erfolgt sein können und er hätte dann wohl bei dem allgemeinen Verbot der Banner und Abzeichen eine Ausnahme betreffs der eben geschaffenen Insignien der sieben größeren Zünfte machen müssen. Genug, die Erzählung Villanis, nach der allgemeinen Sinnesrichtung des päpstlichen Stadtherrn wenig glaubhaft, erscheint, an der „Reformation" des Elia Peleti geprüft, durchaus unhaltbar. Die letztere stellt sich vielmehr als zum Teil auch gegen die Zunftbewegung gerichtet dar; unter den conventicula, societates und congregationes, die verboten werden, wird man wohl auch an Handwerker-Verbindungen zu denken haben. Die bestehenden Zünfte konnten dadurch nicht betroffen werden, aber noch weniger ist angesichts der Tendenz dieser Verordnung denkbar, daß damals eine Machterweiterung der Zünfte bewirkt oder geduldet wurde. — Es mag noch erwähnt sein, daß in Nachahmung des in Florenz durch Elia Peleti erlassenen Befehles am 10. Januar 1267 (Forsch. etc. II, Reg. 937) in San Gimignano der Befehl erging, daß niemand bei 100 Librae Strafe ohne Erlaubnis des Podestà machen dürfe „aliquem populum, sotietatem vel congregationem seu sectam vel juramentum aut aliquam aliam menam congregationis . ." Wenn Villani die Volkstümlichkeit der nach dem 11. November 1266 geschaffenen Einrichtungen ins Licht zu setzen sucht, wenn er die erweiterte Machtstellung der Zünfte mit der Rückkehr der Guelfen

Digitized by Google

in Zusammenhang bringt, so tat er dies wohl nicht aus Irrtum, sondern um die Ehre und Popularität seiner Partei zu mehren.

Die „Reformation" des Magister Elia hat ihren Zweck, die Volksbewegung in den dem Papst genehmen Bahnen zu halten, nicht erreicht. Gegen den Befehl des Elia wählte der Popolo einen Kapitan (erwähnt in Florentiner Urkunden 1267, 7. Januar SAF. — Protok. d. Notars Attaviano di Chiaro, A. 400, f. 46², ebenso dort am 9. Januar und 27. Februar; mit vollem Namen am 15. März, anderes Protokoll desselben Notars A. 981, f. 47), den Petrus Bernardi Juliani aus Orvieto (Päpstl. Schreiben v. 31. März 1267. — Villani XVII, 15; Della Tosa und Ptol. Lucens. Annales zu 1266). Am 18. Januar 1267 schrieb der Papst an den noch außerhalb der Stadt befindlichen Teil der Guelfen, wenn sie es wünschten, werde er den Volkskapitan verjagen lassen und anordnen, daß an seiner Statt einer von den drei zum Podestà-Amt Präsentierten eingesetzt werde. Der Papst verhängte wegen Wahl und Aufnahme des Capitano del Popolo über die Florentiner Behörden die Exkommunikation, erteilte aber am 31. März 1267 dem Aldobrandino Cavalcanti, Provinzial-Prior der Dominikaner und dem Prior von Santa Maria Novella den Auftrag, diejenigen Personen vom Banne zu lösen, die eidlich versicherten, nichts dazu getan zu haben, daß der Kapitan aufgenommen wurde; auch die dürfe er absolvieren, die sich nur aus Furcht vor der Macht der Nachbarn fügten, sonst aber, wenn sie stark genug zum Widerstand gewesen wären, dies keineswegs getan hätten (Mart. II, col. 454. — Ripoli I, 477 mit falschem Datum, 1266, 18. Oktober. Über Aldobrandi de' Cavalcanti ebend. App. Vol. I, 539. — Vgl. vorn S. 169).

Der für das Podestà-Amt vom Papst bestimmte Jacopo de Collemezzo (oder Colledimezzo) stammte aus einem Vasallenhause der Römischen Kirche, dessen Feudalgüter in den Volskerbergen lagen (Gregorovius V, 56). Er lehnte die ihm vom Papst zugedachte Würde ab (Schreiben des Clemens an die Frati Gaudenti, die Sechsunddreißig und die gesamte Bürgerschaft von Florenz vom 27. Dezember 1266, Mart. II, col. 436). Clemens verlangte, daß ein neuer Podestà nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Guelfenpartei ernannt werde, oder daß ihm die Ernennung übertragen werde. Zum Podestà wurde (wahrscheinlich durch Wahl und darauf folgende päpstliche Bestätigung, also wohl mit Zustimmung der Organisation der städtischen Guelfen-Partei) Messer Ormanno Monaldeschi aus Orvieto eingesetzt, mit dem die jetzt wieder, nach dem innern Umschwung, den Florentinern befreundete Stadt hundert Orvietaner Ritter zur Aufrechterhaltung des Parteifriedens an den Arno schickte (Villani VII, 15. — Ptolem. Lucensis zu 1266. — Über den Podestà auch Stefani Rubr. 137. — Della Tosa zu 1266. — Paolino Pieri desgl. — Annales Urbevet. M. G. Ss. XIX, 270). Der Collemezzo stellte eine Forderung wegen Gehaltes an Florenz, und der Papst verhängte, weil die Summe nicht gezahlt wurde, die Exkommunikation. (Päpstliche Schreiben an die Behörden und an die Florentiner Predigerbrüder vom 8. Juli 1268. Mart. II, col. 615.) Dieser Gehaltsanspruch kann sich selbstverständlich nicht auf diese Ernennung zum Florentiner Podestà durch den Papst beziehen, da der Ernannte ja ablehnte; zwei Annahmen bieten sich dar. Entweder muß er auf die früher, vor dem Oktober 1266, bereits einmal erfolgte Ernennung desselben Jacopo Bezug haben; damals (Schreiben des Clemens an die Florentiner Behörden, undatiert, Oktober 1266. Mart. II, col. 418) hatte der Papst angeordnet, die Florentiner sollten den Collemezzo als Podestà aufnehmen und

Digitized by Google

ihm durch einen Syndikus vor ihm, dem Papst, „salarium competens" zusichern; die Bürgerschaft aber weigerte sich, das eine wie das andere zu tun. Oder: der Papst hatte den Collemezzo im Sinne seines Schreibens, das er am 18. Januar 1267 an den noch außerhalb der Stadt befindlichen Teil der Guelfen richtete, als einen von drei zum Podestà-Amt bestimmten zum Volkskapitan ernannt, und der Anspruch bezog sich hierauf. Es ist freilich seltsam genug, daß der Papst durch das Mittel der Exkommunikation die Zahlung an den Begünstigten für ein Amt zu erzwingen suchte, das er niemals angetreten hatte und zu dem er weder in dem einen noch dem andern Falle von den Bürgern erwählt worden war.

Von dem Abschluß des Partei-Friedens am 19. oder 20. Dezember 1266 war bereits die Rede und ebenso davon, daß dem in Florenz der Friede zwischen Guelfen und Ghibellinen in Pistoia folgte. Zu den Nachrichten aus den Urkunden von San Gimignano (s. vorn S. 177) tritt eine Erwähnung in den Ratsprotokollen Perugias (Komm.-Arch. Perugia. — Annales [Consigli] 1266—69, f. 141). Dort wurde der General- und Spezialrat am Sonntag, 26. Dezember berufen, um verlesen zu hören, „litere (!), misse a rectoribus et capitaneo trigintasex civitatis Florentie de pace facta in civitate Florentie, super quibus postestas proposuit, si placet per consilia aliquid provideri?" Die Räte beschlossen „quod quatuor ambaxatores vadant Florentie (!) pro comuni, qui narent (!) gaudium, quod comune Perusii habet de reconciliatione comunis Florentie et quod pro comuni Perusii se proferant comuni Florencie (!) quod parati sunt in reconciliatione Florentie facere omnia, que placuerint comuni et populo Florentino".

Chronistische Angaben über den Frieden der Ghibellinen und Guelfen finden sich bei Villani VII, 15. — Gesta l. c. p. 278 (irrig: der Friede sei im Januar 1267 geschlossen. — Stefani Rubr. 138. — Della Tosa zu 1266). Einige der zur Befestigung des Friedens geschlossenen Ehen erwähnt Villani. In der Chronik (richtiger Familien-Rikordanz) des Neri Strinati p. 110 wird von dem Frieden der Strinati mit den Tosinghi (Figli della Tosa) und Rinieri Pisciancato berichtet; ein Strinati heiratete eine Tosa und ein Pisciancato eine Strinati. Die Ehen wurden im Jahre 1267, jedenfalls am Anfang des Jahres geschlossen. Villani berichtet, daß Guido Cavalcanti (der Dichter und Freund Dantes) eine Tochter des Farinata degli Uberti geheiratet habe und Simone Donati habe seine Tochter dem Azzolino, Sohn des Farinata, zur Frau gegeben. Diese letztere Angabe des Chronisten können wir aus den Urkunden berichtigen; die Tochter des Donati, die Schwester des Corso, namens Ravenna, oder abgekürzt Venna, heiratete nicht den Azzolino, sondern dessen Bruder Neri Cozzo degli Uberti, Sohn des Farinata, wie eine Urkunde vom 25. Juli 1286 ergibt (SAF. — Sa. Maria degli Angeli). Er wurde, gleich seinen andern Brüdern, 1268 (SAF. — Libro del Chiodo, f. 93—111; der Druck bei San Luigi, Delizie VIII, ist stark verwirrt) von den Parteigenossen der neuen Verwandten als Rebell erklärt und zwei Jahre später, im Mai 1270, wurde er, da er ergriffen ward, gemeinsam mit seinem Bruder Azzolino, als „Verräter der Krone Karls von Anjou" in Florenz enthauptet (Villani VII, 35). — Den Namen der Tochter des Guido Novello, die dem Forese, Sohn des Buonaccorso Bellincioni degli Adimari, vermählt wurde, erfahren wir aus einem 22 Jahre später vom Papst Nikolaus IV. erteilten Ehedispens; er bestätigte die Gültigkeit trotz einer zwischen dem „Forensis Bona-

Digitized by Google

cursi" und der Jacoba, Tochter des Grafen, bestehenden Verwandtschaft im vierten Grade (1288, 5. Mai. — Langlois No. 60). Jacoba lebte als Witwe noch 1301 (Urk. v. 19. April. SAF. — Protok. d. Giov. di Buto II, f. 54[a]). Wenn Villani angibt, die Ehen hätten bei den Guelfen Verdacht erregt, so ist dies nur von den Intransigenten, die nicht in die Heimat zurückgekehrt waren, zu verstehen. Stefani sagt: „i Guelfi e i popolani presero sospetto". Neben dem unversöhnlichen Teil der Guelfen mochten in der Tat die Popolanen Verdacht schöpfen, dahin nämlich, daß die wiederausgesöhnten und verschwägerten Großen beider Parteien ihre vereinte Macht gegen das Volk wenden würden, und ein Teil der Guelfen mag diesen Verdacht wiederum nach Möglichkeit benutzt haben, um das Volk gegen die Ghibellinen zu erregen.

Einige der Ableitungen der „Gesta" folgen diesen (Hartwig, Quell. u. Forsch. II, 278) in der Angabe, die von Karl von Anjou im Frühjahr 1267 zur Vertreibung der Ghibellinen nach Florenz entsandte Ritterschar habe unter Führung des Grafen Guido Guerra gestanden (Paolino Pieri zu 1266. — Della Tosa zu 1267. — Ptol. Luc. Annal. zu 1267. — Ders. Hist. Ecclesiastica Murat. Ss. XI, col. 1158). Villani VII, 15 und Stefani Rubr. 138 machen statt dessen den Grafen Guido von Montfort zum Führer der Ritterschar. In Wahrheit ist keine der beiden Angaben richtig. Eine Urkunde vom 3. Mai 1267 (SAF. — S. Domenico del Maglio; gedruckt Fineschi Uomini illlustri p. 59) nennt uns den wirklichen Kapitan. In dem, seinem sonstigen Inhalt nach irrelevanten Dokument (Bestätigung eines durch das Nonnenkloster San Jacopo di Ripoli vollzogenen Terrainkaufes) wird uns genannt „Dominus Jordanus de Insula pro excellentissimo domino Karulo D. gr. rege Sicilie et Romani imperii vicario capitaneus militie sue ad reformationem Tuscie destinate et in regimine civitatis et provincie Florentie vicepotestas". König Karl betrachtete sich somit von vornherein als Reichsvikar Tusciens, während der Papst ihn bisher nur zum „Friedensstifter" gemacht hatte. Über Jordan de l'Isle (Jourdain IV, Seigneur de L'Ile) s. Durrieu, Les Archives Angevines de Naples II, 333; er war aus der Gascogne. Kenntnis von einer Auflage, die er von der Zunft der Schuhmacher in Form einer „prestantia" im Namen der Kommune erheben ließ, gibt uns eine Urkunde vom 30. Juni 1275 (SAF. — Archivio Generale). Da in derselben Zeit die Zunft der Bäcker, Weinhändler und Herbergswirte eine Anleihe aufnehmen mußte (Forsch. etc. III, Regest 1177), wie dies die Schuhmacher zu jenem Zweck auch getan, werden die sämtlichen Zünfte von dieser Auflage betroffen worden sein. Die Nennung des Grafen Guido Guerra bei einem Ereignis von solcher nachhaltigen Bedeutung in den Gesta und mehreren ihrer Ableitungen wird trotzdem nicht auf bloßem Irrtum beruhen. Villani und nach ihm Stefano sahen wahrscheinlich ein, daß den französischen Rittern schwerlich ein Italiener als Befehlshaber an die Spitze gestellt sein könnte und machten aus dem Grafen Guido Guerra den Grafen Guido von Montfort, wohl wegen des gleichen Vornamens und zugleich in Verwechslung mit dem, allerdings auch als Beauftragten des Königs (s. unten) fungierenden Philipp von Montfort. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Guido Guerra, wie er in Lucca gegen den feindlichen Vetter kämpfte und ihm als Vikar König Karls die Burgen entriß, die Guido Novello besetzt gehalten hatte, so auch in Florenz an den Kämpfen gegen ihn

Digitized by Google

und die andern Parteigenossen als Führer der intransigenten Guelfen teilgenommen hat, die sich zweifellos den Rittern des Anjou anschlossen, da ja die Expedition in erster Linie zu ihren Gunsten stattfand.

Etwa gleichzeitig mit dem Beschluß, die Ritterschar zu entsenden, hatte der König Bevollmächtigte ernannt, um mit Florenz, Lucca und andern Kommunen, mit Grafen und Baronen Tusziens Verträge abzuschließen. Die Ernannten waren sein Verwandter Graf Philipp von Montfort und der Professor juris Roberto di Laveno. Die Beauftragung dieser (Del Giudice, Cod. Diplom. I, 310) erfolgte in Foggia am 25. März 1267. Schwerlich gingen sie den Rittern voran, sondern erst als diese ihre Arbeit getan hatten, wird für die beiden der Zeitpunkt der Verhandlungen gekommen sein. (Über Laveno s. Durrieu, Archives Angevines II, 337.)

Betreffs des Zeitpunktes des Überfalles von Florenz liegen in den Quellen unerhebliche Abweichungen vor. Thomas Papiensis (sogen. „Tuscus") M. G. Ss. XXII, 560 gibt den Karfreitag 1267 (15. April), die andern genannten Quellen geben Ostern (17. April) an. Dies letztere scheint richtig und die genaueste Nachricht die des Paolino Pieri zu sein, der meldet, die Ritter, 300 an der Zahl, seien am Sabato Santo gegen Abend im Piano di Ripoli angekommen und da die Vorausgeeilten die Nachkommenden erwarten mußten, sei der Einritt erst am folgenden Tage erfolgt. Auf die Kunde vom Eintreffen der Ritter in der Nähe der Stadt hätten sich aber schon am Sonnabend die Guelfen gegen die Ghibellinen erhoben. Die erste Bluttat sei am Ponte Vecchio auf der Seite von Oltrarno durch (den Guelfen) Fornaino de' Rossi gegen Tommasino de' Mannelli (Ghibellinen) verübt worden, den er mit dem Schwert im Gesicht verwundete. Die Mitteilung ist richtig, denn wir sind aus andern Quellen über die weiteren Folgen unterrichtet; ein Sohn des Mannelli tötete im September oder Oktober aus Rache Ghino Velluti. Donato Velluti sagt, es sei geschehen „per uno tratto di bando", d. h. wegen eines, der von der Verurteilung (durch Ghino Velluti) befreit worden sei. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelte es sich dabei um ein wegen jenes Überfalles verurteiltes Mitglied der Familie Velluti, da die Gewalttat sonst wenig begreiflich erschiene. Die Velluti vergaben und vergaßen nicht; sie übten ihre Blutrache volle 28 Jahre später, im Juni 1295 (Cronica, richtiger Rikordanz des Donato Velluti, p. 4, berichtigter Druck der betr. Stelle bei Del Lungo „Una vendetta in Firenze il giorno di S. Giovanni del 1295, p. 57. Die interessante Schrift ist dem hier erwähnten Vorgange gewidmet).

Die Ann. Placent. Ghibellini (M. G. Ss. XVIII, 521 zu 1266) berichten, der Papst habe 500 Ritter (Pieri: 300; Villani: 800) gegen Florenz ohne Vorwissen der Kardinäle geschickt. Die letztere Angabe ist sehr wahrscheinlich, da sonst die Freunde der Ghibellinen im heiligen Kollegium diese wohl auf den Anschlag vorbereitet hätten. Allerdings hat nicht der Papst, sondern Karl von Anjou die Ritter entsandt; daß dies indes direkt auf Veranlassung Clemens' IV. geschehen sei, spricht der König in seinem offenen Schreiben vom 7. Januar 1270 (Del Giudice, Cod. Diplom II. 104) ausdrücklich aus.

Die Ghibellinen, oder richtiger die führenden Ghibellinischen Geschlechter nebst ihrem Anhange, durch die Erhebung der Guelfen in der Stadt und die Kunde vom Eintreffen der Französischen Ritter erschreckt, verließen in der

Digitized by Google

Nacht vom Sonnabend zum Sonntag die Heimat; dies melden die Gesta l. c., und nach ihnen Villani, Paolino, Pieri, Stefani; die Tatsachen selbst, die wehrlose Auslieferung der Stadt an die kleine Schar der sie Überfallenden, bestätigen die Meldung. Von der „correria" der (Franzosen und) Guelfen, die sofort dem Einzuge folgte und durch die sie sich der Herrschaft bemächtigten, werden wir nur durch Paolino Pieri unterrichtet. Dieser Schrecken der Bürgerschaften begegnet uns, soweit Florenz in Betracht kommt, hier zuerst; die „correria" bestand darin, daß eine Truppenschar mordend und plündernd die Straßen durchritt und durchzog, Häuser und Läden aufbrach und alles, was gegnerisch erschien, niedermachte. Gewöhnlich wurde das Entsetzen, das sich verbreitete, systematisch benutzt, um eine neue Stadtherrschaft widerstandslos einsetzen zu können.

Der Angabe des Pieri, die Ausgezogenen hätten sich nach Prato begeben, scheint nur irrige Wiederholung des Vorganges vom Martinstage 1266 zu sein; über ihre Unrichtigkeit besteht kein Zweifel, da Prato (s. unten) schon nach kürzester Zeit Karl von Anjou zu seinem Podestà erwählte. Villani (VII, 15) meldet, sie hätten sich nach Siena, nach Pisa und nach manchen Burgen gewandt. Die Kämpfe der nächsten Zeit um Sant' Ellero und die um Poggibonsi erweisen, welches die Stützpunkte waren, die die ausziehenden Ghibellinen in Wirklichkeit aufsuchten. Die Versifikation des „Tesoro" des Brunetto Latini (veröffentlicht von D'Ancona in Atti dei Lincei Ser. IV, Vol. IV, p. 255) meldet ferner die Eroberung der durch die Ghibellinen besetzten Burgen Lamporecchio (am Monte Albano, 14 Kilometer nördlich von Empoli), Pian-Franzese (bei Gaville, nahe Cavriglia) und Castelvecchio bei Figline (jetzt Torricina); auch dorthin hatten sich mithin ausgezogene Ghibellinen gewandt, oder die Kastelle wurden von ihren Parteigenossen behauptet. Was Siena betrifft, so war es für jetzt ausgeschlossen, daß die Fortgezogenen dort, wo man eifrig vor dem Papst wegen des innern und äußern Friedens verhandelte, eine Zuflucht fanden; es sind von Villani bei seiner Angabe vielmehr Vorgänge der Folgezeit vorweggenommen.

Die Zahl der Exititii ergibt sich schätzungsweise aus der Liste der als Rebellen erklärten Ghibellinen, die wir aus dem Jahre 1268 besitzen (SAF. — Libro del Chiodo, f. 93–111). In ihr werden insgesamt aus Stadt und Grafschaft 1185 Namen aufgeführt, doch befinden sich unter diesen ganze Gruppen zusammengehöriger Personen, Bezeichnungen wie „Filii Domini Firenze de Judis", „Filii Domini Jacopelle de Judis" oder „Omnes Gualterotti", „Omnes de domo filiorum Spade", „Omnes nobiles de Mugnana" begegnen häufig. Immerhin bezieht sich die Mehrzahl der Nennungen auf Einzelpersonen und man wird hiernach die Zahl der zu Rebellen erklärten auf etwa 2500 schätzen müssen. Anderseits besitzen wir (vgl. vorn) die Listen der für verdächtig erklärten und in verschiedenen Abstufungen zur Konfination bestimmten Ghibellinen, die nicht ausgezogen, sondern zurückgeblieben waren, die Gehorsamseide geschworen hatten, denen man aber dennoch nicht traute. Die Zahl der „ad confines" Geschickten war natürlich verschieden, je nach der Bedrohlichkeit der Lage; immerhin können die Konfinierten und die zu etwaiger Konfination Ausersehenen immer nur einen kleinen Teil der noch in der Stadt vorhandenen Ghibellinen gebildet haben. Nach einer unvollständig erhaltenen Liste vom 12. Dezember 1268 (Libro del Chiodo, f. 81—92. — Ilde-

Digitized by Google

fonso, Delizie VIII, 221) betrug die Zahl der Ghibellinen aus drei Stadtsechsteln die 1) zur Konfination außerhalb von Stadt und Grafschaft, 2) zur Konfination außerhalb der Stadt, doch in der Grafschaft bestimmt waren und 3) des Konfinationsbefehles gewärtig, vorläufig in der Stadt bleiben durften, insgesamt 680, wobei aber nur die Stadt selbst, nicht der Contado in Betracht kommt. Eine vollständige Liste liegt von 1269 vor, die sich indes für drei der Stadtsechstel aus doppelten Verzeichnissen zusammensetzt, die mannigfache Wiederholungen enthalten, aber keineswegs untereinander übereinstimmen (Libro del Chiodo, f. 112—135). Nimmt man die zahlreicheren Listen der drei Sechstel als Maßstab, so ergibt sich eine Gesamtzahl von 1102; es befanden sich manche Handwerker, Wollarbeiter, Gerber, Böttcher, Schuhmacher, ein Lichtzieher, ein Goldschmied, ein Trödler, mehrere Gastwirte, Marmorarbeiter, ferner ein Arzt, Apotheker, ein Sensal, ein Pfandleiher, auch ein Joculator unter ihnen, doch bildeten Mitglieder der bedeutenden Geschlechter die überwiegende Mehrzahl. Galten nun so zahlreiche Ghibellinen für verdächtig, so muß die Masse der unverdächtigen, indifferenten früheren Parteiangehörigen gewiß viel größer gewesen sein; die einen und die andern zusammengerechnet müssen an Zahl die aus der Stadt gezogenen, zu Rebellen erklärten bei weitem überwogen haben. — Von jenen 680 durften 348, von den zur Konfination bestimmten des Jahres 1269 durften 472 vorläufig in der Stadt verbleiben.

Die zu Rebellen erklärten wurden vom Volk mit der Bezeichnung „gli Inchiodati" belegt, wie dies eine Prateser Urkunde vom 20. September 1267 erweist. (Kommunal-Archiv Prato, Diurni, Filza 272. — Gedruckt in der kleinen Schrift von Carlesi „I Mirabeau originari Pratesi, erwähnt von Caggese. Un comune libero alle porte di Firenze, p. 102 n.) Am 5. September (ebend.) erfolgte die Verbannung des Ritters Ghibellinus, Sohnes des Ritters Panfollia de Dagomariis von Prato, ebenso die seines Sohnes und siebzehn seiner Parteigenossen, mit denen auch all ihre Konsorten zum Exil verurteilt wurden. Am 20. September erfolgte dann ein Ratsbeschluß der „Credenza", der Kriegs-Kapitane und der vier Offizialen zur Verwaltung des Kommunalvermögens, daß aus Furcht vor diesen Verbannten ein capitaneus militum partis Guelfe erwählt werde, der Ritter in Sold nehmen solle. Es wurden dazu 150 Flor. angewiesen, weil das Gerücht ging, daß diese „Ghibellini rebelles legam et confederationem fecerunt cum Ghibellinis rebellibus communis Florentie nuncupati l'Inchiodati ad effectum devastandi terram nostram (Prato)..., de qua lega et confederatione fuit inventor dominus Azzo Arrighetti, unus ex Ghibellinis rebellibus nostri communis ac etiam communis Florentie tamquam Ghibellinus ultra Arnum inter inchiodatos a capitaneis partis Guelfe dicti communis . . . Azzo Arrighetti gilt, es wird schwer auszumachen sein, mit welcher Berechtigung, für den Stammvater des französischen Geschlechtes der Riqueti, deren berühmtester Sproß Graf Honoré Gabriel Mirabeau war; angeblich wäre Azzo nach der Verbannung nach Frankreich ausgewandert und der Name Riqueti sei nur die Französierung von Arrighetti gewesen. (Vgl. Gesch. v. Flor. II, Kap. 7.) In der Florentiner Proskriptionsliste von 1268 ist er unter den Ghibellinischen Rebellen des Popolo Santa Felicita verzeichnet. Die Prateser Urkunde gewährt uns die Erkenntnis, daß die Liste von 1268 nur eine, vielleicht durch Hinzufügungen erweiterte Kopie einer solchen von 1267 ist, die gleich nach dem April 1267 festgestellt sein muß. Sie belehrt uns ferner darüber,

Digitized by Google

daß der „Libro del Chiodo" eine Einführung der Guelfen war. Natürlich bestand auch in Ghibellinischer Zeit ein „Liber exbannitorum", aber es kann diesen Namen nicht geführt haben, weil man sonst die seit 1267 verbannten Ghibellinen nicht schlechtweg als die „Inchiodati" hätte bezeichnen können. Der jetzige Libro del Chiodo, eines der wichtigsten Dokumente des reichen Florentiner Staatsarchives, der auch die Verurteilung Dantes enthält, ist eine Abschrift aus dem 14. Jahrhundert; seine ältesten Urkunden sind die hier besprochenen Listen der als Rebellen verurteilten und konfinierten Ghibellinen. Die früheren, von 1267 sind vielleicht eben deshalb nicht mit aufgenommen worden, weil sie weniger vollständig waren, als die 1268 aufgestellten und man sie deshalb zum Gebrauch späterer Zeiten, dem der jetzige Libro del Chiodo diente, für überholt erachtete. Das Buch der Verbannten, das die Kommune besaß, ließ Kardinal Latino 1280 gelegentlich des von ihm herbeigeführten Parteifriedens verbrennen (Villani VII, 56); dasjenige, dem die im Libro del Chiodo enthaltenen ältern Listen entnommen sind, muß sich im Besitz der Guelfenpartei befunden haben und dieses Exemplar wurde offenbar nicht zur Verbrennung ausgeliefert. — Der Name „Inchiodati" hatte zweifellos den Doppelsinn, daß man die zu Rebellen Erklärten als „Festgenagelte" bezeichnete und daß das Buch durch einen großen Nagel im hölzernen Deckel gekennzeichnet wurde, wie solche Abzeichen zur Unterscheidung der Bände in Kanzleien, auch in Geschäftshäusern häufig waren; in letztern unterschied man vielfach nach der Farbe des Einbandes, im (erz)bischöflichen Archiv von Florenz aber nannte und nennt man das große Verzeichnis der (inzwischen längst verbrannten) Urkunden, das im 14. Jahrhundert angelegt ist „Bullettone", ebenfalls nach den Nagel-Beschlägen, mit denen der Holzeinband versehen war.

Die Organisation der Ghibellinen in der Fremde erhellt aus Urkunden des Jahres 1278, die auf den durch die Römische Kirche unter Nikolaus III. versuchten und nach einiger Zeit (1280) auch herbeigeführten Friedensschluß Bezug haben. Eine solche vom 25. April 1278 (SAF. — Riform. Atti publici) zeigt die Organisation der damals in Forlì lebenden und kämpfenden Ghibellinen unter der Leitung von zwei General-Kapitanen, denen ein Generalrat der Partei zur Seite stand. Forlì war damals das Hauptquartier der Florentiner „exititii". Die zahlreichen, damals in Pisa lebenden Florentiner Ghibellinen, die sich als „Universitas Ghibellinorum exititiorum de Florentia Pisis commorantium" konstituiert hatten, schlossen sich am 27. Mai 1278 den Beschlüssen der Genossen in Forlì an. (Urk. des Tages, ebendort.) In ihr werden die „capitanei" des ersteren Dokuments als „capitanei generales", also als Leiter der Gesamtpartei und der Generalrat in Forlì wird bei diesem Anlaß ebenfalls ausdrücklich als der der ganzen Partei bezeichnet. Ein dritter Teil der Ghibellinen befand sich damals im Mugello im Gebiete der Ubaldini in dem Kastell Montaccianico und in dessen Gebiet (Weitere Urk., Forlì, 27. Mai 1278; ebendort). Villani VII, 17 erwähnt zutreffend, wenn auch nur in kurzer Andeutung, diese Organisation der „usciti ghibellini".

Sofort nach der Besetzung der Stadt durch die Franzosen wurde Karl von Anjou zum vorläufigen Stadtherrn ausgerufen und zwar in der Form, daß er zunächst für 6¾ Jahre, bis Ende 1273 zum Podestà erwählt wurde. Auf die

Digitized by Google

„Wahl" hin, die ihm durch Gesandte mitgeteilt ward, erwiderte er mit schönen Worten, daß ihm nur an dem Herzen und guten Willen der Florentiner gelegen sei, daß er aber ihren dringenden Bitten nachgeben wolle (Villani VII, 15). In Wahrheit nahm er sofort, wie wir sahen, den ihm in keiner Art zustehenden Titel eines Reichsvikars an und der Führer der Ritterschar, die die Stadt überfallen hatte, nannte sich schon 16 Tage nach dem Einzuge der Franzosen seinen „Vicepotestàs". Bereits im Juni 1267 war Jordan de l'Isle (seine Abberufung erfolgte wohl gelegentlich der persönlichen Anwesenheit des Königs in Florenz) als Vikar König Karls durch Amelio de Curbano ersetzt (Forsch. etc. II, Regest 963); dessen eigentlicher Name war Amiel d'Agoult, Seigneur de Curban (Durrieu II, 223). Er ist zuletzt am 20. August in diesem Amt nachweisbar (SAF. — Volterra). Am 12. November (SAF. — Sant^ma Annunziata) erscheint Gottifredo della Torre als „von Gottes und des Königs Gnaden Podestà von Florenz"; er ist in diesem Amt zuletzt am 5. März 1268 (SAF. — Protok. des Attaviano di Chiaro A. 400, 1259—75, f. 55) nachweisbar. Auch er war ein Französischer Ritter (Durrieu II, 390). Die Ghibellinen, die in Florenz verblieben, hatten einen Eid zu schwören (Urkunde „Ad pedem palatii comunis Florentie" 1267, 28. April. SAF. — Acquisto Targioni, irrig bezeichnet 3. April. Gedruckt Del Lungo, Una Vendetta, p. 52), durch den sie versprachen, dem Papst, der Römischen Kirche und dem König Karl treu und gehorsam zu sein und dessen Vikaren von jetzt an bis 1. Januar 1274 zu gehorchen, alle Feinde von Florenz oder der der Kirche Getreuen zu bekriegen, zumal solche, die noch Gefangene oder Türme von Florenz innehätten, Konradin keine Hilfe zu leisten, keine Boten und Briefe von ihm zu empfangen, die dem Papst, dem König oder der Kommune feindlichen Ghibellinen zu bekämpfen, keinen deutschen König oder Kaiser der Römer anzuerkennen, der nicht von der Kirche genehmigt sei, kein Bündnis zu schließen und auf keine Verschwörung einzugehen, auch für die Beobachtung alles Beschworenen geeignete Bürgen zu stellen. – Der, dessen Eid erhalten ist, war gerade ein Handwerker, der Schwertfeger Lapus, Sohn des Benvenuto, wie denn die Ghibellinischen Handwerker gewiß der überwiegenden Mehrzahl nach in der Stadt zurückgeblieben sein werden. Er erklärte bei Verletzung seines Eides in eine Strafe von 1000 librae florenorum parv. verfallen zu wollen, für die seine zwei Bürgen, von denen einer sein Bruder, zu haften hatten. Ein besonderer Beamter war mit der Approbation der Ghibellinen-Bürgen betraut. Gerade dieser Schwertfeger aus dem Popolo San Salvatore gehörte aber zu den 1268 zu Rebellen erklärten Ghibellinen (Ildef., Delizie VIII, 268), woraus erhellt, daß nicht einmal all diejenigen, die die oben angeführte Proskriptionsliste umfaßt, bereits in der Osternacht 1267 die Stadt verlassen haben. Über die Tätigkeit der Zwölf, betreffs der Konfination der Ghibellinen, über die Organisation der zurückbleibenden Ghibellinen unter eigenen Kapitanen und über die Einsetzung von besondern Kapitanen der Konfinierten ist, was die Urkunden ergeben, oben angeführt.

Die Güter der Fortgezogenen wurden beschlagnahmt, ihre Häuser und Türme zerstört. Insofern beobachteten jetzt die Guelfen dasselbe Verfahren, das vordem die Ghibellinen nach Montaperti gegen sie geübt. Der maßgebende Unterschied aber bestand darin, daß keine bloße Sequestration, sondern eine mindestens teilweise Liquidation der Güter der zu Rebellen erklärten Ghibellinen stattfand. Die Güter wurden zum Teil verkauft, zum Teil freilich auch nur in

Digitized by Google

Pacht gegeben; zur Leitung dieser Operationen wurde ein besonderer Beamter, der Judex der Ghibellinengüter, eingesetzt, der urkundlich zuerst am 25. Juni 1268 nachweisbar ist, an welchem Tage der zu diesem Amt erwählte Judex aus Reggio, der zwei Notare neben sich haben sollte, die Erklärung abgab, das Amt nicht (oder nicht weiter?) ausüben zu wollen, und statt des Jahresgehaltes von 300 librae flor. parv. den Betrag von 160 Librae erhielt (SAF. — Capit. XXVI. f. 238). Der Titel war „Judex super bonis et redditibus Ghibellinorum". Aus dem Erlös der konfiszierten Güter wurden (Villani VII, 17) drei Teile gemacht: einen sollte die Kommune, einen die Organisation der Guelfenpartei zur Bestreitung ihrer Ausgaben erhalten und der dritte sollte zur Entschädigung der vertrieben gewesenen Guelfen für ihre zerstörten Güter dienen. Über den hierfür verwendeten Betrag (s. Gesch. v. Flor. II, Kap. 7) sind wir unterrichtet: er betrug 132160 Librae. Die Parte Guelfa aber wußte auch das der Kommune zustehende Drittel an sich zu ziehen und schwerlich wurde der ganze für Schadenvergütung an die Guelfen ausgesetzte Teil für diesen Zweck verwendet. Die Guelfenpartei gelangte durch die Summen, die ihr aus den konfiszierten und verkauften Gütern der Ghibellinen zuflossen, auch finanziell zu großem Einfluß. Die „Mobilisierung", wie man die Liquidation nannte („fare mobile", Villani VII, 17) wurde von den schärfer Sehenden richtig dahin aufgefaßt, daß sie eine Wiederversöhnung mit dem Ghibellinen ausschlösse, oder richtiger sie aufs äußerste erschwere. (S. die betreffende von Villani berichtete Äußerung des Kardinals Ottaviano degli Ubaldini.) Dennoch ist die Behauptung Villanis irrig, daß alle konfiszierten Guelfengüter verkauft worden seien. Die Friedenssentenz des Papstes Gregor X. vom Jahre 1273 (s. unten) und die des Kardinals Latino von 1280 erweisen durch ihren Wortlaut das Gegenteil. Auch wäre für die Verpachtung konfiszierter Guelfengüter auf die Ratsbeschlüsse von Prato vom Oktober 1273 (Deliberazioni del Consiglio Gener. di Prato, Kommunalarchiv Sez. antica, Divis. 1, Sez. 1, Categ. 5, Scaff. A. Fila 1, Palch. 9, f. 2. — Caggese, Un Comune libero, p. 117. — Die Jahresangabe 1272 ist irrtümlich) zu verweisen. Dort wurden die „Rebellengüter" teilweise für einen geringen Pachtpreis den Bewohnern der einzelnen Pfarrbezirke zu gesamter Hand überlassen und die Erträgnisse wurden geteilt, teils wurden die Güter den vormals vertrieben gewesenen Guelfen zur Nutznießung überwiesen (Ratsprotokoll vom 18. Juni 1274, ibid. f. 9[a]).

Die Häuser und Türme der Florentiner Uberti, des weitaus mächtigsten der städtischen Ghibellinengeschlechter, bildeten einen sehr bedeutenden Komplex im Stadtsechstel San Piero Scheraggio und zwar im Popolo San Romolo; 22 Uberti nebst ihren Söhnen sind auf der Proskriptionsliste von 1268 verzeichnet und in der Furcht es könnte einer vergessen sein, werden nochmals ausdrücklich „omnes de domo et progenie Ubertorum" als Rebellen erklärt, ausgenommen der Ritter Rinaldo und seine Söhne (die einzige Urkunde, in der er sonst erwähnt wird, ist die vom 13. Mai 1266 SAF. — Cisterc.), der also wohl mit den Feinden seines Geschlechtes gemeinsame Sache gemacht hatte. Die Terrains, auf denen ehedem die Häuser und Türme der Uberti gestanden hatten, lagen aber noch nach 23 Jahren völlig wüst (Zeugenaussagen in dem Prozeß der Bagnesi gegen die Kommune, Pergamentheft im Besitz des Marchese Piero Bagnesi-Bellincioni). Noch damals erklärten vernommene Zeugen: würden die Uberti in die Stadt zurückkehren, so würden die Terrains wieder der Familie

Digitized by Google

zufallen. Auf ihnen wurde dann, nachdem 1298 der Bau des Palazzo dei Priori begonnen war, die Piazza della Signoria angelegt. Aus Haß gegen die Uberti, und noch wahrscheinlicher weil man fürchtete, dies werde „di mal augurio" sein, durfte kein Fußbreit des Palastes auf dem Boden der Uberti stehen.

Der Grimm gegen dieses führende Geschlecht kam auch in einer Profanation der Gräber ihrer Vorfahren zum Ausdruck. Nach Benvenuto von Imola (ed. Lacaita I, 349) wurden deren in San Piero Scheraggio befindliche Grabmäler erbrochen und die Leichenreste in den Arno geworfen. Während die Uberti in den ersten Jahrzehnten der Verbannung, ja mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch, außerhalb Florenz bedeutende Stellungen einnahmen, klagt einer ihrer spätern Nachkommen, der Dichter Fazio degli Uberti, Urenkel des Farinata, etwa um 1340 (F. degli U., Liriche, ed. Renier, p. 127 „Lamento di Firenze"):

„Vedove e pupilli e innocienti
del mio sangue miglior van per lo pane
e per altrui terre strane
con gran vergognia e con mortale affanno".

Die Wirkung der Florentiner Vorgänge auf einige der Nachbarstädte war eine unmittelbare. In San Gimignano erfolgte der Auszug der Ghibellinen am 21. April (Forsch. etc. II, Reg. 961, 961; über Unruhen Reg. 592). Drei Tage später fand eine, von Colle di Val d'Elsa aus veranstaltete Demonstration zugunsten König Karls statt, unter dessen Banner dreizehn Leute von dort nach San Gimignano zogen. Am 17. Mai wurde angeordnet, daß am folgenden Tage alle von San Gimignano dem Sizilischen König den Fidelitätseid zu leisten hätten (Reg. 958). Die Besitzungen der fortgezogenen Ghibellinen wurden von der Kommune beschlagnahmt, doch nicht veräußert (Reg. 1117 vom 21. Febr. 1270). — Die Bürgerschaft bemühte sich dauernd um Herbeiführung eines Friedens mit den Exititii und um deren Rückkehr, während Karl von Anjou die Zerstörung ihrer Türme verlangte und durch alle Mittel die Wiederversöhnung zu hindern wußte (Forsch. etc. II, Reg. 998k, 1001, 14, 16, 24, 25c, 42, 43, 45, 51, 53, 59). San Gimignano hat Karl I. am 15. Mai 1267 den Treueid geleistet (Reg. 956, 58). Am 16. Mai leistete der Podestà von Colle di Val d'Elsa vor versammeltem Rat namens der Kommune, ebenso wie Tags zuvor San Gimignano dem Professor des Rechts, Roberto Laveno, Bevollmächtigten des Königs, den Eid der Fidelität (SAF. — Colle).

Pistoia empfing am 2. Mai 1267 die definitive Absolution vom Interdikt und es erfolgte durch Magister Elia Peleti im Namen des Papstes die Aufhebung aller kirchlichen Strafen, denen die Stadt verfallen war, weil sie Manfred angehangen hatte (Munizipal-Archiv Pistoia. — Liber Censuum f. 189). Am 4. Mai (Terlizzi 18) schwuren Podestà und Rat Namens der Bürgerschaft dem Roberto Laveno Treue und Gehorsam gegen Karl und Kriegführung gegen Konradin. Roberto Laveno schwur seinerseits, namens des Königs, der Stadt und ihren Bürgern Schutz, ausgenommen die Rebellen und die von der Guelfenpartei als ihre Feinde Bezeichneten. Am 30. April erfolgte in Lucca der Friedensschluß dieser Stadt mit Pistoia (Munizipal-Arch. Pistoia, Liber Censuum f. 175, f. 189[2]). — Die Pistoieser Guelfen erhielten für die an ihren Häusern etc. durch die Ghibellinen erlittenen Beschädigungen Vergütung mit der Pflicht,

Digitized by Google

die Häuser wieder aufbauen zu lassen (Breve et ordinamenta populi Pistorii ed. Zdekauer, Lib. II, c. 24). Eine Strafbestimmung des Breve populi (Lib. II, c. 56) bezieht sich auf die Pistoieser Ghibellinen (ein Auszug der führenden Geschlechter wird auch dort dem Umschwung vorangegangen sein). Wenn ein Ghibellin mit einem Guelfen Streit begann, oder ihn verwundete, war er in einer Entfernung von 100 Miglien von der Stadt in Konfination zu schicken. — Prato erwählte Karl von Anjou für dieselbe Zeitdauer, wie Florenz, bis Ende 1273 zum Podestà (Schreiben Clemens' IV. vom 11. Mai 1267, Mart. II, col. 466) und vom 4. Juni (M. G. Epp. III, 676).

Der Umschwung im Stadtregiment hatte keine wesentliche Veränderung in der Gestaltung der Räte zur Folge, deren Einrichtung äußerlich kaum verändert wurde, obwohl natürlich alle Ghibellinischen oder zweifelhaften Mitglieder aus ihnen beseitigt sein werden. Der Generalrat der Dreihundert und der Spezialrat der Neunzig blieben bestehen; in letzterem hatten die Vorstände der sieben Hauptzünfte und außerdem (s. vorn S. 180 f.) die Duodecimviri Sitz und Stimme. Daneben gab es den Geheimrat der „Credentia", der nach Villani VII, 16 aus achtzig Mitgliedern bestand. Im übrigen nimmt Villani zum Teil in seinem Bericht zum Jahre 1267 die Verhältnisse späterer Zeit vorweg.

Die Heeresverwaltung, sowohl für die Vorbereitung der Kriegszüge, wie im Felde, blieb einem Kollegium von zwölf capitanei guerre (zwei für jedes Stadtsechstel) anvertraut, dem ein Rat von achtzehn Mitgliedern, drei für jedes Sechstel, zur Seite stand: diesem wurden für besondere Gelegenheiten sechzig weitere Mitglieder, je zehn für das einzelne Stadtsechstel, zugesellt. An diesem Rat hatten ferner die Bannerträger der ins Feld ziehenden Ritter der Cavallata, und ebenso die der Fußmannschaft teilzunehmen. (Das Erwähnte ergibt sich aus der Urkunde vom 20. August 1267, die den Beschluß einer bei der Belagerung von Poggibonsi „sub magno tentorio communis Flor." abgehaltenen Ratsversammlung verzeichnet SAF. — Volterra.)

Von den Duodecimviri und ihren Kompetenzen ist vorn genügend die Rede gewesen. In einer (schon erwähnten) Urkunde vom 13. August 1271 (Archivio di S. Lorenzo) führen sie den etwas veränderten Titel „XII boni viri pro comuni Florentie positi ad providendum, super malefitiis et violentiis". Für solche Benennungen aber bestand keine feste Regel; sie heißen am 24. Juli (ebendort) und am 17. August (desgl.) „duodecim boni viri deputati super bono statu comunis Flor. et super violentiis reprimendis", bezw. schlechtweg „super bono statu civitatis".

Die Guelfenpartei scheint nach der Aufrichtung der Guelfischen Regierung ihre Organisation einigermaßen verändert zu haben, da sie jetzt andern Verhältnissen gegenüberstand, als zur Zeit, da sie von draußen her die Rückkehr zu erkämpfen suchte. Hatte, als die Guelfen sich in geschlossener Zahl in Lucca befanden, ein Podestà, ein Kapitan und ein Rat an ihrer Spitze gestanden (S. 169), so werden die einzelnen Gruppen, in die sie sich nach der Ausweisung aus Lucca spalteten, wohl eigene Kapitane und Räte eingesetzt haben. Der Kapitan der intransigenten Guelfen, die sich bis zuletzt nicht mit der Heimat versöhnt hatten, wird in dem Schreiben Clemens' IV. vom 18. Januar 1267 (Martène II, col. 440) erwähnt. Hatte sich die Guelfenpartei im Exil „Pars Guelforum nobilium et popularium" genannt (S. 169), so entsprach es den

Digitized by Google

jetzigen Tendenzen des Papstes und des Königs, ihrer beiden Schutzherren, wenn das volkstümliche Element, dessen man jetzt nicht bedurfte, auch innerhalb der Partei nach Tunlichkeit zurückgedrängt wurde. In der Tat berichtet Villani VII, 17: „E feciono per mandato del papa e del rè i detti Guelfi tre cavalieri rettori di parte". Wenn der Chronist die Partei-Rektoren mit den vormaligen Konsuln der Ritterschaft zusammenwirft, so bedarf der Irrtum keiner erneuten Widerlegung. Er fährt nach dem angeführten Satze fort: „e chiamarli prima consoli de' cavalieri, e poi gli chiamarone capitani di parte", doch bedarf es keiner Erörterung, daß sie in Wirklichkeit nicht erst jenen andern, sondern sofort den Titel „capitanei Partis Guelforum" führten, der ja ein längst gewohnter war. Auch betrug ihre Zahl nicht drei, sondern sechs, wie die S. 178 angeführte Urkunde vom 12. Dezember 1268 ergibt; ebenso gibt eine andere vom 28. August 1274 (SAF. — Cap. XXIX, f. 228[3]) die Zahl der Capitanei Partis Guelfe auf sechs an; fünf von ihnen hatten den Rittertitel und alle gehörten den vornehmsten Geschlechtern an; drei: Dominus Thomasus Spilliati, Dominus Mainettus Spini und Lapus Arringhi waren die Häupter leitender Bankhäuser, der Mozzi, der Spini (die damals noch assoziiert waren) und der Abadinghi.

Nach Villanis, durch die Urkunden bestätigter Angabe (1278, 26. Mai; Lami, Mon. Eccl. Flor. III, 1663, wo der Generalrat und die „Credentia" der Partei erwähnt ist), stand den Capitani ein geheimer Rat von vierzehn und ein Großrat von sechzig Mitgliedern der Partei zur Seite. Zum letztern durften auch Popolanen gehören, doch weder unter den Kapitanen, noch in deren geheimem Rat war das volkstümliche Element vertreten; es kam nur insofern zur Geltung, als dem großen Rat die Wahl der Partei-Kapitane, wie der Beamten der Parte Guelfa zustand, und als das Parteivermögen durch eine Behörde verwaltet wurde, der neben drei Granden auch drei Popolanen angehörten. Diese Sechs führten den Titel von Partei-Prioren. Ein besonderer Offizial der Parte Guelfa hatte die Angehörigen der besiegten Partei zu überwachen; er führte den Titel eines „Anklägers der Ghibellinen".

Das älteste erhaltene Statut der Parte Guelfa ist das vom Jahre 1335; es ist von Bonaini im Giornale Storico degli Archivi Toscani I, 4 ss. veröffentlicht. Von der Einsetzung des von auswärts berufenen Einzel-Kapitans der Partei im Jahre 1275 ist im 8. Kapitel des 2. Bandes der „Geschichte von Florenz" die Rede. Nach einigen Jahren, und zwar nachdem infolge des Friedens des Kardinals Latino der fremde Kapitan aufgehört hatte zugleich Kapitan der Kommune zu sein, kehrte man wieder zur Wahl einheimischer Partei-Kapitane zurück, wie die Urkunde vom 21. Januar 1281 (Munizipal-Archiv Pistoia, Liber Censuum f. 293) erweist. Das erwähnte Statut ergibt, daß in der Folgezeit wieder sechs Kapitane an der Spitze der Parte Guelfa standen.

Die fünfeinhalbmonatige Belagerung Poggibonsis durch König Karl von Sizilien, Juni bis November 1267.

Die Belagerung Poggibonsis begann nicht, vie Villani VII, 21 berichtet (danach Reg. Imp. 14351c.), Mitte Juli, sondern schon Mitte Juni, wie Forsch. etc. II (S. Gimign.) Regest 962 ergibt. Der König selbst traf Mitte Juli (Ann.

Digitized by Google

Plac. Gibell. M. G. Ss. XVIII, 524) bei dem ursprünglich vom Marschall Johannes de Braysilva (Braiselve) befehligten Belagerungsheer (Forsch. etc. II, Reg. 962) ein. Das Datum der Kapitulation, den Andreastag (30. November) teilen die Annales Placentini mit. Am 5. Dezember (Druck irrig „1266" statt 1267) wurde im Rat von Città di Castello Beschenkung des Boten beschlossen, der die Nachricht von der Einnahme Poggibonsis überbrachte (Veröffentl. von Degli Azzi im Bollett. di Storia Patria per l'Umbria XI, 111).

Von chronistischen Quellen für die Belagerung ist wichtiger als Villani der Bericht des Thomas Papiensis („Tuscus"), der uns ausführlich über ihren Zusammenhang mit dem versuchten Vorstoß des Marschalls gegen Siena in Kenntnis setzt (M. G. Ss. XXII, p. 560 s.). Der zeitgenössische Minorit, der sein Werk in Santa Croce in Florenz niederschrieb, mag entweder die Ereignisse selbst in der Nähe miterlebt, oder er mochte von den Franziskanern von Poggibonsi genauen Bericht erhalten haben, bei deren Kloster, wie er erwähnt, das Heer des Marschalls Braiselve lagerte. Zum Jahre 1269 erzählt er (p. 524), daß er damals in Siena anwesend war. — Ferner kommen in Betracht: Annales Januenses, Ibid. XVIII, 261 und in geringerem Maße Annales S. Justinae. Ibid. XIX, 189; ferner die Historia Miscella di Bologna Murat. Ss. XVIII, col. 279 betreffs der von Bologna entsandten Hilfe. Die Annales Mantuani M. G. Ss. XIX, 25 enthalten nur die nackte Erwähnung der Belagerung und Salimb. p. 247 gibt nichts von irgendwelcher Bedeutung. Eine Quelle von Wichtigkeit ist dagegen die vielleicht von einem Mönch von San Michele von Marturi (Poggibonsi) herrührende, freilich 40 Jahre nach den Ereignissen verfaßte, bereits mehrfach erwähnte Versifikation des Tesoro des Brunetto Latini (ediert von D'Ancona in Atti dei Lincei Ser. IV, vol. 4, p. 255). — Lehrreich ist für die Deutung der damals allen geläufigen Ausdrücke betreffs der Belagerung die Illustration im Villani-Kodex der Chigianischen Bibliothek in Rom (L. VIII, 296, f. 93).

Siena beschloß am 19. Juli den Auszug mit voller städtischer Macht im Volks-Rat „ad hoc, ut amici, qui inclusi sunt in castro Podiibonizi succurrantur" (SAS. — Cons. Gener. 11, f. 48). Aber am 25. Juli fand erst eine zweite Beratung über den Gegenstand statt (f. 48a), in der Provenzanus Salvani riet, den sechs Tage früher gefaßten Beschluß zu bestätigen.

Ein reiches urkundliches Material über die Belagerung liegt ferner in den Regesten von San Gimignano (Forsch. etc. II) vor. Vom 18. Juni bis zum Jahresende 1267 sind diese voll von Nachrichten über das Ereignis, das sich in unmittelbarer Nähe abspielte. Zu beachten ist das Widerstreben vieler, an den Kämpfen gegen die in der Nachbarschaft eingeschlossenen Ghibellinen teilzunehmen (979, 988, 989). Von besonderer Wichtigkeit sind die uns in den Regesten 978, 81, 82, 87a, 98h, 98i überlieferten Nachrichten über das in den ersten Oktobertagen erfolgte Anrücken eines Pisaner Heeres zum Entsatz der Belagerten, das bei Collegalli, unweit Montajone im Evolatal, etwa 15 Kilometer südlich vom Arno, vom Marschall Braiselve zurückgeschlagen wurde. Auch der Prozeß gegen einen von San Gimignano, der während der Zeit der Belagerung erklärte: Karl und Clemens IV. seien zwei Dämonen, die die ganze Christenheit vernichtet hätten, und der seiner Hoffnung auf den Sieg Konradins, auf die Hilfe des Königs von Tunis, sowie des Senators von Rom Ausdruck gab (Regest 984), verdient Beachtung weil die herrschende Stimmung dadurch lebens-

Digitized by Google

voll gekennzeichnet wird, ebenso die Schmähreden gegen Ritter aus dem Heere Karls (Regest 976).

Von Florentiner Urkunden kommt die betreffs einer am 20. August „sub magno tentorio comunis Flor. in presenti exercitu obsidionis Podii Boniczi" abgehaltenen Ratsversammlung (SAF. — Volterra) in Betracht; ferner eine betreffs der Rechtfertigung eines Bürgers (12. November 1267), wegen der Tatsache, daß er nicht „im gegenwärtigen Heereszuge" bei Poggibonsi sei (SAF. — Santissima Annunziata); sowie eine dritte, die sich auf Soldzahlung an Fußmannschaften aus dem Pfarrbezirk Giogoli für die Zeit bezieht, während der sie sich „ad obsidionem castri Podii Bonizii aufhielten (SAF. — Prot. des Attaviano die Chiaro, 1259—75, A. 400, f. 52). Als Zeuge der erstern, die den vor der belagerten Stadt gefaßten Ratsbeschluß enthielt, fungierte der frühere Notar der Anzianen Brunetto Latini, der aus Frankreich wieder heimgekehrt war, nachdem der Umschwung der Verhältnisse dem zuvor als Rebellen Erklärten dies ermöglichte. (Von seinem Aufenthalt in Frankreich im allgemeinen geben seine Schriften, von dem in Bar sur Aube gibt eine von ihm dort rogierte Urkunde vom 14. April 1264 Kenntnis, die jüngst im Archiv von Westminster in London aufgefunden wurde (Zeitung La Nazione vom 2. Dezember 1897).

Karl von Anjou war von seinem Protonotarius Robert von Bari begleitet (Forsch. etc. II, 967), demselben, der im folgenden Jahre das Todesurteil gegen Konradin fällen oder abfassen sollte. — In der Stadt eingeschlossen befand sich der Bote des Königs Alfons von Kastilien an den Papst, der Magister Radulfus von Poggibonsi, der sich, angeblich weil er erkrankt war, dorthin begeben hatte (Schreiben Clemens' IV. an Alfons vom 18. Mai 1268. M. G. Epp. III, 720). Bei der Verbindung aber, die zwischen Alfons und den Ghibellinen bestand, bei den Hoffnungen, die sie auf ihn setzten, wird man wohl einen andern Grund für diese Anwesenheit annehmen dürfen, als den merkwürdigen Zufall einer Erkrankung, die den Magister Radulfus gerade zu diesem Zeitpunkt in seinen Heimatsort führte.

In dem Schreiben Clemens' IV., in denen die sonstigen Vorgänge dieser Zeit in Toskana so eingehend behandelt werden, findet sich wenig, was auf die Belagerung Poggibonsis Bezug hat. In seinem Brief an Elia Peleti vom 4. August 1267 beklagt er, daß „in Tuscien die Wunden mit Eisen geheilt werden müssen". Er beauftragt den Elia, das belagerte Poggibonsi, Siena und Pisa zum Gehorsam gegen König Karl aufzufordern; die Widerstrebenden sollten exkommuniziert werden (Martène II, col. 514), was indes betreffs Poggibonsis längst zuvor geschehen war (am 14. April 1267; M. G. Epp. III, 673). Die Ermahnungen hatten selbstverständlich keinen Erfolg. Aus Siena war der Bischof Thomas entflohen; er lebte in Rom, wünschte aber wieder in die Heimat (er war gebürtiger Sienese) zurückzukehren, was der Papst ihm am 30. Juli (Mart. II, 512) mit höhnenden Worten gestattete. Als er sich zur Ausführung seiner Absicht anschickte, trug Clemens ihm auf, dafür zu sorgen, daß Siena „in die Gnade des Papstes und der Römischen Kirche zurückkehre" (Schreib. an den Bischof. Mart. II, col. 520). Seine Bemühungen blieben so vergeblich, wie die des Elia Peleti; Siena wie Pisa verfielen wiederum dem Interdikt. Wir besitzen die sehr interessante Predigt des Pisaner Erzbischofs Federigo Visconti, in der dieser die vom Papst verhängte Kirchenstrafe in seiner Stadt verkündete. Er erwähnte, daß die Anzianen Gesandte zu Verhandlungen mit dem Papst erwählt hätten; er klagte,

Digitized by Google

wie erst $1^1/_4$ Jahr verflossen sei, seit das frühere Interdikt aufgehoben sei und hob die aus der Feindschaft gegen Karl der Stadt drohende Gefahr hervor: „. . cum tota Tuscia preter Senas sit jurata et confederata contra Pisanum populum, multum verendum est et timendum" (Cod. Laur. XXXIII sin., f. 127a. Gedruckt Bonaini Stat. Pis. I, 503 n.). — Die Verhängung des Bannes über Pisa in päpstlichem Auftrage durch Elia Peleti ergibt auch die Urkunde betreffs der Absolution der Stadt, Orvieto 1272, 10. Mai (Erzbisch. Archiv Lucca *J. 41).

Die Erwähnung betreffs der Schwurverbindung gegen Pisa bezieht sich ersichtlich auf die Beschlüsse des Parlamentes der Vertreter der Guelfischen Kommunen, das Karl I. am 19. und 20. Oktober 1267 vor Poggibonsi abhielt (Forsch. etc. II, 985). Die „dem König unterworfenen Städte" schlossen dort eine Guelfenliga und Taglia (gemeinsame Unterhaltung einer stehenden Ritter-Abteilung) ab (Ebend. — Regest 992).

Nachdem sich Poggibonsi unterworfen hatte, beauftragte Clemens IV. am 3. Januar 1268 den Prior von Santa Maria Novella in Florenz mit Aufhebung des über die Stadt verhängten Interdiktes (SAF. — Santa Maria Novella. — Terlizzi 24). — Der König ordnete die Erbauung eines Cassero über Poggibonsi an, wofür die Tuscischen Städte die Kosten zu tragen hatten (Forsch. etc. II, Resten 1025a, 1030, 1036). Zu seinem Vikar für diesen Festungsbau ernannte er den Ritter Stoldo Berlingherii Giacoppi de' Rossi aus Florenz (Reg. 1042), der während der Belagerung, im Juni, vom Volkskapitan von San Gimignano, welche Stellung er bisher bekleidet hatte (Reg. 958, 59, 72) zum Podestà der Stadt gemacht wurde (1004), in welchem Amt er auch während eines Teiles des folgenden Jahres verblieb (1011, 18, 22, 39, 42). Einige Zeit (s. Regest 959) bekleidete er das Amt des Capitano del Popolo und des Podestà von San Gimignano zugleich. Er hatte unter Karl als Bannerträger der damals exilierten Guelfen bei San Germano (Vill. VII, 6) gegen Manfred gekämpft und trat bei der Belagerung Poggibonsis bedeutend hervor. In späterer Zeit hat er zumal in der Romagna als päpstlicher Vertrauensmann eine wichtige Rolle gespielt. Am 2. März 1268 (Terlizzi 40) beauftragte ihn Karl mit Erhebung von Beiträgen zum Neubau jenes Cassero. Der Bau ist angefangen, aber nicht durchgeführt worden, nach Villani (VII, 21) „weil der König und die Kommune Florenz so viel zu tun hatten", wahrscheinlich, weil Karl von Anjou das Geld dafür zwar eintrieb, aber anderweit verwandte. — Die Bewachung Poggibonsis nach der Eroberung fiel den benachbarten Kommunen zu (Forsch. etc. II, Regest 1036), die auf Karls Befehl Fußmannschaften als Besatzung dorthin zu senden hatten.

Daß die Kapitulation durch den Kardinal Ottaviano vermittelt wurde, erfahren wir nur durch die Ann. Placent. Ghib. (M. G. Ss. XVIII, 524). — Von Grausamkeiten, die das Heer Karls v. Anjou bei diesen Kämpfen in Tuszien verübte, berichtet der aufs äußerste kirchlich und guelfisch gesinnte Thomas Papiensis („Tuscus." — L. c. XXII, 524): man würfe dem König vor „quod cum in castris esset in Tuscia, pueri imbelles et imbecille mulieres et sacerdotes a suis fuerint captivati, torti et mortui, nec tamen talia facientes in aliquo sunt puniti". Der Minorit meint, Karl habe wohl selbst nichts davon gewußt, was man schwerlich gelten lassen kann.

Digitized by Google

Zur Ermordung des Heinrich „von Deutschland", Prinzen von England, durch die Grafen Guido und Simon von Montfort in Viterbo, 1271, 13. März.

Die Quellen über die Mordtat, die der damalige Generalvikar Tusziens und Podestà von Florenz, Graf Gui de Montfort gemeinsam mit seinem Bruder Simon in Viterbo an dem Vetter der beiden, dem vom Kreuzzuge aus Tunis zurückgekehrten englischen Prinzen Heinrich verübte, fließen in englischen, italienischen und französischen Berichten sehr reichlich. Mit Heinrich verweilten damals, von Trapani, der Landungsstätte der heimkehrenden Kreuzfahrer kommend, in Viterbo, wo die Kurie während der zweijährigen Sedisvakanz ihren Sitz hatte, die Könige Karl v. Sizilien und Philipp III. von Frankreich, ferner Gui de Dampierre, Graf von Flandern (s. betreffs des Grafen das von seinem Clerc Jean Makiel geführte Ausgabenbuch, veröffentlicht von Gaillard in den „Archives du Conseil de Flandre"; p. 28).

Heinrich führte den Beinamen „von Deutschland" wegen des deutschen Königstitels seines Vaters, Richard von Cornwallis.

Widersprüche der uns vorliegenden Berichte über die Mordtat sind nur betreffs einiger lokaler Angaben vorhanden. Es ist sehr begreiflich, wenn englische Chronisten den Namen der kleinen Viterbeser Kirche, in der sie verübt wurde, irrig angeben, oder wenn von italienischer Seite, in Mißdeutung eines von Dante gebrauchten poetischen Ausdruckes, der Ort, wo in London das Herz des Getöteten aufgestellt wurde, falsch bezeichnet wird. Das Datum, das in einigen Quellen mit einer geringfügigen Abweichung (12. statt 13. März) angegeben wird, ist durch das Schreiben König Philipps an den Vater des Ermordeten (Reg. Imp. 14535) mit Sicherheit festzustellen.

Da in den Regesta Imperii a. a. O. die Quellen nur zu einem sehr kleinen Teile angeführt sind, seien sie hier in größerer Vollständigkeit zusammengestellt:

Englische Berichte. Flores Historiarum, qui Mathei Westmonasteriensis dicuntur. M. G. Ss. XXVIII, 484. — Ed. Luard III, 21 s. — Arnaldi Cronica Londoniensis. Ibid. 538 s. Diese Chronik überliefert den vorerwähnten Brief König Philipps. — Roberti Gloucestriensis Chronicon rhythmicum. Ibid. 669. — Annales Oseneienses. M. G. Ss. XXVII, p. 500. — Annales Dunstaplenses. Ibid. 512. — Annales Wigornenses. Ibid. 470. — Annales Wintonienses. Ibid. 456.

Französische Quellen. Annales Normannici. M. G. Ss. XXVI, 517. — Primati Chronicon. Ibid. p. 669. — Girardus de Arvernia. Ibid. 594. — Guillelmus de Nangiaco (Par. 1843) I, 241. — Chronique attribuée à Baudouin d'Avesnes. Bouquet, Recueil XXI, 170. — Guillielmi de Podio-Laurentii Historia Albigensium M. G. Ss. XXVI, 602.

Italienische Quellen. Annales Januenses. M. G. Ss. XVIII, 261. — Ann. Placent. Gibell. Ibid. 550. — Annales Parmenses. Ibid. 683. — Guido de Corvaria. Murat. Ss. XXIV, col. 679. — Ptol. Lucens. Hist. Ecclesiastica. Ibid. XI, col. 1164. — Villani VII, 39. — Dante, Inferno XII, 115 ss. Dazu die Kommentare: Benvenuto v. Imola, ed. Lacaita I, 416. — Anonimo Fiorentino zu Canto XII. — Ottimo I, 231 s. — Petrus Allighieri p. 154.

Digitized by Google

Am wichtigsten von den Dante-Kommentatoren ist der Anonimo Fiorentino, indem er an den Bericht von der Flucht des Guido nach der Untat auf eine der Burgen seines Schwiegervaters, des „Conte di Maremma" (Ildebrandino di Pitigliano, Pfalzgraf der Aldobrandesca;„Conte Rosso") anknüpfend, bemerkt: „poi, non tenendosi bene sicuro, si partì, e venne a Montetignoso (Burg bei Montaione im Gebiet von San Miniato, zwischen Val d'Era und dem Evolatale) et ivi fu raccettato da Messer Stoldo vecchio de' Rossi et fattogli assai onore; di che, partendosi poi il conte Guido, gli donò l'arme sua, che è uno leone bianco con due code nel campo vermiglio, et ancora la portano tutti quelli de' Rossi, che sono di quello lato di Messer Stoldo." —

Die Verse Dante's lauten:

„Poco più oltre il Centauro s'affisse
Sopra una gente, che infino alla gola
Paréa, che di quel bulicame uscisse.
Mostrocci un 'ombra dall 'un canto sola,
Dicendo: „Colui fesse in grembo a Dio
Lo cuor, che in sul Tamigi ancor si cola".

Aus diesem dichterischen Ausdruck. „che in sul Tamigi ancor si cola" entstand nun offenbar die phantastische, auch von einigen Kommentatoren übernommene und variierte Angabe Villanis, das Herz des Prinzen sei in einem Goldgefäße auf einer Säule bei London Bridge aufgestellt. Die englischen Chronisten berichten übereinstimmend, die Leiche sei nach dem, von Richard von Cornwallis begründeten Cistercienserkloster Hayles bei Gloucester gebracht, das Herz aber in einer goldenen Urne neben dem Grabmal Eduard des Bekenners in Westminster beigesetzt worden. Dante deutete natürlich nur an, das Herz „werde noch an der Themse verehrt", neben der sich ja freilich auch Westminster befindet. Daraus entstand dann die Annahme, das Herz sei am Fluß selbst aufgestellt gewesen. Nach Benvenuto von Imola wäre „über dem Grabe Heinrichs in Westminster („Guamiscier" oder „Guamister") eine vergoldete Statue errichtet worden, die in der rechten Hand ein Goldgefäß mit dem einbalsamierten Herzen hielt, über dem ein Schwert angebracht sei; in der linken Hand habe die Gestalt einen Streifen mit dem Verse gehalten „Cor gladio scissum do, cui consanguineus sum". Diese zur Rache mahnenden Worte hätten sich auf König Eduard I. bezogen. Das Grab befand sich wie erwähnt nicht in Westminster, aber die schwerlich erfundene Inschrift scheint ja allerdings auf das dort bestattete Herz Bezug zu nehmen. —

Mit dem Morde hat sich incidentaliter Röhricht in seinem Aufsatz „Études sur les derniers temps du royaume de Jerusalem" in Archives de l'Orient Latin I, 621 n. 24 beschäftigt. — Paulis Monographie „Simon von Montfort", p. 183 ff., enthält über den Tod des Vaters des Guido in der Schlacht von Evesham (1265, 4. August), über die Verstümmelung seiner Leiche etc., somit über die Vorgeschichte der Rachetat von Viterbo die ausführlichsten Mitteilungen.

Betreffs der Kirche, in welcher der Mord geschah, sind die Angaben schwankend. Einige der Quellen nennen San Lorenzo, andere San Silvestro. San Lorenzo ist der Dom von Viterbo, der neben dem Bischofs-Palast liegt. Hier konnte sich nicht das „Hospitium" befinden, in dem der englische Prinz Wohnung genommen hatte und hinter der sich die „Kapelle" befand, in der er am Morgen des 13. März die Messe hörte (Schreiben des Königs Philipp von Frank-

Digitized by Google

reich an Richard von Cornwallis a. a. O.). Auch schließt die Bezeichnung „in quadam capella" ebenso, wie die vom Papst Gregor X. gebrauchte „in quadam parrochiali ecclesia Viterbiensi" (Lyon 1274, 23. Juli an den Patriarchen von Aquileja gerichtet, Winkelmann Acta I, 595. — Mit irrigem Datum, 1. August, Ripoli I, 520) den Dom als Ort der Untat aus. Es bleibt die Angabe, San Silvestro sei Schauplatz der Bluttat gewesen und als solcher wird diese kleine Kirche, auf die die Bezeichnung „Kapelle" wohl angewandt werden konnte, die überdies zugleich Pfarrkirche war, von der lokalen Tradition denn auch bezeichnet. Sie heißt jetzt Chiesa del Gesù; davor liegt ein kleiner Platz, von Türmen und altertümlichen Häusern umgeben. Wenn Pinzi, Storia di Viterbo II, 288 n. 1 meint, der Mord sei 1270, nicht 1271 geschehen, so braucht dies keiner Widerlegung; 1270 im März hatte der Kreuzzug, von dem Prinz Heinrich heimkehrte, noch nicht einmal begonnen. Auch daß nach ihm glaubwürdige Personen in San Silvestro noch das Wandgemälde gesehen haben sollen, das nach den „Flores Historiarum qui Mathaei Westmonasteriensis dicuntur" die Ermordung darstellte, gehört wohl in das Bereich der Phantasie. Wäre es wirklich noch im 19. Jahrhundert sichtbar gewesen, so würde sich davon vermutlich irgend eine gesicherte Kunde erhalten haben. —

Von den Maßnahmen, die Gregor X. später auf Veranlassung König Eduards I. von England gegen Guido von Montfort verhängte, wird weiter unten die Rede sein. Hier sei nur der Strafverfügungen gedacht, die unmittelbar nach der Bluttat ergingen. Die im Konklave versammelten Kardinäle sprachen über die Mörder die Exkommunikation aus (Annales Oseneienses l. c.). König Karl, gegen den von einzelnen der zeitgenössischen Berichterstatter der gewiß unbegründete Vorwurf der Mitschuld erhoben wird, ließ noch am Tage des Mordes, am 13. März, an alle Vikare, Kastellane und sonstigen Beamte, die von Guido von Montfort in Toskana eingesetzt waren, die Mitteilung ergehen, daß dieser „suis culpis exigentibus" seines Amtes als Generalvikar von Tuszien enthoben, und daß an seiner Stelle der Graf Henri de Vaudemont, der zugleich Graf von Ariano war, ernannt sei (Terlizzi Nr. 267). Das Gleiche teilte er, offenbar um jenen Verdächtigungen vorzubeugen, in einem (undatierten) Schreiben kurz nach der Mordtat dem englischen Thronfolger mit (Rymer, Foedera I, 588). Ferner erteilte er seinem Sohne, dem Fürsten Karl von Salerno, der ihn in seiner Abwesenheit als Generalvikar des Königreichs vertrat, den Befehl, sofort die dem Guido von Montfort verliehenen Lehen (Monteforte, Nola, Cicala, Tripoldo) zu konfiszieren, und diese Ordre muß am Tage des Mordes selbst ergangen sein, da Karl von Salerno durch ein Schreiben d. d. Capua 1271, 18. März, bereits die Ausführung anordnete (Minieri Riccio, Il Regno di Carlo I, 1271 e 72 p. 11. — Del Giudice, Cod. Diplom. III, 224 n. — Weitere Ordre Karls von Salerno, Acerra 19. März (Minieri Riccio, Cod. Diplomatico p. 75). — Jener Verdacht der Mitschuld des Königs an dem Verbrechen der Brüder Montfort hatte seinen Grund vielleicht darin, daß der ermordete Heinrich nach einer allerdings verworrenen Nachricht des Guillaume de Nangis in Viterbo wegen der Kaiserkrönung seines Vaters, oder gar wegen Überganges der deutschen Königswürde auf ihn selbst verhandelte; der Schutz, den Karl später dem Guido angedeihen ließ, wird den gegen ihn gerichteten Vermutungen einer Mitschuld weitere Nahrung gegeben haben. In Wahrheit handelte es sich indes lediglich um eine Tat der Blutrache der beiden Brüder Montfort, die dreihundert Ritter der toskanischen Guelfenliga entboten, um ihre Flucht nach geschehener

Digitized by Google

Tat zu decken, und denen der Pfalzgraf Ildebrandino Beihülfe leistete, indem er sie nach Viterbo geleitete, am Orte der Tat zugegen war und ihnen dann eine Zufluchtsstätte in seinen festen Maremma-Burgen bot. Dies letztere bezeugt außer Erwähnungen der Chronisten vor allem das Schreiben des Papstes Gregor X. an seinen Kaplan, Magister Ranieri, Propst des Florentiner Domkapitels, vom 6. März 1273 (Guiraud Nr. 216. — Potthast 20684).

Ein Schreiben Karls I. vom 15. März 1272 (Terlizzi 410) bezieht sich auf Forderungen, die das Florentiner Haus Frescobaldi an den König wegen einer Summe erhob, die Guido von Montfort für Rechnung der königlichen Kammer geborgt haben sollte. Karl bestritt die Gültigkeit der Forderung. In dem Schreiben werden nur die Brüder Guido und Simon von Montfort als die Mörder des „Heinrich von Deutschland" bezeichnet. Also ist nicht mit dem Verfasser der Annales Osenenses (M. G. Ss. XXVII, 499) anzunehmen, daß auch der dritte der Brüder Montfort, Emericus, an dem Verbrechen beteiligt war, was auch Guido de Corvaria (Murat. Ss. XXIV, col. 679) anzudeuten scheint, wenn er in diesem Zusammenhange von „comes Guido et fratres" spricht. Die Teilnahme des dritten Bruders wird indes auch durch den Wortlaut des Urteils (s. unten) ausgeschlossen. Simon von Montfort ist bald nach der Ermordung des Heinrich gestorben, wie die von Gregor X. an Guido gerichtete Vorladung, Orvieto 1273. 1. März (Guiraud Nr. 209) ergibt. Der Propst von Florenz, Rainer, wurde beauftragt, die Citation in Soana, im Gebiet des Pfalzgrafen Ildebrandino zu verkünden (2. März; Guiraud 210). Er tat dies vor allem Volk und Graf Ildebrandino erklärte sich bereit, die Vorladung dem Schwiegersohne zu übermitteln, auch seinerseits den Befehlen der Kirche zu gehorchen (3. März; 211). Über weitere Citationen siehe Guiraud 212—17. Der Conte Rosso beteuerte fortdauernd seine Ergebenheit gegen die Kirche. Ein Grund hierfür war die Absicht des englischen Königs Eduard I. der, von Akhon kommend, im Frühjahr 1273 an der päpstlichen Kurie in Orvieto weilte, und durch dessen Drängen der Papst erst zu seinem Vorgehen bestimmt worden war, von dort aus mit der ihn begleitenden Ritterschar einen Kriegszug gegen den Aldobrandesca-Grafen und Guido von Montfort zu unternehmen, um den Mord seines Vetters zu rächen. Wir werden hiervon unterrichtet durch die Sieneser Rats-Protokolle (S. A. S. — Cons. Gener. 16 f. 34^{a} vom 6. März 1273). Um ihn zu bitten, diese Absicht aufzugeben, schickten Siena und Florenz Gesandtschaften an den König (f. 35, 35^{a}, 36^{a}. — Biech. 53 f. 14, 14^{a}). Eduard verlangte zu dem geplanten Rachekampf bewaffneten Zuzug von Rittern und Fußtruppen Sienas, während der Conte Rosso Siena seinerseits um Vermittelung durch Gesandtschaft an den König, den Papst und die Kardinäle ersuchte, welcher Bitte denn auch willfahrt wurde (Cons. Gener. 16 f. 37^{a}, 42). Der Podestà Graf Taddeo von Montefeltro begab sich zu diesem Zweck mit den andern Gesandten persönlich nach Orvieto. All dies geschah übrigens, während Siena selbst noch unter Interdikt stand; im März (wohl 24; f. 43) wurde ein Syndikus Sienas ernannt, um erneuter Verkündung des Interdiktes am Gründonnerstag 1273 (6. April) vorzubeugen.

Guido von Montfort hielt sich im Bezirk des Klosters San Galgano, in dem Ort Colle Sabbatino, (jetzt Collemassani genannt) verborgen, der unweit Campagnatico im Süd-Sienischen liegt. Von dort aus richtete er am 7. und 9. März drei Verantwortungsschreiben an Gregor X. (Guiraud Nr. 218). Er beteuerte

Digitized by Google

seine Ergebenheit für den Papst, dem er sich zu Füßen werfe und den er um Schutz vor seinen Todfeinden anflehe. Er behauptete, den Prinzen Heinrich nicht getötet zu haben; „hätte er es aber getan, so hätte er die gerechteste Ursache dazu gehabt". Er verlangte, daß der Prozeß gegen ihn so lange verschoben werde, bis König Eduard nicht mehr in Italien weile; statt dessen werde er ungerechterweise, ohne vorher gehört zu sein, zur Entgegennahme des Urteils zitiert. Er könne ohne Todesgefahr nicht nach Orvieto kommen, nicht das Gebiet seines Schwiegervaters verlassen; der König von England habe schon Familiaren des Guido bestochen, die ihn töten, oder, wenn er zur Kurie ginge, dem König verräterisch seine Schlösser überliefern sollten, auch habe Eduard ein Heer gerüstet, um ihn anzugreifen. Er bat, einem Kaplan, der seine Sache vor dem Papst vertreten sollte, sicheres Geleit zu gewähren, nachdem seinem Bruder Emericus das Geleit verweigert worden sei.

Der ziemlich gegenstandslosen Einwendungen ungeachtet wurde am 1. April 1273 in Orvieto durch Gregor X. das Urteil verkündet (Guiraud Nr. 220). Als erschwerend wurde erachtet, daß Prinz Heinrich für die Versöhnung der Montforts mit dem König von England tätig gewesen war, ferner daß die Tötung an heiligem Ort in besonders grausamer (näher dargestellter) Art erfolgt sei, sowie daß die Mörder noch an der Leiche ihre Rache gekühlt hätten. Guido von Montfort wurde für infam auf ewige Zeiten, für unfähig, Testament zu machen oder Erbschaften anzutreten, erklärt. In den Gebieten seiner Gattin wurde ihm jede Macht und Jurisdiktion abgesprochen; wer ihm gehorsame, sei exkommuniziert; seine Nachkommen bis ins vierte Geschlecht sollten weder weltliche, noch geistliche Würden bekleiden dürfen; er persönlich wurde für exkommuniziert, verbannt und vogelfrei erklärt. Jeder Ort, der ihn aufnehme, sollte dem Interdikt verfallen.

Gegen die Kommune Volterra ließ der Papst durch den Florentiner Propst Rainer prozedieren, weil Guido in der Stadt oder dem Gebiet — wahrscheinlich in dem seiner Gattin Margherita gehörigen Kastell Monte-Gemoli im Cecinatal — vorübergehend Zuflucht gefunden hatte (Urkunden vom 24. April 1273, SAF. — Volterra). Seitens des Königs Karl I. (als Reichsvikar) erging am 5. Juli an Volterra das Gebot, Monte-Gemoli, das die Kommune wider Recht besetzt halte, an die Gattin des Guido herauszugeben (Terlizzi 605; ferner 636, 646). Gegen den Pfalzgrafen Ildebrandino ordnete Gregor X. am 4. September 1273 eine Untersuchung betreffs seiner Mitschuld an und beauftragte mit ihr den Kardinal Giovanni von San Niccolò in Carcere Tulliano (Guiraud 338). Es scheint, daß der Conte Rosso es verstand, sich jeder Strafe zu entziehen. Der Kardinal, der die Untersuchung gegen ihn zu führen hatte, war Giovanni Orsini, der nachmalige Papst Nikolaus III.

Guido von Montfort begab sich bald, nachdem das Urteil ergangen war, insgeheim nach Florenz oder dessen Nachbarschaft und als Papst Gregor X., der dort am 18. Juni 1273 eingetroffen war, die Stadt am 16. Juli verließ, um sich nach Santa Croce im Mugello, dem Schloß der Ubaldini zu begeben, trat er ihm im Büßergewand, einen Strick um den Hals etwa 3 Kilometer vor dem Nordtor der Stadt mit mehreren Begleitern an der Straße entgegen, warf sich ihm zu Füßen und flehte um Absolution, indem er sich bereit erklärte, Kerkerstrafe auf sich zu nehmen. Frühere durch Dritte übersandte Bitten hatte der Papst unbeachtet gelassen, jetzt aber glaubte er die Unterwerfung annehmen zu müssen und

Digitized by Google

befahl, der Graf solle durch die Kardinäle Riccardo (degli Anibaldeschi) von Sant' Angelo und Giovanni Orsini von San Niccolò in Carcere (s. vorn) in ein Gefängnis im Gebiet der Römischen Kirche gebracht und vom König Karl von Sizilien bewacht werden. (Guiraud 326. Schreiben des Papstes vom 29. November 1273 an König Eduard von England. — Potthast 20767. — Rymer Foedera II, 17.)

Als König Karl sich von Florenz, wo er sich fast zwei Monate, anfänglich zusammen mit dem Papst, aufgehalten hatte, nach Siena begab und dort eine Woche verblieb, hatte er eine geheime Zusammenkunft mit seinem vormaligen General-Vikar. Als in Siena verlautete, Guido wolle dorthin kommen, schickten die Behörden an den Gebannten einen Vertrauensmann, der ihm ausdrücklich verbot, die Stadt zu betreten (SAS. — Bicch. 55 f. 32[2]); nach dem ergangenen Urteil wäre die eben erst absolvierte Bürgerschaft sonst erneut den angedrohten Kirchenstrafen verfallen. Jenes war mindestens der offizielle Auftrag des Abgesandten; in Wirklichkeit wird er mit dem Grafen Mittel und Wege verabredet haben, wie dieser es bewirken solle, dennoch nach Siena zu kommen, ohne unliebsames Aufsehen zu erregen. Der Montfort betrat die Stadt nachts und beriet sich mit dem ihm offenbar nach wie vor gewogenen König; es scheint, daß der Graf Taddeo von Montefeltro und andere an der Besprechung teilnahmen (Ebend. f. 29[2]). Der ganze Vorgang beweist, daß es mit der „Gefangenschaft" des Guido von Montfort und mit der „Bewachung" durch den König nicht eben streng genommen wurde.

Angeblich am 20. Mai 1274, 2. ind. schrieben Amalricus (Emeric) Bruder des Gui und dessen Vetter Johann von Montfort, Graf von Squillace (Vetter König Karls I.) an den Connétable von Frankreich Raoul von Clermont: Guido habe ihnen mitgeteilt, er könne für 8000 Unzen Gold (über 485 000 Lire Münzwert) seine Freiheit erlangen, worüber bereits Vertrag abgeschlossen sei. Graf Guido befinde sich in Sizilien. Der König von Frankreich und andere Freunde sollten zu der Loskaufssumme beisteuern; die Toskanischen Guelfen hätten sich schon zu Gleichem bereit erklärt und zwar mit zusammen 6900 Goldfloren, was freilich noch nicht ein Fünftel des Gesamtbetrages ausmachte. Am kargsten hatten sich die Florentiner gezeigt; sie wollten 1000 Goldfloren geben, dagegen die von Orvieto 3000, die von Siena 2000. Ein Nachtrag des Schreibens besagt dann, die Summe sei laut der Mitteilung von Gesandten des Grafen auf 10000 Goldunzen erhöht worden. Erst für diesen Betrag sei der Vertrag zwischen Guido und „Don Jame" (so im Französischen Text; im Lateinischen: Don Jacobus) wirklich geschlossen worden (Rymer Foedera II, 30; 31). Mit diesem Namen kann nur König Jakob (Jayme) von Aragon gemeint sein. Dadurch wird deutlich, daß das Schreiben, das vermutlich nur mit der Indiktionszahl 2 datiert ist, nicht dem Jahre 1274, sondern dem Jahre 1289, und somit der zweiten Gefangenschaft des Grafen angehört, in die er, für das Haus Anjou gegen die Aragonesen kämpfend, geriet. Hiervon wird später die Rede sein.

Damals, 1274, veranlaßte der Papst den Gui von Montfort sich „freiwillig, nicht gezwungen" zur Haft in der Burg der Stadt Lecco an dem nach ihr genannten Arme des Comersees zu stellen. Dorthin scheint ihn die Aussicht gelockt zu haben, von der Exkommunikation befreit zu werden. Er mag sich kaum in Lecco befunden haben, als bereits aus Lyon unter dem 23. Juli 1274 (Winkelmann l. c.; vgl. vorn 203) an den Patriarchen von Aquileja, den Prior

Digitized by Google

der Dominikaner und den Guardian der Minoriten von Mailand der päpstliche Befehl erging, seiner an den Papst gerichteten Bitte entsprechend, ihn von der Exkommunikation zu befreien, derart aber, daß die anderen über ihn verhängten Urteile in Kraft bleiben sollten.

Vier Jahre hindurch erfahren wir von Guido nichts und wir wissen nicht, wie lange er als päpstlicher Gefangener in wahrscheinlich sehr erträglicher Haft geblieben ist. Im Juli 1278 erfreute er sich jedenfalls vollständigster Freiheit. Als Kapitan von Bologna, es scheint als Kriegs-Kapitan, war unter Einfluß Karls von Anjou Johann von Montfort (s. vorn) ernannt, doch an dessen Stelle, oder mit ihm zusammen, führte sein Vetter Guido, offenbar in vollem Einverständnis mit König Karl das Amt. Der König hatte ihm die Führung von Mannschaften übertragen, die er in Bologna, zum Schutz der Stadt und im Bündnis mit ihr unterhielt. (Vgl. dazu Befehl des Königs vom 17. Juni 1278: Minieri Riccio, Il Regno, Arch. Stor. Ser. IV t. 1 p. 246.) Papst Nikolaus III. verbot energisch, daß der Missetäter die Stellung bekleide und bedrohte Bologna, oder andere Städte, die ihn in solcher Eigenschaft dulden würden, mit dem Banne der Kirche (Kaltenbrunner Aktenstücke p. 131). Es scheint, daß sich Guido daraufhin in Italien nicht halten konnte. Die nächste Kunde, die wir von ihm erlangen, stammt aus den ersten Februartagen des Jahres 1280; sie zeigt uns, daß sein unstetes Leben ihn nach Norwegen getrieben hatte und daß er dort, wie überall vor der Rache des mächtigen englischen Königs zittern mußte. In der Oktave nach Epiphania jenes Jahres schloß der Abt des Klosters Lysa in Norwegen mit gewissen Baronen einen Vertrag, „Guido von Montfort, den Feind des Königs von England" gegen eine bestimmte Entlohnung zu fangen. Guido entwich, als er bemerkte, daß der Abt ihm Nachstellungen bereite (Rymer, Foedera II, 143). Er entging der Verfolgung (Brief des Seneschalls des Norwegischen Königs an König Eduard (ebend.) Ein anderer Ritter wurde in den Meinung, er sei Guido, ergriffen und von König Erich an Eduard von England geschickt (Undatiertes Schreiben des letztern an den erstern Rymer l. c. 1078).

Es scheint, daß der Montfort von Norwegen nach Frankreich entkommen war, denn noch in demselben Monat Februar („1279 le lundi après la chaiere Seint Pere", also 1280, 26. Februar) richtete Prinz Karl von Salerno, der Erstgeborene Karls I. von Anjou von Paris aus an König Eduard ein Gesuch um Gnade für „Missires Gui de Montfort" (Rymer l. c. 1068). Der englische Herrscher antwortete, Gui möge dem Otes de Gruntson, der sich in Frankreich befinde, die Vorschläge wegen seiner Unterwerfung mitteilen. (Ibid. 156. — Ein früheres Schreiben vom 11. April 1279 erweist, daß Karl von Salerno sich schon vordem bittend an Eduard I. gewandt hatte. Ibid. p. 1069. Damals verhielt der König sich ziemlich ablehnend, zählte die Missetaten der Montforts auf, versprach aber die Sache dem Rat seiner Großen vorzulegen.) Die Verhandlungen zwischen dem Prinzen von Salerno und dem Englischen Herrscher zogen sich bis in den Herbst 1280 hin. In einem Schreiben vom 20. September (l. c. 1070) erwähnt Karl die Bedingungen, die Eduard für die Begnadigung stellte; sie lauteten dahin: Guido gehe übers Meer (nach Palästina) und bleibe dort, bis der Englische König ihn zurückrufe; oder er gehe „outre les monz" (nach Italien), dürfe dann aber ohne Erlaubnis Eduards nicht Französischen Boden betreten. — Guido wählte selbstverständlich den Aufenthalt in Italien.

Digitized by Google

Der Prinz von Salerno bat ferner (wir wissen nicht mit welchem Erfolge) um Herausgabe der konfiszierten englischen Besitztümer des Montfort.

So erklärt sich dessen nunmehr unbehindertes Wiedererscheinen in dem südlichen Lande und sein erneutes Hervortreten in dessen Kämpfen. Da das Oberhaupt der Familie des Ermordeten dem Mörder vergeben hatte, hielt der Papst (seit 22. Februar 1281 Martin IV.) es nicht für erforderlich, größere Strenge walten zu lassen, als die Verwandten des Opfers, zumal er die Dienste Guidos bei den Kämpfen in der Romagna gut gebrauchen konnte. Gleich nach seiner Erhebung ließ der Französische Papst sich den vom Morde Befleckten als Krönungsgesandten König Karls gefallen und unmittelbar darauf am 24. März 1281 begrüßte Guido als einer der Vertreter des Anjou in demselben Orvieto die Habsburgische Prinzessin Klementia, die Karl Martell, dem Enkel des Königs als Braut zugeführt wurde. (Kopp-Busson II, 2; 3 p. 186 Anm. 6.) Am 11. Mai 1883 (Potthast 22022) ernannte der Papst ihn zum Kapitan des Kirchenheeres in der Romagna, das Guido von Montefeltro bekämpfen sollte. Zahlreiche Schreiben des Papstes an ihn enthält das Register Martins IV. (Arch. Vatic. Reg. 42 f. 73 ss.). Im folgenden Jahre legte er die Stellung nieder; wir erfahren durch die Chronisten (Guillelmus de Nangiaco I, 260 u. M. G. Ss. XXVI, 688 — Martini Oppaviensis Continuatio M. G. Ss. XXII, 479; 480) die Ursache seines Rücktrittes nach erfolgreichen Kämpfen. Der am 18. Mai 1284 (Ann. Urbevetani, M. G. Ss. XIX, 271) erfolgte Tod seines Schwiegervaters, des Pfalzgrafen Ildebrandino von Pitigliano, der ohne Hinterlassung eines männlichen Erben gestorben war, veranlaßte ihn mit Einwilligung des Papstes sich von der Belagerung Urbinos nach Süd-Toskana zu wenden, weil sein Erbe ihm von den Halbvettern seiner Frau, den Grafen von Santa Fiora, sechs Söhnen des vor 1283, 18. Juli (SAS. — Caleffo dell 'Assunta f. 352[a]) verstorbenen Pfalzgrafen Ildebrandino von Santa Fiora und durch den Grafen von Anguillara streitig gemacht wurde. Infolge Ghibellinischer Bewegungen hatte Martin IV. sich im Juni 1284 veranlaßt gesehen Orvieto zu verlassen, nachdem er dort jahrelang seinen Sitz gehabt hatte. Die Orvietaner zogen gegen Soana, das Guido von seinem Schwiegervater ererbt hatte und der Papst intervenierte durch ein Schreiben an die Kommune für seinen „geliebten Sohn" (16. August 1284. — Arch. Vat. Reg. 42 f. 105). Die Orvietaner Ghibellinen aber ernannten den Feind des Montfort, den Grafen von Anguillara zum Podestà. Die Guelfen riefen Guido zu Hilfe, doch ehe er herbeikam, gelang es ihnen die Ghibellinen aus der Stadt zu jagen und jetzt verschlossen sie dem Helfer und seiner Schar aus Furcht vor Plünderung die Tore (Mart. Oppav. Continuatio; M. G. Ss. XXII, 481. — Monaldeschi Commentari f. 56[a] s. — Fumi Cod. Diplom. p. 327). In dem Kampf der Sieneser und Florentiner gegen den Bischof von Arezzo um Poggio Santa Cecilia, 1285/86 war Guido Kapitan der erstern. Im August 1286 schloß er Frieden mit den feindlichen Verwandten von Santa Fiora (Urkunden vom 6. August SAF. — Volterra). Im Jahre darauf wurde der Montfort in der Seeschlacht gefangen genommen, die die Aragonesische Flotte unter Führung des Admirals Ruggero di Loria der Angiovinischen am 23. oder 24. Juni 1287 im Golf von Neapel lieferte (Ann. Parmens. majores; M. G. Ss. XVIII, 702. — Villani VII, 117). Die Angabe der Annalen von Orvieto (Ibid. XIX, 271) er sei 1286 gefangen genommen worden, beruht auf Verwechslung mit dem Ereignis des folgenden Jahres.

Digitized by Google

Während andere Gefangene freigekauft wurden, gelang dies betreffs seiner nicht; das Gerücht behauptete, König Eduard habe es trotz der angeblichen Verzeihung aus Rache gehindert, obwohl große Summen dafür geboten und starke Einflüsse geltend gemacht seien (Guillaume de Nangis I, 273). Am 27. November 1288 erschienen Gesandte des Gefangenen vor dem Generalrat Sienas mit der Bitte um Geldbeihülfe zu seinem Freikauf. Es wurden 2000 Goldfloren bewilligt, doch unter der Bedingung, daß der Betrag durch das Bankhaus Buonsignori nur dann gezahlt werden sollte, wenn die Befreiung tatsächlich bewirkt würde (SAS. — Cons. Gener. 36 f. 28[2]), so daß man mithin über die Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellten, sehr wohl unterrichtet war.

Das S. 206 erwähnte, von Rymer irrtümlich mit 1274 datierte Schreiben vom 20. Mai 1289 hat auf diese Verhandlungen Bezug und es erwähnt ja auch die Beihülfe von 2000 Goldfloren, die das (Guelfisch regierte) Siena zu zahlen bereit war. Die Erhöhung der Summe für den Loskauf bei schwebender Verhandlung mag darauf zurückzuführen sein, daß eben Bemühungen im Werk waren, die Auslösung des Gefangenen überhaupt zu verhindern.

Guido von Montfort hatte von der Margherita, die sich um die Befreiung des Gatten nicht weiter bemüht zu haben scheint, zwei Töchter, die beide nach seiner Rückkehr von den geschilderten Irrfahrten geboren waren. Die ältere, Thomasia, zählte, als der Vater in die Aragonesische Gefangenschaft geriet, etwa sechs Jahre, war mithin 1281 geboren. Margherita vermählte das Kind, ohne Wissen ihres Gatten und, wie sich später ergab, gegen seinen Willen, mit Petrus de Vico aus dem Römischen Hause der Prefetti, das bei Viterbo bedeutende Besitzungen hatte. (Vgl. betreffs dieser Ehe und der folgenden Ausführungen auch den Abschnitt „Analecta Dantesca" unter „Pia de' Tolomei, Nello de' Pannocchieschi und Margherita, Pfalzgräfin von Pitigliano"). Wir erfahren dies aus einer Urkunde König Karls II. von Neapel vom 6. Januar 1295 (SAN. — Reg. Ang. 65 f. 145[2]), die neben zwei andern gleichzeitigen noch näher zu erwähnen ist.

In einem päpstlichen Schreiben vom 2. August 1291 wird Graf Guido von Montfort zuletzt als lebend und als noch immer im Kerker befindlich erwähnt. Nikolaus IV. ernannte an jenem Tage den Kardinal-Diakon Benedikt Gaetani von S. Niccolò in Carcere (nachmals Papst Bonifaz VIII.) zum Protektor der Margherita, weil deren Gatte „carceralibus vinculis ab hostibus tenetur" (Langlois Nr. 5752). Dagegen wird Guido, in den Registri Angiovini des Neapeler Staatsarchivs am 21. März 1292 (Reg. 59 f. 137[2]) als verstorben bezeichnet, so daß er fast fünf Jahre im Kerker zugebracht hat. Nach der Angabe eines Chronisten (Nicolai Specialis Historia Sicula, Gregorii Biblioth. I, 341), die durch die Art in der Nangis sich ausdrückt bestätigt zu werden scheint, endete er im Gefängnis durch Selbstmord. Der Sizilische Chronist konnte darüber sehr wohl unterrichtet sein, denn der Montfort war nicht nach Aragon geschickt, sondern war in festem Verwahr in Sizilien geblieben (Flores Historiarum ed. Luard III, 67).

Jenes erwähnte Schreiben Karls II. vom 21. März 1292, in dem sein Tod zuerst erwähnt ist, ebenso wie zwei weitere seines Sohnes und Stellvertreters Karl Martell, Königs von Ungarn vom 21. August und vom 19. Oktober desselben Jahres (Reg. 57 f. 50; Reg. 60 f. 25) beziehen sich auf die Vormundschaft der Anastasia, zweiten Tochter des Guido; sie hatte ihren Namen nach der Schutzheiligen des vor den Toren Roms gelegenen Klosters „Ad Aquas Salvias"

Digitized by Google

erhalten, von dem die Aldobrandesca-Pfalzgrafen einen bedeutenden Teil ihrer Besitzungen zu Lehn trugen. Der Mutter, deren Lebensführung und deren Kämpfe in dem Abschnitt „Analecta Dantesca" erörtert sind, war das Kind schon früher entzogen worden; es befand sich unter Obhut der Mathilde Gräfin von Teate, Gattin des Philipp, Sohnes des Grafen von Flandern. Karl Martell in eigener Person entriß es ihr trotz ihres Widerstrebens, um es seiner jugendlichen Gattin Clementia von Habsburg, Tochter König Rudolfs zur Erziehung zu übergeben. Bald darauf wurde Anastasia mit Romanello degli Orsini vermählt, wodurch später Pitigliano und die andern Südtoskanischen Besitzungen dieses Zweiges des Pfalzgrafengeschlechtes der Aldobrandesca an die Orsini kamen, deren Macht auf solche Art einen sehr bedeutenden Zuwachs erhielt. (Von der Ehe eines andern Orsini mit der Tochter des Grafen Fazio von Santa Fiora aus dem Aldobrandesca-Hause ist incidentaliter in der Abhandlung „Über die Entstehung des Kapitalismus" die Rede.) Die Heiratsgenehmigung für Anastasia und Romanello durch König Karl II. (1293 März) und die Bekundung der Eheschließung liegen vor (Gamurrini, Famiglie II, 36). Der König erstattete der Anastasia die Lehen ihres Vaters im Königreich Neapel zurück, die wegen Ermordung des Prinzen Heinrich eingezogen waren. Es wird erwähnt, daß das Mädchen damals, 1293, die Geschlechtsreife noch nicht erreicht hatte; sie kann nach der Geburtszeit der älteren Schwester höchstens elf Jahre gezählt haben.

Gegen die Übertragung jener Lehen an Anastasia, oder richtiger an ihren Gatten, erhob namens der Thomasia als der ältern, 1295 deren Gemahl Einspruch: die Ehe mit Pietro de Vico war inzwischen, obwohl das Mädchen höchstens etwas über 13 Jahre alt war, wirklich vollzogen worden. Auf Ersuchen des Pietro erging am 6. Januar 1295 (s. vorn) eine Verfügung des Königs von Neapel, in der es heißt: „Sane pro parte Thomasie de Monteforti, primogenite quondam Guidonis de Monteforti militis, uxoris nunc viri nobilis Petri de Vico alme Urbis Prefecti, fidelis nostre, porrecta nuper culmini nostro petitio habuit, quod olim eam maiorem sexennio, infra tamen septennium existentem, tempore scilicet, quo dictum quondam Guidonem patrem eius hostilis manus habebat in carcere, Margarita mater ipsius in domum dicti Petri, dicto utique Guidone inde penitus inscio, quinimo ut posuit, postquam ad ejus in dicto carcere pervenit noticiam, contradicente penitus assentire, pro futura coniuge introduxit, nostro ad id assensu vel licentia non petita, factumque postmodum extitit, prout dixit, quod inter dictum Petrum et ipsam Thomasiam carnalis copula intervenit . . ." Der König gewährt Verzeihung für die Nichteinholung des Heiratskonsenses. In einem zweiten königlichen Erlaß gleichen Tages (l. c. f. 146) wird ihr bestätigt, daß zwei durch ihren Gatten ernannte Neapeler Notare die Rechte der Thomasia gegen ihre Schwester Anastasia und Romanello Orsini wegen der im Königreich Neapel gelegenen Lehen des Guido von Montfort als ihre Kuratoren geltend machen dürften, da Thomasia erklärte, daß die Lehen ihr als der Erstgeborenen gebührten. In dieser Urkunde wird (aus juristischen Gründen) erwähnt: Thomasia sei weniger als 18, doch mehr als 11 Jahre alt. — Endlich liegt ein dritter Erlaß des Königs vom selben Tage vor, durch den er feststellt, der Umstand, daß Romanellus Gentilis de filiis Ursi de Urbe, Gatte der Anastasia jene Lehen jetzt auf Grund königlicher Schenkung innehabe, solle den Ansprüchen, die Thomasia erhebe, nicht präjudizieren.

Kurz ehe Romanello die Anastasia heiratete, war sein Vater Gentile Kapitan

Digitized by Google

der Toskanischen Guelfenliga gewesen (Forsch. etc. II, 1806; 1807, vom 25. Juli und 2. August 1292. — Ferner Florenz, 1292, 6. August, SAF. — Provv. III, f. 96² ss.) und zugleich hatte er (1292, 11. Dezember. Cons. II, 231) das Amt eines Podestà von Florenz bekleidet.

Von Thomasia ist uns weiteres nicht bekannt; nur aus den drei Urkunden jenes Tages erfahren wir von ihrer Existenz und den Schicksalen ihres jungen Lebens; sie mag bald verstorben sein. Der Orsini behielt die Süditalienischen Lehen des Gui de Montfort, wie er nach hier nicht zu erörternden Zwischenfällen später in den Besitz der Toskanischen Lehen und des Allodialbesitzes des Hauses Aldobrandesca vom Zweige Pitigliano kam. — Am 23. August 1298 erschienen vor Karl II. in Neapel sechs familiares quondam Guidonis Montefortis comitis palatini, die mit ihm in der Seeschlacht gefangen und von den Feinden der Augen beraubt waren. Sie baten den König, er möge den Befehl erteilen, daß ihnen aus den Gütern des Grafen eine Jahresrente ausgezahlt werde, die ihnen zugewiesen war und die sie einige Jahre hindurch bezogen hatten. Jetzt enthalte Romano Orsini von Rom, der die in Nola gelegenen Besitzungen des Grafen innehabe, ihnen jene Pension vor. (SAN. — Reg. Ang. 90, f. 73). Romanus ist eben Romanello, der Gatte der Anastasia.

Der Aufenthalt Gregors X. in Florenz und in Santa Croce di Mugello. Seine versuchte Friedensstiftung zwischen Guelfen und Ghibellinen (1273).

König Karl I. hatte seit etwa 27. Mai 1273 (Terlizzi, 538) in Orvieto geweilt, wo er bis 9. Juni (Minieri Riccio, Regno di Carlo I.) nachweisbar ist. Am 14. Juni hielt er in Florenz seinen Einzug (Guido de Corvaria, Murat. Ss. XXIV, col. 681) und blieb hier bis zum 5. oder 6. August (s. unten). In seiner Begleitung befand sich seine zweite Gattin (Margarete von Burgund), ferner der Erzbischof (Johannes) von Palermo, der Rechtsprofessor Roberto de Laveno nebst einem Hofrichter, sowie ein uns dem Namen nach nicht bekannter königlicher Marschall. Dies alles ergeben Sieneser Ratsprotokolle, die am Schlusse dieser Abhandlung erwähnt werden. Die Urkunde der Akkreditierung des Roberto de Laveno bei den Behörden der Toskanischen Kommunen vom 6. Juni 1273 ist bei Del Giudice, Cod. Diplom. III, 270 gedruckt. Der Erzbischof von Palermo fungierte als Kanzler des Königs, wie die Urkunden vom 23. Juni und 5. Juli 1273 (Ebend. 274 und 275) ergeben.

Papst Gregor verließ Orvieto, wo die Römische Kurie seit etwa einem Jahre ihren Sitz genommen hatte, nach dem 5. Juni (Potthast, p. 1671), um seine Reise zu dem nach Lyon berufenen Konzil anzutreten, und zog am Sonntag, den 18. Juni in Florenz ein (Villani VII, 42 gibt das Datum; Paolino Pieri irrig „una Domenica a dì diciasette di Giugno"; Guido de Corvaria, Murat. Ss. XXIV, col. 681 gibt den 16. Juni an). — Er hatte im Vorjahre (s. Gesch. v. Flor. II, Kap. 8. — Kaltenbrunner, Aktenstücke p. 9 u. 7) den General des Dominikanerordens Johann von Vercelli zur Friedensstiftung nach Florenz geschickt, doch dessen Mission war gescheitert. Darauf hatte er, um die Guelfen mit den außerhalb der Stadt befindlichen Ghibellinen zu versöhnen, einen andern Dominikaner entsandt, den „A. prior provintialis ordinis predicatorum in

Digitized by Google

Romana provintia". Sein Beglaubigungsschreiben (Inc. „Dum statum universe") ist uns durch Marino da Ebulo (Arch. Vatic. XXXI, 27, f. 104) erhalten. Die Florentiner anredend, sagt Gregor: „Nunc igitur attendite verbo patris et prudenter advertite, quid commodi, quid honoris vobis accreverit, quod arma bellica in cedem propriam concitastis, conflantibus in filios parentibus vires suas, et filiis in parentes, quod alter alterutrum etiam sanguine sibi proximum, intestina hostilitate depressit. Ex hiis quidem non crevit substantia vestra, set periit, nec fructus amabiles flores quondam floride nobilisque Florentie in solita suavitate producunt, set potius odibiles et amaros". -- Der Überbringer dieses Schreibens war selbst Florentiner, Aldobrandino Cavalcanti, früherer Prior von Santa Maria Novella, der nach der Schlacht von Montaperti Florenz verlassen und im Dominikanerkloster in Lucca seinen Sitz genommen hatte (S. 169). Seine Sendung blieb so erfolglos wie die seines Vorgängers, doch ernannte ihn der Papst alsbald zum Bischof von Orvieto und später als Gregor nach seinem Fortgange von Florenz in Santa Croce im Mugello weilte, bestimmte er ihn für die Zeit seiner Abwesenheit in Frankreich zum päpstlichen Vikar von Kampanien, Marittima, der Mark Ankona, des Herzogtums Spoleto und des Patrimonium S. Petri in Tuscien (20. August 1273; Potthast, 20, 753. — Ripoli I, 517). Nach dem Nekrologium von Santa Maria Novella von 1280 (Fineschi, Memorie, p. 40) sei er auch Vikar der Stadt Rom gewesen; nach Salvadori e Federici, „I sermoni di Remigio Girolami, in Scritti vari di Filologia", p. 459 war Aldobrandino Gründer des berühmten Römischen Dominikanerklosters Santa Maria sopra Minerva. Er ist am 31. August 1279 (nach seiner von Frater Johannes Caroli 1478 verfaßten Vita im Cod. Laur. Pl. LXXXIX, inf. cod. 21) in Florenz in Santa Maria Novella gestorben, wo er die letzte Zeit seines Daseins zugebracht zu haben scheint (Urk. vom 8. Mai 1279, inseriert in die des Honorius IV., Rom 1285, 18. Juni, Prou No. 67. — Die erwähnte Vita des Aldobrandino ist bei Leandri Alberti, De viris illustribus ordinis praedicatorum, f. 116[a] gedruckt). —

Mit König Karl war Balduin, der entthronte Kaiser von Byzanz, nach Florenz gezogen, dessen Ansprüche auf das Ostreich sich der König dadurch zu eigen machte, daß er eben in diesem Jahre seine Tochter Beatrix mit dem Sohn Balduins, Philipp von Courtenay, vermählte, der dann vom Vater das Titularkaisertum von Konstantinopel erbte.

Der Zweck des Florentiner Aufenthaltes des Papstes, die Friedensstiftung zwischen Guelfen und Ghibellinen, hing eng mit seinen großen Plänen zusammen. Gregor, der im Morgenlande geweilt hatte, als die Wahl zum Papst auf ihn fiel, wünschte den Occident zu einem neuen Kreuzzuge in Bewegung zu setzen. Dazu war Friede in Europa notwendig. Das Interregnum sollte beseitigt werden. Ein Kaiser sollte die Oberherrschaft führen, und die Wirren, in die Italien durch die Kämpfe der weltlichen und geistlichen Gewalt gestürzt, sollten endlich zum Abschluß gelangen Zwar war für den Kreuzzug von Italien nicht viel zu erwarten, und die Christen in Palästina hatten selbst von der Hilfe der Italiener eine überaus geringe Meinung. In der Vita Gregorii papae X von gegen 1290, gedruckt bei Campi, Hist. ecclesiastica II, 343 ss., heißt es: „Gregor veranstaltete das Konzil in Lyon, weil die entmutigten homines ultramarini sich leicht den Sarazenen hätten unterwerfen können, wenn sich ihnen nicht Aussicht auf schnelle Hilfe böte. Hörten sie, das Konzil fände in Rom oder sonst in Italien statt, dann würden sie glauben, nur Lombarden, Tuscier oder Apulier

Digitized by Google

würden ihnen zu Hilfe kommen, „de quorum subsidio non confidunt"; von einem in Frankreich abzuhaltenden Konzil würden sie aber kräftige französische Hilfe erhoffen." Wenn nun dennoch der erste Schritt, den der Papst persönlich zur Pazifizierung unternahm, sich auf Florenz bezog, so lag dies einerseits an örtlichen Verhältnissen — auf seiner Reise berührte er diese Stadt zuerst —, dann aber auch daran, daß der Hader zwischen den Florentiner städtischen Parteien den Kernpunkt der Tuszischen Wirren zu bilden schien und daß ein leidlich friedlicher Zustand in Italien ohne Herstellung der Ruhe in Toskana nicht denkbar war. Friede in Italien war aber schon der unerläßlichen Beihilfe der Seestädte wegen eine der Vorbedingungen des Kreuzzuges. So begann Gregor mit dieser schwierigen Arbeit, der die gleiche betreffs der Lombardei, dann die Friedensstiftung zwischen Venedig und Genua und zwischen Genua und Karl von Anjou folgen sollte.

Unsere Kenntnis der Florentiner Vorgänge beruht zunächst auf den Schreiben des Papstes an den Cisterzienser-Bruder Anselm betreffs Lösung der Grafen Guido Novello und Simon vom Banne (undatiert; Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 34); an die Stadt Florenz wegen Aufhebung aller Statuten und Pakte, die dem abgeschlossenen Frieden zuwiderliefen (undatiert; ebenda Nr. 35); an Karl wegen Milderung der Bedingungen, die er nach geschlossenem Stadtfrieden den Ghibellinen auferlegt hatte (desgl.; ebenda Nr. 36); an Kaiser Balduin von Konstantinopel: er möge in diesem Sinne auf Karl wirken (desgl.; ebenda Nr. 37); an die Grafen Guido Novello und Simon: sie sollten für Handlungen vor Ernennung Karls zum Paciarius nur vor der Römischen Kurie belangt werden dürfen (Guiraud 502. — Lami, Mon. Eccl. Flor. I, 502); ferner auf der langen Friedensurkunde selbst, die bei Lami, l. c. 499 gedruckt ist (1273, 12. Juli). Deren größter Teil bezieht sich auf Guido Novello und Simone, woraus sich ergibt, welche Bedeutung diese für die obschwebenden Konflikte besaßen; nur etwa ein Drittel betrifft die Verhältnisse aller übrigen Ghibellinen. Dieser auf sie bezügliche Teil des nie in Kraft getretenen Schiedsspruches erschien den Ghibellinen als sehr ungerecht, und sie erhoben dagegen Einspruch, obwohl die Bestimmungen das Ergebnis umständlicher Beratungen gewesen waren, die in der Friedensurkunde dargestellt sind und an denen die Sindici der Ghibellinen teilgenommen hatten. Es scheint, daß die Sentenz des Papstes nicht strikt diesen Verhandlungen entsprochen hat.

Die Namen der Sindici der Ghibellinenpartei (Guglielmo de' Pazzi, Neri Boccalato degli Uberti, Gualterone (Galterotto) de' Soldanieri, Angelo de Fogliarino, Gozello de Chiazolo, Aldobrandino Megliorelli, Donato Caponsacchi und Cieffo Lambertesco, sämtlich Ritter, sowie Chiavello von Figline, Notar) erfahren wir aus dem Geleitsbrief, den Karl I. ihnen d. d. Florenz 19. Juni 1273 erteilte (Minieri-Riccio, Regno di Carlo I., Arch. Stor. Ser. III, tomo 22, p. 238). Später schrieb der Papst dem Aldobrandino Cavalcanti, Bischof von Orvieto (undatiert; Arch. Vatic. Reg. 42, f. 76. — Cod. Vallicell. C. 49, f. 134[a]): während Ranieri Pazzi und seine Mitschuldigen wegen des Mordes an dem Bischof von Silves exkommunizert seien, behaupten Florentiner Bürger, daß einige seiner Komplizen jüngst als Gesandte wegen des Friedensvertrages nach Florenz gekommen seien; solche aber, die an jener Tat beteiligt, solle der Friede nicht mit einschließen; die Betreffenden behaupteten, unschuldig zu sein. Aldobrandino möge darüber Untersuchung anstellen, sie, wenn er sie für unschuldig

Digitized by Google

erfände, absolvieren und sie dann gleich den andern Ghibellinen des Friedens teilhaftig erklären. — Während die Verhandlungen schwebten, wurden zehn Geiseln der Florentiner Ghibellinen, die sich bereits in den Händen des Königs befanden, auf dessen Geheiß nach Florenz und von dort nach Poppi geführt. Unter ihnen befand sich ein Sohn des Grafen Guido Novello (dessen Erstgeborener Friedrich, der alsbald von neuem vergeiselt werden mußte). Die Söhne der Ghibellinen wurden von einem französischen Dominikaner, dem Prior des Marseiller Prädikatoren-Klosters Guillaume, nach Florenz bezw. Poppi geleitet (Ordre des Königs vom 4. Juli 1273. Del Giudice, Cod. Diplom. III, 271 n. 1).

Der Protest der Ghibellinen gegen den vom Papst gefällten Schiedsspruch liegt in einer undatierten „1273?" bezeichneten, zweifellos aus diesem Jahre herrührenden Urkunde des SAF., Riform., Atti pubblici vor. Er bezieht sich auf jeden einzelnen Punkt der Bestimmungen, soweit sie nicht auf die beiden Grafen Bezug haben, und erklärt jedes „capitulum" des Friedens für „iniquum": 1) weil die (fortgezogenen) Ghibellinen Florenz nicht betreten sollen „usque ad beneplacitum regis ejusdem (scil. Caroli), cum notorium sit beneplacitum ipsius regis tunc (bei Verkündigung des Friedens) fuisse et nunc esse idem cum beneplacito inimicorum nostrorum"; 2) wegen des Satzes, daß Geiseln und Sicherheiten nach Spruch des Königs gestellt werden sollen; sein arbitrium sei das der Guelfen. Seine Iniquitas zeigte er, indem er von solchen Ghibellinen Söhne als Geiseln verlangte, die keine Söhne haben und von anderen binnen kurzer Frist solche, die in Frankreich, England, Deutschland und andern entfernten Ländern pro mercationibus weilten und nicht daran dächten, nach Florenz zurückzukehren. Diese Forderungen seien auf Abmachung der Guelfen mit dem König hin gestellt, damit die Ghibellinen in die Unmöglichkeit versetzt würden, die Geiseln zu stellen und damit auf solche Art ihre Familien an der Rückkehr, die der Papst angeordnet habe, gehindert würden. Diejenigen, die Geiseln stellten und ihre Familien seien indes ebenso schlecht behandelt worden wie die, welche in die Unmöglichkeit versetzt waren, Geiseln zu stellen, denn sie seien auch um die Rückerstattung ihrer Güter betrogen worden. Die gestellten Geiseln seien nicht als solche behandelt worden, sondern als Gefangene; sie seien eingekerkert, und mehrere seien aus Armut und wegen der üblen Gefangenschaft gestorben; 3) weil von den Ghibellinen nur Knaben unter zehn Jahren in die Stadt zurückkehren dürften, während die Guelfen jeden Lebensalters sich in Florenz aufhalten könnten; 4) weil es dem Arbitrium des Königs überlassen blieb, Festsetzungen betreffs der Konfination von Ghibellinen zu treffen und Sicherheiten von ihnen zu verlangen, dergleichen aber betreffs der Guelfen nicht bestimmt ist; 5) in dem Spruch sei angeordnet, daß die Freunde der Ghibellinen wegen der für sie geleisteten Bürgschaft und sonst um ihretwillen nicht in Konfination geschickt, noch durch Zerstörung ihrer Häuser oder sonst irgendwie belästigt werden dürften. Die Guelfen aber beschweren sie sowohl durch Konfination wie durch Steuern; 6) die Sentenz sei ungerecht, weil die in den Verhandlungen vorgebrachten Bestimmungen („capitula tractata"), die auf gleichartige Behandlung beider Parteien Bezug hatten, in ihr fortgelassen sind. — Gualterotius de Soldaneriis und Bonzolinus, Sindici und Gesandte der Exititii von Florenz erbitten von Seiner Heiligkeit dem Papst folgendes: er solle einen dauernden Frieden zwischen Intrinseci und Extrinseci herstellen;

Digitized by Google

um Mittel und Wege hierzu besser zu erkennen, möge er sich plures boni homines, mercatores Florentinos utriusque partis et utrique parti equales (gleichviel von jeder Partei) hinzugesellen; Geiseln und Sicherheiten mögen von beiden Seiten verlangt werden; die Geiseln mögen bei der Römischen Kirche verbleiben, so lange es dem Papst notwendig scheint; Item quod potestates et rectores dicte civitatis sint equales dictis partibus; die Privatfeindschaften sollen vom Papst geschlichtet werden oder, wenn dies nicht zu ermöglichen ist, solle man von beiden Teilen genügende Sicherheiten verlangen, daß sie den allgemeinen Frieden nicht stören würden; es sollen Verwandtschaften zwischen den Parteien nach Bestimmung des Papstes geschlossen werden; die Extrinseci sollen in die Stadt eingelassen werden unter gleichen Bedingungen, unter denen die Intrinseci darin verweilen; die Ehren und Lasten, persönliche wie sachliche, sollen zwischen den Parteien gleichmäßig verteilt werden; die Zurückkehrenden sollen in alle Würden und Rechte wieder eingesetzt werden, die sie vor dem Auszuge der Ghibellinen besaßen, und Rückerstattung der bisher durch die Intrinseci bezogenen Einnahmen, sowie Vergütung der ihnen zugefügten Schäden empfangen; sie sollen die Früchte ihrer Besitzungen sofort beziehen dürfen, da sie in großem Mangel sind; die Bürgen, die die Extrinseci zur Zeit des jetzigen Papstes (während der obschwebenden Verhandlungen) der Römischen Kirche gestellt haben, sollen weder durch Konfination, noch durch sonstige Bedrückungen belästigt werden. Die Intrinseci haben diesen Bürgen, den Konfinierten und den in der Stadt befindlichen Ghibellinen bei schweren Strafen verboten, einen Vertreter an den Papst zu schicken; der Papst wird ersucht, anzuordnen, daß sie straflos Vertreter an die Kurie senden dürfen; die Geistlichen der Ghibellinenpartei sollen in ihre Kirchen wieder eingesetzt werden. Da es die Absicht des Papstes war, daß Comes (Conte, Diminutiv: Conticino), Sohn des Farintata (degli Uberti), der sich in der Gefangenschaft des Königs Karl befindet, zur Zahl der von den Ghibellinen zu stellenden Geiseln gerechnet werde, und daß er sich aufhalte, wo sich die andern Geiseln nach Willen des Papstes aufhalten, möge dieser Wille des Papstes ausgeführt und Comes dahin geführt werden, wo sich die andern Geiseln befinden (Conticino war 1270 von dem Schicksal der Hinrichtung, das zwei seiner Brüder traf, seines jugendlichen Alters wegen verschont, aber nach Capua ins Gefängnis geschickt worden, in dem er noch 1276 schmachtete. S. auch unten); die gelegentlich des durch Papst Gregor vorgeschriebenen Friedens dem König gestellten Geiseln sollen den Ghibellinen zurückgegeben werden und statt dessen seien, wie oben erwähnt, von beiden Parteien dem Papst Geiseln zu stellen.

Diese bittern Beschwerden der Ghibellinen und die noch zu erwähnenden weitern über die Nichtausführung oder betrügerische Ausführung der Friedensbestimmungen durch den König finden ihre Bestätigung vermittels des angeführten Schreibens des Papstes an Karl. Neben dem König bedrängte dessen Generalvikar Jacques de Burson die Ghibellinen oder die von ihnen gestellten Bürgen auf eigene Hand. Aus einem Schreiben Karls an Bursons Nachfolger vom 20. März 1274 (Terlizzi 673) erfahren wir z. B. folgenden Sachverhalt: Gewisse (nicht genannte) Ghibellinen hatten dem damals in Florenz befindlichen König ihre Burgen ausgeliefert und Geiseln gegeben. Für die Kosten der Besatzung der einen und der Bewachung der andern hatten sie sich verpflichtet, aufzukommen, und dafür Bürgen gestellt, u. a. den Notar Chiaro Buonaccorsi.

Digitized by Google

Burson beanspruchte die Zahlung direkt von den Bürgen statt von den zunächst Verpflichteten, und als sie nicht zahlten, ließ er sie gefangen setzen und befreite sie erst, als er 729 Librae von ihnen erpreßt hatte. Der König ordnete auf die Beschwerde der Geschädigten hin Untersuchung an. Tadelnd äußern sich über das Verhalten gegenüber den Ghibellinen auch die Chronisten verschiedener Parteirichtung. In den Annales Placentini Gibellini M. G. Ss. XVIII. 558 heißt es: „(Der Papst) tulit sententiam inter eos (Guelfen und Ghibellinen von Florenz) malam pro Gibilinis, qui erant extra Florentiam; ossides et castra Gibilinorum accepit et dedit in forcia domni regis Karoli . . ." Der Provinzialminister der Minoriten Toskanas, Thomas Papiensis („Tuscus") schreibt: Der König und der Papst hätten zwischen den Parteien Frieden gestiftet „quamvis a Guelfis non sit postea observata" (M. G. Ss. XXII, 524). — Vita Gregorii papae X, gedruckt bei Campi, Hist. ecclesiastica di Piacenza II, 343 ss.: Von Orvieto kam der Papst auf dem Wege nach Lyon über Florenz „ubi inter partes discordes non sine multo labore et diligenti sollicitudine pacis foedera reformavit et ipsam pacem voluit continuo solemniter publicari. Sed pars, quae civitatem tenebat, de temporis tunc prosperitate confisa, non attendens, quod volubilis est rota fortunae, ipsa pacis foedera temere violare praesumpsit."

Wenn Villani VII, 42 berichtet, der Papst habe Florenz gleich als er die Stadt verließ mit Interdikt belegt, so ist dies durchaus irrig. Gregor verließ Florenz vier Tage nach Verkündigung des Friedens, am 16. Juli, wie dies voneinander unabhängig Guido von Corvaria (Muratori Ss. XXIV, col. 681) und Villani melden; ersterer, der in den Zeitangaben meist sehr präzis ist, fügt hinzu, der Papst sei vor Tagesanbruch fortgezogen. Wie ihm kurz vor der Stadt der wegen Mordes des englischen Prinzen Heinrich gebannte Graf Gui de Montfort büßend entgegentrat, ist S. 205 f. erwähnt worden. Der Papst begab sich, noch an den Folgen eines Fieberanfalls leidend (s. das oben erwähnte Schreiben an Karl, Kaltenbrunner, Nr. 36), nach Santa Croce im Mugello, dem bei Fagna gelegenen Schloß der Ubaldini, das sich nicht, wie alle Neuern auf Grund einer falschen Angabe der Annales Placentini berichten, bei Bologna befand, sondern etwa 25 km nördlich von Florenz. Dort genoß er die Gastfreundschaft des Ghibellinischen Geschlechtes, an dessen Spitze jetzt Ubaldino de Pila, der Bruder des verstorbenen Kardinals, und dessen Neffe Ugolino de Senni standen, bis zum 21. September 1273 (Ann. Placent. Gibell. M. G. Ss. XVIII, 558). Ugolino de Senni war, nach einer Urkunde von 1290 (S. Luigi Del. X, 228), ein Neffe des Grafen Guido Novello (Vill. l. c. läßt den Kardinal Ottaviano, der in Wirklichkeit nicht mehr am Leben war, den Papst im Mugello festlich empfangen). Gregor erkrankte dort nach einiger Zeit des Aufenthaltes von neuem sehr heftig, wovon noch die Rede sein wird. Am 26. September (Potthast, p. 1671) durchzog der wieder Gesundete Modena. Ehe er nordwärts reiste, hatte er noch im Mugello, im dortigen Kloster Bosco ai Frati den aus Paris berufenen General der Franziskaner, den nachmals heilig gesprochenen „Doctor seraphicus", Bonaventura, mit dem Purpur des Kardinals geschmückt und zum Bischof von Albano erhoben (Annales Franciscani [Quaracchi] II, 85 n. 2); es scheint, daß er gleichzeitig noch vier weitere Kardinäle ernannte (Eubel, Hierarchia, p. 8).

Als Gregor Florenz verließ, konnte sich die Hinterhaltigkeit der Guelfen, die im Einverständnis mit dem König handelten, noch nicht vollständig offen-

Digitized by Google

bart haben, obwohl ein erneuter Ausbruch der Parteiwut und eine Wirkung der Intriguen seinen beschleunigten Aufbruch veranlaßte; sie zeigte sich vielmehr in voller Deutlichkeit erst bei der Ausführung oder Nichtausführung der Bestimmungen des Parteifriedens. Noch am 31. August 1273 verhandelte der Abt Jakob von Vallombrosa, zweifellos im päpstlichen Auftrage, in dieser Beziehung. Wir besitzen eine Urkunde jenes Tages, in der er zwei Äbte seines Ordens zu Generalvikaren für die Zeit seiner Abwesenheit ernennt, da er „pro tractatu pacis et concordie Florentinorum Romanam curiam et domini Caruli majestatem regiam" besuchen müsse (SAF. — Passignano). Damals war mithin das Interdikt gewiß noch nicht verhängt, vielmehr wird der Papst es bei seinem Aufbruch aus dem Mugello nach Norden oder kurz zuvor verkündet haben. Über die zwischen Vertretern der Ghibellinen und der Guelfen noch in Santa Croce am päpstlichen Hof geführten Verhandlungen sind wir überdies durch die gleich zu erörternde Beschwerdeschrift der Ghibellinen aus der ersten Hälfte des Jahres 1276 unterrichtet.

Die Meldung Villanis, man habe den Sindici der Ghibellinen bald nach der feierlichen Verkündigung des Friedens gesagt, der Marschall des Königs Karl wolle sie auf Anstiften der Guelfischen Großen niedermachen lassen, und sie hätten deshalb Florenz schleunig verlassen, verdient vollen Glauben. Villani berichtet den Umstand auf Grund dessen, was zu seiner Zeit erzählt wurde; die ältern seiner Periode, zumal sein Vater Stoldo, hatten die Ereignisse miterlebt, und der Chronist war gewiß nicht besonders geneigt, Dinge zu berichten, die den Guelfen zur Unehre gereichten. Zu dem sonstigen Intriguenspiel der Guelfen und des Königs paßt die Ausstreuung dieses Gerüchtes, vermittelst dessen man die Durchführung des Friedens hintertrieb, auf das vollkommenste. Stefani, Rubr. 150 berichtet, die Vertreter der Ghibellinen seien am dritten Tage nach Verkündigung des Friedens vor dem Papst erschienen, um ihm zu melden, daß sie sich in der erwähnten Art bedroht fühlten. Darauf habe Gregor entrüstet die Stadt verlassen. Dies geschah nun, wie erwähnt, in der Morgenstunde des vierten Tages nach der Verkündigung des Friedens (s. vorn), so daß die voneinander unabhängigen Nachrichten sich offenbar wechselseitig bestätigen.

Die Grafen Guido Novello und Simon leisteten nach dem 26. Juli 1273 in Poppi dem König Karl den Eid der Treue und des Gehorsams für die Dauer seines Amtes als Reichsvikar. Die Beauftragung Karls an den Archidiakon von Palermo und an seinen Großhofrichter Petrus Imberti, sich zur Entgegennahme dieser Eide nach Poppi zu begeben, ist von jenem Tage datiert (Minieri-Riccio, Il Regno di Carlo, Arch. Stor. Ser. III, tomo 22, p. 246. — Terlizzi 641). In der vom Papst gefällten Friedenssentenz und auch in dieser Urkunde, sowie in der noch zu erwähnenden weiteren Beschwerde der Ghibellinen tritt deutlich hervor, wie Johanna, die Mutter der Grafen, die Schwester des Uberto Pallavicini, wie in früheren Zeiten, so auch bis zuletzt die Seele des von ihren Söhnen geleisteten Widerstandes gewesen ist. — Die Einwohner von Poppi mußten dem König sechzehn Geiseln stellen (Friedenssentenz, Lami Mon. I, 501. — Schreiben des Papstes Nikolaus III. vom 5. Oktober 1278. Kaltenbrunner, Aktenstücke No. 132). (Über die vergeiselten Kinder des Grafen Guido Novello s. unten.) —

Digitized by Google

Graf Simon einigte sich später, am 28. August 1274 (SAF. — Cap. XXIX. 227—29), auf eigene Hand mit den Guelfen, sich von seinem Bruder lösend, mit dem er bisher gemeinsame Sache gemacht hatte. Mit Guido Novello kam es dagegen so wenig zu einer wirklichen Einigung, wie mit den übrigen Ghibellinen. Gleich ihm blieb ein anderer Zweig des Hauses, Graf Guido von Modigliana mit seinen acht Söhnen, der Sache der Ghibellinen treu. Sie gerieten mit dem Guelfischen Grafen Guido Salvatico, ihrem Verwandten, in Konflikt, und dieser verklagte sie vor dem königlichen Generalvikar Jacques de Burson (Urk. 1274, 5. März — SAF. — Bonifazio) wegen verübter Missetaten. Zwischen den Ubaldini, seinen Gastfreunden, und den Florentiner Guelfen muß der Papst ein Abkommen herbeigeführt haben. Neunzehn von deren Ortschaften schwuren am 11. Juni 1274 (SAF. — Capit. XXIX, f. 260) Florenz (anläßlich der damals in der Romagna ausgebrochenen Wirren) Gehorsam und Hilfe.

Im SAF., Riformagioni Atti pubblici liegt eine höchst wichtige undatierte Eingabe der Florentiner Ghibellinen an einen nicht genannten Papst vor, aus der wir vieles Weitere über den 1273 gefällten Spruch und dessen Nichtausführung erfahren. Das Stück trägt die Archivbezeichnung „1277", doch die Eingabe muß, wie der Inhalt ergibt, an Innocenz V. gerichtet sein, der nur fünf Monate (1276, 21. Januar bis 22. Juni) auf dem Stuhle Petri saß. Gregor X. wird schlechtweg als der Vorgänger des nicht namhaft gemachten Papstes bezeichnet. Geschehnisse, die sich an dessen Rückkehr aus Lyon und seinen damaligen Aufenthalt im Florentinischen knüpften (1275, 15. Dezember bis zu den ersten Januartagen 1276), werden als jüngst geschehen behandelt. Ein Angriff der Florentiner (bezw. des Vikars Karls von Anjou) gegen das Kastell Poppi des Grafen Guido Novello (1275, kurz vor dem 24. Juni, Forsch. etc. II, Regest 1404), sowie die Niederlage der Pisaner bei Asciano (ihnen am 9. September 1275 durch die Guelfenliga beigebracht. Guido de Corvaria, Murat. Ss. XXIV, col. 685) werden als Ereignisse der letzten Zeit behandelt, wogegen der Friede zwischen der Guelfenliga und Pisa (13. Juni 1276. — SAF. — Capit. XXVI, f. 230². — XXIX, f. 282) noch nicht geschlossen war. Man kann mithin die Beschwerdeschrift, oder richtiger den recht mangelhaft stilisierten Entwurf zu einer solchen an den Papst, in die ersten Monate der Regierung des Innocenz, in den Januar oder Februar 1276 setzen. — Der Inhalt der Eingabe ist folgender: „ . . . Dom. Gregor fel. record. predecessor vester" habe „in reformatione facta inter partes Florentie — si pax vel reformatio dici potest" — angeordnet, daß die Ghibellinen, „reconciliati tunc temporis sacrosancte Rom. Ecclesie et ad mandata ipsius Ecclesie et Dom. Regis Sicilie" gekommen, nachdem sie Geiseln gestellt, frei nach Florenz „ad arbitrium Dom. Regis. vel cum eidem culmini regio videretur" zurückkehren könnten. Jetzt sei soviel Zeit verflossen „quod equum sit arbitrio cujuslibet boni viri", daß sie nach Florenz zurückkehren dürften, um dort in Frieden zu leben und ihre Verhältnisse zu ordnen. Aber die Ghibellinen und ihre Familien würden auf jede Art verfolgt, und sie seien gezwungen, zu betteln; sie erbitten, daß die ihnen seit der Zeit der Friedensstiftung von den Guelfen vorenthaltenen Einkünfte und Früchte ihrer Besitzungen vergütet würden, und daß für die Früchte des laufenden Jahres Vorsorge betreffs der Ausfolgung (bezw. Rückerstattung) an sie getroffen werde, da die Guelfen die Erträgnisse jener Besitzungen schon verkauft, bezw. die Landgüter verpachtet hätten.

Digitized by Google

Item: In jenem Urteil sei enthalten, „quod dicti Guelfi non deberent impugnare castrum Poppii comitisse Johanne et ipsos Ghibellinos." Täten sie es, so sollten sie ipso facto dem Interdikt und der Exkommunikation verfallen. Die Guelfen aber, ohne Scheu vor Gott und ohne Ehrfurcht vor den Geboten der Kirche „mirabiliter impugnaverunt predictos Ghibellinos in civitate Pisana manentes, vel multos ex eis et ipsam civitatem Pisanam et castrum de Poppio." Sie mögen deshalb als abschreckendes Beispiel für andere bestraft werden, die die Befehle des apostolischen Stuhles zu verletzen wagen wollten.

„Item, cum in sententia antedicta lata contineatur quod fidejussoribus qui intervenerunt pro parte Ghibellinorum non deberet fieri aliqua novitas aliter, quam ceteris Florentinis Guelfis in datiis, talliis, impositionibus et collectis," werden diese Bürgen doch in all diesen Beziehungen stärker belastet als die andern. Das ihnen zu Unrecht Genommene möge ihnen zurückerstattet und künftig dergleichen unterlassen werden.

„Item, quod provideatur ad minus, quod familie dictorum Ghibellinorum possint in suis poderibus et bonis stare libere et secure, sicut in dicta sententia continetur et fructus percipere de bonis predictis, maxime, cum in hoc Guelfi predicti contra fidem pacis fecerunt exbannire de familiis multotiens et persequendo eosdem et in adventu domini Pape predecessoris vestri ad partes Florentinas de Luduno dicti Guelfi exbannierunt eosdem precipientes sub pena capitis, ut nullus diceret, que essent pacis, mittendo fidejussores predictorum Ghibillinorum ad confines contra federa sententie late super pace predicta."

„Item quod, cum actum fuerit, sicut Dominus Berardus Caracci (wohl aus dem Hause der neapolitanischen Caraccioli), plene novit, quod Comes filius condam Domini Farinate, qui regiis carceribus detinetur (s. vorn: Conticino degli Uberti) ponetur in numero obsidum aliorum et inter eos deberet morari sicut alii obsides, quod dignemini, quod hoc fiat."

Item: er möge aus Mitleid und Gnade anordnen, daß die von den Ghibellinen gestellten Geiseln, da deren Eltern in ihrer eignen Not sie nicht unterhalten könnten, ihnen zurückgestellt oder wenigstens der Römischen Kirche zur Verwahrung und Ernährung übergeben, oder wenn es nicht anders sein könnte, mindestens der Kommune Orvieto, dem Bischof von Arezzo oder der Kommune Arezzo (überschrieben: vel [comuni] Pisarum) anvertraut würden. Oder die Geiseln sollten jedenfalls irgendwo gehalten werden, wo die Luft gesünder sei, als an ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte. Wollte aber jemand dort freiwillig bleiben, so möge es ihm gestattet sein.

Item: zur Untersuchung des Vorgebrachten und zur Herstellung der Eintracht in Florenz, wovon der Friede in ganz Toskana abhänge, möge der Papst an einen Ort, zu dem die Ghibellinen Zutritt hätten, einen völlig unparteiischen Kardinal oder einen Dominikaner- oder Minoritenbruder entsenden, der das von Gregor X. angefangene Friedenswerk durchführe, zu dessen Erinnerung er die nach ihm benannte Kirche begründete. Könne der Papst anderer wichtiger Geschäfte halber sich mit der Sache nicht befassen, so möge er wenigstens bewirken, daß die von den Ghibellinen als Pfand gegebenen Burgen und Geiseln zurückgestellt würden, „ne predicti comes Guido et Ghibellini alii sic vexentur, sic duriter torqueantur quod non ad modum Christianorum, set Saracenorum ducuntur."

Digitized by Google

Item: der Papst wird daran erinnert, daß die Guelfen von den Ghibellinen Geiseln verlangten, die sie nicht geben konnten, weil sie nicht in elterlicher Gewalt, oder weil sie majorenn waren, und daß solche Forderungen erhoben wurden, damit der Friede nicht zustande käme. Schweigend sei man überein gekommen, daß, wenn der eine die Geiseln nicht stellen könne, dies den andern nicht präjudizieren solle: „et quedam alia tacite acta fuerunt, que servata non sunt, sicut archiepiscopus Ravennensis (Bonifazio de' Fieschi, ord. praedicat.), Domin. Precevallus de Fiesco, Domin. Berardus Caraccii (s. vorn) et frater Guilielmus ord. predicatorum de Marsilia plene noverunt." Die Ghibellinen hätten sich im Vertrauen auf die Kirche ihrer Güter und ihrer Söhne entäußert. Sie mögen nicht unter Duldung der Kirche weiter getäuscht werden.

Item, wenn es, wie die Gegner sagen, was aber bestritten wird, der Fall sei, daß irgendwer seitens der Ghibellinen gefangen gehalten worden sei, möge die Kirche Vorsorge treffen, „maxime cum obsides, qui restabant dari, fuerunt oblati vobis, qui tunc eratis in numero cardinalium[1]) et aliis ex fratribus vestris in partibus Sancte Crucis". Mehrere religiosi viri de curia veranlaßten die Ghibellinen zu all jenen Sicherheitsleistungen „dicendo quod Ecclesia de sua (»sui«) misericordia provideret".

„Item supplicatur, quod mandetur comuni Lucano, quod Ghibellinos captos in partibus de Asciano in defensione comunis Pisani (1275, 9. September), non in offensionem alicujus, maxime cum dictam civitatem defenderunt ex mandato sedis apostolice, sive ejus legati (»ligati«), libere relaxentur."

„Item, quod mandetur comuni Pisano, quod Ghibellinos de dicta civitate non expellant occasione alicujus tractatus, quem habeant cum vicinis eorum, cum per eorum vicinos, qui contra reverentiam Ecclesie eos impugnant . . . petatur eos expelli, sub eo quasi pretestu, quod non sint fideles Ecclesie cum ipsi Ghibellini steterint et stent ad mandata Ecclesie et per eos non remaneat, quin in omnibus juxta posse obediant Ecclesie sacrosancte, et predicti, qui predicta petunt, contra mandata Ecclesie fecerint et cotidie faciunt manifeste." —

Von der Art der Verfolgung der in der Heimat lebenden Ghibellinen gibt eine statutarische Bestimmung Kenntnis, deren Datum wir nicht genau kennen. Jedenfalls war sie am 17. Februar 1278 in Geltung, unter welchem Datum die auf uns gekommene Kopie des betreffenden Kapitels des Constitutum angefertigt wurde (SAF. — Riformagioni Parte Guelfa. — Gedruckt Giorn. Storico degli Archivi Tosc. III, 170). Der Titel lautet: „Quod nullus Ghibellinus eligatur ad aliquod officium". Der Inhalt besagt: „Statuimus et firmavimus, quod nullus Ghibellinus possit essere in aliquo officio in civitate vel comitatu Florentie". Wenn jemand einen Ghibellinen wählt, verfällt er in 30 Librae Strafe, und wenn ein Ghibelline eine Wahl annimmt, desgleichen. Die Wahl ist ungültig. Öffentlicher Ruf, daß er Ghibelline sei, genügt als Beweis. Jeder kann einen aus diesem Grunde anschuldigen, und der Name des Anschuldigenden wird geheim gehalten. Wer anschuldigen könnte, und es unterläßt, verfällt in 50 Librae

---

[1]) Hieraus ergibt sich, daß der nachmalige Innocenz V., Pierre de Tarantaise, Erzbischof von Lyon, aus dem Dominikaner-Orden hervorgegangen und von Gregor X. zum Kardinalbischof von Ostia erhoben, mit ihm in Florenz bezw. Santa Croce weilte.

Digitized by Google

Strafe. „Item quod nullus Ghibellinus possit esse consul vel rector seu prior alicujus artis.“ —

Von dem Steuerdruck, dem sie ausgesetzt waren, gibt eine Urkunde vom 22. Februar 1278 nähere Kenntnis (SAF. — Acquisto Caprini). Damals war den Ghibellinen, und zwar ihnen allein, nicht auch den Guelfen, eine „prestanzia et imposita“ von 10000 Librae „occasione cavallatarum“ auferlegt, also zur Ablösung der Pflicht Pferde und Reiter zum Kriegsauszuge der Kommune zu stellen.

Daß sie in ihrer Eingabe an Innocenz V. in keiner Art die Farben zu stark aufgetragen hatten, daß die Wirklichkeit vielmehr noch schlimmer war, als ihre Darstellung sie erscheinen läßt, ergibt ferner ein aus den Urkunden hervorgehendes Moment. Sie sprechen davon, daß ihre Geiseln an Orten mit ungesunder Luft aufbewahrt würden. Der Auftrag, den Papst Nikolaus III. wegen dieser Geiseln an seinen Neffen, den zu erneuter Friedensstiftung bestimmten Kardinal Latino, am 5. Oktober 1278 erteilte (Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 132), bezeugt, daß die Geiseln von Karl I. dem Pfalzgrafen Ildebrandin von Soana (oder von Pitigliano), dem bekannten südtoskanischen Guelfenführer, dem Conte Rosso, Schwiegervater des Guido von Montfort, zur Obhut anvertraut waren (Villani VII, 42 und Paolino Pieri zu 1273 teilen dies richtig mit). Sie befanden sich in dessen Gebieten, den Fiebergegenden der Maremma, und es gab einzelne, denen es schlimmer erging. Graf Guido Novello hatte schon lange vor dem Schiedsspruch Gregors X. (die Stelle Lami, Mon. 1, 501), zweifellos in jener Zeit, in der er, an der Spitze Sienas stehend, in Verhandlungen mit dem König eingetreten war, 1269 (s. den Befehl des Königs vom 13. Juni 1278; Minieri-Riccio, Regno di Carlo I; Arch. Stor. Ser. IV, tomo I, p. 246; vgl. Gesch. v. Flor. II, Kap. 8), seinen Erstgeborenen Friedrich und seine Tochter Johanna an Karl I. vergeiselt (in dem Befehl des Jahres 1278 ist von 10 Jahren die Rede, die seither verflossen seien, was nicht ganz genau ist). Friedrich war 1273 (s. vorn) vorübergehend freigelassen worden. Der Schiedsspruch aber legte dem Guido Novello nicht nur die Wiedervergeiselung des Erstgeborenen und der Tochter, sondern auch die Verstärkung dieser Pfänder durch Stellung eines weiteren Sohnes auf. Als nun die Zwistigkeiten mit Guido von neuem ausbrachen, hielt König Karl es nicht unter seiner Würde, den Federigo in die Kerker der Burg Rispampano bei Viterbo werfen und dort in eiserne Fesseln legen zu lassen. Am 8. Juni 1276 (Minieri-Riccio, Il Regno di Carlo I, Arch. Stor. Ital. Serie III, tomo XXV, p. 181) ordnete er auf Intervention des Bischofs von Palestrina an, daß der Jüngling aus dem Kerker befreit werde, „weil er sonst sterben könnte“, und er ließ ihn, gleich den andern Geiseln, dem Pfalzgrafen Ildebrandin zur Bewachung überliefern. Bis zum Eingreifen des Kardinals Latino in die Tuszischen Verhältnisse, fünf oder sechs Jahre lang, wurden die Geiseln festgehalten, ohne daß eine der Voraussetzungen erfüllt wurde, um derentwillen sie als Pfand gegeben waren. Nur Graf Manfred, der zweite Sohn des Grafen Guido Novello, hatte, wir wissen wiederum nicht unter welchen Umständen, schon früher die Freiheit wiedergewonnen.

Die vom Grafen Guido Novello dem Papst als Pfand überlieferten Burgen Ampinana und Montaguto im Mugello, ursprünglich „auf zwei Jahre oder länger nach Belieben des Papstes“ überliefert, hielt die Kirche in Wirklichkeit zwölf Jahre in ihren Händen. Zuletzt war ihre Obhut von der Kurie dem Floren-

Digitized by Google

tiner Bankier Oberto de' Pulci anvertraut. Erst Honorius IV. gab sie durch Befehl vom 22. Juni 1285 (Prou Nr. 55) ihrem Eigentümer zurück.

Von den Äußerlichkeiten der Friedensverkündigung durch den Papst gibt die Darstellung Villanis VII, 42 ein anschauliches Bild. Unwesentliche Züge zur Ergänzung geben Paolino Pieri und Stefano Rubr. 150. Zur Erinnerung an das Ereignis legte der Papst nahe der Stelle, wo er die Sentenz gefällt, am Arno jenseits des Ponte Rubaconte (Ponte alle Grazie) den Grundstein zu einer Kirche, die ihm zu Ehren San Gregorio heißen sollte und zu deren Erbauung die Mozzi, bei denen er wohnte, das Geld hergaben. Die Inschrift, die dieses besagt, ist bei Ildefonso di S. Luigi, Delizie degli Eruditi IX, 62, bei Richa X, 275, bei Bonucci, Vita Greg. X, p. 101 und bei Campi, Hist. Ecclesiastica di Piacenza II, 266 gedruckt. Die Kirche befand sich auf der jetzigen Piazza dei Mozzi. Sie wurde Ende des 18. Jahrhunderts zur Zeit des Großherzogs Pietro Leopoldo aufgehoben und demoliert. Daß der Papst in den Häusern der Mozzi wohnte (König Karl war ebenfalls jenseits des Arno bei den Frescobaldi, Kaiser Balduin dagegen im Bischofspalast einquartiert worden), berichtet Villani l. c., und die unten näher zu erwähnende Urkunde betreffs der Absolution Sienas vom 14. Juli 1273 ist datiert „Florentie in palatio Domini Andree de Spillato, ubi tunc summus pontifex residebat". Andrea Spigliati de' Mozzi war päpstlicher Kaplan und Familiar, sowie Florentiner Domherr und späterer Florentiner Bischof (vgl. Gesch. v. Florenz Bd. II, Kap. 6 und 10). Der Palast, der jetzt als der seine galt, wurde später als der seines Bruders Tommaso und des Vanni de' Mozzi bezeichnet. Wir wissen nicht, ob Andrea oder sein Vater Spigliato Cambi ihn erbaut hatte. —

Es gehörte zu dem Pazifikationswerke, dessen Erreichung Gregor X. sich vorgesetzt hatte, daß er die noch immer im Banne der Kirche befindlichen Toskanischen Kommunen von dem wegen ihrer Parteinahme für Konradin verhängten Bann befreite. Die neue Verkündigung des Interdiktes am ersten Gründonnerstag seines Pontifikates, am 2. Juni (Himmelfahrtstag), am 18. November (Weihetag des Petersdomes) 1272 (Kaltenbrunner, Aktenstücke 2, 14, 24) hatte gerade den Zweck verfolgt, den Bürgerschaften größern Eifer für Erlangung der Absolution einzuflößen. Siena hatte im April einen Notar an die Kurie geschickt, nicht eigentlich um wegen der Absolution zu verhandeln, sondern um den Kardinal Ottobuono Fieschi von Sant' Adriano, den nachmaligen Papst Hadrian V., durch ein bares Geschenk von 300 Goldfloren zu gewinnen (SAS. — Biccb. 53, f. 12a. — Cons. 16, f. 50). Am 7. Juli beschloß der Rat von Siena, weitere 600 Librae für diesen Zweck auszugeben (Cons. 17, f. 2). Am 13. Juli, am Tage nach der Verkündigung des Florentiner Parteifriedens, beauftragte der Papst einen Kaplan des Kardinals Giovanni von S. Niccolò in Carcere Tulliano mit der Befreiung Sienas von den Kirchenstrafen (Saint-Priest VI, 253; irrig T. diac. card. etc., statt J. diac. card.). Am 14. Juli schwor im Palast der Mozzi zu Florenz der Syndikus Sienas in Anwesenheit des Sieneser Podestà, Grafen Taddeo von Montefeltro, dem genannten Kardinal (Giovanni Gaetani degli Orsini, später Papst Nikolaus III.), der Kirche zu gehorsamen, und empfing die Weisung, nie einem Kaiser, König oder Fürsten, nie einer Stadt anzuhängen, die der Kirche feindlich seien, nie einen Kaiser oder König gegen deren Willen anzuerkennen, doch jedem zu gehorchen, den sie als Römischen Kaiser oder

Digitized by Google

König krönen oder genehmigen werde (mangelhafter Druck Saint-Priest IV, 252. — Or. SAS. — Riform.). In Siena wurde die Absolution am 1. August durch jenen Kaplan vollzogen (SAS. — Riform.) Neben den bekannten Gründen, um derentwillen die Exkommunikation verhängt war, werden als deren Anlaß auch Angriffe auf Gebiete des Kardinals Hubert von Sant' Eustachio angeführt, die im Gebiet von Soana lagen. Hubert gehörte dem Hause der Grafen von Elci an, und diese Angriffe waren erfolgt, nachdem sich die Guelfen der Herrschaft in Siena bemächtigt hatten.

Die Kommune Pisa hatte am 10. Mai 1273 in Orvieto durch Prokuratoren im öffentlichen Konsistorium vor versammelten Kardinälen Unterwerfung unter die Gebote des Papstes beschwören lassen. Der Propst Rainer von Florenz, päpstlicher Kaplan, der in dieser Zeit vielfach im Dienst der Kurie verwendet wurde (s. den Abschnitt „Zur Ermordung des Heinrich »von Deutschland«" S. 204 f.), fungierte bei diesem Eide als Zeuge. Als Pfand seines Gehorsams verpflichtete sich Pisa, dem Papst auf vier Jahre, oder nach dessen Bestimmung auch auf länger, vier wichtige Burgen zu überliefern, nämlich: Ripafratta, Castiglione, Cotone im Serchiotal und Rocca Santa Maria (Santa Maria in Monte). Die Urkunde vom erwähnten Datum befindet sich im erzbischöflichen Archiv in Lucca * J. 41. Von diesem Schwur gibt auch Guido von Corvaria (Murat. Ss. XXIV, col. 680) kurz Nachricht. Am 21. Mai beauftragte der Papst den Dominikaner Johann von Viterbo sich nach Pisa zu begeben, um die Stadt vom Banne zu lösen (Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 33). Am 5. Juni wurden die Burgen übergeben, und am 7. Juni zog der Dominikaner mit dem Erzbischof Federigo Visconti und dem ganzen Klerus durch die Stadt, um diese wieder einzusegnen (Guido de Corvaria l. c.). Als der Papst und König Karl in Florenz eingetroffen waren, hatte sich der genannte Erzbischof sowie der Pisaner Podestà, dieser an der Spitze einer Gesandtschaft von acht Mitgliedern, dorthin begeben (Guido de Corv. col. 681). Am 20. Juni gab der Papst in Florenz bekannt, daß er Pisa wieder in den Genuß aller seiner Privilegien einsetze und der Stadt die entzogene erzbischöfliche Würde zurückgebe (Guiraud Nr. 272. — Dal Borgo, Diplom. 257. — Mathei, Hist. eccl. Pis. I App. p. 117).

Die wichtigste Gesandtschaft, die der Papst während seines Florentiner Aufenthaltes empfing, war die des Königs Philipp von Frankreich, der auf Veranlassung seines Onkels, des Königs von Sizilien, Gregor für den Plan zu gewinnen suchte, ihn zum Kaiser zu erheben. Gregor verhielt sich ablehnend, und dies wird ebenfalls einer der Gründe gewesen sein, weshalb er nicht länger in Florenz bleiben mochte, wo er dem Zusammentreffen mit König Karl nicht entgehen konnte. Die Gesandten haben dann nochmals in Santa Croce einen günstigeren Bescheid zu erlangen versucht, was ihnen von neuem mißglückte. Die relative Förderung, die der Anjou der Florentiner Friedensstiftung zuerst zuteil werden ließ (Schreiben des Papstes an ihn: Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 36), ja sein Zureden, der Papst solle sie persönlich zu bewirken suchen, hatte wahrscheinlich den Zweck, Gregor zu gewinnen, ihn von seinen guten Absichten und seinem Eifer zu überzeugen, ihn seinen anderweiten Plänen geneigt zu machen. Als er den Papst der Absicht, Philipp zu erheben, abgeneigt fand, als er im Gegenteil Kunde davon erlangte, daß Gregor im August von

Digitized by Google

den deutschen Fürsten dringend die Wahl eines Königs an Stelle des im Zwiespalt mit dem verstorbenen Richard erhobenen Spaniers verlangte (Redlich, Rudolf von Habsburg, 153, 159), schlug die Stimmung Karls ins volle Gegenteil um, und er suchte die Ausführung des Friedens zwischen Guelfen und Ghibellinen in jeder Art zu hindern, auf beiden Seiten Haß und Mißtrauen zu säen, um jedem künftigen Herrscher den Weg nach Italien zu verlegen oder zu erschweren. Am 1. Oktober erfolgte Rudolfs Königswahl. Während noch über die Durchführung des Friedens zwischen Ghibellinen und Guelfen in Santa Croce im Mugello am päpstlichen Hofe verhandelt und diese Durchführung durch König Karl vereitelt wurde, bereitete sich in Deutschland jene Wahl vor. Die Florentiner Ereignisse, die stets isoliert, und lediglich von lokalen Gesichtspunkten aus betrachtet wurden, sind in Wirklichkeit nur in Verbindung mit den Vorgängen im Reich und mit den Aspirationen der französisch-angiovinischen Politik zu verstehen.

Der Bericht der französischen Gesandten an ihren König hat sich erhalten. Er ist, obwohl seit mehr als sechzig Jahren von Champollion-Figeac in den Documents Historiques inédits (Docum. sur l'Hist de France) I, 652 gedruckt, bisher für die Florentiner Geschichte nicht verwendet worden.[1]) Wir lassen seinen Inhalt, soweit er in diesem Zusammenhang wichtig erscheint, hier auszugsweise folgen. Die Gesandten schreiben:

Nos trovames a Florence le pape, le roi de Cesile et Monsignour Symon (de Brion, Kardinal-Presbyter von Santa Cecilia, zuvor Legat in Frankreich und durch die Geldbeschaffung für den Zug Karls von Anjou in engen Beziehungen zu den Florentiner Bankiers stehend; nachmals, 1281—85, Papst Martin IV.), Monsignor Otobum (Ottobuono Fieschi, Kard.-Diakon von Sant' Adriano; 1276 Papst Hadrian V.) et nos asseblames tuit an la maisum Monsignor Symon; quart il estoit un poi desaitties, et la lor deimes, por quoi nos estiens venu; an tel menire que maistre P. lor retrait premierement les paroles ainsis com ilcil chardenal li avoient parle de par nostre signor l'Apotole, si com il disoient, que vous preissies l'ampire et comment il li avoient montre les grans biens, qui en porroient venir . . . Et dit lor maistre Pierres: Maistre Nichole, or lor dites. Lors nos lor deimes an tel meniere:

Es folgt die Rede: der König habe das Reich nicht gewünscht, aber maistre P. li monstra de par l'esglise tant de biens, qui en porroient venir, daß der König, der wünscht de faire le servise Nostre-Signor darauf einging. Nun habe der König die Gesandten an den Papst und an ihn (Simon) geschickt, um den Rat der Kirche einzuholen, ob er die Reichsherrschaft (l'ampire) annehmen solle, wenn er dazu berufen werde. Sie kämen ferner, um zu wissen, welche Hilfe die Kirche dazu leisten wolle.

Der Kardinal Simon riet, dem Papst nur vom ersten Punkt zu sprechen.

L'endemain nos alames a l'Apostole, und sie sprachen nach bestem Können und Wissen. Der Papst antwortete: er wünsche, que la chose se feit, et que vos esties li princes de quoi il vouroit plus et son prou et s'annour, et de que il auroit plus grant joie, wenn die Sache zustande komme. Er könne aber

[1]) Während des Druckes erschien der 2. Teil des 3. Bandes der „Constitutiones" der Mon. Germ., in dem (p. 585—88) das Aktenstück von neuem veröffentlicht ist.

Digitized by Google

keinen Rat geben, quar il i voie mout de raisons et de ça et de là. Der König von Kastilien mache seine Rechte geltend; er, der Papst, sei Richter in dessen Sache; deshalb könne er keinem andern raten, sich ums Reich zu bewerben.

Puis rasanblames a lui tuit, for le roi, à Sainte-Crois et la il nous respondi: er könne nichts anders sagen, als das frühere, er würde sich freuen, wenn etwas aus der Sache würde . . . Puis plusors fois parlames aux cardenaus de ceste besoinge; il lors en escrirent et an sont mout curious. Et li Rois si entredeus nous remenda, que nous revenissions a li. Nous eumes consoil à monsignor Simon, puisque l'Apostoles ne nous voloit plus dire, que nous alisons panre congié de lui. Si feimes nous et li deimes que nous volions aler au Roi; et il nous dit: Vous revenres par ci, reparles encore a moi. Sie gingen zum König zurück, der viele Gründe anführte, weshalb der König von Frankreich die Krone des Reiches nehmen solle. Pui ce nos preimes congie de lui et retornes à l'Apostole. Et les trovames si forment dehaites, que li fisicians se dotoient forment et tote sa mainie an estoient an grant deesperance, ne a lui nus ni parloit. Fume la par trois ou quatre jors. Au darrenier il nous menda, que il ne nous veoit à dire autre chose; sie sollten den König grüßen. Et ancis nos antornames.

Es folgt p. 655 s. ein Memorie des Königs Karl zugunsten der Annahme der Kaiserkrone, das er jedenfalls den Gesandten seines Neffen für diesen mitgab. An der Spitze des Reiches würde Philipp angesichts seiner Verwandtschaftsbeziehungen und seiner sonstigen Stellung der größte Herr der Welt sein. —

Gerade unter dem Einfluß der französischen Kandidatur um das Reich scheint in Deutschland die Wahl Rudolfs von Habsburg (1273, 1. Oktober) beschleunigt zu sein. Anfang August war ein Schreiben des Papstes an die Kurfürsten ergangen: er werde, wenn sie nicht die Wahlpflicht in kurzer Zeit erledigten, selbst in Gemeinschaft mit den Kardinälen dem Reich einen Herrscher setzen (Redlich, Rudolf von Habsburg 153. Über die Wahl, S. 167). —

König Karl verließ Florenz nach dem 5. August, an dem er hier zuletzt urkundete (Terlizzi No. 647). Am 7. August (undatierter Ratsbeschluß nach dem 6., vor dem 8. d. Monats. SAS. — Cons. Gener. 17, f. 21) befand er sich mit seiner Gattin in Siena, wo er sich bis zum 16. oder 17. des Monats (Terlizzi 652, 653) aufhielt. Er ging dann über Radicofani und Montefiascone weiter nach Süden. In Siena mußte die Kommune, um den König, dessen Gattin und sein Gefolge ausreichend zu beschenken, den 7 Kilometer von der Stadt belegenen Piano del Lago verkaufen. Dem König, der Königin und dem Juristen Roberto („Uberto") de Laveno wurden 1000, bezw. 300 und 50 Goldfloren je in einem Silberbecher gereicht. Der Erzbischof von Palermo erhielt einen Becher aus Silber und zwei Schüsseln aus dem gleichen Metall, der Marschall des Königs und ein Hofrichter je 25 Goldfloren bar oder in Wertsachen (Cons. Gener. l. c. und f. 26[a]).

Digitized by Google

Der Friede des Kardinals Latino (1280).

Der im Auftrage des Papstes Nikolaus III. durch seinen Neffen, den Kardinalbischof Latinus von Ostia herbeigeführte Friedensschluß zwischen Guelfen und Ghibellinen nimmt in der Geschichte der Florentiner Parteikämpfe, trotzdem die Eintracht nicht von langer Dauer war, eine hervorragende Stellung ein. Nikolaus war am 25. November 1277 gewählt, am 26. Dezember gekrönt worden. Die Sedisvakanz vor seiner Erhebung hatte seit dem am 20. Mai 1277 erfolgten Tode Johanns XXI. gedauert und der Sitz des Kardinalskollegiums war während dieser Zeit Viterbo gewesen. Die Verhandlungen wegen des durch den Papst herbeizuführenden Parteifriedens begannen im April 1278 durch die zu erwähnende Ernennung von Bevollmächtigten der Ghibellinischen Exititii in offizieller Form, doch sie schwebten, insgeheim durch Vertrauensmänner geführt, längst vorher. Wie dargelegt wurde, hatten sich die Ghibellinen 1276 an Innocenz V. wegen Durchführung des unter der Ägide Gregors X. geschlossenen Friedens gewandt (s. S. 218 ff). Es mögen noch weitere derartige Anforderungen an die Kurie gerichtet worden sein, denn auch während der Sedisvakanz vor der Wahl des Nikolaus wurden mit dem Kollegium der Kardinäle diesbezügliche Verhandlungen geführt. Das wichtige und neue an diesen war der Umstand, daß sie nicht von den außerhalb der Heimat befindlichen Ghibellinen allein inspiriert waren, sondern daß auch die Guelfenpartei, daran Anteil hatte, oder richtiger wohl die Parteileitung, denn die ersten Anknüpfungen müssen durchaus geheim gehalten worden sein. Wir sind über sie durch ein Schreiben des Generalabtes Gherardo von Camaldoli unterrichtet, das dieser am 5. Mai 1278 aus Pisa an den Kardinalbischof Bentivegna von Albano sandte und das durch Federico Patetta aus dem im Staatsarchiv zu Modena befindlichen Fragment eines Brief-Kodex des Abtes im 40. Bande der Atti della R. Accademia delle Scienze di Torino (1905) veröffentlicht wurde. Wir erfahren aus diesem Briefe (der abgeschickt wurde, als die Leitung der Ghibellinenpartei in Forli schon ihre Sindici zur Führung der Verhandlungen mit dem Papst ernannt hatte), daß der Abt von Camaldoli gemeinsam mit dem Generalabt von Vallombrosa, Jakob, von beiden Parteien den Auftrag erhalten hatte, sich „ad dominos cardinales et dominum regem" zu begeben, um den Abschluß des Friedens in die Wege zu leiten. Der Abt von Vallombrosa war bereits an den Verhandlungen zwischen den Parteien zur Zeit Gregors X., 1273, beteiligt gewesen. Er starb, während die jetzigen schwebten (1277), und Gerard führte sie allein fort. Bentivegna, damals noch Bischof von Todi, führte ihn bei dem neugewählten Papst Nikolaus III. ein, der sofort freudig auf die Friedensabsichten einging („qui verba pacis per me porrecta suscepit illariter et in perficienda predicta se velle asseruit interponere manus suas"). Die Mission Gerards an das Kardinalskolleg ist also jedenfalls in die letzte Zeit der Vakanz, etwa in den Oktober oder Anfang November 1277 zu setzen. Von Viterbo begab Gerard sich nach Süditalien („Apulien") zum König Karl. Dieser versicherte mündlich, er wünsche auch den Frieden. (Es bleibe dahingestellt, mit welchem Maße von Aufrichtigkeit.) Gerard bittet in seinem Schreiben den Kardinal Bentivegna, auf den Papst dahin zu wirken, daß er seine Zusage halte, damit „terre superficies de cetero effusione humani sanguinis nullatenus rubra fiat". Er habe nach der

Digitized by Google

Rückkehr von Apulien „durch Zufall" die leitenden Persönlichkeiten der Ghibellinen-Partei gesprochen und sie bereit gefunden, den Vorschriften des Papstes „diminutione qualibet pretermissa" (d. h. wenn ihnen keine Verminderung ihrer Rechte zugemutet werde) zu folgen. Gerard selbst weilte (Patetta, p. 6 des Sonderabzuges) am 2. und 3. Mai 1278 in Florenz. Sein darauf folgender Aufenthalt in Pisa wird bestimmt gewesen sein, die dortigen Ghibellinen zum Anschluß an die Ernennung der Sindici zur Friedensverhandlung zu bestimmen. Diesen Anschluß sprachen sie am 27. Mai aus (s. unten).

Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Florentiner Guelfen, abgesehen von den innern Konflikten, von denen die Rede sein wird, zu ihrer Nachgiebigkeit gegen die, bei den Ghibellinen selbstverständlichen Friedenswünsche durch die Annahme bestimmt wurden, König Rudolf werde in absehbarer Zeit im Einverständnis mit dem zu wählenden Papst zur Erlangung der Kaiserkrone nach Italien ziehen. Was das freudige Entgegenkommen Nikolaus' III. betrifft, so entsprach dies zunächst seinem Amte, aber daß er sich der Angelegenheit mit Eifer annahm, hatte noch andere Ursachen. Sein Streben war darauf gerichtet, von König Rudolf die Abtretung der Romagna an die Römische Kirche zu erlangen. Daneben kommen seine vielbestrittenen weiteren Absichten, kommt das sogenannte „Vierstaaten-Projekt" in Betracht. Nach der Historia Ecclesiastica des Ptolemaeus Lucensis (Muratori Ss. XI, 1183) sei es die Absicht Nikolaus' III. gewesen, im Einverständnis mit König Rudolf aus dem Imperium vier Königreiche zu machen. Deutschland sollte ein Erbland der Habsburger werden; das zu bildende Königreich Arelat sollte Karl Martell, der Enkel Karls von Anjou und Gatte der Clementia, Tochter Rudolfs von Habsburg erhalten; ein drittes Königreich sollte aus der Lombardei, ein viertes aus Toskana geschaffen werden. Der Lucchese fügt betreffs der beiden zu kreierenden italienischen Königreiche hinzu „. . . sed quibus darentur, nondum erat expressum, sed suspicandi satis erat materia. Dum autem haec attentantur et attentatio et cogitatio evanesceit et collatio per mortem papae, qui moritur in anno sequenti".[1]) Der Plan wird mithin ins Jahr 1279 (Nikolaus III. † 22. August 1280) gesetzt, gerade in die Zeit, in der der eine der päpstlichen Nepoten, Kardinal Latino, in Florenz wegen des Parteifriedens verhandelte, der am 18. Januar 1280 verkündet wurde. Daß mit der Andeutung des Tolomeo gemeint ist, es habe der Verdacht bestanden, der Papst wolle seine Nepoten zu Königen machen, kann nicht bezweifelt werden und ist bei der Erörterung der Stelle auch nie bezweifelt worden. Die Bedenken haben sich vielmehr darauf bezogen, ob die Nachricht an sich glaubhaft erscheine, ob ein Papst und ein deutscher König den kühnen Plan einer Zerstückelung des Reichs gehegt haben könnten. Da ein solcher Nikolaus III. dem Vorwurf des rücksichtslosesten Nepotismus aussetzt, hat man sich von kirchlicher Seite bemüht, die Nachricht des Tolomeo zu entkräften. In den Jahren 1894 und 1895 hat Fedele Savio in Aufsätzen der unter der Ägide des Jesuitenordens herausgegebenen „Civiltà Cattolica" (Ser. XV, vol. 9—12; Ser. XVI, vol. 1—2)

[1]) Der Cod. Laur. XXI sin. 4 S. Croce und übereinstimmend der Cod. Riccard. 3034 (alte Nummer 3205) enthalten eine Epitome Historiarum, die man bei oberflächlicher Betrachtung etwa für die Quelle des Ptolemaeus halten könnte: es handelt sich aber um Auszüge aus der Hist. Ecclesiastica.

Digitized by Google

eine Ehrenrettung des Papstes versucht; er meinte u. a. in dem Abschnitt „Di un nuovo ordinamento della Germania e dell' Italia attribuito a Niccolo III.": der Papst würde gewiß nichts getan haben, um das Reich zu dismembrieren. Das müßte nun freilich gerade erwiesen werden und der Autor bleibt den Beweis schuldig. Später war (1903) Augustin Demski bemüht, in einer gelehrten Monographie Nikolaus III. von den Vorwürfen zu reinigen, die dessen Zeitgenossen gegen ihn wegen seiner Geldgier und seines Nepotismus erhoben. Weder dem italienischen Schriftsteller, noch dem deutschen Geistlichen ist dies gelungen. Demski widmet dem Vierstaaten-Projekt eine Erörterung von fast 60 Seiten, doch bleiben die lichtvollen Ausführungen unerschüttert, die Busson in seiner Studie „Die Idee des deutschen Erbreiches und die ersten Habsburger", p. 17—43 (bezw. p. 649—75 der Wiener Sitz.-Ber. und Nachtrag in den Mitt. d. Öst. Inst. VII, 156) über den Gegenstand gemacht hat. Auch Redlich, Rudolf v. Habsburg, S. 421 ff., hält die Nachricht der „Historia Ecclesiastica" für durchaus glaubhaft, wie früher Ficker, dafür eingetreten war, daß die Mitteilung des Ptolem. Lucens. nicht aus der Luft gegriffen sein könne, da ein Willebrief des Herzogs von Sachsen und Urkunden der Kirchen von Vienne und Lyon ihr betreffs des Arelats zur Bestätigung dienen (Forsch. II, 460 f.). Ohne daß wir allzunahe auf den Gegenstand eingehen, sollen hier und im weitern Verlauf dieser Erörterung dennoch einige Gesichtspunkte hervorgehoben und einige neue Materialien beigebracht werden, die zur Klärung der Frage beitragen können.

Daß ein klarsehender Staatsmann wie Nikolaus III. vor dem Begriff des Imperiums einen so scheuen Respekt hätte haben sollen, daß deshalb die Nachricht des Tolomeo für unglaubwürdig gelten müsse, ist vorweg auszuschließen. Die päpstliche Entsetzung Friedrichs II. und alles, was seit einem Dritteljahrhundert geschehen war, hatte die Reichsautorität aufs tiefste erschüttert. Überdies ist vorauszusetzen, daß man, ähnlich wie dies dem Dominikaner Humbert de Romanis vorschwebte (Busson, S. 19), als er auf Wunsch Gregors X. eine Denkschrift über die Reformation des Reiches ausarbeitete, die neu zu schaffenden Königreiche Arelat, Lombardei und Toskana zu Lehnsgebieten des Reiches machen wollte, wie der Form nach der Kirche die Lehnshoheit über das Königreich Neapel-Sizilien zustand. Das Interesse, das der Kardinal Latino seinerzeit an den Florentiner Verhältnissen nahm, war ein so intensives, daß er sich selbst dem Willen des Papstes Monate hindurch ungefügig zeigte, der ihn wiederholt veranlassen wollte, seine Florentiner Tätigkeit zu unterbrechen, um nach Bologna zurückzukehren (Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 210, 226). Der Vorgang verdient in diesem Zusammenhang einige Aufmerksamkeit. Sollte es nur das reine Interesse an dem Friedenswerk gewesen sein, das ihn am Arno festhielt, während der Papst seine Tätigkeit im gleichen Sinne für Bologna beanspruchte? Oder lagen andere Motive vor, die ihm etwa das einem Nepoten zur Herrschaft bestimmte Gebiet wichtiger erscheinen ließen, als das inzwischen bereits in Besitz der Kirche übergegangene? Auf das Zeugnis Dantes ist in bezug auf alle Vorgänge seiner Zeit das allergrößte Gewicht zu legen. Seine Anklagen gegen Nikolaus III. (Inf. XIX, 40 ss.) sind berühmt. Er läßt den Papst im achten Höllenkreise, den Kopf nach unten in ein Felsloch gezwängt, die Strafe der Simonisten dulden und er erhebt daneben gegen ihn den Vorwurf des schlimmsten Nepotismus. Als Dante seine Wanderung durch das Jenseits antrat, lebte Bonifaz VIII. noch. Seine Ankunft im Inferno erwartet Nikolaus; er selbst wird tiefer in

Digitized by Google

das Felsloch versinken und über ihm wird Bonifaz zu gleicher Strafe hineingezwängt werden, wie unter ihm die früheren simonistischen Päpste dieselbe Pein erdulden müssen. Keinem der andern von ihm verurteilten Nachfolger Petri widmet Dante aber eine gleich lange Strafrede, wie dem Papst aus dem Hause Orsini. Bei dem Vorwurf, daß er alles getan habe „per avanzar gli orsatti" (die Bärlein, die jüngeren Orsini), spricht er zunächst vom Gelde und den Stellungen, die er ihnen zugewandt. Aber sollten diese Begünstigungen allein den starken Grimm des Dichters erregt haben? Allerdings war auch in rein finanzieller Beziehung der Anstoß so arg, daß fast alle zeitgenössischen Chronisten bei der Erwähnung des Nikolaus der unmäßigen Förderung gedenken, die seine Verwandten durch ihn erfuhren. Dreißig Jahre nach seinem Tode spielten diese Beschuldigungen noch in den erbitterten Armutsstreit hinein, den die Spiritualen unter den Franziskanern gegen die Kommunität ihres Ordens führten. Den Spiritualen wurde in einer Anklageschrift der Glaube vorgeworfen: quod a fel. record. Domino Nicholao papa III angelus abstulerat auctoritatem pontificis propter suas iniquitates ... (Ehrle, „Zur Vorgeschichte des Konzils von Vienne" im „Arch. f. Litter.- u. Kirch.-Gesch." II, 371.) All diesen Zeugnissen gegenüber erscheint der Versuch einer Ehrenrettung des Papstes Dante gegenüber, den Demski S. 322 ff. unternimmt, etwas kühn. Ihm, wie Fedele Savio, ist übrigens die einzige Stelle eines Chronisten entgangen, die dem Nikolaus uneingeschränktes Lob zollt und die von ihm herbeigeführte Friedenszeit in hohen Worten preist. Diese findet sich bei dem Fortsetzer des Saba Malaspinae (Gregori, Bibl. Scriptorum p. 339). Die Zuwendung von Vorteilen und Pfründen an die Nepoten, die Ernennung zweier von ihnen zu Legaten, des einen zum Regenten der Romagna, des andern (Orso degli Orsini) zum Marschall der Kirche und Rektor des Patrimonium Petri, dies alles kann aber den Grimm des Poeten in so außerordentlich starkem Maße dennoch nicht erregt haben. Hat das Vierstaaten-Projekt bestanden, so fiel dieser Versuch in die Jugendzeit Dantes, der damals zwischen 13 und 14 Jahren stand. Der zum Jüngling heranreifende Knabe mochte von solchen Absichten gehört haben, die, wie wir sehen werden, ziemlich allgemein bekannt waren, oder er mochte später erfahren, daß in der Frühzeit seines Daseins der Plan bestanden hatte, das Reich in seine Bestandteile aufzulösen, zu einem wesentlichen Teile „per avanzar gli orsatti" dem Imperium seine Grundlage zu entziehen, das nach seiner Überzeugung eine unmittelbar von Gott geschaffene Einrichtung war (De Monarchia III, 16). Ein Umstand solcher Art gab freilich noch einen ganz anderen und wichtigern Grund für den Haß und die Verachtung ab, die der Dichter gegen Nikolaus III. ausdrückt. Wir haben auch zu beachten, daß Dante Nikolaus in direkten Zusammenhang mit Bonifaz VIII. bringt. Bonifaz aber betrieb, wie man weiß, und wie später des nähern zu erörtern sein wird, den Plan, sich Tusciens zu bemächtigen und es vom Reich zu lösen. Da wir in der Frage auf Indizienbeweise angewiesen sind, darf ein solcher Umstand nicht übersehen werden.

Tolomeo mag in seinem Kloster mehr von dem italienischen Projekt des Papstes gehört haben, als von dem deutschen und französischen. Betreffs des italienischen fügte er seiner Mitteilung hinzu: „wem" (die geplanten Königreiche Lombardei und Toskana) „gegeben werden sollte, wäre noch nicht ausdrücklich gesagt gewesen, aber es war Stoff genug zum Verdacht". Was den Zeitpunkt anlangt, den Tolomeo anführt, so mochte es der sein, zu dem er von dem Plane erfuhr; in den

Digitized by Google

toskanischen Städten wußte man offenbar früher davon. Genug, in den Kreisen des Tolomeo ist von dem Plane jedenfalls reichlich viel gesprochen worden, wie dies allerdings nicht anders sein konnte, wenn Verhandlungen in diesem Sinne schwebten. Auch die Personen der päpstlichen Nepoten müssen genannt worden sein, und wir glauben an der Hand der Sieneser Ratsprotokolle eine Vermutung äußern zu dürfen, wen man für den zum König Tusziens Ausersehenen gehalten hat. Im Generalrat Sienas war am 21. September 1278 beschlossen worden, Gesandte an den Papst wegen des Friedens mit den Ghibellinen zu schicken (SAS. — Cons. Gener. 22, f. 38[a]). Am 25. September wurde ein geheimer Rat berufen, in dem der Beschluß gefaßt wurde, die Gesandten sollten sich bereit halten, aber einstweilen nicht abgehen, wenn die Kurie ihren Sitz von Viterbo anderswohin verlege. Vor allem aber ward beschlossen, eine Kommission von neun Mitgliedern zu erwählen, die über den ehrenvollen Empfang bestimmen sollte, den die Kommune dem vir egregius Dominus Bertoldus de filiis Ursi, Domini Papae nepos, electus sicut fertur vicarius generalis in Tuscia pro Romano Imperio in adventu suo bereiten wolle, qui (sc. adventus) dicitur esse in proximo (SAS. — Cons. Gener. 22, f. 41[a]). Man irrte sich in Siena; Bertoldo Orsini war nicht zum Generalvikar Tusciens, sondern zum Rektor der Romagna bestimmt (diesbezügliches Schreiben vom 24. September, Potthast 21452). Aber der Irrtum, ein Nepot des Papstes sei von König Rudolf als Generalvikar des Reiches für Tuszien erwählt, konnte wohl nur entstehen, wenn man von Verhandlungen ganz besonderer Art zwischen König und Papst Kunde besaß. Denn an sich wäre der nie dagewesene Vorgang, daß ein päpstlicher Nepot herrschender Reichsbeamter Toskanas werden sollte, etwas so durchaus Unerhörtes, daß man auf eine solche Annahme nie hätte verfallen können, wenn man darin nicht das Sympton noch weitergehender Absichten vermutet hätte. In der Tat wurde, wie wir sehen werden, alsbald das Amt eines Reichslegaten und eines päpstlichen Legaten in einer Hand vereinigt. Es scheint, daß man in Siena in der Meinung, es seien feste Abmachungen betreffs der Herrschaft über Toskana bereits getroffen, selbst dadurch nicht erschüttert wurde, daß man erfuhr, Bertold sei jedenfalls für jetzt zu jener andern Stellung bestimmt. Dies mußte wohl am 30. September in Siena bekannt sein, da am 24. darüber von der Kurie in dem nahen Viterbo ein offizielles Schreiben ausgegangen war. Am 30. September aber beschloß ein geheimer Rat in Siena (Cons. Gener. 22, f. 42), die an den Papst wegen des Friedens mit den Ghibellinen gehenden Gesandten sollten versuchen zu bewirken, „quod civitas Senensis reduceretur sub dominium Romane ecclesie consensu Imperii; sed hoc caute et circumspecte tentetur per eos". In denselben Tagen wurde in Florenz eine Beratung von Vertretern Tuszischer Städte abgehalten (Ibid. f. 42). Es muß angenommen worden sein, daß ganz außergewöhnliche Vorgänge sich vorbereiteten, wenn Siena plötzlich auf seine eifersüchtig gehütete Autonomie verzichten, sich der Römischen Kirche freiwillig unterwerfen wollte, wobei auf die Zustimmung der Reichsautorität gerechnet wurde. Die sich zeigende Notwendigkeit, mit den Ghibellinen Frieden zu machen, kann so weitgehende Entschlüsse nicht bewirkt haben. Nur wenn man annimmt, daß Kenntnis von einer geplanten Abtretung Tusziens an den Papst zu dessen freier Verfügung bestand, erklärt sich der merkwürdige Beschluß. Er steht mit jenem andern, fünf Tage früher gefaßten, sicher in einem bedeutsamen innern Zusammenhang. —

Digitized by Google

Ob eine mit karrikierenden Bildern versehene Prophezeiung mit auf das Vierstaaten-Projekt oder nur im allgemeinen auf den Nepotismus des Nikolaus Bezug hatte, ist schwer zu entscheiden. In seiner Zeit entstand ein Büchlein mit Vorhersagen betreffs seiner und seiner Nachfolger und der Verfasser gab ihm den bezeichnenden Titel „Initium malorum". Es ist der bis 1314 schreibende Frater Franciscus Pipini, der in seiner Chronik (Muratori Ss. IX, col. 724) folgendes mitteilt: „In isto Romano pontifice Nicolao III. libellus, qui intitulatur »Incipit initium malorum« habet exordium et in ipso libello ipse pontifex et nonnulli ejus successores variis modis sunt effigiati cum obscurissimis subscriptionibus. Est enim Papa iste in habitu pontificali habens scilicet mantum (Dante Inf. XIX, 69 läßt Nikolaus III. sprechen: »Sappi, ch' io fui vestito del gran manto«) et mithram et supra eum catuli ursi figuram (Dante l. c. 71 »Cupido si, per avanzar gli orsatti«); in manu crucis signum, secus vero pedes sunt etiam duo catuli ursini, sursum quasi haerendo ad eum, respicientes hinc et inde. Fertur a nonnullis abbatem Joachim libelli hujus spiritu prophetico fuisse autorem." Es folgt dann die Beschreibung, wie die folgenden Päpste in dem Buch „Initium malorum" abgebildet waren. Daß nicht der Abt von Floris der Verfasser war, sondern daß das Buch zur Zeit Nikolaus' III. entstanden sein muß, mit dem es begann, wird nicht bezweifelt werden. Ob wir unter den Wolfsjungen, die „hinc et inde" blickten, eine Anspielung auf zwei Angehörige des Papstes suchen dürfen, denen die Lombardei und Tuszien zur Herrschaft bestimmt waren, muß dahingestellt bleiben.

Wir kehren zum Eingang zurück. Des Papstes Pläne waren von vornherein auf den Erwerb der Romagna für die Kirche, ferner, wie mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden muß, auf die Schaffung eines tuszischen (und eines lombardischen) Königreichs für zwei seiner Nepoten gerichtet. Die Verhältnisse Tusziens und die der Romagna hingen aufs engste zusammen, da die Florentiner Ghibellinen wie die Florentiner Guelfen in den romagnolischen Wirren eine hervorragende Rolle spielten. Daß, ehe an eine Verwirklichung weitergehender, auf Toskana gerichteter Absichten zu denken war, der Parteifriede in Florenz hergestellt werden mußte, versteht sich von selbst, ebenso, daß sich der Papst für Pläne jener Art die günstigste Stellung schuf, wenn er als Schiedsrichter und Friedensbringer zwischen die Parteien trat. Daß er mit dieser Mission gerade einen seiner Neffen betraute, scheint die zeitgenössischen Nachrichten betreffs jener weitgehenden Pläne zu bestätigen.

Der Hauptsitz der Florentiner Exititii befand sich in Forlì, das in dieser Zeit in noch höherem Maße als Faenza der Brennpunkt der romagnolischen Kämpfe, der Stützpunkt des Ghibellinismus der Romagna war. Das dortige „comune" und die „universitas" der „Pars Ghibellinorum exititiorum de Florentia" stand unter Leitung der beiden Generalkapitane Dominus Sinibaldus Domini Sinibaldi de Castroveteri und Zudinus condam Domini Clanni de Zudis (richtig: Judinus f. cond. Chianni [alias: Clarini] de Judis, aus dem Popolo Santo Stefano al Ponte). Den Generalkapitanen stand der Generalrat der Partei (es wird nicht erwähnt, wieviel Mitglieder er zählte) zur Seite. In einer Versammlung der Gesamtpartei in der Kirche San Guglielmo in Forlì wurden am 25. April 1278 zwei Sindici (Gualterone Clarissimi [de Soldaneriis] und der Judex Bonzolinus Domini Bonzole von Florenz, doctor legum) ernannt, die vor dem Papst er-

Digitized by Google

klären sollten, daß die Ghibellinen Frieden mit der guelfischen Innenpartei von Florenz wünschten und die den Auftrag erhielten, Nikolaus um dessen Herbeiführung zu ersuchen; der neue Friedensschluß sollte abändern, was an dem Schiedsspruch Gregors X. von 1273 den Ghibellinen schädlich sei (SAF. — Riform. Atti pubblici). In derselben Kirche wurde am 27. Mai (SAF. — Ebendort) im voraus die Vollmacht zweier anderwärts sich aufhaltenden Ghibellinengruppen bestätigt, die aber eigene Kapitane und einen eigenen Generalrat nicht besessen haben, wie wenigstens betreffs der einen dieser Gruppen, der Pisaner, urkundlich feststeht. Die Generalkapitane der Florentiner Ghibellinen in Forlì waren am 27. Mai nicht mehr dieselben wie am 25. April. Dieses Amt bekleideten jetzt Dominus Sclatta Domini Albizzi und Zeppus quondam Domini Stoldi de Castigluni (!). Die in Pisa lebenden Florentiner Exitii hatten zum Versammlungsort (wenigstens bei diesem Anlaß) die Kirche San Sebastiano in Kinzica; ihr Wohnsitz war demnach wohl der Stadteil links vom Arno; ihre Zahl betrug 254 „et alii quamplures", also wahrscheinlich gegen 300. Mitglieder der bedeutendsten florentinischen Geschlechter, der Grafen Gangalandi, der Uberti, der Elisei, Cappiardi, Ebriaci, Lamberti, Pigli, Judi, Brunelleschi, Pandolfini, Quercetani, Amidei, Gottoli, Tedaldini, einer der Ubaldini, ferner Gianni Bonaparte waren unter ihnen, neben diesen Edlen und Patriziern jedoch auch ein Magister der Grammatik (Lateinlehrer) Filippo, ferner ein Schuhmacher und ein stamaiolus oder Wollkämmer (Urk. 1278, 27. Mai; ebendort). Eine dritte Gruppe der Ghibellinen, zweifellos ebenfalls ohne eigene Organisation, da ihre Beschlüsse von der „universitas" und dem consilium generale der Florentiner Ghibellinen in Forlì am 27. Mai 1278 (s. vorn) ratifiziert wurden, befand sich in Montaccianico im Gebiet der Ubaldini im Mugello; über die Zahl dieser wie der in Forlì befindlichen sind wir nicht unterrichtet. Die damals in Montaccianico befindlichen Ghibellinen hatten im folgenden Jahre (Oktober 1279; SAF. — Cap. XXIX, f. 329) ihren Standort in dem ebenfalls den Ubaldini gehörigen bei Borgo San Lorenzo gelegenen Puliciano. Weniger eifrig als die wie sie es selbst bezeichnen „hinausgeworfenen" oder vertriebenen Ghibellinen (Urk. vom 25. April 1278 „... propter dejectionem factam de dicta parte Ghibellinorum de civitate et comitatu Florentie") erwiesen sich die Florentiner Guelfen. In der „Masse" der Partei mochte die Absicht der Führer, die vielleicht nur die eines Teiles der leitenden Persönlichkeiten war, starken Widerstand finden. Am 5. Juli 1278 erneuerte die mit den Kapitanen (den letzterwähnten) und dem Generalrat in der Kirche Santa Croce in Forlì versammelte Gesamtheit der Ghibellinen-Partei den Syndikatsauftrag der bereits vor 2½ Monaten ernannten Bevollmächtigten zur Verhandlung vor dem Papst (SAF. — Gleiche Provenienz). Jetzt erst folgte die Kommune von Florenz nebst der Guelfenpartei. Am 31. Juli 1278 (nicht im Jahre 1279, wie Hartwig, „Ein Menschenalter Florentiner Geschichte" in Deutsche Zeitschr. für Gesch.-Wissensch. II, 68, nach Ammirato I, 273 der Ausg. von 1846 annimmt) wurden in dem im Palazzo del Popolo (Bargello) gemeinsam versammelten General- und Spezialrat, in Anwesenheit der XII „boni viri super bono statu et custodia civitatis Florentie" und des an der Spitze der Stadt stehenden königlichen Vikars, der bei diesem Anlaß zugleich die Guelfenpartei vertrat (ein Zeichen, daß sich die Kommune mit dieser ganz und gar identifiziert hatte), drei Sindici ernannt — Cardinale de' Tornaquinci, Fortebraccio de' Bostici und Oddo Altoviti, drei Guelfen von

Digitized by Google

unzweideutiger Gesinnung — um vor dem Papst zu erscheinen und von ihm Frieden mit der Ghibellinenpartei „zu erbitten". Nachdem sich beide Teile an den Papst gewandt hatten, ohne übrigens ihren Beauftragten klare und fest umschriebene Vollmachten erteilt zu haben (was zumal von der Kommune und den Guelfen gilt), ernannte Nikolaus den Kardinalbischof Latinus von Ostia zum Legaten behufs der Friedensstiftung und teilte dies den Florentiner Behörden am 28. August 1278 mit. Die Behörden, denen der Papst die Ernennung notifizierte, waren der königl. Vikar, der Kapitan der Parte Guelfa nebst der Gesamtpartei („massa"), die Räte der Kommune und der Guelfenpartei, sowie das Kolleg der Zwölfmänner (Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 128. — Gay Nr. 132, wo im Regest die „massa" [Partis Guelforum] mit der Kommune Massa verwechselt wird). Königlicher Vikar war zur Zeit Dominus Johannes Tedisii de Sancto Vitali, auch de Sancto Rogerio genannt (vgl. die angeführte Urkunde vom 31. Juli 1278; ferner Urk. vom 10. Juli, SAF. — Passignano und vom 7. November, Capit. XXIX, f. 357); er war, nach Paolino Pieri, aus Parma. Kapitan der Guelfenpartei war der Ritter Guido von Coreggio zum zweiten Male (s. u. a. die erwähnte Urk. vom 10. Juli). Die formelle Ernennung des Latino zum Legaten, oder richtiger die Ausfertigung der Urkunden betreffs seines Legationsauftrages erfolgte erst am 25. September (s. unten).

Über die Persönlichkeit des Kardinal Latinus, der erst mehr als ein Jahr nach dieser Ernennung seine Rolle als Friedensstifter in Florenz zu spielen begann, sind wir verhältnismäßig gut unterrichtet. Er war ein Sohn jenes Römers Angelo Malabranca, der vielfach Senator von Rom gewesen war und der 1238 das Podestàamt in Florenz bekleidet hatte (s. S. 96 in der Abhandlung „Die Einigung des Reichslegaten Gebhard v. Arnstein etc."). Wenn Savio in dem von ihm aufgestellten Stammbaum Nikolaus' III. (Civiltà Cattol. Ser. XV, vol. 10, p. 31) den Vater Cinzio Malabranca nennt, so ist dies mithin ein Irrtum, der wohl auf die Fortsetzung des Martinus Oppaviensis (M. G. Ss. XXII, p. 479) zurückgeht. Villani (VII. 54) gibt dem Latino den Familiennamen Brancaleoni; die Verwechslung wirkt noch vielfach nach. Perrens (Hist. de Florence II, 194) genügt der eine Irrtum nicht; er nennt den Kardinal „Latino Frangipani des Brancaleoni". — Die Mutter des Latinus war Mabilia Orsini, Schwester des Papstes Nikolaus III., der insgesamt neun Geschwister hatte. Latinus hat angeblich an der Pariser Universität seine Ausbildung empfangen (Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon IX, col. 319). Dies wird richtig sein, da er (Eubel, Hierarchia p. 9) den Titel eines magister theologiae führte; wir wissen nicht, wann er die Kutte der Dominikaner nahm, sicherlich indes schon vor dem Studium in Paris. Im Jahre 1261 ernannte ihn das Provinzialkapitel des Ordens, das in Orvieto tagte, zum Definitor; er war damals also wohl mindestens 30 Jahre alt. Urban IV. machte ihn zum Inquisitor (Masetti, Monum. Ordinis Praedicator. II, 302). In der Gedächtnisrede, die Fra Remigio Girolami, der berühmte Prediger von Santa Maria Novella 1294 dem Ordensgenossen hielt (betr. des Zitats s. in dem oben erwähnten Aufsatze, S. 96), rühmte er neben dessen edler Abstammung seinen „sensus naturalis, quem vivacissimum habuit", worunter der natürliche Verstand gemeint war; ferner pries er seinen Wert „in litteratura, in qua etiam multos vocatos professores excessit. Item in eloquentia et ad dictan-

Digitized by Google

dum et ad sermocinandum et ad predicandum et ad proloquendum et ad monendum et etiam ad cantandum non solum in voce, set magis in cantandi arte, set et plus in cantabilium cantuum inventione, scilicet hymnorum, sequentiarum, responsioriorum et officiorum". Auch seiner Liebe zu Florenz tat er kurze Erwähnung. In der Dominikaner-Literatur (Leandri Alberti, De viribus illustribus f. 66a. — Masetti, l. c.) wird ihm Dichtung und Komposition des ergreifenden Kirchengesanges „Dies irae, dies illa" zugeschrieben, die andere nach dem Liber conformitatum des Bartholomaeus Pisanus dem Franziskaner Thomas von Celano zuerteilen. Die starke Hervorhebung der Fähigkeit des Kardinals Latinus „Hymnen, Sequenzen" — um eine solche handelt es sich ja — „Responsorien und Offizien zu erfinden", scheint doch der Angabe von der Autorschaft des Nepoten Nikolaus' III. einen starken Halt zu gewähren.

Zu Florenz stand der Kardinal bereits insofern in näherer Beziehung, als er auf Ersuchen des in Montepulciano abgehaltenen Generalkapitels der Serviten zum Protektor dieses Florentiner Ordens ernannt war (Chron. ord. servorum beatae Mariae, p. 62). Diese Ernennung kann wohl nur 1278, kurz nach seiner Erhebung zum Kardinal, vor seiner Ernennung zum Legaten erfolgt sein.

Von der politischen Tätigkeit des Latinus wird noch genugsam die Rede sein. Neben dieser traf der Legat auch viele geistliche Anordnungen, die zum Teil tief in das bürgerliche Leben eingriffen, da sie u. a. den Luxus der Frauentracht zum Gegenstande hatten. Während seines Aufenthaltes in Florenz setzte er einen neuen Dompropst ein, wie wir aus einer Leichenrede des Frater Remigio Girolami für diesen, den er aber nicht mit Namen nennt, erfahren (Flor. Nat.-Biblioth. Conv. G. 4, 936, f. 388a. — Salvadori-Federici, p. 495). — Den Ruggero Buondelmonti, Abt von Passignano, ernannte er noch vor seinem Eintreffen in Florenz von Bologna aus zu seinem Familiaren und Kaplan (1279, 26. Juli. — SAF. — Passign.). Er erließ für das gesamte Bereich seiner Legation Konstitutionen gegen die mit Konkubinen lebenden Kleriker und wider die Geistlichen, die sich unrechtmäßig kirchliche Benefizien angeeignet hatten. Denen, die nicht innerhalb zweier Monate ihre Konkubinen entließen, wurden ihre Ämter und Einnahmen abgesprochen; alle, die nicht auf unrechtmäßig in Anspruch genommene Benefizien verzichteten, wurden für exkommuniziert erklärt. Diese Bestimmungen waren noch nach 47 Jahren in Kraft, oder vielmehr sie wurden unter Berufung auf Latinus damals, 1327, neu eingeschärft (Zaccaria, Anecdota, p. 157. — Gherardi, I Capitoli del Commune di Fir., Vol. II, p. 4 ss. in den Konstitutionen des Bischofs Franciscus). Er ordnete ferner Visitation und Reformation der im Weltlichen und Geistlichen herabgekommenen Klöster an. Seine Luxusverordnungen besagten, daß kein weibliches Wesen über 12 Jahre dekolletierte Kleider tragen solle, daß ferner die Gewänder keine von den Schultern herabhängenden Falten von mehr als zwei Palm Länge und keine Schleppe haben dürften; bisher hatten die Damen mit Vorliebe Schleppen von anderthalb Ellen Länge getragen. Wer sich diesen Vorschriften zuwider kleidete, sollte in der Beichte nicht absolviert werden. Dem Minoriten-Chronisten Salimbene (p. 54) klagte eine Bekannte in Bologna: die Schleppe sei ihr lieber als das ganze Kleid. Ferner ordnete Latinus an, daß alle Frauen von über achtzehn Jahren von einem Jahre nach der Hochzeit an Schleier als Kopfbedeckungen tragen müßten. Die Frauen aber trugen nun nach Salimbene „vela de bysso et serico, auro intexto, cum quibus in decuplum melius apparebant

Digitized by Google

et magis ad lasciviam attrahebant". Auch gegen die seidenen Schleppmäntel der Bologneser Studenten erließ er Verordnungen. Die Konstitutionen sind bei Mansi XXIV, col. 245 gedruckt. Der Schleierverordnung tuen auch die Gesta Florentina (Hartwig II, 283) Erwähnung, während die andern Florentiner Chronisten diese Verordnungen des Kardinals völlig mit Stillschweigen übergehen. Dagegen berichtet Simone della Tosa zu 1274: Auf Geheiß Gregors X. seien in den Fasten 1275 „tolte alle donne le perle e certo vestire d'uccelli e vietato fregiature d'oro o d'ariento e recati i loro panni a misura di mezzo braccio trarre dietro". Es scheint sich also bei den Luxusverboten des Kardinals Latino zum Teil um die Durchführung älterer, unbeachtet gebliebener Bestimmungen gehandelt zu haben.

Das weitere Dasein des Kardinals Latinus nach seiner Florentiner und Romagnolischen Wirksamkeit hat uns hier nicht zu beschäftigen. Er trat nach dem frühen Tode des päpstlichen Onkels nur noch bei der Wahl Cölestins V. hervor, starb 1294 und wurde in der Sakristei von Santa Maria sopra Minerva in Rom beerdigt. Bei deren Erneuerung 1630 wurden seine Reste in die Kirche übertragen und im Grabmal des Matteo Orsini, seines Verwandten, niedergelegt.

Auch König Karl mußte sich, wenn auch widerstrebend, dem Willen des Papstes fügen und in einem Punkte dem führenden Manne der Ghibellinenpartei entgegenkommen. Seit zehn Jahren hielt er den Erstgeborenen des Grafen Guido Novello, Federigo, als Geisel in seinem Gewahrsam, und ebenso hielt er dessen Tochter Johanna-Blanca in seiner Gewalt. Jetzt gab er, während er im Juni 1278 in Rom weilte, auf Veranlassung des Papstes den Bitten des Vaters nach und gestattete die Freilassung von dessen Erstgeborenem, der bis vor zwei Jahren im Kerker in Ketten, seitdem aber in der Haft des Pfalzgrafen Ildebrandino Rosso von Soana (oder von Pitigliano) gehalten worden war. Freilich war diese Gnade eine sehr bedingte, denn die Stelle des Erstgeborenen mußte jetzt Guglielmo, der dritte Sohn des Guido Novello, einnehmen (Königlicher Befehl vom 13. Juni 1278; Minieri-Riccio, Il Regno; Arch. Stor. Ser. IV. t. 1, p. 246).

Wir sahen, daß, wie schon zuvor die Florentiner Ghibellinen, so die Kommune und die Guelfen im Juli auf Papst Nikolaus III. zur Friedensstiftung kompromittiert hatten. Gemeinsam übertrugen die Sindici der Kommune und der Guelfen einerseits, die der Ghibellinen anderseits am 6. August vor einem Notar der päpstlichen Kammer, Nikolaus III. die Entscheidung ihrer Streitigkeiten bei tausend Mark Silber Strafe für den unfügsamen Teil (SAF. — Riform. Atti pubblici), worauf, wie erwähnt, am 28. August an die Florentiner Behörden die Mitteilung von der Ernennung des Kardinals Latinus zum Legaten erging.

Die auffällige Nachgiebigkeit der Guelfen-Partei zu einem Friedensschluß mit den tödlich verhaßten Gegnern erklärt sich aus mancherlei komplizierten Umständen, die in der Gesch. v. Flor. II, Kap. 8 näher erörtert sind, vor allem aber aus dem Hader, der zwischen den leitenden guelfischen Geschlechtern, den Adimari einerseits, den Tosinghi (Della Tosa), Donati und Pazzi anderseits ausgebrochen war. Von diesen Zwistigkeiten und ihren wahrscheinlichen Anlässen wird noch weiter unten die Rede sein. Jeder der feindlichen Teile hatte seinen ausgebreiteten Anhang; es kam zu Straßenkämpfen und Verwundungen. Chronistische Quellen für diese Vorgänge sind Villani VII, 56 und Dino Compagni I, 3.

Digitized by Google

Stefani (Rubr. 152) berichtet, „das Volk" (das aber in Wahrheit damals keine Organisation besaß) habe die sich Befehdenden gezwungen, einen zweimonatlichen Waffenstillstand abzuschließen und währenddessen seien die Bevollmächtigten der Kommune an den Papst abgeordnet worden (1278, 31. Juli; Kompromiß auf Nikolaus III., 6. August, s. vorn). Statt des „Volkes" wird der nicht in den Konflikt verwickelte Teil der Bürgerschaft, vielleicht in der Tat vorwiegend aus Popolanen bestehend, interveniert haben. — Von den Familienbeziehungen der Adimari ist später die Rede. Einer der Pazzi, Pazzino, hatte eine Verwandte der Tosinghi, Madonna Monaccia, zur Frau (Urk. 1277, 29. Mai. — SAF. — Strozzi-Ugucc.). Auch sonst werden Verwandtschaftsbande die gegen die Adimari verbündeten Häuser verknüpft haben.

In derselben Zeit, in der die Florentiner Intrinseci Bevollmächtigte zum Friedensschluß ernannten, richtiger drei Tage zuvor, am 28. Juli 1278, veranlaßte ein päpstlicher Legat, Frater Laurentius aus Todi, die Parteien der Geremei (Guelfen) und Lambertazzi (Ghibellinen) von Bologna, Sindici zu entsprechenden Verhandlungen an den Papst zu senden, während gleichzeitig (gemäß der Abtretung der Romagna durch König Rudolf) die Bürgerschaft den Papst als Herrn von Stadt und Grafschaft anerkannte (Chronik des Villola in Atti e Mem. della Deput. di Storia Patria per le Prov. di Romagna, Ser. III, Vol. XVIII, p. 126. — Über Villola vgl. die treffliche Arbeit „Le Croniche Bolognesi del Secolo XIV" von Sorbelli, p. 61 ss.). Zu gleicher Zeit entsandten die entsprechenden Parteien von Imola, Forlì, Cesena, Ravenna, Cervia, Forlimpopoli, Brettinoro und Bagnacavallo ihre Bevollmächtigten an die Kurie. Hier leitete der Kardinal Matteo Rosso Orsini, Neffe des Papstes, die Verhandlungen, die dazu führten, daß auch die Bevollmächtigten der Romagna-Städte und ihrer Parteien den Papst zum Schiedsrichter der Streitigkeiten ernannten (Cantinelli Chronic. in Mittarelli Accessiones col. 253. — Cantinelli war selbst einer der Gesandten Faenzas). Es gelang, eine Einigung herbeizuführen, die freilich nicht von Dauer war, weil der Friede der Bologneser Geremei und Lambertazzi nicht von Bestand war, wovon noch weiter die Rede sein muß. Die Ernennung des Kardinals Latinus zum Legaten zwecks der Florentiner Friedensstiftung hatte zur Voraussetzung, daß der Friede in der Romagna schnell und ohne wesentliche Hindernisse durchgeführt werden könnte. Die formelle Überweisung der dem Papst übertragenen Schlichtung der Florentiner Parteizwistigkeiten an den Nepoten ist vom 25. September 1278 datiert (Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 131). Latino wurde zum Legaten für Toskana und Romagna, eben wegen des engen Zusammenhanges der Verhältnisse beider Gebiete, zugleich aber auch zu derselben Würde für die Mark Treviso, das Patriarchat Aquileia, für Ravenna, Ferrara und Città di Castello ernannt (Urk. vom gleichen Tage. Ripoli I, 559. — Theiner, Cod. Diplom. I, 220). Zum Rektor der Romagna bestimmte Nikolaus, wie erwähnt, den Bertoldo Orsini, Vetter des Latino, betreffs dessen vorn die Vermutung ausgesprochen wurde, daß ihm die toskanische Königswürde zugedacht worden sei. Am 25. September 1278 wurde sein Durchzug durch Siena als nahe bevorstehend erwartet (s. vorn). Bald nach seinem Eintreffen in der Romagna erkrankte er schwer und dem Kardinal Latino wurden neben den eigenen Befugnissen eines Legaten vom Papst auch die eines Rektors der Romagna interimistisch übertragen (19. Oktober 1278; Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 134). Dies war ein erster Grund, weshalb sich der Beginn der

Digitized by Google

Wirksamkeit des Kardinals in Toskana so stark verzögerte. Auch zeigte sich bald, daß trotz der Abtretung der Romagna durch König Rudolf die tatsächliche Rekuperation nicht ohne Waffengewalt möglich sei. Der Papst wandte sich an König Karl um die von ihm dem apostolischen Stuhl vertragsmäßig zu stellende Hilfe, und dieser verfügte die Insoldnahme von 300 Rittern zu jenem Zweck, die er unter den Befehl des Ritters Guillaume L'Etendard, Marschalls des Königreichs Sizilien stellte (Minieri-Riccio, Il Regno Arch. Stor. Ser. IV, tomo I. p. 430, 431). In Florenz selbst machten sich, abgesehen von den natürlichen Einwirkungen der Verzögerung, alsbald die Gegenströmungen gegen die Friedensabsichten stark bemerkbar. Der Papst hatte in dem Schreiben vom 28. August 1278 den Florentiner Behörden die Weisung erteilt, bis zur Ankunft seines mit der Friedensstiftung beauftragten Legaten keine Neuerung eintreten zu lassen, zumal den Ghibellinen in der Stadt wie den außen befindlichen, keine höheren Steuern aufzulegen als den andern Bürgern, und ihnen zu gestatten, ihre Landgüter zu bebauen, derart, das auch die Exititii die Früchte ihrer Besitzungen genießen könnten. Er hielt es am 8. Oktober (Kaltenbrunner Nr. 133) für erforderlich, diesen Befehl zu wiederholen, was darauf schließen läßt, daß er nicht strikte befolgt worden war. Am gleichen Tage (Nr. 132) erließ er eine Anordnung, die dahin ging, daß alle Geiseln, die vor fünf Jahren auf Veranlassung Gregors X. zur vermeintlichen Sicherung des damaligen Friedensschlusses von den Ghibellinen dem König Karl gestellt und von diesem dem Pfalzgrafen Ildebrandino Rosso zur Bewachung übergeben waren, jetzt von dem Maremmen-Grafen dem Kardinal Latino ausgeliefert werden sollten. Daß damit die Herbeiführung eines bessern Schicksals für die unglücklichen Söhne der Ghibellinen (und der Einwohner von Poppi) beabsichtigt war, liegt auf der Hand. Die Anordnung hing mit der bald zu erwähnenden Niederlegung des tuszischen Reichsvikariates durch König Karl zusammen.

Am 31. August 1278 forderte Papst Nikolaus den Bischof von Siena unter Berufung auf die Willfährigkeit der Florentiner zum Parteifrieden auf, die Sieneser Intrinseci und Extrinseci zu veranlassen, ebenfalls auf ihn, den Papst, als Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten zu kompromittieren (Gay Nr. 117). Der Gegenstand wurde in den Räten Sienas eifrig besprochen u. zw. in den Tagen vom 21.—30. September (SAS. — Cons. Gener. 22, f. 38^{3}—42). Die verlangte Abschickung von Gesandten wurde beschlossen, und die Angelegenheit nahm die vorn (S. 230) erwähnte überraschende Wendung, daß ein geheimer Rat sich dahin entschied, die Gesandten sollten dem Papst „caute et circumspecte" die vollständige Unterwerfung Sienas unter das Dominium der Römischen Kirche anbieten. Sie reisten am 4. Oktober von Siena fort; es waren ihrer sieben, davon drei mit Vollmacht versehene Sindici (SAS. — Cons. Gener. 22, f. 43^{3}). Es scheint, daß der Papst auf Entgegennahme einer direkten Unterwerfung Sienas nicht eingehen mochte. Ein solcher Schritt hätte sein Verhältnis zum Reich stören müssen. Er hat die Sienesen betreffs ihrer Verhandlungen wegen Herbeiführung des Stadtfriedens an den Kardinal Latino gewiesen, an den die Bürgerschaft in den letzten Wochen des Jahres 1278 zwei Gesandte nach Bologna schickte (SAS. — Bicch. 73, f. 48). Gleichzeitig gingen allerdings wiederum zwei Gesandte an den Papst (f. 48^{3}).

Zuerst kam es in Volterra zu einem tatsächlichen Friedensschluß zwischen Guelfen und Ghibellinen. Als dessen Vermittler fungierten Bischof Rainer und

Digitized by Google

der Podestà der Stadt Schiatta de' Cancellieri aus Pistoia. Am 5. September 1278 sicherten sich die Sindici der beiden Parteien wechselseitig Frieden und Vergebung zu (Pergamentheft mit gleichzeitiger Abschrift in der Biblioteca Guarnacci zu Volterra; Nr. 8488). Die Beauftragung des Syndikus der Ghibellinen ist vom 27. August 1278 datiert, und er fungiert als Vertreter „capitaneorum, consiliariorum et adjuncte totius universitatis partis Ghibelline exite, tam clericorum, quam laicorum civitatis et districtus Vulterre". Ein weiterer Syndikus war der der „capitanei et consiliarii confinatorum partis Ghibelline, tam clericorum, quam laicorum civitatis et districtus Vulterre"; der, mit dem der Friedensschluß erfolgte, war der Syndikus „capitaneorum et consiliariorum et adjuncte et singulorum hominum et totius universitatis partis Guelfe". — Am 1. Dezember erfolgte der eigentliche Abschluß (Ibidem). Die beiden Gruppen der Ghibellinen werden (ohne daß sie dagegen etwas eingewendet zu haben scheinen) als „rebelles exitici et etiam confinati" bezeichnet; jede von ihnen hatte 6 Geiseln zu stellen und Ghibellinen und Guelfen hatten durch je 50 Bürgen den Frieden garantieren zu lassen. Die Exititii durften zurückkehren, ihre Häuser und Paläste, soweit sie zerstört waren, sollten ihnen wiederhergestellt, den Konfinierten sollten die Kosten ihres Aufenthaltes im Zwangsdomizil ersetzt werden. — Der Friedensschluß erfolgte zu Ehren des Papstes, des Kardinals Latino und des Königs Karl, obwohl der letztere damals in Tuszien (außerhalb von Florenz und seinem Gebiete) der Form nach keinerlei Autorität mehr besaß.

Denn am 24. September 1278 legte er, gemäß den Versprechungen, die er dem Papst hatte geben müssen, das Amt eines Reichsvikars von Tuszien nieder, das er tatsächlich seit 11¼ Jahren, der Form nach seit dem 17. April 1268, seit 10¼ Jahren bekleidet hatte. Raimond de Poncellis, sein Vertreter in Tuszien, erhielt den Auftrag, die Burgen und Geiseln, über die er bisher im Namen des Königs verfügte, an den vom Papst zu Beauftragenden zu übergeben, und Nikolaus ernannte hierzu natürlich den Kardinal Latino (Zwei päpstl. Schreiben vom 16. September 1278; Theiner, Cod. Diplom. Dominii temporalis I, 218). Nikolaus III. gedachte bei seiner Anordnung der Rechte des Königs Rudolf; damit keine Unruhen entständen und solches dem König der Römer etwa Schaden bringe, sollte der Nepot die Burgen und Geiseln zur Hut übernehmen. Man könnte aus dieser Anerkennung der Rechte dessen, den man für den künftigen Kaiser hielt, ein Argument gegen die obigen Ausführungen betreffs des „Vierstaaten-Projektes" herleiten wollen. Mit Unrecht; denn wenn der Papst die Kreierung eines Königreichs Toskanas wünschte, hätte eine solche nur durch feierlichen Verzicht des deutschen Königs oder des gekrönten Kaisers erfolgen können. Um einen solchen Verzicht leisten zu können, mußte er das volle Recht auf die Landschaft haben, das hier in dem päpstlichen Schreiben mit einer gewissen Geflissentlichkeit hervorgehoben wird. Wir werden besser erkennen wie die Wahrung der Rechte des deutschen Königs verstanden wurde, wenn der urkundliche Beweis erbracht sein wird, daß Kardinal Latino nicht nur als Legat der Kirche auftrat, sondern auch die tuszischen Reichsrechte in Anspruch nahm, somit zugleich als Reichslegat handelte. Dadurch wird um so klarer erwiesen, daß die Kirche, offenbar im Sinne jenes Projektes, die Hand auf Toskana legen wollte.

Trotz der Friedensabsichten rüsteten die Guelfen, um für alle Fälle nicht wehrlos dazustehen. In den ersten Oktobertagen 1278 wurde in einer in Florenz

Digitized by Google

abgehaltenen Beratung der tuszischen Guelfenliga eine „Taglia" von zweihundert Soldrittern beschlossen; sie wurde als „tallia sive societas militie partis Guelfe de Tuscie" bezeichnet, und die geworbenen Ritter scheinen durchweg Franzosen gewesen zu sein (SAS. — Cons. Gener. 22, f. 42 und 45[2]. — SAF. — Volterra; Urk. vom 24. Oktober 1278).

Während Volterra einen Frieden der Parteien herbeigeführt hatte, geriet dessen Bischof in Hader mit dem zu seiner Diözese gehörigen San Gimignano, und man befürchtete dort einen Angriff seinerseits (Forsch. etc. II, 1571). In San Gimignano hatte man stets nach Möglichkeit eine Einigung zwischen Guelfen und Ghibellinen angestrebt und auch ein leidliches Verhältnis zwischen den Parteien trotz der gegenteiligen Bemühungen der Vikare des Königs von Sizilien aufrecht erhalten. Jetzt beschloß man wegen jener Gefahr den Rat, der bisher aus 52 Mitgliedern bestand (die sicherlich alle Guelfen waren), durch 8 Guelfen und 60 Ghibellinen zu ergänzen, so daß beide Parteien gleich stark vertreten waren (l. c.).

Da Kardinal Latinus für lange Zeit in Bologna festgehalten wurde, ernannte er den Magister Andrea Spigliati de' Mozzi, Bruder des Tommaso Spigliati, eines der Chefs des großen Bankhauses Mozzi, den nachmaligen Florentiner Bischof Andrea de' Mozzi, zu seinem Stellvertreter in Florenz (Urk. vom 16. März 1279 im Protokoll des Notars Ildebrando di Accatto f. 85) und zum Subdelegaten (Forsch. etc. II, Reg. 1588). — Von der früheren Tätigkeit des Andrea in England ist im 6. Kapitel des 2. Bandes der Gesch. v. Florenz die Rede.

Die umstrittene Frage, ob die Kirche in dieser Zeit die Reichsrechte in Toskana in Anspruch nahm, was nur im Einverständnis mit König Rudolf geschehen konnte, erfährt ihre entscheidende Beantwortung durch das urkundlich nachweisbare Vorgehen des Andrea im Namen des Kardinals Latino, und angesichts der Bejahung dieser Frage werden wohl auch die von kirchlicher Seite gegenüber der Nachricht des Ptolemaeus Lucensis aufrecht erhaltenen Zweifel verschwinden müssen. Im Erzbischöflichen Archiv zu Pisa (Nr. 962) befindet sich eine Urkunde vom 22. Juni 1279 (1280 Pisan. Stiles), durch welche die Pisaner Anzianen dem Erzbischof gestatten, einen Zoll, den er von den von Osten her (von Florenz etc.) kommenden Waren zu erheben gewohnt war, jetzt in Calcinaia, statt wie bisher in Tavello und Castel del Bosco einzufordern. Der Grund dafür lag darin, daß die Vetturali und Kaufleute mit ihren Waren zur Zeit ihren Weg nicht mehr durch das Gebiet von San Miniato nahmen, sondern andere Straßen einschlugen, zumal die über Fucecchio führende, und dies geschehe, weil zwischen der Kommune San Miniato und „Andreas Spiliatus subdelegatus et nuntius venerab. patris Fratris Latini cardinalis Hostiensis et Velletrensis episcopi", päpstlichen Legaten „occasione passagii quod pro imperio vel ejus nuntiis hactenus . . . recolligi consuevit apud Sanctum Miniatum . . . sit discordia exorta." Diese Erwähnung ist die einzige, die wir über Inanspruchnahme von Reichsrechten in Urkunden gefunden haben, und auch sie erfolgt nur gewissermaßen beiläufig, zur Motivierung eines Entgegenkommens der Anzianen Pisas gegen den Erzbischof. Daß aber die Inanspruchnahme des

Digitized by Google

Reichszolles von San Miniato für den Legaten die Inanspruchnahme der Reichsrechte durch diesen bezeugt, wird niemand bestreiten wollen.

In San Miniato brach, wohl mit unter dem Einfluß jenes Auftretens des Subdelegaten des Kardinals, unter den Guelfen der Stadt sehr starker Zwist aus (SAS. — Cons. Gener. 23, f. 14 vom 13. August 1279. — Forsch. etc. II, Reg. 1595 vom 20. August 1279). Aus einem Schreiben des von Dante (Purgat. XVI, 124) gerühmten Ritters Currado da Palazzo, damaligen Podestàs Sienas, vom 23. August 1279 (SAS. — Concistoro, Lettere I, f. 72) erfahren wir, daß er sich des Zwistes halber nach San Miniato begeben hatte, der schwebte „circa reformationem comunis". Er fand zu gleichem Zweck eingetroffene Gesandte (oratores) von Florenz, Lucca und andern Orten dort.

Die Tätigkeit des Legaten als Friedensstifter in der Romagna war, wenigstens scheinbar, von Erfolg gekrönt. Schon am 25. September 1278 hatte der Papst den Latinus ermächtigt, den Feldherrn der romagnolischen Ghibellinen Guido von Montefeltro und andere Grafen und Barone, die zum Gehorsam der Römischen Kirche zurückkehren wollten, zu absolvieren (Theiner, Cod. Diplom. I, 222). Am 30. Januar 1279 konnte der Legat in Faenza einziehen und das verbannte Geschlecht der Manfredi nebst ihren Anhängern dorthin zurückführen; am 2. Februar veranstaltete er im Faentiner Kommunal-Palast eine Zusammenkunft der bisher in Hader lebenden Parteien, der Weltlichen und Geistlichen, an der auch Guido von Montefeltro teilnahm (Cantinelli Chronicon, Mittarelli Accessiones col. 253). Wenn Latino im Sommer 1279 eine gewisse Legationsmüdigkeit zur Schau trug, so wissen wir nicht, wie weit sie aufrichtig bei ihm vorhanden sein mochte. Der Papst sprach ihm zu (Schreiben vom 14. Juli; Kaltenbrunner Aktenstücke Nr. 173), sein Amt fortzuführen und sich bald nach Toskana zu begeben „pro pace Florentie specialiter reformanda" der ihm, Nikolaus, auf das wärmste am Herzen liege; von den Einwohnern werde seine allzu lang verzögerte Ankunft ersehnt.

Am 27. oder 28. September 1279 gelang es dem Kardinal und Bertoldo Orsini, dem Rektor oder Grafen der Romagna, die Lambertazzi (Ghibellinen) mit allen Ehren nach Bologna zurückzuführen (Annales Veronenses de Romano in Antiche Cronache Veronesi p. 422. — Ann. Parm. M. G. Ss. XVIII, 688. — Albertus Milliolus, Ibid. XXXI, 1, p. 554. — Math. de Grifonibus p. 23: am 27. September; die Mehrzahl der andern geben den folgenden Tag an). Damit war der Parteifriede in der leitenden Stadt der Romagna tatsächlich in Kraft gesetzt. Am 30. September weilte der Kardinal noch in Bologna; von diesem Tage sind die früher erwähnten, dort promulgierten Konstitutionen über das Leben der Geistlichen und gegen den Kleiderluxus der Frauen datiert. Am 8. Oktober 1279, einem Sonntag, hielt Latino seinen feierlichen Einzug in Florenz (Guido de Corvaria. — Murat. Ss. XXIV, col. 687). Über den festlichen Empfang, den er fand, berichtet Villani VII, 56 mit richtiger Tages- aber falscher Jahresangabe (1278); Paolino Pieri (irrig zu 1280, doch mit dem wichtigen Detail: es seien ihm u. a. die 21 Zünfte entgegengezogen); Gesta Flor. (Hartw. II, 283) mit richtigem Tagesdatum; Stefani, Rubr. 152 (er sei empfangen worden „come se fosse proprio il Papa e non come si conveniva e richiedeva a un Legato"). In San Gimignano wurde am 6. Oktober im Rat auf Grund einer dahin lautenden brieflichen Aufforderung der Behörden von Florenz beschlossen,

Digitized by Google

dem Kardinal „egregios ambasciatores" an den Arno entgegenzuschicken. (Forsch. etc. II, Reg. 1603.)

Der Legat nahm im Palast der Mozzi, jenseits des Ponte Rubaconte (alle Grazie) Quartier. Abgesehen von zahlreichen späteren Urkunden ist bereits ein am 9. Oktober (Tiraboschi, Storia di Nonantula II, 390) vom Kardinal gefälltes Urteil datiert „Florentie, in palatio domini Thome de Mozzis". Der Palast, in dem vor sechs Jahren bereits Papst Gregor X. gewohnt hatte, gehörte jetzt dem oben genannten Bankier und Ritter Tommaso Spigliati Cambi, Bruder des Subdelegaten des Kardinals, sowie seinem Sozius und Verwandten Vanni de' Mozzi. Von den geschäftlichen Beziehungen, die schon der Vater des Tommaso Spigliati vor einem Vierteljahrhundert mit der Kurie und mit ihr durch England hatte, ist oben S. 108 und im 6. Kapitel des 2. Bandes der Gesch. v. Flor. eingehend die Rede. Im Bischofspalast, der der natürliche Sitz des Legaten gewesen wäre, nahm dieser offenbar wegen der Sedisvakanz seine Wohnung nicht. Die in viele Zweige geteilten Visdomini, die Verwalter des Bischofsgutes, mochten sich einerseits weigern, auf Kosten der ihnen während der langjährigen Zwischenzeit zustehenden Einnahmen, den Legaten zu beherbergen; anderseits gehörte zu ihnen die Familie der Tosinghi (Della Tosa), das eine der mit den Adimari im Hader liegenden Guelfen-Geschlechter, und seit Jahren hatte Cianpi di Napoleone della Tosa nebst einem der Visdomini selbst im bischöflichen Palast seine Wohnung aufgeschlagen (vgl. Gesch. v. Flor. Bd. II, Kap. 8). Den Frieden innerhalb der Partei selbst herzustellen, war eine der Aufgaben des Kardinals; als Gast einer Familiengruppe, zu der die an dem Hader Beteiligten gehörten, wäre er leicht in den Verdacht der Parteilichkeit geraten.

Das geistliche Gefolge des Kardinals war ein außerordentlich glänzendes. Es begleiteten ihn der Erzbischof Johann v. Bari (Giovanni Saraceno), der aus dem Franziskanerorden hervorgegangen war, der Bischof Ottaviano degli Ubaldini von Bologna, Neffe des verstorbenen Kardinals, der ihm, gleich dem noch zu erwähnenden andern Ubaldini, wohl durch seine Familienbeziehungen gute Dienste bei dem Versöhnungswerk leisten sollte, der berühmte Kirchenjurist Guillaume Durant, damals Kanoniker von Narbonne, sowie päpstlicher Kaplan, später Bischof von Mende und Verfasser des vielbenutzten kanonistischen Werkes „Speculum judiciale". Die Stellung dieses Kanonisten neben dem Legaten war eine so bedeutende, daß der Kardinal ihn gelegentlich als seinen „Sozius" bezeichnete (Urk. vom 12. April 1280. — SAF. — Commenda Covi), was sonst nur gebräuchlich war, wenn zwei gleichberechtigte Persönlichkeiten mit einer Legation beauftragt waren. Ferner bildeten drei eigene Kapläne des Kardinals seinen geistlichen Hofstaat; diese waren Gentile, Domherr von Camerino, Bartolomeo Arcioni, Archidiakon von Vicenza, und Simon de Venafro, Domherr von Aquileia, der durch den Titel Magister als Kanonist charakterisiert wird; doch mochten auch die andern juristisch geschulte Persönlichkeiten sein. (Die Aufzählung der vorgenannten ist der Zeugenreihe der erwähnten Urkunde vom 9. Oktober 1279, Tiraboschi l. c., entnommen.) Die Geldgeschäfte des Latinus besorgte dessen Kämmerer Stefano Jordani, Domherr von Padua (Forsch. etc. II, 1608, 13, 14. — Voltellini, Die ältesten Pfandleihbanken Tirols, 21, Anm. 2, Urk. betreffs Zahlung der Legatensteuer durch einen Boten des Bischofs von Trient, Florenz 1279 [1280] 2. März. Die betr. Quittung befindet sich im Wiener Staatsarchiv). Ferner stand dem Kardinal dauernd der Magister Andrea Spigliati

Digitized by Google

de' Mozzi zur Seite, dessen Subdelegation natürlich mit dem persönlichen Eintreffen seines Auftraggebers erlosch. Jeder der hohen Geistlichen führte wieder seinerseits ein stattliches Gefolge mit sich. Dem Erzbischof von Bari hatte jener Abt Gherardo von Camaldoli, den wir als bei der Einleitung der Friedensverhandlungen tätig zu erwähnen hatten, das Kloster Camaldoli (die Florentiner Niederlassung der Mönche nahe der Porta San Frediano) für ihn und seine „Familia" zur Verfügung gestellt; er pries ihm bei diesem Anlaß „die vielen und geräumigen Häuser", aus denen das Kloster bestehe. (Aus dem Briefbuche des Abtes; Mittarelli V, 132.) Weiterhin finden wir noch in der Begleitung des Kardinals den Erzbischof von Pisa, den durch den Hungertod des Grafen Ugolino traurig berühmten Ruggero degli Ubaldini (Urkunde vom 28. Oktober 1279 im Kapitel-Archiv von San Lorenzo. Schlechter Druck bei Lami, Mon. II, 1800). den Bischof Paganello de' Porcari von Lucca (Inschrift betreffs der Weihe der Kirche San Gregorio de' Mozzi oder al Renaio [jenseits des Arno, nahe dem Palast der Mozzi], Richa X, 276. Jetzt befindet sich der Stein im rückwärtigen Klosterhof von San Marco), und endlich trafen zur Friedensverhandlung zwischen den Parteien, bezw. zur Friedensverkündigung, noch die Bischöfe Guglielmo (Guglielmino) degli Ubertini von Arezzo, Guidalosta von Pistoia und Ranieri degli Ubertini von Volterra ein (dies ergibt die Zeugenreihe der Friedensurkunde vom 18. Januar 1280. In der Abschrift der Urkunde SAF. — Capit. XXIX, f. 324 ist diese nicht ganz vollständig. Die Namen sind deshalb hier dem sonst stark zerstörten Original entnommen, das im Flor. Staatsarchiv unter Glas und Rahmen aufbewahrt wird). Insgesamt waren dies zwei Erzbischöfe, von denen einer Florentiner war, und fünf Bischöfe, von denen drei Geschlechtern der Arnostadt angehörten.

Der Kardinal war kaum in Florenz eingetroffen, als der Papst ihm wegen seiner — allerdings erst zu erwerbenden — Verdienste um die Herstellung des Friedens in der Stadt und in Toskana zwei, offenbar einträgliche französische Kanonikate, an den Kirchen zu Auxerre und Langres überwies. (Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 189. — Viterbo 1279, 10. Oktober, der Kardinal war am 8. Oktober in Florenz angekommen.) Man geht schwerlich fehl, wenn man die etliche Wochen früher zur Schau getragene Legationsmüdigkeit, von der sich sonst nicht die geringste Spur zeigt, mit dieser so merkwürdig motivierten Verleihung in Zusammenhang bringt. Es war bei jener wohl auf die Erlangung der wertvollen Pfründen abgesehen.

Neben der Schlichtung der argen Streitigkeiten innerhalb der Guelfenpartei selbst und zwischen Guelfen und Ghibellinen hatte der Legat sich auch in kleinlichen kirchlich-weltlichen Hader zu mischen, der sich teilweis mit jenen verschlungen zu haben scheint. Die Kommune plante die Anlage einer Straße von der Carmine-Kirche in der Richtung von San Felice in Piazza. Da hierbei der Kirche San Romolo gehöriges Terrain in Betracht kam, San Romolo aber unter dem Patronat der führenden Familie der Ghibellinen, der Uberti stand, mußte der Kardinalbischof in der rein lokalen Angelegenheit einen Schiedsspruch fällen (erwähnt in der Urk. vom 19. Septemb. 1280. SAF. — Carmine), zumal der Prior von San Romolo, Namens Paganellus, selbst ein Uberti war (Spoglio Strozz. Florentiner Nat.-Bibl. II, IV, 379 [XXV, 594], p. 246. Urk. von 1280 und andere Urkunde desselben Jahres ebenfalls ohne Tagesangabe im Spoglio Strozz, des SAF. Ser. II, Nr. 60, f. 14). Bei dem innern

Digitized by Google

Hader der Guelfenpartei stand, wie erwähnt, auf einer Seite das mächtige Haus der Adimari mit seinem Anhang, auf der andern die Gruppe der Tosinghi, Donati und Pazzi. Nun war einer der Adimari, Ildebrando, Domkanoniker und seit 1269 Prior von San Lorenzo (vgl. Cianfogni I, 251). Er und mit ihm das Kapitel von San Lorenzo geriet in einen wütenden Konflikt wegen eines neben der Kirche gelegenen Hauses, in dem sich drei der Kanoniker von San Lorenzo festgesetzt hatten, während ein Dino Chiarissimi es für sich in Anspruch nahm. Es kam zum Prozeß vor dem apostolischen Stuhl, und der Papst ernannte den Pleban von San Cresci im Mugello zum Delegierten. Dieser entschied für die Geistlichen, aber dessenungeachtet ließ der Kapitan der Guelfenpartei, der Ritter Adenolfo de' Conti, Prokonsul der Römer, durch seine bewaffnete „Famiglia", seine Berroerii, Donzelli und Valletti die drei Kanoniker von San Lorenzo unter großem Lärm und vielen Gewaltsamkeiten aus dem Hause vertreiben (Urk. 1279, 20. Mai. — Kapitel-Archiv v. San Lorenzo). Es wurde behauptet, der Verkauf auf Grund dessen die Geistlichen das Haus beanspruchten, sei ein bloßer Scheinverkauf gewesen. Die Behörde der Zwölf trat zweimal in der Sache zur Beratung zusammen — einmal charakteristischerweise im Bischofspalast, der jetzt unter Mitverwaltung der den Adimari feindlichen Tosinghi stand — und billigte das Vorgehen des Kapitans der Parte Guelfa (Urk. vom 3. Juni. — Ebendort. Die Räte der Guelfenpartei haben am 29. Dezember 1279 nochmals dazu ihre Billigung ausgesprochen. Ebendort. — Ferner undatiertes Pergamentblatt mit Anführung der Beweisthemata in einem auf den Gegenstand bezüglichen Prozeß. — Ebendort). In dieser Zeit muß der Prior aus dem Hause Adimari gestorben sein. (Sein Nachfolger Ambrosius ist in der vorerwähnten Urkunde vom 20. Mai noch als Kanonikus bezeichnet, in der vom 30 Juli 1279, ebendort, dagegen als Prior. Danach ist Cianfogni I, 124 zu berichtigen, der Ildebrando Adimari bis 1285 leben läßt.) Es kam zur Exkommunikation derjenigen Bewaffneten im Dienste der Parte Guelfa, die den Überfall bewirkt hatten; als einer von ihnen schwer erkrankte, erflehte er doch die Vergebung der Priester, die ihm im Bischofspalast in Anwesenheit des Judex des Guelfen-Kapitans erteilt wurde. (Es entsteht die Vermutung, daß neben zwei Mitgliedern der Consorteria der Visdomini jetzt auch der Kapitan der Partei im bischöflichen Palast residierte, zumal dort auch sein Nachfolger, der Kapitan der Kommune 1280 seinen Wohnsitz erhalten sollte [Consulte ed. Gherardi I, 15]; er wurde ihm dann freilich an anderem Orte [p. 16] angewiesen.) Doch blieb es nicht bei der Exkommunikation jener Bewaffneten, sondern zwei Geistliche der Diözese Lucca als Subdelegierte des Plebans von San Cresci verkündeten feierlich den Kirchenbann auch über den mächtigen Kapitan der Guelfenpartei selbst und verlangten von allen Prälaten und Prioren der Kirchen in Stadt und Diözese Florenz, daß sie diese Verkündigung wiederholen sollten. (Undatierte Urkunde auf Papier in einem auf den Prozeß bezüglichen Konvolut im Archiv von San Lorenzo.) Wenige Tage befand sich der Kardinal Latino erst in Florenz, als die Sache vor ihn gebracht wurde. Am 14. Oktober 1279 ordnete er einen seiner geistlichen Familiaren ab, um den Adenolfo de' Conti zu vermahnen, den Entscheidungen des päpstlichen Delegierten kein Hindernis zu bereiten. (Urk. des Tages. — Archiv von San Lorenzo.) Er stellte sich also zunächst auf die Seite des Kapitels von San Lorenzo gegen den Kapitan der Guelfenpartei. Dann ernannte er den französischen Kanonisten Guillaume

Digitized by Google

Durant zum Auditor der Sache. Eine Zeugenvernehmung (Rotulus im Archiv von S. Lorenzo) erweist sich als ziemlich unergiebig. Ein Zeuge Ganus condam Bonajuti aus dem Popolo San Lorenzo erklärte am 26. März 1280 nichts aussagen zu können, „quia tempore illo erat extra civitatem Florentie exul cum aliis Ghibellinis". Am 13. April verwies der Kardinal, jedenfalls auf Antrag Durants, die Angelegenheit zur Entscheidung von neuem an den päpstlichen Delegierten, den Pleban von San Cresci (Arch. von San Lorenzo), der allerdings schon zugunsten von Prior und Kapitel geurteilt hatte. — Prior von Santa Maria Novella war zu dieser Zeit, wie erwähnt werden wird, ebenfalls ein Adimari.

Einen andern Prozeß führten vor dem Legaten die Nonnen des Klosters „delle Mura" mit dem Kloster San Piero Maggiore. Der Kardinal betraute Guillaume Durant und Andrea Spigliati mit der Entscheidung. (Urkunden vom 22. März 1280. Spoglio Strozz. Flor. Nat.-Bibl. XXXVII, 301, p. 449 und vom 5. April SAF. — Riformag.)

Einen weiteren Beweis dafür, daß die Organisation der Parte Guelfa und die Kommune gegen die Adimari und für ihre Gegner Partei ergriffen hatte, liefern uns die Protokolle des Rates von San Gimignano. Am 16. September 1279, also kurze Zeit vor dem Eintreffen des Kardinals am Arno, erschienen zwei Florentiner Gesandte vor jenem, um die Austreibung aller Florentiner Verbannten, vor allem aber der Ritter Lapo und Capestro, sowie des Bindaccio, sämtlich aus dem Hause der Adimari, zu verlangen (Forsch. etc. II, Reg. 1599). —

Zu dem Haß der andern Geschlechter wider die Adimari mag der Umstand beigetragen haben, daß eben in dieser Zeit eines der hervorragendsten Mitglieder des Geschlechtes, der bejahrte Buonaccorso Bellincioni, den vielgenannten Palast der Grafen Guidi bei Porta San Pietro erwarb, von dem Dante (Par. XVI. 94) spricht:

„Sopra la porta (che al presente è carca
Di nuova fellonia di tanto peso,
Che tosto fia iattura della barca),
Erano i Ravignani, ond' è disceso
Il conte Guido e qualunque del nome
Dell' alto Bellincion ha poscia preso."

Diesen Palast hatte bis zum Februar 1279 die alte Gräfin Beatrix, Tochter des Grafen Rudolf von Capraia, Witwe des vor dem 2. März 1230 verstorbenen Grafen Markwald (Ammirato, Hist. de Conti Guidi, p. 13) bewohnt. Sie hatte dort am 18. jenes Monats ihr Testament gemacht (Lami, Mon. I, 75). Ihr Sohn, der Guelfenführer Guido Guerra, war vor ihr gestorben mit Hinterlassung eines Bastards (Urk. v. 11. Juni 1277. — SAF. — Badia und in dem erwähnten Testament), doch ohne daß ihn ein ehelicher Sohn überlebte. Der jüngere Sohn der Beatrix, Ruggero, war gleichfalls vor ihr verschieden; dessen Sohn Graf Guido Salvatico aber wurde von der Großmutter mit einer unerheblichen Summe abgefunden, nach ihrer ausdrücklichen Erklärung, weil er sich rücksichtslos gegen sie benommen, ihr die ihr gebührenden Alimente nicht ausgezahlt und sie in einer gefährlichen Krankheit nicht besucht hatte. Das Testament der Beatrix wurde am 5. September 1279 eröffnet; am 26. November 1279 bewohnte Dominus Bonacursus Bellincionis de Adimaribus, wie eine Ur-

Digitized by Google

kunde im Protokoll des Notars Ildebrando di Accatto f. 111[2] (SAF.) ergibt, das „Palatium comitum Guidonis". Mithin muß wohl der zuvor der Beatrix gehörige Anteil durch Kauf an ihn übergegangen sein. Daß ein solcher Erwerb nach den Auffassungen der Zeit einen besondern Zuwachs an Ansehen und Macht involvierte, braucht nicht erörtert zu werden. Vor allem ist zu beachten, daß Dino Compagni die Zwistigkeiten innerhalb der Guelfenpartei von den Familienbeziehungen des Buonaccorso Adimari zu den Guidi herleitet (I, 3). Bei Abschluß des Parteifriedens 1266 hatte sein Sohn Forese eine Tochter des Guido Novello geheiratet (Villani VII, 15). In diesem Zusammenhang gewinnt die Tatsache der Erwerbung des Palastes erhöhte Bedeutung. — Seinen Anteil (ein Viertel) aller Paläste, Häuser, Plätze und Höfe, die die Grafen Guidi in den Kirchspielen Santa Margherita, San Procolo und Santa Maria del Campo besaßen, verkaufte Graf Guido Salvatico am 8. Oktober 1280 an das Haus der Cerchi (Cionacci, Storia della Beata Umiliana p. 406. [Bei Manni, Sigilli XVIII, 138 ist dieselbe Urkunde mit dem Datum des 25. Oktober gedruckt.] Dieser Besitz gehörte wohl zum Erbteil seines Onkels Guido Guerra, das ihm zugefallen war (SAF. — Cap. XXIX, f. 199[2] u. 234).

Während seines Florentiner Aufenthaltes hatte Latino Gelegenheit, zu erweisen, daß in ihm, dem ehemaligen Inquisitor, der Geist der Inquisition ungeschwächt fortlebte. Die Dominikaner von Parma hatten eine Frau verbrennen lassen, die angeschuldigt war, Anhängerin der Sekte der Apostelbrüder zu sein. Das Volk erhob sich gegen sie, und die Brüder waren gezwungen nach Reggio zu entfliehen. Deshalb verhängte der Kardinal am 14. Dezember 1279 von Florenz aus das Interdikt über die Stadt Parma (Albert. Milliolus, M. G. Ss. XXXI, 554. — Dazu p. 559 aus Salimbene). Die Ann. Parm. (Ibid. XVIII, 688) melden das Datum der Exkommunikation und berichten, die vertriebenen Dominikaner hätten sich zunächst von Parma nach Florenz gewandt. Sie werden demnach erst, als sie die Exkommunikation Parmas durchgesetzt hatten, von Florenz nach Reggio übersiedelt sein.

Eine Reihe von kirchlichen Handlungen bezeugte auch sonst den Eifer, den der Nepot des Papstes entfaltete. Am 18. Oktober 1279 legte er den Grundstein zu dem großartigen Neubau der Kirche Santa Maria Novella; der Prior dieses Dominikanerklosters war Frater Paganus Domini Jacobi de Adimaris, ein Neffe des verstorbenen Dompropstes Pagano degli Adimari, mit dem er nebst allen andern des Geschlechtes nach der Schlacht von Montaperti in Lucca im Exil geweilt hatte (s. weiter unten in dem Abschnitt „Zur Baugeschichte". — Vgl. S. 169). — Am 28. Oktober weihte der Legat einen, der Erzbischof Ruggero degli Ubaldini von Pisa einen zweiten Altar in der Kirche San Lorenzo (s. vorn). Am letzten Sonntage des Jahres (30. Dezember 1279) konsekrierte er die Kirche San Gregorio (s. vorn), zu der Gregor X. gelegentlich der Verkündigung seines Schiedsspruches zwischen Guelfen und Ghibellinen den Grundstein gelegt hatte. Von den geistlichen Anordnungen des Kardinals wäre noch zu erwähnen, daß er der Annunziata-Kirche (SAF. — Sma Annunz. Urk. vom 18. April 1280) und Sant' Ambrogio (Ebend. — S. Ambr. Urk. vom 24. April), der letztern Kirche für die sie am Tage des heil. Ambrosius besuchenden Gläubigen je einen vierzigtägigen Ablaß gewährte. Betreffs eines Ablasses zugunsten der zur Errichtung von Santa Maria Novella Beisteuernden s. unten „Zur Baugeschichte".

Digitized by Google

Während der Kardinal in Florenz dem Werke der Friedensstiftung oblag, brach in der Romagna der Brand, den er gelöscht zu haben glaubte, wieder in hellen Flammen aus. Am 22. Dezember 1279 fand in Bologna von neuem ein Straßenkampf zwischen den Parteien der Geremei und Lambertazzi statt. Die letztern mußten, nachdem viele von ihnen erschlagen waren, in die Berge fliehen; Schneefall und schlechtes Wetter vertrieben sie von dort und sie suchten in Faenza eine Zuflucht, wo ihnen die Häuser der zur Partei der Manfredi Gehörigen eingeräumt wurden, die inzwischen also auch wieder vertrieben waren. Dorthin schickten ihnen die Ghibellinen Arezzos und Pisas Hilfe. Bologna nahm Faenza durch Verrat und die Ghibellinen mußten nach Forlì entweichen, doch sollen diese späteren Ereignisse hier nicht berührt werden. (Catinelli, Mittarelli Accessiones, col. 263. — Guido de Corvaria, Muratori Ss. XXIV, col. 687. — Albert. Milliolus, M. G. Ss. XXXI, 554. — Math. de Grifonibus ad ann. — Villola in Atti e Mem. della Deput. di Storia Patria per le Prov. di Romagna, Ser. III, vol. XVIII, p. 126 [zu 1280]. — Gedicht: Frammento storico delle guerre tra Guelfi e Ghibellini nel 1264 e 1280.) Der Papst berief nach der Vertreibung der Lambertazzi aus Bologna den Kardinal Latinus von seiner Florentiner Legation ab und trug ihm auf, nach Bologna zurückzukehren, um dort von neuem die Parteien zu versöhnen (Schreiben vom 16. Januar 1280 an Bertoldo Orsini; Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 202). Er sollte das Florentiner Friedenswerk inzwischen suspendieren (Memoriale des Papstes, das dieser durch einen Beauftragten dem Kardinal nach Florenz sandte; l. c. Nr. 206). Latino ist den Weisungen seines päpstlichen Onkels nicht gefolgt. Die Florentiner Verhältnisse fesselten ihn so stark, daß er die der Romagna darüber außer acht setzte. Fast drei Monate später, am 1. April 1280, als die Friedensaktion in Florenz der Hauptsache nach längst durchgeführt schien, erging von neuem die dringende Mahnung des Nikolaus an den Neffen, er möge, nachdem des Papstes Briefe und Boten ihn bisher nicht dazu bestimmt, endlich ohne Zögern nach Bologna abreisen (Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 226). Auch da ließ sich Kardinal Latino gemächlich Zeit. Erst am 26. April 1280 hat er Florenz verlassen (Guido de Corvaria, Murat. Ss. XXIV, col. 687).

Von Anfang des Jahres 1280 beginnt die Reihe der, freilich mit starken Lücken erhaltenen Florentiner Ratsprotokolle, die von Gherardi ediert sind und von 1280 bis 1298 reichen. Betreffs dieser ausgezeichneten Publikation ist zu bedauern, daß nur die alte Florentiner Jahreszählung ohne Bezugnahme auf die moderne Zeitrechnung angegeben ist, wodurch die Benutzung vielfach erschwert wird. Die Korrektheit der Edition ist aber des höchsten Lobes wert, doppelt deshalb, weil die Blätter der „Consulte" teilweis nur mit äußerster Schwierigkeit zu entziffern sind. —

Am 10. Januar wurde ein Beschluß „super facto curiarum elevandarum" (Consulte p. 3) gefaßt. Er bedeutet, daß bis zu einem gewissen Zeitpunkt während der obschwebenden Friedensverhandlungen, durch die ein großer Teil der bisherigen Rechtsverhältnisse verändert wurde, eine Schließung der Kurien oder Gerichtshöfe erfolgte. Eine Verhandlung obschwebender Prozesse hätte wahrscheinlich überdies das Werk der Einigung gestört. Am 24. Februar (p. 13) wurde die Tätigkeit der Gerichte von neuem bis Mitte März 1280 suspendiert (vgl. dazu p. 12).

Digitized by Google

Am 13. Januar 1280 wurden in den Räten die Richter Bardo Amirati und Jacopo Angelocti zu Prokuratoren der Kommune ernannt, um vor dem Kardinal Latino mit den Ghibellinen Frieden zu schließen. In den Consulte ist diese Ratssitzung nicht protokolliert. (Die Urkunde SAF. — Cap. XXI, f. 176.)

Eine kurze Eintragung in die Ratsprotokolle (Consulte I, 3) besagt „Die Jovis XVIII Januarii ante terciam in platea S. Marie Novelle [ante] domum fratrum Predicatorum facta fuit pax inter Guelfos et Ghibellinos, precipiente domino Legato ibidem existente cum septem prelatis miteras habentibus. Et ibi sindici utriusque partis se oretenus oscularunt. Item dicta hora et in dicta platea die (predicto) XVIII. Februarii L se osculati fuerunt". — (Das hier eingeklammerte „predicto", das keinen Sinn hat, beruht auf einem Irrtum des Notars.)

Die sieben Mitren tragenden Prälaten, Erzbischöfe und Bischöfe sind vorn genannt. Wie der Sitz von Florenz war auch der von Fiesole zur Zeit vakant. — Während die spätern Florentiner Chronisten sich unklar ausdrücken und offenbar nicht so korrekt über die Einzelheiten unterrichtet waren, unterscheidet der gleichzeitige Guido de Corvaria (Murat. Ss. XXIV, col. 687) scharf zwischen dem vom Kardinal am „Donnerstag den 17. Januar" (irrig statt 18.) gefällten Schiedsspruch zwischen Guelfen und Ghibellinen und dem am Sonntag den 18. Februar geschlossenen eigentlichen Frieden. Bei dem ersten erteilten sich, wie wir aus der Eintragung in die Consulte und den Urkunden ersehen, die Sindici der Parteien den Friedenskuß; darauf konnten die exilierten Ghibellinen, abgesehen von denen, die nach der Sentenz des Kardinals noch außerhalb der Stadt zu bleiben hatten, zurückkehren, und es folgte einen Monat später die eigentliche Versöhnungsfeier, bei der je fünfzig von dem Kardinal ausersehene Führer jeder Partei in eigner Person das osculum pacis tauschten.

Die Florentiner Chronisten berichten sämtlich ausführlich über den Frieden des Kardinals Latino: Gesta Florentina, Hartw. II, p. 283. — Villani VII, 56. — Paolino Pieri zu 1280. — Stefani Rubr. 153. — Dino Comp. I, 3. — Ferner die Florentiner Papst- u. Kaiser-Chronik des Cod. Laur.-Gadd. 160 (s. Holder-Egger im Neuen Archiv, XVII, 513). — Am wichtigsten ist jedoch das sehr umfangreiche urkundliche Material. Es ist vorn (S. 242) erwähnt, daß die Originalurkunde der Friedenssentenz sich in stark zerstörtem Zustande im Florentiner Staatsarchiv befindet und daß ihre Abschrift in Capit. XXIX, f. 324 ss. enthalten ist. Hier liegen auch die Nebenurkunden vor, und insgesamt füllen die Aktenstücke des Friedensschlusses 23 Pergamentblätter oder 45 Seiten des Foliobandes. Dennoch werden wir sehen, daß sie nicht vollständig sind; die erhaltenen bestehen außer dem „Instrumentum sententiae late et pronuntiate per Dominum fratrem Latinum etc." (f. 324) aus dem „Instrumentum fidejubsionis (!) facte pro parte Gibellinorum" (f. 330[a]), dem entsprechenden Dokument betreffs der Bürgschaften für Beobachtung des Friedens seitens der Guelfenpartei (f. 334[a]), dem Instrumentum pacis facte per certos Guelfos et Ghibellinos Florentie eorum nomine et partium earundem (f. 338[a]; unter dieser unklaren Bezeichnung ist die Ernennung von je 50 Häuptern der Guelfen und Ghibellinen durch den Kardinal am 18. Februar 1280 verstanden, die sich im Namen der Parteien Frieden zu geloben und das Versprechen durch Kuß zu besiegeln hatten, sowie die notarielle Feststellung, daß die Ceremonie auf Piazza Santa Maria Novella erfolgt sei). Ferner bestehen die Aktenstücke aus dem In-

Digitized by Google

strumentum promissionis facte pro communi Florentino et partium ejusdem comunis pro observatione pacis (f. 340), dem Instrumentum promissionis facte per Dominos Comites Guidonem Novellum et Napoleonem et quosdam alios de pacis observatione nuper facte inter Guelfos et Ghibellinos vom 27. Februar 1280 (f. 341[a]), dem Instrumentum fidejussionis facte pro predictis comitibus et aliis suprascriptis vom selben Tage (f. 342[a]), dem Instrumentum promissionis et obligationis facte per procuratores et sindicos artium civitatis Florentie coram Domino legato super pacis observatione vom 7. März 1280 (f. 345), und endlich der Urkunde „De licentia et consensu prestitis Domino legato super observatione pacis a populo Florentino" (f. 346[a]; es sollte heißen „super conclusione pacis") vom 19. November 1279. Die letztere enthält die dem Kardinal von dem auf der Piazza Santa Maria Novella vor versammeltem Volksparlament zum Abschluß des Friedens erteilte Vollmacht. Am 26. Februar quittierte der Notar des Kardinals über Honorar für sechs bis dahin abgefaßte Urkunden (Ildef. di S. Luigi Delizie IX, 106). Diese besitzen wir sämtlich, es fehlt uns aber jene, die auf den Frieden zwischen den hadernden Guelfengeschlechtern Adimari, Tosinghi, Pazzi, Donati Bezug hat. Daß der Kardinal ferner die beiden feindlichen Brüder Alessandro und Napoleone aus dem Hause der Grafen Alberti versöhnte, erfahren wir aus der Chronichetta Lucchese Palat. 571 der Florentiner Nationalbibliothek. In dem vorerwähnten „Instrumentum promissionis facte per Dominos Comites Guidonem Novellum et Napoleonem et quosdam alias de pacis observatione" befindet sich unter den „quidam alii" auch Graf Alexander von Mangone nebst seinen Söhnen Nero und Albert. Ein spezielles Abkommen zwischen den beiden Zweigen des Grafenhauses der Alberti muß wohl vorangegangen sein, doch das Friedensinstrument ist nicht auf uns gekommen. — Ein Auszug aus der allgemeinen Friedenssentenz des Kardinals liegt noch in einer Urkunde des SAF. — Acquisto Caprini 1280, 18. Januar vor, ebenso befindet sich eine Sonderausfertigung oder notarielle Abschrift des Instrumentes betreffs der Bürgschaft für Beobachtung des Friedens durch die Guelfenpartei im Acquisto Fontana, bezeichnet 7. Februar 1280. Eine Prokuration des Littifredus, qui Litti vocatur fil. olim Uguccionis del Pazzo populi S. Petri majoris et sextus Porte S. Petri für seinen Sohn Rainerius, der ihn in den Angelegenheiten des Friedensschlusses vertreten sollte, liegt im Protokoll des Notar Ildebrando di Accatto f. 122[a] vor.

Zu den einzelnen Urkunden der Friedensaktion ist zu erwähnen, daß die ersten Bürgschaftsleistungen für die Ghibellinen am 7. Februar 1280, die letzten am 26. des Monats, also nach dem Abschluß des Friedens, entgegengenommen wurden. Die für die Guelfen erfolgten zwischen dem 7. und 24. Februar. Die Bürgschaften zu gesamter Hand betrugen je 50000 Mark Silber. Ebenso übernahmen auf Geheiß des Kardinals zuvor am 22. Februar drei Cerchi und eine Gruppe anderer Bürger für die Beobachtung des bereits geschlossenen Friedens eine finanzielle Bürgschaft, die Cerchi in Höhe von 200, die andere Gruppe in Höhe von 100 Mark Silber. Die Bürgschaft von acht Zünften war vom Kardinal in der Friedenssentenz vom 18. Januar in Aussicht genommen; man begnügte sich mit ihrer nachträglichen formellen Zusicherung, die am 7. März erfolgte; sie war nicht finanzieller Natur, die acht Zünfte: judices et notarii, mercantia Porte Sancte Marie, medici et spetiarii, becharii, fabri, calzolarii und pilliparii (die pelliparii, Kürschner, sind Forsch. III, Regest 1187 versehentlich

Digitized by Google

nicht erwähnt) verpflichteten sich vielmehr, dem Kardinal, oder jedem, der zur Durchführung und Erhaltung des Friedens an seine Stelle treten würde, zu dieser direkte und tatkräftige Hilfe zu leisten.

Jene umfangreichen Urkunden sind im Zusammenhange nie gedruckt worden. Die Friedenssentenz vom 18. Januar 1280 hat Salvemini im Anhang seines Buches „Magnati e Popolani in Firenze", p. 320 ss. großenteils publiziert. Es ist aber nicht erkenntlich, warum er den Schluß der Urkunde nebst der wichtigen Zeugenreihe fortgelassen hat. — Was die sehr langen Bürgschaftsurkunden anlangt, sowie die Namen der Guelfen und Ghibellinen, die vom Kardinal persönlich zum Friedensschluß namens aller andern bestimmt waren, so sind die betreffenden Namen bei Ildefonso di San Luigi in den Delizie degli Eruditi Toscani IX, 74 ss. zusammengestellt, wo auch p. 69 ss. eine Analyse der Friedenssentenz gegeben ist.

Inzwischen glomm an andern Orten Tusziens der Zwist zwischen den Parteien fort, und künftige erneute Kontraste bereiteten sich vor. In Pistoia traten, während in Florenz die Friedensverhandlungen schwebten, am 1. Februar 1280 die Guelfen von Pescia, von Uzzano in Val di Nievole und Montecatini mit der Kommune Lucca ins Bündnis, um Val di Nievole unter Herrschaft Luccas zu halten und um Pescia Lucca zu unterwerfen, das, wie man erhoffte, dann von den Guelfen regiert werden sollte (Mem. e Docum. di Lucca III, 1, p. 47 und 49). In Florenz hatte man offenbar von diesen Vorgängen Kenntnis. Im Rat wurde am 31. Januar beantragt (ein Beschluß liegt nicht vor), nicht zu gestatten, daß ein Florentiner das Amt eines Kapitans von Val die Nievole annehme (Consulte p. 7).

Wir wissen nicht, ob eine Entsendung des Stefano Jordani, Kanonikus von Padua, Kämmerers des Kardinals, ins Lucchesische mit diesen Angelegenheiten im Zusammenhang stand. Er befand sich dort am 31. März (Forsch. etc. II, Regest 1608). Von hier aus war er durch einen Befehl an die Behörden San Gimignanos bemüht, die Durchführung des Friedens zwischen zwei einflußreichen Bürgern von San Gimignano zu erzwingen. — Ebenfalls auf das Lucchesische bezog sich ein Prozeß, den gewisse Florentiner Kaufleute vor dem Legaten gegen den Bischof von Lucca wegen der Zölle anhängig gemacht hatten, die dieser auf dem Arno und zu Lande bei Montopoli erheben ließ. Der Legat hatte den Erzbischof von Bari zum Auditor der Sache ernannt und ordnete am 18. März an, daß ein Kanonikus von Lucca und der Prior von San Michele Bertelde in Florenz innerhalb von 40 Tagen in San Miniato, Fucecchio und Florenz ein Zeugenverhör wegen der Berechtigung jener Zollerhebung vornehmen sollten (Erzbischöfl. Archiv in Lucca. A. C. 3). — Der Streit nahm größere Dimensionen an, denn die Kommune Florenz machte die Angelegenheit der Kaufleute zu der ihren, und es kam im Jahre 1281 (Schreiben Martins IV. vom 7. Oktober an den Abt von Forcoli etc.; Erzbischöfl. Archiv in Lucca A. C. 9. — Baluze-Mansi Miscell. IV, 191) bis zu einer Bedrohung der Behörden mit Exkommunikation, da sie dem Bischof der Nachbarstadt nicht in bezug auf die beanspruchten Wegzölle nachgeben wollten.

Nach Siena kehrten die Ghibellinen erst nach erneuten Kämpfen zurück. Sie hatten sich mit dem Pfalzgrafen Aldobrandino von Santa Fiora verbündet, und Siena unternahm einen Heereszug gegen sie (Andrea Dei, Muratori Ss. XV,

Digitized by Google

237 und SAS. — Biccherna, Juli bis Dezember 1280, Nr. 78, f. 22 u. 24[3]). Inzwischen besetzten sie gemeinsam mit dem Grafen von Elci Civitella in der Maremma. Diese Kämpfe fanden im Frühjahr, vom März an statt (s. unten) und dauerten im Juli noch fort (Forsch. etc. II, Regest 1610). Am 14. Juli 1280 wurde im Rat von Prato („Diurni" des Kom.-Archivs, Filza 273, f. 37 ein Beschluß betreffs der von Prato den Sienesen nach Val d'Orcia zur Hilfe gesandten Soldritter gefaßt. Dennoch kam es zum Friedensschluß und zur Rückkehr der Exititii (Dei l. c. u. Biccherna 78, f. 48[3]). Im September 1280 (SAS. — Cal. vecchio. Urkunden vom 12., 24. und 29. September [von letzteren Tagen je zwei Urkunden] f. 518, 521, 522, 525) wurden die Bevollmächtigten ernannt, und am 29. des Monats wurde feierlich Friede zwischen den Sindici der Parteien geschlossen. Kapitan der Sieneser Ghibellinen war damals Cianpolo Jacobi de Salvanis aus dem Geschlecht des bei Colle gefallenen Provenzano; ein General- und ein Spezialrat leitete mit ihm die Partei. Die weiteren Akten über Durchführung des Friedens (Cal. vecchio f. 527—48) werden hier nicht einzeln angeführt; sie sind bis zum 31. Oktober datiert. Es erfolgte auch Friedensstiftung zwischen den einzelnen Guelfenhäusern (z. B. den Tolomei) und Ghibellinengeschlechtern (z. B. Salvani); Eheschließungen zwischen Angehörigen der Geschlechter Salvani und Tolomei auf Anordnung der Fünfzehn fanden im März 1281 statt (SAS. — Bicch. 79, f. 35[3], 41[4]. Bicch. 80, f. 61[3]). Eine neue Popularbehörde, die „Fünfzehn aus dem Mittelstande" („ofizio de' quindici del Popolo di mezzo") war mit Zustimmung der Großen Sienas eingesetzt worden, und diese hatte den Frieden herbeigeführt (Dei. — Erste urkundliche Erwähnung der Fünfzehn in der angeführten Urkunde vom 12. September). Noch am 25. Mai hatte in Siena eine Straßenschlacht vor dem Palast eines Dominus Ruffredus stattgefunden (SAS. — Biccherna, Misture 485, f. 50[2]). — Für das erste Halbjahr 1281 wurde in Siena Matteo Rosso degli Orsini zum Podestà ernannt, und er trat sein Amt schon im Dezember 1280 an (SAS. — Cons. Gener. 24, f. 7). Es geht daraus hervor, daß auch über den Tod Nikolaus' III. eine gewisse Erkenntlichkeit für die durch den Papst eingeleitete toskanische Friedensaktion fortbestand, doch wird die Wahl selbst noch bei seinen Lebzeiten erfolgt sein.

In Colle kompromittierten Ghibellinen und Guelfen, wohl mit infolge der in Siena erfolgten Aussöhnung, am 23. Juli 1280 auf den Ritter Ciupo di Messer Guido de' Pazzi di Val d'Arno zum Zweck der Friedensstiftung (Spoglio Strozz. — SAF., Serie II, Nr, 59, f. 156). Die Tatsache, daß die Hälfte der Verletzungsstrafe der römischen Kirche, die andere der Kommune Florenz zufallen sollte, beweist den engen Zusammenhang auch dieser Friedensstiftung mit dem Pazifikationswerk des Kardinals Latino.

Die Beratungen über die Ausführung der Friedenssentenz begannen in den Räten der Kommune Florenz am Tage nach ihrer Verkündigung, am 19. Januar (Consulte ed. Gherardi I, 3), obwohl von der wirklichen Durchführung ja erst nach dem tatsächlichen Friedensschluß die Rede sein konnte. Salvemini, Magnati etc., p. 83, täuscht sich deshalb, wenn er von starken Verzögerungen spricht; er verwechselt die Friedenssentenz mit dem Friedenschluß, woraus vielfache Mißverständnisse entstehen. Die Bürgschaften für die Beobachtung des Friedens durch die Parteien wurden selbstverständlich erst nach Verkündigung des Schieds-

Digitized by Google

spruches beigebracht, aber sie waren (s. ob.) der Hauptsache nach vor Abschluß des Friedens geleistet. Es ist ein Irrtum des genannten Forschers, wenn er angibt, der Legat habe die Ernennung der Bürgen durch die Drohung erzwingen müssen, er werde die Mitglieder der Räte exkommunizieren; in einem Schreiben (Consulte p. 9) berief sich der Legat, lediglich in formeller Art, auf die in der Friedenssentenz auf die Nichtausführung seiner Anordnungen gesetzten Strafen. Die Bürgschaftsleistungen für Ghibellinen wie für Guelfen hatten in Wirklichkeit (s. oben) schon am Tage vor Verlesung jener Aufforderung begonnen. Es wäre freilich eine Inkonsequenz ohnegleichen gewesen, hätte der Kardinal-Legat geduldet, daß nach dem Friedensschluß und nachdem er die Guelfen- wie die Ghibellinenpartei für aufgelöst erklärt hatte, die Kommune zweimal unter seinen Augen Geld von der Parte Guelfa entleihe. Aber Salvemini irrt auch hier in dem Hauptpunkte. Nach ihm habe der Legat die beiden Parteien aufgelöst. „Sogar ihr Name sollte verschwinden" (p. 83). Der geistvolle Autor übersieht vollständig, daß die ganze Friedensstiftung sich im Gegenteil auf der Fortdauer beider Parteien und darauf aufbaute, daß die Neutralen ein Gleichgewicht zwischen ihnen herstellen sollten. Er verwechselte die Auflösung der besondern Kampfverbindungen innerhalb der Parte Guelfa und der Parte Ghibellina (p. 327 seines Druckes des Schiedsspruches) mit einer Auflösung dieser Körperschaften selbst, von deren Fortbestand, ihren Bürgschaftsleistungen, den event. durch sie verwirkten oder ihnen zu zahlenden Strafen die Akten des Friedensschlusses voll sind. Nach Erkenntnis dieses Irrtums fallen denn auch die weiteren Folgerungen. Unter den Augen des Legaten entlieh die Kommune übrigens nur einmal, am 8. Februar, Geld von der Parte Guelfa, und dies geschah zwar nach dem Schiedsspruch, aber vor Abschluß des Parteifriedens, und es handelte sich dabei nicht um eine Summe zur Deckung allgemeiner Ausgaben, sondern um ein Darlehen zur Besoldung der süditalienischen Ritter, die das bewaffnete Gefolge des Kapitans der Guelfenpartei bildeten (Consulte p. 9), also eigentlich um eine Ausgabe der Partei selbst, die freilich bisher mit der Kommune identisch gewesen war. — Im zweiten Falle (13. März 1280. Consulte p. 20) wurde Aufnahme eines Darlehns von der Guelfenpartei nicht von den Behörden beantragt, sondern der Richter Oddo Altoviti riet, wenn das Geld nicht anderweit aufzutreiben sei, zu einer solchen, doch wurde sein Antrag nicht angenommen. Es handelte sich um die Kosten für eine den Sienesen in ihren Kämpfen gegen die Grafen von Santa Fiora und von Elci, sowie gegen ihre verbannten Ghibellinen (s. vorn) zur Hilfe zu sendende Ritterschar; fünfzig Ritter unterhielt Florenz seit früherer Zeit in Siena zur Stütze des dortigen Guelfenregimentes (Consulte p. 8), und hundert weitere wurden jetzt entsendet (Consulte p. 20; Beratung vom 16. März). — Irrig ist ferner die Angabe Salveminis, daß wegen der nach der Friedenssentenz zu schaffenden Polizeitruppe die ersten Verhandlungen nicht vor dem 9. März stattgefunden hätten. Schon ein Ratsbeschluß vom 20. Januar (Consulte p. 6) bezog sich auf den Gegenstand; am 10. Februar (p. 10) war bereits ein Syndikus der Kommune nach Rom entsandt, um neue Mannschaften anzuwerben (Quittung für Zahlungen an Ritter und pedites des Kapitans, 1281, 28. Februar, 3. und 4. März, SAF. — Capit. XXIX, f. 269, 271, 272, 315). Man kann nicht sagen, daß zunächst eine Böswilligkeit oder Hinterhaltigkeit der Behörden in der Ausführung der Friedensbedingungen hervortrat. Dauernd galt die Organisation der Ghibellinen-

Digitized by Google

partei unter ihren Kapitanen als ebenso zu Recht bestehend wie die der Parte Guelfa, und dieses formale Moment blieb auch in der Folge, inmitten von Verhältnissen, die sich freilich sehr stark zuungunsten der Ghibellinen verschoben, unangetastet. Die „Ordinamenta potestatis et comunis Florentie" vom 15. Januar 1285 enthalten eine Bestimmung, die hierüber helles Licht verbreitet. Sie bilden das älteste, im Zusammenhang erhaltene Statut des Podestà. Sie sind in Provv. I des SAF. (f. 12 ss.) enthalten und bei Rondoni, I più antichi Frammenti del Costituto Fiorentino, p. 45 ss., gedruckt; es werden darin Versammlungen ohne Erlaubnis des Podestà bei hohen Strafen verboten. Ausgenommen sind Zusammenkünfte der Zünfte „et salvo quod capitanei partium Guelforum et Ghibellinorum civitatis Florentie cum eorum consiliis se adunare possint pro eorum negociis" (Rondoni p. 48).

Bald nach dem Abschluß der Florentiner Tätigkeit des Latino änderte der Tod Nikolaus' III. (22. August 1280) allerdings die Verhältnisse, und wie sie sich weiter entwickelten, wie der Parteifriede allmählich seine Wirksamkeit verlor, wird in der Darstellung der „Geschichte von Florenz" erörtert.

Es ist ein, freilich höchst ephemerer Versuch gemacht worden, zu den Verhältnissen der alten Zeit zurückzukehren, in der ein gemeinsames Band die Ritterschaft der beiden Parteien verknüpfte. Man versuchte, die alte Ritter-Kurie wieder herzustellen, und es kam zur Ernennung von Konsuln der Ritterschaft, nachdem diese Würde seit mindestens dreißig Jahren nicht mehr bestanden hatte. Den consules militum war wieder Sitz und Stimme im Rat eingeräumt worden (Consulte I, 17. Ratssitzung vom 13. März 1280), aber es war unmöglich, daß die zu einem Scheinleben wiedererweckte Einrichtung sich halten konnte, da ihr inzwischen der Boden unter den Füßen fortgezogen war, weil das alte städtische Rittertum durch das Cavallatawesen ersetzt war (s. vorn S. 105 f.). Die Rittergemeinschaft im alten Sinne hatte für Florenz ausgelebt, und die lediglich soziale Geltung der neuen, auf Ritterschlag beruhenden Würde, wir möchten sagen des Titular-Rittertums, bildete kein einigendes Band mehr, das zwischen Angehörigen altverfeindeter Geschlechter eine Gemeinschaft hätte begründen können. Wir hören denn auch nur dieses eine Mal und nie wieder von den consules militum, obwohl viele weitere Hunderte von Ratsprotokollen aus den folgenden Zeiten erhalten sind. Die Ritterkurie nebst ihren Konsuln muß unmittelbar nach dem verunglückten Versuch, sie wieder zu beleben, von neuem auseinander gefallen sein und dieses Mal unwiderruflich für alle Zeiten; ihre Existenz im Jahre 1280 scheint sich in Florenz auf Tage oder Wochen beschränkt zu haben. Dagegen müssen wir erwähnen, daß in dem benachbarten Prato die Würde der Consules militum die Parteikämpfe überdauerte und in der Zeit der guelfischen Herrschaft fortbestand, wie ihre Erwähnung neben den Konsuln der Richter und der Kaufleute in der Ratssitzung vom 10. Mai 1274 (Komm.-Arch. Prato Sez. antica: Divis. 1. Sez. 1; Categ. 5; Scaff. A. Fila 1; Palch. 9, f. 3) erweist. In einer Art Gegengewicht dazu hatten sich hingegen in Prato auch die Volksgesellschaften (Ibid.) und das Consilium populi in der Periode des rein Guelfischen Parteiregiments erhalten (Ibid. f. 9). — In Siena sind 1282, Juli-August (SAS. — Biech. 83, f. 84), 1284, 18. Oktober (Cons. Genr. 28, f. 19) und noch 1313, 19. Februar (SAS. — Riform.) sowie 1315, 27. Dezember, (Cons. Gener. 86, f. 186) Consules militum nachweisbar. In dem italienischen Statut der Kommune von 1309—1310 (ed. Lisini) werden die „con-

Digitized by Google

soli de li cavalieri" mehr als vierzig Mal genannt. Das städtische Regiment in Siena beruhte nach Niederwerfung eines ghibellinischen Volksaufstandes im Juli 1281 auf einem Kompromiß des Mittelstandes und der guelfischen Großen, und weit über die Zeit der Mittelstandsherrschaft hinaus haben die letzteren dort ihren bedeutenden Einfluß behauptet. — In Pisa nahmen die „capitanei militum" noch 1316 eine bedeutende Stellung ein und sie hatten im Rat Sitz und Stimme; wie ehedem in Florenz die Konsuln der Ritterschaft wurden sie an erster Stelle genannt (Urkunde betr. des Friedens mit König Robert, Neapel 1316, 12. August; Dal Borgo, Diplomi p. 237).

In der Sitzung vom 13. März 1280 wurde in den Florentiner Räten mit 263 gegen 22 Stimmen, also gegen eine sehr geringe Minderheit, gemäß der Friedenssentenz Aufhebung aller Verbannungen und Verurteilungen votiert, die vor dem 1. Januar 1280 verhängt waren. Ausgenommen blieben die wegen Fälschung und wegen Mordes von Geistlichen Bestraften, sowie die flüchtigen Bankerotteure (Consulte I, p. 17 ss.).

Am 24. April (p. 28) wurde beschlossen dem Kardinal (der sich zur Abreise rüstete) als Geschenk der Kommune 1500 Goldfloren und gewisse Juwelen zu überreichen. Diese Ehrung war schon vor seiner Ankunft festgestellt worden — damals sollte er 1000 Goldfloren erhalten —, aber es scheint, daß Latino die Gabe zu jener Zeit nicht hatte annehmen wollen, ohne sie jedoch definitiv abzulehnen. Er wünschte sie offenbar nicht von der guelfischen, sondern erst von der in seinem Sinne reformierten Kommune zu empfangen. Die bare Summe und die Juwelen waren inzwischen bei Florentiner Geschäftshäusern deponiert worden; jetzt wurde das Geldgeschenk für ihn und seine „Famiglia" um 500 Goldfloren erhöht; sein Notar erhielt des weitern 60 Goldfloren.

Am 30. April (Consulte p. 30) wurde zum erstenmal im Rat ein Kapitel aus dem gemäß der Friedenssentenz neu geschaffenen Statut verlesen. Es bezog sich auf die Wahl der „Vierzehn", die an die Stelle der Zwölfmänner getreten waren und gleich ihnen den Titel von „Boni viri super bono statu et custodia civitatis et comitatus Florentie" führten. Ihr Amt sollte nur je einen Monat dauern. Je drei von ihnen waren von Oltr' Arno und aus dem Sechstel San Piero Scheraggio, zwei aus jedem der andern vier Stadtsechstel zu wählen. Die Chronisten (Villani VII, 56. — Dino Comp. I, 3. — Stefani Rubr. 154) melden übereinstimmend, von den Vierzehn seien acht Guelfen, sechs Ghibellinen gewesen. Dies ist unmöglich richtig, da die Neutralen nach der Friedenssentenz nicht ausgeschlossen sein durften. Das Amtslokal der Vierzehn bezeichnet Villani (s. unten) richtig, während er ihre Amtsdauer irrig auf zwei Monate angibt. Stefani meldet, von den acht Guelfen seien sechs Popolani und zwei Granden, von den Ghibellinen vier Popolanen und zwei Granden gewesen. Auch dieses numerische Verhältnis, vier Granden zu zehn vom Popolo, ist gewiß irrig. Ein solches Vorwalten der Popolanen in der mächtigen Behörde läßt sich durchaus nicht voraussetzen. — Die Beratungen der Vierzehn fanden, wie ehemals die der Anzianen, in einem Hause der Badia statt (Consulte I, 37). — Die alten Statuten wurden als außer Kraft gesetzt erklärt, indem man den Podestà von dem beim Amtsantritt auf sie geleisteten Eid entband (p. 31 und 32).

Die Ratsprotokolle brechen mit diesem Tage ab. Es liegt eine fast ein Jahr umfassende Lücke bis zum 15. März 1281 vor. —

Digitized by Google

Aus einer Urkunde vom 13. Juli 1280 (Kapit.-Archiv von San Lorenzo) ersehen wir, daß der Kardinal Latinus bei seinem Fortgange von Florenz wieder, wie vor seiner Ankunft, den Kanonikus Magister Andrea Spigliati de' Mozzi zu seinem Stellvertreter oder Delegaten eingesetzt hatte. Wahrscheinlich als Lohn seiner Tätigkeit empfing Andrea nach nicht langer Zeit die Würde eines Domherrn von Cambrai, mit der zweifellos eine bedeutende Einnahme verknüpft war (Schreiben Martins IV., 1282, 27. Januar. — Sbaralea III, 481). Der Legat selbst weilte im Juni 1280 in der Romagna (ein Schreiben von ihm aus Imola vom 10. Juni ist der Urkunde inseriert). Papst Nikolaus richtete am 16. Juni ein Breve an ihn (Kaltenbrunner, Aktenstücke Nr. 228), durch das er ihm anheimstellte, über den weitern Verbleib der Florentiner Geiseln zu verfügen. Da der Papst äußert, die Schilderung, die der Legat ihm von deren Lage entworfen, habe sein Mitleid erregt, muß diese noch immer eine recht schlimme gewesen sein. Nikolaus erklärte, er vermöge nicht zu beurteilen, ob die Geiseln weiter behalten werden müßten und ob es angezeigt scheine, sie, wie erbeten werde, nach Orvieto zu überführen; Latino sollte über ihr weiteres Schicksal nach Beratung mit den Florentiner Guelfen und Ghibellinen befinden.

Dies ist das letzte Schreiben Nikolaus' III., in dem er sich mit den Florentiner Verhältnissen beschäftigte. Am 22. August erlag er, etwa 68 Jahre alt, einem Schlaganfall. — Die in jenem Brief erwähnten Geiseln stammten noch von den Friedensverhandlungen Gregors X. Sie waren, nachdem Karl I. das Reichsvikariat Tusziens niedergelegt, im September 1278 (Päpstl. Schreiben vom 16. September 1278. Theiner, Cod. Diplom. I, 218) der Kirche und in ihrem Namen dem Kardinal Latino, bezw. seinen Bevollmächtigten, übergeben worden. Die Friedenssentenz vom 18. Januar 1280 hatte betreffs ihrer bestimmt, daß sie (gleich den drei in Pfand gegebenen Burgen: Ampinana und Montaguto im Mugello, dem Grafen Guido Novello gehörig [Friedensspruch Gregors X. vom 12. Juli 1273. Lami, Monum. I, 501], sowie Filiccione, ebenfalls im Mugello gelegen, letzteres Eigentum der Ubaldini) nach Belieben des Papstes zur Verfügung der Römischen Kirche bleiben sollten. Die Burgen waren auf Kosten der Kommune Florenz zu bewachen (vgl. S. 221 „Der Aufenthalt Gregors X. etc."). Die Burg Montaguto, die zuletzt von der Römischen Kirche dem Florentiner Bankier Oberto Pulci in Verwahr gegeben war, wurde dem Guido Novello erst 1285 durch Papst Honorius IV. zurückgestellt (Schreiben vom 22. Juni 1285; Prou Nr. 55). Die Geiseln sollten monatlich 40 Solidi aus der städtischen Kasse zum Lebensunterhalt empfangen; die bisherigen konnten gegen gleichwertige Persönlichkeiten ausgetauscht werden, die von den Einwohnern Poppis gestellten waren freizulassen. — Warum nun der Kardinal nicht aus freien Stücken für ein besseres Schicksal der Geiseln gesorgt hatte, bleibt unerfindlich. Vielleicht erfolgte jetzt ihre völlige Entlassung, die der Papst ihm ja anheimgab. Wir vernehmen mindestens nichts weiteres über sie. Die Beratungen, die in den Florentiner Räten im Mai 1281 über Geiseln geführt wurden (Consulte I, 43—46), die Vorstellungen, die Papst Martin IV. in Florenz wegen solcher durch Gesandte machte, bezogen sich nicht auf die der einheimischen Ghibellinen, sondern auf die der Pisaner, die der Kirche gelegentlich des Friedensschlusses vom 13. Juni 1276 zwischen Pisa und Florenz-Lucca etc. ausgehändigt worden waren. Sie wurden in San Gimignano verwahrt. Der Papst wollte sie nach Florenz senden, wo man sie indes nicht haben wollte,

Digitized by Google

und sie wurden deshalb nach Radicofani geschickt (vgl. Consulte I, 43. — Schreiben in dem Formelbuch, Bibl. Angelica in Rom D. 8, 17. Vgl. Gamurrini, Archivio della Soc. Romana X, 192. — Urkunden-Inventar des Sieneser Archivs SAS. — Cap. 7, f. 87², päpstl. Schreib. vom 28. Mai 1281). Auch das Schreiben der Florentiner Prioren und einiger Zünfte an Papst Martin IV. vom Mai 1283 (Forsch. etc. III, Reg. 1190, der betr. Spoglio Strozziano befindet sich, was zu ergänzen ist, in der florent. Nat.-Bibliothek) bezieht sich offenbar auf Florentiner Geiseln, die der Römischen Kirche für Beobachtung des Friedens mit Pisa gestellt waren. —

Kardinal Latino betrachtete seine Legation nicht unmittelbar als durch den Tod seines Onkels erloschen. Vielleicht bestätigte ihn das Kardinals-Kollegium zu Anfang der sechsmonatlichen Sedisvakanz in jenem Amt; jedenfalls wurden noch am 10. September 1280 in seinem Namen Befehle erteilt (Forsch. etc. II, Regest 1613). Als aber am 29. Dezember 1280 in San Gimignano nach längeren Verhandlungen der Parteifriede zwischen Guelfen und Ghibellinen durch den Bischof Ranieri Ubertini von Volterra geschlossen wurde (Forsch. etc. II, Regest 1617—24), ward des Kardinal Latino hierbei in keiner Art mehr gedacht.

Über die Tätigkeit des Kardinals in Pistoia sind wir nur durch zufällige Erwähnungen in Urkunden (1280, 25. September. — SAF. — Capitolo di Pist.), Pistoia 1281, 25. April (Munizip.-Arch. Pistoia. — Lib. Censuum f. 127) und ferner durch ein späteres Schreiben des Papstes Honorius IV. vom 20. März 1286 (Prou Nr. 328) unterrichtet; diese Schriftstücke werfen aber helles Licht über einen sonst im Dunkel liegenden Teil seines Friedenswerkes. In dem ersten ist genannt: „Dominus Jacobinus, capitaneus populi Pistoriensis, vicarius Domini fratris Latini Ostiensis et Velletrensis episcopi, apostolice sedis legati". Mithin hatte der Kardinal der Form nach das Amt eines Volkskapitans von Pistoia angenommen (es läßt sich hier zuerst das, wahrscheinlich nur wiederhergestellte, Volkskapitanat in Pistoia nachweisen) und für dessen tatsächliche Ausübung einen Vikar ernannt. Die zweite jener Urkunden enthielt die Gehaltsquittung des Dominus Offreduccius de Alvianis „Dei et pontificali gratia honorabilis potestas Pistoriensis" für die abgelaufene Amtsperiode. Der Papst war also als Oberhaupt der Stadt wie in Florenz anerkannt worden. Wir erfahren aus dem erwähnten Schreiben seines zweiten Nachfolgers Honorius, daß die Guelfen und die Ghibellinenpartei Pistoias auf Nikolaus III. als Friedensstifter kompromittiert hatten. Die begonnene Friedensstiftung sei durch den Tod Nikolaus' III. vor völliger Durchführung gestört worden. — Die Angaben, die Salvi I. 230 über die Friedensstiftung des Latino in Pistoia macht, lassen sich nicht kontrollieren.

Aus Prato wurden am 9. Juli 1280 Gesandte nach Florenz an den Podestà, den Kapitan und die Vierzehn gesandt, um Klage über „Rebellen der Kommune Prato" zu führen, die von Capalle (nördlich von Campi), Montemurlo und anderen Orten des Distriktes Florenz aus das Gebiet Pratos beunruhigten (Komm.-Arch. v. Prato; Diurni, Filza 273, f. 35²). Maßnahmen zur Abfangung der Verbannten und Rebellen (die nur Ghibellinen gewesen sein können) wurden in Prato am 16. Juli beschlossen (Ibid. f. 37². — Dazu Provision vom 19. Februar 1281 wegen der bona Ghibellinorum rebellium terre Prati f. 81). —

Der Friede des Kardinal Latino hatte bestimmt, daß benannte Ghibellinenführer, unter ihnen zwei von den drei überlebenden Söhnen des Farinata degli

Digitized by Google

Uberti, ins Gebiet des Patrimonium Petri und zwar nach dessen zwischen Orvieto und Rom gelegenem Teil in Konfination gehen sollten, „bis ihre Empfindungen sich von der Feindschaft befreit und bis sie durch Verschwägerung oder auf andere Art zur Einigkeit und Freundschaft zurückgeführt seien". Von dem Abschluß der üblichen Ehen zwischen den verfeindeten Geschlechtern hören wir diesmal nichts; wir finden jene beiden Uberti, Lapus und Maghinardus, nebst ihrem Bruder Frederigus (der wohl als weniger gefährlich gegolten haben muß) am 15. Dezember 1280 im Gebiet des Grafen Guido Novello, am Hauptsitz von dessen Macht, in Poppi (SAF. — 1280, 15. Dezember). Die Kommune hat dies gebilligt, denn die Brüder ernannten an jenem Tage und Ort einen Prokurator zur Prozeßführung vor den Florentiner Behörden. Später, im Februar 1282, hielt sich Maghinardus in der Burg der Ubaldini, Montaccianico, sein Verwandter Tosolato, Sohn des verstorbenen Grifo degli Uberti, in dem nahen Fagna auf, ein drittes Mitglied des Geschlechtes aber, Paganellus, der geistliches Gewand trug und Prior von Sant' Apollinare war, lebte in Florenz selbst (Cap. XLIV, f. 65[a], 66, 66[a]). Die Kommune verhandelte damals wegen Ankaufs von Terrains der Uberti zwischen Via Torcicoda und Porta Ghibellina (f. 64). Die konfiszierten Güter waren ihnen mithin zurückgegeben worden. Neri Piccolino der Jüngere, Sohn des verstorbenen gleichnamigen Bruders des Farinata, hielt sich 1281 gleichfalls in Montaccianico auf (Spoglio Strozz. Flor. Nat.-Bibl. II, IV, 379, p. 239). Im Jahre 1283 (Urk. v. 10. November. SAF. — S. Maria degli Angeli) lassen sich mehrere Uberti: Rinaldo Ottolini, Sohn des verstorbenen Ranieri Uberti, Giorgio und Brunellino Uberti, und im Jahre 1286 (1. Okt. SAF. — S. Maria degli Angeli) läßt sich ferner der Ritter Maritus f. q. Dom. Sclate (Schiatta) de Ubertis in der Stadt nachweisen. — Bruno q. Neri Uberti und Cäcilie, genannt Cina, Witwe des Ranerius Domini Guidi Malopere de Ubertis, lebten nach dem Auszug aus einer Steuerliste vom 24. Oktober 1297 ebenfalls in Florenz (Ibid.). Von den genannten Männern des Hauses war nur Rinaldo schon 1268 von den andern Mitgliedern des Geschlechtes ausgenommen gewesen, die damals sämtlich zu Rebellen erklärt waren. — Im Jahre 1301 (Urk. vom 5. Mai. — S. Maria degli Angeli) finden wir im Genuß ihres Florentiner Grundbesitzes die folgenden Uberti, die sich offenbar von der Hauptlinie getrennt hatten: Guido und Brunus, Söhne des verstorbenen Nerius Giorgii condam Domini Guidonis Malopere (s. oben) und Renaldus Ottolini (s. oben: „Rinaldo").

In viel höherem Maße, als man bisher bemerkt oder anerkannt hat, ist der Parteifriede wirksam geworden. Die alten und tiefen Gegensätze brachen später wieder hervor, aber sie waren für einige Zeit gemildert. Vor allem: der Friede ist insofern durchgeführt worden, als das Gros der verbannten Ghibellinen wirklich nach Florenz zurückgekehrt ist; daß sie die mitbestimmende Stellung, die ihnen die Friedenssentenz einräumen wollte, nicht für die Dauer zurückgewannen, ist völlig richtig, aber richtig ist auch, daß zuvor verbannte Ghibellinenführer, selbst solche, die der Kardinal für zu gefährlich hielt, als daß er ihnen gleich den weniger kompromittierten Parteigenossen die sofortige Rückkehr gestatten wollte, alsbald wieder nach Florenz kommen konnten, dort weiter lebten und in der Heimat gestorben sind. Zu den vorläufig ins Patrimonium Konfinierten gehörte der Ritter Ciefo de' Lamberti (Ildef. di S. Luigi, Del. IX, 73. — Salvemini, p. 329). Er war 1258 mit den andern Häuptern seiner Partei nach Siena gezogen, um gegen die Vaterstadt zu kämpfen, und vergeblich war seine

Digitized by Google

Austreibung von dort verlangt worden (Delizie VII, 202); er zählte zu denen, die 1269 als „Rebellen und Gebannte der königlichen Majestät" erklärt waren (Ibid. VIII, 257). In den Zeiten nach dem Frieden des Kardinal Latino lebte er aber ungestört in der Vaterstadt. Am 4. August 1290 legte er nebst einem der Tosinghi dem Rat des Defensor pacis die Einzelheiten des zwischen den Lamberti und den Della Tosa geschlossenen Friedens dar (Consulte I, 417). Am 23. Januar 1296 nahm er eine Teilung der bisher mit andern Lamberti gemeinsam besessenen Häuser in den Popoli Sant' Andrea (bei Mercato Vecchio) und San Miniato fra le Torri, zumal in Via Calimala, vor (SAF. — Protok. des Matteo di Beliotto I, f. 86a. — Andere Urkunden ibid., f. 94 etc.). Unter den Lamberti befand sich auch ein Sohn des Mosca (Guillelmus), der einst an dem Ausbruch des Haders der Parteien so starken Anteil gehabt hatte. Ciefo de' Lamberti starb am 7. Mai 1297 in Florenz und wurde in oder bei Santa Reparata beerdigt (Nekrologium von Santa Reparata, Bibliothek der Opera del Duomo). Einer seiner Geschlechtsgenossen Asinello, Sohn des Ritters Vendemmiolo de' Lamberti, war gleich ihm durch den Kardinal konfiniert worden (Del. IX, 73. — Salvemini l. c.). Nach Ausweis desselben Nekrologiums starb er in seiner Heimat am 14. Juli 1284. Damals war mithin die über diese Mitglieder eines der führenden Ghibellinenhäuser verhängte Konfination vorlängst aufgehoben. Andere der von Latino aus der Stadt Ausgeschlossenen wurden später hingegen infolge ihrer Teilnahme an den romagnolischen, dann an den pisaner und aretiner Kämpfen zu Rebellen erklärt.

In der mit allzu großer Leidenschaftlichkeit in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geführten Polemik über die Echtheit der Chronik des Dino Compagni glaubte Scheffer-Boichorst aus Angaben Dinos über die Konfinierten die Unechtheit des Werkes erweisen zu können. Dino berichtet (I, 3), daß diese von der Kommune ein Tagegeld erhalten hätten. Das steht nun freilich nicht in der Friedensurkunde, wo übrigens von einem Monatsgeld für die Geiseln (p. 328 des Druckes bei Salvemini) ausdrücklich die Rede ist, und deshalb erhob Scheffer gegen Dino, oder den vermeintlichen unter dessen Namen arbeitenden Fälscher, den Vorwurf der Lüge und sprach voll Hohn von den Denaren, die den Exilierten ihre Lage versüßen sollten (Florentiner Studien, S. 57).

Der Vorwurf, wie der Hohn, waren unangebracht, und aus der vermeintlichen bewußten Lüge kann man ein Argument mehr für die Authentizität der Chronik herleiten. Die Tagegelder an die Konfinierten sind in der Tat gezahlt worden. Am 19. Februar 1282 beriet die Behörde der Vierzehn über Deckung von Schulden der Kommune; darunter befand sich ein debitum „II milia librarum et ultra Ghibellinis confinatis pro Comuni Florentie, secundum formam sententie Domini Cardinalis tunc legati, late super pace generali civitatis Florentie; quibus Ghibellinis solutio fieri debet a Kallendis Junii proxime preteritis per annum unum secundum formam stanciamentorum factorum solempniter super ipsa solutione dicti temporis" (Consulte, ed. Gherardi I, 65). Es ergibt sich also, daß betreffs der Friedensausführung außer den uns erhaltenen Festsetzungen (wie schon erwähnt) noch weitere getroffen waren, die nicht auf uns gekommen sind, und zwar müssen dies („stanciamenta") Ratsbeschlüsse gewesen sein. Dino I, 4 berichtet von der Nichtinnehaltung des Friedens durch die Guelfen in folgenden Ausdrücken: „Stando amendue le parti nella città, godendo

Digitized by Google

i benefici della pace, i Guelfi che erano più potenti cominciorono di giorno in giorno a contraffare a' patti della pace. Prima tolsono i salari a' confinati; poi a chiamare gli ufici sanza ordine; i confinati feciono rubelli e tanto montò il soprastare, che levorono in tutto gli onori e' benefici a Ghibellini, onde crebbe tra loro la discordia . . ." Er geht dann zu dem Bericht über die Schaffung der Prioren-Behörde am 15. Juni 1282 über. Die von Scheffer-Boichorst so schwer angegriffene Angabe betreffs der Nichtzahlung der den Konfinierten zugesprochenen Gelder erweist sich, wie wir sehen, als vollständig zutreffend: seit dem 1. Juni 1281 war die Zahlung an die Konfinierten nicht mehr geleistet. Mit einer Verzögerung von $8^1/_3$ Monaten scheint sie erfolgt zu sein, dann aber erfährt man aus den Ratsprotokollen nichts Weiteres darüber. Ein Teil der Konfinierten wird zurückberufen, ein anderer zu Rebellen erklärt sein; neuer Zuwachs für diese ergab sich durch die Außerachtlassung der sonstigen Friedensbedingungen; ihre Nichtbefolgung läßt sich allerdings nicht so sicher aus Urkunden erweisen, wie die Stockung und das spätere Unterbleiben der Zahlung an die Konfinierten; nachdem aber diese eine der hart angegriffenen Angaben des Dino Compagni so völlig bestätigt ist, hat man allen Grund, auch den andern in jenen Sätzen enthaltenen vollen Glauben beizumessen.

Der Vexillifer justitiae.

In seiner öfters erwähnten verdienstvollen Arbeit „Magnati e Popolani in Firenze dal 1280 al 1295" stellt Salvemini die Behauptung auf (p. 157 ss.), der Gonfaloniere di Giustizia sei nicht, wie die zeitgenössischen oder wenig spätere Chronisten übereinstimmend berichten, durch die „Ordnungen der Gerechtigkeit" Anfang 1293 als ein neues Amt eingeführt (Villani VIII, 1. — Dino Compagni I, 11. — Chronik des Pseudo-Brunetto, Hartwig, Quell. u. Forschungen II, 233. — Paolino Pieri zu 1293. — Stefani, Rubr. 196). Gegenüber dieser Wucht übereinstimmender, zum Teil voneinander unabhängiger Mitteilungen hätte eine solche Angabe nicht mit großer Sicherheit gemacht werden sollen und vielleicht hält sie der Verfasser, zu dessen Selbstkritik man volles Vertrauen hegen darf, jetzt selbst nicht mehr aufrecht. Aber es darf doch nicht unterlassen werden, auf den Irrtum hinzuweisen. — Der im 15. Jahrhundert schreibende, humanistisch geschulte, aber in den Einzelheiten recht wenig zuverlässige Leonardo Aretino gibt allerdings (Ausgabe von 1855 p. 420) an, das Amt sei 1289 ins Leben gerufen, aber vielleicht ist er zu seiner Angabe durch denselben Umstand veranlaßt worden, der den modernen Autor irregeführt hat. In den „Provisiones canonizate" vom September 1289, dem Gesetz über die Neuordnung des Kämmereiwesens, wird allerdings der vexillifer justitiae erwähnt, aber das Exemplar dieser „Provisiones", das uns im Florentiner Staatsarchiv vorliegt, stellt, worauf übrigens schon Gherardi in seiner Abhandlung L'antica camera del Comune di Firenze, Archivio Stor. Ital., Serie 4, tomo 16 (1885), p. 315 hingewiesen hat, nicht den ursprünglichen Text, sondern eine spätere Überarbeitung dar. Die „Provisiones canonizate" von 1289 sind von derselben Hand geschrieben, die (f. 12^2) Zusätze von 1303 in den fortlaufenden Text einfügte. Die Erwähnung des Gonfaloniere beweist also, weil die vorliegende Redaktion so viel jünger ist, nichts für das Jahr 1289. Der ursprüngliche Wortlaut ist durch einen spätern Zusatz den

Digitized by Google

Verhältnissen der Zeit angepaßt worden, für die der Kodex zu praktischem Gebrauche diente.

Ferner wurde am 6. Juni 1291 (Consulte II, 35) im Rat der Hundert eine Ausgabe von 150 Librae „pro vexillis Societatum et Justicie faciendis" genehmigt. Die Banner der Volksgesellschaften haben uns an dieser Stelle nicht zu beschäftigen. Zuvor, am 13. Juni 1290 (SAF. — Provv. II, f. 68[8]), findet sich in den Ratsprotokollen die Genehmigung der Ausgabe „pro duobus mastris vexillis", die offenbar mit den vexilla Justicie identisch waren. Diese aber sind die Fahnen, die der Bürgerwehr zur Aufrechterhaltung der Gesetze vom Juli 1281 (s. Gesch. v. Flor. II, Kap. 9) voranwehten und waren in Ersatz der ursprünglichen Banner der einzelnen Stadtsechstel geschaffen worden; es waren, wie erwähnt, ihrer zwei; diese beiden „Banner der Gerechtigkeit" wurden indes durch die Ordinamenta Justitiae ausdrücklich abgeschafft und durch das eine ersetzt, das eben der „Gonfaloniere di giustizia" zu führen hatte. Die betreffende Stelle lautet (p. 393 des Druckes der Ordinamenta bei Salvemini): „Quod vexillum (das neue) portetur ad domum dominorum Priorum Artium et ibidem teneatur . . . Duo autem vexilla magna, que appellari solent vexilla Justitie, penitus deinceps sint cassa, et duo milia etiam pedites, qui deputati erant ad sequendum dicta duo vexilla etiam sint cassi deinceps." Wenn nun Salvemini (p. 158) meint, wenn es Banner gab, müsse es auch einen Bannerträger gegeben haben, so ist dies nicht ganz logisch: den zwei Fahnen müssen zwei Vexilliferi entsprochen haben. Wir erfahren aus dem Ratsprotokoll vom 13. Juni 1290 (s. vorstehend), daß diese beiden gemeinsam mit den sechzehn Bannerträgern der Volks-Sozietäten „more solito" im Parlament des Volkes erwählt wurden; sie unterschieden sich mithin nicht erheblich von den andern sechzehn; ihre Ämter waren Vertrauensposten, aber sie wurden in ziemlich formloser Art ernannt. Auf all dies aber kommt es nicht an: die beiden Fahnenträger hatten in der Stadtregierung nicht weiter mitzusprechen, und dies ist das Entscheidende; sie sind in keiner Art mit dem Gonfaloniere di Giustizia zu verwechseln, dessen Amt nicht 1289, sondern 1293 geschaffen ist, und der im Priorenkolleg und an der Spitze der Kommune eine höchst bedeutungsvolle Stellung einnahm. Es braucht keines weitern Beweises dafür, daß die zeitgenössischen Chronisten dies besser wußten als die spätern, die ihnen ohne Grund das Konzept korrigieren wollen, aber wenn es noch eines solchen bedürfte, läge er darin, daß wir vor dem 15. Februar 1293 keinen Gonfaloniere kennen, daß keine Urkunde und kein Chronist einen solchen erwähnt, daß von jenem Tage an aber, an dem das Amt eben eingeführt wurde, die Liste dieser Oberbeamten der Republik lückenlos vorliegt.

Die Schwarzen und die Weißen.

Zu den urkundlichen Materialien und den Erörterungen, die Forschungen III, 263—321 mitgeteilt sind, werden in folgendem einige Ergänzungen beigebracht, wie die Fortsetzung der auf die inneren Kämpfe am Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts gerichteten Studien sie ergab.

Zu S. 264—70 „Corso Donati und der Prozeß gegen seine Schwiegermutter" ist zu erwähnen: Ubertino von Gaville aus dem Hause der Ubertini, der damals

Digitized by Google

(1299) verstorbene Vater der Tessa, Gattin des Corso Donati, war nach der 1287 erfolgten Vertreibung der Guelfen aus Arezzo Podestà der Stadt gewesen, und über einen seiner nahen Verwandten, Nuccius f. Dom. Azareti de Ubertinis war zwei Jahre später von der Kommune Florenz ein schweres Strafurteil verhängt worden, weil er eine große Anzahl von Florentiner Verbannten in Gaville versammelt hatte und die ihm Widerstrebenden (die Anhänger der Florentiner Guelfen) töten ließ (vgl. Gesch. v. Florenz II, Kap. 9). Wir erfahren dies aus einer Urkunde der Angiovinischen Register des Neapolitanischen Staatsarchivs betreffs der Aufhebung des Urteils im Jahre 1326 (23. Dezember) durch den damaligen Stadtherrn von Florenz, Herzog Karl von Kalabrien (SAN. — Reg. Ang. 266, f. 76). Aus derselben Quelle erfahren wir von andern Verurteilungen, die über Mitglieder des ghibellinischen Hauses Ubertini verhängt waren, ehe und nachdem der Führer der „schwarzen" Guelfen eine Ubertini zur Frau nahm; am 20. Oktober 1293 wurde ein Bruder jenes Nuccius, Acceritellus f. Dom. Acceriti de Ubertinis zur Enthauptung verurteilt, weil er einen Popularen aus Radda getötet und sonstiges verübt hatte. Der Ritter Neri, Sohn des Ubertino, also Schwager des Corso, wurde nebst seinem Sohn Guglielmo und dem vorgenannten Acceritello sowie dessen Bruder Aviccio 1302 am 2. Juni durch Andreas, den Judex des Podestà Cante de' Gabrielli, zum Feuertode verurteilt, weil sie am 20. Mai in Lucolena gesengt und geplündert hatten. — Derselbe Neri, hier Raynerius genannt, wurde überdies am 1. September 1302 durch den Podestà Gerardinus de Gambera zur Enthauptung verurteilt, weil er das Haus eines gegnerischen Notars (Ser Baldini olim Synibaldi) in Montelongo „gemeinsam mit vielen andern Feinden und Rebellen von Florenz" zerstört hatte. — Ein drittes Todesurteil, diesesmal wieder auf Verbrennung lautend, wurde an demselben Tage, gegen ihn, seinen Sohn Guglielmo sowie gegen die Brüder Acceritello und Nuccio Ubertini de Gaville gefällt, weil sie mit vielen andern Ghibellinen Häuser ihrer Gegner im Bezirk von Gaville niedergebrannt hatten. — Acht Wochen später, am 29. Oktober 1302, wurden Guglielmo und Lapo, die Söhne des Ritters Neri, Acceritello und Nuccio, als Magnaten zum Tode durch den Galgen verurteilt, weil sie einen Einwohner von Montelongo durch Aufschneiden der Halsadern ermordet und Straßenraub getrieben hatten. — Am 12. September 1304 wurden dieselben (betreffs des Lapo wird erwähnt, daß er „Gabella" genannt zu werden pflegte) zur Enthauptung verurteilt, weil sie gemeinsam mit den andern Rebellen der Kommune „in Mucello ad Burgum S. Laurentii, in Valle Arni, in Hostina, in castro Montisgrossolani (!)" und in castro de Stinchis, welche Gegenden und Burgen sämtlich in Rebellion gegen Florenz standen (bezw. von dort aus), Häuser angezündet, Menschen getötet und gefangen genommen und somit auch den Frieden gebrochen hätten, den „Dominus cardinalis" (der Kardinalbischof von Ostia und päpstliche Legat Nikolaus von Prato) zwischen ihnen und den Florentinern gestiftet habe. — Dominus Nerius olim Dom. Obertini (!) Guillielmus et Lapus, seine Söhne, Nuccius Acceretellus fratres et filii Accerriti wurden endlich am 21. November 1304 von neuem zur Enthauptung verurteilt, weil sie mit einer großen Schar zu Fuß und zu Pferde im Territorium von Gaville Häuser niedergebrannt hatten. (Alle Urteile sind in der erwähnten Aufhebungsurkunde vom 23. Dezember 1326 angeführt.) Insgesamt waren in Zeiten, in denen Corso Donati der mächtigste Mann von Florenz war, sein Schwager Ranieri oder Neri und sein Neffe (bezw. der Neffe

Digitized by Google

seiner Frau) Guglielmo Ubertini je viermal, sein Neffe Lapo zweimal zum Tode verurteilt worden. —

Zur Verurteilung des Podestà Monfiorito de Coderta im Mai 1299 (Forsch. III, 268 s.) ist zu erwähnen, daß die Akten seines Prozesses, wie dort erwähnt ist, teilweis gestohlen und aus den Büchern der Kommune herausgeschnitten wurden. Was indes davon übrig blieb, oder ein Duplikat der Prozeßakten, scheint später sorgfältig und zwar in der Kammer der Kommune verwahrt zu sein. Im Ausgabenverzeichnis vom August und September 1303 (SAF. — Camerlinghi I) befindet sich zum Schluß ein Verzeichnis von Hausrat, von Büchern und Urkunden der Camera communis; unter letzteren werden angeführt „Acta contra Dominum Monfioritum". Die Verurteilung muß u. a. wegen direkter Veruntreuungen erfolgt sein, denn noch 29 Jahre später, 1328, wurde der Versuch gemacht, von ihm Rückzahlungen zu erlangen; am 10. Mai des Jahres wurde im Florentiner Generalrat ein Syndikus ernannt, um von Dom. Monfioritus de Coderta de Trevisio entgegenzunehmen, was er der Kommune schuldete; derselbe Bevollmächtigte sollte die Kommune vor den Behörden von Treviso vertreten (SAF. — Liber fabarum XI, 2, f. 52). Es handelte sich mithin offenbar um den Versuch, durch Klage vor den Trevisaner Behörden den vormaligen Podestà haftbar zu machen, und vielleicht geschah dies gerade zu diesem Zeitpunkt, um einer Verjährung vorzubeugen. —

Im Constitutum potestatis et communis Florentie vom März 1325, dem ältesten uns erhaltenen (SAF.) findet sich f. 172 eine Bestimmung, durch die Aufhebung der gegen Corso Donati und gegen andere gefällten Strafurteile verordnet wird. Die etwas unklare Einleitung besagt, daß gegen die Betreffenden auf Grund von Spezialgesetzen „unter allgemeiner Gesetzesverletzung" vorgegangen worden sei. Die Stelle des Statutes lautet: „Ad scandala evitanda, que continue accidere solent in civitate Flor. et subveniendum civibus Florentinis, contra quos nequiter et in spetie processum fuit, licet quasi lege universum (!) et generaliter tradita, ideo statutum et ordinatum est, quod omnes reformationes edite per consilia communis Flor. et populi, et scripta manu Ser Buonsignoris Gueczi notarii in 1299 Kalendis Martii (d. h. 1300, 1. März) et abinde citra[1]) et contra Dominum Cursum Domini Simonis de Donatis vel Dominam Tessam ejus uxorem de certis bonis, terris, juribus et affictibus . . . et aliud ordinamentum et provisio facta per Nagium Nagii, Dominum Lapum Saltarelli et sotios olim priores et vexilliferum justitie et scripta manu Bondoni Cambii notarii in 1300 ind. 13., die 14. Junii et incipit: Prefati domini priores etc. et infra: quia plerunque (!) contingit vulnera fieri, sive facta esse in vultu enormia etc. (Wir ergänzen aus dem in der Anmerkung erwähnten spätern Statut): et finit „non obstante dicto statuto vel condempnatione de ipso facta, quod et que loquitur circa offensum factum in vultu, quod offendens primo non possit offendi, si in aliquem de

---

[1]) Über citra, das durchstrichen ist, später überschrieben: usque ad 14. mensis Martii 1324 (d. h. 14. März 1325). In dieser Fassung — mit dem Schreibfehler 1334 statt 1324 — ging die Bestimmung in die Statuten der folgenden Zeit über, wie das Statut von (wahrscheinlich) 1355 (Flor. Nat.-Biblioth. P. I. 269, f. 107[a]; alte Signatur XXIX, 108) erweist.

Digitized by Google

domo primi offensi fuerit factum vindicta in vultu." — Et provisio et ordinamentum edita tempore Dom. Gherardi de Opizonibus de Tortona olim capitanei civitatis Florentie die 10 intrantis Maii in 1300 ind. 13 et incipit . . . „Item quod nullus de magnatibus civitatis Florentie audeat, vel presumat tenere vel secum ducere in civitate vel per civitatem Flor.. burgos vel suburgos aliquos masnaderios" et finit „puniatur pena pedis"; et aliud, quod incipit „Item, quod nullus popularis" etc. et finit „vel honore a comuni vel populo Florentino". All diese Bestimmungen werden für abgeschafft erklärt; wer sich auf sie beruft, werde vom Podestà zu 1000 Librae Strafe verurteilt. — Et quod omnis sententia lata contra Alamannum Domini Bocchaccii et ejus fidejussores civiliter occasione rumoris facti, ut dicitur, Kalendarum die Maii 1300 et offensionis illate contra quoscunque de Circulis dicta die Kalendarum, ad petitionem Ubaldini et Recuparini et Vieri de Circulis vel Ser Venture Tani sui procuratoris, . . . pro pace quam dixerunt eis et illis de Circulis ruptam per dictum Alamannum, quam habebant cum eo per instrumentum publicum — sit cassa, vana et nullius valoris. Wer die Verurteilung geltend mache, werde a limine judiciorum vertrieben und verfalle in 500 Librae Strafe.

Ferner enthält das Statut vom März 1325, f. 169[2] eine Bestimmung „De cassatione quorundam statutorum et ordinamentorum, que facta erant per nequitiam et per dolum". Es handelt sich ebenfalls um Verordnungen aus der Zeit, in der die „Weißen" die Herrschaft in Händen hielten. Es wird bestimmt „quod omnia statuta, ordinamenta et provisiones facta et facte ab anno Dom. 1300 die 13. mensis Junii tunc currente tempore nobilissimi viri Dom. Gherardini de Gambera potestatis et Gherardi de Oppizonibus capitanei, existentibus prioribus artium Nagio Nasi pro sextu Ultrarni, Domino Lapo Saltarelli pro populo S. Petri Scheradii et aliis eorum sotiis, que ordinamenta incipiunt: „Infrascripta sunt ordinamenta noviter facta et aprobata per offitium predictorum et vexilliferi justitie, necnon et[iam] per certos sapientes" etc. et finiunt" . . .[1]) aufgehoben sein sollen. „Item ordinamus et statuimus, quod omnia et singula capitula et ordinamenta et alia contenta inter dictum principium, finem, sequelam et medium . . . sint cassa, irrita, vana et nullius valoris . . . et quod debeant tolli et removeri de omni libro et volumine statutorum sive ordinamentorum vel reformationum communis et populi Florentini . . . et quod secure quilibet possit tollere et abscidere (!) et removere predicta ordinamenta et provisiones de quolibet libro et volumine statutorum et ordinamentorum et reformationum communis vel populi Florentini sine aliqua pena. Wer sich auf sie beruft, werde vom Podestà oder Kapitan zu 2000 Librae Strafe für jedes Mal, zur Konfiskation und Verwüstung seiner Güter verurteilt, maxime cum dicta statuta, ordinamenta et provisiones sint contra honorem Dei et reverentiam summi pontificis et sapiant naturam heretice pravitatis, et contra ortodosam (!) fidem et contra bonum et pacificum et tranquillum statum communis et populi et Guelforum civitatis Florentie.

F. 170 wird die Abschaffung bestimmt der ordinamenta sive constitutiones „facte per sapientes viros electos per Lapum Pacis pro sextu Ultrarni, Lippum

[1]) Hier liegt eine Lücke sowohl im Statut von 1325, wie in dem vorerwähnten jüngern Statut vor; das Ende der Bestimmung vom 13. Juni 1300 ist fortgelassen und der Satz ist aus der Konstruktion gefallen.

Digitized by Google

Falchi pro sextu S. Petri Scheradii, Dinum Compagni et sotios priores et vexilliferum justitie", bestätigt von eben diesen Prioren etc. und veröffentlicht „in consiliis communis Florentini et populi . . . ut scriptum est de eis per notarium dictorum dominorum priorum et vexilliferi (et) Ser Bonsignorem Gueczi notarium" (die betreffenden Prioren waren unmittelbar vor dem Einzug Karls von Valois, vom 15. Oktober bis 7. November 1301, im Amt; die aufgehobenen Bestimmungen waren mithin, da Prinz Karl von Frankreich am 1. November eintraf, in den letzten Oktobertagen 1301 in Kraft gesetzt) „que ordinamenta incipiunt: Pro pacifico et tranquillo statu populi et communis Flor. conservando et ut seditionibus et scandalis rumoribus etc.[1]) Imprimis quod a dicta die, qua predictus Dom. Karolus intravit comitatum Florentinum; et finiunt [in] ultimo capitulo: Item quod capientibus et in fortia[m] communis Flor. reducentibus etc."; [1]) alle Bestimmungen, die zwischen Anfang und Ende enthalten sind, werden kassiert, „maxime cum facta fuerint etiam in grave dampnum popularium et ad subversionem civitatis Florentie". Jeder darf sie aus den Statutenbüchern beseitigen etc. Wer sich auf sie beruft, werde durch Podestà oder Kapitan mit 2000 Librae gebüßt.

F. 170[a] enthält die Bestimmung: Die Verordnung der Zeit des Vanne de Sigulis, Priors, und seiner Amtsgenossen, wonach gewisse Bürger Angriffs- und Verteidigungswaffen tragen durften, ist aufgehoben. — Vanni di Cino Sigoli war fürs Sechstel Ultrarno Prior (als solcher wurde er zuerst genannt, weshalb das Priorat nach ihm bezeichnet ist) vom 15. April bis 15. Juni 1301 (Stefani, Rubr. 224 und 229). Die Anordnung bezog sich zweifellos darauf, daß den Parteigängern der „Weißen" gestattet wurde, sich gegen ihre Widersacher zu bewaffnen und zwar scheint dieses Vorrecht bestimmten, namhaft gemachten Bürgern erteilt zu sein.

Die Aufhebung all jener Verurteilungen und Sonderbestimmungen aus der Zeit, in der die „Weißen" die Herrschaft führten, wird natürlich gleich oder doch bald erfolgt sein, nachdem ihre Gegner durch den Einzug des Karl von Valois und die Rückkehr des Corso Donati im November 1301 die Gewalt erlangten. In einem Falle (s. unten S. 265) ergibt sich, daß eine Entschädigung für Corso Donati im Februar 1302 beschlossen ward. Es ist ein Zufall, daß uns die urkundlichen Beweise für die Beseitigung der früheren Beschlüsse und Strafurteile erst durch das Statut von 1325 bekannt werden. Die Erbitterung, mit der man an die kurze Episode jener Herrschaft der „Weißen" dachte, geht daraus hervor, daß noch ein Viertel-, ja selbst mehr als ein halbes Jahrhundert später jene Außerkraftsetzungen in den Statutenbüchern fortgeführt wurden, ebenso wie die Strafandrohungen gegen jeden, der versuchen sollte, den aufgehobenen Gesetzen wieder Gültigkeit zu verschaffen, was im Grunde nach Jahrzehnten und bei völlig veränderten politischen Verhältnissen gar keinen Sinn mehr hatte. —

Die vorerwähnte Verurteilung des Corso Donati und seiner Gattin Tessa degli Ubaldini vom 1. März 1300 schloß sich an die Ratsbeschlüsse vom 20. und 26. Februar 1300 an (Forsch. III, S. 270). — Am 23. Mai 1300 wurde hingegen (SAF. — Provv. X, f. 251[b]) vom Rat Aufhebung der wider eine Frau, Vanna uxor Manucci populi S. Petri majoris et mater Cantis vocati Cantoccii durch

[1]) Sic!

Digitized by Google

den Podestà Ugolino da Corregio von Parma (Podestà des zweiten Halbjahres 1299) gefällten Verurteilung zu 1000 Librae Strafe und zum Ausschneiden der Zunge beschlossen. — Die Verhängung dieser Strafe muß mit dem Prozeß gegen Giovanna degli Ubertini in Zusammenhang gestanden haben, denn die Aufhebung erfolgte zugleich mit der der Urteile gegen die Schwiegermutter des Corso Donati.

Die von den „Weißen" ins Statut gesetzte Bestimmung, wonach den Magnaten bei Verlust eines Fußes verboten wurde, Bewaffnete („Masnadieri") in Stadt oder Vorstädten zu versammeln, wurde am 10. Mai 1300 in Kraft gesetzt (s. vorn S. 262). Es ist ganz deutlich, daß sie sich auf die Versammlung in Santa Trinita bezieht, in der sich die Häupter der Schwarzen (Corso Donati, Spini, Pazzi und ein Teil der Tosinghi) zu einer Schilderhebung wider die Weißen vereinten. Villani VIII, 42 gibt für diese Versammlung kein Datum, aber er berichtet Corso Donati sei ihrethalben zum Tode, wie zur Vermögenskonfiskation verurteilt worden und die andern Beteiligten seien mit hohen Geldsummen gebüßt worden, die sie bezahlten. Häupter beider Faktionen seien in Konfination geschickt, von den Weißen u. a. (der Dichter) Guido Cavalcanti; den konfinierten Weißen wurde Sarzana als Zwangsaufenthalt angewiesen; wegen der Ungesundheit des Ortes erfolgte ihre baldige Rückberufung, Guido Cavalcanti kam erkrankt heim und starb bald darauf. Das Nekrologium von Santa Reparata (Bibliothek der Opera del Duomo) vermerkt unter dem 29. August: „MCCC obiit Guido f. Domini Cavalcantis de Cavalcantibus." Die sogenannte Chronica Magliabechiana-Marciana (Hartwig, Eine Florentiner Chronik zur Zeit Dantes S. 9. — Ferner ist der Passus bei Del Lungo, Dino Compagni II, 509 gedruckt) bringt die Versammlung von Santa Trinita richtig in Zusammenhang mit den blutigen Vorgängen des Calendimaggio 1300, setzt sie aber allerdings erst in den Juni, während die Gesetzesbestimmung vom 10. Mai 1300 erweist, daß sie bald nach dem 1. Mai stattfand. Das Todesdatum des Guido Cavalcanti ergibt, daß es sich um Vorgänge im Frühsommer 1300 handelte. Diesen Umständen gegenüber dürfte der vortreffliche Herausgeber des Dino seine Ansicht, die Versammlung habe in der ersten Junihälfte 1301 stattgefunden (I, 190, I. 2. 1144), selbst nicht mehr aufrecht erhalten; an der Richtigkeit der Angabe Villanis betreffs des Guido Cavalcanti zu zweifeln, wie er an der letztern Stelle tut, liegt keinerlei Grund vor. Auch die Ernennung des Kardinals Matteo d'Aquasparta zum päpstlichen Legaten am 23. Mai 1300 (Digard Nr. 3892. — Sbaralea IV, 503) wird mit diesen Ereignissen in Zusammenhang gestanden haben. Der Form nach machte ihn Bonifaz VIII. zum Legaten für Lombardei, Toskana, Romagna, Genua, Ferrara etc., sein nächstes Ziel aber war Florenz, und die ihm vom Papst gestellte Aufgabe, die vom alten Feinde gesäte „discordiarum zizania", die „scandala et odia" zu beseitigen, scheint, obwohl dies eine beliebte Wendung aus dem unerschöpflichen Formelvorrat der Kurie ist, recht eigentlich die Florentiner Verhältnisse zu kennzeichnen. Von dem Zusammenhang mit den anderweiten Plänen des Papstes ist bereits Forsch. III, 271 die Rede gewesen. Jedenfalls fügen sich die Vorgänge auf die angegebene Art zwanglos aneinander: Calendimaggio, Versammlung in Santa Trinita, Verbot bei Leibesstrafe Bewaffnete zu versammeln, Konfinierung von Parteihäuptern beider Gruppen (und daran sich schließender Tod des Guido Cavalcanti), sowie Ernennung des päpstlichen Legaten.

Digitized by Google

Auf die Versammlung in der Florentiner Vallombrosanerkirche beziehen sich zwei Urkunden späterer Zeit, die wir nicht unerwähnt lassen wollen. Am 16. September 1317 lag dem Rat der Hundert und den Räten des Kapitans die von den Prioren bereits genehmigte Petition eines der Söhne des verstorbenen Corso Donati, des „edlen Ritters Dominus Amerighus" vor, die besagte: im Februar 1302 sei von den Prioren auf Grund der ihnen verliehenen Balìa beschlossen worden „pro emendatione domorum, bonorum et rerum vastatorum et destructorum indebite et injuste olim Domino Corso de Donatis pro quadam condempnatione de eo facta occasione congregationis olim facte in ecclesia S. Trinitatis et pro dampnis per dictum Dom. Corsum propterea habitis" ihm 10500 Librae zu zahlen; er habe aber nur 3000 erhalten und der Rest sei unbezahlt geblieben; Amerighus bitte diesen rückständigen Teil auszahlen zu lassen. — Das Abstimmungsergebnis liegt nicht vor (SAF. — Provv. XV, f. 91). — Von einer Entschädigung, die (vielleicht im Zusammenhang mit dieser Petition des Jahres 1317) den vormals wegen der Zusammenkunft von Santa Trinita Verurteilten (oder ihren Erben) zugewiesen war, erfahren wir durch eine Urkunde vom 23. März 1319 (SAF. — Protokoll des Lapo di Gianni di Fir., f. 117[2]): Ser Biagius Ser Jannis Boccadibue populi S. Nicolai de Florentia, notarius erklärte an diesem Tage von Fantinus quond. Dom. Giannis de Agolantibus 119 Goldfloren 31 Sol. 6 Den. zurückerhalten zu haben, die er vorher für ihn an Doffus de Bardis gezahlt hatte, welch letzterer von der Kommune eingesetzt war als camerarius et exactor „in servitium illorum, qui fuerant condempnati pro conventiculo S. Trinitatis." —

Die Verurteilung des Alamannus Domini Bocchaccii wegen der blutigen Vorgänge des Calendimaggio 1300 beweist, daß an der Verwundung des Ricoverino de' Cerchi mehrere beteiligt waren, wie denn auch erwähnt ist, daß der Angriff sich gegen mehrere der Cerchi richtete. Forsch. III, 273 ist Chierico de' Pazzi, Sohn des Giachinotto urkundlich als derjenige nachgewiesen, der Ricoverino verwundete, oder, wie wir jetzt sagen müssen, als einer derer, die ihn verwundeten. Da mehrere an der Tat beteiligt waren, kann auch der von Dino Compagni (I, 22) genannte Piero Spini zu ihnen gezählt haben. Der verurteilte Alamannus war Sohn des Ritters Boccaccio degli Adimari.

Auf eine nähere Erörterung der angeblich gegen Papst, Kirche und orthodoxen Glauben gerichteten, „nach Häresie schmeckenden", von den „Weißen" getroffenen Bestimmungen soll hier nicht eingegangen werden; es ist vielmehr auf Forsch. III, 273 ff. „Das Priorat Dantes" zu verweisen. Auch die Verordnungen, die unmittelbar vor der Ankunft Karls von Valois erlassen wurden, und denen man Volksfeindlichkeit wie das Bestreben eines Umsturzes der bestehenden Ordnung vorwarf, sollen hier keiner näheren Betrachtung unterzogen werden.

Zu dem Abschnitt Forsch. III, 283 ff. „Beziehungen Bonifaz' VIII. zu Florentiner Familien" sind mehrfache Nachträge zu liefern:

1295, 24. November. Bonifaz VIII. erteilt dem Lapus de Bardis und der nobilis mulier Nobilis nate quond. Rinutii de Eruariis de Florentia Heiratsdispens, obwohl Cinus Bruder des Lapus und Rinutius einst in Verona übereingekommen waren, daß Nobilis den Nerius, Sohn des Cinus heiraten solle.

Digitized by Google

Nerius, der in Frankreich weilte, weigerte sich und heiratete in diesem Lande. — Thomas-Digard Nr. 615.

1296, 10. Mai. Derselbe absolviert den Talanus de Tosingis de Flor., presbyter, der, obwohl er einst, in minoribus ordinibus constitutus, vom Kardinal-Bischof Latinus exkommuniziert war, den plebatus plebis S. Martini de Sexto Flor. dioc. erlangte und innehatte, ohne (wie Vorschrift) innerhalb Jahresfrist die Priesterweihe zu empfangen; sie soll ihm jetzt erteilt werden, und die Einkünfte der Pfarrei werden ihm bestätigt. — Ibid. 1164.

1296, 14. November. Derselbe an den Florentiner Bischof; er gestattet Erteilung des Heiratsdispenses an Bettinus natus Betti de Frescobaldis und Magdalena nata Dini Rufuli von Florenz, trotz Verwandtschaft im vierten Grade; die Heirat war schon vollzogen. — Ibid. 1449.

1297, 19. Februar. Derselbe gestattet dem Stoldus natus Fornarii de Rubeis militis, clerico Florentino, da er sein zwölftes Jahr erreicht habe, trotz defectus etatis ein kirchliches Benefiz cum cura . . . vel aliud zu empfangen. — Faucon-Digard 1761.

1297, 2. Mai. Derselbe an den Bischof von Florenz: er könne Johannozio nato Rubei de Jandonatis et nobili mulieri Dade nate Azelini de Rusticis de Flor., die verheiratet sind, obwohl der Mann mit Diana filia Cionis Abbatis Manelli durch verba de futuro verlobt war (nachträglichen) Heiratsdispens erteilen. — Ibid. 1860.

1297, 12. Juli. Derselbe an die Prioren von San Jacopo Oltrarno und Sant' Apollinare: Ut Francisco clerico nato nobilis viri Berti de Frescobaldis civis Flor. speciali favore provideant de aliquo plebanatu vel prioratu in den Diözesen Florenz oder Fiesole trotz der neulich erfolgten provisio de canonicatu ecclesie Florentine . . . und trotz defectus etatis, quem patitur. — Ibid. 1908.

1297. Derselbe verleiht dem Buonaccursus Dom. Berti de Frescobaldis das Kanonikat von Arras, das dem Piero Colonna, bisher Kardinal von Sant' Eustachio, entzogen war. Die Verleihung war aus Orvieto datiert (wo der Papst vom 6. Juni bis 31. Oktober nachweisbar). — Spoglio Strozziano; Florent. Nat.-Bibliothek II, IV, 376, p. 369.

1298, 14. Juli. Derselbe gewährt Phylippo nato quond. Cocis de Gherardinis die Abtswürde der secularis ecclesia S. Affrodisii Biterrensis (Béziers) und investiert in dessen Namen damit den Kardinal Napoleone Orsini durch einen Ring, obwohl Philipp schon in Poggibonsi ein Kanonikat nebst Präbende innehat. — Digard 2682. — Am 5. April 1299 verlieh Bonifaz jene Abtswürde dem Benedictus Oddonis Gayetani de Pisis, da Filippo de' Gherardini jüngst in Florenz gestorben sei. — Ibid. 2971.

1299, 1. Januar. Derselbe an den Abt de Capiteleonis, den Propst von Arezzo und den Archidiakon von Arras. „Guillelmus dictus Novellus comes palatinus in Tuscia, familiaris noster ab annis teneris nostris obsequiis familiariter deputatus" solle vom Kloster Camaldoli dessen Burg Soci erhalten, da Camaldoli nur geringen Nutzen von ihr zöge; dafür solle das Kloster die Plebs de Balneo, Sassenatensis diocesis (Diözese Sarsina in der Romagna) erhalten. — SAF. — Riform. Atti pubblici. — Digard 2814. — Guglielmo Novello war (Ammirato, Hist. de' Conti Guidi) identisch mit Guglielmo Spadalonga; er trat 1328 als Ghibelline und Parteigänger Ludwig des Bayern hervor. (Vill. X, 62.)

Digitized by Google

1299, 24. Juli. Derselbe verleiht Jacobo nato Bardi de Frescobaldis das Priorat von San Jacopo Oltrarno, dessen Thomasius quond. Ghini de Frescobaldis suis culpis et demeritis exigentibus, ebenso wie seiner andern Benefizien entsetzt ist. — Digard 3163. — Der Begünstigte war Student. Ibid. 3212.

1299, 18. August. Derselbe gestattet dem Lambertus f. Nigri Cambii de Flor. als Student die Einnahme seines Kanonikates der Kirche von Suelli (Sardinien) zu genießen. — Ibid. 3212.

1299, 6. Oktober. Derselbe bestätigt den am 29. Juli in Anagni im päpstlichen Palast erfolgten Verzicht des weniger als vierzehn Jahre alten Stoldo, Sohn des Ranieri de' Buondelmonti auf das ihm durch Giovanni Angiolini, Thesaurar des Florentiner Domkapitels zuerteilte Kanonikat von Santo Stefano in Prato. — Ibid. 3225.

1299, 4. November. In einer Urkunde dieses Tages ist erwähnt, das Gherardus Philippi, canonicus eccl. S. Pauli de Florentia sein 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte. — Fineschi, Memorie p. 296.

1300, 21. Januar. Galassus comes de Mangone clericus ernennt zwei Geistliche und drei Kaufleute zu Prokuratoren, um ihm die von Bonifaz VIII. zugewiesene Präbende an der Kirche von Cambrai zu verschaffen. — SAF. — Protokoll des Lapo di Gianni di Firenze, f. 14. — Am 13. Juni, Digard 3677, reserviert Bonifaz VIII. dem Galassus eine „dignitas cum prebenda in ecclesia Cameracensi". Es ist nicht klar, ob es sich um Abänderung oder Erneuerung der früheren Verleihung handelt.

1300, 29. März. Bonifaz VIII. gewährt Jacobo f. Nastasii de Bardis ein Kanonikat an der Kirche San Lorenzo, das dem Cambius de Panchis de Florentia dudum exigentibus demeritis entzogen wurde, wie diesem auch seine andern Benefizien genommen sind. — Digard 3519.

Über den Forsch. III, 287 ff. erörterten Bericht der päpstlichen Legaten Guillaume Durant II, Bischof von Mende und Piliforte Abt von Lombers hat seither Göller in der Römischen Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte XIX, Abteilung „Geschichte" S. 14—24 gehandelt. Wenn er hervorhebt, daß in dem genannten Abschnitt die Persönlichkeiten der beiden Legaten nicht weiter erörtert sind, und daß der Legationsbericht hauptsächlich unter den Gesichtspunkten der Florentiner Geschichte betrachtet sei, so ist dies ebenso richtig, wie es selbstverständlich ist, da einerseits ein Eingehen auf die Persönlichkeiten nicht in die bloße Mitteilung des Quellenmaterials, sondern in den darstellenden Teil gehört, und in „Forschungen zur Geschichte von Florenz" natürlich vor allem die Geschichte dieser Stadt in Betracht kommt. Die andern Teile des Berichtes sind S. 293—295 kurz behandelt; auf die Legation in Todi, Rieti, der Mark Ancona etc. näher einzugehen, lag (im Rahmen dieser auf Toskanische Geschichte bezüglichen Forschungen) kein Grund vor; ein Stück daraus veröffentlicht Göller; erhebliches allgemeines Interesse, gleich den wichtigen Materialien über die dramatisch bewegten Kämpfe der Toskanischen „Schwarzen" und „Weißen" besitzt dieser auf die Umbrisch-Urbinatisch-Ankonitaner Wirren bezügliche Passus indes nicht. —

Am Eingange der Mitteilung des Legationsberichtes (Forsch. III, 288) ist gesagt, die Legaten seien in Genua durch Stürme aufgehalten worden, ehe sie ihre Reise nach Pisa fortsetzen konnten. Dies ist irrig. Der Anfang der an

Digitized by Google

Clemens V. gerichteten Relation lautet vielmehr: „Missi a Clementia vestra, pater sanctissime" etc. . . . „In primis de civitate Burdegualensi nona die exeunte Augusto iter nostrum arripientes aplicuimus Januam 12. die mensis Septembris intempestive commissionem vestre sanctitatis per triduum expectantes ibidem, exinde autem decimanona die dicti mensis pervenimus Pisas." Hierauf hatte Herr Prof. Karl Wenck in Marburg die Güte, den Verfasser aufmerksam zu machen. Die Legaten warteten demnach drei Tage auf eine Botschaft des Papstes und setzten dann die Fahrt nach Pisa fort.

Über die Entstehung des Kapitalismus.

In dem Werke Sombarts, „Der moderne Kapitalismus" werden als die drei Quellen des Kapitalismus angegeben: 1) Bergbau (I, 237 ff.), 2) Akkumulierte Grundrente (282 ff.) und 3) Kolonialwirtschaft (325 ff.). Die kapitalistische Wirtschaftsform hat sich in Florenz nicht früher als in andern Städten Italiens entwickelt, aber ihre Erscheinungsformen treten plastischer hervor als anderwärts, und die politischen Wirkungen veränderter ökonomischer Verhältnisse lassen sich auf dem Boden der Arnostadt besonders deutlich erkennen. Vom Bergbau und von der Kolonialwirtschaft rührte das Kapitel der Florentiner nicht her; Gewinne aus dem Bergbau kommen jedenfalls nur in geringem Maße und solche aus Kolonien überhaupt nicht in Betracht. So bliebe denn, wenn jene Theorie richtig wäre, die „akkumulierte Grundrente" als Ursache der gewaltig anschwellenden Kapitalskraft.

In der Tat sucht der Verfasser des Werkes dies glaubhaft zu machen. Er führt (I, 295, zumal I, 318 ff.) das Florenz des 13. Jahrhunderts als eine Stadt an, durch die sich erweisen lasse, wie der Kapitalsreichtum seinen Ursprung in akkumulierter Grundrente habe. Vielfach sind es die Materialien, die in unseren Handelsregesten (Forsch. etc. III) veröffentlicht wurden, auf die sich der Verfasser beruft; leider vermögen wir indes den Folgerungen, die er aus diesen Materialien zieht, in keiner Art zuzustimmen. Wenn Sombart (I, 321) sich wundert, daß Gesch. v. Florenz I, 668 die Uberti als eines der wenigen alten Stadtgeschlechter bezeichnet seien, die nicht Handel trieben, während Forsch. etc. III (Regest 661) ein „nobilis vir Ubertus" als i. J. 1314 im Wollhandel tätig erwähnt wird, so klärt sich dies in der Tat sehr einfach auf, denn es steht in dem Regest, daß der Betreffende mit Vornamen zufällig Ubertus, mit seinem Familiennamen aber degli Albizzi hieß. Mit den Uberti, die damals (einige Glieder untergeordneter Bedeutung abgerechnet) seit vielen Jahrzehnten im Exil lebten, hatte er nichts gemein. Ähnlich steht es mit den Grafen Guidi, die Sombart zu Kaufleuten machen möchte. Die ritterlichen Kämpfer würden solche Zumutung vermutlich sehr scharf zurückgewiesen haben; nicht jeder, der einen Guido zum Vater hatte, stammte aus dem berühmten Grafengeschlecht. Der Biccio Guidi, den Sombart (I, 320) anführt, war kein Nachkomme der „guten Gualdrada", sondern einer der Brüder Franzesi (s. unten), einer der sehr bekannten Bankiers Philipp des Schönen von Frankreich.

Die einzelnen Irrtümer würden indes nicht viel bedeuten. Wir müssen auf das Allgemeinere eingehen. Es sei gestattet, eine Definition des Kapitalismus den weiteren Ausführungen voranzuschicken, nämlich des Kapitalismus als der-

Digitized by Google

jenigen Betriebsform, bei der eine größere Summe von Barmitteln oder von deren Surrogat zum Umschlag oder zur Herstellung wirtschaftlicher Güter in Absicht auf Gewinn verwendet wird.

Nach Sombart wären nun jene größeren Summen in unserem Falle eben angesammelte Grundrente gewesen. Zumal die Wertsteigerung der Terrains jenseits des Arno komme dabei in Betracht. Wenn Dante gegen die „gente nuova" und die „subiti guadagni" eifere (Inf. XVI, 73), gegen den Stolz und die Maßlosigkeit der Parvenus, wenn er von denen, die Wechselgeschäfte und Warenhandel treiben, aussagt, sie seien vielfach vom Lande herbeigezogen (Parad. XVI, 61), so erklärt Sombart (I, 323), daß er „den göttlichen Poeten für Dinge wie die Herkunft von guelfischen Familien als einen außerordentlich fragwürdigen Gewährsmann ansehe", und daß manches, was er in dieser Hinsicht behaupte, wohl „eine gallige Unterstellung" sei.

Wir nun sind geneigt, dem gewaltigen Dichter, dem zeitgenössischen Florentiner, mehr Kenntnis der einheimischen Verhältnisse beizumessen als seinem um 600 Jahre jüngern Tadler; auch glauben wir, daß er seinen Lesern, die diese Dinge so gut kannten wie er selbst, schwerlich verkehrtes und unzutreffendes vorgeredet haben wird.

Hans Delbrück hat in seiner tiefgreifenden Kritik (Preuß. Jahrbücher. Bd. 113, S. 333 ff.) auch diesen Punkt berührt. G. v. Below hat in eingehender Besprechung des Werkes (Histor. Zeitschr., Band 91, S. 432—85) die Auffassung Sombarts aus deutschen städtischen Verhältnissen heraus widerlegt und sich zumal gegen die Theorie von der „akkumulierten Grundrente" gewandt. — Was Venedig anlangt, so stammte nach Sombart (I, 314 ff.) dessen Kapitalsreichtum großenteils daher, daß der Boden auf den Inseln so wertvoll geworden sei. In einer besondern Schrift hat R. Heynen („Zur Entstehung des Kapitalismus in Venedig") diese Auffassung als irrig erwiesen und gezeigt, woran ohne gekünstelte Auffassung von vornherein nicht zu zweifeln war, daß der Seehandel die Grundlage des venetianischen Reichtums gebildet habe. Er hat an dem Beispiel des Romano Mairano dargestellt, wie sich ein Handels- und Reedereibetrieb während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in der Lagunenstadt entwickelte.

Wir bedauern, uns hier an den schwächsten Teil der in vielem Betracht wertvollen und fesselnden Arbeit Sombarts halten zu müssen. So vertraut ihrem Verfasser die Verhältnisse der Gegenwart sind, so fern liegen ihm offenbar die der Vergangenheit, zumal die höchst verwickelten Zustände italienischer Kommunen, die nur bei sorgsamster Erwägung des einzelnen richtig zu erfassen sind. Wie wenig die „akkumulierte Grundrente", zumal die Wertsteigerung des Terrains jenseits des Arno, die bedeutenden Summen geliefert haben kann, die seit Mitte des 13. Jahrhunderts in immer steigendem Maße in Florenz in Handel und Gewerbe zur Verwendung kamen, ergibt sich daraus, daß zwar mehrere der großen Häuser, so die Mozzi, Bardi, Frescobaldi, Velluti im Sechstel Oltrarno ihren Wohnsitz hatten, andere aber, wie die Spini, die Cerchi, die della Bella, die Alfani, Pulci, Rimbertini, Scala, Falconieri Pazzi, Cavalcanti, Medici, Acciaiuoli, Strozzi, Nerli, Abbati, Gianfigliazzi, Peruzzi etc. in den andern Stadtsechsteln. Auch ist nicht recht klar, wie die Steigerung des Grundwertes ihnen zu Kapital hätte verhelfen sollen, da sie die ererbten Häuser und Türme selbst bewohnten und freilich zugleich auch ihren Handelszwecken (als Geschäftsräume

Digitized by Google

und Fondachi für den Warenverkehr) dienstbar machten. Überdies war aber die starke Steigerung des Grundwertes in der Stadt erst eine Folge des zunehmenden Kapitalsreichtums und des sich auf kapitalistischer Grundlage stark erweiternden gewerblichen Betriebes; sie war Wirkung, nicht Ursache des Kapitalismus. Die Franzesi, die Ende des 13. Jahrhunderts den gewaltigsten Reichtum erwarben, haben, soweit wir zu urteilen vermögen, niemals städtischen Besitz gehabt, sondern sind (s. Geschichte von Florenz II, Kap. 9) von ihrer ländlichen Heimat direkt nach Frankreich gewandert, wo sie in den letzten Zeiten des 13. Jahrhunderts zu maßgebenden Finanziers wurden. Wenn angenommen wird, die Sprossen von Feudalhäusern könnten aus der „akkumulierten Grundrente", also den Überschüssen oder der Wertsteigerung ihres großen ländlichen Besitzes und ihrer Berechtigungen das Kapitel hergenommen haben, um damit Handel zu treiben, so steht dem vor allem ein einziger, aber ausschlaggebender Umstand im Wege, nämlich dieser, daß die Feudalherren infolge ihrer Kämpfe und wohl vielfach auch infolge ihrer Lebensführung, fortdauernd aufs tiefste verschuldet waren, so daß von Kapitalsbildung bei ihnen keine Rede sein konnte. Im Gegenteil die Zerschlagung ihres Grundbesitzes, dessen allmählicher Übergang an die Stadtbürger hat sehr viel zur Entstehung und zum Anwachsen des Kapitalismus beigetragen. Große Herren (s. die Gesch. v. Florenz II, Kap. 10 angeführten Beispiele) haben sich wohl als stille Kommanditäre an Florentiner Bankgeschäften beteiligt, aber dies geschah erst, als diese Handelshäuser längst eine Weltstellung erworben hatten, und bildete naturgemäß nicht den Ausgangspunkt. Im übrigen handelte es sich dabei um fremde Geschlechter von regierender Stellung, nicht um Feudalherren des eigenen Bezirkes. Eine der Familien, deren Beteiligung an Bankgeschäften der Arnostadt vermittelst gewinnanteilsberechtigter Depositen sich früh nachweisen läßt, war die der Este. Ursprünglich, ehe sich ihre Stellung so bedeutend erhöhte, hatten auch sie (oder ihre Vorfahren) zu Florentiner Wucherern unter harten Bedingungen ihre Zuflucht nehmen müssen, um ihre Kämpfe durchzuführen (Gesch. v. Flor. II, S. 37). Das einzige uns aus dem ganzen 13. Jahrhundert bekannt gewordene Beispiel von direktem Handelsbetrieb eines toskanischen Feudalherrn betrifft einen solchen aus dem Sienesischen, nicht aus dem Florentiner Gebiet, aber auch da lag wohl nur Gelegenheitshandel, nicht regelmäßig betriebenes Geschäft vor. Am 12. Dezember 1296 schrieb König Karl II. von Rom aus an den Seneschall der Provence: Graf Fazio von Santa Fiora (aus dem Grafenhause Aldobrandesca) habe ihm darlegen lassen, daß gewisse Leute aus Marseille seeräuberisch in den sardinischen Gewässern ein zweimastiges Schiff aufgebracht hätten, das aus Neapel kam und mit dem Grafen gehörigen Waren beladen war, nämlich mit griechischem Wein (66 Fässern), Hanf, Linnen, Tuchen und andern Waren. Der Graf habe des Königs Fürsorge durch seinen Schwiegervater Orso Orsini erbeten; der Seneschall solle die Rückstellung der Waren erwirken (SAN. — Reg. Ang. 80, f. 233). Der vereinzelte Fall inmitten einer fast erdrückenden Fülle von Urkunden, den toskanischen Geld- und Warenhandel der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts betreffend, beweist, daß ein von Feudalherren geübter Handelsbetrieb eine höchst seltene Ausnahme bildete. Daß aber reich gewordene Bankiers zur Stellung von Feudalherren aufstiegen, was denn eine Periode stark ausgebildeten Kapitalismus auf das deutlichste charakterisiert, ist in dem darstellenden Teil der Geschichte von Florenz (betreffs der Franzesi;

Digitized by Google

a. a. O.) erwähnt, und ebenso ist der Erwerb und die Weiterveräußerung nutzbarer Reichsrechte durch Florentiner Kaufleute erörtert worden (Bd. II, Kap. 9. — S. auch in den nachfolgenden Regesten).

Die Entstehung des Kapitalismus auf dem Boden von Florenz ist hier nur in den wesentlichsten Zügen anzudeuten, und es wird im übrigen auf die Ausführungen im 10. Kapitel des 2. Bandes des Hauptwerkes verwiesen. Gelingt es, in dem engen Rahmen städtischer Geschichte den für die Entwickelung künftiger Jahrhunderte maßgebenden wirtschaftlichen Prozeß klarzustellen, so ist in der Tat viel gewonnen, denn wenn nicht genau nach demselben Schema, so doch in den wesentlichen Punkten übereinstimmend muß sich der Vorgang auch andernortes wiederholt haben. Auch hier zeigt sich, wenn wir nicht irren, daß die Durchforschung der Verhältnisse eines räumlich begrenzten Gebietes ungleich nützlicher ist als ein springendes Verfahren, bei dem die angeblichen oder scheinbaren Beweise von da- und dorther nach subjektivem Ermessen zusammengetragen werden. Wir wollen am Schluß dieser Erörterung das Material, aus dem unsere Auffassung sich entwickelt hat, dem Leser unterbreiten. Einige weitere Erörterungen sind aber auch an dieser Stelle unvermeidlich, schon deshalb, weil nur für den einen, wir möchten sagen lokalen Teil der hier zu entwickelnden Theorie das Material zusammengestellt wird, während für den andern, allgemeinen, dies nicht wohl angängig ist. Es wird betreffs dieses letztern genügen, die Grundlinien anzugeben, und jeder, der in den Verhältnissen des 13. Jahrhunderts Bescheid weiß, wird erkennen, daß die unendliche Masse der Belege sich nicht in den Rahmen einer Abhandlung sperren läßt, daß deren Aufzählung aber auch unnötig ist, weil es sich im großen um allgemein bekannte Tatsachen, im einzelnen um allgemein zugängliche Urkunden handelt.

Es ist Gesch. v. Florenz I, 796 dargelegt worden, wie Teile des reichen Gutes der Adligen und der Klöster bereits Ende des 12. Jahrhunderts fortdauernd in Gefahr standen, in die Hände der Wucherer zu geraten, und Sombart führt den betreffenden Satz (I, 257) wörtlich an. Kurz zuvor (S. 255) hatte er die sehr zutreffenden Worte niedergeschrieben: „Es ist die bedeutsame historische Mission der Geldleihe, oder geradezu gesprochen, des Wuchers gewesen, das moderne kapitalistische Wirtschaftsleben dadurch vorzubereiten, daß durch seine Vermittlung in großem Umfange feudaler Reichtum in bürgerlichen transformiert worden ist". Dennoch kommt Sombart stets wieder auf die „akkumulierte Grundrente" zurück. In Wahrheit vollzog sich unter dem Einfluß der Kämpfe, die fast unterbrechungslos das 13. Jahrhundert erfüllten, die Auflösung des alten Grundbesitzes in außerordentlich schnellem Zeitmaß. Die Päpste waren unermüdlich in ihren Anforderungen an Kirchen, Klöster Bischöfe, Kapitel; sie verlangten von ihnen fortwährend neues Geld zu den Kämpfen gegen Kaiser Friedrich II., gegen seine Söhne und seinen Enkel, später für die Kämpfe in der Romagna und zur Rückeroberung Siziliens. Das Geld mußte, da es bar fast nie vorhanden war, zunächst meist erborgt werden. Solange es anging, wurde die Summe zur Abtragung der eingegangenen Verpflichtungen durch Auflage auf die Hintersassen aufgebracht, dann mußte durch Abtretung von Landbesitz, durch eine teilweise Liquidation der Gütermenge bezahlt werden. Ähnliches geschah betreffs des Grundeigentums der Feudalherren. Die finanziellen Nöte der andauernden Kämpfe zugunsten, oder

Digitized by Google

gegen den Kaiser und seine Epigonen, gegen die Kommune und die sie jeweilen beherrschende Partei, gegen die Nachbarn und Standesgenossen, oft genug gegen die Angehörigen des eigenen Geschlechts, führten dazu, daß der Großadel tief verschuldete, und seine Gläubiger waren ebenso wie die der geistlichen Herren und der Klöster die Florentiner Bankiers. Dieser Teil des wirtschaftlichen Prozesses wird durch die dieser Erörterung angefügten Regesten genügend klargestellt. Man könnte die Einwendung erheben, daß der Übergang von Teilen des adligen und geistlichen Grundbesitzes noch nicht Kapital schaffte. Darauf ist zu erwidern, daß, um Barmittel zu erlangen, die Leistungskraft der Hintersassen aufs äußerste angespannt worden war, ehe man zur Abtretung von unbeweglichem Besitz überging, daß man, mit langsameren Abzahlungen den Forderungen von Banquiers oder Wucherern gerecht zu werden suchte, daß vielfach Burgen nebst ihren Bezirken mit ihren Einnahmen aus Abgaben, Jurisdiktionsrechten und Naturalerträgnissen verpfändet wurden. Eine Verpfändung anderer, aber verwandter Art war es, wenn englische Klöster den Florentiner Geldleihern die Wolle ihrer Herden für künftige Jahre zu festem Preise vorverkauften.

Die Hauptsache aber bleibt, daß der erworbene heimische Grundbesitz in den Händen der Bankiers eine andere wirtschaftliche Funktion erfüllen konnte als in denen der frühern Eigentümer. Von den Geschäftsbüchern der Bardi (im Besitz des Hauses Ginori; vgl. Forsch. etc. III, 201 ff.) enthält ein großer Papierband aus späterer Zeit, nämlich von ca. 1347, das Verzeichnis des geradezu ungeheuren Immobiliarbesitzes der Familie; das Verzeichnis füllt nicht weniger als 166 Folioblätter. 1337 hatten die Bardi zu all ihrem sonstigen Grundbesitz die Burgen und Distrikte Vernia und Mangona, früher den Contalberti und Pozzo di Dicomano, einem Zweige der Grafen Guidi gehörig, angekauft (Vill. XI, 74). Jene enorme Immobilienmasse war nicht nur um ihrer selbst willen allmählich erworben; sie gab dem Weltkredit des Hauses sein festes Fundament. Nach den Begriffen des italienischen Volkes ist noch heute der Besitz eines eigenen „Palazzo" oder eines ländlichen Grundstückes das sicherste Kriterium von Reichtum oder Kreditwürdigkeit und dies ist nichts als der Rest einer Auffassung, die in einer Zeit die allgemeine war, in der das mobile Kapital erst seit kurzem eine so mächtige Rolle spielte, in der aber der Grundbesitz als alte und herkömmliche Form des Wohlstandes denn doch ein höheres und fester begründetes Ansehen genoß. In der Tat beruhte die Geltung der Florentiner Häuser auch in weiter Ferne, z. B. in Frankreich auf den Champagnermessen, die den eigentlichen Brennpunkt des mittel- und südeuropäischen Kreditwesens bildeten, großenteils auf dem immobilen Reservekapital der bedeutenden Häuser, über dessen Bestand man natürlich sehr genau unterrichtet war. Die „Custodes" der Messen oder „Gardes des Foires", vom König von Frankreich eingesetzt, verlangten, wenn ein Schuldner seinen Verpflichtungen auf den Messen nicht nachkam, von der Heimatsbehörde (der Zunft der Kaufleute, oder der Wechsler, oder der Stadtbehörde; die Konsuln jener Zünfte verwiesen aber die Reklamationen an die letztere) durch ihren Sergeanten oder Boten Pfändung des Besitzes, wobei natürlich Grundbesitz am leichtesten greifbar war. Die sechs Messen füllten mit kurzen Zwischenräumen das Jahr, und nach dem Erfüllungstage einer jeden wurden die Ersuchen um Vollstreckung der von den Custodes gefällten Zahlungsurteile abgesandt. Als Beispiele mögen die folgenden Urkunden

Digitized by Google

dienen: Florenz 1279, 27. März und Lagny „1278" [ohne Indiktion, jedenfalls 1279], Februar; SAF. — Mercatanti; gedruckt Giorn. Stor. degli Archivi Tosc. I, 247. — 1279, September; zwei Schreiben der Custodes nundinarum an den königlichen Vikar und den Kapitan der Guelfenpartei [der zugleich Kapitan der Kommune war]. Ibid. Gedruckt a. a. O. 251, 254. — 1294, Januar; französisches Schreiben der Gardes des Foires de Champagne et de Brie an alle weltlichen und kirchlichen Behörden, den Albecin Alpin de Florence zu greifen; es handelte sich um ein geliehenes, nicht wiedergegebenes Pferd. Von Grundbesitz bezw. Verkauf der Güter zur Deckung der auf den Messen nicht erfüllten Verbindlichkeiten ist hier keine Rede, so daß der Gläubiger in jedem Einzelfall angegeben haben wird, ob der Schuldner Grundbesitz habe, an den man sich halten könne. Ibid. Gedruckt a. a. O. p. 256. — 1296, August; Gesuch des einen der Custodes an die Behörden von Florenz, den Bartholomaeus, „dictus Barbe d'Or" aus Florenz zu greifen, weil er auf der Messe zu Troyes seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, und seine Güter zu beschlagnahmen. Ibid. Gedruckt a. a. O. p. 269. — 1297, August; Bitte der Custodes nundinarum an die Florentiner Behörden, die Liquidation von Grundbesitz benannter Schuldner, die ihre Gläubiger auf den Champagnermessen nicht befriedigt hatten, zu beschleunigen. Ibid. Gedruckt a. a. O. p. 270. — 1298, März; Schreiben in der vorerwähnten Sache wegen Nichterfüllung des Gesuches, ein Haus des Bartholomaeus Barbe d' Or in Colombaia [außerhalb der jetzigen Porta Romana] zu beschlagnahmen. Ibid. Gedruckt a. a. O. 267. — 1300, Juni; Verlangen, die Güter des Guido de' Pazzi [„de Passo"] und seiner Sozien zu beschlagnahmen, sie selbst aber gefangen zu setzen, weil eine auf der Messe von Bar sur Aube an sie fällige Forderung unbezahlt geblieben war. Ibid. Gedruckt a. a. O. p. 270. Wurde dem Ersuchen der Gardes des Foires nicht willfahrt, so ließen sie die Drohung folgen, daß den Florentiner Kaufleuten der Verkehr auf den Messen untersagt werden würde. — Welche Rolle entsprechend dem hier Angeführten die Liquidation der Immobilien bei der Erledigung von Fallimenten der Florentiner Firmen spielte, mag man aus den Regesten 104. 743, 957 (zugleich auf Reklamation der Gardes des Foires bezüglich) im Band III der Forsch. etc. ersehen. Verkäufe von Immobilien, die Kaufleute drei Monate vor der Flucht (bezw. Zahlungseinstellung) vollzogen hatten, wurden für betrügerisch und ungültig erklärt (Regest 242). So sehr galt der Grundbesitz als feste, den Gläubigern haftende Reserve des mobilen Vermögens.

Es kommt demnach hier nicht darauf an, ob manches Stück des durch Bankiers und Kaufleute von Feudalherren, Bischöfen, Kirchen und Klöstern übernommenen Grundbesitzes bald wieder mit bedeutendem Gewinn abgestoßen sein wird; diese Transaktionen stellten gute Geschäfte dar und vergrößerten das vorhandene Kapital, aber ein wesentliches Moment der Entstehung des Kapitalismus wurde vor allem durch den Umstand gebildet, daß der immobile Besitz früher den einfachen Wert seiner Nutzbarkeit, jetzt aber in den Händen seiner neuen Herren den doppelten hatte, zugleich als Grundlage des Kredites in Nähe und Ferne zu dienen. Er bot z. B. den Päpsten Sicherheit für den Zehnten ferner Länder, zu dessen Depositaren seit den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts die Florentiner Bankhäuser vielfach bestimmt wurden, bis sie schließlich unter Verdrängung der Sieneser Vorgänger neben den Pistoieser Chiarenti und den Lucchese Rizzardi allein das Feld behaupteten.

Digitized by Google

Es ist im 6. Kapitel des 2. Bandes der Gesch. von Florenz dargestellt worden, wie sich an die Bevorschussung und Erhebung des englischen Zehnten großartige Transaktionen der Florentiner Bankhäuser in englischer Wolle knüpften. Wie bedeutend der Umsatz in dem hauptsächlichen damaligen Exportartikel des Königreichs war, ergibt u. a. eine bei Pagnini, Decime II, 324 gedruckte Urkunde von 1285. Das Haus Ricomanni, keineswegs eines der ersten von Florenz, hatte Vorschüsse an Mönchs- und Nonnenklöster gegeben, auf Grund deren diese ihm die ganze Wollproduktion auf lange hinaus hatten abtreten müssen. Im Jahre 1285 liefen derartige Verträge noch auf 1, 2, 3, 5, 6 ja in zwei Fällen auf 10 und in einem auf 12 Jahre; 16 Mönchs- und 2 Nonnenklöster hatten ihre ganze Erzeugung, mehrere andere kleinere Quanten abgetreten. Warum die Ricomanni die Verträge nicht durchhalten konnten oder wollten, bleibt unklar, genug sie vollzogen die Cession der Lieferungsverträge am 6. Januar 1285 in London an die Mozzi. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Florentiner die in England erworbene Wolle nach Flandern zur Ausfuhr brachten; denn nach Florenz wurde englische Wolle erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts eingeführt (Vill. XI, 94 sagt der direkte Import habe nach 1308 begonnen, doch ist dies ungenau, denn bereits 1307 wird Wolle aus England, Burgund und Schottland als Artikel genannt, den Florentiner Florentiner seewärts über Genua einführten (Forsch. etc. III, Reg. 517. — Vgl. auch Reg. 770).

Im Jahre 1275 oder vorher hatte der englische König wegen seiner Konflikte mit der Gräfin von Flandern die Wollausfuhr nach deren Gebiet untersagt. Florentiner hatten dies Gebot vielfach übertreten und zumal aus Stamford über den nahen Hafen S. Botolph (Boston) größere Quantitäten nach Flandern verschifft, eine Gruppe Partien von 500 und 100 Sack, eine andere, zu der einer der Visdomini gehörte, einen Posten von 40 Sack. Vor allem aber hatten Londoner und Florentiner Kaufleute gemeinsam das Ausfuhrverbot im großen umgangen und insgesamt 6500 Sack nach Flandern exportiert (s. die Untersuchung wegen dieser Vorgänge: Rotuli Hundredorum I, 353, 357, 886, 396). — Bei der Sequestration aller Wollen im Besitz italienischer Häuser, die der König im Jahre 1290 anordnete, wurden 2380 Sack beschlagnahmt; die betroffenen Firmen waren in erster Linie die beiden Häuser der Frescobaldi (die Frescobaldi Bianchi und Neri), die beiden der Cerchi (Cerchi Bianchi und Neri), die Bardi, Mozzi und Spini (Bond, Extracts relative to Loans supplied by Italian Merchants to the Kings of England etc. in Archaeologia XXVIII, p. 220 s.).

Wie schon das Beispiel des englischen Wollhandels erweist, betrieben alle großen Bankhäuser zugleich umfangreiche Warengeschäfte. Firmen von so weltumfassender Bedeutung, wie es die Frescobaldi und della Scala im achten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts waren, unterhielten daheim zugleich ihre Fondachi für Tuche (Zeugenaussagen vom 17. Juni 1283. SAF. — Papierheft, Riform. Atti pubblici). Zwei Urkunden aus Aiguesmortes vom 20. Januar 1298 zeigen viele der großen Florentiner Bankgeschäfte, so die Bardi, Peruzzi, Spini, Spigliati-Mozzi, Canigiani, Chierico de' Pazzi (dessen Sozius Giano della Bella war), auch die Sieneser Buonsignori, die Pistoieser Sozietäten Chiarenti und Ammanati als an der seewärtigen Einfuhr roher französischer Tuche nach Toskana zur Veredlung beteiligt; auch betrieben diese großen Bankiers daneben be-

Digitized by Google

trächtlichen Import von Schmuckfedern aus Südfrankreich über denselben Hafen nach ihrer Heimat (SAF. — Mercanzia; die eine der Urkunden ist Giorn. Stor. degli Archivi Toscani I. 178 gedruckt).

Vom Anteil der Florentiner am Orienthandel ist incidentaliter im 9. Kapitel des 2. Bandes der Gesch. von Florenz die Rede. Wie sich die Florentiner gleich in den ersten Jahren nach den Niederlagen der letzten Staufer an die Stelle drängten, die bisher die Pisaner im Warenhandel Süditaliens eingenommen hatten, mag im darstellenden Teil nachgelesen werden, und ebenso wie sie eine wichtige Rolle im französischen Geschäft, im Warenverkehr in Montpellier, dann in dem von Philipp IV. zum Zentrum des südfranzösischen Handels erkorenen Nîmes und in Paris spielten. Auch wird dies alles im 3. Bande in einer zusammenhängenden Darstellung der Entwickelung von Handel und Gewerbe näher erörtert werden. Gleiches gilt von der maßgebenden Stellung der Florentiner Pfandleiher und Münzer in Tirol (vgl. Voltellini, Die ältesten Pfandleihbanken und Lombardenprivilegien Tirols, sowie die am Schluß des vorliegenden Bandes mitgeteilten Regesten). Der weltumfassende Warenhandel der Florentiner beschränkte sich nicht etwa auf die Einfuhr nach Florenz, die vielmehr seiner Gesamtheit gegenüber eine weniger bedeutende Rolle spielte, sondern er bezog sich auf den Verkehr aller Waren von allen Orten nach allen Handelstätten der bekannten Welt. Wie Florentiner englische Wolle nach Flandern exportierten, so auch französischen Wein nach England, orientalische Rohseide nach Italien, süditalienisches Getreide nach Griechenland, sardinischen Käse und einheimisches Öl nach Nordafrika, Kupfer aus dem deutschen Harz oder Zinn aus Cornwall nach Brügge, persisches Pelzwerk nach Spanien oder Frankreich, einheimische oder französische Tuche nach allen Orten Italiens und der andern Mittelmeerländer. Die Bankhäuser Mozzi und Spini — die Mozzi-Spini waren damals nicht mehr vereinigt — unterhielten ausweislich eines Schreibens Bonifaz' VIII. vom 15. August 1296 (Thomas-Digard 1296) Geschäftsniederlassungen in Deutschland, Frankreich, Spanien, England, Schottland, Aragonien, Navarra und dem byzantinischen Reich. Zweifellos betrieben sie, wie dies für einzelne Länder genau nachweisbar ist, in sämtlichen zugleich mit den Geldgeschäften den Warenhandel. All dies soll hier nur eben angedeutet werden. Auf einen Zweig des Warenhandels, nämlich den Getreideexport aus den süditalienischen Häfen, muß indes etwas näher eingegangen werden. Es wird über ihn in der Einleitung zu Forsch. etc. III, p. VIII gesagt:

„Wie sich nun überall im Florentiner Handel das Geldgeschäft mit dem Warenverkehr so eng verband, daß jede Trennung bei der Betrachtung zur Einseitigkeit, ja zur vollkommenen Verkennung führen muß, so entwickelte sich direkt aus den Darlehen an die neapolitanischen Könige ein Getreidehandel von ungeheuerer Ausdehnung, der ganz in den Händen einiger Florentiner Häuser zentralisiert war, ein tatsächliches Monopol, wie die mittelalterliche und die neuere Geschichte seinesgleichen nicht kennt, und wunderbar erscheint es, daß Unternehmungen von solcher Bedeutung der Vergessenheit anheimfallen, von der Forschung unbeachtet bleiben konnten . . ."

Die weiteren Ausführungen mögen an der angeführten Stelle eingesehen werden. Prof. Sombart, der das Buch, in dem sie stehen, häufig zitiert, spricht dennoch unter Berufung auf die betreffenden Regesten von einem „Aufkauf von Ausfuhrscheinen", „in denen die Florentiner Häuser spekulierten" (I. 265

Digitized by Google

Anm. 2), er erklärt, die Ausfuhrmengen, für die die Florentiner Spekulanten die Zollbeträge pachteten, hätten im Durchschnitt während des 14. Jahrhunderts ca. 100—120000 Maultierlasten Getreide betragen, und dies sei ein geringes Jahresquantum in Vergleich mit dem jetzigen Getreideexport Rußlands und der Getreideeinfuhr Deutschlands. Derartige Vergleiche zeugen von vollständiger Verkennung mittelalterlicher Verhältnisse und, wir müssen es leider sagen, von gänzlichem Mangel an historischem Sinn. Der moderne Lehrer der Volkswirtschaft legt Maßstäbe an, die nicht aus den Verhältnissen der Zeit, sondern aus einer fremden Welt hergeleitet sind. Mit gleichem Recht oder Unrecht müßte man, von den Bevölkerungsziffern des heutigen Newyork oder London ausgehend, das Athen des Perikles, das Florenz Dantes oder der Renaissance als menschenleere Kleinstädte bezeichnen. Ein reicher Mann um das Jahr 1800 war deshalb nicht weniger reich, weil man im 20. Jahrhundert, das er nicht erlebte, die Summe seines Vermögens nur als eine bescheidene betrachtet hätte!

Es handelte sich auch bei den Operationen der Florentiner Bankhäuser um keinen „Aufkauf von Ausfuhrscheinen", sondern um tatsächlichen, von ihnen vollzogenen Getreideexport. Die Firmen erhielten Ausfuhr-Berechtigungen direkt von der königlichen Kurie, und die erste uns bekannte, 1290 den Mozzi erteilte (Forsch. etc. III, Regest 143), bezog sich gerade auf abgaben*frei*e Ausfuhr von 1300 Tierlasten Brotkorn. Zweifellos war dies die Provision für ein König Karl II. gewährtes Darlehn. Wenn Sombart ferner von einem „Durchschnitt der Ausfuhrmengen (aus dem Königreich Neapel) während des 14. Jahrhts." spricht, so ist der Verf. leider nicht imstande ihm zu folgen. Die von ihm selbst veröffentlichten Handelsregesten, auf denen Sombarts Darlegungen fußen, reichen nur bis 1330; keineswegs alle, einander durchaus gleichartigen Berechtigungsscheine für Getreideausfuhr sind aufgenommen worden, denn es kam nicht darauf an, das Material für eine Statistik des Getreideexportes aus dem Königreich Neapel zu liefern, sondern es sollte in den Urkundenauszügen ein Bild von der Entwickelung und den Funktionen des Florentiner Handels geboten werden. In den etwa 4 Monaten vom 15. Oktober 1307 (Reg. 527) bis 20. Februar 1308 (Reg. 534) wurden Ausfuhrberechtigungen für 175000 Maultierlasten erteilt. Im August 1310 (SAN. — Urk. vom 4. August, Arche Vol. 19, Doc. 110) erhielten die Häuser Bardi und Peruzzi auf einmal Ausfuhrberechtigung für 135000 Last Getreide, am 27. Januar 1323 gemeinsam mit den Acciaiuoli gar für 144000 Tierlasten (SAN. — Reg. Ang. 246, f. 4). Dies geht über einen Jahresdurchschnitt von 100—120000 Maultierlasten freilich weit hinaus und stellt für mittelalterliche Transportverhältnisse und Quantitätsvorstellungen in der Tat eine gewaltige Masse dar. Die Berechtigungen wurden aber mehr nach Maßgabe des jeweiligen Geldbedürfnisses als der vorhandenen Getreidemenge, oft gewiß auf lange Zeit im voraus erteilt. — Es kam darauf an festzustellen, daß gewisse Florentiner Häuser in jener Zeit infolge ihrer Vorschüsse auf den Ausfuhrzoll, den ganzen Getreideexport des Königreichs monopolisiert hatten.

Schon dies allein stellt einen sehr bedeutenden Warenhandel der Florentiner Bankhäuser dar, während Prof. Sombart zu Unrecht bezweifelt, „daß die Bardi, Peruzzi etc. Warenhändler in größerem Umfange gewesen seien" (a. a. O.); er zweifelt daran, obwohl er öfter die „Pratica della Mercatura" des Pegolotti zitiert, der in diesem wertvollen Handbuch (Pagnini, Decima IV) an verschiedenen

Digitized by Google

Stellen mitteilt, wie er als Vertreter des Hauses Bardi in Cypern Warengeschäfte verschiedenster Art machte (p. 71, 308, 318) und dessen ausgezeichneter Leitfaden zu sieben Achteln gerade dem Warenhandel gewidmet ist. —

Es mußte leider auf etwas abseits vom Hauptgegenstand liegende Einzelheiten eingegangen werden, und wir konnten uns nicht durchaus der unerfreulichen Aufgabe entziehen, an manchen Aufstellungen Kritik zu üben. Doch wichtiger als diese ist die Hervorhebung der positiven Momente: die Vermehrung der kleinen Kapitalien, mit denen im 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts die Geschäfte betrieben wurden, durch Aufsaugung und Aussaugung geistlichen und feudalen Besitzes, erst in der nächsten Nähe, dann in weiter Ferne; und die veränderte wirtschaftliche Bedeutung, die das Grundeigentum gewann, sobald es als Grundlage des Operationskredites seiner jetzigen Inhaber diente.

Mit Eifer kauften deshalb die Bankiers und Großhändler, abgesehen von dem Grundbesitz, der ihnen vermittelst ihrer Darlehnsoperationen zufiel, solchen auch anderweit zusammen. Die Liquidation sequestrierter Ghibellinengüter ist dazu 1267 und in der Folgezeit zweifellos im umfangreichsten Maße benutzt worden. Daneben erwarben guelfische Bankiers auch freihändig Grundstücke von nicht fortgezogenen ghibellinischen Geschlechtern; der Verkauf erfolgte häufig vielleicht deshalb, weil diese mobiles Kapital leicht auswärts anlegen konnten, über dem immobilen Besitz aber dauernd das Damoklesschwert der Konfiskation schwebte. Der Ritter Abbate Rustici degli Abbati verkaufte am 6. Mai 1272 (SAF. — Dono Canigiani-Cerchi) erheblichen Landbesitz an Messer Consiglio de' Cerchi, Sohn des verstorbenen Ulivieri. Dies war indes nur einer der sehr zahlreichen damaligen Landankäufe des Messer Consiglio, die sich um so besser übersehen lassen, weil die betreffenden Urkunden in einem Bande vereinigt sind. Eben etwa von diesem Zeitpunkte datiert das Aufsteigen der Cerchi zum Range eines der mächtigsten Bankhäuser, obwohl sie schon seit mehr als einem Menschenalter als Geldleute und Wucherer in der Stadt eine beträchtliche Rolle gespielt hatten.

Der Einfluß der politischen Verhältnisse auf die Entstehung des Kapitalismus ist bereits angedeutet; er beschränkte sich nicht auf die Zerschlagung des umfangreichen konfiszierten Besitzes alter ghibellinischer Geschlechter, auch nicht auf die Ausbeutung von Klöstern, Kirchen und Prälaten, die von der Kurie zu finanziellen Leistungen oder zur Stellung und Ausrüstung Bewaffneter herangezogen wurden, sondern er hatte eine noch weit stärkere Bedeutung. Die Kämpfe selbst wurden zur Ursache der Kapitalsanhäufung.

Süditalien galt zur Zeit Friedrichs II. als eines der reichsten Herrschaftsgebiete. Die normannische Verwaltung hatte den aus Byzantinischer Zeit stammenden Fiskalismus fortgebildet und nur durch ihn gestützt, vermochte der Kaiser und vermochte nach ihm Manfred die Kämpfe gegen die Päpste und die Kommunen zu führen. Die Päpste ihrerseits erhoben seit dem Konzil von Lyon, 1245, systematisch Kreuzzugssteuern, die, abgesehen von Ausgaben für die Kreuzfahrten Ludwigs IX., fast ganz zu Kriegen aufgewendet wurden, deren Schauplatz Italien war. Auf die Kämpfe Innocenz' IV. gegen Kaiser Friedrich folgten die Alexanders IV. gegen Manfred, wozu zunächst England das Geld bis zur Erschöpfung liefern mußte. Die großen finanziellen Mittel zur Vorbereitung der Eroberung Süditaliens durch Karl von Anjou wurden, unter starker Beihilfe

Digitized by Google

von Florentiner und Sieneser Bankiers, die zuvor England für päpstliche Rechnung exploitiert hatten, hauptsächlich in Frankreich aufgebracht. Die Ghibellinen setzten lange alle ihre finanzielle Kraft ein, um Karl von Anjou zu widerstehen; Feudalherren und Kommunen erschöpften die eigenen Hilfsquellen; die Bürger der einen wie die Bewohner der Gebiete der andern wurden auf das stärkste belastet. Ähnliches gilt von den guelfischen Kommunen, die sehr große Summen zur Unterstützung Karls I. und seiner Kriegführung, wie für die eigenen Kämpfe gegen ihre ausgewanderten Ghibellinen und die feindlichen Munizipien aufzubringen hatten.

Aus den entlegensten Gegenden und durch die feinsten Kanäle strömten die für die Zeitverhältnisse gewaltigen Summen zusammen, die die Kriege verschlangen. Ist aber das herkömmliche Wort „verschlingen" ein richtiges? Hieße es nicht richtiger, die durch den Krieg in Umlauf gesetzt wurden?

Wir wollen von jenen Beträgen nur flüchtig sprechen, die durch Steuerauflagen vorwiegend aus den Landgebieten, von Kirchen, Klöstern etc., teilweise auch durch Abgaben der Bürger aufgebracht wurden. Immerhin wurden auch da viele kleine Einzelbeträge zentralisiert. Nicht nachdrücklich genug aber kann darauf hingewiesen werden, wie das Gold Süditaliens durch die kaiserliche Kasse für die Kriegführung in der Lombardei, in Toskana, Umbrien etc. ausgegeben wurde. Ist es Zufall, daß Gold zuvor nur in Süditalien, bald nach dem Tode des Kaisers aber in Florenz ausgeprägt wurde? Süditalien ist nach jenen Zeiten nie auch nur zu erträglichem Wohlstande zurückgekehrt, für Florenz und ebenso für andere toskanische und lombardische Kommunen begann trotz innerer Spaltung und andauernder Kämpfe eine Zeit intensiven Gedeihens. Abgaben von Prälaten und einfachen Landgeistlichen, von jedem reichen Stift und jedem armen Nonnenkloster erhoben, strömten aus England und Norwegen, wie aus Frankreich und Spanien, aus Ungarn, wie aus Polen nach Italien. In dieser Konzentration von Kapitalien erblicken wir neben den andern erörterten Umständen einen hauptsächlichen Faktor der Entstehung des Kapitalismus, der sich innerhalb italienischer Kommunen eben in und nach der Zeit dieser Kriege so machtvoll entwickelte, daß es vielleicht genügt, auf den Zusammenhang deutlich hinzuweisen, um allgemeine Zustimmung zu finden. Es läßt sich dadurch zugleich die Erklärung eines viel bestaunten Phänomens gewinnen, nämlich der allgemein bekannten Tatsache des wirtschaftlichen Aufschwunges, den nach Kriegen auch besiegte Länder zu erleben pflegen.

Daß die Vertreibung oder Fortwanderung bald von Guelfen, bald von Ghibellinen zu einer erhöhten Schätzung des Besitzes mobiler Kapitalien führen, und gerade den immobilen Besitz als den gefährdeten erscheinen lassen mußte, ergibt sich von selbst. Mit den mobilen Kapitalien aber wurden dann in andern italienischen Städten, zumal jedoch im Auslande, besonders in England, Frankreich und Spanien, Geschäfte eingegangen, die bald die verhältnismäßig bescheidenen mitgebrachten Summen unendlich vermehrten. Die Gewinne, welche die großen Sozietäten später mit ihren mächtigen eigenen und eingelegten Geldern erzielten, geben doch keinen rechten Maßstab für die schnelle Vermehrung der kleineren, schnell umgeschlagenen Beträge, mit denen Florentiner Geldleiher und Warenhändler um die Mitte des 13. Jahrhunderts in westeuropäischen Ländern operierten. Als Ausnahme konnten auch die Peruzzi (Forsch. etc. III, Reg. 985, S. 204) für 1308 40 Prozent Jahresgewinn verrechnen,

Digitized by Google

aber im ganzen war der Nutzen der Sozietäten nicht sehr viel höher, als der glänzend rentierender Großbanken vom Anfang des 20. Jahrhunderts (a. a. O. p. 199 ff. „Aus den Geheimbüchern der Strozzi, Bardi und Peruzzi"). Doch konnten diese angesehenen Firmen sich nicht so frei bewegen wie die kleinen aus zwei oder drei gleich skrupellosen Sozien bestehenden, die ein halbes Jahrhundert früher westeuropäische Länder zum Schauplatz ihrer Tätigkeit machten, und gewisse Geschäfte waren ihnen verschlossen, eben weil sie ihr Ansehen zu wahren, einen großen Namen zu verlieren hatten. Der für ein geringeres Kapital lohnende, höchst lukrative Kleinbetrieb im Darlehnswesen hätte sie diskreditiert und im Vergleich zu den großen Geschäftskapitalien wäre der Nutzen aus ihnen prozentuell doch nur gering gewesen. Wir besitzen die so höchst interessante Wucher-Enquete aus Nîmes von 1289. Bei 40, 55, 120 und gar 262½ v. H. Zinsen konnten die mitgebrachten Kapitalien allerdings bald zum Großkapital werden. Im übrigen können die Erträge größerer Kompagnien durchaus nicht zum Maßstabe der Profitrate der Einzelkaufleute und des Privatbetriebes gemacht werden. Eine Bankdividende von 8 oder 10 Prozent gilt in unserer Zeit als eine hohe, und eine solche von 12 v. H. wird als eine glänzende betrachtet. Die ursprünglich fast durchweg mit höchst bescheidenen Summen ausgestatteten Berliner Bankgeschäfte von etwa 1850, 1860 oder 1870 wären indes durch derartige Gewinnraten nicht zu der Kapitalsmacht gelangt, zu der sich eine Anzahl von ihnen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts emporgeschwungen hatte. —

Die Zerstörungen der Kämpfe bezogen sich vorwiegend auf immobilen Besitz. Geld und Geldwerte wechselten die Eigentümer, aber verschwanden natürlich nur in geringem Maße. Die letzte Folge war eine Ansammlung großer Kapitalien in verhältnismäßig wenigen Händen. Wer mit der Geldbeschaffung und Geldübermittelung, mit der Liquidation des von Parteiwegen konfiszierten Grundbesitzes zu tun hatte, wer mit Geldern des Stadt-Staates wirtschaftete (vgl. Schreiben des Marino Sanuto vom März 1326; Bongars, Gesta Dei per Francos II, 304, zunächst auf Bologna bezüglich, aber sicherlich zugleich für alle Kommunen gültig), der bereicherte sich natürlich an den durch die Kriege in Umlauf gesetzten Kapitalien. Aber das Wesentlichste für unsere Betrachtung bleibt die Tatsache, daß große Summen aus Süditalien und aus allen Ländern der christlichen Welt in Mittel- und Norditalien zusammenströmten und hier verausgabt wurden. Was der Söldner einnahm, das verausgabte er im allgemeinen wieder, oft hatte er den Sold im voraus verlebt und verspielt und war dem Florentiner (oder Sieneser oder sonstigen) Wucherer verfallen, der es trotz der scheinbaren Unsicherheit des Schuldners aufs beste verstand, zu seinem Gelde zu kommen (Forsch. etc. III, Regesten 167, 253, 879). Die Beute, die er machte, bereicherte vorübergehend ihn, aber dauernd den „rigattiere", der sie erwarb und mit hohem Gewinn verhandelte. Die Darlehen an auswärtige Kommunen, meist für Zwecke des Krieges, bildeten einen einträglichen und sichern Geschäftszweig der Florentiner Bankiers (Forsch. etc. II, 533, 1632, 1660, 1730, 1744, 1798, 1863, 2079, 2117, 2182, 2190, 2275; sämtlich auf San Gimignano bezüglich, das 1229 [Regest 45] in der eigenen Stadt 19,95 Prozent Zinsen zahlte. Ferner betr. Darlehen an verschiedene Kommunen, Forsch. etc. III, 10, 13, 20, 21, 45, 69, 88, 564, 596, 650, 653, 682, 959).

Für die Darlehensgeschäfte von Bürgern mit der Kämmereikasse der eigenen

Digitized by Google

Stadt enthalten die Sieneser Biccherna-Register ein überaus interessantes Material. Im Jahre 1307 (SAS. — Bicch. 120, f. 9, 9², 95². 102) ließen sich die Piccolomini und andere Häuser für Summen, die sie der Stadt bei augenblicklichem Geldbedarf vorstreckten, regelmäßig das Doppelte des gezahlten Betrages verschreiben: 376 Goldfloren für geliehene 186, 1800 Librae für 900, 2200 Goldfloren für 1100 und so fort. Häufig kam in dieser Zeit im Generalrat die Frage zur Sprache, wie dem Wucher mit der Kommune zu steuern sei, doch erfahren wir von keinem Ergebnis. — Die kleineren Orte der Florentiner Grafschaft und des eroberten Distriktes: Carmignano, Vespignano, Figline, Caposelvole, Signa und viele andere waren in den Jahren 1311 und 1312 derart durch Schulden und Wucherzinsen bedrückt, und die Abtragung lastete so schwer auf den Einwohnern, daß viele mit Auswanderung drohten und sich weigerten die Steuern zu zahlen; die Florentiner Behörden ordneten aber Pfändung und Gefangennahme der Widerstrebenden an (SAF. — Carteggio Signori, Minutari II, 68, 69; III 61, 106 - 108, 113 137).

Der Waffenhandel wurde kaufmännisch betrieben (Forsch. etc. III, 211a. 255, 264, 274, 282, 286, 383, 487, 651, 652, 1070). Seit 1296 lassen sich für die Kämpfe der Anjou gegen Sizilien bedeutende Waffenlieferungen der großen Bankhäuser nachweisen, die mit den Finanzgeschäften dieser Firma mit König Karl II. zusammenhängen; es handelt sich da um eine charakteristische Erscheinung der kapitalistischen Entwickelung, denn Waffenlieferungen galten stets als besonders einträglich. Am 11. Juni 1298 (SAN. — Reg. Ang. 91, f. 242) verrechneten die Grafferii des Königs von Neapel 3000 Goldunzen, etwa 180000 Lire modernen Münzwertes, die Bonifaz VIII. (zugunsten der Rückeroberung Siziliens) für Waffen gezahlt hatte, die in Florenz hergestellt waren und die teils in der Provence, teils in Neapel zu liefern waren. Auch für den König Jayme von Aragon wurden (1297; Forsch. etc. III, Regest 282) von Florenz aus Waffen nach Barcelona verkauft. So sehr galt die Waffenlieferung für ein kapitalistisches Geschäft, daß sogar die Kommune Florenz (Regest 651) 1313 einen derartigen Vertrag mit den Bankhäusern Peruzzi, Acciaioli und Bardi schloß, die ihrerseits mit kleineren Kaufleuten kontrahierten, während erst diese die Waffenschmiede (die hier in Betracht kommenden hatten ihre Werkstätten im Contado, in dem Ort Cascia) mit Ausführung des Bestellten beauftragten.

Die Bevorschussung des Kreuzzugszehnten, die Darlehen an den König von Neapel, die Waffenlieferungen (und damit die Waffenfabrikation), der Getreideexport aus süditalienischen Häfen, der Wollhandel von England nach Flandern, der Tuchexport von Flandern und Frankreich nach Florenz, die Veredlung und Färbung der Tuche: dies alles bildete einen einheitlichen Komplex von Operationen, die alle mit der Politik, die alle mit den Kriegen auf das engste zusammenhingen. Das Geld brauchte nicht als Geld nach Italien zu fließen; es wurde im ganzen weit mehr verdient, wenn es in Gestalt von Halbfabrikaten oder Waren ins Land kam. Doch in den Zeiten der letzten Kämpfe Friedrichs II. und Manfreds, in der Zeit des Zuges Karls von Anjou waren es allerdings große Mengen Bargeldes die herbeiströmten. Sie befruchteten und stärkten den Kapitalismus, der aus der Aufsaugung von altem kirchlichen und weltlichem Grundbesitz entstanden war. —

Wir gehen nun, während wir im übrigen auf die Ausführungen im 10.

Digitized by Google

Kapitel des 2. Bandes der Gesch. v. Florenz verweisen, dazu über, urkundliche Belege anzuführen.

1210, 15. Mai. Bischof Rainer von Fiesole verkauft zur Deckung von Wucherschulden, die er zum Zweck eines Kaufes von Land und Gerechtsamen gemacht hat, an das Kloster Passignano Land an der Pesa. SAF. — Passignano. Es ist nicht ersichtlich, bei wem die Wucherschulden kontrahiert waren; sie wurden aus dem Erlöse zurückbezahlt. — Am 25. Mai 1218 ordnete Honorius III. eine Revision der Verhältnisse des Fiesolaner Bistums durch den Bischof von Pistoia und den Abt von Vallombrosa an, weil das Bistum von unerträglicher Schuldenlast bedrückt werde. — Pressutti 1372 — Honorius III. 1221, 12. Juni an Vallombrosa: der Bischof habe nicht, wohin er sein Haupt lege; das Kloster möge ihn aufnehmen. — Ibid. 3458. — Derselbe (13. Juni) an den Propst von Arezzo: der Bischof von Fiesole habe nichts, womit er seine Gläubiger bezahlen könne; der Adressat solle zu diesem Zweck etliche „weniger nützliche" Besitzungen verkaufen. — Ibid. 3460. — 1227, 16. November. Gregor IX. an Podestà und Kommune Florenz über die Streitigkeiten der Kommune mit dem Bischof von Fiesole. Der Papst hatte einen Schiedsspruch gefällt, dessen Beobachtung er anordnete. Die Streitigkeiten waren zum Teil durch die Forderungen von Florentiner Bürgern an den Bischof entstanden und bezogen sich auf „Häuser, Einkünfte, Besitzungen und Burgen". Die Gläubiger waren Hugo del Vecchietto, Ranieri Meliorelli, Renuccio d'Ugone Ruffi, Guido Macigni und Ruggerino Gianfigliazzi. Der Bischof (jetzt Ildebrando) sollte für die von seinem Vorgänger kontrahierten Schulden den Gläubigern innerhalb eines Jahres 3000 librae denariorum Pisanorum zur Ablösung aller Verpflichtungen zahlen. Es wurde die Übersiedlung des Bischofs nach Florenz angeordnet, wogegen die Kommune ihm Hilfe leisten sollte, die Hintersassen und Vasallen zur Entlastung des Bistums von seinen Schulden heranzuziehen. — Mangelhafter Auszug Auvray 165. — Archivio Vatic. Reg. 14, Greg. IX, Bd. I, Nr. 144, f. 47[3]. — Von den damaligen Gläubigern des Fiesolaner Bischofs wurden die Gianfigliazzi zu einem nicht der größten, aber der großen Bank- und Wuchererhäuser des 13. Jahrhunderts. Dante brandmarkt sie ihres Wuchers halber im Inferno (XVII, 59 s.). Über die Geschäfte der Nachkommen des Ruggerino in Frankreich geben viele Regesten in Forsch. etc. III (s. Register S. 327) Auskunft. In den angiovinischen Urkundenbänden (s. Regest 221) werden sie gelegentlich „mercatores, immo usurarii" genannt; sie liehen zu hohen Zinsen unter dem Schutz König Karls II. von Neapel als dessen „Familiaren" in der Provence und an der Universität Avignon Geld aus; (Forsch. etc. III, Reg. 220). — Sie borgten dem Dauphin und der Dauphine de Viennois ansehnliche Summen (Urk. vom 31. Oktober 1283. — SAF. — S. Croce), übernahmen aber auch größere Lieferungen von Florentiner Waffen an den König von Aragon (1297). Später borgten sie König Jayme II. (1305) in Barcelona Geld gegen Verpfändung seiner Juwelen und gewährten (1307) Karl II. Vorschüsse für Kriegszwecke. Ihre Häuser in Florenz lagen bei Santa Trinita. (S. auch Forsch. etc. III, Reg. 774.) Erwähnt sei, daß die Gianfigliazzi, wie ein Testament vom 23. Juli 1297 ergibt (SAF. — Protokoll d. Obizo da Pontremoli O. 3, f. 33[2]), mit dem alten und edlen Hause der Buondelmonti verschwägert waren. Es erscheint fesselnd, sich, anknüpfend

Digitized by Google

an jenes dem Bischof von Fiesole gewährte Darlehn, die Entwickelung eines großen Wuchererhauses während einer Zeit von 80 Jahren in ungefähren Umrissen zu vergegenwärtigen.

1211, 14. September. Martin, Abt von Settimo, verpfändet, um Wucherschulden zu bezahlen, die Leute, Colonen und Besitzungen des Klosters im Pfarrbezirk San Martino la Palma an Ubertinus fil. Guidi Guernieri und Bernardus fil. Janni de la Philippola auf sechs Jahre. Von den Eingängen erhält das Kloster die Hälfte. Die Höhe der Pfandsumme ist nicht erwähnt. — SAF. — Cistercensi.

1214, 2. August. Abt Bartholomaeus der Florentiner Badia schließt mit der Kommune San Gimignano eine Einigung, indem er für die Demolierung des der Badia gehörigen Kastells Fusco durch San Gimignano eine Entschädigung von 500 Librae Pisaner Denare entgegennimmt. Diese Summe dient zur Zahlung einer Schuld an Roggerius Johannis Donati (Ruggero Giandonati). Dieser lieh das Geld zur Führung eines Prozesses wegen der Wahl des verstorbenen Abtes Ugo von Montemuro zum Abt der Badia. — SAF. — Badia. — Komm.-Arch. S. Gimignano; Liber Blancus f. 12.

1214, 9. August. In Siena erklärt der Podestà Dominus Guelfus den Florentinern Cambio Giugni und Ranieri, sie dürften die (dem Bischof von Volterra gehörige) Burg Montieri („Monteli") nicht in Pfand nehmen, weil die Kommune Siena Ansprüche auf das Kastell habe. — SAS. — Riform. Die Forderung des Cambio Giugni scheint daher zu rühren, daß er einen ausgeklagten Schuldanspruch des Florentiners Ubertinus Guidonis übernahm, der dem verstorbenen Bischof Hildebrand 28 Mark geborgt hatte. Dieser Betrag war durch die Zinsen (wir wissen nicht innerhalb welcher Zeit) auf das mehr als Vierfache angewachsen, nämlich auf 120 Mark (etwa 6720 Lire modernen Münzwertes), in welcher Höhe das Florentiner Gericht am 17. September 1213 die Schuld für vollstreckbar erklärt hatte und zwar mit 15 vom Hundert Verzugszinsen (Schneider, Bistum und Geldwirtschaft in Quellen und Forschungen aus Italien. Archiven und Bibliotheken VIII, S. 31 f.). — Am 23. August 1216 nahm Bischof Paganus von Volterra ein Darlehn von Rainaldetto Diffitenze zur Bezahlung von zwei Pferden auf. Das Damno betrug nur 2 vom Hundert, aber der teure Preis der Pferde macht es wahrscheinlich, daß der Gewinn in dem Pferdehandel steckte; erfolgte nicht nach sechs Monaten die Rückzahlung, so wurden 30 vom Hundert Zinsen bedungen. Andere Schulden hatte Paganus in Florenz für Tuche zu einer Romfahrt 1212 gemacht (Schneider a. a. O. S. 33); er erhielt damals die Bischofsweihe und außer zu Gewändern für ihn und sein Gefolge konnten die Stoffe als Geschenke bestimmt sein. — Am 9. Juni 1218 erscheinen (Forsch. etc. III. Regest 8) zehn Sozien einer Florentiner Sozietät, deren hauptsächliche Mitglieder den Häusern Cavalcanti (Ildibrandinus und Jacobus) und Giugni angehören (darunter auch die minorennen Erben des verstorbenen Cambio Giugni) als vom Bischof Paganus eingesetzte „Bergherren" des bischöflichen Silberbergwerkes von Montieri und als Herren der dortigen Münze. Sie vereinbaren (s. auch im Liber juris Episcopatus Vulterrarum SAF. — Riform. III, 28 [Strozz. CXVII] 9tes Blatt) eine schiedliche Entscheidung zwischen ihrer Sozietät und dem Bischof wegen ihrer Forderungen, herrührend aus Lieferung von Tuchen, eines Silberbechers und aus aufgelaufenen Zinsen. Die Urkunde ergibt, daß der Bischof der bezeichneten Sozietät für Schulden die (wichtigen) Kastelle Gam-

Digitized by Google

bassi, Ulignano, Pulicciano, Catignano, sowie seine Gerechtsame in der Villa Varna verpfändet hatte. Zwei Drittel aller Einkünfte von Montieri sollten für Tilgung der Schulden an die Florentiner Gläubiger verwendet werden. Allem Anscheine nach waren die ursprünglich in bar gezahlten oder in Waren gelieferten Werte sehr gering und es handelt sich um die systematische Auswucherung der sorglos wirtschaftenden Volterraner Bischöfe. — Die Cavalcanti sind eines der bekanntesten Florentiner Geschlechter; als Geldleiher oder Wucherer treten sie seit etwa 1204 hervor; ein Cavalcanti war 1192 Konsul der Kaufleute (Gesch. v. Flor. I, 797). Ugiccio Cavalcanti fungierte 1218 als Konsul der Arte di Por S. Maria (Ebend.) und Guamberte Cavalcanti 1220 als Konsul der Calimala (Forsch. etc. III, Regest 1168). Von 1235—1247 haben Mitglieder des Geschlechtes diese Würde zehnmal bekleidet (Urkunden betr. der Familie, Kopien des 17. Jahrh. — Flor. Nat.-Bibl. II, III, 204). — Scolaio de' Cavalcanti wurde 1237 (s. Gesch. v. Flor. II, Kap. 4) von der Florentiner Bürgerschaft als einer der beiden Podestàs von Pistoia eingesetzt. — Gianni, Sohn des Ildebrandinus Cavalcanti, gehörte 1245 (Forsch. etc. III, 28) zu den Gläubigern der Badia aus ältern Darlehen; ein anderer Cavalcanti war 1265 einer der Sozien des Hauses Cerchi (Ebend., Regest 60). Skiatta Cavalcanti kaufte 1242, 24. Februar, für den unter damaligen Verhältnissen sehr hohen Preis von 2000 Librae ein Haus bei Santa Cecilia, nahe der nachmaligen Piazza della Signoria (Urk.-Kopien der Familie Cavalcanti p. 5). — Über ihn als Darlehnsgeber an Camaldoli s. unter 1257, 17. September. — Die Giugni, eines der bedeutenden Florentiner Geschlechter, trieben vor 1289 Wucher in Nîmes (Forsch. etc. III, Reg. 139, S. 38). Ihr Haus in Florenz lag im Popolo San Martino del Vescovo neben dem des Giano della Bella (Regest 657); sie wurden in der Zeit des Prinzipats Marchesi, und ein Zweig der Familie besteht noch.

1217, 12. Juni. Adela, Äbtissin von S. Felicita (jenseits der Arnobrücke) tritt in der Form „ewiger Emphyteuse", die dem Verkauf gleichkam, ein nahe dem Kloster gelegenes Grundstück an einen Benannten ab; der Preis dient zur Auslösung eines Kelches, der bei Jordanus fil. olim. Bencivenni verpfändet war. Dies war geschehen, um das Geld zum Bau einer Mauer des Klosters zu beschaffen. — Lami, Mon. Eccl. Flor. II, 1070.

1217, 21. September. Gerhard. Abt von Sant' Andrea di Candeli (bei Bagno a Ripoli) entläßt einen Benannten aus der Hörigkeit. Er empfängt dafür 8 Librae; der Betrag soll zur Tilgung der Schuld von 590 Librae verwandt werden, die das Kloster an Cece Gherardini hat. — Forsch. etc. III, Regest 7. Der wucherische Charakter des Darlehns ist nicht erwähnt, aber bei der für die Zeit beträchtlichen Höhe wohl zweifellos. Cece Gherardini war 1203 Konsul der Florentiner Ritterschaft gewesen (Santini 94); im Jahre 1246 wandte sich Papst Innocenz IV. an ihn mit der Aufforderung, Frieden zwischen den Parteien in der Stadt herzustellen (Ibid. 492).

1219, 2. Mai. Forese und Buoso, Söhne des verstorbenen Vinciguerra Donati, erklären, vom Abt Joseph von San Miniato 120 Pisaner Librae zurückerhalten zu haben, die ihr Vater dem Kloster geborgt hatte. — SAF. — Olivetani. Über Forese Donati, Vater des Simone und Großvater des Corso Donati s. Gesch. v. Florenz Bd. II, Kap. 1.

1222. Pisa hatte (nach der bei Castel del Bosco erlittenen Niederlage) gemeinsam mit seinen Verbündeten gemäß seines Friedensvertrages mit Florenz

Digitized by Google

an dieses 63000 Pisaner Librae (etwa 678000 Lire modernen Münzwertes) Kriegsentschädigung zu zahlen. Siehe Gesch. v. Florenz Bd. II, Kap. 2. — Sanzanomis Gesta Florentinorum bei Hartwig, Quell. u. Forsch. I, 25.

1225, 21. Mai. Bellincione, Sohn des verstorbenen Ubertus Bernardi, verkauft in Florenz den Brüdern Grafen Guido, Tegrimo, Ruggero, Marcoaldo und Aghinolfo, Söhnen des verstorbenen Guido Guerra, Kastell, Hof und Bezirk Fontechiusi im Pfarrgebiet von Bagno di Romagna, die zuvor dem Bonifazio Grafen von Castrocaro gehörten; es ergibt sich, daß er vom letztern 900 Ravennater Librae Hauptsumme und 387 Librae 12 Sol. Zinsen und Strafen zu fordern gehabt hatte. — SAF. — Riform. Atti pubblici. (Die Urkunde erscheint wichtig, weil sie zeigt, wie Burgen wieder zu Gelde wurden. Wieviel von den 900 Librae bar gezahlt sein mochten, bleibe dahingestellt. Betreffs des Aufschlages von 43 Prozent Zinsen und Strafen erfahren wir leider nicht, auf welche Zeitdauer er sich bezieht.)

1229, 11. Februar. Gregor IX. hatte den (italienischen) Erzbischöfen, Bischöfen, Klöstern etc. die Zahlung eines „Subsidium" zum Kampf gegen den auf dem Kreuzzuge abwesenden Kaiser Friedrich II. auferlegt. An obigem Datum ordnete er an, daß Camaldoli und alle Camaldulenserklöster von den Erzbischöfen und Bischöfen nicht weiter betreffs des Subsidiums belastet werden sollten, da die Kongregation entsprechende Zahlung direkt an die Römische Kirche geleistet habe. — Mittarelli IV, Append. col. 477. — Das Vallombrosanerkloster Coltibuono zahlte an den päpstlichen Skriptor Magister Benedikt vor 1. Februar 1229 205 Librae als Subsidium. — (Stark zerstörte Urkunde im Besitz der Erben des Barons Horace Landau in Florenz; das Datum nicht mehr ersichtlich; zwischen 1. Februar und 24. März 1229). — Über Verschuldung Coltibuonos an Florentiner s. unter 1236, 3. Juni. — Wie weit zum wirtschaftlichen Verfall der Florentiner Kanonika schon damals die finanzielle Belastung durch den Papst beitrug, ist nicht auszumachen; für spätere Zeit tritt dies deutlich hervor. Die Kanoniker klagten (Urkunde vom 15. April 1234), daß das für den gemeinsamen Tisch Notwendige nicht mehr vorhanden sei, daß arge Skandale deshalb zwischen dem Propst und den Domherren vorkämen und daß der Gottesdienst vernachlässigt werde. — Camaldoli war (wir wissen nicht, ob die Verpflichtungen aus jenen Zahlungen herrührten) an die Medici (Clarissimus de Medicis und seinen Bruder) verschuldet. — Urkunde vom 21. Juli 1240. — Vallombrosa stand mit großen, sich natürlich von Jahr zu Jahr mehrenden Summen in der Schuld von Florentiner Häusern und diese noch nach 23 bezw. 25 Jahren bestehenden Verpflichtungen stammten erweislich aus den finanziellen Leistungen des Klosters an Gregor IX. und aus der Übernahme von Bürgschaften für Kredite zum Zweck der Kämpfe des Papstes her. Die ursprüngliche Summe muß in so langer Zeit ganz außerordentlich, zum Vielfachen des seinerzeit gezahlten Betrages, angeschwollen sein. Auch die Florentiner Badia war aus gleichen Gründen (s. auch unter 1245, 16. September) stark verschuldet. Am 3. Februar 1245 schrieb Innocenz IV. an den Bischof von Florenz über die Schulden dieses Klosters und Vallombrosas. Von der Badia hatten die Florentiner Kaufleute Rambertinus Ricobardi, Rainerius Lotherii, Mellioratus) Dominici und andere nicht genannte 500 Mark Sterling, von Vallombrosa 1000 Mark Sterling zu fordern. Sie hatten vom Stadtgericht vollstreckbare Urteile gegen die Klöster erzielt; da diese sich nicht fügen

Digitized by Google

wollten, wurden die Äbte und Mönche mit dem städtischen Bann belegt und den Gläubigern der gesamte Besitz der früher durch Reichtum mächtigen Klöster überwiesen. In diese Lage der Dinge griff der Papst mit der Erklärung ein: er wolle für die Schuld aufkommen und außer der anerkannten Schuldsumme (in der die aufgelaufenen Zinsen enthalten waren) 12½ Prozent Verzugszinsen zahlen, ebenso wie dies (seitens der Römischen Kirche) gegenüber den römischen und andern Gläubigern geschehe. Darauf wollten indes die Kaufleute nicht eingehen, und die Stadtbehörden widerriefen deshalb den Bann gegen die Klöster nicht. Innocenz drohte mit der Exkommunikation (Santini, 484). — (Es sei incidentaliter darauf hingewiesen, daß in demselben Jahre Thaddäus von Suessa in Verteidigung seines Kaisers vor dem Konzil von Lyon erklärte: Man werfe Friedrich II. vor, er sei Häretiker; aber er dulde in seinen Reichen die Wucherer [die wegen Übertretung des kanonischen Verbotes den Häretikern gleichgestellt wurden] nicht, während die Römische Kurie voll von Wucher sei. — Math. Par. ed. Luard. IV, p. 436.) — Die Ordnung der Schuldverhältnisse Vallombrosas gelang dem Papst trotz jener Drohungen nicht; die Kaufleute (von den Stadtbehörden, trotz des inzwischen eingetretenen Umschwunges im Parteiregiment, gestützt) hielten es für vorteilhafter, die Güter des Klosters in Händen zu halten und deren Nutznießung zu beziehen, als sich mit 12½ Prozent Zinsen zu begnügen; Furcht vor kirchlichen Strafen scheint ihr Handeln nicht weiter beeinflußt zu haben. Am 21. Juni 1252 schrieb der inzwischen von Lyon nach Italien zurückgekehrte Papst aus Perugia an den Bischof von Florenz von neuem in der Angelegenheit (SAF. — Passignano; 1252, 11. Juli, Datum der Überreichung des Schreibens in Florenz): Vallombrosa sei für die Römische Kirche auf Befehl Gregors IX. derart mit Schulden belastet, daß es sich kaum je wieder würde erholen können. Er befahl ihm, die Gläubiger Rambertinus, Riccobardus, Valliente („Valliemte") und ihre Sozien, Kaufleute und Bürger von Florenz vor ihn, den Papst, zu zitieren, damit er die Angelegenheiten zwischen ihnen und dem Kloster ordnen könne. — Diese Regelung war am 18. Januar 1254 noch nicht endgültig vollzogen. An diesem Tage appellierte ein Mönch Salvius als Prokurator mehrerer Vallombrosaner-Klöster vor Hildebrand, Abt von Passignano, „qui dicitis vos delegatum Domini pape . . . super provisione dampnorum et expensarum monasterii Vallisumbrose, que danna (!) et expensas dictum monasterium dicitur sustinere occasione cujusdam obligationis, quam fecit dictum monasterium quibusdam creditoribus pro Romane Ecclesie negotiis expediendis". (SAF. — Coltibuono.) — Dies ist die letzte uns in dieser Angelegenheit bekannte Urkunde. Welche bedeutenden Gewinne die Gläubiger in den 25 Jahren durch Zinsen und durch etwa 10jährige Nutznießung aller Güter Vallombrosas an sich gezogen haben, ist unschwer zu ermessen. — Betreffs des Testamentes des Mellioratus Dominici vom 26. Juli 1272, in dem er sich als Wucherer bekennt und angibt bedeutende Summen durch „usurae et male acquisita" erworben zu haben, s. Forsch. etc. IV, Reg. 77.

1234, 18. Dezember. Gregor IX. schrieb an den Bischof von Florenz, er möge dafür sorgen, daß die Florentiner Badia und andere dem Römischen Stuhl direkt unterstellte Kirchen von den Stadtbehörden nicht weiter belästigt würden. Die Badia hatte bei ihm geklagt, daß der Bischof für die andern, aber nicht für die von seiner Jurisdiktion eximierten Klöster etc. gegen das Vorgehen einer

Digitized by Google

Gruppe von Kaufleuten eingeschritten sei. Dieses Vorgehen bestand darin, daß die Betreffenden (Gianni Uguccioni, Malespine, Biciccio und andere Florentiner Bürger) von der Kommune die „collecta" gekauft hatten, die zur Beschaffung von Pferden zum Kriege gegen Siena den Kirchen und Klöstern auferlegt war, und sie nun von diesen einzuziehen suchten (der Papst schreibt: „zu erpressen wagten"). — Auvray 2374. — Solcher Steuerkauf war ein weiteres Mittel der Geldleute bei dem stetigen Mangel an Bargeld Teile des klösterlichen und kirchlichen Besitzes in ihr Eigentum zu bringen.

1236, 3. Juni. Guido, Abt von Coltibuono nimmt von Jacobus fil. Belliocti Albertischi 135 libr. Pis. als Darlehn auf, „pro solvendo debito usurario Buonensegno Malcristiano et emendo grano pro victu familie abbatie et pro emendis pannis linei (!) pro induendis familliariis". — SAF. — Coltibuoni. Mithin reichte der Ertrag aus dem Klostergut nicht einmal mehr für Brot und die notdürftigste Bekleidung der Dienstleute dieses Vallombrosanerstiftes aus.

1237, 3. August. Zum Zweck des Friedensschlusses zwischen Ritterschaft und Volk in Pistoia wurden für Rechnung der Partei des Volkes in Florenz 10 000 Librae zinspflichtig geborgt. — Zdekauer, Statut. potestatis. com. Pistorii p. XXII s. — Bei den Zahlungen an die zu Entschädigenden wurden (Komm.-Arch. Pistoia, Lib. Censuum f. 121) 20 Prozent Verzugszinsen berechnet. Die in Florenz gezahlten Darlehnszinsen werden mithin wohl höher gewesen sein.

[*1239, 6., 24. Dezember.* Kaiser Friedrich II. zahlte für Darlehen zu Zwecken der Kriegführung an römische Kaufleute 36 Prozent Zinsen. — Huillard-Bréholles V, 549, 603. — König Enzio zahlte an Sieneser Kaufleute 1239 für 925 Goldunzen (etwa 56 000 Lire modernen Münzwertes) ebenfalls 36 Prozent Zinsen. — Minieri-Riccio, Notizie storiche, tratte da 62 Registri Angioini, p. 138. — Huillard V, 2, 698. — Als der Kaiser die den römischen Kaufleuten (27 Gruppen) versprochenen Rückzahlungstermine nicht innehalten konnte, bewilligte er statt 36 für eine Prolongation bis 1. Mai 48 Prozent (1240, 8. Januar. — Huillard V, 2, 654); an Kaufleute von Parma zahlte er 60 Prozent Verzugszinsen (Ibid. 659); an Sieneser gab er für 500 Goldunzen vom 15. Dezember 1239 bis 1. Mai 1240 eine Prolongationsgebühr von 125 Goldunzen, 25 Prozent für 4½ Monate oder 66⅔ Prozent. — Ibid. 659. — Im Lichte dieser urkundlichen Nachweisungen erscheint die vorerwähnte Behauptung, die der Kaiser durch seinen Kanzler auf dem Konzil von Lyon vorbringen ließ, er dulde in den von ihm abhängigen Gebieten keine Wucherer, ebenso als Heuchelei wie das kanonische Wucherverbot selbst, da der Papst gleich dem Kaiser wucherische Zinsen zahlte und das Oberhaupt der Kirche sie für sündig erklärte, doch die Äbte und Mönche der Klöster dazu anhielt, zugunsten seiner Politik sich und andere mit der Sünde zu belasten.]

1242, 24. Dezember. Abt Bartholomaeus der Badia verkauft zur Zahlung einer Schuld an die Ritter Guido Bruni und Gherardino Renucci Galigai, sowie an Renuccio Galigai, Vater des letztern, welche Schuld aus dem Kauf eines Grundstückes zum Bau der Kirche San Simone e Giuda herrührt, ein anderes nahe gelegenes Grundstück. — SAF. — Badia.

1243, 13. April. San Gimignano hatte Schwierigkeit, das Geld zu beschaffen, dessen es zur Löhnung seiner Ritter bedurfte. Nur im Notfalle sollte das erforderliche Darlehn aber von einem Florentiner, und dann zu möglichst niedrigem Zinssatz aufgenommen werden. Der Darlehnsgeber sollte dann nach

Digitized by Google

San Gimignano zur Entgegennahme der „cautiones" kommen. Ob darunter Geiseln oder Bürgschaften oder Pfänder zu verstehen sind, wird nicht klar. — Forsch. etc. II, Reg. 440.

1243, 4. November. Kaiser Friedrich II verpfändet dem Bentivegna, Sohn des verstorbenen Ugolino (Davanzi), Florentiner Kaufmann, auf zwei Jahre für die Summe von 11000 Librae das Silberbergwerk und die dazu gehörige Münze zu Montieri (s. vorn S. 282; die Silbergrube nebst der Prägestätte waren durch die Sequestration des Volterraner Bischofsgutes in Reichsbesitz übergegangen). Außerdem werden ihm auf zwei Jahre, von Mitte Februar an, die Reichszölle von San Miniato, Fucecchio, in Val di Nievole, Valle Ariana und im Tal der Lima (im Lucchesischen) abgetreten. — Winkelmann, Acta II, 41. Huillard VI, 1, 138. — Dazu Forsch. etc. II, 448. — Über Bentivegna Ugolini Davanzi s. auch Forsch. etc. III, 17; 34.

1245, 31. Mai. Graf Guido, Sohn des verstorbenen Grafen Aghinolfo, verkauft Buonnaccorso, Sohn des verstorbenen Bellincione Uberti Bernardi (s. unter 1225, 21. Mai), verschiedene Landstücke in Petroio am Arno und andern Orten für 612 Pisaner Librae oder 4 Librae „pro stariora" (1 stioro = 5,25 Ar). — SAF. — Acquisto Strozzi-Uguccioni.

1245, 16. September (vgl. unter 1229, 11. Februar). Abt Bartholomaeus der Badia hatte auf Anordnung des Papstes Gregor IX. für die Römische Kirche Zahlungsbürgschaften übernommen und war dadurch Gianni, Sohn des Ildebrandino Cavalcanti, Ubertus, Sohn des verstorbenen Pazzi Cavalcanti, Rinieri, Sohn des verstorbenen Luttieri Bonaguide und Melliorato, Sohn des verstorbenen Domenico, Florentiner Bürgern 500 Mark Sterling schuldig geworden. Die Gläubiger erklären von dem Abt jetzt 4136 Pisaner Librae (parvorum) erhalten zu haben, womit (neben der Hauptsumme) Ausgaben und Zinsen mit gedeckt sind. — Forsch. etc. III. 28, wo der Druckfehler 1245, 16. August statt 16. September zu berichtigen ist. Unter den Zeugen befand sich der Bischof von Florenz Ardingus. Es könnte nun scheinen, als ob die Summe zinslos gestundet worden sei, da schon in dem Schreiben des Papstes Innocenz IV. vom 3. Februar 1245 die Schuldsumme mit 500 Mark Sterling angegeben war. Nur ist zu beachten (s. vorn S. 284 f.), daß den Gläubigern seitens des Gerichtes der ganze Klosterbesitz überwiesen war und sie dessen Erträgnisse bezogen hatten. — Übrigens war die Befreiung der Badia von der Last ihrer Schulden eine relative, denn sie wechselte nur die Gläubiger. Unter denen, die die Bezahlung der Schuld bezeugten, befand sich Torrigiano, einer der Söhne des Oliverio Cerchi. Eine Urkunde vom 12. Juli 1246 (SAF. — Badia) ergibt, daß das Kloster jetzt dem Oliverio Cerchi, seinen Söhnen und Sozien verschuldet war. Der Abt verkaufte an jenem Tage die Burg Vico L'Abate im Grevetal nebst Bezirk und Berechtigungen für 2800 Pisaner Librae, wovon 1610 Librae zur Schuldentilgung an die Cerchi verwandt wurden.

1254. Über Verkauf von Besitzungen der Grafen Guidi an die Kommune Florenz zum Zweck von Schuldentilgung und Erwerb der betreffenden Ländereien durch das Haus Adimari s. Gesch. v. Florenz II, Kapitel 6.

1256, 14. März. Der Propst Paganus des Florentiner Domstiftes kontrahiert mit Poccius f. Bindi Alamanni, der das Darlehen für seinen Vater gewährt, eine Schuld von 138 Pisaner Librae, um die der Kanonika durch die Kommune auferlegte Steuer von 120 Pisaner Librae bezahlen zu können. Der Aufschlag

Digitized by Google

beträgt 15 Prozent. Für die Schuld wird Haus, Terrain und Weinberg in Popolo San Marco (Vecchio) am Mugnone hypotheziert. — Lami, Mon. Eccl. Flor. III, 1659.

1256, 14. März. Bischof Johann von Florenz verkauft, gemäß der 1255 1. Juni vom Kapitan und den Anzianen erlangten Erlaubnis, ein Terrain in dem dem Bistum gehörigen Cafaggio (Gegend der Via de' Servi, Piazza Santissima Annunziata, Piazza San Marco etc.) für 100 Pisaner Librae. Der Betrag dient zur Tilgung (d. h. Verminderung) der Schuld des Bischofs an Octavianus Malafecti f. Alberti und Sozien, die der Bischof zu der Zeit kontrahiert hatte, in der er in Apulien (gegen Manfred) im Dienst der Römischen Kirche war. — SAF. — S^ma^ Annunziata.

1257, 2. März. Feststellung der Schulden des Bistums Volterra durch den Abt Nikolaus von S. Giusto in Volterra, als Beauftragten des vom Papst zur Untersuchung der Angelegenheit bestimmten Bischofs Heinrich von Lucca. Der erwählte Bischof von Volterra (Rainerius Ubertini) erklärte dem Abt, die Schuldsumme belaufe sich auf 40000 Librae. Dafür sei Montieri verpfändet. (Es ist wohl gemeint neben andern Besitzungen des Bistums. Durch den Zusammenbruch der Reichsgewalt nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. war die Sequestration derselben [s. unter 1243, 4. November] hinfällig geworden. Burg und Silberbergwerk Montieri waren, wie die Schreiben Innocenz' IV. vom 11. und 18. Juli 1253 [Berger 6861, 6878] ergeben, an das Sieneser Bankhaus Buonsignori verpfändet. Die Pfandsumme belief sich 1253 auf 12600 Librae.) Unter den Verpflichtungen des Bischofs wird eine Schuld an Bentivegna Ugolini Davanzi von Florenz (s. unter 1243, 4. November) von 1210 Pisaner Librae erwähnt; sie sei u. a. kontrahiert, um 350 Librae aufzubringen, die der Bischof gemäß eines Schiedsspruches an gewisse Volterraner Bürger zu zahlen hatte. Auf 1210 Librae wurde die Schuld durch Urkunde vom 25. Mai 1254 festgestellt. In welchem Maße sie damals durch Zinsen angeschwollen war und wie lange die Verpflichtung schon lief, ist nicht auszumachen; für die Schuldsumme waren dem Florentiner Kaufmann die Einnahmen der drei bischöflichen Burgen Casole, Montegabbro und Gabbreto verpfändet. Es ergibt sich aus der Zeugenaussage eines Lambertus, daß die Schuld an Bentivegna, die Zinsen mit eingerechnet, schon einmal auf 1500 Librae angeschwollen war; es war mithin etwas zurückbezahlt worden. Kontrahiert war sie zur Auslösung verpfändeter Objekte, nämlich von Kultgegenständen des Bischofs (seiner „capella"), eines Hauses, ferner eines Ladens, von Besitzungen und Mühlen in Stadt und Gebiet Volterra; dies alles war von dem vorigen Bischof Volterraner Bürgern in Pfand gegeben worden. — Über die sonstigen Schuldbeträge und ihre Provenienz sind wir weniger gut unterrichtet, weil das betreffende große Pergamentblatt (Bischöfl. Archiv Volterra, Sec. XIII, Dec. VI, Nr. 37) nur einen kleinen Teil der Enquete enthält. — Am 13. März 1257 ordnete der Bischof von Lucca in seiner vorerwähnten Eigenschaft an (die Beauftragung war schon am 11. April 1255 erfolgt), daß der Erwählte von Volterra zur Deckung der Wucherschulden, die die Einnahmen des Bistums aufzehrten, Güter bis zu 3000 Librae verkaufen dürfe; der Erlös sollte zu Händen des Abtes von S. Giusto gezahlt werden. (Ammirato, Vescovi di Fiesole, Volterra ecc. p. 125.) — Am 22. April 1257 beauftragte Papst Alexander IV. den Abt, mit Kirchenzensuren dagegen einzuschreiten, daß die Florentiner Behörden den Volterraner Bischof, zum Schaden

Digitized by Google

der kirchlichen Libertät, zwängen sich vor ihrem Gericht gegenüber ihrem Mitbürger Alberto von Cuona zu verantworten. (Bischöfl. Archiv Volterra, Sec. XIII. Dec. VI, Nr. 39). — Am 28. Juli 1257 (Ebend. Nr. 54; gedruckt Giachi, 492) kontrahierte der erwählte Bischof in Siena mit Ildibrandinus Domini Tolomei ein Darlehen unter Verpfändung der Einnahmen seiner Burg Montalcino di Volterra (Montalcinello), um die Schuld an Bentivegna Davanzi von Florenz und ferner eine andere an Dolce und Giacopo Ghiberti von Florenz zahlen zu können. Die letztere, deren Höhe wir nicht kennen, war aufgenommen als der Bischof für die Römische Kirche an dem Kriegszuge in Apulien teilnahm. — Am 12. Januar 1284 überwies der Bischof von Siena im Auftrage des Kardinalbischofs Bernhard von Porto, apostol. Legaten, dem Bischof Rainer von Volterra die Einkünfte einer Pfarrkirche, weil die Einnahmen des Bistums Volterra infolge von Wegnahme seiner Burgen durch die Pisaner und andere hingeschwunden seien, weil das Bistum dem Imperium 60 Mark Reichssteuer zahlen müsse, und weil Rainer an eine Sieneser Sozietät mit 6000 librae Senens. verschuldet sei, „propter servitium, quod facere debebat Romane ecclesie in eundo in Apuliam in servitium dicte Romane ecclesie cum magna armata militum comitiva contra Manfredum tunc temporis ecclesie Romane inimicum". — Bischöfl. Archiv Volterra, Sec. XIII, Dec. 9, Nr. 21.

1257, 17. September. Guido, Prior von Camaldoli und sein Vikar Rusticus bekennen („in ecclesia S. Salvatoris de Camaldolis prope Florentiam", westlich vor der damaligen Stadt, jenseits des Arno), zur Zahlung von Schulden des Klosters von Skiatta Cavalcanti 1600 Pisaner Librae alten Geldes, rückzahlbar in einem Jahre, empfangen zu haben. Sie verpfänden („hypothezieren") dafür die Burg Soci (im obern Arnotal) und den Besitz des Florentiner Klosters Camaldoli bei Campi. — (Kapitel-Archiv Arezzo. — S. Maria in Gradibus Nr. 216.) — S. über Skiatta Cavalcanti unter 1214, 9. August. Unter den Zahlungen, die Camaldoli aus der erborgten Summe leisten wollte, werden 114 Librae angeführt, die Ravenna, Gattin des Jacobi Skiattae, also die Schwiegertochter des Darlehnsgebers, erhalten sollte. Möglicherweise verbarg sich unter dieser Zahlung das Damno bezw. der Betrag der vorher abgezogenen Zinsen; daneben dienten als solche zweifellos die Einnahmen aus den verpfändeten Besitzobjekten.

1258, 30. Januar. Bischof Mainetto von Fiesole überträgt dem Viviano, Prior von San Bartolomeo di Scampato allein, die ihm und jenem vom Papst zugewiesene Entscheidung eines Streites zwischen dem Pleban von Remola und Jacopino Calcagni von Florenz wegen Schulden des erstern. — Bischöfl. Archiv Fiesole, Notariats-Protokoll 1243—58; unpaginiert. — Über die Calcagni s. Gesch. v. Florenz, Bd. II, Kap. 5. — Über ein Darlehn, das die Calcagni gemeinsam mit den Ghiberti und Buonaccorsi an der Kurie dem Bischof von Tripolis in Syrien gegeben hatten, s. Schreiben Alexanders IV. vom 18. Oktober 1257. — Arch. Vatic. Reg. 25, f. 129[a]. — Sordellus Calcagni war 1274 Sozius der Mozzi-Spini, die damals noch gemeinsam als Sozietät Spini firmierten. (Forsch. etc. III, Reg. 84.)

1258. Der Ritter Lotharingus f. q. Orlandini de Monte Aguto aus der Familie Pegolotti macht in seinem Hause im Popolo S. Felicita Testament. Er bekennt sich (in üblicher Art) des Wuchers schuldig und setzt neben vielen frommen Vermächtnissen 1200 Librae „pro usuris restituendis et male ablatis"

Digitized by Google

aus. In seinem Besitz befanden sich u. a. Turm, Haus und Palast von Monte Aguto. (An der Stelle wurde später die Certosa di Val d'Ema erbaut.) — Fineschi, Mem. degli Uomini illustri, p. 147.

1260, 20. März. Der Prior Fede von San Lorenzo borgt zur Zahlung der der Kirche durch die Kommune auferlegten Steuer von 45 Librae di Fiorini piccoli diese Summe von Cambius Gianbeni von Balla (Porta di Balla). — Am 16. März 1262 wurden der Prior und die Canonici zur Rückzahlung von 90 Librae an den Genannten verurteilt. (Beide Urkunden im Archivio di S. Lorenzo.) Der Betrag hatte sich durch Zinsen in knapp zwei Jahren verdoppelt.

1260, September. Unter den nach der Schlacht von Montaperti zerstörten Grundstücken fortgezogener Guelfen befanden sich im Stadtsechstel Porta S. Piero im Popolo San Michele Visdomini zwei Paläste nebst 26 Häusern des guelfischen Zweiges der Guidalotti in (Porta di) Balla. (Ein anderer, ghibellinischer Zweig der Familie hatte zu den Geschlechtern gehört, die 1251 mit Siena ins Bündnis gegen die Vaterstadt getreten waren. S. Gesch. v. Flor., Bd. II, Kapit. 6.) — Zum Palatium gehörte die Warenniederlage (Fondaco), ferner ein Gebäude mit dem Tiratoio (Tuchspannerei), worin sich unten fünf Läden befanden (im Druck bei S. Luigi, irrig desuper quinque apothece; es steht: desuptus); in drei Häusern wurden Färbereien betrieben; vier Baulichkeiten dienten zur Aufbewahrung von Reisig (zur Heizung der Kessel); ein im Garten der Guidalotti gelegenes einstöckiges Haus enthielt acht weitere tiratoi; ein anderes enthielt einen Ofen, wohl zum Betriebe der Färbereien sowie Tuchspannereien. Die an diesem Komplex von Wohnhäusern, Läden, Warenniederlage und industriellen Betrieben angerichtete Verwüstung wurde (wobei indes noch ein Haus außerhalb der Mauern und eines im Popolo San Pietro Celoromit eingerechnet war) mit 7000 Librae (etwa 51 500 Librae modernen Münzwertes) abgeschätzt. — SAF. — Libro de' Danni dati. — (San Luigi Del. VII, 260.) Die Besitzer der Anlage waren, wie die Urkunde vom 21. Mai 1255 (Ankauf eines Teiles jener Grundstücke nebst Tiratoi, offenbar zur Vergrößerung des Betriebes) ergibt, die Enkel jenes, 1255 noch lebenden Guidalotto Voltodellorco, der das Hospital San Gallo begründet hatte (SAF. — Acquisto Marchi. — Vgl. Gesch. von Florenz II, Kap. 3 und weiter unten in dem Abschnitt „Hospitäler" unter „San Gallo"). Die Betriebsstätte der Guidalotti muß sich an der Stelle befunden haben, nach der später die (noch bestehende) Kirche San Michele Visdomini verlegt wurde.

1272, 8. Januar. Vallombrosa, der Sozietät Scala mit 1800 Librae Florenorum parvorum verschuldet, zahlt auf diese Summe $92^{3}/_{4}$ Librae ab. — Forsch. etc. III, Reg. 76.

1274, 20. Juli. Bischof Rainer von Volterra borgt in Lyon (zur Zeit des Konzils unter Gregor X.) von dem dortigen Vertreter der Spini (bezw. Mozzi-Spini) 30 Livres von Tours, rückzahlbar mit 90 Pisaner Librae am 1. Oktober in Florenz. — Ebend. 84.

1274, 28. August. Eine Urkunde dieses Tages (Ebendort 85) zeigt den Grafen Simon, Bruder des Guido Novello, der damals von der Ghibellinen- zur Guelfen-Partei übertrat, stark an Florentiner verschuldet. Es wurde ihm eine Frist zur Einigung mit seinen Gläubigern gewährt.

1275, 21. Februar. Einer der Cerchi (Henrigus q. Uliverii Cierchi) kauft

Digitized by Google

Häuser nebst Terrains, Gärten und Tiratoi (Tuchspannereien) im Popolo S. Jacopo tra' Fossi für 550 Librae florinorum parvorum (SAF. — S. Croce).

1280, 27. August. Graf Manfred, emanzipierter Sohn des Guido Novello (Ghibellin), nimmt von der Sozietät der Cerchi (Guelfen) ein Darlehn von 1000 Librae flor. parv. auf. — Graf Guido von Battifolle (sein Vetter, Guelfe) und Dominus Ugolinus de Senne olim Domini Azzonis de Ubaldinis (Ghibellin) übernehmen gegenüber den Gläubigern Bürgschaft. — SAF. — Riform. Atti Pubblici (S. 1284, 31. August).

1280, 8. Oktober. Graf Guido Salvaticus, Sohn des Grafen Roger (aus demselben Hause der Guidi, Guelfe), verkauft an fünf Mitglieder des Hauses Cerchi (die teilweise Sozien des vorerwähnten Bankgeschäftes sind) ein Viertel aller Paläste, Häuser, Höfe Terrains etc., die ihm im Sechstel Porta San Piero in Florenz gehören. — Cionacci, Storia della Beate Umiliana p. 406. — Manni. Sigilli XVIII, 138 mit dem Datum des 25. Oktober.

1283, 5. Mai. Über die Verpfändung von Reichsländereien an die Sozietät Alfani und von Reichszöllen an ein Konsortium, bestehend aus den Pulci-Rimbertini, Alfani sowie den Ammanati von Pistoia, durch den Hofkanzler und Generalvikar des Königs Rudolf, Rudolf von Hoheneck, s. Gesch. v. Florenz, Bd. II, Kap. 9 und Forsch. etc. III, Regest 117, 176.

1284, 31. August. (S. *1280, 27. August.*) Graf Manfred, emanzipierter Sohn des Guido Novello, nimmt von der Sozietät der Cerchi ein Darlehn von 537 Librae Flor. parv. auf. — Graf Guido von Battifolle und Ugolino de Senne übernehmen auch für dieses die Bürgschaft. — (Unter den Sozien der Cerchi ist u. a. Folchus Ricoveri de Portinariis genannt; Folco Portinari ist als Vater von Dantes Beatrice und als Gründer des Arcispedale di S. Maria Nuova berühmt. Die Erwähnung scheint wichtig, um zu erweisen, wie in dem Florenz des 13. Jahrhunderts aller Reichtum [neben der industriellen Betriebsamkeit] auf Geldgeschäften beruhte, auch da, wo dies gewöhnlich nicht angenommen wird.) — SAF. — Domenico Maria Manni.

1290, 28. März. Papst Nikolaus IV. beauftragt drei Geistliche, Untersuchung wegen der Klage des Bischofs Rainer von Volterra anzustellen, die dahin geht, daß Jacopo Ghiberti, Ranieri Bellindoti und Sozien (von Florenz) apostolische Briefe gegen ihn wegen einer Schuld erlangt hätten, deren Gültigkeit er bestreitet. — Ammirato, Vescovi di Fiesole, Volterra ecc. p. 135. — Über Darlehn der Ghiberti an der Kurie s. unter 1258, 30. Januar. Darlehen derselben an den Erzbischof von Armagh in Irland und den Bischof von Würzburg ergeben die Schreiben Urbans IV. vom 7. Mai und 1. Juni 1262 (Guiraud, Reg. caméral Nr. 79 und 81). — Das Schreiben Urbans IV. vom 18. September 1263 zeigt die Ghiberti damals schon seit älterer Zeit als Bankiers der Könige von Kastilien tätig (Arch. Vatic. Reg. 27, f. 142[2]). — Im Jahre 1262 (Forsch. etc. III, Reg. 52) schuldeten sie als Bankiers der päpstlichen Kammer dieser ansehnliche Beträge; sie zeigten sich im Zahlen säumig (Schreiben Urbans IV. vom 7. Mai und 1. Juni; s. oben), doch kam ein Ausgleich zustande. Urk. vom 8. Juni 1262. Guiraud, Reg. caméral Nr. 60.

(*1290, Dezember.* In den Biccherna-Registern Sienas, 113, f. 232[2], findet sich eine Ausgabe von 4 Librae verzeichnet für „una tunicha, quam habuit Nicholaus comes de Roccha ad Tetenanum causa paupertatis" — Tintiannano im Orciatal oder Rocca d'Orcia, war Eigentum der Ardenghesca-Grafen gewesen;

Digitized by Google

es war ein Angehöriger dieses vormals sehr mächtigen und begüterten Geschlechtes, der hier von der Stadt Almosen in Gestalt eines Gewandes erhielt. Gleiches hatte sich bereits sechzig Jahre früher in Siena betreffs der Scialenga-Grafen von Sarteano ereignet. S. Gesch. von Flor., Bd. II, Kap. 4.)

1295, 28. April. Darlehn der Acciaiuoli und einer Bologneser Firma an das Bartolomeo-Kloster zu Ferrara in Höhe von 2000 Bologneser Librae. — Forsch. etc. III, Reg. 229.

1297, 7. Juni. Es verdient oder es erfordert in diesem Zusammenhange Erwähnung, daß von den Mitgliedern der sieben Großzünfte vorausgesetzt wurde, daß sie ihre Betriebe, auch wenn sie gewerblicher Art waren, kaufmännisch führten. Am obigen Datum wurde im Rate der Hundert beschlossen: Betreffs der Bücher der mercatores septem majorum artium (an anderer Stelle: der mercatores et artefices septem majorum artium) sollen die Konsuln der betreffenden ars mit sechs probi viri der betreffenden ars in Streitfällen erklären, ob die Bücher Glauben verdienen. — SAF. — Provv. VIII, f. 70². — Von den sieben Hauptzünften scheiden zunächst die Notare und Richter aus; der kaufmännische Betrieb innerhalb der Arti di Calimala, del Cambio, bei der Mehrzahl der Mitglieder der Arte di Por S. Maria versteht sich von selbst. Doch auch die Mitglieder der Wollenzunft, der Ärzte und Apotheker (wobei eigentlich nur die letztern, die spetiarii, in Betracht kommen, die erstern aber insofern, als sie an deren Betrieben vielfach beteiligt waren) und der pelliparii, galten als Kaufleute. Die Mitglieder der Arte della Lana betrieben den Handel mit einheimischen Tuchen sowie deren Export nach andern Städten Italiens (und darüber hinaus) vielfach direkt, ohne Zwischenhandel, wie sie auch Wolle und andere Materialien direkt bezogen. Urban IV. konnte in seinem Schreiben vom 15. Juli 1263 den Konsuln und allen Mitgliedern der Wollenzunft drohen, wenn sie nicht einen Übergang der Kommune von Manfred zur Partei der Kirche bewirkten, werde er den Venetianern und den andern Kirchengetreuen in ganz Italien bei Exkommunikation befehlen, keinen Handel in irgendwelchen Waren mit ihnen zu betreiben, noch von ihnen direkt oder indirekt Florentiner Tuche („vestros pannos") zu kaufen, noch ihnen Wolle zu verkaufen, auch werde er den Gläubigen gestatten, ihre Waren zu beschlagnahmen. — Dorez-Guiraud Nr. 279. — Über die große Anlage der Guidalotti s. vorn unter 1260, September. — Die Reise eines Florentiner Speziale Berto Forzetti über Meer nach Akkon im Mai 1277, zweifellos zum Einkauf orientalischer Spezereien, wird von Villani VII, 50 berichtet und zwar offenbar als ein gewohnter Vorgang, der nur wegen einer angeblichen Vision vom Tode des Papstes Johannes' XXI. Erwähnung findet. — Eine Sozietät zum Betriebe „artis pellicarie" in der Via Vacchereccia zwischen zwei Sozien wird 1272, 6. Februar (SAF. — Sma. Annunziata) erwähnt. Es handelte sich bei solchem Zusammenschluß von Sozien wohl weniger um gewerblichen Betrieb der Kürschnerei als um Pelzhandel.

1297, 13. Juni. Bonifaz VIII. bestätigt dem „Campolino" (eigentlich: Ciampolo) genannt Musciatto de' Franzesi, die ihm vom König Adolf, „wegen seiner Verdienste und der großen Dienste, die er ihm bei der Rückerwerbung von Reichsrechten geleistet habe", verliehenen Burgen von Poggibonsi und Fucecchio nebst den daran haftenden Reichsrechten. — Faucon-Digard Nr. 1850. — Verkauf der Burg Staggia an Biccio (Biche, Albizzo), Bruder des Musciatto durch Niccholus fil. olim et heres Sinibaldi dicti Rainerii de Staggia 1297, 24. November. — SAF. —

Digitized by Google

Quaderni pergam. del Diplomatico. — Acquisto Strozzi-Uguccioni. — Biccio hatte bereits zuvor angrenzende Ländereien erworben. Staggia liegt zwischen Poggibonsi und Siena. — 1298, 20. November erteilte König Albrecht dem Albizzo de' Franzesi Vollmacht, das zerstörte, dem Reiche gehörige Kastell Staggia wieder aufzubauen, und bewilligte ihm alle an der Burg haftenden Reichsrechte. — Ficker. Forsch. IV, p. 505. — Am 10. April 1298 hatte die Kommune Florenz gestattet, daß den drei Brüdern Franzesi: Musciatto, Biccio und Niccolò (Nicholuccius), unter Durchbrechung der bezüglichen Bestimmungen des Statutes, Hörige, die vom Kastell Colle di Val d'Arno (unweit Fucecchios) abhängig waren, verkauft werden dürften. — Forsch. etc. III, Reg. 292. — Die Verleihung von Reichsburgen und Reichsrechten an Florentiner Bankiers, die in Frankreich in kurzer Zeit aus der Bedeutungslosigkeit zu großem Reichtum emporgestiegen waren, gehört zu den merkwürdigsten Vorgängen der toskanischen Geschichte im 13. Jahrhundert, obwohl jene Kastelle und Jurisdiktionen an Bedeutung stark eingebüßt hatten und das Reich seine Ansprüche auf sie ohnehin nicht durchzusetzen vermocht hätte. Sie ist aus der Rolle zu erklären, die Musciatto de' Franzesi in den Verhandlungen zwischen Philipp dem Schönen und Adolf von Nassau spielte. König Philipp IV. kämpfte 1297 gegen Gui de Dampierre, Grafen von Flandern; der Kampf war ein Teil des französisch-englisch-flandrischen Krieges. Nach der Schlacht von Furnes schien die Kapitulation von Lille gewiß, sofern nicht etwa König Adolf dem flandrischen Grafen zu Hilfe kam. Unter diesen Umständen sandte Philipp der Schöne, nachdem der Bischof von Bethlehem vergeblich verhandelt hatte, „Monseigneur Mouche", Musciatto Franzesi, als Gesandten an den deutschen König. Er ging, wie es in einem zeitgenössischen französischen Berichte heißt, „si bien fondé et garni, qu'il ot bonne audience". Ein Bruder Adolfs erschien insgeheim im Lager vor Lille, und der durch Bestechung bewirkte Vertrag kam zustande; König Adolf teilte dem Grafen von Flandern mit, das Verhalten seiner Vasallen hindere ihn, Lille zu Hilfe zu eilen; die Stadt fiel am 1. September in die Gewalt des französischen Königs (Funck-Brentano, Phil. le Bel en Flandre p. 254 ss. — Derselbe Revue Historique XXXIX [1889], p. 332, „Notes sur la guerre contre l'Angleterre"). Auf diese Art hatten sich die Beziehungen der Franzesi zu König Adolf geknüpft, oder jedenfalls war aus diesen Berührungen die gleich nach jener Verhandlung erfolgte Verleihung der Reichsrechte von Poggibonsi und Fucecchio an Musciatto Franzesi hervorgegangen. — Die königlichen Privilegien, wie die päpstliche Bestätigung erhielten dadurch Nachdruck, daß die Franzesi bedeutende Landankäufe in der Gegend von Poggibonsi und Fucecchio ausführten.

1297, 29. November. (Vgl. *1283, 5. Mai*.) Ranieri de' Bardi von Florenz, Kapitan von San Miniato und die Behörde der Zwölf „presidentes expensis" von San Miniato, sowie der vexillifer Justitiae und der Rat der Stadt ernennen einen Syndikus, um von Jacominus quondam Vermigli Alfani de Alfanis von Florenz die Reichsländereien am Arno im Distrikt von San Miniato zu kaufen. — Am selben Tage geschah die Ernennung eines Prokurators der Kommune, um von Jacominus Alfani ein Darlehen von 1200 Goldfloren aufzunehmen. — SAF. — S. Miniato. — Am 9. Dezember erfolgte in Florenz der Verkauf des ususfructus plagiorum sive culmatarum fluminis Arni im Distrikt von S. Miniato, auf welche Nutznießungen Jacominus erklärte, vom Kaiser (so!) bezw. seinen nuntii das Recht erhalten zu haben. — Am 10. Dezember wurde die Zahlung des Kauf-

Digitized by Google

preises von 1200 Goldfloren bewirkt. — Papierurkunde im Komm.-Archiv S. Miniato Armadio V, Fascicolo 30, Nr. 11. — Durch Gewährung des Darlehens erzielte Giacomino wahrscheinlich einen neuen Gewinn; er verkaufte an San Miniato nur den Teil des dem Reich zustehenden Colmatenlandes (bezw. die dauernde Nutznießung), der im Gebiet von San Miniato lag; der größere scheint sich im Gebiet von Fucecchio befunden zu haben, da die seinerzeit dem kgl. Generalvikar gezahlte Summe 3400 Goldfloren betragen hatte.

Steuern, Zwangsanleihen, Zölle.

Über Steuerauflagen ist im darstellenden Teile der „Geschichte von Florenz" ebenso wie über die städtische Finanzgebahrung vielfach gehandelt worden. Eine feinere Ausgestaltung erhielt die Steuertechnik erst etwa Mitte der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts. Die alte Herdsteuer der Grafschaft, die ursprünglich dem Reich zustand, aber von der Kommune usurpiert, dann wieder in den letzten Jahren Friedrichs II. für das Reich erhoben war, diese Herdsteuer von 26 Denaren wurde abgeschafft und an ihre Stelle trat für Stadt und Grafschaft die Vermögenssteuer, deren Sätze in ihrer oft scheinbar unerschwinglichen Höhe aber erst dann zu verstehen sind, wenn man die Art der Aufstellung des „Estimo" in Betracht zieht. Die Kataster oder Estimi späterer Zeiten beruhten auf der Selbstangabe der Bürger; aller Besitz an Immobilien, Mobilien, Geld, Wertgegenständen, ausstehenden Forderungen, Rentenansprüchen etc. waren anzugeben, ebenso die Schuldverpflichtungen. Nach Abzug dieser wurde der Aktivbesitz und nach diesem die Steuer berechnet, die 1427 ein halb vom Hundert betrug (s. Karmin, La legge del Catasto Fiorentino del 1427 p. 29).

Banchi, La Lira, la Tavola delle possessioni e le preste nella Repubbl. di Siena, Arch. Stor. Ser. III, Vol. 7, 2, p. 65 versichert, in Siena sei der erste Estimo 1318, in Florenz erst 1346 aufgestellt worden. Dies ist nicht richtig, so wertvoll viele Mitteilungen Banchis in diesem Aufsatze und in der Schrift „Ordinamenti economici dei comuni Toscani nel medio evo" betreffs der Sieneser Verhältnisse sind; „Estimi" hatten in Florenz längst bestanden, aber selbst die erste Aufstellung eines eigentlichen Estimo im spätern Sinne, eines Verzeichnisses des immobilen und mobilen Besitzes der Bürger erfolgte schon im Dezember 1326 für die Steuerleistung im Jahre 1327. Es war die Zeit der schweren Kämpfe gegen Castruccio Castracane und die Bürgerschaft hatte Karl von Kalabrien, dem Erstgeborenen König Roberts die Signorie der Stadt übertragen; die Ausgaben für ihn und seine Ritter waren außerordentlich bedeutende. Unter diesen Umständen entschloß man sich zu einem, von dem bisherigen durchaus abweichenden Verfahren: jeder hatte seinen Grundbesitz, sein mobiles Vermögen, seine Familienmitglieder und die Höhe seines Jahreserwerbes vor einem dazu delegierten Richter („deputatus ad extimum faciendum") anzugeben (Auszug aus dem „Liber reductionis bonorum et facultatis hominum", 1326, Dezember, SAF. — Carmine). Dem bisher unbeachteten urkundlichen Zeugnis entspricht eine Eintragung des Getreidehändlers Domenicho Lenzi in sein pergamentnes Erinnerungsbuch (Cod. Laur.-Tempian. 3 f. 33[a]; s. unten in dem Abschnitt „Die Getreidepolitik der Kommune") zum 27. Februar 1327. Er vermerkte an diesem Tage, wahrscheinlich dem seiner eigenen Einschätzung:

Digitized by Google

„Fecesi in Firenze uno estimo di cio, che la persona avea e paghossi per libra den. III al comune la prima volta". — Die Auflage betrug also in der Zeit äußerster Bedrängnis $1^1/_5$ vom Hundert der deklarierten Vermögenssumme. Die Angabe der Kinderzahl drängt zu der Annahme, daß kinderreiche Bürger verhältnismäßig niedriger eingeschätzt wurden.

Durchaus anders war das Verfahren im 13. Jahrhundert. Es wurde eine Einschätzungskommission erwählt, die etwa aus 24 bis 30, wohl auch manchmal aus 60 Personen bestand und in der jedes Stadtsechstel nach seiner Volkszahl je mit 4 oder mit 6 Mitgliedern (oder durch 8 bezw. 12 Bürger) vertreten war (Consulte I, 188; 19. März 1285). Ob die Wahl der Mitglieder je direkt durch die Räte erfolgte, wissen wir nicht; 1285 erfolgte die Ernennung durch den Podestà, den Kapitan, die Prioren und „sapientes", die sie sich nach eigener Wahl beigesellten. Schon damals tauchte der Vorschlag auf, der aber, wie wir aus obigen auf das Jahr 1326/27 bezüglichen Angaben ersehen, nicht durchdrang (Rat des Ugo Altoviti), vor der Einschätzung ein Register der Immobilien und Mobilien aller Zensiten anzulegen.

Dieser Kommission nun wurde vorweg die Summe vorgeschrieben, die die Einschätzung auszumachen hatte; es handelte sich mithin nicht um wirkliche Vermögensschätzung, sondern nur um die Heranziehung des einzelnen pro rata des zu erreichenden Betrages. Von diesem ratierlichen Betrage wurde dann die Steuer festgestellt. Vorschläge verstiegen sich (s. das Regest vom 24. April 1292) gelegentlich bis zu $6^1/_4$ vom Hundert; mehr als 5 Prozent der Einschätzung ist aber im 13. Jahrhundert tatsächlich nicht erhoben worden. Wir besitzen nur das Protokoll einer Sitzung des Generalrates des Kapitans, in der die Technik der Veranlagung eingehend und klar erörtert wird, jener vom 19 März 1285, und diesem verdanken wir den Einblick in die Art der Veranlagung; ähnlich wichtig ist der Inhalt der Vorberatung durch „weise Männer" vor Podestà, Kapitan und Prioren am gleichen Tage (Consulte I, 188). Besonders beachtenswert ist der Vorschlag, den Lapo del Pratese in jener Sitzung des Generalrates des Kapitans (l. c. 189) machte; er verlangte eine Erhöhung der bisherigen Schätzungssumme um 50 bis $66^2/_3$ Prozent; wir erfahren durch seinen Ratschlag, daß jedes Sechstel (Stadt und Grafschaft) für sich veranlagt war, und daß die bisherige Veranlagung der Sechstel zwischen den Beträgen von 150000 und 200000 Librae gelegen hatte; er forderte Erhöhung auf 250000 beziehungsweise 300000 Librae; auch beantragte er Öffentlichkeit der Einschätzung, d. h. doch wohl, daß jedem Einsicht in den Estimo gestattet sein sollte (Cons. I, 189). In einer Beratung von „sapientes", die kurz zuvor, am 16. März 1285 abgehalten war (Cons. I, 183), waren die Meinungen über die Höhe der Summe, die die Schätzung erreichen solle, weit auseinandergegangen. Die höchsten Beträge schlugen der Ritter Bardus Angiolerii mit 2100000 Librae und der Ritter Chierico de' Pazzi, sowie ein anderer Teilnehmer der Beratung mit 2 Millionen vor; der niedrigste Antrag lautete auf 1100000 Librae. Bardus Angiolerii wollte, daß die Stadt mit zwei Dritteln belegt werde, während auf die Grafschaft ein Drittel der Schätzung entfallen sollte. Bis zum 5. Juli (s. unten das Regest vom 5. Juli 1285) war ein neuer Estimo noch nicht zustande gekommen.

In der Debatte über neue Steuerveranlagung, die drei Jahre später, am 5. August 1288 im Rate des Kapitans stattfand (SAF. — Provv. I, f. 92^2; ge-

Digitized by Google

druckt als Anhang zu Hartwig, Ein Menschenalter Florentiner Geschichte, Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wissensch. V, 296 ff.), riet Albiczus Orlandi zur Anlegung eines Estimo (in vier Exemplaren für die nächsten aufzuerlegenden Steuern) mit einer Gesamteinschätznng von drei Millionen Librae, für Stadt und Grafschaft zusammengenommen. Ein Beschluß betreffs der Höhe der zu schätzenden Summe liegt nicht vor. Der Antrag aber scheint zu bezeugen, wie man sich eines starken Anwachsens der Vermögen im Laufe weniger Jahre bewußt war. Der Höhe der Summe widersprach nur einer der zehn Redner, der wünschte, daß der alte Estimo in Kraft bleiben solle.

In jener Vorberatung durch „sapientes" am 19. März 1285 (Consulte I, 188) hatte Borghus Raynaldi beantragt, die Summe der Einschätzung nicht vorweg festzustellen, sondern zu ihr zu gelangen, indem man bestimmte Quoten der wirklichen Vermögen schätzte und zwar

10 vom Hundert des Mobiliarvermögens,
6⅔ „ „ von (ländlichen) Besitzungen,
5 „ „ „ Häusern.

Zum Aufkommen der Steuer sollte die Stadt mit vier, der Contado mit drei Siebenteln herangezogen werden.

Eine klare Feststellung des Gesamtvermögens ist auf Grund dieser Materialien natürlich nicht möglich, aber ein annäherndes Bild läßt sich doch wohl erlangen, wie man denn in all solchen Dingen für mittelalterliche Verhältnisse sich mit ungefähren Begriffen zufrieden geben muß, da man auch mit heißestem Bemühen nicht zu sichern statistischen Ergebnissen gelangen kann. Eine Einschätzung auf drei Millionen entspricht nach dem Wert, den die Libra 1288 hatte, etwa 18 Millionen Lire modernen Münzwertes. Wurden jene Kriterien betreffs der verschiedenartigen Heranziehung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, der ländlichen Besitzungen und der vielfach zu eigener Benutzung dienenden Häuser auch 1288 angelegt, bezw. lagen sie jenem Vorschlag zugrunde und nimmt man an, daß das Mobiliarvermögen eine Hälfte des Besitzes, das immobiliare zusammen die andere ausmachte, derart, daß von den Immobiliarwerten ein Viertel auf Häuser, drei Viertel auf landwirtschaftliche Güter kamen, so würde die Schätzung die Hälfte von $10 + 6^1/_4 = 8^1/_8$ Prozent des Gesamtvermögens darstellen und dieses würde mithin $221^1/_8$ Millionen Lire modernen Münzwertes betragen haben. Eine solche Ziffer hat freilich nur den relativen Wert: zu erweisen, daß es sich bei dem Reichtum, den Florenz im 13. Jahrhundert angesammelt hatte, bereits um sehr erhebliche Summen selbst nach modernen Auffassungen handelte, daß aber gegenüber den Wertauffassungen des Mittelalters die Stadt am Arno in der Tat als eine der reichsten der damaligen Welt gelten mußte. Daß man nach acht Jahren den Estimo wieder auf 1 600000 Librae hinuntersetzte (s. das Regest vom 7. Juli 1296), will für unsere Betrachtung nicht viel bedeuten. Man zog aus irgendwelchen Gründen niedrigere Veranlagung vor, wie denn zugleich auch in dieser Zeit, wo keine Kriege geführt wurden, die Steuersätze sich ermäßigten, so daß die Steuerlast sich recht bedeutend verminderte. Trotzdem wurde sie (s. das Regest vom 24. März 1299 unter „Zöllen") übrigens auch damals für unerträglich erklärt.

Betreffs der starken Erhöhung der Einschätzungssumme, die 1285 verlangt wurde und die 1288 bei weitem nicht mehr zu genügen schien, gibt uns eine Verhandlung des Volksparlaments vom 13. März 1285 die Aufklärung (Con-

Digitized by Google

sulte I, 179). Wir erfahren aus ihr, daß der damalige Estimo sehr veraltet war, da er „schon lange" bestand. Auch ergibt die betr. Beratung, daß gleich der Auflage der Libra die der Zwangsanleihen auf Grund des Estimo erfolgte.

Die Steuern wurden nicht in irgendwie regelmäßigen Zeitabschnitten erhoben, sondern wenn die Ausgaben drängten und die Kassen leer waren, gewöhnlich wegen bevorstehender Kriegszüge und Anwerbungen von Soldrittern. Häufig half man sich mit der Auflegung von Zwangsanleihen. (Betreffs der Zwangsanleihen in San Gimignano, unter den natürlich unvergleichlich dürftigeren Verhältnissen der Kleinstadt, s. Forsch. etc. II, Regesten 784d, 898, 900, 905, 1618. Die Zwangsanleihe wurde dort im Jahre 1266, s. 898, mit 15 Prozent verzinst.) — Weil die Libra nur dann ausgeschrieben wurde, wenn die Notwendigkeit eine unbedingte war, pflegten die Debatten über ihre Erhebung keine so erregten zu sein; die Erregung bezog sich vielmehr stets auf die Gestaltung des Estimo, auf die Einschätzung, bei der Begünstigung der Reichen und politisch Mächtigen, Belastung der Ärmern an der Tagesordnung gewesen sein muß. Eine Steuer von 5 vom Hundert der Schätzung aber entsprach nach dem Vorerwähnten immerhin nur etwa einer solchen von $^5/_{18}$ vom Hundert des wirklichen Besitzes, oder um einiges mehr bei vorwiegend mobilem, um einiges weniger bei vorwiegend immobilem Besitz.

Von dem Versuch einer progressiven Vermögenssteuer (s. unter 1261, 3. Dezember) ist Gesch von Florenz, Bd. II, Kap. 7 die Rede.

Eine Anleihe, vor dem 24. April 1296, „von Sozietäten und Privatpersonen" aufgebracht, die also keine allgemeine Zwangsanleihe war, wurde (Cons. II, 544) mit 10 vom Hundert verzinst und war mit $1^2/_3$ Prozent Damno aufgenommen, bezw. bei der Rückzahlung wurde $1^2/_3$ Prozent Zuschlag gewährt. Eine Rückzahlung, ebenfalls an „sotietates et singulares personae" in Höhe entliehener 6225 Goldfloren wird 1303, 29. Mai erwähnt (SAF. — Liber fabarum V, f. 51). Ein Zwang hatte auch hier obgewaltet, da den Einzelnen und den Firmen vorgeschrieben war, in welcher Höhe sie sich zu beteiligen hätten (Urk. vom 9. Dezember 1302 und vom 29. Mai 1303 SAF. — S. Maria Novella). — Die Rückzahlung der eigentlichen Zwangsanleihen erfolgte wohl gelegentlich einmal, doch im ganzen bildeten sie nur verkappte Steuerauflagen und wurden auch von vornherein als solche betrachtet. Wir können in Florenz nur einmal eine Rückzahlung konstatieren, und auch diese erfolgte nur mit der Hälfte. Im Februar 1296 (Cons. II, 522, 523, 525) wurden 50 Prozent einer im Jahre 1289 auferlegten „Prestantia" zurückvergütet. Es lag offenbar ein besonderer Grund vor: es war die Zwangsanleihe, deren Ertrag zur Deckung der Kosten des Feldzuges gegen Arezzo gedient hatte, und die Rückzahlung war sozusagen eine späte finanzielle Nachfeier des Sieges von Campaldino. Gelegentlich wurde der Beschluß gefaßt (s. unten, Regest vom 26. August 1288), bei Ausschreibung einer Libra die vorher auferlegte „Prestantia" in Zahlung zu nehmen.

Später wurden die Zwangsanleihen in ein Schuldbuch eingetragen und verzinst. Die älteste Erwähnung von Spekulationen und Zeitgeschäften (auf ein Jahr) in den Anleihescheinen findet sich zum Jahre 1371 bei Marchionne di Coppo Stefani (Rubr. 727. — Ildef. di S. Luigi, Delizie XIV, 97). Damals wurden die Titel mit etwa 30 Prozent gehandelt und Blankoverkäufe werden ausdrücklich erwähnt. Sofort bei diesem ersten

Digitized by Google

Auftreten derartiger Geschäfte in Florenz führte man auch eine Art „Börsensteuer" ein, die nicht weniger als 2 Prozent für den Käufer und ebensoviel für den Verkäufer betrug. — Benedetto Varchi berichtet in seiner 1538 geschriebenen Storia Fiorentina (III, 36 ff. der Ausgabe von 1844), die Eintragung der Anleihen in das Staatsschuldbuch, das man später „Monte" nannte, habe 1222 begonnen; weitere Eintragungen seien 1224 und 1226 erfolgt. Die Nachricht findet in den Urkunden keine Bestätigung und ist an sich sehr unwahrscheinlich; sie wird noch unwahrscheinlicher durch die Hinzufügung, die eingetragenen Beträge seien mit 25 vom Hundert verzinst worden und man habe das Schuldbuch „Libro de' sette millioni" genannt: dies sind Begriffe und Ausdrücke späterer Zeit, die hier auf die älteren übertragen wurden. Geradezu unhaltbar ist seine Angabe, die sieben Millionen seien „nach vierzig Jahren" zurückgezahlt worden; dies hätte in der Zeit ghibellinischer Stadtregierung nach Montaperti geschehen sein müssen. 1324 und 1325 sei ein neuer „Monte" mit 18 Prozent, 1336 der spätere „Monte comune", gleichfalls mit 18 Prozent Verzinsung, geschaffen worden, der bis 1343 gedauert habe; erst mit dieser Zeit gelangen wir betreffs der Angaben Varchis auf festeren Boden. Der 1343 geschaffene Monte comune, der in dieser Gestalt bis 1424 bestand, verzinste die Stadtschulden mit 5 Prozent. Die Scheine dieses Monte waren es mithin, deren Kursstand von 30 Prozent im Jahre 1371 oben erwähnt wurde.

Es kamen, wenn der Geldbedarf drängte, auch Anleiheoperationen unter Verpfändung bestimmter städtischer Einnahmen vor. So mußten 1314 30000 Goldfloren zur Löhnung „ultramontaner" Soldritter beschafft werden und zu diesem Zweck wurden den Darlehnsgebern die von den Zünften zu zahlenden (Gewerbe-)Zölle verschrieben. (Urk. betreffs des Ratsbeschlusses vom 23. November 1316. — SAF. — Provv. XV, f. 17 ss.) —

Von einer Art Steuer-Archiv erfahren wir aus dem Jahre 1292 (24. Mai. SAF. — Provv. III, f. 60). Es wurde in Via Vaccherecia in einem, einem Schuhmacher gehörigen Hause ein Laden gemietet, in dem zwei Kasten mit Akten der im Vorjahre erhobenen Steuer untergebracht wurden. Gewöhnlich scheinen die älteren Estimi verbrannt zu sein. Einerseits wünschte man wohl, daß eine neue Einschätzung nicht auf die ältere zurückgriff; anderseits mochte vielen daran gelegen sein, die Zeugnisse früherer Schätzungen verschwinden zu lassen.

Ein Judex super allibrationibus begegnet zuerst in der Periode des ersten Popolo, am 29. September 1259, (s. S. 136).

Eine Kommission gegen Doppelbesteuerung in Stadt und Grafschaft findet sich am 5. August 1280 (SAF. — Acquisto Caprini) und am 13. Juni 1286 (SAF. — S. Spirito) erwähnt; sie bestand aus zwölf Mitgliedern, die man die „officiales super erroribus illorum, qui alibrati essent tam in civitate, quam comitatu" (1280) oder „judices . . . super erroribus allibratorum seu librarum" (1286) nannte; ihr Amt muß als sehr wichtig gegolten haben, denn die ersten Männer der Stadt waren 1286 zu Mitgliedern der Kommission erwählt worden (SAF. — S. Spirito). Im Mai und Juni 1286 wurden besondere Gesetze zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung von Steuer-Reklamationen erlassen (SAF. — Provv. Protocolli I, f. 13^a ss. — Gedruckt Salvemini, Magnati e Popolani p. 351).

Was über Steuerverhältnisse älterer Zeit zu erwähnen war, findet man

Digitized by Google

Gesch. von Florenz Bd. I, 681 ff. zusammengestellt. Die früheren Formen verschwanden im 13. Jahrhundert, und die nachfolgenden Regesten gewähren einen ziemlich deutlichen Überblick über das Steuerwesen dieser Zeit.

1220, 10. März. Eine Kommission von sieben benannten „und gewissen andern" Mitgliedern tagte in der Kirche San Martino del Vescovo über „inposita datii et accapti hominum alterius et allodialium atque civium salvaticorum et militum non nobilium comitatus Florentie tollenda" (SAF. — Vallombrosa). Die Steuer war den Hörigen und Abhängigen aller Art aufgelegt, auch wenn sie in der Stadt als „cives salvatici" lebten, oder halbfreie Ritter in der Grafschaft waren (d. h. Ritter, aus dem Stande der masnaderii hervorgegangen).

1234, 18. Dezember. Kauf der der Badia auferlegten Steuer durch benannte Bürger. S. vorn S. 285 f. „Zur Entstehung des Kapitalismus".

1240, 23. Juli. Der Rektor von Poggialvento bezahlt pro solvendis stipendiis militibus pro comuni Flor. jam electis in servitio domini imperatoris an die von der Kommune Beauftragten, die ihren Sitz in der Kirche S. Martino del Vescovo haben (s. 1220, 10. März) und die „accactum sive datium comunis Florentie in anno proximo futuro solvendum" (im voraus) erheben sollen, für Freie und 36 Unfreie ihres Bezirkes 3 Librae 18 Solidi nach Abzug eines Diskonts von 20 vom Hundert für die acht Monate, die die Steuer vorausbezahlt wird. Sie betrug 12 Solidi pro allodio und 26 Denar pro quolibet focolare aliorum hominum (Unfreie). — Santini 473.

1242, 31. März. Einer der zwölf vom Podestà zu dem Zweck Erwählten, von den Edlen des Contado, die weder die Libra, noch auch gemeinsam mit den Forensen Datium oder Accattum zahlen, und von den andern die Steuer zu erheben, die nicht in das Verzeichnis der Feuerstätten der Kommune (in libro focolaris comunis Florentie) eingetragen sind, erklärt, eine bestimmte Zahlung erhalten zu haben. — Ibid. 475.

1244, 5. Februar. In einem Prozeß der Filii comitis Alberti de Mangone gegen den Pleban von San Gavino vor Ugo de Cassio, judex, Assessor des Podestà von Florenz, führt der Prokurator der Grafen Zeugen vor, um zu beweisen, daß das Pfarrgebiet von San Gavino zum Bistum und zur Grafschaft Florenz gehört. — Einem Zeugen wird u. a. die Frage vorgelegt: ob der populus dicte plebis habe „rectores pro comuni Florentie", ob der populus der Jurisdiktion von Florenz unterstehe „et si dicto comuni solvunt (!) collectas XXVI denariorum et emendant incendia et guasta et factiones comuni Florentie faciunt (!)". — SAS. — Archivio Generale.

1244, 28. Februar. Der Bürge der Einwohner von Poggialvento (s. unten 1240, 23. Juli) „pro datio et accactu vigintisex denariorum pro quolibet homine dicti loci, quod solvi debeat comuni Flor. in proximo venturo anno", leistet laut Beschluß des Florentiner Rates die Zahlung unter Abzug eines Diskonto von 20 vom Hundert. — Santini 479.

1246, 22. Dezember. Die Kommune tritt an Napoleone Marsoppini della Tosa und Gherardo Uberti Vianesi Visdomini die Forderung von 192½ Pisaner Librae ab, welche der Florentiner Kanonika für dieses Jahr als Steuer auferlegt ist. — Eine Kommission von zwölf Mitgliedern war zur Besteuerung der Kirchen eingesetzt. — Ibid. 494. — Schlechter Auszug, Lami, Mon. Eccl. Flor. III, 1657.

1251. Dem Kloster Martignano war (wie allen Kirchen etc.) zur Zeit

Digitized by Google

des Podestà Uberto de Mandello, 1251 eine Libra von 2 Denar pro Libra des geschätzten Vermögens = $^5/_6$ vom Hundert, in diesem Falle auf 2500 Librae. auferlegt. Die Zahlung erfolgte erst am 8. Oktober 1258. — Urk. dieses Tages SAF. — S. Appollonia.

1253, 2. Juli. Zahlung einer Steuer für das Kloster Coltibuono. Die Steuer beträgt 1 vom Hundert der Schätzung des Besitzes („sol. XX pro quolibet centenario") und wird bezeichnet als „libra facta pro ecclesiis et clericis comitatus et districtus Flor." — SAF. — Coltibuono.

1254, 23. Februar. Ein Exaktor der den Kirchen in Stadt und Grafschaft auferlegten Steuer erklärt, von Passignano auf Grund der Auflage auf 15000 Librae 150 Librae (1 vom Hundert) erhalten zu haben. — SAF. — Passign.

(1254.) Der Bischof hat für das mit 30000 Librae geschätzte Vermögen des Bistums (z. Zt. des Podestà Guiscardus de Petrasancta, 1254) die Steuer mit 1 vom Hundert = 300 Librae zu zahlen. — Bullettone des erzbischöflichen Archivs. — Lami l. c. II, 860. — Die tatsächliche Zahlung erfolgte erst 1256.

1256, 8. bezw. 14. März. Der Kanonika ist von der Kommune eine Steuer von 120 libr. Pis. auferlegt — Lami, Mon. Eccl. Flor. III, 1658, 1659. S. vorn S. 287 „Entstehung d. Kapitalismus".

1256, 28. September. Der Kämmerer des Bischofs bezahlt den recollectores libre ecclesiarum sextus Porte Domus 125 Librae für die Steuereinschätzung des Bistums, die 30000 Librae beträgt. Bullettone — Lami l. c. Die Steuer betrug mithin $^5/_{12}$ vom Hundert. — Sie war (1256, 4. Oktober. — SAF. — Passignano) mit einem Denar pro Libra des eingeschätzten Vermögens auferlegt, was diesem Satz entspricht.

1260, 10. März. Beschwerde des Propstes Pagano (degli Adimari) gegen den Bischof Johannes (de' Mangiadori) und vor demselben, weil der Bischof die dem Kapitel durch die Kommune seit acht Jahren auferlegten Steuern nicht nur gutheiße, sondern sogar gegen deren beabsichtigten Erlaß Einspruch erhoben habe. — Lami, l. c. III, 1659.

1260, 20. März. Über Steuerzahlung der Kirche San Lorenzo s. S. 290 vor, eine „Entstehung des Kapitalismus".

1261, 3. Dezember. Einziehung einer Libra „ad rationem sol. XX pro centinario" für diejenigen „qui allibrati sunt a 25 libris infra" und „ad rationem sol. XL pro centinario" für die „qui allibrati sunt a 25 libris usque centum". — Archivio di S. Lorenzo. Es liegt hier (s. vorn S. 297) der erste Versuch progressive Vermögenssteuer einzuführen.

1265, 9. Juli. Ein Nuntius der Kommune namens des Ritters Marco Giustiniani von Venedig, Podestàs von Florenz (zum zweiten Male) schreibt den exactores der Libra für das Stadtsechstel Borgo vor, das Kloster S. Felicita nicht für die Steuer eines Benannten haftbar zu machen. Die Libra war in Höhe von 1 vom Hundert ausgeschrieben. — SAF. — S. Felicita.

1266, 1. März. Erwähnung einer im Vorjahre auferlegten Steuer von 1 vom Hundert des eingeschätzten Vermögens „pro cavallata et occasione cavallate". Die uns vorliegende Erwähnung bezieht sich auf die Grafschaft, doch scheint die Auflage in Stadt und Grafschaft erfolgt zu sein. — SAF. — Protokoll des Attaviano di Chiaro I. f. 42. — Die Erhebung erfolgte im März und April 1266, wie außer dieser Urkunde die vom 18. November 1280 im Protokoll des Ildebrandino di Accatto f. 160 erweist. In derselben Urkunde ist eine 1265, 6. Juni

Digitized by Google

erhobene Beisteuer erwähnt, die den Einwohnern der Grafschaft zur Herstellung von Stadtgräben auferlegt war.

1268 (zweite Jahreshälfte). Eine in dieser Zeit (im ersten Vikariat, d. h. Podestà-Amt des Ysnardus Ugolini) auferlegte Zwangsanleihe (wir wissen nicht in welcher Prozentualhöhe des geschätzten Vermögens) wird in der Urkunde des SAF. — Acq. Caprini vom 16. September 1275 erwähnt.

1269. Fünf Steuern, auferlegt zur Zeit des Podestà Dom. Malatesta de Veruculo, werden in einer Urkunde vom 4. Oktober 1275 (SAF. — Patrimonio Ecclesiastico) erwähnt. Sie betrugen 1) $^{3}/_{4}$ v. H., 2) $1^{1}/_{4}$ v. H, 3) $^{5}/_{12}$ v. H., 4) $^{1}/_{4}$ v. H., 5) $^{3}/_{4}$ v. H. Zusammen $3^{5}/_{12}$ v. H.

1270. In derselben Urkunde wird eine 1270 (tempore Dom. Gerardi de Raiano, regii vicarii) auferlegte Steuer von $1^{1}/_{2}$ vom Hundert erwähnt. — Da der Betrag in dem Falle, auf den sich die Urkunde bezieht, erst 1275, 4. Oktober gezahlt wurde, erfolgte (wegen der Säumnis) ein Zuschlag von einem Viertel des ausmachenden Betrages.

1271, 15. u. 16. März. Leute aus Orten der Grafschaft treffen Maßnahmen wegen Verteilung der den Ortschaften von der Kommune auferlegten Libra. Die kontingentierte Summe betrug für das Kirchspiel S. Maria di Colle-Ramoli im Grevetal, einen sicher sehr unbedeutenden Popolo, 300 Librae, für das Kirchspiel Sant' Alessandro di Giogoli 1878 Librae 13 Sol. — SAF. — Protok. des Attaviano di Chiaro. — SAF. A. 400, f. 88, 88^{a}. Der älteste uns bekannte Bevölkerungsnachweis von 1551 ergab für den Pfarrbezirk Giogoli eine Einwohnerzahl von 478. Gegenwärtig hat der zum Vorort von Florenz gewordene Ort infolge des Anwachsens der Stadt 1400 Seelen. Im Jahre 1294 hatte Giogoli 125 Bewaffnete als „Fußmannschaft der Gerechtigkeit" laut Zusatz zu den Ordinamenta justitiae zu stellen. S. Gesch. von Flor., Bd. II, Kap. 10.) Die kontingentierte Steuer war jedenfalls im Verhältnis zur damaligen Einwohnerzahl eine außerordentlich hohe.

1271, 12. Juli. Erwähnung der Steuer, die zur Zeit (in der Grafschaft) mit $1^{1}/_{2}$ vom Hundert der Vermögenseinschätzung erhoben wird. — SAF. — Riform.

1273, 5. Mai. Erwähnung der Steuer, die zur Zeit (in der Grafschaft) mit $1^{1}/_{4}$ vom Hundert der Vermögenseinschätzung erhoben wird. — SAF. — Protok. des Attaviano di Chiaro A. 400, f. 112. — Am 19. Mai wird die Einschätzung der ländlichen Besitzungen der Florentiner Bürger in der Grafschaft, zweifellos zu Steuerzwecken, erwähnt. — Ibid. f. 112^{a}.

1273, 10. Mai. Sechs benannte officiales communis Flor., deputiert zur Erhebung der Libra (in der Stadt) „ita, quod quilibet populus solvat integre pro summa sibi data", entscheiden einen Streit betreffs der Steuerpflicht eines Zensiten in einem, oder einem andern Popolo. — SAF. — S. Lucia di Fir. — Es wurde mithin, wie 1271 den Popoli der Grafschaft, so jetzt den städtischen Kirchspielen eine kontingentierte Steuer auferlegt, die auf die einzelnen Bewohner des Kirchspiels zu repartieren war.

1274, 19. November. Steuern (in der Stadt) von $1^{1}/_{4}$ und $^{5}/_{12}$ vom Hundert der Einschätzung nebst Ergänzungssteuern von $^{2}/_{5}$ vom Hundert und $^{1}/_{16}$ vom Hundert erwähnt. — SAF. — Acquisto Caprini.

1277, 23. Mai. In der Grafschaft (die Urkunde bezieht sich auf Giogoli) erfolgte die Auflage einer Zwangsanleihe von $1^{7}/_{8}$ vom Hundert der Vermögens-

Digitized by Google

einschätzung. — SAF. — Protok. des Attaviano di Chiaro (1275—96) f. 28. — Dazu Urk. vom 20. Juli. — SAF. — Riform.

1278, 22. Februar. Den Ghibellinen der Stadt wurde eine Zwangsanleihe von 10000 Librae auferlegt; es geschah unter dem Vorwande, daß durch diese Summe die Leistung der Cavallata (Stellung von Pferd und Reiter zum Kampfe) abgelöst werde. — SAF. — Acquisto Caprini.

1280, 18. Januar. Im Frieden des Kardinals Latino war die Bestimmung enthalten „Porro de debitis, que ipsum Commune contraxit recipiendo („recipiendis") pro variis causis pecuniam mutuo a civibus, vel hominibus de districtu, creditoribus per Commune integre satisfiat". — SAF. — Capit. XXIX, f. 325. — Im Druck bei Salvemini, Magnati e Popolani p. 324. — Diese Anordnung der Rückzahlung von Zwangsanleihen scheint indes sehr geringe Wirksamkeit geübt zu haben.

1280, 17. September. Es ist eine Steuer von $1^1/_2$ vom Hundert des eingeschätzen Vermögens ausgeschrieben. Wer sie innerhalb einer gewissen Frist nicht zahlte, wurde mit der doppelten Steuer belegt. — SAF. — Acquisto Caprini.

1281. Es ist eine Steuer von $^1/_2$ vom Hundert auferlegt. (Urkunde von 1282, 17. Februar. — SAF. — Protokoll des Ildebrando di Accatto f. 223.)

1285, 5. Juli. Im Generalrat des Kapitans wird Auflage von $^1/_2$ vom Hundert „ad extimum vetus" zur Zahlung der Löhnung an die Soldritter für den Rückstand der Monate Mai und Juni, sowie für Juli und August beschlossen (Consulte I, 259). Die aufzubringende Summe betrug 11000 Librae (Ibid. 260). Hierzu kann die Steuer allein nicht ausgereicht haben, da sonst der „alte Estimo" auf 2200000 Librae gelautet haben müßte, was (s. S. 295) nicht der Fall war; es müssen noch andere Mittel herangezogen sein.

1288, 26. August. In den Räten wird beschlossen, unter Vertagung einer kürzlich festgestellten Auflage der Gestellung von 2000 Pferden, zur Geldbeschaffung eine generalis prestantia in Höhe von 40000 Goldfloren aufzuerlegen, welche Summe die Prioren auch vermindern dürfen. Bei den ersten Librae, die auf Grund eines neuen Estimo zur Erhebung gelangen, soll diese „prestantia" zur Anrechnung gelangen. — SAF. — Provv. I, f. 95[a].

1289, April. Es ist eine Libra von 5 vom Hundert der Einschätzung ausgeschrieben. — SAF. — S. Maria degli Angeli. —

1289, 12. Juli. In den Räten des Kapitans wird die Ausschreibung einer allgemeinen „prestantia" beschlossen; die Höhe sollen die Prioren bestimmen. Der Zahlende soll das Recht haben, den alten oder den neuen Estimo zum Maßstabe zu wählen. Es wird erwähnt, daß die letzte, vor dieser ausgeschriebene prestantia (wohl die unter 1288, 26. August erwähnte) $3^3/_4$ vom Hundert (der Einschätzung) betrug. — SAF. — Provv. II, f. 14. — Eine Urkunde vom 14. Oktober 1289 (SAF. — Riform. Atti Pubbl.) ergibt, daß die im Juli beschlossene prestantia auf 5 vom Hundert der Einschätzung bemessen wurde.

1290, 2. Dezember. Es wird eine Libra von 5 vom Hundert der Einschätzung erhoben. — SAF. — Certosa.

1291 (zweite Jahreshälfte). Es ist eine „libra seu prestantia" von 5 vom Hundert aufgelegt. — Erwähnt in Urk. vom 12. April 1292. — SAF. — Protok. des Attaviano di Chiaro („1266—91") f. 58[a].

1292, 24. April. Im Rat der Hundert wurde durch den Kapitan Aus-

Digitized by Google

schreibung einer Libra von $6^1/_4$ vom Hundert der Einschätzung vorgeschlagen und genehmigt. (Cons. II, 181.) — Es scheint indes, als ob die Libra nicht in dieser Höhe und überhaupt nicht erhoben wurde, da am 20. Juni (Ibid. 274) eine Libra von 5 vom Hundert beschlossen wurde, was unmöglich unmittelbar nach der Ausschreibung jener andern hätte geschehen können. Auch der Beschluß des Rates der Hundert vom 29. Oktober 1292 bezüglich einer Libra von 5 vom Hundert bezieht sich offenbar nur auf die Einziehung derselben Steuer (Ibid. 217).

1293, 31. März. Erwähnung der jüngst auferlegten Libra von 5 vom Hundert. — SAF. — Provv. III, f. 130.

1296, 24. April. Betreffs einer (früher aufgenommenen) mit 10 vom Hundert verzinslichen Anleihe s. vorn S. 297.

1296, 7. Juli. Beschluß (der Prioren und hinzugezogener sapientes nach vorheriger Beratung mit den Vorständen der 12 artes majores), 16000 Librae durch eine Zwangsanleihe zu beschaffen; der Betrag soll den einzelnen Populi in Stadt und Grafschaft auferlegt werden und zwar mit 1 vom Hundert. (Der Estimo muß damals mithin wieder auf 1600000 Librae herabgesetzt worden sein.) Die Populi haben die Auflage unter die einzelnen Zensiten zu verteilen. Die Zwangsanleihe soll verzinst (nicht erwähnt in welcher Höhe) und aus dem Erträgnis der ersten Libra zurückgezahlt werden. — SAF. — Provv. VI, f. 67^a.

1296, 6. und 7. Dezember. In den Räten wird eine Familiensteuer beschlossen, deren Ertrag zum Neubau von S. Reparata verwendet werden soll. Wer über 25 Librae Steuern zahlte, wurde mit 2 Solidi für jedes Familienmitglied über 15 Jahre besteuert; wer mit 25 Librae oder darunter besteuert war, zahlte 1 Solidus, wer mit 5 Librae oder darunter, 6 Denare. — Guasti, S. Maria del Fiore, p. 11 ss.

1297, 10. August. Es wird eine Libra von $2^1/_2$ vom Hundert der Einschätzung erhoben. — SAF. — Provv. VIII, f. 111.

1298, 14. Juli. Es wird eine Libra von $2^1/_2$ vom Hundert erhoben. — SAF. — Protokoll des Lapo di Gianni di Firenze, f. 22 ss. — Eine Urkunde vom 2. Dezember 1298, die ebenfalls eine Libra in gleicher Höhe erwähnt (SAF. — Santo Spirito) bezieht sich wohl auf dieselbe Steuerausschreibung.

1299, 19. November. Erwähnung einer libra nuper imposita in Höhe von $1^1/_4$ Prozent der Einschätzung. — SAF. — Sant^{ma} Annunziata.

Neben den direkten Steuern wurden die indirekten in Gestalt von Zöllen, man kann sagen auf all und jedes erhoben. Soweit die Natur der „Gabelle" dies ermöglichte, wurden sie an den Toren der Stadt eingefordert. Als Regel galt die Verpachtung des Erträgnisses, wo dann die Erhebung durch Beauftragte der Zollpächter erfolgt sein muß, doch gab es auch einige nicht verpachtete Gabelle (s. Regest vom 23. Februar 1290), die von städtischen Zollerhebern vereinnahmt wurden. Außer den Zöllen wurde an den Toren (s. unter 1281, 26. April) ein Pedagium oder Wegegeld erhoben, wohl von jedem Gefährt, Reittier oder Lasttier, das in die Stadt kam. Überdies gab es Steuern auf die Mitgiften, auf Garantie-Instrumente, auf Schenkungen, Verkäufe und Tausch von Grundstücken, Steuern auf die Gehälter, auch auf die, welche Bürger als Podestàs, Kapitane oder Richter auswärtiger Kommunen bezogen, Steuern vom

Digitized by Google

Weinausschank, Schlachtsteuer und Mühlensteuern; all diese städtischen Einkünfte wurden ebenfalls verpachtet. Die Gewerbeabgabe (die ihren Platz des Zusammenhanges wegen hier unter den indirekten Steuern finden mag) wurde zum Teil in gleicher Art an Unternehmer verpachtet, wie andere Gabelle, zum Teil wurde die Pacht von den betreffenden Zünften übernommen, und der kontingentierte Betrag wurde dann durch Umlage innerhalb der einzelnen Zunft beschafft. Zu diesem Zweck gab es (1316) 73 Organisationen, die man Zünfte nannte, die aber zum Teil nur die Aufgabe hatten, eben die Gewerbesteuer aufzubringen. Die „Ars" der Ausrufer verlorener Gegenstände, der Köche, Eseltreiber, der Latein-, Rechen-, Schreib- und Leselehrer, der Inhaber von Bädern, der Kaufmannsgehilfen und -Lehrlinge waren darunter. (Ratsbeschluß vom 23. November 1316. — SAF. — Provv. XV, f. 17 ss. Auszug bei Doren, Entwicklung der Florentiner Zünfte S. 105 ff.). — Eine Art indirekter Steuer war das von der Kommune geübte Monopol des Salzverkaufes in Stadt und Grafschaft, dessen Betrieb aber bei der folgenden Zusammenstellung nicht mit in Betracht gezogen ist. Für die Zeit um 1338 haben wir die vortreffliche und lehrreiche Zusammenstellung der kommunalen Einnahmen bei Villani XI, 92. In den „Provisiones canonizate" von 1289 (SAF) werden als Einnahmequellen aufgeführt: 1) Eingänge aus den Früchten der Güter von Verurteilten und Verbannten; 2) Geldablösung für Verwüstung von Gütern Verurteilter und Verbannter; 3) Zahlungen für Lösung von Verurteilungen und Verbannungen; 4) Einnahmen aus der Prägung; 5) aus dem Salzverkauf; 6) aus der Weinsteuer; 7) aus Verpachtung der Märkte (in der Grafschaft); 8) aus dem Verkauf von Erlaubnisscheinen (z. B. zum Waffentragen); 9) Torgelder; 10) Einnahmen aus Steuern und Zwangsanleihen; 11) Diverse.

Wir beschäftigen uns hier indes nur mit den Zöllen. Die Strafen auf Defraudationen von solchen waren von rücksichtslosester Strenge; dem Defraudanten wurde ein Fuß abgeschlagen und er wurde bis 1290 dann auch noch ins Gefängnis gesperrt; später beließ man es bei dem Verlust des Fußes (Cons. II. 156, 210).

Im übrigen ergeben die folgenden Regesten ein ziemlich deutliches Bild der Zollverhältnisse:

1281, 5. Februar (u. 3. März). Erwähnung der Weinsteuer und Vorschlag, sie zu verkaufen, in Beratungen der Stadtbehörden und der Zunftvorstände (Consulte I, 60, 73). — Im Generalrat wurde am 9. Januar 1287 (Provv. I, f. 38) beschlossen, die im Vorjahr erfolgte Auflage von 1349½ Librae auf den Weindetailverkauf fürs laufende Jahr zu erneuen.

1281, 26. März. Die Räte und Mitglieder der Zunft der Weinverkäufer (Ars vinacteriorum) von Empoli verteilen durch Umlage die der Zunft von der Kommune Florenz auferlegte Gabella auf die Mitglieder. — Forsch. etc. III, 1188.

1281, 26. April. Verpachtung des Torgeldes (pedagium portarum) auf zwei Jahre für 2500 Librae. — Cons. I, 39.

1290, 17. Februar. Im Rat der Hundert wird beschlossen, auf jede Tierlast Kalk oder Ziegelsteine einen Zoll von 1 Denar zu legen; es wird ein Sandzoll (4 Denar für je 100 Tierlasten), ein Zoll auf Eier (die Tierlast 2 Solidi, je 36 Stück 1 Denar, unter 36 zollfrei) eingeführt. Getreide aus der Romagna und aus Colle di Val d'Elsa soll frei eingehen; die Vermieter von Saumtieren, die Packer

Digitized by Google

von Tuchballen sollen fortan eine Gabella zahlen. — Das Statut bestimme Versteigerung der Einnahmen aus den Gabelle; die Steuern auf Gehälter der Kommunalboten, der Makler und der Barbiere sollen aber trotzdem durch Offizialen der Kommune erhoben werden. — Die Rechtsgelehrten sollen als Gabelle 12 Denar von der Libra (5 vom Hundert) des Salairs zahlen, das sie für schriftliche Ratschläge erhalten. — SAF. — Provv. II, f. 62.

1290, 23. Februar. Beschluß über die Art, wie das Aufkommen der nicht verpachteten Gabelle eingezogen werden soll; es ergibt sich, daß die Zollsammler das Geld in verschlossene Kästen warfen, aus denen es dann von Beauftragten der Kommune herausgenommen wurde. — Cons. I, 368.

1290, 1. März. Erwähnung der Mitgiftsteuer. — Cons. I, 370 und (3. März) 372. — Die Mitgiftsteuer wurde nach Beschluß des Rates der Hundert vom 26. Juni (Ibid. 433) für 2250 Librae verpachtet, doch wird nicht klar, für welchen Zeitraum dieser Betrag als Pacht gezahlt wurde. Für sofortige Barzahlung der Pachtsumme wurden dem Pächter 250 Librae der Zahlung erlassen.

1290, 22. April. In einer Beratung wegen Geldbeschaffung für die Kommune wird die Mehlsteuer erwähnt (Cons. I, 399).

1290, 6. Juli. Die Räte beschließen, daß dem Käufer der von den Arti della Lana und degli Speziali zu zahlenden Gabella (Gewerbesteuer) ein Teil der Kaufsumme (etwa 10 vom Hundert) erlassen werden soll, wenn er die Pacht sofort bar zahlt. — SAF. — Provv. II, f. 100. — Ibid. f. 106 ergibt: er zahlte für die gabella artis lane auf ein Jahr, vom 1. April an 1350, für die gabella artis spetiarie 450 Librae. (Vgl. Forsch. etc. III, Regest 1201.) — Vom Verkauf von Steuern, die den Zünften auferlegt waren, ist auch in den Protokollen des Rates der Hundert vom 22. September 1290 (Cons. I, 465) und 11. Oktober [Ibid. 475] die Rede).

1290, 22. September. Verhandlung im Rat der Hundert über eine Petition der Pächter der Gabella auf Früchte und Eßwaren (womit wohl Gemüse gemeint sind, da für Fleisch, Mehl etc. besondere Zölle bestanden: „gabella fructuum et camangiare"; Cons. I, 465. — Am 1. August 1291 war im Rat der Hundert [II, 48] von der gabella fructuum et oleris die Rede).

1291, 10. Februar. Beschluß der Prioren etc. wegen der Einziehung der gabella instrumentorum guarentisie und der gabella pannorum. — Cons. II, 7.

1291, 17. Februar. Im Rat des Kapitans ist die Rede von der Gabella auf Verkäufe, Schenkungen, Tauschgeschäfte, Mitgiften und Erhöhung der Mitgiften. — Ibid. 9. Aus SAF. Provv. II, f. 185[a] ergibt sich, daß auch Schenkungen von Grundstücken, sowie Barzuzahlungen bei Grundstückstausch mit einer Steuer belegt waren.

1291, 13. April. Aus einem Beschluß der Räte von diesem Tage ergibt sich, daß drei Benannte Käufer bezw. Pächter waren der gabella pannorum Francigenorum, Pignallatarum, Cellonorum „et aliarum rerum contentarum in instrumento emptionis predicte". — SAF. — Provv. III, f. 11.

1291, 8. September. In den Räten wird die Steuer auf alle Auszahlungen erwähnt, die die Kämmereikasse leistete; sie betrug 4 Denare von der Libra = $1^{1}/_{3}$ von Hundert. — SAF. — Provv. III, f. 22; sie war durch die Provisiones canonizatae vom September 1289 (SAF. — Die betr. Stelle f. 11. — S. auch Gherardi, L'antica Camera del Comune di Fir. — Archivio Stor. Ital. Ser. IV, Vol. 48, p. 315) eingeführt. — Am 9. Oktober 1297 (Guasti S. Maria del Fiore,

Digitized by Google

p. 16) wurde in den Räten beschlossen, aus dem Ertrage der Steuer auf Kämmereizahlungen und aus dem Erlös der pedagia portarum 8000 Librae für die nächsten zwei Jahre zum Neubau von Santa Reparata anzuweisen.

1291, 22. November. Beschluß im Rat der Hundert über Verkauf (Verpachtung) der Weinverkaufs-Steuer der Grafschaft; es erfolgte freihändiger Verkauf auf Grund eines Mehrgebotes nach vorgängiger Versteigerung. — Cons. II, 71. — Das Protokoll einer Beratung der Vorstände der zwölf Zünfte etc. vom 3. Januar 1296 (Ibid. 514) ergibt, daß damals der Ertrag der Steuer in Stadt und Grafschaft für monatlich 904 Librae 3 Solidi 4 Denar verpachtet war. Jährlich brachte sie mithin der Kommune etwa 62 700 Lire modernen Münzwertes ein. — 1297, 28. Februar wurde eine Vergütung von 457 L. 12 Sol. an den derzeitigen Pächter beschlossen, weil er die gabella vini Greci per Pisanos in civitate Florentie . . . ad minutum venditi gemäß der zwischen Florenz und Pisa bestehenden Friedensbedingungen nicht erheben könne. — SAF. — Provv. VII, f. 86.

1293, 29. Januar. Die Steuer auf Mahl- und Walkmühlen in der Stadt (gabella mollindinorum et gualcherarum civitatis) war nicht verpachtet, sondern wurde von städtischen Offizialen direkt eingezogen. — Cons. II, 345.

1296, 16. März. Im Rat der Hundert wurde die (verpachtete) Brotsteuer der Stadt und Grafschaft erwähnt. (Cons. II, 533.)

1299, 24. März. In den Räten wird den Prioren Balìa zur Durchführung neuer Zollmaßnahmen erteilt. Da die Librae und Prestantiae die Bürger unerträglich belasten und durch die Steuerauflagen viele Feindschaft entstehe, müsse ein anderer Weg gefunden werden, um Einnahmen zu schaffen. — An der Goldmünze und an der Einschmelzung beschnittener Goldflorene solle die Kommune fortan 2 Solidi flor. parv. an der Unze gewinnen. — Der Staio Salz werde zu 12 Solidi f. p. verkauft. Der Salzertrag werde im Generalrat sechsmal subhastiert und dem Meistbietenden zugeschlagen. — Die Weinsteuer wird fortan nach der Höhe des Verkaufspreises bemessen, wogegen jeder frei ist, den Preis zu nehmen, der ihm beliebt. Für Vinum Vernaccie, Vinum Grecum und Rivierawein bleibt indes der festgestellte Verkaufstarif bestehen. — Wassermühlen zahlen 3 Librae, Schiffsmühlen im Arno 2 Librae für jeden Mahlgang; Mühlen in den Flüssen Elsa, Pesa, Greve, Bisenzio, Ombrone und Sieve 2 Librae, andere 1 Libra für jeden Mahlgang; gualcheriae am Arno de quolibet cippo 3 Librae, andere 2 Librae. — Die Steuer auf Immobilienverkäufe soll gleichfalls versteigert werden; der Grundstückskäufer hat 4 Denar pro Libra (= $1^{1}/_{3}$ vom Hundert) zu zahlen, hat aber für 2 Denar an den Verkäufer Regreß; bei Schenkung ist 4 Denar vom Wert Steuer zu zahlen. — Mitgiftsteuer (ebenfalls zu versteigern) beträgt 3 Denar pro Libra (= $1^{1}/_{4}$ vom Hundert). Jeder Nuntius der Kommune hat beim Jahresbeginn 2 Librae Steuer zu entrichten. — Wer sich „mit leeren Händen" prügelt und von dem Geschlagenen Frieden erhält, so daß keine Verurteilung erfolgt, hat 2 Librae Strafe zu zahlen. — (Die folgende Bestimmung ist überschrieben: De redditu coronarum.) Frauen, die Kopfschmuck aus Gold, Silber, Edelsteinen oder unechten Steinen oder Perlen tragen wollen, haben dafür 50 Librae jährlich Abgabe zu zahlen, bei Strafe des Doppelten; der Denunziant erhält die Hälfte der Strafe. Kopfschmuck aus Filigran von Gold und Silber (Aurum, bezw. argentum filatum) kann jede Frau ohne Steuer tragen. Will eine Frau tragen ad mantellum fregiaturam auri vel

Digitized by Google

argenti vel sirici texti cum auro, vel argento, vel scanellos aureos, vel argenteos, vel perlas, so muß sie 50 Librae Jahressteuer zahlen; ebensoviel für Perlenschmuck an andern Teilen des Körpers. — Von Brücken (Übergängen von Haus zu Haus), Gewölben, vorspringenden Stockwerken an öffentlichen Straßen, wenn sie die Straße von einer Seite ganz bedecken, ist 12 Denar für den Quadrat-Braccio Steuer zu zahlen, exceptis de pontibus et cavalcaviis a castello Altafrontis usque ad voltam de Spinis, von denen 8 Denar zu zahlen sind. Von vorspringenden Stockwerken der Wohnhäuser sind in der Stadt 6 Denar, in burgis et subburgis 4 Denar zu zahlen. — Das Markt-Pachtgeld von Märkten in der Grafschaft ist jährlich zu versteigern. — Der Torzoll wird wie bisher erhoben. — SAF. — Provv. IX, f. 165.

Die Getreidepolitik der Kommune.

Salvemini (Magnati e popolani in Firenze p. 122—126) sucht die von der Kommune beobachtete Getreidepolitik in enge Beziehung zu der gegen die Magnaten gerichteten Volksbewegung zu bringen. Es ist stets ein Fehler, moderne Auffassungen auf die Verhältnisse der Vergangenheit zu beziehen, aber doppelt in diesem Falle, da in unsern Zeiten die Agrarpolitik der Staaten durch die veränderten Umstände des Verkehrs bestimmt wird, ganz abgesehen davon, daß der Vergleich des Stadtstaates mit einem großen Staatswesen für alle Fälle recht bedenklich ist. Mögen moderne Agrarier mit mittelalterlichen Feudalherren manche Berührungspunkte haben, die mittelalterliche Getreidepolitik der Städte hatte mit dem Kampf gegen das Feudalwesen nichts gemein, ebensowenig wie mit dem Kampf gegen den Einfluß der städtischen Patriziergeschlechter, die gleich jenen als „Magnaten" betrachtet wurden und gleich ihnen fast durchweg Großgrundbesitzer waren. Ihr Ausgangspunkt wie ihr Ziel waren vielmehr sehr einfach und klar; sie war durch die Fürsorge für Ernährung der Bürgerschaft, für ihre Versorgung mit dem notwendigsten Nahrungsmittel bestimmt. Nebenabsichten vermögen wir nicht zu bemerken, aber jener leitende Zweck war auch im politischen Sinne wichtig genug, denn jede Hungersnot brachte die städtische Bevölkerung, zumal die Masse der wenig Bemittelten, in verzweiflungsvolle Stimmung, in gärende Bewegung und bedrohte dadurch die Sicherheit des herrschenden Regiments. Wir besitzen ein Dokument von unvergleichlicher Wichtigkeit für die Florentiner Wirtschaftsgeschichte in dem sogenannten „Biadaiolo" des Getreidehändlers Domenicho Lenzi, der sich selbst „biadaiolo grosso e ydiota" (f. 1[a]) nennt (Cod. Laur.-Tempiano 3). Es enthält, abgesehen von den höchst fesselnden und künstlerisch wertvollen Bildern, viele Sonette, meist frommen Inhaltes, die der Kaufmann, der sich allzu bescheiden einen ungebildeten Menschen nannte, verfaßt, und gereimte Sprüche moralischen Inhaltes, die er aufgezeichnet hat. Der „ydiota" von vor sechs Jahrhunderten würde sich heute mit vielem Stolz als einen „self-made man" bezeichnen. Von den Bildern verdient in diesem Zusammenhang besonders das Erwähnung, das eine Getreide-Verkaufsstätte des beginnenden 14. Jahrhunderts und das andere, das den Getreidemarkt in der dazu erbauten Loggia von Or San Michele darstellt; seine hauptsächliche Wichtigkeit erhält der „Biadaiolo" aber dadurch, daß Lenzi auf einem Vorsetzblatt

Digitized by Google

summarisch die Getreidepreise von 1309—1319, dann aber genau, vielfach Tag für Tag, alle Preisschwankungen der verschiedenen Weizenarten, sowie teilweis auch von Hirse, Roggen, Bohnen, Kichererbsen, Futterwicken, Linsen von 1320—1335 verzeichnet, die Maßnahmen zur Getreideversorgung der Stadt, zumal während der Hungersnöte der Jahre 1329 und 1330 mitteilt und überdies höchst anschauliche Schilderungen der erregten Vorgänge gibt, die sich während dieser Notstandszeit, wo überdies noch zeitweilig bis 15000 hungernde Bauern in die Stadt strömten, fortwährend auf dem Getreidemarkt von Or San Michele abspielten, sowie der vielfach höchst gewaltsamen Mittel, durch die die Behörden die verzweifelnde Bevölkerung in Ruhe zu halten versuchte. Fanfani veröffentlichte 1864 eine Schrift „Narrazioni estratte dal Diario di Domenico Lenzi, Biadaiolo", die aber nur in 50 Exemplaren gedruckt wurde und kaum mehr aufzutreiben ist; auch behandelte Fanfani, der nur von literarischem Interesse geleitet wurde, die Preisangaben als höchst irrelevant. Ausführliche Auszüge finden sich bei Fineschi, Istoria compendiata di alcune antiche carestie e dovizie di grano occorse in Firenze, ja dieses 1767 veröffentlichte Buch besteht sogar eigentlich nur aus Mitteilungen, die jenem Kodex entnommen sind. Aber wegen der vielfachen Umschreibungen der klaren und einfachen Mitteilungen des Lenzi wird man für Zwecke der Forschung stets auf die Handschrift selbst zurückgreifen müssen. — In der Rivista delle Biblioteche e degli Archivi, Vol. XIII (1902) hat Caggese einen, auf den Libro del Biadaiolo bezüglichen Aufsatz („Una Cronaca economica del Secolo XIV") veröffentlicht, in dem zumal ein Passus (p. 18 des Sonderabzuges) Erwähnung verdient, in dem der Verfasser seine Bedenken gegen die Auffassungen Salveminis betreffs der Getreidepolitik der Kommune ausdrückt. —

Der Kodex des Florentiner Getreidehändlers ist besonders durch die Genauigkeit seiner Angaben für uns von höchstem Wert. Gegenüber der Unsicherheit und Verschwommenheit sonstiger mittelalterlicher Erwähnungen ist in diesen Aufzeichnungen des Florentiner Kaufmannes alles von einer durchaus modern berührenden Klarheit und Übersichtlichkeit. Dazu gehört denn auch, daß er solche Dinge scharf präzisiert, die ein anderer wohl als bekannt vorausgesetzt hätte, durch die wir aber erst zu festen Anhaltspunkten gelangen. Er führt z. B. f. 3 an: seine Notizen seien zu verstehen „a staio cholmo" (gehäufter Scheffel) „e di peso il grano dalle LII libbre a quello torno". Unter der Libbra ist das italienische Pfund von 339 Gramm zu verstehen. In den nachfolgenden Erwähnungen ist der staio Weizen abgerundet mit 17⅔ Kilogramm angesetzt (statt 17,628 Kilogramm). —

Aus dem Jahre 1225 berichtet die Chronik des Pseudo-Brunetto-Latini (Hartwig, Quell. u. Forsch. II, 226), der „staio del grano" habe 17 soldi gekostet. Diese Nachricht widerspricht der des Paolino Pieri, der zu 1227 (1226 Florentiner Stils; er erwähnt zugleich die 1227 im März erfolgte Papstwahl Gregors IX.) meldet: „In quest' anno fu il maggior caro, che mai infino allora fosse essuto. Valse lo stajo del grano soldi tredici." War 13 Solidi der höchste je dagewesene Preis, so ist die Meldung von einem noch wesentlich höhern, der zwei Jahre früher bezahlt werden mußte, selbstverständlich nicht haltbar. Da die Nachricht des Paolino Pieri aber durch anderweite, von ihr unabhängige chronistische Meldungen und überdies durch eine Urkunde bestätigt wird, ist kein Zweifel in ihre Richtigkeit zu setzen, und deshalb scheint auch kein

Digitized by Google

Zweifel an der Angabe des Getreidepreises zulässig, die Pieri uns überliefert. (Vgl. Gesch. v. Flor. Bd. II, S. 151.) Seine Meldung bezeugt in der trockenen Ziffernangabe einen Notstand furchtbarer Art. Nach dem damaligen Wert der (Pisaner und Luccheser) Solidi würde der Preis des Staio oder von 17⅔ Kilogramm Weizen 6,99 Lire modernen Münzwertes betragen haben; nach jetzt üblichem Gewicht berechnet, wäre mithin der Quintale oder Kilozentner auf 39,60 Lire heutigen Münzwertes zu stehen gekommen, während der Preis des Kilozentners Weizen im November 1906 in Florenz 27—28 Lire betrug. In Anbetracht des Geldwertes in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts war jener Getreidepreis mithin ein fast unerschwinglicher.

Von den gewaltigen Schwankungen der Preise in jenen Zeiten gibt eine andere Notiz des Paolino Pieri einen Begriff. Er meldet zum Jahre 1246 von der ungemeinen Getreidefülle der damaligen Ernte. Der Staio guten Getreides wurde für 18, 16, 12 und selbst für 10 Denare verkauft. Dies ergibt im Mittel ungefähr ein Zwölftel des Preises im Notstandsjahre 1227.

Ein Vertrag wegen Getreidelieferung an die Kommune vom 22. April 1258, der sich auf 800 Moggia romagnolischen Weizen bezog, wofür 2000 Librae florenorum parvorum bezahlt wurden, ist in diesem Zusammenhang nicht heranzuziehen. Das Geld wurde gleich gegeben, das Getreide aber war erst in acht Jahresraten zu liefern und das Ganze war wohl der Hauptsache nach ein Deckmantel für Auslieferung der Burg Castiglionchio im Lamonetal, die dem romagnolischen Hause der Pagani von Susinana gehörte und die der Kommune für Erfüllung des Vertrages verpfändet wurde (SAF. — Cap. XXIX, f. 171[2]). — Daß aber die Romagna dauernd für die Getreideversorgung der Stadt von Wichtigkeit war, beweist neben anderem (s. unten) die Motivierung eines am 15. Mai 1285 vor den Rat des Kapitans gebrachten Antrages wegen Befestigung der Burg Pietrasanta in der Valle di Lamona (Cons. I, 217): sie solle erfolgen „maxime pro copia grani et bladi habenda de partibus Romandiole". Am 2. März 1291 beschloß der Rat der Hundert ein Geschenk von 342 Librae an Guido von Polenta „ut se favorabiliter exibeat in favorem Comunis Florentie super facto grani et bladi, quod conducitur de partibus Romandiole ad civitatem Florentie" (Cons. II, 13). —

Wir kehren zum Libro del Biadaiolo zurück. Dieser gibt den Getreidepreis für Juli 1309 auf 9 Solidi an; bis zum Februar 1310 war er auf 8½ Solidi gefallen und stand im März 8½. Im Jahre 1309 hatte die Libra di Fiorini piccoli einen modernen Münzwert von 4,66 Lire; danach berechnet sich der damalige Preis für 100 Kilogramm auf 11,87 Lire modernen Geldes. Das Jahr 1310 brachte Schwankungen von 9¼ bis 12 Solidi, 1311 stand der Preis sehr hoch, 14—17⅓, 1312 im August 14 Solidi (es war die Zeit, in der man den Kämpfen gegen Heinrich VII. entgegensah), 1313 im August 13⅓, 1314 im September 12, 1315 im Mai 10, im September 8, im Oktober 8½ Solidi, 1316 im August 9⅙, 1317 im August 13¼, 1318 im August 12, 1319 im August 10½ Solidi. Im Durchschnitt der elf Jahre von 1309—19 ergibt sich ein Preis von ungefähr 11,60 Solidi für den Staio. Dies stimmt gut zu der Bemerkung, die Lenzi (f. 9) zu dem Preise von 12 Solidi für „grano comunale" macht, denn diesen hält er schon für einen teuren, obwohl er, wie wir sehen, häufig bedeutend überschritten wurde. Für den überwiegenden Teil jener Periode ist die Libra di Fiorini piccoli mit 4,66 Lire modernen Geldes anzusetzen, seit etwa 1317 mit

Digitized by Google

4,24 und 1319 mit 3,67 Lire. Wir wollen sie für den Durchschnitt mit 4.50 annehmen. Der durchschnittliche Getreidepreis würde sich demnach für den Kilozentner berechnet, auf 14,77 Lire modernen Geldes stellen, und er betrug mithin in dem Florenz des beginnenden 14. Jahrhunderts ungefähr 53¾ Prozent des im Beginn des 20. Jahrhunderts als normal geltenden Preises. Der Unterschied ist demnach keineswegs so bedeutend, wie man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Hierzu aber kommt, daß Schwankungen, wie sie die Vergangenheit erlebte, in Zeiten veränderter Verkehrsverhältnisse kaum mehr vorkommen können. Der ungeheure Notstandspreis des Jahres 1227 wurde ein Jahrhundert später noch übertroffen. Die Preissteigerung setzte 1322 mit 12 Solidi ein; 1323 kostete „grano comunale" vor der Ernte 23½ Solidi, sank danach auf 15 Solidi, und 1325 war man im Herbst schon wieder auf 9 Solidi zurückgekehrt. Ende 1326 setzte indes erneut eine rapide Preisteigerung ein (Februar 1327 bis 16 Solidi), die, als die Ernte gesichert war, stark nachließ (12 Solidi am 20. Juni); am Jahresende verteuerte der Preis sich von neuem (16 Solidi), und die Fehlernte von 1328 (im Zusammenhang mit den kriegerischen Verhältnissen infolge des Romzuges Ludwigs des Bayern) ließ bis zum Jahresende den Preis auf 20½ Solidi in die Höhe schnellen (f. 42[2]). Im April 1329 betrug der Preis bereits zu Anfang des Monats 31 Solidi (f. 46). Am 25. April brachte die Kommune Getreide auf den Markt, das sie, Transportkosten eingerechnet, 38 Solidi per Staio kostete (f. 49). Dieser Preis berechnet sich nach damaligem Wert der Fiorini piccoli auf etwa 39¼ Lire modernen Münzwertes für den Kilozentner. Seit dem Februar 1329 ließ die Kommune für eigene Rechnung Brot backen und es an zwölf Verkaufsstellen mit Verlust gegen den Herstellungspreis abgeben (f. 59). Villani (X, 118) berichtet, die Kommune habe für Ernährung der Bevölkerung in den zwei schlimmsten Hungerjahren 60000 Goldfloren (etwa 730000 Lire modernen Münzwertes) ausgegeben bezw. zugesetzt. Der Getreidepreis stieg für grano comunale am 29. Mai auf 40 Solidi (f. 61[2]), am 7. Juni gar auf 50 Solidi (f. 66[2]), Preise, die sich im modernem Münzwert und nach modernem Gewicht auf 41,30 bezw. 51,62 Lire für den Doppelzentner berechnen, also fast doppelt so hoch waren, wie der im Herbst 1906 bezahlte. Es folgte dann ein Nachlassen der Preise, die gleichwohl außerordentlich hohe blieben; auch ließen die „Sechs" (die Behörde für Getreideversorgung) seit dem Oktober 1329 den Weizen mit Spelt und Gerste gemischt verkaufen (f. 83[2]); im Frühjahr 1330 wurden (f. 86[2]) noch 29½ Solidi gezahlt und bei der vollkommenen Aufzehrung aller Vorräte brachte auch die befriedigende Ernte von 1330 noch keine durchgreifende Besserung. Im Dezember 1330 wurde „comunale" mit 19½ Solidi bezahlt (f. 97[2]). Erst die offenbar sehr günstige Ernte des Jahres 1331 brachte nach drei Jahren der Not die für normal gehaltenen Preise mit 10½ Solidi im August (f. 102[2]) und 9½ Solidi im Januar 1332 (f. 104[2]) wieder. Diese ins einzelne gehenden Angaben des „Biadaiolo" ergänzen die ebenfalls wertvollen, aber doch mehr summarischen bei Villani (X, 118) auf das vortrefflichste.

Die Hungersnot jener Zeit war keine nur lokale oder regionale, sie wütete vielmehr in ganz Italien. Apulien und das Königreich Neapel, sonst die Kornkammern der Halbinsel, litten unter dem gleichen Mangel. Lenzi berichtet, wie im Juni 1329 in Neapel kein Brot und kein Getreide zu haben war und das Volk die königliche Bäckerei stürmte und ausraubte, wie in

Digitized by Google

Barletta, das doch „delle più abondevoli terre" sei, am 25. Juni ein Aufstand unter dem Rufe ausbrach „Muoia chi a grano e viva Messere lo rè" (f. 65²). Die Insel Sardinien scheint eine Ausnahme von der allgemeinen Mißernte gemacht zu haben; seit dem 23. Juni 1329 (f. 72²) kam sardinisches Getreide in Or San Michele zu Markte.

Man ging in Florenz ohne jede Rücksicht gegen alle vor, von denen man vermutete, sie hielten Getreide zu Zwecken der Spekulation und über den dringenden eigenen Bedarf zurück. Am 12. April 1329 erließen die „Sei della biada" namens des Podestà den „Bando": wer mehr Getreide besäße, als seinem Hausgebrauch bis 1. Juli entspräche, habe das überschüssige Quantum den Sechs schriftlich mitzuteilen und zwar die in der Stadt Lebenden innerhalb 5, die aus der Grafschaft innerhalb 10 Tagen (f. 47). Schon am zweiten Tage nach Erlaß dieses Befehles aber wurden die bewaffneten Mannschaften („famillie") des Podestà, des Kapitans und des „aseguitore" (Executor ordinamentorum Justitiae) in zwei Teile geteilt und jedem dieser Teile wurden „picconai" (Pioniere) beigegeben, die Beile an Schnüren um den Hals gehängt trugen. Der eine Teil hatte in der Stadt, der andere im Contado die Häuser und Vorratsräume zu durchsuchen, in denen Getreide vermutet wurde; wurden ihnen nicht alle Türen freiwillig geöffnet, so hatten sie sie zu erbrechen und sie durchforschten jeden Winkel, selbst die Betten, nach verborgenem Korn. Das aufgefundene wurde aufgeschrieben und den Sechs abgeliefert, die es zu 30 Solidi den Staio verkauften. Am 26. Mai war in Florenz unbegreiflicherweise das Gerücht verbreitet, Kaiser Ludwig befinde sich in Rom und wolle gegen Florenz ziehen (f. 59²). In Wahrheit war der Bayer am 11. April von Pisa aufgebrochen und nach der Lombardei gegangen. Das Publikum, die Menge des Mittelstandes muß sich also über die wirklichen politischen Vorgänge in merkwürdigster Unkenntnis befunden haben. Lenzi behauptet ausdrücklich von der gleich zu erwähnenden Anordnung: „Questo bando era ito per paura del Bavero, che si dicea ch'era i Roma et venire dovea a Firenze; si si sgombrò tutto il nostro contado; e fue quest'anno piccolissima ricolta di biade. E fuori delle castella non se volea trarre quelle ch'erano forti per paura d'assedio." Er kommt später nicht weiter darauf zurück und erwähnt nicht mit einem Wort das Unbegründete, ja Unsinnige solcher Befürchtung. Dieser unerklärliche Irrtum, am Tage selbst aufgezeichnet, ist nicht weniger überraschend als manche Fehler der Berichte des Dino Compagni, die mindestens die Entschuldigung haben, daß die Erinnerung an die Ereignisse durch die inzwischen verflossene lange Zeit getrübt sein konnte, und wir haben bei diesem Punkt verweilt, um zu zeigen, wie töricht der Vorwurf der Fälschung, wie unhaltbar die Behauptung späterer Einschiebsel ist, wenn sich in derartigen Aufzeichnungen Ungenauigkeiten und falsche Angaben finden, die dem präziseren Tatsachensinn moderner Menschen unerklärlich scheinen.

Das alarmierende Gerücht mochte eben durch jenen „Bando" der Sechs erzeugt sein, der von so auffälliger Härte war, daß man nach einer besonderen Erklärung suchte. Der Befehl ging dahin, daß bei Strafe des Feuertodes die Ablieferung aller privaten Getreidevorräte (wohl mit Ausnahme eines für die nächste Zeit erforderlichen Minimums, wie früher angeordnet) zu erfolgen habe.

Am 27. September 1329 (f. 80²) wurde den Getreidehändlern befohlen, sie dürften zu keinem andern als dem von den Sechs festgestellten Schätzungs-

Digitized by Google

preise verkaufen und jeder habe seinen Vorrat zur Abschätzung zu präsentieren. Doch dies war ein milder Eingriff in das zu diesen Zeiten wenig beachtete Recht freien Handels; Ärgeres war unmittelbar vorausgegangen. Am 18. September hatte die „Sei della biada" sechzig „granaioli" und „biadaioli" vor sich zitiert und zunächst eine Erklärung verlangt, wie man zu billigeren Kornpreisen gelangen könne. Die Antwort muß, wie sich denken läßt, höchst unbefriedigend ausgefallen sein, denn am folgenden Tage wurden neunundreißig von ihnen gefangen gesetzt (f. 77^2), was Lenzi für eine lobenswerte Maßnahme erklärt, wobei die Mißgunst des Konkurrenten und die Befriedigung, selbst frei ausgegangen zu sein, sein Urteil beeinflußt haben mag. Am Montag waren die Kaufleute verhaftet worden, am Mittwoch ließ Ser Villano, Ritter des Podestà, den einen von ihnen, Dolce Guiducci, der peinlichen Frage unterwerfen; als Folterinstrument diente wie üblich die „Colla", an der der zu Folternde, mit Steinen beschwert, langsam hinauf- und herabgezogen wurde. Als er genugsam gemartert war, forderte Villano ihn unter Androhung weiterer Pein auf, genau anzugeben, wer in Florenz Getreide zusammengekauft, wer mit andern zu solchem Zweck Kompagnie geschlossen habe. Dolce teilte aus Furcht mit, was er wußte; es wird übrigens nicht einmal gemeldet, daß er sich selbst an dem Aufkauf beteiligt hätte, so daß gegen ihn nur ein recht gewalttätiger Zeugniszwang geübt zu sein scheint. Nach ihm wurden drei andere Getreidehändler und am folgenden Tage vier weitere „befragt." Am Freitag und Sonnabend wurden dann die sämtlichen Gefangenen auf Bitten einflußreicher Personen freigelassen, doch mußten sie bare Bürgschaften dafür stellen, in Stadt und Grafschaft kein Getreide aufzukaufen. —

An einer Stelle (f. 55) äußert Lenzi zum Jahre 1329 in einem etwas aus der Konstruktion geratenen Satz: „Ma tanto bene posso io dire, che la detta mia patria Firenze, ala quale non è („nonne") contado, che tanto la sostenesse di suo grano, quanto è uno spazio di V mesi, e ove sempre più vale la vittualia, ch'a nulla parte d'Ytalia". Die Grafschaft Florenz brachte mithin selbst in normalen Zeiten nur fünf Zwölftel oder $41^2/_3$ vom Hundert des Bedarfes von Stadt und Gebiet auf, die größere Hälfte mußte von auswärts bezogen werden. Die Gebiete, die das Brotkorn lieferten, waren zunächst die benachbarten Gegenden Toskanas (wobei das Elsatal, die Gegend von Colle erheblich in Betracht kam. Vgl. SAF. — Provv. II, f. 62. — Betr. Colles als Ort der Getreideversorgung für Florenz und Pisa, Lenzi im Libro del Biadaiolo f. 69—71^2. — Die betr. Stelle wurde von Biagi in Miscell. Storica della Valdelsa VII, 29 ss. veröffentlicht). Ferner zumal Sizilien und das Königreich Neapel, die Romagna und — jedoch wie es scheint nur ausnahmsweise — die Insel Sardinien. Im Jahre 1302 (Urkunden vom 16. August und vom 13. November. SAF. — Cap. XLIV, f. 191 und S. Spirito) lassen sich größere Getreidebezüge der Kommune aus der Provence nachweisen, die teils in Pisa, teils in Motrone ausgeschifft wurden. - Die vier marktgängigen Weizenarten wurden (in der Reihenfolge der Qualitäten), genannt: „Calvello", „Ciciliano" „Comunale" und „Grosso". Die beste führte ihren Namen von dem Städtchen Calvello in der Basilicata, 34 Kilometer von Potenza gelegen, das wohl den Mittelpunkt eines Bezirkes gebildet haben muß, dessen Weizen von besonderer Vorzüglichkeit war. „Calvello" pflegte einen Solidus höher als „Ciciliano", zwei höher als „Comunale", drei höher als „Grosso" bezahlt zu werden. Sowohl

Digitized by Google

„Calvello", wie „Ciciliano" wurden auch in Toskana selbst gebaut, denn bei Verpachtung eines Ackers in Campi bei Florenz wurde 1294, 6. September (SAF. — Protokoll des Matteo di Beliotto I, f. 23[2]) eine jährliche Abgabe von 20 Staia dieser beiden Getreidearten ausbedungen.

Die Tatsache nun, daß das Florentiner Gebiet niemals auch nur zur Hälfte dem eigenen Bedarf und dem der Stadt genügte (wie denn ganz Italien vom Altertum bis auf unsere Tage stets betreffs der Getreideversorgung passiv war und ist), gibt eine so ausreichende Erklärung für die von der Kommune verfolgte Nahrungsmittel-Politik, daß es weiterer Erörterungen im Grunde nicht bedarf. Motive des Kampfes gegen die Magnaten suchen zu wollen, wo die einfachste Erklärung in den von der Natur des Bodens gegebenen Verhältnissen liegt, in dem relativen Mangel an für den Weizenbau geeigneten Flächen, dies heißt über das Ziel hinausschießen und überflüssigerweise seinen Scharfsinn spielen lassen. Die Magnaten kamen, wie wir sahen, bei dem Vorgehen der Behörden in schwierigen Zeiten keineswegs in erster Reihe in Betracht, wir erfahren vielmehr, wie scharf gerade gegen Popolanen verfahren wurde, die man im Verdacht hatte, dem Markt Getreide aus Spekulationsgründen zu entziehen. Vor allem aber war von der Mitte des 13. Jahrhunderts an in immer steigendem Maße ein so großer Teil des ländlichen Grundbesitzes in die Hände auch des nicht zu den Magnatenhäusern zu rechnenden Bürgertums übergegangen, daß man durch die städtische Getreidepolitik, durch Ausfuhrverbote und dergl. niemals einseitig eine soziale Klasse treffen konnte. Endlich erfahren wir durch Lenzi, wie der Getreidepreis in Florenz stets höher stand als in andern Städten Italiens, so daß ein derartiges Verbot nur für ausnahmsweise Umstände Bedeutung gewinnen konnte: eine solche hatte es etwa unter bestimmten Konjunkturen für die Grenzgebiete der Grafschaft gegen Siena und Pisa hin. In der Tat bemerken wir im 13. Jahrhundert in Florenz nur vereinzelte Getreideausfuhrverbote; aus dem Protokoll einer Beratung der Zunftvorstände und der „Sex de blado" am 21. Mai 1258 (Cons. I, 220) ergibt sich, daß damals ein solches bestand; am 31. Januar 1291 wurde im Rat der Hundert der (wohl später von den andern Räten genehmigte) Beschluß gefaßt, jeden mit 100 Librae zu büßen, der Getreide aus der Grafschaft Florenz exportiere; bei Nichtzahlung der Strafsumme sollte dem Verurteilten der Fuß abgeschlagen werden (Cons. II, 4.) Ein Verbot der Ölausfuhr wurde am 18. Januar 1292 erlassen (Cons. II, 156); demnach muß die Ölernte von 1291 trotz des Olivenreichtums des Florentiner Landbezirkes nicht den Eigenbedarf gedeckt haben. Weiteres ist uns über Florentiner Ausfuhrverbote nicht bekannt.

Größere Getreideankäufe der Kommune sind nachweisbar: 1270, 20. Dezember (Zahlung an Benannten für die Zeit seit 2. Oktober, für Empfang des Getreides, das Attavianus quond. Bonfillioli „dirigit et mittit pro comuni Florentie a Monte Guarchi (Monte varchi) Florentiam". (SAF. — Protok. des Attaviano di Chiaro I, f. 85[2].) Das Gehalt wurde (f. 89) weiter bis zum März 1271 gezahlt, so daß es sich um bedeutende Getreidezufuhren handeln mußte.

Am 17. Mai 1281 (Cons. I, 44) wurde im Generalrat der Kommune über Rückzahlung einer Anleihe beraten, aufgenommen „pro emendo frumento ultima vice, qua pro Comuni Florentie frumentum emptum fuit extra civitatem Florentie et districtum".

Digitized by Google

Im Jahre 1284/85 (Cons. I, 171, 172, 174. — Vgl. Gesch. v. Florenz Bd. II, Kap. 9) suchte man eine Vermehrung der Getreidezufuhren zu bewirken, indem man eine Einfuhrprämie von 6 Denaren für den Staio zahlte. Die Prämie sollte anfangs nur bis 1. März gewährt werden, die Frist wurde aber bis zum 1. Mai verlängert. Der Getreidemangel scheint indes noch im Juni fortgedauert zu haben, denn im Volksparlament, das am 29. Juni in Santa Reparata gehalten wurde, verlangte ein Redner „quod caneva blave fiat in quantitate 2000 vel 3000 modiorum", d. h. er forderte einen Getreideankauf durch die Kommune in dieser Höhe.

Ein am 2. März 1291 vom Rat der Hundert beschlossenes Geldgeschenk der Kommune an Guido von Polenta hatte Bezug auf kommunale Getreidekäufe in der Romagna. In demselben Zusammenhang stand wohl ein am 28. August 1291 gefaßter Beschluß (Cons. II, 52, 53), einen Vertrag über 20000 Staio Salz dann zu beobachten, wenn „venditor dicti salis conduci faciat tremilia staria grani de partibus Romandiole ad vendendum in Orto S. Michaelis ... etc." Der ungenannte Verkäufer des Salzes war wohl Guido von Polenta; die Bezugsquellen waren zweifellos die päpstlichen Salinen von Cervia.

Im Juli 1297 (Cons. II, 563, 566) wurden 8000 Librae für Getreidekäufe der Kommune angewiesen. Dies mag nur ein Teilbetrag gewesen sein. Die am 21. und 22. August in den Räten genehmigte „gewohnte Machtvollkommenheit" („solita balia") der Prioren und des Vexillifer „super facto grani et bladi" bis 1. März 1298 bezog sich (s. vorn) wahrscheinlich auf das dieser Behörde eingeräumte Recht, je nach der Marktlage, den Ernte- und Zufuhr-Verhältnissen, eine Einfuhrprämie für Getreide festzustellen. —

Wir werfen einen Blick auf die Getreidepolitik der andern toskanischen Kommunen, in denen überall die Verhältnisse ähnlich lagen, nur daß das Mißverhältnis zwischen der Bevölkerungszahl der herrschenden Stadt und der Weizenproduktion des Landgebietes nirgends so ungünstig war, wie in Florenz. In Pisa und Lucca waren die Umstände durch die unmittelbare Nähe des Meeres, durch die Leichtigkeit von Zufuhren aus weiter Ferne beeinflußt. Gleichwohl schützte sich auch Pisa gegen Entblößung seines Territoriums von Getreide. Im Friedensvertrage vom 2. Mai 1270 (SAF. — Cap. XXVI, f. 227. — XXIX, f. 278. Demnächst bei Terlizzi Nr. 198) wurde festgestellt: die Florentiner dürften ungehindert alle Waren aus Pisa ausführen, ausgenommen Getreide und Salz. Die Hungersnot des Jahres 1322/23 wurde noch stärker, als in Florenz, in Pisa, Lucca und Pistoia empfunden (Villani IX, 186).

In Siena wird das Getreideausfuhrverbot schon 1221 (Urk. vom 10. Juli. — SAS. — Caleffo Vecchio, f. 110) als etwas Gewohntes behandelt. In dem an diesem Tage mit Poggibonsi geschlossenen Bündnis wurde festgestellt: solange die Verbündeten gegen Florenz Krieg führen würden, werde Siena kein „divietum de blada" gegenüber Poggibonsi erlassen. Im Jahre 1223 (oder 1224) erging in Siena das Verbot „quod nullus portet bladam extra comitatum Senensem et specialiter ad Florentiam et per comitatum Florentinum". Das Verbot wurde vielfach überschritten und es wurden deshalb zahlreiche Strafen verhängt (Memoriale delle offese ed. Bianchi, Arch. Stor. Ital. Ser. III, Vol. 22, p. 206 und 208). — Aus dem Dezember 1231 (SAS. — Biech. 11, f. 43) erfahren wir von einer durch eine besondere Behörde geleiteten „Dogana blade", deren sehr bescheidene Überschüsse (453 Librae) verzeichnet

Digitized by Google

sind. Es kann sich dabei wohl nur um Einkauf und Wiederverkauf von Getreide durch die Kommune zum Zweck besserer Versorgung der Stadt, nicht um eine Operation zum Zweck der Erzielung von Gewinnen für die Kommunalkasse gehandelt haben (s. unten). — Am 26. November 1249 wurde im Rat Sienas (SAS. — Cons. Gener. 1, f. 77) ein Getreideausfuhrverbot beschlossen. Im Statut Sienas von 1262 (ed. Zdekauer, p. 101) wird bestimmt, daß der Podestà acht Tage nach dem Amtsantritt zwei Bürger für jedes Stadtdrittel zu ernennen habe, die dem Rat Vorschläge wegen (etwaigen) Getreideausfuhrverbotes vorzulegen hätten. Dagegen sollte jedes Ausfuhrverbot abhängiger Orte der Grafschaft gegenüber Sieneser Bürgern unzulässig sein (p. 415). Betreffs der „Dogana frumenti vel blade" wurde bestimmt (p. 163): diese solle (im Sinne eines Monopols der Kommune) nicht statthaft sein, sondern jeder könne Getreide kaufen, von wem er wolle, es sei denn, daß das Consilium campane einen gegenteiligen Beschluß fasse.

In einem Vertrage vom 17. September 1219 (SAF. — Badia) betreffs einer jährlich der Florentiner Badia aus dem Bezirk von San Gimignano zu leistenden Abgabe an Getreide, wird stipuliert, daß deren Erlös in Geld zu zahlen ist, sobald „a comuni Sancti Geminiani prohibitum esset, ne frumentum de districtu Sancti Geminiani extraheretur". — Am 4. Januar 1256 (Forsch. etc. II, Reg. 737) wurde im Rat der Stadt Verbot der Ausfuhr von Getreide und andern Nahrungsmitteln beschlossen; nur der Export nach Florenz sollte gestattet sein.

In dem Vertrage, den Siena am 21. März 1229 mit den aus ihrer Heimat fortgezogenen oder vom Volk verdrängten Rittern von Montepulciano schloß (Arch. Stor. Ital. Ser. III, Vol. 4, 2, p. 16 ss.), mußten die Ritter geloben, wenn sie die Macht über ihre Heimat erlangen sollten, „quod non facient, nec fieri permittent aliquod divietum de blada et rebus aliis venalibus alicui Senensi vel alicui volenti deferre . . . ad civitatem Senensem".

In Prato wurde im Januar 1276 im Rat am 1., 2. und 5. Januar wegen eines Ausfuhrverbotes für Getreide (granum et blava), Öl, Fische, Fleisch und andere Nahrungsmittel verhandelt und ein diesbezüglicher Beschluß gefaßt (Komm.-Arch. Prato, Consulte; Sez. antica Divis. 1, Sez. 1, Categ. 5, Scaff. A. Fila 1, Palch 9, f. 13, 14, 16).

In Volterra wurde am 9. August 1286 (SAF. — Volterra) öffentlich das Verbot verkündet, aus Stadt und Distrikt Nahrungsmittel auszuführen.

Im Kastell Santa Croce di Val d'Arno war im Jahre 1283, wie Urkunden vom 23. und 25. August dieses Jahres ergeben, Ausfuhr von Bohnen (und jedenfalls auch von Getreide) nur nach Florenz (vielleicht, was die Urkunde nicht anführt, auch nach San Miniato) gestattet. (Archivio Roncioni in Pisa.) —

All diese Getreideausfuhrverbote, an den verschiedensten Orten und zu den verschiedensten Zeiten erlassen, auch in Kommunen und in Perioden, in denen von einer Bewegung gegen die Magnaten nicht die Rede war, ergeben sehr deutlich, daß die Getreidepolitik nicht ein Ausfluß sozialer Kämpfe, sondern lediglich das Ergebnis der jeweiligen, durch die Ernteverhältnisse bedingten Notwendigkeit und des dauernden Fehlbetrages in der heimischen Erzeugung von Feldfrüchten gewesen ist.

Digitized by Google

Wert der Sieneser, Luccheser, Pisaner Silbermünzen und der Silber-Florene im 13. Jahrh. und den folgenden Jahrzehnten.[1])

Die Reichsbehörden der Stauferzeit bedienten sich im Geldverkehr mit den Kommunen Tusziens als einer von den Schwankungen der Ausprägung unabhängigen Rechnungseinheit der kölnischen Gewichtsmark. In der Quittung, die der damalige Reichslegat, Bischof Albert von Trient, 1223, 28. April, Siena über Zahlung der vereinbarten jährlichen Reichssteuer erteilte (Ficker, Forschungen IV, S. 339), erklärt er, empfangen zu haben „70 marcas argenti ad pondus et marcham Coloniensem". — Die Quittung des Kämmerers Herzogs Rainald von Spoleto, Legaten Tusziens, lautet für 1224 (Urkunde vom 18. Mai, ebendort S. 442) über „70 marchas boni et puri argenti ad pondus".

In dem Rechnungsbuch der Sieneser Kämmereiverwaltung (SAS. — Biccherna 8, f. 23. — Jetzt gedruckt, Libri dell' entrata e dell' uscita della Rep. di Siena I, 34) ist im Juni 1227 Zahlung des Kämmerers an Berthold, Vikar des Rainald von Spoleto, Reichslegaten Tusziens, von 60 Mark „pro censu imperiali" mit 357 librae Senenses eingetragen. Die kölnische Mark wird also mit 5,95 librae Senenses berechnet.

1231, Februar (SAS. — Biccherna 11, f. 54) erhielt der Reichslegat Gebhard von Arnstein von Siena eine Zahlung von 100 Mark, die ihm mit 540 Sieneser Librae ausgefolgt wurden. Hier ist mithin das Pfund Sieneser Denare höher angesetzt; auf die Mark werden 5,4 librae Senenses gerechnet. Doch ist dabei in Betracht zu ziehen, daß diese Summe ein „Geschenk" an den Legaten, keine Zahlung an das Reich war, und man wird die Sieneser Münzen dabei so vorteilhaft als es angängig war, verrechnet, ihren Kurs so hoch wie möglich, gegriffen haben.

Die kölnische Mark ist als Münzgewicht vom 12. Jahrhundert bis 1857 in Geltung gewesen. Sie entsprach, in modernes Gewicht umgerechnet, einem solchen von 233,812 Gramm. Nach den erwähnten Urkunden war die Zahlung der Reichssteuer in „Mark guten und reinen Silbers" zu leisten, also in Mark Feingewicht. Nach den Stipulationen der lateinischen Münzunion werden Francs und Lire zu 5 Gramm mit 4,175 Gramm Feingewicht ausgeprägt. Die kölnische Mark hatte mithin einen modernen Münzwert von 56,003 Lire Ital. Für unsere Zwecke ist ihr Wert mit 56 Lire anzusetzen, und es ergibt sich demnach für die Sieneser libra nach dem ersten Ansatz (vom Juni 1227) ein moderner Münzwert von 9,41 Lire, nach dem zweiten (1231 Februar) von 10,37 Lire. —

Am 20. August 1226 empfing Bertold, Bruder und Vikar Herzogs Rainald von Spoleto, die rückständige Reichssteuer von Poggibonsi für 3 Jahre, die jährlich 80 Mark, zusammen also 240 Mark Silber betrug, vom Kämmerer jener Kommune und zwar in Gestalt von 1248 librae Lucensis et Pisane monete (SAF. — Quaderno des Diplomatico, bezeichnet 1209, 1. Juli, bis 1221). Da die Luccheser und Pisaner Denare gleichartig ausgeprägt wurden, zirkulierten sie

---

[1]) Für eine beratende Durchsicht dieser Abhandlung ist der Verfasser Herrn Prof. Menadier, Direktor des Münzkabinetts im Berliner Kgl. Museum, zu Dank verpflichtet. Herr Geh.-Rat Bode, Generaldirektor der Kgl. Museen, hatte die Freundlichkeit, sie zu veranlassen.

Digitized by Google

auch als gleichwertig Die Mark wird hier also zu $5^1/_5$ Librae oder 5 Librae 4 Solidi Luccheser und Pisaner Denare gerechnet. Die Pisaner-Luccheser Libra hatte demnach einen Münzwert von 10,77 Lire modernen Geldes. —

Città di Castello hatte, wie es scheint, einen festen Umrechnungskurs für Zahlung der Reichssteuer vereinbart, und zwar derart, daß die Mark (die Stadt zahlte jährlich 30 Mark Reichstribut) zu 5 Pisaner Pfund Denare anzusetzen war. Es zahlte demgemäß 1242, am 14. Dezember (für zwei Jahre) 300 Librae an Philippus de Juliano, dispensator Domini Henrici regis Turris et Gallarie (!) sacri imperii in Italia legati (Munizipal-Archiv von Città die Castello, Libro Nero I, f. 9). — Am 31. Juli 1245 zahlte ein Gesandter von Città di Castello dem kaiserlichen Schatzmeister Matteo (s. unten) in Siena den Jahreszins von 30 Mark. Der Gesandte behauptete, die Zahlung gelte fürs laufende Jahr, der Schatzmeister nahm sie nur für das vergangene entgegen. Die Zahlung erfolgte für $5 \times 30 = 150$ librae Pisanorum mit 12 librae 10 solidi bonorum denariorum Florenorum et Lucensium et Senesium grossorum de argento ([Muzzi], Memorie Civili di Città di Castello I, p. 56). Aus einer Urkunde von 1246, 11. November, erfahren wir, daß der Zins von 30 Mark jährlich am Martinstage zu erlegen, und daß die Mark zu 100 solidi Pisanorum zu berechnen war (Ibid. I, 57). Hiernach wurde das Pfund Pisaner Denare zu 11,20 Lire heutigen Münzwertes angenommen. Dieser letztere Satz entspricht genau dem, der für Anfang des Jahrhunderts (1202) für das Pfund Pisaner Denare ermittelt werden kann (s. Gesch. von Florenz I, 799). Am 21. und 22. November erfolgte die Zahlung zweier Jahreszinse (von denen der eine gemäß der früheren Behauptung des Schatzmeisters, von der oben die Rede ist, rückständig war) in Orbetello an einen Beauftragten des kaiserlichen Schatzmeisters Matteo Buccamugello von Salerno (Ibid. p. 58) in folgenden Beträgen: 228 librae 14 sol. Pisanorum, 118 solidi de Florenis de argento, die für 70 librae 4 sol. Pisanorum in Zahlung genommen wurden, und nochmals 22 solidi Pisanorum zur Ergänzung des Betrages von $5 \times 60 = 300$ Pfund Pisaner Denare. (Es liegt insofern ein Rechnungsfehler vor, als nur 117 Silberfloren zu zahlen gewesen wären, da diese genau 70 librae 4 sol. Pis. ausgemacht hätten.)

Siena hatte mit dem Reich die gleiche Vereinbarung wie Città die Castello, sofern der Umrechnungsmodus der kölnischen Mark nicht überhaupt seit etwa 1240 von der kaiserlichen Kämmereiverwaltung derart festgestellt war, daß ein für alle Male die damaligen Pisaner und Sieneser Denare zu 1200 Stück auf die kölnische Mark oder zu 5 Librae auf die Mark angesetzt wurden, so daß mithin die Libra von Siena wie die von Pisa zu einem modernen Münzwert von 11,20 Lire angenommen wurde. (Da die Luccheser Denare, wie erwähnt, auf gleichem Fuße gemünzt wurden, bezog sich dieser Umrechnungssatz zweifellos auch auf sie.) Am 9. Juli 1240 quittierte „Ubertus Gangi vicarius et nuntius Domini Pandolfi de Fascenello (Pandulfs von Fasanella) imperialis in Tuscia capitanei generalis et vicarius Domini Gaveardi de Arnesten (Gebhard von Arnstein) olim in Italia legati Domini nostri Cesaris" dem Kämmerer Sienas über den einjährigen, aus der Zeit des Gebhard rückständigen, und den einjährigen laufenden Reichszins Sienas mit je 70, zusammen 140 Mark, oder 700 Librae denariorum Senensium (Auszug dieser Urkunde im Mscr. Pecci Nr. 70 im Besitz der Provinz Florenz, f. 127. Das Original befand sich im 18. Jahrhundert, als Pecci es spoliierte, im Hause der Sieneser Familie Ugurgieri). — Am 30. Juni 1248 quittierte

Digitized by Google

Magister Gualterius de Capua receptor et expensator pecunie imperialis in Tuscia der Kommune Siena aus gleichem Anlaß über 350 Librae denariorum Senensium minutorum pro extimatione 70 marcharum argenti (Ebend. f. 127a. — Gleichfalls aus Casa Ugurgieri. — Beide Urkunden sind nach Kopien in der Biblioteca Chigiana Reg. Imp. 13336 und 13673 erwähnt). In der Quittung des kaiserlichen Schatzmeisters in Tuszien, Tomasius de Gurgio, vom 7. August 1247 (Ficker, Forsch. IV, 420) ist derselbe Umrechnungsmodus von 1 kölnischen Mark = 5 librae Senenses angesetzt.

Die oben erwähnten Silber-Florene wurden in Florenz seit dem Jahre 1237, oder seit kurz vorher, geprägt. Am 8. September dieses Jahres (Forschungen etc. II, San Gimign., Regest. 172) findet sich ihre erste Erwähnung. Eine scheinbar ältere im Statuto di Val d'Ambra (veröffentlicht von Bonaini, Statuti Italiani in „Annali delle Università Toscane", p. 119 ss.) kommt nicht in Betracht, denn das Statut, das angeblich von 1208 ind. 11 die Martii, 11. Dezember ist, ist vom Notar falsch datiert worden, was der Herausgeber übersehen hat. Nicht nur stimmen Indiktion und Wochentag nicht zu 1208, nicht nur muß die Erwähnung jener Münzart, oder vielmehr der noch späteren „floreni parvi" stutzig machen, sondern es gab damals, wo der alte Graf Guido Guerra noch lebte und seine Güter natürlich ungeteilt waren, noch keinen „Grafen Guido von Modigliana", zu dessen Ehren, als des Herrn jener Gebiete das Statut abgefaßt ist. Vielmehr muß der Notar in der Jahreszahl irrigerweise das „sexagesimo" weggelassen haben. Das Statut kann nur von 1268 sein, wozu denn die Umstände, der Wochentag und auch die Indiktion passen, sobald man die indictio Romana oder Pontificalis, mit 25. Dezember oder 1. Januar beginnend, als in diesem Falle gebraucht, annimmt. Der hier erwähnte Graf Guido von Modigliana, der erste dieses Namens, war der Sohn des Grafen Tegrimo und Enkel des alten Guido Guerra. —

Nach dieser notwendigen Abschweifung gelangen wir zur Erörterung des Wertes der Silber-Florene. — Zuvor hatte Florenz Luccheser und Pisaner Münze benutzt. Diese aber bestand nur in Silberpfennigen, Denaren, während Libra (240 Denare) und Solidus (12 Denare) bloße Rechnungseinheiten bildeten. Man folgte in Florenz nach dem Vorgange Venedigs dem verständigen Gedanken, daß man unter gründlich veränderten Umständen nicht mehr für alle Verhältnisse mit einer so kleinlichen Scheidemünze auskommen könne, sondern ging dazu über, den Solidus oder Soldo wirklich auszuprägen. Nichts anderes waren die Silberflorene, die man später (erstes Vorkommen des Namens 1243, s. Forschungen etc. III, Handelsregest 23) auch als „grossi" bezeichnete. Bald folgte, da auch sie sich viel zu klein als Münzeinheit für den Groß-Handelsverkehr erwiesen, die Goldprägung.

Die Urkunden ergeben, daß 12 Pisaner Denare gleich einem Silberfloren gerechnet wurden. An der Tatsache selbst besteht kein Zweifel, doch einige Verwirrung wird dadurch erzeugt, daß man die Florene nicht etwa als Solidi, sondern auch als Denare (eben: denari grossi) betrachtete und 240 von ihnen auf eine Libra rechnete, so daß die libra florenorum (grossorum) gleich 12 librae Pisanorum war. Nach obigen Erörterungen hatte die Pisaner Libra einen Wert von 10,77, nach anderm Ansatz aber von 11,20 Lire Ital. Der Silberfloren, wie er seit etwa 1237 ausgeprägt wurde, entsprach mithin einem modernen Münzwert von 53,85—56 Centesimi, der solidus florenorum (wobei man einfach

Digitized by Google

an die Zwölfzahl dachte) einem solchen von 6,46—6,72 Lire, und die libra florenorum (oder 240 Silber-Florene) dem Betrag von 129,20—134.40 Lire.

In der oben bei der Erörterung der Tributzahlung von Città di Castello ans Reich angeführten Urkunde von 1245, 31. Juli wird, was wir erst hier erwähnen, ausdrücklich erklärt, es würden gezahlt „12 librae 10 sol. bonorum denariorum Florenorum et Lucensium et Senensium grossorum de argento pro 150 libris denariorum Pisanorum nomine et occasione 30 marcharum argenti, computatione facta pro unaquaque marcha 100 solidorum denariorum Pisanorum parvulorum veterum et computando unoquoque (!) Florenorum 12 denarios Pisanos". Hieraus ergibt sich 1) daß, wie erwähnt, der Silberfloren gleich 12 Pisaner alten Denaren war (die neuen waren von geringerem Feingehalt; sie hießen „nigri", wegen starken Kupferzusatzes, der sie bald schwarz werden ließ); 2) daß die Städte Lucca und Siena dem Beispiel von Florenz gefolgt waren und jetzt auch eine dem Silber-Floren genau entsprechende Münze, denarii grossi, prägten, die im Verkehr gleich jenem und als ihm gleichwertig zirkulierte. Wir können hinzufügen, daß ebenso wie jene beiden Städte auch Arezzo das Florentiner Beispiel nachahmte und einen „Grossus" ganz nach dem Gehalt des Florens münzte. In einer Urkunde Arezzo 1249, 8. März (Kapitelarchiv dortselbst, Capitolo 620 [Notariatsprotokoll] f. 7) werden „boni Florini et Aretini de argento" einander gleich gesetzt.

Die Berechnung der Florentiner denarii grossi (der Silber-Florene) mit „12 den. Pis. veteres" wird auch in einer Urkunde über Verkauf von Terrains zum Bau der Humiliatenniederlassung von Ognissanti angeführt (1250, 30. Mai. — SAF. — Commenda Covi). Vollkommen richtig heißt es demgemäß bei Villani VI, 53 zum Jahre 1252 gelegentlich seines Berichtes von der Prägung des Goldflorens, daß man zuvor „moneta d'ariento da danari dodici l'uno" schlug. Nur weiß der Chronist nichts davon zu melden, wann diese Münze geschaffen worden sei, noch daß sie in vielen Nachbarstädten ihre Nachahmung fand.

Die sehr frühen Handelsbeziehungen von Florenz zu England, die in älteren Zeiten aber schwachen zu Deutschland — von welchen Verhältnissen an dieser Stelle nur andeutungsweise die Rede sein kann — hatten zur Folge, daß, wenn Florentiner Kaufleute daheim Geschäfte auf eine Art abschließen wollten, bei der die Rückzahlung von möglichen heimischen Münzverschlechterungen unabhängig gestellt werden sollte, nicht die kölnische Gewichtsmark, die denselben Dienst geleistet hätte, sondern die Mark Sterling zugrunde gelegt wurde; Darlehne wurden offenbar gern nach diesem Münzgewicht abgeschlossen, weil sich durch die Umrechnung in kurante Währung bei Auszahlung und Rückzahlung am Kurse der Münzen erheblich verdienen, auf solche Art auch, zumal bei Geschäften mit Kirchen und Klöstern, der kanonisch verbotene Zins, oder richtiger der Wucher, bequemer verschleiern ließ.

Pfunde Sterling, womit offenbar nicht Münzgewicht, sondern Librae von 240 Denaren gemeint sind, sind im Florentiner Handelsverkehr zuerst 1211 nachweisbar (Gesch. von Florenz I, 801). In einer größeren Transaktion zweier Florentiner mit Pistoieser Bürgern, in deren Ursprung wir nicht klaren Einblick gewinnen, bei der es sich aber wahrscheinlich um eine solche nicht zwischen Privaten, sondern zwischen Kommune und Kommune handelt, werden 1227, 8. September (Archivio Municipale von Pistoia, Lib. Censuum f. 37² der alten

Digitized by Google

Pagination) 1760 librae bonorum denariorum Pisanorum gleich gesetzt 180 librae denariorum sterlingorum novorum. Ein Pfund neuer Sterling-Denare würde also 9,777 Pisaner Librae gleich gestellt. Nach modernem Münzwert entsprach mithin das Pfund Sterling, wie es damals in Florenz bezw. Pistoia berechnet wurde, 105,30 Lire Ital.

Große Vorschüsse machte Florenz an Pistoia 1237 (Urkunden vom 30. Oktober und folgenden Tagen, Liber Censuum f. 121—126[a]) zum Zweck des Ausgleiches und Friedensschlusses zwischen Ritterschaft und Volk der Stadt (vgl. S. 22 f. in dem Abschnitt „Die Popularbewegung etc."). Die Transaktion erfolgte derart, daß Florentiner Bankiers die Summe von 12000 Librae vorstreckten, und zwar geschah die Zahlung (oder die Anrechnung bei der Zahlung) meist in „sterlini", zu einem kleinen Teil in „Venetiani grossi". Die Zinsen betrugen 4 den. für die Libra und den Monat, also 20%. Leider ist der Umrechnungspreis der Librae nirgend angeführt. —

In späterer Zeit, nach dem Jahre 1252, hatte man sich, wenn man in der Tat nicht die Verschleierung, sondern nur eine stabile Münzart suchte, nicht mehr nach einer ausländischen umzusehen, da der seit jenem Jahre geprägte Goldfloren eine solche in so idealem Sinne wurde, daß die Rechnung nach ihm sich von Florenz verhältnismäßig schnell über Italien und die anderen Länder verbreitete. Der Goldfloren wurde (Villani VI, 53) derart ausgeprägt, daß er dem Werte entsprach, den bei seiner Schaffung 20 Silber-Florene hatten. Wir ermittelten oben den Silberwert des einzelnen auf 53,85—56 Centesimi moderner Rechnung; somit würden 20 = 10,77—11,20 Lire sein, was, wie wir gleich sehen werden, dem Wert des Goldflorens nur ungenau entsprach. Hierbei kommt indes die Frage der wechselnden Wertrelation von Silber zu Gold in Betracht, die uns hier nicht beschäftigen soll. Der Goldfloren wurde zu einem sechsundneunzigstel Pfund (acht auf eine Unze) geprägt. Das Münzpfund (vgl. Martini, Metrologia) zu 339,542 Gramm gerechnet, würde sich ein Gewicht von 3,536 Gramm Gold ergeben. Angeblich (nach Villani) soll dies Feingold gewesen sein. In Wirklichkeit verstand man ganz reines Gold nicht herzustellen, aber der Goldfloren galt eben als vollwertig, wurde als vollwertig in Florenz, wie später in der Nähe und Ferne gegeben und genommen (vgl. Pegolotti, Pratica della Mercatura, bei Pagnini, Decime IV, 194 u. 291). Wir haben den Goldfloren also in seiner Wertbemessung als reines Gold zu betrachten. Das Gramm reinen Goldes ist jetzt mit 3,43 Lire zu bewerten, so daß wir zu einem modernen Münzwert des Goldflorens von 12,13 Lire gelangen.[1]) Für die Wertbeurteilungen muß diese Erörterung genügen; sie ist erforderlich, weil es für viele Zwecke unumgänglich notwendig erscheint, sich ein Bild davon zu machen, wie Münzbeträge der Vergangenheit sich in solche übersetzen lassen, die der Auffassung jetzt lebender Menschen geläufig sind, wozu denn etwa die bloße Reduktion in Gramm Silber oder Gold keineswegs genügt. Die Erörterung von Desimoni in den Atti dei Lincei, Ser. V, vol. III (1896), p. 3 ss. „La Moneta

[1]) Schaube, „Ein italienischer Kursbericht von der Messe von Troyes aus dem 13. Jahrhundert" in Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V (1897) macht von der Berechnung nach vollständigem Feingehalt einen Abzug von ungefähr einem Hundertstel (¼ Karat). In seiner Handelsgeschichte der romanischen Völker p. 812 gibt derselbe Verfasser den Wert zu 9.74 Mark an.

Digitized by Google

e il rapporto dell' oro all' argento nei secoli XII a XIV" leidet, soweit Toskana in Betracht kommt, an starken Ungenauigkeiten. Die Mark wird z. B. zu $7^1/_2$ librae Pisanorum angesetzt, was nach obigem irrig ist. — Am 14. Mai 1268 (Ficker, Forsch. IV, 463) quittierte König Konradin in Pisa der Kommune Siena über 4200 Goldunzen als Rest einer Gesamtzahlung von 5000 Unzen, die zur Löhnung von Soldrittern geleistet wurde. Die Zahlung der 4200 Goldunzen erfolgte in $18987^1/_2$ Librae denariorum Pisanorum minutorum und 3700 Goldfloren, wobei jeder Goldfloren zu 24 Solidi und 6 Denaren Pisanorum minutorum berechnet wurde. Danach ergibt sich für die damalige Pisaner Libra minutorum bei einem Ansatz des Goldflorens zu 12,13 Lire modernen Münzwertes ein solcher von 9,89 Lire. Zeigt sich schon hier ein Sinken des Wertes der Pisaner kleinen Denare, so machte dieses in der Folgezeit gewaltige Fortschritte, was zugleich mit Münzverschlechterung und mit der Verschiebung der Wertrelation des Goldes zum Silber zusammenhing. In einer Urkunde vom 3. September 1287 (SAP. — S. Martino) wird der Goldfloren bereits zu 38 sol. 4 den. Pisanorum minutorum angesetzt. Pisa 1289, 11. Februar (ebendort) mit 36 sol. 4 den., ebenso 1289, 17. Januar (SAP. — S. Lorenzo alla Rivalta); 1295, 16. März (SAP. — S. Martino) mit 34 sol. 6 den.

In Siena wurden 1270 (SAS. — Bicch. 45, f. 19) 1000 Goldfloren 1625 Librae gleich gesetzt. Es kamen da mithin auf den Goldfloren $32^1/_2$ Sieneser Solidi.

Villani erwähnt zu 1282 (VII, 88), daß der Goldfloren zu 33 Florentiner Solidi berechnet wurde. Dies stimmt mit einem sehr wichtigen urkundlichen Zeugnis überein. Eine statutarische Bestimmung, nach dem 1. Januar 1297, doch wissen wir nicht genau zu welchem Zeitpunkt (SAF. — Or San Michele, bezeichnet 1290, 1. Januar) festgestellt, normierte folgendes: der Goldfloren sei zu berechnen bei Verpflichtungen, herrührend von

vor 14. Juli 1279	mit 33	Solidi
von diesem Tage bis 1. Januar 1291	„ 40	„
vom 1. Januar 1291 bis 1. Januar 1297	„ 42	„
von da an „bis heute"	„ 48	„ 6 Denaren.

Wir erhalten mithin für die Libra di Fiorini piccoli, wenn wir den Goldfloren zu 12,13 Lire ansetzen, folgende Wertskala:

vor 14. Juli 1279	= 7,35	Lire
1279—91	= 6,065	„
1291—97	= 5,78	„
1297—?	= 5,00	„

Später sank der Wert dieser Münze noch weiter; 1302 rechnete man in der Florentiner städtischen Kammer den Goldfloren zu 52 „piccoli" (Gherardi, L'antica camera del Com. di Fir., Arch. Stor. Ital. Ser. IV, tomo 16, p. 341). 1317, 3. November (SAF. — Protokoll des Notars Lapo di Gianni) war ein Goldfloren = 57 sol. 2 den. florinorum parvorum; 1319 = 66 sol. (s. die Zusammenstellung aus den Registern von Or S. Michele bei La Sorsa p. 175 s.). Im Jahre 1352 waren die kleinen Silberflorene wieder etwas wertvoller, indem der Goldfloren zu 56 derselben angesetzt wurde; 1372 berechnete man ihn hingegen zu 68 Siberflorenen, was uns jedoch nicht weiter beschäftigen soll. Für die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts ergeben sich folgende moderne Münzwerte für die Libra di Fior. piccoli:

Digitized by Google

1302 = 4,66 Lire
1317 = 4,24 „
1319 = 3,67 „

In einer Urkunde vom 13. November 1290 (SAF. — S. Spirito) wird bei teilweiser Abwicklung eines alten Darlehnsgeschäftes Umrechnung des Goldflorens mit 29 „solidi ad florenum" erwähnt. Es ist hier, wie überall, darauf zu achten, daß man unter „solidi ad florenum" solidi grossi verstand und es ist überall zwischen diesen und „fiorini piccoli" zu unterscheiden.

Die Florentiner Arte di Calimala setzte in ihrem Statut 1302 (ed. Filippi p. 115) den Umrechnungskurs des Goldflorens ebenfalls auf 29 „solidi ad florenum" fest. Seit 1296 (Ratsbeschluß vom 3. Oktober. — SAF. — Provv. VI, f. 116[3]) wurden neue solidi grossi aus bestem Silber ($^{21}/_{24}$ Feingehalt) „nach Art der bei der venetianischen Münze üblichen Legierung" im Wert von 2 Solidi di Fiorini piccoli geprägt (vgl. auch Urk. 1298, 29. Januar. — SAF. — Badia und Forsch. etc. III, Reg. 277). — In der Abrechnung des Niccolo de' Franzesi mit der päpstlichen Kurie i. J. 1317 (s. Forsch. III, 693) wird der Goldfloren ebenfalls zu 29 Solidi angesetzt; hier also galt der Solidus nach modernem Gelde 8,36 Lire, während, wie wir sahen, die Libra di piccoli in der gleichen Zeit 4,25 Lire modernen Geldes wert war. Das Verhältnis von 1 zu 2 kam mithin in dieser Zeit zwischen den „piccoli" und „grossi" ziemlich genau zum Ausdruck.

Es ist bei Wertbestimmung von Beträgen in Florentiner Silbermünzen stets genau nicht nur auf die Münzart zu achten, was bei ganz ähnlicher Benennung immer sehr schwierig ist, sondern auch auf die Zeit, weil der Münzwert der Silberflorene, zumal der „piccoli", stark schwankte.

Wir kehren noch einmal zu der Zeit um Mitte des 13. Jahrhunderts zurück. Über den Versuch, eine Münzunion zur Prägung von Solidi grossi (Silberflorenen) nach gemeinsam festgestelltem Gewicht und Feingehalt, zwischen Florenz, Lucca und Siena zu schaffen, und über das zeitweilige Gelingen dieses Planes sind die Regesten 38, 41, 43 (von 1255, 1257 und 58) in Forsch. etc. III einzusehen. Auch Perugia schloß sich indirekt diesem Münzbunde an. In dem Vertrage mit seinen Luccheser Münzmeistern vom 17. Mai 1259 (Bollett. Storico dell' Umbria X, 1904, p. 85) stellte Perugia fest, die kleine und große Silbermünze Perugias solle geprägt werden „ad modum ponderis et lege communis Senensis, que in presente laboratur et in futuro laborabitur". Die dortige Münze wurde also auf dem Sieneser, durch Vertrag mit Florenz und Lucca festgestellten Fuße geprägt. — Im Jahre 1266 (Ratsprotokolle vom 2. und 3. Mai, sogenannte „Annales" [1266–69] Komm.-Archiv Perugia f. 4[a], 5[a], 12) war Dominus Bettus aus Florenz Leiter der Peruginer Münze. Dort wurde damals (Ratsprotokoll vom 11. Juni; f. 44) geprägt „ad legam monete civitatis Florentie, Luce et Pisarum". Es war eine Kommission von sechs Wechslern zur Entscheidung der Frage gewählt worden, ob hiervon abzuweichen sei. Gemeinsam mit dem Podestà, dem Vikar des Kapitans und den Konsuln der Kaufleute beschlossen sie: es müsse dabei bleiben, „et tunc moneta Perusina poterit habere cursum et aliter non".

Digitized by Google

Florentiner in Tirol und andern Alpenländern. (Handels-Regesten.)

Die nachfolgenden Regesten gewähren ein Bild von der Bedeutung, die Florentiner Kaufleute seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts in Tirol als Münzmeister und Münzpächter, Zollerheber, Finanzagenten des Landesherrn, sowie als Pfandleiher und auf den verschiedensten Gebieten des Handels erwarben. Während für die ersten Zeiten auf Ausführlichkeit Wert gelegt ist, wird späterhin, wenn es sich um ziemlich eintönige Wiederholungen handelt, von eingehender Wiedergabe des Urkundeninhaltes abgesehen. Einzelnes von dem hier mitzuteilenden Material ist bereits in der kleinen, wichtigen Schrift Voltellinis „Die ältesten Pfandleihbanken und Lombardenprivilegien Tirols" (Sonderabdruck aus den „Beiträgen zur Rechtsgeschichte Tirols", Festschrift zum 27. Deutschen Juristentage 1904) benutzt; die überwiegende Masse der urkundlichen Nachrichten über die kommerzielle Tätigkeit der Florentiner in jenen Gebieten wird hier indes zum ersten Male erwähnt. Wir verdanken dasselbe Herrn Professor Ludwig Schönach von der K. K. Lehrerbildungsanstalt in Bozen, der die Güte hatte es bei seiner sorgsamen Durchforschung der Tiroler Archive, des Wiener K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, sowie des Münchener Allgemeinen Reichsarchivs für seine eigenen Arbeiten über die Landesgeschichte seiner Heimat für unsere Zwecke zu sammeln.

Bozen. *1269, 12. Mai.* Bischof Egno von Trient bestellt den Beliottus de Drobosattis (!) aus Florenz zum Münzmeister in Trient auf ein Jahr gegen 300 Librae kleiner Denare unter näher angeführten Bedingungen. — Orig. Pergam. Innsbrucker Statthalterei-Archiv. T. caps. 2, Nr. 54. — Vgl. Gesch. v. Florenz II, Kap. 8. Der richtige Name ist „de Rabbufatis". 1

Bozen. *1272, 30. April.* Derselbe investiert Dominum Beliotum de Florentia de Rubofadis (s. vorstehend) ad diem crastinam ad unum annum de Moneta in Tridento. Er darf sowohl „denarios parvos, wie grossos et XX", „ad ligam et compositionem denariorum Veronensium et XX, quam parvulorum" (!) prägen, auch soll er das Recht haben, in Meran zu prägen „denarios grossorum et XX, quam parvulorum ad ligam et compositionem denariorum Veronensium, si Domino M[ainardo] comiti Goritie et Tirolis placebit. — Bonelli II, 600 Notizie istoriche critiche ex codice Egnoniano. — Ladurner in Archiv für Gesch. und Altertumskunde Tirols V, S. 14. 2

Bozen. *1287, 3. Februar.* Philipus Tuscanus von Florenz, der mit seinen Brüdern Morsellus und Nasus und andern (nicht näher bezeichneten) Brüdern bisher ein Leihhaus in Meran gehalten, erklärt in Gegenwart einer Anzahl Zeugen „pro quodam facto" straffällig geworden zu sein, welche Strafe jedoch Herzog Meinhard von Kärnthen, Graf von Tirol aus Barmherzigkeit auf 500 Pfund kleiner Veroneser herabgesetzt hat; er verspricht, an niemandem wegen dieser Strafe Rache zu nehmen und die neue Anordnung und Übereinkunft getreu zu halten. — Orig. Pergam. Wien, Staatsarch. 3

1289, 22. Dezember. Chunrad von Fridberch legt (dem Herzog-Grafen Meinhard) Amtsrechnung. Er gab Accursio de Friscobaldis 202 Mark 3 Lot Gold. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 8, f. 41[a]. 4

Digitized by Google

1291, 31. Januar. Gotschelinus fecit de camera rationem . . . „Item de Friscobaldis de Florentia talenta Venetorum XII. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 8, f. 22a. 5

Tirol. *1291, 11. Juli.* Chunrad Mülser legt Rechnung . . . „Item dedit Vani Friscobaldi grossorum Venetorum sol. IIII et grossos II ad supplendam rationem ejus." — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 8, f. 59. 6

1292, 12. September. H. Zelnerius, Zolleinnehmer in Clausen verrechnet pro expensis in educendo de quatuor dextrarios de Padua in eundo stando et redeundo per dies XXXI grossorum Venetorum lb. IIII et sol. X, quorum grossorum Venetorum lb. IIII habuit a Vani de Florentia. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 8, f. 37a. 7

Florenz. *1292, 18. Oktober.* Domini Lambertuccius et Johannes de Frescobaldis, Ristorus Spilglati, Charus del Verre, Phylippus Rinuccii et Petrus Forensis, socii, cives et mercatores Florentini für sich selbst und die Sozien ihrer Sozietät erklären in depositum et causa depositi a magnifico et inclito viro Dom. Maynardo D. g. Charentano duce, Tirallensi(s) (!) comite ac Tridentine et Brixiensis ecclesiarum advocato 664 librae 13 sol. bonor. Veneticorum grossorum und zwar in Gestalt von 150 Mark Gold Tiroler Gewichts empfangen zu haben und verpflichten sich, die Summe dem Herzog oder seinen Erben wann und wo dies gefordert wird, zurückzuzahlen; bei Nichtbeobachtung verfallen sie in eine Strafe von doppelter Höhe des Betrages, wofür dem rogierenden Notar (Uguccione f. ol. Dom. Uberti judicis et notarii de S. Cassiano, jud. ordinar. atque notar.) das Vermögen der genannten Sozien, wie der Sozietät verpfändet wird. — Zeugen Joseppus Jacobi de la Bruna, notar.. Inammi de Ruffolis, Cieccho Falchi, Puccio Ugolini, cives Florentini. — Orig. Pergam. mit Siegel der Handelsgesellschaft an Pergamentstreifen. — Wiener Staatsarch. (Repert. I). Vgl. Gesch. v. Florenz II, Kap. 10. 8

Tirol. *1292, 13. November.* Chunrad von Fridberch legt Amtsrechnung . . . Item de Vani Dolzaben florenorum duo milia . . . Ex his dedit Vani de Friscobaldis marcas CL. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 8, f. 53. 9

1293, 20. Februar. H. Zelnerius, Zolleinnehmer in Clausen, verrechnet verschiedene Auslagen und Einkäufe im Gesamtbetrage Venetorum lib. CXXXIII sol. VI, gross. II. Ex hiis recepit a Friscabaldis libr. Venetorum gross. LXXXXI sol. VII Venetorum. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 8, f. 38. 10

1293, 24. Februar. V. exeunte Februarii (sc. anno 1293) locavit Dominus (sc. dux Mainhardus) Vanny, quondam Jacobi Andree de Florentia casanas (Pfandleihhäuser) in Merano ab ipso die ad annum pro marc. L, quas medias dare debet in medio anni et alias ante finem. — Innsbrucker Statthalt.-Arch., Cod. 278, f. 64. 11

1293, 29. Juli. Herzog Meinhard von Tirol-Kärnthen verpachtet Bartolino filio quond. Heinrici de Florentia et Bokino filio domini Abbatis Rustici de Florentia casanas in Bozano cum domo in sancta Affra ab epiphania domini futura ad duos annos pro CXX marcis annuatim exinde persolvendis, quarum medietatem in medio anni cujuslibet et aliam in fine anni solvent. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 278, f. 64a. 12

Florenz. *1293, 2. Oktober.* Nach demselben Formular, das unter 1292, 18. Oktober mitgeteilt ist, erklären Domini Lambertuccius et Johannes de Frescobaldis, Ristorus Spilliati, Charus del Verre, Phylippus Rinuccii, Petrus et Cursus

Digitized by Google

Forensis für sich und namens ihrer Sozietät vom Herzog-Grafen Meinhard 4039 Librae 3 Sol. 10 Den. Veneticorum grossorum unter Anrechnung der Beträge, die sie ihm von früher schulden „in depositum et causa depositi" empfangen zu haben. — Notar wie 1292, 18. Oktober. Die Urkunde ist ausgestellt Flor. in fundaco dictorum Dominorum Lambertuccii et Johannis et sociorum eorum. Zeugen: Joseppus Jacobi not. de la Bruna; Cione Ridolfi, Paganellus not. cond. Bonaiuti; Pangno cond. Ristori, cives Flor. — Wiener Staatsarch. (Repert I), Siegel, wie bei 1292, 18. Oktober. 13

1293, 16. Oktober. Cursius Forensis de societate Friscobaldorum legen Rechnung z. B. „primo de Venetorum gross. libr. tribus milibus CCCXCV sol. XIII, denariis VIII, in quibus ipsi Domino meo (dem Herzog-Grafen) in ratione preterita remanserunt debitores". — Innsbr. Statthalt.-Arch., Cod. 278, f. 55. 14

1294, 24. Februar. V. exeunte Februario locavit Dominus (der Herzog-Graf) Vannio quondam Domini Jacobi Andree de Florentia casanas in Merano ab ipso die ad annum pro marcis XL, quarum medietatem in medio anni et residuam ante finem anni solvet; ad petitionem tamen praestatoris ejusdem Dominus prorogavit terminum anni usque ad festum sanctorum apostolorum Philippi et Jacobi tali pacto, quod salarium pro rata temporis augmentetur in medio anni. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 278, f. 65a. 15

1294, 26. Februar. III. exeunte Februario commodavit Dominus (der Herzog-Graf) de camera Heinrico de Vreiberch Veron. marcas L usque pentecostes ita quod ipse H. tunc expediat Friscobaldos in Padua, vel Venetiis in Venet. gross. de ipsa pecunia dando quemlibet grossum pro Veronens. parvul. XXVIII. — Innsbr. Statthalt.-Arch., Cod. 278, f 65a. 16

1295, 2. Januar. Anno Dom. M°C°C°LXXXXV in octava sancti Stephani locavit Dominus (Herzog-Graf Meinhard) Bartolino quondam H. de Florentia et Bokino, filio domini Abbatis Rustici casanas in Bozano cum domo in sancta Affra ab epiphania domini anni [MCC]XCVI ad duos annos pro Ver. marcis CXX annuatim dandis. — Innsbr. Statthalt.-Arch., Cod. 278, f. 66a. 17

Tirol. *1295. 2. Januar.* Cursius und Vanny legen Amtsrechnung: Item nota Venetorum gross. lb. LX per Meinh. de Monaco Feo et Francisco, sociis Friscobaldorum in Padua commorantibus assignatas ex parte domini mei ducis. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 278, f. 56. — Corso Foresi und Vanni Dolcibene waren Sozien der Sozietät Lambertuccio und Giovanni Frescobaldi. 18

Tirol. *1295, 26. Januar.* VI. exeunte Januario in Tirol dimisit Dominus (Herzog-Graf Meinhard) Vannio quondam Domini Jacobi. Andree de Florentia casanas in Merano a futuro festo sanctorum Philippi et Jacobi apostolorum ad duos annos pro marcis XL annis singulis inde solvendis, quarum medietas datur in medietate anni et alia in fine. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 278, f. 66. 19

1295, 24. Mai. VIII. exeunte Maio locavit Dominus (Herzog-Graf Meinhard) Thomasino filio quondam Hugolini et Danto filio Pigeloti de Florentia, casanas (Pfandleihhäuser) in Inspruk ad IIII annos a proxime preterito puriticationis festo pro marcis XV annis singulis inde dandis, quarum medietatem in medio anni et partem residuam ante finem cujuslibet anni dabunt. — Innsbr. Statth.-Arch.. Cod. 278, f. 67. 20

(1295) 25. September. Vanni Dulciben verrechnet eine große Menge Ausgaben pro: cingulis nigris, grano, IIII peciis zendati et sex peciis panni de serico, Korallen, Edelsteine, Perlen, eidem Domino Ludovico (sc. duci) tribus paribus cirote-

Digitized by Google

carum de ferro, collariis de ferro, duobus manubriis eburneis . . . Item pro vectura rerum predictarum de Florentia et Venetiis usque Veronam. — Innsbr. Statthalt.-Arch. 278, f. 54. 21

(1295) 31. Oktober. Caulus et Vanny (Dolcibene de societate Domini Lambertucii de Florencia) verrechnen viele Ausgaben z. B.: Item Theodorico electo Pisano camerario Dom. pape Ve(netor.) gross. lb. XLIII, sol. VI, den. VIII gross. pro C marcis argenti per eum Dominis Al. et H ducibus in Alemanniam mutuatis; ferner Ausgaben [pro] LX pelliciis. — Innsbr. Statthalt.-Arch., Cod. 278, f. 53[a]. — Das den Herzögen Albert und Heinrich von Kärnthen von der Görzer Linie durch „Theodoricus electus Pisanus" in Deutschland gewährte Darlehn beweist, daß dieser Vertrauensmann Bonifaz des Achten im ersten Jahre von dessen Pontifikat in einer Mission nach Deutschland entsandt war. Sein voller Name war Teodorico Ranieri aus Orvieto. 22

Tirol. *1295, 4. December.* Rainoldus von Bozen verrechnet den Empfang von 275 Mark und weist unter den Ausgaben aus: Ex his dedit Wernhero de Ratispona marc. CLXXIIII pro libr. grossorum LX, quas idem Wernherus dedit Vanny Dulceben de Friscobaldis in Padua, sicut in sua littera continetur. — Am 7. Dezember: Goetslinus et Nigrellus . . . dederunt Meinhardo de Monaco marc. LVIII libr. V pro Venetorum gross. libr. XX, quas Vanny de societate Friscobaldorum recepit ab eo Padue XV die Junii. Item eidem Meinh. marc. XL minus libr. IIII in solutione libr. grossorum XXIIII datis per eum Vanny predicto die XXIII Augusti. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 280, f. 2 u. 2[a]. 23

Tirol. *1296, 4. Februar.* Anno domini M.°CCLXXXXVI, IV intrante Februario in Tirol facta est ratio cum Vanni Dulcebene et Caulo de societate Domini Lambertucii de Friscobaldis de Florentia. Es folgen die Ausgaben. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 281, f. 40[a]. 24

Tirol. *1296, 28. Februar.* . . . Dedit Cavolus et Vanni Dulcebene unum pannum subtilem rubeum et unum virgatum et duas petias sindonis. Marc. VII sol. V den. VI Venetor. grossorum. — Ibid. f. 41. 25

1296, 8. Mai. Anno domini M°CCXCVI, VIII intrante Maio incepimus (landesfürstl. Kanzlei) uti sigillo argenteo, quod Merlinus, servus Friscobaldorum de Padua nobis tulit in ipso die. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 281, f. 12. 26

Tirol. *1296, 25. Juni.* Nigrellus und Goetslinus verrechnen den Empfang de Venetor. gross. lb. XL receptis a Datucio et Francisco de Friscobaldis: Item pro expensis IIII dextrariorum et sex dextrariorum emptorum per Friscobaldos et pro daciis, cooperturis equorum, pretio famuli et aliis ad ipsos dextrarios necessariis libr. X sol. VII gross. salvis libr. VIII Veronensium, quas expenderunt aput Danielem in burgo Enne. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 280, f. 8. 27

1296, 22. Juni. Dominus (sc. Otto dux) commisit Thomaso de Hugolini (!) de Silvestro Domini Guidonis Benguctо, quondam Bengi de Rubeis de Florentia gazanas Inspruck ad annos 3 ultra terminum, ad quem eas nunc habuit pro marcis V annuatim dandis ultra id, quod prius dare consueverunt. Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282, f. 107. (gazanas = casanas, Leihhäuser.) 28

Tirol. *1296, 24. Juni.* Wernherus, sartor de Merano et. Goetslinus de Bozano fecerunt rationem de libr. Venetor. grossorum CCCCLVIII, sol. VIII, gross. VIII receptis de Vanny et Francisco de societate Friscobaldorum. Es folgen interessante Einkaufposten z. B.: pro cingulis argenteis, aureis monilibus cum gemmis, granatis perforatis, für II pecie de purpura, cannis de filis auratis,

Digitized by Google

10000 corallis, 14000 berlinorum deauratorum. — Zahlung für Zoll in Treviso. Die Einkäufe sind fast sicher in Venedig gemacht. — Item nunciis versus Florentiam et aliunde et expensis Friscobaldorum vicibus pluribus sol. XXI gross. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 280, f. 4. 29

1296, 11. Juli. Cursius et Vanni verrechnen ebenfalls viele Einkäufe z. B.: pro IIII girlandis aureis, pro tribus pixidibus de confecto; item pro IIII peciis panni de Florentia Domino duci Ludovico libr. IIII sol. XI gross., [pro] casulis, duabus albis, humeralibus etc. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 278, f. 54[a]. 30

Tirol. *1296, 14. September.* . . . „XIIII intrante Septembre in Tirol fecerunt Goetslinus et Nigrellus rationem de Venetorum gross. lb. XIII solid. VI recept. de Tatutscho de societate Friscobaldorum in Venetiis et Tervisio. . . . Item pro vectura XXXII ballarum de Friscobaldis de Tridento in Bozanum libras XVI". — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 280, f. 3. 31

1296, 27. Oktober. Liutpoldus, famulus Friscobaldorum de Padua tulit Domino (sc. duci Ottoni) in Gries cingulos deauratos 81 pro libr. 53 sol. 14 den. XI. Ven(etorum) gross(orum). Item monilia XLI, quarum 6 sunt aurea, reliqua argentea deaurata pro Ven. gross. libr. XXXVI sol. XVIII. Item II pelles hermilinas pro libr. IIII Venet. Item III pelles de vario pro libr. II sol. XI. Item 34 pelles marinas pro sol. XVII. Item CC pelliculas varias pro venet. libr. II sol. XVIII, grossi 4. Item 3 pannos sericos deauratos pro libr. III sol. I den. VIII Venet. etc. — Item dederunt pro funibus, involuturis et dacio predictarum rerum ex Venetiis et etiam sellarum et scutorum missorum in Villacum Venet. sol. XII den. VIII. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 281, f. 41[a]. 32

Tirol. *1296, 31. Oktober.* Cavolus et Vanni Dolcebene de societate Domini Lambertucii de Florentia verrechnen die Auszahlung vieler Beträge (z. B. pro calcarium deauratorum paribus CX Venet. gros[sorum] libr. V denar. IIII. Item pro gladiis CXX venet. gros. libr. XV solid. II. Item pro frenis CXX deauratis Venet. gross. libr. XLIIII. Summa datorum per eos a ratione priore facta IIII intrante Febr. usque hodie videlicet ultimo exeunte Octobre Venetor. grossor. libr. 1350 solid. 14 den. 9 et dimidium. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 281, f. 41. 33

1297, 20. Februar. „. . . dimisit Dominus (sc. Dux Otto) Bochino de Florentia et sociis suis casanas in Bozano ab epiphania domini transacta ad IIII annos pro CXX anno quolibet inde dandis in medio et in fine anni. Et casanam in burgo Enne (Enn bei Neumarkt) a kalendis Marcii anni futuri ad quinque annos pro marc. VII anno quolibet in medietate anni et in fine sibi dandis et dederunt domino marcas X pro honorantia, que non pertinent ad predictam summam." — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 280, f. 89. — Der volle Name „Bochinus de Abbatibus" ergibt sich aus Ibid. Cod. 282, f. 107. 34

Zenoberg (bei Meran). *1297, 20. Februar.* Die VIIII. exeunte Februar, dimisit Dominus (sc. Otto) Marco quondam Ursi de Battimannis de Florentia et sociis eius casanas Merano a futuro festo sanctorum apostulorum Philippi et Jacobi ad 5 annos pro marc. 48 quolibet anno inde dandis, quarum medietatem in medio anni et residuum in fine dabunt. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282, f. 107[a] und Cod. 280, f. 89. 35

1297, 29. März. Goetschlin von Bozen legt Amtsrechnung u. a.: Item

Digitized by Google

(dedit) Vanni et Cavolo Friscobaldis pro expensis in Bozano et Merano lb. 26. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 3. f. 4. 36

Tirol. *1297, 16. September.* Goetzlinus (hier so geschrieben) und Niger legen Amtsrechnung de grossorum Venetorum lb. 57 receptis de Francisco et Dantucio de Stacitte Friscobaldorum Paduae et Venetiae. Ex his dederunt pro cingulis XI militaribus lb. 9 sol. 5 gros. $8^1/_2$. — München, Reichsarch., Cod. 3, f. 19^2. 37

Tirol. *1297, 18. Oktober.* Tegna von Florenz, Ch. aurifex et Albero, notarius de Tridento, monetarii de Merano legen Amtsrechnung de lucro cedente Domino de marcis 444 minus ferto I, emptis in moneta a festo S. Mauricii anni 1296, quo incipit annus monete usque ad festum Sanctorum Symonis et Jude, quando provisio ipsius monete commissa fuit Ch. purkgravio et Wernhero, sartori de Merano. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282, f. 41^2. — 280, f. 29^2. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 3, f. 20^2. — Vgl. Archiv für Gesch. u. Altertumskunde Tirols, Jahrg. 5, Ladurner, Über das Münzwesen in Tirol S. 1 ff. — Tegna („Tenga") wird als einer der Münzmeister von Meran bereits 1296, 25. September erwähnt. Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 280, f. 29. — Am 19. Oktober 1297 wurde ihm (hier „Tengo" genannt) nebst den beiden oben erwähnten durch Herzog Otto die Münze von Meran auf ein Jahr vom 21. Oktober an um jährlich 250 Librae Veroneser Denare überlassen. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 280, f. 89. 38

1297, 6. November. Die VI. intrante Novembre Dominus (sc. dux Otto) locavit gazanas in Tridento Paganello et Neri de Florentia et sociis eius a termino anni praestatorum, qui nunc sunt ibi ad III annos pro ficto eodem, quem iidem dant, scil. Petrus et eius socii. Die eodem dominus locavit eisdem Paganello Neri et eius sociis gazanas in Griez a festo nativitatis domini futuro ad annum unum pro ficto, quod dominus duxerit imponendum. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282, f. 108. 39

1297, 14. Dezember. Die XIIII. intrante Decembre Dominus (sc. Otto) dimisit gazanas in Ripa (Riva am Gardasee) Gino, Zono et fratribus Gini de Florentia pro marc. XXX a kalendis Jan[uarii] ad annum unum ita, quod prestent hominibus in civitate pro II verons. parv. ad ebdomadam et hominibus extra civitatem pro IIII Veronens. et quod in fine anni homines, contra quos agere voluerint, faciant justitiam plenam et quod nullus alter prestare debeat in Ripa sub pena, quam dominus duxerit inponendam, nisi sit de voluntate predictorum. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282, f. 108. 40

Gries. *1298, 2. März.* Niger von Trient legt Rechnung de libris 20 Venetorum grossorum receptis a Francisco et Petro, sociis de Societate Friscobaldorum Paduae morantium. Ex hiis dedit pro 5 dextrariis ductis in Tyrol 4 exeunte Febr. emptis in Verona lb. 17, solid. 15 Ven. gross. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 3, f. 23. 41

Tirol. *1298, 10 März.* Der Schneider Wernher rechnet mit Götschlin von Bozen über den Empfang von 264 Pfund Venet. grossorum ab, receptis de Petro de societate Friscobaldorum in Venetiis, um Mariä Reinigung 1288. Er kaufte u. a. XXXIIII pecias panni de Mediolano. Item pro vectura, mutis, expensis funibus de predictis rebus de Venetiis usque ad sanctum Vitum (Sankt Veit in Kärnthen) grossorum solid. XXXVII. — München. Reichsarch., Tirol, Cod. 3, f. 21^2. 42

Digitized by Google

1298, 2. Juni. Dominus (Herzog Otto) dimisit Neri Domini Fornay de Rubeis, Tile Domini Philippi de Belfredellis, Bettino Guidi, Gwelfucio Johannis Canis et sociis eorum, omnibus de Florentia, casanas in Tridento a festo Georii (!) proxime preterito ad III annos pro marcis XXXV bone monete annuatim. — Item dimisit eisdem gazanas in vallibus Ananie et Solis (Nonsberg und Sulzberg) a festo sancti Johannis Baptiste ad tres annos pro marcis XX bone monete annuatim. — Item dimisit eisdem cazanas in Griez ad eundem terminum pro marcis XL annuatim bone monete et si prestatores de Bozano cederent de cazana ibidem infra ipsos tres annos prenotati debeant etiam habere cazanam in Bozano pro censu, quem illi prestatores, qui nunc sunt ibi modo solvunt. — Item dimisit eis gazanas in Inspruk post exitum anni eorum ad III annos pro ficto, quod dant prestatores, qui nunc sunt ibi. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282, f. 108a. 43

1298, 2. Juni. Die II. intrante Junii Dominus (der Herzog) concessit Cursio Foresii et Valni (!) Dolcebene et sociis de societate Friscobaldorum fundicum et domum mercationis in Griez a festo S. Johannis baptiste futuro ad III annos ita, quod in omnibus districtibus dominorum debent emere et vendere cambiare aurum et argentum, sed argentum debent dare ad monetariam in Merano et aurum debent dare domino, qui si voluerit ipsum emere, (!) si non, facient de eo, quitquid volunt et absolvit eos ab omnibus stiuris, coltis et ingariis, preter theloneum consuetum. Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282, f. 108a. 44

1298, 11. Juli. Cursius Foresii und Vanni Dolcebene computaverunt se dedisse magistro R. de Mihsina pro expensis in curia Romana Venet. grossor. lb. X sol. XIIII den. II. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 281, f. 42. 45

Tirol. *1298, 13. Juli.* Gotzlinus de Bozano legt Amtsrechnung. Item de Venetorum gross. libr. L de Friscobaldis per eum et Nigrellum de Tridento receptis. Item Dom. Johanni de Friscobaldis pro solutione pignorum in Tridento libr. 43. Postmodum 14 exeunte Decembre in Tirol fecit idem Götzlinus pro se ac Wernhero quondam sartore de Merano rationem de Ven. gross. lb. 158, sol. 18, den. 4 gross. receptis de societate Friscobaldorum Venetiis, Padue, Verone, post rationem ipsorum Friscobaldorum. — München, Reichsarch., Cod. 9, f. 16. Vgl. Ibid. f. 32a. 46

1298, 6. Oktober. VI. intrante Octobre (sc. 1298) Domini (sc. duces, fratres Otto, Heinricus et Ludowicus) comiserunt cazanas in Ripa a Kalendis Januarii futuris ad annos tres pro marcis 30 novorum Veronensium Zono, Zino et Lappo et eorum sociis de Florentia. — Eodem die dimiserunt eidem Zono mutam (Maut) in Ripa a fine annorum mutariorum, qui nunc sunt ibi, scilicet a 14 exeunte Novembre post annum unum ad tres annos pro marcis LX novorum annuatim solvendis. — Item dimiserunt eidem Zono canipam (Weinlager) in Ripa (Riva am Gardasee) ad predictos annos pro XXX marcis veterum annuatim dandis, quam debet usitare secundum quod eam habuerunt sui predecessores et Ulricus Badekker debet ab eis recipere cautionem pro tota pecunia predicta. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282. f. 102a. 47

Tirol. *1298, 19. Dezember.* Götschlin, Richter von Enn, rechnet für sich und Wernher, Schneider von Meran über Venet. grossorum lib. 158, sol. 18, den. IIII receptis in Verona, Padua et Venetiis de Petro et Francisco et Cursio, sociis Friscobaldorum post rationem eorum Friscobaldorum, ab. — München, Reichsarch., Tirol. Cod. 3, f. 33a. 48

Digitized by Google

Tirol. *1299, 7. Januar.* Ch., Beschließer von Neuhaus, legt Amtsrechnung. Item (dedit) Friscobaldis caseos CCC minus XV. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 9, f. 26. 49

1299, 12. Februar. XI. intrante Februario Dominus (sc. dux Otto) commisit gazanas in Laybaco et Stayn Feo et Nicolao fratribus, filiis Bracini de Janzolo de Florentia a nativitate beate virginis proxime futuro ad III annos pro marcis XX Aquilegiensibus singulis annis. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282, f. 102². 50

Tirol. *1299, 12. März.* Tenga von Florenz, Adelperius et magister Ch., magistri monete (sc. in Merano) fecerunt rationem de marc. 250 de moneta de anno, qui finitus est in festo XI millium virginum. — Item (sc. dederunt) pro refectione domus monete et tecti lb. IX. Item ipsi Tengoni marc. IX, lb. IIII pro ulnis XXVIII rubei panni de Florentia, zendati ulnis 24. — München, Reichsarch., Cod. 3, f. 42. 51

Tirol. *1299, 27. März.* Gotslinus legt Rechnung über libr. 215 grossorum Venetorum, die er empfing de Francisco et Curslino de societate Friscobaldorum in Februario mense. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 9, f. 15. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282, f. 70. 52

Zenoberg (bei Meran). *1299, 11. Juni.* Waltherus et Hainricus Flochlini, cives Constancienses, conputaverunt, se dedisse Dominis ducibus pannos XVIII de Ypra pro Veronens(ibus) marcis CVI. Item dederunt eis, quando fuerunt in Constantia eundo ad regem, pro pannis pelliciis et aliis omnibus conputatis argenti marc(as) LV, lot X ponderis Const(antiensis) pro Veron. marc(is) LXXII, libris III, Veron. XXX. Hec. peccunia soluta est per Friscobaldos. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282, f. 75². 53

Tirol. *1299, 22. Juni.* Cursius et Vanni de societate [Friscobaldorum] de Florentia fecerunt rationem et conputaverunt se dedisse magistro Ruodolfo de Misna Venet. gross. libr. V sol. XII pro Veron. marc. XV pro electuariis, pellibus, pelliciis, für ein monile aureum in forma aquile ponderans auri marc. IIII, für gemmae ad monile, ampulae argenteae und pro paldekinis, granatis, saphiris, smaragdis, curallis ad mitras, pro auro filato und für zendatum viride. — Innsbr. Statth.-Archiv, Cod. 278, f. 43²; Cod. 281, f. 34². 54

Kematen (Inntal). *1299, 16. Juli.* Ch., Burggraf auf Tirol, legt über 1 Jahr: 25. Juli 1298 bis 25. Juli 1299 Amtsrechnung. — „Item (dedit) Symoni de Friscobaldis Marc. 17, sol. 5, nuntius Goetschlinus." — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 3, f. 45². 55

1299, 22. Juli. Anno M°.CCXCIX in die S. Marie Magdalene recepit (in Anwesenheit zweier Geistlichen und des Judex Götslin von Enn) Ch. camerarius de minore cista in monte S. Petri (Schloß Sankt Petersberg im Oberinntal) auri marcas LXIX Tridentinensis ponderis et incontinenti assignavit idem aurum. Cursio de societate Friscobaldorum. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 278, f. 20. 56

1299, 24. Juli. Anno domini M°.CC°XCIX in vigilia S. Jacobi apostoli locavit dominus meus dux (Otto). Cursio Forensi de Friscobaldis pro ipsa societate monetam in Merano ad duos annos pro marcis CC ad annum et si ultra marc. CC lucrati fuerit, illud domino meo nihilominus condividere tenebuntur. — Eodem die locavit Dominus eidem casanas in Windischgrätz a die, qua se de ipsa intromisit ad duos annos pro X marcis denar(iorum) pro quolibet anno. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 9, f. 39. 57

Digitized by Google

1299, 23. November. Tengo (!) und Bonus, monetarii de Merano, rechnen über 694 Mark, $7^1/_8$ Lot emptis in moneta a die penultimo Marcii usque in diem sabbati VII intrante Novembre ab, de quibus cesserunt pro lucro Ver. marc. 47, gross 4. — Nota, quod ipse Tengo et Bonus assignaverunt Friscobaldis de moneta duas magnas stateras et 1 stateram de ramo de marc. XII. Item unum alium de cupro de marc. XVI . . . — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 9, f. 40^2. 58

Tirol. *1300, 18. Februar.* Eodem die fecerunt iidem Niger et Gotslinus rationem de Venetorum grossor. libr. CCXXXVI, solidis VI, denariis II receptis de Francisco et Petro Kavolini de societate Friscobaldorum in Padua et Venetiis in mense Januario transacto. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 10, f. 21. 59

Tirol. *1300, 16. April.* Cursius Foresii et Lippus Fornaini facientes rationem expediverunt primo pro 6 milibus berl(inorum) deauratorum, 6 milibus corallis, tribus ligationibus berlarum (!) alterius coloris, berlarum (!) albarum unc. 5, et serici (!) 6 Venet. lb. I, sol. 16, denar. $3^1/_8$, que omnia Gotsch[linus] assignavit Domine Els. de Brixina pro facienda slucha Domine ducisse. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 281, f. 35. (Bezog sich die Zahlung nur auf den Transport?) 60

Tirol. *1300, 30. Juni.* Gotslin, Richter von Enn, legt Amtsrechnung. Item (dedit) Cursio de Friscobaldis pro expensis ad vallem Eni libras XIII. Item Cursio et socio suo pro pfantlosa (Pfandauslösung) et pelliciis lb. XXIX. — München, Reichsarch. Tirol, Cod. 10, f. 39^3. 61

Tirol. *1300, 4. Juli.* Tantus, prestator in Gries, facit rationem de marcis XL de casanis in Gries. Weiteres fehlt. Dafür folgt unmittelbar: Tirol. 1300, 4. Juli. Bernhardus und Tantus, praestatores in Griez (Gries), legen Rechnung über 60 Mark aus den casanis in Griez, 35 Mark de casanis in Trient und 20 Mark im Nonsberg (Anania) alles für zwei Jahre. Die zwei Jahre endeten für das Leihhaus in Trient am S. Georgentag (23. April), für das in Gries und das in Nonsberg am Johannistage (24. Juni). — Summa expeditorum marc. 142 libr. 2 minus sol. 2; et remanent marce 47 libr. 8 sol. $1^1/_8$. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 10, f. 39^3. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282, f. 86. 62

Gries. *1300, 14. Dezember.* Nicolaus et Dantus negotiatores in Gries de societate Friscobaldorum computaverunt se dedisse dominis ducibus infrascripta: Inprimis Dom. Grifoni de Matray pellicium varium pro lb. 14 Veron. Item pro berlarum (!) albarum unciis XII, quart. 1 etc. etc.; viel Geschmeide, sericum, auri filati uncie VIII, tunica, panni linei. Die Provenienz der Waren ist nicht angegeben (fast sicher war diese Venedig). — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282, f. 89. 63

1300, 14. Dezember. . . . locata est gazana in Bozano prestatoribus Buchino de Abbatis, Bertholino quondam Heinrigi et Silvestro de Rubeis de Florentia ab epiphania proxima futura ad annos V pro marcis CXX Veronens. annis singulis . . . dandis mediam partem in medio anni et reliquam ante finem ejus. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282, f. 103. 64

Neumarkt. *1300, 17. Dezember.* G(ötschlin), Richter von Enn, verrechnet von Franciscus und Petrus de Padua, sociis Friscobaldorum circa festum omnium sanctorum nunc preteritum Venet. gross. libr. 120 erhalten zu haben. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 3, f. 90. 65

Tirol. *1301, 2. Januar.* Cavolus de societate Friscobaldorum de Florentia

Digitized by Google

et Nucius monetarius de Merano fecerunt rationem de Veron. marc. CC de ficto monete in Merano de anno preterito, qui finitus est VII intrante Novembre preterito. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282, f. 90[a]. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 3, f. 91 (wo statt Cavolus: Caulus). 66

1301, 21. Februar. . . . dimisit dominus (sc. dux Otto) Marco quondam Ursi de Batimanis, Vannio quondam Jacobi Andree et Symoni quondam Oliverii de Florentia casanas in Merano a futuro festo apostolorum Philippi et Jacobi anni M°. CCC°II ad V annos sequentes pro LXX marcis anno quolibet inde dandis, quarum medietatem in medietate et residuam ante finem anni dabunt. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 10, f. 131. 67

Gries. *1301, 5. Mai.* Göt(schlinus), Richter in Enn und Niger von Trient legen Amtsrechnung über den Empfang von 56 librae grossorum, empfangen a Francisco et sociis eius de societate Friscobaldorum in Padua et Venetiis circa festum purificationis beate virginis in mense Februario. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 3, f. 95[a]. 68

Gries. *1301, 10. Juni.* Cursius und Vanni von der Sozietät der Frescobaldi rechnen über verschiedene Beträge ab. u. a. über solche, die sie benannten Kaufleuten von Eßlingen und Augsburg zahlten, und zwar für bei ihnen bestelltes Silber (Marc. 934, fertones 2 minus lot 1 ponderis Augustensis). — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 278, f. 44. 69

1302, 7. Januar. . . . locavit dominus dux O(tto) casanas in Inspruk a purificatione sancte Marie ventura anno M°.CCC secundo ad annos tres pro marcis XXX quolibet anno, dandis in medietate et (ein Name verwischt) Thomasio quondam Hugolini et eius sociis de Florentia. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 10, f. 131. 70

Florenz. *1302, 11. Januar.* Dom. Lambertuccius et Dom. Johannes de Frescobaldis, Petrus et Cursus fratres, filii ol. Dom. Forensis; Lippus Ristori et Petrus Cavoli socii, cives et mercatores Florentini für sich und die übrigen Sozien de societate ipsius Dom. Lambertuccii bekennen (nach dem Formular der unter 1292, 18. Oktober erwähnten Urkunde, soweit nicht in folgendem Abweichungen angemerkt sind), von Herzog Otto von Kärnthen, Grafen von Tirol etc. „in depositum et nomine depositi seu acomanditie" 2290 Goldfloren empfangen zu haben, für welchen Betrag dictus Corsus (!) Forensis im verflossenen Juli in Tirol von Konrad, Kämmerer des Herzogs, 38 Mark 1 Fertonum Gold erhielt. Herzog Otto kann Rückzahlung nach einmonatlicher Kündigung in Padua, Venedig, Verona, Trient, Tirol, in Florenz, an der Römischen Kurie und überhanpt an jedem beliebigen Ort verlangen, doch muß die gegenwärtige Urkunde vorgewiesen werden. — Actum Flor. in fundaco Frescobaldorum dicte societatis coram Renaldo Lotteringhi, Vanne Dolcebene et Gulfucio Jamcanis civibus Florentinis. — Notar: Paganellus quond. Bonajuti de Montelupo imper. auctoritate judex ordinar. et notar. — Pergament mit Sekretsiegel. — Wien. Staatsarch., Pergam. 71

Tirol. *1302, 30. Januar.* Gotslin, Richter von Enn, legt Amtsrechnung. Item de marcis L de Nicolao de Friscobaldis in Griez habitanti. — Item (dedit) Cursio de Friscobaldis pro expensis in Rodanchum libr. XIII. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 10, f. 72[a] und 74. 72

Brixen, in der Johanniskapelle *1302, 11. März.* Friedrich, Domdekan mit dem gesamten Domkapitel, Albert, Propst vom Neustift, Ekkehard von

Digitized by Google

Gernstein, Reimbert von Seben, Hermann Binge, ferner Bürger von Brixen und die Inhaber der Brixnerischen Küchenmaierhöfe halten eine Konferenz, um über die Tilgung der zahlreichen vom letzten Bischof Landulf von Brixen († Anfang 1301, Bischof seit 1296) kontrahierten Schulden schlüssig zu werden. Nach langer Beratung entschließen sie sich, daß sie den Thomasius Hugolini und Silvester de Rubeis mit ihrer Gesellschaft alle aus Florenz, so viele Güter und Einkünfte anweisen wollen, daß diese jährlich mindestens 100 Mark daraus ziehen können. Dazu verspricht das Kapitel, alle Jahr 100 Mark in barem Gelde zuzulegen und damit solange fortzufahren bis sowohl das Kapital 936 Mark als auch die Zinsen davon würden abgezahlt sein. Dafür aber sollen die Florentiner das von den drei Herzogen (Otto, Ludwig und Heinrich) erborgte Geld, wovon nach ordentlicher Abrechnung noch 400 Mark zu zahlen erübrigen, denselben zurückbezahlen, und diese hingegen die verpfändeten Güter und Einkünfte den Kaufleuten einräumen. Dann werden noch viele Bedingungen zur wechselseitigen Sicherstellung sowie die Namen sehr vieler Zeugen beigesetzt. Siegler: Albert, Propst von Neustift, Ekkehard von Gernstein, Reimbert von Seben, dann viele Bürger von Brixen und Thomasius Hugolini. — Bischöfl. Arch. Brixen. 73

Zenoberg bei Meran. *1303, 19. März.* Tengo von Florenz legt Amtsrechnung über eine Reihe von Geldempfängen. De auri marc. X lot. III receptis a Dom. R. notario et Ch. camerario de turri in Tyrol, quod venditum est pro marc. 168, libr. $7^1/_8$ ad rationem $6^1/_2$ sol. X pro qualibet marca. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 3, f. 140. 74

1303, 3. April. Herzog Otto überläßt in Gegenwart seines Bruders Herzogs Heinrich dem Tengo von Florenz, Meister Ch., Goldschmied und Al., Notar von Trient die Münze in Meran auf drei Jahre, pro marcis DC sub conditionibus infrascriptis, quod videlicet anno quolibet dare debent marcas CC pro rata temporis et pecunie alie conditiones in eorum privilegio continentur. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 10, f. 129^2. 75

Zenoberg bei Meran. *1303, 13. April.* Anno domini M. CCCIII, XIII intrante Aprili in monte S. Cenonis conputaverunt Nicolaus et Tantus de Friscobaldis, habitantes in Griez, dedisse Dominis ducibus infrascripta: nomine Cursii socii Friscobald. dederunt enim Ch. de Vrideberch nomine Cursii de societate eadem Ver. marc. DCCCL ante rationem ipsius Ch. in auro per ipsum Cursium recepto a dominis. Item Laurentio notario ante rationem ipsius Laurentii marcas CCC nomine ipsius Cursii . . . München, Reichsarch., Tirol, Cod. 10, f. 78. 76

Gries. *1303, 6. Mai.* Bonus et Johannes, prestatores (in Gries), legen Rechnung über 47 Mark, 8 lib., in quibus socii eorum Bernardus et Dantus remanserant debitores in ratione priore facta 1300, 4. Juli. — München, Reichsarch.. Tirol, Cod. 3, f. 142^2. 77

1303, 9. Mai. Nicolaus (de Friscobaldis habitans in Gries) computavit dedisse per unam litteram ducis Ottonis marcas 36, lib. VIII; item pro VI ulnis de Stamiforto libr. VI . . . Summa marc. 76 libr. V. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 10, f. 78. 78

Tirol. *1303, 14. Mai.* Götschlin, Richter in Enn, fecit rationem . . . de Venetorum grossorum libris CVIII solidis XVIII receptis de Francisco de societate Friscobaldorum in Padua XXIIII Februarii. Item de Venet. grosso-

Digitized by Google

rum libris VII de eodem Francisco in Junio receptis. Item de libris Venet. grossorum XLIIII, sol. VIII denar. VII de eodem Francisco III intrante Aprili receptis. — München, Reichsarch., Tirol., Cod. 10, f. 109. 79

Tirol. *1303, 31. Mai.* Eber, Richter in Bozen, rechnet über die Steuer von Bozen für 6 Jahre 1297—1302 ab; seine letzte Rechnung legte er 13. Nov. 1297. Item (assignavit) pro expensis Domini Johannis de Friscobaldis de Florentia marc. XIII per litteras Got. (!) judicis in Bozano. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 3, f. 155². 80

1303, 31. Oktober. Item fecit idem Niger (de Tridento) rationem de Venetorum gross. lb. 68 minus solid. I receptis a Francisco de societate Friscobaldorum in Padua anno CCC primo ante festum s. Margarete. Item de lib. XL Veron. no(vorum) de eodem Francisco receptis in Februario proxime preterito. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 10, f. 125². 81

Tirol. *1304, 21. Februar.* Ulrich von Cord u. H(einrich) Sohn des Hofmeisters, rechnen über „salerio vallium Ananye et Solis (Nonsberg und Sulzberg) ab. Item de marcis 30 bone monete de Francisco socio Friscobaldorum Padue commoranti. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 3, f. 178². 82

Tirol. *1304, 24. Februar.* Jacob von Florenz legt Rechnung über 120 Mark für neun Jahre über die casana in Bozen, welche neun Jahre an letztverflossener epiphania domini endeten; item de marcis 7 triplicatis de annis III de casanis in burgo Enne (Enn bei Neumarkt); item de marc. 10 triplicatis de eadem casanis (!) de annis 3, qui exspirabunt in futuris Kalendis Marcii. Summa marc. 1631, lb. 7. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 10, f. 130. Ibid. Cod. 6, f. 4 wird er Jakob von Florenz, praestator in Bozen genannt. Sein voller Name (s. unter 1306, 21. November) war Jacobus fil. Zini de Rubeis. 83

Zenoberg bei Meran. *1304, 11. September.* Bonus et Vanni, prestatores in Griez, rechnen über 40 Mark de casanis in Griez ab, de anno, qui finitus est in solstitio. Et de marcis XXXV duplicatis de 2 annis de casana in Tridento finitis in festo S. Georii (!) anno CCCII salvo duobus sequentibus annis, de quibus noluerunt conputare propter guerram et quare episcopus tenuit civitatem. Et nota, quod de annis duobus de casanis in Tridento anno I° de casana in Anania (Nonsberg) noluerunt conputare propter guerram. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 285, f. 24. 84

1304, 4. November. Jacobus de Florentia legt Rechnung über das Leihhaus (casana) in Bozen für 9 Jahre: Epiphania domini (6. Januar) 1295 bis 6. Januar 1304, und zwar für jährliche 120 Mark, item de marcis VII triplicatis de annis III de casanis in burgo Enne. Item de marcis X triplicatis de eadem (!) casanis de annis tribus qui exspirabunt in futuris Kalendis Marcii. — Summa marcarum MDCXXXI, libr. VII. — München, Reichsarch., Cod. 10, f. 127². 85

Zenoberg bei Meran. *1304, 17. Dezember.* Otto, Ludwig und Heinrich, Herzöge von Kärnthen, Grafen von Tirol und Görz, Vögte der Kirche von Aquileia, Trient und Brixen, beauftragen die Kapitane von Stenico, Riva und Tenno, sowie die communitas hominum von Riva dem discretus vir Jacobus quond. Pacis de Florentia, prestator in Ripa (Riva), dem die Herzöge seiner Verdienste halber Gunst gewähren, die Privilegien zu beobachten, die ihr Vater (Herzog Meinhard II.) den Pfandleihern verlieh, derart, daß ihre Aussagen und Schriften Beweiskraft haben sollen und kein Moratorium betreffs ihrer For-

Digitized by Google

derungen gültig sei. — Voltellini, Die ältesten Pfandleihbanken und Lombardenprivilegien Tirols, S. 61. 86

Tirol. *1306, 28. Februar.* Lappus von Florenz (jedenfalls identisch mit dem vorgenannten Jacobus), praestator in Riva, legt Amtsrechnung über 25 Mark novorum quadruplicatis de ficto eorum (!) gazanorum pro IIII annis finituris die VIIII Februar. anni CCCVII. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 282, f. 125[a]. 87

1306, 20. Juni. Anno domini M°. CCC°VI, die XX Junii Dominus (sc. dux Otto) locavit gazanas in Merano Marcho, quondam Ursi de Battimannis, Lappacio, filio Mazze Girollami, Gucio quondam Pegolotti Maldure, Symoni quondam Jacobi de Florentia a Kalendis Maii futuris in anno CCCVII ad annos V pro marcis LXX annuatim. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 277, f. 1[a]. — Vgl Voltellini a. a. O., S. 64. 88

1306, 11 November. Anno eodem (sc. 1306) die XI Novembris domini (sc. duces Otto, Heinricus et Ludwicus) locaverunt gazanas in Enna (Enn bei Neumarkt). Bengacio Zappino, Buchino, Scolaio Silvestro et Lippo de Florentia tenendas a Kalendis Marcii futuris in anno CCCVIII ad V annos subsequentes pro marcis 10 annuatim. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 277, f. 8. 89

1306, 21. November. Domini (sc. duces Otto et Heinricus) locaverunt theloneum in Bozano pro marcis CCCC annuatim Jacobo prestatori et fratribus suis Rusaco et Lippo, filiis Zini de Rubeis de Florentia tenendum a festo S. Georii (!) futuro in anno CCCVIII ad V annos. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 277, f. 8. 90

Zenoberg bei Meran. *1307, 22. März und 1308, Januar.* Jacob von Florenz, prestator in Bozen, legt Amtsrechnung über die cazane in Bozen für die Zeit vom 6. Januar 1304. Im Januar 1308 rechnet er ab de marcis X de casanis in burgo Enne etiam quadruplicatis de 4 annis: 1. März 1304 bis 1. März 1308. Summa receptorum marc. DXX. — Item dederat ultra recepta in priori ratione facta anno 1304, 6. Febr. et 6. Nov. Ver. marc. 361 libr. 5. — Summa expeditorum marc. 566 lb. 3. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 4, f. 11. 91

Gries. *1307, 18. Mai.* Jacob von Florenz facit rationem de marcis 360 de theloneo in Bozano de anno 1305 et de marc. 400 de eodem theloneo de anno finito in festo S. Geori (!) proxime preterito. — Ibid. f. 11[a]. 92

Zenoberg bei Meran. *1308, 1. April.* Dominus (dux Otto) commisit prestatori de Florentia (Name fortgelassen) casanam Ananie et Solis (Nonsberg und Sulzberg) ad unum annum pro marcis XX. — Wien. Staatsarch., Cod. 384, f. 1. 93

Zenoberg bei Meran. *1308, 17. Dezember.* Herzogin Euphemia (Tochter des Herzogs von Schlesien, Gattin des Herzogs Otto von Kärnthen) überläßt dem Jacob von Florenz, Zöllner in Bozen, zur Entschädigung für 715 Veron. Mark, die ihm ihr Gatte Herzog Otto bei der letzten Abrechnung am 22. März 1307 schuldig geblieben, den Zins de domo nostra casanarum in Bozen von jährlich 120 Mark. — Or. Pergam. eingeklebt in Roschmanns Urk.-Sammlung 973, f. 17. (Vgl. das folgende Regest.) 94

1308, 18. Dezember. Nos O(tto) dei gracia dux Karinthie, comes Tyrolis et Goricie etc. profitemur et presentium tenore recognoscimus, quod dilecto nobis Jacobo de Florentia, nostro theloneario in Bozano in recompensam et refusionem dampnorum que recepit ex pecunia, quam sibi nunc tenemur et longo

Digitized by Google

tempore fuimus obligati, videlicet in Veron. marc. DCCXV, gross. XIII. remisimus integraliter totum censum, quem nobis dare consuevit et dari debuit de tribus annis futuris, videlicet marc. CCC pro quolibet anno marc. C de nostra domo casanarum in Bozano ad eosdem tres annos ita, quod idem Jacobus ipsam domum teneat et in ea prestatores locare possit, qui sibi censum exinde solvant annuatim; elapsis vero tribus annis predictis censum integrum nobis solvet et de receptis nobis secundum suam consuetudinem defalcabit. Et post ipsos tres annos locatio ulterior est in gratia dominorum. — Wiener Staatsarch., Cod. 384, f. 1. Die Urkunde ist durchstrichen. (Vgl. das vorige Regest.) 95

1309, 15. Juni. Hic notantur privilegia et cartè invente in domo prestatorum in Bozano: Item unum privilegium Domini Ottonis ducis Karinthie super locatione thelonei in Bozano facta Jacobo prestatori in Bozano et fratribus suis Rustico et Lippo sub anno domini M°.CCCIX XV die intrante Junio. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 22, f. 1ª. 96

Tirol. *1309, 7. August.* Jacob praestator de Florentia fecit rationem in primis de cazana in Bozano de uno anno, qui exspiravit in epiphania proxime preterita scilicet in anno predicto. Item de marcis X de cazana in burgo Enne de anno uno, qui in Kalendis Martii exspiravit proxime preteriti similiter in anno predicto sc. CCCIX. Item de ver. marc. 400, duplicatis de theloneo magno in Bozano de 2 annis preteritis sc. 1307 et 1308, qui in festo beati Georii (!) proxime preterito exspiraverunt sc. 1309. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 6, f. 54ª. 97

(Gegen 1310, 24. Mai.) „Hic notantur privilegia et carte invente in domo prestatorum in Bozano. Item una littera patens Domini Friderici, prepositi Brixinensis, in qua profitetur, quod Dominus Otto dux Karinthie tertia die ante obitum suum (Herzog Otto starb am 27. Mai 1310) sibi mandavit viva voce, quod Jacobo de Florentia dare deberet unam litteram sub sigillo ducis Ottonis pro Ver. marcis CC, quas idem Dominus Otto ordinaverat Domine Ofemie ducisse apud eundem Jacobum, quas sibi dare non potuit propter obitum predicti domini ducis et rupturam sigilli." — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 22, f. 3ª. 98

1310, 8. Juni. „Hic notantur privilegia et carte invente in domo prestatorum in Bozano. Item unum privilegium Domine ducisse Offemie confirmans et ratificans pro se et Domino H(einrico) rege Bohemie omnia privilegia et litteras, quascumque per ducem Ottonem Jacobo (sc. prestatori in Bozano) et sociis suis de Florentia super locationibus theloneorum, mutorum, cazanarum in Bozano, Tridento et burgo Enne et VIII curiarum apud S. Justinam et bonorum emptorum a Tablateriis in Traminne et super finalibus rationibus suis factis tempore predicti Domini Ottonis sub anno domini M.CCCX, die VIII intrante Junio." — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 22, f. 1ª. 99

1310 gegen 21. Dezember und 1311, Februar. Anno Dom. M°.CCC°X circa festum S. Thome apostoli Domina Ofemia (Herzogin Euphemia, Schwägerin des Königs Heinrich von Böhmen, Herzogs von Kärnthen, Grafen von Tirol) ducissa Karinthie obligavit Jacobo prestatori de Bozano monile unum aureum et gaudeolum I aureum pro Ver. marc. XVIII, sol. XXX datis pro phantlosa (Pfandauslösung) nunciorum regis Romanorum et episcopi Tridentini. Nota Domina ducissa (sc. Euphemia) obligavit Jacobo prestatori de Bozano unum monile aureum et gaudeolum etiam de auro pro Veron. marc. XVIII sol. III. Anno CCCXI in Februario. — Wien. St.-Arch., Cod. 383, f. 53. 100

Digitized by Google

Gries. *1311, 1. März.* König Heinrich bezeugt, daß er dem Nicolaus, dessen Bruder Dantus und Lotto von Florenz (aus der Familie Pegolotti; s. 1312, vor November) und ihren Erben, dem Juden Ysak und dessen Sohn Moyses, ferner dem Mayr und Bonisak patruis suis, seine Zölle in Lueg (am Brenner, im jetzigen Amtsgericht Steinach) und an der Töll (bei Meran) samt allem Zubehör verpfändet habe, wie weiland sein Bruder Herzog Otto ihnen diese Zölle sowie die Münze (zu Meran) und die Leihhäuser (cazanas) laut Briefen und Privilegien überlassen hat. Dafür haben genannter Nicolaus und Ysak auf sein Ansuchen an seiner (König Heinrichs) statt dem Löblin, Bürger von Regensburg schuldige 900 Mark Veroneser ausbezahlt und an seine Kammer außerdem 246 Mark 6 Pfund 8 Groschen abgeliefert. Er verspricht, sie im ungestörten Besitze dieser Zölle zu lassen, bis die genannte Summe und alle Beträge, die ihnen weiland Herzog Otto und dessen Gattin (Herzogin Euphemia) sowie er selbst schuldig geworden, zurückgezahlt seien. — Wien. Staatsarch., Cod. 384, f. 9. 101

Gries. *1311, 1. März.* Dominus rex locavit Jacobo et Phylippo fratri suo de Rubeis de Florencia et eorum heredibus thelonea in Inspruk et in Bozano, qui expedivit dominum regem de marcis CXXXIII, libr. III, grossis IV et Loblinum, civem de Ratispona de ver. marcis DC sub omnibus prioribus condicionibus sive pactis. — Wien. Staatsarch., Cod. 384, f. 9. 102

Gries. *1311, 1. November.* König Heinrich bekundet, daß Jacobus de Rubeis de Florentia, sein Zöllner in Bozen auf sein Verlangen dem Christan (!) Renzel, Bürger in Innsbruck 102 Veroneser Mark zahlte, für die der König dem Renzel „nostram villicalem sitam in Auzums" verpfändet und Zollfreiheit für zwölf (beladene) Pferde an all seinen Zollstätten gewährt hatte; die hierüber erteilten Briefe sind an Jacob übergegangen; da er diesem derzeit das Geld nicht bezahlen kann, bewilligt er ihm und seinen Faktoren das Recht zwölf mit Öl, Getreide oder Salz beladene Pferde zollfrei bei Ein- und Ausgang jede Zollstätte in seinem Bereich je 30 Mal im Jahre passieren zu lassen. Dieses Recht soll gelten, bis er die 102 Mark zurückgezahlt habe. — Wien. Staatsarch., Cod. 384. f. 16². 103

Florenz. *1312, 5 Mai.* Empfehlungsschreiben der Florentiner Behörden an König Heinrich für Silvester Dom. Guidonis de Rossis militis mit der Bitte, ihm zur Ergreifung seines Sozius und Faktors Bencivenni Cambii Hilfe zu gewähren, weil dieser ihn betrogen hat. — Forsch. III, Regest 624. Das Ersuchen bezieht sich indes nicht auf das Königreich Böhmen, aus dem Heinrich seit Ende 1310 vertrieben war, sondern auf Tirol und eventuell auf Kärnthen etc. 104

Meran. *1312, 17. Juli.* Ch. Helblinch beurkundet, daß er in Einvernehmen mit König Heinrich dem Nicolaus de Colonia, Chunlin, Chunrad Achter von Meran sowie Nicolaus von Florenz und ihren Genossen die Münze zu Meran samt dem Münzwechsel (una cum cambio) vom heutigen Tag bis zum nächsten 1. März (1313) und von da an weitere drei Jahre um jährliche 300 Mark Pachtzins überlassen habe unter Anführung näherer Bestimmungen. — Wien, Staatsarch., Cod. 384 (Blattzahl versehentlich nicht notiert). — Dazu Zenoberg 1312, 10. Juli, Ladurner, „Über die Münze etc. in Tirol" im Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols, 5. Jahrgang, S. 27. Chmel, Österr. Geschichtsforscher II, 354. — Luschin von Ebengreuth, Rezension von Schulte, Gesch.

Digitized by Google

des mittelalterlichen Handels etc. in M. J. Öst. Gesch.-Forsch. XXIV (1903). S. 313 ss. Sozien des Nicolaus (Pegolotti) waren sein Bruder Dante und sein Neffe Lotto. Früherer Inhaber der Münze war Paganus de Pagano (!) von Florenz. Jacob von Florenz und die deutschen Mitglieder des Konsortiums „quibus" (wir, König Heinrich) „totum comitatum Tyrolensem commisimus, locavimus et dimisimus" erteilen (s. auch oben betreffs des Ch. Helblinch) ihre Zustimmung zu der Verpachtung der Meraner Münze an Nicolaus und Genossen. — Vgl. unter 1313, 15. Juli, wo die Betreffenden als vom König bestellte Pfleger des Landes bezeichnet sind. Jacob (Zini de Rubeis) war der einzige Ausländer unter ihnen. 105

1312 (vor November). König Heinrich überläßt vom (nicht näher bezeichneten) Tage der Urkunde bis zum nächsten Katharinentag und dann für weitere drei Jahre dem Jacob und Philipp, Brüdern de Rubeis von Florenz, dem Nikolaus, Sohn des Pegulottus (!) und dem Lotto, dessen Neffen die Zölle am Lueg (in Antro) und an der Töll, von denen die Einnehmer dem König folgendes zu entrichten haben: fürs gegenwärtige Jahr bis zum Katharinentag 120 Mark und für die drei nächsten Jahre jährlich 1000 Mark, wovon jedoch der König schon 700 Mark bekommen hat. Sie sollen dem König zahlen am nächsten S. Georgitag 210 Mark und im folgenden Jahre (1313) auch 210 Mark, für die zwei letzten Jahre sollen sie ihre Abgabe in vier Jahresterminen an die Prokuratoren des Königs entrichten. An Zöllen sollen sie nicht mehr erheben, als bisher üblich war, und die Befreiungen geistlicher und weltlicher Persönlichkeiten beachten. Wenn jedoch der König einen Kaufmann oder sonst jemand vom Zoll befreit, so soll ihnen die betreffende Summe bei ihren Leistungen in Abzug gebracht werden. Wenn durch Krieg oder andere Ereignisse die Straßen gesperrt und ihre Zolleinnahmen dadurch vermindert werden, so soll ihnen der König nach dem Urteil sachverständiger Leute einen Nachlaß ihrer Abgaben bewilligen. Alle Weine, die in des Königs Gebiet erzeugt werden, desgleichen solche, der aus andern Ländern zu des Königs Bedarf herbeigeholt werden, sind zollfrei, desgleichen derjenige Wein, den er — bis zu gewisser Quantität — seinen Gläubigern an Zahlungsstatt anweist. Die Zolleinnehmer selbst sowie ihre Boten und Diener genießen überall königlichen Schutz und sicheres Geleite. — Wiener Staatsarch., Cod. 384, f. 21a. 106

Ohne Orts- und ohne Zeitangabe; gegen *1312.* Urkunde in deutscher Sprache, durch die König Heinrich den „Artheysen von Florentz und mit seinem pruoder Ruoberten (Artesio und Roberto de' Rossi) und mit Fritzen von Gereut, unser zölner ze Pozen und in der Tell" (Bozen und an der Töll, zwischen Vintschgau und Etschland, nahe Meran) anweist, dem Brunio von Chaum und seinen gesellen 200 Mark zu zahlen, wofür sie sich nach angegebenen Bedingungen an den Zöllen schadlos halten sollen. — Innsbr. Statthalt.-Arch., Cod. 106, f. 62a. 107

Ohne Orts- und Zeitangabe; gegen *1312.* Urkunde in deutscher Sprache, durch die König Heinrich „dem beschaiden manne, dem Schinen von Florenz, unserm saltzmaier ze Halle und unserm getriwen Jacoben von Florenz, ob er ez mit im haben wil" und andern, die sich in des Königs Herrschaftsbereich befinden und ihm getreu sind, „unser hal ze Halle" (das Salzwerk zu Hall) auf zwei Jahre gemäß der Handfeste für die noch nicht abgelaufenen zwei Jahre überläßt; sie sollen dafür wöchentlich eine Abgabe von 32 Mark zahlen. —

Digitized by Google

Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 108, f. 1. — Der eigentliche Name des „Schine" oder „Schyno" war Zenobius de Rubeis oder Zanobi de' Rossi; Jacopo de' Rossi war sein Bruder. 108

Tirol. *1313, 8. Juni.* Jacob von Florenz, Zöllner in Bozen, rechnet ab: 1) über 400 Mark Veroneser für vier Jahre de theloneo magno medio in Bozen de tribus annis (S.) Geori (!) 1311 bis Geori 1314; 2) über 120 M. quadruplicatis de cazana in Bozano über vier Jahre: 6. Januar 1310 bis 6. Januar 1314; 3) de marc. 150 de quarta parte thelonei in Bozano dreimal genommen über drei Jahre: 12. Juli 1310 bis 12. Juli 1313. Summa receptorum Ver. marc. 2530. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 286, f. 12. 109

Innsbruck. *1313, 15. Juli.* Wernher von Tablat, Hauptmann an der Etsch, Chunrad Helblinch von Straßfriede, Vitztum im Inntal, Ulrich von Cord, Heinrich Hirzperch, Hainreich von Schennan, Ulrich, Richter zu Hörtenberg, Chunrad der Jaeger, Götschl, Richter zu Enn, Hainreich Groppier und Jacob von Florentz, die zehn vom König Heinrich bestellten Pfleger des Landes, bezeugen vier genannten Bürgern von München 7000 Mark neuer Veroneser zu schulden, und erörtern den Abzahlungsmodus. — Orig. Pergam. mit den Siegeln der zehn Pfleger und deren Bürgen. — Innsbr. Statth. Arch., Schatzarchiv 8454. 110

Gries. *1314, 10. Januar.* König Heinrich verpachtet die cazana in Meran mit allen Berechtigungen und allem Zubehör an die discreti viri Philippus, Porcellus, Arthesius fratres Jacobi thelonarii in Bozano de Rubeis de Florentia, filii nobilis viri Bonini de Rubeis et Banbo, ihren Onkel, nebst Erben und Sozien unter den gleichen Bedingungen, unter denen bisher quondam Marcus de Florentia (aus der Familie degli Orsi) et ejus socii die casana innehatten. Die Summe der Pacht beträgt jährlich 70 Veroneser Mark; die Pacht soll so lange dauern, bis die Schuldverpflichtungen des Königs gegenüber Marcus (bezw. seinen Rechtsnachfolgern) getilgt sind; die Jahrespacht ist auf diese Summe zu verrechnen. — Wien, Staatsarch., Cod. 384, f. 25. (Betreffs des Marco [degli Orsi] s. unter 1314, 23. April.) 111

Meran. *1314, 23. April.* Chunlinus, Ehterius et Nicolaus de Florentia et Bonaventura de Venetiis, vicemagistri Nicolai de Colonia, monetarii de Merano, legen Rechnung. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 286, f. 40. 112

Meran. *1314, 23. April.* Dantus, Lottus, Ducius et Bartolomeus (aus der Familie Pegolotti) pro se et sociis suis fecerunt rationem de Ver. marc. 70 de pensione casane ibidem de anno 1313, qui in Kalendis Mai instantis exspirabit. Item de marc. C promissis Domino post mortem Marci de Vrsis de Florentia. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 286, f. 40*. 113

1314, Juli. Dominus Heinricus rex obligavit Nicolao de Florentia, monetario in Merano, redditus sex carradarum vini mensure Bozanensis in officio Novedomus (Neuhaus) ex curia pro Ver. marcis LX redimendis per Dominum et nichil defalcabit. — Wien, Staatsarch., Cod. 383, f. 28. 114

Mühlbach. *1314, 7. September.* König Heinrich verpachtet die casana sive mutua in Sterzing vom vorigen Juni auf drei Jahre für jährlich 7 Veroneser Mark an die discreti viri Bartholomeus de Florentia, dessen Onkel Lappus und Sozien. Sie sollen für jene libra Veronensi, die sie leihen „pro lucro" nicht mehr als 4 parvuli in der Woche nehmen. Niemand außer ihnen darf

Digitized by Google

in Sterzing und Distrikt Darlehen gegen Zins geben. — Orig. Pergam., Wien. Staatsarch. 115

Tirol. *1315, 28. Juli.* Dom. Jacobus et Arthesius frater ejus, fecerunt rationem pro se et Philippo, fratre eorum de Veronens. marc. 1120 de theloneo in Antro (Lueg am Brenner) et in Tella (an der Töll) de mensibus IIII anni 1312 et anno integro XIII de quibus integraliter expediverunt per unam litteram Dom. H(einrici) regis inclusis marc. CC datis Nicolao et Danto fratri suo in debitis monete. Item, anno, die et loco predictis predicti Domini Ja(cobus) Arth(esius) pro se et Philippo, fratre eorum et eorum sociis fecerunt rationem de theloneo in Antro et in Tella de Veron. marc. mille duplicatis de duobus annis scilicet CCCXIIII et XV, qui in festo beate Katherine proxime nunc futuro exspirabunt in anno presenti. Ex hiis dederunt: ... Item ipsi Dom. Jacobo in debitis suis Ver. marc. CC et eidem Dom. Jacobo etiam in debitis Domini Ver. marc. CCC. Item Nicolao de Florentia, Danto, fratri suo, et Lottoni patruo eorum in debitis Dom. de moneta in Merano Ver. marc. D. — Nota: Dom. Jacobus de Florentia retinuit de annis XII de domibus IIII et hortis prope cazanam Bozani libr. XXIII. Postmodum anno predicto die XVII Septembris in Griez Dom. Jacobus de Florentia pro se et fratribus suis computavit super se illas sexcentas marcas, quas promiserat Dom. regi pro emenda Vendonis, civis de Merano vulnerati. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 12, f. 14. 116

Tirol. *1315, 28. Juli.* Dom. Jacobus de Florencia miles legt über die Hälfte des großen Zolls in Bozen für die Jahre 1314 und 1315 Rechnung, ebenso über 120 Veroneser Mark de cazana in Bozano duplicatis de duobus annis; epiphania Dom. 1314 bis Epiphania 1316. Summa receptorum Ver. marc. 1340. Unter den Ausgaben folgender Posten: Item patri Domini Ja[cobi], Domino Baruno de Florencia pro vestibus marc. XII. Item Arthesius [frater Dom. Jacobi] dedit pro usura in Verona de marcis CC jussu Domini G. de Enna marcas VII. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 12, f. 13. — Orig. Pergam. Innsbr. Museum, Urk.-Sammlung, Nr. 37. 117

Gries. *1315, 1. August.* König Heinrich verpachtet discretis viris Nicolao de Florencia et Friderico de Gereut von Passeir und Sozien die Zölle „in Antro (Lueg) et in Tella (in der Töll)" vom Katharinentag (25. November) auf drei Jahre für jährlich 1050 Veroneser Mark. Bei Behinderung der Straßen durch Krieg oder sonstige Störung soll eine entsprechende Verminderung der Pachtsumme eintreten. Betreffs gewisser Bedingungen soll es gehalten werden, wie gegenüber dem „fidelis noster Jacobus miles de Florencia, qui eadem thelonea tenuit hucusque". — Wien. Staatsarch., Cod. 389, f. 5. 118

Schlanders. *1315, 19. August.* Herr Wernher von Tablat, Richter in Gries, legt Amtsrechnung. Unter den Ausgaben: Item Dom. Jacobo de Florentia curias XI sitas ibidem (sc. in Ritna = Berg Ritten bei Bozen) pro Ver. marc. CL solventes marcas XI preter vinum et granum. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 12, f. 16. 119

1315, 14. September. König Heinrich verleiht dem Heinrich Palmer, Bürger von Meran, einen Weinberg hinter seinem Hause (Palmers), an welchen unter andern auch die Güter des Nicolaus von Florenz grenzen, zu Erbpacht gegen einen jährlichen Zins von 50 Pfund Veroneser. — Wien, Staatsarch., Cod. 384, f. 33. 120

Gries. *1315, 17. September.* Nos H[einricus] etc. profitemur presentium in

Digitized by Google

tenore, quod promisimus et auctoritate presentium committimus fidelem nostrum Jacobum de Rubeis de Florentia, Philippum et Arthesium fratres suos et eorum heredes exhibitores presentium a theloneis in Bozano et in Inspruka, super quibus habent privilegia et litteras nostras ex plenis animis in ipsis privilegiis contentis, ab ipsis theloneis nullatenus removere nec eos dislocare, quousque de omnibus debitis, in quibus eis nunc tenemur et remansimus obligati de predictis theloneis et de theloneo in Antro (Lueg) et in Tella (an der Töll) aut per justam rationem et in posterum erimus obligati in quocunque debito, super quibus habuerunt litteras nostras aut testimonium creditivum. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 12, f. 103². 121

(Nach *1315.* — Die Urkunde hat weder Zeit- noch Ortsangabe.) Wir H[einrich] etc. verichen etc., daz wir Gwiden vnd seinem pruder Schinne von Florentz vnverschidenleich gelazzen haben vnsern zol ze Inspruk vnd ze Halle von sand Jacobestag, der schierst chumt ze zwain iaren vmb CCC marc Perner. Der haben si vns ietzu verrihtet CC mark vnd X mark vnd beleibent vns noch schuldich XC march. Nv hat Pfilippe von Omeras in dev zwai iar ie auf daz iar LX mark auf den vorgenanten zollen. Darumb ist ez also geteidinget, ist daz wir nu von sand Marteins tak, der schierst chumt ober ain iar Pfilippen verrihten sehczich mark, so sol vns der Gwid vnd sein pruder Schinne die selben sechczich march geben. Taeten wir des auer niht, so sulen si dieselben sechtzik mark geben den vorgenanten Pfilippen von Omeras. Etc. etc. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 12, f. 103². (Guido de Rossi und sein Bruder Zenobius, in Tirol „Schinne" oder „Schyno" genannt.) 122

Meran. *1316, 29. Februar.* Herr Gotschalk, Richter in Enn, legt über den Wein von Tramin und Sela vom Jahre 1315 Rechnung: Item (recepit) . . . Ex hiis dedit . . . Item Dom. Jacobo de Florentia carradas XIII. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 12, f. 35. 123

Gries. *1316, 1. Mai.* Nos Hainricus dei gratia Bohemie et Polonie rex, Karinthie dux, Tyrolis et Gorizie comes profitemur, quod fidelis noster Jacobus de Rubeys de Florencia et Arthesius, frater suus dederunt nobis unum dextrarium, quem eis promittimus computandum in eorum proxima ratione secundum, quod cum eis potuerimus concordare. Datum in Griez, primo die Maii indictione XIIII. — München, Reichsarchiv, Tirol, Cod. 11. Orig. eingeheftet zu folio 28 29. Dorsalsiegel. 124

Passeier. *1316, 19. Juli.* Herr Ulrich von Cord, Burggraf in Tirol, legt Amtsrechnung für ein Jahr: 1. April 1315 bis 1. April 1316. Item (recepit) de Arthesio, fratre Dom. Jacobi de Florentia post ejus rationem Ver. marcas XLV. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 12, f. 50². 125

Gries. *1316, 21. September.* Nos H[einricus] etc. tenore presentium profitemur, quod post obitum quondam Nycolai de Florencia theloneearii nostri, in Antro et in Tella ipsa thelonea dimisimus et commisimus Katherine ejus relicte tenenda una cum Friderico de Gereut sub pensione pactis et articulis certis ad annos in ipsorum privilegio expressos. Promittentes eandem Katherinam a predictis theloneis non removere ante annos, ut premissum est in privilegio conscriptos. Promittimus etiam eidem Katherine quod de debitis, in quibus sibi tenemur, super quibus nostras speciales habet litteras post exspirationem annorum theloneorum predictorum satisfacere debebimus aut per nos aut per eos, quibus ipsa thelonea duxerimus committenda. Dantes ei presentes litteras

Digitized by Google

nostri pendentis sigilli munimine roboratas in testimonium super eo . . . Actum et datum in Griez. Anno domini M°.CCC°XVI°, XXI. Septembris. Indict. XIV. — Wien, Staatsarch., Cod. 389, f. 10. (Katharina war Witwe des Niccolo Pegolotti.) 126

Gries. *1316, 28. September.* König Heinrich verpachtet den Zoll zu Bozen an Jacobus de Florentia und seinen Bruder Arthesius unter den Bedingungen, unter denen sie ihn jetzt innehaben, von nächstem S. Georgentag (23. April) auf zwei Jahre mit dem Versprechen, ihnen den Zoll nicht zu entziehen, solange er ihnen noch verschuldet ist de ipso theloneo in Bozano et theloneo in Insprukka aut de alia pecunia. Arthesius hat ihm 116 Veroneser Mark gezahlt. Er verspricht ihnen und Sozien ferner, sie „a theloneo medio in Insprukka, quod habent, non ammovere usque ad festum b. Jacobi nunc futurum". — Wien. Staatsarch., Cod. 389, f. 9. 127

1316, 6. Oktober. König Heinrich erkennt an, daß Domina Katharina, Witwe des Nikolaus de Florentia monetarius in Merano, Endabrechnung für sich und die andern Erben gemacht hat, wonach er, der König ihnen 410 Veroneser Mark 5 libr. 2 grossi schuldet, welchen Betrag er verspricht selbst zu zahlen oder durch seine Münzer in Meran zahlen zu lassen. — Orig. Pap., Innsbr. Statth.-Arch., Schatzarch. 3405. 128

Meran. *1316, 11. Oktober.* Lotto et predicti prestatores (sc. Dantus, Ducius et Bartolomeus, sämtlich Pegolotti) fecerunt rationem über 70 M. de pensione casane in Meran für drei Jahre: 1. Mai 1314 bis 1. Mai 1317. Item provisores terre ordinaverunt eis pro honorantia pro dampnis usurarum receptarum Padue et alibi super pignoribus Dom. regis Ver. marc. 40. Summa expeditorum marc. 471 lb. 8, gros. 8. Et sic dederunt ultra Ver. marc. 261 lb. 7, gross. 8. — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 286, f. 40ª. 129

1316, 11. Oktober. Domina Katerina de Merano, relicta quondam Nykolai de Florencia, ostendit unum privilegium, quod Dominus H(einricus) rex Bohemie tenetur sibi et heredibus suis Ver. marc. LX, in quibus sibi remanserat debitor ratione monete in Merano de anno M°.CCC°XIII, pro quibus sibi obligate fuerunt vini carrade sex in Nova domo, quas dimisit solutas et etiam restituit privilegium. Item in alio privilegio marcas XX libr. VII gross. X. Item ipse Nikolaus et socius suus dimiserunt transire Domino F(riderico) regi Romanorum vini carradas XXX in Antro (Lueg) sine theloneo ad rationem libr. II pro parte Dom. regis et comitis Goricie. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 12, f. 55ª s. 130

Tirol. *1317, 22. April.* Cardinalis [sc. de Florentia] prestator Bozani pro se et sociis suis fecit rationem de casana ibidem de mensibus XVI diebus X, qui nunc in decimo die mensis Maii nunc instantis exspirabunt in anno presenti videlicet Ver. marcis CLXIII. Ex hiis dederunt . . . (es folgen eine Reihe Ausgabeposten) Summa Ver. marc. CLXIII et sic expediverunt de tempore predicto. Et nota, quod Dominus locavit eis cazanam predictam a die decimo instantis mensis Maii ad unum annum integrum inclusive pro Veronens. marc. CXX una cum domo prope S. Afram. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 12, f. 76ª. 131

1317 vor Mai. König Heinrich verpachtet cazanam in Bozano Cardinali de Florentia et sociis suis vom 10. Mai auf ein Jahr für 120 Veroneser Mark einschließlich des Hauses. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 12, f. 101ª. 132

Digitized by Google

Schloß Zenoberg (bei Meran). *1317, 28. Mai.* Heinrich Chugelweger, Propst in Mais, legt Amtsrechnung; er verausgabte unter anderem: Lottoni praestatori jussu purchgravii pro usura denariorum concessorum ad expensas dicte regine (Apulie) vini carradam I. Item Berhtoldo de Florencia similiter pro usura, vini carradas II. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 12, f. 80. 133

Ortenstein. *1317, 13. Juli.* Herr Ulrich v. Cord, Burggraf von Tirol, legt Amtsrechnung über ein Jahr: 1. April 1316 bis 1. April 1317. Item (recepit) de Lottone et sociis ejus, prestatoribus in Merano marc. XX pro honorantia de cazana in Merano. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 12, f. 85. 134

(1317, vor 25. Juli.) König Heinrich erklärt den Brüdern Gwido und Schinen von Florenz den Zoll zu Innsbruck und Hall vom kommenden Sankt Jakobstag (25. Juli) an auf zwei Jahre pachtweise um 300 Mark Veroneser überlassen zu haben. Da sie ihm nun bereits 210 Mark ausbezahlt, so habe er noch 90 Mark zu fordern. Da aber dem Philipp von Ambras in diesen zwei Jahren 60 Mark Veroneser auf obigen Zoll verschrieben wurden, so sei ein Übereinkommen getroffen worden derart, daß, wenn er vom kommenden Martini an über ein Jahr dem Philipp von Ambras 60 Mark auszahle, er alsdann von erwähnten Brüdern 60 Mark bekomme, zahle er aber nicht, so sollen sie dem Philipp diese Summe auszahlen. — Wien. Staatsarch., Cod. 389, f. 27. 135

Gries. *1317, 7. November.* Herr Gottschalk, Richter in Enn, legt Weinrechnung über zwei Jahre, 1316, 1317. Summa denariorum Ver. marc. 222 lb. 6. Ex his dedit de anno primo videlicet CCCXVI prestatoribus de Merano videlicet Bambo, Schapino, Bartholomeo, Johanni filio quondam Silvestri, Francisco et Heinrico, procuratoribus cazane et pro Christano quondam Thadei vini carradas 46. Item Dom. Jacobo de Florentia et Arthesio fratri suo carradas 13, obligatas eidem pro Ver. marc. 133, super quibus habet duo privilegia Domini restituenda et cartam publicam solutionis, quam assignavit mihi Fridrico preposito Brixinensi. — 5. Juni 1316 bis 5. Juni 1318: Item (assignavit) Domino Jacobo de Florentia, Philippo et Arthesio fratribus pro solutione 13 carradarum vini in Traminna de bonis quondam Tablatorum Ver. marc. 133. Item Thadeo de Florentia et quondam Christano et eorum sociis prestatoribus in Bozano in solutione marc. 420 mutuatorum quondam Dom. Ulrico de Ragonia, Dom. Ulrico de Cordo, Dom. Got. judici in Enna, Dom. Jacobo de Florentia. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 7 ff. 136

Meran. *1318, 3. März.* Dom. miles Jacobus de Rubeys de Florentia und Arthesius pro se et fratre ipsorum Phylippo legen über den Zoll in Bozen für zwei Jahre 23. April 1316 bis 23. April 1318 Amtsrechnung. Desgleichen über 150 M., um welche der Zoll augmentatum fuit in Sterzinga facta compositione inter quondam ducem Ottonem et patruum suum Dominum H(einricum) comitem Goricie anno 1308 über die 3 Jahre: 12. Juli 1315 bis 12. Juli 1318. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 23. 137

Meran. *1318, 3. März.* Herr Jakob von Florenz und sein Bruder Arthesius legen Amtsrechnung über den halben Zoll in Innsbruck, jährlicher 170 Mark Veron. für sechs Jahre: 1. Mai 1311 bis 1. Mai 1317. Summa horum receptorum Ver. marc. 1020. Et nota, quod residuam medietatem theloney habet Amphraumerius ex parte comitis Goricie et respicit Dominum nostrum inclitum H. regem Bohemye. Item notandum, quod Gwido de Florentia habet predictum medium theloneum et debet de ipso facere rationem de anno CCCXVII et

Digitized by Google

deinceps. Summa summarum omnium receptorum Ver. marc. 2270 de predictis theloneis omnibus. — Item Gwido predictus et Masinus thelonearius in Inspruka et in Antro dederunt ad expensas Domini marc. XXII libr. I, gros. IX per litteras 3. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14. f. 24[2] ff. 138

Innsbruck. *1318, 9. Oktober.* König Heinrich verpachtet dem Gwido von Florenz, Katharina seiner Hausfrau (Witwe des Niccolo Pegolotti, s. 1316, 6. und 11. Oktober und 1322, 21. November) und ihren Erben den halben Zoll in Innsbruck und Hall mit den dazu gehörenden Rechten vom nächsten Jacobitag auf ein ganzes Jahr gegen 150 Mark Veroneser Jahreszins, die sie ihm ausgezahlt haben, und dazu spendeten sie noch 26 Pfund. Allfällige Zolleinbußen sollen ihnen vergütet werden. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 11. f. 59[2]. 139

Innsbruck. *1318, 9. Oktober.* Gwido von Florenz legt Rechnung über den halben Zoll in Innsbruck (800 M. Ver.) für zwei Jahre: 25. Juli 1317 bis 25. Juli 1319. (Es folgen die Ausgaben): Item infra hanc rationem idem Gwido dedit Domine regine duos pannos de Ypra, quos recepit ab eo Dom. Gerhardus notarius pro Ver. marcis XVIII. Summa summarum Ver. marc. 452 libr. 6 et sic dedit ultra Ver. marc. 152 libr. 6, quam pecuniam habere debebit super predicto theloneo in anno futuro videlicet 1319. — München, Reichsarch., Tirol. Cod. 14, f. 59[2]. 140

Gegen 1318. Hec sunt privilegia posita in camera Domini episcopi in Lok ... „instrumentum, quod dedit Paulus de Florencia uxori sue Katherine super 7 hubis bei dem Luog". — Fontes rer. Austriac. Diplomata et acta. XXXVI. Band. Codex diplom. Austriaco-Frisingensis III. Band. Wien 1871, S. 137. 141

Tirol. *1319, 5. Januar.* F(riedrich) von Gerent aus Passeier, Zöllner am Lueg und an der Töll, legt Rechnung über den halben Zoll daselbst, nämlich 525 M. für ein Jahr: 25. November 1317 bis 25. November 1318 . . . Item dedit per litteras Domine regine Gwidoni thelonearío in Inspruka Ver. libr. 30, quas idem Gwido mutuaverat Domine regine. Item assignavit Domine regine ad cameram suam Ver. marc. 10. Item dedit per aliam litteram Domine regine Ver. marc. 19 libr. 8. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 11, f. 61[2]. 142

Gries. *1319, 7. Februar.* Jacob von Florenz, Arthesius und Philipp, seine Brüder legen Amtsrechnung über den halben Zoll in Bozen (400 Mark) über ein Jahr: 23. April 1318 bis 23. April 1319 . . . Item fecerunt rationem de Ver. marc. 150, quibus idem theloneum augmentatum fuit in Sterzinga facta compositione. Summa receptorum Ver. marc. 550. Ex his dederunt (nun folgen viele Ausgabeposten) . . . Item (dederunt) Thadeo de Florentia in debitis Domini marcas 50 et eidem pro vestibus Domini marc. 23. Item exsolverunt pignora domine regine in Bozano pro Ver. marcis 40 etc. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 26. 143

Gries. *1319, 1. März.* König Heinrich überläßt dem Lappus, Sohn weiland des Vannus de Amydeis, Binguzio, Sohn weiland des Thomasius de Syraldescis, Matheus, Sohn weiland Sevy de Anszuleris (nun folgt eine etwa vier Worte lange Lücke) alle von Florenz, pachtweise von nächster Mariä Verkündigung an auf die folgenden drei Jahre die Pfandleihhäuser (casanas) und das mutuum in Bozen samt Häusern, Gärten, Kellereien, gelegen bei Sankt Afra gegen 120 Mark Veroneser Jahreszins. Es folgt eine genaue Angabe der bedeutenden Rechte, die mit dem Besitze dieser Ämter verbunden sind. — Wien,

Digitized by Google

Staatsarch., Cod. 389, f. 44. — Vgl. Voltellini, die ältesten Leihbanken Tirols, S. 66. 144

Zenoberg bei Meran. *1319, 8. März.* König Heinrich bekennt, dem Gwido von Florenz, Zöllner in Innsbruck am Lueg und an der Töll 100 Mark Ver. zu schulden u. zw. 77 Mark, welche ihm die zehn Landpfleger an seiner (Heinrichs) statt schuldig worden sind und 23 Mark, um welche Gwido seiner Behauptung nach bei Entlehnung der 77 Mark zu Schaden gekommen sei. Er weist ihn, seine Frau und ihre Erben an, diesen Betrag bei der nächstjährigen Rechnung über die Zolleinkünfte in Abzug zu bringen. — Wien. Staatsarch., Cod. 389, f. 46. 145

Tirol. *1319, 11 April.* Herr Ulrich von Cord, Burggraf von Tirol, legt Amtsrechnung über zwei Jahre: 1. April 1317 bis 1. April 1319. Item dominus remisit Gwidoni de Florentia de domo Rutschinne, in qua nunc residet, ratione uxoris sue Katherine de anno primo libr. 36 videl. 1317 et de anno 1318 similiter libr. 36. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 67a. 146

Bozen, auf dem obern Platze. *1319, 24. September.* Herr Artisius, Sohn weiland Domini Baronis de Rubeis von Florenz, investiert für sich und seinen Bruder, den Richter Jacob, den Vasold, Schneider, zu Erbpacht mit Haus und Garten in der Gasse zur Eisakbrücke prope cazanam. — Stadtarch. Bozen, Orig. Pergam. 147

Gries. *1319, 17. December.* König Heinrich befiehlt dem Matheus von Florenz und seinen Sozien, in Bozen, dem Arthese von Florenz, seinem Zöllner in Bozen 120 Mark Veroneser aus dem Pachtzinse ihres Leihhauses (casana) zu zahlen, wogegen er diesen Betrag vom nächstjährigen Pachtzinse in Abzug bringen soll. — Transumpt vom 24. Dez. 1320. Pgt. Innsbr. Statth.-Archiv, Schatzarchiv Nr. 3620. 148

Trient. *1320, 13. Januar.* König Heinrich bekundet (in deutscher Sprache) daß er es billigt, „daz Arthese von Florentz, unser saltzmair ze Halle die XXX march geltz, die er von unsers getriwen F. von Triwenstain wegen, in dem Intal an chorn und phenningen hat und die derselb F. und sein wirtin K. von unsern wegen hat gehabt, Mar[greten] der Engelschalkin und allen irn erben versaczt hat ze VI jarn". — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 106, f. 12. 149

Zenoberg bei Meran. *1320, 6. Februar.* Vendo, Wadler, Herold von München, Chunlin von Meran und Gwido „von Florentz", Münzer in Meran, legen Amtsrechnung über 300 Mark de pensione monete in Merano über ein Jahr: 24. Juni 1319 bis 24. Juni 1320. Item (dederunt.) Gwidoni de Florentia marc. XV. datas magistro H(einrico) preposito de Volchenmarcht. Item predicto Gwidoni marc. XV pro uno dextrariolo ab eo empto et domino Ruperto de Lechsperch dato in debitis suis. — Item predictus Gwido dedit per unam litteram Domine regine ipsi Domine regine ad cameram suam et Francisco vasori pro equo uno libr. 30 etc. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 11, f. 110. 150

Meran (in domo Tengonis). *1320, 8. Februar.* Lotto von Florenz legt für sich und seine Genossen, Wechsler in Meran, über 70 Mark Veron. in den drei Jahren 1. Mai 1317 bis 1. Mai 1320 Amtsrechnung. Hierbei beruft er sich auf seine letzte Abrechnung vom 11. Oktober, Meran 1316. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 11, f. 110a. 151

1320, März. König Heinrich überläßt dem Friedrich von Gereut seine

Digitized by Google

Zölle am Lueg und an der Töll vom kommenden Katherinentag an auf ein Jahr, wie er den andern Anteil des Zolles dem Gwido bis zum selben Termine verliehen hat. — Wien. Staatsarch.. Cod. 389, f. 67. 152

Gries. *1320, 28. April.* Herr Wernher von Tablat, Richter in Gries legt Amtsrechnung. Item (provisores terre [sc. 10] obligaverunt) Dom. Jacobo de Florentia curias XI sitas ibidem pro Ver. marc. CL solventes marc. 10 preter granum et vinum. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 11, f. 119[a]. 153

Bozen. *1320, 16. Mai.* Arthesius von Florenz legt für sich und seine Brüder Jacob und Philipp Amtsrechnung über den halben Zoll in Bozen über ein Jahr: S. Georg 1319 bis 1320. — Item ipsi Arthesio pro vestibus marc. 60. — München, Reichsarch., Cod. 14, f. 29. 154

Bozen. *1320, 24. Dezember.* Artesius, Sohn weiland Ritters Baro von Florenz bestätigt, daß ihm Matthaeus von Florenz, Wechsler in Bozen, auf Grund eines Befehls des Königs Heinrich 600 Librae kleiner Veroneser Denare als Quote der ihm noch ausständigen Summe von 120 Mark (Veroneser Münze) übergeben habe. — Innsbr. Statth.-Arch., Orig. Pergam. Schatzarch. 3620. 155

Tirol. *1321, 4. Februar.* König Heinrich verpachtet auf zwei weitere Jahre zu bisherigen Bedingungen das Leihhaus zu Sterzing an den discretus vir Bartholomeus de Florencia prestator in Sterzinga et socii. — Wien. Staatsarch.. Orig. Pergam. 156

Tirol. *1321, 4. Februar.* König Heinrich verpachtet cazanam sive mutuum in Bozano zu bisherigen Bedingungen discretis viris Turoni Lappi de Larosa (della Rosa?), Vanni filio quond. Wolfredutschi de Welfradellis (Belfradelli; Wolfredutschus ist Korruptel von Gualfreduccio), Manczino f. quond. Walchonis notarii de Montelupi et sociis eorum auf drei Jahre von Mariä Verkündigung 1322 an für 120 Mark jährlich und im übrigen zu bisherigen Bedingungen. Gleichzeitig verlängert er dem Bartholomeus de Florencia und seinen Sozien die Pacht der cazana in Sterzing auf zwei Jahre nach Ablauf der jetzigen Pacht. — Wien. Staatsarch., Cod. 389, f. 45[a]. 157

Tirol. *1321, 20. März.* Herr Ulrich von Cord, Burggraf von Tirol legt Amtsrechnung über das Jahr 1. April 1320 bis 1. April 1321. Item dominus remisit Gwidoni de Florentia de domo Rutschinne, in qua residet, ratione uxoris sue Katherine libr. 36, piperis talenta 2. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 11, f. 166[a]. 158

Meran. *1321, 17. Juli.* Vendo, Chunlinus et Gwido de Florentia, monetarii de Merano rechnen über 300 Mark Veroneser de pensione monete in Merano für ein Jahr: 24. Juni 1320 bis 24. Juni 1321 ab. Unter den Ausgaben: Item Lottoni de Merano pro vestibus ab eo emptis per Dominum Ver. libr. 60. — Item Dom. remisit Vendoni, Chunlino et Gwidoni de 3 annis preteritis videlicet 1318, 19, 20 Ver. marc. 60 pro omnibus defectibus stratarum et viarum et omnibus aliis defectibus. Summa horum Ver. marc. 282 libr. 1. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 11, f. 196[a]. 159

Tirol. *1321, 10. Juni.* Lotto von Florenz, Wechsler in Meran, legt Amtsrechnung über den halben Zoll in Lueg und an der Töll für sich und seine socii pro quondam Nicolao de Florentia patruo suo et Domina Katherina, relicta ipsius Nikolay videlicet de Ver. marcis 525 für drei Jahre: 25. November 1315 bis 25. November 1318. — Summa receptorum Ver. marc. 1575. Ex hiis dedit Domino Got(schalco) judici in Enna ante suam rationem Ver. marc. 250,

Digitized by Google

quas recepit ab ipso Nikolao adhuc ipso vivente, et postmodum ab ipso Lottone, Lutzio et Stephlino sociis suis post obitum ipsius Nikolai Ver. marc. 1210 libr. 7 sol. 10 per unam litteram ipsius Dom. Gotschalci. — Summa expeditorum Ver. marc. 1525 gros. 10. — München, Reichs-Arch., Cod. 11, f. 185a. 160

Gries. *1322, 27. Februar.* Herr Got(schalk) Richter in Enn, legt Amtsrechnung über ein Jahr: 5. Juni 1321 bis 5. Juni 1322. Item dedit Arthesio de Florentia pro subsidio vestium filiarum quondam ducis Ottonis carradas 6 de Enna. - München, Reichsarch., Tirol, Cod. 11, f. 227. 161

Tirol. *1322, 12. Mai.* Lotto von Florenz legt für sich und seine Genossen in Meran, de cazane pensione (sc. 70 Mark) Amtsrechnung über zwei Jahre: 1. Mai 1320 bis 1. Mai 1322. Desgleichen über den Zins von 20 M. de censu domus quondam Tengonis, nunc domini auch für zwei Jahre. Item Dominus ordinavit ipsi Lottoni et sociis suis apud se ipsos pro refusione dampnorum, que receperunt ratione debitorum Domini Ver. marc. XX. — Item ipsi Lottoni specialiter pro subsidio expensarum suarum factarum in Florentiam (!) ista vice Veron. marc. X de gratia speciali. — Item Phylippo et Arthesio fratribus de Florentia pro vestibus emendis Ver. marc. XII. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 11, f. 237. 162

Tirol. *1322, 31. Mai.* Friedrich von Gereut (Gereut in Passeier), Zöllner am Lueg und an der Töll, legt über den halben Zoll, 525 Mark Ver. für drei Jahre (25. Nov. 1318 bis 25. Nov. 1321) daselbst Amtsrechnung. Summa receptorum Mark 1575. Et notandum, quod Gwido de Florentia habet residuam medietatem predictorum theloneorum, de quibus computabit. — Item (dedit) Gwidoni de Florentia in debitis Domini Ver. marc. C, quas sibi Dominus solvere tenebatur ratione theloney de Inspruka. — Et notandum, quod Gwidoni de Florentia consocio ipsius F[riderici] in theloneis predictis ratione litterarum ultra jus datarum, etiam totidem defalcandum in sua ratione. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 3–5[a]. 163

Gries. *1322, 21. November.* In Gegenwart des F[riedrich] Dompropst von Brixen und des Herrn Albert v. Gamian [uterque frater naturalis Dom. Heinrici regis] legt Gwido von Florenz, Zöllner am Lueg und an der Töll, über den halben Zoll daselbst Rechnung (525 Mark) für vier Jahre: 25. Nov. 1318 bis 25. Nov. 1322. Summa receptorum 2100 Mark Veroneser. — Item Dom. (sc. rex) remansit sibi debitor in marc. 52, libr. 6 de theloneo in Inspruka, quod resignavit Domino ante terminum anni sui et assignatum fuit Eberlino Amphraunerio, super quibus habuit privilegium Domini, quod restituit. — Item Dominus remansit debitor Domine Katherine, uxori ipsius Gwidonis ratione Nikolay, quondam monetarii et heredibus ejusdem Nikolay per unam litteram finalis rationis sub sigillo Domini de moneta et theloneis in Antro et in Tella in Ver. marc. CCCCX lb. V, gros. II. — Item defalcantur ei de theloneo in Inspruka de litteris thelonearіorum ultra jus consuetum datis pro carradis XX ver. lb. XX. — Summa expeditorum Ver. marc. 2308 lib. 9, gros. V. Et sic dedit ultra Ver. marc. 209 minus gros. 7. — Postmodum Dom. H[einricus] rex ordinavit sibi in predictis ultra datis apud Arthesium de Florentia thelonarium in Antro et in Tella Ver. marc. LXXXII . . . Item Dominus remisit sibi de anno ultimo videlicet CCCXXII (1322) de defectu viarum et stratarum Ver. marc. LXX. Et sic finaliter Dominus remanet ei debitor in Ver. marc. 227 minus gros. 7, que post-

Digitized by Google

modum sunt sibi defalcate in ratione thelonei de Inspruka . . . München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 17. 164

Gries. *1322, 26. November.* Tschwenno von Eppan, Kellerverwalter in Gries, legt Amtsrechnung über drei Jahre: 29. Septbr. 1320 bis 29. Septbr. 1323. Item dedit per litteras Dom. Artesio de Florentia vini carradas VI in solutione vestium emptarum filiabus quondam ducis Ottonis. — Item Arthesio de Florentia in solutione vestium emptarum filiabus quondam ducis Ottonis vini carradas III. München, Reichsarch., Tirol, Cod. 13, f. 11ᵃ. 165

Tirol. *1323, 10. Juni.* Vendo et Chunlinus de Merano et Gwido de Florencia, monetarii in Merano legen Amtsrechnung de Ver. marc. 300 de pensione monete in Merano duplicatis de duobus annis: 24. Juni 1321 bis 24. Juni 1323. Summa receptorum Ver. marc. 600. Ex hiis dederunt ultra in proxima ratione facta anno Dom. 1321 in die S. Alexii in Merano Ver. marc. 235 lb. II. gros. II, super quibus habuerunt litteram finalis rationis sub sigillo Dom., quam restituerunt. Item dederunt pro reedificatione monete exuste . . . marc. 51 libr. 8. — Item Dominus remisit eis ex preclusione stratarum et ex eo, quod mercatores non potuerunt visitare terras, de pensione monete marc. C. . . . Item uxori ipsius Gwidonis pro vestibus Ver. libr. L. — München, Reichsarch., Tirol. Cod. 14, f. 17 f. 166

Gries. *1323, 25. September.* Herr Got[schalk] Richter in Enn fecit rationem de receptis ad expeditionem regine Sicilie (Elisabeth, König Heinrichs Nichte, heiratete den König Peter von Sizilien). Item de Arthesio de Florentia marcas XXX. — München, Reichsarch., Cod. 13, f. 56ᵃ. 167

1324, 24. März. Die Rubei (Rossi) von Florenz, die nachmals in Tirol den Namen Botsch annahmen, waren besonders freigebige Wohltäter des Bozener (vom Kaiser Josef II. aufgehobenen) Dominikanerklosters und des noch bestehenden Franziskanerklosters. Bei ersterem erbauten sie die Sankt Johannes-Kapelle und die Sankt Nikolaus-Kapelle. Im Dominikanerkloster bezw. in dessen Kirche befand sich ein Grab mit folgender Inschrift:
„Hic est sepultura Dom. Amadei de Florentia quondam Guidi filii de Rubeis. Anno Dom. MCCCXXIV die XXIV Martii obiit Baninus (!) de Bambarocis". 168

Forst. *1324, 19. Juni.* Herr Albert von Camian, vormals Burggraf auf Tirol, legt seine erste Amtsrechnung: 1. April 1323 bis 1. April 1324. Item Dominus remisit Gwidoni de Florentia de domo Rutschinne in qua nunc residet, ratione Domine Katherine, uxoris sue libr. XXXVI piperis talenta II. — München, Reichsarch., Tirol. Cod. 13, f. 95. 169

Meran. *1324, 28. Juni.* Vendo, Chunlinus und Gwido von Florenz, Münzmeister in Meran, legen Amtsrechnung über 300 Ver. Mark für ein Jahr: 24. Juni 1323 bis 24. Juni 1324. Summa receptorum Ver. marc. CCC. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 18 f. 170

Bozen. *1324, 29. November.* Arthesius de Florentia, thelonearius in Bozano, rechnet für sich und seine Brüder Ja[cob] und Phy[lipp] von Florenz über Ver. marc. 400, den halben Bozner Zoll für fünf Jahre ab: 23. April (S. Georg) 1320 bis S. Georg 1325. Item Phylippo fratri Arthesii pro emendis vestibus marc. VIII. — Item ipsi Arthesio pro emendo dextrario uno Ver. marc. 30. — Item Zinobio, fratri ipsius Arthesii pro dampnis receptis in servitiis Domini Padue cum galeys marc. 30. — Item Dom. ordinavit ipsi Arthesio et Barnabe

Digitized by Google

fratri suo pro vestibus Ver. marc. XII. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 21[2]. 171

Zenoberg bei Meran. *1325, 9. Januar.* Lotto von Florenz legt Amtsrechnung für sich und seine Genossen, praestatores in Meran, de pensione cazane in Merano videl. de Ver. marcis 70 für drei Jahre 1. Mai 1322 bis 1. Mai 1325. Item fecit rationem pro se et sociis suis de censu domus quondam Tengonis nunc Domini, videl. Ver. marc. 20 etiam triplicatis für die Zeit vom 1. Mai 1322 bis 1. Mai 1325. Summa omnium receptorum de predictis 3 annis 270 Mark. Ex his dedit ultra in proxima ratione facta anno 1322, 12. Mai in die S. Pancratii in Tirol Ver. marc. 143 libr. VI gros. III. Summa summarum omnium expeditorum Ver. marc. 325. libr. 7, gros. I. Et sic dedit ultra, pro se et sociis suis Ver. marc. 55. libr. VII gros. I usque per diem nonum. — München, Reichsarch., Tirol. Cod. 14, f. 31. 172

Tirol. *1325, 21. Januar.* Arthesius de Florentia. thelonearius in Antro (Lueg) et in Tella (in der Töll) legt Rechnung über die Hälfte dieser Zölle in den drei Jahren seit 1322 Katherinentag, die nächsten Katherinentag enden werden. — Item Gwidoni de Florentia in debitis finalis rationis de theloneis in Antro et in Tella Ver. marc. 82. — Item Dom. Wilhalmo de Gerrenstain pro duobus spadonibus, quos mutuaverat Arthesio, de quibus ipse Arthesius spoliatus fuit in servitio Domini, Ver. marc. XVIII. — Item restituit (Arthesius) Domino (dem König) pignora sua videl. vasa argentea, cyphos, cintulos, anulos et alia pignora, verpfändet für 62 Ver. Mark. — Item Dom. ordinavit Philippo fratri Arthesio pro vestibus 2 annorum ultimorum Ver. marc. XVI. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 32[2] ff. 173

Tirol. *1325, 22. März.* Friedrich von Gereut, Zöllner am Lueg und in der Töll, legt über den halben Zoll daselbst Amtsrechnung für drei Jahre 25. Nov. 1321 bis 25. Nov. 1324. Item de Ver. marc. 10 datis pro honorancia in anno XXII. Summa summarum omnium receptorum de predictis 3 annis Ver. marc. 1585. — Item (dedit) Arthesio de Florentia in solutione bonorum sibi obligatorum in Rittina Ver. marc. 400 sub anno 1322, quos computavit, super quibus habuit privilegium, quod restituit. — Item Arthesio de Florentia pro uno spondone ab eo empto et dato Jc. camerario marc. XX. — Item defalcantur ei de litteris thelonei ultra jus conswetum (!) datis a die Mercurii. 2 intrante Junio in anno CCCXX (war indes ein Montag) usque per diem Martis ante Katherine in anno CCCXXII pro carradis 34 in Antro et pro carradis 15, urnis 5, dextrario uno in Tella Ver. libr. 46 tempore, quo Gwido de Florentia fuit suus consocius etc. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 35 ff. 174

Tirol. *1325. 26. März.* Herr Heinrich von Annenberg, Burggraf auf Tirol, legt Amtsrechnung für ein Jahr: 1. April 1324 bis 1. April 1325. Item Dominus remisit Gwidoni de Florentia ratione uxoris sue Domine Katherine de domo Rutschinne Ver. libr. 36, piperis tabula II. — München, Reichsarch., Tirol. Cod. 13, f. 115. 175

Tirol. *1325, 30. November.* König Heinrich überträgt „Arthesio de Florentia nostro servitori", „provisionem et castrum in Mestro cum omnibus suis pertinentiis" (Mestre bei Venedig) „sicut eandem provisionem dicti castri alii provisores antea tenuerunt"; er verpflichtet sich „pro purchuota ejusdem castri" (= Burghut, Bewachung der Burg) jährlich 200 Veroneser Mark zu geben. Der Kommune Mestre wird anbefohlen, den Arthesius als ihren Provisor zu

Digitized by Google

betrachten und seinem Vertreter zu gehorchen „prout ex antiqua consuetudine fieri consuevit." — Wiener Staatsarch., Cod. 391, f. 67. 176

Zenoberg bei Meran. *1326, 24. Juli.* König Heinrich schuldet dem Arthesius von Florenz für verschiedene aufgezählte Leistungen im ganzen 2[00] Mark. Er hatte ihn mit dieser Forderung an Engelmar von Vilanders, Kämmerer zu Padua, gewiesen. Dieser jedoch hat nicht bar bezahlt, sondern dem Arthesius die königlichen Güter am Rittenfuß, die er selbst vom Könige zu Pfand hat, weiter verpfändet. Wenn nun Engelmar die 200 Mark bezahlt, so ist der König seiner Schuld ledig, jene Pfandgüter aber sollen wieder an den Engelmar zurückfallen, ja der König verpflichtet sich auch, ihm den Schaden zu ersetzen, den er dadurch erlitten, daß er unterdessen keine Zinsen eingenommen hat. Wien. Staatsarchiv, Cod. 391, f. 25. 177

1326, 26. Juli. Jacobus de Florentia legt Amtsrechnung für sich und seine Brüder für 400 Mark Ver. über den halben Bozner Zoll für ein Jahr: 23. April 1325 bis 23. April 1326. Item fecit rationem de Veron. marc. 150, quibus idem theloneum augmentatum est in Sterzinga de anno uno videlicet CCCXXV, qui in festo S. Margarethe proxime nunc preterito exspiravit in anno presenti videlicet CCCXXVI. — Summa summarum omnium receptorum Ver. marc. 550. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 24[a]. 178

Zenoberg bei Meran. *1326, 22. August.* Tschwenno, Kellermeister in Gries, legt Amtsrechnung über ein Jahr: 29. September 1325 bis 29. September 1326. Item dedit Arthesio de Florentia in debitis marcarum 40 vini carradas 10, urnas 7, qui habuit litteram pro carradis XX, quam litteram adhuc habet caniparius. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 13, f. 211[a]. 179

Innsbruck. *1326, 18 November.* König Heinrich bekundet (in deutscher Sprache), daß er „dem Gwiden von Florentz" den Zoll zu Innsbruck auf drei Jahre nach Ablauf seiner jetzigen Pacht für jährlich „300 march perner" (Veron.) überlassen hat. — Wien. Staatsarch., Cod. 391, f. 33. 180

Tirol. *1327, 25. Januar.* König Heinrich weist den H., Burggrafen von Görz, an dem Arthesius von Florenz, seinem Diener, „100 mark perner der obern Meraner münzz" aus den Einkünften des ihm bereits verpfändeten Zolles zu Placupk auszuzahlen; er schulde ihm den Betrag für fünfmonatlichen rückständigen Sold und vor Tarvis „ze den zeiten, do der Deweiner hauptmann ze Terveis waz" an Pferden, Waffen und geraubtem Wein, erlittenen Verlust. — Wien. Staatsarch., Cod. 392, f. 4. 181

Meran. *1327, 22. April.* Lotto de Florentia legt für sich und seine Genossen, praestatores von Meran de pensione cazane in Meran (sc. 70 Mark) für zwei Jahre: 1. Mai 1325 bis 1. Mai 1327 Amtsrechnung. Item für sich und Genossen de censu domus quondam Tengonis, nunc Domini, videl. Ver. marcis 20, etiam duplicatis. Summa horum receptorum Ver. marc. 180. Ex his dedit ultra in proxima ratione facta anno CCCXXV 9. Januar Zenoberg Ver. marc. 55, lb. 7, gros. 1. Item dederunt ipsi Lottoni pro subsidio redeundi ad patriam suam Ver. marc. XV. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 58. 182

Zenoberg bei Meran. *1327, 13. März.* Heinrich von Annenberg, Burggraf auf Tirol, legt Amtsrechnung für ein Jahr: 24. Juni 1326 bis 24. Juni 1327. — Item Dom. remisit Gwidoni de Florentia censum domus sue videlicet Ver. lb. 36, piperis talenta II, quibus computatis finaliter Dominus remanet

Digitized by Google

sibi debitor . . . in Ver. marc. 238, libr. 9 . . . — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 62, f. 1ª. 183

Zenoberg bei Meran. *1327, 8. Juli.* Friedrich von Gereut, Zöllner im Lueg und an der Töll, legt über den halben Zoll daselbst (525 Mark) für zwei Jahre Amtsrechnung, 25. November 1324 bis 25. November 1326. — Item fecit rationem de Ver. marc. 30 datis Domino pro honorantia. Summa omnium receptorum Ver. marc. 1080 de predicti 2 annis. Item dedit Dom. Chunrado de Annenstain in debitis marcarum 640 pro servitiis factis in Purgau Ver. marc. CCCXX, residuas marcas CCCXX dedit sibi Arthesius. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 65. 184

Imst. *1327, 26. August.* Heinrich Botzner, Richter von Sankt Petersberg, legt Amtsrechnung für zwei Jahre: 22. Juli 1325 bis 22. Juli 1327. Item assignavit Gwidoni de Florentia, preposito in Inspruka vini carrad. XVIII, pacidas XI per unam litteram ipsius Gwidonis sub sigillo Domini H. Hirzparch. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 13, f. 221. 185

Hall. *1328, 24. März.* König Heinrich überträgt von kommenden Ostern bis 22 Jahre 14 Tage nach kommenden Weihnachten (1351, 8. Januar) „Arthisen von Florenz und seinen prudern und iren gesellen", welch letztere aus dem Lande des Königs sein und von ihm bestätigt werden sollen, nebst Erben „unser Hal in dem Intal" (das Salzwerk zu Hall). Sie sollen für die Zeit von Ostern bis Weihnachten 1500 „mark Perner Meraner munz" (in Meran auf Veroneser Fuß geprägter Münze), für die zwei Jahre zwei Wochen 2800 Mark, für jedes der 20 Jahre 1000 Mark zahlen. Die nähern Bestimmungen der sehr langen Urkunde werden übergangen. — Wien. Staatsarch., Cod. 503, f. 8ª. — Druck Chmel, Österr. Geschichtsforscher II, 186. 186

Hall. *1328, 24. März.* Arthes von Florenz, Salzmaier zu Hall gelobt, dem König Heinrich von Böhmen vom kommenden Jakobstag über ein Jahr die 30 Mark Berner (Veroneser) Gilte, die er im Amte von Glurns an Konrad von Schennan und Volkmar von Burgstall versetzt hat, um 500 Mark zu lösen wegen Seifrids von Rotenburg. Die 500 Mark aber hat ihm König Heinrich auf das Amt in Hall angewiesen. Orig. Pgt., Siegel des Arthesius an Pergamentstreifen. — Innsbr. Statth.-Arch., Schatzarchiv Nr. 5771. 187

Hall. *1328, 24. März.* König Heinrich bekundet (in deutscher Sprache), „daz unz Artis von Florenz unser salczmaier ze Halle" für sich und seinen Bruder 970 Mark Veroneser gezahlt und daß er weitere Zahlungen für ihn geleistet hat. — Wien. Staatsarch., Cod. 392, f. 11ª. 188

Innsbruck. *1328, 8. April.* König Heinrich erwähnt in seinem Schreiben an die Kommune Treviso „Arthesius de Florentia, castellanus noster in Mestre". Verci, Marca Trivigiana X, p. 19. 189

Gries. *1328, 6. Mai.* Item dominus (sc. Heinricus rex) dedit unam litteram Domine Ofmye ducisse (Eufemia, Witwe des Herzogs Otto, Schwägerin Heinrichs) ad Lippum de Florentia pro marcis XXVII Veronens., quas defalcabit Domino in Veronens. marc. mille ad expeditionem sui matrimonii. — Wien. Staatsarch., Cod. 392, f. 10. 190

Tirol. *1328, 28. Mai.* Arthesius von Florenz legt Amtsrechnung über den halben Zoll am Lueg und an der Töll für drei Jahre: 25. November 1325 bis zum gleichen Tage 1328. — Summa receptorum de 3 annis: 1575 Mark Veroneser . . . Item dedit ipsi Arthesio pro uno dextrario emendo Ver. marc.

Digitized by Google

XXXIIII per unam litteram. Item ipsi Arthesio pro una veste emenda libr. 60. — München, Reichsarch. Tirol Cod. 14, f. 79[2] ff. 191

Tirol. *1328, 7. Juni.* König Heinrich überläßt vermittelst Urkunde in deutscher Sprache „Arthesin von Florencz und Lippen" seinem Bruder die Hälfte des Zolles in Lueg und an der Töll von Katherinentag (25. November) auf drei Jahre gegen jährlich 425 „march perner" (Veroneser Mark). — Wien. Staatsarch., Cod. 392, f. 13. 192

Riva. *1328, 4. September.* Zonus, notarius de Florentia, macht Testament. Innsbr. Statth.-Arch., Schatzarch. II, 753. 193

Sterznig. *1328, 18. September.* König Heinrich überläßt dem Gwido von Florenz das Propsteiamt in Innsbruck auf zwei Jahre, „post exitum annorum suorum", desgleichen den Zoll in Innsbruck und Hall, gleichfalls auf 2 Jahre, wie er ihn ebenfalls bereits inne hat. — Wien. Staatsarch., Cod. 392, f. 20. 194

Tirol. *1328, 16. November.* Gwido von Florenz, Propst in Innsbruck, legt über Propstei und Kelleramt daselbst Amtsrechnung für zwei Jahre: 24. Juni 1326 bis 24. Juni 1328. Summa summarum omnium receptorum de duobus annis Ver. marc. 836, libr. VIII etc. — Item (dedit) ipsi Gwidoni et Engelschalchinne pro purchuta castri in Sunenburch de duobus annis marcas L. — Item Dom. Katherine uxori sue Ver. marc. X de gratia speciali per unam litteram domini. — Item ipsi Gwidoni pro subsidio domus Ver. marcas XX, totum per litteras domini. — Postmodum inventum est, ipsum Gwidonem dedisse ad expensas Dom. H. regis in nuptiis Domini factis in Inspruka in anno CCCXXVIII de prediis prepositure in Inspruka . . . Item Dom. ordinavit ipsi Gwidoni pro veste una in nuptiis Domini libr. XXX. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 13, f. 237 ff. 195

Tirol. *1328, 21. November.* Gwido von Florenz fecit rationem de theloneo integro in Innsbruka et in Hallis videlicet de Ver. marc. 300 quintuplicatis de 5 annis: 24. Juli 1323 bis 24. Juli 1328. Summa omnium receptorum de 5 annis 1500 Ver. marc. Ex his dedit Symoni, civi de Ratispona in debitis Domini Ver. marc. 438 libr. 5 . . . — Item dedit Lubardo et Stephano Teiningeriis fratribus de Bawaria in debitis Domini Ver. marc. D., super quibus idem Gwido habuit unum privilegium ipsorum Teiningeriorum, in quo profitebantur se esse solutos de eadem pecunia . . . Summa horum Ver. marc. 938 libr. 5. — Item uxori ipsius Gwidonis pro una veste Ver. marc. X. — Item Dominus remisit sibi ex praeclusione stratarum in ultimis quattuor annis videlicet 1324, 25, 26 et 1327 per tres litteras Domini Ver. marc. 380. — Item dedit ultra in ratione facta anno CCCXXII die XXI. Novembris in Griez de medietate thelonei in Antro et in Tella pro 4 annis Ver. marc. 227 minus gros. 7. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 82[2]. 196

Meran. *1329, 3. Januar.* Lotto von Florenz legt für sich und seine Genossen, praestatores de Merano, de pensione cazane in Merano Amtsrechnung für zwei Jahre, 1. Mai 1327 bis 1. Mai 1329, über 70 Mark. Dann rechnet er für sich und seine Genossen über den Zins des Hauses weiland Tengos über die bezeichneten zwei Jahre ab. — Summa receptorum Ver. marc. 180. Ex his dederunt ultra in proxima ratione facta anno CCCXXVII die Mercurii ante Georii (!) in Merano Ver. marc. 46 lb. 3, super quibus habuit litteram finalis rationis sub sigillo Domini, quam restituit. Item Dominus remisit eis de censu

Digitized by Google

domus sue in Merano de predictis duobus annis Ver. marc. 20 et hec gratia durabit adhuc ad unum annum futurum. Item ipsi Lottoni pro una veste libr. 20. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 84. 197

Tirol. *1329, 31. März.* König Heinrich bekundet, daß „Gwide von Florentz unser praust ze Inspruck" den Hof zu Ambras von genanntem mit 50 Mark Perner (Veroneser) ausgelöst hat; er und seine Hausfrau Katherina sollen ihn fortan innehaben, wie bisher deren Vorgänger. — Wien. Staatsarch., Cod. 503, f. 15. 198

Tirol. *1329, 14 April.* Nota, quod Dominus (sc. Heinricus rex) locavit pro consueto censu per privilegium suum Gwidoni de Florentia, Katherine uxori sue et eorum heredibus vineam sitam in Merano, cui coheret superius vinea dicti Gwidonis etc. — Wien. Staatsarch., Cod. 392, f. 32. 199

Gries. *1329, 28. April.* Durch Urkunde in deutscher Sprache verpflichtet sich Arthes von Florentz für sich und seinen Bruder „daz ich meinem herren dem edelen chuenik Hainrichen von Pehaim und herzogen ze Chernden" und Erben bis nächsten Pfingsten fünf benannte Höfe auslösen werde, die dem Ritter Herrn Engelmarn von Vilanders verpfändet sind. — Wien, Staatsarch., Or. mit hängendem Siegel. 200

Gries. *1329, 11. Mai.* Nos H. etc. profitemur etc. quod discretis viris Turoni Lappi de Lernose (!), Vanno filio quondam Wolfredutschi de Welfradello et Bonsinguro Manetti, omnibus de Florencia et sociis eorum . . . locavimus et dimisimus casanas nostras et mutum in Bozano una cum domibus, ortis et campis sibi pertinentibus sitis aput Affram a festo sancti Michahelis proxime venturo ad annos duos . . . sub pensione et omnibus, pactis punctis, articulis et condicionibus, quibus easdem casanas et mutum in Bozano predicti Turo, Vannus, Manzinus et Anshelmus quondam Banchi, omnes de Florencia, a nobis antea conduxerunt, sicut patet in nostro privilegio super hoc eis dato . . . — Wien. Staatsarch., Cod. 392, f. 27. 201

1329. 5. Oktober. König Heinrich gibt (in deutscher Urkunde) seine Zustimmung, daß Arthes von Florenz, sein Salzmaier zu Hall, dem Volkmer von Burgstall für 300 Mark Berner (Veroneser) Zölle und andere Güter verschreibe, die er dem Arthes selbst satzweise verliehen habe, zugleich bestätigt er alle die Briefe und Taidinge, die wegen dieses Geldes errichtet seien. — Wien. Staatsarch., Cod. 391, f. 69[2]. 202

Innsbruck. *1329, 1. Dezember.* König Heinrich bestätigt die Übertragung des Teiles der Zölle zu Lueg und an der Töll, die Arthes von Florenz inne hat, durch diesen an einen benannten Bozener Bürger (Oetlein weilent Otten dez Noders Sun) und dessen Gesellen vom 2. Februar (1330) auf ein Jahr. Wien. Staatsarch., 391, f. 81[2]. 203

Innsbruck. *1329, 13. Dezember.* Gwido prepositus in Insprukka exsolvit dominum H(einricum) pro phantlosis ibidem pro Ver. marcis LXIII, super quibus habet privilegium Domini, in quo promisit, sibi eas restituere in festo purificationis nunc futuro. — Wien. Staatsarch., Cod. 391 f. 86. 204

Innsbruck. *1329. 16. Dezember.* Henricus d. gr. Bohemie et Polonie rex. Karinthie dux, Tyrolis et Gorizie comes Arthesio de Florentia provisori suo in Hall et Jacobo notario suo ibidem . . . befiehlt ihnen nicht zu unterlassen an Abt und Konvent des Sankt Georgenklosters im Inntal (Fiecht) jähr-

Digitized by Google

lich 10 librae als Almosen zu zahlen. — Salinenbuch, Statth.-Arch., Innsbr., f. 172; jetzt Haller Kodex 5. — Orig. im Archiv in Fiecht Lade 72. 205

Trient. *1330, 18. Januar.* König Heinrich genehmigt, daß „Arthese von Florentz" um 100 Mark Perner (Veroneser) an einen benannten Bürger von Meran die folgenden Anteile an dem Zoll in Passeier vom Sonntag nach Mittfasten an übertragen hat, nämlich die zwei Teile seines Vetters Grafen Albert von Görz und den Teil „unseres vetterleins graf Johann Hainrich von Goertz." — Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 106, f. 32a. 206

Tirol. *1330, 12. März.* Lotto de Florentia legt für sich und seine Genossen, prestatores de Merano Amtsrechnung de pensione cazane in Merano über das Jahr vom 1. Mai 1329 bis 1. Mai 1330, ferner über das weiland dem Tengo gehörige Haus des Königs mit 20 Veroneser Mark. — Aufzählung von in seinem Pfandbesitze befindlichen Kleinodien König Heinrichs im Werte von 24 Mark 9 Librae. Item ipse Lotto dedit ad elemosinam consuetam Domini regis in cena domini Ver. libr. L etc. — München. Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 86a. 207

Tirol. *1330, 7. Juni.* Arthesius von Florenz rechnet über den halben Zoll in Antro et in Tella sc. 525 Ver. Mark für zwei Jahre: 25. November 1328 bis 25. November 1330 ab. Summa receptorum de predictis 2 annis Ver. marc. 1050. Ex his dedit ultra in proxima ratione facta anno Dom. M°.CCC°XXVIII die Saturni XXVIII Maii in Tirol Ver. marc. 688 libr. 7, super quibus habuit litteram finalis rationis sub sigillo pendenti. Item (dedit) ipsi Arthesio pro subsidio emendi dextrarium unum marcas XXX, quam pecuniam Dominus deputaverat sibi super theloneo in Mestro (Mestre bei Venedig), quas ibidem dicit, se non recepisse. Item dedit ad expensas Domini H. regis tribus vicibus in Antro libr 50. Item ipse Arthesius ostendit unam litteram, in qua sibi Dom. tenebatur Ver. marc. CLXXVI libr. V. Item dedit Portschello fratri suo pro vestibus libr. 60. Item dimisit transire per 123 litteras domini ultra jus conswetum dat. in Antro in predictis duobus annis de speciali gratia vini carradas 916, dextrarios 5, que capiunt in summa Ver. marc. 92 libr. 2, quarum medietas cedit ipsi Arthesio, residua medietas Frid. de Gereut. — München. Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 88a. 208

Innsbruck. *1330, 1. Oktober.* Arthesius von Florenz, olim provisor (saline) in Hallis fecit rationem de Ver. marc. 1500, pro quibus conduxit salinam a festo pasce in anno 28 usque ad festum nativitat. Domini futurum in anno CCCXXIX. Item fecit rationem de Veron. marcis 2800, pro quibus conduxit ipsam ad 1 annum et 1 ebdomadam sequentem, qui inceperunt in prescripto festo nativitatis Dom. in anno CCCXXIX et exspiraverunt in anno 1330, 1. Januar. Item fecit rationem de Ver. marcis 424, libr. 6, gross. 8. de residuis ebdomadis 8, quibus tenuit salinam a die circumcisionis Dom. usque ad proximam dominicam post Kathedram S. Petri, videlicet dominicam „Invocavit", sed in proxima dominica sequenti videl. dominica „Reminiscere" inchoavit salinam. Summa summarum omnium receptorum Ver. marc. 4724, libr. 6, gross. 8. Item Lipponi fratri suo, pro expensis ministratis Domino marcas 60. Item assignavit Gwidoni salis carradas 90, que faciunt Ver. marc. 18 et pro alliciis quattuor milibus Ver. marc. 9 libr. 8. — Item deficiunt ipsi Arthesio de una ebdomada, que fuit in briga inter Dominum et Arthesium Ver. marc. 53 gross. 10, quas Dominus fecit sibi computari. — Item exsolvit

Digitized by Google

vasa argentea et cameram Domini in Insprucka pro marcis XI libr. VI sub indictione XI. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 14, f. 90 ff. 209

1330, 22. Oktober. Im Prämonstratenserstift Wilten bei Innsbruck befindet sich im nördlichen Kreuzgang das Grab des oft genannten Arthesius de' Rossi; das auf dem Grabmal abgebildete Wappen ist eine sechsblätterige Rose. Die Umschrift lautet (unter Auflösung der Abbreviaturen):

Anno Domini CCCXXX Die XXII Mensis Octobris obi[it] Artisi[us] quondam Domini Baro[nis] Militis de Rubeis de Florencia.

(Vgl. „Adler", Jahrbuch des heraldisch-genealogischen Vereins I, 37 und Tafel VI, Freiherr von Pettenegg „Zur Epitaphik von Tirol". — Es muß auffallen, daß, während der Grabstein das Todesdatum auf den 21. Oktober angibt, Arthesius schon in der Urkunde vom 1. Oktober als „olim provisor" der Haller Saline bezeichnet ist; doch könnte das „olim" hier etwa in dem Sinne verstanden werden, daß er das Amt des Salzmaiers — vielleicht wegen Krankheit — niedergelegt hätte, oder die Abrechnung könnte auch vom 1. Oktober datiert, in Wirklichkeit aber erst nach dem 22. des Monats vollzogen sein. 210

Wir brechen mit dem Jahre 1330 die Mitteilung der Einzelregesten ab. Seit Anfang 1304 hatten die Frescobaldi ihre Tätigkeit in Tirol beendet, nachdem sie geraume Zeit eine Monopolstellung eingenommen und die früher in jenen Gebieten arbeitenden Firmen, wie die Rabuffati, Rustichi und Abbati verdrängt hatten. Die Frescobaldi konzentrierten ihre Tätigkeit mehr und mehr auf England, das man in Florenz als das Land betrachtete, aus dem ihre großen Reichtümer stammten (Donato Velluti p. 37). Am stärksten traten fortan in Tirol die Rossi hervor, die hier zuerst 1298 als Pächter von Pfandleihäusern operierten; neben ihnen in zweiter Reihe von bekannteren Geschlechtern zumal die Pegolotti, ferner die degli Orsi und Belfradelli. Artesius, Sohn des Ritters Barone de' Rossi, der elf Jahre hindurch in den engsten Beziehungeu zu König Heinrich gestanden hatte, Salzmaier in Hall, Zollpächter wichtiger Bergpässe und Schloßvogt von Mestre gewesen war, scheint 1330 (s. 1. Oktober; Regest 210) mit dem König in Zwist geraten zu sein und starb unmittelbar darauf (Regest 211). — Als Lieferant von leichten Seidenstoffen (zendado) für die Königin (Beatrix von Savoyen) begegnet 1332, 15. September (Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 62, f. 59) „Huglino de Florentia", als Kellermeister des Königs in Sterzing 1333, 12. Januar (Ibid., Cod. 287, f. 33) „Jeclinus" von Florenz. „Schyne von Florenz" erscheint 1333, 26. Januar als Salzmaier zu Hall (Ebend., Schatzarchiv, Nr. 4297); er war ein Bruder des Arthesius, dessen Sozius er gewesen war und an dessen Stelle er trat; sein eigentlicher Name war Zenobius oder Zanobi de' Rossi; er läßt sich bis 7. März 1345 (Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 288, f. 16[a]) als Salzmaier in Hall nachweisen. Am 22. September 1335 wurde ihm von dem nunmehrigen Landesfürsten Herzog Johann (von Luxemburg) und seiner Gattin Margareta (Maultasch) gemeinsam mit „Heinrich dem Chrippen", Bürger zu Hall auf zwei (weitere) Jahre das Haller Salzwerk verliehen (Orig. im Archiv Kripp in Absam bei Hall), obwohl die Pacht der Rossi (s. 1328, 24. März) eigentlich ohnehin bis 1351 dauern sollte. Der Bozener Zoll, den Jacopo de' Rossi solange inne gehabt, ging durch Urkunde des Herzogs Johann vom 25. Januar 1336 (Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 108, f. 28[a]) an einen Einheimischen über; 1339, 17. Januar (München, Reichsarch., Tirol, Cod. 15, f. 29) wird wieder ein „Tscham-

Digitized by Google

pana de Florentia" als Pächter eines Viertels vom Zoll in Lueg, an der Töll und in Passeier, sowie eines Achtels vom Zoll in Bozen bemerkbar. Ein Enkel des unter 1314, 10. Januar erwähnten Banbo, richtiger Bambo de' Rossi, gewöhnlich Bambarossi genannt, war Botzo (Bamboccio) de' Bambarossi, Sohn des Bonninus oder Banninus in Tirol, gewöhnlich „der Botsch" genannt. Er tritt in Geschäften zuerst 1339, 3. Februar (München, Reichsarch., Tirol, Cod. 15, f. 14) als Pächter der Zölle in Bozen und Perchmann hervor; nach ihm nannte sich dann das Tiroler Adelsgeschlecht der Botsch: drei seiner Söhne Hans, Niklaus und Christoph, fielen gemeinsam 1386 in der Schlacht bei Sempach. Den Stammbaum der Botsch stellte Mayrhofen (Bibliothek des Museums zu Innsbruck, Ausgestorbene Geschlechter, Band A—F, Nr. 19) zusammen. Seit 1346 (21. Januar. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 15, f. 16 ff.) tritt Parcivallus von Florenz, seit 1341 (Ibid. f. 45 ff.) Petrus Bonifantyn (Bonfantini) von Florenz hervor, ferner seit 1342 (12. September. — Orig. Innsbr. Statth.-Arch., Schatzarch. 3617) Jacobus Rustichi de' Rossi („Jakob Rustige de Rubiz"); die wichtigste Stellung aber nahmen „der Botsche von Florentz und seine Gesellen" ein (so bezeichnet in der deutschen Urkunde des Ludwig Markgrafen zu Brandenburg und Lausitz, Herzogs in Bayern und Kärnthen, Grafen zu Tirol und Görz vom 14. September 1342. — Or. Innsbr. Staath.-Arch., Schatzarch., Nr. 245, II. Serie). Nicht selten scheint es geschehen zu sein, daß Florentiner Tirolerinnen heirateten; mehrere der Rossi ehelichten Mädchen aus vornehmen Geschlechtern des Landes; so war die Mutter jenes „Botsch" eine Katharina von Reichenberg, und von seinen drei Frauen gehörte die erste, Gerwica von Niderthor, dem Bozener Adel an, die zweite war aus dem Geschlecht derer von Weineck, die dritte hieß Katharina von Völs. Anselm von Florenz (aus der Familie Banchi; s. Regest 201) war mit einer Hailwig verheiratet (Urkunde vom 26. Februar 1350. — Wien. Staatsarch., Cod. 403, f. 24), deren Name ebenfalls bezeugt, daß sie Tirolerin gewesen ist. Jener Zenobius de' Rossi, genannt „Schyne" oder „Schyno", war mit Katharina von Rottenburg vermählt.

Der in unsern Regesten vielgenannte „Gwido von Florentz", d. i. Guido de' Rossi, Sohn des Rustico, der gleichfalls mit einer Tirolerin Regina von Maretsch vermählt war und der das Amt eines Propstes von Innsbruck innehatte, ist in Urkunden zuletzt am 24. September 1337 nachweisbar (Innsbr. Statth.-Arch., Cod. 287, f. 78[3] ff.). Das Amt eines Propstes in diesem Sinne hatte nichts mit geistlicher Würde gemein, sondern der Propst war ein landesherrlicher Beamter, der die dem Fürsten eingelieferten Vorräte an Getreide, Wein usw. zu verwalten hatte. Guido war nicht identisch mit dem Ritter Guido Bigherelli de' Rossi der am 23. Dezember 1291 (Vill. VII, 148) durch Guido von Montefeltro und die Pisaner beim Überfall von Pontedera gefangen wurde. — Der gleichfalls in den Regesten so häufig erwähnte Ritter Jacopo de' Rossi, Bruder des Arthesius und des Schyno-Zenobius (sowie ferner des Rusticus, Bernellus, Robert, Philipp und Borcellus), ist zuletzt am 22. Juni 1335 (Urkunde vom 3. Februar 1339. — München, Reichsarch., Tirol, Cod. 15, f. 14) nachweisbar. Er trat zumal dadurch hervor, daß er (s. unter 1312, 17. Juli; 1313, 5. Juli) einer der zehn von König Heinrich eingesetzten „Pfleger", oder genauer einer der Pfandhalter des Landes Tirol war, mit denen er (s. 1320, 28. April) dann noch besondere Pfandgeschäfte abschloß.

Digitized by Google

Nach dem von Mayrhofen (s. vorn) zusammengestellten Stammbaum der Edlen von Rubein (Nr. 63) soll dieses Geschlecht, das den Namen vom Schloß Rubein bei Obermais (Meran) führte, florentinischen Ursprungs gewesen sein, und zwar wäre sie aus der Florentiner Familie de Ragonia oder Rangoni hervorgegangen. Ulrich von Ragonia sei um 1250 von Florenz nach Trient übersiedelt, wo er 1262 und 1280 nachweisbar; vor 1291 sei er verstorben; seine Söhne hätten, da die zweite Frau des Ulrich ihm die Burg als Erbe ihres ersten Gatten zubrachte, den Namen des Kastells angenommen. Nun ist aber in Florenz kein Geschlecht de Ragonia oder Rangoni nachweisbar. (Eine Persönlichkeit mit dem Vornamen Ragonese, aber aus der Familie Mariscotti, kommt 1208 in Siena vor; Santini, p. 174.) Wir wissen nicht, ob etwa eine Verwechslung mit dem bekannten Modeneser Hause der Rangoni vorliegt; jedenfalls ist es nicht wahrscheinlich, daß in Florenz jede Spur eines ganzen Geschlechtes in den Urkunden fehlen sollte, das dann in Tirol über ein Jahrhundert blühte, obwohl nach Mayrhofen einer der Söhne des Ulrich, Grifo, in Florenz verblieben wäre; endlich ist der Name des Stammvaters Ulrich ein solcher, der in Florenz in diesen Zeiten niemals vorkommt. Der Florentiner Ursprung der Rubein wird somit im Gegensatz zu dem gesicherten der Botsch abzulehnen sein. —

In Krain treten seit 1299 zwei Brüder Janzolo (s. 12. Februar, Regest 50) als Inhaber der Pfandleihhäuser zu Laibach und Stein, in Windischgraz in Steiermark seit demselben Jahre (24. Juli, Regest 57) die Frescobaldi hervor.

Zur Florentiner Historiographie.

I. Piero Bonfante.

In dem Piero Bonfante gewidmeten Abschnitt, Forsch. etc. 1, 165 ff., sind einige Nachrichten über das Leben dieses Richters zusammengestellt, der als erster in Florenz in italienischer Sprache Geschichte geschrieben hat und der sich selbst „racontatore delle storie" nennt. Dort war die Frage aufgeworfen, weshalb das Werk über die Zeit, aus der Bonfante aus eigener Wissenschaft hätte berichten können, aus der Periode um die Mitte des 13. Jahrhunderts, über die Geschicke von Florenz gar nichts enthalte? Diese Frage beantwortet sich durch die folgenden Mitteilungen. Bonfante war Ghibellin, hatte sich in diplomatischer Mission und vielleicht auch mit Waffen nach dem Exodus seiner Partei im Jahre 1251 an dem Kampf gegen seine Vaterstadt beteiligt. Er mochte sein Werk mit der Absicht begonnen haben, ihm, wie er sich ausdrückte, Nachrichten über die „fatti passati e presenti della nobile cittade fiorita di Firenze e della provincia di Tosscana" einzufügen, dann aber mochte es ihm gefährlich erscheinen, von den Ereignissen zu sprechen, die in naher Vergangenheit die Heimat bewegt hatten, und so wurde das Programm nicht ausgeführt. So blieb sein Werk im wesentlichen ein bloßer Auszug in italienischer Sprache aus Martinus Polonus, wodurch der ghibellinische Judex freilich die Grundlage für die Florentiner Historiographie schuf, soweit diese später die ältern Zeiten behandelte. Die „Gesta" und vermittelst ihrer alle Florentiner Chronisten des 14. Jahrhunderts beruhen in dieser Beziehung auf Bonfante.

Digitized by Google

dessen Werk überdies als eines der ältesten italienischen Prosawerke starke litterarhistorische und linguistische Beachtung verdient. Wie Santini in seinem Buche „Quesiti e Ricerche di Storiografia Fiorentina" im Jahre 1903, sieben Jahre nach Erscheinen von Band I der „Forschungen" jene Abhandlung ignorieren konnte, erscheint unerfindlich, zumal derselbe Autor den ersten Band der „Geschichte von Florenz" anderweit reichlich benutzt hat. Nach ihm (p. 59) sei die italienische Übersetzung des Martinus Polonus „fatta da scrittore ignoto". Ein Blick auf jene Erörterung hätte ihn über diesen fundamentalen Punkt eines andern belehren können.

In folgendem seien die Nachrichten über das Leben des Bonfante zusammengestellt, soweit sie uns jetzt bekannt sind, wobei die schon Forsch. etc. I, 165 erwähnten der Vollständigkeit wegen mit aufgenommen sind.

Da er bereits 1234 als Richter nach Orvieto berufen wurde, wird er damals wohl ein Alter von zumindest 30 Jahren gehabt haben, so daß seine Geburt etwa ums Jahr 1204 anzusetzen ist. Beim ersten Erscheinen des Werkes des Martinus Polonus (vgl. Potthast. Bibl. Histor. Medii Aevi I, 770) war er mithin bereits der Mitte der Sechzig nahe. Im Jahre 1234 waren Florenz und Orvieto aufs engste gegen Siena verbündet. Bonfante wurde auf ein Jahr als Judex angestellt, wie dies aus seiner Quittung für eine Schuld hervorgeht, welche die Gemeinde Orvieto in Florenz kontrahiert hatte (1235, 9. Januar. — Fumi, Cod. Diplom. d'Orvieto 144). Am 15. August 1234 bezeugte er einen Beschluß des Rates von Orvieto (Ebenda 143). — Im Jahre 1237 (11. April) erscheint er als Zeuge in Urkunden des Florentiner Podestà Rubaconte de Mandello (Santini 436, 437); er nennt sich hier „Petrus Bonusfans". Am 11. Februar 1240 war er Zeuge einer in urkundlicher Form an den Assessor des Podestà gerichteten Aufforderung (Forsch. etc. I, 165). Am 21. September 1251 (Ebendort) weilte er noch in seinem, nahe der damaligen Kirche Santa Croce gelegenen Hause, zu einer Zeit also, in der der Exodus der Ghibellinen bereits begonnen hatte. Dagegen trat er einen Monat später, am 26. Oktober, 1251 als ghibellinischer Gesandter vor den Sieneser Rat (SAS. — Cons. Gener. 3, f. 72), um Hilfe von 50 „sergentes" für die Burg Montaia zu erbitten. Ebenso erschien er am 28. November desselben Jahres (Ibidem f. 87[2]) vor derselben Ratsversammlung als einer von den zwei Gesandten der Ghibellinen Arezzos. Am 8. Dezember 1251 endlich (Ibid. f. 96[2]. — Casanova, Pistoia e la lega Ghibellina im Bullettino Stor. Pistoiese I, 149) fungierte er vor dem Sieneser Rat als Sprecher des anwesenden Grafen Guido Novello. Seine oratorischen Fähigkeiten müssen also hoch geschätzt worden sein.

Dies ist die letzte über Piero Bonfante in Urkunden enthaltene Nachricht. Als Vermutung darf ausgesprochen werden, daß er zur Zeit der Abfassung seines Werkes als einer der für ungefährlich geltenden Ghibellinen in der Vaterstadt geduldet wurde, und daß hieraus seine übergroße Vorsicht, sein Abbrechen mit dem Tode Kaiser Friedrichs zu erklären ist. —

Es hat in Florenz in späterer Zeit noch einmal einen Notar Ser Pero (!) Bonfantis populi S. Petri Scradii gegeben (Urk. vom 18. August 1309, in der er als Zeuge genannt ist; SAF. — Protokoll des Giovanni Boninsegna II, f. 160). Daß nicht er der Verfasser der Übersetzung und Überarbeitung des Martinus Polonus sein konnte, die mit dem Jahre 1250 abbricht und die inzwischen längst zur Grundlage anderer historischer Kompilationen geworden war (vgl.

Digitized by Google

Forsch. etc. I, 166. — Die Gesta Florentina reichen nur bis 1307), braucht nicht erst hervorgehoben zu werden.

II. Der sogenannte „Thomas Tuscus" (richtig: Thomas Papiensis).

Seit 1868 aus dem Nachlasse Böhmers im 4. Bande der „Fontes rerum Germanicarum" die Chronik des uns hier beschäftigenden Autors unter dem Titel „Minoritae Florentinae Gesta imperatorum" zuerst veröffentlicht wurde, hat dieses Werk oder sein Verfasser sich bereits eine Umtaufung gefallen lassen müssen, die keineswegs eine Verbesserung war. In den Monumenta Germaniae, im 22. Bande der Scriptores wurde die Chronik von Ehrenfeuchter im Jahre 1872 unter dem Titel „Gesta imperatorum et pontificum" des Thomas Tuscus herausgegeben. Die erstere Benennung aber war die bessere. denn Thomas war kein „Tuscus", doch hat er in der Tat in Florenz als Minorit gelebt; er stammte nicht aus Toskana, sondern aus Pavia. Statt der falschen Bezeichnung Thomas Tuscus sollte man ihn mithin (wie in den Zitaten von Band II der Geschichte von Florenz geschehen ist) Thomas Papiensis nennen. Schon Potthast (Bibliotheca Historica II, 1066) hat seine Herkunft richtig angegeben, ohne indes auf die Irrigkeit der üblichen Benennung hinzuweisen.

Gegen die Edition Ehrenfeuchters in den Monumenta Germaniae lassen sich starke Einwendungen erheben. Von den beiden in der Biblioteca Laurenziana in Florenz vorhandenen Codices hat er keinen im Original und den einen nur nach dem Druck bei Böhmer benutzt. Diese beiden Handschriften sind: Laur.-Santa Croce XXI sin. 5 und XXI sin. 7. Der von Böhmer benutzte Kodex ist der erstere, der unbenutzt gebliebene aber ist der ältere, wie daraus hervorgeht, daß XXI sin. 7 gewisse Zusätze von anderer Hand enthält, die in XXI sin. 5 in den Text aufgenommen sind.

Obwohl Thomas aus der Lombardei gebürtig war, gehört sein Werk der Florentiner Historiographie und der Dugento-Literatur der Arnostadt insofern an, als es in dem Kloster Santa Croce entstanden ist, dessen Bibliothek uns von den vier bekannten Handschriften der Chronik zwei erhalten hat. Auch hat der Franziskaner wichtige Vorgänge der Florentiner Geschichte als Augenzeuge mit erlebt; der Schlacht von Montaperti wohnte er bei (s. S. 118). Über den Angriff gegen Siena und die Belagerung von Poggibonsi 1267 durch die Truppen Karls von Anjou und die Florentiner (s. S. 198) gibt er vortrefflichen Bericht. In der Zeit der Schlacht von Colle (1269) hielt er sich in Siena auf. Von Ereignissen der Ferne ist er durch kaufmännische Berichte und Nachrichten solcher, die an die Kurie reisten, unterrichtet, so über den Sieg Rudolfs von Habsburg über König Ottokar auf dem Marchfelde; aber er teilt auch im Wortlaute das Schreiben mit, das König Rudolf über Niederlage und Tod des Gegners an den Podestà und die Bürgerschaft von Florenz sandte (M. G. Ss. XXII, 526). So ist sein Werk eine sehr wertvolle Quelle, zumal auch für die Geschichte dieser Stadt. Weite Wanderungen führten den Minoriten in der Welt umher: er war in Lyon wie in Prag, in Köln wie in Venedig, aber die Atmosphäre des Franziskanerklosters umgab ihn überall; das Wunderbare war ihm natürlich, und er war von einer phänomenalen Leichtgläubigkeit; die Geschichte von dem zu seiner Zeit noch lebenden Schildträger des Oliver, des Paladins Karls des Großen, der durch ihn bewirkten Auffindung des Grabmals

Digitized by Google

der Galla Placidia in Ravenna sowie der Leiche des Propheten Elisa in derselben Stadt (l. c. p. 511) ist kindisch genug, aber man muß bedenken, daß der hochverehrte Kardinal Bonaventura, der von der Kirche heilig gesprochene „Doctor seraphicus", der General seines Ordens, einen Zahn jenes in Ravenna gefundenen Körpers als Reliquie hoch verehrt hat. Kein Verbrechen und keine Schandtat eines Staufers wurde dem Thomas berichtet, an die er nicht gerne geglaubt, die er nicht freudig in seine Chronik aufgenommen hätte. In all diesen Dingen wird er weder gehässiger gewesen sein als seine Konfratres, die als päpstliche Agenten gegen die Staufer tätig waren, noch kritikloser oder fanatischer als die Mönche desselben Klosters von Santa Croce, die vor ihm die schwere körperliche und seelische Erkrankung der Humiliana de' Cerchi als eine göttliche Begnadigung gepriesen hatten und die Wunder fabrizierten, die diese Heilige angeblich aus ihrer Gruft bewirkte. Auf skrupulöse Ehrlichkeit kam es in diesen Kreisen wenig an, sofern man nur der „guten Sache" diente und überdies fehlte es an der Kritik, die Tatsachen und Gerüchte, Wirklichkeit und Einbildung auseinanderzuhalten vermochte. —

Über Thomas hat Winkelmann in den „Forsch. zur deutschen Geschichte" IX (1869) p. 447 ss. gehandelt und nach ihm Ehrenfeuchter in der Einleitung zur Edition der Chronik in den Monumenta Germaniae. Sowohl Winkelmann wie Ehrenfeuchter wußten nicht, daß Thomas aus Pavia sei und eben deshalb konnten sie die nicht wenigen Nachrichten, die über ihn vorliegen, nicht für seine Charakteristik verwenden. Hier seien diese Meldungen zusammengestellt.

Salimbene p. 217 berichtet: Philipp, Erzbischof von Ravenna (derselbe, der zuvor erwählter Bischof von Florenz gewesen war) habe sich, als er sich sterbend fühlte, nach (seiner Heimatstadt) Pistoia tragen lassen: „Cum autem esset Pistorii, misit pro fratre Thoma de Papia, qui erat notus et amicus suus ab antiquis dictus, et confessus est secum . . .; et sic quievit in pace († vor 1268, 30. Juli; Eubel, Hierarchia Catholica p. 436 n. 4), sepultus in ecclesia fratrum Minorum de Pistorio. Fuit autem frater Thomas de Papia sanctus homo et bonus et magnus clericus et lector in theologiae Parmae et Bononiae et Ferrariae multis annis; antiquus erat in ordine fratrum minorum, sapiens et discretus et vir boni et sani consilii; familiaris homo fuit, alacer, humilis atque benignus et Deo devotus et praedicator gratiosus atque solemnis; multis annis minister provincialis fuit in Tuscia; chronicam magnam fecit, quia multum abundabat et erat prolixus; fecit etiam tractatum Sermonum; fecit similiter magnum opus in theologiam, quod pro sui magnitudine „Bovem" appellavit; provinciam Tusciam ad bonos mores reduxit; multum fuit amicus meus, quia multis annis in conventu Ferrariensi habitavi cum eo, cujus anima per misericordiam Dei requiescat in pace".

Salimbene schrieb (p. 120) 1284. Bruder Thomas führte seine Chronik bis 1278; er wird mithin als Provinzial-Minister der Minoriten von Tuszien bald nach 1278 in Santa Croce in Florenz gestorben sein. (S. unten.) Nach Papini, L'Etruria Francescana p. 7 ss. war er schon seit spätestens 1258 Provinzial-Minister Tusziens; er hätte diese Würde mithin zwei Jahrzehnte hindurch bekleidet. Die Nachricht erscheint glaubwürdig (obwohl es nicht gelang, die Stelle bei Wadding aufzufinden, auf die sich Papini ohne nähere Angabe beruft), da der Minorit zur Zeit der Schlacht von Montaperti, 1260, schon in Toskana lebte.

In dem 1385 auf Grund vieler alter Materialien und Franziskaner-Über-

Digitized by Google

lieferungen von Bartolomaeus Pisanus verfaßten Liber de conformitate vite beati Francisci ist ebenfalls von Thomas Papiensis die Rede. Als sein Berater in einer schwierigen Lage wird Frater Benedictus von Arezzo genannt und es ist höchst charakteristisch, daß Thomas zu diesem Wundermann und Propheten in nahen Beziehungen stand. Man ersieht daraus, wie in diesen minoritischen Kreisen um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts allgemein ein hahnebüchener Wunderglaube verbreitet war, bei dem übrigens bewußte Erfindungen rechtschaffen mitgewirkt haben müssen. Teilweise log man sich wohl in eine Trugwelt hinein, teils auch arrangierte man, wie die Erzählungen Salimbenes erweisen, die „Wunder" mit äußerster Dreistigkeit, wobei man aber außer der eigenen Eitelkeit zugleich den Orden, die Kirche und die Sache Gottes zu fördern glaubte. Von Frater Benedikt von Arezzo erzählt uns sein Freund Thomas von Pavia, wie er Karl von Anjou in seinem Kampf gegen Konradin dadurch Mut machte, daß er ihm einen Minderbruder mit der Versicherung zuschickte, dem König sei von Gott trotz großer Gefahren der Sieg über den Staufer bestimmt (M. G. Ss. XXII, 523). Er widmete dem Propheten Daniel eine tiefe Devotion, was mit seiner Lust am Prophezeien zusammenhängen mochte. Einen Finger dieses Propheten brachte er als Reliquie von Babylon nach Arezzo (Wadding, Annales IV, 114).

Die Stelle, an der Bartholomaeus Pisanus von Benedikt und Thomas spricht, steht auf Bl. 56 der Ausgabe. In der Kirche San Francesco in Arezzo sei Frater Benedictus begraben, der noch von Franziskus selbst in den Orden aufgenommen wurde. „Hic fuit minister Antiochie et Imperatorem Constantinopolitanum et regem Jerusalem, videlicet regem Johannem ut dicitur, ad ordinem nostrum recepit". Er habe besondere Verehrung für den Propheten Daniel gehegt; er wollte gern dessen Grab in Babylon besuchen, aber wegen der weiten Reise, und weil Drachen das Grab bewachen, konnte er nicht dorthin gelangen. Da erschien ihm ein Drache, trug ihn zum Grabe Daniels, dem er einen Finger entnahm, und brachte ihn wieder zurück. Als er aus Palästina nach Italien heimkehren wollte, entstand auf dem Meere Sturm, und die Seeleute warfen ihn ins Wasser. Ihn aber fing ein Nebel auf und trug ihn ins Paradies, wo Henoch und Elias ihn fragten, wer er sei. Da sagte er, er sei ein Bruder vom Orden des heiligen Franz und sie freuten sich sehr, daß Franz in die Welt gekommen sei, küßten den Benedikt und führten ihn im ganzen Paradies umher. Dann ließen sie ihn durch dieselbe Nebelwolke in den italienischen Hafen bringen, in dem er hatte landen wollen, und die Seeleute, die ihn ins Meer geworfen, wunderten sich sehr als sie ihn sahen. „Hic spiritu prophetico claruit. Nam fratri Thome de Papia existenti ministro Provincie Tuscie secreta cujusdam consilii, que nulli apparuera|n|t et de quibus dubitabat, quam partem eligeret, ipse frater Benedictus sibi omnia revelavit et quid tenendum esset, predixit." —

In erhaltenen Florentiner Urkunden erscheint Frater Thomas, trotzdem er solange in bedeutender Stellung am Arno lebte, soweit sich ermitteln ließ, nur einmal, was sich daraus erklärt, daß die Urkunden der Franziskanerklöster aus der früheren Periode des Ordens überhaupt wenig zahlreich sind, da die Minoriten der Form nach kein Eigentum besitzen sollten. Auch bezieht sich die einzige, in der er genannt wird, nicht auf Santa Croce und nicht auf dessen Mönche. Am 30. November 1277 leistete Graf Simon aus dem Hause der Conti Guidi, der

Digitized by Google

Bruder des Ghibellinenführers Guido Novello, der sich drei Jahre zuvor von diesem gelöst und mit den Guelfen geeinigt hatte, nachdem er schon zuvor zum Gehorsam der Kirche zurückgekehrt war, in Arcetri über Florenz, im Hause des Gualterotto, de' Bardi auf Mahnung und Anfordern „honesti et religiosi viri fratris Thomae de Papia ordinis fratrum Minorum, nunc in conventu civitatis Florentie existentis", damit sich Gott seiner im Jenseits erbarme, das Versprechen, das Kloster San Fedele von Strumi bei Poppi (im Casentino) nicht weiter zu schädigen und ihm 350 librae florenorum parvorum für angetanen Schaden zu vergüten. Frater Thomas de Papia, ordinis fratrum Minorum, bezeugte zugleich mit andern dieses Versprechen. Die Urkunde, deren Original sich in SAF. — Acquisto Santa Trinita befindet, ist bei Camici, Vicari di Corrado IV, p. 104 gedruckt, doch steht im Druck zwar in der Zeugenreihe der richtige Name des Minoriten, im Kontext aber ist er Thomas de Pupio (das wäre Poppi) genannt, während im Original auch an dieser Stelle richtig „de Papia" steht. Bei Lami, Delitiae Eruditorum VI, 344 ist die Urkunde denn auch aus dem Archiv des Vallombrosanerklosters Strumi (aus dem die genannte Provenienz des Florentiner Staatsarchivs hauptsächlich stammt) richtig im Druck wiedergegeben. Des Thomas Chronik reicht, wie oben erwähnt, bis 1278; 1279 wurde Fra Filippo von Perugia Provinzialminister (Papini, L'Etruria Francescana p. 8). Wahrscheinlich ist Thomas von Pavia demnach zwischen 1278 und 1279 gestorben. Für die Wertung seines Werkes verdient daran erinnert zu werden, daß er als Provinzialminister Toskanas gemäß der Anordnung Clemens' IV. vom 27. Oktober und 3. November 1265 (Sbaralea III, 45, 48; dazu Urk. Siena 1281, 24. November SAF. — S. Maria degli Angeli und Pisa, Arch. Roncioni) zugleich die Befugnis hatte, die „Inquisitoren häretischer Verworfenheit" für Toskana zu ernennen und daß er dadurch das eigentliche Oberhaupt der toskanischen Inquisition war.

III. Bono Giamboni.

Über Bono Giamboni als Übersetzer französischer Schriften ins Italienische, lateinischer in diese Sprache und ins Französische, wie als Verfasser sogenannter philosophischer, in Wahrheit moralischer Traktate ist oft und viel geschrieben worden. Es genügt, auf Mehus, Ambrosii Traversarii Vita (p. CLVI), auf die Einleitung von Tassi, Della Miseria dell' Uomo etc. di Bono Giamboni, auf Gaiters Introduzione zum Tesoro des Brunetto Latini (I, p. XXXVII), auf Bartoli, Storia della Letteratura Italiana II, 100 ss., Gaspary, Geschichte d. italienischen Literatur 186 f. u. 197 ff., ferner auf Falco, Moralisti Italiani del Trecento zu verweisen. Er übertrug des Vegetius De re militari ins Französische, verfaßte unter Benutzung von De contemptu mundi des Papstes Innocenz III. den Traktat „Della miseria dell' uomo" (der in dem Kodex der Florentiner Nationalbibliothek II. II. 16 unter dem Titel „Libro di conoscimento e della miseria della Vita umana" vorliegt), ferner einen „Giardino di consolazione", der ebenfalls freie Bearbeitung einer ältern lateinischen Schrift („Viridarium Consolationis") ist, übersetzte den Orosius ins Italienische und verfaßte eine „Introduzione alle Virtu". Seine hauptsächliche Leistung ist aber die Übertragung des Trésor des Brunetto Latini in die Muttersprache seines Autors. So wichtig auch Giambonis sonstige Schriften und Übersetzungen für die Kenntnis der

Digitized by Google

toskanischen Sprache im Dugento sind, so kommt er für uns an dieser Stelle nur im Zusammenhang mit dem „Tesoro" des Florentiner Stadtschreibers in Betracht.

Längst haben die historischen oder pseudo-historischen Zusätze zum Tesoro des Brunetto Latini in seiner italienischen Form die Aufmerksamkeit in starkem Maße erregt. Über sie hat zumal Musaffia 1861 in seiner Schrift „Sul Testo del Tesoro di Brunetto Latini" (p. 43)[1]) und Amari in der Vorrede seiner Zusammenstellung solcher Zusätze gehandelt, die er unter dem Titel „Altre Narrazioni del Vespro Siciliano" 1887 veröffentlichte. Musaffia unterscheidet unter den Zusätzen eine französisch-guelfische Version, von der er annimmt, sie rühre von Brunetto selbst her, und zwei ghibellinische Versionen. Die Zusätze der einen ghibellinischen Gruppe liegen in dem 1858 in Lucca von Del Prete veröffentlichten „Fioretto di Croniche degli Imperadori" vor. Der „Fioretto" stimmt großenteils mit den Zusätzen überein, die die italienische Übersetzung des Tesoro im Kodex VIII, 1375 der Florentiner Nationalbibliothek enthält. Diese Zusätze findet man bei Amari, Altre Narrazioni p. 23—119 gedruckt; die größere Hälfte bezieht sich auf die sizilische Vesper.

Als ältester Kodex der andern Gruppe von Handschriften des Tesoro, die Zusätze in ghibellinischem Sinne enthalten, gilt der Laur. Pl. 42 Nr. 23, der nach dem Schlußvermerk von dem Pisaner Bondi in genuesischer Gefangenschaft geschrieben ist; in diese war er wohl 1284 durch die Schlacht von Meloria oder die vorhergehenden Kämpfe geraten. Bondi war offenbar nur der Schreiber des Buches, nicht der Verfasser der Zusätze. Doch soll uns nicht diese Gruppe ghibellinischer Zusätze zum Tesoro, sondern die andere beschäftigen, die mit dem „Fioretto" in nahem Zusammenhang steht.

Von Florentiner Vorgängen ist in diesen Zusätzen nicht ausdrücklich die Rede, wohl aber wird das Schicksal von Persönlichkeiten eingehend behandelt, die in der Geschichte des ghibellinischen Florenz eine maßgebende Rolle gespielt haben. Das Ende des Grafen Jordan, des Siegers von Montaperti und das des Pier Asino degli Uberti in der provenzalischen Gefangenschaft Karls I. wird in ergreifender Art berichtet. Die Jahreszählung (im Druck bei Amari p. 89, 93, 101, 115) entspricht nicht dem Florentiner, sondern dem Pisaner Stil, doch ist auf diesen Umstand wenig Gewicht zu legen, da die Umschreibung der Jahreszahlen sehr wohl das Werk des Amanuensis sein kann, der sich nicht auf wörtliches Abschreiben seiner Vorlage beschränkte, denn er beginnt ein Kapitel (147, Amari p. 101) mit den Worten „Dice, che nel MCCLIII del mese d'agosto giunse in Palermo il re di Ragona . . ." etc. Damit konnte der Schreiber des Kodex doch wohl nur ausdrücken wollen: der Verfasser seiner Vorlage sagt . . . usw. Er fühlte sich also als Bearbeiter, nicht als Kopist; demnach könnte er wohl auch manches fortgelassen haben.

Die Sprache zeigt keine pisanischen Besonderheiten; man kann sie wohl als florentinisches Idiom betrachten.

Ein toskanischer Ghibellin ist der Verfasser jener Zusätze zum Tesoro zweifellos und von selbst ergibt sich der Gedanke, Bono Giamboni, der Übersetzer, sei auch der Autor der Hinzufügungen, sobald nachgewiesen werden

[1]) Der italienischen Übersetzung von Sundby, Brunetto Latini ist ein Wiederabdruck Monografie Mussafias als Appendix angefügt.

Digitized by Google

kann, er sei Ghibellin gewesen, und dieser Nachweis läßt sich führen. Dann stellen sich diese Zusätze, die für die toskanische Geschichte allerdings nur geringen Wert haben, als etwas recht Wichtiges dar, nämlich als Aufzeichnung der Legenden, die in den Kreisen der Florentiner Ghibellinen über den großen Kaiser umgingen, und das Fabelhafte und Wirre dieser Erzählungen erscheint in einem durchaus andern Licht. Der novellistische Trieb, die Dichtung und die Begeisterung für die gewaltige Persönlichkeit des Staufers haben sie geschaffen und der einzelne hat nur aufgezeichnet, was an Erzählungen umging. Die starke Berücksichtigung der sizilischen Vesper begreift sich, weil die toskanischen Ghibellinen, wie ihre Parteigenossen von ganz Italien von diesem Ereignis einen Umschwung ihrer Schicksale erhofften und in ihm die Rache für den Tag von Benevent, wie für die Hinrichtung Konradins erblickten. Es handelte sich für die Verfasser der Zusätze zum Tesoro um das wichtigste zeitgenössische Ereignis, während die Persönlichkeit Kaiser Friedrichs in der raschen Folge sich überstürzender Vorgänge für sie schon in Vergangenheit gehüllt, schon zur Gestalt der Legende geworden war. Deshalb die verhältnismäßige Klarheit in der Darstellung jenes süditalischen Vorganges und der völlig entgegengesetzte Charakter in der von Ereignissen früherer Jahrzehnte.

Alle die über Giamboni geschrieben haben, beklagten den Mangel an Daten über sein Leben; seit Tassi vor 70 Jahren seine moralischen Traktate herausgab, scheint sich niemand bemüht zu haben, diese Kenntnis zu erweitern. In Wirklichkeit findet indes sowohl seine Person wie sein Geschlecht in Florentiner Urkunden ziemlich häufige Erwähnung. Der Vater des Bono war Judex, wie später der Sohn; wir finden den Vater urkundlich zuerst 1242, 27. August erwähnt (Cantini, Saggi III, p. 59); er war damals „judex ordinarius per totum annum pro Communi Flor. in curia Porte S. Petri ad causas cognoscendas et finiendas." Sein voller Name war Dominus Jambonus quondam Vecchii. — Am 15. November 1249 (Santini p. 358) war Dominus Giambonus del Vecchio ebenfalls judex ordinarius. — Am 30. April 1251 fungierte er als Zeuge des Vertrages der Kommune Florenz mit dem Aldobrandesca-Grafen Wilhelm wegen Benutzung der Häfen Talamone und Porto d'Ercole (Fumi, Cod. Diplom. d'Orvieto. — Arch. Stor. Ser. III, t. 23, p. 220). — Am 30. Mai 1251 war „Dominus Gianebonus de Vegio" im Florentiner Kommunalpalast Zeuge einer Klage gegen Ranieri Pazzi, weil dieser zu Unrecht und zum Nachteil des Klosters Nonantula von Friedrich von Antiochien ein Privileg erlangt habe. Tiraboschi, Storia di Nonantula II, 377.) Der Vater des Bono, der 1260, 23. Juli (s. unten) als verstorben bezeichnet wird, hat somit in der Kommune zeitweise eine bedeutende Stellung eingenommen. Im Juli 1251 zogen die leitenden Ghibellinen aus Florenz fort und machten mit den Feinden der Vaterstadt gemeinsame Sache; es verdient Beachtung, daß der Vater des Bono Giamboni wenige Wochen zuvor zuletzt in öffentlichen Dingen hervortritt.

Am 23. Juli 1260 leistete einer seiner Söhne, Johannes quondam Domini Giamboni del Vechio populi S. Martini Episcopi Bürgschaft für Lieferung einer geringen Quantität Getreide zur Heeresversorgung an die Kommune, die einem Kirchspiel der Grafschaft auferlegt war (Libro di Montaperti p. 157). Die Nachricht ist wichtig, weil sie uns mit dem Wohnort der Familie bekannt macht. San Martino del Vescovo gehörte zum Stadtsechstel Porta San Piero; Bono Giamboni war, wie wir sehen werden, gleich seinem Vater, Richter der Kurie dieses Sestiero;

Digitized by Google

sein Sohn Jacopo, der 1345 im Geruch der Heiligkeit starb und als Schreiber, doch auch als Verfasser von Büchern tätig war, lebte im Popolo di San Procolo (Vill. XII, 36), das ebenfalls zum Sechstel Porta San Piero gehörte. Daraus ergibt sich, daß die Annahme Tassis und aller andern, die über Bono Giamboni geschrieben haben, nicht haltbar ist, wonach er zu dem von Dante (Par. XV, 115) genannten Patriziergeschlecht Del Vecchio gehört habe, das identisch mit den Vecchietti ist. Der Name Del Vecchio ist kein seltener gewesen. Die Vecchietti aber waren ein guelfisches Geschlecht, die nicht dem Sechstel Porta San Piero, sondern dem Sestiero San Pancrazio angehörten, wo die Kirche San Donato nach ihnen benannt wurde (Gesch. v. Flor. I, 677, 744) und wo ihr Andenken in dem Namen der Via Vecchietti (nach der Lage ihrer Häuser benannt) fortlebt. (Vgl. über sie Vill. IV, 12; V, 39.) Sie zogen 1248 und nach Montaperti 1260 mit den leitenden guelfischen Häusern aus der Stadt (Vill. VI, 33, 79), während Giambono Del Vecchio 1249 und sein Sohn Bono nach 1260 in der Stadt nachweisbar ist.

Denn die wichtigsten auf Bono Giamboni bezüglichen Urkunden beziehen sich eben auf die Zeit, als nach der Zerschmetterung der Guelfen bei Montaperti Florenz unter dem Parteiregiment der Ghibellinen stand. Am 28. März 1262, während der Ghibellinenführer Graf Guido Novello Podestà der Stadt war, fungierte Dominus Bonus f. quond. dom. Janiboni als „judex pro Communi Flor. sextus Porte S. Petri". (Die Urkunde ist in der andern vom 15. August 1273 angeführt. SAF. — Protokoll des Attaviano di Chiaro 1, f. 20a.) In gleicher Eigenschaft als Judex ordinarius der Curia sextus Porte S. Petri fungierte er am 15. Mai 1262 (SAF. — Vallombrosa). Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß man in dieser Zeit des Triumphes über die Guelfen und des einseitigen Parteiregimentes der Ghibellinen nur Anhänger dieser Partei als Richter der Kommune duldete.

Nach der Wiederherstellung der Guelfenherrschaft lebte Bono Giambono indes ebenfalls in Florenz; er gehörte also zu den Ghibellinen, die sich den veränderten Verhältnissen anzupassen wußten. Als Zeuge einer Urkunde erscheint er am 12. Mai 1268 („Buonus judex condam Domini Gianboni". — SAF. — Santma Annunziata). Ein öffentliches Amt scheint er damals nicht bekleidet zu haben. Anders am 9. Juli 1281, wo Bonus Judex quond. Dom. Jamboni wieder als ordinarius judex pro Communi Flor. in Curia sextus Porte S. Petri für das zweite Halbjahr fungierte (SAF. — S. Domenico nel Maglio). Es war die Zeit nach dem Parteifrieden des Kardinal Latino, der den Ghibellinen, wenigstens für einige Zeit, wieder den Zugang zu den öffentlichen Ämtern geöffnet hatte. Zuletzt finden wir Dom. Bonus judex condam Domini Jamboni judicis del Vecchio 1291 am 23. Oktober als Zeugen eines bei dem spätern Volkstribunen Giano della Bella kontrahierten Darlehens (SAF. — Protokoll des Buonaccorso di Firenze, unpaginiert).

Ein eigentlicher Beweis dafür, daß Buono Giamboni, der Übersetzer des Tesoro des Brunetto Latini, auch der Verfasser der einen Gruppe ghibellinischer Zusätze zu diesem Werke sei, ist nicht zu führen, aber nach den hier mitgeteilten Urkunden, die seine Zugehörigkeit zur ghibellinischen Partei und zwar zu ihrem gemäßigten Teil außer Zweifel stellen, erscheint seine Autorschaft in hohem Maße wahrscheinlich.

Digitized by Google

IV. Das Nekrologium von Santa Maria Novella.

Während das in der Bibliothek der Opera del Duomo befindliche Sepultuarium der Florentiner Hauptkirche, so wichtig es auch zur genauen Feststellung von Todesdaten vieler bedeutender Persönlichkeiten des 13. und 14. Jahrhunderts ist, doch nur die Namen der bei und in Santa Reparata Bestatteten enthält, besitzt das Nekrologium von Santa Maria Novella in mancher Hinsicht einen höheren Wert, weil es den Angaben über das Todesjahr und den Todestag der Brüder vielfach bedeutsame Mitteilungen über ihr Leben, ihren Bildungsgang, ihre gelehrten Leistungen, die von ihnen bekleideten Stellungen, ihren Aufenthalt in Paris, ihre Reisen nach dem Orient usw. hinzufügt. Es ist nur auf die Mönche von Santa Maria Novella beschränkt, aber es bildet, obwohl bisher nur wenig beachtet, dennoch eine der wichtigsten Quellen für die Florentiner Geschichte und für die Kenntnis der Florentiner Kultur im 13., im 14. Jahrhundert und selbst darüber hinaus.

Das Original des Nekrologiums befindet sich im Besitz des Klosters selbst und ist deshalb nicht leicht zugänglich. (Der Verfasser ist dem Padre Becchi, der die Benutzung des wertvollen Kodex im Laufe der Jahre wieder und wieder gestattete, zu aufrichtigem Danke verpflichtet.) Was daraus bei Fineschi, Memorie Istoriche degli Uomini illustri del Convento di S. Maria Novella, p. 35—40 und p. 347—367 gedruckt ist, erweckt häufig den Verdacht, daß es sich um eine späte Kompilation handle, die auf Authentizität keinen Anspruch erheben könne. Fineschi hat späte Zusätze, die um Jahrhunderte jünger sind, unbedenklich in den Text aufgenommen und Namen verändert.[1]) Von Frater Xistus (nicht Sistus, wie Fineschi p. 349 druckt) und Frater Ristorus, die als die Architekten des Neubaues von Kirche und Kloster Santa Maria Novella gelten, bezw. von dem späten auf Ristorus bezüglichen Zusatze ist in anderem Zusammenhang die Rede (vgl. „Zur Baugeschichte"). Den Nekrolog des Frater Corradus de Penna aus Pistoia, der 1312 oder 1313 als Bischof von Fiesole starb, gibt er ohne weitern Vermerk im Text, obwohl darin (nach ihm) von der Zerstörung seines Grabmales im Jahr 1522 (im Original steht: 1572) die Rede ist. In Wirklichkeit hat eine Hand, die Ende des 16. Jahrhunderts schrieb, diesen Passus hinzugefügt, weil der Dominikanerbischof im Nekrolog nicht erwähnt war und „quia in scripturis antiquis invenitur, quod iste Frater Corradus . . . est filius hujus conventus". Ein solcher Passus erweckt dann natürlich, gleich den offenbaren in der kurzen Vita des Fra Ristoro enthaltenen Anachronismen, die Vorstellung, das Ganze sei nur eine weniger wertvolle Zusammenstellung von Nachrichten, die im 16. Jahrhundert, im Zeitalter gelehrter aber höchst unzuverlässiger Klitterungen, angefertigt sei.

In Wahrheit haben wir es mit einer zeitgenössischen Quelle von hoher Bedeutung zu tun. Der erste Band des Nekrologiums, der allein ein stärkeres Interesse beanspruchen kann, ist von später Hand als von „1225" bis 1665 reichend bezeichnet worden. In Wirklichkeit wurde der pergamentne Großoktavband im Jahre 1280 begonnen und nach Ermittelungen, die damals nicht sehr schwer sein konnten, nach Erkundigungen bei den ältern Brüdern,

[1]) Einen Frater Banbinus a Ultrarno nennt er z. B., offenbar weil der Spottname ihm unwürdig scheint (p. 348), Frater Benedictus.

Digitized by Google

wurden die Namen der seit der Gründung des Klosters (vor damals sechs Jahrzehnten) verstorbenen Fratres nachgetragen. Demgemäß werden die biographischen Angaben um so reichlicher, je mehr man sich der Zeit der Anlage des Bandes nähert. Der Verfasser, den wir gleich benennen werden, erwähnt (Druck bei Fineschi p. 40), daß sein Verzeichnis mit dem Jahre 1226 beginnt und daß „usque ad presens tempus, quod est MCCLXXX" eine Zahl von Brüdern gestorben sei, für deren Bezifferung er den Raum offen ließ; er wollte wohl noch weitere Ermittelungen anstellen; die Zahl der von ihm angeführten beträgt 126.

Der Verfasser dieses ältern Teiles des Nekrologiums ist Fra Pietro Galigai de' Macci, der 1260 ins Kloster trat und 1301 starb. Bis zu seinem eigenen Nekrolog, für insgesamt 179 Eintragungen wird man ihn als den Verfasser zu betrachten haben. In den Angaben über sein Leben wird er gerühmt als „predicator, cantor bonus, scriptor gratiosus, conversatione quietus, fratribus gratus, ingeniosus circa mechanica et ad edificia costruenda industrius; fuit subprior in conventu Florentino . . . Hic hujus libelli et cronice compilator extitit . . ." Fineschi, p. 357).

Der Verfasser der Fortführung bis zum Jahre 1320, das das seines Todes war, ist Frater Scolaris Squarce von Oltrarno, der seit 1277 im Orden lebte. gewesen, wie dies in den Angaben über sein Leben erwähnt wird (l. c. 367). Er wird von ihm erwähnt: „presentem cronicam ex parte compilavit", womit gemeint ist, daß er den Teil, der auf den Tod seines Vorgängers folgte, verfaßt hat. Von spätern Fortsetzern erwähnt der Nekrolog (f. 27) den Frater Bonfantinus f. ol. Pazzi de Bonfantinis, der 1334 verschied und den Frater Paulus Lapi de Bilencis, der 1321 in den Orden trat und 1381 gestorben ist (f. 51[a]). Mit der Erwähnung über Fra Riccoldo di Monte di Croce, der durch seine Missionsreisen im Orient Bedeutung hat und 1320 starb (er war 1267 ins Kloster eingetreten), bricht der Druck bei Fineschi ab, während auch die weitern Viten von sehr großem Interesse sind. Die Aufzeichnungen erfolgten stets unmittelbar nach dem Tode der Brüder und die im Nekrologium enthaltenen Mitteilungen haben, soweit das Tatsächliche in Betracht kommt, demnach Anspruch auf volle Authentizität; sie haben für den 2. Band der „Geschichte von Florenz" mannigfach als Quelle gedient. Für die Baugeschichte von Santa Maria Novella sind die im Nekrologium enthaltenen Angaben in dem betreffenden Abschnitt des vorliegenden Bandes verwertet. Wenn sie nicht so zahlreich sind, wie man es wünschte, so hängt dies mit einem Mangel des Nekrologs selbst zusammen, mit der Umgrenzung der Aufgabe, die Fra Pietro Galigai schuf und über die auch seine Nachfolger nicht hinausgingen. Es ist zu bedauern, daß er das Nekrologium nicht auch auf die Laien ausdehnte, die sich in Santa Maria Novella bestatten ließen, oder wenigstens auf jene, die dem Kloster Zuwendungen machten, größere Beträge für Bau und Ausschmückung der Kirche hergaben oder hinterließen. Freilich wäre es da nicht immer angegangen manches zu verschweigen, wovon zu sprechen Verlegenheit war. So sind denn nur die Vermächtnisse oder Schenkungen von Mönchen und Konversen für Zwecke des Baues und für Herstellung von Kunstwerken und Kultgerätschaften angeführt.

Das Nekrologium galt den Brüdern stets als die zuverlässigste Quelle für Kenntnis dessen, was die früheren Generationen der Mönchsgemeinschaft gewesen waren und gewirkt hatten. Ein Anonymus, zweifellos ein Dominikaner von Santa Maria Novella, verfaßte 1450 oder wenig später eine Zusammen-

Digitized by Google

stellung von Lebensbeschreibungen der Mönche jenes Klosters; ihm kam es nur auf Hervorhebung der bedeutenderen oder interessanteren aus der Masse an, und so machte er, meist in wortgetreuer Anlehnung an das Obituar, doch auch mit manchen Irrtümern, eine Zusammenstellung der Viten, ebenfalls in lateinischer Sprache, die in dem Papier-Kodex der Florentiner Nationalbibliothek XXXVII, 7, 198 vorliegt; dieser enthält 32 beschriebene und 63 leere Blätter, die Arbeit sollte demnach gewiß fortgesetzt werden, sie bricht aber mit der Vita eines in dem erwähnten Jahre verstorbenen Bruders ab.

Eine andere Kompilation, wertvoll durch manche eigenen Hinzufügungen, die für das Biographische ebenfalls das 1280 begonnene Nekrologium zur Grundlage hat, ist das Werk des Frater Johannes Caroli, Florentini, ordinis predicatorum, betitelt „Vitae nonnullorum fratrum domus beate Marie Novelle", das 1497 geschrieben ist und in dem Codex Laurentianus Pluteus LXXXIX, infer. 21 vorliegt. Johannes Caroli erwähnt seine Quelle, indem er in der Vita des Fra Aldobrandino de' Cavalcanti (f. 31) klagt, daß jene nur allzukurze Angaben enthalte. „Majores nostri" schreibt er „in eo libro, in quo posteritati fratrum nostrorum nomina reliquere conscripta, nimia constant brevitate usos fuisse. Quippe sola eorum nomina conscribentes, raro patris, nunquam vero matris mentionem fecerunt". Von den von ihm verfaßten Viten sind drei, die des Johannes Salernitanus, des Aldobrandino de' Cavalcanti, sowie des Pisaner Erzbischofs Simone Salterelli aus Florenz in des Leander Alberti „De viris illustribus ordinis praedicatorum libri sex" von 1517 (f. 198[1], f. 116[2], f. 86) gedruckt und überdies noch eine weitere, die des Florentiners Angelo degli Acciaiuoli (f. 121), der 1342 Bischof seiner Vaterstadt wurde. Wichtige Teile dieser Viten, die im Druck fortgelassen sind, finden an anderer Stelle (s. „Zur Baugeschichte") ihre Verwertung. Hier sei nur erwähnt, daß das Tatsachenmaterial, das Johannes Caroli zumal in den drei erstbezeichneten Biographien anführt, im wesentlichen dem 1280 angelegten Nekrolog entnommen ist, so daß wir für die frühere Geschichte der Florentiner Dominikanerniederlassung immer wieder zu diesem als dem Urquell zurückgeführt werden.

V. Ptolomaeus Lucensis.

Den bisher bekannten Nachrichten über das Leben des Verfassers der „Annales" und der „Historia ecclesiastica" ist eine weitere nicht unwichtige aus einer Zeit hinzuzufügen, aus der anderweit nichts über ihn bekannt ist, nämlich aus dem Jahre 1315. Er hielt sich damals in Florenz auf, wo er schon 1301 als Prior von Santa Maria Novella gelebt hatte (Krüger, Ptol. Lucensis, S. 14). Der Dominikaner war im Jahre 1315 Vertrauensmann des Prinzen Philipp von Tarent, Bruders des Königs Robert von Neapel. In der Schlacht von Montecatini, am 29. August 1315, hatten Florenz und die Guelfen eine blutige Niederlage durch Pisa und dessen ghibellinische Verbündete erlitten; unter den Erschlagenen befand sich auch Karl, der jugendliche Sohn des Prinzen, ebenso wie Piero, der Sohn König Roberts. Des letzteren Leichnam ist nie gefunden worden, aber den des Prinzen Carlo ließ Uguccione della Faggiuola, Podestà und Feldherr der Pisaner, mit allen Ehren nach Pisa führen, obwohl sein eigener Sohn im ritterlichen Kampf wider den Gegner, gleich diesem, den Tod gefunden hatte. Am 19. September richtete Prinz Philipp nun aus Florenz an den „edlen Mann Uguccione de Faggiuola", an Anzianen, Volk und Kom-

Digitized by Google

mune von Pisa ein Schreiben, in dem er mitteilt: er wünsche die Exequien für den Toten in seiner Anwesenheit und angesichts der Leiche selbst in Florenz feiern zu lassen. „Quare vos rogamus attente, quod placeat vobis dictum corpus fratribus Thalomeo et Dominico de ordine fratrum predicatorum latoribus presentium nostro nomine facere assignari apportandum per eos ad dictam civitatem Florentiam, ut ibidem sicut diximus juxta nostrum desiderium poni valeat ecclesiastice sepulture (!) . . ." Er werde sich großmütig dankbar erweisen. — Der Wunsch wurde, wie erwähnt sein mag, nicht erfüllt; bis nach dem Friedensschluß Roberts mit Pisa verblieb die Leiche in dieser Stadt, wo sie in einem ehrenvollen Grabmal im Dom (Andrea Dei, Cronica Senese, Murat. Ss. XV, col. 56) beigesetzt war. Das hier beregte Schreiben wird uns durch den oft erwähnten, im 14. Jahrhundert geschriebenen Briefkodex der Turiner Nat.-Bibliothek (f. 17) überliefert, der vor seiner Beschädigung durch den Brand des Jahres 1903 H. III, 38 signiert war, und jetzt Cod. Lat. B. 265 bezeichnet ist. Für die Beurteilung der Geschichtswerke des Ptolemäus ist die Kenntnis seiner Beziehungen zu dem Sohn und Bruder des Königs von Neapel, dem Feldherrn der Guelfen im Kampf gegen Uguccione, nicht ohne Bedeutung.

Analecta Dantesca.

Tegghiaio Aldobrandi und Jacopo Rusticucci.

Über die beiden Florentiner Bürger, die Dante zweimal in der Divina Commedia nennt (Inf. VI, 79 s. und XVI, 41 ss.), die er als schwelgerisch brandmarkt und als Sünder wider die Natur bestraft, deren Bürgertugend er aber dennoch liebevoll hervorhebt, sind wenig sichere Daten bekannt. Es verlohnt deshalb, was den Urkunden über sie zu entnehmen ist, zusammenzustellen. An dem Bericht Villanis (VI, 77; in der Ausgabe Dragomannis irrig 78) über die Vorgänge vor der Schlacht von Montaperti und die Rolle, die Tegghiaio Aldobrandi degli Adimari bei ihnen gespielt haben soll, ist in dem Abschnitt über die Kämpfe des Jahres 1260, S. 154 f., Kritik geübt worden und es genügt hier auf das dort Gesagte zu verweisen. Die uns bekannten urkundlichen Nachrichten sind die folgenden:

1) Tegghiaio Aldobrandi degli Adimari.

Florenz. *1236, 15. Juli.* Tegghiaio hat neben andern die Bürgschaft für die von der Kommune San Gimignano der Kommune Florenz gestellten Geiseln übernommen, die dafür haften, daß San Gimignano sich dem Florentiner Schiedsspruch betr. seiner Streitigkeiten mit Volterra fügen werde. Santini 422.

Florenz. *1237, 11. April.* Zeuge in zwei auf den Streit zwischen San Gimignano und Volterra bezüglichen Urkunden. Ibid. 436, 437, 438. — Am 6. Juli desselben Jahres Zeuge bei dem zur Beilegung des Konfliktes der Kommunen durch den Florentiner Podestà Rubaconte von Mandello gefällten Schiedsspruch. Ibid. 456.

S. Gimignano. *1237, 12. Juli.* Tegghiaio (als Dominus, Ritter, bezeichnet) gehörte neben andern einflußreichen Florentinern zu den Bürgen des mit Volterra geschlossenen Friedens. Der Podestà verspricht, diese für ihnen etwa aus

Digitized by Google

der Bürgschaft entstehenden Nachteil schadlos zu halten. Forsch. etc. II, Reg. 163.

Florenz. *1237, 3. August.* Zeuge bei dem Schiedsspruch des Podestà Rubaconte von Mandello zwischen der Ritterschaft und dem Volk von Pistoia. Zdekauer, Statut. potestatis com. Pistor., p. XXII ss.

S. Gimignano. *1237, 18. Oktober.* Zum Podestà der Stadt für 1238 gewählt. Forsch. etc. II, Reg. 175. Er wünschte unbeschränkte Vollmacht zu erhalten, was aber abgelehnt wurde; 177. — Über ihn als Podestà San Gimignanos s. die Regesten des Jahres 1238 passim.

Colle. *1239, 25. September.* Tegghiaio Ildibrandi Adimari, Podestà von Colle di Val d'Elsa gibt dem Podestà von S. Gimignano namens der Kommune Erlaubnis (auf Grund des zwischen Colle und S. Gimignano bestehenden Bündnisses) Vertrag mit Casole zu schließen. — Lisini, Istrumentario di Colle in Atti e Mem. della Sez. di Storia patria municipale dell' Accad. dei Rozzi (di Siena) Vol. III, p. 192.

S. Gimignano. *1240, 18. Oktober.* Die Ratsverhandlung des Tages bezw. der im Rat verlesene Brief zeigt den Tegghiaio in Beziehungen zu Kaiser Friedrich II. und seinem Sohne König Enzio. — Forsch. etc. II, Reg. 299. — Es sei erwähnt, daß der bei Dante Inf. VI, 80 mit Tegghiaio und Jacopo Rusticucci gemeinsam erwähnte Arrigo wohl der Henricus Lucterii (Arigo Lotterii) aus Florenz war, der dem Tegghiaio offenbar eng befreundet gewesen ist und dessen Wahl zum Podestà von S. Gimignano für 1241 er bei dem Kaiser und dessen Sohn befürwortet hatte. Über Henricus, der 1275 noch lebte, s. vielfach in den Regesten von S. Gimignano (vgl. dort Index p. 343 unter Lutterii).

S. Gimignano. *1241, 14. Juli.* Die Ratsverhandlung des Tages zeigt den Tegghiaio wiederum in Beziehungen zum König Enzio. Für seine Fürsprache zugunsten der Kommune erhielt er von dieser ein Geldgeschenk. Forsch. etc. II, Reg. 345. — Sein Knappe (Schildträger) wird im Reg. 346 erwähnt. — Am 25. August wandte sich S. Gimignano von neuem an ihn um Vermittelung beim König Enzio. Reg. 351.

Arezzo. *1256, 19. März.* Dominus Teglarius Aldobrandi de Adimariis Podestà von Arezzo. — Florenz führt Frieden zwischen den dortigen Guelfen und Ghibellinen herbei. — SAF. — Capit. XXIX, f. 252. — Auch Ann. Aretini. Pasqui Docum. IV, 40.

Volterra. *1259.* Wie die Urkunde vom 1. März 1260 (SAF. — Volterra) ergibt, war Tegghiaio 1259 Podestà Volterras.

Florenz. *1260, 9. Februar, 11. März usw.* Dominus Teglarius Aldobrandi war (für das Sechstel Porta San Piero) einer der insgesamt zwölf „capitanei felicis exercitus" der Kommune. Daß er auch (wie bei dem ersten Feldzug des Jahres) das Amt in dem zweiten bekleidete, der mit der Niederlage von Montaperti endete, ist nicht nachweisbar (Libro di Montaperti p. 1, 369 usw.).

Lucca. *1261, 6. August.* (Vgl. S. 169 „Die Kämpfe des Jahres 1260". Die nach Montaperti geflüchteten Florentiner Guelfen hatten in Lucca ein Asyl gefunden.) In capitulo fratrum predicatorum ecclesie S. Romani macht Dominus Teglarius Aldobrandi de Adimaris de Florentia sein Testament. Am 5. August 1262 fügte er „sanus mente, licet eger corpore" in seinem Wohnhause in Lucca in parrochia S. Fridiani ein Kodizill hinzu. Zum Erben setzte er seinen Sohn

Digitized by Google

Sethjacobus[1]) ein; zu dessen Tutoren ernannte er die Fratres Aldobrandinus de Cavalcantibus (nachmals Bischof von Orvieto) und Paganus de Adimariis (nachmals Prior von S. Maria Novella in Florenz), ferner einen della Tosa (die Stelle, wo der Eigenname stand, ist ausgerissen; er war Sohn q. Octaviani de Tosinghis), Fortebraccius f. q. dom. Pazzi Isachi, Adimarus f. q. Dom. Jacobi und Aldobrandescus f. q. Odarrigi Bellin . . .[2]) (einige Buchstaben verloschen) de Florentia. Stirbt sein Sohn ohne Erben und ohne Testament, so substituiert er ihm Gherius . . . (der weitere Name verloschen) und Binduccius f. ol. Teghiuzzii f. q. Domini Gherardi zu gleichen Teilen. Zwei Nichten vermacht er je 50 Librae. Item statuit, quod cum ipse Dominus Teglarius, tam pro se de sua pecunia, quam pro dictis Gherarduccio et Binduccio pro eorum partibus et de ipsorum pecuniis, a multis et diversis personis percepisset usuras, quod omnes usure, quas eum extorsisse constititur restituantur per prefatos tutores. 200 librae f. p. sollen an religiosi loci verteilt werden. Sterben auch die substituierten pupilli kinderlos oder ab intestato, so soll sein Besitz, Häuser und Florentiner Terrains ausgenommen, an Adimari und Benghi, fratres, filii q. Dom. Jacobi Nasi zu einer Hälfte, zur andern an Dom. Bindus Alamanni Cavicciuli de Adimaris oder dessen Söhne, an Dom. Lapus Alamanni oder Söhne und an die Söhne des Dom. Pepus Alamanni je zu einem Sechstel übergehen. Die Häuser und Terrains sollen auch an die Genannten fallen, doch in anderer Verteilung. Die früheren Testamente werden kassiert. Zeugen außer einem Jurisperitus die vorstehend zu Tutoren ernannten Dominikaner. — Zeugen des Kodizills, dessen Inhalt unwesentlich: Gherardus Tedaldini Guidalotti, Mainettus Bandozzi und Rigolus Casciotti de Florentia. — SAF. — Acquisto Marchi. Irrig 1241, 6. August bezeichnet.

Florenz. *1269.* Im Libro dei danni dati (S. Luigi, Delizie, VII, 257) Verzeichnis der nach Montaperti zerstörten Häuser usw. der fortgezogenen Guelfen erwähnt: Domus destructa in pop. S. Michaelis in Palchetto (s. Gesch. v. Flor. I, 745) Domini Tegliarii Aldebrandini; Angrenzer 1) Straße, 2) Jacobus Rusticuccii, 3) Filii Bonizzi, 4) Filii Adimari. Bei der Erwähnung des Hauses des Jacobo Rusticucci (s. unten) werden als derzeitige Besitzer des Nachbargrundstückes genannt: heredes Domini Tegliarii Aldebrandi.

2) Jacopo Rusticucci.

S. Gimignano. *1237, Januar.* Im Rat wird beschlossen, dem Jacobus Rusticucci Vergütung für eine in Florenz zugunsten der Kommune S. Gimignano geleistete Zahlung von 15 Librae zu gewähren. — Forsch. etc. II, Reg. 127.

Florenz. *1237, 11. April.* Zeuge ebenso wie Tegghiaio Aldobrandi in den drei vorn erwähnten Urkunden dieses Tages. — Am 7. Mai Zeuge des durch den Podestà Rubaconte von Mandello vor versammeltem Rate den Gesandten von San Gimignano und von Volterra erteilten Befehles, daß die beiden Kommunen Frieden zu schließen haben. Santini p. 443. — Zeuge des Friedensschlusses am

[1]) Der auffällige, sonst nicht vorkommende Name läßt sich wohl aus der Bedeutung desjenigen des biblischen Seth erläutern. Wie dieser Sohn Adams als Ersatz des Abel geboren wurde, wird Sethjacobus den Eltern als Ersatz eines verstorbenen (oder erschlagenen?) Sohnes mit Namen Jakob erschienen sein.

[2]) Bellindotis.

Digitized by Google

gleichen Tage, sowie der darauf bezüglichen Anordnungen des als Schiedsrichter entscheidenden Florentiner Podestà. Ibid. 445, 446, 447.

S. Gimignano. *1238, 13. November.* Im Rat beschlossen, dem Jacopo zwei Pfund Krokus zu gewähren, weil er im Florentiner Rat zugunsten S. Gimignanos gegen die Gesandten Volterras (betr. Ausführung der Friedensbedingungen) aufgetreten war und auch sonst dieser Kommune viele Dienste geleistet habe. Jacopo hatte brieflich eine Belohnung dafür verlangt. — Forsch. etc. II, Reg. 214. Der wertvolle, in der Umgegend erzeugte, leicht zu veräußernde Krokus wurde in dieser Zeit in San Gimignano gern zu Geschenken verwendet, die nicht direkt den Charakter einer Bezahlung oder Bestechung tragen sollten.

Florenz. *1254, 20. April.* Podestà und Capitano del Popolo ernennen mit Zustimmung der Räte Jacopo Rusticucci und Ugo Spine zu Bevollmächtigten der Kommune, um Friedensverträge mit toskanischen und andern Städten abzuschließen. — SAS. — Caleffo Vecchio f. 330[2]. In der Urkunde des bei Monteriggioni 1254, 11. Juni erfolgten Friedensschlusses zwischen Florenz und Siena (Ibid. 330) wird indes nur Ugo Spine als Syndikus von Florenz erwähnt.

Cortona. *1258, 6. Februar.* Cortona war soeben durch Arezzo erobert worden. Der Bischof Guglielmo (Guglielmino degli Ubertini) tritt Arezzo den Gipfel von Cortona ab, auf dem die Rocca di Gierfalco lag. Podestà von Arezzo war Dominus Stoldus Berlengerii Jacoppi, Kapitan von Arezzo Jacobus Rusticucci. — SAF. — Capit. XXIV, f. 167.

Florenz. *1269.* Im Libro dei danni dati (s. vorn) p. 258 wird in populo S. Michaelis in Palchetto erwähnt: Domus destructa Jacobi Rusticucci et nepotum; angrenzend Straßen und die Erben des Tegghiaio Aldobrandi; ferner ein Haus des Jacobus Rusticucci und seiner Neffen in populo S. Laurentii ad Mugnonem. Hier wird Jacopo als Dominus, Ritter, bezeichnet. Endlich gehörte ihm ein Achtel eines Turmes bei San Tommaso (am Mercato Vecchio). Jacopo war 1269 noch am Leben.

„Lo buon Marzucco" (Purgat. VI, 18).

Pisa. *1276, 8. Juni.* Im Rat von Pisa werden drei Sindici ernannt, um dem Papst Innocenz V. die schiedsrichterliche Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen Pisa einer- und dem Bischof von Lucca, den Kommunen Lucca, Florenz, Pistoia, Prato, S. Miniato und andern Orten Tusziens, sowie mit den rebelles exititii und den Guelfen Pisas anderseits zu übertragen. Einer der Sindici ist Marzucchus Scortusianus (Arch. Municip. Pistoia, Lib. Censuum f. 97). Die Identität mit dem von den Kommentatoren Marzucco Scornigiani oder Scornizani Genannten ist wohl zweifellos.

Florenz. *1291, 10. Oktober.* Nach den Kommentaren des Petrus Dantis, des Pseudo-Boccaccio und des Buti wurde Marzocco Franziskaner. In der Abschrift, die der Minoritenorden am 10. Oktober 1291 durch den dauernd für ihn tätigen Notar Obizo von Pontremoli von der auf den Tertiarierorden bezüglichen an den Bischof Andreas von Florenz gerichteten Bulle Nikolaus' IV. vom 20. September 1291 nehmen ließ (die Abschrift wurde in dem am Bischofspalast gelegenen Kirchlein San Salvatore vollzogen), werden als Beglaubigungszeugen der Kopie zwei Minoriten genannt; einer von ihnen war Frater Marzuchus de Pisis Minorum ordinis (SAF. — S. Croce. — 1291, 20. September). — Desgleichen fungierte als Zeuge des am 17. August 1293 in Santa Croce

Digitized by Google

errichteten Testaments des Ritters Tegghia de' Buondelmonti Frater Marzuccus de Pisis de ordine minorum als Zeuge (SAF. — Passignano). — Ebenso erscheint bei einer Urkunde über Vollstreckung des Testamentes des Durante degli Anchioni als Zeuge am 1. September 1295: Frater Marzucchus de Pisis ordinis fratrum minorum S. Crucis de Florentia. — SAF. — Protok. des Matteo di Belliotto I, f. 60^{a}. — Dante wird mithin den „buon Marzucco", der von 1291 bis 1295 und vielleicht über diese Zeit hinaus im Florentiner Franziskanerkloster lebte, persönlich gekannt haben.

Beatrice von Este, Gattin, und Johanna, Tochter des Ugolino Visconti („Giudice Nin gentil") (Purg. VIII, 70 ss.).

Este. *1294, 23. Februar.* Der Markgraf Aldobrandino von Este erklärt seine Zustimmung dazu, daß Florentiner Kaufleute (das Haus der Mozzi) der Beatrice von Este, seiner Schwester, Gattin des Ugolino Visconti, 2000 Librae Venetianer Denare auszahlen, als Drittel einer Summe von 6000 Librae, welches Drittel der Beatrice als Mitgift von dem Markgrafen, Obizo, ihrem Vater, hinterlassen ist. — S. A. Modena. — Camera Ducale. Casa. Docum. 1459.

Anagni. *1296, 26. September.* Bonifaz VIII. empfiehlt den Behörden Volterras den Schutz der einzigen, im Kindesalter stehenden Tochter (unica infantula) und Erbin des jüngst verstorbenen Getreuen der Römischen Kirche Hugolinus judex Gallurensis und ihrer Besitzungen. — SAF. — Volterra. Gedruckt Cecina, Notizie istoriche di Volterra (1758) p. 77.

1300, 24. Juni. Hochzeit der Beatrice, Witwe des (Ugolino) Judex von Gallura mit Mafeo Visconti von Mailand, den ihr Bruder, Azzo von Este, zuvor zum Ritter geschlagen hat. — Annal. Veron. de Romano in Antiche Cronache Veronesi p. 459. (Hier zu besserem chronologischen Verständnis angeführt.)

1306, 17. Februar. Beatrice hatte bei den Florentiner Bankhäusern Spini, Peruzzi, Acciaioli und Pazzi Geldeinlagen mit Gewinnbeteiligung stehen. — Forsch. etc. III, 496. — Eine Einlage bei den Pazzi von 5000 Goldfloren datierte von 1304, war aber 1319 noch nicht zurückbezahlt. Vgl. ebendort Regesten 718, 719. — Dazu die Urkunde vom 6. Februar 1307. SAM. — Camera Ducale.

Lucca. *(1307) 26. April* ind. 5. Commune civitatis Luce an König Jakob (Jayme) II. von Aragon: Illustris domina, Domina Johanna filia quondam b. m. Dom. Ugolini judicis Gallure et tercie partis regni Callaritani domini, matrimonio collocatur cuidam magnati Januensi, quod sensimus alias ad vestre serenitatis notitiam pervenisse et quoque suspicamur fore prejudiciale intencioni celsitudinis vestre, nam cum hoc tractatu videatur procedere Pisanorum contra vos nodus fortior alligatur (!) . . . Dat. Luce die vigesimasexta Aprilis quinte indictionis. — Or. Barcelona, Archivo General de la Corona de Aragon, Cartas reales diplomaticas Jayme II. No. 9896. (Johanna mag damals ein Alter von 14 Jahren gehabt haben. Die geplante genuesische Ehe [s. das folgende Regest] kam nicht zustande.) — Das Stück wurde dem Verfasser durch Herrn Hofrat Prof. Heinrich Finke in Freiburg, gleich mehreren der nachstehenden und andern auf die Geschichte Toskanas bezüglichen Urkunden aus dem Archiv der aragonesischen Krone mitgeteilt. Dem befreundeten Gelehrten sei hierfür der wärmste Dank ausgesprochen.

1307, Mai. Gesandtschaft Jakobs II. an Lucca und König Karl II. von Neapel bezüglich der geplanten Ehe der Johanna von Gallura mit einem Sohn

Digitized by Google

des Bernabò d'Oria von Genua. Der König von Aragon meldet: er wünsche diese Ehe nicht, und empfiehlt aus seinem Lande als Gatten den „noble Jaime d'Ayerbe", oder einen von dessen Verwandten, oder aber einen der Brüder des Markgrafen von Saluzzo. — Archivo General de la Corona de Aragon in Barcelona, Register-Band 341. f. 50. — Mitgeteilt durch Herrn Prof. Heinrich Finke. — Durch Gesandte (P. de Villa Rosa, Dinus Silvestri und Fortunius Martini, die er im folgenden Jahre nach Italien schickte und deren Instruktion vom 18. Juli 1308 (Ibid. f. 52) datiert ist, läßt der König dem Brancha und dem Bernabò mitteilen, er habe die Hand der Johanna einem ihrer „nebots" oder „amicos" verschaffen wollen.

Florenz. *1308, 5. November.* Podestà, Kapitan und die andern Behörden von Florenz beglückwünschen magnifica mulier Domina Johanna d. g. comitissa Gallure ac tertie partis regni Callaris domina zur Genesung von langer Krankheit, die sie brieflich mitgeteilt hatte, versichern sie der Liebe von Florenz und wünschen ihr diese, wenn sich die Umstände dafür ergeben, durch die Tat bezeugen zu können. — Nach SAF. — Carteggi dei Signori gedruckt Arch. Storico Ital. Nuova Serie Vol. VI, p. 17.

Florenz. *1308, 14. Dezember.* Podestà, Kapitan und die andern Behörden von Florenz magnificis mulieribus Domine Beatrici filie Dom. marchionis Estensis et uxori Dom. G. Vicecomitis (Galeazzo Visconti) et Domine Johanne filie sue d. gr. comitisse Gallure etc. (wie oben). Sie hätten ihren (durch einen Notar als Gesandten übermittelten) Brief und ihre mündliche Botschaft erhalten. Wie die Florentiner den Judex Ugolino (Nino) von Gallura liebten, so lieben sie jetzt sie; sie mögen nach Toskana zurückkehren, wo sie ergebene Freunde haben und wo man gemeinsam mit ihnen besser über ihren Vorteil („de vestris honoribus") entscheiden könne. — Nach derselben Quelle. Ebend. p. 18. — Die Andeutungen beziehen sich auf die Pläne des Königs Jayme (Jakob) II. von Aragon wegen Eroberung Korsikas und Sardiniens, worüber damals aragonesische Gesandte in Lucca mit Vertretern von Florenz und Lucca verhandelten. Am 11. Januar 1309 bot Florenz (Carteggio f. 70. — L. c. p. 10) dem König hierzu gemeinsam mit Lucca ein Subsidium von 50000 Goldfloren an. Der König solle die Pisaner ghibellinische Innenpartei und die toskanischen Weißen für seine Feinde halten, dagegen für seine Freunde außer Florenz und Lucca die Exititii von Pisa, die Söhne, Enkel und Erben des Grafen Ugolino, die Markgrafen Malaspina, „et specialiter Dominam Johannam comitissam Gallurie".

Florenz. *1309, 5. Februar.* Die Florentiner Behörden berichten Bologna über die Verhandlungen mit dem König von Aragon. Die Gebiete Domine Johanne comitisse Gallurie et tertie partis regni Callaritani domine, die von den gemeinsamen Feinden, den Pisanern, besetzt sind, sollen zurückerobert werden. Die Behörden Bolognas mögen bewirken, daß Johanna ihren Wohnsitz in Bologna behalte. — In ähnlicher Art wurde an Beatrix und Johanna geschrieben. — Ebendort f. 94; ebendort p. 19.

Bei der Belagerung Almerias *(1309) 13. November.* König Jayme II. von Aragon an Ricardus de Camino civitatis Trevisensis dominus: er habe seine Vermählung mit Johanna von Gallura gehört. Da er weiß, daß er in der sardinischen Angelegenheit für ihn sei, so freut er sich sehr darüber. Er beglaubigt Vannes Gattarelli bei ihm. — Archivo general de la Corona de Aragon.

Digitized by Google

Registerband 341, f. 62. Mitgeteilt durch Herrn Prof. Heinrich Finke in Freiburg.

Genua. *(1313) 21. April.* (Am 12. April 1312 [Picotti, I Caminesi 224] war Rizzardo da Camino, der Gatte der Giovanna, ermordet worden.) Der Inhalt des hier mitgeteilten Schreibens ergibt, daß Giovanna seit ihrer Verwitwung schon viele Bewerber um ihre Hand abgewiesen hatte, also mußte wohl schon ein Jahr seit dem Tode des Rizzardo verflossen sein; es ist nur mit „21. April" datiert, worunter denn wohl dieser Tag des Jahres 1313 zu verstehen ist. Das Memoriale befindet sich in gleichzeitiger Abschrift auf Papier im Archivo general de la Corona de Aragon zu Barcelona, Cartas reales diplomaticas, Jayme II. 1833; es wurde dem Verfasser gleich den andern Stücken aus gleicher Quelle durch Herrn Professor Finke in Freiburg mitgeteilt. Sein Adressat ist ein Frater Philippus, der den Inhalt dem König Jayme II. von Aragon mitteilen sollte; die Absender sind zwei italienische Ordensgeistliche; der eine, Frater Ambrosius de Casate, war Mailänder, der andere, „Frater Ubertus de Sparogaria", gehörte vielleicht der Familie der Pfalzgrafen von Lomello („de Sparroeria") an, die in Pavia Bürgerrecht hatten. Das Schreiben der beiden an ihren aragonesischen Konfrater lautet:

Reverende pater, frater Philippe! Rogant vos frater Ambrosius de Casate de Mediolano et frater Ubertus de Sparogaria, quod habeatis in memoria factum istud et promoveatis ad posse et respondeatis in Janua uni de nobis vel alicui de provincia vestra, si quis ipsorum fuerit Janue, qui postea hujusmodi responsionis affirmativam seu negativam significet dicto fratri Ambrosio de Casate.

Inclitus et illustrissimus omnium Ytalicorum genere, videlicet Dominus Opiço marchio Estensis et Ferrariensis reliquit tres filios, quorum primogenitus, scilicet Dominus Azo duxit in uxorem filiam domini regis Karoli et sororem domini regis Roberti. Insuper dictus dominus marchio Opiço reliquit filiam pulcerrimam et moribus nobilem, scilicet Dominam Beatricem, que maritata fuit in Sardinia domino judici Galluri, qui habet in Sardinia maximum principatum. Hic autem dominus judex Galluri mortuus est, unica tamen relicta filia, que vocatur Domina Johanna. Que vere filia matris sue, tam pulcritudine corporali, quam cordis magnanimitate et omnium morum nobilitate totius Ytalie juvenculas antecedit. Hec autem Domina Johanna traducta fuit cuidam nobili principi, qui vocabatur Dominus Riçardus de Camino, qui statim ex ea suscepta prole admodius (!) postea mortuus est. Et sic Domina Johanna modo remanet viduata. Set mater ejus Beatrix maritata fuit et est illi nobili militi, scilicet Domino Galeatio filio Domini Mathei Vicecomitis de Mediolano, qui simpliciter est major et potentior homo totius Lombardie. Dominatur enim in Mediolano et in pluribus civitatibus Lombardie. Et dum Domina Beatrix cum filia sua parvula stetit in Sardinia, nunquam perdidit aliquid de terra sua; set postquam cum filia sua recessit de Sardinia, Pisani invaserunt terram omni capite seu regimine destitutam. Et nunc possident eam, quamvis annuatim pro illa terra mittant isti Domine Johanne bonam pecunie quantitatem. Licet autem Pisani de facto nunc terram habeant, non tamen habent corda seu voluntates hominum suorum, quia parati sunt rebellare Pisanis et dare se Domine Johanne, quandocunque viderent eam vel maritum ipsius, vel alium loco ipsorum euntem illuc competenti potentia sociatum. Et quia princeps magnificus et serenus, Dominus scilicet Jacobus Dei gratia rex illustris Aragonum intitulat etiam se

Digitized by Google

regem Sardinie et Corsice, in quibus tamen simpliciter nichil tenet, si ad sui juris titulum ampliorem necnon et majorem sue conscientie claritatem vellet dictam Dominam Johannam omnium gratiarum et morum claritate pollentem, cujus est in Sardinia Galluri nobilissimus principatus, uni de suis filiis vel nepotibus in legittimum conjugium copulare, credimus omnino, quod statim fieret, quia Domina Beatrix, mater ejus et ipsa Domina Johanna in dictum matrimonium libentissime consentirent. Pater etiam istius Domine Johanne, videlicet judex Galluri natus est hactenus (!) de domo seu stirpe et sanguine regum. Unde et adhuc Domina Johanna in suis litteris regine Calaritarum titulo se inscribit. Et ideo abnegat et contempnit tam in Janua, quam in tota Ytalia omnia conjugia tyrampnorum, qui eam totis precibus possibilibus petierunt.

Valeat semper in Domino reverenda paternitas vestra! Nos autem vestrarum orationum participibus agregate! Negotium suprascriptum iterum et iterum habeatis in memoria promovere. Et respondete quam citius poteritis fratri Ambrosio de Casate, qui habet illarum dominarum, utpote de civitate Mediolani oriundus, ubi stant iste domine, noticiam pleniorem. Dat. Janue XXI mensis Aprilis.

In dorso: Memoriale fratris Ambrosii de Casate de Mediolano et fratris Uberti de Sparogaria pro Domina Johanna filia condam principis illustris, scilicet domini judicis Galluri de Sardinia.

Demnach lebte Giovanna damals in Mailand. Ein Kind, das sie von ihrem ermordeten Gatten hatte, scheint früh gestorben zu sein. Pisa zahlte ihr für das okkupierte sardinische Judikat eine Jahresrente. — Das aragonesische Eheprojekt ist nicht zustande gekommen.

Ca. *1316.* Florenz und Lucca schickten Gesandte an König Jayme II. von Aragon. Sie sollten ihm die beiden Kommunen, die Pars Guelfa, die Exiticii von Pisa, die Markgrafen Malaspini, die Söhne, Enkel und Erben des Grafen Ugolino et nobilem Dominam Johannam comitissam Gallure empfehlen. Sie bieten ihm zur Eroberung Sardiniens eine Subvention von 50000 Goldfloren, von Florenz und Lucca je zur Hälfte zu zahlen, in zwei oder drei Raten an und bitten, daß Jayme die Expedition möglichst beschleunige. Dies alles solle zum Ruhme des Königs et in depressionem et mortem civitatis Pisane et Partis Gibelline et Blanchorum de Tuscia geschehen. Für Lucca und Florenz bestände die größte Gefahr, wenn etwa nach Eroberung von Sardinien und Korsika Pisa, sei es auch auf dem Wege der Unterwerfung, in die Gunst des Königs aufgenommen würde, weil Hochmut und Macht der Pisaner dadurch so steigen würden, „daß Florenz und Lucca sich selbst den Tod bereitet hätten". Die Kommunen bitten um königliche Schreiben, die sie in dieser Hinsicht sicher stellen, denn Pisa müsse durch die beabsichtigten Verträge wirklich vernichtet werden. — Instruktion der Gesandten auf Papier. Archivo general de la corona de Aragon, Cartas reales diplomaticas Jayme II, 1833. — Mitgeteilt durch Herrn Prof. Heinrich Finke.

Florenz. *1323, 27. Mai.* Ein Florentiner Ratsbeschluß dieses Tages zeigt Johanna in Florenz in Dürftigkeit lebend. Sie muß zu dieser Zeit etwa 30 Jahre gezählt haben. König Jayme von Aragon erkämpfte damals die Insel Sardinien und bemächtigte sich der Erbrechte der Johanna auf Grund der Belehnung durch Bonifaz VIII. Es scheint indes, daß sie und ihre Freunde die trügerische Hoffnung hegten, sie würde gerade durch ihn in Sardinien wieder zur Herrschaft gelangen. Mit den Visconti, die gegen den Papst und die Guelfen

Digitized by Google

kämpften, scheint sie zerfallen gewesen zu sein. — Die Räte beschlossen an jenem Tage über einen von vielen guelfischen Popularen an die Prioren gerichteten Antrag: der Gräfin Johanna von Gallura, „olim b. m. Ugholini Gallurie judicis filie" in Anbetracht der Ergebenheit, die Ugolino Zeit seines Lebens für Florenz gehegt, und der Schäden, die er für Florenz und die Guelfenpartei von den Ghibellinen erlitt, „et quod ipsa Domina Johanna presentialiter est in civitate Florentie nunc egena nimis, set dives virtutibus et bona spe", ihr für ein Jahr zu gewähren „unde substentare (!) posset decenter", nämlich 1200 Librae f. p. — SAF. — Provv. XX, f. 1ª. (Vgl. Del Lungo, Una famiglia di Guelfi Pisani de' tempi di Dante in der Nuova Antologia [1887], Vol. XCIII, p. 227.)

Pia de' Tolomei, Nello de' Pannocchieschi und Margherita, Pfalzgräfin von Pitigliano. (Zu Purg. V, 133.)

Obwohl in den nachstehend zu erwähnenden Urkunden der Name der Pia nicht erwähnt wird, sind sie dennoch wohl geeignet, über ihr von Dante kurz angedeutetes düsteres Schicksal Licht zu verbreiten.

Nello de' Pannocchieschi, ihr Gatte, machte 1322 am 9. Februar, „krank an Körper, gesund an Geist", sein Testament. Ein Kodizill ist vom 11. Juli desselben Jahres datiert (Giornale Stor. degli Archivi Toscani III, 30). Dies ist das Letzte, was wir aus seinem Leben wissen; er wird unmittelbar darauf gestorben sein. Zweier seiner Frauen tut er im Testament Erwähnung, aber er war, wie wir sehen werden, im ganzen viermal vermählt; außer mit jenen beiden Gattinnen, die hier außer Betracht bleiben können (mit Nera und der ihn überlebenden Bartola, Tochter des Baldo della Tosa von Florenz) mit Pia de' Tolomei und mit der Pfalzgräfin Margherita von Pitigliano aus dem Hause Aldobrandesca, Tochter des Conte Palatino Ildebrandino Rosso, guelfischen Parteigängers der Kommune Florenz. Die Beziehungen des Nello zu Margherita haben vielfach die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, aber durch die nachstehenden Mitteilungen gelingt es, den Sachverhalt und vor allem die Tatsache der Ehe der beiden, sowie die merkwürdigen Umstände festzustellen, unter denen sie geschlossen wurde. — Die Erzählung des Cod. Laur. XL, 7 aus dem 14. Jahrhundert (vgl. Barbi, Bullett. della Soc. Dantesca, abgedruckt bei Bassermann, Le orme di Dante p. 339 enthält viele nachweisbare Unrichtigkeiten, aber es verdient bemerkt zu werden, daß er die Ermordung der Pia mit den Beziehungen ihres Gatten zu Margherita in Zusammenhang bringt. —

Die Angelegenheit der Margherita und des Nello spielte in dem Prozeß gegen das Andenken des verstorbenen Papstes Bonifaz VIII. eine Rolle, und gerade hierdurch wird uns die wichtigste Aufklärung zuteil. Unter Verweisung auf das kurz in Gesch. v. Florenz II, Kap. 9 Erwähnte ist hier zunächst auf den Beginn der Beziehungen des damaligen Kardinals Benedikt Gaetani zu der Erbin des Conte Rosso zurückzugreifen. Die Angabe der von Himmelstein („Eine angebliche und eine wirkliche Chronik von Orvieto") veröffentlichten Orvietaner Aufzeichnungen: der Conte Rosso habe durch sein Testament „die Aldobrandesca-Grafschaft" (von der er nur eine Hälfte besaß) der Römischen Kirche hinterlassen, ist nach den anzuführenden Urkunden durchaus unhaltbar, ja sie wird durch das nachfolgende Schreiben Papst Nikolaus' IV. wörtlich widerlegt.

Der Gatte der Margherita, Guido von Montfort, befand sich seit 1287 in Sizilien als Kriegsgefangener im Kerker (s. S. 209). Gleich nach seiner Gefangen-

Digitized by Google

nahme vermählte die Pfalzgräfin, ohne ihn zu benachrichtigen und, wie sich alsbald ergab, zu seinem größten Unwillen, ihr erstgeborenes, damals im siebenten Jahre stehendes Töchterchen Thomasia mit Pietro de Vico aus dem römischen Geschlecht der Prefetti und überlieferte das Kind dem künftigen Gatten (s. S. 209). Am 2. August 1291 übertrug Papst Nikolaus IV. dem Kardinal-Diakon S. Nicolai in Carcere Tulliano, eben dem Benedikt Gaetani, nachmaligen Bonifaz VIII. ihren Schutz mit den in seinem Schreiben dieses Tages enthaltenen Worten: „Sane considerantes . . . quod, cum dilectus filius nobilis vir Guido de Monteforti carceralibus vinculis ab hostibus tenetur, regimen et custodiam comitatus Soane, qui ab Ecclesia Romana tenetur in feudum, quique ad dilectam in Christo filiam nobilem mulierem Margaretam, uxorem suam ex paterna successione devenit, personaliter exercere non potest, tibi procurationem et curam ejusdem Margarete et comitatus et aliorum castrorum terrarum et locorum ad eundem Guidonem ratione uxoris . . . spectantium . . . committimus", zumal Margherita durch Boten darum ersucht habe (Langlois 5752). — Die Bitte wird keine ganz freiwillige, sondern durch die Befürchtung eines möglichen Verlustes der Kirchenlehen eingegeben gewesen sein. Papst Nikolaus hatte 1290 (ohne Tagesdatum, wahrscheinlich gleichzeitig mit dem zu erwähnenden Briefe vom 23. August) wegen der Angriffe des Nello de' Pannocchieschi gegen das Patrimonium Petri und wegen der durch ihn vom Kastell Pereta her verübten Räubereien und Mordtaten an die Kommune Florenz geschrieben, sich bitter beklagend, daß diese den Nello begünstige, während er, der Papst, Truppen gegen ihn und die Burg entsende (Langlois 7260). Jenes Kastell aber gehörte nicht ihm, sondern der Margherita. An Raynucinus de Murri, den Rektor des Patrimonium Petri, schrieb Nikolaus IV. am 23. August 1290: er wolle die Handlungen des Nello nicht mehr dulden; da er gehört, daß „nobilis mulier Margarita, comitissa de Pitiliano, cujus occulta dolositate . . . castrum Perete in . . . Ecclesie rebellione tenetur", und daß andere jener Gegend den Nello begünstigen, solle der Rektor ihn und die Gräfin ermahnen, ihm das Kastell namens der Kirche zu übergeben; andernfalls solle er gegen sie und ihre Genossen mit geistlichen und weltlichen Strafen vorgehen (Ibid. 7261). Hierin wird der Grund des spätern Ersuchens wegen Ernennung jenes Schützers zu suchen sein. Die merkwürdigen Beziehungen des Feudalherrn der Maremma und der in jenem Gebiet mächtigen Pfalzgräfin, die „geheime Verschlagenheit" der Margherita, empfangen durch die spätern Vorgänge ihre besondere Beleuchtung. Die kirchlichen Lehen, deren Verlust sie befürchten mußte, wenn sie nebst Nello länger im Widerstande verharrte (der denn doch noch ein weiteres Jahr gedauert zu haben scheint), waren höchst beträchtliche; das Haus Aldobrandesca hatte sie seit alter Zeit in der Form der Emphyteuse von dem Kloster Sant' Anastasia ad Aquas Salvias („Tre Fontane") vor den Toren Roms, empfangen: zu ihnen gehörte die antike, schon damals in Trümmern liegende Stadt Ansedonia (das etruskische Cosa), Porto d'Ercole, die Insel Giglio, Orbetello, Capalbio und das Recht auf Schiffahrt und Fischerei hundert Miglien von Giglio aus ins offene Tyrrhenische Meer hinaus. (Urk. vom 11. März 1286 aus dem Urkundenbuch von Sant' Anastasia durch Giorgi im Arch. della Soc. Romana I, 61 veröffentlicht.)

Als Margherita durch den Tod ihres kriegsgefangenen Gatten Guido von Montfort bald nach dem August 1291 (s. vorstehend) die Freiheit erhielt über ihre Hand zu verfügen, heiratete sie trotz der längst zwischen ihr und Nello

Digitized by Google

bestehenden nahen Beziehungen nicht ihn, sondern den Orsello Orsini (Urk. vom 13. Juni 1293; Fumi, Codice Diplom. d'Orvieto p. 340. — Ferner: Urkunde vom 5. März 1293 (1294?) in dem Spoglio Pecci von Urkunden des Spedale di S. Maria della Scala von Siena; Mscr. Pecci 70 im Besitz der Provinz Florenz, f. 60). Die Kommune Siena erneute an jenem Tage mit Orsello (Orso), der ebenso wie in der vorerwähnten Urkunde auf Grund seiner Heirat als „comes palatinus" bezeichnet wird, und mit Margherita, die als Tochter des Ildebrandino Rosso und Erbin des Pfalzgrafen Wilhelm kontrahierte, den Vertrag, den Siena im Jahre 1230 mit den damaligen Grafen Ildebrandino, Bonifazio, Guglielmo und Ildebrandino dem Jüngern geschlossen hatte. Die Heirat der Witwe des Gui de Montfort kann, wenn man die früheren Beziehungen und ihr späteres geheimes Ehebündnis mit Nello in Betracht zieht, nur so erklärt werden, daß Nello Pannocchieschi damals nicht frei war, daß die Ehe zwischen ihm und der Pfalzgräfin dadurch unmöglich wurde, daß sich seine Gattin, Pia de' Tolomei, noch am Leben befand. Aus der Ehe mit Orsello Orsini ging, wie das weiter unten mitzuteilende Rundschreiben des Kardinals Napoleone Orsini ergibt, ein Töchterchen Maria hervor. Doch muß Orsello, der ein Neffe des Napoleone war, sehr bald gestorben sein, und der inzwischen zur Papstwürde emporgestiegene Kardinal Benedetto Gaetani, der vormals der Margherita gesetzte Schützer, gab der wiederum Verwitweten nunmehr den Sohn seines Nepoten, seinen Großneffen Roffredo oder Loffredo de' Gaetani zum Gatten. Es war die dritte Ehe der Tochter des Conte Rosso, die aber daneben offenbar die Beziehungen zu Nello de' Pannocchieschi niemals aufgegeben hatte.

Nachrichten von entscheidender Wichtigkeit über die Lebensumstände der Pfalzgräfin geben uns, wie angedeutet wurde, die Akten des Prozesses, der auf Betreiben König Philipp des Schönen von Frankreich gegen das Andenken Bonifaz des Achten eingeleitet wurde. Zu ihnen gehört die im Jahre 1304 verfaßte Anklageschrift des Guillaume de Nogaret, die in der 1655 anonym veröffentlichten Histoire du différend d'entre le Pape Boniface VIII. et Philippes le Bel von Du Puy, Preuves p. 325 ss., gedruckt ist, die aber in diesem Zusammenhang in dem seither verflossenen Vierteljahrtausend nicht beachtet wurde. Unter den vielen Anschuldigungen gegen den verstorbenen Papst befindet sich die: er habe Ehen willkürlich aufgelöst. Unter andern habe er die seines Neffen Dominus Roffredus und der Domina Margareta comitissa Rubea getrennt, die mehrere Jahre als Eheleute gelebt hätten. Roffredus habe dann die comitissa Fundana geheiratet, von der er die Grafschaft Fondi als Mitgift erhielt, „et dicta Margareta de mandato suo, mediante Domino Theoderico de Urbevetere, quem fecit cardinalem Alii (! So; soll heißen: Civitatis Papalis, Palestrina. — Theodericus war päpstlicher Kämmerer und erwählter Erzbischof von Pisa) nupsit . . . Domino Nello de Senis, capta prius personaliter ipsa Domina Margareta per eundem Dominum Theodericum de mandato ipsius B(onifacii) et non dimissa, quousque sibi et nepotibus suis dedit ac cessit totum comitatum suum Aldobrandeschum et haec notoria sunt". — Diese Stelle ist die weitere Ausführung eines der Anklagepunkte, die Guillaume de Plessis am 14. Juni 1303 im Louvre vor König Philipp IV., sowie seinen weltlichen und geistlichen Großen gegen Bonifaz verlesen hatte, indem er ihn anflehte, ein allgemeines Konzil zu berufen, das über den Papst urteilen sollte

Digitized by Google

(Du Puy l. c. p. 101). Es heißt da: „Item; publice dicitur, quod plurima matrimonia legitime copulata dissolvit" etc.

An falsche, tatsächliche Angaben dieser Anklage des königlichen Großsiegelbewahrers, so voreingenommen dieser auch sonst gegen das Andenken des Bonifaz sein mochte, ist nicht zu denken. Nicht nur beruft er sich auf öffentliche Notorietät des Vorgebrachten, sondern die Personen, auf die sich seine Mitteilungen bezogen, waren alle noch am Leben. Zuerst starb von ihnen Kardinal Theodericus, doch auch er erst zwei Jahre später, 1306. Überdies liegt, wie wir sehen werden, in Urkunden und Inschriften die Bestätigung der Angaben des Nogaret vor; nur Einschränkungen formeller Art erfahren sie, wie zu zeigen sein wird, infolge unserer Nachprüfung.

Das Breve, durch das Bonifaz VIII. den Auftrag zur Trennung der Ehe seines Großneffen erteilte, hat sich im Archiv des herzoglichen Hauses Caetani in Rom erhalten. Für die Abschrift ist der Verf. Herrn Prof. Bianchi in Rom, für deren Vermittelung der freundschaftlichen Fürsorge des durch seine geschichtlichen Arbeiten rühmlich bekannten Senators Grafen Pier Desiderio Pasolini zu Dank verpflichtet. Das Breve mit Bleibulle trägt die alte Signatur XXVII, Nr. 2 und die neue Nr. 1504.

Der Auftrag des Papstes ist an den Kardinalbischof der Sabina, Gerardus (Blancus) gerichtet und aus Rieti vom 3. Oktober 1298 (a. pontif. 4) datiert. Der Wortlaut ist (unter Fortlassung des formellen Teiles) dieser:

Exposuit nobis Loffredus primogenitus nobilis viri Petri Gaietani comitis Caserte nepotis nostri, quod licet Margarita comitissa palatina filia quond. Ildebrandini comitis Rubei alii adhuc viventi esset legitimo matrimonio copulata, idem tamen Loffredus hoc ignorans cum eadem Margarita de facto matrimonium per verba de presente contraxit. Bonifaz trägt dem Kardinalbischof auf, wenn er „sine strepitu et figura judicii" die Sachlage als wahr befinden sollte, die Ehe zwischen Loffredo und Margherita für nichtig zu erklären; er solle sie „quatenus de facto processit" auflösen, „concedendo memorato Loffredo licentiam cum alia matrimonium contrahendi".

Im Oktober 1299 war nicht nur die Scheidung durchgeführt, sondern auch die Wiedervermählung des Loffredo mit der Gräfin Johanna von Fondi bereits erfolgt, da der junge Gaetani zu diesem Zeitpunkt bereits in den Besitz jener bei Terracina gelegenen Grafschaft kam (Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom[3] V, 557, p. 558 Anm.).

Die geheime Ehe der Margherita kann nur mit Nello de' Pannocchieschi geschlossen gewesen sein, da, wie erwähnt, dieser jetzt angeblich „auf Befehl des Papstes" der anerkannte Gatte der Pfalzgräfin wurde. Nach Auflösung des bigamischen Verhältnisses verstand sich dies jedoch von selbst, und ein päpstlicher Befehl, wie er in jener Anklageschrift des Nogaret behauptet wird, war dazu nicht erforderlich. Da Loffredo mehrere Jahre mit Margherita verheiratet war, so wird jene Geheimehe mit Nello etwa 1294 geschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt also wird er sich von den früheren Ehefesseln durch den Mord der Pia de' Tolomei befreit haben. Daß das Paar keine offene, sondern eine geheime Ehe schloß, und vielleicht nur einen Priester zum Mitwisser dieses Bundes hatte, verstärkt in hohem Maße den Verdacht, und nicht nur den ohnehin auf Nello ruhenden, sondern zugleich den, daß Margherita um die Missetat gewußt habe.

Digitized by Google

Fast unbegreiflich erscheint es, daß beide Gatten es geschehen ließen, daß Margherita nun von neuem mit dem Großneffen des Papstes vermählt wurde. Die geheime Ehe war allerdings, da Margherita so bedeutende Gebiete von der Römischen Kirche bezw. von einem ihr unterstehenden Stadtrömischen Kloster innehatte, ein Vergehen gegen das Lehnsrecht, aber dies allein kann der Grund der ängstlichen Geheimhaltung und der doppelten Eheschließung nicht gewesen sein. Die Befürchtung, daß ein Verbrechen offenbar geworden wäre, hätte man von der Vermählung der beiden gleich nach dem Tode oder nach dem Morde der ersten Gattin des Nello erfahren, scheint eine weit annehmbarere Erklärung zu bilden. Auch die Art, wie Nello und Margherita, nachdem ihre Ehe öffentlich anerkannt war, alsbald wieder auseinander gingen, würde diese Auffassung psychologisch bestätigen.

Daß die Gaetani um die Beziehungen der Margherita zu Nello nicht gewußt haben sollten, scheint ausgeschlossen, da schon Papst Nikolaus IV. die „occulta dolositas" in ihren Beziehungen zu diesem Manne gerügt und Bonifaz VIII. als Kardinal mit ihren Angelegenheiten so eifrig beschäftigt gewesen war. Ebenso undenkbar freilich ist es, daß sie von einer in aller Form geschlossenen Ehe Kenntnis gehabt hätten. Das sittliche Moment hätte sie vermutlich nicht gestört, aber die Ehe mit Nello machte die Ansprüche des Loffredo zunicht, während eine Bestrafung der Margherita zu demselben Ziele, der Konfiskation ihrer Besitzungen zugunsten des Geschlechtes der Gaetani, führen konnte, und überdies die neue Ehe mit der Erbin von Fondi einen weitern erheblichen Zuwachs zu dessen Hausmacht erbrachte. Die Gefangennahme der Margherita im Auftrage des Papstes erscheint in Betracht der Bigamie, in der sie gelebt hatte, in milderem Lichte und weniger gewaltsam, als man dies aus der Anklage Nogarets zu schließen hätte; um so ärger ist es freilich, daß die moralische Seite ganz unbeachtet blieb und der Papst alles Gewicht auf die Einziehung der Güter der Margherita legte.

Loffredo (oder Roffredo) trat später noch wiederholt in den Kreis der toskanischen Ereignisse. Weshalb der Florentiner Rat der Hundert 1308, 19. November beschloß, ihm und seinem Bruder Benedictus 400 Goldfloren zahlen zu lassen (SAF. — Liber fabarum VIII, f. 34[a]), wissen wir allerdings nicht. Nachmals wurde Loffredo für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1322 Podestà von Siena und führte als solcher aus seiner südlichen Grafschaft hundert Ritter in den Dienst der Kommune (SAS. — Biccherna 142, f. 36 und Cons. Gener. 96, f. 25. — An ersterer Stelle wird er „Conte Rofredo Ghaetano, conte di Fondi", an letzterer „Loffridus Ghaytani Dei gratia Fundorum comes" genannt. Ein Schreiben des „Loffridus Gayetanus Fundorum comes", Podestà von Siena, und der andern Behörden der Stadt an Papst Johann XXII. vom 4. Februar 1322 zugunsten des Tertiarierordens befindet sich im SAF. — Quaderno cartaceo des Arch. Diplomatico; Santa Croce). Es gibt aus dieser Zeit ein Rügegedicht auf ihn, des Inhaltes: er möge Siena verlassen, mit dem Kehrreim „Deh Contin, torna in Campagna!" („Miscell. di letteratura del medio evo" der Società Filologica Romana Fasc. I. Rime antiche Senesi ed. De Bartholomaeis. Er wird in der Erläuterung irrig Podestà des Jahres 1321 [statt 1322] genannt). —

Am 20. April 1300 starb ein aus der Vereinigung des Nello und der Margherita geborener Knabe. In der Kirche San Francesco in Massa Marittima

Digitized by Google

befindet sich eine, jetzt wieder vom Kalkbewurf befreite Marmorinschrift folgenden Wortlautes (Petrocchi, Massa Marittima p. 159):

Hic jacet Bindoccius, filius
Domine Margarite Comitisse
Palatine et Domini Nelli de Petra
Pannocchiensium
Anno Dom. MCCC Indictione
XIII Die Kalendarum Mai.

Bindoccio mag lange zuvor, vielleicht vor der Ehe mit dem Gaetani, geboren sein, aber jedenfalls müssen Margherita und Nello öffentlich vermählt gewesen sein, als das Kind am 1. Mai 1300 starb und sein Grab mit jener die Eltern namhaft machenden Inschrift bezeichnet wurde.

Nello war zur Zeit seiner geheimen Eheschließung längst kein leidenschaftlicher Jüngling mehr; er starb, wie erwähnt, erst nach dem 11. Juli 1322, aber er erreichte ein für jene Zeit hohes Alter, denn schon 1275 (20. Mai. — Forsch. etc. II, Regest 1398) finden wir ihn mit andern seines Geschlechtes in Fehde gegen Prata bei Massa Marittima und er richtete damals mit seinen Konsorten eine Aufforderung zur Hilfe an San Gimignano. Mithin zählte er mehr als 18 Jahre, war also 1257 oder früher geboren. —

Nach dem Tode des Knaben Bindoccio dauerte die Ehe der Margherita und des Nello nur noch kurze Zeit. Wie die Auflösung zustande kam, ist nicht klar. Da der Papst ihr später (s. unten) aus der Trennung keinen Vorwurf machte, sondern nur aus der Wahl des neuen — fünften — Gatten, so könnte die Scheidung von Nello de Pannocchieschi unter irgend einem der stets bereiten Vorwände durch ihn erfolgt sein. Zu neuen Hochzeitsfreuden erwählte sie ihren Verwandten aus der andern Linie des Aldobrandescahauses, den Grafen Guido von Santa Fiora.

Wie weit bei der Trennung der Ehe etwa politische Motive mitsprachen, muß dahingestellt bleiben; jedenfalls geriet die Pfalzgräfin, wie wir sehen werden, in offenen Kampf gegen den Papst, während Nello in den Dienst der Florentiner Schwarzen, der Parteigänger des Bonifaz, trat. Am 31. Mai 1302 (SAF. — Spoglio Strozz. Cod. CLXXV, Cl. V, 85 p. 257) wurde im Florentiner Rat der Hundert beschlossen, eine Zahlung zu leisten, nobili viro Dom. Nello de Pannochiensibus de Pietra, qui ad instantiam et preces Communis Flor. nuper cum certa quantitate equitum et peditum venit . . . et stetit et adhuc esse et stare debet in servitium dicti comunis occasione exercitus contra Pistorienses intrinsecos. — Eine weitere Quittung des Nello (über 166 Goldfloren) liegt vom 22. Juni 1302 vor (SAF. — Cap. XLI, f. 84).

Papst Bonifaz VIII., der einstige „Schützer" der Margherita, hatte die Ehe seines Großneffen mit der Margherita getrennt, aber er war, wie erwähnt, keineswegs gewillt, den Besitz der Erbin fahren zu lassen. Wir sahen, daß er sie durch den Kardinal Theodericus durch Gefangennahme zum Verzicht auf ihre Rechte zwingen ließ. Margherita war so wenig wie ihr jetziger Gatte geneigt, den erzwungenen Verzicht zu respektieren, ja es scheint, daß gerade um des gemeinsamen Widerstandes willen die neueste Ehe geschlossen ward. Am 4. März 1301 schrieb Bonifaz an Podestà, Kapitan, Vexillifer, Prioren etc. von Florenz, „inter ceteros Ecclesie Romane devotos": wie sie wüßten, habe er entschieden,

Digitized by Google

daß kämpfend vorzugehen sei, „contra nobilem mulierem Margaritam, natam quondam Ildebrandini comitis Rubei palatini et etiam contra nobilem virum Guidonem de S. Flora comitem, nostros et ecclesie prefate rebelles". Sie zu bekämpfen habe er befohlen, „dilectis filiis nobilibus viris Urso et Gentili de filiis Ursi de Urbe, ad id guerre capitaneis deputatis". Er ersucht Florenz, 200 oder wenigstens 100 Ritter seiner Taglia, zur Hilfe für die Orsini gegen Margherita und den Grafen von Santa Fiora, abzusenden (Arch. Vaticano. — Reg. 50, f. 111[a]). Siena hatte den Kampf bereits zuvor eröffnet. Am 6. März 1301 beglückwünschte Bonifaz die Kommune zur Einnahme der den rebellischen Grafen von Santa Fiora gehörigen Burg Castiglione (SAS. — Riform.) Mit den Grafen Guglielmo und Guido von Santa Fiora schloß Siena im Juli 1301 Frieden (SAS. — Cons. Gener. 60, f. 37). Es gelang der Kommune, sich einen Teil des Besitzes dieser Grafen und desjenigen der Margherita anzueignen, denn am 28. Februar 1302 wurde im Generalrat ein Beschluß wegen der Steuererhebung gefaßt, „de terris que fuerunt comitum de Sancta Flora et Domine comitisse Margarite per Commune Senense triumphaliter aquisitis" (SAS. — Cons. Gener. 61, f. 61[a]).

Auch gegen den Papst vermochten sich die Grafen von Santa Fiora nicht zu behaupten. In den Sieneser Kämmereiregistern findet sich im Mai 1302 (Nr. 116, f. 323) die Eintragung einer Zahlung an Boten der beiden Grafen, die Briefe überbrachten, „come e detti conti sono venuti alccomandamenta (!) di Missere lo papa"; diese beiden Grafen waren Guido und Wilhelm von Santa Fiora.

Bonifaz zog die Konsequenz daraus, daß die Tochter des „roten Grafen" ihm jetzt schutzlos preisgegeben war. Am 9. März 1303 erkannte er ihr in feierlicher Form die sämtlichen Lehen ab, die sie als Erbin ihrer Vorfahren vom römischen Kloster Sant' Anastasia innehatte. Margherita habe geschworen (offenbar in der Gefangenschaft) „betreffs der von ihr begangenen Exzesse dem Papst zu gehorchen"; statt dessen habe sie gegen die Kirche (es sollte heißen: gegen das Haus Gaetani und dessen Interessen) rebelliert, „adherendo condam Guidoni de Sancta Flora, ejusdem ecclesie publico inimico". Guido, der im Mai 1302 im Sieneser Biccherna-Register als Absender eines Schreibens an Siena genannt wird, muß also in den seither verflossenen zehn Monaten verstorben sein, und Margherita war mithin Witwe ihres fünften Gatten geworden.

Ihr wurde vom Papst Bonifaz vorgeworfen, sie habe sich gemeinsam mit Guido von Santa Fiora in dem vom Kirchenheer belagerten Pitigliano befunden, habe ihn geheiratet, obwohl sie im dritten Grade mit ihm verwandt war, was ein Incest sei, und habe ihm ihre Rechte auf jene Kirchenlehen übertragen, einen Teil von ihnen auch an den Grafen Herricus von Santa Fiora verkauft. Der auf ihre Ladung hin von ihr entsandte Prokurator habe nichts zu ihrer Entlastung vorbringen können. (Die Urk. wurde im Arch. della Società Romana I, p. 63 von Giorgi aus dem Regesto di Sant' Anastasia veröffentlicht; sie ist aber — mit 10., statt 9. Januar — längst bei Ugh.-Coletti III, col. 744 gedruckt und bei Potthast 25219 verzeichnet. Abschrift SAS. — Balzana, bezeichnet 1322, 22. Oktober.)

Am 12. März 1303 wurde im Lateran „in camera Dom. Petri Sabinensis episcopi" in Anwesenheit dieses und des wiederholt genannten Bischofs von

Digitized by Google

„Civitas Papalis", Kardinals Theodoricus, sowie des Kardinals Francesco Gaetani von Santa Maria in Cosmedin der ganze der Margherita entzogene Lehnsbesitz am tyrrhenischen Ufer, dem „Dom. Benedictus Gaytanus, natus magnifici et potentis viri Dom. Petri Gaytani nepotis . . . Dom. pape, comitis Casertani" übertragen; er war der Bruder des mit der Margherita vermählt gewesenen Loffredo. Benedikt versprach, diejenigen Lehen, die „detenta et occupata per alios" sind, zu rekuperieren. Jährlich sollte er dem Kloster Sant' Anastasia für den ihm übertragenen reichen Besitz die irrisorische Zahlung von 15 Librae Provisinorum leisten (SAF. — Riform. — Sant' Anastasia. — Kopie SAF. — Acquisto Polverini. — Gedruckt Manni, Sigilli XVII, p. 128). Bonifaz bestätigte die Übertragung der Lehen auf den Großneffen am 13. März (Arch. Vat.-Reg. 50, f. 370), und um dessen Stellung zu einer besonders eindrucksvollen zu machen. ernannte er ihn überdies zum Rektor des Patrimonium Petri in Tuszien (Päpstl. Schreiben vom 8. April 1303. Ibid. f. 372). Den Titel eines „Pfalzgrafen in Tuszien" hatte der Gaetani sofort angenommen (s. in beiden letzterwähnten Schreiben). Der Tod des Bonifaz machte der Stellung seines Großneffen als Rektor des Patrimoniums bald ein Ende; Benedikt XI. ernannte am 22. Dezember 1303 zu dieser Würde den französischen, in Florenz lebenden Etienne de Busilli, Kanoniker von Florenz und Pfarrer von Santo Stefano di Campoli (Grandjean Nr. 1143. — Vgl. über ihn Gesch. v. Flor. II, Kap. 10).

Nello de' Pannocchieschi unternahm Anfang 1304 einen bewaffneten Einfall in die Aldobrandesca-Grafschaft, weshalb die Kommune Orvieto über ihn Strafen „in avere et persona" zu verhängen beschloß. Diese Kämpfe zogen sich durch das ganze Jahr hin und müssen eine erhebliche Bedeutung gehabt haben (Orvieto, Arch. Comunale Storico, Consigli V, f. 111, 136, 137, 211). Capitano del Popolo von Orvieto war damals (Ibid. f. 212a, 1304, 11. Dezember) Dom. Ugolinus de Tornaquincis von Florenz. Da Margherita aus ihrem Besitz verdrängt war, scheint ihr ehemaliger Gatte zu ihren Gunsten zu den Waffen gegriffen zu haben. — Übrigens sei bemerkt, daß die hier erörterten Verhältnisse zugleich zur Erläuterung des Verses Purgat. VI, 109 ss. dienen mögen, der Stelle in dem an König Albrecht gerichteten Vorwurf:

Vien, crudel, vieni e vedi la pressura
De' tuoi gentili, e cura lor magagne;
E vedrai Santafior come si cura . . .

Zweifellos hatte der Dichter die hier angedeuteten unaufhörlichen kriegerischen Wirren im Auge, als er diese Terzine schrieb.

Es muß inmitten dieser Kämpfe des Nello geschehen sein, daß in den Gebieten der Aldobrandesca-Grafschaft eine Pseudo-Margherita auftrat, vielleicht mit seinem Einverständnis, vielleicht auch mit dem der echten Tochter des Conte Rosso. Diese lebte damals in Rom im Hause des Kardinals Napoleone degli Orsini, der durch ihre Ehe mit Orsello ihr Schwager war und mit ihr befand sich dort ihre an einen Orsini vermählte Tochter Anastasia, sowie deren Stiefschwester Maria Orsini, Tochter des Orsello und der Margherita. Da die Orsini vorher gegen sie gekämpft hatten, liegt es auf der Hand, daß die Pfalzgräfin den Aufenthalt bei ihnen nicht freiwillig gewählt hatte. Wir erlangen von dieser Episode ihres Daseins durch ein Schreiben des Kardinals Kenntnis; das Auftreten der Pseudo-Pfalzgräfin ist höchst phantastisch, doch nicht romanhafter

Digitized by Google

als fast alles in dem bewegten Leben der echten Margherita. Der Brief des Napoleone ist undatiert, da sich aber der Kardinal auf das Zeugnis der kleinen Maria beruft, die frühestens 1293 geboren ist, so kann er nicht vor etwa 1303 geschrieben sein und jedenfalls kann er nicht aus der Periode vor ihrem Kampf gegen den Papst, vor der Einziehung ihrer Lehen stammen, denn das Auftreten der Pseudo-Margherita konnte nur den Zweck haben, die Bevölkerung der Aldobrandesca-Grafschaft zum Kampf für die Herrin dieser Gebiete zu erregen.

Der interessante Brief ist uns in dem Codex H. 3, 38 (f. 123) der Turiner Nationalbibliothek erhalten. Dieses im 14. Jahrhundert geschriebene Epistolarium ist, wie früher erwähnt, durch den Brand des Jahres 1903 stark beschädigt worden; nach dem Brande erhielt es die neue Signatur Lat. B. 265.

Ehe wir den Brief mitteilen, sei noch erwähnt, daß der Kardinal Napoleone in den folgenden Jahren in gewissen Beziehungen zu Nello de' Pannocchieschi nachweisbar ist. Wie dieser in seinem Testament (s. vorn) erwähnt, gab ihm der Kardinal zur Zeit seiner Legation in Toskana (1306—8) als recht leichte Sühne für unrecht Erworbenes auf, „einen guten Ritter" zu stellen, sobald ein Kreuzzug zur Eroberung des heiligen Landes stattfinden würde; die Verpflichtung sollte auch auf seine Erben übergehen. Der Kreuzzug fand nie statt, und der „gute Ritter" brauchte nicht gestellt zu werden. —

Das beregte Schreiben lautet:

Neapoleo miseratione divina etc. (Sic) Nobilibus viris, talibus militibus . . . Nuper nobis per vestras litteras intimastis, quod quedam barattrix et seductrix diabolico spiritu plena ad civitatem vestram accessit et sibi falsum nomen imponens, se fore comitissam Margaritam mendaciter assereret, et ut possit magis credibilem reddere hujusmodi falsitatem, quosdam falsos testes hujusmodi sceleris non solum participes, sed actores in consortium sue sotietatis adjunxit, qui constanter asserunt illud idem. Cum itaque, prout vobis et omnibus Communibus Tuscie esse cognoscimus manifestum, nobilis mulier Domina Margarita comitissa palatina, karissima cognata nostra in domo nostra moretur in Urbe una cum filiabus suis, videlicet Maria nepte nostra et Domina Anastasia uxore nobilis viri Domini Romani, nec sit verisimile, quod mater a filiabus suis non cognoscatur, nosque quamcito ad audientiam nostram pervenit, quod dicta seductrix ibat per Grossetum et alias terras Marittime sub isto falso nomine seducendo, miserimus quampluribus Communibus et aliis nobilibus amicis nostris de Maritima (!), ut dicta seductrix cum suis sequacibus caperetur, — so wäre dies geschehen, wenn sie sich irgendwo aufgehalten hätte, doch sie tauche bald hier, bald wieder dort auf. Die Adressaten mögen die Wahrheit bekannt machen und dafür sorgen, daß die Betrügerin gefangen werde. —

Im Jahre 1313 (unter dem Einfluß der Kämpfe, die Kaiser Heinrich VII. in Toskana führte) vereinigten sich die Orsini mit Margherita zur Rückeroberung ihres Erbes gegen die Gaetani, mit denen Orvieto gemeinsame Sache machte. In den Annal. Urbevetani M. G. Ss. XIX, 273 findet sich zum Februar des Jahres die Notiz: „Comitissa Margarita simul cum Domno Gentile de Ursinis recedentes de Urbeveteri, intraverunt comitatum et occupaverunt Suganam, Pitiglianum et plura alia castra. De quo fuit turbatio magna et admiratio in civitate Urbevetana. Item eodem anno de mense Maii Communitas Urbevetana concessit comitatum Domno Benedicto nepoti pape Bonifatii". Ein Recht zu dieser „Bewilligung" hatte die Kommune Orvieto natürlich in keiner Art; auch blieben die Orsini,

Digitized by Google

wie erwähnt, schließlich Herren dieses Teiles der Aldobrandesca-Grafschaft. Benedetto Gaetani war im folgenden Jahre (Urk. vom 22. Juni 1314. — SAS. — Balzana) Anführer der Orvietaner Ritterschaft; er bewohnte in Orvieto den päpstlichen Palast. (Die Urkunde ist datiert: Orvieto, „in domibus S. Romane ecclesie, in quibus dictus comes cum ejus familia morabatur".) Er gab an jenem Tage Mitgliedern der Orvietaner Familie Monaldi zu Lehn, was sie in Pian Castagnaio innehatten, traf also Verfügungen als Inhaber der Aldobrandesca-Grafschaft. Am 4. Juli 1314 ersuchte ihn Florenz, er möge der Stadt möglichst schnell mit Ritterschaft zu Hilfe ziehen, wobei sich die Behörden auf das Andenken Bonifaz' VIII. beriefen (Carteggio Signoria, Minutari V, Nr. 29).

Nach dem Jahre 1313 erfahren wir von der Pfalzgräfin Margherita nichts mehr; auch das Jahr ihres Todes ist uns nicht bekannt.[1])

„Veggio in Anagna entrar lo fiordaliso". (Purg. XX, 86.)

Die dichterische Äußerung Dantes ist mit einer gewissen Einschränkung zu verstehen. Der Überfall gegen Bonifaz VIII. wurde unter Vorantragung des Banners der Kirche vollzogen, dem allerdings das des Königs von Frankreich folgte. Guillaume de Nogaret gab in dem gegen das Andenken des Papstes gerichteten Prozeß, in dem die Anhänger der Gaetani-Partei um seine Anschuldigungen unwirksam zu machen, ihn auf das stärkste wegen jenes Ereignisses vom 7. September 1303 angriffen, zwei Erklärungen ab, die auf jenes, allerdings rein formale Moment Bezug hatten. In einem kontradiktorischen Verfahren, das am 16. März 1310 begann, sagte er: nur aus Ergebenheit gegen die Kirche und um diese zu retten, sei er in Anagni eingedrungen „vexillo Romanae ecclesiae nos praecedente". ([Du Puy] Histoire du différend, Preuves p. 384.) Dann heißt es in erneuter Erwiderung auf Einwürfe seiner Gegner (p. 442): er, Nogaret, wollte, weil es sich um die Sache der Kirche handelte, daß die Fahne der Kirche der des Königs vorangetragen werde, als er in Anagni eindrang. Dies letztere entspricht gewiß der Wahrheit während die erste der Aussagen nur halbe Wahrheit enthält. Bei der Bedeutung solcher Symbole legte der scharfe Jurist zweifellos Gewicht darauf, daß die gewaltsame Ladung vor ein anzuberaumendes Konzil unter Vorantragung des Banners der Römischen Kirche erfolgte, während der „fiordaliso" allein lediglich die Aktion des französischen Souveräns ausgedrückt hätte, der alles Interesse hatte, wider den Gegner nur als getreuester Sohn der Kirche und im Namen der Gemeinschaft aller Gläubigen vorzugehen. So drang der „fiordaliso" in Anagni, überschattet von dem durch die gedungenen oder freiwilligen Genossen des Nogaret vorangetragenen Schlüsselbanner, ein.

„Fiorenza, dentro dalla cerchia antica,
Ond' ella toglie ancora e terza e nona" . . .
(Parad. XV, 97 s.)

Die Stelle ist meist dahin aufgefaßt worden, daß die „Terza" und „Nona" durch ein Glockenzeichen von der Badia her verkündet wurden. Daß diese

[1]) Über die Schicksale einer der von ihr ererbten Besitzungen, Montauto in der Maremma, ist der Aufsatz von Calisse im Bullettino Senese III, 177 ss. einzusehen.

Digitized by Google

Deutung die richtige ist, bezeugt ein Passus im Zunftstatut der Küraß-Verfertiger (Corazzai) von 1321 (SAF. — Corazzai Nr. 1). Es wird bestimmt, daß, damit die Nachbarn nicht durch Lärm im Schlafe gestört werden, den Mitgliedern der Zunft das Arbeiten mit Hammer und Feile verboten sei „a tertio sono campane (Abendläuten) usque ad squillas habacie". Die kleinen Glocken der Badia gaben also das Zeichen des Tagesbeginnes, indem sie die Prima läuteten und dementsprechend läuteten sie natürlich auch zu den andern „horae canonicae", zu „terza e nona".

Graf Guido von Montefeltro. (Inferno XXVII, 67 ss.)

Die vielerörterte Streitfrage, ob sich Bonifaz VIII. in seinem Kampf gegen die Colonnesen wirklich des Rates des inzwischen „cordigliero" gewordenen alten Feldherrn Guido von Montefeltro bedient habe, wie Dante dies als Tatsache berichtet (Inf. XXVII, 67 ss.) erfährt zwar keine Lösung, wohl aber eine Beleuchtung durch die Akten des Prozesses gegen Bonifaz und zwar durch eine noch zu seinen Lebzeiten gegen den in voller Macht Stehenden erhobene Anklage. Man erinnert sich unwillkürlich der an sich höchst glaubwürdigen Angaben des Dichters über die Hereinziehung des ehemaligen Kriegsmannes in die Händel des Papstes, wenn man unter den am 14. Juni 1303 im Louvre vor Philipp dem Schönen und seinem Hofstaat von Prinzen, weltlichen und geistlichen Großen durch Guillaume de Plessis zwecks der Herbeiführung eines allgemeinen Konzils vorgetragenen 29 Anklagepunkten den folgenden liest (Du Puy. l. c. p. 101 ss.): „Item. quod (Bonifacius) personas religiosas, regularem vitam ducentes, sine causa rationabili, in scandalum plurimorum ad saeculum revocavit".

Carlino de' Pazzi.

Dante läßt in der Caina Camicion de' Pazzi, den Verwandtenmörder sagen (Inferno XXXII, 67 ss.):

„E perchè non mi metti in più sermoni
Sappi ch'io sono il Camicion de' Pazzi
Ed aspetto Carlin, che mi scagioni."

Die Stelle ist von jeher richtig auf den Verrat gedeutet worden, den Carlino an seinen Gefährten, den im Castell Pian-tra-Vigne (so, nicht Piantrevigne, ist der richtige Name) im obern Arnotal begangen hat, als er die von vertriebenen „Weißen" und Ghibellinen besetzte Burg 1302 den belagernden Florentinern in die Hand spielte. Villani (VIII, 53) berichtet den Vorgang zum Juni (bezw. Juli); demnach hat gemäß der nachfolgend mitzuteilenden Urkunde Carlino auf seinen Judaslohn mehrere Monate warten müssen. Der Chronist erzählt, nachdem er vom Kampf gegen Pistoia gesprochen: währenddessen „si rubellò a' Fiorentini il castello di Piantrevigne in Valdarno per Carlino de' Pazzi di Valdarno, e in quello col detto Carlino si rinchiusono de' migliori nuovi usciti bianchi e ghibellini di Firenze, grandi e popolani". Die Florentiner seien im Juni zur Belagerung geeilt, die 29 Tage dauerte. „Alla fine per tradimento del sopradetto Carlino, e per moneta che n'ebbe, i Fiorentini ebbono, il castello. Essendo il detto Carlino di fuori, fece a' suoi fedeli dare l'entrata del castello, onde molti vi furono morti e presi pure de' migliori usciti di Firenze". Dino Compagni II, 28 nennt die Burg Pian di Sco (dieses war der Name der Gegend, in der sie lag), berichtet, Carlino habe sie mit 60 Rittern besetzt gehalten und

Digitized by Google

fügt hinzu: „Dissesi che Carlino li tradì per denari ebbe.“ Ihm, der damals von den Regierungsgeschäften entfernt war, aber auch mit den vertriebenen Parteigenossen keine Verbindung unterhielt, scheint das Gerücht des Verrates um Geld mithin nicht unbedingt glaubwürdig erschienen zu sein.

Die anrüchige Angelegenheit konnte nicht offen vor die Räte gebracht werden; anderseits wagte man die ansehnliche Geldausgabe auch nicht ohne Rückendeckung, und ehe das natürlich vor dem Verrat erteilte Versprechen eingelöst wurde, setzten die Prioren eine besondere Kommission nieder, die mit dem Beirat von, zumal aus den Popularen gewählten „weisen Männern“, über die betreffende Petition der Pazzi entscheiden sollte; natürlich fiel ihr Beschluß im Sinne der gegebenen Zusage aus. Man hatte der Wohlanständigkeit zuliebe die Form erwählt, daß Carlino nebst drei seiner Verwandten um eine „Entschädigung“ einkam, wobei allerdings seine „Verdienste“ um die Einnahme der Burg und die Vernichtung der Rebellen gebührend hervorgehoben, aber zugleich als Grund der Zahlung die Schädigung angegeben wurde, die er und seine Konsorten durch die Einnahme des Kastells erlitten hätten. Noch wichtiger war es, daß ihnen die konfiszierten Besitzungen wieder ausgehändigt wurden.

Die Urkunde im neuen Prioren-Palast (Palazzo Vecchio), „Florentie in domo seu palatio Communis Florentie in quo domini priores artium et vexillifer moram trahunt“, 1303 am 3. Januar ausgestellt, steht nicht in den Urkundenbüchern der Kommune, was denn auch für die Geheimhaltung spricht, sondern ist in dem Protokoll des Notars Bondoni Uguccione (I, f. 90) im SAF. erhalten. Andreas de Cerreto, Ubertinus de lo Strocza, Raynerius de Forese judices, Bartholus Dom. Jacobi de Bardis, Borghese Megliorati, Bicchus de Albizis officiales electi . . . super providendo indempnitatem et remunerationem[1]) nobilium virorum Carlini quond. Dom. Ciupi, Bettini Bettuccii et Bernarduccii fratrum et filiorum quond. Dom. Guidonis et Betti quond. Guccii Dom. Uberti Camiscioni, omnium de Paczis Vallis Arni, beschließen auf Grund der Petition der genannten Edlen und der ihnen von Prioren und Vexillifer erteilten Vollmacht, „et considerato, quod per ipsos dominos priores et vexilliferum circa concessionem nobis factam manifeste asseritur et hoc publice divulgatum est, quod cohoperante potentia, provisione, sollicitudine et industria dicti Carlini castrum Plani de Trivigne pervenit in fortiam Communis Florentie cum personis, bonis et rebus tunc existentibus in dicto castro“ —: dem Carlinus und Konsorten sollen wegen der Schäden, die sie gelegentlich der „victoria et captura castri predicti“ erlitten, alle Güter im Val d'Arno, die sie früher besaßen, zurückerstattet werden, was auch in mehreren consilia sapientium et maxime popularium beschlossen sei. Außerdem sollen sie „pro remuneratione eorum, que devotissime contulerunt populo et Communi Florentie ad hostium seu exbannitorum rebellantium excidium“, als Ersatz für Verlust von Sachen und Zerstörung von Gütern 4000 Goldfloren erhalten. Sie sollen in ihre Besitzungen zurückkehren, die ihnen gehörten, tempore presentis guerre facte sub anno Dom. 1301 vel abinde citra. Dies alles soll geschehen „sine strepitu et figura judicii, sine . . . juris solenitate“. Sie sollen dies (von der Kommune) wie von einem wohltätigen Vater entgegennehmen.

[1]) „indempnitati et remunerationi“.

Digitized by Google

Hospitäler, Klöster, Niederlassungen von Ritterorden, Geistliche Laien-Genossenschaften.

A. Hospitäler.[1])

San Gallo.

Ergänzend ist zu dem Gesch. v. Flor. II, Kap. 3, S. 120 f. Erwähnten folgendes hinzuzufügen: Die Schenkung des damals schon vollendeten Hospitals durch Guidaloctus f. Voltisorkii an den Kardinal-Bischof Ugolino von Ostia, päpstlichen Legaten, der sie namens der Römischen Kirche empfing, erfolgte im bischöflichen Palast am 5. Oktober 1218 (SAF. — Innocenti). Die Zustimmung der Bernardesca, Gattin des Stifters, wurde zwei Tage später im Hospital selbst erteilt, und zugleich setzte Ugolino einen Bruder Isaak als Rektor von San Gallo ein (Ibid.). Guidalotto erscheint dann 22 Jahre später in einem gegen die Römische Kirche gerichteten Sinne tätig; am 23. Juli 1240 (Santini 473) zog er, von der Kommune dazu beauftragt, städtische Steuern ein, die zum Zweck der Besoldung von Rittern für den Dienst Kaiser Friedrichs II. erhoben wurden, ebenso im Jahre 1243 zur Besoldung der Fußtruppen, die Florenz dem damals Viterbo belagernden Herrscher zu Hilfe schickte (Urk. 1264, 12. April, SAF. — Protokoll des Notars Attaviano di Chiaro, A. 400, f. 28*). Am 13. August 1245 begegnen wir ihm dagegen in Gesellschaft des berüchtigten Ketzerrichters Petrus Martyr (Santini 487). Sein Parteiwechsel erwarb ihm die kirchliche Gunst zurück. Die Urkunde des Kardinals Ottaviano degli Ubaldini, durch die im Auftrage Innocenz des Vierten der damals wegen der Verwaltung des Hospitals herrschende Zwist geschlichtet und Guidalotto nebst seiner Gattin wieder an die Spitze derselben gestellt wurde, ist vom 21. Januar 1250 datiert (SAF. — Innocenti. Gedruckt im Archivio della Società Romana XIV, 274). Der Verzicht des Guidalotto auf das Patronatsrecht ist in der Urkunde vom 13. März 1259 enthalten, in der auch der durch ihn begonnene Neubau der zum Hospital gehörigen Kirche erwähnt ist (SAF. — Innocenti. Vgl. „Zur Baugeschichte" unter „San Gallo"). Eine weitere auf Guidalotto bezügliche Urkunde vom 21. Mai 1255 (SAF. — Acquisto Marchi) bezeugt, daß er noch im hohen Alter stark mit Geschäften befaßt war; er ließ damals durch seinen Enkel vier Tuch-Spannereien (Tiratoi) und eine Tuchfärberei bei der Porta di Balla, im Kirchspiel San Michele Visdomini, ankaufen.

Unsere Kenntnis von der Gestalt der ältern und der neuern Kirche des Hospitals (s. Gesch. v. Flor. a. a. O.) beruht auf dem Verzeichnis der Besitzungen von San Gallo von Ende des 13. Jahrhunderts (Pergamentheft im Archiv des Spedale degli Innocenti, welches Heft zugleich ein Instrumentarium von San Gallo enthält). Das Inventar der Besitzungen ist bei Bruscoli, Lo Spedale di Santa Maria degli Innocenti p. 233 ss. gedruckt. — Die häufigen Besuche frommer Frauen bei den dominae de Monticellis und den pauperes Santi Galli werden in der 1250 geschriebenen Vita der 1246 gestorbenen Beata Humiliana (de' Cerchi) erwähnt. (Vgl. Gesch. v. Flor. II, S. 134, Anmerk. 1.) — Die

[1]) Die ältern Hospitäler und Klöster, über deren Entstehung in Gesch. von Flor. Band I das Wesentliche mitgeteilt ist, werden hier nicht nochmals angeführt, soweit nicht bedeutsame Veränderungen zu erwähnen sind.

Digitized by Google

Notiz über die am Karfreitag nach San Gallo strömenden Scharen findet sich in einem Dante-Kommentar von 1328. In dem „Comento alla Cantica dell' Inferno". ed. Lord Vernon (1848), heißt es zu Inf. XVIII, 28 betreffs des Gedränges auf der Engelsbrücke in der Zeit des Jubiläums und, wie es scheint, zur Erklärung von, in den bekannten Codices nicht erhaltenen Terzinen „. . . e dice" (Dante) „s'eglino andassino" (in Rom) „alla mescolata, come il venerdie santo al mio San Gallo a portare il danaio o lo poverello (!) o quello del candelo, che nanzi mi fae, sarebono più le genti, che v'afogherebono, che non sarebon quelli, che n'uscissono di fuori salvi". — Eine besondere Indulgenz für diejenigen, die Santa Maria di San Gallo in den Oktaven der vier Marienfeste besuchen würden, gab Nikolaus IV., Orvieto 1291, 5. Juni (f. 5[a] des vorerwähnten Instrumentars).

Die Annahme, San Gallo sei erster Aufenthalt der Minoriten in, richtiger unmittelbar bei Florenz gewesen, beruht mehr noch als auf der Tradition auf dem sie bestätigenden Umstande, daß der Kardinal-Legat das neubegründete Hospital als Geschenk für die Römische Kirche entgegennahm, welches die übliche Form zur Umgehung der Regel des Franziskus war, wonach die Minoriten kein Eigentum haben durften. In Bologna hatte man den Brüdern ein Haus erbaut; Franziskus zwang sie, es zu verlassen, doch Ugolino, der als Legat dorthin kam, erklärte in öffentlicher Predigt: das Haus gehöre ihm (Specul. Perfect. ed. Sabatier p. 15, cap. 6. — Leg. trium sociorum ed. Marcellino da Civezza etc., p. 180). Damit kann nur ein dem florentiner entsprechender Vorgang gemeint sein, daß nämlich der Legat das Haus als Geschenk für die Römische Kirche empfing. — Des weitern findet die Annahme ihre Begründung durch eine Notiz des Liber de Conformitate von 1385 (f. 56). Dort heißt es: „In dicta civitate Florentie in quadam capella juxta ecclesiam hospitalis S. Galli (also dem alten Kirchlein) extra portam civitatis jacent multi sancti fratres (Franziskaner) et capella illa in devotione habetur ob reverentiam prefatorum. Ibi jacet frater Joseph, qui fuit vite sanctissime, cujus corpus per multa tempora est intactum repertum cum habitu et chorda ac si eodem die fuisset sepultus". Da Gregor IX. (s. „Zur Baugeschichte" unter „Santa Croce") am 14. September 1228 den damals schon in Santa Croce lebenden Minoriten seinen Schutz gewährte, können die Franziskanergräber in San Gallo nur aus der Zeit vorher stammen, und bestattet wurden die Brüder natürlich, wo sie gelebt hatten.

Gregor IX. bestimmte durch Breve vom 12. Februar 1237, daß die Brüder vom Hospital San Gallo nach der Augustinerregel leben sollten (Instrumentar f. 5). Innocenz IV. bestätigte dies und ordnete an, daß sie auf dem Gewande ein doppeltes rotes Kreuz mit der Lilie darüber zu tragen hätten (Urkunden des Papstes 1245, 16. September, 25. Oktober, 20. Dezember und 1246, 10. Januar Lami, Monum. II, 1292 s.).

Für das Hospital San Gallo wurden mit päpstlicher Erlaubnis in nahen und fernen Gebieten Almosen eingesammelt, wie ein Privileg Alexanders IV. vom 9. Februar 1256 (Bourel de la Roncière 1135) ergibt.

1294, 19. Mai. Bestimmungen betreffs des Hospitals, das die Kommune neuerdings in ihre Verwaltung genommen hatte, s. Forsch. III, Regest 1210. — Cons. II, 409. Das Hospital diente auch als Findelhaus. (Hierzu muß erwähnt werden, daß in Pisa ein Findelhaus bereits in einer Urkunde vom

Digitized by Google

21. November 1279 erwähnt wird. — SAP. — Spedali.) Ein Vermächtnis von Leinwand für die in San Gallo aufgenommenen Kinder ist in dem Testament des Ricuccio Pucci vom 15. Juni 1312 (SAF. — S. Maria Novella; Druck mit irrigem Datum Fineschi, Memorie 323) enthalten. Eine Bulle Bonifaz' VIII. vom 9. April 1302 (Arch. Vat. Reg. 50, f. 197) rühmt die Verdienste des Hospitals „tam in suscipiendis egenis, quam in nutriendis pueris ibidem expositis, aliisque pietatis affectibus". — Die Verwaltung von San Gallo war abwechselnd je ein Jahr lang von der Zunft der Wechsler, der Kaufleute von Por Santa Maria und der Arte della Lana zu führen; sie fiel, wie Provv. IV, f. 113² ergibt, für 1294 der Arte di Por S. Maria zu. — 1296, 23. Mai (Cons. II, 555) entschied nach Beschluß der Prioren und laut Genehmigung des Generalrates das Los dahin, daß die Zunft der Medici und Speziali für ein Jahr die Verwaltung des Hospitals übernehmen sollte; die drei Zünfte, unter denen eine durchs Los hierzu bestimmt wurde, waren außer jener die der Kürschner und der Wechsler. Die frühere Bestimmung, wonach in der Verwaltung die Arte del Cambio mit der Arte della Lana und der der Kaufleute von Por S. Maria wechseln sollten, war mithin verändert worden.

Hospitale S. Pancratii.

1219. S. Gesch. v. Flor. II, 138 und Anm. 1 u. 2.

1274, 12. März. Erwähnt im Testament der Ricca, Witwe des Gianni Tornaquinci (Fineschi, Memorie p. 153).

Hospitale pauperum pro pinzocaris, qui homines de penitentia nuncupantur.

Das seit 1224 bestehende, später von den Franziskaner-Tertiariern unterhaltene Spital wird mit der in der Überschrift verzeichneten Benennung in der Urkunde vom 20. Dezember 1244, Santini 482 erwähnt. Es lag bei Santa Maria Novella und ging später in das Spedale di San Paolo auf. Es entstand als eine Zweigstiftung des unter Verwaltung der Franziskaner-Tertiarier stehenden Hospitals San Niccola a Fontemanzina in der Valle del Santerno im Apennin von Firenzuola. Die früheste urkundliche Erwähnung bildet der Verkauf des Hauses, in dem es eingerichtet wurde, in dem (1297 angelegten) Urkundenregister der Frati di Penitentia (Archivio di S. Maria Nuova, Registro A, f. 2). Das Regest der betr. Urkunde vom Juli 1224 lautet dort: „Ventura et Rinaldi f. Nane vendero a Berlinghieri, ricevente per lo spedale di Fontemanzina posto nell' Alpi una casa et terra poste fuori de le mura nuove de la citta nel Borgo di Santa Maria Novella et la propieta (!) el dominio de le case d'Ugolino et di Mercatante et de la sorore Binia poste ivi. Carta per Ser Giovanni Galigai notaio nel MCCXXIIII di Luglio". 1229 im Mai übertrugen zwei männliche und zwei weibliche Konversen von Fontemanzina gemeinsam mit Berlinghieri Geronemi (Girolami) und Manello de' Galli, Gründern des Hospitals Fontemanzina, die Verfügung über dieses dem Johannes (von Salerno) Prior von Santa Maria Novella (Ibid. f. 7²). Dieser übertrug dessen Verwaltung 1229, Juni (Ibid. f. 8) den „Ministri de frati de Penitentia". — Über die „Casa de la Misericordia" im Borgo San Paolo, in die die florentiner Niederlassung dieses Hospitals inkorporiert wurde, s. weiter unten.

Digitized by Google

Bigallo.

1245, 28. März. Übergang des über dem Piano di Ripoli bei Ruballa, acht Kilometer von Florenz gelegenen Hospitals von Fonteviva an die Societas Sanctae Mariae (SAF. — Quaderni Riform. Atti pubblici), die von dem Hospital dann den Namen annahm. Begründer desselben war Diocidiede f. ol. Bonaguide del Dado, der es durch Urkunde vom 29. Januar 1229 (Spoglio Strozz Bibl. Naz. XXXVII, 300, p. 117) an den Hospitalar abgetreten hatte. Es muß dann an die Nonnen (Dominikanerinnen) von San Jacopo di Ripoli gekommen sein, die es 1245 an die Societas Sanctae Mariae übertrugen. (S. unten: „Compagnia maggiore della Vergine Maria".)

1279, 18. Februar bedachte Gräfin Beatrix, Witwe des Grafen Markwald und Mutter des Grafen Guido Guerra, das Hospital in ihrem Testament (Lami, Mon. I, 75).

1294, 28. April (Consulte II, 405) wurde im Rat der Hundert ein Betrag von 30 Librae (f. p.) bewilligt „pro fonte vivo, qui est ante hospitale Bigalli in strata publica per quam itur Aretium reactando". — Weiterer entsprechender Beschluß 1294, 18. November. Ibid. 439.

Hospitale Bonamici.

1252, 30. November. Der Bischof (Johannes) setzt einen Hospitalar „in hospitali Buonamici in Burgo S. Fridiani" ein. — Bulletone. Lami, Mon. I, 252.

1277, 31. Dezember wird das Hospital als an die Fratres S. Johannis Baptiste übergegangen erwähnt. SAF. — Capit. XXIX, f. 258 s. (Vgl. S. 407 unter „Mönchsklöster" „Fratres S. Johannis Baptiste".)

Spedale di Osmanoro.

S. unter „Mönchsklöster" „Frati crociati di Osmanoro".

Leprosen-Hospital in Pietramala.

1256, 19. September. Erwähnt im Testament des Bischofs Hildebrand von Fiesole, Monteloro, an vorstehendem Datum (Bischöfl. Archiv v. Fiesole, Notariats-Protokoll 1246—58). Pietramala liegt im Apennin bei Firenzuola an der Straße von Bologna nach Florenz.

Leprosen-Hospital in Soranza

1256, 19. September. Erwähnung in demselben Testament. Der Ort ist nicht zu ermitteln.

Leprosen-Hospital in Trespiano.

1256, 19. September. Erwähnung in dem Testament des Bischofs Hildebrand von Fiesole (s. oben); ferner in dem bei Fineschi, Memorie p. 147 gedruckten Testament von 1258.

Das ältere Leprosenhaus von Sant' Eusebio bestand fort. Es wird in demselben Testament erwähnt, doch nicht mit dem früheren Namen San Michele e San Eusebio, sondern es wird „Sancti Jacobi Sancti Eusebii" genannt. — 1243, März, schrieb Bischof Ardingus den Geistlichen von Florenz vor, am Karfreitag, an dem zugleich die Auferweckung des Lazarus gefeiert wurde, in ihren Kirchen zur Spendung von Almosen für die Leprosen von Sant' Eusebio aufzufordern (SAF. — Mercatanti). Es unterstand nach wie vor der Arte di Calimala (Urk.

Digitized by Google

vom 9. Mai 1278. — SAF. — Mercatanti). Erwähnenswert ist, daß damals, 1278, die in dem Hospital beherbergten Aussätzigen sich in einer Art Aufstand gegen die Arte di Calimala befanden und einen der Ihren als Rektor an ihre Spitze gestellt, auch in aller Form einen Syndikus zur Vertretung ihrer Interessen ernannt hatten. —

Das Hospital von Trespiano wird auch in dem Testament der Gräfin Beatrix, Mutter des Guido Guerra vom 18. Februar 1279 (Lami, Mon. Eccl. Flor. I, 75) bedacht.

1299, 30. Juli. Absetzung des Hospitalars Morichus des Hospitals von Trespiano durch den Vikar des Bischofs von Fiesole, weil er die Besitzungen des Stiftes verschleuderte, Sodomiterei trieb, gegen die Familia des Bischofs, die dieser nach dem Hospital schickte, mit Armbrüsten schießen ließ, weil er Gott und die Heiligen lästerte und weil er prorupuit in verba vituperosa et obprobriosa contra Romanam ecclesiam, necnon in depressionem officii et beneficii sanctissimi patris domini Bonifacii ... summi pontificis, endlich, weil er die Armen hart angelassen und aus dem Spital vertrieben hatte. — In den Jahren 1302, 1305 und 1307 schwebte ein Prozeß wegen Wiedereinsetzung des Morichus in seine Würde — Bischöfl. Archiv Fiesole, Papierband 1301—1305 (bezw. 1307). Unpaginiert.

Hospital von Santa Trinita.

1256, 18. November. In Urkunde dieses Tages (SAF. — Santa Trinita) wird der „hospitalarius hospitalis ... siti prope ecclesiam Sancte Trinitatis in capite pontis novi de Sancta Trinitate" erwähnt.

1301, 19. September. Erwähnt im Testament dieses Tages. — SAF. — Protokoll des Matteo di Belliotto II, f. 36².

1305. Urteil des (General-)Abtes von Vallombrosa, Ruggero de' Buondelmonti gegen Agostino, Abt von S. Trinita auf Absetzung und Gefangenhaltung, u. a. weil er das Hospital seines Klosters zum „postribulum meretricum" gemacht habe. — SAF. — Passignano; die Urkunde, stark zerstört, ist 130 ... bezeichnet.

Spedale di San Pier Ghattolino.

1273. Erwähnt im Testament des Bone Bencivenne (Monaci, Crestomazia Ital. p. 354).

Spedale di San Giorgio.

1273. Desgl., ebendort.

Domus pauperum olim Baldi in populo S. Marie Novelle.

1274, 12. März. Erwähnt im Testament der Ricca, Witwe des Gianni Tornaquinci (Fineschi, Memorie p. 153).

Spedale di (Borgo) San Casciano.

1279, 18. Februar. Bedacht im Testament der Gräfin Beatrix, Witwe des Grafen Markwald (Lami, Mon. Eccl. Flor. I, 75). Es stand unter Verwaltung der Dominikaner von Santa Maria Novella, und nach 1299 erfolgte ein Neubau. S. Nekrologium von S. M. Novella, 1280 angelegt (Fineschi, Memorie p. 357).

Digitized by Google

Hospitale S. Candide.

1284, 14. März. Verkauf zweier Häuser an die Kommune zum Bau der Porta alla Croce durch Johannes prior hospitalis S. Candide de Florentia ordinis Cruciferorum. — SAF. — Capit. XXX, f. 183a. — Vgl. unter „Frati Crociati di Osmanoro" in dem Abschnitt „Mönchsklöster".

1325, 7. Oktober. Das Hospital wurde 1325, nach der unglücklichen Schlacht von Altopascio, als man eine Belagerung durch Castruccio Castracane fürchten mußte, „pro defensione et fortificatione" der „janua de la Croce" zerstört, neben der es sich befand. An obigem Datum schätzten drei magistri lapidum et lignaminum, von der Kommune delegiert als „officiales super reparatione fortificatione et tuitione . . . civitatis", den Wert des Hospitals mit 190 Librae 15 Sol. ab, wovon 20 Librae durch die Abbruchsmaterialien (Ziegel, Steine und Holz) kompensiert seien. Das Gebäude muß mithin sehr unbedeutend gewesen sein. Als angrenzend werden erwähnt: strata publica, qua itur versus Rovezanum und via qua itur justa foveas versus januam de Pinti. — SAF. — Protokoll des Filippo Bonamichi de Capello II, f. 9a.

Spedale di S. Maria Nuova.

1286, 23. Mai. Papst Honorius IV. erteilte unter diesem Datum dem Prior von S. Piero Scheraggio in Florenz den Auftrag, den Tertiariern (wohl denen des Franziskaner-Ordens) die Erlaubnis zu erteilen, ein Terrain mit Folco Portinari zu vertauschen, da es „pro hospitali, quod foris muros civitatis edificat dictus Fulco" notwendig sei (Prou Nr. 521. — Potthast 22451. — SAF. — S. Maria Nuova). Diese Erwähnung des im Bau begriffenen Hospitales, des ältesten der jetzt in Florenz bestehenden, geht mithin um zwei Jahre der Supplik des Folco an den Florentiner Bischof vom 23. Juni 1288 voran (vgl. „Il R. Arcispedale di S. Maria Nuova", 1888, p. 41), die als Gründungsakt des Hospitals betrachtet wird. An diesem Tage erfolgte vielmehr die bischöfliche Genehmigung zur Inbetriebnahme des Hospitals und dessen Einsegnung (Urk. des Tages, Orig. SAF. — Acquisto Manni, Kopie S. M. Nuova). Das Hospital hatte bei seiner Eröffnung nur 17 Betten.

1296, 17. Mai. Bonifaz VIII. vereinigt das Kloster Sant' Egidio, in dem nur noch acht Brüder (ordinis de penitentia Jesu Christi) leben, mit dem Spital S. Maria Nuova unter Aufhebung seiner frühern Anordnung, wonach es den Dominikanerinnen von (San Jacopo di) Ripoli überwiesen werden sollte. — Thom.-Digard Nr. 1101. — SAF. — S. Maria Nuova. — Am 25. Juni wies auf Grund jener Verfügung der Bischof Franziskus von Florenz den Rektor von S. Maria Nuova in den Besitz des Klosters ein, das damals durch einen kleinen freien Platz von dem nahen Hospital getrennt war. — SAF. — S. Maria Nuova (s. über den Gegenstand auch die Erwähnungen S. 406 unter „Fratres saccati", sowie Gesch. v. Flor. II, Kap. 10). — In Sant' Egidio wurde zunächst ein besonderes Hospital eingerichtet, wie ein Vermächtnis an dieses durch Testament vom 19. September 1301 (SAF. — Prokoll des Matteo di Belliotto II, f. 36a) erweist.

1330, 24. Februar. Das Statut, das an diesem Tage von den Patronen des Hospitals mit dem Beirat benannter Geistlichen für den „Spedalingo e Rettore" des Hospitals erlassen wurde, ist gedruckt in der vorerwähnten Schrift Il R. Arcispedale di S. Maria Nuova p. 53.

Digitized by Google

Ein ungefähres Bild der frühesten Gestalt von Santa Maria Nuova erhält man durch die Darstellung von Kirche und Kloster Sant' Egidio im Kodex des Goldschmiedes Marco di Bartolomeo Rustichi (Biblioth. des Florentiner erzbischöflichen Seminars), die auch einen Teil von S. Maria Nuova enthält. Man sieht eine einschiffige Kirche mit Vordach über der Tür, darüber ein säulengeteiltes gotisches Fenster.

Spedale di So. Spirito.

1291, 20. Juni. Erste Erwähnung in der Bulle Nikolaus' IV. für das Spedale di So. Spirito in Rom, dem es unterstand. Vgl. Tonnini, Sigillo del Procuratore di So. Spirito di Roma in Firenze, Separatabzug aus „Periodico di Numismatica e Sfragistica". — Es war von Messer Gianni degli Amidei begründet und lag im Popolo di S. Felice in Piazza. Im 16. Jahrhundert wurde es von Bernardo di Pietro de' Bini reich beschenkt und hieß fortan gewöhnlich Spedaluzzo di S. Bastiano de' Bini. Unter dem Namen Oratorio di S. Bastiano de Bini besteht die Kirche des Hospitals noch fort. — Ein wohl Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrh. verstorbener Frate Piero de lo spedale di Sancto Spiritu ist im Nekrologium von Sa. Reparata (Opera del Duomo) unter dem 1. September genannt. Ein Haus, das das Hospitale S. Spiritus de Roma im Popolo San Paolo besaß und das auf und über den Stadtmauern gebaut war, ist 1292, März (SAF. — Capit. XLIV, f. 105 ss.) erwähnt.

1324, 11. März. Erwähnt ein Haus im populus S. Felicis in Piazza in via que dicitur retro hospitale S. Spiritus de Roma. — SAF. — Protokoll des Rucco di Giovanni, Vol. III; unpaginiert.

Hospitale Giamboni.

1293, 17. August. Genannt im Testament des Tegghia condam Dom. Bondelmontis de Bondelmontibus. — SAF. — Passignano.

Hospitale Servantis.

1295, 24. April. Im Popolo S. Felice in Piazza gelegen. Erwähnt SAF. — Arch. Generale.

Spedale di S. Bartolomeo a Mugnone
(ehedem außerhalb Porta al Prato gelegen).

1295, 6. Oktober. Bonifaz VIII. unterstellt das von Benutio Senni, civis Florentinus zu begründende Hospital, das dieser „in honorem beati Bartholomei apostoli" auf eigenem Grunde „infra parrochiam S. Lucie juxta portam novam civitatis Flor." zu erbauen beabsichtigt und das er mit 5000 Librae f. p. „ad opus pauperum et infirmorum" ausstatten will, wofür er sich und seinen Nachkommen das Patronatsrecht reserviert, unter Exemtion vom Bischof, direkt dem apostolischen Stuhl, zum Zeichen dessen das Hospital diesem jährlich eine Mark Silber zu zahlen hat. — Thom.-Digard Nr. 474. — Orig. SAF. — S. Martino di Firenze. — Dazu Zeugenaussagen über die Gründung des Hospitals vom 19. November 1297. — Arch. Stor. Ital. Ser. V, Vol. 19, p. 136 ss. —

1298, 31. Januar wies Bonifaz VIII. den Bischof von Florenz an, das damals vollendete Hospital nebst Oratorium und Kirchhof einzusegnen. Digard Nr. 2405. — Der Begründer war das Haupt einer zur Arte di Calimala gehörigen Handelssozietät (Forsch. etc. III, Regest 354) und Vater des Dichters,

Digitized by Google

Freundes des Petrarca und Ghibellinen Sennuccio del Bene (San Luigi, Delizie XI, 86).

Spedale di S. Giovanni Evangelista (zwischen Battistero und S. Reparata).

1296, 5. Juni. Das Hospital, über dessen Entstehung und Lage Gesch. v. Flor. I, 181, 738, sowie Forsch. etc. I, 146 gehandelt ist, wurde nach einer Urkunde vom 7. April 1288 (SAF. — Monte Comune) als Salzmagazin der Kommune verwendet. — 1296, 5. Juni wurde im Rat der Abbruch und die Neuerrichtung eines andern Hospitals gleichen Namens extra et juxta portam Vie nove spadariorum beschlossen. Es wurde bestimmt, daß die Häuser, die dadurch Ausblick auf den Platz (Piazza di S. Giovanni) gewännen, zu den Kosten der Platzerweiterung beitragen sollten. SAF. — Provv. VI, f. 32² ss. — Cons. II. 557. — Für Annahme der Vorlagen des Tages, unter denen sich auch diese befand, sprach im Rat der Hundert Dante Alighieri.

1298, 26. September. Bestimmungen wegen Neubaues des Hospitals, dessen Abbruch schon erfolgt war. Es sollte in der jetzigen Via Martelli, an der Ostseite derselben, angrenzend an die Via de' Frenai und Via Malborghetti (betr. dieser s. die Urk. 1298, 11. September. — SAF. — Strozzi-Uguccioni) erbaut werden (Lami, Mon. II, 1140 ss.). Der Bau wurde alsbald begonnen, denn 1301 stiftete der Priester Guido di Brunetto ein Vermächtnis „hospitali S. Johannis, quod de novo construitur juxta muros veteres in Via Frenariorum" (Lami, Lezioni di antichità I, p. XVIII).

1332, 10. November. Erwähnt „Presbyter Tedaldus hospitalarius et rector hospitalis S. Johannis evangeliste de Duomo siti juxta Portam de Cornacchinis de Florentia in populo dicte ecclesie" (Santa Reparata. — SAF. — Protokoll des Gennari Mazzingo da Monterappoli G. 107, f. 147²). Über die Porta Cornacchinorum s. „Baugeschichte", „Santa Reparata" unter 1314, 9. Februar. — Am gleichen Tage vermietete derselbe Rektor „apotecam et domum dicti hospitalis positam in dicto populo S. Reparate ad confines populi S. Reparate" an Feus Chelli, faciens ferros (!). — Ibid. f. 148.

Spital der Fratres baptisti oder „dei Portatori"; Ursprung der Arciconfraternità della Misericordia.

1297, 11. März. In dem Testament, das an diesem Tage Bernardus olim Ubaldini populi S. Jacobi inter foveas machte, wird „fratribus baptistis" ein Legat ausgesetzt (SAF. — Protok. d. Obizo da Pontremoli; O. 3; unpaginiert). Diese nicht näher bezeichneten „Fratres baptisti" waren identisch mit den in der Urk. von 1308, 30. Juni (SAF. — Patrim. Ecclesiastico) genannten „Homines de sotietate b. Johannis Batiste de Flor.", die an diesem Tage (33 socii waren anwesend) „in domibus hospitalis S. Johannis Batiste positis in Via S. Galli" einen Prokurator ernannten, um Legate für das Hospital in Empfang zu nehmen. — Das Statut der Kompagnie von 1317 ist unter dem Titel „Capitoli della Compagnia dei portatori" von Zambrini (anonym) nach einem in Pistoia in Privatbesitz befindlichen Kodex veröffentlicht worden. Es beginnt „Questo è il libro de capitoli e ordinamenti della compagnia e fraternita della casa di Misericordia del beato Messere Santo Giovanni Baptista di Firenze di Via S. Gallo . . . fatto . . . nel MCCCXVII . . . E questa è la compagnia di portatori". Unter den Bestimmungen findet sich die, daß von den

Digitized by Google

capitani, camarlinghi und consiglieri der Kompagnie stets zwei Drittel sein sollen „piubichi portatori a cercine (auf den Kopf gelegtes Tragpolster) ed a fune, ovvero figliuoli di portatori a cercine e a fune". — Von diesen Lastträgern hat die noch bestehende ehrwürdige Erzbrüderschaft der Misericordia ihren Ursprung genommen. Ihre früheste urkundliche Erwähnung im Jahre 1297 war bisher unbekannt. Dieses Datum knüpft ihr Entstehen an die Zeit der großen. durch die Ordinamenta Justitiae herbeigeführten sozialen Umwälzung und das Emporsteigen der Arbeiter zu bedeutender Stellung im Gemeinwesen. — Der Name „della Misericordia" war in Pisa 40 Jahre früher einem Hospital beigelegt worden. (S. Gesch. v. Flor. II, Kap. 6.) In Siena ist im Jahre 1252 (Schreiben Innocenz' IV. vom 21. März d. Jahres, Berger 5590) eine Brüderschaft zur Unterstützung von Armen, Witwen und Waisen nachweisbar, die „Misericordia" genannt wurde.

1320, 27. August. Zwei Prokuratoren societatis et fraternitatis portatorum de Florentia, que dicitur fraternitas et societas domus Misericordie b. Johannis baptiste de Florentia verkaufen in Gegenwart der capitanei der Sozietät, unter denen Loris Fuccii portitor (!), ein Haus im Popolo S. Maria Novella. — SAF. — Protokoll des Bondoni Uguccione IV, f. 32.

1321, 20. März. Vermächtnis der Domina Bandeccha u. a. an die Societas de Misericordia. — SAF. — Protokoll des Gradaloni I, f. 38.

1321, 10. August. Vermietung eines Hauses in populo et burgo S. Laurentii in Campo regio gegenüber dem hospitale S. Johannis de Via S. Galli. — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 81.

1321, 16. August. Die capitanei der Sotietas S. Johannis baptiste, versammelt apud hospitale S. Johannis de Via S. Galli, ernennen Syndikus zur Prozeßführung. Drei: ein specialis, ein lanaiolus und ein pelliparius, werden als „mercatores", drei andere capitanei werden als portitores (!) bezeichnet. Von den zwei Kämmerern war einer biadaiolus. — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 81.

1321. Im Spoglio Strozz. der Flor. Nat.-Bibliothek XXXVII, 300, f. 132 findet sich folgende Notiz: „Libro della Compagnia della Misericordia, dove sino notati tutti quelli, che aiutano de loro proprii denari comperare la casa dirimpetto alla porta del Battesimo di S. Giovanni, comperata da Baldinaccio Adimari, dove hoggi si ragunano i capitani del Bigallo e della Misericordia; 1321 e 1322 si fece la detta compera." Es folgt Auszug betreffs einiger kleiner Beiträge von Mitgliedern der Familie Strozzi.

1325, 7. April. Im Testament des Bindus specialis f. olim Corbizzi populi Burgi S. Laurentii wird das Hospitale S. Johannis portatorum de via S. Galli (mit drei Stück Linnen) und die Societas hospitalis S. Johannis de via S. Galli (mit 2 Librae f. p.) bedacht. — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 230.

1325, 21. Juli. Die Capitanei und boni viri Sotietatis hospitalis S. Johannis portitorum (!) de Via S. Galli apud hospitale predictum versammelt, nämlich 3 mercatores und 3 portitores, capitanei und 20 boni viri ernennen 6 capitanei der Sozietät für 6 Monate, sowie 9 consiliarii, von denen einer ligator (pannorum), einer pelliciarius und 3 portatores; die andern sind nicht nach ihrem Beruf bezeichnet; unter den letztern: Ser Vaduus portator. — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 258.

Digitized by Google

1326, 19. Januar. Wahl von 6 capitaneis; unter den gewählten: 1 ligator, 1 borsarius, 2 portatores, deren einer Sohn des magister Rinaldus, der Brigante genannt wird. — Unter den gewählten 10 consiliarii: 1 pelliciarius, 1 calzolarius, 1 pizzicagnolus. — Amtsdauer aller: 6 Monate. — Ibid. f. 291[2].

„Misericordia", Hospital der Tertiarier von der Regel des h. Franziskus (im Borgo S. Paolo).

1298, 13. Juni. Erwähnung (bei Grundstückskauf) durch die Frati di penitenza: das angekaufte Haus läge „allato a la casa de la Misericordia posta nel Borgo di Sam Paolo". — Arch. di S. Ma. Nuova A. f. 9, Register von 1297—1301 der Urkunden der Frati della Penitenza.

1321, 6. Februar. Das Florentiner Kapitel erteilt sede vacante „ministris et fratribus congregationis de penitentia de tertio ordine S. Francisci de Florentia die Erlaubnis „in hospitali vestro posito in parrochia ecclesie S. Pauli Flor.", an einem geeignet scheinenden Orte ein Oratorium mit Altar zu errichten. — Archivio di S. Maria Nuova. — Cartella Bolle e Brevi.

1321, 24. August. In einer Urkunde dieses Tages wird das hospitale fratrum de penitentia, positum in burgo S Pauli als gehörig den fratres de penitentia tertii ordinis b. Francisci bezeichnet. — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 82.

Hospital der Serviten (der Santissima Annunziata).

1300 (ohne Tagesdatum) erwähnt im Testament des Dominus Schiatta filii quond. Domini Bocche filii ol. Domini Rainerii Rustici de Abbatibus de populo S. Martini episcopi. — Fineschi, Memorie p. 263.

Spedale di Campolucci.

13. Jahrhundert. Eine undatierte Urkunde des SAF. — Mercatanti, bezeichnet „sec. XIII", enthält in italienischer Sprache Bestimmungen über das, was den „infermi di Campolucci" „e alla servigiale loro" jährlich zu verabfolgen sei. Die „infermi" waren zweifellos Leprosen; ihre Zahl betrug nur vier. Jeder erhielt jährlich: 1 Moggio (584,7 Liter) Korn, 1 cogno (455 Liter) Wein, 1 mezzina Öl, 1 mina (12.18 Liter) Salz; ferner alle zusammen nebst der Wärterin jährlich 170 Libbra (56⅔ Kilo) Fleisch, ⅓ Libbra Wachskerzen zu Lichtmeß, am Lazarussonntag (fünften Sonntag der Fasten) 2 Libbra frischen und 2 Libbra gesalznen Fisch, ein jährliches Quantum an Holz und etwas Bargeld für Kleidung und kleine Ausgaben. Das Spital unterstand der Verwaltung der Arte di Calimala. — Campolucci (Campus Luchi) lag zwischen der Via Bolognese und Montughi nordwestlich vor der Stadt. (S. Baugeschichte unter „Palast des Florentiner Bischofs außerhalb der Stadt".)

Hospitale S. Lucie de Magnolis.

1301, 19. September. Bedacht im Testament dieses Tages. — SAF. — Protokoll des Matteo di Belliotto II. f. 36[3].

1326, 11. Mai. Bedacht im Testament dieses Tages. — S. unter „Spedale di S. Maria della Scala"; es war jedenfalls identisch mit dem 1324 im Almosenbuch von Or San Michele erwähnten „Spidale de la chompagnia maggiore da Santa Lucia de Mangnioli" (Carabellese „Le condizioni dei poveri a Firenze nel secolo XIV", in Rivista Storica Italiana XII. p. 417).

Digitized by Google

(Zweites) Hospital in Borgo San Casciano.

1304, 10. April. Kardinallegat Nikolaus, Bischof von Ostia und Velletri, belobt den Albertino Mazzante, Dominikaner-Konversen, daß er aus dem Nachlaß des Magister Benvenuto in Borgo San Casciano ein Hospital ad receptionem fratrum predicatorum et aliorum pauperum ibi transeuntium bauen wolle; es solle unter Oberleitung des Priors der Prädikatoren von Florenz (S. Maria Novella) stehen. (SAF. — S. Maria Novella.) Über das ältere dortige, ebenfalls den Florentiner Dominikanern gehörige Hospital s. vorn.

Hospitale de Ricorboli prope Florentiam.

1308, 13. Dezember. Dom. Thomasius Spilliati überträgt in (verspäteter) Ausführung des Testaments seines Bruder des Andrea (de' Mozzi), ehemaligen Bischofs von Florenz, an Laurentius, qui fuit de Piperno, hospitalarius hospitalis de Ricorboli prope Florentiam ein Podere „cum palatio et domibus bassis in populo Abbattie (!) de Ripolis". — SAF. — Protokoll des Obizo da Pontremoli O. 2, p. 137.

Hospitale clericorum.

1312, 10. März. Zwei Frauen schenken Andreas, Rektor der Kirche Santa Cecilia, quoddam palatium parvum cum tredecim staioris terre im Popolo San Lorenzo außerhalb der alten Mauern (des zweiten Cerchio) an der Via qua itur ad S. Gallum und der Via Cafagii ad S. Marcum zur Anlage einer Kirche und eines Hospitals „in quo . . . debeant hospitari clerici pauperes, peregrini" etc. Der Bau soll durch die Societas sinodi civitatis Flor., d. h. durch die Gesamtheit des städtischen Klerus und auf dessen Kosten erfolgen. — Richa V, 297. — Die Behauptung von der Errichtung der Kongregation im Jahre 1131 (Ibid. 287) ist Fabel und wegen des Versuches, die Kongregation mit der der „Portari" (d. h. Portatori) zusammenzuwerfen, wird man absichtliche Erfindung annehmen müssen. — Die Kirche des längst eingegangenen Hospitals („Chiesa dei Pretoni") besteht noch an der Ecke der Via S. Gallo und Via degli Arazzieri.

1320, 25. November. Testament des Grimaldus cond. Compagni de Pesciola, clericus et familiaris hospitalis clericorum de Florentia. — SAF. — S. Maria Nuova.

1320, 3. Dezember. Im Testament einer Witwe (Mandina f. q. Falchi Bonaccursi) wird die „Sotietas clericorum" bedacht. Das Testament ist abgefaßt „Apud hospitale clericorum de Via et burgo S. Laurentii. — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 62a. (Die Bezeichnung ist charakteristisch für die Schwankung der Straßenbenennungen. Die Via San Gallo. die nach San Lorenzo führt, gehörte auch zu deren Kirchspiel.) Für die neue Kirche hospitalis clericorum hinterläßt die Mandina 100 Librae f. p. Die Summe soll verwendet werden „in capellam predictam et ibi infingere arma patris et arma Dom. Guatani de Piglis quondam sui mariti et ibi faciant poni et fieri ymaginem b. Marie, virginis et ad pedem ejus pingi ymaginem ipsius domine et domini Guatani predicti".

1325, 7. April. Im Testament des Bindus spezialis f. ol. Corbizzi populi Burgi S. Laurentii wird die „Opera ecclesie hospitalis domus Dei clericorum de Florentia" und dann noch besonders die Sotietas hospitalis domus Dei bedacht. — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 230.

Digitized by Google

Frauen-Hospital im Borgo S. Paolo.

1313, Dezember; erwähnt als den Frati della penitenzia (Franziskaner-Tertiarier) gehörig. Memoriale dello Spedale di S. Paolo B. f. 40 (Arch. di S. Maria Nuova). — Das Hospital lag im Borgo San Paolo neben dem Männerhospital der Franziskaner-Tertiarier; daneben lagen auf der andern Seite, „corti e case de poveri" (Register der Besitzungen der Frati di Penitentia, ebendort, B. f. 6).

Spedale del Bigallo (in der Stadt).

1314. Eine Zweigstiftung des Spedale del Bigallo (s. unter Laien-Genossenschaften: Compagnia maggiore della Vergine Maria) wird zuerst 1314 erwähnt, bestand aber wahrscheinlich damals längst. Sie wird (Archivio di S. Maria Nuova, Reg. B. f. 6) als angrenzend an das Bruderschaftshaus der Franziskaner-Tertiarier, an das Männer- und Frauen-Hospital dieser Fraternität erwähnt und lag gleich ihnen im Borgo San Paolo.

Spedale di S. Maria della Scala

(Zweigstiftung des Sieneser Hospitals).

1316, 20. April. Bitte des Rektors und Kapitels des Sieneser Hospitale S. Marie an die Florentiner Prioren um ein Subsidium, da sie in Florenz ein Hospital erbauen wollen. — Gaye, Carteggio I, 450.

1316, 30. Juni. Bischof Antonio (degli Orsi) von Florenz bestätigt dem Hospitale S. Marie ante gradus majoris ecclesie Senensis die Schenkung, die der Schreiner (legnaiolus) Cione Lapi von Florenz dem Sieneser Hospital in Gestalt von Häusern, gelegen im Popolo S. Lucia d'Ognissanti in Florenz „in strata monasterii de Ripolis" (jetzt Via della Scala), gemacht hat, und in denen jenes beabsichtige, ein Hospital unter dem Namen „beate Marie de la Scala" zu errichten. Dies billigt er wegen der Masse der Florentiner Armen und armen Kranken, sowie der großen Zahl der Armen und Kranken, die von außerhalb nach Florenz strömen. — SAF. — Bigallo. Die Urkunde ist eine 1351, 10. November angefertigte Abschrift aus dem leider verlorenen „Regestum litterarum curie venerabilis patris Dom. Antonii episcopi Florentini", das wahrscheinlich mit den andern Schätzen des erzbischöflichen Archivs (ausgenommen das Bullettone und einige Bände notarieller Protokolle) bei dem Brande des Palazzo Arcivescovile im Jahre 1523 zerstört wurde. — Die Schenkung des Cione Lapi erfolgte bei seinen Lebzeiten am 26. Juni 1316 zu seinem Seelenheil und zur Sühne von schimpflichem Gewinn („turpe lucrum"). Sie bezog sich auf zwei Häuser, von denen eines für Männer („pauperes et peregrini"), eines für Frauen („pauperes et peregrine") eingerichtet werden sollte. — SAF. — S. Maria Novella.

1317, 15. April. Das Hospital wird erwähnt als angrenzend an die Anlagen der Humiliaten von Ognissanti und die Tuchspannereien der Cistercienser von Settimo (SAF. — Cisterc.).

1319, 26. März. In den Räten wird beschlossen, dem hospitale S. Maria de Scala eine Subvention von 50 Librae zu gewähren. Es wird erwähnt, dort würden sechzig ausgesetzte Kinder mit Milch getränkt und ernährt, sowie Arme unterhalten. — SAF. — Provv. XVI, f. 47[a]. — Duplicato Provv. I, f. 22.

Digitized by Google

1326, 11. Mai. Im Testament der Domina Tancia de sororibus de penitentia, filia Vanni ol. Amieri de Ameriis de Flor. et uxor ol. Naddi Dom. Gherardini de Circulis Florentinis (!) wird erwähnt, daß sie für 400 Librae auf dem Terrain des Hospitals ein Haus hatte erbauen lassen; sie hinterläßt es dem Hospital. — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 311.

1326, 16. Mai. Rektor und Brüder des Hospitals S. Marie ante gradus majoris ecclesie in Siena, ernennen dort einen Prokurator zur Aufnahme der Witwe eines Schneiders de populo S. Felicis in Piazza de Flor. als soror und oblata des Hospitals S. Marie de la Scala de Florentia, dicto hospitali S. Marie ante gradus de Senis immediate subjecti. — SAF. — Bonifazio. — Am 18. Juni (Ibid.) erfolgte die Aufnahme; ihre beiden Häuser in populo S. Felicitatis schenkte die Oblata dem Hospital.

1328, 25. März. Durch sein Testament, das von diesem Tage datiert, setzte Dom. Stephanus condam Stephani de Broy canonicus Flor. et Pratensis ac plebanus S. Stephani de Campoli Flor. diocesis das Hospital, mit der Pflicht gewisse Legate an vier Verwandte zu zahlen, zum Universalerben seines bedeutenden Besitzes ein, den er nach seiner Erklärung erworben hatte, „ex advocationibus et ambaxiariis et commissionibus sibi factis tam ab apostolica sede, quam legatis ipsius et a Communi Flor., in cujus Communis Flor. ambaxiariis stetit pluribus annis et per multa tempora ad plures summos pontifices". — SAF. — Protokoll des Gennari Mazzingo da Monterappoli G. 106, f. 97[2]. — Der Testator lebte indes noch mehrere Jahre (s. Lami, Mon. I, 303). Weitere auf seine letztwilligen Verfügungen und den bedeutenden von ihm dem Hospital gewidmeten städtischen Grundbesitz bezügliche Urkunden vom 25. März und 2. Juli 1330 im Protokoll desselben Notars G. 106, f. 250[2] und G. 107, f. 2[2].

Hospitale S. Johannis inter arcora.

1320, 6. Dezember. Bedacht im Testament dieses Tages. — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 76[2].

Hospitale S. Miniatis.

1323, 31. Oktober. Erwähnt: Ricchuccius hospitalarius hospitalis S. Miniatis ad montem. — Erzbischöfl. Archiv, Protokoll des Ser Benedetto di Maestro Martino f. 148.

Hospital der Laudesi-Compagnie von Santo Spirito.

1332, 20. Juli. S. die Erwähnung unter diesem Datum in dem Abschnitt „Zur Baugeschichte" unter „Tore und Mauern". Es lag bei Via de' Serragli.

B. Mönchsklöster.

(Betreffs der Dominikaner und Franziskaner s. Gesch. v. Florenz, Kap. 3 und unten in dem Abschnitt „Zur Baugeschichte" unter „Santa Maria Novella" und „Santa Croce".)

Einführung der Cistercienser in Settimo.

Von dem Kloster Settimo in älterer Zeit ist Gesch. v. Flor., Band I an vielen Stellen die Rede. Über die Verlegung des Hauptsitzes dieses Klosters nach der (damaligen) Vorstadt von Florenz, bei San Frediano s. S. 703. —

Digitized by Google

Durch Breve vom 18. März 1236 beauftragte Gregor IX. den Bischof Ardingus, da Settimo nicht mehr als Vallombrosanerkloster reformiert werden könne, dort Cistercienser einzusetzen (SAF. — Cisterc.; gedruckt Ughelli-Col. III, 114); 1237, 13. Oktober (Santini 457) empfahl der Papst die Ciscerciensermönche an Podestà und Behörden von Florenz; 1237, 6. Oktober (Ughelli-Col. III, 114) bestätigte Gregor IX. ihnen in großer Bulle Besitzungen und Rechte des Klosters. Zur Einführung der Cistercienser in Settimo ist Janauschek, Origines Cistercienses p. 206 zu vergleichen; es waren Brüder aus dem Kloster San Galgano das südwestlich von Siena, doch in der Diözese Volterra lag, die dorthin übersiedelten. Die schöne gotische Klosterkirche von San Galgano ist noch in ihren Trümmern ein bedeutendes Bauwerk, und von dem Einfluß der Cistercienser und ihrer Besitznahme von Settimo auf die Florentiner Architektur soll später in anderm Zusammenhange die Rede sein. Die auf die Übersiedelung dieser Mönche dorthin bezüglichen Inschriften sind bei Richa IX, 217 und 232 gedruckt.

Eine Niederlassung der Cistercienser im Borgo di S. Maria Novella wird urkundlich zuerst 1275, 27. September (Manni. Sigilli VII, 100) erwähnt. Ein Ratsbeschluß vom 15. April 1317 (SAF. — Cisterc.) ergibt, daß diese Niederlassung eine gewerbliche war, daß auf dem „Fundus" der Mönche von Settimo, der an die Grundstücke der Humiliaten von Ognissanti grenzte, Tuchspannereien (Tiratoi) betrieben wurden. Die Räte entschieden wegen einer irrelevanten Streitigkeit zwischen den Cisterciensern und den Humiliaten betreffs der Ableitung des Regenwassers. — 1327, 11. Dezember (Ibid.) vermietete das Kloster vermittelst eines Prokurators die vier „tiratoria et hedifitia tiratoriorum", gelegen super territorio ecclesie seu mansionis S. Jacobi ad Sanctum Eusebium, in populo S. Lucie omnium Sanctorum, nebst allem Zubehör an die Söhne eines verstorbenen Tirator. Jedes Tiratoio war 52 brachia lang; der Mietspreis betrug zusammen jährlich 40 Goldfloren.

1326, 26. Oktober. Eine klösterliche Niederlassung von Settimo in der Stadt, abgesehen von der bei San Frediano gelegenen, ergibt die Urkunde dieses Tages, ausgestellt „Florentie in domo monasterii S. Salvatoris de Septimo, posita in loco, qui dicitur Cafaggiuolis". — SAF. — Cisterc. — Dieses Filialkloster der Cistercienser von Settimo muß sich in der jetzigen Via degli Alfani befunden haben.

Humiliaten.

Die Genehmigung zur ersten Florentiner Ansiedlung der Brüder „de ordine humiliatorum de Misericordia S. Michaelis de Alexandria", erteilte der Bischof Ardingus „Apud plebem S. Johannis majoris 1239, 26. September (SAF. — Commenda di Covi). Die Urkunde ist fehlerhaft und mit Auslassungen bei Lami, Monum. II, 1035 und bei Richa VI, p. IX gedruckt. Es ist im Text der Gesch. v. Flor. II, S. 292 erwähnt, daß Brüder und Schwestern zusammenlebten; dies beruht auf der angeführten Urkunde. In der Verleihung vom 11. September 1251 (Lami, Mon. II, 948), durch die der Bischof Johannes den Humiliaten die Kirche Santa Lucia di Sant' Eusebio einräumte, woraus dann ihre Niederlassung von Ognissanti entstand, heißt es: sie könnten in San Donato nicht „exercere . . . comode artem suam, videlicet lanificium, texere pannos et vendere ac alia operari, ex quibus possent percipere alimenta, cum de labore

Digitized by Google

manuum suarum vivant, non petentes elemosynas, sed dantes eas indigentibus affluenter". Der Grund der Unbequemlichkeit sei der, daß „locus ille" (San Donato) „distat a civitate non modicum, unde minorem habent frequentiam civium mercatorum".

Hat Bischof Johann die Einführung der Humiliaten in ihre neue Siedelung definitiv vollzogen, so hatte sie doch sein Vorgänger, Philipp, der niemals zum Bischof von Florenz geweiht wurde, sondern als „Erwählter" zur höhern Würde des Erzbischofs von Ravenna aufstieg, im Jahre 1250 eingeleitet. Durch dessen am 6. Februar 1250 in Ferrara den Florentiner Humiliaten erteilte Urkunde (Lami, Mon. II, 953) hatte er ihnen die Erlaubnis zur Übersiedlung gewährt, und die Brüder schritten alsbald zur Ausführung ihres Planes, derart, daß wahrscheinlich im September 1251 die Gebäude schon zum Teil vollendet waren. Der Grundstein zu den Bauten wurde, wie die Urkunde vom 6. August 1257 (Tiraboschi II, 278) ergibt, vom Florentiner Bischof (Giovanni de' Mangiadori) persönlich gelegt.

Die Stelle einer Familien-Rikordanz des Geschlechtes Tornaquinci (Cod. Riccardianus 1885), in der von dem Verkauf eines dieser Familie gehörigen Terrains am Arno und gewisser ihr von Kaiser Otto IV. verliehenen Gerechtsame an die Humiliaten die Rede ist, wurde schon in der Erörterung „Toskana zur Zeit Kaiser Otto des Vierten" (S. 4) erwähnt. Die Rikordanz fährt nach dem dort mitgeteilten Passus fort: „. . . e quando e frati d'ongnissanti vennono prima per volere sito in Firenze, erano in quel tempo e Tornaquinci chaccati di Firenze e fatti ribelli e i loro beni messi in chomune, e per chi ghovernava la citta, che erano Ghibellini chol vichario dello inperadore, vollono dare a detti frati quello terreno, dove è la loro chiesa e tutto el sito loro, ma e frati non lo vollono e che non vi edificherebono, se non l'avessino da choloro, di chi era, chesse sono ora di fuori, potrebono tornare; allora dierono la parola, che due o uno di loro potessi venire a Vernio prochuratore degli altri, affare la detta vendita, che veruno di loro poteva stare in Toschana; e venne uno per tutti a Vernio a vendere quel terreno ella peschaia e rinunziarono alla ragione, che v'avevano nell' Arno, salvo che nella parte che concedettono a detti frati, e frati pagharono tutto el prezzo e vollono tutte le charte loro antiche, che apartenevano a quelle chose ella charta del privilegio detto, e'l comune v'avanzo grandemente del prato e della piazza, ch'è inanzi alla chiesa detta, ella via, che va dalla chiesa in su insino al prato, che si missono in su quel terreno, ch'el chomune fece comperare, e frati detti pagharono". Die Urkunde, welche die Angaben dieser Rikordanz bestätigt, liegt vor (SAF. — Commenda Covi; gedruckt Tiraboschi, Humiliatorum Monumenta II, 230). Am 30. Mai 1250 traten im Kloster San Salvatore di Vaiano im Pistoiesischen, der Judex Jacobus f. ol. M[ai]netti Tornaquinci nebst seinen zwei Söhnen dem Prior des Humiliaten-Ordens die oben bezeichneten Rechte ab. Unter den Zeugen befanden sich zwei uns als Ghibellinen Bekannte: Guido, der Sohn des Speziale Homodei, und der Ritter Ugo Alpisiani von Prato, der kaiserlicher Vikar von Colle di Val d'Elsa gewesen war (Reg. Imp. 13403. — Forsch. etc. II [S. Gimign.]. Regest 210).

Auf die Errichtung der neuen Anlage (Bauerlaubnis für Mauerarbeiten nahe der Arno-Insel und dem Pons novus Carrarie) bezieht sich die Urkunde vom 31. Mai 1251 (SAF. — Commenda Covi).

Digitized by Google

Die Geschichte der Humiliaten von Tiraboschi gibt über den Ursprung des Ordens nur Fabelhaftes, und über dessen Niederlassung in Florenz sind die Nachrichten höchst dürftig. Doren. „Die Florentiner Wollen-Industrie", S. 29, nimmt die dort vorgetragene Entstehungsgeschichte in gutem Glauben hin, ohne zu beachten, daß sie lediglich dazu dient, die Entwickelung der Humiliaten-Brüderschaft aus einer ketzerischen Sekte zu verschleiern. Tiraboschi folgt in diesem Bemühen dem Verfasser der im Jahre 1419 offenbar zu diesem Zweck geschriebenen „Chronica ordinis Humiliatorum" (Tiraboschi III, 229).

Für die Kenntnis der innern Organisation der Florentiner Humiliaten bezw. ihres Gewerbe- und Geschäftsbetriebes sind wir (ebenso wie hinsichtlich der andern Klöster des Ordens) auf wenige Angaben angewiesen, die wir in bezug auf die Florentiner Niederlassung einer Urkunde vom 6. August 1257 (Tiraboschi II, 278) entnehmen können. Danach standen unter dem Prior canevarii oder Lagerverwalter und negotiatores, Brüder, und zwar gleich jenen wohl Laienbrüder, die mit dem Materialien-Einkauf und dem Verschleiß der fertigen Tuche betraut waren. Im Jahre 1257, als der General-Prior (des Gesamtordens) starb, suchte sich das Florentiner Kloster selbständig zu machen, was indes mißlang (vgl. Tiraboschi l. c. und Lami, Mon. II, 1037 ss.).

Die Humiliaten hatten neben den sehr zahlreichen Klöstern in der Lombardei und im Piemontesischen in Mittelitalien außer in Florenz in Bologna und in Siena Niederlassungen. — Humiliaten-Tuch wird als Handelsartikel in Genua 1278 erwähnt (Ferretto, Cod. Diplom. delle relazioni fra la Liguria, la Toscana e la Lunigiana nei tempi di Dante II, 237 n). In den Genueser Zunftstatuten von Anfang des 14. Jahrhunderts (Hist. Patriae Monum. XVIII, col. 689) werden ebenfalls „Panni, qui dicuntur humiliati" genannt.

Wie den Franziskanern und Dominikanern gliederte sich den Mönchen und Nonnen auch bei den Humiliaten ein dritter Orden an. Diese Humiliaten-Tertiarier finden für Florenz erstmalige Erwähnung in der Urkunde vom 16. Juli 1259 (Tiraboschi II, 295). Gleich den andern Tertiarierorden gehörten auch ihm Frauen an, wie die Urkunde vom 27. September 1275 (Manni, Sigilli VII, p. 100) ergibt. Die Frauen trugen weißes Gewand und wurden gleich den Minoriten- und Dominikaner-Tertiarierinnen vom Volk „pinzochere" genannt. Ihr offizieller Name war „Sorores penitentie de vestitis albis de ord. Humiliatorum".

1278, 29. Oktober wird die Porta Burgi (Borgognissanti) zuerst erwähnt (SAF. — Capit. XXIX, f. 356).

1279, 29. Mai. Nach Urkunde dieses Tages (SAF. — Cisterc.) führten die Brüder von Ognissanti damals auf dem durch Abkommen mit der Kommune (s. 1278, 29. Oktober und 7. November. — SAF. — Conv. soppressi 91, Nr. 14. Kopie des 14. Jahrhunderts auf großem Papierblatt) arrondierten Terrain, zu dem auch die im Arno vor der Kirche gelegenen Inseln gehörten, große Bauten aus; sie erstreckten sich bis zum Borgo S. Paolo (SAF. — Cisterc.).

Die Humiliaten gaben gegen 1330 (vgl. Mariotti, Storia del Lanificio Toscano p. 14) in all ihren Niederlassungen den industriellen Betrieb auf.

Digitized by Google

Serviten.

Wichtigste Quelle für die Anfänge des Ordens der Servi di Santa Maria, der Einsiedler vom Monte Senario, die dann Kirche und Kloster der Santissima Annunziata gründeten, ist der Codex Laurentianus LXXXIX, infer. 24 (saec. XIV), in dem sich f. 113a „Quedam extracta ex Chronica Fratrum Servorum Sanctae Mariae" befinden. Einige der darin enthaltenen Angaben sind indes irrig: daß schon 1233 die Societas major beate Marie (s. unter „Laiengenossenschaften") bestanden, daß sich im Cafaggio jemals ein Kloster der Minoriten befunden habe (es könnte sich bei dieser Angabe nur um die Zeit nach 1233 und vor circa 1240 handeln, wo doch Santa Croce längst bestand) und daß Petrus Martyr in Florenz als Inquisitor beamtet gewesen sei.

Die Geschichte des Ordens ist von Poccianti, Vite de' Sette Beati Fiorentini und von demselben in seinem Chronicon Ordinis Servorum B. Mariae, ferner von Gianni, Annales Ordinis Servorum B. Mariae behandelt. Bei Lami, Lezioni II, 568 ist ein Auszug aus der Serviten-Chronik des Pietro da Todi gedruckt, die angeblich noch im 13. Jahrhundert verfaßt sein soll. In der Vie de Saint Philippe Bénizi von Soulier findet sich wenig über die erste Zeit der Serviten; der ganze starke Band gehört mehr der frommen, als der beachtenswerten Litteratur an.

Über die Errichtung von Kirche und Kloster der Serviten s. unter Baugeschichte „Santissima Annunziata". — Innocenz IV. verlieh den Brüdern am 18. August 1254 das Recht, von den von Wucherern zurückerstatteten „Incerta" je 200 Librae für sich zu verwenden. Gianni, Annales Ord. Servorum I, 71. Dazu ist Forsch. etc. III, Regest 58 zu vergleichen: Urban IV. wies den Chiarissimo Falconieri, der sein Gewissen durch seit 60 Jahre im Tuchhandel geübte Betrügereien belastet fühlte, am 5. Juni 1254 an, diejenigen Beträge, deren berechtigte Empfänger nicht mehr zu ermitteln seien, den Serviten für den Bau von Kirche und Kloster oder zu andern Zwecken zu zahlen.

Die Niederlassung der Serviten in Siena erfolgte vor 1255 (Zdekauer, Costituto di Siena, p. LXXXII).

Der Tertiarierorden der Serviten soll nach Brocchi, Vite de' Santi I, p. 309, von Giuliana Falconieri (circa 1270 bis 19. Juni 1341), Tochter des eben erwähnten Chiarissimo Falconieri, ins Leben gerufen sein.

Frati Crociati di Osmanoro.

1256, 26. Januar. Alexander IV. nimmt die ecclesia S. Crucis de Osmanoro, ihren Prior und die Brüder nebst den Besitzungen der Kirche in seinen Schutz und gestattet ihnen, unter den üblichen Kautelen in Zeiten des Interdiktes Gottesdienst zu halten. „Dat. per manum Guillielmi magistri scolarum Parmensis, S. Rom. ecclesie vicecancellarii." — SAF. — Bonifazio. Die Urkunde hat weder die Form einer Bulle, noch scheint sie Minuta einer solchen zu sein, ist aber zweifellos echt und aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen.

In Florentiner Urkunden findet sich die erste Erwähnung der Kreuzbrüder von Osmanoro in einem Testament von 1258 (Fineschi, Memorie, 147). Ob die Fratres cruciati de Osmanoro von Beginn an ein Spital unterhielten, steht nicht mit Sicherheit fest, ist aber wahrscheinlich. Osmanoro liegt am Arno, unterhalb Florenz in der Gegend von Brozzi. — Späterhin hatten die Brüder in Florenz eine sehr kleine Kirche nebst kleinem einstöckigen Haus,

Digitized by Google

betitelt „Chiesa di S. Maria Madre", deren Lage wir nicht genau bestimmen können (Abbildung und Erwähnung im Kodex des Goldschmiedes Marco di Bartolomeo Rustichi in der Bibliothek des erzbischöflichen Seminars). — Das Kirchlein befand sich vielleicht in Via della Scala, wo als Angrenzer der dortigen gewerblichen Anlage der Cistercienser von Settimo und des Hospitals Santa Maria della Scala 1317, 15. April (SAF. — Cisterc.) die Fratres de Osmanoro genannt werden. — Das „Monasterium S. Marie matris" wird in einem Testament von 1325, 7. April (SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 230) erwähnt. — Ob der unter „Hospitale S. Candide" erwähnte „Ordo Cruciferorum" mit den Brüdern von Osmanoro identisch war, muß dahingestellt bleiben.

Augustiner von Santo Spirito.

S. „Zur Baugeschichte" unter „Santo Spirito". — Am 11. Februar 1257 verlieh Alexander IV. den Brüdern das Recht, von zurückerstatteten Geldern de usuris, rapinis et aliis male aquisitis, dummodo illi, de quibus restitutio fieri debeat inveniri non possunt, bis 100 Mark Silber für sich zu verwenden. SAF. — Santo Spirito, bezeichnet 1262, 11. Februar.

1278, 5. April. Testamentarische Zuwendung an die heremiti Sancti Spiritus (SAF. — Santa Croce, bezeichnet 1279, 5. April). — In der Folge kommen ähnliche Erwähnungen in Testamenten häufig vor.

Fratres saccati.

Die Fratres saccati, deren eigentlicher Namen Fratres penitentiae Christi war (Math. Paris, ed. Luard V, 612 und 621 zu 1257), führten ihren Namen nach einem Mantel aus gröbstem Stoff, darunter trugen sie indes gute Gewänder. Der „Ordo saccatorum" entstand in Südfrankreich, verbreitete sich aber schnell in italienischen Städten (Salimbene p. 109 ss.). Papst Gregor X. hob ihn auf dem Konzil von Lyon 1274 auf, „weil er nicht wollte, daß die Christenheit durch die Masse der Bettelmönche angewidert werde" (p. 119). In Florenz hatten die Fratres „ordinis de sacchis" die Kirche Sant' Egidio oder „San Gilio" inne; sie unterstanden einem Prior (Urkunde vom 13. März 1259. — SAF. — Innocenti). — Nächste Erwähnung 1265, 5. Oktober (SAF. — S^ma^ Annunziata). — Als „Fratres de la saccha" oder „de saccho" werden sie in der Urkunde 1276, 7. Februar (SAF. — Santa Maria Nuova), als „Fratres saccati Sancti Egidii" in der vom 5. April 1279 (SAF. — S^a^. Croce) bezeichnet. — Wie diese Mitteilungen erweisen, überdauerte der Orden das Verbot, aber er konnte sich (vgl. Paolino Pieri zu 1274) nicht weiter entwickeln, wie an andern Orten und in andern Ländern. Am 5. April 1278 (SAF. — S^a^ Croce, bezeichnet 5. April 1279) bedachte ein in Pisa lebender Florentiner die Fratres saccati seiner Vaterstadt noch in seinem Testament und das Gleiche tat am 18. Februar 1279 die Gräfin Beatrix, indem sie den „Frati delle saccha di S. Gilio" 15 Librae hinterließ.

1296, 17. Mai bezw. *25. Juni.* Vereinigung des Klosters Sant' Egidio mit dem Hospital S. Maria Nuova (s. S. 394). Am 22. April 1295 hatte Bonifaz VIII. an sechs benannte Fratres de penitentia Jesu Christi loci S. Egidii prope Florentiam (außerhalb des zweiten Mauerkreises unter Berufung auf die Aufhebung nicht bestätigter Mendikanten-Orden durch Gregor X., den Befehl erteilt, ihre Niederlassung den Dominikanerinnen von Ripoli abzutreten und zwar gegen einen

Digitized by Google

von Tommaso Spiliati festzusetzenden Preis, der in subsidium terre sancte zu verwenden sei. — Bischof Andreas erklärte daraufhin durch Urkunde, datiert vom „Monasterium nostrum S. Miniatis ad montem", 4. August 1295 den Verkauf an die Nonnen vollzogen und den Preis „in subsidium terre sancte" zur Verfügung des apostolischen Stuhles deponiert zu haben. Die Brüder von Sant' Egidio bedrohte er bei Nichtbefolgung dieser ihrer Enteignung mit Exkommunikation. — Fineschi, Notizie sopra la stamperia di Ripoli p. 54 ss.

Es erfolgte indes die Inkorporation von Sant' Egidio in das Hospital S. Maria Nuova, wovon bei diesem die Rede war. In dem Kodex des Goldschmiedes Marco di Bartolomeo Rustichi in der Bibliothek des erzbischöflichen Seminars befindet sich eine Abbildung der „Chiesa di Santo Gilio". Ein auffallend schmales Gebäude grenzte gegen die jetzige Via Bufalini und die Piazza S. Maria Nuova hin an die Kirche, zu der es gehörte; zu der einschiffigen Kirche, die über der Tür ein Vordach hatte, führten Stufen empor; ein Säulenhof, ein Garten und stattliche Gebäude an der Rückseite vervollständigten die Anlage.

Carmeliter.

1268, 30. Juni. Erste Erwähnung gelegentlich der Grundsteinlegung ihrer Kirche S. Maria del Carmine (SAF. — Carmine). Am 5. April 1278 (s. unter Fratres saccati) wurden sie mit einer testamentarischen Zuwendung bedacht.

Fratres S. Johannis Baptiste.

1274, 12. März. Vermächtnis der Domina Ricca, Witwe des Gianni de Tornaquinci u. a. an die Fratres S. Johannis Baptiste (Fineschi, Memorie p. 153).

1274, 26. Juni. Erwähnung der Niederlassung des Ordens in Verzaia, damals vor, jetzt in Florenz bei der Porta San Frediano. Frater Ranerius de ordine fratrum S. Johannis Batiste, procurator fratris Petri prioris generalis totius conventus . . . et rectoris . . . capituli ecclesie S. Johannis Batiste in villa de Verzaria prope Florentiam verkauft an vier Benannte de Societate majori beate Marie virginis ein Missale (SAF. — Quaderno del Bigallo 1250—1328). — In einer Urkunde vom 31. Dezember 1277 (SAF. — Capit. XXIX, f. 258 s. Vgl. S. 392) wird die Niederlassung näher bezeichnet; es wird erwähnt „Ecclesia fratrum S. Johannis Bathiste, que olim dicebatur Hospitale Bonamici", ferner: daß die Kirche nahe dem Arno und dem Borgo San Frediano lag.

1276, 31. März. „Florentie in burgo S. Fridiani in claustro ecclesie S. Johannis Baptiste". Die Brüder des Ordens S. Joh. Baptiste, im Kapitel versammelt, beschließen, daß die Francigene et alii ultramontani, die im Pfarrbezirk S. Lorenzo sterben, fortan nicht in der Kirche der Brüder, sondern bei San Lorenzo beerdigt werden sollen; die Brüder werden sich auch künftig nicht nach dem Pfarrbezirk San Lorenzo begeben, um dort Beichte der Francigene usw. entgegenzunehmen. — Lami, Mon, II, 1198. Die „Francigene" waren offenbar meist französische Soldritter, die in den zahlreichen Herbergen des Borgo San Lorenzo und in der Umgegend wohnten. Sie scheinen demnach jene Brüder als Beichtiger bevorzugt zu haben.

S. Maria degli Angeli.

1293, 7. September. (SAP. — S. Mich. in Borgo; gedruckt Mittarelli V, Append. col. 295. — Die Urkunde ist mit „Dienstag, 7. September" datiert;

Digitized by Google

der Wochentag war aber ein Montag. Die Indiktion 6 ist richtig angegeben.) Im Kamaldulenserkloster S. Michele in Arezzo trifft Fra Guittone „de ordine militie gloriose virginis Marie" (Frati Gaudenti), der bekannte Dichter, ein Abkommen mit Fridianus, Abt von Camaldoli wegen Gründung eines neuen Klosters des Ordens. Fra Guittone verpflichtete sich, zu dessen Errichtung 200 Librae Pisaner Denare zu zahlen. So entstand das Kloster Santa Maria degli Angeli in Via Alfani, jetzt in das Spital Santa Maria Nuova inkorporiert. — Am 16. Juli 1294 erfolgte die Bevollmächtigung eines Kamaldulenser-Bruders durch den genannten Prior (bezw. Abt) „ut posset recipere locum eremiticum fundatum vel fundandum Florentie ex dispositione et bonis Guittonis civis Aretini". Mittar. V, 211. Danach scheint Fra Guittone sterbend einen Teil seines Besitzes für diesen Zweck hinterlassen zu haben, da die vorerwähnte kleine Schenkung bei dem Ausdruck „ex bonis" nicht gemeint sein kann.

1295, 31. Mai. Verkauf an einen Mönch von Camaldoli eines Terrains „nomine faciendi novum locum heremitichum heremi Camaldolensis et novam ecclesiam S. Marie de Angelis, positum in populo S. Michaelis Vicedominorum in loco dicto Cafagiolo". — SAF. — S. Maria degli Angeli.

1306, 18. Dezember. S. unter Baugeschichte.

Societas Jesu; Societas servorum Jesu Christi; Eremiti de Castaneo.

Der 1297 entstandene Orden, der nur etwa 37 Jahre bestand, hielt zwischen einer Kongregation und einer Sekte die Mitte. Päpstliche Bestätigung scheint ihm nie erteilt zu sein. Sein Gründer hatte, wie die im 14. Jahrhundert verfaßten Viten des Beato „Salvestro" (Silvestro), gedruckt in „Leggende di alcuni santi ... venerati in S. Maria degli Angeli di Firenze" II („Scelta di curiosità letteraria" Nr. 13), ergeben (p. 23), den Namen Dino; er und seine Genossen, die sich in Lammfelle kleideten und vom Volk als Fraticellen betrachtet wurden, siedelten auf der damals „Al Castagno" genannten schönen Anhöhe über dem Arno bezw. über der Pisaner Landstraße vor Porta San Frediano, die seit etwa sechs Jahrhunderten Montoliveto heißt (vgl. die versifizierte Vita des B. Silvestro l. c. p. 137 ss.). Die Kongregation, obgleich sie, wie erwähnt, nie offizielle Geltung besessen zu haben scheint, wurde als eine sehr fromme Vereinigung geehrt. Als der unten erwähnte Corteccione de' Bostichi („Bustichi") starb, hielt ihm Fra Remigio Girolami von Santa Maria Novella die Leichenrede (ed. Salvadori-Federici, I Sermoni di Fra R. in Scritti vari di Filologia p. 500) und pries ihn als vielen (geistlichen) Genossenschaften angehörig, sowie als Wohltäter der „homines spirituales, sicut patet in illis heremitis de Castaneo".

1297. Corteccione f. ol. Dom. Johannis de Bustichis de Florentia schenkt discreto viro Johanni filio q. Lippi Antinori de Florentia de nova sotietate nostri domini Jesu Christi ein Landstück cum ecclesia et oratorio, domo et portieu et tribus cellis, positum in populo S. Marie de Verzaria, loco qui dicitur al Castagno in Basciano prope cavas mit der Verpflichtung, dort einen Geistlichen zu halten, der die Messe zu lesen hat. — Spoglio Migliori, Florentiner Nat.-Bibliothek XXV, 417, p. 295.

1299. Derselbe gemeinsam mit seinen Söhnen Bertus, Batus und Cione verkauft ein Landstück im Popolo S. Maria di Verzaia an Nutus q. Benvenuti populi S. Michaelis de Vicedominis, der es kauft namens der Societas, que dicitur Societas servorum Jesu Christi del Castagno. — Ibid. p. 296.

Digitized by Google

1334, 1. Mai. Der capitaneus fraternitatis et loci de Castaneo, Meus Ser Manentis de populo S. Petri majoris und die benannten Mitglieder der Societas seu Fraternitas Jesu Christi, 20 an Zahl, alle in der Stadt wohnende Laien, die bezeugen, über zwei Drittel aller zu sein, überlassen das Oratorium von Castagno dem Kloster Montoliveto in der Diözese Siena. — Ibid. p. 298. (Auf Grund dieser Überlassung wurde das Florentiner Kloster Montoliveto als Pflanzstätte des 1320 entstandenen Montoliveto Maggiore bei Asciano begründet.)

Einsiedelei in dem Gehölz über Maiano.

1298, 2. November. Vielleicht nur von einem einzelnen Eremiten, Frater Johannes bewohnt. Genannt in einem Testament. — SAF. — Prot. d. Obizo da Pontremoli O. 3, f. 64a.

Kloster San Marco (Silvestriner).

1299, 8. März. Grundsteinlegung zur Kirche San Marco (und jedenfalls auch des Klosters) s. „Zur Baugeschichte" unter „San Marco".

1300, 1. Juli. Bischof Franziskus von Florenz verleiht den Fratres Si Marchi de novo constructi in Cafagio ordinis S. Benedicti de Montesancto Camerinensis diocesis (Sylvestriner, oder Orden von Monte Fano, reformierte Benediktiner-Kongregation, 1247 von Innocenz IV. bestätigt) das Pfarrecht, da die Bevölkerung zwischen den alten und den geplanten neuen Mauern im Cafaggio so stark gewachsen sei, daß die vorhandenen Kirchen nicht ausreichen. Die Begrenzung des Pfarrbezirkes sollten die Via spadariorum (jetzt de' Martelli, bezw. Via Cavour), „Balla" (Porta di Balla in der jetzigen Via de' Servi), die neu angelegte Via Santa Maria, die von Santa Reparata (Dom) nach dem Locus Dominarum Sancti Dominici führte (San Domenico al Maglio; s. unter „Dominae reclusae S. Jacobi de Ripolis"), die jetzige Via Ricasoli bilden. Nördlich sollte der Pfarrbezirk bis zum (damaligen Lauf des) Mugnone reichen. — Die Urkunde wurde von dem Notar des Bischofs, dem Dichter Francesco Neri da Barberino, Verfasser der „Documenti d'Amore" rogiert. — Spoglio Strozziano von Urkunden des Kapitel-Archivs in der Opera del Duomo f. 191a. — Gedruckt Lami, Mon. II, 1483. — Richa VII, p. 169.

1300 (ohne Tagesdatum). In dem Testament des Dominus Schiatta f. q. Dom. Bocche f. olim Dom. Rainerii Rustici de Abbatibus de populo S. Martini episcopi wird dem Conventus fratrum S. Marci de Cafaggio ein Legat bestimmt. — Fineschi, Memorie 263.

Kloster der Scalzi im Piano di Ripoli.

1305, 3. April. Das schon seit 1181 oder früher bestehende Marienkloster der Barfüßer im Piano di Ripoli (Gesch. v. Flor. I, 710) war derart herabgekommen, daß die Mönchsgenossenschaft auf den Abt und einen Bruder reduziert war. Der Abt Gratianus schloß am erwähnten Tage, da das Kloster sich inmitten verworfenen Volkes befinde, so daß seine Güter täglich ausgeraubt würden und wegen der fortwährenden Kriege und feindlichen Einfälle, denen Florenz ausgesetzt sei, mit Cione f. condam Pegolocti de Gherardinis, Kanonikus von San Martino a Strada im Ematal einen Vertrag, wonach er ihm das Kloster und dessen Besitzungen gegen eine Jahresrente von 178 Librae an ihn, den Abt, und eine solche von 40 Librae, an den Mönch Jordan zahlbar, überließ.

Digitized by Google

Jordan sollte dafür in der Klosterkirche Gottesdienst zu halten verpflichtet sein. SAF. — Sped. di Bonifazio.

1314, 6. November. Der Minorit Bernardus q. Bartholi de Bardis trat mit Erlaubnis des Generalministers in das Kloster, in das der Abt Gratianus ihn aufnimmt; einen Mönch hatte das Kloster damals nicht. Als Grund seiner Herabgekommenheit wird u. a. „die Ankunft des Herrn Kaisers" (der Kampf Heinrichs VII. gegen Florenz im Jahre 1312) angegeben. Daß dies auf Unwahrheit beruhte, ergibt das vorstehende Regest von 1305 (SAF. — Protokoll des Boccadibue di Biagio III, f. 153).

Cölestiner.

Zwischen *1322 Juli* und *1323 März*. Da die Florentiner Kirche vakant, erbittet Cambius Cambi, Florentiner Bürger und Kaufmann, nebst seiner Frau (aus der Familie Sacchetti) vom Domkapitel Genehmigung der von ihnen geplanten Errichtung in loco dicto Camporeggio in populo S. Laurentii eines Oratoriums mit Altar, Campanile und Glocke zu Ehren der Maria Magdalena; angrenzend: Fratres Hermini (Basilianer; s. nachstehend) und Hospitale S. Johannis portitorum. Die Genehmigung wird mit der Bedingung erteilt, daß für das Oratorium am S. Laurentiustage jährlich der Kirche San Lorenzo als Rekognition des Pfarr-Rechtes eine Kerze, 4 Libbre schwer, dargebracht werde. — SAF. — Celestini; ohne chronologische Angabe. Die Zeit ergibt sich aus der Sedisvakanz, die nur die nach dem Tode des Antonio degli Orsi und vor Ernennung des Bischofs Franziskus sein konnte. Archivbezeichnung „Sec. XIV".

1328, 12. Juni. Die Kirche des Ordens wird in Urkunde dieses Tages erwähnt. Die vom spätern Papst Cölestin V. (angeblich 1264) in den Abruzzen begründete Kongregation hat in Florenz niemals erhebliche Bedeutung erlangt. — Am obigen Datum beschlossen die Prioren: aus Reverenz für S. Petrus de Murrone (Cölestin V) „sub cujus nomine edificata est ecclesia in Via S. Galli", soll dessen Tag, der 19. Mai, festlich begangen werden; an der Vigilie ist jährlich an den gewohnten Orten durch die bannitores auszurufen, daß alle artifices ihre apotece an jenem Tage bei Strafe geschlossen zu halten haben. — SAF. — Celestini.

1329, 15. März. Johann, Kardinal-Diakon von S. Theodor (apostolischer Legat), schreibt von Rom an den Bischof von Fiesole und den Prior von Sant' Andrea von Florenz, sie beauftragend, gemäß an ihn gerichteter Petition des Nicolaus, prior conventus S. Marie Magdalene de Florentia, religionis S. Petri de Murrone ordinis S. Benedicti diesem Kloster Haus und Garten in Camporeggio in Via San Gallo einzuverleiben, welche Liegenschaften vom Mönch Heinrich der Badia gekauft waren, um dort, wo bisher ein Lupanar gewesen, der Maria Magdalena einen Altar zu errichten; den Ort hatte die Badia auf Bitten des verstorbenen Herzogs Karl von Kalabrien den Cölestinern (vorläufig) überlassen. — SAF. — Strozzi-Uguccioni. — Gedruckt Manni, Sigili V, 10.

1330, 11. November. Ein Dokument des Tages ist „Actum Florentie in oratorio monasterii S. Marie Magdalene de Via S. Galli religionis S. Petri de Murrone confessoris". — SAF. — Celestini.

S. auch „Zur Baugeschichte" „Santa Maria Maddalena".

Digitized by Google

Basilianer.

Zwischen *1322 Juli* und *1323 März*. S. S. 410 unter „Cölestiner".

1323. Erste Erwähnung der Florentiner Niederlassung der Basilianermönche oder „Frati Ermini" (oder „Hermini", armenische Brüder) in Via S. Gallo, wo die Kirche San Basilio erbaut wurde. Die Geistlichen des Kapitels von San Lorenzo widersetzten sich der Errichtung dieser Niederlassung in ihrem Kirchspiel, überfielen die „Armenier", zerbrachen ihre Altäre, Kreuze und Heiligenbilder, zerrissen ihre Kultgewänder und mißhandelten die Brüder. Durch Papst Johann XXII. wurde vermittelst Schreibens d. d. Avignon 1324, 29. Juli Untersuchung angeordnet, die dann zu einer Einigung führte. — Cianfogni, Mem. di S. Lorenzo I, 138 s. — Was Richa VIII, 285 über angebliche Basilianer-Niederlassungen in Florenz und Umgegend aus älterer Zeit zu melden weiß, beruht auf Fabeln und kritikloser Hinnahme von Fälschungen.

S. auch „Zur Baugeschichte": „San Basilio".

Fraticelli di Monte Morello.

1324. Erwähnt im Almosenbuch von Or S. Michele. S. Carabellese, Le condizioni dei poveri a Firenze nel secolo XIV, Rivista Storica Italiana, Vol. XII, p. 417.

Heremiti de Fesulis.

1325 7. April. Bedacht im Testament des Bindus spezialis f. ol. Corbizzi populi et Burgi S. Laurentii. – SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 230.

Monasterium S. Lazari prope pontem abbatie de Fesulis.

1327, 8. Oktober. Erwähnt in einem vor dem bischöflichen Gericht von Fiesole schwebenden Prozeß. — Bischöfl. Arch. Fiesole. Papierband 1323—28, f. 671. Das Kloster muß links des Mugnone unterhalb der Badia Fiesolana gelegen haben, weil es zur Diözese Fiesole gehörte. Der Abt von San Lazaro, Antonio, wurde wegen Verschleuderung der Klostergüter und wegen Gewalttätigkeit verklagt.

C. Nonnenklöster.

Monticelli (Klarissen).

Die Schenkung des Grundstückes zum Bau des Klosters durch Forensis Bilicuzzi olim Mergullisi erfolgte am 19. März 1218. Sie ist mit falschem Datum (1217, 1. April) bei Lami, Monum. II, 1383 gedruckt, ebenso die Erklärung vom 6. Juli 1219, durch die Forese gegenüber Berlingerius Gieronimi (Girolami), der den Verzicht namens des Klosters empfing, zu Ehren der Römischen Kirche und des Kardinal-Legaten Bischofs Ugolino von Ostia jedem Anspruch entsagte, der daraus erwachsen konnte, daß er statt 200 Librae, wie vorausgesetzt, für den Bau des Nonnenstiftes über 1000 Librae ausgegeben hatte. Die Originale beider Urkunden SAF. — Acquisto Dainelli. Die Urkunde betreffs weiterer Schenkung desselben nebst Verzicht auf das Jus patronatus vom 19. August 1226 sowie die betreffs der Zustimmung seiner Frau Saxa und seiner Tochter Cara vom 20. August sind bei Lami, Mon. II, 1384, die Bulle Honorius' III. für Äbtissin und Nonnen monasterii Sanctae Mariae ad Sanctum Sepulcrum de Monticellis vom 19. Dezember 1219 ist ebendort p. 1385 gedruckt. In die

Digitized by Google

Bulle ist die vom Kardinal-Legaten Bischof Ugolino von Ostia erteilte Regel, vom 27. Juli desselben Jahres datiert, wörtlich aufgenommen. Es ist ferner erwähnt, daß Avegnente, die erste Äbtissin des Klosters, ehe sie Nonne wurde, an jener Stelle ein Grundstück besaß, das sie alsbald dem Kloster abtrat.

Baudi de Vesme, D'alcune iscrizioni Toscane; Propugnatore V, 18 teilt die Inschrift einer Glocke von Monticelli von angeblich 1208, 25. Juli mit; Forese Bilicuzi und seine Frau „Sasa" (Saxa) werden richtig als Donatoren genannt, aber die Jahreszahl muß von dem Secentisten Dei, auf dessen im SAF. aufbewahrte Miscellanea die Notiz zurückgeht, verlesen sein. Es mag 1218 gestanden haben. — Das älteste, damals erbaute Kloster Monticelli hat nur verhältnismäßig kurze Zeit, nur knapp sechzig Jahre, seinem Zweck gedient; seine Verlegung erfolgte, weil der Grund, auf dem es erbaut war, sich senkte, vor allem aber, weil die Nonnen näher der Stadt siedeln wollten. Obwohl es in der kurzen Zeit seiner Existenz nur mäßige Vergrößerungen erfahren haben wird, war es von bedeutender Ausdehnung, wie dies die jetzt teilweise von Feldern bedeckten Mauerreste bezeugen; auf einem andern Teil derselben erhebt sich die Villa Fortini (jetzt Casanova). Die Mauern erweisen sich noch gegenwärtig so widerstandsfähig, daß sie bei neuen Anpflanzungen gewaltsam zerstört werden müssen. — Über die ältern Zeiten von Monticelli findet sich bei Richa II, 176, wie übrigens bei allen geistlichen Florentiner Schriftstellern, viel Unkritisches. Die Angaben, die Razzi, Vita de' Santi e Beati Toscani I, 303 über Avegnente macht (sie sei die Tochter des Azo Ubaldini, Gattin des Grafen von Gallura und Mutter des von Dante erwähnten Giudice Nino [„Nino gentil"] gewesen, wozu auch Wadding IV, 171 zu vergleichen), sind ganz phantastisch und schon aus chronologischen Gründen widersinnig.

In der erwähnten Urkunde vom 19. März 1218 erscheint Bruder Michael als Zeuge. Dieser Franziskaner, der in Florenz eine lange währende und bedeutende Wirksamkeit entfaltete, war dann in den vierziger Jahren des Jahrhunderts der geistliche Berater und Beichtiger der Beata Humiliana de' Cerchi und er stellte nebst andern Confratres von Santa Croce 1248—50 durch eidliche Vernehmungen die Wunder fest, die sich an deren Grabe zugetragen haben sollten (vgl. Gesch. v. Flor. II, S. 133 f.).

Agnes, die zweite Äbtissin von Monticelli, muß von Chiara Scifi, der Gründerin des Ordens, nach Florenz gesandt sein, als Franz von Assisi bereits gestorben war und Bruder Elias den Minoritenorden leitete. In dem Briefe, den Agnes nach ihrem Eintreffen in Florenz „venerabili suae matri et dominae . . . Dominae Clarae" sandte (Wadding, Annales Minorum II, 15), wird des Elias, doch nicht des Franz gedacht. Dem gegenüber ist auf die Andeutung im Speculum Vitae (Ausg. von 1620), Pars II, c. 28, p. 59, Franz habe Agnes noch persönlich nach Florenz geschickt, kein Gewicht zu legen. Es muß zur Zeit, in der Agnes dem Kloster vorstand, hinter dessen Mauern nicht immer alles auf das beste bestellt gewesen sein; der Teufel stellte inmitten der vielen Bedrängnisse, mit denen er die Umiliana de' Cerchi heimsuchte, nach Mitteilung ihres frommen zeitgenössischen Biographen (A. S. 19. Mai IV, 390) die Behauptung auf, daß in den Klöstern der Dominikanerinnen in Ripoli und der Franziskanerinnen von Monticelli blutige Streitigkeiten unter den Klosterfrauen stattfänden, die er als „de amasiis suis enormiter altercantes" bezeichnet. Dies kann nur den Sinn haben, daß Erzählungen solcher Art im Umlauf waren.

Digitized by Google

Nach der ausführlichen Erzählung des Liber de Conformitate f. 74[a] kehrte Agnes unmittelbar vor dem Tode der Santa Chiara nach Assisi zurück und starb bald selbst. Was die Chronica generalium ministrum berichtet (Analecta Franciscana des Klosters Quaracchi bei Florenz, p. 175) ist nur dem Liber de Conformitate und dem Briefe der Agnes entnommen. Gewöhnlich wird Agnes für eine leibliche Schwester der Santa Chiara ausgegeben, aber die oben erwähnte Anrede an die „verehrungswürdige Mutter und Herrin" und eine nochmalige in demselben Schreiben „o süßeste Mutter und Herrin!" beweisen das Gegenteil; sie war jedenfalls ihre Schwester nur im geistlichen Sinne, wie auch Kardinal Ugolino die Agnes in einem Briefe (Wadding, Annales Minorum II, 16) seine „Schwester" nennt. Das Speculum Vitae (Ausgabe von 1620) berichtet, nachdem zuvor von Agnes, der Äbtissin von Monticelli, die Rede war, von einer andern Agnes, einer leiblichen Schwester der Chiara Scifi, die mit ihr in San Damiano lebte (Pars II, c. 31, p. 62). Dies mag Grund der Verwechslung sein.

Über massenhafte Wunderheilungen, die in Monticelli mit dem von Agnes nach dem Tode der Chiara aus Assisi gesandten Schleier der Ordensstifterin und mit dem Mantel des Franziskus vorgenommen wurden, berichtet der Liber de Conformitate f. 74[a]. Was darüber bei Wadding und nach ihm in Acta Sanctorum II, 749 gedruckt ist, geht auf diese Quelle zurück. — Von 1503 bis 1571 verehrte man in San Salvatore al Monte, seitdem verehrt man in der Kirche Ognissanti ein anderes Gewand des heiligen Franz, das 1503 aus Monte Acuto im Aretinischen nach Florenz gebracht wurde (vgl. Razzòli, La Chiesa di Ognissanti p. 190).

Wegen der Entfernung von der Stadt, infolge deren die Einnahmen der Nonnen nicht so reichlich flossen, wie sie wünschten, überwies ihnen Alexander IV. am 29. April 1256 (Lami, Mon. II, 1388 und 1389) das Kloster San Miniato. Die Besitznahme scheiterte indes am Widerstande der Bürgerschaft. Am 2. August 1258 schrieb der Papst dem Bischof von Florenz, er habe, weil das Kloster (wegen sich senkenden Bodens) mit Einsturz drohe, den Bau eines neuen an anderer Stelle befohlen; der Bischof solle wirksamer als bisher den Neubau fördern (Lami, Mon. II, 1190). Es geschah indes damals nichts. Dagegen ließ später Kardinal Ottaviano degli Ubaldini, von dem mehrere Verwandte („consanguineae"; nach der unten zu erwähnenden Eingabe des Priors der Dominikaner: „mehrere leibliche Schwestern und Nichten"; vielleicht aber auch seine uneheliche Tochter, vgl. Salimbene 196) in Monticelli als Nonnen lebten, das Kloster an neuer Stelle errichten und zwar außerhalb des damaligen Südtores und außerhalb der spätern Porta di San Piero Gattolino (Porta Romana), dicht an dieser gegen den, später Poggio Imperiale genannten Hügel zu (vgl. Vill. X, 57). Erst nach dem Tode des Kardinals wurde der Bau beendet. Dies alles ist aus undatierten Eingaben ersichtlich, die die Florentiner Domgeistlichkeit und die Mönche von Santa Croce an Papst Johann XXI. (1276, 15. September bis 1277, 16. Mai) wegen Erteilung der Erlaubnis zur Übersiedlung der Nonnen richteten. Damit fällt die Erzählung bei Wadding, Annales Minorum IV, 171, wie Kardinal Ottaviano die Klosterfrauen in der Nacht von San Jacopo 1261 in ihre neue Heimat überführte, in nichts zusammen; sie geht auf die Fälschungen und Erfindungen des Giovambattista Ubaldini (1588) zurück, über die Forsch. etc I, 167 gehandelt ist und über die seitdem Pio Rajna im Archivio Stor. Ital., Serie V, Vol. 31, 1903 eingehend geschrieben hat. Wäre gegenüber

Digitized by Google

jenen Urkunden noch eine weitere Widerlegung erforderlich, so wäre sie dadurch gegeben, daß am Jacobstage (25. Juli) 1261 der apostolische Stuhl durch den Tod Alexanders IV. vakant war und in Viterbo die heftigsten Kämpfe unter den Kardinälen wegen der Neuwahl schwebten. Ottaviano war damals mit anderm beschäftigt, als mit der Fürsorge für die Klarissen von Monticelli. — Der Name Monticelli ging auf das neue Kloster über; die Klarissen erhoben später (1287) noch Ansprüche wegen jener, ihnen durch Alexander IV. erteilten Verleihung von San Miniato, die aber folgenlos geblieben zu sein scheinen (s. die Urkunden bei Lami, Monum. II, 1387 ss. und Sbaralea IV, 41 bezw. Langlois Nr. 3091. — Eine weitere, wegen des erwähnten, auf die weiblichen Verwandten des Kardinals Ottaviano bezüglichen Passus bemerkenswerte Eingabe des Priors der Dominikaner von Santa Maria Novella und des gesamten Konvents an den Papst Johann XXI. zugunsten der Franziskanerinnen ist in den Novelle letterarie XXV (Jahrgang 1764) col. 757 gedruckt.

Im Jahre 1279 war, wie das Testament der Gräfin Beatrix, Mutter des (damals bereits verstorbenen) Guelfenführers Guido Guerra ergibt (Lami, Mon. Eccl. Flor. I. 75), eine Johanna Äbtissin von Monticelli.

Eine Aufzählung der Schwestern aus dem Jahre 1318 (Spoglio Strozz. der Florent. Nat.-Bibl. II, IV, 380, f. 282 aus Urkunden von Monticelli) ergibt den durchaus aristokratischen Charakter des Klosters. Die Nonnen gehörten den folgenden großen Geschlechtern an: Soldanieri, Nerli, Malaspini, Scolari, Pazzi, Buondelmonti, Bardi, Cerchi, Pulci, Bogolesi, Ubertini, Judi, Guadagni, de Vologuano. — Am 19. Dezember 1327 war eine Schwester Clara Äbtissin; außer Angehörigen der vorerwähnten Geschlechter gehörten die damaligen Nonnen den Familien Acciaioli, Rossi, Canigiani, Guadagni, Buonaccorsi, Marsili, Obriachi, de Uzzano, Bosticci, Scolari, Ciacchi, Guicciardini, an.

Dominae reclusae S. Jacobi de Ripoli (Dominikanerinnen).

1229. Bischof Johann nimmt Äbtissin und Schwestern des neuen „Reclusorium" in seinen Schutz (Richa III, 4). — Über später umgehende Gerüchte betreffs der in San Jacopo herrschenden Zustände s. unter „Monticelli". — Urkunden vom 18. Januar 1262 und 10. Juni 1266 (SAF. — Protokoll des Notars Attaviano di Chiaro A. 400, f. 12 u. 44) ergeben, ebenso wie spätere Dokumente, daß zahlreiche Mitglieder vornehmer Florentiner Geschlechter das Gewand der Dominikanerinnen trugen; als Äbtissin fungierte damals Soror Jacoba de Adimaris; 1262 zählte das Kloster 37, 1266 45 Nonnen. 1279 (Testament der Gräfin Beatrix, Lami, Mon. I, 75) war Lucia del Baldese Äbtissin. — Über den Prozeß des Corso Donati gegen San Jacopo s. Gesch. von Flor. II, Kap. 9.

1296, 17. Mai. Über den Versuch, das Kloster nach Sant' Egidio zu verlegen, und die bezügliche Weisung Bonifaz' VIII. s. unter „Hospitäler": S. 394 „S. Maria Nuova" und unter Mönchsklöster S. 406 f. „Fratres Saccati".

1297, 22. März. Erwähnung der „Domine de S. Dominico, que olim fuerunt de Ripoli" (Lami, Mon. II, 1462). Dieses neue Kloster war aber nicht, wie Richa IV, 293 ss. meint, das zu erwähnende, in Via della Scala, sondern das später San Domenico al Maglio genannte, im damaligen Cafaggio nördlich von San Marco und der Annunziata erbaute. Aus einer Urkunde vom 26. September 1292 (Fineschi, Memorie degli Uom. illustri p. 69) scheint hervorzugehen,

Digitized by Google

daß schon damals eine Spaltung unter den Schwestern bestand; 33 von ihnen ernannten einen, 24 einen andern Prokurator; auch zu dieser Zeit gehörten fast alle Nonnen den ersten Familien der Stadt an. Während nun der eine Teil jenes im Norden, damals vor den Mauern belegene Stift bezog, siedelte der andere ebenfalls nach der Stadt, aber in ein westlich vor den damaligen Mauern in der nachmaligen Via della Scala neuerrichtetes Kloster über. Dieses suchte als Fortsetzung der ursprünglichen Gemeinschaft zu gelten und führte dementsprechend den alten Namen San Jacopo di Ripoli. Nach Fineschi, Notizie sopra la stamperia di Ripoli p. 5 wurde dieses Kloster etwa 1300 eröffnet. Im Quattrocento beschäftigten sich dessen Nonnen vorwiegend mit Bücherschreiben, woraus sich dann die 1476 eingerichtete berühmte Druckerei entwickelte.

1297. 1. Mai. Bischof Franziskus gewährt denen 40 Tage Ablaß, die zum Bau des Nonnenklosters „San Domenico de Cafagio" beisteuern. — Fineschi, Mem. p. 72.

1326, 4. Juni. Herzog Karl von Kalabrien (damals Signore von Florenz) ordnet auf Beschwerde der Nonnen S. Dominici ordinis predicatorum an, daß aus den in der Nähe ihres Klosters befindlichen Häusern die vielen dort wohnenden Dirnen ausgetrieben werden (SAN. — Reg. Ang. 266, f. 185²). In einer auf denselben Gegenstand bezüglichen Verordnung vom 12. Juni (f. 208) werden die Nonnen mit offenbarem Irrtum „sorores monasterii S. Marie Novelle ordinis S. Clare" genannt.

Reclusae della Campora.

1255. Erste Erwähnung in dem Fineschi, Memorie p. 56 gedruckten Testament (Campora auf dem Hügel rechts vor Porta Romana).

1310, 11. Januar. Die Nonnen werden in dem in Paris abgefaßten Testament des Duccio di Janni Manerii aus Florenz als „Domine de le Campora" bedacht. — SAF. — S. Croce.

Reclusae di Montisoni.

1258. Erste Erwähnung in dem Fineschi, l. c. p. 147 gedruckten Testament. Montisoni liegt im Ematal unweit von Antella. Der Schutzpatron des Klosters war San Luca; der Name „Monistero" dauert als der gewisser Poderi an der Stelle, wo sich das früh verschwundene Nonnenkloster befand, fort (vgl. Berti, La Parrochia di Lorenzo a Montisoni p. 59 ss.).

1297, 7. Juni. Die Kommune gewährt eine Beisteuer von 20 Librae f. p. „religiosis et honestis dominabus monasterii de Montisoni". — Berti p. 61.

1310, 11. Januar. Bedacht in dem unter „Reclusae de Campora" erwähnten Testament dieses Tages als „Domine de Montesone".

1322, 29. Mai. Die Nonnen nahmen Gewand und Regel der Cisterciserinnen an (Berti p. 65).

Reclusae di Gignoli (Gignoro).

1258. Erste Erwähnung in dem bei Fineschi l. c. p. 147 gedruckten Testament. Gignoro liegt östlich vor Florenz, nahe der nach Settignano führenden Straße.

1275, 7. April. Testamentarisch bedacht (SAF. — Santa Croce, bezeichnet 1279, 5. April).

Digitized by Google

San Donato a Torri.

1259, 13. April. Auf Bitten der Nonnen wurde an diesem Tage im Auftrage Alexanders IV. die Regel der Cisterciensерinnen in dem Kloster eingeführt. Es beherbergte damals 35 Nonnen. — Rosselli, Sepultuario; Cod. Riccard. 2702, f. 724² ss.

1322, 17. Mai. S. unter Dominae repentutae de Pinti.

Dominae repentutae de Pinti (S. Maria Maddalena).

1261, 14. September. Erste Erwähnung in dem bei Fineschi, Memorie p. 145 gedruckten Testament. Das Kloster befand sich in der jetzigen Via Pinti.

1264, 5. März. „Apud domum et reclusorium dominarum penitentium de Pinti prope Florentiam". Verkauf eines Grundstückes an die domine recluse de Sancta Maria Magdalena de Pincti (!) prope Florentiam, que vulgo vocantur repenitentes". — (SAF. — Cisterc.)

1319, 28. Juli. Bischof Antonio degli Orsi und das Domkapitel erklären: Äbtissin und Nonnen monasterii S. Marie Magdalene, quod vulgo dicitur monasterium de convertitis de Flor. hätten sich soweit von der Ehrbarkeit entfernt, daß ihnen das Kloster entzogen und dieses den Vallombrosanern von Santa Marie di Crespino übergeben wird. — SAF. — Cisterc.

1322. 17. Mai. Die Prioren und die 12 boni viri gestatten den Domine S. Donati de Turri vorbehaltlich der Rechte der Kommune Besitz vom monasterium Dominarum S. Marie Magdalene de convertitis zu ergreifen. — SAF. — Cisterc.

Dominae de Fonte domini.

1268, Oktober. Bedacht im Testament des Odarrigus q. Uliverii de Circulis (Cerchi) s. Forsch. etc. III, Regest 67. Die Nonnen siedelten nach dem Kloster „delle Mura" (wo sich jetzt die Piazza Donatello befindet) über. S. S. 418: „Monasterium delle Mura".

Dominae reclusae S. Matthaei (von Arcetri); auch S. Matteo di Lepori genannt.

1274, 12. März. Bedacht im Testament der Ricca, Witwe des Gianni Tornaquinci (Fineschi, Mem. degli Uom. illustri p. 143).

1279, 18. Februar. Erwähnt als Nonnen von „San Maffeo d'Arcetri" in dem oft erwähnten Testament der Gräfin Beatrix, Witwe des Grafen Markwald aus dem Hause der Guidi, Tochter des Grafen Rudolf von Capraia (Lami, Mon. Eccl. Flor. I, 75).

1300. Erwähnt im Testament des Dominus Schiatta f. q. dom. Bocche f ol. dom. Rainerii Rustici de Abbatibus als Domine S. Mattei de Arcetri.

1317, Juni. Erwähnt, daß die Nonnen graues, mit einem Strick gegürtetes Gewand und weißen Schleier trugen. — SAF. — S. Matteo in Arcetri, bezeichnet 1317, 1. Juli. — Nach einer Urkunde vom 25. August 1317 (Ibid.) betrug die Zahl der Nonnen damals 46.

Dominae de S. Gaggio.

1274, 12. März. Bedacht im Testament der Ricca, s. vorstehend.

1279, 18. Februar. Desgl. (genannt „le Donne rinkiuse da San Gaggio") im Testament der Gräfin Beatrix, s. vorstehend.

Digitized by Google

Dominae de Marignolle.

1274, 12. März. Bedacht im Testament der Ricca, s. vorstehend. (Vgl. in dem Abschnitt „Zur Baugeschichte" unter „S^a Maria sul Prato".)

Domine recluse de Malano.

1274, 12. März. Bedacht im Testament der Ricca. S. unter „Domine S. Mathaei".

1278, 5. April. Testamentarisch bedacht (SAF. — Santa Croce; bezeichnet 1279, 5. April).

Domine penitentie de vestitis S. Crucis.

1277, 22. Juli. Erste gesicherte Erwähnung unter diesem Datum s. S. 78 f. Schon 1266, 17. September, wird gelegentlich eines Grundstücksverkaufs „loco de la Piscentina" (jetzt Via Piacentina) als angrenzend erwähnt: „domus [que] fuit olim Dominarum de penitentia" (SAF. — Coperte di libri). Wegen der relativen Nähe von Santa Croce ist man geneigt, an die Tertiarierinnen des Minoritenordens zu denken, aber die Bezeichnung könnte sich ebensogut auf die Pinzochere der Dominikanerregel beziehen.

1296, 18. Juli. Von diesem Tage ist das Testament der Dina de vestitis S. Crucis (SAF. — Protokoll des Obizo da Pontremoli O. 3; unpaginiert). Am 20. Juli rogierte derselbe Notar ein Testament der Domina Castoria filia ol. Guidonis Arnoldi, Domina penitentie de vestitis S. Crucis. Es liegen viele weitere Testamente von Klosterfrauen dieses Ordens in demselben Notariatsprotokoll vor. Die „Vestite" wohnten, wie das Testament des Bernardus olim Ubaldini, populi S. Jacobi inter foveas vom 11. März 1297 (Ibid.) ergibt, in dessen im Borgo S. Croce gelegenen Hause.

1299, 6. Juni. Im Testament der Domina Nella, filia ol. Dom. Neapoleonis Dom. Marsoppini de la Tosa werden zu Testaments-Vollstreckerinnen u. a. ernannt „duae ex abbattissis vestitarum S. Crucis (SAF. — Ibid. f. 73^a).

1309, 28. Februar. Beim Verkauf eines Grundstückes im Popolo San Simone wird als angrenzend erwähnt ein Haus „Dominarum penitentie, que dicuntur Baronisse" (SAF. — Ibid.). Die volkstümliche Benennung ist bezeichnend für die sozialen Kreise, aus denen die Tertiarierinnen hauptsächlich stammten.

1321, 7. Februar. Es wird das Haus „pinzocherarum Ghisolarum" im Corso de' Tintori erwähnt (SAF. — S. Croce).

Dominae Injesuatae.

1278, 5. April. Testamentarisch bedacht (SAF. — Santa Croce; bezeichnet 1279, 5. April).

Donne convertite rinkluse a Pinti.

1279, 18. Februar. Bedacht im Testament der Gräfin Beatrix (Lami, Mon. Eccl. Flor. I, 75).

1309, 10. April. Ihr Kloster befand sich an der Piazza di San Piero Maggiore neben einem der Häuser des Corso Donati. Die Stelle hieß nach ihnen „alle Convertite". — SAF. — S. Domenico nel Maglio.

1310, 13. Januar. Als „domine convertite" bedacht in dem in Paris abgefaßten Testament des Duccio di Janni Manerii aus Florenz. — SAF. — S. Croce.

Digitized by Google

Le Donne, ke stanno nella casa, ke fue di Frate Jacopo Sigoli a Pinti, ke si klamano „le Fratelle".

Neben den „Donne convertite rinkiuse a Pinti" genannt; gleich diesen bedacht im Testament der Gräfin Beatrix vom 18. Februar 1279 (Lami, Mon. Eccl. Flor. I, 75). — Fra Jacopo Sigoli war Ritter gewesen, dann aber mit zwei Söhnen in den Dominikanerorden getreten und lebte mit diesen in S. Maria Novella, während seine Töchter in das Kloster der Dominikanerinnen von Ripoli eintraten (Nekrologium von S. Maria Novella. Fineschi, Mem. p. 355).

Monasterium, vulgariter dictum „delle Mura".

1280, 22. März. Erste Erwähnung dieses nördlich vor der Stadt, vor Borgo Pinti gelegenen Klosters. Dorthin übersiedelten die Nonnen „que olim fuerunt de Fontedomini" (s. S. 416). Die erste Äbtissin hieß Domina Solome (Spoglio Strozziano, Flor. Nat.-Biblioth. XXXVII, 301, p. 499). Entscheidung des Prozesses, den das Kloster gegen dasjenige von San Pier Maggiore führte, und auf den die vorerwähnte Urkunde sich bezieht, erfolgte am 5. April 1280 (SAF. — Riform.). Die Nonnen werden bezeichnet als „sorores, que fratelle de le mura prope Florentiam nuncupantur, ordinis S. Augustini". Das neuerbaute Kloster hatte sich nach der Prozeßentscheidung als im Pfarrbezirk von San Piero Maggiore gelegen zu betrachten.

1295, 8. September. Auf Bitten des Bernarduchius Aldobrandesque aus Florenz, Bürgers von Lyon, überläßt das Kapitel das Kloster S. Juste von Lyon den moniales abbacie S. Justi de Muris site in suburbio civitatis Florentie Reliquien vom Körper des heiligen Erzbischofs Justus von Lyon, nämlich einen Arm- und einen Rückenknochen, auch eine Legende des Heiligen. Dominikaner von Lyon sollten die Reliquien nach Florenz bringen. Die Nonnen haben jährlich am 2. September das Fest des Heiligen zu feiern. — Moreni, Contorni VI, p. 23.

Donne di Faenza (Kloster S. Giovanni Evangelista).

1282, 18. Oktober. Suor Humilitas, Äbtissin des Klosters S. Maria in Faenza, Bened.-Ordens, der Regel von Vallombrosa, kauft von gewissen Fratres de Penitentia ein Stück Land jenseits des (damaligen Laufes des) Mugnone im Popolo di San Lorenzo („Da diverse scritture, che hoggi sono disfatte" im Spoglio Strozz. SAF. — Ser. II, Nr. 57). Faenza war damals der Mittelpunkt der romagnolischen Ghibellinenkämpfe gegen die Römische Kirche und ihr Heer. — Das Kloster, zu dessen Erbauung innerhalb seines Kirchspiels der Prior von San Lorenzo am 27. Oktober 1281 die Erlaubnis gegeben hatte (Cianf.-Moreni II, 302), befand sich an der Stelle, wo sich seit fast 400 Jahren die Fortezza da Basso erhebt; es wurde 1528 wegen der drohenden Belagerung demoliert. Suor Humilitas befand sich schon 1279 in Florenz und schon damals war der Bau des Klosters geplant, denn in dem Testament des Durante quond. Conradi de Anchionibus vom 14. April jenes Jahres (Fineschi p. 309) ist ein kleines Legat bestimmt „Operi et Fabrice ecclesie et monasterii S. Johannis Evangeliste prope Mugnonem". — Eine Vita der Beata Umiltà (eigentlich Rosanense) aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit vielen Angaben über die Erbauung des Klosters befindet sich im Cod. Laur. Pl. LXXXIX inter. 24, f. 61 ss. Danach schwankte Rosanense-Umiltà, ob sie mit ihren Schwestern

Digitized by Google

nach Venedig oder nach Florenz übersiedeln solle; eine visionäre Erscheinung des Evangelisten Johannes entschied sie für Florenz. Durch die von Krieg erfüllte Landschaft pilgerte sie mit den Nonnen barfuß dorthin, wo sie an Piazza Sant' Ambrogio eine erste Unterkunft fanden. Mehrere Florentinerinnen aus edlen Geschlechtern schlossen sich ihnen an und bezogen mit den aus Faenza geflüchteten das neue Kloster. Umiltà, dessen erste Äbtissin, starb am 22. Mai 1310. Wegen ihrer Heiligkeit sei Öl aus ihrem Grabe geflossen. Am 6. Juni 1311 wurde die Leiche eleviert und unter Teilnahme des Bischofs Antonio degli Orsi, des Vallombrosaner Abtes Ruggero Buondelmonti, des Florentiner Abtes Azzo (der Badia) und des Grazia, Abtes von Settimo, rechts vom Hochaltar beigesetzt. — Mit den im Testament des Filippo de Carini vom 5. Februar 1292 genannten „Dominae monasterii inter arcoras" (an den Bogen der römischen Wasserleitung, vgl. Bd. I, 16; Forsch. etc. I, 12) sind jedenfalls die „Donne di Faenza" gemeint. (Das Testament ist bei Fineschi, Memorie degli uomini ill. p. 254 gedruckt.)

Ein die Beata Humilitas nebst einer knieenden Nonne, ihr Leichenbegängnis und acht ihrer Wunder darstellendes Gemälde von 1341, das sich bis zur Demolierung der Klosterkirche über dem Altar befand, in dem die Gründerin des Stiftes bestattet lag, gehört jetzt zum Bestande der Galerie der Florentiner Akademie. — Nachfolgerin der ersten Äbtissin wurde, wie eine Urkunde vom 6. Juni 1313 ergibt (SAF. — San Salvi), Johanna de Tornaquincis.

1312, 15. Juni. In dem Testament des Ricchuccius f. q. Puccii de populo S. Marie Novelle von diesem Tage findet sich ein Vermächtnis für das „monasterium Dominarum S. Johannis Evangeliste de ponte Munionis, que appellantur Domine de Faventia" (SAF. — S. Maria Novella).

Frauenkloster von Quaracchi.

1292, 26. Oktober. Der „Cavalier Gaudente", Dominus Frater Ruggerinus ordinis militie b. Marie virginis f. ol. Ruggerii Ruggerini de Pigliis schenkt der Domina Johanna abbatissa monasterii de Quaracchi fürs Kloster einen Weinberg (SAF. — Spedale di Bonifazio). Quaracchi (wo sich jetzt ein Franziskanerkloster befindet) liegt 6—7 Kilometer westlich vor der Stadt.

1316, 26. April. Bischof Antonius von Florenz genehmigt auf Ersuchen abbatisse et monialium monasterii S. Luce de Quaracchi ihre Vereinigung mit „sororibus suis reclusis de Campocorbolini degentibus in parochi S. Laurentii" (SAF. — Bonif.). Campocorbolini war die Gegend nördlich von Via Cerretani. Eine enge Beziehung zwischen den dortigen in Klausur lebenden Nonnen und den Nonnen von Quaracchi muß nach dem Wortlaut schon früher bestanden haben.

Sorores de Burgo ad Sanctum Laurentium (Borgo S. Lorenzo im Mugello). — (Santa Lucia in Florenz.)

1293, 11. Februar. Bischof Andrea de' Mozzi ersucht, weil er krank, den Bischof Philipp von Fiesole, den Grundstein zu der Kirche einzusegnen, den die in Via S. Gallo wohnenden, nach Florenz übersiedelten Schwestern im Campo-reggi an dem Ort Crocedivia di S. Gallo erbauen wollen. SAF. — S. Lucia. — Erlaubnis des Priors und Kapitels von S. Lorenzo zum Bau der Kirche s. Richa VIII, 357. Die Nonnen lebten nach Augustiner-Regel. Kirche und Kloster

Digitized by Google

lagen an der Stelle der im 19. Jahrhundert entstandenen Via Sant' Anna und in Via San Gallo.

1294, 14. Mai. Im Rat der Hundert beschlossen, die Kommune zahle Dominabus de Burgo S. Laurentii pro edifficanda ecclesia Salvatoris, que edificatur in loco, qui dicitur Croce de Via 450 librae f. p. als Rest der 650, die ihnen laut Statut zum Bau der Kirche zu zahlen sind. (Cons. II, 406.)

1329, 10. Dezember. Johann XXII. erteilt denen gewisse Indulgenzen, die die ecclesia monasterii S. Lucie in Via Crucis, ordinis S. Augustini Flor. diocesis und die capella b. Simeonis prophete in eadem ecclesia per . . . Buonum Philippi civem Florentini fundatum, besuchen. — Ripoli II, 188. — Das Kloster wurde demnach nicht, wie zuerst beabsichtigt, San Salvatore, sondern Santa Lucia genannt oder vertauschte den erstern Namen mit diesem.

Domine S. Francisci de Monte Sassi.

1296, 18. Juli. Genannt im Testament der Dina de vestitis S. Crucis. — SAF. — Protok. des Obizo da Pontremoli O. 3; unpaginiert.

Monasterium discalciatarum.

1298, 10. Januar. Erwähnung des Klosters in der Urkunde dieses Tages. (Prozeß gegen Johannes Angiolini de' Machiavelli, Thesaurar des Domkapitels. — Mangelhaft, mit absichtlichen Auslassungen gedruckt: Lami, Mon. III, 1668. — Orig. Kapit.-Archiv Nr. 159.) Die Äbtissin Domina Diana filia Boninsegne del Ferro hatte einen Knaben geboren, dessen Vater Johannes war. — Das Kloster befand sich zwischen der Stadt und Ripoli, auf der schön gelegenen, Paradiso genannten Erhöhung zwischen Arno- und Ematal.

Vestite S. Marie Novelle.

1300. 15. April. Genannt in einem Testament dieses Tages. — SAF. — Protok. des Obizo da Pontremoli, O. 3, f. 108.

1310, 22. Februar. Kauf zweier Häuser im populus S. Laurentii durch Domina Diana pinzochera de vestitis habitus fratrum predicatorum S. Marie Novelle, filia quondam Dom. Tedicii de Vicedominis, uxor Lapi Ducii. — Im Protokoll desselben Notars O. 2, I, f. 201.

Domine S. Agate de Via S. Galli, quae appellantur Domine de Bibbiena.

1300. Genannt im Testament des Dominus Schiatta f. q. Dom. Bocche f. ol. Dom. Rainerii Rustici de Abbatibus. — Fineschi, Mem. degli Uom. ill. p. 263.

Recluse S. Mariae de Urbana (in Via Guelfa).

1300. Desgleichen.

1325, 7. April. Bedacht im Testament des Bindus spezialis f. olim Corbizzi de populo Burgi S. Laurentii. Das Kloster wird „Monasterium S. Marie Orbane" genannt. — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 230.

Recluse S. Jacobi inter vineas.

1300. Erwähnt im Testament des Dominus Schiatta de Abbatibus. (S. unter Domine S. Agate.)

Digitized by Google

Kloster Sant' Orsola.

1309. Kauf des Grundstückes, auf dem das Kloster errichtet wurde, vom Kapitel von San Lorenzo, durch vier Schwestern. Es wurde die Benediktinerregel eingeführt. — Lami, Lezioni d'antichità I, p. LII. — Richa VII, p. 42. — Eine Urkunde vom 21. April 1327 (Arch. di S. Lorenzo) erwähnt, daß das Kloster im Pfarrbezirk von San Lorenzo lag; sein Name dauert in dem der Via Sant' Orsola fort.

Domine S. Caterine.

1310, 11. Januar. Bedacht in dem in Paris abgefaßten Testament des Duccio di Janni Manerii aus Florenz. — SAF. — S. Croce. — Das Kloster besteht noch in veränderter Form in Via Santa Caterina.

1312, 15. Juni. Das „Monasterium Dominarum S. Katerine de Munione" ist in dem Testament der Ricchuccius f. q. Puccii de populo S. Marie Novelle mit einem Vermächtnis bedacht. (SAF. — S. Maria Novella.)

Kloster Montedomini.

1311. Dieses Klarissenkloster entstand in der nordöstlichen Vorstadt von Florenz im Pfarrbezirk San Marco Vecchio, nahe dieser Kirche, an der jetzigen Via Faentina durch Übersiedlung eines Teiles der Klarissen von Castelfiorentino nach Florenz, angeblich weil die Mittel des dortigen Stiftes zum Unterhalt der Insassen nicht mehr ausreichten, in Wahrheit offenbar weil die aus vornehmen Florentiner Häusern stammenden Nonnen das Leben in der Heimat vorzogen. Monna Nosa, Witwe des Carlettino d'Aldobrando aus dem Popolo San Jacopo tra le fosse, schenkte 1311 das Terrain. Simona degli Agli wurde die erste Äbtissin: die andern Nonnen gehörten den Geschlechtern der Agli, Cavalcanti, Visdomini, Omodei, Guidalotti an. — Manni, Sigilli XI, p. 123. — Das Kloster bestand an dieser Stelle bis 1529, in welchem Jahre es der drohenden Belagerung wegen in die Stadt (nach Via dei Malcontenti) verlegt wurde. 1810 wurde es aufgehoben und an seiner Stelle die noch bestehende Pia casa di ricovero per invalidi e di educazione pei giovani, vom Volk noch jetzt „Montedomini" genannt, eingerichtet.

Monasterium Dominarum S. Petri marthiris de Florentia.

1312, 15. Juni. Bedacht in dem Testament des Ricchuccius f. q. Puccii de populo S. Marie Novelle (SAF. — S. M. Novella).

Recluse de Campocorbolini.

1316, 26. April. Mit diesen „Reclusae" deren Niederlassung offenbar weit älter ist, wurden an diesem Tage auf Grund bischöflicher Genehmigung die Nonnen von San Luca di Quaracchi vereinigt. S. S. 419.

1325, 7. April. Das Kloster wurde fortan, wie das die Nonnen bedenkende Testament des Bindus specialis f. olim Corbizzi de populo Borgi S. Laurentii ergibt (SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 230), „Monasterium S. Luche de Campo Corbolini" genannt; auch wurden die Nonnen als „moniales de Quaracchi" bezeichnet (Urk. vom 21. April 1327. — Arch. di S. Lorenzo).

Digitized by Google

Domine beate Marie de Annuntiata de Via S. Galli.

1318, 28 April. „In domo et mansione et loco Dominarum b. Marie de Annuntiata de Via S. Galli" ernennt Domina Dominica Domina de penitenzia de Cantoribus de Flor., domina gubernatrix . . domus et mansionis b. virginis Marie Annuntiate de Via S. Galli de Florentia nebst den Nonnen einen Prokurator, um zum Protektor ihres Klosters den Kardinal Nikolaus von Ostia und Velletri (Kardinal von Prato) oder einen andern Kardinal zu ernennen und ihm als Zeichen der Reverenz und Unterwerfung jährlich eine Libbra Krokus zuzusichern. Arch. di S. Maria Nuova. Protokoll des Ser Lando da Pesciola (1314—18) f. 110. – Die Nonnen waren wahrscheinlich dem Franziskaner-Tertiarierorden aggregiert.

Heremite de Fesulis.

1325, 7. April. Bedacht im Testament dieses Tages. (S. unter Recluse de Campocorbolini.)

Eremitorium auf der Rubaconte-Brücke.

1326, 26. März. Es scheint nur von einer Einsiedlerin bewohnt gewesen zu sein. S. „Zur Baugeschichte" unter „Ponte Rubaconte".

Monasterium Santuccіarum ordinis S. Silvestri.

1327, 21. April. Als in dem Pfarrbezirk von San Lorenzo gelegen in Urk. dieses Tages genannt. (Arch. di S. Lorenzo.)

Kloster Sant' Elisabetta („Convertite").

1329, 12. Mai. Johannes, Kardinal-Diakon von Sankt Theodor, apostolischer Legat, gestattet gemäß Ersuchens der Äbtissin und des Konvents monasterii Sancte Helisabet Flor. ordinis S. Augustini, daß die Nonnen das ihnen vormals (olim) von den capitanei societatis b. Marie loci fratrum S. Spiritus Florentini ordinis heremitarum S. Augustini errichtete monasterium b. Helisabet innehaben. — Spoglio Strozziano der Flor. Nat.-Bibliothek XXXVII, 300, p. 99.

1332, 20. Juli. Im Rat des Kapitans. am folgenden Tage in dem des Podestà, wird über die Petition der capitanei sotietatis laudum S. Spiritus beschlossen; sie besagt: viele meretrices wollen sich bekehren; die capitanei wünschen Almosen zu sammeln und ein Haus zu bauen, in dem jene dauernd als recluse Gott dienen sollen. Die Petenten haben ein Terrain gekauft und bitten um Überlassung des daranstoßenden Stückes der Stadtmauern (des zweiten Cerchio) von Oltrarno (vgl. unter „Tore und Mauern"). — SAF. — Provv. XXVI, f. 9. (S. den folgenden Absatz.)

1333, 21. September. Inhaltliche Wiederholung der Petition bezw. ihrer Genehmigung; doch geht die Petition diesmal von Äbtissin und Nonnen monasterii Sancte Elisabeth ad Deum convertitarum de Via Clara Sextus Ultrarni (jetzt Via de' Serragli) aus. Zur Begründung wird angeführt: sie seien so arm, daß sie ihr Dasein durch ihrer Hände Arbeit „suendo, filando et opera honesta faciendo" erwerben. — Ibid. f. 40. — Die Gründung dieses Stiftes für gefallene Mädchen soll das Werk des dem Augustinerorden angehörigen berühmten Bußpredigers Fra Simone de Cassia (ca. 1278—1348) gewesen sein, auf dessen Wort hin viele sich bekehrt hätten.

Digitized by Google

D. Niederlassungen von Ritterorden.

Während in andern toskanischen Städten die Ritterorden früh blühende Niederlassungen begründen konnten, haben sie es in Florenz niemals zu erheblicher Bedeutung gebracht. Der deutsche Orden hat hier überhaupt nie Fuß fassen können, während er im Aretinischen (Castiglion Aretino, jetzt Fiorentino) 1229, 7. März eine Niederlassung erwarb (SAF. — Quaderni pergam. Castiglion Fiorentino 1198—1273 f. 3[a]). Frerius Severinus war damals Präzeptor und Magister des deutschen Ordens in Tuszien. — Im Sienesischen ist eine Niederlassung der deutschen Ritter 1244, 9. September nachweisbar (SAS. — Riformag). Betreffs der andern Orden seien folgende Daten erwähnt:

Templer.

Die frühesten Erwähnungen des „Tempium" in Florenz — „Tempio", wie in Paris „Temple", und ebenso in London, bedeutet stets Niederlassung von Tempelherren — finden sich in den Urkunden vom 8. Mai 1242 (SAF. — Santa Croce) und 10. Februar 1244 (Passerini, Gli Alberti II, 10). (Vgl. auch Forsch. etc. I, 165.) Der „Tempio" lag nahe der Kirche Santa Croce. Die Templer traten den Ort ihrer ersten Niederlassung an die Minoriten von Santa Croce ab, als diese 1252 zuerst ihr Kloster erweiterten. Die Stätte der ersten Templerniederlassung wurde als Garten der Minoriten verwendet (s. „Baugeschichte" unter „Santa Croce" das Regest von 1263, 11. Februar); Ende des 13. Jahrhunderts war die Benennung „Santa Crocie a Tempio", oder die der Brüder „Frati Minori da Tempio" eine häufige (s. das Testament der Gräfin Beatrix, Tochter des Grafen Rudolf von Capraia, vom 18. Februar 1279, Lami, Mon. I, 75). Der Sitz des Templerordens in Florenz war im Jahre 1256 bereits, wie die Urkunde vom 28. Januar d. J. im Archiv der Familie Roncioni in Pisa (gedruckt bei Bini, Dei Tempieri in Atti dell' Accad. Lucchese XIII [1845] p. 441), erweist die noch bestehende Kirche San Jacopo tra le Vigne, in Via Faenza vormals auch „in Campo Corbolino" genannt. An dem bezeichneten Tage bevollmächtigte „Dominus frater Albertus, preceptor mansionis templi de Florentia, der zuvor von den andern (in der Urkunde angeführten Magistern und Präzeptoren der italienischen Templerniederlassungen) zum Prokurator bestellt war, den Präzeptor der Templer von Pisa, Villanus, mit der Führung eines Prozesses vor dem Podestà von San Miniato, Cavalcante Schiatte de Cavalcantibus (aus Florenz) und zwar erfolgte diese Bevollmächtigung in der vorerwähnten Kirche. Ein bei Richa III, 294 gedruckter Urkundenauszug bezieht sich auf die am 18. August 1299 erfolgte emphyteutische Verpachtung eines Hauses durch frater Gandolfus de Parma Präzeptor der mansio militie Temple scilicet Ecclesie Sancti Jacobi inter vineas". (Nach der Aufhebung des Templerordens durch Clemens V. ging die Kirche, dann in den Besitz der Johanniter über.)

1301, 2. Februar. Erwähnt ein Haus in populo S. Laurentii super territorio . . . mansionis templi ecclesie S. Jacobi. — SAF. — Innocenti.

1308, 12. August. Die Bulle Clemens' V. wegen des Vorgehens gegen den Templerorden, wegen Einziehung seiner Güter etc. wurde (abgesehen von dem allgemeinen Rundschreiben [Nr. 3401] nochmals namentlich an die Erzbischöfe von Ravenna, Mailand und Pisa, sowie an die Bischöfe von Florenz, Pistoia und Cremona gerichtet. — Regestum Clementis V., II, Nr. 3403, 3426, 3485.

Digitized by Google

1311, 27. Juni. Clemens V. befiehlt den Erzbischöfen von Ravenna und Pisa, den Bischöfen von Florenz und Cremona, daß drei oder zwei von ihnen nebst dem Magister Petrus, Judex von Rom, Kanonikus von Verona gegen die Templer mit Folter und peinlicher Frage („tormentis et quaestionibus") prozedieren sollen. — Reg. Clem. V., VI, Nr. 7527.

1311, 14. September bis 16. Oktober fanden die Verhöre von Florentiner und sonstigen toskanischen Templern in der Kirche Sant' Egidio in Florenz statt. Einer der Vernommenen erwähnt den Frater Gandulfus, preceptor in civitate Florentie (s. vorn). Frater Bartholus de Florentia und dessen Bruder Johannes, sämtlich Tempelritter. — Am 5. Oktober wurde Frater Guido de Cietica Fesulanensis diocesis, preceptor domus de Caporsoli ejusdem diocesis vernommen. (Caporsoli, das nicht mehr mit Sicherheit nachzuweisen ist, lag wohl bei Montorsoli, unterhalb Pratolino, an der jetzigen Via Bolognese.) — Ferner wird Frater Villanus, preceptor de Monte Lopio (Montelupo?) erwähnt; unter den Vernommenen bezw. Gefolterten befand sich auch Frater Egidius, preceptor domus de S. Geminiano. — Bini, Dei Tempieri e del loro processo in Toscana, Atti dell' Accad. Lucchese XIII (1843) p. 460—501.

Im Kodex des Goldschmiedes Marco di Bartolomeo Rustichi (Bibliothek d. erzbischöfl. Seminars) ist eine Abbildung von „Santo Jachopo da Corbolino" enthalten; sie zeigt die einschiffige Kirche mit Vorhalle, ähnlich wie man sie noch sieht; mehrere Wohngebäude, davon ein stattliches rechts neben der Kirche, und ein großer Garten bildeten den Gesamt-Komplex der ehemaligen Templer-Mansion.

1320, 6. November. Als Angrenzer eines in Popolo San Miniato al Monte gelegenen Grundstückes wird noch an diesem Tage: „Dominus Johannes frater del Tempio" genannt. — SAF. — Provv. XVII, f. 37². Er war mithin der allgemeinen Verfolgung entgangen.

Johanniter (Hospitaliter).

Das alte am Ponte Vecchio gelegene Hospital nebst dem Kirchlein San Sepolcro (s. Gesch. v. Florenz I, 752, 754) ging zu nicht genau nachweisbarer Zeit an den Johanniter-Orden (nicht, wie Richa X, 322 irrig annimmt, an die Templer) über. Im Spoglio Strozziano (SAF. Strozz. Ser. II, p. 39) werden Urkunden-Auszüge aus einem Notariats-Protokoll mitgeteilt, worin 1292 erwähnt wird: „Dominus frater Corradus preceptor hospitalis Sancti Sepulcri de Florentia sub mansione Sancti Joannis Hierosolimitani". Zu 1292 und 1295 wird erwähnt: „Venerabilis vir Gerardus de Gragna prior ecclesiarum et hospitalium Pisarum, Sardinee et Tuscie et hospitalis Sancti Sepulcri de Florentia".

1292, 12. April. Frater Curradus preceptor hospitalis S. Sepulcri de Florentia sub mansione S. Johannis de Jerusalem, zugleich Prokurator „venerab. viri dom. Gerardi de Gragna prioris ecclesie et hospitalis Pisarum, Sardinee et Tuscie et dicti hospitalis S. Sepulcri" — bestellt Prokurator zur Prozeßführung. SAF. — Protok. d. Giov. Cantapochi f. 34. — Es ergibt sich daraus, daß die Florentiner Johanniter-Niederlassung der Pisaner unterstellt war. — Corradus fiere (!) Mansionis S. Joh. Jerusalemitani rector et dominus hospitalis et mansionis S. Sepulcri de Flor. wird auch in dem Beschluß des Rates der Hundert vom 11. Oktober 1294 (Genehmigung eines Grundstückstausches) genannt. SAF. — Provv. IV, f. 81².

Digitized by Google

1301, 28. August. Verkaufskontrakt betreffs einer Hauses, stipuliert „In domo seu palatio . . . hospitalis". Zeuge Fr. Maczeus preceptor hospitalis S. Johannis Jerosolimitani. — SAF. — Protok. des Matteo di Belliotto II. f. 33a. Zeuge ist der „preceptor hospitalis S. Johannis Jerosolimitani"; es wird ein Haus erwähnt „in populo S. Petri in Ghattolino (!) super terreno hospitalis predicti fratrum Templi S. Johannis predicti".

1320, 5. Oktober. Betreffs des Überganges der Kirche San Jacobo tra le Vigne oder in Campo Corbolini (in der jetzigen Via Faenza) an die Johanniter s. vorn unter „Templer". Die Inschrift eines Grabes in der Kirche, gedruckt bei Brocchi, Vite de' Santi II, p. 3 lautet: „Hic jacet Dominus frater Petrus de Ymola juris utriusque professor, venerandus prior prioratus Urbis. A. D. MCCCXX die V Octobris requievit in Domino".

Fratres Gaudentes.

S. in dem Abschnitt „Baugeschichte" unter S. Maria sul Prato. Da die Ritter in ihren Familien lebten, besaßen sie in Florenz vielleicht keine eigene Ordensniederlassung; ihre Zahl scheint hier keine erhebliche gewesen zu sein. Außer den a. a. O. erwähnten fünf Rittern nennt eine Urkunde vom 26. Oktober 1292 (SAF. — Spedale di Bonifazio) den „Dominus Frater Ruggerinus ordinis militie b. Marie virginis f ol. Ruggerii Ruggerini de Pigliis".

E. Laien-Genossenschaften.

Franziskaner-Tertiarier.

Seit 1208 finden sich Spuren vom Zusammenschluß einer Gemeinschaft zur Versorgung von Armen, aus der später der dritte Orden des heil. Franziskus hervorgegangen ist. In dem für die Geschichte der Tertiarier sehr wichtigen Urkundenregister der Frati di penitentia im Archivio dell' Arcispedale di S. Maria Nuova (Registro A. — Ferner: Abschrift aus dem 16. Jahrhundert Florentiner Nat.-Bibliothek II. I, 346), das von 1297—1301 angelegt wurde, und die auf Gerechtsame der Brüderschaft bezüglichen Dokumente in Auszügen verzeichnet, ist das älteste datierte vom Mai 1208 (f. 1). Es bezieht sich auf eine Schenkung „intervivo" (!) des Silimanno Bertalocti del popolo di S. Trinita „a poveri" und zwar schenkte er drei Landstücke „nela corte di Gangalandi". Die Befreiung eines Hörigen (f. 7a) im Dezember 1210 durch Buondelmonte und Teghiaio „figlio ke fue Uguiccioni Bondelmonti et la madre loro" braucht nicht auf Antrieb der frommen Vereinigung erfolgt zu sein; die Urkunde könnte auch durch andere Umstände später an sie gelangt sein. Ähnliches gilt von Verkaufsurkunden vorstädtischer und ländlicher Grundstücke vom September 1211, Januar 1212 und Mai 1219 (f. 4a, 5). Im Januar 1226 (f. 2) wird die Schenkung eines Hauses in Florenz nel popolo di Santa Felicita, a la Carraia und ländlicher Besitzungen bezeichnet als erfolgt „intervivo (!) ad utilitade de' poveri et de pii luoghi", also ähnlich wie die von 1208, die lange vor Bestätigung der Tertiarierregel vollzogen wurde. Im März 1229 geschah ein Verkauf von Land im Popolo der Pieve di Settimo durch Bellincione Ubertini Squarciasacchi e figluoli „a certi ad uso de' poveri a pietose cagioni" (f. 5), und unter Anwendung entsprechender Ausdrucksweise sind viele andere Verkäufe und Schenkungen verzeichnet. Über das Hospital von Fontemanzina und seine städtische

Digitized by Google

Niederlassung s. unter „Hospitäler" S. 391 („Hospitale pauperum pro pinzocaris" etc.). Ebenso sind die andern Hospitäler der Franziskanertertiarier in jenem Abschnitt erwähnt. Wegen ihrer Lage bei Santa Maria Novella könnte leicht die Annahme entstehen, daß es sich um Stiftungen der Dominikaner-Tertiarier handle, da gewöhnlich nur von „Frati di penitentia" ohne nähere Bezeichnung die Rede ist und die Einweisung der Brüder in jene Filiale des Hospitals von Fontemanzina sogar durch den ersten Prior von Santa Maria Novella, Bruder Giovanni von Salerno, erfolgte. Dieser Zweifel wird aber hinfällig gegenüber der ausdrücklichen Erwähnung der Franziskaner-Tertiarier als Inhaber des Spedale im Borgo S. Paolo oder Spedale della Misericordia in einer Urkunde des Domkapitels vom 6. Februar 1321 und in einer andern desselben Jahres (s. unter „Hospitäler" S. 398: „Misericordia", „Hospital der Tertiarier von der Regel des heil. Franziskus"). — Im Juni 1229 werden gelegentlich der Übergabe des Hospitals von Fontemanzina (f. 8) zuerst urkundlich die „ministri de' frati di penitentia" genannt. Es mag erwähnt sein, daß Gründer von Fontemanzina die Bürger Berlinghieri Girolami und Mannello de' Galli waren, von denen der erstere bei der Gründung des Franziskanerinnen-(Klarissen-)Klosters Monticelli (s. S. 411) im Namen der Römischen Kirche als deren Rechtsvertreter fungierte.

Der erwähnte Urkundenband gibt Kenntnis von dem außerordentlichen Reichtum, den die Brüderschaft in Gestalt von städtischen Häusern, Äckern und Weinbergen besaß, deren Erträgnisse zur Verteilung von Almosen und zur Unterhaltung von Hospitälern dienten. Dieser ausgedehnte Besitz gibt zugleich eine Erklärung mehr für die Erbitterung der Kämpfe, die innerhalb der Brüderschaft geführt wurden. Von ihnen ist in dem Abschnitt „Die Entstehung der Franziskaner-Tertiarier-Regel" S. 67 ff. eingehend die Rede.

Im Jahre 1314 ist an jener Stelle im Borgo S. Paolo auch das Brüderschaftshaus der Franziskaner-Tertiarier nachweisbar (vgl. S. 400 „Spedale del Bigallo" [in der Stadt]). In dem Verzeichnis der Besitzungen der Fraternität, das in jenem Jahre angelegt ist (Archivio di S. Maria Nuova, Reg. B. f. 6) wird es beschrieben: „Anche una chasa in palcho dove si ragunano i frati de la reghola nostra, dipinta l'una de le face de la chasa di sopra; angrenzend das erwähnte Hospital des Bigallo und die Hospitäler der Tertiarier. Das Gebäude mochte wesentlich älter sein; nach den mitgeteilten Angaben war eine der Fassaden mit einem Gemälde geschmückt.

Compagnia maggiore della Vergine Maria.

In folgendem soll das seine Ergänzung finden, was im 5. Kapitel des zweiten Bandes der Geschichte von Florenz (S. 294 f.) über die Begründung dieser von dem Dominikaner Petrus von Verona, dem als Petrus Martyr heilig Verehrten, zum Kampf gegen die Häretiker ins Leben gerufenen Genossenschaft mitgeteilt ist. Der Name der Vereinigung stand nicht gleich fest; er war zuvor „Societas fidei". Die Privilegierung durch den Papst unter diesem Titel ist in der Urkunde des Bischofs Ardingus und des Inquisitors Frater Rogerius (Calcagni) vom 24. August 1245 (Santini 488; Tocco, „Dante e l'Eresia" p. 56) mit den Worten erwähnt: die Beschuldigten hätten gekämpft „contra nos et sotietatem fidei, quam dominus papa suo privilegio confirmavit, et sub protectione Romane Ecclesie recepit." Der „fidei capitaneus" „Guittomanus Aldebrandini Guittonis" wird in der Urkunde vom 31. Januar 1245 (SAF. — S. Maria

Digitized by Google

Novella. — Lami, Lezioni II, 582), notarii fidei werden in den bei Tocco, „Quel che non c'è nella Divina Commedia, o Dante e l'Eresia" p. 40 und 41 gedruckten Dokumenten über Ketzerverhöre erwähnt. Später gehörten auch Frauen der Genossenschaft an, wie das im Archiv der Erzbrüderschaft der Misericordia aufbewahrte Register von 1361 ergibt. In diesem wird die Gründung „per lo beato Misser Sancto Piero Martire del' ordine di frati predicatori" irrig als 1240, 15. August erfolgt. angegeben. Das richtige Datum findet sich (oder fand sich) in dem „Libro de' capitani della Compagnia maggiore di Santa Maria del Bigallo, la quale hebbe cominciamento per lo Padre Messer Santo Pietro Martire l'anno 1244 nella vigilia dell' Assunta della vergine Maria a di 14 Agosto" (mitgeteilt im Spoglio Strozziano, Flor. Nat.-Bibl. XXXVII. 300, f. 127). Das jetzige Gebäude des Bigallo ist 1352 begonnen worden. — Durch Provision von 1452 vereinte die Republik den Bigallo mit der Misericordia; etwa 1490 bildete sich die Misericordia Nuova, indem sie sich von der Vereinigung loslöste. Die beste Darstellung der Geschichte des Bigallo liegt in einer, im Besitz der Verwaltung befindlichen, 1841 verfaßten handschriftlichen Darstellung von Antonio Mazzei, ehemaligem Ragioniere des Instituts vor. Zu vergleichen ist ferner Passerini, Storia degli Stabilimenti di Beneficenza p. 1 ss. — Die Außenseite des Gebäudes schmückt ein fast schon der Vernichtung anheimgefallenes Fresko von Mitte des 15. Jahrhunderts, die Austeilung der Banner an die Capitanei fidei durch Petrus Martyr darstellend. Ferner besitzt die Verwaltung ein Bild von Ende des 14. Jahrhunderts; über einem Viereck erhebt sich ein Dreieck, das eine Darstellung der Jungfrau zwischen einem Dominikaner und einem Mönch in schwarzer Kutte enthält; in dem untern, viereckigen Bilde erblickt man einen Dominikaner mit Heiligenschein (Petrus Martyr) und einen andern ohne solchen; der erstere hält eine weiße Fahne mit rotem Kreuz und Stern, die er einem vor ihm knieenden, ihm die Hand küssenden Manne im rotem Gewande mit schwarzer Kapuze übergibt. Hinter diesem stehen 12 Männer in verschiedenen Trachten mit sieben Fahnen gleicher Art. Die Rückseite zeigt im Dreieck den Gekreuzigten, im Viereck eine auf die Gründung der „Compagnia magiore" bezügliche Inschrift mit dem Datum der Gründung, der Erwähnung, daß jedes Mitglied verpflichtet sei, am Donnerstag die „messa della pace" zu hören, den gewährten Ablässen etc. Das Bild ist in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gemalt, die Inschrift mag etwas später hinzugefügt sein. Sie ist oft gedruckt, so bei Richa VII, 287; Landini, Storia della Misericordia p. XV, Passerini l. c. p. 6, Baudi de Vesme im „Propugnatore" V, 19 und zuletzt in dem mit Abbildungen versehenen Aufsatz von Poggi, „La Compagnia del Bigallo" in der Rivista d'Arte II, 189 ss. — Die wöchentliche Messe „per la pace di questa cieta" blieb viele Generationen hindurch im Gebrauch (Flor. Nat.-Bibl. Cod. VIII, 1500 von Ende des 14. Jahrhunderts); leider blieb das Gebet unerhört, wie denn die wöchentliche Feierlichkeit freilich von Petrus von Verona eingesetzt war, um die Gemüter zum Kampf gegen Irrgläubige zu schärfen.

Schon im Jahre 1256 tritt an der Compagnia di Santa Maria der Charakter einer Genossenschaft zu Wohltätigkeitszwecken hervor. Die ersten uns ihrem Inhalte nach erhaltenen Vermächtnisse, die den Armen vermittelst der „rettori" oder „capitani" der Gesellschaft zuerteilt werden sollten, sind von diesem Jahre und von 1260 (Spoglio Strozziano, Florentiner Nat.-Biblioth. XXXVII, 300, f. 117).

Digitized by Google

Das angebliche Banner des Petrus Martyr bewahren die Mönche von Santa Maria Novella im Archiv ihres Klosters auf. Es wird am Fest des Heiligen (29. April) zur Verehrung ausgestellt, stammt aber wohl aus späterer Zeit.

Im Bigallo (jetzt Waisen-Verwaltung) befindet sich in den zur provisorischen Unterbringung von Waisen bestimmten Räumen ein gemaltes Kruzifix aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, das aus dem Hospital Bigallo stammt (s. S. 392); der Gekreuzigte hat die Augen weit geöffnet, langes schlichtes Haar fällt über seine Schultern. Es ist jetzt in der Rivista d'Arte II, 216 (s. vorn) abgebildet, doch sind in der Abbildung nicht alle Einzelheiten erkennbar. Am Fußende des Kruzifixes erblickt man einen auf einem Hügel stehenden Hahn als Sinnbild des „Bigallo". —

Die Versammlungen der Societas major S. Marie virginis wurden durch Heroldsruf verkündet. Sie fanden zeitweilig in sehr weit voneinander gelegenen Kirchen außerhalb der Mauern statt. Am 25. Februar 1280 wurde eine in San Donato a Torri (oder in Polverosa) nordwestlich der Stadt, die nächste am 29. Februar dagegen in Verzaia, vor der damaligen Porta San Frediano in der Kirche San Giovanni Battista abgehalten. Da gelegentlich der Versammlung die alten und die neuen Rektoren genannt werden, fand der Amtswechsel wohl am 1. März statt (SAF. — Quaderno del Bigallo 1250—1328). Obwohl es sich in beiden Versammlungen um Gewährung eines Beitrages zum Bau des Klosters Santa Maria Novella handelte, zu dem der Kardinal Latino den Grundstein gelegt hatte, waren die Tagungen außerhalb der Stadtmauer wahrscheinlich durch die Friedens-Sentenz dieses Legaten veranlaßt, die alle Verbindungen von Guelfen gegen Ghibellinen und vice versa aufhob. Die „Societas major" hatte von Beginn an einen ausgesprochen guelfischen Charakter; sie ist natürlich vom Legaten nicht für aufgelöst erklärt worden, aber in den Tagen nach dem definitiven Friedensschluß der Parteien (18. Februar) scheint man es doch für besser gehalten zu haben, daß die Zusammenkünfte außerhalb der Mauern stattfänden.

1297, 20. Mai. Beschluß der Räte, wonach die Kerzen und Fackeln der Societas major b. virginis Marie (ebenso wie die der Brüderschaften von Or San Michele und von San Giovanni Battista) bei der Beerdigung von Mitgliedern einhergetragen werden dürften, ohne daß jemand dafür bestraft werden könne. Die Brüderschaft beschäftigte sich mithin jetzt auch mit der Bestattung ihrer verstorbenen Mitglieder. (SAF. — Provv. VIII, f. 35².)

Über das Spedale del Bigallo in der Stadt im Borgo San Paolo (a. 1314) s. unter „Hospitäler" S. 400).

Dominikaner-Tertiarier.

1244, 5. Oktober erwarben die „penitentes" (Tertiarier von der Dominikanerregel) durch Schenkung (an Ugolinus f. Johannis und seine Genossen) ein Terrain in Verzaia (vor der Porta San Frediano) zum Bau des „locus et domus religionis S. Marie de Verzaria". (SAF. — Quaderno del Bigallo „1250 bis 1328"). — Die Dominae de penitentia platee S. Marie Novelle, diejenigen weiblichen Mitglieder, die nicht in der Welt, sondern in klösterlicher Gemeinschaft lebten, werden in einem Testament von 1258 (Fineschi, Memorie p. 147) erwähnt. Im Testament der Gräfin Beatrix, Witwe des Grafen Markwald, vom 18. Februar 1279 werden sie „Donne di Penitenzia di S. Maria Novella", zu-

Digitized by Google

gleich auch „Vestite di S. Maria Novella" genannt. Später führten sie den volkstümlichen Namen „Mantellate" (s. die aus Siena stammende Regola del Terzo Ordine von 1404). Ihre Tracht war weiße Tunika und schwarzer Mantel; man hielt es damals für nötig (p. 14), nicht nur den Brüdern, sondern auch den Schwestern das Tragen von Angriffswaffen zu verbieten. Vereinzelt kommt in Florenz für die „Vestite di San Domenico" auch die ursprünglich griechische Bezeichnung „agapethe" vor; so in dem Testament vom 13. Oktober 1301. — SAF. — Protokoll des Matteo di Belliotto II. f. 41.

Societas S. Marie virginis S. Marie Novelle.

Circa *1244.* Die Begründung durch Petrus Martyr wird in einem Privileg des dem Dominikanerorden angehörigen Kardinalbischofs Nikolaus von Ostia („Kardinal von Prato") bezeugt, der den Mitgliedern für jede Teilnahme an Prozessionen 100, und für das Laudes-Singen 40 Tage Ablaß verlieh. In seiner diesbezüglichen Urkunde vom 9. April 1304 (SAF. — S. Maria Novella. Gedruckt Fineschi, Mem. degli Uom. illustri p. 118) heißt es: „Sane, sicut accepimus nonnulli cives civitatis Florentie . . . quandam societatem in honorem b. Marie virginis per beatum Petrum Martirem . . . institutam observant"; sie kämen am zweiten Sonnabend jeden Monats in S. Maria Novella zusammen, um Gott, der Jungfrau und den Heiligen laudes zu singen, wobei omnes de societate predicta processionaliter cum candelis accensis procedunt; an andern Tagen machen sie manchmal morgens, manchmal abends Prozession, die, wenn abends abgehalten, Vigilia genannt wird. Auch finden sie sich an jedem Abend in S. Maria Novella ein, um die Laudes zu singen. — Wir fügen hinzu, daß, der Entstehungsgeschichte der Genossenschaft entsprechend, ihre volkstümliche Benennung „Compagnia di San Piero Martire" war, wie der sogenannte „Libro di S. P. Martire" von 1447 im Florent. Staatsarchiv bezeugt.

1285, 15. April. Zwei Rektoren der Sozietät bestellen bei dem Sieneser Maler Duccio di Buoninsegna ein Bild der Jungfrau mit ihrem Sohn und andern Heiligen für den Preis von 150 Librae. SAF. — Sa. Maria Nov. Fehlerhafter Druck, Milanesi, Docum. per la Storia dell'Arte Senese I, 158. Ob das Bild das jetzt auf dem Altar der Kapelle Rucellai in S. M. Novella befindliche sei, bildet seit langen Jahren eine kunsthistorische Streitfrage. Mit Langton Douglas, Monthley Review 1903, p. 130 wird man sich wohl für die Bejahung entscheiden dürfen. Ein Argument, das ihm entgangen ist, spricht stark zugunsten seiner Ansicht. Dies ist die Übereinstimmung im Aufbau und Schema des Bildes mit dem ältern, in Abbildungen erhaltenen und dem spätern im Original vorhandenen Laudesi-Gemälde von Or San Michele (vgl. S. 435 f.).

1288, 20. Februar. Bischof Andrea (de' Mozzi) gewährt den Rektoren und Mitgliedern der Sozietät, zumal denen, die in S. M. Novella abends Laudi singen, denen, die am zweiten Sonntag jeden Monats dort mit Kerzen dem Gottesdienst beiwohnen und denen, die sich zu den Predigten einfinden, die die Brüderschaft dort in den Fasten veranstaltet, besondere Ablässe. SAF. — S. M. Novella.

1304, 9. April s. oben unter „circa 1244".

1312, 5. August. Von diesem Datum beginnt ein erhaltenes Einnahmen- und Ausgaben-Buch der „Compagnia de le laude che si rauna a S. Maria Novella". (SAF. — Conv. soppr. 102, Nr. 291 u. 292.) Die Gesellschaft hatte an ihrer Spitze 4 Kapitane, 12, später dagegen 6 „consilglieri" und 3 „camar-

Digitized by Google

linghi", deren Amt sechsmonatlich war. Sie wechselten am Tage des S. Dominikus (5. August) und Lichtmeß (2. Februar); am 5. August 1313 trat unter den Kämmerern der Maler Vanni Ducci, am 2. Februar 1314 der Maler Vieni Chiarini dieses Amt an; unter den Kapitanen, deren Amt damals begann, befand sich ein speziale und ein stamaiuolo (Nr. 291, f. 3^2 u. 7^4). Zu den capitani, die vom 5. August 1316 an fungierten, zählte Leppo dipintore, unter den Kämmerern vom 2. Februar 1323 an befand sich Filippo del maestro Duccio (f. 18^4), unter denen vom 2. Februar 1324 an, Vanni dipintore (f. 20^3), unter denen vom 2. Februar 1326 an wieder Filippo del maestro Duccio (f. 26). Es scheinen somit gerade dieser Laudesi-Genossenschaft zahlreiche Maler angehört zu haben. (Es läge nahe, Vanni und Filippo für Söhne des berühmten Sieneser Malers zu halten, weil dieser ja in Beziehungen zu der Sozietät gestanden hatte. Ausgeschlossen ist dies zwar nicht, aber jedenfalls sind Söhne dieses Namens in dem Verzicht auf die Erbschaft des Duccio di Buoninsegna von Siena nicht erwähnt. Vgl. Davidsohn in Repertorium f. Kunstwissensch. XXIII [1900], Heft 4.) — Aus dem Ausgaben-Buch (Nr. 292) seien folgende Posten erwähnt: 1313, 5. August (f. 3) 12 sol. für die „tavola del gesso, ove sone segnate le laude". 1316, 5. August (f. 8^3) „per due ale d'ottone per gli agnioli e per rose che si puosono al ciero e per legne e brascia e altre chosette, che bisogniarono al ciero della donna e ch'ebbe Lipo per raconciatura i detti angeli" 1 l. 9 s. „Item demo a Gherardo per la facttura del cero grande della donna 3 l." Unter den Ausgaben anfangend 2. Februar 1317 (f. 9^2): „per una tovagliuola per ponere in su legio picholino da chantar le laude s. 12". — Ausgaben, anfangend 1317, 5. August (f. 10): Öl für die Lampen der Kompagnie. — Am 15. August (Fest Mariä Himmelfahrt) ausgegeben: „a Corsellino maestro per lo verricello (Schraubengewinde) da collare (um in die Höhe zu ziehen) il cero" l. l. (Die Hauptkerze muß also außerordentlich groß gewesen sein.) Ferner für 72 rote und weiße Rosen 11 sol. — Am 21. Januar 1319 wurde 1 l. 7 s. 6 d. gegeben dem „corriere che portò la lettera a Perugia" (f. 12^4).

In dem Nekrologium von S. Maria Novella wird erwähnt, daß die Societas S. Marie Novelle auch Knabenunterricht, zweifellos durch Dominikaner, erteilen ließ. Vom Frater Huguccio f. Lapi Morelli populi S. Pancratii, der 1301 starb, heißt es: er sei „a teneris annis cum multa devotione cum aliis pueris nostre Societatis Beate Virginis informatus", ehe er in den Orden trat (Fineschi p. 358). Aus demselben Nekrolog (in der Vita des 1300 verstorbenen Fra Falco Gabbri de' Bertoldi aus dem Popolo S. Trinita, l. c. 356) erfahren wir, daß die Sozietät durch die Knaben ihrer Mitglieder diejenigen, die sich der Kirche fern hielten, zu deren Besuch und zur Teilnahme an frommen Handlungen auffordern ließ.

1315, 4. Juli. In einer Urkunde dieses Tages wird erwähnt, daß Capitanei societatis laudum ecclesie S. Marie Novelle ein Predigerbruder und acht Laien waren. — SAF. — S. Maria Novella.

Societas Laudum S. Marie der Sma Annunziata.

1273, 28. Mai bis *3. Juni.* Im Generalkapitel des Servitenordens (zu Arezzo abgehalten) erteilt der Ordensgeneral Filippo Benizzi (nachmals heilig gesprochen) den Mitgliedern Societatis laudum eccl. S. Marie conventus Florentini gewisse

Digitized by Google

geistliche Privilegien. (Sie sollen der spirituellen Wohltaten teilhaftig sein, die die Brüder durch Fasten und Gebete erlangen.) Poccianti p. 42.

Societas S. Marie ecclesie Sanctorum Apostolorum.

1277, 18. März in einem Testament erwähnt. SAF. — Protokoll des Ranieri Laldesi. SAF. — R. 40, f. 49.

Societas Sanctorum Apostolorum.

1277, 18. März. — Desgleichen. Sie kann, da sie neben jener andern genannt wird, nicht mit ihr identisch sein.

Societas S. Silvestri, que est et fit apud ecclesiam S. Felicis.

1277, 5. November. — Bedacht in einem Testament dieses Tages. — Protokoll des Attaviano di Chiaro. SAF. A. 400 (1275—96), f. 32. (Die Kirche San Felice in Piazza unterstand dem Kloster San Silvestro von Nonantula.)

Societas S. Marie populi S. Zenobi de Casignano.

1277, 5. November. — Desgleichen in demselben Testament. Casignano liegt etwa 6 Kilometer vor Porta Romana.

Societas mediocris S. Marie de Sancta Cruce ad Templum.

1278, 5. April. Sie wurde von capitanei geleitet. Erwähnt im Testament dieses Tages (SAF. — Santa Croce, bezeichnet 1279, 5. April). Ob die Genossenschaft mit der S. 434 genannten Societas laudum S. Crucis identisch ist, läßt sich nicht entscheiden.

Compagnia di S. Gilio (Sant' Egidio).

1278. Capitoli der Compagnie von diesem Jahre mit Zusätzen seit 1284. Daraus ist zu erwähnen: Niemand darf aufgenommen werden, der aus andern Compagnien ausgestoßen ist. Ein Frate von S. Gilio hat sowohl die „piccioli di questa compagnia, come i grandi" zu ermahnen und zu korrigieren. Besuche bei den in Klausur lebenden Nonnen, wie in Nonnenklöstern überhaupt, auch jede Familiarität mit Nonnen ist verboten; auch Laudi dürfen die Mitglieder nicht in Nonnenklöstern singen; zumal nachts soll sich ohne Erlaubnis der Kapitane und des Bruders von San Gilio kein Mitglied in Nonnenklöstern aufhalten. Bei erstmaliger Zuwiderhandlung findet ein Verweis, bei erneuter öffentliche Ermahnung vor versammelter Compagnie statt, und wer nicht Buße tut, wird ausgestoßen. Mit einem Ausgeschlossenen darf kein Mitglied Verkehr haben, widrigenfalls der Betreffende selbst ausgestoßen wird. Kein Mitglied darf mit schlecht beleumundeten Leuten zu tun haben, an unehrenhaften Orten verkehren, mit Würfeln oder sonst spielen; wer einen Genossen gegen diese Bestimmungen verstoßen sieht, hat Anzeige bei den Kapitanen oder dem Frate zu machen; kein Mitglied „si debbia intromettere in battaglie et spetialmente in quelle de le pugne" (Kampfspiele mit Stöcken und Faustkämpfe); jeder Genosse hat einmal im Monat zu beichten und täglich fünf Paternoster zu sagen; jeden Abend haben alle nach San Gilio zu kommen um die Laudi zu singen; an jedem letzten Sonntag im Monat findet Prozession statt. Die capitani haben die Kranken der Compagnie zu besuchen und den Armen Unterstützung zu geben. Wer stirbt, hat der Brüderschaft drei oder zwei Libbre Kerzen für sein Seelen-

Digitized by Google

heil zu hinterlassen, oder zumindest eine Libbra; ist er auch dazu zu arm, so haben die Kapitane die Kerzen zu verteilen, wenn der Tote in die Kirche getragen wird; alle Genossen müssen bei der Bestattung zugegen sein; am folgenden Tage findet eine Vigilia für die Seele des Toten statt und dann wird Messe für ihn gelesen. In jedem Monat findet eine Messe für alle Toten der Compagnie statt, und an diesem Tage soll jedes Mitglied zwölf Paternoster für deren Seelenheil sagen. Alle Mitglieder, große und kleine, sollen sich anständig benehmen und sich grüßen, wenn sie sich begegnen. Am Calendimaggio sollen die Kapitane gemeinsam mit den Brüdern von San Gilio eine Mahlzeit halten. (Bei der Exzerpierung dieser „Capitoli" unterblieb leider die Notierung der Signatur des im SAF. oder der Florentiner Nat.-Bibliothek befindlichen Kodex durch ein Versehen, und dieses hat sich trotz vieler Bemühung nicht wieder gut machen lassen.)

Compagnia di Santa Maria del Carmine.

1280, 22. August. Kapitane und Räte der Genossenschaft setzen die ordinamenti der Brüderschaft in italienischer Sprache fest. Einer der beiden Kapitane ist Armbrustverfertiger. Die Brüderschaft hat einen geheimen Rat von sechs Mitgliedern, von denen zwei als „chamarlinghi" fungieren und einen größern Rat von 8 Mitgliedern; unter denen der erstern ist einer „tintore", einer „tiratore", unter denen des letztern einer Barbier, einer Böttcher, einer Gerber, einer Schmied. Es soll auf Kosten der Kompagnie an die Fassade der Carmine-Kirche ein Bild gemalt werden, das die Jungfrau Maria, Sant' Anna und Sant Agnese darstellt; es soll „schön und von schöner Farbe" sein. Darunter, neben der Kirchentür, soll eine Gruft für die Mitglieder der Kompagnie errichtet werden. (Pergamentheft. Florent. Nat.-Biblioth. VIII, 1500. Cod. Miscell.) — Das Gemälde wurde damals nicht ausgeführt. Am 27. Mai 1285 wurde beschlossen, über der Brüderschafts-Gruft ein Bild der Jungfrau malen zu lassen „in cotale modo, che abbia appiede figure, le quali steano ginocchione colle mani chiuse". (Ebend. f. 2.) F. 4 ergibt, daß die Brüderschaft abends zusammenkam, um laudi zu singen; sie unterhielt besondere „insengnatori de le laude" (f. 4a). — 1298, 1. November wurde beschlossen, während die laudi gesungen wurden, müßten alle knieen (f. 7a). (Diese Ordnungen der Genossenschaft sind von Piccini 1867 in Bologna unter dem Titel „Il Libro degli ordinamenti de la Compagnia di S. M. del C. veröffentlicht.)

Compagnia di Sa. Maria di Sa. Reparata (später gewöhnlich di San Zanobi genannt).

1281, 23. Juni. Tag der Gründung dieser Brüderschaft laut deren ältestem erhaltenen Statut vom 23. Februar 1326, „la quale conpagnia si rauna alla chiesa maggiore di Firenze, cioè di Santa Reparata allaudare et honorare la madre di Dio. — Sie wurde von 6 reggitori oder capitani, 3 camerlenghi und 3 „consilglieri" geleitet; ihnen hatten die Mitglieder betr. des Besuches der Predigten zu gehorchen; an jedem ersten Sonntag des Monats hatten sich alle Genossen zur Messe in Santa Reparata einzufinden; nach derselben nahmen sie im Chiostro von Santa Reparata Aufstellung und gingen unter Vorantritt zweier jungen Männer der Compagnie, deren jeder eine große Kerze trug, in Prozession mit kleineren Kerzen durch die Kirche „infino sopra in coro", Laudes singend:

Digitized by Google

dort brachten sie die Kerzen dar. Gleiche Prozessionen fanden an jedem Marienfest, an den Heiligentagen S. Johannis, des Apostels Philipp, des Zenobius und der Reparata statt. An jedem Abend hatten sich die Mitglieder in Santa Reparata zu versammeln „a cantare alchune laude cum Avemaria ad honore di Dio e della nostra donna". Wer nicht kommt, hat drei Paternoster zu sagen; keiner darf fortgehen, ehe der Priester den Segen erteilt hat. Ein Avemaria wird für die kranken oder auf Reisen befindlichen Mitglieder, eines für den Frieden gesagt. An den Vigilien der Hauptfeste singen die Mitglieder die Laudes im Chor von Santa Reparata sitzend; jedes hält eine Kerze in Händen. Der Monatsbeitrag beträgt 3 Denare. Wenn ein Mitglied krank ist, sollen ihn die andern, zumal die reggitori, besuchen, um ihm Trost zuzusprechen; ein Kaplan von Santa Reparata soll das Gleiche tun; wenn nötig soll der Kranke Unterstützung erhalten, doch nicht über 10 sol. auf einmal. — Stirbt ein Mitglied, so sollen sich die andern in der Kirche Santa Reparata, deren große Glocke zu diesem Behuf geläutet wird, versammeln; dann gehen sie in geordnetem Zuge zur Beisetzung; war der Verstorbene reich genug, so soll jeder eine Kerze tragen, sonst teilen die camerlinghi der Kompagnie auf deren Kosten eine Libbra Kerzen aus; ist der Verstorbene ganz arm, so kann die Brüderschaft die Kosten der Beerdigung zahlen und ihre großen Kerzen werden dazu verwendet. (Aus einem Zusatz von 1326 geht hervor, daß die Kompagnie auch das Bahrtuch zur Beerdigung hergab.)

Wegen Spieles und Wirtshausbesuches erfolgt dreimalige Ermahnung durch die reggitori; ist sie wirkungslos, so wird der Betreffende ausgeschlossen und kein Angehöriger der Kompagnie darf mehr Umgang mit ihm pflegen; nur auf mehrfachen Beschluß der reggitori darf er wieder zugelassen werden.

Am Sonntag soll Unterricht im Singen der Laudi erteilt werden und zwar durch kundige Mitglieder. — Zur Korrektion sollen alle Mitglieder im April und Dezember von den reggitori und einem Priester von Santa Reparata besucht werden, „la quale correctione si faccia al modo di quella della congregatione de' cherici di Firenze", nämlich ein Kaplan empfange die Beichte wegen Überschreitung der „capitoli della conpagnia".

Die Capitani sollen an jedem Sonntag und jedem Hauptfest „fare ponere et tenere lo descho (Sammelstock) nella . . . chiesa di Santa Reparata" so lange die Hauptmesse dauert. Nur am Fest der Verkündigung Mariae soll das Banner der Kompagnie in der Prozession getragen werden; sonst bleibe es im Tabernakel, in dem es aufbewahrt wird, ausgenommen wenn Prozessionen des Gesamt-Klerus von Florenz stattfinden, oder wenn dieser einem großen Prälaten entgegenzieht. An den Hauptfesten wird der Schrank, in dem sich der Gonfalone befindet, geöffnet, und eine Kerze davor angezündet. — An bestimmten Festen sollen die „camarlinghi apparechiare il maggiore leggio et la migliore tovaglia e 'l ferro colle figure".

Ein Zusatz wurde beschlossen am 18. November 1324 „sotto le volte di Sa. Reparata" (Unterkirche); ein anderer Zusatz 1335 ebenfalls „sotto le volte die Sa. Reparata" (angeführt wegen der Wichtigkeit für die Baugeschichte des Domes) „nella schuola di domenicha" . . . Dieser letztere besagte: „ke nel pilastro di Sancto Bartolomeo nella detta chiesa di Sancta Reparata nella nave di mezzo ke è, si faccia uno tabernacolo di legname honorevolmente bello, quanto fare si puote ladove istea la nostra donna." Wenn „la detta donna" von ihrem

Digitized by Google

Platz genommen wird, geschehe es mit Gesang und Lichtern. Am Sonnabend Abend „dette le laude", oder auch Sonntag früh werde das Bild „al' altare nello usato luogho" gebracht.

1353 wurde ein Beschluß gefaßt in Santa Reparata „nel capitolo sotto le volte, ove si rauna la detta conpagnia". (SAF. — Compagnie Z. I.) — Das gemeinsame Grab der Mitglieder der Sozietät befand sich an der südlichen Außenseite von Santa Reparata. Die an der Mauer des Domes befindliche Inschrift „Sepulcrum Societas Laudantium b. Marie virginis, qui congregantur in ecclesia S. Reparata A. M. CCCX de mense Novembre" (!) (an der dem Campanile zugewandten Seite) ist bei Giani, Ann. ord. Servorum f. 2 und bei Migliore, Firenze illustrata p. 66 gedruckt. — An dem Hause Via Folco Portinari 3 (Bigazzi, Iscrizioni p. 240) befindet sich die Inschrift: „Questa chasa è de la chompagnia de le laude di Santa Maria, che si raguna in Santa Liperata". — Das Haus mag der Compagnie durch ein Vermächtnis zugefallen sein. —

Dieser Kompagnie gehörte das jetzt im Museum zu Parma (Nr. 54) befindliche Bild des heil. Zenobius nebst dem heil. Eugenius und einem andern Heiligen, das nach einer Inschrift (Schrift des 14. Jahrh.) angeblich auf einer Holztafel gemalt ist, die aus der Ulme am Battistero geschnitten war, jener Ulme, die im Winter gegrünt haben soll, als bei der Überführung der Leiche des Zenobius die Bahre den Baum berührte (vgl. Forsch. I, 145). Da die Inschrift besagt, das Bild sei 428 gemalt, in dem vermeintlichen Jahre der Translation, stellt sie eine bewußte Fälschung dar. Das Gemälde selbst wird wohl noch im 13. Jahrh. entstanden sein. Daß es sich im Besitz der Compagnia di San Zanobi, oder di Sa. Maria delle Laudi befand, ergeben die Erwähnungen bei Lami, Hodoeporicon p. 535 (Deliciae Eruditorum IX, p. 535) u. Migliore, p. 67. Wie es nach Parma gelangt ist, vermögen wir nicht anzugeben.

Societas laudum S. Crucis.

1290, 25. Mai. Frater Raimundus (aus der Provence) Generalminister des Minoritenordens (damals wahrscheinlich in Florenz anläßlich des Provinzialkapitels anwesend, das von 200 Vertretern der Klöster besucht war. Vgl. Consulte I, 389. — SAF. — Provv. II, f. 82[2]. Es wurde am 1. Mai eröffnet) gewährt den Mitgliedern der Societas b. Marie virginis S. Crucis de Florentia Teil an allen Fürbitten des Ordens; jährlich soll für die Verstorbenen der Genossenschaft innerhalb des ganzen Ordens ein Totenamt gehalten werden. — (SAF. — Patrimonio ecclesiastico.) — Ob die Genossenschaft mit der S. 431 erwähnten „Societas mediocris" identisch ist, muß dahingestellt bleiben.

1296, 7. Februar. Bischof Franciscus von Florenz gewährt der Sotietas S. Crucis de Flor., bezw. denjenigen Mitgliedern besondere Indulgenz, die an den Prozessionen und an den Laudes teilnehmen. SAF. — Patrimonio ecclesiastico.

1297, 13. März. Die Kapitane der Gesellschaft sowie der (Minoriten-) Brüder „qui ad correctionem dictorum (der Genossen) de laudibus pro tempore fuerit deputatus", ferner der Almosenkasten, der auch hier aufgestellt war, endlich die capitanei der Sozietät, sind in einem Testament dieses Tages erwähnt. (SAF. — Protok. d. Obizo da Pontremoli O. 3, f. 22.)

Digitized by Google

Compagnia della Madonna d'Or San Michele.

1291, 10. August wurde die Kompagnie, die zu großer Bedeutung und außerordentlichem Einfluß gelangte, begründet. Dies geschah im Zusammenhang mit der Erbauung der für Abhaltung des Getreidemarktes bestimmten Loggia, die (s. unter „Baugeschichte") 1284 begonnen und wahrscheinlich 1287 beendet ward. Ein ansehnlicher Band von La Sorsa, „La Compagnia d'Or San Michele" beschäftigt sich mit dieser Brüderschaft; er enthält vieles Wesentliche, leidet aber darunter, daß der Autor das Material nicht vollständig beherrscht und das Wesen der andern Laienbrüderschaften, wie es scheint, nicht kannte. Zu vergleichen ist die Kritik von Bruscoli, Arch. Stor. Ital. Ser. V, tomo 34 (1904). Das älteste Statut, das 1294, 27. Mai die bischöfliche Bestätigung erlangte, ist von La Sorsa p. 183 ss. veröffentlicht, das spätere von 1333 ebendort p. 191; ihm war indes unbekannt, daß beide längst zuvor von Del Prete (1859) herausgegeben waren. Das erste Statut ist kaum älter als 1294 und drei Jahre hindurch scheint die Brüderschaft zwar bischöflich geduldet, aber ohne genehmigtes Statut bestanden zu haben. Von den beiden, an je einen der zehn Pilaster angebrachten Tafelbildern des Erzengels Michael und der Madonna, fing das letztere bald nach Gründung der Kompagnie an Wunder zu üben; das erste offenbarte sich nach Vill. VII, 155 am 3. Juli 1292, und bald geschah eine Wunderheilung nach der andern. Die Folge waren starke Angriffe der Dominikaner und der Franziskaner; der Chronist läßt dahingestellt, ob aus Neid oder andern Gründen. Diese Feindseligkeit wird es bewirkt haben, daß sich die Bestätigung des Statutes so stark verzögerte; beide Orden fürchteten zweifellos den Wettbewerb für die eigenen Laudesi-Kompagnien. Die Laiengenossenschaft von Or San Michele hatte denselben Charakter wie die gleichartigen ältern; die Genossen versammelten sich an den Vorabenden aller hauptsächlichen Festtage zum Absingen der Laudi vor dem Bilde der Jungfrau, vor dem ein kleiner, wohl hölzerner Bau innerhalb der Loggia errichtet war, der Schutz gegen die Abendluft gewährte und den das Statut (La Sorsa p. 189) „la botega de la Compagnia" nennt. Diese „botega" war das innerhalb der Loggia errichtete „Oratorium", von dem Dino Compagni (III, 8) gelegentlich des Brandes von 1304 spricht; innerhalb derselben wurden massenhafte wächserne Exvotos zum Dank für Heilungen aufgehängt, die das wundertätige Bild bewirkt hatte. — Die Bestimmungen über Seelmessen für verstorbene Mitglieder, Teilnahme an der Beerdigung von Genossen u. dergl. unterscheiden sich nicht wesentlich von denen anderer kirchlicher Laien-Verbände; die Kompagnie stellte zum Transport des Toten Bahrdecke, Kissen und zwei Wachskerzen. Vor den andern gleichartigen Genossenschaften zeichnete sich diese indes durch ihren Reichtum infolge der bedeutenden Spenden an das Bild der Madonna und infolge zahlreicher Vermächtnisse aus. Die Spenden wurden in einem vor der Madonna aufgestellten Kasten gesammelt und aus den erheblichen Mitteln wurden zahlreiche Almosen an Bedürftige, Kranke, später auch an Gefangene gewährt. Während sich die andern Genossenschaften ähnlicher Art an eine Kirche anlehnten, bildete hier das Gnadenbild den Mittelpunkt. Man hat bisher angenommen, dieses sei bei dem Brande des Jahres 1304 untergegangen, doch dies ist in Wahrheit nicht der Fall gewesen. Die Chronisten, die ausführlich von dem Brande berichten, hätten diesen Verlust nicht unerwähnt gelassen; wäre, wie man annahm,

Digitized by Google

das Bild an einen Pfeiler gemalt gewesen, so hätte es dem Brande allerdings zum Opfer fallen müssen, doch der Ausdruck Villanis, es sei „una figura dipinta di S. Maria in uno pilastro della loggia d'Orto San Michele" gewesen, findet seine Erläuterung durch Erwähnung des Statuts der Kompagnie von 1333 (La Sorsa p. 196), wo es heißt, die Laudi sollen allabendlich gesungen werden „dinanzi alla ymagine della nostro Donna al pilastro sotto la loggia". Aus dieser Zeit aber und der nächstfolgenden besitzen wir Abbildungen des Gemäldes, das ein Tafelbild unter einem sehr stattlichen gotischen Tabernakel war und die thronende Madonna nebst dem Kinde mit drei in Stufen übereinanderstehenden anbetenden Engeln zu jeder Seite zeigte. Da man dieses Bild als „ymagine al pilastro" bezeichnete, liegt kein Grund vor, es nicht für identisch mit dem von Villani erwähnten zu halten. Daß ein Tafelbild, das so hohe Verehrung genoß, bei dem Brande gerettet wurde, ist fast selbstverständlich; eine große Schwierigkeit, es aus der offenen, ebenerdigen Loggia oder der darin befindlichen „Bottega" fortzuschaffen, lag nicht vor. Dagegen scheint das weniger verehrte und gar nicht wundertätige Bild des Erzengels in der Tat verbrannt zu sein. Die Abbildung des Gemäldes der Madonna ist im Libro del Biadaiolo, Cod. Laur.-Temp. 3 enthalten; reproduziert im Codice Diplomatico Dantesco, Dispensa 5; Juni 1900. An letzterer Stelle ist auch eine Miniatur des illustrierten Villani-Kodex, Chig. L. VIII, 296 wiedergegeben, die mit jener des Bildes im Libro del Biadaiolo ziemlich übereinstimmt. Die Angabe Milanesis zu Vasari, Vite (I, 460), das Statut der Kompagnie von 1297 (statt 1294) spreche von einer „tavola colla figura di Nostra Donna" beruht allerdings auf Flüchtigkeit; es ist vielmehr von einer „tavola di Messer Santo Michele" die Rede (l. c. p. 190), doch liegt anderseits kein Grund zu der Annahme vor, daß wenn das eine Bild ein Tafelbild, das andere an den Pfeiler gemalt gewesen sei. Ob Vasaris Angabe (l. c. 455), jene Madonna sei ein Werk des Sieneser Malers Ugolino gewesen, irgendwelche Berechtigung hat, ist nicht mehr auszumachen, und schwerlich konnte Vasari dies selbst nach fast dreihundert Jahren wissen; daß er annahm, das Bild sei an einen Pfeiler gemalt gewesen, spricht gegen die Authentizität seiner Nachricht. Das jetzige Gemälde wurde 1347 von Bernardo Daddi gemalt (Milanesi l. c. 463, ungenau. — Vitzthum v. Eckstädt, Bernardo Daddi S. 7). Rätselhaft bleibt es, wie man das hochverehrte Wunderbild stillschweigend durch ein anderes hat ersetzen können, und auch die Gründe hierfür sind unklar.

Bei La Sorsa ist das Statut der Kompagnie von 1333 nach einem verstümmelten Kodex des SAF. gedruckt; nach seiner Angabe soll ein vollständiger nicht mehr vorhanden sein; dies ist indes ein Irrtum; der vollständige befindet sich in der Biblioteca Laurenziana (Antinori 29 [66]); die Abweichungen von dem ältesten Statut sind nicht sehr bedeutend. Des Bildes des S. Michael geschieht nicht mehr Erwähnung; ein bescheidener Mitgliederbeitrag von zwei Denaren im Monat war zu zahlen. Der Begräbnisluxus war in der Zwischenzeit bedeutend gestiegen; die Bahrdecke für die Mitglieder war jetzt aus golddurchwirktem Seidenstoff und das Leichenkissen aus scharlachfarbener Seide. Jährlich wurden einmal Almosen in der Stadt, einmal im Landgebiet, einmal an arme Ordensleute und einmal an Gefangene verteilt. Die Laudi wurden in dieser Zeit an jedem Abend gesungen, auch konnten die Mitglieder an jedem Abend Beichte ablegen. Sonntags wurde an dem Pilaster, an dem das Bild aufgestellt war, Singschule für die Laudesi abgehalten. An den Vigilien der Feiertage hielt jeder

Digitized by Google

der Laudesi beim Singen eine brennende Kerze in der Hand. Männer und Frauen konnten Mitglieder der Kompagnie sein. Tag und Nacht brannten Lampen vor dem Gnadenbilde, und nachts wurde es von vier angestellten Wächtern behütet. Schon das Statut von 1294 enthielt besondere Bestimmungen betreffs der Zeremonien, mit denen, wenn Leute kamen, um die Madonna zu sehen oder anzubeten, der Vorhang, der es schützte, fortzuziehen war. (Auch das Michaelsbild war wegen des Staubes, den der Getreidemarkt unter der Loggia verursachte, durch einen Vorhang geschützt gewesen.) Zu größerer Feierlichkeit mußten zwei Kerzen angezündet werden, sobald sich die Hülle hob oder senkte (ähnlich wie z. B. jetzt, wenn die eiserne Krone in Monza gezeigt wird). In dem Statut von 1333 wird besonders erwähnt, daß der Seiden-„Schleier" (wie man den Vorhang nannte) besonders häufig fiel oder sich hob, weil Fremde das Bild ansehen wollten. Beim Singen der Laudi, an Festtagen und bei Predigten blieb es ebenfalls unbedeckt. — Geschenke und hinterlassene Gegenstände, Kleider oder Wertsachen wurden eine Woche lang neben dem Madonnenbilde ausgestellt, ehe sie zum Verkauf gelangten.

Am Weihnachtstage brachten die Wollweber, an andern Festen andere Zünfte der Muttergottes von Or San Michele Almosen und Kerzen dar. Eine Besonderheit dieser Kompagnie war es, daß man gegen gewisse Zahlungen auch Verstorbene in die Mitgliederlisten einschreiben lassen konnte; ihnen kamen dann im Jenseits die Gebete der Genossen und die für die Toten der Genossenschaft gelesenen Messen zugute. Pflicht der sechs Kapitane oder Rektoren war es, den Bischof zu bestimmen, daß er alle Notare ermahne, dafür Sorge zu tragen, daß in den von ihnen aufgenommenen Testamenten die Brüderschaft von Or San Michele bedacht werde. Von der Gründung an hatte diese als Leiter und Verwalter neben den Kapitanen drei Kämmerer, einen Notar, zwölf Räte, vier Mahner (ammonitori, die über den sittlichen Lebenswandel der Genossen und über ihre kirchliche Zuverlässigkeit zu wachen hatten), ferner vier Gesanglehrer (insegnatori di laude), drei Sakristane und zwei mit dem Einsammeln der Spenden betraute Mitglieder. Nach dem Statut von 1333 war die Zahl der „governatori di laude" auf zwei herabgesetzt; es hatte sich offenbar eine Tradition für den Gesang herausgebildet, die den Unterricht zum Teil ersetzte. Andere Veränderungen in Zahl und Art der Ämter übergehen wir. Die Darbringungen von Kerzen für die Madonna waren so große, daß sie nicht alle verwendet und zum Teil verkauft wurden; mit ihrer Verwertung war ein besonderer Offizial betraut.

Ein Sonett, an Guido Cavalcanti gerichtet, bezieht sich auf das Gnadenbild:

„Una figura della Donna mia
S'adora, Guido a San Michele in Orto".

Es werden die Wunderheilungen und es wird die Austreibung von Dämonen gepriesen:

„Due luminare l'adornan di fuori
La voce va per lontane cammina,
Ma dicon ch'è idolatra i Fra Minori,
Per invidia, che non è lor vicina".

Die Erwähnung des Neides der Minoriten bezeugt, daß das Gedicht in die

Digitized by Google

ersten Zeiten der Wunder der Madonna von Or San Michele, etwa ins Jahr 1293 zu setzen ist. —

Von hohem Interesse ist das Fragment eines Rügen-Buches der Kompagnie, das La Sorsa unbekannt geblieben ist. Es besteht aus nur einem erhaltenen Pergamentblatt, das durch irgendwelchen Zufall in die Provenienz Communità di Massa des SAF. geraten und in dieser mit „1306" bezeichnet ist; es enthält Ermahnungen vom August 1306 bis zum Jahre 1307. — Es erfolgten drei Rügen, indes kommen auch Ermahnungen noch nach der dritten vor, aber es war wohl die Regel, daß das betreffende Mitglied, wenn die dritte fruchtlos blieb, ausgestoßen wurde. Der Anfang des erhaltenen Blattes lautet: „Al nome di Dio e de la vergine Maria sua madre; qui a piede si cominciano a scrivere choloro, che fiero corretti per gli rettori de le laude". Die erste Eintragung ist folgende: „Credi setaiuolo, fratello di Feo fue corretto del mese di Agosto anni 1306 per Andrea e per Tengna per cagione ch'egli andava co male usanze e portava male la sua vita e disonestamente. Prima volta." Eine weitere interessante Eintragung besagt: „Commando maestro uficiale della compagnia della nostra donna santa Maria e del beato Messer santo Michele in Orto fue chorretto per una volta e per due e per tre e per più, e per più persone del mese di Lugllo e d'Aghosto e di Setembre nel 1307 ch'eglli ubidisse a' retori d'andare (so statt di non andare) a Setimo et Novolle, andare girando et spergurando (!) et no volere ubidire in nulla, et d'anchora lusinghando et volendogli dare et fare ongni misericordia et nolla volle". — Ein anderer wurde im August 1307 durch Bono Lapi setaiolo vermahnt „per chagione ch'elli andava cho mala usanza et portava male sua vita et disonestamentte; prima volta". — Bitolino perghamenaio erhielt eine Korrektur „di giuocho e d'altre male usanze". Als Kapitane werden ohne Zeitangabe (August 1307?), Manno borssaio und Bono Lapi setaiolo genannt. Ermahnt wurde zu ihrer Zeit Salvino borsaio di sul ponte de le ponte vechio (!) und ein Tuchscherer, der Mitglied des Rates der Kompagnie war, dieser wegen Wirtshausbesuches; ferner drei Schuhmacher wegen Schachspiels, ein Schlosser wegen Wirtshausbesuches und Spieles, einer, dessen Beruf nicht angegeben, aus gleichen Gründen, und ein Trödler (righatiere) wegen Wirtshausbesuches.

1319, 22. Januar. In den Räten der Stadt wird auf Petition der capitanei und rectores Societatis beate Marie Orti S. Michaelis beschlossen: Da der Sozietät und den Armen durch Vermächtnisse und Schenkungen viele Besitzungen überwiesen werden und häufig gegen Erben vorgegangen werden muß, erweist es sich als beschwerlich, daß zur Bestellung von Sindici zwei Drittel der Mitglieder erforderlich sind. Da die Gesellschaft von den Bischöfen genehmigt ist „et in dicta Societate sunt quasi omnes boni homines civitatis et districtus Florentie", und zwei Drittel schwer zu versammeln sind, wird erbeten und gestattet, daß die capitanei mit 24 boni homines civitatis Flor., der Sozietät angehörig oder nicht, 6 capitanei pro dicta societate wählen können, die mit zehn boni homines das Recht haben sollen Sindici zu ernennen, deren Befugnis bis ein Jahr dauern kann. — Archiv von S. Maria Nuova; Liber Privilegiorum (sacc. XIV, f. 1).

Ein interessantes Inventar der in Verwahrung der „sagrestani de' laudesi" befindlichen Gegenstände von etwa Mitte (oder der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts) liegt im SAF. — Kodex 465 der Capitani di Or S. Michele f. 119[a] vor. Es sind u. a. verzeichnet: 27 lampane grandi dinanzi a la Donna; 29 lam-

Digitized by Google

pane sotto la loggia; uno desco e uno arciscranno da vendere le candele; 4 lampane d'ariento, una nave d'ariento, ein Mann, ein Kind, eine Hand, „un paio d'occhi", alles von Silber; ferner „in sala": una tavola grande di nostra donna con velo e lanterna; una tavola overa regola de laudesi, coperta di panno vermiglio etc.

Societas S. Marie de Fesulis.

1295, 1. September. Erwähnt im Testament des Finus f. q. Ranerii Feralmi. SAF. — Protok. des Matteo di Belliotto I, f. 58a.

Societas S. Alexandri de Fesulis.

1295, 1. September. Ebenso wie Societas S. Marie de Fesulis unter demselben Datum.

Societas beate Marie S. Margarite de Montiscio.

1296. In der auf dem Bergrücken zwischen Arno- und Ematal über Florenz gelegenen Kirche S. Margherita a Montici ist in der Wand links eine Marmortafel eingelassen, die in der Schrift von Anfang des 14. Jahrhunderts folgenden Wortlaut aufweist:

+ Iste sunt indulgentie pertinentes ad ecclesiam S. Margarite de Montiscio et ad personas societatis beate Marie ipsius ecclesie a Domino Francisco episcopo Flor. in singulis festivitatibus beate Marie virginis et in festo beate Margarite, quando persone de ipsa societate in ista ecclesia ad audiendam missam convenerint, et in quolibet mense semel cum convenerint ibidem de dicte societatis utilitatibus tractaturi; fecit indulgentiam XLa dierum A. D. MCCXCVIo. Item a Domino Nicholao Ostiensi et Velletrensi episcopo apostolice sedis legato in singulis festivitatibus beate Marie virginis et beate Margarite et per octo dies sequentes et in aniversario dedicationis istius ecclesie et quando letanie in ecclesia ista conveniunt, omnibus ad istam ecclesiam venientibus devotionum causa fecit indulgentiam C dierum A. D. MCCCIIII.

Die Fraternität war zweifellos keine Laudesi-Genossenschaft, da sonst bei den Indulgenzen auf die Teilnahme am Singen der Laudes Bezug genommen wäre.

Ein dieser „Compagnie" gehöriges Bild, um Mitte des Trecento gemalt, befindet sich jetzt rechts im Querschiff der Kirche; es zeigt die thronende Jungfrau mit dem Kinde, rechts und links vor ihr die kleinen Gestalten je einer Heiligen; hinter dem Thron der Madonna stehen je zwei Engel.

Fratres baptisti. — „Compagnia dei Portatori". — Ursprung der Arciconfraternita della Misericordia.

1297, 11. März. S. S. 396 f. unter „Hospitäler", wo die erste Erwähnung dieser Genossenschaft und ihres Hospitals in Via S. Gallo erörtert ist.

1297, 20. Mai. Beschluß der Räte der Kommune, wonach die Kerzen und Fackeln der Societas major b. virginis Marie, der Societas b. virginis Marie Orti S. Michaelis „et etiam Societatis b. Johannis Baptiste de Florentia" bei der Beerdigung eines jeden Mitgliedes dieser Brüderschaften einhergetragen werden dürfen, ohne daß jemand dafür bestraft werden kann. — SAF. — Provv. VIII, f. 35a. Die Brüderschaft beschäftigte sich mithin schon damals (wie noch jetzt) mit der Bestattung ihrer verstorbenen Mitglieder.

Digitized by Google

Sotietas S. Trinitatis.

1300, 15. April. Genannt in einem Testament dieses Tages. — SAF. — Protokoll des Obizo da Pontremoli: O. 3, f. 108.

Societas S. Jacobi inter vineas.

1301, 19. September. Geleitet von Rektoren; genannt in einem Testament dieses Tages. — SAF. — Protokoll des Matteo di Beliotto II, f. 36².

Societas S. Johannis.

1302, 25. Juni. Von Rektoren geleitet, die durch Testament von diesem Tage mit zu dessen Vollstreckern ernannt werden. SAF. — Patrimonio Ecclesiastico.

Societas mulierum S. Laurentii.

1303, 11. Juni. Eine Witwe setzte in ihrem Testament dieses Tages der bezeichneten Frauen-Vereinigung ein kleines Vermächtnis aus. — SAF. — Protok. des Guinaldo di Compagno f. 169.

Sotietas S. Johannis inter arcora.

1320, 3. Dezember. Bedacht im Testament dieses Tages. — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 62².

1325, 7. April. Desgleichen. — Ebendort f. 230.

Sotietas S. Michaelis Vicedomini.

1320, 3. Dezember. Bedacht in einem Testament dieses Tages. S. vorstehend.

Sotietas S. Ursule.

1320, 3. Dezember. Bedacht in einem Testament dieses Tages. S. vorstehend.

Sotietas S. Agate.

1325, 7. April. Bedacht im Testament des Bindus spezialis f. ol. Corbizzi populi Burgi S. Laurentii. — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 230.

Chompagnia magiore da Santa Lucia de Mangnioli.

1324. S. S. 398 „Hospitale S. Lucie de Ultrarno".

Sotietas ecclesie S. Marei de Mugnone.

1325, 7. April. Bedacht in einem Testament dieses Tages. S. vorstehend unter „Sotietas S. Agate".

Societas beate Marie loci fratrum Sancti Spiritus Florentini ordinis heremitarum S. Augustini.

1329, 12. Mai. Erwähnt als Patronin bezw. Stifterin des Nonnenklosters „sub vocabulo beate Helisabet". S. S. 422 unter Nonnenklöster. Die Sozietät wurde durch capitanei geleitet. — Daß sie eine Laudesi-Gesellschaft war, ist „Zur Baugeschichte" im Abschnitt „Tore und Mauern" unter dem 20. Juli 1332 erwähnt. Sie unterhielt ein eigenes Hospital (ebendort). Vgl. über ihre Wirksamkeit unter „Kloster Sant' Elisabetta".

Digitized by Google

Zur Baugeschichte.

I) Brücken.[1])

Ponte Vecchio.

1206. Behörde zur Instandhaltung der Brücke, Opus Pontis, Gesch. von Florenz I, S. 679 und Anm. 6. — 1230, 8. März (s. ebendort): die „Opera pontis" hatte ihren Sitz in einem Hause an der Brücke, nahe der Kirche Santo Stefano. Sie scheint in ihrer Organisation den gleich benannten Kirchenbau-Verwaltungen entsprochen zu haben. — In der Urkunde vom 16. Juni 1253 findet die am Arno gelegene Domus Operis Pontis veteris ebenfalls Erwähnung; daneben lagen am Zugange der Brücke der Turm der Amidei und der Turm Treppiedi (SAF. — Cistercensi). — Manni, Della vecchiezza di Ponte Vecchio p. 13 erwähnt aus einem nicht erhaltenen Notariats-Protokoll, daß die Stelle jenseits des Arnos, wo ehedem (s. Gesch. v. Flor. I, S. 748) die Reiterstatue gestanden hatte, noch 1324 den Namen „Canto di Marzo" führte.

1260, September. Erwähnung der Platea Pontis veteris (in Oltrarno). S. „Topographische Notizen" unter 1260, September.

1280, 24. Februar. Ratsbeschluß wegen Neuvermietung der auf Ponte Vecchio befindlichen Läden (apotecarum Pontis veteris). — Consulte I, 12.

1281, 26. April. Die „Opera Pontis" scheint aufgelöst und ihr Besitz von der Kommune eingezogen zu sein, derart jedoch, daß ihre Güter gesondert verwaltet und deren Ertrag für die Instandhaltung des Ponte Vecchio verwendet wurde. Ein Ratsbeschluß dieses Tages (Consulte I, 40) bezieht sich auf Verpachtung der Einnahmen eines Podere „pertinens ad dictum Commune pro Ponte Veteri".

1294, 11. Oktober. Im Rat der Hundert wird Beschluß wegen einer Zahlung an die Offizialen gefaßt, die die Pflasterung des Ponte Vecchio mit Ziegelsteinen zu überwachen hatten. Cons. II, 432. — SAF. — Provv. IV, f. 81[2].

1322, 22. September. In den Räten wird der Wiederaufbau beschlossen apothecarum et domorum Communis que olim fuerunt super ponte veteri, die durch Feuer zerstört waren; sie sollten auf acht Jahre vermietet werden. — SAF. — Provv. XIX, f. 38. — Es hatten zwei Brände stattgefunden, einer am 7. Juli, einer vier Wochen später (Vill. IX, 158). Gelegentlich einer Beratung am 6. Dezember (Provv. XIX, f. 53) wurde erwähnt, die Zerstörung sei erfolgt durch „incendium casualiter exortum de mense Julii proximo preterito in apothecis Communis Florentie existentibus super pontem veterem".

1331, 23. Juni. Ein Feuer zerstörte von neuem alle auf der Brücke befindlichen Läden, etwa zwanzig. Auch die Häuser des den Johannitern gehörigen Spedale di San Sepolcro brannten zum Teil nieder. Vill. X, 182.

1331, 18. November. Die Prioren ernennen sechs Offizialen zur Ausbesserung des Pons vetus, Pons S. Trinitatis und Carrarie, sowie der Flußmauern, die durch Arno-Überschwemmung zerstört sind. — SAF. — Signoria, Deliberazioni I, f. 45.

[1]) Die in den Consulte ed. Gherardi enthaltenen und anderweite unwesentlich scheinende Beschlüsse betreffs Reparaturen an den Brücken sind hier nicht mit aufgenommen worden.

Digitized by Google

1333, 4. November. Einsturz des Ponte Vecchio infolge Überschwemmung. — Villani XI, 1. — Libro del Biadaiolo, Cod. Laur.-Temp. 3, f. 120[a] usw.

Ponte alla Carraia.

1220. Erbauung. Villani V, 42.

1229, 31. August. Der Bischof Johannes von Florenz tritt das ihm zustehende Recht, den Brückenmeister (pontiscianus) und Brückenwächter „pontis novi de Florentia de la Carraria" zu ernennen, dem Abt Gregor von Santa Trinità ab. Die Brückenverwaltung ist eine autonome Körperschaft mit eigenem Hause an der Brücke und eigenen Besitzungen, wie die Opera del Ponte Vecchio (SAF. — S[a] Trinita). — Der Bischof tritt seine Rechte auf dieses Haus und die Besitzungen mit an den Abt von Santa Trinità ab, weil der Brückenkopf in dem Pfarrbezirk dieser Kirche liegt; dies ist die letzte in Florenz bemerkbare Spur einer geistlichen Hoheit über die Brückenverwaltung.

1259, 30. September. Herstellungsarbeiten an der Brücke. S. S. 135 „Protokolle über die Beratungen der Anzianen". — Wenn Supino in „Gli albori dell' Arte Fiorentina", „Architettura" p. 121 annimmt, jene Arbeiten, die Wiederherstellung der Brücken, seien „den Cisterciensern" anvertraut gewesen, so ist dies ein Irrtum. Der Cistercienser Fra Argumento war im Jahre 1259 Kämmerer der Kommune und leistete für diese nur die betreffenden Zahlungen.

1269, 1. Oktober. Einsturz der Brücke infolge Überschwemmung. Villani VII, 34.

1304, 1. Mai. Einsturz der Brücke infolge Überlastung mit Zuschauern eines von den Einwohnern des Borgo San Frediano auf dem Arno veranstalteten, die Hölle darstellenden pantomimischen Schauspiels mit Feuerwerk. — Vill. VIII, 70.

1309, 12. Juli. Fra Ranieri von Ognissanti, für die Kommune Operaio und Offizial, „super reparatione et reattatione pontis Carrarie" verkauft an Cione Lapi de populo S. Petri majoris Holz, Eisen und „armamentum" der Brückenbögen ex latere domorum de Nerlis, nämlich von drei Bögen für 450 Librae f. p. — SAF. — Riform. Atti pubbl.

1310 (Tagesdatum nicht ausgefüllt). Die Prioren verlangen von den Räten Vollmacht u. a. für die Ausgaben zur Reparatur des Pons Carrarie und der andern Arnobrücken. — SAF. — Protocolli delle Provv. III, f. 46[a].

1329, 11. Oktober. Erwähnung einer Kapelle auf dem Ponte alla Carraia. Vgl. Gaye, Carteggio I, 475.

1331, 18. November. S. unter Ponte Vecchio.

1333. Über den Wiederaufbau des gleich den andern Brücken durch die große Überschwemmung im November 1333 zerstörten Ponte alla Carraia gibt das 1280 begonnene, im Besitz des Klosters verbliebene Nekrologium von Santa Maria Novella f. 27[a] die folgende Nachricht anläßlich der Eintragung des am 15. August 1339 erfolgten Todes des Konversen Frater Johannes Bracchetti von Campi, der dem Orden seit 1318 angehörte: „. . . hic effectus in ordine bonus carpentarius" (er wurde also erst im Orden zum Zimmermeister ausgebildet) „et industrius in edificiis construendis. Unde contigit, quod post diluvium, quod inundavit Florentiam A. Dom. M.CCCXXXIII ad rehedificationem de

Digitized by Google

Pontallacarraia(!)quem[1]) prefatum diluvium dissipavit, ipse factus est per Commune totius illius operis principalis et unicus architector (!); tandemque ipsum cum honore ordinis et suo laudabiliter consumavit, ita ut postmodum etiam in aliis operibus Comunitatis continue et avide peteretur".

1334, 5. April. Erwähnung der Platea Pontis Carrarie in Oltrarno. — SAF. — Arte della Lana Nr. 40, f. 60.

Ponte Rubaconte (später delle Grazie).

1237. Erbauung zur Zeit des Podestà Rubaconte da Mandello aus Mailand. Villani VI, 26. — Paolino Pieri ad annum.

1259, 20. September. Herstellungsarbeiten an der Brücke. S. S. 135 „Protokolle über die Beratungen der Anzianen". — S. die Bemerkung unter Ponte alla Carraia zu 1259, 30. September.

1280, 24. Februar. Ratsbeschluß wegen Neuvermietung der der Kommune gehörigen apotece platee Pontis Rubacontis. — Consulte I, 12.

1304, 27. August. Elf Mieter von der Kommune gehörigen apotece, posite ad pedem Pontis Rubacontis et super ipsum Pontem ernennen einen Syndikus zu ihrer Vertretung. — SAF. — Protokoll des Giovanni Boninsegna II, f. 82[2].

1321, 10. Februar. Beschluß der Räte, 65 Librae f. p. zur Erbauung einer Kirche (d. h. einer kleinen Kapelle) des heiligen Barnabas „super pontem Rubacontis" zu zahlen. — Gaye, Cart. I, 461.

1326, 26. März. Soror Giana q. Vannis Pracci de Montelupo, pinzochera de vestitis S. Crucis de Flor. „intravit religionem (!) videlicet in quodam romitorio posito in . . . populo S. Remigii super ponte Rubacontis 1) immago virginis Marie, 2) casolare, quod dicitur de Mozzis, 3) quedam domus Communis Flor., 4) ponte vetus (!)". — Der Schlüssel des Romitorium wird dem Rektor von San Remigio zur Aufbewahrung übergeben. — SAF. — Protokoll des Jacopo di Geri I, f. 89[2].

1333, 4. November. Teilweiser Einsturz der Brücke infolge Überschwemmung. Villani XI, 1.

1336. In den Geschäftsbüchern der Alberti wird im Geschäftsbuch Nr. 3 (Passerini, Gli Alberti II, p. 21) die „torre posta in su la piazza del ponte Rubachonte" erwähnt. An der Stelle wurde der noch stehende Palazzo Alberti, an der Ecke des Lungarno und der Via de' Benci erbaut.

Ponte Santa Trinita.

1252. Erbauung. Villani VI, 50 und die andern Ableitungen der „Gesta".

1256, 18. November. Am Brückenkopf, nahe der Kirche Santa Trinita, lag ein Hospital (s. S. 393 unter Hospitäler).

1259, 24. Juli und 20. September. Herstellungsarbeiten an der neuen Brücke. S. S. 134 und 135 „Protokolle über die Beratungen der Anzianen". — S. die Bemerkung unter Ponte alla Carraia zu 1259, 30. September.

1269, 1. Oktober. Einsturz der Brücke infolge Überschwemmung. Villani VII, 34.

1323, 6. Januar. Eine Urkunde dieses Tages ist datiert „Actum Flor. in populo S. Trinitatis loco dicto super ponte S. Trinitatis justa oratorium sive

[1]) „quod".

Digitized by Google

justa quandam domum positam in dicto populo S. Trinitatis, quod oratorium vocatur oratorium beati Michaelis". — SAF. — S. Trinita.

1330, 9. August. Im Rat des Kapitans wird beschlossen: „pila pontis S. Trinitatis a latere domus illorum de Frescobaldis sita, que dicitur minari ruinam, reparetur". — SAF. — Provvisioni Frammenti, unnumeriert f. 25[a].

1331, 18. November. S. unter Ponte Vecchio.

1333, 4. November. Einsturz infolge Überschwemmung. S. unter Ponte Vecchio.

Geplanter (nicht ausgeführter) Pons popularis vel regalis.

1333, 30. Juli. Die Räte beschlossen die Errichtung eines „Pons popularis vel regalis" stromaufwärts von Ponte Rubaconte; die Brücke sollte die Gegend bei Porta alla Croce („Porta nova S. Francisci") mit der von San Niccolo verbinden; auf der letzteren Seite sollte ein schöner und fester Brückenturm erbaut werden. — Gaye, Cart. I, 476. — Im November erfolgte die Arnoüberschwemmung, die die bestehenden Brücken fortriß, auf deren Wiederherstellung zunächst das Augenmerk zu richten war, und der Plan blieb unausgeführt. Erst im 19. Jahrhundert wurde dem Bedürfnis durch Bau einer eisernen Brücke in jener Gegend abgeholfen. — Am 27. August waren bereits „novi officiales super constructione novi pontis super flumine Arni" eingesetzt und die Räte beschlossen auf ihren Antrag, daß vom 3. Oktober an die Mehlsteuer sowie die gabella pensionum für diesen Zweck und die zugehörigen Bauten verwendet werden sollten. — SAF. Provv. XXVI, f. 32 ss. (Die Pagination ist indes irrig: in Wirklichkeit f. 47 ss.)

Greve-Brücke bei Monteboni.

1328, 28. Februar. Die Offizialen der Kommune super via et strata . . . a porta S. Petri in Gattolino per qua itur adversus civitatem Senarum . . . et super via qua itur a castro Barberini versus Vichum usque ad castrum Vichi et Certaldi et de castro de Podiobonizi usque ad Castrumflorentinum schließen einen Vertrag wegen Erbauung einer Brücke über die Greve bei Monteboni mit zwei steinernen Türmen, einem an jeder Seite der Brücke, einer vom andern 40 Brachia entfernt. — SAF. — Protokoll des Bartolo di Giuntino f. 1.

2) Arno und Mugnone.

1271, 14. Juli. In einer Urkunde dieses Tages (SAF. — Badia di Ripoli) wird die Ableitung von Wasser des Arno als Triebkraft für die Wassermühle des Klosters San Salvi erwähnt. Diese Wasserableitung floß „in capite Cursi supra Tempium" (Mündung des Corso dei Tintori, nahe der ehemaligen Templer-Niederlassung) in den Arno zurück. An dieser Stelle befand sich ein „Hafen", in dem eine Anzahl von Schiffsmühlen verankert war. Die Strömung war hier (im Sommer) so schwach, daß die Schiffsmühlen ohne den Zufluß „ex aqueductu molendini penzolarum monasterii et abbatie Sancti Salvi" nicht mahlen konnten. Die Schiffsmühlen, deren Zahl an dieser Stelle achtzehn betrug, wurden teils von mehreren, teils von einzelnen für sich, teils von einzelnen für ihre Sozien betrieben. (Unter den Zeugen der Urkunde: Michele q. Buonarote.) — In einer Urkunde gleicher Provenienz vom 25. Juli 1273 werden die molendina navium als „in flumine Arni in Portu de Tempio" befindlich bezeichnet.

Digitized by Google

(Betreffs der Schiffsmühlen, die sich weiter stromabwärts befanden s. unter 1277, 31. Dezember.)

1277, 28. Oktober. In dem Register von Urkunden des Tertiarierordens, 1297—1301 angefertigt (Archiv von Santa Maria Nuova, A. f. 7[a]), befindet sich die Eintragung: „Jacobo frate di penitentia pagoe aglie factori de la'mposta facta per racconciare il fiume di Mugnone et per le compere de le terre, ch'entrarono nel lecto d'esso fiume l. 40, s. 16." — Am 26. Mai 1278 wurde in den Räten der Guelfenpartei Verkauf des „greto" (ausgetrockneten Flußbettes) des Mugnone beschlossen; am 14. Juni geschah dieser Verkauf an das Dom-Kapitel (Lami, Mon. III, 1663). Damals erfolgte eine Ableitung des Mugnonelaufes, doch behielt der Fluß seine Mündung in den Arno bei Ognissanti (s. Urk. 1278, 29. Oktober. SAF. — Capit. XXIX, f. 356 und vom 14. September 1280, Capit. XLIV, f. 24) unverändert bei. — Die Nachricht über eine Regulierung des Mugnonelaufes, die Vill. VII, 99 zum Jahre 1284 gibt, bezieht sich auf die hier erwähnte; er sagt, sie sei „alquanto dinanzi" (vor 1284) erfolgt; sie war dadurch veranlaßt, daß der kleine Fluß häufige Überschwemmungen verursachte (trotz der so stark verminderten Wassermenge fand eine solche, die in den Häusern der Via Boccaccio befindliche Menschen in Gefahr brachte, noch 1893 statt), was infolge der starken Bebauung des Cafaggio besonders lästig wurde.

1277, 31. Dezember. Ein Syndikus der Kommune überträgt Benannten das Recht „faciendi . . . molendina" im Arno oder in dessen trockenem Bett (greto) oder am Ufer „subtus pisscariam olim factam per Commune Flor. prope pontem Carrarie" und abwärts bis zur Kirche der Brüder S. Johannis Baptiste, „que olim dicebatur hospitale Bonamici ex parte Ultrarni, scil. ex parte Burgi S. Fridiani usque ad medium Arnum" (SAF. — Capit. XXIX, f. 258).

1278, 22. Juli. Ein Streit wegen der Wasserableitung aus dem Arno „et de greto et insula et terreno, quod est ex altera parte Arni juxta ipsum flumen versus locum, qui dicitur Piagentina" zwischen den Äbten von San Salvi und San Miniato wird durch Vergleich geschlichtet; der letztere hatte ad pedem Montis Si Miniatis neuerdings molendina pendula erbauen lassen (SAF. — Quaderno cartaceo; Olivetani. Kopie des 14. Jahrhunderts).

1279, 15. Dezember. Erwähnung eines „Molendinum in flumine Arnum (!) in Portu castri Altafrontis". — SAF. — Protokoll des Ildebrando di Accatto f. 113[a].

1283, 1. November. Die Anlage des Lungarno zwischen Ponte Rubaconte (alle Grazie) und Ponte Carraia an den die Stadt gegen den Arno hin abschließenden Stadtmauern, war sieben Offizialen der Kommune übertragen. — SAF. — S[ma] Annunziata. Die Ausführung zog sich jahrelang hin; s. unter 1290, 24. Juli; damals (1290) scheint das Stück vom Ponte Rubaconte bis zur jetzigen Piazza de' Giudici fertiggestellt gewesen zu sein. Am 11. Mai 1287 wurde an diesem Stück des Lungarno bis zu einer „Tardibuoni" genannten Stelle gebaut (SAF. — S. Croce).

1290, 24. Juli. Beschluß betreffs des Lungarno vom Ponte Vecchio bis zum Kastell Altafronte (Piazza de' Giudici). Die Häuser standen dort bereits und wurden längst „domus de Longarno" genannt. Die Straße am Fluß, 14 braccia (8,17 Meter) breit, wurde nach den Ratsbeschlüssen vom 24. bezw. 26. Juli angelegt. SAF. — Provv. II, f. 121[a]. Eine Erwähnung des Lungarno findet sich schon 1246, 12. Juni (Sant. 329), doch bestand vor den Häusern am

Digitized by Google

Fluß noch keine breite Uferstraße. — Vgl. 1283, 1. November. — Die „Via que est juxta Arnum" im Popolo Santi Apostoli wird in einer Urkunde vom 30. Januar 1275 genannt. — SAF. — Protokoll des Ranieri di Baldesi f. 30ᵇ.

1290, 15. September. Vor diesem Zeitpunkt fand im Zusammenhang mit dem Umbau der Arnobrücken eine Veränderung des Flußlaufes zwischen der Rubaconte-Brücke und Ponte Vecchio statt, derart, daß derselbe eingeengt wurde. Dies ergeben Zeugenaussagen in einem Prozeß der Familie Bagnesi gegen die Kommune, enthalten in einem Pergamentheft von 18 Blättern im Besitz des Marchese Piero Bagnesi-Bellincioni. — Ebendort wird der Arnohafen erwähnt, der sich zwischen der Rubaconte-Brücke (Ponte alle Grazie) und dem Kastell Altafronte (das an der Stelle des Palazzo de' Giudici lag) befand (vgl. 1279, 15. Dezember), ferner erwähnt ein Zeuge die Beseitigung von (Schiffs-) Mühlen „propter actationem pont[i]um".

1290, 29. Oktober. Benignus, Abt von San Salvi, vermietet totam domum atque resedium et hedificium dicti monasterii situm in flumine Arni loco, qui dicitur Pigna Camarzii cum quatuor molendinis pendulis macinantibus. — SAF. — Badia di Ripoli.

1297, 3. Juni. Über den Arnohafen bei Ponte Rubaconte (alle Grazie) s. Forsch. etc. III, Regest 284.

1320, 6. April. Erwähnung (gelegentlich Verkaufes eines Hauses in populo S. Trinitatis, das in Via de Lungarno lag) der Mauer justa flumen Arni, die den Lungarno nach dem Fluß hin abschloß. — SAF. — S. Maria Nuova.

1320, 28. Mai. Vermietung der Hälfte einer pescharia (im Arno) in populo S. Romei (San Remigio) loco dicto nel Corso. Begrenzung: muri Communis Flor. et via; ferner schale dicti Communis (Treppenstufen, die zum Fluß hinabführten). Die Vermietung erfolgt auf einen Monat. Die Abgabe besteht in $7^1/_2$ starii bone pure et nitide farine. — SAF. — Protokoll des Michele de Bingo.

1330, 9. August. „Cum occasione molendinorum et piscariarum sitarum inter pontes civitatis Florentie seu prope ipsos pontes tantum in altum excrevit cursus aquarum, quod ex pluviis non magnis fiunt alluviones et innundationes... maxime in certis partibus sextus S. Petri Scheradii, sextus Ultrarni et sextus Porte S. Petri et in planitiebus S. Salvi et Bisarni", wodurch die Einwohner dieser Gegenden „adeo devastantur et corrumpuntur, quod ulterius tollerari non potest, maxime cum ex humiditate dicte aque ipse partes redundant morbide et per consequens totalis civitas antedicta et cellaria et putei effitiuntur inutiles et sequi potest ruina domorum" — haben die Prioren nebst 12 boni viri beschlossen, daß zwischen den Brücken und in ihrer Nähe keine Mühle, keine Mauer, kein edifitium und keine piscaria im Arno angelegt werden dürfe und zwar bei 1000 Librae Strafe. Der Rat des Kapitans genehmigt dies. — SAF. — Provisioni Frammenti. Unnumeriert f. 24ᵃ. — Man erkannte mithin das Übel und die Gefahr in voller Klarheit. Trotzdem scheinen die auf dem Spiel stehenden Interessen durchgreifende Abhilfe verhindert zu haben, denn die Überschwemmung des Jahres 1333 erlangte (Vill. XI, 1) eben durch die Stauung infolge der vielen Schiffsmühlen und Wehre ihre verheerende Gewalt. Über Anordnungen vom 12. November, nach der Überschwemmung, zu künftiger Freihaltung des Wasserlaufes s. Gaye, Cart. I. 479.

Digitized by Google

3) Tore und Mauern.

1284. Erstes Auftauchen des Planes zur Errichtung des dritten Mauernkreises. (Über den ersten und zweiten s. Gesch. v. Flor., Bd. I. 11, 532—534, 733, 735. — Forsch. etc. I, 113—21.) Die weit über ihre Mauern hinausgewachsene Stadt war nördlich vom Arno mit Palisaden (als mit einem provisorischen Schutz) umgeben (Stefani, Rubr. 165). Von dem neuen Mauernkreise wurden einstweilen nur die vier Tore: Porta S. Gallo, Porta alla Croce, Porta al Prato und Porta di Faenza gebaut (Vill. VII, 99); die drei ersteren sind bei der Demolierung des dritten Mauernkreises (1865—70) erhalten geblieben; das letztere Tor befand sich am Ende der Via Faenza, gegenüber der nachmals errichteten Fortezza da Basso; seinen Namen führte es von dem vor dem Tor gelegenen Kloster der Donne di Faenza (s. S. 418). — Urkunden über Erwerbung von Häusern zum Bau der Porta alla Croce und über Vergütigung an das Hospital San Gallo für Beschädigung des Vorbaues oder Balkons eines seiner Häuser, gelegentlich des Baues des dortigen (noch stehenden) Stadttores (neben dem das Hospital sich befand), liegen im SAF. — Capit. XXX, f. 182 ss. (1284, 14. März bis 16. Juni) vor. Vgl. Gaye, Carteggio I, p. 416. Daß der Bau der Porta S. Gallo noch 1284 beendet wurde, bezeugt die erhaltene Inschrift (gedruckt Moreni, Contorni I, 3. — Bigazzi, Iscrizioni I, 155). — Der Name der Porta alla Croce rührte nicht, wie meist angenommen wird, von der gleichnamigen Kirche her, sondern von dem Kreuz, das sich nahe der ursprünglichen Mündung des Affrico in den Arno befand und das wahrscheinlich sehr alten Ursprunges war. In Zeugenaussagen vom 15. September 1290 und der folgenden Zeit (Pergamentheft im Besitz des Marchese Piero Bagnesi-Bellincioni) deponiert ein Befragter „quod vidit facere pro Communi fieri portas apud Crucem de Gorgo" etc. (vgl. auch die Benennung bei Villani unter 1310, 30. November). Wir ersehen daraus auch, daß die Porta ein Doppeltor war, daß sich mithin vor dem erhaltenen Torturm die verschwundene (übliche) Antiporta befand.

1285, 10. Juli. Das Statut für 1285 enthielt die aus dem Statut des Vorjahres übernommene Bestimmung, daß sieben neue Tore errichtet und der Bau des neuen (dritten) Mauerkreises begonnen werde. Die Ausführung (soweit sie nicht schon erfolgt) wurde durch Beschluß des Spezialrates des Kapitans von diesem Tage verschoben (Consulte I, 260 s.). Nach Vill. VII, 99 wäre die Unterbrechung der Bauausführung eine Folge der neapolitanisch-sizilischen Ereignisse (der Gefangennahme des Thronfolgers von Neapel durch die sizilianisch-aragonesische Flotte) gewesen, doch in Wahrheit fand dieses Ereignis ein Jahr vor dem hier erwähnten Beschluß statt.

1290, 24. Januar. Beratung (im Rat der Hundert) über Anlage einer neuen Straße und eines Tores (in den Mauern des zweiten Cerchio) im Sextus Portae Domus. — Consulte I, 351 (vgl. ibid. p. 361). Tor und Straße sind nicht näher bezeichnet, doch wird im Bullettone des erzbischöflichen Archivs im Auszug einer Urkunde vom 21. Februar 1290 (Lami, Mon. II, 710) zuerst die Porta spadariorum, in dem einer vom 26. Januar 1291 die Porta Vie nove (Ibid. 711) erwähnt. Die Via degli Spadai war die jetzige Via Martelli; auch die dort wohnhaften Martelli waren ursprünglich ein Geschlecht berühmter Schwertfeger, das den Namen von seiner Handwerksmarke, einem vergoldeten Hammer, führte (Forsch. etc. III, Reg. 1096). Zweifellos war das 1290 be-

Digitized by Google

schlossene und ausgeführte Tor diese Porta degli Spadai; sie lag am Ende der Straße, die von Santa Reparata und dem Battistero direkt zum Cafaggio führte, kurz vor der Stelle, wo nachmals der Palazzo Riccardi erbaut wurde, bei der jetzigen Kirche San Giovannino. — Die Gegend hatte sich stark bevölkert. Vom 11. Oktober 1294 (Cons. II, 432) liegt der Beschluß des Rates der Hundert vor, daß alle Verkündigungen der Kommune durch die städtischen Herolde (bannitores) auch auf der Piazza di San Giovanni „in capite vie nove spadariorum" auszurufen seien.

1294, 3. August. Im Rat der Hundert auf Antrag der Prioren beschlossen: in den Mauern jenseits des Arno ein Tor zu errichten (offenbar ein Nebentor, da die Ausgabe nur 200 Librae betragen sollte) „ita quod via, que assumit initium a ponte Carrarie et vadit usque Cuculam recta linea habeat exitum extra dictos muros per ipsam portam". — Cons. II, 423. — SAF. — Provv. IV, 55 s. — Das neue Tor lag im Lauf der jetzigen Via de' Serragli. Das Volk gab ihm den Namen des zur Zeit seiner Entstehung mächtigsten Mannes der Stadt, des Volksführers Giano della Bella; die Bezeichnung blieb der Porta auch nach dessen schon im nächsten Jahre erfolgter Vertreibung; sie wurde noch 1330 und 1333 nach ihm benannt (Richa IX, 92). Vgl. unter dem 20. Juli 1332.

1294, 11. Oktober. Beschluß im Rat der Hundert: es solle der Stadtgraben von der Porta Ghibellina bis zur Porta di San Simone, „per quam (scil. portam Si Simonis) itur ad ecclesiam fratrum minorum" zugeschüttet werden. Nur ein offener Wasserabfluß solle bestehen bleiben, der an Porta S. Simone in den die Abwässer zum Arno führenden verdeckten Abzugsgraben münden sollte. — SAF. — Provv. IV, f. 81[a] (vgl. Gaye, Carteggio I, 426. — Frey, Loggia, 171). Unvollständig Cons. II, 432. — Am gleichen Tage im General- und Spezialrat des Kapitans Beschluß „super via S. Proculi mictenda et aperienda usque ad portam noviter factam in muris civitatis" (Ibid. 433). Dieses neu errichtete Tor war die „Porta abbatisse", Porta della Badessa, nach der Oberin des nahe gelegenem Nonnenklosters San Pier Maggiore benannt. Vgl. Gesch. v. Florenz I, 867, und den zugehörigen Stadtplan, ferner Forsch. etc. I, 120. Das Tor lag im Zuge der jetzigen Via Pandolfini.

1295, 18. April. Von der erwählten Sechsmänner-Kommission zum Verkauf der (meist längst überbauten) Stadtmauern des zweiten Cerchio wird bestimmt, daß die Käufer in den Mauern (die als Hausmauern benutzt wurden) niedriger als 8 braccia vom Boden keinen Ausgang und kein Fenster machen dürften, ohne daß die Öffnung durch Eisen vergittert sei, und zwar sollte dies gelten, bis die neuen Mauern (des dritten Cerchio) gebaut seien (SAF. — Badia di Ripoli).

1295, 22. Juni. Die erwähnte Kommission verkaufte ein Stück der bei S. Lorenzo gelegenen Stadtmauern des zweiten Cerchio an Ambrosius, Prior dieser Kirche namens der letztern. Es wird nur die innere Hälfte der Mauer verkauft. Das Hospital von S. Lorenzo (vgl. Gesch. v. Flor. I, 733) wird als an die Mauer grenzend erwähnt. — Arch. di S. Lorenzo.

1297, 18. Juli. Bonifaz VIII. an den Bischof von Florenz, die Prioren etc.: er genehmigt die Verfügung, die Petrus (von Piperno), Kardinal von S. Maria Nuova als Legat getroffen hatte, wonach der Bischof die der bischöflichen Mensa gehörigen Terrains des Cafaggio zwischen den alten Mauern (des zweiten Cerchio)

Digitized by Google

„et intra designationem murorum novorum civitatis" (innerhalb des geplanten dritten Mauernkreises) verkaufen dürfe, da sie zur Stadterweiterung erforderlich sind. Der Erlös soll in anderm Grundbesitz angelegt werden. — Faucon-Digard col. 733, Nr. 1820.

1298, 28. März. Von diesem Tage an hatte jeder, der ein Testament machte, einen Betrag für den Bau der neuen Mauern zu hinterlassen, oder die Erben mußten 100 Solidi für diesen Zweck zahlen. — SAF. — Provv. X, f. 186. Vgl. Gaye, Carteggio I, 445. — Frey, Loggia 173.

1298, 11. April. Im Rat der Hundert beschlossen: „quod pro muris civitatis Florentie feliciter incipiendis . . . et construendis . . . et pro terreno emendo" 500 librae f. p. ausgegeben werden sollen. — SAF. — Provv. VII, f. 207. — Vgl. Gaye, Carteggio I, 436.

1299, 29. November. Beginn des Mauernbaues des neuen (dritten) Cerchio, der bis zu seiner Demolierung 1865—70 bestand. Am bezeichneten Tage fand die Einsegnung des ersten Steines durch die Bischöfe von Florenz, Fiesole und Pistoia unter Teilnahme einer großen Menge von Geistlichen, aller Behörden und zahlreichen Volkes statt. — Vill. VIII, 31. — Stef. Rubr. 213. — Der Mauernbau wurde zunächst auch jetzt nur wenig gefördert; nachdem das kleine Stück zwischen der jetzigen Via Solferino und der Porta al Prato (s. vorn unter 1284) vollendet war, gerieten die Arbeiten der inneren Unruhen halber wieder ins Stocken.

1301, 8. Mai. Beschluß des Rates der Hundert, während der folgenden 2 Jahre jährlich 6000 Librae in je sechs Zweimonatsraten für den Mauernbau auszugeben. — Liber fabarum V, f. 6[a]. — Frey, Loggia 174.

1304, 7. Dezember. Beschluß der Räte „de muris faciendis juxta portam de Mugnone et de Sangallo et juxta portam S. Candide usque in quantitatem 200 brachiorum". — SAF. — Liber fabarum VI, f. 37[a]. — Vgl. Frey, Loggia p. 175.

1310, 30. November. „Nel detto anno il di di Sant' Andrea i Fiorentini per tema della venuta dello 'mperadore si ordinarono a chiudere la città di fossi dalla porta a San Gallo insino alla porta di Santo Ambrogio ovvero detta la Croce al Gorgo, e poi insino al fiume d'Arno; e poi dalla porta di San Gallo insino a quella del Prato d'Ognissanti erano già fondate le mura, si le feciono inalzare otto braccia. E questo lavoro fù fatto subito e in poco tempo, la qual cosa fermamente fù poi lo scampo della città di Firenze . . . imperciocchè la città era tutta schiusa, e le mura vecchie quasi gran parte disfatte, e vendute a' prossimani vicini per allargare la città vecchia e chiudere i borghi e la giunta nuova". — Villani IX, 10. (Es ist gemeint: der Mauernbau habe die Stadt 1312 vor der Eroberung durch Kaiser Heinrich VII. errettet.)

1310. Eine Inschrift, die den Mauern bei Porta Pinti eingefügt war (jetzt im Bargello), mit der Datierung MCCCX ind. VIII, ist bei Promis, Storia del Forte di Sarzanella p. 16 gedruckt. Sie gibt den Weg innerhalb der Mauern mit 16 Braccia (1 Braccio = 58 cm), die Dicke der Mauern mit $3^1/_4$ Braccia, die Breite der Gräben mit 35 Braccia und die des Weges außerhalb der Gräben mit $13^1/_4$ Braccia an. — Insgesamt befinden sich im Bargello (Museo Nazionale) fünf solcher Marmor-Inschrifttafeln, vier mit 1310 ind. 8, eine mit 1311 ind. 8 bezeichnet, also wohl auch von 1310; sie ergeben für die Geschichte des Mauernbaues nur wenig, da die Stelle, auf die sie sich bezogen, in ihnen nicht

Digitized by Google

angegeben ist und man sich beim Abbruch der Mauern nicht die kleine Mühe gab, bei jeder einzelnen festzustellen, an welcher Stelle sie sich befunden hatte.

1311, 14. Juli. Die Räte erteilen den Prioren usw. Vollmacht, Entschädigung für Häuser zu zahlen, die zum Zweck des Mauernbaues zerstört sind. — Gaye, Cart. I, 450.

1313, 10. Oktober. Bau einer Brücke über den Stadtgraben in der Richtung gegen Santa Croce s. unter Santa Croce.

1316, 20. April. Vollmacht für die Prioren, Entscheidungen zu treffen „de muris . . . et portis novis . . . et de pontibus super foveis . . . et super Mugnone, ac etiam stecchatis, beltreschis et turribus lignaminum juxta ipsas foveas civitatis et super muris predictis . . . et super foveis . . . reparari et fodi fatiendis", sowie über Zerstörung der alten Mauern (des zweiten Cerchio) und über Verwendung der Steine von diesen und ihren Toren zum Bau der neuen Stadtmauern. — Gaye, Cart. I, 450.

1318, 11. April. Die Räte beschlossen, gewisse Strafgelder und Zölle, die gabelle von den Müllern, Kleinhändlern mit Früchten und Gemüse, Heu- und Strohhändlern, Einnahmen von Steuer auf (private) Münzausprägung, von Märkten und Wegzöllen im Contado, sowie von der Valutaaufbesserung der Pachtzahlungen für die (verpachteten) Zölle, infolge der in der Durchführung begriffenen Aufbesserung der Silbermünze — zum Bau der Mauern, Gräben, Brücken, Türme und Tore zu verwenden. — SAF. — Provv. XV, f. 156. — Erwähnung: Gaye, Cart. I, 452.

1318, 30. Juni. Beschluß der Prioren, von den Räten genehmigt „quod totum terrenum, quod includitur intra muros novos sitos prope Arnum videlicet a fossis et stechatis de Tempio et de Via Ghibellina usque ad Arnum . . . confiscetur et sit ad Commune Florentie pleno dominio". — SAF. — Provv. XV, f. 196. — Gaye, Cart. I, 452.

1318, 30. Juni. Erwähnung der Porta Cursi tintorum. — SAF. — S. Croce.

1319, 22. Januar. Beschluß der Räte über Petition der homines Porte S. Petri an die Prioren, über den üblen Bauzustand der turris Porte S. Candide (Porta alla Croce), der eine Folge schlechter Fundamentierung sei; etwa 50 brachia der Mauern „versus Fexulas" sollen ebenfalls erneuert werden. — SAF. — Provv. XVI, f. 15[a]. — Gaye, Cart. I, p. 455.

1320, 19. April. Ein Judex der Kommune entlastet zwei Servitenbrüder, die als camerarii et officiales ad faciendum fieri perfici et compleri muros civitatis Florentie fungieren, für die Zeit vom 12. November 1319 bis 12. Januar 1320. Ihr Amt bezog sich auf den Mauernbau a Porta S. Candide (Porta alla Croce) versus portam S. Galli; sie verausgabten 200 Goldfloren und 115 Librae 14 Solidi 9 Den. f. p. — SAF. — S[ma] Annunziata.

1320, 12. Mai. Offizialen weisen dem Kloster San Salvi ein Terrain zur Entschädigung an; sie waren Offizialen „super via nova mictenda . . . a janua, que dicitur Porta del Charro usque ad fossatum Africi et ultra" und hatten den Auftrag, denen Entschädigung zu geben, deren Grund und Boden durch die neue Straße in Anspruch genommen war, und zwar in Gestalt von Teilen des terrenum, quod est et tenetur pro via versus Arnum usque ad murum novum factum justa flumen Arni extra dictam Portam del Charro, super quo terreno etiam sunt furcie(?) justitie dicti Communis et terrenum, quod est, sive alias erat, in via, que dicitur Via Ghibellina nunc destructa et reprehensa, silicet

Digitized by Google

terrenum dimidie dicte vie destructe prohut trahit a foveis civitatis usque ad fossatum Affrici. — SAF. — Badia di Ripoli. — Die Porta del Charro war das später „Porta della Giustizia" und auch Porta S. Francesco (s. unter 1323, 30. September) genannte Tor. Der „zerstörte" Teil der Via Ghibellina war das durch den Bau des dritten Mauernkreises abgeschnittene Stück, der ursprünglich bis zum Africo reichenden Straße. Der Name „Porta della Giustizia" stammte daher, daß sich außerhalb des Tores die Galgen befanden und die Scheiterhaufen errichtet wurden.

1320, 2. Juni. Erwähnung des Hospitale S. Bartolomey ad Mugnonem als gelegen „juxta Portam novam de Florentia" (SAF. — Cisterc.). Dies war der damalige Name der Porta al Prato.

1320. 6. Dezember. Erwähnung der im Popolo S. Maria di Verzaia gelegenen Porta nova civitatis Flor. — Gaye, Cart. I, 460. Dies war die (noch stehende) Porta S. Frediano des damals neuen, dritten Mauernkreises. Als angrenzend wird die ecclesia S. Johannis Baptiste erwähnt; s. „Hospitäler, Klöster, Niederlassungen von Ritterorden" usw. S. 407 unter „Fratres S. Johannis Baptiste".

1321, 4. August. Die Porta Campi Corbolini (des zweiten Mauernkreises) wird als noch aufrecht stehend erwähnt. — SAF. — Mercanzia 1032, f. 150.

1322, Anfang. Villani IX, 137 „... e cominciaronsi a fare le mura e le torri dalla porta di San Gallo a quella di Santo Ambrogio . . . E io scrittore trovandomi per lo comune di Firenze uficiale con altri onorevoli cittadini sopra fare edificare le dette mura, di prima adoperammo, che le torri si facessono di dugento in dugento braccia, e simile s' ordinò si cominciassono i barbacani ovvero confessi di costa alle mura e di fuori da' fossi, per più fortezza e bellezza della cittade e cosi si seguirà poi pertutto".

1323, 18. Februar. Die Kommune Florenz hatte vom Klerus der Diözesen Florenz und Fiesole ein „caritativum subsidium" verlangt „pro expensis grandibus, quas fecerat et facit continue in constructione murorum civitatis et reparatione pontium et viarum". Bischof Tedicius von Fiesole erklärte darauf gemeinsam mit dem Florentiner Klerus „dictum auxilium facere se non posse, nisi prius Romanus pontifex consuleretur ad claudendum ora lattantium contra eos". Es wurde dann reverendus vir Dom. Johannes Andree Bononiensis, decretorum doctor befragt, der das Gutachten abgab: sie könnten das Subsidium „aus pietas" zahlen. — Cartularium des bischöflichen Archivs von Fiesole, 1290 angelegt, f. 45². — Genehmigung des „moderatum subsidium" des Florentiner Klerus zum Mauernbau durch Papst Johann XXII, Avignon 1323, 9. März. — SAF. — Riform. Atti pubbl. — Gedruckt: Abhandl. der Bayr. Akademie XVI, S. 259. — Ernennung eines Offizials durch die Räte, um von den Klerikern und kirchlichen Personen ein „moderatum subsidium" zum Mauernbau in Höhe von 1200 Goldfloren einzuziehen, am 27. Mai 1323. — SAF. — Provv. XX, f. 1². Die Erregung über die Heranziehung der Geistlichkeit war dauernd eine große; am 7. Juni beschlossen die Räte auf Antrag der Prioren besondere Strafbestimmungen gegen alle, die während der nächsten zehn Jahre einen an der Herbeiführung des betreffenden Beschlusses Beteiligten beleidigen würden. — Ibid. f. 9. — Die Belastung beschränkte sich allerdings nicht auf jenen Betrag. Ein Schreiben Johanns XXII. an die Kommune vom 15. Juli 1323 ergibt, daß die Behörden Widerstrebende hatten gefangen nehmen und ihre Gebäude zerstören

Digitized by Google

lassen; er ordnete an: der Klerus solle 10000 Librae in neun Monaten in drei Raten, inklusive der schon gezahlten Beträge beisteuern oder 36000 Quadrat-Braccia der Mauern herstellen lassen, ebenfalls unter Anrechnung des schon Gezahlten. — SAF. — Cap. XVI, f. 5. — Capitoli II, ed. Gherardi p. 489.

1323, 1. Februar bis 1. August. In der Abteilung Conventi soppressi (119, Nr. 607) des SAF. ist das Register der Einnahmen und Ausgaben erhalten, die Fra Simone und Fra Guglielmo von den Serviten, „camarlinghi per lo comune di Firenze sopra le mure per gli sei mesi incominciando in Kalendi Febraio 1322" (1323) machten. Daraus ist zu entnehmen:

„Item diedi ad Jacopo Nuccii de pop. di S. Michele di Bisdomini per figure che dipinse alla porta ad San Ghalo" . . . fior. d'oro VII e per fare i ponti s. XXII, d. VI. (Der Maler war vielleicht Sienese, denn in Siena wird im Kämmereiregister [SAS. — Bicch. 146, f. 29ª] am 7. März 1323 eine Zahlung von 3 Librae 7 Sol. verzeichnet, geleistet Fratri Francischo de fraticellis filio Nuccii als Äquivalent eines Goldflorens, „quia fecit in unum gonfalonem pictum de crucifisso. Iverunt cum dicto gonfalone in Marchiis quando fuit bannita crux", d. h. als das Kreuz gegen die Ghibellinen der Marken gepredigt wurde.)

Weitere Zahlungen für toppe, aguti und Arbeit „di duoi usci alla torre della Croce et arpione e piombo per l'antiporto di Sangallo".

Zahlung für arpioncelli per gl'usci della porta da Pinti e di Servi.

Zahlung al maestro Lanfo di Feci per III marmi messi nella porta di Servi e l'altro nella porta a Pinti e nella torre dal canto del Massaio e per le cornicciucce (!) e per la dipintura delle lectere di detti marmi a di XXX di lulglio l. 16 s. 8.

Lohn für die Meister, die den Bau der „Porta dal Corso di tintori al guazzatoio" leiteten. — Andere Ausgaben per la porta dal guazzatoio dal Corso di tintori.

Zahlung an Buono Chiari „per quattro scudi, i quali puose nella torre di San Gallo isculpiti et dipinti fior. d'oro VI per l. III s. VI d. VIII il fiorino, l. XX".

1323, 30. September. Verbot der Überbauung der neuen Mauern und des Anbauens an sie bei 1000 Librae f. p. Strafe. und zwar der Mauern vom Arno (beim jetzigen Eingang der Cascinen) bis zum Arno (jetzt Lungarno della Zecca Vecchia). Die spätere Porta della Giustizia (vgl. vorn 1320, 12. Mai) wurde in diesem Beschluß der Räte als Porta S. Francisci bezeichnet. — Gaye, Cart. I, 466.

1324, 10. März. Ein Servit, Offizial für den Mauernbau, weist Zahlung für Arbeiten „in muris inter Viam Ghibellinam et S. Proculi" an. — SAF. — Sma Annunziata.

1324, 17. September. Verlängerung der den Offizialen des Mauernbaues erteilten Vollmacht, das Terrain zu kaufen positum in arenario seu insula a Porta Regali ad Portam Guelfam intra muros civitatis. — SAF. — Liber fabarum XII, 2, f. 37ª. — Provv. XXI, f. 46. — Gaye, Cart. I, 468.

1324, 4. Oktober. An diesem Tage wurde zwei Cistercienserm̈önchen, „superstites super constructione, hedificatione et reparatione murorum, portarum, turrium, barbacanorum, pontum (!), et pilastrorum civitatis Florentie" für die Zeit

Digitized by Google

vom 1. Februar bis 1. Juli 1324 Entlastung erteilt. Die Gesamtausgabe der 5 Monate hatte 18959 Librae 4 s. 4 d. f. p. betragen. — SAF. — Cistere.

1324. Zum Jahre 1324 gibt Giovanni Villani in zwei längeren Kapiteln (IX, 256 und 257) eine ausführliche Beschreibung des Mauernbaues, dem der Chronist damals selbst als einer der Offizialen vorstand. — Er berichtet, daß in diesem Jahre der Neubau der Mauern um den jenseits des Arno gelegenen Stadtteil begann. Am Arno wurde (an der Stelle des spätern Torrino Santa Rosa) ein Mauernturm errichtet, der bald nachher bei der Überschwemmung des Jahres 1333 einstürzte.

1325, 7. Oktober. Betreffs Abbruchs der Spedale di Santa Candida „pro defensione et fortificatione" der Porta alla Croce s. S. 394 unter „Hospitäler", Hospitale S. Candide.

1325, 15. November. Die Räte beschließen Auflage einer Steuer auf Häuser und Grundstücke innerhalb der neuen Mauern; für jeden braccio Länge eines Hauses „in aliqua via mastra" sind 12 Denare, für unbebaute Terrains, die an Straßen grenzen sind 6 Denare, für andere 5 sol. pro quolibet staio (1 stioro = 525 Quadratmeter) zu zahlen. Für Terrains in sextu Ultrarni in costa a porta S. Nicolai usque ad Portam veterem S. Petri in Gattolino 6 Denar pro brachio; das Erträgnis der Steuern letzterer Terrains soll zum Bau der Mauern des Sextus Ultrarni verwendet werden. — SAF. — Provv. XXII, f. 39². — Vgl. Gaye, Cart. I, 468.

1325, 11. Dezember. Wahl von zwei Offizialen bis 1. Mai 1326 zum Mauernbau und zur Befestigung der Stadt mit Gräben, stechati und beltreschi circa ipsam civitatem et juxta flumen Arni et super viis mittendis circa muros intra et extra . . . Sie haben Vollmacht magistri, manuales, fornacciarios, Inhaber von Steinbrüchen, caradores et asinarii zu Dienstleistungen für die Befestigung der Stadt zu zwingen und Terrains dazu in Anspruch zu nehmen. — SAF. — Provv. XXII, f. 43². — Vgl. Gaye l. c. — Es war die Zeit der Bedrohung der Stadt durch Castruccio Castracane.

1326, 11. Februar. In den Räten wird beschlossen: „pro celeriori muratione ac fortificatione civitatis Flor. et pro tollendis fraudibus", die bei Herstellung der Mauern und Gräben vorgekommen, sollen alle „de muris, portis, turibus (!). antiportis vel barbacanis murorum Communis" seit 1. August erfolgten Zahlungsanweisungen kassiert werden, sofern die Arbeiten noch nicht begonnen oder noch nicht fertiggestellt sind. Es soll künftig kein Los von über 50 brachia an einen einzelnen caporalis magister vergeben werden und an solche, die nicht caporales magistri sind, soll eine Vergebung überhaupt nicht erfolgen. — SAF. Provv. XXII, f. 63.

1326, 18. März. In den Räten wird Beschluß über eine an die Prioren gerichtete Petition von lignaiuoli et magistri de arte venditorum lignaminum gefaßt; sie bitten um Bezahlung der Hölzer im Gesamtwerte von 5092 Librae f. p., die zur Befestigung der Stadt zu liefern sie im September und Oktober durch zwei Humiliaten, Offizialen des Mauernbaues wegen der Kriegsgefahren gezwungen wurden. Die Hölzer wurden zur Errichtung von stecchati, bertesche, anteporte, pontes und andern „fortilitie circumdantes civitatem Flor. et maxime sextum Ultrarnum a flumine Arni et porta de Verzaria usque ad monasterium de Monticellis et Porta S. Petri in Gattolino" verwandt. — SAF. — Provv. f. 87². — Gaye, Cart. I, 45. — Es waren mithin zum Schutz gegen die Be-

Digitized by Google

drohung durch Castruccio vom Arno und der (jetzigen) Porta San Frediano bis gegen den jetzigen Poggio Imperiale hin (s. über die Lage des damaligen Klosters Monticelli unter „Hospitäler, Klöster usw." S. 413) Palisaden-Verhaue und hölzerne Wachttürme vor den Mauern errichtet worden.

1327, 13. Oktober. Die Räte erteilen den vexilliferi sotietatum Vollmacht, eine Steuer zum Mauernbau bis zur Höhe von 4000 Goldfloren sowohl Magnaten als Popularen aufzuerlegen. — SAF. — Provv. XXIV, f. 11[a].

1328, Januar. Baubeginn der Porta San Piero Gattolini, jetzigen Porta Romana. — Vill. X. 57. — Der Bau, wie überhaupt eine neue Befestigung der Mauern jenseits des Arno (der Mauern „di Chamaldoli e San Piero Ghattolino") erfolgte aus Furcht vor einem Angriff durch den soeben (17. Januar) in Rom gekrönten Kaiser Ludwig den Bayern (Ricord. 1080—1388 Flor. Nat.-Bibl. XXV, 19, f. 36[a], sogenannte Cronica Marciana-Magliabecchiana).

1328, 29. Februar. Entlastung zweier Cisterciensermönche, Kämmerer der (6) Offizialen des Mauernbaus für die Zeit vom 1. März bis Ende August 1327. Für dieses Halbjahr waren 11 207 Librae 2 Sol. f. p. ausgegeben worden. — SAF. — Cisterc.

1328, 12. April. S. unter Kirchen, „S. Maria del Carmine".

1328, 15. Dezember. Die Offizialen des Mauernbaues kaufen Grundstücke an in populo S. Petri Gattolini und in populo S. Felicis loco dicto Bogoli (dies bezw. Bogule ist der ursprüngliche, Boboli der spätere Name; vgl. Gesch. von Florenz Band I, Stadtplan u. S. 865), angrenzend an „murus civitatis; in quo terreno micti debet murus novus". — Dazu 1329, 20. Februar Verkauf durch die Nonnen von S. Felicita eines Terrains „in populo S. Petri Gattolini extra portam novam juxta foveam". — Ferner am 27. Februar 1329 Terrainkauf „in populo S. Leonardi de Arcetri di sopra a Bogoli" zum Mauernbau. — SAF. — Cap. XLIV, f. 266 ss.

1328, 24. Dezember. Die Nonnen von Santa Chiara von Monticelli verkaufen der Kommune Florenz Land „nel Ronco" im Popolo S. Piero Gattolino zum Mauernbau. — Ammirato, Hist. de' Conti Guidi p. 72.

1329, 7. Januar. Die Offizialen des Mauernbaus „per ducalem excellentiam et Commune Flor. deputati" (Herzog Karl von Kalabrien war bereits seit zwei Monaten verstorben; der Titel nimmt nur auf die Ernennung durch ihn Bezug) beauftragen „Paulus magistri Johannis populi S. Laurentii, asserens se publicum mercatorem et artificem in arte magistrorum lingnaminis et lapidum", herzustellen „santos et santas Dey causa ponendi ad portam S. Petri Gattolini novam, intaglatam de pietra et laborata (!)", nämlich Maria mit dem Sohn im Arme über den Bögen an der Außenseite; an den cosciae des Tores an einer Seite Sankt Johannes und Sankt Nikolaus, an der andern Sankt Petrus und Paulus; jeder Heilige soll 4 brachia hoch und der Länge entsprechend breit sein. Der Meister erhält insgesamt 100 Goldfloren, „et ferramenta et calcinam vivam et plumbum ibi necessariam, et pitturam facere vel fieri facere expensis Communis". — SAF. — Sma Annunziata. Veröffentlicht durch Milanesi im Giornale Storico, degli Archivi Toscani III, 282. — Da man zur Ausschmückung des Tores mit Statuen schritt, muß der Bau der Porta Romana innerhalb eines Jahres beendet gewesen sein. Das Bauwerk weist jetzt nur noch ein Drittel der vormaligen Höhe auf, weil es 1529 zu zwei Dritteln in Voraussicht der drohenden Belagerung abgetragen wurde; der ragende Tortum hätte den verhältnismäßig weittragenden

Digitized by Google

auf den Hügeln aufgestellten Geschützen ein sicheres Ziel geboten und sein Sturz hätte die Verteidiger bedroht. Die großartig angelegte Antiporta war schon 1512 demoliert worden, um den Einzug des Papstes Leo X. prächtiger zu gestalten (Ammirato, Istorie Fiorentine Libro 27, Vol. VI, p. 20).

Von den 1329 in Auftrag gegebenen Statuen sind drei erhalten. Milanesi sah sie (vor fast einem halben Jahrhundert) in einer kleinen Kapelle der Familie Moreni außerhalb der Mauern bei Porta Romana; jetzt befinden sie sich im Erdgeschoß des Bargello (Museo Nazionale); es sind die Madonna mit dem Jesuskinde, Petrus und Paulus, je über zwei Meter hoch. Das Material ist Sandstein, die Arbeit ist wenig künstlerisch, nur der Kopf des Paulus ist von ernstem, kraftvollem Ausdruck. Der Gewandsaum der Jungfrau am Halse, Kreuz und Halskette des Kindes und eine Schriftrolle in dessen Hand sind gelb bemalt; die Polychromie mag früher reicher gewesen sein, und darauf bezieht sich wohl die Erwähnung der „pittura" in dem Vertrage.

Wir fügen hier die Mitteilungen an, die Milanesi l. c. 286 aus einem Register der Cisterciensermönche entnahm, die als Kämmerer der Kommune fungierten. (Waren sie nicht vielmehr Offizialen des Mauernbaues?) Dieses Register, nach seiner Angabe im Archiv des Arcispedale di S. Maria Nuova befindlich, hat sich nicht auffinden lassen; es nannte Giovanni Chambiuzi als capomaestro des Torbaues und erwähnte (22. November 1328) Zahlung an Giovanni Guiderelli scharpellatore „per quegli becchadelli, che fanno per porre sopra leoni per lo civoro" (Ciborium, Tabernakel). — Ferner Zahlung an denselben „e compagni" „per facitura de leoni" 24 Goldfloren.

1329, 7. Dezember. In den Räten wird den officiales super jura Communis Vollmacht zum Verkauf (von nicht näher bezeichneten Teilen) der alten Mauern (des zweiten Cerchio) gewährt. — SAF. — Liber fabarum XIV, f. 39[2].

1330, 4. Juni. Im Rat des Kapitans erfolgt Beschluß über Ankauf von Häusern in partibus de Bogoli et prope Portam novam S. Petri in Gattolino et Portam novam S. Fridiani et in aliis partibus et locis in quibus dicti muri et anteporti, porte, fovee et vie construuntur. — SAF. — Provvisioni Frammenti. unnumeriert; f. 10. — Ferner Einzelurkunde SAF. — Carmine. Die Arbeiten sollen beschleunigt werden „maxime cum propter multa laboreria non completa potest de facili ingredi et egredi (!) dictam civitatem Flor. de die et de notte (!) non absque lesione securitatis civitatis ipsius". Es wurde danach ferner beschlossen, daß in Betracht der Dürftigkeit der Karmelitermönche die Offizialen des Mauernbaues an das Kloster S. Marie de Monte Carmelis verkaufen dürfen „murum vetus . . ., qui est in platea ipsorum fratrum et lapides ipsius muri, videlicet a porta veteri S. Fridiani" (des zweiten Mauernkreises) bis zur Kirche S. Maria del Carmine.

1331, 13. April. Aus einem an diesem Tage begonnenen Ausgabenbuche der Kämmerer des Mauernbaues, des Chronisten Giovanni Villani, des Alamannus Torselli, der Mönche Frater Grimaldus (de Cennis) und Frater Alexander (Masi) (SAF. — Conv. S[ma] Annunziata 119, Nr. 839) sind nachfolgende Eintragungen erwähnenswert: f. 66[2]: „Item die XXVIII Maii habuerunt Dom. Giandonatus canonicus episcopi et Ser Nutus operarii S. Reparate pro uno lapide de marmore pro faciendo gilium in porta S. Petri in Gattolino fl. aur. VIII, fuerunt valoris pro libris III et sol. III et den VI pro quolibet floreno . . . libr. XXV et sol. VIII." — F. 67: Item dedi die XVIIII Junii (!) pro portatore lapidis

Digitized by Google

marmorei pro gilio porte S. Petri in Gattolino sol. X et den. VI. — F. 67[a]: Item Johanni magistro (Raum für Vatersnamen offen gelassen) Pisano pro sculpitura gileii quem facit pro Porta S. Petri in Gattolino die VIII Augusti pro parte solutionis ejusdem gilei libr. VI sol. IIII et den. IIII. — F. 68: Item die ultima Augusti habuit magister Johannes Pisanus qui facit lilium, quod debet poni super Portam S. Petri in Gattolino pro parte sui salarii flor. auri duos; fuerunt valoris pro libris III et sol. III et den. II pro quolibet floreno libri VI sol. VI et den IIII. — Der schöne von Giovanni Pisano gemeißelte Giglio befindet sich noch an seiner Stelle an der Außenseite der Porta Romana in der Mitte des Torbogens. Die hier mitgeteilten Nachrichten widerlegen die Annahme, der Künstler sei 1328 gestorben. Nicht ohne Interesse scheint es, daß der berühmte Name seines Vaters der Behörde, zu der der Florentiner Chronist gehörte, unbekannt war; man kann in diesem Umstande einen Beweis mehr dafür erblicken, daß die Nachrichten von dessen angeblich ausgedehnter Tätigkeit in Florenz Erfindung sind. — Betreffs Erhebung der Anklage gegen die vier Kämmerer „pro excessibus, fraudibus et baracteriis" s. Elogj degli uomini illustri Toscani I, 123 n. 1. — Giovanni Villani und seine Genossen wurden freigesprochen.

1331, 19. November. Die Prioren beschließen Verkauf der (alten Stadt-) Mauern und (dazu gehörigen verfügbaren) Terrains innerhalb der neuen Mauern. Die zum Verkauf ernannten probiviri können die Besitzer der Häuser neben den Mauern von Porta San Frediano bis zum Arno und von der Porta de Verzaria usque[a] ad Portam S. Georgii zwingen, die Mauern und deren Terrain, sowie den Weg innerhalb und außerhalb der Mauern anzukaufen. Der Erlös soll ausschließlich zum Bau der neuen Mauern verwandt werden. — SAF. — Signori, Deliberazioni I, f. 16.

1331, 30. Dezember. Im Rat des Kapitans wird beschlossen „quod officiales deputati super constructione murorum civitatis Flor. possint de novo fieri facere muros veteres civitatis Florentie." — SAF. — Liber fabarum XV, f. 48. Der Beschluß kann nur die Bedeutung gehabt haben, daß die stehen gebliebenen Teile der Mauern des zweiten (und vielleicht auch des ersten) Cerchio ausgebessert und an den Stellen bis zu denen der Abbruch reichte, ergänzt werden sollten.

1332, 20. Juli. Der Rat des Kapitans, am folgenden Tage der des Podestà beschlossen auf Ersuchen der Capitanei sotietatis laudum S. Spiritus zum Bau des Klosters S. Elisabetta (s. dieses in dem Abschnitt „Hospitäler, Klöster usw.", S. 422), wozu ein Terrain gekauft ist, neben diesem gelegene muri veteres civitatis Florentie positi in sextu Ultrarni herzugeben, qui sunt a porta remurata, que dicitur Porta de Sitorno usque ad portam, que dicitur Porta di Giano de la Bella nebst dem Boden, auf dem sie stehen. Begrenzung der Mauern 1) terrenum vie exterioris dictorum murorum Communis Flor., 2) terrenum hospitalis dicte sotietatis S. Spiritus et terrenum Frescobaldorum mediante via, 3) Porta Giani de la Bella et Via Chiara. — SAF. — Provv. XXVI, f. 9.

1332, 9. Oktober. Die Klöster und Kirchen von Oltrarno hatten sich vereinigt, um den Behörden eine Bitte wegen Entschädigung zu überreichen, da beim Mauernbau von Porta Nova de Verzaria (San Frediano) bis Porta nova, qua itur ad Civitatem Senarum (Porta S. Pietro Gattolino, Porta Romana) ihnen gehörige Terrains in Anspruch genommen waren. Die Kirchen und Klöster

Digitized by Google

waren: Monasterium de Camaldulis de Florentia, S. Maria de Verzaria, Monticelli (Klarissenkloster), San Jacopo d'Oltrarno, Santo Stefano al Ponte (das Grundbesitz jenseits des Arno gehabt haben muß), Santa Felicita und der Johanniterorden wegen San Sepolcro. Die Räte entschieden am 9. und 10. Oktober 1332 über die Angelegenheit, ebenso wegen Entschädigung des Hospitals Santa Candida, das beim Bau der Porta S. Croce demoliert war. Urkunden hierauf bezüglich, außer vom angegebenen Datum, vom 12. Oktober 1332 und 10. Januar 1333, sind Lami, Mon. Eccl. Flor. II, 1088—91 gedruckt.

1333, 10. August. In den Räten wird Abbruch der Porta vetus de S. Fridiano cum muro dicte porte, qui est versus flumen Arni beschlossen. — SAF. — Provv. XXVI, f. 32 ss. (in Wirklichkeit ist die Paginierung des Kodex irrig; das Protokoll der Sitzung beginnt auf dem siebenundvierzigsten Blatt).

4) Kirchen.

Santa Reparata und Umbau (Santa Maria del Fiore).

Zu dem Gesch. von Florenz I, 738 f. und Forsch etc. I, 147 Mitgeteilten ist aus Urkunden späterer Zeit nichts hinzuzufügen. Die Dokumente über den Abbruch der alten und den Bau des neuen Domes sind der Hauptsache nach bei Guasti, Santa Maria del Fiore in mustergültiger Art zusammengestellt; gleichwohl ist, wie die nachstehenden Regesten ergeben, noch vieles zur Ergänzung beizubringen.

Die Grundsteinlegung zum Neubau fand am 8. September 1296 statt, nicht, wie Vill. VIII, 9 meldet, 1294, noch auch wie eine von Poliziano verfaßte Inschrift im Innern des Domes (Richa VI, 15. — Ugh.-Coletti III, col. 131) angibt, 1298. Die letztere Jahreszahl ist aus falscher Deutung der bei Guasti p. 10 gedruckten, den Arnolfo als Bauleiter nennenden, an der Außenseite des Bauwerks befindlichen Inschrift entstanden, die die Jahreszahl mit den Worten „Annis Millenis centum bis otto nogenis (1100 + 2 × 98 = 1296) bezeichnet. Schon vor der Grundsteinlegung durch den von Bonifaz VIII. entsandten Kardinal-Legaten Petrus Valerianus Duraguerra von S. Maria Nuova ist an Santa Reparata gebaut worden. Es handelte sich zunächst um die Absicht einer eingreifenden Wiederherstellung des alten Gotteshauses. Bereits 1285 (Cons. I, 257) hatte ein Bürger (Ser Ubertinus Cervellini) in dem in Santa Reparata versammelten Parlament verlangt, daß die Kommune hierfür eine jährliche Summe aussetze und den Papst ersuche, dem Unternehmen durch die übliche Gewährung von Indulgenzen für die zu dem Werk Beisteuernden Hilfe zu leisten. Am 12. Juli 1293 (Cons. II, 311) wurde dies Verlangen wiederum laut, auffallenderweise nachdem im Generalrat (Ib. 361) schon am 11. Juni 300 Librae dafür ausgesetzt waren. Der Antrag im Volksparlament konnte also nur die Bedeutung haben, daß die kleine Summe als völlig unzureichend selbst für eine bloße Ausbesserung erkannt war. 1294, März (l. c. 400, Guasti Doc. 3) war durch die Prioren eine Kommission von vier Mitgliedern „super opere ecclesie S. Reparate" erwählt worden. 1294 (Cons. II, 400, 406, 418, 429, 442) wurden am 31. März, 14. Mai, 15. Juli, 27. August und 1. Dezember vom Rat der Hundert je 400 l. f. p., zusammen 2000 Librae, etwa 11500 Lire modernen Münzwertes, für die in Ausführung begriffenen Arbeiten an Santa Reparata bewilligt. 1295, 13. Mai (Guasti, Doc. 9) ist im Rat der Hundert noch von der notwendigen

Digitized by Google

„reparatio et renovatio ecclesie S. Reparate catedralis ecclesie civitatis Flor." die Rede. Daß mit den Baugeldern inzwischen Betrügereien vorgekommen waren (Doc. 10), hat uns hier nicht zu beschäftigen. Für das Jahr vom 15. April 1296 an wurde eine Dotation von jährlich 2400 Librae festgestellt. Inzwischen war der Plan der Reparation anfgegeben worden nnd an seine Stelle der des vollständigen Neubaues getreten. Es muß sich bei dem Versuch der Ausbesserung gezeigt haben, daß der alte Bau eine solche nicht mehr vertrage, denn in einer Petition der Florentiner Behörden an Bonifaz VIII. (s. dessen Breve vom 10. Februar 1296) hatte gestanden, Santa Reparata sei „nimia vetustate collapsa" und sei bereits „opere plurimum sumptuoso" neu zu bauen begonnen. (Der Papst gestattete bis 3000 Floren von den „Incerta" der testamentarisch zur Rückzahlung bestimmten Wuchergelder, deren rechtmäßige Empfänger nicht mehr zu ermitteln waren, für Santa Reparata zu verwenden.) Die Einsegnung durch den Kardinal war mithin eine Ceremonie, die, trotzdem die Inschritt besagt, er habe den Grundstein gelegt, nicht den wirklichen Baubeginn bezeichnete; der Kardinal kam auch nicht etwa, wie gewöhnlich angenommen wird, aus diesem Anlaß nach Florenz. Er war am 11. Juli 1296 in Siena (SAS. — Cons. Gener. 50. f. 32[2]) und bereits vor dem 19. Juli (SAF. — Provv. VI, f. 74[1]) in Florenz. Von hier, wo er noch am 16. September (Richa VI, 16) nachweisbar, ging er nach Bologna, wo er sich am 16. Oktober (SAF. — S. Maria Novella) befand.

Am 6. Dezember 1296 wurde im Rat der Hundert die Auflegung einer Familiensteuer für den Bau beschlossen: wer über 25 Librae Steuer zahlte, sollte für sich und jedes Familienmitglied über 15 Jahre jährlich 2 Solidi geben; die Steuer stufte sich weiter ab und das Familienhaupt, das unter 5 Librae zahlte, hatte 6 Denare, wenn es ein Mann, drei wenn es eine Frau war und ebensoviel für jedes männliche und weibliche Familienglied zu geben. Jeder Testator war gehalten, ein Vermächtnis für das Bauwerk zu hinterlassen, andernfalls sollten die Erben zu einer Zahlung bis 20 Solidi vom Bischof angehalten werden (Guasti, Doc. 16). Vill. VIII, 9 erwähnt außerdem die Steuer von 4 Denar pro Libra ($1^1/_2$ v. H.) auf alle Zahlungen der städtischen Kämmerei zugunsten des Baues. Santa Reparata ist, wie daraus erhellt, der Hauptsache nach ein Werk der Bürgerschaft und aus kirchlichen Mitteln nur etwa insofern entstanden, als Ablaßbriefe einiges für den Bau einbrachten.

Erwähnt sei der Umstand, daß schon am 14. April 1300 in einem Testament (SAF. — Protok. d. Obizo da Pontremoli f. 110) hervortritt, wie die Absicht bestand, die Kirche Santa Reparata der Jungfrau zuzueignen. Ein kleiner Betrag (20 Solidi) wurde hinterlassen „operi ecclesie b. Marie ecclesie majoris Florentine". (Vgl. auch die Urkunde vom 13. Mai 1295 bei Guasti l. c. 5.)

1300, 1. April. Ratsbeschluß wegen der Steuerbefreiung des magister Arnolphus de Colle filius olim Cambii als „capudmagister laborerii et operis ecclesie B. Reparate majoris ecclesie Florentine", weil er sei „famosior magister et magis expertus in hedificationibus ecclesiarum aliquo alio, qui in vicinis partibus cognoscatur, et quod per ipsius industriam, experientiam et ingenium Commune et populus Florentie ex magnifico et visibili principio dicti operis . . . inchoacti per ipsum magistrum Arnolphum habere sperat venustius et hono-

Digitized by Google

rabilius templum aliquo alio, quod sit in partibus Tuscie . . ." — Sehr oft gedruckt, u. a. Guasti p. 20. — Gaye, Carteggio I, 445. — Frey, Loggia S. 192 f.

1300, 8. November. Domina Bonina, vidua, uxor quondam Cecchi Ciuffoli f. q. Cambii capsettarii populi S. Petri Bonconsigli bestimmt testamentarisch 3 Librae für „una tabula picta ymaginis b. Marie virginis . . . ponenda et permansura in ecclesia S. Reparate". — SAF. — Protokoll des Matteo di Beliotto II, f. 3[a].

1301, 4. Januar. Andreas f. q. Manni Palermini populi S. Miniatis inter turres hinterläßt testamentarisch sein gesamtes Vermögen pio operi S. Reparate majoris ecclesie Florentine que de novo costruitur de marmore sumptuoso prope ecclesiam S. Johannis. — Ibidem f. 7[a].

1301, 22. Februar. Genannt: Benzus de Ricciis und Bindus Ser Ranerii, operarii operis S. Reparate — SAF. — Protokoll des Lapo di Gianni f. 43.

1302, 11. September. Im Testament der Domina Gema, filia olim Bonacursi del Doppio, de vestitis S. Crucis de Florentia werden 29 Solidi bestimmt: operi ecclesie S. Marie del flore. SAF. — Protok. des Obizo da Pontremoli O. 3, f. 191. Es ist das erste Vorkommen dieses Namens.

1310, 28. Oktober. Clemens V. bewilligt denen einen hunderttägigen Nachlaß auferlegter Bußen, die Almosen zum Bau des Florentiner Domes geben, „cum venerabilis frater noster . . . episcopus et capitulum et Commune Florentini ecclesiam Florentinam augmentare volentes, illam largiorem et ampliorem, quam primo fuerit, reedificare in honorem b. Marie virginis inceperint opere plurimum sumptuoso, ad cujus consummationem operis fidelium suffragia sunt plurimum opportuna, cum jam propter expensarum defectum dicatur opus predictum aliqualiter intermissum". — Regestum Clem. V, Vol. V, Nr. 6154.

1314, 9. Februar. In den Räten wird die an die Prioren gerichtete Petition des Domkapitels und der Opera genehmigt, zu überlassen „in favorem opere seu fabrice dicte ecclesie ad fabricam seu constructionem dicte ecclesie omnes muros veteres civitatis Florentie, que extenduntur a Porta Cornacchinorum usque ad Portam Balle" und daß der Opera freigestellt werde, sie abzubrechen „et ipsorum murorum lapides deferri ad dictam ecclesiam beate Reparate et in fabricam dicte ecclesie converti". — SAF. — Protoc. delle Provv. III, f. 192. (Die Porta Cornacchinorum muß nicht lange vor dieser Zeit im zweiten Mauernkreis wegen des gesteigerten Verkehrs angelegt worden sein; sie findet unseres Wissens hier zuerst Erwähnung; sie muß sich im Zuge der jetzigen Via Ricasoli, wo diese sich mit der jetzigen Via de' Pucci schneidet, befunden haben; die nach 1298 entstandene Straße [vgl. unten: Topographische Notizen 1298, 9. Dezember] die durch sie hindurchführte, die jetzige Via Ricasoli [vor der modernen Benennung führte sie den Namen Via del Cocomero] hieß Via de Cornacchinis und zwar bis zur Piazza San Marco, wie eine Urkunde vom 19. Dezember 1316 [Vermietung von, der bischöflichen Mensa gehörigen, dort gelegenen Häusern] ergibt [Protokoll des Ser Benedetto di Maestro Martino, Erzbischöfl. Archiv f. 97.]) Liber fabarum X, f. 75.

1323, 27. Mai. Die Räte beschlossen, daß die Prioren dem Frater Laurentius (Kämmerer der Kommune) bis 100 Goldfloren anweisen könnten u. a. „pro . . . ordinando . . . ob reverentiam santissimi patris . . . Dom. Johannis pape XXII quandam statuam seu ymaginem in sua figura in fatie ec-

Digitized by Google

clesie S. Reparate". — SAF. — Provv. XX, f. 2[2]. Die Summe sollte zugleich zur Ausführung einer Ringhiera vor dem Palast der Prioren (s. die Regesten betreffs dieses) dienen.

1326, 11. Juni. In seinem Testament dieses Tages bestimmte Franciscus olim Ser Rimbaldini u. a., daß 15 Librae f. p. ausgegeben werden sollten „pro una tabula fienda, in qua sint picta (!) figure S. Elisabette ad instar et modum tabule existentis in ecclesia S. Reparate cum dictis figulis" (!), welche tabula nebst laterna und Lampe für sein Seelenheil in San Lorenzo angebracht werden soll. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 320[2].

1331, Oktober. Wiederaufnahme der wegen der Kriege lange unterbrochenen Arbeiten am Dom: Auflage einer Steuer auf die Pächter der Zölle von $1^{2}/_{3}$ vom Hundert und auf die Zahlungen der Kämmereikasse von $^{2}/_{3}$ vom Hundert, die zusammen jährlich 12000 Librae f. p. aufbrachte, zugunsten des Baues. In jedem Laden und jeder Warenniederlage wurde ein Sammelkasten für freiwillige Gaben aufgestellt, wodurch jährlich 2000 Librae einkamen. — Vill. X, 192.

1332, 3. August. Dom. Symon condam Bonaprese de Syminettis, canonicus Flor., bestimmte in seinem Testament von diesem Tage, daß aus seiner Hinterlassenschaft 6 Goldfloren gezahlt werden sollten „in ajutorium (!) teffanaris, quod noviter fit per sacrestiam . . . majoris ecclesie". — SAF. — Protokoll des Gennari Mazzingo da Monterappoli G. 107, f. 123[2].

1332, 5. November. In Anwesenheit von Finus Tosi de Flor. et Vanne Cionis et Zenobius condam magistri Falchi de Florentia, magistri operis et fabrice ecclesie suprascripte (scil. S. Reparate) wird bekundet, daß Bonus condam Lapi populi S. Appollinaris Flor., civis Flor., camerarius operis et fabrice majoris ecclesie von Balduccius Andree de Cusilglano districtus Pisani empfing und bei der Kirche lagerte unam scaffatam marmoris albam (!) per eundem Balduccium Pisis conducti pro opere et fabrica ecclesie predicte. — SAF. — Protokoll des Gennari Mazzingo da Monterappoli G. 107, f. 146[2]. Ebendort wird Vanne Cioni als „magister populi S. Pauli Flor." bezeichnet. Er war zuvor, 1322, 7. Februar als Berater über den Weiterbau des Domes von Siena befragt worden (Milanesi, Docum. dell' Arte Senese I, 186). Dort wurde er Vannes Cionis de Florentia genannt. Er muß mithin als Architekt hohen Rufes genossen haben und scheint bei der Weiterführung des Baues nach dessen Wiederaufnahme 1331 eine bedeutende Stellung eingenommen zu haben.

1333, 27. August. S. unter „Santa Croce".

1334, 15. September. Der Indorsatvermerk einer Urkunde des Kapitel-Archivs vom November 1081 enthält die nachstehende, für die Baugeschichte des Doms wichtige Mitteilung. Die Urkunde von 1081 selbst ist bei Lami, Mon. V, 1403 gedruckt; sie bezieht sich auf Überlassung eines dem Kloster San Pietro Celoro in Pavia gehörigen Grundstückes an die Florentiner Kanonika, das dem Paveser Kloster deshalb gehörte, weil ihm das nahe Santa Reparata gelegene Kirchlein San Pietro Celoro seit alter Zeit zu eigen war (Gesch. von Florenz I, 71; 740). Der Vermerk auf der Rückseite des Pergaments lautet: „Instrumentum quo . . . abbas S. Petri Celaurei de Papia dedit . . . preposito . . . ecclesie Florentine quandam petiam terre posite prope ipsam canonicam cum domibus et hedificiis . . . et cum via in medio, super qua terra hodie, scilicet in MCCCXXXIIII die XV Septembri altare majus et chorus nove ecclesie (überschrieben: S. Mariae del Fiore) sive canonice predicte hedificati sunt".

Digitized by Google

Noch 1353 (s. S. 433 „Hospitäler etc." unter „Compagnia di S. Maria di S. Reparata") wird, wie zuvor 1324, der Raum „sotte le volte" von Santa Reparata, d. h. die damals noch bestehende Unterkirche des alten Baues erwähnt.

Battistero (San Giovanni).

Es ist auf Gesch. v. Florenz I, 736 f. und Forsch. etc. I, 24 f. und 144 f. zu verweisen. Das seitdem erschienene Werk von Nardini Despotti Mospignotti „Il Duomo di San Giovanni" stellt mit außerordentlicher Sicherheit die Behauptung auf, das Battistero sei samt seiner marmornen Innendekoration und seiner Inkrustation der Außenseite der Hauptsache nach so, wie es jetzt dasteht, im 4. oder 5. Jahrhundert entstanden. Zum Beweis wird u. a. die für authentisch gehaltene, gefälschte Zenobius-Vita des sogenannten heiligen Simplician (p. 78) angeführt, und mit gleicher Andacht wird die nicht minder gefälschte Urkunde des Bischofs Speciosus (p. 80) behandelt, wogegen die wenigen authentischen Urkunden, die am a. O. zusammengestellt sind, mit vollkommenster Nichtachtung gestraft werden. — Bei Reparaturarbeiten wurden (1905) mehrere Marmorfragmente aufgefunden, die zur Ausbesserung des Daches verwendet waren; sie bildeten ehedem die Schranken des achteckigen Taufbeckens in der Mitte des Battistero (Gesch. v. Flor. I. 718); ihr reicher Schmuck besteht in Rosetten und Linienornamenten von erhabener und eingelegter Arbeit (schwarz und weiß). Ferner wurden doppelseitig ornamentierte Bruchstücke der alten Chorschranken gefunden; sie entsprechen den zur Bekleidung der Säulenplinten am Hochaltar verwandten, deren Ursprung also nicht in Römerzeiten zu suchen ist. Ferner fand man einen Teil der Vorderseite des alten Hochaltars aus schwarz-weißer Marmorintarsia. Diese Fragmente sind dem Ende des 12. Jahrhunderts, der Zeit der Ausschmückung des Innern (a. a. O. S. 737) zuzuweisen. Die in der Opera del Duomo (Erdgeschoß) befindlichen 7 Marmorsäulchen mit korinthischen Kapitälen sind neuerdings als zu jenem Hochaltar gehörig erkannt worden. —

In folgendem wird zusammengestellt, was an Nachrichten über die Ausschmückung des Baues seit Anfang des 13. Jahrhunderts beizubringen ist. Ergänzend ist zu bemerken, daß bei dem Umbau im Anfang des 13. Jahrhunderts, dem das Atrium an der Westseite zum Opfer fiel, ein anderes Atrium geschaffen ward, das sich jedenfalls Santa Reparata gegenüber an der Ostseite befand und erst verschwunden zu sein scheint, als der Eingang nach 1450 mit den Bronzetüren des Lorenzo Ghiberti geschmückt ward. Die Urkunde vom 1. Mai 1311 (SAF. — S. Maria Novella) bezieht sich auf eine Predigt bezüglich eines Zwistes zwischen dem Domkapitel und den Dominikanern von Santa Maria Novella, die gehalten wurden „in platea seu atrio beati Johannis baptiste necnon beate Reparate de Florentia". — In dem (bisher ungedruckten) Statut des Podestà von 1325 (SAF. — Bezeichnet 1324) heißt es f. 85, daß Verbrechen, begangen u. a. „in atrio Sancti Johannis" und 50 Brachia davon, doppelt bestraft werden sollen. In den Strafbestimmungen der Florentiner Statuten von 1415 ist die Vorhalle ebenfalls noch verschiedentlich erwähnt; II, 228 wird der Detail-Verkauf von Wein „in atrio S. Joannis Baptistae, vel juxta ipsum per 50 brachia" verboten; p. 407 wird das Würfelspielen untersagt „in ecclesia S. Joannis Baptistae, vel lateribus, seu in atrio ipsius ecclesiae". — Ehe die großartigen Kirchenbauten entstanden, galt das Battistero (lange vor der Bekleidung seiner Außenseite mit Marmor) in Italien als eines der glänzendsten kirchlichen Gebäude. Der Astrolog Guido

Digitized by Google

Bonatti nennt es um 1270) „De Astronomia Tractatu" col. 437 der Basler Ausgabe von 1550) ein „aedificium pomposum", das er mit San Marco in Venedig, dem Pisaner Dom und San Vitale in Ravenna in eine Reihe stellt. —

1216, 30. November. An diesem Tage traf Bischof Johannes eine Einigung mit der Arte di Calimala betreffs der Opera S. Johannis. Bullettone des erzbischöfl. Archivs. Lami, Mon. II, 717.

1225, 12. Mai. Inschrift auf die durch den Franziskaner-Bruder „Jacobus in tali pre cunctis arte probatus", ausgeführte, an diesem Tage vollendete, wohlerhaltene Mosaizierung der „Scarsella" bezüglich. Die Inschrift ist bei Richa V., p. XXXV, in der Vasari-Ausgabe Milanesis I, 340, bei Cocchi, „Chiese di Firenze" I, 41 gedruckt. Vgl. Davidsohn, „Das älteste Werk der Franziskaner-Kunst" im Repertorium für Kunstwissenschaft Bd. XXII, Heft 4.

1253, 7. August. Über das vom Papst unterstützte Verlangen des Propstes von Florenz, die Verwaltung der Opera di San Giovanni wieder dem Domkapitel zu unterstellen, und die Ergebnislosigkeit dieser Bemühungen s. S. 126 f.

1271, September bis 1272, 25. März (1271 indict. 15; das Tagesdatum blieb unausgefüllt. — Kapitel-Archiv Florenz Nr. 984). Übereinkunft der canonici majoris ecclesie Florentine und der consules mercatorum Callismale „pro se ipsis et vice ac nomine picture Mosayce Sancti Johannis Baptiste" mit Zustimmung des Bischofs Johannes „super offerta et oblatione, que fit in vigilia et die festi beati Johannis Baptiste de mense Junii". Die Darbringungen „deveniant et perveniant ad opus, quod fit in dicta ecclesia ad Moisem". Jeder Kanonikus erhalte als Ablösung 30 solidi fl. parv. Die Offizialen, die von den consules mercatorum ad ipsam oblationem recolligendam eingesetzt werden, sollen sie ohne Belästigung durch die canonici entgegennehmen, aus dem empfangenen Gelde jene Ablösung dem Kämmerer der canonici zahlen „et residuum oblationis et offerte numerare et dare ad hedificium, quod fit in dicta ecclesia ad Moysem". Wird die Vigilie und das Fest des Johannes auf Anordnung der Kommune nicht gefeiert oder auf einen andern Tag verlegt, so sollen die Darbringungen ganz „ad dictum opus Mosaycum" verwandt werden. Die Abmachung soll für die folgenden drei Johannisfeste gelten.

Man hielt die Mosaik-Kunst für eine „mosaische", von Moses herstammende Kunst. — Die Urkunde ergibt den Zeitpunkt, wo mit dem Bau der Gerüste zur Ausschmückung der Kuppel des Battistero mit Mosaik-Darstellungen begonnen wurde oder eben begonnen war.

1281, 23. Juni. Nach dem Protokoll der Ratssitzung dieses Tages (Generalrat etc. des Podestà; Consulte I, 54) enthielt das Statut eine Rubrik „De oblatione facienda pro opere musayco S. Joh. Baptiste", des Inhalts, daß der Podestà durch die (weltlichen) capellani der einzelnen Kirchspiele, denen je zwei Bürger hinzuzugesellen waren, Anfang Juni von jedem Einwohner eines jeden Kirchspiels 12 Denare erheben zu lassen habe und daß der Ertrag dieser Zwangs-Kollekte für Herstellung der Mosaiken des Battistero zu verwenden sei.

1282, 29. August. Von beabsichtigten, doch, wie es scheint, verschobenen Arbeiten an der Piazza San Giovanni war in der Ratssitzung dieses Tages die Rede. Die betreffende Stelle des Protokolls ist stark zerstört. — Cons. I, 97.

1289, 22. Januar. In den Räten werden 1000 l. f. p. bewilligt pro reparando, inalzando, adequando et mactonando plateam b. Johannis Baptiste. — SAF. —

Digitized by Google

Provv. I, f. 109 (Gaye, Cart. I, 418). Die Arbeit wird schon als begonnen erwähnt. Dazu Ratsbeschlüsse vom 7. März, 12. u. 19. April desselben Jahres (Ibid. f. 109[2] u. 110); an letzterem Datum war die Arbeit, wie es scheint, bereits beendet.

1293. „. . . . si feciono intorno a San Giovanni i pilastri de' gheroni di marmi bianchi e neri per l'arte di Calimala, che prima era di macigni e levarsi tutti i monumenti e sepolture e arche di marmo ch'erano intorno a San Giovanni, per più bellezza della chiesa". Vill. VIII, 3.

1298, 14. Mai. I Consoli (di Calimala) fanno comandamento a Maestro Francesco, maestro nell' opera del Mosaico dell' Opera di S. Giovanni, che non deva lavorare in detta opera tutto il loro Consolato. — Nach einem nicht näher bezeichneten „Manoscritto Strozzi": Berti in seiner handschriftlichen Cronaca artistica dell' Arte di Calimala (1848 geschrieben) im Archiv der Opera del Duomo.

1301. Im Statut der Arte di Calimala von diesem Jahre (ed. Filippi p. 78), welcher Zunft die Verwaltung und Bauleitung des Battistero oblag, sind eingehende Bestimmungen über die „längst vorher gemachten Gerüste" (armature facte dudum) für Herstellung der Mosaiken (pro opere musaico depingendo) enthalten (vgl. oben das Regest von 1271; die Gerüste standen seit 30 Jahren). Der Meister Costantinus und sein Sohn Feius sollten dauernd an diesen Mosaiken arbeiten. Die Meister Bingus und Pazzus, die bisher an den Mosaiken tätig waren, haben an Glas und andern Dingen Betrügereien verübt; sie sollen nicht wieder zu diesen oder andern Arbeiten in San Giovanni zugelassen werden; vielmehr sollen Meister aus Venedig, oder anderswoher, wie man sie am schnellsten und besten haben kann, berufen werden. (Bingus und Pazzus, deren Gesellen [„offitiales"] künftig ebenfalls nicht mehr zu den Mosaikarbeiten zugelassen werden sollen, scheinen demnach Einheimische gewesen sein.) — Von Andrea Tafi, von dem Vasari (ed. Milanesi I, 331 ss.) als einem der Meister der Mosaiken von San Giovanni spricht, findet sich in den Urkunden ebensowenig eine Spur, wie von dem fabelhaften Griechen Apollonius (p. 334). Die Quellen für diese Nachrichten des Vasari waren der Cod. der Florentiner Nat.-Bibliothek XVII, 17 (vgl. Frey, Il Codice Magliabechiano XVII, 17, p. 50) und die Maler-Viten des Antonio Billi (ed. Frey p. 3).

1306, 6. Juni. Die Konsuln der mercatores Calismale lassen als operarii der Opera S. Johannis Protest dagegen erheben, daß, nachdem der Kardinallegat Neapoleo (Napoleone Orsini) dem Florentiner Klerus eine Prokuration auferlegt habe, auch die Opera herangezogen werden sollte. Dies sei nicht zulässig, weil die Opera unter Verwaltung jener Konsuln stehend, die hierzu von der Kommune ernannt seien, eine Laieninstitution bilde und dies „a tanto tempore retro, cujus quasi memoria non existit". In der Opera werden die Kerzen aufbewahrt, die zum Fest S. Johannis dargebracht werden und zwar „ad opus ecclesie b. Johannis construende sive constructe augmentande." „Ibidemque layci et alii seculares boni viri, qui deficiunt temporalibus juxta provisionem dictorum custodum et gubernatorum . . . recipiunt vitam suam, nullo clerico vel ecclesiastica persona . . . ibidem manentibus." Die Opera sei „quedam domus secularis separata a plebano et ecclesia sive oratorio S. Johannis" und habe getrennte Güterverwaltung, „licet Commune Flor. ceram, que offertur in festo S. Johannis, ad quem offertam cives

Digitized by Google

et comitatini Florentini ex forma statuti et per bannum et penam tenentur, faciat ibi reponi".

1313, 18. u. 19. September. Die Räte genehmigen eine Ausgabe von 50 Librae f. p. für Aufstellung einer Statue des Apostels Bartholomäus im Battistero. — SAF. — Protoc. delle Provv. III, f. 149². — Vgl. Gh(erardi) in Miscell. Fiorentina pubblic. da Jodoco del Badia, 1886, p. 27. — Im Statut der Arte di Calimala wurde 1314, Februar, durch einen Zusatz zu Lib. I, Rubr. XXXVII bestimmt: die Bartholomäusstatue sei zu vollenden und am nächsten Fest des Heiligen (24. August) aufzustellen. — Dies war ein Ausdruck der Genugtuung darüber, daß am Tage des Apostels, 24. August 1313, Kaiser Heinrich VII. in Buonconvento gestorben war. Die Freudenbezeugungen (die nicht auf die Stiftung dieser Statue beschränkt blieben) haben zweifellos dazu beigetragen, daß man in der Welt die Florentiner beschuldigte, die angebliche Vergiftung des Kaisers durch einen Dominikaner, vermittelst der Hostie des Abendmahls, mit veranlaßt zu haben.

1318, 28. Januar. Genannt: Donus, operarius operis S. Johannis. — SAF. — Protok. des Lapo di Gianni f. 110².

1322. Maestro Tino Camaini von Siena verpflichtet sich, in San Giovanni Arbeiten nach Weisung der Konsuln der Arte di Calimala auszuführen. — Wie 1298, 14. Mai.

1325. Das (älteste) Statut des Podestà von diesem Jahre (SAF.) enthält (f. 121) die Bestimmung: der Podestà habe jeden, der über 15 Jahre alt, zu zwingen, an der Vigilie des Johannestages eine Kerze von mindestens 12 Denaren Wert den dazu erwählten Bürgern darzubringen. (Vgl. unter 1306, 6. Juni.) Der Podestà hatte acht Tage vor dem Fest die Consules mercatorum Kalismale und die Operarii opere S. Johannis aufzufordern, hierzu sechs Mitglieder der Arte di Calimala zu ernennen. Diese hatten die Kerzen zu empfangen und zu verkaufen, „et de ipso pretio faciant fieri solummodo picturas in ipsa ecclesia". Alle Rektoren und Konsuln aller Zünfte hatten an der Vigilia beati Phylippi eine Wachskerze darzubringen; auch deren Erlös war für die „picturae" bestimmt. — Es folgen weitere Bestimmungen über die Darbringungen, doch keine weitere Erwähnung der picturae (Mosaiken).

1329, 6. November. „Ex libro Reformationum Artis Calismale" (das Original ist nicht erhalten). „Si delibera, che le porte della Chiesa di S. Giovanni si faccino di metallo o ottone più belle, che si può e che Piero di Jacopo (er war Florentiner Goldschmied) vada a Pisa a vedere quelle, che sono in detta città e le ritragga e di poi vada a Venezia a cercare di maestro, che le faccia et trovandolo che lui deva essere il maestro a lavorare la forma di detta porta di metallo. — SAF. — Spoglio Strozz. Ser. II, Nr. 51, Vol. I, f. 150.

1330, 23. Juli. In einem Testament dieses Tages ist der Operarius operis S. Johannis baptisti erwähnt. — SAF. — Protokoll des Genari Mazzingo da Monterappoli G. 107, f. 6. Sein voller Name f. 50²: er hieß Cinus Rinaldi.

1330. Beginn der Herstellung der Bronzetüren des Battistero (des Einganges gegenüber dem Bigallo) durch Andrea Pisano; der Guß erfolgte durch Venezianer Meister (Vill. X, 174). Der Chronist Villani gehörte selbst zu den von der Arte di Calimala zur Überwachung der Arbeit ernannten Offizialen (Ebendort). Die Inschrift der Türen (gedruckt u. a. Bigazzi, Iscrizioni p. 31) lautet: „Andreas Ugolini Nini de Pisis me fecit A. D. MCCCXXX". Aus dem Spoglio Strozziano des SAF.

Digitized by Google

— Ser. II, 51, Vol. 1, der uns Auszüge aus (nicht erhaltenen) Akten der Calimala-Zunft übermittelt, ergibt sich, daß der unter 1329, 6. November erwähnte Piero di Jacopo an den Arbeiten der Bronzetüren mitwirkte; f. 72 ist eine Zahlung hierfür an Piere di Jacopo orafo di Firenze verzeichnet. — Nach f. 150 begann „Maestro Andrea d'Ugolino" seine Arbeit am 22. Januar 1330 („1329"); die Holztüren waren am 13. Januar fertig geworden, am 2. April wurden die Türen in Wachs gegossen. — Am 27. Februar 1333 erhielt Piero di Donato, Goldschmied aus dem Popolo Santa Felicita, Zahlung für Reinigung der Metalltür; (ohne Datum, doch) vor dem 10. April 1333 empfing Maestro Andrea di Ser Ipolito di Pisa Zahlung für die Metalltür. (Der Name ist offenbar von Carlo Strozzi irrig geschrieben; f. 170[3] ist er richtig angegeben: Andrea orefice figlio del quondam Ser Ugolino notario da Pisa.) — Am 24. Juli 1333 verpflichtete sich Andrea gegen die officiali di Mosaico 24 vergoldete Löwenköpfe von Metall bis 1. Dezember entsprechend denen herzustellen, die bereits an der einen Türe vorhanden waren. Die Bronze-Pforten wurden demnach in vierjähriger Arbeit vollendet. — Als Ergänzung ist aus dem Spoglio Berti der Opera del Duomo nach einem Manuskript Goris hinzuzufügen: Zahlung für lunigianischen Marmor zu den Türschwellen im Jahre 1332; ferner aus dem Spoglio Strozziano: Zahlung an Maestro Leonardo q. Avanzi, Glockengießer von Venedig, für den Guß der Türen. — 1335 erfolgte noch eine Zahlung an Andrea für deren Vergoldung.

San Miniato.

Über die eigentliche Baugeschichte von San Miniato ist Forsch. etc. I, 34 f. eingehend gehandelt.

1207. Datierung des Marmorschmuckes des Fußbodens im Mittelschiff, nahe der Haupttür, die von dem Judex und „Metricus" (soll heißen: Versemacher) Joseph gestiftet wurde (vergl. Gesch. v. Flor. I, 710 und Anm. 1).

1228, 16. März. Schiedsrichterliche Entscheidung eines Streites zwischen dem Abt Joseph von S. Miniato und den Konsuln der Calimala-Zunft wegen Verwaltung der Opera di San Miniato, der Bau und Ausbesserung von Kirche und Kloster oblag. Der Schiedsspruch (Santini 391) ergibt, daß an der Kirche gebaut wurde und zugleich Reparaturen stattfanden.

1297. „Nel fregio sotto il mosaico della Tribuna nel marmo nero di Prato si legge . . . A. D. MCCXCVII tempore . . . hoc opus . . ." Das andere zerstört. Die Buchstaben waren weiß ausgelegt. — Nach nicht näher bezeichnetem „Manoscritto Strozzi" Berti in der handschriftlichen Cronaca artistica dell' Arte di Calimala von 1848 im Archiv der Opera del Duomo.

1309. Herstellung von Stangen mit 60 Haken zum Aufhängen der „immagini" (Exvoti) vor dem Altar von San Miniato. — Nach derselben Quelle ebendort. — Herstellung des viereckigen Glasfensters in der Fassade mit dem von Tuccio gemalten Wappen der Arte di Calimala. — Nach derselben Quelle, ebendort.

1322. Ausführung von Malerarbeiten am Dach, an den Seiten des Chors, am Bogen usw. durch Bartolo, Bruno, Panicaccio und Romolo „dipintori". — Ebend. nach derselben Quelle.

Santa Maria sopra Arno.

1211, 15. Juni. Streitentscheidung zwischen den Kirchen Santa Maria sopra

Digitized by Google

Arno und San Giorgio (dem Prior von Mosciano gehörig) durch den Bischof Johannes von Florenz, den Archipresbyter Donus und den Archidiakonus Caccia. Der Bischof erklärt, sein Vorgänger Julius (1158—82) habe dem Pleban von Santa Maria in Pineta (Impruneta) die Erbauung von Santa Maria sopra Arno gestattet, „considerans difficultatem itineris, quo ad ecclesiam beati Georgii protenditur, propter quam populus degens in suburbio illo, quod extenditur a capite pontis usque ad portam, que dicitur Romana, sive usque ad locum, qui dicitur Magnoli non poterat ad predictam ecclesiam commode pervenire" (SAF. — Archivio Gener. — Druck bei Casotti, Impruneta II, 133). — Die Kirche kommt urkundlich seit 1175, 2. August vor. (Vgl. Gesch. v. Flor. I, 709 sowie Anm. 3 und 754.)

Santa Maria di San Gallo (Hospital und Kirche).

1218, 5. Oktober. Schenkung des (eben vollendeten) Hospitals durch dessen Begründer Guidalotto Voltodellorco an die römische Kirche. S. Gesch. v. Flor. II, S. 121 und vorn „Hospitäler usw." S. 389.

1259, 13. März. Neubau der Kirche. Vor dem Hospital lag ein Platz, neben demselben ein Kirchhof und Beinhaus. Das Hospital war durch Bau eines neuen Hauses erweitert worden (SAF. — Innocenti, und Instrumentarium von San Gallo im Archiv des Spedale degli Innocenti, f. 1).

Santa Maria Novella.

1221, 8., 9. und 12. November. Einführung der Predigerbrüder in die alte Kirche Santa Maria Novella, s. Gesch. v. Flor. II, S. 139 f. und Richa III, 96. Über die damalige, an Stelle einer ältern i. J. 1094 errichtete Kirche, s. Gesch. v. Flor. I, 747. — Der „Borgo di Santa Maria Novella" wird in der Urkunde vom 29. Oktober 1243, Fineschi, Memorie p. 142 erwähnt.

1231, 28. Mai. Erwähnung der Klosterschule. Ein Testament wurde an diesem Tage gemacht „in scolis S. Marie Novelle". — SAF. — Passignano.

1244, 20. Dezember. Schenkung von Terrain durch die Kommune an das Kloster Santa Maria Novella zum Zweck der Erweiterung des Platzes vor der Kirche, damit dieser für dort zu haltende Predigten ausreichenderen Raum biete (Santini, 482). Der in Rede stehende Platz ist die Piazza Vecchia di S. Maria Novella an der Ostseite der Kirche, jetzt Piazza della Unità Italiana.

1246, 13. April. Neu- oder Erweiterungsbau der alten Kirche. Innocenz IV. gewährte an diesem Tage von Lyon aus denen vierzig Tage Ablaß, die Almosen zum Bau der Kirche der fratres praedicatores Florentini spenden würden (SAF. — Santa Maria Novella). — Wood-Brown, The Dominican Church Santa Maria Novella, meint (p. 56), dieser Bau sei ein Zeichen des damals in Florenz herrschenden tiefen Friedens gewesen. In Wahrheit war die Zeit von den wildesten Kämpfen erfüllt. Aus den allgemeinen Verhältnissen wird man annehmen müssen, daß der Bau, über dessen Fortgang wir keine Urkunde und keine chronistische Mitteilung besitzen, erst nach dem Umschwung vom Ende des Jahres 1250 lebhafter vorgerückt ist. Besser als mit dem nicht glücklichen Ausflug auf das historische Gebiet steht es mit der Annahme des englischen Autors (ebendort), der damals begonnene Bau müsse in dem spätern, d. h. dem jetzigen, teilweis noch enthalten sein. In der Tat bestätigt sich diese Hypothese, denn 1906 wurde bei Arbeiten in der Capella del Sacramento, der zweiten rechts vom

Digitized by Google

Hochaltar, die ursprünglich Capella di San Domenico hieß, außer Wandbildern des späten Trecento ein höchst zierliches gotisches Fenster aufgedeckt, das von einem Säulchen geteilt, nur etwa bis zu anderthalbfacher Manneshöhe vom jetzigen Boden der Kapelle emporreicht. Da dieses nicht zu dem 1283 (s. unten) begonnenen Bau gehört haben kann, ebensowenig aber zur ältesten Kirche, bildet es den letzten und für uns einzigen sichtbaren Rest des Baues von circa 1250, dessen Stil sich aus diesem dürftigen Überbleibsel deutlich erkennen läßt. — Man hat sich in Santa Maria Novella schon 1497 bemüht, die Gestalt des alten Baues der Kirche festzustellen. In seiner Vita des ersten Priors, Johann von Salerno, suchte Frater Johannes Caroli (vgl. S. 368 „Zur Florentiner Historiographie": „Das Nekrologium von Santa Maria Novella") auf Grund von Ermittelungen und Schlüssen aus damals noch bemerkbaren Spuren des alten Baues dessen Lage und Gestalt festzustellen. Allerdings war ihm von dem Vergrößerungsbau der Jahre um 1250 nichts bekannt; wenn gegenüber der Ablaßgewährung Innocenz' IV. ein Bedenken noch bestehen könnte, ob er auch wirklich in Angriff genommen sei, so muß jeder Zweifel gegenüber der Entdeckung jenes gotischen Fensters schwinden, das aus stilistischen Gründen nur dem 13. Jahrhundert angehören kann, doch bei dem Neubau Ende jenes Jahrhunderts in diesen einbezogen wurde. Johannes Caroli aber bezog, was er über den alten Bau gewissenhaft ermittelte, auf die Kirche, die dem Johannes von Salerno und seinen Brüdern 1221 überwiesen war. Seine Mitteilungen haben für uns hohen Wert, weil sie uns zu einer Vorstellung von der Gestalt der Kirche verhelfen, wie sie von Mitte des 13. Jahrhunderts bis 1283 gewesen ist. Auch über dieses letztere Jahr hinaus blieb die ältere Kirche jedenfalls solange erhalten, bis die neue größtenteils vollendet war. — Die betr. Stelle bei Johannes Caroli (Cod. Laur. Pl. LXXXIX, infer. 21, f. 23[2]) lautet: „Erat autem ea ecclesia admodum parva et ad occidentem sita; protendebatur vero illam plateam versus, quam nos veterem appellamus" (s. vorn unter 1244, 20. Dezember). „Utque conjecturari possumus ex hiis vestigiis, que prioris ecclesie remanserunt, altare illius erat sub minori fenestra ejus sacelli, quod sacristiam dicimus.[1]) longitudo vero ad medium usque chori, quod nunc cernimus erat, novum saccellum versus, quod Puritatis dicunt" (Capella della Pura) „a nobili nuper Ricasolorum familia hedificatum. Ecclesia vero nova ad meridiem sita est, quasi ex traverso ad priorem ecclesiam".

1279, 18. Oktober. Am Sankt Lukastage legte der Kardinalbischof von Ostia, der Dominikaner Latino, Neffe und Legat des Papstes Nikolaus' III., den Grundstein zum Neubau des großartigen Klosters Santa Maria Novella, während, wie erörtert werden wird, die Kirche erst mehrere Jahre später begonnen wurde. Unsere Quelle ist das 1280 angelegte Nekrologium von Santa Maria Novella und zwar die Vita des Fra Pagano degli Adimari, der zur Zeit der Grundsteinlegung Prior des Klosters war; diese kurze Lebensdarstellung ist bei Fineschi, Memorie degli Uomini illustri p. 354 gedruckt. Die Grundsteinlegung zum Neubau des Klosters und zu dem der Kirche ist weder hier noch sonstwo (Villani VII, 56. — Stefani Rubr. 153) auseinander gehalten. Irrig ist die stets wiederkehrende Behauptung, die auf einem Mißverständnis der an-

[1]) Vgl. Gesch. v. Florenz II, S. 140, Anm. 3.

Digitized by Google

gegebenen Stelle Villanis beruht, und zuerst bei Stefani auftaucht, daß die Grundsteinlegung und die Friedensstiftung zwischen Guelfen und Ghibellinen einen Akt gebildet hätten; der Schauplatz jener Versöhnung war zwar auch der Platz vor der alten Kirche, der Zeitpunkt aber war ein drei Monate späterer. Ein weiterer, hauptsächlich durch Vasari (Vita des Gaddo Gaddi ed. Milanesi I, 351) verbreiteter Irrtum stammt von Johannes Caroli (Leander Alberti f. 116[2]) her; er wird von Richa (III, 15) und dann von allen Späteren wiederholt. Dieser Irrtum besteht in der Angabe, der Neubau sei durch Aldobrandino Cavalcanti bewirkt worden. Aldobrandino, ehedem Prior von Santa Maria Novella, später Bischof von Orvieto, der in Band II der Gesch. v. Florenz vielfach Erwähnung findet, starb schon neun Wochen vor der Grundsteinlegung des Klosters; das 1280 angelegte Nekrologium erwähnt nur das Jahr, aber die (schwer lesbare) Inschrift am untern Sarkophagrande des zu erwähnenden Grabmales, die in dem 1617 verfaßten, im Kloster befindlichen wappengeschmückten Sepultuario (f. 30) wiedergegeben ist, lautet: „Sepulcrum Fratris Aldobrandini de Cavalcantibus episcopi Urbevetani, ordinis Fratrum predicatorum obiit A. D. MCCLXXIX die XIII Augusti". (Die auf dem Sarge stehende Madonna, ein Werk des Nino di Andrea Pisano, gehört erst der Mitte des 14. Jahrhunderts an.) Die feierliche Art der Bestattung des Aldobrandino, der, von Santa Maria Novella ausgehend, zu hohen Stellungen emporgestiegen, und um zu sterben dorthin zurückgekehrt war, mag den Anlaß dazu gegeben haben, daß man ihm später einen Anteil an dem Bau beimaß, den er nicht gehabt haben kann. Man sah sein schönes marmornes Grabmal über einer der Türen des neuen Tempels, der Porta della Vergine (Vasari l. c.), wohin es aus der alten Kirche übertragen war und schloß daraus auf einen Zusammenhang, in dem er mit der Neuanlage gestanden habe, wovon die zeitgenössischen Angaben über sein Leben nichts zu berichten wissen. Man könnte annehmen, der Plan sei von ihm ausgegangen, aber diesem Schweigen der einzigen Quelle gegenüber, die wir in dem Nekrologium besitzen, geht es nicht wohl an, auf diesem Wege die um Jahrhunderte spätere Angabe retten zu wollen. (Das Grabmal befindet sich jetzt an der Mauer des rechten Querschiffes, rechts vom Aufgang zur Capella Rucellai.)

Aus dem Protokoll über die Verhandlungen der Societas major S. Mariae vom 25. und 29. Februar 1280 erfahren wir, daß Kardinal Latino denen einen fünfjährigen Ablaß zusicherte, die zum Bau einen größeren Beitrag spenden würden (SAF. — Quaderno del Bigallo 1250—1328). Schon früher hatte man begonnen, Mittel für den Zweck zu sammeln. Durante q. Conradi de Anchionibus hinterließ in seinem Testament vom 14. April 1279 den Betrag von 25 Librae „Fabrice Ecclesie S. Marie Novelle" (Fineschi, Memorie p. 300).

Die Grundsteinlegung zur Kirche erfolgte erst am 2. Februar 1283. Die Verwechslung späterer Geschlechter ist ganz begreiflich und die genaue Feststellung des Zeitpunktes ist in der Tat nur von untergeordnetem Interesse, denn die Anlage des Tempels war schließlich nur ein Teil des gesamten Neubaues, dessen Beginn der Kardinal Latino eingesegnet hatte. Eine auf die Grundsteinlegung der Kirche bezügliche, bei Richa III, 16 abgedruckte Inschrift ist so verstümmelt, daß sie nichts ergibt. Das Datum erfahren wir aus einer Predigt des Fra Remigio Girolami von Santa Maria Novella, die er kurz nach dem 14. März 1283, dem Tage der Ankunft König Karls I. von Sizilien (Vill. VII, 86), in dessen Gegenwart hielt; sie ist von Salvadori und Federici in Scritti

Digitized by Google

vari di Filologia p. 478 veröffentlicht, jedoch p. 507 ganz willkürlich 1281 datiert. Karl war aber in dem Jahrzehnt zwischen 1273 und 1283 nicht in Florenz. Die Kanzelrede begrüßt den, an den sie gerichtet ist, als Vater und Großvater von Königen, so daß eben nur der erste Anjou-Herrscher gemeint sein kann, wobei mit der Königswürde seines Enkels (des Karl Martell) die Erbansprüche auf Ungarn gemeint waren, was allerdings eine arge Schmeichelei bildete. Es hat indes keinen sonstigen angiovinischen Herrscher gegeben (und nur ein solcher kann in Frage kommen), der anders als eben bei dieser Deutung als Vater und Großvater von Königen bezeichnet werden konnte. In jener Predigt, in der Fra Remigio dem Herrscher, zweifellos in der Absicht, eine Beisteuer zum Bau zu erlangen, das alte und das neue Kloster empfahl, erwähnte er: die Grundsteinlegung zur Kirche sei kürzlich (irrig: „in isto mense") am Fest der Purificatio Mariae erfolgt.

Was die Architekten der Kirche anlangt, so gelten als Urheber des bewundernswerten Baues zwei Konversen des Klosters, Fra Ristoro aus Campi und Fra „Sisto", der in Wirklichkeit indes Frater Xistus hieß, aus dem im Stadtsechstel San Pancrazio belegenen Vico San Xisto, von dem er offenbar den Klosternamen angenommen hatte. Man hat wohl erkannt, daß die Angaben über Fra Ristoro starke Anachronismen enthalten, hat sich aber daran nicht allzusehr gestoßen und ist der Frage, woher sie denn eigentlich stammen mögen, nicht auf den Grund gegangen. Es ist stets ein peinliches und undankbares Geschäft, Jahrhunderte alte Traditionen zu zerstören; auch pflegen sie, selbst klarem Nachweis ihrer Unhaltbarkeit gegenüber, eine zähe Lebenskraft zu erweisen, aber wir können uns der Aufgabe nicht entziehen, den Wert oder die Wertlosigkeit jener Überlieferung ans Licht zu stellen.

Das wichtigste Vehikel zur Verbreitung der Nachricht war, soweit sie den Fra Ristoro betrifft, das Werk des Giorgio Vasari. Er erzählt in der Vita des Gaddo Gaddi (ed. Milanesi I, 350), er habe ein „libretto antico" gesehen, in dem er einige Notizen über den Maler Gaddo Gaddi fand; dieser hatte für die Kirche Santa Maria Novella (p. 348) ein Altarbild für die Capella Minerbetti gemalt. „Ora, perchè in un libretto antico, dal quale ho tratto queste poche cose che di Gaddo Gaddi si sono raccontate si ragiona anco della edificazione di Santa Maria Novella . . ., non passero con silenzio da chi e quando fusse edificata". Der Zusammenhang ist mithin ein ganz äußerlicher, aber dies würde den Wert der Mitteilungen keineswegs schmälern. Das „libretto antico", das Vasari zur Vorlage diente, hat sich nicht auffinden lassen, aber doch dessen Quellen. Sehr alt kann das „libretto antico" freilich nicht gewesen sein, aber dieser Begriff ist eben ein relativer. In der ersten Ausgabe seiner „Vita de più eccellenti architetti, pittori e scultori Italiani da Cimabue a' tempi nostri" von 1550 weiß Vasari von dem „libretto antico" noch nichts zu melden; erst in der zweiten bei den Giunti 1568 gedruckten wird es erwähnt: es war ihm also zwischen 1550 und 1568 bekannt geworden. Er mochte um 1565 ein um 1500 entstandenes Büchlein für ein „libretto antico" halten, wie ja wohl jemand von einer Schrift von Großvaters- oder Urgroßvaterszeiten als von einer alten redet. —

In einem besondern Abschnitt war von dem 1280 angelegten und durch Jahrhunderte fortgeführten Nekrologium von Santa Maria Novella und im Zusammenhang mit ihm von dem Werk des Florentiner Dominikaners Johannes Caroli die Rede, der 1497 die Biographien von vier hervorragenden Brüdern

Digitized by Google

seines Klosters verfaßte (s. S. 368). Ein Passus der Lebensdarstellung des ersten Priors von Santa Maria Novella zeigt mit der Nachricht des Vasari eine zu auffällige Übereinstimmung, als daß ein Zufall obwalten könnte; es läßt sich nur annehmen, daß der unbekannte Verfasser des „libretto antico" seine Kunde aus der Schrift des Johannes Caroli entlehnt hat. Wo dann aber seine Zusätze herstammten und welche Bewandtnis es mit ihnen hat, soll weiterhin erörtert werden. Zum Vergleich sei der Passus jener im Codex Laurentianus Pl. LXXXIX, infer. 21 enthaltenen, von Johannes Caroli verfaßten Vita des Johannes von Salerno neben die betreffende Stelle des Vasari (ed. Milanesi I, 351) gestellt; es sei dabei bemerkt, daß, als Johannes Caroli die Lebensbeschreibung zwei Jahrzehnte nach ihrer Abfassung in dem von Leander Alberti 1516 herausgegebenen Sammelwerk „De viris illustribus ordinis praedicatorum libri sex" veröffentlichte, gerade die Erwähnungen über den Kirchenbau, durch die sie für uns wichtig ist, fortgelassen wurden. Die hier in Betracht kommenden Sätze lauten:

Johannes Caroli a. 1497:

(Nach dem Lobe des templum per omnia secula duraturum:) Aiunt autem hoc fecisse nostre domus conversos. Quippe invenio, et ita a majoribus natu accepi, per ea tempora ordinem supra septem et triginta fuisse ingressos, quorum plerique architectonice artis peritissimi habebantur, quorum studio et opera templum ipsum hedificatum est. Duos quoque pontes, quos[1]) S. Trinitatis et Carrarie dicimus, ferunt hos civitati restituisse reipublice sumptu, qui aquarum inundatione corruerunt. Solum autem nove hujus ecclesie construende a filiis Jacobi equitis, prestantissime Tornaquinciorum clara familia,[2]) altera ex parte emptum a fratribus constat, reliquum vero a plerisque aliis, cujus fortasse rei gratia primum altare Tornaquinciorum familie attributum est. Fabbrice autem precipui cooperatores fuere Frater Pascalis primum, deinde Rainerius,

Vasari a. 1568:

. . . Furono architettori di detta chiesa Fra Giovanni Fiorentino e Fra Ristoro da Campi, conversi nel medesimo ordine, i quali rifeciono il ponte alla Carraia e quello di Santa Trinita, rovinati pel diluvio del 1264 il primo dì d'ottobre (es ist der 1. Oktober 1269 gemeint). La maggior parte del sito di detta chiesa e convento fu donato ai Frati dagli eredi di messer Jacopo cavaliere de' Tornaquinci. La spesa . . . fu fatta parte di limosine, parte de' danari di diverse persone, che aiutarono gagliardamente e particolarmente con l'aiuto di Frate Aldobrandino Cavalcanti, il quale fu poi vescovo d'Arezzo (in Wirklichkeit von Orvieto) ed è sepolto sopra la porta della Vergine. Costui dicono che oltre all' altre cose, messe insieme con l'industria sua tutto il lavoro e materia, che andò in detta chiesa (über das Irrige dieser Angaben s. vorn); la quale fu finita essendo priore di quel convento Fra Jacopo Passavante, che però meritò avere un sepolcro di marmo innanzi alla cappella maggiore a man sinistra. Es folgt Erwähnung der Weihe durch Papst

[1]) Cod.: quod.

[2]) Vgl. Gesch. v. Florenz II, S. 140, Anm. 3. Nicht zum Bau der jetzigen Kirche schenkten die Tornaquinci den Boden, sondern sie verzichteten bei Einführung der Dominikaner in Santa Maria Novella 1221 auf ihre Patronatsrechte.

Digitized by Google

quem Grecum dixere. Postremum omnium prestantissimus Jacobus Passavantes, cujus amplissimo studio ecclesia ipsa perfecta est et fortasse ob meritum marmoreo sepulcro ante majus altare conditus jacet.

Martin V. am 7. September 1420 nach einer Inschrift. Delle quali tutte cose e molte altre si ragiona in una cronaca dell' edificazione di detta chiesa, la quale è appresso i Padri di Santa Maria Novella e nelle istorie di Giovanni Villani similmente.

Bei Villani (VII. 56) steht von alledem nichts, sondern es findet sich dort nur die kurze Erwähnung der Grundsteinlegung. Man könnte dagegen bei der wörtlichen Übereinstimmung des italienischen Textes bei Vasari und des lateinischen des Johannes Caroli des letzteren Werk für die von Vasari erwähnte „cronaca dell' edificazione di detta chiesa" halten, aber da er diese „cronaca" offenbar mit dem „libretto antico" identifiziert, in dem er Nachrichten über Gaddo Gaddi fand, die bei Johannes Caroli nicht stehen, kann eben das „libretto antico", oder die „cronaca dell edificazione di S. Maria Novella" nur unter Benutzung des Johannes Caroli kompiliert sein. Anderseits könnte man an direkte Benutzung des Nekrologiums von Santa Maria Novella durch die Vorlage Vasaris denken, denn auch dort steht, daß Passavanti „meruit sepelliri coram capella majore", aber die Erwähnung des Marmormonuments bezeugt die Benutzung des Johannes Caroli, wie denn auch die irrige Nachricht von der Schenkung des Grund und Bodens zum Kirchenbau nur aus dessen Vita des Johannes Salernitanus entlehnt sein konnte.

Johannes Caroli äußert an dieser Stelle nur „man sage die Kirche sei von Konversen des Klosters erbaut worden" und erwähnt dann, solche hätten auch die durch eine Überschwemmung zerstörten Brücken, Ponte Santa Trinitata und alla Carraia wiederhergestellt. Die Namen der Konversen nennt er nicht. Wohl aber erwähnt er drei Brüder, Fra Pasquale, Fra Ranieri mit dem Beinamen „il Greco" und Fra Jacopo Passavanti als „Kooperatoren" des Baues.

Nun hat der Verfasser des „libretto antico" zweifellos, wie wir alsbald zeigen werden, außer dem Werk des Johannes Caroli auch das 1280 begonnene, glücklicherweise erhaltene Nekrologium von Santa Maria Novella benutzt. Dort fand er, daß keiner der drei genannten ein „Kooperator" des Baues im direkten Sinne, d. h. ein Baumeister gewesen sein konnte. Der Prior Jacopo Passavanti, der 1357 starb und erst 1317 in den Orden eintrat, hat für die Fertigstellung mehr getan als irgend ein anderer, aber er war nicht Architekt, sondern „operaio" des Klosters, Bauherr im Namen seiner Gemeinschaft. Den „Frater Paschalis" nennt Johannes Caroli in seiner bei Leander Alberti gedruckten Vita des Fra Aldobrandino Cavalcanti. Dort heißt es (f. 117[2]) „Aldobrandinus una cum Pascali viro in iis utique rebus solerti quamplurima procuravit, quibus hoc ipsum templum commodius construi atque celerius posset aedificari". Da nun Aldobrandino bei der Grundsteinlegung verstorben war, wäre die Nachricht an sich schon verdächtig, mindestens sofern man bei dieser höchst unbestimmten Ausdrucksweise an Fra Pasquale als Baumeister zu denken hätte. Nun aber ergibt sich aus dem 1280 angelegten Nekrolog, daß der am 23. April 1284 gestorbene Bruder (Fineschi p. 348) offenbar mit Baukunst und Technik nicht das geringste zu tun hatte, und wie Johannes Caroli dazu gekommen sein mag, ihn

Digitized by Google

zum „Kooperator" des Kirchenbaues zu machen, wissen wir nicht; er starb 1¼ Jahr nach dessen Beginn, nachdem er 53 Jahre im Orden gelebt hatte; als der Grundstein zur Kirche gelegt wurde, war er mithin schon ein Greis. Das Nekrologium erwähnt, er sei Prior in mehreren Klöstern gewesen und habe (als Beichtiger) viele Sünder zur Reue bekehrt; es tritt uns also ein ganz anderer mönchischer Typus als der eines klösterlichen Baumeisters entgegen. Endlich Frater „Rainerius cognomine Grecus" (Fineschi p. 306). Er war, obwohl aus Legnaia vor Porta San Frediano gebürtig, 1264 in Griechenland in den Orden getreten, wo er sich gemeinsam mit seinen Familienangehörigen Handels wegen aufhielt; daher rührte sein Beiname. Das Nekrologium stellt ihn als sehr eifervollen Prediger dar, der mehr auf die Seelen als auf Körperliches geachtet habe; er sei sehr darauf bedacht gewesen, daß den Lampen (vor den Heiligenbildern) das Öl nicht ausging. Das Fest des Evangelisten Lukas, den er zu seinem Patron erwählt hatte, habe er mit besonderer Devotion gefeiert, habe Vokal- und Instrumentalmusik dazu veranstaltet und den Lukas-Altar habe er „decenti cultu" geschmückt. Bei dieser Fülle der Einzelheiten, wobei wir die Lobsprüche seiner Frömmigkeit und seines heiligen Eifers geziemenderweise übergehen, kein Wort von technischen Fähigkeiten oder architektonischer Beschäftigung! Was er für den Schmuck des Lukas-Altars getan, mochte ihn dem Johannes Caroli würdig scheinen lassen als „cooperator" des Kirchenbaues zu figurieren.

Scheiden nun diese drei aus, so bleiben die „conversi", die Johannes Caroli als eigentliche Urheber des Baues nennt; sie bleiben nicht nur, wenigstens vorläufig, für diese Untersuchung, sondern sie blieben vor allem für den Verfasser des „libretto antico", das Vasaris Vorlage bildete. Da jener, wie noch zu zeigen ist, das Nekrologium von Santa Maria Novella benutzt hat, mußte ihm so gut wie uns auffallen, daß keinem der drei Brüder, die nach Johannes Caroli „fabbrice precipui cooperatores" sein sollten, auch nur die geringste Beschäftigung mit der Baukunst nachgesagt wurde. So hielt er sich denn an die Konversen, die ihn auch als die angeblich eigentlichen Urheber des Tempels am meisten interessierten. Johannes Caroli nannte sie nicht; er aber suchte im Nekrolog, nahm unbedenklich die zwei ältesten Konversen, von denen berichtet wurde, daß sie mit Bauten zu tun gehabt hätten, als die von Johannes Caroli gemeinten in Anspruch und machte sie ohne viele Umstände zu Schöpfern eines der großartigsten kirchlichen Bauwerke Toskanas und Italiens; so kamen Fra Ristoro und Fra Giovanni zu einer kunstgeschichtlichen Unsterblichkeit! Wir werden sehen, wie dann von halb gelehrter und ganz unkritischer Forschung der Fra Giovanni durch Fra Sisto verdrängt wurde und wie es kam, daß man Fra Ristoro und Fra Sisto unter die großen Baumeister zählt, von denen Sisto zwar einmal gelebt hat, sich von solcher Ehre aber nie etwas träumen lassen konnte, während Fra Ristoro mehr der Mythologie angehört als der Geschichte, oder selbst nur deren Nebengebiet, der Kunsthistorie, die ja allerdings eine liebenswürdige Mittelstellung zwischen der Phantasiewelt und der ernsten Wissenschaft einnimmt.

Wir sagen: der Verfasser des „libretto" fand im Nekrolog den Namen des Fra Ristoro. Er fand noch mehr, nämlich eine ganze kurze Künstlerbiographie, zwar voll von Anachronismen, über die man sich soviel den Kopf zerbrochen hat, aber doch mit der klaren Versicherung „Frater Ristorus, conversus de

Digitized by Google

Campi fuit maximus architectus et una cum Fratre Sixto converso, qui est infra et obiit Rome (et) fecerunt nostram ecclesiam". Dann die Angabe, sie hätten zwei Wölbungen des Palazzo dei Priori, den Ponte alla Carraia und die ersten Wölbungen des Palatium Domini Pape in Rom gebaut, wo Fra Sisto gestorben sei.

Nun hätte nicht nur der Anachronismus betreffs des später begonnenen Palazzo Vecchio Anstoß erregen müssen — im Druck bei Fineschi p. 348 steht Fra Ristoro zwischen den Anfang 1284 (Flor. Stils) verstorbenen Brüdern, der Priorenpalast wurde 1299 begonnen, Fra Sisto starb im März 1290 —, sondern vor allem muß es bei jedem, der Anlage und Wesen eines Nekrologiums kennt, (denn dessen Eintragungen erfolgten stets unmittelbar nach dem Tode des Betreffenden) das größte Staunen erwecken, daß bei der Notiz über einen 1284 Verstorbenen auf einen Toten späterer Zeit Bezug genommen wird!

Es hat keinen Zweck sich hierüber zu verbreiten, denn die ganze auf Fra Ristoro bezügliche Notiz ist von einer Hand späterer Zeit, die wahrscheinlich zu Beginn des 16. Jahrhunderts schrieb, unten am Rande hingesetzt worden. Einen Wert kann sie, wie wir sehen werden, überhaupt nicht beanspruchen; es hat alle Wahrscheinlichkeit, daß der Name des „Wiederherstellers" ebenso erfunden ist, wie die Notizen über sein Leben. So erklärt sich denn das Wirrsal der anachronistischen Angaben, über die viel und höchst gelehrt spekuliert worden ist. Man könnte ja wohl vermuten, es läge denn doch eine echte Tradition vor, die nur erst sehr spät, nach mehr als zweihundert Jahren, aufgezeichnet sei. Auch dieser Gedanke hält indes näherer Prüfung nicht stand. Das Nekrologium wurde (s. S. 367) vom Bruder Petrus Galigai de' Macci begonnen und von ihm bis zu seinem Tode 1301 fortgeführt. Für die ältere Zeit forschte er eifrig nach jedem verstorbenen Bruder, von dem man irgend nur den Namen erfahren konnte; für die eigene verfaßte er für jeden Konfrater einen geziemenden Nekrolog, dem es nie an einer ausreichenden Dosis Lob seiner Leistungen, seiner Fähigkeiten, seines heiligmäßigen Lebens fehlte. Er selbst war Architekt und wir werden gerade ihn als einen derer in Anspruch zu nehmen haben, die in erster Linie an dem Plan des Bauwerks beteiligt waren. Daß er nun etwa den Anteil des Fra Ristoro an dem Kirchenbau verschwiegen hätte, würde aus noch zu erörternden Gründen nicht weiter befremden können, aber daß er auch seinen Namen, seine ganze Existenz unterdrückt hätte, wäre in der Tat ein Akt auserlesener Bosheit gewesen, zumal er den Bruder, der ihm durch Interessen, ungefähre Gleichaltrigkeit und Klostergemeinschaft nahe gestanden haben müßte, dadurch um die Fürbitten für sein Seelenheil an seinem Todestage gebracht, ihn also noch im Jenseits verfolgt hätte. Bei den Brüdern, die dem Fra Ristoro so vielen Dank schuldeten, hätte diese schnöde Behandlung des Andenkens ihres verstorbenen Genossen wohl einigen Anstoß erregen müssen, doch auch nach dem Tode des gegen alle andern so liebevollen, nur gerade gegen den herrlichen Erbauer der Kirche so tückischen Petrus hätte keiner der Fortsetzer, obwohl der nächste, Frater Scolaris Squarce, seit 1277 im Kloster, Genosse des fabelhaften Fra Ristoro gewesen wäre, die Lücke ausgefüllt! Erst nach mehr als zwei Jahrhunderten, als man von diesen Dingen nichts mehr wissen konnte, in einem Zeitalter, wo man schon nach der Vergangenheit forschte, aber sich freilich auch durchaus nicht scheute, die Lücken des Wissens durch verschämte und unverschämte Erfindungen auszufüllen, erst da tauchen Name und Gestalt

Digitized by Google

des Fra Ristoro auf, um dann freilich zu einer Persönlichkeit zu werden, die sich schwerlich mehr in das schattenhafte Nichts wird bannen lassen, aus dem das Phantasma in der weißen Kutte des Dominikanerkonversen damals heraufbeschworen wurde.

Wie steht es nun mit dem von Vasari nach seiner Vorlage genannten Fra Giovanni? Er hat in der Tat gelebt, wenn auch in anderer Zeit — und war ein tüchtiger Zimmermeister; seiner Verdienste um die Herstellung des Ponte alla Carraia nach 1333 ist S. 442 f. gedacht worden, wo die ungedruckte Mitteilung des Nekrologiums über ihn wiedergegeben ist. Er hieß Giovanni Bracchetti, trat 1317 in den Orden, in dem er bis 1339 lebte. Schöpfer der Jahrzehnte früher begonnenen Kirche kann er, von allem andern abgesehen, somit nicht gewesen sein. Die Unhaltbarkeit der Angabe Vasaris ist klar.

Dies haben denn auch Spätere bemerkt. Im 18. Jahrhundert ließ man den Fra Giovanni fahren und hielt sich neben dem Fra Ristoro, dessen Ruhm unerschütterlich feststand, an Fra Sisto, der ja in der kurzen Lebensbeschreibung seines angeblichen Genossen genannt war. Genannt aber war er aus einem besondern Grunde, nämlich um der erfundenen Behauptung Kredit zu verleihen: Ristoro und er hätten den Neubau des vatikanischen Palastes begonnen, wodurch der Ruhm des Ordens und des Klosters vermehrt werden sollte. Für diese Erfindung ad majorem conventus gloriam eigneten sich die wenigen Zeilen, die im Nekrolog standen, trotz ihrer Schlichtheit und Aufrichtigkeit sehr gut. Es heißt da (bei Fineschi p. 349 ist der Name falsch gedruckt) „Frater Xistus, conversus de Porta S. Pancratii de vico, qui dicitur S. Xistus. Obiit Rome in loco dominarum S. Xisti MCCLXXXIX mense Martii" (die Todeszeit ist 1290, März, da eine Eintragung vom August 1289 vorangeht). Eine Hand des 17. Jahrhunderts schrieb dazu an den Rand „Architectus". Inzwischen war der bescheidene Laienbruder unversehens zum Ruhm eines der großen mitteralterlichen Baumeister gelangt, während der Frater Pietro Galigai de' Macci, der ihn so gut kannte, nicht einmal einen der stereotypen Sätze zu seinem Lobe niederschreiben mochte, sondern nur verzeichnete, daß er gelebt habe und gestorben sei. Auch hier müßte eine teuflische Böswilligkeit vorausgesetzt werden, wenn mit keinem Worte seiner Fertigkeiten und Fähigkeiten gedacht wäre. Dem späten Erfinder der Notiz über Ristoro aber empfahl sich Sisto durch den zufälligen Umstand, daß er in Rom im Kloster der Dominikanerinnen von San Sisto an der Via Appia verstorben war; dadurch gewann er eine Handhabe, um ihn und damit auch den erfundenen Ristoro mit der ewigen Stadt in Verbindung zu bringen und sie beide zu den ersten Architekten des von Nikolaus III. begonnenen Neubaues des vatikanischen Palastes zu machen.

Soweit hat unsere Untersuchung ein rein negatives Ergebnis. Fra Ristoro kann nicht existiert haben, Fra Sisto hat mit dem Bau von Santa Maria Novella offenbar nichts weiter gemein, als daß er zu jener Zeit sein bescheidenes Dasein führte, der Zimmermeister Giovanni Bracchetti kommt nicht in Betracht. Selbst dieses nihilistische Resultat wäre immerhin besser als das Wiederholen von Fabeln, doch meinen wir, daß man nach dem vorhandenen Material nicht gezwungen ist, bei der bloßen Verneinung stehen zu bleiben, sondern daß man mindestens eine bescheidene Wahrscheinlichkeit an die Stelle nachweisbarer Unmöglichkeiten zu setzen vermag. Soweit wird man der im Kloster im 15. Jahrhundert noch lebendigen Tradition Glauben schenken müssen, daß der Bau im Kreise der

Digitized by Google

Brüder selbst entworfen, daß er von Dominikanern geplant und geleitet wurde. Wie wir aus den Mitteilungen des Johannes Caroli wissen, sprach man in Santa Maria Novella davon, es habe im Laufe der Zeiten insgesamt 37 Brüder gegeben, die in der Architektur wohlerfahren gewesen seien; die Zahl bleibe dahingestellt, aber es findet sich in der Tat im Nekrologium bei vielen der Brüder die Erwähnung, daß sie sich in der Baukunst bewährt hätten, und es drängt sich die Ansicht auf, daß unter ihnen die geistigen Urheber des Werkes zu suchen seien. Hier begegnet nun als erster jener Fra Pietro Galigai de' Macci, der 1260 in den Orden trat und am 11. Juli 1301 starb (s. im Nekrolog bei Fineschi p. 357); er legte, wie erwähnt, das Verzeichnis der verstorbenen Brüder an und verfaßte ihre kurzen Lebensdarstellungen. Sein Nachfolger in dieser Betätigung (s. S. 367) widmete ihm einen ziemlich ausführlichen Nachruf, in dem er gepriesen wird als Priester, als Prediger, als „scriptor gratiosus", zugleich aber als „ingeniosus circa mechanica et ad edificia construenda industrius". Derselbe Frater Pagano degli Adimari, unter dessen Priorat vom Kardinallegaten Latino der Grundstein des Klosterbaues eingesegnet wurde, beauftragte ihn mit der Erbauung eines dem Dominikanerorden aggregierten Hospitales in Figline. Dieses war auf Betreiben des Priors Pagano von dessen Onkel, dem gleichnamigen Florentiner Dompropst Pagano degli Adimari, der zugleich die Würde eines Plebans von Figline bekleidete, durch testamentarische Bestimmung gestiftet worden. Der Dompropst Pagano degli Adimari war, wie sich aus dem Nekrologium von Santa Reparata (Bibliothek der Opera del Duomo) ergibt, am 7. April 1265 gestorben. Das Hospital mag also errichtet sein, nachdem der nach der Schlacht von Montaperti ins Exil gezogenen guelfischen Familie die Güter restituiert waren, etwa in den beiden letzten Jahren des Jahrzehnts. Daß ein Baumeister des Ordens, der im Auftrage des nunmehrigen Priors einen Bau ausgeführt hatte, der innerhalb der Brüderschar als „geistvoller Mechaniker und der Architektur beflissen" gepriesen wurde, der überdies eine bedeutende Stellung einnahm, da er selbst Subprior von Santa Maria Novella gewesen war, nicht zum Neubau von Kloster und Kirche erheblich mitgewirkt haben sollte, erscheint ausgeschlossen. Vielmehr wird man ihn wohl an die Stelle des fabelhaften Ristoro und des wahrscheinlich höchst untergeordneten möglicherweise nur in Küche und Keller beschäftigten Konversen Sisto zu setzen haben.

Zunächst erscheint es nun auffällig, daß im Nekrolog zwar von ihm als dem Architekten des Hospitals von Figline, aber nicht mit einem Wort von einer Tätigkeit an Santa Maria Novella die Rede ist. Bei näherer Betrachtung gibt es hierfür indes eine ausreichende Erklärung. Es ging da ähnlich wie mit dem kirchlichen Verbot des Wuchers, den alle Welt in Florenz, und nicht in Florenz allein, betrieb, dessen Ausübung jedermann für selbstverständlich ansah, während doch in den Verträgen nie von Wucherzinsen, oder von Zinsen überhaupt, es sei denn von Verzugszinsen bei nicht pünktlicher Zahlung, die Rede war. Mit diesem Schweigen erwies man dem Verbot seine Huldigung und tat im übrigen, was man mochte. Innerhalb der Mendikantenorden war im ersten Jahrhundert ihres Bestehens keineswegs wie in späterer Zeit die Erinnerung daran erloschen, daß die Brüderschaften zum armen Leben verpflichtet seien, daß glänzende Kirchen und prunkvolle Klöster dem Sinne der Stifter und der eigentlichen Bedeutung des Mendikantentums zuwider seien. Die Opposition war im Predigerorden seiner

Digitized by Google

ganzen Natur nach nicht so heftig wie bei den Minoriten, aber sie bestand dennoch. Es wird unter „Santa Croce" erwähnt, wie der Franziskanerbruder Fra Giovenale degli Agli nach der Vision eines seiner Konfratres im Fegefeuer harte Strafen dafür erleiden mußte, weil von ihm die Initiative zum Neubau des schönen Tempels von Santa Croce ausgegangen war, wie Fra Illuminato de' Caponsachi wegen seiner Tätigkeit für das Werk herben Tadel erfuhr. Bei den Dominikanern trat die oppositionelle Bewegung seit etwa 1290 hervor (vgl. Ehrle, „Die Spiritualen" im Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte III, p. 611 ss.). Ihre Träger waren nach Masetti (Monumenta et Antiquitates veteris disciplinae Ordinis Praedicatorum I, 277) der Florentiner Bruder Gualtiero degli Ubaldi und Fra Ugo Borgognoni von Lucca, der 1299—1304 Provinzial-Prior der römischen Ordensprovinz war, zu der Florenz gehörte. Der Streit, der auch hier um die Rückkehr zu strengerem und einfachem Leben ging, zog sich bis 1319 hin, in dem beiden Teilen Stillschweigen auferlegt und die Bezeichnung „Spiritualen", als Unfrieden erzeugend, verboten wurde. Zuvor hatte sie der gefeierte Prediger von Santa Maria Novella, Fra Remigio Girolami als besonders ehrend gebraucht (vgl. S. 408 unter Hospitäler usw. in dem Abschnitt „Societas Jesu"). Die Bestimmungen wurden (Ehrle l. c.) inhaltlich in ein Dekret des Ordensgenerals Hervaeus Natalis aufgenommen, das er gerade von Florenz aus, nach dem hier abgehaltenen Generalkapitel am 18. Juni 1321 erließ. Man wird aus diesen Umständen und nach der Natur der Florentiner schließen müssen, daß der Streit innerhalb des Brüderkreises von Santa Maria Novella mindestens so lebhaft geführt wurde wie irgendwo sonst in Dominikanerklöstern. Frater Remigius gab seiner Sympathie für die „homines spirituales" die nach Schlichtheit und Vermeidung der Pracht, also auch des Bauluxus strebten, etwa in jener Zeit Ausdruck, in der sein Konfrater Scolaris Squarce den Nekrolog für Fra Pietro Galigai de' Macci niederschrieb. Fra Pietro konnte, ohne Anstoß zu erregen, sein Lob als „ingeniosus circa mechanica et ad edificia construenda industrius", ebenso seine Tätigkeit als Erbauer eines Hospitals aussprechen, aber das Gleiche wäre nicht der Fall gewesen, wenn er ihn als den Urheber des prunkvollen Kloster- und Kirchenbaues bezeichnet hätte. So erklärt sich das Schweigen zur Genüge, und es bleibt die Wahrscheinlichkeit, daß wir in jenem Dominikaner von hoher geistiger Bedeutung und hervorragender Stellung den geistigen Urheber des vielbewunderten Bauwerkes zu erblicken haben.

Später, wahrscheinlich in dem Maße, in dem gegenüber der spiritualistischen Minderheit, ganz wie im Franziskanerorden, die für laxere Auffassung der Mendikantenregel eintretende Mehrzahl die entschiedene Oberhand gewann, fielen solche Rücksichten fort und man sprach nunmehr von der Tätigkeit der Brüder für den Kirchenbau mit ausdrücklichen Worten. Die betreffenden Erwähnungen des Nekrologiums seien zusammengestellt, obwohl sie minderes Interesse erregen als der Versuch, denjenigen zu ermitteln, von dem der Entwurf selbst herrührte und der den Beginn der Bauausführung leitete.

Von dem Konversen Frater Burgensis (Borghese), Sohn des Zimmermanns Meister Ugolino heißt es (Fineschi p. 365), er sei gewesen „utilis et sedulus circa opera tam ecclesie, quam conventus". Er war zur Zeit der Grundsteinlegung bereits als Laienbruder eingekleidet, denn er war im Juli 1273 ins Kloster getreten, in dem er am 29. November 1314 starb. Die Ausdrucksweise des Nekrologs gibt keinen Anhalt dafür, daß er an dem Plan des Baues be-

Digitized by Google

teiligt gewesen wäre, da ausdrücklich von seiner „Nützlichkeit" und „Emsigkeit" bei der Ausführung die Rede ist. — Von dem Bruder (nicht Konversen) Frater Albertinus Cambi, aus dem Popolo Or San Michele mit dem Beinamen Mazzante, wird bezeugt (l. c. p. 367), er sei ein Zimmermann gewesen „in edificiis et officinis fratrum persubtilis"; er trat 1284 in den Orden, in dem er bis 1319 lebte. Der Konverse Mazzeto, von 1298 bis 1310 im Kloster (l. c. 361), wird gelobt als „carpentarius peritus et in ipsa arte industrius et architectans". Er leitete den Bau des Klosters San Domenico in Prato; von einer Tätigkeit an Santa Maria Novella geschieht keine Erwähnung. — Der Laienbruder Frater Janninus de Marcoiano aus dem Mugello war ein so tüchtiger Zimmerer, daß er auch nach Rom zu Bauten (oder Reparaturen) am Sankt Petersdom berufen wurde: von Haus aus war er Verfertiger von Salben und Parfümerien gewesen; er trat 1302 in den Orden und starb 1348. Der Nekrolog rühmt, daß er gewesen sei „optimus lignorum faber et carpentarius perutilis; multa et magna edificiorum opera perfecit in diversis conventibus ac etiam in Urbe in ecclesia S. Petri". (Im ungedruckten Teil des Nekrologs f. 32[a].) Wichtiger als diese und Fra Giovanni Bracchetti war zweifellos für die Fortführung des Baues der Frater Loth aus Settimello bei Florenz (über ihn der ungedruckte Teil des Nekrologiums f. 25[a]). Er wird als tüchtiger Baumeister bezeichnet („in operibus ecclesie et aliorum edificiorum promovendis utilis fuit"); seine Fähigkeiten muß er schon zuvor in der Welt bewährt haben, da er bereits 50 Jahre zählte, als er i. J. 1285, vielleicht eben um sich den Arbeiten an Santa Maria Novella zu widmen, in den Orden trat, in dem er noch 46 Jahre bis 1331 lebte.

Über diese Angaben hinausgreifend mögen wir ein Regest, das sich zur Abhandlung ausgewachsen hat, nicht schließen, ohne aus dem Nekrologium und seinen Ableitungen mitzuteilen, was darin sonst über Baumeister, über Altäre, künstlerischen Schmuck und dessen Stifter enthalten ist.

Dem berühmten Konversen von Santa Maria Novella, der die Capella degli Spagnuoli (auf Grund einer Schenkung des Mico Guidalotti) erbaute und die Hauptkirche vollendete, widmet der Nekrolog (f. 41[a]) folgendes Lob: „Frater Jacobus Talenti de Nepozano, conversus, magister lapidum et edificiorum bonus in tantum, quod Commune Florentinum in suis edificiis per multos annos eum requirebat et alii magistri omnes. Per manus istius, operam et consilium, magna pars ecclesie S. Marie Novelle constructa et capitulum et multa precipua opera in conventu. Fuit bonus et honestus[1]) valde et zelator sui ordinis. Fuit in ordine quasi per annos (Raum für die Zahl offen gelassen). Tandem post multos labores A. Dom. 1362 die 2° Oktobris devote transivit ad requiem, quem optavit". (Nach der letzten Erwähnung, und da man sich des Eintrittsjahres nicht mehr erinnerte, muß Fra Jacopo Talenti ein sehr hohes Alter erreicht haben.)

Von der Herstellung von Kirchenfenstern im Kloster erfahren wir aus mehreren Eintragungen (vgl. auch unten die Notiz über die Arbeiten, die Fra Minia Lapi ausführen ließ). Es ergibt sich, daß die Kunst in Santa Maria Novella seit Mitte, oder schon seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geübt wurde. Von dem Konversen Frater Jacobus Andree, aus dem Popolo S. Maria Novella, berichtet der Nekrolog f. 47: „. . . in muro, lapide,

[1]) Cod.: honeste.

Digitized by Google

ligno, vitro et coquina Deo, ordini, conventui et fratribus sufficienter instructus, gratiosus et affabiliter serviebat". Er lebte von circa 1320 bis 1369, 9. August, im Kloster. Ob er es war, der für Fra Minia Lapi das Fassaden-Fenster ausführte, wird leider nicht erwähnt. — Frater Bernardinns, der 1461 starb (f. 59[2]), wird gerühmt als „sacerdos, etate senex et magister fenestrarum vitrearum optimus et satis licteratus".

Von dem Lukas-Altar und der Fürsorge des Fra Ranieri il Greco war bereits die Rede. — Fra Remigio Girolami, der bekannte Prediger, der 1319 verstarb, wurde beerdigt „in capella beatorum Michaelis Arcangeli et Dominici" (Fineschi, Memorie p. 181). Dies ist die zweite Kapelle vom Hochaltar, die äußerste des rechten Querschiffes, die gewöhnlich „Capella del Sacramento", doch auch „di San Gregorio Magno" und „di San Domenico" betitelt wird. Der Doppelname S. Michele e S. Domenico erklärt sich nach dem Funde des Jahres 1906. Die Stelle gehörte dem Erweiterungsbau von nach 1246 an, bei dem vermutlich die Kirche von 1094 soviel als möglich respektiert war. An der Stelle muß sich ein Altar des Erzengels Michael befunden haben, den die Dominikaner nach der Heiligsprechung ihres Ordensstifters zugleich diesem weihten. Nur so begreift man die an sich sehr heterogene Zusammenstellung. Eine dem Nekrologium 1572 (Fineschi p. 366 druckt irrig: 1522) hinzugefügte Notiz erwähnt, daß der (1312 verstorbene) aus dem Orden hervorgegangene Bischof von Fiesole Corradus de Penna „prope capellam S. Gregorii" bestattet lag. Damals (1572) wurde bei den in der Kirche vorgenommenen baulichen Veränderungen sein Grabmal zerstört. — Der Bruder Baro Sassetti, der von 1264 bis 1324 im Orden lebte (ungedruckter Teil des Nekrologs f. 21[a]), schenkte der Sakristei schöne Kultgewänder und veranlaßte, daß für den Hauptaltar ein Gemälde hergestellt werde. Leider wird uns der Name des von ihm erwählten Künstlers nicht genannt. Das Bild war wohl identisch mit der im Testament des Ricchuccius f. q. Puccii de populo S. Marie Novelle vom 15. Juni 1312 (SAF. — S. Maria Novella. Auszug bei Fineschi, Mem. 321 mit irrigem Datum) erwähnten „magna tabula in qua est picta figura beate Marie virginis, que tabula est in eadem ecclesia S. Marie Novelle". Der Erblasser machte ein Vermächtnis zum Unterhalt der ewigen Lampe vor diesem Bilde und spricht hierbei von der „lampas magna". Es liegt nahe, dabei an das Bild des Hauptaltars zu denken. Es sei gleich an dieser Stelle hinzugefügt, daß derselbe Testator 5 Librae für Öl hinterließ „pro tenenda continue illuminata lampada crucifixi entis in eadem ecclesia S. Marie Novelle picti per egregium pictorem nomine Giottum Bondonis, qui est de dicto populo S. Marie Novelle, coram quo crucifixo est laterna ossea empta per ipsum testatorem". — Der 1370 verstorbene Frater Raynaldus Gratie de Morena wurde vor der Kapelle des San Giovanni Evangelista beigesetzt. — Masus ol. Dom. Ruggerii de Minerbettis bestimmte in seinem Testament vom 6. November 1308 (Fineschi, Mem. p. 281), daß er in Santa Maria Novella ad pedes altaris B. Thome Martiris (Thomas von Canterbury) beerdigt werde und daß dort eine ewige Lampe für sein Seelenheil brennen solle. — Vom Frater Thomas Cionellini de Cavalcantibus führt das Nekrologium (f. 44) an, daß er, als er am 28. Juni 1363 starb, beerdigt wurde „in ecclesia exteriori ante capellam suorum consortorum (!) S. Marie Magdalene".

Frater Johannes Tuccii degli Infangati (f. 32[2]), der von 1308 bis 1348 im Orden lebte, ließ den an die Krankensäle (die Infermeria) anstoßenden Teil des

Digitized by Google

zweiten Klosterhofes auf seine Kosten vollenden. — Der aus Santa Maria Novella hervorgegangene Pisaner Erzbischof Simone de' Salterelli, Bruder des von Dante gebrandmarkten Rechtsgelehrten Lapo, beschenkte die Kirche mit zwei Orgeln besonders schönen Klanges, ließ einige Bögen des Klosterhofes auf seine Kosten errichten, vor allem aber ließ er (Johannes Caroli bei Leander Alberti f. 92) den Campanile von Grund aus auf eigene Kosten erbauen und stattete ihn mit Glocken aus. Der Sakristei schenkte er silberne Kruzifixe, auch ließ er den Brüdern ein Hospital in Montelupo am Arno, unterhalb der Stadt errichten. Der Erzbischof Simone starb am 24. September 1344, angeblich nachdem er 61 Jahre im Orden gelebt hatte, doch müssen wir die Angaben berichtigen, denn er gehörte ihm in Wirklichkeit noch länger an; schon am 14. April 1279 war er als Frater Zeuge eines Testamentes (Fineschi, Mem. 300). In der ungedruckten Fortsetzung von Fineschis „Uomini illustri" (Manuskript in der Florentiner Nat.-Bibliothek Conv. F. 5, 491) wird erwähnt: eine der beiden Orgeln habe sich „sopra il ponte del Coro", die andere nahe der Capella di S. Luca befunden; der Sakristei habe er ausweislich des Inventars u. a. ein „dossale de drappo viridi cum armis de Salterellis" und einen silbernen Kelch mit seinem Wappen geschenkt; die auf seine Kosten errichteten Bögen des Klosterhofes seien ebenfalls mit seinem Wappen bezeichnet worden. — Von Fra Jacopo de' Passavanti (s. vorn S. 471) wird erwähnt, daß er (1357. — Nekrologium f. 39[2]) vor der Capella major (Chorkapelle), gegen die Kapelle des San Giovanni Evangelista hin, bestattet ward. — Der spätere Florentiner Bischof Angelo Monti degli Acciaioli war 1317 in Santa Maria Novella als Mönch eingekleidet worden († 1357). Er ließ auf seine Kosten den westlichen Teil des Dormitoriums und eine dazu hinaufführende steinerne Treppe errichten; wie Johannes Caroli (bei Leander Alberti f. 123[2]) klagt, hatte die Stadt den Raum, auf dem dieser Bau errichtet ward, später für sich okkupiert. Nach dem Nekrolog (f. 39[2]) ließ Angelo auch im Kloster mehrere Zellen erbauen. — Frater Michael Fani de' Pilestri, der von 1348 bis 1364 im Kloster lebte, und der Gründer des Klosters San Giuliano war, ließ ebenfalls Bauten am Dormitorium, nebst einer dorthin führenden Treppe ausführen. Er hatte eine besondere Verehrung für den Märtyrer Sant' Ignazio und ließ deshalb in der Oberkirche (die 1571 demoliert wurde) dessen Bild malen und zwar neben dem Eingang zur Sakristei; unter diesem auf seine Veranlassung entstandenen Gemälde wurde er bestattet (Nekrolog f. 45). — Frater Minia Lapi, der von 1321 bis 1376 im Kloster lebte, „fecit fieri pavimentum totius ecclesie", ferner „tabernaculum corporis Christi, quod est post altare majus, [et] faciem ecclesie cum O de vitro pro anima Thedaldini de Riccis" (Nekrolog f. 50[2]). — (Fra Minia Lapi ließ mithin auf seine Kosten die erst 1470 beendete schwarz-weiße Marmorfassade beginnen. Das gläserne „O" der Fassade hatte seine Bezeichnung offensichtlich von der ovalen Form erhalten. Es scheint bei der Vollendung dem veränderten Geschmack des Quattrocento zum Opfer gefallen zu sein; das jetzige Auge ist ein rundes.) — Der schon erwähnte, durch Arbeiten in Stein, Holz und Glas namhafte Konverse Frater Jacobus Andree erwarb, wie das Nekrologium f. 47 berichtet, viel Geld. Es heißt dann weiter von ihm: „. . . fecit fieri unum calicem argenteum, magnum et pulcrum valde et candelabra argentea, tabulam reliquiarum et multa alia fieri fecit ad ornamentum sacristie, in quibus expendit circa CCL florenos auri". — Frater Michael Fei de populo S. Pancratii (f. 48), der 1371

Digitized by Google

starb, „fecit fieri calicem aureum, quem sacristie donavit, in quo expendit florenos auri quingentos triginta. Multos etiam et pretiosos libros, pecuniamque et paramenta reliquit conventui". Er war 1316 ins Kloster eingetreten. — Domenico de' Pantaleoni († 1376, lebte 40 Jahre im Orden) ließ durch seine Verwandten und aus seinem Vermögen herstellen „altare post eorum destrum ad honorem virginis gloriose et b. Laurentii et sepulcra distincta pro fratribus" (f. 50). — Frater Leonardus Statii de Dutis (f. 58) endlich, der 1433 verschied, ließ bei Lebzeiten eine neue Infermeria erbauen, hinterließ das Geld für eine neue Orgel und für einen Klosterhof neben dem Weinkeller („claustrum canape"). Ferner wurde aus seinem Vermächtnis der obere Teil der Klosterbibliothek hergestellt und die Sakristei mit Schränken geschmückt. — Frater Sebastianus Jacobi de Florentia, der am 17. April 1456 verschied (f. 60[a]) „. . . egregie argento ornavit reliquiam b. Villane . . ., sacristiam in pluribus ornavit, sepulcrum insuper beate Villane construi fecit et superpositum crucifixum ornari". — Dies sind die hier in Betracht kommenden Notizen bis zum Jahre 1500. —

Aus der (ungedruckten) Einleitung zu den Viten des Frater Johannes Caroli (Laur. LXXXIX infer. cod. 21) ist noch das Lob des Kapitelsaales (Capella degli Spagnuoli) mitzuteilen (f. 4[a]): „Sacrarium verum illud, quod capitulum dicimus a[1]) Guidalotti familia (f. 5) egregia pietate et miro ad nostram religionem amore constructum, nulli profecto secundum habetur, cum operis magnitudine, tum rerum omnium celebritate. Est enim testudine preclara et eminenti excellens omnium artificum ore ac vocibus laudatissima, ac preterea picture artibus prestantissimum, cujus non modo oculis decore solertiaque pascatur, verum et significatione sanctissima ad devotionis fervorem animus vehentissime accendatur". Es folgt das Lob der Bücher des Klosters, seiner Gärten und zumal einer alten Pinie des mittleren Klosterhofes. — F. 23[a] preist Johannes Caroli die Kirche (nachdem er, wie oben mitgeteilt, die Lage der ältern geschildert hat) mit folgenden Worten: „Constructa est autem eo testudinum[2]) genere, quod quintum acutum appellatur, quod ita firmissimum est, ut etiam si pene colupnas (!) incideres in se ipsis manerent firmissime; neque vero cathenis, aut aliis hujusmodi apparentibus firmamentis consistit, set in semetipsam illam artifices erigentes egregium ac firmissimum templum per omnia secula duraturum".

1283, 3. Mai. Honorius IV. gewährt allen aus den Diözesen Florenz, Fiesole und Pistoia vierzigtägigen Ablaß, die Geld zum Bau der Kirche S. Maria Novella beisteuern (Fineschi, Memorie p. 184).

1285, 15. April. Erwähnung des Schulgebäudes von Santa Maria Novella (zum Unterricht der jugendlichen Dominikaner durch ihre den Titel Lektoren führenden Lehrer), SAF. — S. Maria Novella. Gedruckt Milanesi, Docum. per la Storia dell' Arte Senese I, 158, mit dem starken Irrtum „Florentie justa schalas" statt scholas fratrum predicatorum. — Vgl. S. 429 unter „Laien-Genossenschaften"; ferner vorn unter 1231, 28. Mai sowie unten 1318, 15. Dezember bis 1319, 14. Februar.

1288, 16. Januar. Beschluß des Podestàs, des Kapitans und der Prioren wegen Erweiterung des Platzes von Santa Maria Novella. — SAF. — S. M. N.

---

[1]) Cod. „ab".

[2]) Cod. „testudinis".

Digitized by Google

Mangelhafter Druck Fineschi l. c. 257. Eine Urkunde vom 2. Februar desselben Jahres (SAF. a. a. O.), ebenso die vom 20. März, gedruckt l. c. 258, beziehen sich auf Ausführung des Beschlusses. Am 7. Juli 1301 wurde der Ankauf von fünf Häusern zur Erweiterung des Platzes beschlossen. Gaye, Cart. I, 446. — Frey, Loggia S. 158. — Das Statut enthielt eine Rubrik „De faciendo fieri plateam S. Marie Novelle"; wahrscheinlich wurde sie zuerst eben in das Statut für 1288 aufgenommen. Eine Abschrift des betreffenden Paragraphen, von 1309, ist von Rondoni, „I più antichi frammenti del Costituto Fiorentino" p. 75 veröffentlicht.

1294, 29. März, ferner *1295, 23. September* und *1297, 10. August* (Cons. II, 400, 482, 570). In das Statut, zuerst des Jahres 1294, war die Bestimmung aufgenommen worden, es sollten jährlich 2000 Librae bar als Subsidium zum Bau von S. Maria Novella gezahlt werden und es seien ferner pro Jahr 200 Moggia Kalk zu diesem Zweck zu liefern. Dies sollte zunächst für zwei Jahre gelten, wurde dann aber verlängert. Die einzelnen Beschlüsse wegen jedesmaliger Zahlung des Bausubsidiums werden hier nicht einzeln angeführt. — Auf die Gewährung des Wunsches der Brüder, die Aufnahme jener Bestimmungen ins Statut der Kommune bezieht sich die höchst interessante Dankesansprache des Fra Remigio de' Girolami, gedruckt bei Salvadori-Federici in Scritti vari di Filologia p. 481. Die Datierung der Herausgeber (p. 467 und 507) ist irrig.

1296, 14. März. Vermächtnis des Masinus de Macciis für das opus fratrum S. Marie Novelle. — SAF. — Protokoll des Matteo di Belliotto I, f. 96[2].

1297. Grabinschrift (im Hof des Klosters) des Dom. Raynerius Octaviani de Foresibus de Campi. — Fineschi, Cimitero p. 54.

1300 bezw. 1302. Das 1729 verfaßte „Sepolcrario di S. M. Novella" von Martini und Dei, Cod. Riccard. 1935 p. 105 enthält die Nachricht: im Mittelschiff der Kirche befinde sich eine Säule mit einer „pila per l'aqua benedetta con arme dentro nel piè di detta pila della familia dei Bordoni con lettere nel orlo e nel piè di detta pila: ›Pilam istam cum columna supposita fieri fecit Pagnius Bordoni ad fundamentum . . .[1]) benedicta in ea, per (!) suum remedium. A. D. 1302‹. Das Wappen der Bordoni war ein Wolf. — ›Pagnius Gherardi Bordoni fecit fieri hoc opus pro anima sua 1300.‹ Queste ultime lettere sono nel piè della pila, e quelle di sopra sono nell' orlo del vaso."

1305. Ebendort p. 66: Wo 1575 der Altar der Mazzinghi errichtet wurde, befand sich zuvor ein dem Märtyrer S. Mauritius geweihter, von Messer Guido da Campi, Conestabile der Kommune Florenz gestifteter, „nel quale fù dipinto detto Santo insieme con altri martiri l'a. 1305 dal valente artefice Bruno, pittor Fiorentino" (s. S. 465 zum Jahre 1322 unter San Miniato) auf Veranlassung des Guido, der in einem Sandsteingrab an der Mauer zu Füßen des neuen Altars gegen den Hauptaltar hin begraben ist. P. 102 wird erwähnt, sein Grab zeige die Figur eines bewaffneten Mannes; die Buchstaben der Inschrift seien verloschen. „Il Libro delle Cronache del Convento dice esservi sepolto Messer Guidone da Campi." Bei der Errichtung des Altars der Mazzinghi seien die Wandgemälde vernichtet worden.

1315, 12. Januar. Frater Johannes de Ultrarno ord. predicatorum, operarius operis S. M. Novelle verdingt magistro Lapo q. Ricevuti populi S. Laurentii

[1]) So im Kodex.

Digitized by Google

de Flor. opus et laborerium cujusdam monumenti et sepulture, das bis 15. August fertigzustellen ist; das Grabmal für die edlen Männer des Hauses Manelli soll in muro seu justa murum claustri dicte ecclesie am Platz von S. M. Novella zwischen der Tür zum claustrum und dem monumentum Taddei Tieri Dietisalvi aufgestellt werden. Für den Gesamtpreis von 170 Librae hat Lapo den Marmor und alles sonstige Material zu liefern. Das Monument ist aus schwarzem und weißem Marmor herzustellen; seine Höhe, Breite und Form soll den andern an jener Stelle befindlichen Marmorgrüften entsprechen. Niccholaus f. magistri Lapi populi S. Laur. und Coppus q. Andree dicti populi, magistri lapidum verpflichten sich, gemeinsam mit Lapo Ricevuti auf die angegebenen Bedingungen hin zur Ausführung der Arbeit. — SAF. — Protok. des Giov. di Gino I, f. 236².

Vor *1316.* Erbauung einer Kapelle im Souterrain von Santa Maria Novella durch Messer Ruggeri de' Tornaquinci. In ihr war Fra Giovanni de' Tornaquinci beerdigt, der 1303 starb und zeitweise Prior des Klosters gewesen war. — Fineschi, Mem. sopra il Cimitero di S. M. N. p. 98.

1318, 15. Dezember bis 1319, 14. Februar. Vor den Prioren dieser Amtsperiode (vgl. Stefani, Rubr. 331) hielt Fra Remigio de' Girolami von Santa Maria Novella eine Ansprache, sie um Subvention zur Fortführung eines Baues am Eingang des Klosters S. Maria Novella bittend, dessen Kosten er bis zu einem gewissen Punkt durch Verkauf von Büchern des Klosters bestritten hatte. Der Bau sollte für Schulzwecke, sowohl des Klosters, als für den Unterricht der Laienjugend dienen; er sagte darüber in seiner Rede (Salvadori-Federici, J. Sermoni di Fra Remigio Girolami in Scritti vari di Filologia p. 483): es solle ein Geistlicher in dem Hause wohnen und es solle Platz „pro familia" (Dienerschaft) sein; „et superius erit scola pro fratribus, inferius autem et superius similiter erit domus pro Communi et civibus, qui etiam cum hiis similiter poterunt habere domum scole magno tempore anni, quando scilicet non legetur et etiam, quando legeretur, si esset necessitas" (vgl. unter 1231, 28. Mai und 1285, 15. April). Das „legere" bezieht sich auf die Vorlesungen des Dominikaner-Studiums.

1324, 6. April. Statutarische Bestimmung, an diesem Tage beschlossen, daß, „cum ad utilitatem animorum et decorem (!) civitatis expedit, ecclesiam S. Crucis et ecclesiam S. Marie Novelle compleri", was während der nächsten fünf Jahre von der Inquisition an die Kommune kommt, mit zwei Dritteln für den Bau von Santa Croce, mit einem Drittel für den von S. Maria Novella verwendet werden solle. — SAF. — S. Maria Novella, notarielle Abschrift von 1329.

1329. Errichtung (außerhalb der Kirche) des Grabmales des Frater Johannes Catelani de Tosis (de' Tosinghi; Druck: „Cosis") mit der Figur eines Mönches. — Fineschi, Cimitero p. 98.

Santa Croce.

1228, 14. September. Erste Erwähnung der (ältesten) Kirche Santa Croce in der Bulle Gregors IX. (Potthast 8257. — SAF. — Santa Croce), der auf Ersuchen der „fratres minores in ecclesia Sancte Crucis Florentina commorantes" diese in seinen Schutz nimmt. — Ein Grundstück, gelegen „ad Tempium prope Ecclesiam Sancte Crucis", nahe der Arno-Insel, wird in der Urkunde vom 8. Mai 1242 (SAF. — Ebendort) erwähnt. Entsprechende Erwähnungen finden

Digitized by Google

sich späterhin vielfach in andern Dokumenten. — Die „Via qua itur ad Ecclesiam Sanctae Crucis fratrum minorum" wird in einer Urkunde vom 10. Februar 1244 (Passerini, Gli Alberti II, 10) genannt.

1252, 24. April. Erster Neubau von Kirche und Kloster, die offenbar den Bedürfnissen nicht mehr genügten. Durch Bulle jenes Tages, in Perugia erteilt, gewährte Innocenz IV. denen vierzigtägigen Ablaß, die den fratres minores Florentini zu ihren Bauten Almosen spendeten, da die Brüder „ecclesiam cum aliis edificiis suis usibus oportunis ceperint" (i. e.: coeperint). (SAF. — Santa Croce).

1263, 11. Februar. Verkauf eines Landstückes an einen Prokurator der Brüder, der den Kauf bewirkt „pro ecclesia Romana ad usum fratrum minorum ecclesie S. Crucis de Tempio civitatis Florentie". „Actum partim a Tempio, in orto dictorum fratrum", teils an andern Orten (SAF. — Santa Croce).

1278, 11. April. Erwähnung des Burgus Sancte Crucis ad Tempium (SAF. — Strozzi-Uguccioni).

1291, 27. März. Erwähnung der „Platea Sancte Crucis". — SAF. — Protokoll des Buonaccorso da Firenze f. 23a.

1292, 24. Januar. Die Grundsteinlegung zum Neubau der Minoritenkirche, der sie in ihrer jetzigen Gestalt schuf, erfolgte nach Villani VIII, 7 am 3. Mai 1294, nach der in lokalen Dingen sehr zuverlässigen älteren Chronik des sogenannten Pseudo-Brunetto Latini (Hartwig, Quell. u. Forsch. II, 235 mit zutreffender Angabe des Jahrespodestàs) dagegen erst 1295. Die gleiche Angabe findet sich bei Paolino Pieri (ad ann.), und man wird den 3. Mai 1295 für das richtige Datum zu halten haben, da Villani oft Ereignisse nach dem Jahresbeginn am 1. Januar bezeichnet, ohne dem Wechsel der Jahreszahl am 25. März Rechnung zu tragen. Eine bei Moisè, Santa Croce p. 69 gedruckte Inschrift, die sich im rechten Seitenschiff in der Höhe, am Ende desselben befindet lautet „MCCLXXXXV Non. Maii fuit fundata ista ecclesia ad honorem Sancta Crucis et B. Francisci". — Vor „Non." stand wohl ein „V". Der 7. Mai war ein Sonnabend, an dem gewiß keine Grundsteinlegung stattfand; der anderweit überlieferte 3. Mai, der Tag der Inventio Crucis, dagegen war am besten für die Grundsteinlegung der Kirche Santa Croce geeignet. — Der Plan des Neubaus bestand indes schon einige Jahre früher und die Brüder waren eifrig bemüht, Geld für das Unternehmen zu sammeln. Die erste Erwähnung findet sich in dem Testament des Galitianus f. q. Gherardi populi S. Symonis vom 24. Januar 1292; er hinterließ 100 Librae f. p. „pro nova ecclesia S. Crucis de Florentia construenda". Es läßt sich auch nachweisen, von wem der Plan des prachtvollen Baues hauptsächlich ausging, und daß ebenso wie zwei Menschenalter früher die Errichtung von San Francesco in Assisi auch die der Hallenkirche von Santa Croce den Mönchen von strengerer Gesinnung als ein Abweichen von der Armutsregel erschien, daß ein Teil der Brüder Denen, die sie vorwiegend betrieben und durchsetzten, nicht ein Verdienst zusprach, sondern daraus einen schweren Vorwurf gegen sie herleitete. Im Liber de conformitate vitae b. Francisci des Bartolus de Pisis (1385) findet sich f. 92 folgende Stelle: „Frater Juvenalis de Florentia, qui fundavit tam magnam ecclesiam, sicut revelatum fuit cuidam fratri devoto, hanc habet penam usque ad diem judicii, ut duo malei semper ejus percutiant caput". Ferner f. 151: „Frater Juvenalis de Aliis de Florentia, qui fuit unus de principalibus fratribus ad fundandum ecclesiam S. Crucis de

Digitized by Google

Florentia habet pro purgatorio istam penam, sicut ipse apparendo reseravit (»reservavit«) cuidam fratri, quod usque ad diem judicii semper sunt duo malei, qui ejus caput percutiunt". Fra Giovenale degli Agli, aus bedeutendem und altem Florentiner Geschlecht, war wohl ein Bruder des in derselben Zeit politisch vielfach hervortretenden Rechtsgelehrten Lotto degli Agli (u. a. 1284 Podestà von Lodi, 1288 von Cremona). — Frater Juvenalis ist noch 1327 im Kloster Santa Croce nachweisbar und zwar bekleidete er damals die Würde eines Guardians. Herzog Karl von Kalabrien, Erstgeborener König Roberts von Neapel, zu dieser Zeit Signore von Florenz, ließ ihm am 2. Mai durch seinen Kämmerer 25 Goldfloren für ein Mahl („pitantia") auszahlen, das den in Santa Croce zum Provinzialkapitel versammelten Brüdern gegeben werden sollte. — S. „Ratio thesaurariorum", nach den angiovinischen Registern des SAN. von N. Barone im Arch. Stor. Napoletano XI, p. 418 veröffentlicht.

Über die Opposition gegen den prachtvollen Bau, die auch aus den Worten des für das Franziskaner-Ideal der Armut eintretenden Ubertino da Casale in seinem Arbor vitae crucifixae spricht (Liber I, c. 11), ist Gesch. von Florenz Kap. 10 einzusehen. Derselbe Führer der Spiritualen bezeichnete 1310 in seiner Antwort auf die Klagen der Minoriten-Kommunität gegen die Spiritualen (Ehrle, Zur Vorgeschichte des Konzils von Vienne, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte d. Mittelalters III, p. 68) die Geldsammlung für die allzu glänzenden und überflüssigen Bauten als einen der Hauptgründe der Auflehnung der toskanischen Spiritualen gegen ihre Obern und gegen die Mehrheit der Brüder. Wenn Ubertinus (p. 117) auch gegen die „curiositas picturarum" in Franziskanerkirchen eifert, so mochte er ebenfalls außer an Assisi, zumal an Toskana denken, wo er einen bedeutenden Teil seines Lebens zugebracht hat. Schwebten ihm dabei vielleicht die aufsehenerregenden Fresken Giottos vor? Das Wort „curiositas" läßt durchaus darauf schließen, daß die Malereien, die ihm für Kirchen der Minoriten ungeeignet erschienen, von den herkömmlichen sehr stark abwichen. — Ubertino bezeichnete dann in einer Replik auf die Verteidigungsschrift der Kommunität im Jahre1311 diejenigen Minoriten mit Namen, die er für besonders „schuldig" als „promotores talium excessuum", nämlich der prächtigen Bauten hielt (L. c. p. 163). Jacobus de Tundo, der zeitweilig Provinzialminister von Toskana war (Papini, L'Etruria Toscana p. 10), und der die Errichtung eines prunkvollen Gebäudes geduldet hatte (gemeint ist offenbar Santa Croce), sei „propter excessus hujusmodi, licet non digne, sed superficietenus" vom Ordensgeneral bestraft worden; später habe man ihn zum Provinzialminister Umbriens erwählt; ferner klagt Ubertino namens seiner Gesinnungsgenossen wegen ihrer Bausünden an: den Frater Manfredus Bonfi, Frater Johannes von Siena, Frater Andreas de Tholomeis und Frater Illuminatus von Florenz. Die drei erstern gehörten zweifellos dem Sieneser Minoritenkloster an, von Frater Illuminatus wird bald die Rede sein. Den Juvenalis de Aliis nennt Ubertino nicht; vielleicht war er schon verstorben; er fügt indes hinzu: „et plures alii in eadem provincia (scil. Tuscie) et in pluribus aliis provintiis possent poni exempla (!), in quibus actores talium per ipsum generalem dimittuntur domini provintiarum et patroni locorum, qui sic excessive edificaverunt". An weitern Stellen (p. 167) klagt er erneut über „monstruosa predicta edificia", die gegen die Regel seien; jene Prachtbauten (p. 169) seien nicht Werke Christi, wenn Franziskus und seine Regel das Werk Christi seien; „possunt igitur dici potius opera Antichristi". —

Digitized by Google

Wir erkennen, wie lebhaft sich das Franziskanergewissen gegen die Schaffung der großartigen Bauten, der künstlerisch geschmückten Kirchen regte. Neben Jacobus de Tundo (Giacomo del Tondo) wird Frater Illuminatus durch Ubertino angeklagt. Kein Mitglied des Ordens aus dieser Zeit wird uns in Urkunden und Kodizes so häufig genannt wie Fra Illuminato de' Caponsacchi aus der bekannten Florentiner Patrizierfamilie, deren Häuser am Mercato Vecchio lagen und die sich zur Ghibellinenpartei bekannte. Fra Illuminato wird zuerst in dem am 5. April 1278 in Pisa abgefaßten Testament des Florentiner Bürgers Saverinus quond. Jacobi de populo S. Proculi de Florentia erwähnt; gleich andern Minoriten wird darin „Fratri Aluminato de . . ." ein Vermächtnis ausgesetzt. Ob hinter dem „de" das Wort „Florentia", oder „Caponsachis" stand, ist nicht zu entscheiden, weil das Pergament an der Stelle durchlöchert ist (SAF. — Santa Croce, bezeichnet 1279, 5. April). Später erscheint sein Name sehr häufig in den Urkunden, die uns in den Protokollbänden des Notars Obizo von Pontremoli aufbewahrt sind; wir unterlassen die einzelnen Anführungen, aber wir bemerken, daß er am 24. April 1298 (Protokoll O. 3, f. 48[3]) als Guardian des Klosters Santa Croce fungierte, mithin in der Zeit, in der der Neubau eifrig gefördert wurde. Am 28. Januar 1299 (Ibid. f. 68) wird „Frater Illuminatus de Camponsachis" (!) nicht als Guardian bezeichnet, doch beweist dies nicht, daß er die Würde nicht mehr bekleidete, da in Franziskanerurkunden die Fortlassung solcher Angaben sehr häufig ist. Weitere urkundliche Erwähnungen des Fra Illuminato finden wir gelegentlich eines Verhöres durch den damaligen Inquisitor Frater Grimaldus von Prato, das im Jahre 1315 in Florenz an einem uns nicht bekannten Tage erfolgte (Spoglio Strozziano, Florent. Nat.-Biblioth. II, IV, 347, p. 56); ferner erscheint er als Zeuge in der Urkunde vom 30. Juni 1318 (SAF. — S. Croce). Da Illuminato ein großer Bücherliebhaber war, bemerken wir seinen Namen auch vielfach in Kodizes der alten Klosterbibliothek von Santa Croce. Ubertino von Casale verdammt ebenso die Neigung für Bücherbesitz wie die Baulust und in beiden Hinsichten verdiente Illuminato — wenigstens nach der Gesinnung des Spiritualenführers — den gleichen Tadel. In dem Cod. Laur.-S. Croce Pl. XXV, sin. 4, der eine Ars dictaminis von Ende des 13. Jahrhunderts enthält, steht auf dem Respektblatt am Schluß: „Iste liber spectat ad conventum fratrum minorum Florentie, deputatus ad usum fratri Illuminato de Caponsaccis ejusdem ordinis". In dem Martyrologium vom Anfang des 12. Jahrhunderts, Laur.-S. Croce Pl. XV, dextr. 6 steht auf dem Schlußblatt „Istud martylogium (!) quod pertinet ad conventum Florentinum ordinis minorum, deputatum ad usum fratri Illuminato de Caponsaccis" und weiter unten: „Istud martirologium pertinet ad plebem de Signa, pro quo habuit plebanus unum librum de vitis patrum, et quando repeteretur, non reddatur, nisi primo prefatum librum (!) de vitis patrum restituatur, quod (!) prestitit frater Phylippus de Perusio" (der bekannte Lektor des Florentiner Klosters, der vorübergehend Bischof von Fiesole war) „in die S. Vincentii MCCCVII. Postea ipsum emit Frater Anastasius pro Fratre Illuminato de Caponsaccis". — Wir können also die Männer bezeichnen, aus deren Initiative der Bau von Santa Croce hauptsächlich hervorging: es waren die Frati Giovenale degli Agli und Illuminato Caponsacchi; Giacomo del Tondo scheint als Provinzialminister den Neubau gebilligt, wohl auch gefördert zu haben, doch als dessen Initiatoren stellen sich die beiden Angehörigen alter und

Digitized by Google

berühmter Florentiner Familien dar. Die Opposition gegen die glänzenden Bauten der Bettelorden kam nicht zum Schweigen. Als im November 1333 die verheerende Arnoüberschwemmung Florenz mit Schrecken erfüllte, erließ der berühmte Florentiner Kanzelredner, der Augustiner Fra Simone de Cassia (ca. 1278—1348) ein offenes Schreiben an das Florentiner Volk, in dem er unter andern zornigen Vorhaltungen auch der angeblich armen Mönche gedachte, deren Unredlichkeiten keine Zunge aufzählen könne. „qui aedificiis pandunt, quam ferunt in corde superbiam"; auch deren Bauten sollten jenes göttliche Strafgericht mit veranlaßt haben (Beati Simonis Fidati de Cassia, Opera, Regensburger Ausgabe 1733, p. 617 ss. — Brocchi, Vita del b. Michele Flammini e. 29). —

Der Bau wurde nach Vill. l. c. an der Rückseite begonnen, wo sich die Kapellen und der Hochaltar befinden. Dies stimmt völlig mit den nachstehend mitgeteilten urkundlichen Zeugnissen überein. Vorn blieb die alte Kirche einstweilen stehen und war noch viele Jahrzehnte hindurch in Gebrauch. Der Rechtsgelehrte und Staatsmann Lapo da Castiglionchio schreibt in seinen, in die Form eines Briefes an seinen Sohn gekleideten Erinnerungen (ed. Mehus p. 58) „... truovo che sopra l'arco della porta della entrata principale del luogo de' Frati (Minori) fu posto e murato nel muro uno scudo di marmo dell' arme nostra, il quale vi stette infino a' di miei, che lo edifizio antico si disfece e formossi il nuovo, che oggi è ancora imperfetto. E poi, quando fu fatta la faccia nuova della detta Chiesa dinanzi a mia richiesta fecero li Frati rimettere a mie spese uno scudo dell' arme nostra nella detta faccia dal lato dentro alla Chiesa, appunto in quello luogo, dove era stata la porta antica e il detto scudo antico del marmo con l'arme nostra cosi è ora". Dort an eben dieser Stelle gedenke er eine Kapelle erbauen und sich begraben zu lassen. In Wirklichkeit wurde er in Rom bestattet, wo er 1381 starb. In Santa Croce hatte er aber in verhältnismäßig jungen Jahren für sich und die Seinen ein Grab mit der Inschrift errichten lassen „Domini Lapi de Castiglionchio decretorum doctoris et suorum MCCCXLV". Dieses Grab (das er später in eine Kapelle übertragen wollte, die an jenem Orte nie errichtet wurde) scheint gleich nach der Fertigstellung des rückwärtigen Teiles der neuen Kirche errichtet zu sein. Es ist nicht mehr erhalten (die Inschrift bei Mehus l. c. p. LVII und bei Richa I, 89). Den Brief an seinen Sohn verfaßte er nach des letzteren Mitteilung (p. 132) in der Zeit des Konfliktes zwischen Gregor XI. und Florenz, also 1375. Die Angabe, die Demolierung der alten Kirche sei „in seinen Tagen" erfolgt, ist freilich etwas unbestimmt, aber als Lapo die Anbringung des Wappenschildes an der Innenwand der neuen Fassade durchsetzte, war der etwa 1311 Geborene wohl mindestens 25 Jahre alt. Jedenfalls wird man die endgültige Demolierung der alten Kirche nicht vor circa 1336 ansetzen dürfen. Während bis etwa 1301 rüstig an der neuen Kirche gebaut wurde, scheint (s. unten) von dieser Zeit bis etwa 1310 eine Stockung eingetreten zu sein, die durch die Kriege, die auf die Umwälzung des Jahres 1301 folgten, genügend erklärt wird.

1289, 1. Juni. Ein Testament dieses Tages (des Dom. Teghiarius f. Dom. Amadoris de Cavalcantibus) wurde gemacht „in capella Fratrum Minorum S. Crucis de Florentia, que dicta est Capella olim Fratris Henrici de Circulis". — Archivio di S. Lorenzo. — Die Capella di Fra Arrigo de' Cerchi, der somit 1289 schon verstorben war, wird später häufig erwähnt.

Digitized by Google

1295, 8. April. Die Kommune zahlte zum Bau der Kirche eine jährliche Subvention von 1200 Librae in je sechs Zweimonatsraten. SAF. — Provv. V, f. 81[a]. Moisè, Santa Croce p. 465. — Gaye, Carteggio I, 428. — Frey, Loggia 154. — Desgl. für 1296 und 1297 (Cons. II, 553, 555, 570), sowie für 1301 (Frey a. a. O. S. 155). Dadurch, daß die erste Subventionszahlung am bezeichneten Datum erfolgte, finden die Angaben von der Grundsteinlegung im Jahre 1295 eine weitere Bestätigung.

1295, 3, Mai. Grundsteinlegung zum Neubau. S. unter 1292, 24. Januar.

1296, 14. März. Vermächtnis des Masinus de Macciis für das opus ecclesie S. Crucis. — SAF. — Protok. d. Matteo di Belliotto M. 293, I, f. 96[a].

1297. Ein Grabstein in der Loggia an der Nordseite der Kirche (Sepulcrum Masi Ungharelli et filiorum) ist von diesem Jahre datiert; für die Fertigstellung der Halle ergibt sich daraus nichts, denn er kann aus dem Innern der Kirche hierher übertragen sein.

1298, 22. Januar. Frater Mathaeus (von Aquasparta), Kardinalbischof von Porto, päpstlicher Legat, zur Zeit in Florenz, bewilligt denen, die zum Bau der Kirche, begonnen „opere plurimum sumptuoso", eine Beisteuer geben, hunderttägigen Ablaß. — SAF. — S. Croce.

1298, 2. März. „In domo congregationis vestitarum S. Crucis" machte an diesem Tage Domina Vanna, filia olim Fatii Stibaldi, femina penitentie de vestitis S. Crucis de Florentia ihr Testament; sie stiftete u. a. ein Vermächtnis für die fratres operarii S. Crucis. — SAF. — Protokoll des Obizo da Pontremoli, O. 3, f. 42[a].

1299, 7. Januar. Eine Vestita S. Crucis de Flor. (Domina Lapa Russi) macht ein Vermächtnis von 100 Librae f. p. „in subsidium unius capelle fiende sive complende in choro ecclesie nove dictorum fratrum" (sc. minorum). Desgl. pro constructione unius altaris construendi in dicta ecclesia, für ein Missale, einen Kelch und Paramente dieselbe Summe. — SAF. — Protok. d. Obizo da Pontremoli. f. 67. — Am 19. April 1300 wurde in einem andern Testament derselben Erblasserin (Ibid. f. 119[a]) dieses Legat erneut.

1310, 10. September. Bettus q. Ranucii Salomonis Cari de Luca und Ruota f. Guiduccii de Montelupo quittieren für sich und Sozien dem Richuperus Caccini populi S. S. Jacobi inter foveas de Florentia, procurator operis ecclesie S. Crucis über 500 Goldfloren von der Summe von 1300 Goldfloren, die sie pro lignamine et magistratura lignaminis dicte ecclesie zu fordern haben. — Marginal wird Frater Philippus operarius genannt. — SAF. — Protokoll des Obizo da Pontremoli O. 2, I, f. 197.

1313, 10, Oktober. In den Räten wird Zahlung für den Bau einer hölzernen Brücke „super foveas civitatis Flor. supra ecclesiam S. Crucie" genehmigt. — SAF. — Proto. delle Provv. III, f. 162. — Es handelte sich um den Stadtgraben des neuen, dritten Mauernkreises.

1317, 8. Februar. Im Rat der Hundert wird „Provisio super ordinamento Sancte Crucis" beschlossen. Über den Inhalt nichts angeführt. — SAF. — Liber fabarum XI, f. 77.

1318. 20. August. An diesem Tage starb in Florenz infolge eines auf der Rückreise von Rom erlittenen Sturzes vom Pferde der Patriarch von Aquileja Castonus (Gastone) della Torre, aus dem berühmten Mailänder Geschlecht (Vitae patriarcharum Aquilejensium, Murat. Ss. XVI, col. 53 und „Ex libro anniver-

Digitized by Google

sariorum" von Cividale, Ibid. XXIV, col. 1217). Er wurde in Santa Croce in einem Marmor-Grabmal mit zahlreichen Relief-Figuren bestattet, auf dem die Figur des Toten mit der Bischofsmitra lag. Das Grabmal war nach dem Sepoltuario des Rosselli (Flor. Nat.-Bibl. II, I, 125, Parte I, p. 62) in der Höhe an der Stelle eingemauert, wo man später die Capella Serristori errichtete; ein Adler (Wappen Aquilejas) überragte das Denkmal. Später wurde das Monument nach dem Chiostro gebracht, wo es sich links vom Eingang zur Pazzi-Kapelle, rechts vom Treppenaufgang zur Loggia befindet. Der Adler ist verschwunden. — In dem Einnahmen- und Ausgabenbuch des Kämmerers der Serviten (der Santissima Annunziata) findet sich 1318 verzeichnet: Item habui in sepultura patriarche die 20. Augusti libras 3 sol. 15 (SAF. — Conv. soppress 119, Nr. 606).

Nach *1321.* Monna Gemma, Tochter des Messere Scolaio de' Pulci, zweite Frau, dann Witwe des Filippo Velluti, Pinzochera des Franziskanerordens, ließ die schon früher begonnene Capella di San Michele in Santa Croce „allato all' uscio di Sagrestia" vollenden. — Rikordanz (sogenannte Cronica) des Donato Velluti p. 47.

1324, 6. April. S. unter diesem Datum S. 482 S. Maria Novella betreffs statutarischer Bestimmung wegen Verwendung von Inquisitionsgeldern für den Bau von Santa Croce.

1326, 20. August. Im Nordschiff der Kirche befand sich nach dem Sepultuario von Santa Croce (Arch. der Opera S. Cr.) vom Jahre 1575 (f. 27) zwischen den (im 16. Jahrh.) den Berti und den Guidacci gehörigen Kapellen ein Grabmal „con lapide de pietra intagliata" mit der Inschrift: „Hic jacet Dom. Filippus Caraciolus Rubeus de Neapoli(m) cujus obitus fuit A. D. 1326 die 20. Aug., cujus anima requiescat in pace. Amen." — Der Begrabene gehörte zweifellos zum Gefolge des neapolitanischen Thronerben, Herzogs Karl von Kalabrien, damaligen Signore von Florenz.

1328, 22. März. In der Loggia der Kirche gegen die Via de' Malcontenti (vielleicht aus der Kirche dorthin übertragen) befindet sich ein marmorner Grabstein mit Wappenschild, der sechs Kugeln aufweist, und der Inschrift: A. D. M. $\overset{c}{\text{III}}$ XXVIII die XXII Marzii. Sepulcrum Ser Francisci Navanzati de Conibus S. Geminiani offitialis artis lane civitatis Florentie.

1333, 27. August. Eine Petition der consules Artis lane besagt, daß (gemäß den früher getroffenen Bestimmungen) für den Bau von Santa Reparata und Santa Croce jährlich Geld angewiesen werden sollte, für Santa Croce aber längst von der Kommune nichts mehr gegeben wäre und das für Santa Reparata Gezahlte ungenügend sei. Es wird beantragt, das infolge Urteils contra memoriam Jacobi vocati Schaglie de Tifis an die Kommune gelangte Drittel von dessen Gütern zu zwei Dritteln für Santa Reparata, zu einem Drittel für Santa Croce zu verwenden, was die Räte genehmigen. — SAF. — Provv. XXVI, f. 32 ss. (nach richtiger Zählung f. 47 ss.). — Vgl. Guasti, S. Maria del Fiore p. 36.

Or San Michele.

1239, 4. Mai. Breve Gregors IX., auf die Klage des Klosters Nonantula (bei Modena) bezüglich, das Eigentümer von Or San Michele war. Die Klage bezog sich darauf, daß „Munaldus Ranutius et quidam alii cives Florentini ec-

Digitized by Google

clesiam Sancti Michaelis in orto . . . ausu sacrilego funditus diruerunt". (Tiraboschi, Storia di Nonantula II, 374.) Damit verschwand die alte aus langobardischer Zeit stammende Kirche (vgl. Forsch. etc. I, 22). Die Zerstörung wird nicht als das Werk der Kommune, sondern als das einzelner Bürger bezeichnet. In unmittelbarer Nähe von Or San Michele, an dem zur Kirche gehörigen Platz, lag der gemeinsame Turm der Macci und des Truscio Tignosi (Urk. vom 16. Mai 1209, Osservatore Fior. I [1886], 188; das Haus der Macci „in platea S. Michaelis in orto" wird 1232, 2. August (Santini. 400), die Häuser der Galigai und ein Turm der Migliori werden 1248, 6. April (Ebend. 344), das Haus der Compiobbesi wird 1258. 1. Oktober (SAF. — S. Spirito), das des Dom. Cavalcante de Cavalcantibus 1260 (Libro de' danni dati, S. Luigi Delizie VII, 219) erwähnt. Mit Kämpfen dieser Geschlechter mochte die Zerstörung der Kirche durch Munaldus Ranutius und seine Genossen im Zusammenhang stehen.

Die Errichtung eines offenen Platzes und eines Kommunalpalastes an dieser Stelle (erste Erwähnung 1240. 11. Februar, s. Forsch. etc. I, 143) kann mithin nicht der Zweck der Demolierung gewesen sein, die vielmehr wahrscheinlich im Zusammenhang mit den Ende 1238 ausgebrochenen Stadtkämpfen stand (vgl. Gesch. v. Flor. II, S. 244 f.). — In dem von Nonantula 1300 eingeleiteten, vor dem päpstlichen Legaten Kardinal-Bischof Matteo von Aquasparta geführten Prozeß, dessen Akten sich im Archiv des Klosters Nonantula befinden und die teilweise bei Tiraboschi (I, 369) gedruckt sind (die Klage lautete auf Wiederaufbau der Kirche), wird der Vorgang so dargestellt, als hätte die Kommune die Zerstörung bewirkt, um einen offenen Platz herzustellen. Da dies mit der Bulle Gregors IX. nicht vereinbar ist, muß man eine durch die von Gregor IX. Genannten erfolgte Zerstörung annehmen, während die Kommune sich dann des Terrains von Kirche und Kirchhof (wie in den Akten erwähnt wird) bemächtigte. Es erfolgte die Errichtung des Kommunalpalastes, dann auch die Neuerrichtung verschiedener Kurien.

Im Jahre 1284 erfolgte an der Stelle, wo jene alte Kirche gestanden hatte, der Bau einer Loggia für den Getreidemarkt, worüber unten S. 510 zu vergleichen ist.

San Simone.

1243, 10. Juni. Abt Bartholomäus der Badia beurkundet, daß er den Grundstein zum Neubau der Kirche San Simone e Giuda auf dem Terrain der Badia (die Kirche gehörte der Badia) gelegt habe. — SAF. — Badia. Auf den Kauf des Terrains zum Erweiterungsbau bezieht sich die in der gleichen Provenienz vorliegende Urkunde vom 24. Dezember 1242. — Über die ältere Kirche s. Gesch. v. Flor. I, 741 und 864. Die durch ihre Ruhmredigkeit interessante Weiheinschrift ist bei Uccelli, Badia p. 95, Bigazzi, Iscrizioni p. 47 und Manni Sigilli XXV, 6 gedruckt. Doch bezieht sie sich nicht, wie dort angenommen, auf 1209, sondern eben auf 1243, wie dies neben richtiger Lesung auch die S. 286 (in Entstehung des Kapitalismus) angeführte, eben erwähnte Urkunde vom 24. Dezember 1242 erweist, sie lautet:

Currebant Christi tunc anni temporis isti
Mille ducenti post tres, quater indeque deni,
Cum sacra sanctorum Simonis Judeque suorum
Fit domus ista Deus, abbasque Bartholomaeus.

Digitized by Google

Ex abbatia titulat, quam Sancta Maria
De Florentia pre qualibet Urbe Latina.
Construxit primum lapidem, dum fixit in imum
Et quia terreno fundavit non alieno,
Set proprio, turbis sicut patet istius Urbis
Est hic bonus dominus, verusque patronus.

Santissima Annunziata.

1248. Schenkung von Terrains im Cafaggio vor Porta di Balla zum Zweck der Erbauung eines Oratoriums und Klosters durch die Eremiten vom Monte Senario. Aus (nicht mehr vorhandenem) Schiedsspruch von 1455, in dem die Urkunde inseriert war, bei Poccianti, Chronicon ordinis Servorum beatae Mariae p. 13.

1250, 18. Februar. Petrus, Kardinal-Diakon von San Giorgio, apostolischer Legat, beauftragt den Bischof Bonfiglio von Siena, die Erlaubnis zur Grundsteinlegung der neuen Kirche zu erteilen. Dieser tat es durch Schreiben vom 17. März. Giani, Annales Ordinis Servorum Beatae Mariae f. 18, nach Abschriften in der Bologneser Chronik des Ordens. — Am 1. Juli erfolgte ein Verkauf von Grundstücken nebst Häusern zu Zwecken des Baues, der Form nach an den Papst und die Römische Kirche, wie dies bei Mendikantenorden üblich, die keinen eigenen Besitz haben sollten. (SAF. — Santissima Annunziata.)

1255, 19. Mai. Alexander IV. gestattet dem Prior und den Brüdern von Santa Maria de Monte Senario in Florenz, die vulgariter „Servi Sanctae Mariae" genannt werden und die Regel des h. Augustin befolgen, Legate und Almosen anzunehmen, um ihr Oratorium und ihre Häuser erbauen zu können. Bourel de la Roncière Nr. 516. — Am 28. Mai dieses Jahres wird erwähnt „terrenum Cafadii (Cafaggio) positum prope ecclesiam fratrum de Cafadio" (SAF. — Santissima Annunziata).

1259, 8. Juli. Erwähnung der Via nova, que venit recto tramite a Porta de Balla usque dictam ecclesiam (der Servi Sanctae Mariae). (SAF. — Santissima Annunziata.) Es ist die Via de' Servi.

1262, 15. August. Im Sepultuario Rosselli, Flor. National-Biblioth. II, I, 126, p. 130, befindet sich Kopie der Inschrift einer Marmortafel, die zur Zeit Rossellis im Hof des Klosters an einer Tür eingemauert war. Dieselbe gab an, daß das Geschlecht der Falconieri die Kirche habe erbauen lassen und schloß:

Bis sexcentenus erat annus bisque novenus
Et quater undenus nati de virgine plenus
Post; et in undecim opus annis continuatum
Hoc fuit expletum, grato decore paratum.
Tota sub Augusto fuit hec domus edificata
In qua die sacra colitur, quam virgo beata.

Die Inschrift besagt also, daß die (vorläufige) Vollendung der Kirche am Marienfest im August 1262 erfolgte und zwar nach elfjährigem Bau, der somit 1251 begonnen hatte, ein Jahr nachdem die Erlaubnis zur Grundsteinlegung erfolgt war. Doch war der Bau nicht ganz beendet, da Clemens IV. (Perugia 1265, 20. Mai) denen zwanzig Tage Ablaß gewährte, die den Serviten Sancte Marie de Cafagio juxta Florentiam Almosen spenden würden, weil diese „in domo ipsa quandam

Digitized by Google

ecclesiam edificare de novo inceperint opere sumptuoso" und ihre Mittel nicht ausreichten (SAS. — S^ma Annunziata). Florenz stand damals (bereits seit sieben Jahren) unter Interdikt.

1298, 11. Juni. Ratsbeschluß, den Serviten von S. Maria de Caffaggio, 100 Librae Beisteuer zu zahlen „pro ismalto in eorum ecclesia fieri faciendo et pro claustro eorum murando". — Gaye, Carteggio I, 437.

1299. 6. und 7. April. Beschluß der Räte, 400 Librae f. p. zur Erweiterung der Platea ecclesie fratrum servorum S. Marie zu bewilligen. — SAF. — S^ma Annunziata. — Am 6. April 1300 wiesen die Prioren den Judex des Kapitans an, einen auf die Erweiterung des Platzes bezüglichen Streit zu entscheiden. — Ibid., bezeichnet 1299, 6. April.

1301, 14. März. Zahlung eines Subsidiums der Kommune zum Bau der Kirche. Frey, Loggia 155.

1302, 14. Mai. Erwähnung der Via S. Marie extra muros veteres (d. h.: außerhalb des zweiten Cerchio). Aus dem Bullettone des Erzbischöfl. Archivs Lami, Mon. II, 713. Die Annahme Lamis, die Straße habe sich im Pfarrbezirk von San Piero Maggiore befunden, ist unhaltbar, da der Urkundenauszug in dem auf den Cafaggio bezüglichen Teil des Bullettone steht; es handelt sich vielmehr um die nach der Santissima Annunziata führende Via de' Servi (vgl. oben unter 1259, 8. Juli).

1318, 6. August. Die Prioren beschließen, auf Antrag der Servitenbrüder zwei Straßen anzulegen, eine von der „platea ipsorum fratrum respiciens viam, que tendit ad Sanctum Marchum et in burgo Pinti finiret, directa contra ecclesiam dominarum de repentutis"; die Straße ist die jetzige Via della Colonna); die andere sollte sich erstrecken vom „Cafagiuolo usque ad foveas civitatis, respiciens viam que tendit ad tiratoria Albiczorum prope plateam hospitalis S. Marie Nove" (Via dei Fibbiai und Via Gino Capponi, früher S. Sebastiano). Es wird erklärt: die Straßen könnten durch Felder, ohne Zerstörung eines Hauses, gelegt werden. Die Straßen sollen „pulcrae, amplae et rectae" werden. — SAF. — S^ma Annunziata.

1332, Oktober. In dem Ausgabenbuch des Kämmerers der Servi di Maria (SAF. — Conv. soppressi 119, Nr. 610, f. 35[3]) findet sich Zahlung an presbyter Rossus verzeichnet „pro organis augendis", librae 7 sol. 23 den. 6. — Die Kirche hatte mithin mindestens zwei Orgeln.

Eine Darstellung der Santissima Annunziata mit Vorhof, zwei Höfen und großem klösterlichen Gebäudekomplex ist in dem, im Besitz des Florentiner Erzbischöflichen Seminars befindlichen Kodex des Goldschmiedes Marco di Bartolomeo Rustichi (vgl. Gesch. v. Flor. Bd. I, 398 u. 731 Anm. 2; Forsch. etc. I, 92) enthalten. Sie zeigt indes nicht mehr die erste Anlage, sondern die Gestalt, die Kirche und Kloster nach starken Veränderungen etwa 1445 hatten.

Santo Spirito.

1250, 23. Juli. Beginn des Baues, wahrscheinlich an der Stelle einer ältern Kirche (s. Gesch. v. Flor. I, 754 sowie Anm. 2 und 3), durch die nach der Regel des h. Augustin lebenden Eremiten von San Matteo di Lepori. Verkauf eines Grundstückes an den Prior von San Matteo durch den Speziale (Apotheker) Homodeus f. olim Guidi und einen andern Bürger. (SAF. — Santo Spirito. Gedruckt Manni. Sigilli XXVI, 70.)

Digitized by Google

1251, 24. Juli. Derselbe Homodeus schenkt ein Grundstück an der gleichen Stelle (an der Örtlichkeit Casellina) der „ecclesia beate Marie virginis et omnium Sanctorum et sancti Spiritus que fundari et hedificari debet ad honorem sancti Spiritus et omnium Sanctorum et beate Marie virginis". — Ebendort; gedruckt ebendort.

1261, 23. Mai. Erwähnt der „Porticus domus veteris ecclesie S. Spiritus de Caselline". — SAF. — S. Spirito.

1266, 17. Juni. Platea dicte ecclesie (sc. Sancti Spiritus) erwähnt. (Urk.-Abschr. saec. XVIII. SAF. — Conv. 122, Nr. 75, f. 2^a.)

1269, 24. Oktober. Die Brüder von Santo Spirito, zum Kapitel versammelt, treffen Bestimmungen über Aufbringung der Mittel pro faciendis fieri et murari et hedificari ecclesiam et muris ecclesie, quam tunc de novo facere proposuerant et hodie incepta est in terreno eorum, quod olim fuit Dietisalvi Maltalliole posito in civitate Flor. prope oratorium ipsorum de Casellino (sc.: fratrum Sancti Spiritus). Es wird der Aufwand für 200 modii calcine und 1000 salme arene erwähnt, ferner Zahlung von 50 Librae flor. parv. an Spilliatus magister f. q. Gianni de populo San Trinitatis pro pretio seu mercede sua trium mensium, in quibus laboravit . . . suis expensis cum decem magistris et quindecim manualibus ad hedificandum et murandum dictam ecclesiam. (Neben der bisherigen kleinen Kirche wurde seit 1269 die große Kirche Santo Spirito gebaut, die nach 1434 der nach den Plänen Brunelleschis erbauten jetzigen weichen mußte.) SAF. — S. Matteo in Arcetri.

1272, 3. Dezember. Erwähnung des Burgus S^{i} Spiritus. (Protok. des Attaviano di Chiaro f. 107^a. — SAF. — A. 400, 1259—75.)

1274, 30 Januar. Erwähnung der von den Fratres unterhaltenen Schulen. Die Urkunde ist datiert „Florentie ad locum fratrum eccl. S. Spiritus de Casellino, scolis ipsorum fratrum" (SAF. — Passign.).

1293, 30. März. (Cons. II, 401.) Seit 1293 zahlte die Kommune laut statutarischer Bestimmung ein jährliches Subsidium von 400 Librae zum Bau der Kirche, dessen Gewährung auch weiterhin (für 1297 p. 482, 484, 570, für 1301 Frey, Loggia p. 155) nachweisbar ist. An der ältern Kirche wurde mithin ein halbes Jahrhundert lang gebaut.

1294, 11. Oktober. (Ibid. 432.) Im Rat der Hundert beschlossen, 200 Librae für Ankauf von Häusern zur Erweiterung der Piazza di S. Spirito auszugeben. (Vgl. Gaye, Cart. I, 426. — Frey, Loggia S. 157. — Auf die Ausführung des Beschlusses hat die Urk. 1294, 13. Dezember SAF. — S. Spirito, Bezug. — Beschluß des Rates der Hundert, für Erweiterung des Platzes 1800 Librae auszugeben, 1298, 8. Februar, Frey, S. 158. — Beschluß wegen Ankaufes zweier Häuser zu jenem Zweck, 1301, 7. Juli. Ebendort S. 158.

1302. Erwähnung der Avelli (Grüfte) im Chiostro von Santo Spirito, u. a. der dort befindlichen Gräber der Velluti (Rikordanz, sogenannte „Cronica" des Donato Velluti p. 10).

Santa Maria del Carmine.

1268, 30. Juni. Grundsteinlegung durch den Bischof Giovanni (de' Mangiadori) zu dieser Kirche im Pfarrbezirk San Frediano, außerhalb der Stadtmauern, neben denselben und dem Stadtgraben (SAF. — Carmine).

1279, 29. Januar. Beschluß der XII boni viri super bono statu et custodia

Digitized by Google

civitatis Flor.: „quod porta civitatis Flor., que est prope ecclesiam fratrum Sanctae Marie de Carmine, que occasione guerre extitit remurata, aperiatur et reaptetur . . . et quod fiat quedam via recta linea a dicta porta usque ad viam, que vocatur Via de le Cucule, cum predicta spectent ad pulchritudinem civitatis et ecclesie supradicte et ad comodum vicinorum et hominum civitatis". (Ebendort.) — Es handelt sich um die Anlage der jetzigen Via della Chiesa. Am 30 August stellten die magistri et mensuratores Communis das Nähere über die Ausführung der Straße auf Veranlassung des dazu von der Kommune ernannten Offizials (Ruggero Soderini) fest. Die Straße wurde 12 brachia breit angelegt. Die Via Cuculia wird als führend „dirette ab ecclesia S. Felicis in Piazza ad ipsam viam inferius designatam" (es ist die neue Straße gemeint) bezeichnet. Ebendort.) — Der Kardinalbischof von Ostia und päpstliche Legat Kardinal Latino, vom Oktober 1279 bis April 1280 zur Friedensstiftung zwischen Guelfen und Ghibellinen in Florenz anwesend, hatte in Sachen der neu anzulegenden Straße einen Schiedsspruch gefällt, weil dabei Terrain in Betracht kam, das der im Patronatsrecht der ghibellinischen Uberti stehenden Kirche San Romolo gehörte (SAF. — Carmine; Urk. vom 29. September 1280, zusammengerollt mit der vom 1. Oktober d. J.).

1296, 14. März. Vermächtnis des Masinus de Macciis für das Opus ecclesie fratrum de Carmine. — SAF. — Protok. d. Matteo di Belliotto M. 293, I, f. 96².

1301, 14. März. Zahlung einer Subvention der Kommune zum Bau der Kirche. Frey, Loggia S. 155.

1317, 29. September. Beschluß der Prioren wegen Anlage der Piazza del Carmine. „Considerantes quod a porta veteri S. Fridiani ad ecclesiam fratrum . . . ordinis de Carmelo est locus immundus et receptaculum omnium feditatum in quo transeuntes, magni et parvi, mares et femine, continuo superflua nature indiferenter deponunt, ex quo tota contrata et vicinia redditur horrida et dispecta, volentes locum tante abusionis et spurcitie in platea Communis Flor. redigere a dicta porta usque ad prefatam ecclesiam, ut quod nunc est dispectum et vile, fiat delectabile cuilibet transeunti", — soll gemäß Petition „prioris et conventus et vicinie prelibate a dicta porta S. Fridiani usque ad ecclesiam dicti conventus" fortan „Platea Communis" sein. Das Regenwasser, das von der Kirche nach der Porta strömt, soll bedeckt (unterirdisch) oder durch einen anderen Ort fließen. — SAF. — Carmine, bezeichnet 1317, 26. November.

1318. In seinem Testament, das er in Avignon errichtete, hinterließ Cantinus quond. Dom. Nerli de Nerlis aus Florenz, „in Romana curia constitutus" ein Vermächtnis zur Erbauung der „major capella ecclesie b. Marie de Carmelo". — Spoglio Strozz. — Florentiner Nat.-Bibl. II, IV, 379, p. 346.

1328, 12. April. Beschluß der Räte: weil die Mauern gegenüber der Carmine-Kirche, nachdem der neue Mauernkreis geschlossen, nichts zur Verteidigung der Stadt beitragen, deren Terrain dem Kloster zur Erweiterung zu überlassen. — SAF. — Carmine.

San Gregorio (de' Mozzi oder al Renaio).

1273, 12. Juli. Grundsteinlegung durch Papst Gregor X. anläßlich des von ihm verkündeten Schiedsspruches zwischen Guelfen und Ghibellinen; erbaut auf Kosten der Familie Mozzi. Inschrift Richa X, 275. — Vgl. vorn S. 222.

Digitized by Google

1279, 30. Dezember. Weihe durch den Kardinal Latino. Inschrift Ibid. 276. Jetzt im rückwärtigen Hof des Klosters (Museums) San Marco. — S. vorn S. 242 und 245.

San Procolo.

1278. An der Stelle der alten Kirche (Gesch. v. Flor. I, 741; Forsch. etc. I, 38) wurde 1278 ein Neubau errichtet. (Inschrift Manni, Sigilli XXV, p. 5.)

Badia.

1284. Erneuerung und Erweiterungsbau der aus dem 10. Jahrh. stammenden Kirche. (Vgl. Gesch. von Flor. I, 115, 740 f.) — Vill. VII, 99. — Die Nachricht von der Ausschmückung des Chores (der „Capella dell' altar maggiore") durch Wandgemälde Giottos, sowie die weitere, daß das Bild über dem Hauptaltar von der Hand desselben Meisters war, gibt Vasari in seiner Vita Giottos (Ed. Milanesi I, 373). Rosselli in seinem Sepultuario (Riccard. 2701, f. 376) teilt mit, daß die Wandbilder nach drei Jahrhunderten so stark gelitten hatten, daß man kein Bedenken hegte, sie zu vernichten. (Die Zerstörung war hauptsächlich Wirkung eines Brandes des Jahres 1569. — Uccelli, Badia p. 64.) An die Stelle des Altarbildes von Giotto wurde eines von Vasari gesetzt, das sich zu Rosellis Zeiten nach Verlegung des Hauptaltars ebenfalls nicht mehr an seiner Stelle befand. Unter jenen Umständen hat aber die Beschreibung, die Vasari von der Wandmalerei Giottos, die „Verkündigung" darstellend, gibt, Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit. — Geringe Spuren alter Gemälde sind in einem über der Kapelle links vom Eingang gelegenen dunklen Raume noch an einer Mauer wahrnehmbar. Die Schmückung der Kapelle rechts vom Hochaltar durch Buffalmacco berichtet Vasari in dessen Vita (l. c. I, 506).

1286, 13. Februar. Honorius IV. gewährt Abt und Konvent der Badia, „qui monasterium suum de novo edificare coeperunt" das Recht, von den „Incerta" (der Wucherer) in den Diözesen Florenz und Fiesole bis zu 1000 librae Pisaner kleiner Denare zu empfangen. Prou Nr. 298. Mithin wurde das ganze Kloster einem Umbau unterzogen.

1310, 21. März. Im Rat der Hundert wird beschlossen: „super facto campanilis abbatie, et quod in reffectione dicti campanilis expendantur Librae 200 f. p. sine gabella" (d. h. ohne Abzug der Steuer auf Zahlungen der Kämmereikasse). — SAF. — Liber fabarum IX, f. 41.

1330. Beendigung des Baues des Campanile. Die Arbeit muß (wahrscheinlich der Kriege wegen) lange unterbrochen gewesen sein. Die Vollendung erfolgte auf Veranlassung des Legaten Giovanni Orsini, Kardinals von San Teodoro, dem das vormals mächtige und reiche Kloster als Kommende überwiesen war; er bestritt die Kosten aus den Einnahmen, die ihm aus der Badia zuflossen. — Vill. X, 174.

Santa Maria sul Prato.

1288 (89?), 1. März. Verkauf eines Palatium nebst Turm, Häusern und Hof durch Gianfigliazzo, Sohn des verstorbenen Rosso Gianfigliazzi aus dem Popolo S. Trinita an Caro Stoldi degli Erri. (Spoglio Strozz. SAF. — Ser. II. 58, p. 293. — Richa IV, 240.) — Am 3. April 1289 erfolgte die Weihe des Grundsteins zu der auf dem Grundstück zu errichtenden Kirche Sa Maria sul

Digitized by Google

Prato (Ibid. p. 296. — Ibid. p. 241. — Federici, Istoria de' Cavalieri Gaudenti II. Cod. Diplom. p. 127) durch den Bischof Andrea de' Mozzi. Die Nonnen, für die Kirche und Kloster errichtet wurden, waren die Dominae de Marignolle (s. S. 417). Da bei der Grundsteinlegung fünf Cavalieri Gaudenti (Fratres militie Sancte Marie) als Zeugen fungierten, nämlich die Ritter Fortebraccio de' Rustichi, Ruggerio Minerbetti, Bianco dello Sciliaquato, Manetto di Duccio de' Cavalcanti, sowie Durante Dietisalvi, und da die Nonnen von Sa. Maria ebenso wie die Frati Gaudenti die Augustiner-Regel befolgten, ist es wahrscheinlich, daß sie diesem Ritterorden aggregiert waren. — Weitere Urkunden auf den Bau und daran sich knüpfende Streitigkeiten bezüglich: Moreni, Contorni IV, 128 ss.

Sant' Ambrogio.

1296, 18. Juli. Ein Neubau der alten Kirche (s. Gesch. v. Flor. I, 743; Forsch. etc. I, 38) muß in dieser Zeit erfolgt sein. Domina Dina de vestitis S. Crucis setzte in ihrem Testament vom obigen Tage eine Spende aus „Operi ecclesie S. Ambrosii." — SAF. — Protok. d. Obizo da Pontremoli O. 3, unpaginiert.

San Marco.

1299, 8. März. Beurkundung der Grundsteinlegung zu Kirche und Kloster durch Bischof Franziskus. Der Bau erfolgt durch die Eremiten „monasterii et ordinis S. Benedicti de Montefano Camerinensis diocesis" in Anwesenheit des Bischofs Ildebrando von Arezzo aus dem Hause der Grafen Guidi, der Äbte der Badia und von San Miniato, zahlreicher Geistlichen und einer großen Volksmenge. — SAF. — S. Marco. — S. S. 409 „Hospitäler, Klöster etc." unter „San Marco". — Druck der Urk. Lami, Mon. II, 1481. — Richa VII, 167.

Der Kodex des Goldschmiedes Marco di Bartolomeo Rustichi (s. S. 491) zeigt San Marco mit vier Höfen, einschiffiger Kirche, drei Wohngebäuden gegen die jetzige Via Cavour und einem, das die Ecke der Piazza San Marco und der jetzigen Via Lamarmora bildet; diese Darstellung von circa 1445 entspricht keineswegs der ursprünglichen Anlage, sondern den späteren Vergrößerungsbauten. Sie ist indes von hohem Interesse für die Zeit, in der Savonarola, Fra Angelico und Fra Bartolemeo in San Marco lebten, da das Kloster in den weiteren Jahrzehnten des Quattrocento keinen Umbau erfahren zu haben scheint.

S. Maria degli Angeli.

1306, 18. Dezember. Der Kardinallegat Napoleone Orsini erteilte an diesem Tage von Forlì aus den Mönchen von Santa Maria degli Angeli, Camaldulenserordens, die Erlaubnis, bis (je) 200 Goldfloren von den „Incerta" (rückerstattete usurae, rapinae und andere male acquisita, deren rechtmäßige Empfänger nicht mehr zu ermitteln) zum Bau ihrer Kirche zu verwenden, die „de novo opere plurimum sumptuose" begonnen sei. — SAF. — Camald. (Vgl. S. 407 f.)

Im Kodex des Marco di Bartolomeo Rustiche (s. S. 491) findet sich eine sehr interessante Abbildung der Klosteranlage (von ca. 1445). Das unvollendet gebliebene Oratorium des Brunelleschi ist angedeutet, aber der 1306 geplante oder begonnene Neubau muß in den Anfängen stecken geblieben sein. Die Abbildung zeigt eine einschiffige Kirche; an drei Kreuzgänge schließen sich die ebenerdigen Zellen an; zwei Kapellen und ein großer Garten vervollständigen den klösterlichen Komplex.

Digitized by Google

Kirche der „Pretoni" (Via S. Gallo).

1312, 10. März etc. S. Hospitäler etc. S. 399 „Hospitalis clericorum", zumal unter 1320, 3. Dezember.

San Barnaba.

1322, 26. April. In claustro ecclesie Florentine gestatten drei Kanoniker des Doms namens des Domkapitels dem Prior und Kapitel von San Lorenzo ein Oratorium nebst Altar und mit Glocken, auf dem San Lorenzo gehörigen, in dessen Parochie gelegenen Terrain ad honorem beati Barnabe apostoli zu bauen. Das Terrain wird von Via Guelfa und „Via et domus Stephani" begrenzt. — Archivio di S. Lorenzo. — Vgl. Cianfogni I, 219. — Richa VII, 56. — Die Kirche besteht (Ecke Via Guelfa und Via Panicale) noch fort.

1326, 23. Oktober. Eine Witwe hinterließ durch Testament dieses Tages fast ihre ganze Habe „in subsidium constructionis et operis ecclesie S. Barnabe, manualis ecclesie S. Laurentii". — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 346.

Santa Maria Maddalena.

Zwischen 1322 Juli und 1323 März. Die Errichtung der Kirche oder des Oratoriums der Cölestiner in Via San Gallo wurde an diesem Tage gestattet. — S. S. 410 in dem Abschnitt „Hospitäler, Klöster etc." unter „Cölestiner". Die Kirche und das dazugehörige Kloster befanden sich in Via San Gallo; die volkstümliche Bezeichnung war „San Piero a Monte Murone". Eine interessante Abbildung (von ca. 1445) befindet sich in dem Kodex des Marco di Bartolomeo Rustichi (s. S. 491). Die Kirche war einschiffig und hatte einen Vorhof; links stieß ein Kreuzgang an sie, rechts, durch einen Hofraum getrennt, das nicht große, einstöckige Kloster.

Oratorium S. Michaelis auf Ponte Santa Trinita.

1323, 6. Januar. S. S. 443 f. unter Ponte S. Trinita.

San Basilio.

1323. S. unter „Hospitäler, Klöster etc." S. 411: Basilianer. Das kleine Oratorium und das dazugehörige Klösterchen lagen an der Ecke der Via San Gallo und Via Guelfa, an dem sogenannten Canto della Macina; dieser führte den Namen von einer vor dem Kloster befindlichen Mahlvorrichtung; daneben befand sich ein gemauerter Brunnen. Der mehrfach erwähnte Kodex des Marco di Bartolomeo Rustichi enthält eine Abbildung. Das Oratorium, dessen Eingang das übliche Vordach zierte, hatte nur einen Glockenstuhl; das daneben gelegene Kloster, das nur wenige Mönche beherbergen konnte, war dagegen mit einem winzigen Türmchen verziert. — An der Stelle befindet sich jetzt eine italienische Methodistenkirche.

Dom in Fiesole.

1255, 19. Mai. Alexander IV. gewährt denen hundert Tage Ablaß, die Beiträge für die Vollendungsarbeiten des Domes von Fiesole spenden, da „ad consumationem" des „opere plurimum sumptuoso" begonnenen Baues dem Operarius

Digitized by Google

die Mittel fehlen. — Bourel de la Roncière Nr. 691. — Über den Bau des Domes seit 1028 s. Gesch. v. Flor. I, 158 und Forsch. etc. I, 34.

5. Paläste.

Ältere Kommunalpaläste.

1208. Erste Erwähnung des ältesten Kommunalpalastes (s. Gesch. v. Flor. I, 680 und Forsch. etc. I, 143), der bei San Romolo lag, dort, wo später die Piazza della Signoria entstand. Den Balkon oder überdachten Treppenvorbau (verone) desselben erwähnt die Urkunde 1219, 1. Januar (Santini 240). Unter dem „verone" befand sich ein Gerichtslokal, die Curia Sancte Cecilie nova. — Eine Ratssitzung „in palatio Communis Flor." wird am 20. März 1224 erwähnt. (Ebendort 386.) Der „verone superior" des Kommunalpalastes wird in der Urkunde vom 22. März 1225 (Ebendort 196) genannt. — Über die Zerstörung des Baues im Jahre 1235 s. Gesch. v. Flor. II, S. 218.

1240, 11. Februar. Erste Erwähnung des Kommunalpalastes bei Or San Michele, s. vorn S. 489 bei dieser Kirche (unter 1239, 4. Mai).

(Älterer) Palast des Podestà (Bargello).

1255, 21. Januar. Beginn der Terrain-Ankäufe zum Bau des neuen Palatium populi Florentini. Die Urkunden über dieselben sind bei Frey, Loggia dei Lanzi 124—128 zusammengestellt. Der Bau schritt sehr schnell vorwärts. In einer der Urkunden, vom 31. Juli 1255, wird ein kleiner Teil („particula") schon als bestehend angeführt (p. 128). Noch im Verlaufe desselben Jahres war der Bau soweit geführt, daß die auf die Errichtung des Palazzo bezügliche Inschrift an der Seite der jetzigen Via del Proconsolo gegen die damalige (jetzt verschwundene) Kirche Sant' Apollinare (jetzt Piazza San Firenze) hin, eingemauert werden konnte. Sie ist mehrfach gedruckt, doch stets mit Ungenauigkeiten, so bei Bandini, Catalogo IV, col. 167, Uccelli, Palazzo del Podestà p. 183, Bigazzi, Iscrizioni, 316, wo sie am besten wiedergegeben ist.

Die Verse finden sich in fast gleichzeitiger Niederschrift im Cod. Laur. XXII, sin. 12 vor, der Priscianus „De constructione" enthält; sie stehen dort auf freiem Blatt am Schluß. Vielleicht handelt es sich hier um eine frühere Redaktion, da für eine Kopie die Varianten zu stark sind. Wir geben sie unter dem Text wieder. Die in Marmor gemeißelte, gut erhaltene Inschrift am Palazzo ist in zwei Teile geteilt, die mit je zwölf Zeilen nebeneinander stehen, und lautet:

† Summalexander[1]) (!) sanctus, quem mundus adorat[2])
Cum pastor mundi[3]) regnabat, rexque Guielmus,
Et cum vir splendens, ornatus nobilitate,
De Mediolano de Turri sic Alamannus
Urbem florentem gaudenti corde regebat,
Menia tunc fecit vir constans ista futuris;
Qui preerat populo florenti Bartholomeus,
Mantua quem genuit, cognomine de Nuvolono[4])
Fulgentem, sensu clarum, probitate refultum,
Quem signant aquile, reddunt sua signa decorum
In signum populo[5]), quod confert gaudia vite

[1]) Summus Alexander. [2]) adhorat. [3]) mundo. [4]) Nuvulono. [5]) populi.

Digitized by Google

Illis, qui cupiunt Urbem consurgere celo,
Quam foveat Christus co[n]servet[1]) federe pacis.
Est quia[2]) (!) cunctorum Florentia plena bonorum
Hostes devicit bello magnoque tumultu,
Gaudet fortuna[3]), signis, populoque potenti;
Firmat, emit[4]), fervens sternit nunc castra salute,
Que mare, que terram, que totum possidet[5]) orbem
Per quam regnantem fit felix Tuscia tota;
Tamquam Roma sedet semper ductura triumphos,
Omnia discernit certo sub jure conhercens.[6])
Annis millenis bis centum stantibus orbe
Penta decem[7]) junctis Christi sub nomine[8]) quinque
Cum[9]) trina decima[10]) tunc temporis inditione[11]).

Der Palast hatte, abweichend von der jetzigen Gestalt, eine außen vorgelagerte Treppe. Villani VI, 80 erwähnt dies: „ed era la scala di fuori", also bestand sie wohl, als er etwa um 1325 das betreffende Kapitel schrieb, nicht mehr, da er sonst zu der besondern Erwähnung keinen Grund gehabt hätte.

1287, 26. Januar. An diesem Tage berieten in einer Repressalien-Angelegenheit die Vorstände der sieben Hauptzünfte mit dem Podestà, versammelt „super logia seu verone existente apud palatium Communis Florentie juxta introitum sale ipsius palatii". SAF. — Provv. I, f. 46. Eine Loggia war mithin dem Palast angebaut; auf ihrem Dach befand sich (ähnlich wie auf dem der spätern Loggia dei Lanzi) eine Terrasse, die wohl vom ersten Stock zugänglich war. Ein Neubau dieser Loggia muß kurz vor 1293 ausgeführt sein. In den in den ersten Wochen dieses Jahres erlassenen Ordinamenta Justitiae (Rubr. 16. Druck bei Salvemini, Magnati etc. p. 405) ist von der logia noviter facta (des Palatium Dom. Potestatis) die Rede.

1296, 14. September. Ratsbeschluß, ein Tor im Palast nach der Seite von Sant' Appolinare hin errichten und den Hof von darin befindlichen Einbauten befreien zu lassen, derart, daß bequemer Zugang zu den im Palast gelegenen Kurien der Richter des Podestà für die Stadtsechstel Oltrarno, S. Pietro Scheraggio und Borgo geschaffen werde. — SAF. — Provv. VI, f. 115. — Gaye, Carteggio I, 430. — Am 3. Dezember wurde beschlossen, 200 Librae auszugeben „in reparatione curie pallatii comunis, in quo moratur Dom. potestas et pro banchis, curiis et locis in ipsa curia et juxta ipsum pallatium construendis . . . in quibus jura civilia et criminalia reddi debebant". — Ibid. p. 431.

1326, 30. Juli. Karl, Herzog von Kalabrien, Erstgeborener König Roberts von Neapel, der an diesem Tage als auf zehn Jahre erwählter „Signore" der Stadt seinen Einzug hielt, nahm im Palast seinen Wohnsitz (Vill. X, 1. — Forsch. etc. III, Regest 1093 ist danach zu berichtigen). Während er dort wohnte, wurde das Gebäude „Ducale palatium" benannt. „Florentie in ducali palatio" ist z. B. die Urkunde 1327, 21. März (SAS. — Capit. 49, f. 1 ss.; dieselbe SAF. — Protokoll des Buontempi Boninsegna f. 31) datiert und „prope palatium Domini ducis" liest man in der Urk. vom 28. Februar 1327 (SAF. — Cistere.).

[1]) consuete. [2]) Estque. [3]) fortunas. [4]) Firmat enim. [5]) circuit. [6]) choherens. [7]) Pentodecim. [8]) subjungite. [9]) Cui. [10]) ternamdecimam. [11]) indictionem.

Digitized by Google

Palatium Communis („Palazzo Vecchio").

1285, 31. März. Die erste Erwähnung der Absicht, den Kommunalpalast zu erbauen, findet sich im Protokoll der an diesem Tage abgehaltenen Sitzung des Spezialrates des Kapitans (Consulte I, 195). Das fünfte Buch des für das Jahr festgestellten Statutes enthielt eine Bestimmung „De Palatio Communis Florentie faciendo". Es wurde beschlossen, die Ausführung zu vertagen.

1290, 28. Januar. Im Generalrat wird durch Latinus Bonacursi geraten: es möge der Ort zum Bau des Palazzo bestimmt und die Ausführung nicht länger verzögert werden. Es erfolgte kein Beschluß darüber. Cons. I, 356.

1294, 15. Juli. Im Rat der Hundert wird (gemäß Vorlage der Prioren) beraten: „de loco ubi pallatium debeat fieri inveniendo et de extimatione domorum, hedificiorum et terrenorum, ubi pallatium fiat". In der Debatte nahm der damalige Volksführer Giano della Bella das Wort, doch ist der Inhalt seiner Rede nicht angegeben. Da er über die Majorität verfügte und diese für die Inangriffnahme des Baues stimmte, war seine Ansprache zweifellos in diesem Sinne gehalten; 56 Stimmen waren für Beginn des Baues, 31 für vorläufige Hinausschiebung („quod suspendatur dictum negotium tempore presentium priorum") Cons. II, 419. — Am 22. Juli entsprechender Beschluß in einem andern, nicht bezeichneten Rat (jedenfalls in dem des Kapitans) mit 70 gegen 18 Stimmen. — Ibid. 420.

1297, 22. Oktober. Der Bau war trotzdem nicht in Angriff genommen; an vorstehend bezeichnetem Tage wurde im Rat der Hundert von neuem Prorogation der darauf bezüglichen statutarischen Bestimmung bis 1. Januar beschlossen. Cons. II, 585.

1298, 30. Dezember. Im Rat der Hundert wird den Prioren Balìa zum Bau des Palastes der Prioren erteilt. SAF. — Provv. IX, f. 120. oft gedruckt u. a.: Gaye, Carteggio I. 440. — Frey, Loggia 183. — Gargani, Pal. della Signoria p. 79. — Für die SAF. — Cap. XXX, f. 153 ss. (bis 161[3]) verzeichneten Grundstücksankäufe zur Errichtung des Palazzo vom 17. März 1299 an, sei auf die Auszüge bei Frey, Loggia 185 ss. verwiesen. — Mitteilungen der Chronisten über den Beginn des Baues: Villani VIII, 26. — Stefani, Rubr. 211. — Simone della Tosa zu 1298. Nach dieser Quelle fand die Grundsteinlegung am 24. Februar 1299 statt. — Bewilligung von 1000 Goldfloren für jede Amtsperiode der Kämmerer (d. h. für jedes Halbjahr) zum Bau des Palastes im Januar 1299 s. Gaye, Carteggio I, 442.

1302, 26. März. Versammlung eines Rates von „sapientes" in Anwesenheit der Prioren und des Vexillifer „in pallatio novo, in quo ipsi priores et vexillifer pro Communi morantur". — SAF. — Liber fabarum V, f. 26. — Frey, Loggia S. 193. Nach nur drei Baujahren war der Palast mithin seiner Bestimmung wenigstens teilweis übergeben worden.

1304, 6. Juni. Erwähnung des Hofes des Palatium Communis mit wahrscheinlich steinernem Gerichtssitz, von dem aus der Podestà vor dem im Hof versammelten Generalrat der Kommune ein Todesurteil verkündete. Dieses geschah durch ihn „pro tribunali sedens in claustro palatii Communis Flor. ad banchum juris in consilio generali". — SAF. — Certosa. (Vgl. unter 1310, 7. Dezember.)

Digitized by Google

1304, 27. August. Im Rat der Hundert wird Zahlung genehmigt für „campana ponenda super pallatium Dominorum priorum". — SAF. — Liber fabarum VI, f. 22.

1306, 19. September. Im Rat der Hundert beschlossen „plateam dominorum et vexilliferi" mit Steinen oder Ziegeln zu pflastern. — SAF. — Lib. fabarum VII, f. 22[a]. — Frey, Loggia S. 195.

1307, 17. Juni. Magister Vannes campanarius de Pisis und sein Sohn Magister Bentivenni campanarius erklären, von drei Offizialen der Kommune 2670 Librae Metall, die vom Glockenguß übrig waren, und 89 Goldfloren, sowie 13 sol. f. p. für Schaffung einer 16000 Librae schweren Glocke erhalten zu haben. — SAF. — Cap. XXX, f. 116. — Der Turm des Palazzo war noch nicht vollendet (s. unten); am 5. Juli 1307 wurde in den Räten die Ausgabe genehmigt „pro campana magna nuper facta pro Communi . . . et pro hedifitio seu turri lignaminis nuper pro ipso Communi facta in platea pallatii priorum super quo (!) ipsa campana posita est." — Provv. XIII, f. 99. — Gaye. Cart. I, 447.

1307, 31. Juli. Im Rat der Hundert Beschluß über Erweiterung der platea pallatii priorum. — SAF. — Liber fabarum VII, f. 64[a]. — Ferner (auch betr. der andern Räte, aber ohne daß Näheres zu ersehen wäre) Provv. XIII, f. 116[a].

1308, 26. Juli. Im Rat der Hundert werden die Ausgaben bewilligt „pro turi (!) pallatii populi et pro campana magna poni facienda super pallatio priorum" (500 Librae). — SAF. — Liber fabarum VIII, f. 18[a]. — Am 10. Dezember (f. 40) wurden weitere 300 Librae „in turri populi" bewilligt.

1309, 31. März. Im Rat der Hundert wird eine Ausgabe von 400 Librae bewilligt „in ponendo campanam magnam super pallatio priorum". — SAF. — Liber fabarum IX, f. 1[a].

1309, 28. Mai. Desgleichen von 125 Librae f. p., die an Magister Martinus Lombardus et (der zweite Name nicht ausgefüllt) pro campana magna gezahlt werden sollen. — Ibid. f. 4[a].

1310, 7. Dezember. Ersuchen des Dom. Ormannus de Foraboschis et aliorum de . . . Foraboschis an die Prioren wegen Zahlung für die der Kommune verkauften Häuser „pro palatio dominorum, positis infra palatium" (Gaye, Cart. I, 449). — Von den Häusern der Foraboschi ist deren Turm („Torre della Vacca") insofern erhalten, als er, der eine Höhe von über 50 Braccia (ca. 30 Meter) hatte, stehen blieb und darauf der in solcher Art für sich im Boden fundamentierte Turm des Palazzo Vecchio in die Höhe geführt wurde (Vill. VIII, 26). Das technische Problem, wie der vorspringende Teil des Turmes von seinem Unterbau getragen wird, hat uns hier nicht zu beschäftigen. Bis zum Umbau des Hofes durch Michelozzo (ca. 1454) sah man den alten Turm noch im Cortile des Palastes, während er später verkleidet wurde, in seiner Form aber natürlich noch links vom Eingang erkennbar ist. — Das Urteil eines Richters und Assessors des kgl. Vikars (Podestàs) Amelius de Bautio wurde am 12. August 1317 gefällt „sedens" (der Richter) „pro tribunali ad banchum, ubi soliti sumus residere pro jure reddendo ad pedem turris palatii Communis Florentie" (SAF. — S. Matteo in Arcetri). S. über die Gerichtsbank auch unter 1304, 6. Juni.

1310 (Tagesdatum ist nicht ausgefüllt). Die Prioren verlangen von den Räten Vollmacht u. a. pro murando et complendo turrim palatii populi, in quo

Digitized by Google

priores ... morantur et etiam in palcho et fenestris ejusdem pallatii faciendi[s]et in platea ipsius pallatii crescenda et amplianda. — SAF. — Protocolli delle Provv. III, f. 46[3].

1315, 18. Oktober. Rechnungslegung des Frater Laurentius von Settimo, camerarius et custos camere armorum Communis Florentie; sie findet statt „In palatio dominorum priorum in camera armorum et arnensium existenti sub volta dicti palatii". — SAF. — Cisterc.

1318. 2. Juni. Die Räte bewilligen 200 Goldflor. in reparatione, magisterio et opere et picturis murorum et voltarum palatii populi, in quo priores artium et vexillifer justitie ... moram trahunt. — SAF. — Provv. XV, f. 181. Vgl. Gaye, Carteggio I, 452.

1318, 30. Oktober. Den Prioren wird Balìa zu Bau- und Herstellungsarbeiten am Palast erteilt, sowie zur Ausbesserung der campana populi und zur Anordnung von Arbeiten an der campana magna, que est super turri palatii populi, ita quod levius pulsari possit. — Gaye, Carteggio I, 453.

1319, 3. Februar. Kauf von Häusern zur Erweiterung der platea palatii populi Florentini und zwar des Hauses der Erben Dom. Tedaldi und Ghetti de Malespinis im Populus S. Cecilie, des Jamdonatus de Infangatis, des Cambinus Porruccius, sowie der Erben des Ser Lapus Cinghetti ebendort; an das letztere Haus grenzt „domus Communis Flor., in qua stat leo dicti Communis". — Gaye, Cart. I, 456. — Frey, Loggia 199.

1319, 6. Oktober. Giandonatus cond. Uberti de Infangatis populi S. Cecilie verkauft der Kommune ein Haus in dicto populo; angrenzend ein Haus der Malespini. — SAF. — Cap. XLIV. f. 212.

1319, 9. Oktober. Beschluß der Räte, 20 Goldfloren auszugeben pro reparatione, decoratione et reactatione et perfectione camere palatii Communis, in qua ... camerarii pro Communi Florentino morantur. — Gaye, Cart. I, 458.

1320, 4. September. Den Prioren wird Balìa wegen Erweiterung des Platzes und Abbruch von Häusern zu diesem Zweck erteilt. — Ibid. 459.

1322, 25. Februar. In den Räten erfolgt eine Geldbewilligung „pro constructione ... et opere palatii populi et turris ipsius palatii". — SAF. — Provv. XVIII, f. 67[4].

1322, 27. April. Beschluß der Räte. 300 Librae f. p. auszugeben pro perfectione et constructione archivii fiendi in camera dicti Communis in quo acta dicti Communis ponantur et custodiantur ... et quod ipsi (scil. priores) possint etiam lignamina que in loco dicti archivii erant ... vendere. — SAF. — Provv. XVIII, f. 100.

1323, 27. Mai. Beschluß der Räte, daß die Prioren dem Frater Laurentius (Kämmerer der Kommune) bis 100 Goldfloren anweisen können (zur Ausführung einer lebensgroßen Figur des Papstes Johann XXII. in der Fassade von Santa Reparata und) um herstellen zu lassen „unam pulcram et decentem arengheriam in muris seu juxta muros palatii, ubi videbitur officio Dominorum priorum et vexilliferi justitie". — SAF. — Provv. XX, f. 2[8].

1323. 22. September. Entlastung des vorgenannten Laurentius und des Bonaiutus (beide Konversen von Settimo) „camerarii et custodes camere armorum et arnensium site sub palactio populi". Unter den Ausgaben der Zeit vom 7. Mai 1322 bis 6. Mai 1323 befanden sich u. a. solche „pro faciendo actari campanam magnam dicti populi et alias campanas Communis". — SAF. —

Digitized by Google

Cisterc. — Vill. IX, 258; der Apparat zum Läuten der Glocke wurde von einem Sieneser Meister hergestellt. Man hatte sich 16 (nach Villani irrig 17) Jahre vergeblich bemüht, eine derartige Vorrichtung zu konstruieren; zum Läuten der Glocke waren zwölf Männer erforderlich gewesen, jetzt genügten zwei. Die Glocke wog 17000 Libbre = 57⅜ Kilozentner; der Sieneser Meister wurde mit 300 Goldfloren belohnt.

1330, 9. August. Im Rat des Kapitans wird beschlossen: „cum platea circomposita (!) palatio populi Flor., in quo morantur Domini priores artium et vexillifer . . . sit in aliqua parte bassa, aliquave demissa et alibi lapidosa propter fondamenta (!) domorum, adeo quod per eam non bene itur sicut per alias plateas [et] vias civitatis Flor., que omnes lastricate sunt et quod nullus est ibi locus, per quem commode possunt currere equi, maxime qui cotidie consingnantur in ea per offitiales Communis Flor., et quod ipsa platea magis deberet esse decora et equa, quam aliqua alia platea vel via civitatis jamdicte", und da die Prioren, der Vexillifer und das officium XII bonorum virorum das Folgende genehmigt haben: — „quod dicta platea equetur et lastricetur partim de lapidibus, partimque matonibus"; der Kämmerer soll die Kosten aus dem zum Mauernbau bestimmten Gelde zahlen. — SAF. — Provvisioni Framnenti, unnumeriert f. 25ª.

1332, 28. Februar. Beschädigung des Palazzo durch Brand. S. S. 505 „Neuer Palast des Podestà" unter 1332, 11. März.

1333, 19. Februar. Beschluß der Räte u. a. wegen Reparatur „coperture campane magne palatii populi de quarum (!) casu et rovina timetur". Das Geld darf von den Kämmerern nicht der capsa conducte (condotta = Anwerbung von Söldnern), noch der pro constructione murorum, noch der pro opere ecclesie S. Reparate entnommen werden. — SAF. — Cap. XXII, f. 131.

1333, 30. Juli. Beschluß der Prioren etc., auf dem Palast vier Löwen aus Metall „cum illis ornamentis, de quibus dictis officialibus placuerit" (nämlich zwei dazu ernannten boni viri) aufzustellen. Gaye, Cart. I, 477. — Moisè, Pal. Vecchio p. 56 n. 2: sie hätten sich an den vier Ecken des Palastes befunden und seien zu unbekannter Zeit beseitigt worden. — Eine von Rohault de Fleury, La Toscane au moyen-âge p. 2 wiedergegebene alte Zeichnung weist an der Südwestecke (der Loggia dei Lanzi gegenüber) in einer schrägen Nische unterhalb des Wehrganges („Ballatoio") einen sitzenden Löwen auf; ebenso ist an der Nordwestecke die Nische und der Löwe auf einem Bilde des Piero di Cosimo angedeutet (s. die Reproduktion bei Ricci, Cento Vedute di Firenze antica p. 7), desgleichen an beiden Ecken auf dem Bilde der Verbrennung des Savonarola, dessen Original Anfang des 16. Jahrhunderts gemalt ist (Ebendort Nr. 59), endlich auch auf einer Zeichnung des Venezianers Bellotto von etwa der Mitte des 18. Jahrhunderts (Nr. 57), so daß die Beseitigung des schönen Schmuckes wahrscheinlich dem 18. Jahrhundert zur Last fällt.

Neuer Palast des Podestà.

Von einem neuen Palast des Podestà, der 1316 und 1317 erbaut worden ist, geben uns Urkunden, der zeitgenössische Chronist und ein beschreibender Bericht Kenntnis. Er ist indes völlig in Vergessenheit geraten, wahrscheinlich weil er später in den Palast der Prioren (Palazzo Vecchio) inkorporiert wurde. — In der Urkunde über Entlastung der Kämmerer der Kommune (zweier

Digitized by Google

Ciscterciensermönche) vom 12. Juli 1317 (SAF. — Protokoll des Lapo di Gianni di Fir. f. 106[2] ss.) werden Ausgaben erwähnt [in] constructione palatii Domini vicarii Florentini (statt eines Podestà wurde damals [s. das Podestà-Verzeichnis] die Stadt von einem Vikar des Königs Robert von Neapel regiert), ferner solche im März und April, gemacht [pro] constructione novi palatii regii vicarii Florentie. Die Entlastung aber wird erteilt im „consilium populi, in palatio Dominorum priorum et vexilliferi justitie Communis et populi Florentie". Daß mithin der Priorenpalast (Palazzo Vecchio) gemeint sei, ist ausgeschlossen. — Der zu dieser Zeit seit sechzig Jahren bestehende Palast des Podestà (Bargello) kann ebenfalls unmöglich mit dem „neuen Palast" gemeint sein. Überdies berichtet Villani (IX, 79) zu 1316: „ . . . e per lo detto conte da Battifolle vicario s'ordinò e comminciò e fece gran parte del palagio nuovo, ove sta la podestà".

Der damals errichtete Palast des Podestà wird denn auch im Libro imperiale des Giovanni Bonsignori von 1478 (Florent. Nat.-Biblioth. II, IV, 279, f. 136[2]), nach Erwähnung der Loggia dei Lanzi, wie folgt, beschrieben: „. . . e dall' altra parte un pocho piu oltre al palagio (Palazzo Vecchio) stà el palagio de podestà, che è una chosa molto singulare, tuto di pietra, sotto il quale sta la chamera del tesoro del detto chomune et choloro che tengono chonto dello avere e della entrata e dell' uscita del chomune e del debito che (es folgt irrig: „coe") ha choi suoi cittadini al monte, dove si danno a detti cittadini le provixioni de' detti danari". — Auch hier kann der jetzige „Bargello" nicht gemeint sein. Die Bezeichnung: „etwas weiter vom Palazzo Vecchio als die Loggia an der andern Seite" würde für die Lage des alten Palazzo del Podestà eine höchst unzutreffende Bezeichnung sein. Vielmehr ist der „neue" 1316/17 gebaute Podestà-Palast gemeint, der anfänglich „Palast des Vikars" hieß, weil ein königlicher Vikar seinen Bau begonnen hatte, der nachmals auch je nach der Stellung, die die Podestàs einnahmen, verschieden benannt wurde, der Hauptsache aber als „Palazzo del Podestà" bezeichnet wurde. — Der jetzige Name des „Bargello" stammt erst aus dem 16. Jahrhundert, aber da gerade 1316/17 der erste Bargello in Florenz im Amte war (Vill. IX, 76, 79), der dann vertrieben wurde, wäre wohl anzunehmen, daß der ältere Podestà-Palast von ihm benutzt worden sei und der Bau des neuen hiermit in Zusammenhang stand.

1317, 14. September. Urkunde, datiert „Florentie in palatio Domini vicarii". — SAF. — Dono Passerini.

1318. 21. Mai. Beschluß der vexilliferi sotietatum (der 19 Volksgesellschaften) versammelt in domo, in qua moram trahit familia Domini vicarii, sita prope palatium Communis Florentie. — SAF. — Provv. XV, f. 178. Dagegen fand die Dechargierung zweier Kämmerer, Mönche von Settimo, für die Zeit vom 1. Januar bis 13. Juli 1318 am 5. Juli 1318 statt „in publico consilio Communis et populi Florentini in palatio Communis, in quo morari consuevit Dominus potestas et in quo moratur hodie Dominus vicarius." Hiermit ist zweifellos der alte Palast des Podestà (der „Bargello") gemeint, in dem der Vikar König Roberts jetzt wohnte. Die umständliche Benennung erklärt sich wahrscheinlich eben dadurch, daß man ihn von dem neuen Palast unterscheiden wollte. Da (s. das Podestà-Verzeichnis unter 1317, 22. Dezember) der Vikar des Vikars (Andrea da Camerino in Vertretung des Diego de la Rat) jetzt das Amt des Vikars für König Robert bekleidete, mochte er statt des neuen Palastes,

Digitized by Google

in dem wohl Diego gewohnt hatte, seinen Sitz in dem alten genommen und ihn dann weiter beibehalten haben.

1319, 24. Juli. Bei der Entlastung der Kämmerer, zweier Mönche von Settimo, werden u. a. die Ausgaben erwähnt für „constructio novi palatii, ubi moratur regius vicarius". — SAF. — Cisterc.

1319, 20. November. Beschluß der Räte, 100 Goldflor. anzuweisen pro constructione, reparatione et perfectione pallatii Communis Flor., in quo moratur Dom. vicarius cum sua familia. — Gaye, Cart. I, 458.

1320, 4. September. Beschluß der Räte, die Vollendung der Arbeiten am Palast, in dem der Vikar und seine „Famiglia" wohnt, zu beschleunigen. Strafgelder, wegen Spieles, verbotenen Waffentragens und nächtlichen Ausgehens auferlegt, sollen dazu verwendet werden. — SAF. — Cap. XXIII, f. 56². — Vgl. l. c. 459.

1320, 17. September. Mannus Lippi Manni populi S. Laurentii und Johannes Bonaguide Pilogri populi S. Fridiani, operarii, superstites et officiales pro Communi Flor. . . . ad hedificandum et construendum . . . palatium dicti Communis in quo moratur Dominus vicarius übertragen Toni Johannis magistro populi S. Laurentii und den sotii, die er zu haben wünscht, columnas, arcus, muros et totum laborerium lapideum fiendum . . . super davanzale de lapidibus magnis existens supra seu ante logiam dicti palatii usque ad palatium veterem. Er hat herzustellen vier columpnas et duo menbra columpnarum seu pilastri, prout incepta sunt super dictum davanzale et unum bactitorium porte supra scalas lapideas dicti palatii cum capitellis et arcubus et aliis ornamentis . . . ex latere interiore usque ad locum, ubi poni debent mensule futuri solarii supra dictam logiam, ex latere vero exteriori usque ad locum ubi poni debet davanzale dicti solarii; abinde vero supra ex utroque latere usque ad locum ubi poni debet tectum dicte logie ad modum . . . aliarum duarum facierum muri existentium supra dictum claustrum et insuper subtus dictum secundum davanzale aliqua loca concava et peracta ad fingendum . . . et immittendum . . . illa arma seu sculpturas lapideas, quales et quantas . . . placuerit dictis operariis vel eorum subcessoribus. Der Preis soll 580 Librae f. p. betragen, wovon schon für begonnene Arbeiten 245 L. f. p. gezahlt sind. — SAF. — Carmine. Hier tritt zum ersten Male die Benennung Palatium vetus, Palazzo vecchio für das noch 1302 (s. oben) als „pallatium novum" bezeichnete Bauwerk auf, ehe ein Vierteljahrhundert seit dessen Baubeginn verflossen war: sie erklärt sich indes zur Genüge dadurch, daß neben ihm ein neuer Palast gebaut wurde. Bisher ist nie ein Versuch zur Erklärung des Namens „Palazzo Vecchio" unternommen worden, obwohl dieser Name angesichts des höheren Alters des Bargello recht auffällig erscheinen mußte.

1321, 22. Januar. Beschluß der Räte, daß von den Strafgeldern (s. unter 1320, 4. September) bis 100 Librae verwendet werden sollen für constructio und laborerium pallatii Communis Flor., in quo commoratur Dom. vicarius regius, ac etiam in picturis capelle ipsius pallatii et in letteriis (Betten), dischis (Tischen), fenestris et aliis quibuscunque magisteriis et laboribus opportunis in dicto palatio. SAF. — Cap. XXIII, f. 100². — Provv. XVII, f. 56 ss.

1326, 30. Juli. Der Herzog Karl von Kalabrien, Erstgeborener König Roberts von Neapel, der an diesem Tage als „Signore" von Florenz seinen Einzug in die Stadt hielt, wohnte nicht in dem neuen Podestà-Palast, sondern

Digitized by Google

in dem alten (Vill. X, 1: „albergò nel palagio del comune di costa alla Badìa, ove solea stare la podestà"). Die Bezeichnung statt des einfachen „albergò nel palagio della podestà" deutet darauf hin, daß Villani den alten Podestà-Palast und den neuen neben dem der Prioren gelegenen unterscheiden wollte, weil sonst die umständliche Angabe „di costa alla Badìa" für seine Mitbürger, für die er die Chronik schrieb, keinen Sinn gehabt hätte. Wir haben hinzuzufügen, daß die Angabe Forsch. etc. III, Regest 1093, Herzog Karl habe im Priorenpalast gewohnt, der Berichtigung bedarf. (Vgl. S. 498.) Auffallend ist, daß auch sein Vikar, der die Geschäfte des Podestà zu erledigen hatte, nicht den neuen Palast bewohnte, sondern daß für ihn das Haus der Maczi an Piazza Or San Michele in Stand gesetzt wurde (vgl. im Podestàverzeichnis unter 1326, 11. Juli). Am 23. September (Gaye, Cart. I, 470) bewilligten die Räte die Geldmittel zu Reparationen der Häuser der Maccii (der Name kommt in beiden Formen vor) „in quibus nunc moratur Dom. vicarius Dom. ducis cum sua familia ad jura reddenda". — Ein Zeugenverhör am 4. Februar 1327 (SAF. — S. Spirito) fand statt „in claustro novo juxta domum illorum de Macciis, in quibus moratur Dom. vicarius cum sua familia pro jure reddendo". Man hatte also wohl den Hof neu angebaut. Die Frage, weshalb das neben Palazzo Vecchio gelegene neue Gebäude weder vom Herzog noch von seinem Vikar bewohnt wurde, vermögen wir nicht zu beantworten. — Die Erwähnung „ove solea stare la podestà" besagt, daß in dem Palazzo gegenüber der Badia früher der Podestà zu wohnen pflegte.

1332, 11. März. Im Rat des Kapitans wurde beschlossen „pro reparatione palatii Communis Flor. nuper combusti" 3000 Librae f. p. auszugeben. — SAF. — Liber fabarum XV, f. 62. Nach Vill. X, 182 fand der Brand am 28. Februar 1332 nachts statt: „. . . . a di 28 di Febbraio la notte vegnente s'apprese fuoco nel palagio del comune ove abita la podestà e arse tutto il tetto del vecchio palazzo e le due parti del nuovo dalle prime volte in su. Per la qual cosa s'ordinò per lo comune che si rifacesse tutto in volte infino a' tetti". — Die Erwähnung des angrenzenden Palazzo Vecchio und die Benennung des abgebrannten als „Palazzo nuovo" ergibt, daß es sich nicht um den Palast des „Bargello" gehandelt haben kann.

1333, 19. Februar. Beschluß der Räte wegen Reparatur des Palatium potestatis, womit. s. vorstehend, nur dieser Palast gemeint sein kann. Vgl. unter demselben Datum „Palatium Communis (Palazzo Vecchio)". — SAF. — Cap. XXII, f. 131.

Turm der Parte Guelfa.

1318, 8. Juni. Urkunde, rogiert in Florenz „nella Loggia dei Rossi, posta nella torre, che si dice la Torre della Parte". — Lisini. Gli Instrumentari del Comune di Colle di Val d'Elsa in Atti della Sezione letteraria e di Storia patria dell' Accad. dei Rozzi, Vol. III, p. 223.

Torre della Lana.

1308, 11. September. An dem noch bestehenden (jetzt der Società Dantesca Italiana gehörigen) Amtssitz der Konsuln der Arte della Lana (hinter Or San Michele) befindet sich unter dem Agnus Dei, dem Wappen der Zunft, an der Seite der Via Calimala die offenbar auf Beendigung des Baues bezügliche In-

Digitized by Google

schrift: MCCCVIII ind. VII Die XI. Septembris. Domus et Curia Artis Lane Civitatis Florentie. (Gedruckt Manni, Sigilli I, 27. — Bigazzi, Iscrizioni p. 205. — Mariotti Storia del Lanificio Toscano p. 31.) Eine weitere Inschrift befindet sich an der Or San Michele zugekehrten Seite des Gebäudes neben dem Agnus Dei; es scheint, daß sie früher ebenso wie die andere sich unter diesem Wappenbilde befand, aber beim Ausbrechen von Fenstern abgesägt wurde; sie ist, obwohl in geringer Höhe eingemauert, weil stark vom Regen verwaschen, ohne Zuhilfenahme eines Gerüstes nicht lesbar. Nach Mitteilung des Architekten Prof. Lusini, der die Erneuerung des Baues leitete, stimmt sie im wesentlichen mit der der andern Seite überein.

1331, 16. Juli. Ein Brand zerstörte das Gebäude bis zu den Gewölben des Erdgeschosses. Der Wiederaufbau durch die Arte della Lana erfolgte in schönerer Gestalt („piu nobile") Vill., X, 182.

Palast des Bischofs von Fiesole in Florenz.

1227, 16. November. Gregor IX. ordnet in seinem Schreiben an den Podestà von Florenz und die Kommune an, daß zur Beseitigung der Streitigkeiten mit dem Bischof von Fiesole diesem die Kirche Santa Maria in Campo (in Via del Proconsolo) überwiesen werde, und daß die Kommune ihm neben dieser innerhalb dreier Jahre ein Palatium erbaue, „in quo possit honeste Fesulanus episcopus habitare". — Arch. Vatic. Reg. Greg. IX, I, f. 47[a]. — Der Auszug bei Auvray 165 enthält dies nicht.

Florentiner Bischofspalast.

1269, 16. November. Der Bischof beschafft durch Grundstücksverkauf die Mittel „pro faciendis apothecis positis justa ecclesiam b. Johannis". — SAF. — S[ma] Anunziata. (Vgl. unten, 1306, 13. Juli.)

1273, 10. Mai. Offizialen der Kommune zur Erhebung der Libra entscheiden einen Streit zwischen den Sindici der Popoli San Salvatore und Santa Reparata wegen der Steuerzugehörigkeit zum einen oder zum andern Kirchspiel „personarum qui habitant in domo nova Domini episcopi posita juxta palatium episcopatus et juxta S. Johannem" (das Haus war offenbar zur Vermietung erbaut worden) „et illorum, qui habitant in apotechis dicti Dom. episcopi positis inter civitatem novam et veterem". — SAF. — S. Lucia. (Mit „Altstadt" und „Neustadt" wird der Raum innerhalb und außerhalb des ersten Mauernkreises bezeichnet.)

1285, September bis 1286, 25. März. Über den Bau des „neuen Bischofspalastes" vor 1105 s. Gesch. v. Florenz I, 286 u. 736. Die Benennung „Palatium novum epischopatus" dauerte aber fort, als der Bau bereits recht alt war; die erwähnte Bezeichnung begegnet in einer Urkunde vom 7. April 1266 (SAF. — Strozzi-Uguccioni) und als „Palatium novum episcopatus" wird das Gebäude häufig noch im 14. Jahrhundert bezeichnet. Zur Zeit der langen Sedisvakanz 1275—86 nach dem Tode des Bischofs Giovanni de' Mangiadori, bauten die Visdomini und ihre Konsorten, die Tosinghi, als interimistische Verwalter des Bistums an dem alten Bischofspalast, dem sie an der Südseite nahe der Piazza San Giovanni einen runden Turm hinzufügten, wahrscheinlich um ihre eigene Macht zu verstärken. Die Inschrift, durch die die Erbauung des (längst verschwundenen) Turmes bezeugt wird, ist gedruckt in „Il Centro di Firenze",

Digitized by Google

herausgegeben von der Commissione storica artistica comunale, p. 56 n. 2, und die Abbildung findet sich in diesem Werk p. 59; die Inschrift war bereits vorlängst von Richa VI, 341 falsch veröffentlicht; statt die in dem reich illustrierten modernen Werk enthaltene Abbildung richtig zu lesen, haben dessen Herausgeber den Irrtum Richas kopiert und auch die Indiktion 15 statt der richtigen „quartadecima" angegeben. — An der Nordseite zwischen dem alten und dem neuen Bischofspalast befanden sich zwei ebenfalls runde Tortürme (Gesch. v. Flor. I, 736); des an der Südseite 1285—86 erbauten geschieht in Urkunden öfter Erwähnung. In einer vom 21. April 1309 wird ein Laden erwähnt, gelegen „in angulo episcopalium domorum . . . juxta turrem rotundam dicti episcopatus" (Erzbischöfl. Archiv, Protokoll des Ser Benedetto di Maestro Martino f. 27).

Die alten Bauten des erzbischöflichen Palastes wurden durch den Brand des Jahres 1533, sowie durch den Neubau des Erzbischofs Alessandro de' Medici 1574 teils zerstört, teils bis zur Unkenntlichkeit verändert. Im Jahre 1895 wurde der alte Bischofspalast, der bis dahin die ehemalige Stelle behauptet hatte, zur Erweiterung der Piazza del Duomo demoliert; der jetzige Palast nimmt die des ehemaligen „neuen Palastes" ein, der von dem alten durch die Via dell' Arcivescovado getrennt war; diese führte durch einen beide Teile des Gebäudes verbindenden Bogen hindurch. Nachdem diese Straße mit zur Platzerweiterung verwendet war, ist ihr Name der von Piazza Vittorio Emanuele zum erzbischöflichen Palais führenden beigelegt worden. — Baureste des 13. und 14. Jahrhunderts, die beim Abbruch des „Palatium vetus" in den Mauern aufgefunden wurden, ein sehr bemerkenswertes säulengeteiltes Fenster, mit zwei Bögen aus ornamentierten Ziegeln und überspannt von einem großen Bogen aus gleichem Material, für dessen anderweitige Anwendung in der mittelalterlichen Florentiner Architektur es kein Beispiel gibt (so häufig sie in Oberitalien war), ferner zwei säulengeteilte gotische Fenster, befinden sich jetzt in einem, an das Chiostro di San Domenico angrenzenden Korridor des Museo di San Marco mit den Nummern 21, 13 und 15 bezeichnet.

1301, 7. Februar. Eine Urkunde dieses Tages trägt den Vermerk „Actum apud Portas episcopi Florentini". — SAF. — Protokoll des Guinaldo di Compagno f. 19². Es waren dies die Rundtürme am Nordende der ehemaligen (nicht zu verwechseln mit der jetzigen) Via dell Arcivescovado, gegenüber dem Borgo San Lorenzo.

1306, 13. Juli. Zuerst von diesem Tage (vgl. im folgenden Absatz), dann in überaus reicher Folge liegen die Urkunden über Vermietung von Läden im Erdgeschosse des bischöflichen Palastes vor, und zwar sowohl des alten Palastes, wie des Palatium novum (vgl. unter 1269, 16. November). In dem Protokoll des Ser Benedetto di Maestro Martino im Erzbischöfl. Archiv, wie in einem andern Protokollband eines nicht genannten Notars (1299—1316), ist eine große Anzahl solcher enthalten, die nach vielen Richtungen hin Interesse erregen. Die Vermietungen erfolgten durch Prokuratoren des Bischofs auf verschieden bemessene Zeiträume, auf ein Jahr bis fünf Jahre. Die Mieten waren gering; 12 Goldfloren (etwa 145 Lire modernen Münzwertes) war eine der höheren Jahresmieten, die für eine gegen Piazza San Giovanni hin gelegene „apotheca" gezahlt wurde; ganz kleine botteghe, die nicht viel besser als Verschläge gewesen sein können, wurden für jährlich 5 Librae f. p. (etwa 23 Lire) vermietet; diese (1309, 21. April. — Protokoll des Ser Benedetto f. 26² und 27)

Digitized by Google

lagen unter der steinernen Freitreppe des Bischofspalastes (die eine: „subtus scalas lapideas episcopalis palatii", die andere „in angulo juxta scalas episcopatus") und waren auf Kosten der Mieter errichtet bezw. ausgebrochen worden. Insgesamt finden wir 37 Läden im bischöflichen Palast erwähnt (s. Urk. betreffs Vermietung der siebenunddreißigsten apotheca, 1321, 23. April, Protokoll des Ser Benedetto f. 130[2]) und zwar wurden sie in den Mietsverträgen ausdrücklich mit Nummern bezeichnet. Die Numerierung begann (Urk. vom 26. September 1307; l. c. f. 16) von dem nach Westen gelegenen Eingang des Palazzo; die Art, in der die Zählung beschrieben wird, macht es unwahrscheinlich, daß die Läden etwa durch an die Mauern gemalte Zahlen bezeichnet gewesen wären, während die Unterscheidung gleichartiger Häuser durch Buchstaben in ungefähr dieser Zeit (1329) in Florenz in der Tat nachweisbar ist. — Die Läden waren, wie dies stets durch den Begriff „apotheca" oder „bottega" ausgedrückt wird, nur zum Teil eigentliche Verkaufsräume, zum größeren aber Werkstätten, in denen gewerbliche Erzeugnisse zugleich hergestellt und feilgehalten wurden; wieder andere waren ihrer Natur nach reine Arbeitsstätten. Die Gewerbe und kaufmännischen Betriebe, die wir unter den Mietern der bischöflichen Botteghe vertreten finden, sind: Hufschmied, Schneider, Schuhmacher, Sattelmacher für Saumtiere („bastarius"), Bäcker (der dort seinen Backofen hatte), Tuchhändler, Leinenwarenhändler — an die letzteren wurden die Läden häufig mit den Repositorien, „fornimentum de lignamine" — vermietet. — Pizzicagnolo, Maler von Cassoni (Brauttruhen etc., „pittor [!] coffanorum") und Waffenschmied.

1306, 13. Juli. In der Vermietung eines Ladens an diesem Tage (s. im vorigen Absatz; Protokoll des Ser Benedetto f. 10) wird erwähnt, dies sei eine „apotheca palatii veteris . . . episcopatus, que est versus plateam S. Johannis". Über die Bezeichnungen „alter" und „neuer" Bischofspalast s. oben unter „1285. September bis 1286, 25. März".

1309, 21. April (s. unter 1306, 13. Juli). Erwähnung der steinernen Freitreppe des Palastes. — In anderer Urkunde desselben Tages (Erzbisch. Archiv, Protokoll des Ser Benedetto di Maestro Martino f. 27) wird die „via noviter missa per episcopatum" erwähnt. (Es ist die damalige schmale Via Pecori gemeint, die bis 1895 von dem, zum Bischofspalast gehörigen Arco de' Pecori überspannt war.)

1310, 2. November. Bei Vermietung einer apotheca (L. c. f. 30[2]) wird „stabulum episcopatus", als im „Palatium vetus" befindlich, erwähnt; am 29. Oktober 1318 aus gleichem Anlaß der im ersten Stockwerk des alten Palastes „super platea S. Johannis" belegene Kornspeicher (granarium episcopatus). — L. c. f. 108[2].

1311, 16. April. Gelegentlich der Vermietung einer apotheca im alten Bischofspalast wird diese bezeichnet als gelegen „subtus salam veterem episcopalium domorum super canto vie, que venit a platea S. Johannis et dirigit ad ecclesiam S. Salvatoris" (L. c. f. 63).

1321, 16. September. Die in ecclesia S. Salvatoris versammelten 31 vicedomini et guardiani episcopatus Florentini beschließen u. a., es soll bis 900 Librae flor. parv. ausgegeben werden „in hedificatione scalarum lapidum, que fiunt in claustro dicti episcopatus". — Erzbischöfl. Archiv, Protokollbuch, Pergament 1321—89, f. 7.

Digitized by Google

1322, 6. November. Eine Urkunde dieses Tages (Ibid. f. 20[a]) ist „Actum super pontem palatii episcopatus".

1322, 14. Dezember. Die „Scola S. Johannis" wird bereits im Jahre 1186 erwähnt (Gesch. v. Florenz I, 805). — Im Jahre 1285 schwebte zwischen dem Prepositus ecclesie S. Johannis und dem Bischof ein, zu schiedlicher Entscheidung gebrachter Streit „de quodam muro posito et hedificato ad pedes scole" (Bullettone des Erzbischöfl. Archivs. — Lami, Mon. II, 858). — An obigem Datum des Jahres 1322 beauftragten während der Sedisvakanz vier der Vicedomini drei magistri lapidum mit der Errichtung einer volta et cella episcopatus Florentini „sicud (!) trahit ipsa cella a muro, qui est paries domorum episcopatus, que sunt ex opposito domorum de Falchis et extendunt usque ad murum, in quo depitte (!) sunt scientie liberales" (Erzbischöfl. Archiv; Protokoll des Ser Benedetto di Maestro Martino f. 140). Zweifellos bezog sich das Gemälde der „liberalen Wissenschaften" auf die, demnach im Bischofspalast befindliche „Scola S. Johannis". Es ist dies ein sehr frühes Beispiel allegorischer Malerei, die sich auf einen nicht-geistlichen Gegenstand bezog. Zugleich erweist diese Nachricht, gemeinsam mit der auf das Brüderschaftshaus der Franziskaner-Tertiarier bezüglichen (s. S. 426), daß Malereien an Fassaden öffentlicher Bauten in dem Florenz des beginnenden 14. Jahrhunderts nicht ganz selten waren.

1342—55. Der Bischof Angelo Monti degli Acciaiuoli ließ (nach einer Notiz bei Leander Alberti in der Vita dieses Prälaten f. 123[a]) an die Tür eines Saales im Bischofspalast ein Devotionsbild malen, das ihn mit abgelegter Mitra vor dem Kruzifix knieend darstellte. Eine gleiche Darstellung erblickte man, es wird nicht näher angegeben an welcher Stelle, auf dem Platz vor dem Bischofspalast. Wahrscheinlich befand sich das Gemälde an der Mauer der bischöflichen Residenz.

Paläste des Florentiner Bischofs außerhalb der Stadt.

1309, 21. April. Eine Urkunde dieses Tages trägt den Vermerk: „Actum in Palatio proprio Dom. episcopi Florentini posito prope Florentiam juxta Munionem". — SAF. — Zettel, eingelegt in das Protokoll des Lapo di Gianni. — Der Palast war mithin nicht Besitz des Bistums, sondern Privateigentum des Bischofs Loterio della Tosa.

1317, 25. August. An diesem Tage fällte Bischof Antonius einen Schiedsspruch „In capella b. Antonii in palatio episcopatus Florentini de Montughi". — SAF. — S. Matteo in Arcetri. — Eine Urkunde des Bischofs von 1317, 30. November (Lami, Mon. III, 1681) ist datiert: „In palatio episcopatus Florentini de Montughi". — Montughi liegt nordwestlich vor der Stadt, die sich jetzt bis auf den Hügel dieses Namens erstreckt. Der damals errichtete Sommersitz und Herbstaufenthalt der Bischöfe ist verschwunden; er lag am Fuß des Hügels; eine 1856 errichtete Büste des Erzbischofs Sant' Antonio (1448 - 59) an der Via Vittorio Emanuele bezeichnet die Stelle des Oratoriums „Sant' Antonio del Vescovo". Der Name des Oratoriums und der Zeitpunkt der ersten Erwähnung bezeugen, daß Bischof Antonio degli Orsi der Erbauer des bischöflichen Landsitzes war; doch wird dies auch ausdrücklich in den Urkunden erwähnt. In einer vom 19. Dezember 1317 handelt es sich um Anlage der nach Montughi führenden Straße (jetzt Vittorio Emanuele); sie wurde errichtet „ad petitionem Dom. episcopi Florentini per planum abatis" (Besitz der

Digitized by Google

Badia von Florenz) und zwar „partim in populo S. Laurentii de Flor. et partim in populo S. Martini de Monte Ughonis . . . que vita incipit a(b) strata. qua itur Bononiam juxta hospitale S. Galli" . . . Gewisse Pilaster werden erwähnt als befindlich „ad rectam lineam, que vadit ad viam de Campo Luchi et vadit ad portas de Monte Ughonis eundo versus palatium noviter factum et constructum . . . per Dom. episcopum Florentinum" . . . (SAF. — Badia). — Eine Urkunde vom 25. August 1317 (SAF. — S. Matteo in Arcetri) ergibt, daß der Bischof gelegentlich eines Streites der Nonnen von San Matteo d'Arcetri, in dem er als Schiedsrichter fungierte, kurzer Hand erklärte, von der Streitsumme sollten 200 Goldfloren für Bau und Ausschmückung der fast vollendeten Kapelle des heil. Antonius in Montughi verwendet werden, die er angefangen und für die er schon viel Geld ausgegeben habe; die Gebete für den Erblasser, um dessen Verfügungen es sich bei dem Streit handelte, könnten in der bischöflichen Kapelle stattfinden.

Der Bischof Angelo Monti degli Acciaiuoli (1342—55) ließ außen an den Palast ein ihn darstellendes Gemälde anbringen, das ihn, gleich einem andern am städtischen Bischofspalast (s. S. 509), vor dem gekreuzigten Heiland knieend darstellte.

In der Rikordanz (sogenannten „Cronica di Firenze") des Donato Velluti wird erwähnt (p. 34) Bischof Antonio degli Orsi „fece fare il bello palagio, che e' a Santo Miniato a Monte e Santo Antonio da Montughi". — Der Palast neben San Miniato (das von ältester Zeit her dem Bischof unterstand) wurde demnach zwischen 1310 und 1322 erbaut. Er wurde 1903—6 restauriert.

6. Öffentliche Gebäude und Anlagen.

Loggia (Getreidemarkt) von Or San Michele.

1284. Errichtung der Loggia von Or San Michele zum Zweck des täglichen Getreidemarktes. Der Platz wurde (wegen des starken Menschenandranges und um bei Regenwetter den Verkehr zu erleichtern) gepflastert und mit Laufstegen von Ziegelsteinen versehen (Vill. VII, 99). Die Loggia stand in dieser Gestalt nur 20 Jahre. Sie wurde durch den von dem Prior von San Piero Scheraggio, Neri Abbati, 1304 angelegten Stadtbrand (Vill. VIII, 71) wieder zerstört. Durch die Chronik des Pseudo-Brunetto Latini (Hartwig. Quell. u. Forsch. II, 230) erfahren wir, daß der Bau ein ziemlich stattlicher war. Danach scheint er 1287 vollendet zu sein, denn zu diesem Jahre heißt es „In questo anno . . . si fece la loggia d'orto S. Michele ornatamente in X pilastri tutti di pietra". Über die an je einem der Pfeiler aufgestellten Tafelbilder der Madonna und des Erzengels Michael s. S. 435 f. „Compagnia della Madonna d'Or. S. Michele".

1308, 5. Januar. (Über die Zerstörung 1304 s. oben.) Im Rat der Hundert, dann in den andern Räten wird beschlossen, daß die drei zu diesem Zweck ernannten Offizialen (Becchus, Calcina und Ser Guascone) außer den früher bewilligten Summen weitere 300 Librae f. p. ausgeben dürfen zum Bau und zur Vollendung „lodie et portici platee Orti S. Michaelis". — SAF. — Provv. XIII, f. 170. — Gaye, Cart. I, 448. — Die Loggia war, wie das Regest vom 11. September 1321 ergibt, der Hauptsache nach aus Holz erbaut.

1309, 28. April. Im Rat der Hundert, dann in den andern Räten wird beschlossen, „quod in terreno, quod olim fuit illorum de Abbatibus et hodie est

Digitized by Google

Communis Florentie in platea, seu juxta plateam Orti S. Michaelis quedam domus pro ipso Communi de novo . . . hedificari deberet, in qua domo tres officiales de blado suum possint officium exercere". Der Bau war schon begonnen. — SAF. — S. Spirito.

1321, 30. Juli. In seinem Testament dieses Tages bestimmte Dom. Lapus milex (!) f. Dom. Coppi de Manellis u. a.: es solle für 6 Librae f. p. „quedam ymago cere ad similitudinem cujusdam domine" hergestellt werden, ferner „unum adjuntorium de argento, et ponantur in Orto S. Michaelis" gegenüber dem Bilde der Jungfrau Maria. — Cod. Riccard. 223. Die Urkunde dient dem Kodex als Vorsatzblatt.

1321, 11. September. Der Rat der Hundert und die Räte des Kapitans bewilligen 60 Goldfloren an die capitanei sotietatis S. Marie Orti S. Michaelis, zur Reparatur der logia platee Orti S. Michaelis, die „propter mala lignamina et corrupta in ea existentia" einzustürzen droht, was von großer Gefahr für die sich dort fortwährend aufhaltenden Personen wäre. — SAF. — Provv. XVIII, f. 2.

1333, 5. März. Beschluß der Räte wegen Reparatur logie platee Orti S. Michaelis. — Das Geld soll von den Kämmerern weder der capsa conducte, noch der pro constructione murorum, noch der pro opere ecclesie S. Reparate entnommen werden. (Vgl. unter „Palatium Communis, Palazzo Vecchio".) — SAF. — Capit. XXII, f. 131.

1336, 25. September. Provision betreffs Errichtung des „Palatium" von Or San Michele zum Zweck des Getreidemarktes und zu Ehren des Madonnenbildes; Gaye, Carteggio I, 48.

Münze (zur Prägung der Goldflorene).

1305, 10. Mai. An diesem Tage findet sich zuerst, doch ohne Angabe der Lage, eine urkundliche Erwähnung der „Domus in qua cuditur moneta aurea". SAF. — Protokoll des Bondone Uguccioni II, f. 10². — Nach der Genehmigung der Ausgaben durch den Rat der Hundert, vom 9. März 1318 (SAF. — Provv. XIV, f. 140 ss.) war ein Haus für die Münze gemietet. Dieser Zustand dauerte bis 1350 (s. Urk. vom 15. Juli d. J. Frey, Loggia dei Lanzi S. 251), wo ein eigenes Gebäude hergestellt wurde. Die Münze befand sich arnowärts von der Stelle, wo nachmals die Loggia dei Lanzi erbaut, etwa dort, wo im 16. Jahrhundert der Westflügel der Uffizien errichtet wurde.

1319, 5. Juli. Die Räte beschlossen „quendam domum seu apothecam cujusdam domus seu turris posite juxta Forum novum" (angrenzend: Häuser der Siminetti und „Turris, que dicitur Ispedale") zu mieten, „in qua apotheca nunc pro Communi saggiantur floreni auri". — SAF. — Protocolli delle Provvisioni III, f. 319. Dies war eine Zweigstätte der Münze im Mittelpunkt des Verkehrs, zur Prüfung vorgewiesener Goldflorene auf ihre Echtheit und Vollwichtigkeit.

Städtische Wagen.

1261, 11. Juli. Es werden vier Stadt-Wagen erwähnt, deren Erträgnis verpachtet war, ohne daß die Örtlichkeiten, an denen sie sich befanden, angegeben sind (SAF. — Bigallo).

1280, 2. März. Erwähnung der Domus Communis Flor., in qua ponderant

Digitized by Google

farina[m] im Populus S. Niccholai; angrenzend die Stadtmauer. — SAF. — Protokoll des Ildebrandino di Accatto f. 123ᵃ.

Vor *1290* (die ältesten Marginal-Hinzufügungen sind von 1290; die von späterer Hand hinzugesetzte Überschrift „1302" beruht auf Irrtum): Aufzählung von Einnahmen und Häusern der Kommune. Darunter fünf Häuser, in denen städtische Wagen befindlich, 1) juxta muros extra portam Si. Petri majoris in qua ponderatur farina; 2) in burgo S. Nicholay juxta portam dicti burgi; 3) juxta muros extra portam S. Fridiani; 4) extra portam Carrarie; 5) juxta muros apud Castrum Altafrontis (SAF. — Cap. XXII, f. 181—83).

1290, 15. September und folgende Wochen. (Zeugenaussagen im Prozeß der Familie Bagnesi gegen die Kommune; Pergam.-Heft im Besitz des Marchese Piero Bagnesi-Bellincioni.) Ein Zeuge, befragt „si vidit edificari pesam Communis ubi nunc est" antwortet: ja, vor 12 Jahren. — Sie lag bei dem Kastell Altafronte, nahe dem Arno.

1294, 18. November. Beschluß des Rates der Hundert „de quadam domo seu apotheca facienda super casolari turris Bardalonis, in qua ponderatores florenorum auri morentur pro Communi" (Cons. II, 439). Die Lage des Turms läßt sich nicht bestimmen.

Öffentliche Badestuben.

1260, September. Im Libro dei danni dati, dem Verzeichnis der nach der Schlacht von Montaperti zerstörten Häuser der Guelfen, wird eine „Stufa" im Popolo Santa Felicita erwähnt. — S. Luigi, Delizie VII. 207.

1281, 8. April. Erwähnung einer im Borgo San Lorenzo gelegenen, dem Cambius q. Bentivengne und seinem Sohn Ser Loteringus medicus gehörigen Badestube (SAF. — Bigallo). — 1319, 20. Juni (gleiche Provenienz) wird Verkauf von Häusern in populo S. Laurentii vollzogen „cum loggia, curia et terreno et cum stufa, sciaqquatorio, scaldatorio et rebus omnibus ad dictam stufam, domos et curiam pertinentibus". Die Anlage scheint eine ziemlich bedeutende gewesen zu sein; sie war wohl mit der vorerwähnten identisch und mag von dem Arzt Loteringus eingerichtet gewesen sein. Das noch bestehende Geschlecht der Marchesi Lotteringhi della Stufa, deren Palazzo an der Piazza San Lorenzo liegt, stammt sicherlich von diesem Arzt ab. Ein Frauenbad, das diese Familie 1427 unterhielt, erwähnt nach dem Kataster jenes Jahres der „Osservatore Fiorentino" (1821) I, 193. Die Straße, in der es sich befand (vgl. unter 1326, 18. März) führt noch heute den Namen Via della Stufa (zwischen Piazza San Lorenzo) und Via Taddea; dieser Name bezeichnet die Lage jener 1281 zuerst erwähnten „Stufa". (Über eine andere Via della Stufa s. unter 1316, 31. Mai.)

1285, 11. Juli. Erwähnt „terrenum, super quo est balneum juxta Portam balle et Portam vie nove". — Gaye, Carteggio I, 417.

1316, 31. Mai. Erwähnung der „Via della Stufa in populo S. Simonis". — SAF. — San Salvi. Die Straße muß ihren Namen von einem, im östlichen Teile der Stadt bei San Simone gelegenen Bade geführt haben.

1326, 18. März. Die Räte beschließen, über Petition der canonici und convicini von San Lorenzo, die ersuchen, die Via stuffe (!), die bis zu den alten Mauern reicht, möge bis gegen San Lorenzo hin verlängert werden. — SAF. — Provv. XXII, f. 90. — Vgl. Gaye, Cart. I, 469. (D. h.: es wird Durchbrechung

Digitized by Google

der alten Mauern im Zuge der Via della Stufa zu besserer Verbindung mit San Lorenzo erbeten.)

Pratum Communis (öffentlicher Spaziergang).

1290, 9. August. Das Statut enthielt eine Bestimmung „de domibus et terrenis emendis pro prato Communis ampliando". Der Generalrat beschloß an diesem Tage, die Bestimmung „usque ad kallendas ianuarii" zu suspendieren. — Consulte I, 418. Es vergingen indes vier Jahre, bis die Erweiterung ausgeführt wurde.

1294, 14. Juli. Im Rat der Hundert wird beschlossen, 1042 Librae (f. p.) auszugeben, um Häuser und Terrains juxta Pratum Communis anzukaufen; sie sollen demoliert und die Terrains pro prato Communis ampliando verwandt werden. Cons. II, 417. Der Pratum Communis befand sich jenseits des Borgognissanti; in der Via del Prato dauert der Name fort. — (In Siena ahmte man 1310 das Florentiner Beispiel durch Anlage des „Prato de la Porta a Camollia" nach. — Andrea Dei, Murat. Ss. XV, col. 46. — Es war zu dieser Zeit in Toskana bereits ziemlich üblich geworden, daß sich Städte und selbst kleinere Ortschaften öffentliche Spaziergänge schufen. Die Bestimmung des Sieneser Statutes vom Mai 1309, durch die die Anlage jener Promenade zwischen der Antiporta und der Porta di Camollia angeordnet wurde, ist in ihrem Wortlaute sehr interessant. Es heißt da [Il Costituto del Comune di Siena ed. Lisini II, 134 s.]: „Anco, intra li studii et sollicitudini e'quali procurare si debiano per coloro, e'quali ánno ad intendere al governamento de la città, è quello massimamente che s'intenda a la belleza de la città, et de le principali belleze è di ciascuna gentile città, che abiano prato o vero luogo a deletto et gaudio de li cittadini et de' forestieri, de li quali prati et luoghi le città di Toscana et anco certe castella et altre onorevoli città, onorevolmente sono dotate et guernite per le mercantie di qualunque conditioni et fiere spetialmente ine tenere . . . et imperciò, che li forestieri. e'quali vanno a l'altrui cittadi per cagione di deletto et allegreza. molto cotali cose vanno carendo, del quale prato la città di Siena in neuno modo è fornita" — wird die Anlage eines solchen zwischen den beiden Toren angeordnet.)

1297, 22. Oktober. Ins Statut war die Bestimmung aufgenommen worden, es solle ein künstlicher See (wahrscheinlich inmitten des „Prato") geschaffen werden. Am vorstehend erwähnten Datum wurde beschlossen, die Ausführung bis 1. Januar 1298 zu vertagen. Cons. II, 585. — Der Plan kam nie zur Verwirklichung.

1298, 31. Juli. Das Pratum Communis wurde auch als Viehmarkt benutzt. Forsch. etc. III, Regest 1228.

1308, 10. Dezember. Der Rat der Hundert genehmigt eine Ausgabe von 200 Librae „in prato omnium Sanctorum". — SAF. — Liber fabarum VIII, f. 40.

1311, April — Mai. Im Einnahmeregister der Kommune (SAF. — Camera Nr. 1) sind verschiedene Geldstrafen verzeichnet (f. 7^3, f. 12), eingezogen von solchen, denen Cavallata auferlegt war und die sich nicht stellten. „ad mostram in campo omnium sanctorum cum equis suis". Es fand also damals hier die Musterung der Cavallata-Reiter und -Rosse statt.

1322, Juni. Nach Vill. IX, 158 wurde zuerst zum Johannisfest 1322 ein

Digitized by Google

Jahrmarkt und Pferdemarkt von vierzehntägiger Dauer „nel prato d'Ognissanti" eingerichtet. Er ging wegen der hohen Zölle bald ein, auch deshalb, weil, wie Villani meint, in Florenz „ogni dì si può dire vi sia fiera".

1325. Im Statut des Podestà (SAS. — f. 139), dem ältesten erhaltenen, befindet sich eine Rubrik „De prato Communis custodiendo"; es wird verboten, daß dort Schweine gehütet werden, oder jemand dort Schmutzerei mache. Ein „infectus" (Aussätziger), der sich dort aufhält, dürfe straflos angegriffen werden. Bis 1. März soll die Applanierung des Pratum vollzogen sein.

Löwenzwinger. Der Leopard der Kommune.

1259. Erste Erwähnung des Löwenzwingers an Piazza San Giovanni bei Villani VI, 65 u. 69 (in der Ausgabe Dragomannis irrig 70 bezeichnet). Da er früher nie genannt wird, scheint der Brauch, Löwen auf städtische Kosten zu halten, zur Zeit des Popolo nach 1250 eingeführt zu sein. San Gimignano beschloß 1255 nach seiner Unterwerfung durch Florenz auf seine Kriegsfahnen den Löwen und die Florentiner Lilie malen zu lassen. (Forsch. etc. II, Reg. 731a und b.) — Die Löwen hatten einen eigenen Wärter; der erste, der uns bekannt wird, war von Beruf Barbier; er wurde 1260, um der Wartung der Tiere obliegen zu können, von der Teilnahme am Kriege entbunden (Libro di Montaperti p. 54). Im Nekrologium von Santa Reparata (Bibliothek der Opera del Duomo) ist unter dem 15. April (ohne Jahresangabe) als verstorben erwähnt „Cornachia, ke guardava lo leone". — Wie sehr der Löwe als Symbol des siegreichen Popolo galt, erweist eine Stelle in der Epistel, die der Dichter Fra Guittone d'Arezzo nach der Schlacht von Montaperti (1260) an das von den Ghibellinen regierte Florenz richtete: „Non ardite ora di tenere Leone, che voi già non pertene, o se 'l tenete, scorciate ovver cavate lui coda e oregli e denti e unghi el 'l depelate tutto e in tal guisa potrà figurare voi" (Fra Guittone, Lettere, ed. Bottari p. 38 ss.). Nach einer andern Stelle desselben Briefes, wo von einer „Krönung" des Löwen die Rede ist, muß vorausgesetzt werden, daß damals auch bereits ein steinerner Löwe aufgestellt war, ein Vorgänger des spätern „Marzocco", dem an Festtagen eine Krone aufgesetzt wurde.

In den im Florentiner Staatsarchiv erhaltenen „Provisiones canonizate" (Statut der Kämmereiverwaltung) von 1289 wird (f. 7 ss.) der Unterhalt der städtischen Löwen unter den laufenden ordentlichen Ausgaben der Kämmerei angeführt. In den Ratsprotokollen der folgenden Zeit liegen dann die auf Verpflegung des Löwen und die Besoldung seiner Wärter bezüglichen Beschlüsse in großer Anzahl vor (z. B. Provv. II, 69; 22. Juni 1290 etc. etc.). Daß denjenigen, die den Löwen zu sehen kamen, ein Eintrittsgeld abgenommen wurde, ergibt eine Glosse des in Bologna lehrenden Florentiner Juristen Accursius, wohl aus dem dritten Viertel des 13. Jahrhunderts (vgl. Zdekauer in Miscellanea Fiorentina I, p. 157). Gleiches geschah, wie eine Erwähnung des Odofredus (vgl. Tammasia, Odofredo in Atti e Mem. della Deput. di Storia della Romagna XII, p. 379 n. 1) ergibt, in Verona. Von einem Eintrittsgeld sprechend, sagt der Jurist . . . „Quod consuevit esse Verone, quia habebat (!) unum leonem et quicumque volebat videre leonem dabat unum denarium". — 1291 war ein Laienbruder des Cistercienserklosters Settimo, Namens Fino Dricti in Florenz, Wärter des Löwen (SAF. — Provv. III, f. 9). 1285, 29. Juni wird der Ort neben dem Palast des Podestà (Bargello) erwähnt, „ubi morabatur leuncia" (Cons. I, 257), unter

Digitized by Google

welchem Worte man wohl eine Löwin zu verstehen hat, die dort gehegt worden war. 1295, 13. Mai (SAF. — Provv. V, f. 98[a]) wird das offenbar zum Palast des Podestà gehörige, als Magazin dienende Haus erwähnt, gelegen „juxta locum, in quo leo morari consueverat". Der Zwinger war (s. unten) damals schon verlegt worden.

1291, 5. April. Im Rat der Hundert und in dem des Kapitans wird beschlossen, für die Kommune einen Leoparden von Bindo von Lucca für 50 Librae (f. p. = ca. 400 Lire Ital.) zu kaufen. Cons. II, 20, 21. — Am 27. April wurde die Mehrausgabe für den Bau eines „Häuschen" (domuncula) für den Leoparden beschlossen (Ibid. p. 26. — Provv. III, f. 1). Bindo hatte, wie Provv. III, f. 8[a] ergibt, den Leoparden aus „entlegenen Gegenden" (de longinquis partibus) nach Florenz geführt, „um der Kommune Ehre zu erweisen".

1294, 22. Juli. Beratung über den Antrag, den Löwenzwinger nach einem Hause der Opera di S. Giovanni zu verlegen. Entscheidung wird den Prioren überlassen. Cons. II, 421. — Es wurde dort eine „Loggia", also ein nach der Straße hin offener Zwinger für den Löwen geschaffen (Ibid. 424). — Diese Loggia lag, wo nachmals die des Bigallo errichtet wurde. S. unter 1307, 5. Oktober.

1297, 7. Oktober. Corsellinus Johannis populi S. Petri majoris hat in entfernten Ländern („dudum existens in remotis provintiis a civitate Florentie") gehört, daß der Löwe von Florenz gestorben sei; er kaufte einen jungen, sehr schönen Löwen, den er glücklich nach Florenz brachte. Der Rat der Hundert genehmigte dessen Erwerbung. — SAF. — Provv. VIII, f. 136[a]. — Dem „kleinen Löwen" wurde ein eigener Wärter bestellt. — Provv. VII, f. 124 u. Cons. II, 597. Der Zwinger befand sich in einem von der Kommune gemieteten Hause, Cons. II, 592. (Besitzerin des Hauses war, s. vorstehend, die Opera di S. Giovanni.)

1301, 21. Januar. Ubaldinus vocatus Fiama q. Dietisalvi pop. S. Laurentii und sein Sohn Naccius sollen laut Ratsbeschluß vom 16. Januar an auf ein Jahr für den Lebensunterhalt der Löwen täglich 20 solidi f. p. erhalten. Die Zahl der Löwen scheint demnach eine größere gewesen zu sein. — Nuccius Bencivenni pop. S. Christofani, „qui leones Communis custodire, gubernare et pascere tenetur" soll fürs Jahr vom 12. Februar an 18 librae f. p. Salair haben. SAF. — Prot. delle Provv. II, f. 19. Die Ausgabe für das Futter der Löwen war mithin zwanzigmal so groß, wie das Gehalt des Wärters.

1303, 17. Juli. Im Rat der Hundert und dann in den andern Räten wird ein Geschenk von 260 Librae 5 Sol. 10 Den. an Donato von Arezzo, päpstlichen Familiaren, genehmigt, das teils in bar, teils „in honorabilibus vestibus de scharleto, foderatis de variis" gereicht werden soll, weil er namens des Papstes (Bonifaz VIII.) der Kommune Florenz „quendam leonem parvum, per ipsum Commune gratanter acceptatum" überbrachte. SAF. — Ibid. f. 36[a]. (Vgl. dazu Vill. VIII, 62: ein Esel tötete den Löwen, der im Hof des Priorenpalastes angekettet lag, durch Fußtritte.)

1307, 5. Oktober. Ein Prokurator des Bischofs (Loterius) vermietet auf vier Jahre ein Haus „posita juxta domum in qua moratur leone (!) in populo S. Christofori" an der Via que vadit ad cursum Adimariorum (jetzt Via Calzaioli). — Protokoll des Ser Benedetto di Maestro Martino im Erzbischöfl. Archiv f. 18[a]. — Am 20. April 1311 wurde das Haus von neuem auf vier Jahre vermietet es

Digitized by Google

wird bezeichnet als gelegen „juxta apothecam in qua leo pro Communi Flor. tenetur reclusus". — Ibid. f. 63³. — Am 9. Mai 1317 (f. 99³) erfolgte wiederum Vermietung desselben Hauses; des Löwenzwingers geschah nicht mehr Erwähnung.

1319, 3. Februar. Der Löwenzwinger war in die Nähe des damals neuen Priorenpalastes verlegt, befand sich indes nicht an seiner spätern Stelle, an der Rückseite des Palazzo (s. unten), sondern im Kirchspiel Santa Cecilia, an der jetzigen Piazza della Signoria (s. S. 501 „Palatium Communis" unter 1319, 3. Februar). Er stand nahe der Stelle, wo nachmals di Loggia de' Lanzi erbaut wurde, denn Benvenuto von Imola (ed. Lacaita II, 179) erwähnt, daß er sich auf dem Terrain der zerstörten Häuser der Uberti neben der Kirche San Piero Scheraggio befunden habe. Dieser Löwenzwinger der Zeit von etwa 1319 bis 1350 verschwand im letzteren Jahre, weil das Terrain für eine Erweiterung der Münze erforderlich war (s. Urk. vom 15. Juli 1350 Frey, Loggia dei Lanzi S. 251). — Villani X, 183 erwähnt ihn zum Jahre 1331 als gelegen „incontro a San Pietro Scheraggio". Es war

1331, 19. November von den Prioren beschlossen worden: „Leones Communis Flor. collocentur et habitent in loco sive terreno et casolari sito infra plateam b. Johannis batiste de Florentia, qui locus vulgariter vocatur Guardamorto". Für Bau eines geräumigen, anständigen Aufenthaltes der Löwen, für ihre Bewachung und Ernährung wird Frater Laurentius von Settimo, custos armorum camere palatii populi Flor., angewiesen bis 800 Librae f. p. auszugeben. Wer einen Anspruch auf das Terrain „ubi dicitur Guardamorto" zu haben glaubt, hat dessen Prüfung dem Executor ordinamentorum Justitie zu überlassen. — SAF. — Signori, Deliberazioni I, f. 17. Nach dem Vorerwähnten ist der Beschluß unausgeführt geblieben; entweder fand er nicht die Billigung der Räte oder es ergaben sich sonstige Hindernisse. Kurz zuvor (am 25. Juli; Villani X, 183) waren zwei Löwen geboren worden; zu allgemeiner Verwunderung kamen sie lebend zur Welt, nicht tot, „come dicono gli autori ne' libri della natura delle bestie". Die Geburt der Tiere galt der Bürgerschaft als glückverheißendes Vorzeichen. Damit stand wohl der dann unausgeführt gebliebene Plan einer Rückverlegung des Löwenzwingers nach der Piazza San Giovanni in Verbindung.

Es sei aus dem Libro imperiale des Giovanni Bonsignori von 1478, f. 136² (Florentiner National-Bibliothek II, IV, 279) die Nachricht über den damaligen Löwenzwinger den obigen ältern Mitteilungen hinzugefügt. Nach einer kurzen Beschreibung des Palazzo dei Signori, des jetzigen Palazzo Vecchio, heißt es dort: „Drieto al detto palagio stanno due palagi dove sta el chapitano et lo exechutore, che sono due rettori forestieri sopra le chause chriminali e drieto alloro e una gran chasa chon chortile dove stanno sempre assai lioni, che vi figliano ogni anni e ora ve ne lasciai (!) ventiquattro". — Die Gebäude sind später sämtlich dem Palazzo Vecchio inkorporiert, an dessen Rückseite nur noch die Via de' Leoni durch ihren Namen an den großartigen Löwenzwinger der spätern Zeit der Florentiner Republik erinnert.

Soweit wir urteilen können, war die nachmals in italienischen Städten vielfach geübte Sitte, Löwen oder andere edle, wilde Tiere auf Kosten der Kommune zu unterhalten in Florenz älter als an andern Orten. — In Parma fing man

Digitized by Google

1294 an, hinter dem Hause des Capitano del Popolo eine Löwin zu halten (Ann. Parm. majores M. G. Ss. XVIII, 713). — In Bologna finden wir in den Ratsprotokollen 1295 die Löwin der Stadt erwähnt (SAB. — Riform. ad annum f. 82[3] und f. 92). — In Perugia beriet der Rat 1304 am 25. September über die Verpflegung der städtischen Löwen und des Leoparden (Komm.-Arch. Perugia. Riformanze 1189—1339, f. 157). Der Leopard scheint bald eingegangen zu sein, denn im August 1305 ist vom Futter für die Löwen allein die Rede (Atti del Consiglio maggiore 1295—1416; I, 30. August), die täglich einen Hammel erhielten. — Lucca erhielt im Jahre 1304 vom Kardinal Luca Fieschi einen Löwen zum Geschenk, der im folgenden Jahre starb. Nie vorher hatte man dort ein solches Tier gesehen (Chron. Lucch. Flor. Nat.-Bibl. Palat. 571). — König Jayme II. von Aragon schenkte der Stadt dann 1307 sieben Löwen auf einmal und im folgenden Jahre erhielt sie, wir wissen nicht von wem, zwei weitere (Ibid.). — In Venedig hielt man im Jahre 1316 im Dogenpalast einen Löwen und eine Löwin, die drei Junge gebar, von denen eines dem Cangrande della Scala gesandt wurde. Das Paar war ein Geschenk des Königs Friedrich von Sizilien (Marini Sanuti, Vite de' Duchi di Venezia; Muratori Ss. XXII, col. 594). — In Neapel unterhielt König Karl I. von Anjou, darin dem Vorbilde Kaiser Friedrichs II. folgend, Leoparden und Löwen in einem Zwinger, deren Hut einem sarazenischen Ritter anvertraut war (Urk. vom 8. September 1269; Del Giudice, Cod. Diplom III, 129).

Topographische Notizen aus Urkunden.

Die nachstehenden, chronologisch aneinandergereihten Mitteilungen bilden eine Fortsetzung zu der Rubrik „Straßen, Ortsbezeichnungen etc." in Geschichte von Florenz I, 865. Wenn dort auch die Tore des ersten und zweiten Cerchio verzeichnet waren, so ist betreffs derer des dritten Mauerringes die vorstehende Rubrik „Tore und Mauern" einzusehen, wie denn in dem Abschnitt „Zur Baugeschichte" auch die Plätze vor den dort erwähnten Kirchen und die zu ihnen führenden Straßen nach der Zeit ihrer Anlage, Erweiterung oder ersten urkundlichen Erwähnung vermerkt sind, ohne daß auf das dort Mitgeteilte hier nochmals zurückgegriffen wird. Auch betreffs des Lungarno ist auf die Rubrik „Arno und Mugnone" zu verweisen.

1208, 20. Mai. Verkauf eines Landstückes und Weinberges „prope Crucem de Gurgo". — SAF. — S. Apollonia. — Das Kreuz gab später der Porta alla Croce den Namen. S. vorn S. 447 „Tore und Mauern" unter 1284.

1209, 23. Mai. Erwähnung der „Via circa Perlasium", sowie der Apothece, die die Badia an die Mauern des ersten Cerchio hatte anbauen lassen. — SAF. — Badia. — Über die Apothecae der Badia liegen vielfache Zeugenaussagen vom Februar 1256 (SAF. — Badia, bezeichnet „1255") vor. Die Aussagen beziehen sich auf ältere Zeit. Ein Zeuge erwähnt, die Badia habe die Apothecae vor 50 Jahren (1206) erbauen lassen.

1211, 15. Juni. Betreffs der Gegend bei Santa Maria sopra Arno und Magnoli (später Via de' Bardi), sowie der Costa San Giorgio s. „Baugeschichte" S. 466 unter „Santa Maria sopra Arno". — Eine Verkaufsurkunde

Digitized by Google

vom 14. März 1212 ist datiert „Florentie in podio S. Georgii coram domo venditoris". — SAF. — S. Vigilio di Siena.

1216, 24. März. Vermessung des Cafaggio (Gegend, in der später die Santissima Annunziata, San Marco etc. erbaut wurden). Die Ausdehnung wurde auf 12 modii 2 stariora 2 panora festgestellt. — Bullettone d. Erzbisch. Archivs, Lami, Monum. II, 712, irrig mit der Jahreszahl 1211. — Santini, 515. — 1242 (Urkundenauszug vom 9. April, an letzterer Stelle) scheint die Bebauung der Gegend noch in ihren Anfängen gewesen zu sein.

1216, 19. April. Verkauf des Drittels eines Hauses „al crucicchio S. Cecilie". SAF. — S. Maria sul Prato. — Der „Kreuzweg von Santa Cecilia" befand sich dort, wo jetzt die Westseite der Piazza della Signoria. — Die Via de S. Cecilia wird in einer Urkunde vom 24. Februar 1242 (Kopien von Dokumenten betreffs der Familie Cavalcanti saec. XVIII, Florent. Nat.-Bibliothek II, III, 504 p. 5) genannt.

1218, 19. März. Erwähnung des Palastes der Grafen Guidi in Florenz; eine Refutation der Grafen Guido und Marcoaldo erfolgte „Florentie, in palatio dictorum comitum". — SAF. — Camaldoli; er war von seinem früheren Eigentümer Bellincione Berti, Vater der Gualdrada, als Erbe an sie bezw. ihre Söhne, die Grafen gekommen; er lag bei der Porta San Piero des ersten Mauernkreises, unweit der Badia. — Dante erwähnt ihn Parad. XVI, 94. — „Apothecae", die die Grafen, besaßen — es wird nicht deutlich, ob sie im Erdgeschoß ihres Palazzo lagen; jedenfalls befanden sie sich in unmittelbarer Nähe des Torturmes (des ersten Cerchio) und in nicht weiter Entfernung vom Kirchhof der Badia —, werden in Zeugenaussagen von 1256, 23. Februar (SAF. — Badia), als seit 30 Jahren bestehend, erwähnt.

1218, 31. März. Vertrag betreffs eines Hauses in Placza (s. Gesch. v. Flor. I, 866) coram Via nova infra parrochia S. Felicitatis. — SAF. — Strozzi-Uguccioni.

1224, 14. Mai. Erwähnung der Via nova bei der Vigna des Klosters San Pancrazio (in dem damals Nonnen unter einer Äbtissin Cecilia lebten). — SAF. — S. Pancrazio. — Die Straße ist die fortbestehende Via della Vigna Nuova.

1225, 13. November. Erwähnung eines Hauses „al Borgo al Moro". — SAF. — Strozzi-Uguccioni. (Die Straße führt jetzt den Namen Via del Moro; sie lag vor der damaligen Porta alla Carraia.)

1235, 7. Oktober. Verkauf eines Hauses „in Populo et Burgo superiori S. Nicholai". — SAF. — Olivetani. — Der Borgo superiore di San Niccolo war der neuere, sich stromaufwärts erstreckende Teil dieser damaligen Vorstadtstraße. — Vgl. Gesch. v. Flor. I, 753.

1243, 19. Oktober. Erwähnung des Burgus S. Marie Novelle (jetzt Via Valfonda). — Fineschi, Mem. degli Uom. illustri p. 142.

1245, 23. Juni. Erwähnung des Chiostro von San Pietro Scheraggio; eine Urkunde dieses Tages ist datiert „Florentie in claustro S. Petri Scradii". — SAF. — Cistere.

1253, 18. Januar. Erwähnung der (kürzlich erfolgten) Pflasterung einer Straße jenseits des Ponte Vecchio mit Ziegelsteinen. Unter den Schulden des Nonnenklosters Santa Felicita wird der Betrag von 22 Librae angeführt „pro

Digitized by Google

via, que fuit mattonata in Piazza." — SAF. — S. Felicita. (Piazza: die Straße von Santa Felicita nach San Felice.)

1255, 19. April. Die Kommune verkauft „quendam murum veterem civitatis Flor. et ejus fundamenta, positum Florentie post ipsam ecclesiam (S. Felicitatis) in terreno ipsius monasterii", 157¾ Braccia lang, für 63 Librae 2 Sol. Pisanorum veterum an das Kloster. — SAF. — S. Felicita. Der Verkauf dieser alten Mauern hing mit dem Bau der neuen jenseits des Arno (vgl. Villani VI, 39. — Gesch. v. Flor. II, Kap. 6) zusammen.

1256, 14. Januar. Erwähnt die Piazza marmorea. — Fineschi, Memorie degli Uomini illustri p. 56. — Die Piazza de' Marmi war ein Plätzchen bei der Via della Vigna Nuova.

1256, 15. September. Erwähnt die „Via noviter missa justa foveas civitatis" „extra Portam de Balla". — SAF. — S^ma Annunziata. Die Straße entsprach der jetzigen Via de' Pucci oder der Via Bufalini.

1257, 28. September. In einer Urkunde dieses Tages wird zuerst die Strata Magio genannt (SAF. — Protokoll des Arrigo di Gianni, A. 943, unpaginiert). Es ist die Via Maggio, jenseits des Ponte Santa Trinita. — Über diese und die anliegenden Straßen im 14. Jahrhundert gibt die Rikordanz (sogenannte „Cronica") des Donato Velluti p. 3 u. 4 mancherlei Nachrichten.

1260, September. Im Libro dei danni dati von Ende 1269, in dem die nach der Schlacht von Montaperti an den Häusern der ins Exil gezogenen Guelfen angerichteten Zerstörungen verzeichnet sind, werden die folgenden Straßen, Plätze usw. genannt, deren Erwähnung in früheren Urkunden nicht begegnet: Im Sechstel Oltrarno: Classus Cave (Chiasso della Cava) bei den Häusern der Rossi im Popolo Santa Felicita. — San Luigi. Delizie VII, 206. — Platea Pontis veteris (Ebendort). — „Al monte prope muros civitatis" (Costa San Giorgio. — Ebendort). — Im Sechstel Porta Domus die Via nova im Popolo di Santa Reparata (die spätere Via degli Spadai, jetzt Via de' Martelli. — Ebendort 219). Im Sechstel San Piero Scheraggio: die „Porta que dicitur Cardinis seu del Cardine" bei den Häusern der Bagnesi im Popolo San Remigio. (Dies muß das, früher „Pusterula Teuzi fabri" genannte Nebentor, s. Stadtplan in Gesch. v. Flor. Band I, gewesen sein. — Del. VII, 221.)

1261, 17. September. Eine Urkunde dieses Tages ist „Actum Florentie in capite Pontis, qui dicitur Rubacontis in Foro boum". — SAF. — Protokoll des Attaviano di Chiaro A 400, f. 10. — Die Porta boum „in capite dicte Vie" (scil. „de Corso" [Tinctorum]) wird in einer Urkunde vom 21. Juli 1299 („Scarte" des SAF. Zur Provenienz Strozzi-Uguccioni gehörig) erwähnt.

1265, 28. Januar. Verkauf eines Standes („locus") ad vendendum carnes in Foro novo; angrenzend der Verkaufsstand eines Goldschmiedes. — SAF. — Arch. Generale.

1268, 13. Februar. Erwähnung des Gefängnisses Palliazza. — Protokoll des Attaviano di Chiaro A. 400, f. 53². Die Lage der „Palliazza" ergibt eine Urkunde vom 5. Januar 1282 (Manni, Sigilli I, 101); der Kerker befand sich im Popolo San Michele in Palchetto (an der jetzigen Piazza Sant' Elisabetta). Der Name, den das Gefängnis führte, war nicht eine lokale Florentiner Bezeichnung; die Benennung eines Gefängnisses als „Paglaza" findet sich auch in der Orvietaner Carta Populi von Ende des 13. Jahrhunderts (Fumi, Cod. Diplom. 754). — Zum Jahre 1267 erwähnt Villani VII, 19, daß der Turm des Palazzo

Digitized by Google

del Popolo nach den damals dort gefangen gesetzen Mitgliedern des Hauses Volognano „La Vologna na" genannt wurde. — Über das (längst bestehende) Gefängnis Bellanda s. unter 1290, 28. März. — 1294, 5. Mai (Protoc. delle Provv. II, f. 121) beschloß der Rat der Hundert eine Ausgabe von 200 Librae f. p. „pro opere carceris, qui pro magnatibus carcerandis et custodiendis . . . fieri . . . debet prope carcerem burelle in domo et turri noviter pro ipso Communi emptis occasione dicti carceris ibi fiendi".

1270. (Neu-)Pflasterung des Mercato Vecchio auf Kosten der Anlieger. — Cronicchetta di Neri Strinati p. 113.

1271, 14. Juli. „Porto del Tempio" und früheste Erwähnung des Corso de' Tintori s. S. 444 unter „Arno und Mugnone". — Vgl. vorn unter 1261, 17. September.

1271. „Locus qui dicitur Piscina" angrenzend an die (kleine) Piazza vor der Kirche S. Maria Alberici (s. Gesch. v. Flor. I, 864 Nr. 56). — Lami, Lezioni d'Antichità I, p. LXXXXVII.

1272, 17. November. Erwähnt die „superstites Fontis de S. Petro Gattolino". — SAF. — Protokoll des Attaviano di Chiaro A. 400, f. 106².

1273, 9. September. Erwähnt die Via nova de Casellino im Popolo Santa Felicita. — SAF. — Capitani d'Or S. Michele.

1277, 29. Mai. Mainetto Spine verkauft dem Abt von Santa Trinita Häuser im Popolo dieser Kirche „cum curia, porticis, puteo ac etiam forno, pro hospitale faciendo in . . . contrata, ubi dicitur Parione." — SAF. — S. Trinita. Unter den „portici" ist wohl eine Loggia zu verstehen. — Ein nach 1260. September zerstörtes Haus der Filii Neri Bonelle in Popolo San Pietro Celoro war ebenfalls „cum volta sive porticu" versehen gewesen. — (Libro dei danni dati. — S. Luigi Delizie VII, 260.)

1277, 22. Juli. Erbauung einer Brücke (über den Stadtgraben) „exstra (!) Portam S. Simonis, per quem" (scil. pontem) „itur ad ecclesiam S. Crucis". — SAF. — S. Croce.

1278, 25. April. In der in Forlì ausgestellten Urkunde dieses Tages betreffs Bevollmächtigung von Sindici der Florentiner Ghibellinen zu Friedensverhandlungen, begegnet zuerst der Name „San Romeo" für die Florentiner Kirche San Remigio. Als Zeuge wird genannt „Dom. Tholomeus Dom. Aldobrandini de Sancto Romeo." — SAF. — Riform. Atti pubblici.

1278, 27. Mai. In einer in Pisa ausgestellten, auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Urkunde wird der Florentiner Arcus pietatis (bei Sant' Andrea am Mercato Vecchio) genannt, indem „Dom. Bonacursus Elisey judex de Arcu pietatis, juris professor" erwähnt wird. — SAF. Ebendort. Der „Arcus pietatis" war ein aus römischer Zeit stammender Bogen. Er kam beim Abbruch der Kirche Sant' Andrea (1890) wieder zu Tage und befindet sich jetzt im Hof des Archäologischen Museums (vgl. Forsch. I, S. 14).

1278, 4. September. Verkauf eines Hauses „a le Citine in populo S. Marci ad Mugnonem" (San Marco Vecchio), dessen Pfarrbezirk weit stadtwärts reichte. Die „Citine" waren unbebautes, baumloses Terrain vor den Mauern. (Vgl. Gesch. v. Florenz I, 866.) Diese „Citine" lagen wahrscheinlich vor dem nach dem Hospital San Gallo hinausführenden Borgo. — SAF. — Monte comune.

1278, 29. Oktober. Urkunde betreffs Erbauung der Porta Burgi [Om-

Digitized by Google

nium Sanctorum, Borgognissanti]. — SAF. — Cap. XXIX, f. 356. — 7. November. Urkunde betreffs Bebauung der Insel von Ognissanti und sonstiger Anlagen der Humiliaten. — SAF. — Kopie des 14. Jahrhunderts Conv. soppressi 91, Nr. 14. — Weitere auf die bis zum Borgo San Paolo reichenden Bauten bezügliche Urkunde vom 29. Mai 1279, SAF. — Cisterc.

1279. 18. Februar. Erwähnung des Corso degli Adimari (oberen Teiles der Via Calzaioli). — Testament der Gräfin Beatrice, Lami, Mon. Eccl. Flor. I, 77. — In einer Urkunde vom 5. April 1295 (Familien-Archiv Ricasoli-Firidolfi. Auszug aus Imbreviaturen des Notars Ser Abraciontis de Aretio, angefertigt im 14. Jahrhundert) wird die Bezeichnung „Burgus de Aldemaris" gebraucht.

1281, 8. Dezember. Erwähnung der Brücke (über den Stadtgraben) vor Porta Ghibellina. — SAF. — Cap. XLIV, f 64.

1282, 11. Januar. Erwähnung der Via per quam itur ad Castrum Altafrontis. — SAF. — Protokoll des Ildebrando di Accatto, f. 213².

1282, 9. Februar. Verkauf eines Weinberges in Populo S. Miniatis ad Montem in loco, qui dicitur Carraia. — Ibid. f. 220².

1282, 29. April. Anlage einer „Via publica justa puteum Toscanelli" im Popolo San Felice in Piazza. — Gaye, Carteggio I, 416. Der Brunnen hat dem Geschlechte den Namen gegeben, aus dem der Naturforscher und Mathematiker Paolo dal Pozzo Toscanelli († 1482) hervorgegangen ist, der durch seine Einwirkungen auf Columbus berühmt ist. Die „Via Toscanella", vom Borgo San Jacopo ausgehend, besteht noch.

1282, 6. November Im Consilium Capitanei wurde „super facto viarum existentium circa foveas civitatis Florentie" beraten. Consulte I, 116. Näheres ist dem Protokoll nicht zu entnehmen. — Am 14. Dezember 1283 erfolgten umfangreiche Terrainankäufe der Kommune im Popolo Santa Maria Novella bei Porta Panzani und im Popolo San Michele Visdomini, ferner am 30. Dezember im Popolo San Lorenzo, am 5. Januar 1284 im Popolo Santa Reparata, „justa terrenum episcopatus et ab alia parte justa viam novam noviter per Commune Florentinum missam incipiendo ex parte ponentis in capite terreni episcopatus a frenariis". — Die ersteren Urkunden SAF. — Capit. XXX, f. 101, 102; die letztere Sma Annunziata. (Über die erste Anlage dieser Straßenzüge vgl. Gesch. v. Flor. II, 410.)

1286 (Indiktion 15, ohne Tagesangabe). Verkauf eines Hauses in Burgo de la Noce im Popolo San Lorenzo. — SAF. — Sma Annunziata.

1287 (ohne Tagesangabe). Erwähnt die Piazza degli Avvocati im Popolo San Leo. — Spoglio Borghini des SAF. Mscr. 481, p. 39 aus Urkunden der Familie Ughi.

1288, 20. März. Erwähnung des Torturmes der Porta S. Pauli (des zweiten Cerchio). — Fineschi, Memorie degli Uom. illustri p. 258.

1289, 23. Januar. Beschluß des Rates der Hundert wegen Ebnung, Erhöhung und Neupflasterung mit Ziegelsteinen der Piazza San Giovanni. Gaye, Carteggio I, 418. — Frey, Loggia 135.

1290, 28. Januar. Im Generalrat wird beschlossen, die Ratsmitglieder und die Obervorsteher der Zünfte, die aus dem Stadtsechstel Oltrarno sind, sollen den „clavarius" (Aufbewahrer der Schlüssel während der Nacht, der die Schließung der Tore zu überwachen hatte) „duarum posterliarum, que sunt de S.

Digitized by Google

Fridiano, vel circa locum predictum" erwählen. — Consulte I, 356. Posterlie oder Posterule: Nebentore der Stadtmauern.

1290, 28. März. In den Räten Beschluß wegen Zahlung an „quatuor olim custodes carceris Communis Florentie, qui fuit juxta ecclesiam S. Martini Episcopi et carceris, qui nunc est in Bellanda". — SAF. — Provv. II, f. 67. — Der Name „Bellanda" wird hier zuerst erwähnt; der Kerker lag nahe dem bald darauf erbauten Priorenpalast (Palazzo Vecchio) und bestand aus den Wölbungen des antiken dramatischen Theaters. Er war als Gefängnis längst in Gebrauch (vgl. Gesch. v. Flor. I, 663).

1290, 24. Juli. Erwähnung der Via de Caneto (in Oltrarno, nahe dem Ponte Vecchio). — SAF. — Provv. IV, f. 34. — Die Via del Canneto bei Piazza Santa Maria sopr'Arno besteht noch.

1290, 15. September. In den Zeugenaussagen des Prozesses, den die Familie Bagnesi gegen die Kommune führte (Pergam.-Heft von 18 Blättern im Besitz des March. Piero Bagnesi-Bellincioni), erwähnt ein Zeuge die Via Carbonaria; sie entsprach dem untern Teil der jetzigen Via del Proconsolo.

1291, 28. Februar. Erwähnt „Via dal Ceregio" im Popolo San Pier Maggiore. — SAF. — Protokoll des Buonaccorso da Firenze f. 7.

1291, 8. September. Erwähnung des im Popolo San Felice gelegenen „Borgo Tegolario". — SAF. — Protokoll des Attaviano di Chiaro A. 40, f. 54[a]. — Der Borgo Tegolaio führt diesen Namen noch.

1292, 5. Mai. „Actum in Via Ghibellina extra muros civitatis". — SAF. — Protokoll des Buonaccorso da Firenze f. 23[a].

1293, 18. Januar. Benannte erklären ihr Einverständnis damit, daß eine Straße angelegt werde „inter Burgum de Noce et Burgum S. Laurentii extra muros . . . usque ad aliam viam que venit ab ecclesia b. Marie Novelle." — SAF. — Bigallo. — Dazu Urkunde vom 17. Januar 1297 (Archivio di San Lorenzo), Beschluß der Offizialen zur Wahrung der Rechte der Kommune (auf Grundstücke), sowie zur Anlage von Straßen und Plätzen: „quod via. que extendi et mieti debet per portam fiendam secundum formam stantiamenti alias facti per offitiales predictos, que via recta linea respicere debet Burgum Nucis, mittatur per domos ecclesie Sancti Laurentii" . . . etc. — Es sollte mithin ein neues Tor in den Mauern des zweiten Cerchio angelegt und die Straße durch den Gebäudekomplex von San Lorenzo hindurchgeführt werden. Der Plan ist nie zur Ausführung gekommen.

1293, 18. März. In Zeugenaussagen dieses Tages wird die Via de Lambertis erwähnt „que via vadit versus domum illorum de Tosinghis". Die Straße lag nahe San Miniato fra le Torri. — SAF. — Früher „Scarti", jetzt unter „Coperture di libri" eingereiht.

1293, 19. August. Verkauf eines Hauses „in Burgo Vie Guidi extra muros civitatis Flor. in populo S. Laurentii". — SAF. — S. Anna.

1294, 8. April. Im Spezialrat des Kapitans wird Beschluß gefaßt „de via mictenda per viam S. Proculi". — Consulte II, 402. — Es handelt sich wohl um Anlage der Via de' Giraldi.

1294, 8. Juni. Verkauf eines Hauses in Via dal Giardino im Popolo San Pier Maggiore. — SAF. — Riform.

1294, 11. Oktober. Beschluß im Spezialrat des Kapitans „super Via S. Proculi mictenda et aperienda usque ad Portam noviter factam" und

Digitized by Google

„super via mictenda a Chaffaggio Episcopi usque ad Pontem Mugnonis". — Consulte II, 433. Die erstere Straße ist die jetzige Via de' Pandolfini, die letztere die Via Guelfa. (Vgl. betreffs der letzteren 1297, 22. März.)

1294, 11. November. Erwähnung der Ruga de Porta S. Marie. — SAF. — Protokoll des Matteo di Beliotto I, f. 31. Die Straße stammt von der römischen Anlage der Stadt. Die Benennung „ruga" (frz.: rue), im übrigen Toskana häufiger, kommt in Florenz nur ausnahmsweise vor.

1294, 6. Dezember. In den Räten des Kapitans wird beschlossen, die enge Straße „que vulgo appellatur da la Forcha di Campocorbolino" zu erweitern. — SAF. — Provv. IV, f. 26. — Der Name Via della Forca wurde 1905 in „Via Zannetti" umgeändert, weil die Anwohner der von Via Cerretani nach Via de' Conti führenden Straße glaubten, er erinnere an den Galgen, der sich dort erhoben habe. Dies ist irrig; die Benennung stammte von der Gabelform der beiden Straßen (Via de' Conti und Via della Forca). Die Richtstätte befand sich an der Ostseite der Stadt, an der Stelle der jetzigen Kavallerie-Kaserne am Viale Carlo Alberto, auf dem bis zu seiner Bebauung Prato della Zecca Vecchia genannten Terrain.

1296, 28. August. Erwähnung der „Via nuova per la quale si va alla Via da Pinti et di Cafaggiuolo da la chiesa di Santo Ambruogio". — Archiv von Santa Maria Nuova Register von Urkunden der Frati della Penitenza A. f. 29. — Die damals neue Straße ist die jetzige Via de' Pilastri.

1297, 13. März. Erwähnt des Burgus Scarpentariorum. — SAF. — Protokoll des Obizo da Pontremoli O. 3, f. 22. — Die Straße, auch „La Via Nuova per la quale si vae agli Scharpentieri" genannt, lag im Popolo San Piero Maggiore. Register von Urkunden der Frati della Penitenza (s. unter 1296, 28. August) A. f. 30². — Die Straße ist, wie eine Urkunde vom 1. Oktober 1316 (SAF. — Or San Michele) ergibt, identisch mit der (fortbestehenden) Via Pietrapiana; sie wird „Via scarpentariorum seu Pietra Piana" genannt.

1297, 22. März. Beschluß der (sechs) Offizialen zur Rückerwerbung der Rechte der Kommune auf Grundstücke usw.: „quod quedam via, que est in populo S. Laurentii et incipit al Fondaccio seu al Serraglio Vecchio et protenditur per Cafadium canonice Flor. versus viam qua itur ad Portam Mugnonis de Campo Corbolini debeat . . . ampliari", so daß sie 14 braccia breit sei. — Lami, Mon. Eccl. Flor. II, 1462. — Es handelt sich um Verbreiterung der kürzlich angelegten oder noch in der Anlage begriffenen Via Guelfa. Vgl. unter 1294, 11. Oktober.

1297, 27. September. Erwähnung der (noch den Namen führenden) Via Fiesolana im Popolo San Piero Maggiore. — Register von Urkunden der Frati della Penitenza (s. unter 1296, 28. August) A. f. 30².

1297, 5. Dezember. Im Generalrat wird Erlaubnis zum Tausch mit Gütern „monasterii S. Maphey de Plano de Jullaris" erteilt. — SAF. — Provv. VIII, f. 160². — 1311, 18. November wird an das Kloster S. Maffei de Arcetris (das zuvor anders benannte) ein Landstück „in loco dicto Plano de Jullaris" verkauft. — SAF. — San Matteo in Arcetri. — Die verbreitete Annahme, der Pian de' Giullari habe seinen Namen von den Giullari des Belagerungsheeres erhalten, die dort 1530 ihr Quartier gehabt hätten, erweist sich somit als Legende. Ebenso erscheint die Meinung Varchis (II, 97): der Ort habe seinen Namen geführt „dalle feste e giullerie che anticamente vi si facevano", nicht sehr halt-

Digitized by Google

bar. Vielleicht aber war er die Stätte von periodischen Zusammenkünften der „Fahrenden", wie solche in andern Ländern und Zeiten (z. B. in Gersau am Vierwaldstätter See) alljährlich abgehalten wurden.

1298, 24. Januar. Den (sechs) Offizialen zur Rückerwerbung der Rechte der Kommune auf Grundstücke usw. ist eine Petition überreicht: „quod quedam pulcerima (!) via micti debeat a Platea Orti S. Michaelis usque ad Palatium Communis et Populi Flor. incipiendo . . . per domos Ghalligariorum, que sunt supra Plateam Orti S. Michaelis et per domos heredum Octaviani Alberti et per terrena Dom. Lapi de Circulis prope et justa pallatium novum dicti Dom. Lapi ex una parte et ex alia parte ut trahit recta linea versus viam logie de Circulis ponendo cordam ad cantum pilastrelli porte palatii filiorum quond. Dom. Gherardini de Circulis ex alia parte vie et per domos Dom. Niccole per loggiam et Plateam de Cerchis ponendo cordam ad cantum palatii Dom. Lapi predicti usque ad cantum palatii dicti Dom. Niccole ex una parte et ab alia parte sicut vobis videbitur convenire. Et per domos filiorum Dom. Consigli de Cerchiis juxta palatium Dom. Niccole usque in viam que obstat domui Circulorum et Cionis del Bello, ponendo cordam ad portam palatii dicti Dom. Niccole recta linea usque ad dictam viam et ab alia parte sicut vobis videbitur convenire et per domos de Cerchiis et Cionis del Bello, que protendunt usque ad terrenum Abbatie et per domos et terrena Abbatie Florentine prope campanile usque ad viam pallatii Communis et populi Flor." — Die Petition wird unter gewissen Bedingungen genehmigt. — SAF. — Badia. Es handelt sich um Anlage der jetzigen Via dei Tavolini und Via Dante. — Ein weiterer Beschluß, auf denselben Gegenstand bezüglich, wurde am 23. August 1301 von den sechs Offizialen gefaßt (Ebendort. — Bezeichnet 22. August). — Auf die Angelegenheit jener Straßenanlage, und zwar auf einen (früheren) Terrainankauf der Offizialen, bezieht sich ferner ein Ratsbeschluß vom 26. Mai 1310 (Ebendort).

1298, 13. Juni. Erwähnung der Via Nuova di S. Maria Novella im Popolo San Paolo. — Register von Urkunden der Frati della Penitenza (s. 1296, 28. August) A. f. 9.

1298, 11. September. Genannt Via da Malborghetto in populo S. Reparate. — SAF. — Strozzi-Uguccioni.

1298, 9. Dezember. Es wird an die Behörden eine Petition wegen Regelung des Wasserabflusses in den Straßen östlich der Mauern des zweiten Cerchio gerichtet. Es wird ersucht, um diese Regelung herbeizuführen, Offizialen der Kommune zu wählen: pro contrata S. Ambrosii, pro contrata Vie gentilis, pro contrata Vie Ghibelline versus muros civitatis; pro contrata de Scarpenteriis; pro contrata de la Mattonaia; pro contrata de Pinti. — Gaye. Carteggio I, 439 f. Von diesen Straßen führt (außer der Via Ghibellina) die Via della Mattonaia ihren Namen noch fort.

1298, 9. Dezember. Beschluß wegen Anlage einer Straße durch den Cafaggio „per domos et terrena Baldi Cornachini". (Ebendort 440.) Die Straße, die Via de' Cornacchini genannt wurde, war die nachmalige Via del Cocomero, jetzt Via Ricasoli (s. „Zur Baugeschichte" S. 459 unter „Santa Reparata" 1314, 9. Februar). Sie wird als Via de Cornacchinis in der Urkunde vom 19. Dezember 1316, Erzbischöfl. Archiv, Protokoll des Ser Benedetto di Maestro Martino f. 97, genannt.

1299, 24. März. Erwähnung der „Volta de Spinis" (gewölbter Durch-

Digitized by Google

gang beim Palast der Spini am Ponte Santa Trinita). — SAF. — Provv. IX, f. 165.

1299, 25. September. Erwähnung eines Terrains „juxta viam novam, qua itur a S. Sisto usque ad Mugnonem". — SAF. — S. Maria Novella. — Fineschi, Memorie degli Uom. illustri p. 295. — Der die Urkunde rogierende Notar war Franciscus Neri de Barberino, der Verfasser der „Documenti d'Amore".

1299, 7. November. Der Rat der Hundert beschließt Erbauung von fünf neuen Gefängnissen „in terreno . . . Communis Flor., quod fuit olim Ubertorum, posito infra muros civitatis juxta Portam Ghibellinam, seu juxta viam, per quam itur ad ipsam Portam". — SAF. — Provv. X, f. 165². — Der „novus carcer Communis Flor. in populo S. Simonis" wird als vollendet und seiner Bestimmung dienend in der Urkunde vom 29. November 1301 (SAF. — Protokoll des Guinaldo di Compagno f. 79⁹) erwähnt. Die Nachricht Villanis VIII, 75: die Kriegsgefangenen, die bei der Einnahme des Kastells Le Stinche im Grevetal den Florentinern im August 1304 in die Hände fielen, seien seine ersten Insassen gewesen, erweist sich somit als unrichtig, da er schon drei Jahre früher benutzt wurde. Doch rührte der Name, der bis zur Zerstörung der „Stinche" (1834) dem Gefängnis blieb, in der Tat von der Menge der nach der Kapitulation jener Burg dort eingekerkerten „Weißen" her; urkundlich begegnet er zuerst am 5. Januar 1308 (SAF. — Provv. XIII, f. 174); an diesem Tage wurde in den Räten die Erbauung eines neuen Gefängnisses beschlossen „intra muros circondantes carceres, qui dicuntur »le Stinche«, in quo carcerentur . . . magnates, qui carcerantur . . . pro Communi juxta formam statuti". — Am 24. Oktober 1315 wird die „Platea de Stinchis" erwähnt. — SAF. — Protokoll des Lapo di Gianni f. 98.

1300, 22. November. Erwähnung eines Hauses im Popolo Santa Maria Novella „a la croce ad Trebbio". — SAF. — Protokoll des Matteo di Beliotto II, f. 4.

1301, 20. Februar. Vermietung einer „apotecha posita subtus scalas domus del Ampolla de Lambertis"; als angrenzend wird die Platea de Fontana bezeichnet. — SAF. — Protokoll des Matteo di Beliotto II, f. 20⁸.

1301, 28. April. Vor den sechs Offizialen „super reinveniendis juribus Communis Flor. et viis mictendis" wird dargelegt „quod Via S. Proculi, que protenditur versus Burgum de la Piagentina, que est multum utilis et necessaria . . . maxime propter victualium copiam habendi et magis eo, quod populares comitatus absque strepitu et briga magnatum et potentium possunt secure venire per eandem ad Dominos priores et vexilliferum Justitie . . . et quod dicta via et porta dicte vie cum magno animi fervore et pecunie dispendio facta . . . est, trattatu et motu priorum et vexilliferi et officiorum predecessorum vestrorum" (der Sechs) — und daß die Straße jüngst in gerader Linie bis zum Burgus la Piagentina durchgeführt ist, von da aber sich bis zum Affrico eng und gewunden hinzieht, daß ferner das Haus des Ruba Alleronis am Borgo Allegro in den geradegelegten Teil der Straße hineinspringt, — aus den angeführten Gründen wird ersucht, all diese Mißstände zu beseitigen, die Straße weiterzuführen, sie pflastern und mit Wasserabzug versehen zu lassen. Die Offizialen, zu denen Dante (Dante de Allagheriis) als ihr „superstans" (Vorsitzender) gehörte, stimmen „audita ineffrenata querela quamplurimorum . . . vicinorum dicte vie" und solcher, die die Straße benutzen, dem Gesuche zu. — Veröffentlicht von Milanesi

Digitized by Google

im Arch. Stor. Ser. III, Vol. 9, 2 p. 5. — Die Straßen sind die Via de' Pandolfini und Via dell' Agnolo; die Fortführung bis zum Affrico scheint infolge des bald erfolgten Sturzes der „Weißen" und des dadurch herbeigeführten Umschwunges unterblieben zu sein. — Der Borgo Allegro heißt jetzt Borgo Allegri. — In einer Urkunde vom 3. Mai 1330 (SAF. — Innocenti) wird die Straße Via d'Alegri genannt. Diese Bezeichnung deutet darauf hin, daß sie einem Personen- oder Orts-Namen entstammte und daß die von Vasari in der Lebensbeschreibung des Cimabue (ed. Milanesi I, 255) überlieferte Geschichte, der Borgo habe seinen Namen von der Volksfreude über das Gelingen der für Santa Maria Novella bestimmten Madonna des Cimabue und den Atelierbesuch Karls I. von Anjou erhalten, ins Bereich der Fabel gehört, wie übrigens die ganze Erzählung den Charakter der Legende trägt.

1302, 10. Januar. Von den seltenen Erwähnungen des Kapitols (als Ortsnamen) in späterer Zeit sei die von 1215, 10. September — Verkauf eines Hauses „in Capitolio" SAF. — Strozzi-Uguccioni, ferner die in einer Urkunde obigen Datums (Protokoll des Matteo di Belliotto II, f. 46[3]) — angemerkt. Es wird bei einer Güterteilung des bisherigen Gemeinbesitzes der Strinati die „Plateola de Capitollio" und ein „Palatium vetus in populo S. Marie de Capitollio", sowie eine „crucetta sculpta in lapide muri dicte domus de Capitollio" genannt.

1302, 16. November. Erwähnung des „Burgus dell' Ariento". — SAF. — Protokoll des Guinaldo di Compagno f. 126[2]. — Der Straßenname dauert als Via dell' Ariento fort.

1303, 11. Dezember. Im Rat der Hundert beschlossen: zur Verschönerung Platee Fori veteris das Haus Dom. Nerli de Nerlis et aliorum suorum consortium unter Vergütung des Schätzungswertes zu demolieren. — SAF. — Protok. delle Provv. II, f. 38[4].

1309, 6. November. Erwähnung des „locus, qui dicitur Scarpuccia" nahe den Häusern der Mozzi und der Via S. Georgii. — SAF. — Riform. Atti pubblici. Die Via della Costa Scarpuccia führt noch jetzt diesen Namen.

1311, 30. September. Erwähnung der Via Floris. — SAF. — Conv. soppr. 87, Nr. 101, f. 31. Sie lag nahe der Camaldolenser-Ansiedlung an der (spätern) Porta San Frediano. Ibid. f. 46. — 1317, 10. Juli wird die „Via nova de Camaldoli, qua itur versus stecchatos" erwähnt. — Ibid. 89. Die „Via Camaldoli" besteht noch.

1314, 13. Juni. Erwähnung der „Via nova prope ecclesiam Fratrum S. Marci". — SAF. — Protokoll des Matteo di Beliotto II, letztes Blatt. — Häuser, dem Bistum gehörig, und zur Vermietung erbaut in Via de Cornacchinis (s. 1298, 9. Dezember) „juxta Plateam ecclesie Fratrum S. Marchi" werden in einer Urkunde vom 19. Dezember 1316 erwähnt. — Erzbischöfl. Archiv. — Protokoll des Ser Benedetto di Maestro Martino f. 97.

1314, 29. August. Beschluß der Prioren wegen Erhöhung, Pflasterung und Regelung des Wasserablaufes der Straße von „Porta S. Pauli versus Pratum Communis, quod dicitur Pratum omnium sanctorum". — SAF. — Commenda Covi. — Die Straße ist die Via Palazzuolo.

1315, 11. Februar. Erwähnung der „Logia sive curia de Canigianis". — SAF. — Protokoll des Mangiadori, f. 42[2].

1316, 30. Juni. Erwähnung der „Strata monasterii de Ripolis" im „Populus S. Lucie omnium Sanctorum". — SAF. — Bigallo. Es ist die später

Digitized by Google

nach dem damals begründeten Hospital benannte Via della Scala s. S. 400. Am 3. März 1322 (SAF. — Cisterc.) wird sie „Via nova, qua itur a Platea S. Marie Novelle versus hospitale S. Marie de la Scala" benannt.

1317, 4. März. Verkauf eines Hauses „in Burgo et Popolo S. Lucie omnium Sanctorum in Via de Sevaiuolis extra Portam veterem civitatis". — SAF. — Cisterc. Die Straße, wo die Talgsieder oder Talglichtzieher ihren Sitz hatten, ist nicht mehr nachzuweisen.

1317, 19. Dezember. Erwähnung der neuen auf Veranlassung des Bischofs angelegten Straße (s. „Zur Baugeschichte" S. 509 f. unter „Paläste des Florentiner Bischofs außerhalb der Stadt"), von der nach Bologna führenden Landstraße gegen Montughi zu. — SAF. — Badia. — Es ist die jetzige Via Vittorio Emanuele.

1318, 6. August. Betreffs Anlage der jetzigen Via della Colonna s. „Zur Baugeschichte" S. 491 unter „Santissima Annunziata".

1318, 4. Dezember. Erwähnung der bei Ognissanti gelegenen, durch die Einmündung des Mugnone gebildeten Arnoinsel „Sardigna". — SAF. — Commenda Covi.

1319, 3. Januar. Ubertus Landi de Albiczis und Brüder legen den Prioren dar, „quod occasione tinte lanarum et pannorum, que fit in Populo S. Petri majoris et in Populo S. Marie in Campo per tintores in ipsis populis ... et aque que desuper ipsa tinta necessario ejicitur et proicitur in Via S. Egidii" und durch diese Straße „a Platea S. Egidii usque ad fongnam Platee S. Crucis" läuft „putrefacte fiunt ... et fector (!) maximus" ... Sie bieten an, auf eigene Kosten eine Fogna (unterirdischen Abzug) anzulegen. — Die Räte, denen die Angelegenheit vorgelegt wurde, genehmigen dies. — SAF. — Provv. XVI, f. 2. — Gaye, Carteggio I, 453.

1321, 23. April. Vermietung einer apotheca „subtus Episcopatum in Via larga". — Erzbischöfl. Archiv. — Protokoll des Ser Benedetto di Maestro Martino f. 130[a]. Der Name „Via larga" war in dieser Zeit kein feststehender, an einer bestimmten Straße haftender, sondern jede, die etwas breiter war als die gewohnten schmalen Wege, wurde gelegentlich so bezeichnet. Hier ist die Via Cerretani gemeint; zugleich oder wenig später nannte man (s. 1323, 19. Juli) die Via de' Martelli und eine Straße im Popolo Santa Trinita (1324, 27. Januar) ebenso. Nachmals blieb die Bezeichnung (bis nach 1860) der jetzigen Via Cavour.

1321, 18. November. Vorstellung der Anwohner wegen des feuchten und sumpfigen Zustandes des obern Teiles des Corso de' Tintori an die Behörden und Ersuchen um Abhilfe. — Gaye, Carteggio I, 463.

1321, 2. Dezember. Erwähnung des Quadrivium Kallismale juxta Forum vetus und des dort gelegenen Turmes der Caponsacchi „juxta Viam Kallismale versus Cursum de Adimaribus". — SAF. — Spedale di S. Matteo.

1322, 18. Januar. Erwähnung der Platea de Pulcis im Popolo San Piero Scheraggio. — SAF. — Mercanzia 11848, f. 21.

1322, 30. März. Beschluß wegen Erweiterung der von Santa Felicita zur (damaligen) Porta S. Pietro Gattolino führenden Straße, Via de Piacza, derart, daß sie 12 Braccia breit werde. Die Arbeiten sollen an der Piazza San Felice „ad Puteum de Toscanellis" (s. unter 1282, 29. April) „et ad classum dictum del Bocha Nociolino et ad chiassum de Guizardinis et ad ... Plateam

Digitized by Google

de Rubeis" zugleich beginnen. — Gaye, Carteggio I, 464. — Eine kleine Piazza de' Rossi besteht noch nahe der Piazza Santa Felicita, doch scheint ursprünglich diese selbst den Namen geführt zu haben.

1323, 19. Juli. Verkauf eines Hauses „in Populo S. Laurentii in Via larga qua itur et reditur de Platea majoris ecclesie Florentine recte (›recta‹) versus ecclesiam S. Marci Novelli de Cafaggio". — SAF. — Protokoll des Piero di Dono II, unpaginiert. — Die 1323 Via larga genannte Straße (im Gegensatz zu 1321, 23. April und 1324, 27. Januar) war die jetzige Via de' Martelli. Diese wird in einem Schreiben der Kustoden der Champagnermessen an die Florentiner Behörden vom Oktober 1329 noch deutlicher bezeichnet als „Vicus largus, ubi fabricantur enses" (SAF. — Mercanzia 11301, unpaginiert), was eine Umschreibung des italienischen Namens Via degli Spadai (oder Spadari) war.

1324, 27. Januar. Verkauf von „domus sive palatium cum duabus domibus parvis in Populo S. Trinitatis". — Angrenzend: „Via largha". — SAF. — Bigallo.

1324, 11. März. Erwähnung der „Via que dicitur retro Hospitale S. Spiritus de Roma". In Oltrarno; vgl. S. 395 unter „Hospitäler" etc. — SAF. — Protokoll des Rucco di Giovanni III, unpaginiert.

1324, 13. Juli. Beschluß der Räte, die schon früher geplante Straße, beginnend „in angulo Vie de Panzano sito in Populo S. Marie majoris" und in gerader Linie nach Piazza Santa Maria Novella laufend, anzulegen. — SAF. — Provv. XXI, f. 23. — Die neugeschaffene Straße ist die jetzige Via de' Banchi. — Betreffs Ausführung des Beschlusses liegt eine Urkunde vom 17. Mai 1327 im Protokoll des Lapo di Gianni f. 158 vor.

1324, 27. November. Erwähnung der „Via que dicitur Gomito dell' Oro" im Popolo San Lorenzo vom Burgus dell'Ariento (s. unter 1302, 16. November). — SAF. — Protokoll des Piero di Dono II, unpaginiert.

1325, 11. August. Erwähnung der „Via, que appellatur Braccio San Giorgio" im Popolo Sant' Apollinare. — Archivio di San Lorenzo.

1325. Das Statutum Potestatis dieses Jahres (SAF. — F. 197) enthielt die Bestimmung, daß die Via dall' Ortora im Popolo San Firenze und im Popolo San Remigio, weil sie „turpis, indiretta et inhonesta" sei, beseitigt werden solle und eine neue Straße, anfangend im Borgo de' Greci, geradlinig nach der Kirche San Remigio geführt werden solle. Die Peruzzi, denen das für die Anlage erforderliche Terrain gehörte, erhielten dafür das der eingezogenen Straße. — Die damals angelegte hieß fast 600 Jahre hindurch „Via Nuova"; sie wurde 1904 in „Via de' Magalotti" umgetauft.

1326, 25. Januar. Vermietung eines in Via S. Urse im Popolo San Lorenzo gelegenen Hauses an drei französische Söldner in Diensten der Kommune Florenz. — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 290. — Es ist die noch bestehende Via Sant' Orsola. — Die Platea S. Ursule wird 1333, 9. September erwähnt. — Archiv des Comm. Vaj, Villa Ai Galceti bei Prato, „Famiglia Marignolli" Nr. 14.

1327, 17. April. Der Vikar des Bischofs vermietet auf 20 Jahre ein Terrain „in Populo S. Michaelis Vicedominorum juxta Viam de Cafagiolo" (jetzt Via degli Alfani) „super quo" (scil. terreno) „sunt tiratoria et hedificia pro

Digitized by Google

tirandis pannis, que tamen tiratoria et hedificia" nicht dem Bistum gehören. — Erzbischöfl. Archiv. Protokoll des Ser Benedetto di Maestro Martino f. 171.

1327, 29. Juni. Erwähnung der Via della Rosa im Popolo San Piero Maggiore. — SAF. — Protokoll des Rucco di Giovanni III, unpaginiert. — Die Via della Rosa führt ihren Namen noch.

1327, 2. November. Erwähnung der Piazzuola de' Cerchi im Popolo S. Martino del Vescovo. — SAF. — Protokoll des Gennari Mazzingo, G. 106, f. 77. Die „Piazza de' Cerchi" (bei Via Cimatori) führt ihren Namen fort.

1327, 25. November. Eine Urkunde dieses Tages ist „Actum Florentie in Platea Palottarum". — SAF. — Protokoll des Filippo de Cantuceno III, f. 1. — Die Piazza delle Pallottole trägt noch jetzt diese Benennung.

1328, 7. August. Verkauf eines Hauses „in Populo S. Felicitatis in Via, que dicitur Via di mezzo quattuor leonum". — SAF. — Protokoll des Gennari Mazzingo G. 106, f. 116a. — Der „Canto de' Quattro Leoni", Ecke der Via Toscanelli und Via de' Velluti führt diesen Namen noch. In dem Protokoll einer Sitzung des Rates der Arte della Lana vom 5. April 1334 (SAF. — Arte della Lana Nr. 40, f. 6) ist die Rede von der „Via quattuor leonum . . ., que incipit a Via Maggio usque ad Viam de Piazza, in qua via ad presens morantur lanivendoli".

1329, 16. Februar. Verkauf eines Hauses „justa ecclesiam S. Laurentii . . . loco dicto Via dal Campanile". — Archiv des Comm. Vaj, Villa Ai Galceti bei Prato, „Famiglia Marignolli" Nr. 18.

1329, 16. Februar. Erwähnung der Via Mugnonis im Popolo San Lorenzo „extra Portam S. Ghalli". — Ebendort Nr. 20.

1329, 14. März. „Dominus Stephanus de Broy, canonicus Florentinus" vermietet „palchum cujusdam sue domus posite in Populo S. Laurentii loco dicto al Palagio di Messere Stefano, quam domum signatam esse dixerunt cum singno del . . . (der Raum für den die Hausbezeichnung bildenden Buchstaben ist freigelassen). — SAF. — Protokoll des Gennari Mazzingo G. 106, f. 161. — Der „Palagio" des Stefano de Broy (später „il Palagetto" genannt) lag in der jetzigen Via Nazionale, an der Via Guelfa. Stefano hatte die zahlreichen von ihm erbauten Häuser mit Buchstaben bezeichnet; am 4. April 1329 vermietete er „unum palcum cujusdam domus singnate cum lictera del „V." posite in Populo S. Laurentii . . . loco dicto dal Palagio". — Ebend. f. 165a. Am 29. November 1329 wurde von ihm ein Haus vermietet „quam dixerunt esse signatam cum lictera del G.". — Ebend. f. 214a. Wir wüßten nicht, daß es ein älteres Beispiel derartiger Bezeichnung von Häusern durch Buchstaben gäbe, aus der dann später die Numerierung hervorging.

1331, 9. April. Die sechs Offizialen zur Vermietung der Rebellengüter vermieten an die Sindici der Mieter von Häusern und apothecae existentes super ponte veteri, die der Kommune gehörigen Häuser und apothecae „a domibus de Manellis usque ad apotecam novam dicti Communis, positam in angulo sive canto qui dicitur Canto di Marzo ex latere orientis et ex adverso domus Hospitalis S. Sepulcri usque ad viam per quam itur subtus voltas et protenditur ad pontem S. Trinitatis ex latere orientis". — SAF. — Riform. Atti pubblici.

1334, 5. April. Erwähnung der Via recta, qua itur a Platea Pontis veteris de Ultra Arnum usque ad Plateam Pontis Carrarie de

Digitized by Google

Ultra Arnum. — SAF. — Arte della Lana Nr. 40, f. 6. — Es ist die Via de' Bardi gemeint.

Über die apulische Herkunft des Niccolò Pisano.

Es soll an dieser Stelle nicht die alte Polemik wieder aufgenommen werden, die über die Frage, ob der Meister der Kanzeln im Pisaner Battistero und im Sieneser Dom, der ersten uns erhaltenen Werke der toskanischen und überhaupt der italienischen Renaissance, aus Toskana oder aus Süditalien stamme, mit besonderer Heftigkeit um das Jahr 1890 zwischen den Kunsthistorikern geführt wurde. Es scheint, daß nachgerade nur die Vertreter des toskanischen Regionalismus noch den autochthonen Ursprung des Meisters mit Lebhaftigkeit behaupten. In neuesten Zeiten ist Berteaux in seinem umfangreichen und bedeutenden Werk „L'Art dans l'Italie Méridionale" in dem Abschnitt „Magister Nicholas Pietri de Apulia" p. 786 ss. nachdrücklich für den apulischen Ursprung des Künstlers eingetreten, während Supino in seiner „Arte Pisana" p. 45 ss. ihn als Pisaner anspricht, der Sohn eines apulischen Vaters gewesen sei; damit steht denn in einem gewissen Widerspruch, daß derselbe Gelehrte, wie es schon in der nachstehend wiedergegebenen, um mehrere Jahre ältern Erörterung geschehen war, „Pisano" als Familiennamen auffaßt oder wenigstens zugibt, das Wort könne diese Bedeutung haben.

Es scheint auch nach diesen neueren Erörterungen nicht ganz ohne Wert zu sein, den auf die Heimat des Niccolò bezüglichen Teil eines Vortrages wiederzugeben, den der Verfasser im Jahre 1902 im „Kunsthistorischen Institut" in Florenz über „Die Anfänge der Porträtkunst" hielt. Wir lassen ihn hier folgen:

„Am Ausgangspunkt unserer Betrachtung über mitteralterliche Portrat-Skulpturen stehen zwei gewaltige und schicksalsreiche Gestalten, ein großer Kaiser und sein Kanzler, Friedrich der Zweite, den man den ersten modernen Menschen genannt hat, und Petrus de Vinea, dessen Schicksal Dante beklagt, obwohl er ihn, den Selbstmörder, in seinem streng gebundenen Sinn in die Hölle verbannen muß, — Petrus de Vinea, den der Dichter von sich sagen läßt:

„Io son colui, che tenni ambo le chiavi
Del cor di Federico, e che le volsi
Serrando e disserando si soavi,
Che dal secreto suo quasi ogni uom tolsi".

„Im Museo Campano in Capua zeigt man eine kopflose, sitzende Statue Friedrichs II., die von dem Tor des etwa 1240 durch den Kaiser erbauten, Mitte des 16. Jahrhunderts zerstörten Brückenkopfes am rechten Ufer des Volturno herrührt (den Kopf der Statue sollen nach Schultz, Denkmäler II, 167) erst die Soldaten Murats abgeschlagen haben)."

„Dem Capuaner Brückentor und seinem Skulpturenschmuck hat Cornel von Fabriczy einen vorzüglichen, 1879 in der Lützowschen Zeitschrift für bildende Kunst (Band XIV) veröffentlichten Aufsatz gewidmet. Von diesem Bauwerk des Kaisers stammen zwei Köpfe, angeblich der beiden Kanzler Friedrichs, des aus Capua gebürtigen Petrus und des Thaddaeus de Suessa. Da man aber in dem Brückentor auch andere unzweifelhaft antike Köpfe eingemauert fand, so

Digitized by Google

einen bekränzten des Jupiter (vgl. Fabriczy, S. 15, Anm. 1 des Sonderabzuges), so drängt sich doppelt stark der Zweifel betreffs jener Büsten auf. In solcher Art bildete man in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Haar und Bart nicht, so schlang man nicht das Gewand auf der Brust zusammen. Wir sehen hier gewiß nicht ein Abbild des Kopfes vor uns, den sein Träger an den Mauern des Kerkers von San Miniato zerschmetterte. Dagegen rühmte der neapolitanische Geschichtschreiber Daniele Ende des 18. Jahrhunderts an dem Kopf der überlebensgroßen Kaiser-Statue (Della Valle, Lettere Sanesi, Venezia 1782, von Fabriczy, S. 13, Anm. 3 zitiert), ihr Schöpfer habe ihn, inspiriert durch irgend ein schönes antikes Original, gemeißelt."

„Wollen wir ein einigermaßen klares Bild von den Skulpturen gewinnen, die man einst an der Brücke zu Capua sah, so müssen wir uns mit chronistischen Beschreibungen begnügen. Während Riccardus de S. Germano den Bau des Brückenkopfes nur ganz kurz erwähnt, berichtend, der Kaiser habe den Entwurf selbst gezeichnet, beschrieb ein Ungar, namens Andreas etwa um 1270 die Statuen. Er verfaßte einen Bericht über den kurz zuvor von Karl von Anjou über Friedrichs Sohn Manfred errungenen Sieg und darin heißt es u. a. (M. G. Ss. XXVI, p. 571) »De ponte Capuano, de turribus ejus et de ymagine Frederici et de versiculis ibi sculptis«: »Hic est pons, in cujus capite pater Manfridi, Fridericus, cum quondam imperatorio statu gauderet, duas turres mire magnitudinis, fortitudinis et pulcritudinis, expensis in ea re hedificiis viginti milibus unciarum auri purissimi (etwa 1 200 000 Lire modernen Münzwertes), construxit, ibique suam ymaginem in eternam et immortalem memoriam sculpi fecit, extensis brachiis duobusque digitis, quasi os tumide comminacionis versiculis intonantem, quia etiam ibidem ad metum transeuntium ac eorum quibus recitantur, sunt consculpti:

Cesaris imperio regni concordia fio,
Quam miseros facio, quas variare scio;
Intrent securi, qui querunt vivere puri
Infidus excludi timeat, vel carcere trudi."

„Zu den ausgebreiteten Armen würden die Stümpfe der erhaltenen Gewandstatue ja wohl passen."

„Außer diesem in Capua hatte sich der Kaiser ein anderes Denkmal in Neapel in seinem Palast errichtet, und zwar in der Kurie, in der Recht gesprochen wurde, ein Denkmal, mit dem er freilich den nachmals so grausam behandelten Kanzler in noch höherem Maße ehren wollte als sich selbst. Benvenuto von Imola, der Dante-Kommentator, der 1375—80 schrieb, führt die Beschreibung an der Stelle an, an der er seine Erklärungen zum Canto XIII des Inferno gibt. Allerdings kopiert er nur die Worte aus dem etwas älteren Chronicon Fratris Francisci Pipini, das im 9. Bande des Muratori gedruckt ist (die betr. Stelle col. 659). Natürlich war die Beschreibung auch des Frater Franciscus Eigentum nicht; sie geht gewiß ein Jahrhundert weiter auf die Zeit Friedrichs II. zurück, aber wir können die Quelle über das Chronicon des Frater Franciscus hinaus nicht verfolgen. Der Wortlaut ist dieser: »Cujus« (scil. Petri de Vineis) singularis familiaritas apud imperatorem fuit hoc mirabile signum, quod in Neapolitano palatio effigiatus erat imperator et Petrus: unus in solio, alter in sede: populus autem ad pedes imperatoris procumbens, justitiam in causis sibi fieri postulabat his versibus: »Caesar, amor legum, Federice

Digitized by Google

piissime regum, causarum telas nostrarum solve querelas«. Imperator autem videbatur dare talem responsum his aliis versibus: »Pro vestra lite censorem juris adite; hic nam jura dabit, vel per me danda rogabit; Vinea cognomen, Petrus judex est sibi nomen«."

„Weder die beschriebene Gruppe, noch die Verse können ein Phantasiestück sein; die letzteren zumal passen vorzüglich in den etwas überladenen Stil, der der Zeit eigen und in dem der hier als Richter gefeierte Kanzler selbst ein Meister war, so daß seine Briefe noch fast ein Jahrhundert lang als Musterstücke gegolten haben."

„Diese gesicherten Nachrichten über Skulpturen in Capua und Neapel sind die einzigen, die uns aus der Zeit überhaupt von solchen Bildnereien größeren Stiles erhalten sind, die auf das lebendige Leben Bezug haben, die ersten, die uns bestimmte Kunde von Porträtfiguren einer neu hereinbrechenden Kunstperiode übermitteln.[1]) Und deshalb wird man ihnen erhebliche Beachtung schuldig sein. Aber auch in anderer Hinsicht erscheinen sie wichtig. Diese frühe Kunde einer neueren, lebensvolleren Kunst — lebensvoll schon deshalb, weil sie Wirklichkeiten, weil sie Menschen darstellte und von dem herkömmlichen Schema und den herkömmlichen Stoffen abwich —, diese Kunde hat noch eine weitere Bedeutung. Neue, bisher der Skulptur noch nicht oder längst nicht mehr gestellte Aufgaben waren da zu lösen. Nicht als die einzigen übrigens, denn Kaiser Friedrich — nicht etwa die Stadt Florenz — hat zuerst wieder mit der Prägung von Goldmünzen begonnen und zwar spätestens im Jahre 1231, aus dem die erste Erwähnung stammt. Sie wurden in Brindisi und Messina geschlagen. In eingehender Untersuchung hat sich Ed. Winkelmann (Mitteilungen des I. f. Öst. Gesch.-Forsch., Band XV, S. 401 ff.) mit ihnen beschäftigt. Er weist darauf hin, wie diese Münze, deren Prägung Ansehen, Macht und Kaiserherrlichkeit Friedrichs zum Ausdruck bringen sollte, sich durch das Streben nach Naturwahrheit in der Darstellung des Kopfes des Monarchen und des Adlers auszeichnete; die Neuschaffung dieser Münze habe in engem Zusammenhang mit der ihr unmittelbar vorangegangenen Gesetzgebung Friedrichs II. gestanden, den berühmten Constitutionen von Melfi, die im August 1231 veröffentlicht und selbst gleich jenen Goldstücken „Augustalen" genannt wurden. In ihnen wie in der neu aufgenommenen Goldprägung sprach sich das Bewußtsein des Kaisers aus, Nachfolger der Cäsaren und Quelle des Rechtes zu sein. Sicherlich mit Wissen und Willen Friedrichs haben die Stempelschneider, um ihn darzustellen Münzen der römischen Kaiserzeit, etwa des Probus oder Diokletian, als Vorbild genommen. Alle Stempel zeigen dieselben Gesichtszüge, in denen man wohl ein idealisiertes, antikisierendes Porträt des Kaisers zu erblicken hat."

„Die Augustalen stellen die erste bewußte Wiederbelebung antiker Plastik dar. Als nun von demselben Kaiser seinen Künstlern neue Aufgaben gestellt wurden, mag er, der sich als Augustus, als Imperator Romanus fühlte, sie selbst darauf hingewiesen haben, ihn in Anlehnung an die Antike darzustellen. Und selbst wenn er dies nicht getan, obwohl es sehr wahrscheinlich ist, — an welch andere Vorbilder sollten und konnten sie sich anlehnen, als an antike Skulptur.

[1]) Über ein kleineres auf den Kaiser und seine Familie bezügliches Porträt-Relief s. unten.

Digitized by Google

da ihnen eine so völlig aus dem Rahmen bisheriger Kunstübung heraustretende Aufgabe gestellt ward? Hier berühren wir, wenn ich nicht irre, den springenden Punkt in der Wiederbelebung der Antike in der Skulptur."

„Und nun erinnern wir uns jenes alten Streites über die Heimat des Niccolò Pisano, wie über den Ausgangspunkt der Frührenaissance. Schon Rumohr, Crove-Cavalcaselle u. a. waren für den südlichen Ursprung des Niccolò eingetreten. Dobbert in seiner Monographie »Die Pisani« in Dohmes »Kunst und Künstler« nahm ohne präzise Beweisführung für seinen toskanischen Ursprung Partei. Endlich gab es über diesen Gegenstand einen unerquicklichen Streit zwischen Karl Frey einer- und Milanesi sowie Schmarsow anderseits. Sachlich wird man Frey Recht geben müssen."

„Die Urkunden betreffs der Kanzel im Dom von Siena sind durch Milanesi in seinen »Documenti per la Storia dell' Arte Senese« I, p. 145 ss. publiziert. Die Veröffentlichung ist über die Maßen mangelhaft. Die Haupturkunde ist nicht, wie Milanesi angibt, vom 5. Oktober 1266, sondern vom 29. September 1265. Auch der Text hat manche Ungenauigkeit. In der einzigen Urkunde, welche die Herkunft des Niccolò bezeichnet, in der vom 11. Mai 1266, die in Siena ausgestellt ist, wird er als magister Nicholas Pietri de Apulia bezeichnet, nicht de Apuglia, wie Milanesi im Regest angibt. (Die Originale der Urkunden befinden sich in der Provenienz Opera della Metropolitana des Sieneser Staatsarchivs.) Nun wird kein Unbefangener bei einer Bezeichnung solcher Art wie »de Apulia«, »de Lombardia«, »de Tuscia« an etwas anderes denken als an die bezeichnete Landschaft, hier also an Apulien. Milanesi, um den autochthonen Charakter der toskanischen Frührenaissance zu wahren, also aus einem Partikularismus heraus, der dem Zeitalter des geeinten Italiens schlecht ansteht, deutete an dem »de Apulia« herum und wollte es auf den Ort Puglia bei Arezzo, oder Puglia, einen Vorort Luccas beziehen. Ich habe in den von mir gesehenen sehr vielen Tausenden Urkunden jener Jahrhunderte niemals bemerkt, daß der Bürger einer fremden Stadt ausschließlich nach deren Stadtteil oder nach einer Vorstadt bezeichnet wäre. Nie wird ein Pisaner etwa ohne Erwähnung Pisas in Lucca, Siena, Florenz oder wo sonst als »de Kinthica«, niemals wird ein Florentiner außerhalb seiner Heimat ohne Nennung von Florenz als »de Piazza« oder »de Burgo Pidilioso«, nie ein Sienese als »de Camolia« oder dergl. benannt. Die Herkunft des Vaters anzuführen aber lag nicht der mindeste Grund vor und der Zusatz »de Apulia« kann nur auf Niccolò selbst bezogen werden."

„Das Aretiner Puglia wird niemals Apulia genannt. In einer Urkunde vom 3. April 1255 (SAF. — Santma Annunziata), die »Im (!) Porta Fori Aretii« ausgestellt wurde, kommt unter den Zeugen z. B. Bentapressus de Pulia vor. — In einer Luccheser Urkunde (von 1124) gibt es einmal einen Mann, der als »de Apulia« bezeichnet wird (die Urkunde gedruckt in Muratori »Antichità Estensi«, I, 155). »Wilielmus de Apulia« vertritt in einem Streit, den die Stadt Lucca durch Schiedsspruch schlichtet, die Markgrafen Malaspini gegen den Bischof von Luni. Es besteht aber kein Beweis dafür, daß nicht auch dieser Wilielmus, wahrscheinlich ein Jurist, ebenfalls aus Apulien war. Wäre er jedoch selbst aus dem zu Lucca gehörigen Puglia, so ist es etwas anderes, ob jemand in Lucca nach einem Vorort der Stadt Lucca benannt wird, oder ob er in einer fremden Stadt so bezeichnet werden sollte, ohne den sonst ganz un-

Digitized by Google

erläßlichen Zusatz »civis Lucensis«. Dieser wäre in unserm Fall um so notwendiger gewesen als Nicolaus aus Pisa, nicht aus Lucca nach Siena kam. Hätte man mit »de Apulia« eine lucchesische (oder eine aretiner) Heimat andeuten wollen, so hätte der Zusatz civis Lucensis oder civis Aretinus gewiß nicht fehlen dürfen. Was Milanesi in seinem Kommentar zu den Viten des Niccolò und des Giovanni Pisano vorbringt, ist in keinem Punkt beweiskräftig. In einer pistoieser Urkunde wird Niccolò 1273 als aus Pisa bezeichnet. Sehr richtig, weil dies sein ständiger Wohnort war. Doch darf man noch einen Schritt weiter gehen. Die Inschrift der pisaner Kanzel lautet:

Anno milleno bis centum bisque triceno
Hoc opus insigne sculpsit Nicola Pisanus
Laudetur digne tam bene docta manus.

Der Lobspruch ergibt, daß die Inschrift ihm zu Ehren, und zwar gewiß gleichzeitig, doch nicht von ihm, sondern von andern gesetzt sein muß. Wie käme man nun darauf, in Pisa einen Pisaner (der aber »de Apulia« ist, sei dies nun ein lucchesischer Vorort oder sei es die Landschaft Apulien), wie käme man darauf, in Pisa einen Pisaner ausdrücklich als »Pisanus« zu bezeichnen? Das war ja doch nur in der Fremde Sitte, nur in der Fremde erforderlich. Nun: ich nehme als aus dieser Benennung ganz evident hervorgehend an, daß »Pisanus« gar keine Ortsbezeichnung ist, sondern einfach ein Familienname. Außer Niccolò und Giovanni sind in der Kunstgeschichte vier andere dieses Familiennamens bekannt. Mehr noch: ich notierte im Archiv des Fürsten Colonna in Rom, nur um des Namens willen, einen Nicolaus Pisanus, der 1290 am 17. September ein Landstück in Ninfa (zwischen Rom und Terracina) verkauft. Also ein Nicolaus Pisanus, der mit Pisa gewiß nichts gemein hat, sondern eben mit vollem Namen ebenso heißt wie unser Künstler auch, dessen Herkunftsgebiet Apulia genannt wird.[1]) Und nun erzählt Vasari von allen möglichen Werken, die Niccolò für den Kaiser Friedrich in Süditalien ausgeführt habe. An sich lag das für eine Erfindung sehr fern. Müssen wir nicht vielmehr darin den Nachklang einer Tradition erblicken, die sich des Zusammenhanges des Meisters mit Süditalien noch bewußt war? Endlich: als der Gegensatz zwischen der Staufisch-Ghibellinischen und der Welfischen Welt am schärfsten war, wird Niccolò gerade von den aufrechtesten Parteigängern des Staufischen Hauses, von Siena und Pisa, beschäftigt. Dies alles kommt zusammen, und wäre kein Patriotismus des Kirchturms im Spiel — niemand würde, wenn er in einer Urkunde die Bezeichnung »de Apulia« liest, an eine andere Landschaft denken als an die, die klipp und klar bezeichnet ist. Die ganze Entwicklung der Skulptur weist auf das von den Staufern beherrschte Süditalien als Ausgangspunkt der Renaissance, der Wiederbelebung des Altertums, hin. Wollen wir deren Ursprung nachgehen, so weist, den sonstigen Naturgesetzen zuwider, unser Kompaß nach Süden!"

---

[1]) 1283, Januar, wird ein Pisano de Assisis in Trapani (Sizilien) erwähnt. Riccordi e documenti del Vespro Sicil. II, p. 291 (Soc. di Sta Patria della Sicilia). — Weitere Beispiele des Familiennamens „Pisanus" aus Süditalien wie aus Toskana hat seitdem Supino in seiner „Arte Pisana" p. 46, n. 3 zusammengestellt.

Digitized by Google

Dem damaligen Vortrage sind nur wenige Bemerkungen hinzuzufügen. Die Pisaner Kanzel ist wohl 1260 begonnen, nicht aber vollendet worden. Den Zeitpunkt ihrer Vollendung ergibt wahrscheinlich der der Übernahme des Auftrages für den Sieneser Dom im September 1265. Die dortige Kanzel ist, während Siena fast fortdauernd im Bann der Kirche stand, gearbeitet und sie ist 1269 beendet worden, wie die Notiz bei Andrea Dei (Murat. Ss. XV, col. 36) zu diesem Jahre ergibt: „E in questo anno si finì di fare il leggio nel Duomo di Siena di marmo al canto del Coro". —

Ergänzend ist zu obigen Darlegungen aus dem seither erschienenen Werke Berteaux' auf die eingehende Erörterung p. 708 ss. über das Capuaner Brückentor zu verweisen, ferner auf den wichtigen Nachweis (p. 796 s.) von Übereinstimmungen der architektonischen Teile der Pisaner Kanzel mit der Architektur des apulischen Lustschlosses Kaiser Friedrichs II., Castel del Monte. — Es ist außerdem noch der Abbildung und Erörterung eines Ambon im Dom zu Bitonto (p. 655 ss.) zu gedenken. An der Wange des Treppenaufganges zu diesem sind, in allerdings höchst unbeholfener Art, im Relief Kaiser Friedrich II., seine zweite Gattin Jolanda, seine Söhne Heinrich (VII.) und Konrad dargestellt. Das Werk ist von 1229; somit ist es älter als jene uns nur durch Beschreibung der Chronisten bekannten, oben besprochenen. Die starke Unbeholfenheit der figürlichen Darstellungen zeigt am besten, von welcher Bedeutung unmittelbar nachher die Anlehnung an die Antike wurde. Darin, daß man seit der Prägung der Augustalen diese zum Muster nahm und als Lehrmeisterin wählte, darin darf man den entscheidenden Schritt, den Beginn einer neuen künstlerischen Ära erblicken, die in Süditalien unter dem direkten Einfluß Friedrichs des Zweiten begann, während Niccolò Pisano die Wiederbelebung der Antike nach Toskana und damit in die Landschaft verpflanzte, wo sie erst ihren rechten Nährboden finden sollte.

Liste der Podestàs und Kapitane.

(1251—1330.)

Ein der Hauptsache nach genaues Verzeichnis der Podestàs, die bis zum Jahre 1250 an der Spitze der Kommune Florenz standen, findet sich bei Hartwig, Quellen und Forschungen II (seit 1200—1250 S. 195—205) und bei Santini, Documenti dell' antica costituzione del Comune di Firenze in der Einleitung. Einzelne Irrtümer, soweit sie von Belang erscheinen, sind in Band II der „Gesch. v. Florenz" richtig gestellt. Hartwig hat in einer Art Anhang die Podestàs bis 1283, doch in durchaus ungenügender Art mitgeteilt. Da die Kenntnis der Namen der städtischen Oberbeamten in mannigfachem Betracht von hoher Wichtigkeit ist, lassen wir hier die Liste der Podestàs und Kapitane während der bewegten acht Jahrzehnte von 1250 bis 1330 folgen. Es sei betont, daß natürlich nicht alle urkundlichen Erwähnungen angeführt sind, sondern nur solche, die auf den Amtsbeginn, das früheste Vorkommen oder auf den Abschluß oder Abbruch der Tätigkeit Bezug haben, sofern dieser vor der normalen Frist erfolgte. Häufig geschieht die erste Erwähnung, wie die Daten der betreffenden Urkunden ergeben, erst geraume Zeit nach Antritt der Stellung, in andern Fällen hingegen auch früher, sofern nämlich die Aufzeich-

Digitized by Google

nung über Ableistung des Amtseides erhalten ist, die im Parlament etwa 10—12 Tage zuvor erfolgte. — Die Vikare König Karls von Anjou hatten anfänglich keine erkennbare regelmäßige Amtsdauer; der Herrscher von Neapel, dem das Amt des Podestà seit April 1267 übertragen war, setzte sie ein und berief sie ab, wie es ihm beliebte oder sobald ihm anderweite Verwendung der betreffenden Persönlichkeiten erwünscht war, doch fügte er sich in der letzten Periode einer festen Regel. 1278 wurde halbjährige Amtsdauer der Podestàs eingeführt, die vom 1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember lief, aber schon 1280 kehrte man unter Einwirkung des Friedens des Kardinals Latino zur einjährigen Amtszeit zurück, bis 1290 die halbjährige Periode sich dauernd einbürgerte. Fortwährend kamen indes die mannigfachsten Abweichungen vor. — Die Amtsdauer der Kapitane war anfangs ganzjährig, dann seit 1277[1]) halbjährig, und zwar begann sie am 1. März bezw. 1. September und endete am 31. August bezw. 28. Februar. In den Jahren 1283 und 1284 war ihre Amtsdauer eine ganzjährige, dann vorübergehend wieder halbjährig, dann bis 1292 ganzjährig, dann von neuem halbjährig mit einer Amtsdauer vom 1. November bis 30. April und 1. Mai bis 31. Oktober.

Verzeichnis der Podestàs.

1251, 30. April. Ubertus de Mandello von Mailand. — Fumi, Cod. Diplom. 194. — Arch. Stor. Ser. III, tomo XXIII, p. 220. — 1251, 31. Mai. — SAF. — Comm. Covi. — 1251, 13. September (irrig in der Urkunde; SAF. — Strozzi-Uguccioni; Hist. Patriae Mon. Liber Jurium I, col. 1109: „Albertus de Mandello"). — 1251, 10. November: Ubertus de Mandello. SAF. — Cap. XXVI, f. 116[2].

1252, 15. Mai. Filippus de Ugonibus von Brescia. — Schreiben Innocenz' IV., Berger 5692.

1253, 6. Mai. Paulus de Soricina („de Sorriso", was, wie die folgenden Anführungen erweisen, auf irriger Lesung beruht. — Bullettone des Erzbisch. Archivs; Lami, Mon. Eccl. Flor. I, 610). — 2. Juli: Paulus de Soricina. — SAF. — Coltibuoni. — 13. November: Dominus Paulus, Potestas Flor. — Bullett. l. c. II, 168.

1254, 14. Januar. Guiscardus de Pietrasancta, civis Mediolanensis. — SAF. — S. Felicita. — Er bewohnte, wie die Urkunde vom 27. April ergibt (SAF. — Strozzi-Uguccioni), den Palast der Abbati. — Zuletzt im Amt nachweisbar 1254, 11. Dezember. — SAG. — Materie politiche, Mazzo 5.

1255, 17. Februar. Dom. Alamannus de la Torre. — SAF. — Cisterc.

1256, 29. Januar. „Dom. Alamannus de la Torre secunda vice Flor. potestas." — SAF. — Vallombrosa.

1257, 19. Februar. Dom. Luchus de Grimaldis de Genua. — SAF. — Acquisto Ricci, bezeichnet 21. April. Ehe die Hälfte seiner Amtszeit abgelaufen, war statt seiner im Amt:

1257, 27. Juni. Dom. Matheus de Corigia (aus Parma). — SAS. — Mon-

---

[1]) S. unter „Verzeichnis der Kapitane". Die Neuerung wurde eingeführt, als die von auswärts berufenen Kapitane der Guelfenpartei zugleich als Kapitane der Kommune fungierten.

Digitized by Google

tamiata. Dieser blieb bis Jahresablauf Podestà; zuletzt in Urkunden: 3. Dezember. — SAF. — Volterra.

1258, 16. Januar. Dom. Jacobinus Bernardi Orlandi Rubei civis Parmensis. SAF. — Capit. XXIX, f. 58. (Er war der Sohn des Podestàs von 1244, Enkel dessen von 1236, Großneffe des verstorbenen Papstes Innocenz IV.)

1259, 27. März. Dainixius Crevelli (Dainesio Crivelli). — SAF. — Archivio Generale: bezeichnet 22. März. — Vill. VI, 67 nennt ihn Danese Crivelli; er war aus Mailand.

1260, 9. Februar. Dom. Jacopinus Rangonis. — Libro di Montaperti p. 1. — Er war aus Modena. — Die Schlacht von Montaperti am 4. September machte mit dem Sturz des Popolo und der Guelfen seiner Amtsführung ein Ende. — Für 1261 war Filippus de Ugonibus, der 1252 Podestà gewesen war, erneut zu diesem Amt erwählt, das er nach dem vollständigen Umschwung natürlich nicht antreten konnte (s. S. 162).

1260, 22. November. Graf Guido Novello. — S. S. 162. Er blieb Podestà für 1261 und 1262. Ebendort. Die Podestàs nahmen alsbald die Bezeichnung „von des Königs Gnaden" in den Titel auf. In der Urkunde vom 29. Mai 1261 wird der Graf bezeichnet als „inlustris vir Dom. comes Guido Novellus; Tuscie palatinus, dei et regali gratia Flor. potestas". — SAF. — S^ma^ Annunziata. Diese oder eine entsprechende Art der Bezeichnung dauerte bis zur Niederlage und dem Tode Manfreds fort.

1263, 16. Februar. „Messer Manfredi Lupi de Canolli." — Archiv von S. Maria Nuova, Urkundenregister der Frati di Penitentia (1297—1301) A. 2^a^. — 1264, 12. Januar: „Manfredus Lupi de Canolis olim dei et regia gratia potestas Flor." quittiert, zugleich für seine Richter, Notare, Beroerii etc., für das Gehalt. das er für ein Jahr zu fordern hatte. Unter den erstern befand sich „Accursus doctor legum olim judex et assessor suus". — SAF. — Cap. XXVI, f. 246^a^.

1264, 12. Januar. Dom. Marcus Justiniani de Venetiis. — SAF. — Cap. XXVI, f. 246.

1265, 30. Januar. „. . . Tempore secundi reximinis nobilis viri Dom. Marchi Justiniani de Venetiis dei et regia gratia honorabilis potestas Flor." — SAF. — Badia.

1266, 15. Februar. Dom. comes Nepoleone. — SAF. — Protokoll des Attaviano di Chiaro A. 400, f. 41^a^. — 1266, 31. Juli. „. . . tempore Dom. comitis Nepoleonis olim potestatis Flor." — Forsch. etc. III, Regest 1175. Es war der Graf Napoleone von Mangona aus dem Hause der Alberti.

1266, 2. Juli. „Dominus Frater Catalanus deputatus ad regimen civitatis Florentie." — SAF. — Cisterc. (in Urkunde vom 28. Juni). — 5. Juli. Schreiben Clemens' IV. an Lotheringus et Cathalanus ordinis militie virginis gloriose, rectores . . . civitatis Flor., sowie an Rat und Kommune. — Martène, Thesaurus II, col. 361. Die beiden Bologneser Frati Gaudenti Loderingo degli Andalò und Catalano de' Malavolti, durch den Papst mit der Regierung von Florenz beauftragt, blieben bis Ablauf des Jahres im Amt, s. S. 184. Der Papst beabsichtigte, ihnen den Jacopo de Collemezzo zum Nachfolger zu geben, der aber ablehnte. — S. S. 184 und 186. Statt seiner wurde Podestà.

1267, Anfang. Messer Ormanno Monaldeschi aus Orvieto. S. S. 186. Nach der Besetzung der Stadt durch die französischen Ritter Karls von

Digitized by Google

Anjou (1267, 17. April; s. S. 189) wurde der König zum Podestà der Stadt auf $6^{3}/_{4}$ Jahre, bis zum Ablauf des Jahres 1273 erwählt. In Wahrheit behauptete er die Stellung über 12, fast 13 Jahre lang. Die von ihm entsandten Oberbeamten, anfänglich Franzosen, dann Italiener, unter denen sich aber niemals Toskaner befanden, führten nach einigem anfänglichen Schwanken der Benennung den Titel „königlicher Vikare" oder auch „königlicher Podestàs". Dadurch, daß neben oder über ihnen, mit ausgedehnterer Machtvollkommenheit, königliche Vikare für ganz Toskana mit vorwiegend militärischer Befugnis als Regenten der Gesamtlandschaft standen, wird die Unterscheidung zwischen den beiden Arten von Stellvertretern des sizilischen Königs bisweilen erschwert.

1267, 3. Mai. „Dominus Jordanus de Insula" (Jordan de l'Isle) „pro excellentissimo Domino Karulo d. gr. rege Sicilie et Romani imperii vicario capitaneus militie sue ad reformationem Tuscie destinate, et in regimine civitatis et provincie Florentie vicepotestas." — S. S. 188.

1267, Juni. Amelius de Curbano (Amiel d'Agoult, Seigneur de Curban). S. S. 193. — 1267, 20. August. „Domnus Aymelius de Corbano, vicarius in regimine Flor. pro excellentissimo domino rege Karolo". — SAF. — Volterra.

1267, 12. November. „Magnificus vir Ghottifredus de la Torre dei et regia gratia potestas Flor." — SAF. — S^ma^ Annunziata. — Zuletzt im Amt nachweisbar 1265, 5. März. S. S. 193.

1268, 10. September. „Vir nobilis Dom. Isnardus Ugolini de Provincia, regius vicarius in regimine Florentie." — Munizipalarchiv Pistoia, Liber Censuum f. 74^a^. Zuletzt in Florentiner Urkunden 1268, 12. Dezember. — SAF. — Libro del Chiodo f. 81.

1269, 14. März. „Dom. Malatesta de Ariminio dei et regia gratia vicarius in regimine Florentie." — SAF. — Archivio Generale. — Zuletzt als königlicher Vikar in einem Schreiben des Bischofs Johannes von Florenz vom 14. Mai 1269 erwähnt. — SAF. — S. Vigilio di Siena.

1270, 4. Januar. König Karl I. ernennt den nobilis vir Berardus de Rayano zum Vikar von Florenz. — Del Giudice, Cod. Diplom. III, 158. — Schreiben des Königs an ihn, 15. Januar, Ibid. 159. — Schreiben des Königs an ihn, an Rat und Kommune vom 29. März: Sternfeld, Ludwig des Heiligen Kreuzzug, p. 328. — Terlizzi 187.

1270, 24. September. König Karl ernennt „in castris prope Cartaginem" zum Lohn der „lobenswerten und genehmen Dienste, die die Bürger von Florenz ihm und der heiligen Römischen Kirche leisten", und „um der Stadt die unter den Kommunen Tusziens als die erste glänzt, eine große Persönlichkeit an die Spitze zu stellen", den Grafen Guido von Montfort, seinen Blutsverwandten, Generalvikar Toskanas, zum Vikar von Florenz, unter Abberufung des Berardus de Rayano. — Del Giudice, Cod. Diplom. III, 223. — Terlizzi 237. Am 5. März 1271 fungierte Dom. Ysnardus Ugholini in Florenz als königlicher Vikar (SAF. — Strozzi-Uguccioni), der (s. 1268, 10. September) schon $2^{1}/_{2}$ Jahre vorher das Amt bekleidet hatte, doch wird er Vertreter des Montfort gewesen sein, als dessen „Ritter und Rat" er kurz zuvor, im September 1270 (SAS. — Bicch. 45, f. 15) bezeichnet wird. Mit dem durch Guido begangenen Morde an dem Prinzen Heinrich „von Deutschland" am 13. März 1271 (s. S. 201 ff.) hatte seine Amtsführung als Generalvikar Toskanas und zugleich als Podestà von Florenz ein Ende.

Digitized by Google

1271, 25. Oktober. „Nob. vir Maffeus de Madiis potestas Flor." — SAF. — S. Domenico nel Maglio, bezeichnet 1270, 1. Januar. — Er war aus Brescia.

1271, 9. November. „Tempore Dom. comitis Taddei d. g. Feltri comitis palatini, regii vicarii in regimine civitatis Flor." — SAF. — Riform. — Derselbe: 1272, 16. Januar (SAF. — Protokoll des Attaviano di Chiaro I, f. 96*).

1273, 10. Mai. „Tempore vicariatus magnifici viri Dom. Roberti de Robertis de Regio . . . vicarii in regimine civitatis Flor." — SAF. — S. Lucia di Firenze.

1274, 10. Januar. „Dom. Palmerius de Fano vicarius regius in regimine civitatis Flor." — Forsch. usw. II, Reg. 1285. — Sein voller Name: „Palmerius Dom. Martini de Fano", regius vicarius in regimine Florentie, in der Urkunde vom 19. November. SAF. — Acquisto Caprini.

1275, 30. Januar. „Tempore Guidonis marchionis de Valiano regii vicarii Flor." — SAF. — Archivio Generale.

1276, 13. Juni. Dom. Corradus de Palatio de Borisscia (!) regius vicarius Flor. — SAF. — Spedale di Prato. — Zuletzt: 13. November Forsch. usw. II, Reg. 1486. — Es sollte heißen „de Brixia"; der Brescianer ist durch Dante (Purg. XVI, 124) berühmt; er feiert ihn als einen edlen Typus der ältern Generation. Die Kommentatoren deuten dies zumal auf die Tapferkeit, mit der er, in der Schlacht verwundet, das Banner im durchschossenen Arme festgehalten hatte. — Es bezeugt seine Beliebtheit, daß er (s. das Verzeichnis der Kapitane) für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1277 zum Kapitan der Guelfenpartei, d. h. zum Kapitan der Kommune gewählt wurde.

1277, 16. Februar. Petrus Confanonieri, regius in regimine Flor. vicarius. SAF. — Riform. Atti pubblici. — Richtiger in der Urkunde vom 27. Februar: Dom. Petrus Gonfalonierii. — SAF. — Protokoll des Attaviano di Chiaro 3, f. 25. — Die Familie Gonfalonieri (oder Confalionieri) war aus Piacenza. S. unter 1324, 21. Februar.

1278, 1. Februar. „Tempore quo Dom. Johannes de Bria d'Alba erat vicarius civitatis Florentie pro Dom. rege Karulo." — SAF. — Protokoll des Ildebrando di Accatto f. 71. — Den richtigen Namen enthält die Urkunde vom 5. März: „Dom. Johannes de Breyda dei et regia gratia pro Dom. Karulo vicarius in regimine civitatis Flor." — SAF. — Strozzi-Uguccioni, bezeichnet 1277, 5. Mai. — Als Johannes de Braida, potestas Communis Lucensis, befand er sich am 13. Juni 1276 unter den Zeugen des Friedensvertrages von Florenz-Lucca-Pistoia und deren Verbündeten mit Pisa.

1278, 31. Juli. Dom. Johannes Tedici de S. Rogerio vicarius in regimine civitatis Florentie. — SAF. — Riform. Atti pubblici. — In einer Urkunde vom 7. November heißt es: „Tempore potestarie Dom. Tedischii de S. Vitali regii vicarii in regimine Florentino in primis sex mensibus". In derselben Urkunde wird er „Tedescus de S. Vitali" genannt. — SAF. — Conv. soppressi 91, Nr. 14. Kopie des 14. Jahrhunderts auf großem Papierblatt. Hier liegt die erste Erwähnung halbjähriger Amtsdauer der Podestàs (oder königlichen Vikare) vor.

1279, 4. März. Ballione de Perusio regius vicarius. — SAF. — Cap. XXIX, f. 161. — Am 16. März wird er „Dom. Ballione de S. Johanne de Perusio regius vicarius in civitate Flor." genannt. — SAF. — Acquisto Stendardi.

1279, 30. August. Dom. Scorta de Porta civis Parmensis vicarius regius

Digitized by Google

civitatis et districtus Flor. — SAF. — Carmine. — Seine Amtszeit wird in einer Urkunde vom 2. September (SAF. — Protokoll des Ildebrando di Accatto f. 100[2]) bezeichnet „a Kalendis Julii proxime praeteriti usque ad Kalendas Januarii proxime venturi". — Er war der letzte der Vikare Karls von Anjou, dessen Podestà-Amt mit Ablauf des Jahres 1279 definitiv erlosch.

1280, 8. Januar. „Petrus Stephani Raynerii Romanorum Proconsul in regimine potestarie Communis Florentie." — Consulte I, 1. — Auf Grund des Aufhörens der Signorie des Königs gewann die Stadt ihre Autonomie wieder. Im Januar bezw. Februar 1280 wurde der Friede des Kardinals Latino geschlossen, der die fortgezogenen Ghibellinen nach Florenz zurückführte. Mit Petrus Stephani Raynerii begann eine Reihe von Podestàs (1280—90) mit volljähriger Amtsdauer.

1281, 2. Januar. Dom. Matteus de Madiis. — SAF. — S. Maria Novella. — Er war vor zehn Jahren (s. 1271, 25. Oktober) königlicher Vikar gewesen.

1281, 31. Dezember. „Dom. Jacobinus de Rivalta." — Archivio Roncioni in Pisa. Der Name ist verschrieben: er lautete richtig Dom. Jacobinus de Rodellia (Cons. I, 59) oder besser (Urkunde vom 18. März 1282. — SAF. — Passignano) „de Rodillia". Jacobinus war 1282. 7. Dezember (Cons. I, 124) noch im Amt, so daß er dieses ein Jahr hindurch, oder da er es schon vor Ablauf von 1281 innehatte, etwas länger bekleidet haben wird. — Er war aus Reggio (Salimbene p. 254. — S. über ihn Gesch. v. Florenz II, Kap. 9.

1283, 5. Januar. Dom. Adegherius de Senacza. — Cons. I, 131. — Er war am 13. Dezember noch im Amt (Ibid. 144).

1284, 15. Januar. Dom. Bartholinus de Madiis. — SAF. — S. Jacopo di Ripoli. — Daß er aus Brescia war, erwähnt die Urkunde vom 13. Oktober (SAF. — Riform. Atti pubblici). Seine Sindizierung erfolgte im Januar 1285 (Cons. I, 147).

1285, 15. Januar. Giliolus de Macharufis. — SAF. — Provv. I, f. 12. — Als „Dominus G." schon am 10. Januar erwähnt, Cons. I, 45. Er war aus Padua (Ibid. 182).

1286, 10. Februar. Dom. Mattheus de Foliano. — SAF. — S. Croce. — Er war (Paol. Pieri ad annum) aus Reggio. Eine Erwähnung Cons. I, 284 könnte Verwirrung erregen. Danach wäre er scheinbar 1285, 28. August im Amt gewesen. Es ist aber in Wirklichkeit nur gesagt, daß ein gewisser Papierband, in das ein Ratsprotokoll jenes Tages eingetragen wurde, zu seiner Zeit, also im folgenden Jahre, angelegt sei.

1287, 18. Januar. Dom. Bertuldus de Filiis Stephani Romanorum Proconsul. — SAF. — Badia. — 24. März; Lami, Mon. Eccl. Flor. I, 336.

1288, 4. Januar. Dom. Antonius de Fuxeragho. — SAF. — Provv. I, f. 67[2]. — Er war (Paol. Pieri ad annum) aus Lodi.

1288, 24. Dezember. Dom. Hugolinus Rubei de Parma. — Ibid. f. 107. — Er war Podestà im April 1289 (SAF. — Passignano, ohne Tagesangabe). Da die Gehaltszahlung erst im Januar 1290 stattfand, war er während des ganzen Jahres 1289 Podestà gewesen und hatte sein Amt nur etwas vor dem normalen Termin angetreten.

1290, 3. Januar. Dom. Rubeus de Gabrielis de civitate Eugubii. — SAF. — S[ma] Annunziata.

1290, 20. Juni. Dom. Guido de Polenta schwört im Parlament. — Cons.

Digitized by Google

I, 408. — Der Amtsantritt fand am 1. Juli statt. Sein voller Name: Dom. Guido Domini Lamberti de Polenta in der Urkunde 1290, 6. Juli. — SAF. — Provv. f. 100. Zuletzt 1290, 3. November (Cons. I, 489) im Amt nachweisbar; er muß es bald darauf niedergelegt haben, denn vom 21. November bis 1. Dezember fungierte Dom. Beccadinus de Artinisiis zugleich als Kapitan (s. das Verzeichnis der Kapitane S. 553) und als Podestà (Cons. I, 502 - 509). Vor dem Termin trat dann:

1290, 1. Dezember Dom. Guillielmus Putalius (Cons. I, 509) sein Amt an; er war aus Parma (Cons. II, 1).

1291, 10. Juni. Dom. Cellus Dom. Bertholecti de Spoleto, Podestà für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember, leistet in dem in S. Reparata versammelten Parlament den Amtseid. — Cons. II, 89. — Am 18. September wurde er für das weitere Halbjahr 1292, 1. Januar bis 30. Juni erwählt. — Ibid. 100.

1292, 8. Oktober. „Dom. Gentile." — Cons. II, 279. — „Dom. Gentile de filiis Ursi de Urbe" (Orsini). Cons. II, 231.

1292, 27. Dezember. „Novus Potestas Dom. Tebaldus de Bruxatis de Brixia." (Für das erste Semester 1293.) — Cons. II, 255.

1293, 27. Juni. „Dom. Julianus Novellus de Trivisio novus potestas." — Cons. II, 362. (Für das zweite Semester 1293.)

1293, 20. Dezember. Im Parlament in Santa Reparata schwört der neue Podestà (fürs erste Halbjahr 1294) Dom. Pinus Vernaccius de Cremona. — Cons. II, 377.

1295, 6. Februar. Der Rat der Hundert beschließt Entschädigung für Dom. Johannes de Luccino. Cons. II, 464. Seine Heimat war Como; er war Podestà seit dem 1. Januar gewesen und wurde durch einen Volksaufstand vertrieben, dessen Folge der Sturz und die Flucht des Volksführers Giano della Bella war. (Vgl. Gesch. v. Florenz II, Kap. 10.)

1295, 9. Mai. Dom. Matheus condam Dom. Manuelis de Madiis de Brixia. — SAF. — S. Croce. Er war bereits 1281 (s. S. 540) Podestà gewesen. — Nach Paol. Pieri (ad annum) trat er das Amt am 25. März an und führte es bis 31. Dezember. Dies letztere erweist sich als richtig, denn die Ernennungen zur Sindizierung seiner Amtstätigkeit fanden am 1. Januar 1296 statt (Cons. II, 512). Während kurzer Zeit war ein Mitglied desselben Brescianer Geschlechtes Podestà, ein anderes Kapitan (s. in der Liste der Kapitane S. 553 unter 1294, 23. Oktober).

1296, vor 3. Januar. Dom. Giliolus de Macheruffis de Padua. — Cons. II, 513. Er war bereits 1285 Podestà gewesen.

1295, 13. Juli. Antonius de Galluzzis. — SAF. — Capit. XXXV, f. 104[a]. — Er war nach Urkunde vom 1. März 1303 (SAF. — Dono Coppi) aus Bologna.

1297 17. Januar. Dom. Simon de Vico Arginis de Padua. — Archivio di San Lorenzo.

1297, 17. Juli. Bonifacius Dom. Jaconis de Perusio. — SAF. — S. Maria Novella.

1297, 17. Dezember. Vor dem in Santa Reparata versammelten Parlament leistet der Podestà (des ersten Halbjahres 1298) Dom. Ubertinus de Salis de Brixia den Amtseid. — Consulte II, 598.

1298, 1. Juli. Dom. Cante de Gabriellis (aus Gubbio). Cons. II, 654.

1298, 29. Dezember. „Dom. Monfloritus de Coperta (!) futurus novus potestas Flor." — Muratori, Antichità Estensi II, p. 56. — 1299, 3. Februar „Dom.

Digitized by Google

Monsfloriti de Trevisio". — Urkunde auf die Innenseite des Deckels des Cod. Riccard. 223 geklebt. — Sein richtiger Name: Dom. Monfioritus de Coderta de Trevigio in der Urkunde von 1299, 24. Februar. — SAF. — Protokoll des Giov. Boninsegna I, f. 82. — Über seine Absetzung (am 2. Mai 1299, Paolino Pieri ad annum, der auch über seine Einkerkèrung berichtet), sowie über seine Haftbarmachung noch nach 29 Jahren, 1328 s. Forsch. usw. III, 268 und vorn S. 261 in dem Abschnitt „Die Schwarzen und die Weißen". – Seine Funktionen wurden am 5. Mai 1299 auf den derzeitigen Volkskapitan Riccardus de Artinigiis übertragen. Forsch. usw. III, 268.

1299, 20. Juli. Dom. Ugolinus de Parma. — SAF. — Comunità di Poggibonsi; Scarte. — Sein voller Name war Ugolinus de Corigia. — SAF. — Strozzi-Uguccioni. — Paol. Pieri ad annum.

1299, Dezember. Dom. Gerardus de Gambara (aus Brescia) war seit 1. Juli Podestà Parmas; er wurde zur gleichen Stellung nach Florenz berufen und erhielt die Erlaubnis, sie einen Monat vor Ablauf seiner Parmenser Amtsperiode anzutreten. — Ann. Parm. majores M. G. Ss. XVIII, 723. — In Florentiner Urkunden wird er als Dom. Gherardinus de Gambera de Brixia zuerst 1300, 15. Februar — SAF. — S^ma^ Annunziata — als Podestà erwähnt.

1300, Juni. Dom. Brodarius de Saxoferato war Podestà Parmas fürs erste Halbjahr; er wurde gleich seinem Vorgänger zu demselben Amt nach Florenz berufen und erhielt Erlaubnis, vor Ablauf des Semesters dorthin zu gehen. — Ann. Parm. majores. — M. G. Ss. XVIII, 723. — Nach Morici, Dei Conti Atti p. 10 war er aus dieser bedeutenden Familie von Sassoferrato. Sein voller Name (Urk. vom 3. September 1300. — SAF. — Passignano) war Dom. Brodarius q. Dom. Harmanni de Saxoferrato.

1301, 10. Januar. Visaccione de Apongnano SAF. — Acquisto Miccinesi. — In Urkunde 1301, 14. Januar Protokoll des Matteo di Belliotto II, f. 9; Bisaccione de Apongnano; 21. Januar Prot. delle Provv. II, f. 7: Bisaccionus de Apignano. Die richtige Form des Namens ist, wie viele weitere Urkunden ergeben: Bisaccione de Apignano. — Paol. Pieri ad ann.: Messer Bisaccione da Pignano de la Marca (Mark Ancona).

1301, 1. Juli. Tebaldus de Montelupone SAF. — Acq. Strozzi-Ugucc. Urk. 15. Juni 1301. — In der Urkunde vom 28. September (Provv. XI, f. 60) sein voller Name: Dom. Tebaldus olim Dom. Ramberti de Montelupone. (Montelupone war ein Kastell in der Mark Ancona. — Paol. Pieri ad ann.)

1301, 9. November. Die Prioren und der Vexillifer übertragen die ihnen erteilte Vollmacht zur Podestàwahl auf den Prinzen Karl von Valois. Dieser wählt den (anwesenden) Dominus Cante de Gabriellis de Eugubio in Gegenwart des Podestà Tebaldus de Montelupone (SAF. — Spoglio Strozz. Cod. CLXXV, Cl. V, 85, p. 262). — Am 11. Januar 1302 wurde seine Wahl als Podestà bis 30. Juni 1302 vom Rat der Hundert neu bestätigt. — SAF. — Provv. XI, f. 92. Er war bereits im zweiten Halbjahr 1298 (s. vorn) Podestà der Stadt gewesen.

1302, 20. Juni. Schwur des neuen Podestà (Amtsbeginn 1. Juli) Dom. Gerardinus de Gambera de Brixia, in parlamento congregato in ecclesia S. Reparate. — SAF. — Liber fabarum V, f. 29². — Paol. Pieri ad ann.

1303, 23. Januar. Fulcerius de Calvulo de Romandiola. — SAF. — Dono Canigiani. — Paol. Pieri ad ann. — Vill. VIII, 59: „Folcieri da Calvoli di

Digitized by Google

Romagna, uomo feroce e crudele". — Am 9. März (SAF. — Dono Coppi) wird erwähnt, daß ihm zugleich das Amt eines Kriegskapitans der Stadt übertragen war.

1303, August. „Dom. Fulcierus de Calbulo secunda vice honorabilis potestas". — SAF. — Camerlinghi I. — Paol. Pieri ad ann.

1304, 24. Februar. Mannus de la Brancha de Eugubio. Er (wohnte und) hielt Gericht in domo filiorum Dom. Gherardini (Arch. Roncioni, Pisa). — 28. Februar: Mannus Malabranche de Eugubio (SAF. — Cambio). 17. März: Mannus Domini Corradi (SAF. — Cisterc.). — Paol. Pieri ad ann. nennt ihn irrig „aus der Mark".

1304. 1. Juli. Die Amtsdauer des Mannus wurde für einen Monat, bis 1. August verlängert. — Paol. Pieri ad annum.

1304, 1. August. Der bisherige Kapitan Messer Giliuolo aus Parma wurde zugleich zum Podestà ernannt. Nach vier Tagen wurde er, aus der Ratsversammlung im Palast der Prioren kommend, schwer verwundet. — Paol. Pieri ad annum. — Vill. VIII, 74 berichtet den Angriff gegen ihn durch die Caviccioli (einen Zweig der Adimari), und gibt an, er habe „per isdegno" die Stadt verlassen. In der Rikordanz (1080—1388), Flor. Nat.-Bibl. XXV, 19, f. 20 sogenannte Cronaca Magliabecchiana-Marciana) wird wie bei Paol. Pieri berichtet, daß er an seinen Wunden starb. Villanis Zeugnis ist wenig wertvoll, da er sich zu dieser Zeit in Flandern befand (VIII, 78); formell ist seine Angabe indes richtig, denn Messer Giliuolo verließ die Stadt lebend, starb aber in Lucca an seinen Wunden (Paol. Pieri). — Vgl. in der Liste der Kapitane unter 1304, 12. Mai.

1304, 8. August. „Duodecim boni viri locum potestatis Flor. tenentes." — SAF. — Provv. XII, f. 75[2]. — Paol. Pieri: zwei für jedes Sechstel, je ein Grande und ein Popolan.

1304, 28. August. Wahl des Grafen Ruggero von Dovadola (Romagna) aus dem Hause der Guidi bis 1. Juli 1305. — Paol. Pieri. — Er leistete den Schwur am 28. August im Parlament. SAF. — Liber fabarum VI, f. 23.

1305, 1. Juli. Paol. Pieri ad ann. „. . . e in quel campo" (gegen Pistoia) „venne uno Messer Tegnacca Palavisini de Lombardia e entrò in Calen di Luglio". — 30. August: Tingnaccha de Mediolano. — SAF. — Certosa. — Sein richtiger Name war Tegnaccha de Paravisinis de Mediolano. — Urk. 1306, 31. Januar (zu welcher Zeit er indes nicht mehr im Amt war) S. Spirito.

1305, 31. Dezember. Als künftiger Podestà (vom 1. Januar 1306 an) erwähnt Dom. Binus. Er befand sich bereits in dem gegen Pistoia kämpfenden Heere; einige seiner Ritter, Notare und Berrovieri legten in Florenz den Amtseid ab. — SAF. — Liber fabarum VI, f. 81[2]. — Sein voller Name: Dom. Binus de Gabriellis de Egubio (Gubbio) 1306, 18. Februar. Riformag.

1306, 15. Juli. Dom. Cante de Gabriellis de Eugubio. — Spoglio Borghini SAF. — Mscr. 481, p. 194. — Er bekleidete das Amt zum dritten Male. S. 1301, 9. November.

1307, 6. Januar. Ferrantinus de Malatestis de Ariminio. — SAF. — Dono Canigiani.

1307, 5. Juli. Monaldus de Branchaleonibus de Castro Durantis. — SAF. — Provv. XIII, f. 97.

1308, 21. Januar. Dom. Karolus de Ternibilibus de Amelia. — SAF. —

Digitized by Google

Strozzi-Uguccioni. — 13. Februar. — Arch. Gener. — Er entfloh in der Nacht des Johannestages (23./24. Juni) aus Florenz unter Mitnahme des Herkulessiegels der Kommune (Villani VIII, 95. — Schreiben der Florentiner Behörden an die Stadt Triest, 1308, 21. November. — SAF. — Carteggio dei Signori I, f. 40[a].)

1308, 17. August. Dom. Petrus de la Brancha. — SAF. — Arch. Gener. — Voller Name: Dom. Petrus Dom. Corradi de la Brancha de Eugubio. — Urk. 1308, 11. September. — Acquisto Ricci.

1309, 1. Januar. Dom. Petrus Dom. Ugolini de Bettono. — SAF. — Urk. 7. Januar Olivetani. (Er war aus Bettona.)

1309, 3. Juli. Florinus de Ponte Karali de Brixia. — SAF. — Montepulciano; bezeichnet 1309, 22. Juni. Er war 13 Jahre zuvor (s. S. 553, 1296, 5. Mai) Kapitan gewesen.

1310, 9. Februar. Dom. Riccardus de Pietrasancta. — SAF. — Arch. Gener. — Veröffentlicht von Paoli. Arch. Stor. Ital. Serie III, Vol. I, p. 82. — Er war aus der bekannten Mailänder Familie. — SAF. — Spoglio Strozz. Cod. CLXXV, p. 39.

1310, 7. September. Dom. Pantaleo de Buzzacherinis de Padua. — Archiv des Commendatore Vaj, Villa Ai Galceti bei Prato. Cartapecore di Diversi Nr. 6.

1311, 2. April. Jannus Domini Ugolini de Monaldeschis de Urbeveteri. — SAF. — Acquisto Fontani.

1311, 21. Juli. Monaldus de Brancalglionibus de Castro Durante. — SAF. — S. Maria degli Angeli. — S. den richtigen Namen unter 1307, 5. Juli.

1312, März. (Dom.) Gentilis Dom. Berardi de Camerino. — SAF. — Famiglia da Sommaja — Er war nach Urkunde vom 30. Januar 1313 (SAF. — Protoc. delle Provv. III, f. 247) aus der Familie De Varano.

1312, 19. August. Dom. Guido de Foliano. — SAF. — Appendice Monte Comune. — Nach Urkunde vom 11. September hieß er Guido Fainne de Fogliano. — SAF. — Riform. Nach Urkunde vom 2. September (Ebendort) war er aus Reggio.

1313, 30. Januar. Bernardinus de Polenta. — SAF. — Protoc. delle Provv. III, f. 247. Er starb in Florenz am 22. April, wie das Kondolenzschreiben der Florentiner Behörden an seinen Sohn vom 24. April ergibt. — SAF. — Carteggio dei Signori; Missive; Orig. II, Nr. 4. Die Trauerpredigt des Frater Remigius (de' Girolami) von Santa Maria Novella befindet sich im Kodex Conv. G. 4, 936 der Florent. Nat.-Bibl. f. 394. — Salvadori-Federici. „I Sermoni di Fra Rem. Girolami in Scritti vari di Filologia" p. 496.

1313, 6. Juli. Baldus de Castronovo. — SAF. — Riform.

1313, 10. September. (Vgl. unter Capitani del Popolo. S. 556, 1313, 24. Juli) Dom. Jacobus Cantelmi magister panacterius, vicarius Dom. Regis Roberti in civitate Florentie. — SAF. — Riform. („Magister panacterius", eigentlich panettarius. Chef der Hofbäckerei, war ein französisches, von dem angiovinischen Königshause übernommenes Großhofamt). — Am 1. Mai 1313 (SAF. — Protoc. delle Provv. IV, 73) war in den Räten beschlossen worden, dem König Robert Vollmacht zu erteilen, den Podestà für die Zeit vom 1. Juli bis zum Jahresablauf zu ernennen. — Daraus wurden dann 8½ Jahre; der Beschluß war eine Umschreibung der Übertragung der Signorie an den König.

1314, 21. Februar. Dom. Gentilis de filiis Ursi (Orsini) vicarius civitatis et districtus Florentie (für König Robert). — SAF. — Protoc. delle Provv. III.

Digitized by Google

f. 180. Am 27. Juli (Miscell. della Val d'Elsa II, p. 191) war er noch im Amt. Am 18. August traf Prinz Piero, Graf von Eboli, der jüngere Bruder Roberts von Neapel, in Florenz ein, dem die Signorie, wie sie an den König übertragen war, verliehen wurde. Vill. IX. 61. — Ricordanza 1080—1388 Flor. Nat.-Bibl. XXV, 19, f. 23[a] (sogenannte Cronica Magliabecchiana-Marciana). Als Vikare des Piero fungierten (Urk. 1314, 30. Oktober. — SAS. — Riform.) Dom. Guillielmus Guindacci von Neapel und Thodinus von Aquila. Doch wurden in der Folge die Vikare direkt durch Robert ernannt.

1314, 21. Dezember. Vikar (des Königs Robert) Ranerius Dom. Zacharie. — SAF. — Carteggio dei Signori; Missive; Minutari V, Nr. 93. — Ranieri war aus Orvieto, aus der Familie Bonaspene, Neffe des erwählten Erzbischofs von Pisa (1295-99) und Kardinalbischofs von Präneste (Civitas Papalis) Theodericus (1299—1306). Vgl. über ihn Fumi, Cod. Diplom. p. 371.

(*1315, 5. Februar.* Schwur des Bertrandus de Bauzio [Bertrand de Baux], Montis Caveosi et Andrie comes als Vikar [des Königs Robert] für vier Monate. [Gleichzeitige Kopie. Papierblatt SAF. — Quaderno cartaceo. Riform. Atti pubblici.] Am 10. März [Mercanzia 1030, f. 55] war indes „Nerius" Dom. Zacherie noch im Amt. Bertrand de Baux scheint die Stellung nie angetreten zu haben, wie der folgende Absatz ergibt.)

1315, 13. März. König Robert ernannte an diesem Tage in Neapel den Raynerius Zaccarie miles von Orvieto, da er das Vikariat sechs Monate lang lobenswert geführt habe, für weitere sechs Monate zu seinem Vikar von Florenz. — SAN. — Reg. Ang. 203, f. 215. — In seiner Heimat Orvieto wurde Ranieri schlechtweg als „Podestà" von Florenz bezeichnet (Ratsprotokoll vom 10. Mai. — Arch. Stor. [Kommunal-Archiv] v. Orvieto; Consigli XIV, f. 17 der Pagination des Monats).

1315, 13. September. Florenz ersucht (nach der am 29. August erlittenen Niederlage von Montecatini) Siena drei „Gesandte" zu ernennen, die bis zum Amtsantritt eines neuen „Rektors", am 1. Oktober, in Florenz das Regiment führen sollen. — SAF. — Missive. Orig. II, Nr. 17.

1315, 10. Oktober. „Dom. Raynerius Dom. Zacherie de Urbeveteri secunda vice vicarius" (s. 1314, 21. Dezember und 1315, 13. März). — Archivio Torrigiani. — Filza Minerbetti (Notarielle Ausfertigung). — 1316, 30. August war er Podestà Sienas. — SAS. — Cons. gener. 87, f. 103[a]. — Im „Fiorinaio" (Orsini p. 21) wird ferner als Vorgänger des Rolandinus (s. folgenden Absatz) für 1315 als „Capitaneus custodie (!) civitatis Florentie" Dominus Ficinus de Boscolis de Aretio genannt.

1316, 11. Februar. Rolandinus de Galluczis de Bononia, vicar. Regis Roberti. — SAF. — S. Maria Novella.

1316, etwa April bis August. Vikar König Roberts: Conte Novello: Villani IX, 76. Er war „capitano di guerra, vicario in luogo di podestà e capitano per lo Re Roberto", blieb indes nur vier Monate statt eines Jahres im Amt und „poco podere v'avea". — Er war (Vill. IX, 74) Graf von Andria und Montescaglioso aus dem Hause „del Balzo" (De Baux). Durch eine Predigt des Fra Remigio Girolami von Santa Maria Novella auf den Tod seiner jungen Frau (Flor. Nat.-Bibl. Conv. G. 4, 939, f. 388[a]), die wahrscheinlich starb, während er in Florenz war, erfahren wir, daß diese eine Tochter König Karls II. von Neapel und Schwester König Roberts war.

Digitized by Google

1316, August. Graf Guido von Battifolle, kgl. Vikar. — SAF. — Urk. angenäht an eine andere vom 17. August. S. Matteo in Arcetri. — Seine Ernennung durch König Robert erfolgte am 10. August. — Minieri-Riccio, Arch. Stor. Napol. VII, p. 247. Er war 1317. 4. Januar noch im Amt. — SAF. — Strozzi-Ugucc., ebenso 1317, 15. März (Brief an Volterra; Spoglio Marucell. A. 234, f. 81). — Über das Vikariat des Grafen Guido von Battifolle s. Vill. IX, 79.

1317, 19. Juni. König Robert ernannte an diesem Tage in Neapel den Domin. Amelius de Baucio (de Baux), miles, dominus Avellarum, der trotz seiner Jugend „morum gravedinem" zeige, zum Vikar von Florenz an Stelle des Guido von Battifolle, dessen Amtszeit ablaufe (offenbar mit dem 30. Juni). — SAN. — Reg. Ang. 208. f. 260. — Amelius war am 18. September noch im Amt (SAF. — Carteggio dei Signori, Missive Or. II, Nr. 123), doch an diesem Tage (Ibid.) schrieben die Prioren an ihren Gesandten in Neapel: sie hörten, König Robert wolle den Nicola de Giamvilla zum Vikar von Florenz ernennen, er möge melden, welche Absichten der König damit verbinde. — Am 19. September (Ibid.) bezeichneten sie in einem vertraulichen Schreiben an den Gesandten (Johannes Rustichelli): Nicola schreibe selbst in seinen Briefen: er wolle die Befugnisse der Prioren und des Vexillifer übernehmen; dies sei skandalös. Am 20. September (Ibid.) beauftragten sie in einem, offenbar offiziellen Schreiben den Gesandten, er solle dem König für die Ernennung danken, doch möge er anordnen, daß der neue Vikar sein Amt am 13. Januar antrete, an welchem Tage das Amt der Vikare und Podestàs anzufangen pflege. Mit dem gegenwärtigen Vikar seien sie höchlichst zufrieden. — Am 6. Oktober (Ibid.) schrieben sie an den Gesandten: sie hörten, der König habe den Nicolaus de Jamvilla bestimmt, aber seine Sendung suspendiert und Diego de la Rat zum Vikar gewählt, worüber sie sehr erfreut seien. — Amelius blieb inzwischen bis zum Ablauf seiner Amtsdauer Vikar. Er hatte (1317, 11. Oktober. — SAF. — Provv. XV, f. 96) auch die Stellung eines capitaneus guerre civitatis Flor. inne.

1317, 22. Dezember. Die Prioren danken König Robert für Ernennung des Dom. Diegus de la Rat, Grafen von Caserta, Großkämmerer des Königreichs Sizilien zum Vikar von Florenz. — SAF. — Missive Or. II, Nr. 73. — Am 23. Dezember (Provv. XV, f. 117) fungierte er bereits in Florenz als Vikar. Nach der Urkunde vom 7. Februar 1318 (SAF. — Passignano) war er zugleich (königlicher) Vikar von Pistoia und Prato. — Am 9. Februar 1318 beschlossen die Räte, König Robert weiter bis 1. Januar 1322 zum „gubernator, protector et rector" von Florenz zu ernennen (SAF. — Provv. XV, f. 133). — Am 8. März 1318 berief der König den Diego, „General-Kapitan von Toskana", wegen dringender Geschäfte zu sich mit der Weisung eine geeignete Persönlichkeit zur Regierung von Florenz einzusetzen. — Minieri-Riccio, Genealogia di Carlo II in Arch. Stor. Napol. VII, 465. — Als Vertreter des Diego fungierte (1318, 11. April. Protoc. delle Provv. III, f. 294[2]) Dom. Andreas de Camerino. Am 1. Juni und in der Folgezeit war Andreas direkt Vikar des Königs, nicht mehr bloßer Stellvertreter des Diego (Ibid. f. 296 und 297[3]).

1318, 3. Oktober. Offreduccius de Aquasparta, rector et gubernator civitatis et districtus Florentie. — SAF. — Provv. XV, f. 233. — Er war zuvor executor ordinamentorum Justitiae gewesen (Urk. 1318, 3. und 11. August. — Certosa und Provv. XV, f. 219[4]), in welchem Amt er großen Einfluß geübt hatte.

Digitized by Google

1319, 9. Januar. Königlicher Vikar Dom. Jacobinus de Pontecarali de Brixia. — SAF. — Cisterc. — Er war am 17. September noch im Amt. Mercanzia 11298, f. 54. — Jacobinus wird als königlicher Vikar von Florenz in einem Gedicht des Albertinus Mussatus (Somnium; Opera, Venetiis 1636; Poesiae p. 83) erwähnt.

1320, 1. Januar. Für die erste Jahreshälfte 1320 war Dom. Benedictus Domini Zacharie von Orvieto durch König Robert zum Vikar von Florenz ernannt worden. Auf dem Wege dorthin wurde er an der „Via Francesca" durch den Kapitan der Liga von Poggibonsi und eine Schar Bewaffneter bei Lappeti aufgehalten und ihm im Namen der Kommune Florenz verboten, die Reise fortzusetzen. Er zog sich vor der Gewalt zurück und erlangte durch den Bischof Guittone von Orvieto, Rektor des Patrimonium Petri, gegen Florenz Repressalienrecht in Höhe von 12000 Librae. 1326, 10. Oktober wurden ihm zur Ablösung der Repressalien 630 Goldfloren bewilligt. — SAF. — Provv. XXIII, f. 14.

1320, 4. März. Vicarius regius Dom. Gherardus olim Dom. Guidonis de Trippolis de Robertis de Regio. — SAF. — Cap. XXIII, f. 1.

1320, 1. Juli. Am 5. April wurde für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember auf Verlangen König Roberts (d. d. Avignon 1320, 23. Februar) Jacobus de Cavalcabobus von Cremona, Markgraf von Vitaliana zum königlichen Vikar gewählt. — SAF. — Cap. XXIII, f. 2, 2^a und 3. — Er blieb indes nicht volle zwei Monate im Amt, wenn er es überhaupt antrat, wofür Zeugnisse fehlen.

1320, 27. August. Königlicher Vikar Dom. Johannes Dom. Brodarii de Saxoferato. — SAF. — Passignano. — S. über seinen Vater und das Geschlecht, dem er angehörte, S. 542 unter 1300, Juni.

1321, 23. Juni. Königlicher Vikar Paulus Domini Guidonis de Ballionibus de Perusio. — SAF. — S^{ma} Annunziata.

1321, 3. September. Königlicher Vikar Dom. Berardus Dom. Guidonis de Cornio. SAF. — Acquisto Strozzi-Uguccioni. Der Name ist indes falsch als: Dom. Guido de Corngio angegeben; der richtige ergibt sich aus der Urkunde vom 30. Oktober SAF. — Ceppi di Prato. — Ein Aufruhr gegen ihn wird SAF. — Provv. XVIII, f. 50 erwähnt.

1322, 18. Januar. Podestà Ubertinus de Salis de Brixia. — SAF. — Provv. XVIII, f. 50. — Vill. IX, 137: „Nel detto anno 1321 (1322) in calen di Gennaio i Fiorentini uscirono della signoria del Re Ruberto, la quale era durata per otto anni e mezzo e tornaro a fare lezione di loro podestà e capitano com 'erano usati per antico". — Ubertinus war schon vor 24 Jahren (s. S. 541, 1297, 17. Dezember) Podestà von Florenz gewesen.

1322, 7. August. Dom. Philippus Dom. Rossi (auch kurzweg: Dom. Rubeus) de Gabriellis de Eugubio. — SAF. — Acquisto Polverini. An die Urkunde ist eine andere vom 12. August angenäht, der der vollständigere Name entnommen ist.

1323, 17. Februar. Dom. Rodulfus de Grassonibus de Vignola. — SAF. — Arch. Gener. Nach Urkunde vom 3. März (SAF. — Poggib.) war er aus Modena. — Nach Urkunde vom 4. Mai (SAF. — Riform. Atti pubblici) war sein voller Name: Dom. Rodulfus condam Dom. Guillelmi de Grassonibus de Vingniuola.

1323, 8. Dezember. Dom. Mannus de la Brancha. — SAF. — S. Spirito.

Digitized by Google

1324, 21. Februar. Jacobus de Confaloneriis de Placentia. — SAF. — Bigallo.

1324, 31. August. Aczo de Manfredis de Regio. — SAF. — Provv. XXI, f. 70. Urkunde vom 20. Dezember.

1325, 5. Mai. Messer Acorinbono da Tolentino. — Ricordanza 1080–1388, Flor. Nat.-Bibl. XXV, 19, f. 29[a] (sogenannte Cronica Marciana-Magliabecchiana). — 5. Juni: Dom. Acurimbonus Domini Johannis de Tollentino — SAF. — S. Spirito.

1325, 2 Juli. Ranuccius Dom. Brunamontis de Egubio. — SAF. — Cisterc. — 8. Oktober Raynuccius de Serra de Eugubio. — SAF. — S. Maria degli Angeli. Der volle Name: Rainuctius Domini Brunamontis de la Sera. Urkunde 1325, 15. November. — Commenda Covi.

1325, 23. Dezember. Wegen der Bedrohung der Stadt durch Castruccio Castracane wurde Herzog Karl von Kalabrien, Erstgeborener König Roberts von Sizilien auf zehn Jahre, vom Tage seines Einzuges in Florenz an gerechnet, zum „dominus, gubernator, defensor und protector" der Stadt erwählt; er sollte spätestens im April 1326 eintreffen und mindestens 2½ Jahre dort oder im Kriegsgebiet bleiben; er sollte, solange der Krieg dauerte, tausend ultramontane Ritter unterhalten. Für alles wurden ihm jährlich 200000 Goldfloren zugesichert. Er hatte einen Vikar aus Toskana, Lombardei, Romagna, den Marken Ancona und Treviso, aus Spoleto oder dem Patrimonium Petri zu unterhalten (also keinen Süditaliener). Der Rat der Hundert genehmigte die Vorlage mit 69 gegen 27, der Spezialrat des Kapitans und der capitudines (artium) mit 53 gegen 14, der Rat der 300 und der 90 (am 24. Dezember) mit 246 gegen 48 Stimmen. — Die Annahme der Wahl durch Karl von Kalabrien erfolgte in Neapel am 8. Januar 1326 (SAN. — Reg. Ang. 254, f. 111[a]); er ordnete an, daß bis zu seinem Eintreffen ein von ihm zu entsendender Vikar oder Locumtenens das regimen und dominium der Stadt führe. Die Gesandten der Kommune, die ihm die Wahl übermittelten, waren: Dom. Franciscus Brance de Scalis miles; Dom. Alexius de Rinucciis, jurisperitus; Donatus Maunini (?) de Aczaiolis, Donatus Giocti de Peruciis und Philippus Bartoli.

1326, 7. März. Podestà Oddo de Oddis de Perusio. — SAF. — Strozzi Uguccioni.

1326, 17. Mai. An diesem Tage kam Gautier de Brienne, Herzog von Athen, als Vikar Karls von Kalabrien nach Florenz und ließ die Bürgerschaft die Signorie Karls beschwören. — Vill. IX, 351. — Andrea Dei Murat. Ss. XV, col. 73. — Annali di Perugia 1194—1352, Arch. Stor. Ser. I, Vol. XVI, p. 63. · Der Herzog von Kalabrien traf in Florenz am 30. Juli ein. — Vill. X, 1.

1326, 11. Juli. Beschluß der Prioren wegen Instandsetzung der Häuser der Maczi an der Platea Orti S. Michaelis, in quibus moratur . . . Dom. Raynerius vicarius dom. ducis Calabrie. — SAF. — Protoc. delle Provv. VI, f. 220. — Am 23. August ernannte der Herzog den Raynerius Domini Zacharie de Urbeveteri, seinen Vikar in Florenz, zu seinem consiliarius et familiaris. — SAN. — Reg. Ang. 263, f. 188.

1326, 31. August. Die Räte beschlossen, dem Herzog Karl von Kalabrien auf 10 Jahre vom 1. September an (mithin in Modifizierung des früheren Beschlusses) „libera balia, potestas, dominium plenum et generale cum mero et

Digitized by Google

misto imperio et jurisdictio plenaria civitatis, comitatus et districtus Flor." zu übertragen und ihn zu bitten, „ut ipse dignetur" dies anzunehmen. — Nach von König Robert beglaubigter Abschrift vom 3. Februar 1335. SAN. — Reg. Ang. 297, f. 154[a].

1327, 7. Februar. Dom. Bonifatius de Fara magne regie curie magister rationalis, Generalvikar für Herzog Karl von Kalabrien, der seinerseits als Generalvikar König Roberts „dominus et protector" von Florenz ist. — SAF. — S. Jacopo di Ripoli. (Gegen die ursprünglichen Ratsbeschlüsse — s. unter 1325, 23. Dezember — war mithin dennoch ein Süditaliener Vikar des Herzogs.)

1327, 25. März. Ernennung (durch Herzog Karl) des Dom. Jacobus de Pallaciolis de Brixia zum Vikar. — SAN. — Reg. Ang. 266, f. 133[a]. — Am 7. April war aber (SAF. — Arch. Gener.) noch Bonifatius de Fara im Amt, und die vorerwähnte Ernennung bezog sich, wie ein Sieneser Ratsbeschluß vom 12. Juni 1327 ergibt (SAS. — Cons. gener. 104, f. 22), auf die Zeit vom 1. Juli an auf ein halbes Jahr. Dom. Jacobinus Dom. Fatii de Palazola de Brixia (dies sein voller Name) war während des ersten Semesters 1327 Vikar des Herzogs für Siena und fungierte erneut als solcher im ersten Halbjahr 1328 (SAS. — Cons. gener. 105, f. 47.)

1327, 28. Dezember. An diesem Tage verließ Herzog Karl wegen der durch Ludwig den Bayern vermeintlich dem Königreich Neapel drohenden Gefahr Florenz (Vill. X, 49), doch behielt er bis zu seinem baldigen Tode die Würde eines Signore. Seine Signorie hatte während ihrer bisherigen kurzen Dauer der Kommune, die Soldzahlungen für die von ihm gestellten Ritter mit eingerechnet, über 900000 Goldfloren (etwa 11 Millionen Lire modernen Münzwertes) gekostet. — Als seinen Generalvikar ließ er Filippo di Sanguineto, Grafen von Catanzaro zurück, der wie, die Urkunde vom 2. Januar 1328 erweist, zunächst „in ducali palatio" (d. h im alten Podestà-Palast, jetzt Bargello) wohnte und auch die obersten Gerichtsbefugnisse ausübte, wie sie dem Herzog übertragen waren (SAF. — Protokoll des Lapo di Gianni f. 168). Die hauptsächliche Tätigkeit entfaltete er indes auf kriegerischem Gebiet. Er fungierte als capitaneus guerre von Florenz und Generalvikar des Herzogs bis zu dessen Tode (s. unten) und blieb dann weiter Kriegskapitan von Florenz (Urkunde vom 23. Januar und 1. März 1329. — SAF. — Pistoia).

1328, 2. April. Dom. Benedictus Dom. Zacharie von Orvieto, herzoglicher Vikar. — SAF. — Carteggio dei Signori 3, f. 23 (vgl. über ihn 1320, 1. Januar).

1328, 16. August. Jacobinus de Rangonibus de Mutina, herzoglicher Vikar. — SAF. — Cisterc. bezeichnet 1328, 18. Mai.

(1328, 9. November. Herzog Karl von Kalabrien starb an diesem Tage im Castel Nuovo in Neapel.)

1328, 19. November. Die Räte beschlossen: infolge des Ablebens des Herzogs solle Jacobus de Rangonis fortan statt dessen Vikar bis 1. Januar Podestà der Stadt sein. — SAF. — Provv. XXV, f. 27. Den Prioren wurde Balìa zur Wahl eines neuen Podestà vom 1. Januar an erteilt — Ib. f. 27[a].

1329, 25. Januar. Podestà: Dom. Tebaldus de Castronovo. — SAF. — Pistoia. — Urkunde vom 2. Mai, SAF. — S. Pancrazio, ergibt, daß er aus Perugia war.

1329, 27. September. Dom. Franciscus Dom. Brunamontis della Serra de Eugubio. — SAF. — S. Miniato (Urkunde vom 26. September).

Digitized by Google

1330, 14. Februar. Dom. Cortesia comes de Casalialto Brexiensis (!) diocesis. — SAF. — Passignano.

1330, 12. Juli. Messer Churado da Fulingno. — Ricord. 1080—1388 Flor. Nat.-Bibliothek XXV, 19, f. 43[3] (sogenannte Cronica Marciana-Magliabecchiana). — Sein voller Name: Dom. Corradus de Trinciis de Fulgineo; Urkunde vom 18. Juli, Archivio di S. Lorenzo.

Verzeichnis der Kapitane.

1251, 30. April. Ubertus Rubeus von Lucca, Capitano del Popolo. Fumi, Cod. Diplom. 194. — Arch. Stor. Ser. III, tomo XXIII, p. 220. (Vgl. Gesch. v. Flor. II, Kap. 5. — Vill. VI. 29 „Messer Uberto da Lucca".) Seine Ernennung erfolgte kurz nach der Volkserhebung im September 1250. Vgl. Gesch. v. Flor. II, Kap. 5.

1251, 10. November. Philippus de Cafferis (aus Mantua). — SAF. — Cap. XXVI, f. 116[2].

1252, 2. Juli. Dom. Lambertinus Guidonis Lambertini. — SAF. — Coltibuoni 29. September; ebenso. SAF. — Cap. XXIX, f. 142. — Nach Savioli III, 1, 268 war er aus Bologna.

1254, 13. Januar. Dom. Guilielmus Rangonis. Er wohnte „in domo Bonensegne Bertalotti et fratrum ejus". — SAS. — Riform. — Zuletzt in Urkunden 1254, 2. Mai. — SAF. — Cap. XXVI, f. 136[2]. — Er war aus Modena.

1254, 11. Dezember. „Bartholomeus de Nuvolonibus capitaneus potentissimi populi Florentini". — SAG. — Materie politiche, Mazzo 5. — Zuletzt im Amt nachweisbar 1255, 29. Juli. — SAF. — Cap. XXIX, f. 197.

1256, 27. Januar. Dom. Pactuccius de Concesio. — SAF. — S. Marco. Er war noch im Amt:

1257, 17. September. — SAF. — Strozzi-Uguccioni, hat mithin das Amt in zwei aufeinanderfolgenden Jahren bekleidet.

1257, 3. Dezember. Dom. Guidestus de Pontecarali. — SAF. — Volterra. — Er war nach 1259, 5. September (ebendort) im Amt, so daß er es zwei Jahre hindurch innehatte.

1260, 11. März. Dom. Phylippus Visdomini (aus Piacenza). — Libro di Montaperti p. 369. — Er wurde, nachdem die Stadt durch die siegreich vom Schlachtfeld an der Arbia zurückkehrenden Ghibellinen (12. September, s. S. 163) besetzt war, gefangen genommen (S. 163 f. — Annales Placentini Ghibellini, M. G. Ss. XVIII, 512).

Das Amt des Volkskapitans erlosch nach der Schlacht von Montaperti. Von dem Anteil des Kapitans der Ghibellinenpartei an der Stadtregierung ist S. 162 die Rede gewesen. — Vorübergehend wurde durch eine Volksbewegung

1263, 13. Juni. Bonconte Monaldi de Monaldeschis aus Orvieto zum Capitaneus populi erhoben. Über diese Episode ist Gesch. von Florenz II, Kap. 7 einzusehen. Die Urkunde SAF. — Cap. XXIX, f. 279[2] vom 8. Mai 1270 gibt das Datum der Wahl an; sie bezieht sich auf die dem Bonconte gezahlte Entschädigung, da er das ihm schuldige Gehalt nicht empfangen hatte. — Ein (undatiertes) Schreiben Urban's IV. ist u. a. auch an den Kapitan von Florenz gerichtet (Arch. Vatic., Codex des Berardus Neapolitanus. — Reg. 29 A, f. 1[2]). — Betreffs der kurz vor

Digitized by Google

1267, 7. Januar erfolgten Erhebung des Petrus Bernardi Juliani zum Volkskapitan gegen den Willen des Papstes Clemens IV. ist auf S. 186 zu verweisen.

In der Zeit der reinen Guelfenherrschaft fungierten von auswärts berufene Kapitane der Guelfenpartei zugleich als Kapitane der Kommune. Seit 1280, seit dem Frieden des Kardinals Latino, wurden wieder Kapitane der Kommune ernannt, die nicht Partei-Kapitane waren, sondern deren Titel „Defensor pacis" im Gegenteil ausdrückte, daß ihnen die Pflicht auferlegen hätte, den Parteifrieden zu wahren. Nach der Einsetzung der Priorenbehörde wurden Defensores Artium ernannt, bis nach kurzer Zeit die Ämter des Kapitans und des Defensor zu einem vereinigt wurden. Die Erbschaft der Capitanei populi hatten zum Teil die Prioren, zumal später der durch die Ordinamenta Justitiae geschaffene Vexillifer angetreten. Der Titel Capitaneus populi kam erst wieder 1298 zur Anwendung.

1275, 5. Mai. „Dom. Guido de Coregio" (von Parma) „honorabilis capitaneus partis masse Guelforum de Florentia". — Familien-Archiv Ricasoli-Firidolfi. — Er übte als Kapitan der Kommune durch seinen Judex (Dom. Rafael de Roncho) Gerichtsbarkeit.

1275, 16. September. „Johannes de Guazzonibus capitaneus masse partis Guelforum". — SAF. — Patrimonio ecclesiastico. Er vertrat neben dem Podestà die Kommune in Steuerangelegenheiten.

1276, 13. November. Johannes de Piscarolo capitaneus masse partis Guelforum. — Forsch. usw. II, Reg. 1486. — In seinem Namen, wie in dem des Podestà, der Zwölfmänner und des Rates ergingen die Schreiben der Kommune an andere Städte. — In einer Urkunde vom 8. Dezember (SAF. — S. Croce, bezeichnet 15. Dezember) wird er Johannes de Pescarolo genannt; sein Amtslokal waren die Häuser der Filii Amerii [Amieri][1]; die erwähnte Urkunde enthielt die Wahl seines Nachfolgers, dessen Amtszeit

1277, 1. März beginnen und sechs Monate dauern sollte. Das Gehalt betrug 1025 Librae flor. parvor. (7533 Lire modernen Münzwertes für das Halbjahr), wovon er seine „Familia": einen Ritter, drei Richter und drei Notare zu besolden, ferner drei Pferde zu unterhalten hat. Seine sechs „barovarii" bezahlte die Kommune. Erwählt war Dom. Corradus de Palatio, der Florentiner Podestà (kgl. Vikar) des Jahres 1276, der am 17. Dezember 1276 Annahme der Wahl erklärte. (Ibid. — Zusammen mit der vorerwähnten Urkunde.)

1277, 6. September. Dom. Amerigus de Asandris de Mantua capitaneus masse partis Guelforum. — SAF. — S. Apollonia. — In der Urkunde 1278, 4. Februar, SAF. — S^ma^ Annunziata wird er Aymericus de Axandris genannt.

1278, 1. März bis 1279, 28. Februar. Am 4. März 1279 quittierte Dom. Guido de Corigio civis Parmensis über sein Gehalt für die vorbezeichnete Zeit als Kapitan der Guelfenpartei für sich selbst und seine „Familia". — SAF. — Cap. XXIX, f. 161.

---

[1]) Nach dem 8. Dezember und vor dem 28. Februar vertrat ihn, wir wissen nicht aus welchen Gründen, sein Bruder Dom. Guiziardus de Piscariola (!), was in der Urkunde vom 16. Februar 1277 (Riform., Atti pubblici) erwähnt ist.

Digitized by Google

1279, 4. März. Adenulfus de Comite Romanorum proconsul, masse partis Guelforum de Florentia capitaneus. — S. vorstehend.

Durch den im Januar und Februar 1280 geschlossenen Parteifrieden des Kardinals Latino wurde dem einseitigen guelfischen Parteiregiment der Form nach, und für einige Zeit tatsächlich, ein Ende bereitet. Gemäß der Bestimmung des durch den Kardinal gefällten Schiedsspruches durfte der Kapitan der Kommune nicht mehr Kapitan einer Partei sein; er hatte vielmehr fortan den Titel zu führen: Capitaneus Florentinus et Conservator pacis (s. vorstehend). Der Kapitan war durch den Papst zu ernennen. Dies letztere geschah indes nur bis zu dem bald erfolgten Tode Nikolaus' III. († 1280, 22. August), so daß diese Bestimmung nur auf den gleich zu nennenden, aus Rom entsandten Kapitan zur Anwendung gekommen ist.

1280, 9. März. „Dom. Johannes de S. Heustachio, Romanorum Proconsul, capitaneus et conservator pacis et gubernator populi." — Consulte I, 15.

1281, 15. März. „Dom. Niccoluccius". — Consulte I, 33. Er war, wie eine Urkunde vom 9. Juli ergibt, „de Esio" (Jesi). — SAF. — Cap. XXI. f. 162 ss. Am 31. Januar 1282 war er noch im Amt. Cons. I, 59; am 7. März wurde ein Syndikus ernannt, um Quittung von ihm zu empfangen. Ibid. 75; er bekleidete das Kapitanat mithin während eines ganzen Jahres: 1. März 1281—82.

1282, 24. November. Dom. Paulus Domini Malateste de Veruculo. — SAF. — Mercatanti. Er ist (Consulte I, 119) nach dem 14. November erwählt worden. Wir kennen den Grund nicht, weshalb das Amt des Kapitans vakant war oder vakant wurde. — Paolo war der Schwager und Geliebte der Francesca da Rimini und fiel von der Hand des verratenen Bruders. Dante nennt seinen Namen in der berühmten Episode des 5. Gesanges des Inferno nicht. — Am 6. Februar 1283 wurde ihm gestattet, sein Amt niederzulegen (Cons. I, 139); ihn ersetzte Dominus Bernardinus de la Porta civis Parme bis zum 1. Mai, der neben ihm das Amt eines Defensor artificum et artium civitatis Florentie bekleidet hatte (Cons. 140). S. den folgenden Absatz.

1282, 24. November. Dom. Bernardinus de Porta de Parma capitaneus et artium defensor wird zugleich mit dem Podestà (Jacobinus de Rodillia) und dem capitaneus (s. vorstehend) genannt. — SAF. — Mercatanti. Im Zusammenhang mit der im Juni erfolgten Einsetzung des Priorenregimentes war die Stellung eines dritten von auswärts berufenen Oberbeamten, des „Verteidigers der Zünfte" geschaffen worden. Wie vorstehender Absatz erweist, wurden die beiden Ämter, kurz nach der Einführung des letzteren, zufällig in einer Hand vereinigt; bald (s. 1284, 13. Oktober) erfolgte aber ihre dauernde Zusammenlegung.

1283, 1. November. Dom. Rolandinus de Canosa defensor artium et artificum. — SAF. — S^ma^ Annunziata.

1284, 13. Oktober. Dom. Corradus de Savignano defensor artium et capitaneus civitatis [Flor.]. — SAF. — Riform. Atti pubbl. — 1285, 31. März mit demselben Titel Cons. I, 198.

1286, 10. Februar. Baldovinus de Hugonibus, defensor et capitaneus. — SAF. — S. Croce.

Digitized by Google

1286, 30. Juni. Monaldus de Monaldeschis, capitaneus et defensor artium et artificum civitatis Flor. — Lami, Mon. eccl. Flor. III. 1709. — Am 24. März 1287 war er noch im Amt. Ibid. I, 336.

1287, 11. Mai. Jacopinus Alberti Richi de Trevisio, capitaneus, conservator pacis necnon defensor artium et artificum. SAF. — S. Croce.

1288, 20. Juli. Dom. Gerardus de Josano de Cremona. — Provv. I, f. 84a. — Er war noch 1289, 27. April im Amt. — SAF. — Provv. I, f. 110a.

1289, 13. Juni. Dom. Fulchus de Buczacherinis de Padua, defensor artificum et artium, capitaneus et conservator pacis. — SAF. — Cisterc. — Er war noch 1290, 20. April (Cons. I, 418) im Amt. Sein Nachfolger erscheint 14 Tage später, so daß er wahrscheinlich vom 1. Mai 1289 bis 30. April 1290 die Stellung innehatte.

1290, 4. Mai. Dom. Becchadinus de Artinixiis. — Cons. I, 400. — Er war 1291, 19. März (Cons. II, 16) noch im Amt und seine Sindizierung fand im Mai (Ibid. 286) statt, so daß er die Stellung vom 1. Mai 1290 bis 30. April 1291 innehatte. Er war aus Bologna.

1291, 2. Mai. Dom. Ildebrandinus de Meczabatibus. — Cons. II, 27. — Nach Urkunde vom 11. Mai (SAF. — Cap. XXI, f. 131) aus Padua. — 1292, 8. Januar (Cons. II, 154) war er noch im Amt.

1292, 5. August. Dom. Catallanus de Malavoltis de Bononia defensor et capitaneus civitatis Florentie. — Cons. II, 205. — Am 8. Oktober zuletzt nachweisbar, Ibid. 279.

1292, 23. Oktober. „Dom. Conradus de Sorecina, novus capitaneus" leistet den Schwur in S. Reparata. Cons. II, 216. Er trat die Stellung mithin am 1. November an. Von neuem erwählt für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November 1293; Ibid. 353. Am 24 April (Ibid. 300) leistete er in Santa Reparata den Eid für seine zweite Amtsperiode.

1293, 3. November bis 13. November führten die Prioren und der Vexillifer Justitiae das Amt des Kapitans. — Cons. II, 329—31. Dem erwählten Kapitan war (Ibid. 323) der Termin des Amtsantrittes bis Mitte November verlängert worden.

1293, 13. November. Dom. Bernardus de la Porta (aus Parma) defensor et capitaneus leistet im Parlament in Santa Reparata den Amtseid. — Cons. II, 331. — Am 1. Mai 1294 schied er aus seiner Stellung (Ibid. 407). Er war identisch mit dem unter 1282 24. November erwähnten Kapitan.

1294, 23. April. Dom. Rainaldus Dom. Manentis de Spoleto leistet im Parlament in Santa Reparata den Amtseid. — Cons. II, 405.

1294, 23. Oktober. Dom. Guillielmus de Madiis de Brixia leistet im Parlament in Santa Reparata den Amtseid. — Cons. II, 435. — Sein voller Name war Dom. Guillielmus condam Dom. Corradi de Madiis. Er starb in Florenz kurz nach dem 12. April 1295, von welchem Tage sein Testament datiert ist. — SAF. — Cap. XXXV, f. 24, Urkunde vom 9. Mai 1295, die auf Erhebung seines Gehaltes Bezug hat. Zur Hälfte beerbte ihn sein Verwandter, der damalige Podestà von Florenz. (S. S. 541.)

1295, 28. Mai. Dom. Karolus Dom. Manentis de Spoleto. — SAF. — Or San Michele, bezeichnet 1294, 28. Mai.

1296, 5. Mai. Dom. Florinus de Pontekarali de Brixia. — SAF. — Provv. VI, f. 21a.

Digitized by Google

1297, 17. Januar. Dom. Berardus de Camerino capitaneus et defensor, artium et artificum et conservator pacis civitatis Florentie. — Archivio di San Lorenzo.

1297, 17. Juli. Dom. Rossus de Castello (Città di Castello). — SAF. — Maria Novella.

1297, 23. Oktober. Im Parlament schwört Dom Tutelmannus. — Cons. II 586. — 1298, 7. März: Dom. Thotelmannus de Pergamo defensor artium et artificum et capitaneus populi et Communis et conservator pacis. — Ibid. 622.

1298 22. April. Im Parlament in S. Reparata schwört „Dom. Octho de Vaccanis de Cummis" (Como) „capitaneus populi Florentini". — Cons. II, 631.

1298, 29. Dezember. Rinierus de Turre de Urbeveteri defensor et capitaneus civitatis. — Muratori, Antichità Estensi II, p. 56. — *1299, 3. Februar.* „Tempore . . . capitanatus nobilis et potentis militis Dom. Neri de la Torre de Urbeveteri." — Urkunde, auf die Innenseite des Deckels des Cod. Riccard. 223 geklebt.

1299, 20. Juli. Ricciardus de Artinigiis de Bononia. — SAF. — Comunità di Poggibonsi. Scarte. — Er führte den Titel „Defensor et capitaneus civitatis Flor." (Urkunde vom 14. August. — Strozzi-Uguccioni), doch auch (Forsch. usw. III, 268) den eines capitaneus populi.

1299, 12. November. Conradus de Monaldeschis, defensor et capitaneus. — SAF. — Protokoll des Boccadibue di Biagio f. 24. Er war 1300, 20. April (SAF. — Cambio I, f. 38²) noch im Amt.

1300, 13. Juni. (Dom.) Gherardus de Oppizonibus — S. S. 262. — Er war aus Tortona und führte den Titel „capitaneus populi", wie SAF. — Provv. Frammenti I Nr. 5 ergibt. Das Bruchstück, das sich auf Aufhebung einer zu seiner Zeit („olim") gefällten Verurteilung bezieht und der Zeitangabe entbehrt, trägt die (irrige) Archivbezeichnung „1300, 15. März". Er war im Gegenteil noch am 3. Oktober 1300 im Amt (SAF. — S. Spirito).

1300, 6. Dezember. „Gualfreduccius Dom. Johannis Dom. Ballionis de Perusio capitaneus, defensor pacis et conservator civitatis . . . Flor.". — SAF. — Passignano. *1301, 10. Januar:* „Dom. Johannes de Perusio". SAF. — Acquisto Miccinesi. — Der richtige Name ist (Statuto dell' Arte del Cambio Nr. 2 am Schluß) der vorerwähnte: Gualfreduccius Domini Johannis Dom. Ballionis de Perusio.

1301, 15. Juni. Actus de Cornalto. — SAF. — Acq. Strozzi-Uguec. — 31. Oktober: Beschluß über die Ernennung von sechs Sindici, die seine Amtsführung prüfen sollten. — SAF. Liber fabarum V, f. 16².

1301, 7. November. Dominus Karolus de marchionibus de Monticulo. — SAF. — Provv. XI, f. 73.

1302, 13. Juni. Nallus de Guelfonibus de Colle Staczario. — SAF. — Provv. XI, f. 135².

1302, 25. Oktober. Vor dem in Santa Reparata versammelten Parlament schwört der neue capitaneus populi (Amtsantritt 1. November) Dom. Vannoczus de Ascisio (Assisi) nebst seinen Richtern, Rittern, Notaren und Beroarii. — SAF. — Quaderno cartaceo. Arch. Generale, Papierzettel. Sein voller Name: Vagnozius (oder Vannozzo) de Angelis del Sessio. — Ratsurk. vom 11. Januar 1303. Capit. II, ed. Gherardi p. 360.

Digitized by Google

1303, August. Dom. Guelfus Dom. Jacobi de Castello. — SAF. — Camerlingi I.

1304, 28. Februar. Johannes de Padua. — SAF. — Cambio.

1304, 12. Mai. Dom. Giliolus de Parma. — SAF. — Badia. — Sein voller Name angeblich nach Paol. Pieri ad ann.: Messer Giliuolo di Messer Guillelmo Purtaglie da Parma. — Im Fiorinaio (Orsini p. 9) richtig „de' Puntagli". — Vgl. in der Podestà-Liste unter 1304, 1. August.

1304, 18. August. Den Prioren wird Balia erteilt, einen capitaneus populi zu wählen, da der Posten unbesetzt ist. — SAF. — Provv. XII, f. 82 (s. in der Podestà-Liste S. 543 unter 1304, 1. August).

1305, 13. Januar. Aledisius de Aledisiis. — SAF. — Cisterc. — Richtiger Name in der Urk. vom 25. Mai, SAF. — Bigallo: Alidoxius de Alidoxiis de Ymola. — Der „Fiorinaio" (Orsini p. 10) nennt ihn „Allidogius Domini Allidogii de Massa".

1305, 13. Mai. „Dom. Ugholinus de Garisendis de Bononia, novus capitaneus populi". — SAF. — Liber fabarum VI, f. 53a.

1306, 31. Januar. Berardinus Stellonis de Filigno. — SAF. — S. Spirito. 25. März: Berardus de Fulineo (Foligno). — Badia, bezeichnet 1305, 16. März. Sein voller Name: Bernardus Domini Stellati de Stellatis de Fulgineo. 29. April. — Archivio Generale.

1306, 15. Juli. Dom. Taddeus de Perugia. — Spoglio Borghini. — SAF. — Mscr. 481 p. 194. 19. Oktober: „Bartholomeus de Perugio." — SAF. — S. Maria degli Angeli.

1306, 19. Oktober. Als künftiger Kapitan vom 1. November an genannt nobilis miles Bornius de Bononia. — SAF. — S. Maria degli Angeli. — Sein voller Name Bornius de Sammaritanis de Bononia. 23. November. Cisterc. Im „Fiorinaio" (Orsini p. 12) „Bormius de Sammaritanis".

1307, 28. Oktober. Francesco de Calbulo. — Lisini Gli Instrumentari di Colle in Atti e Mem. della Sezione letteraria e di Storia Patria dell' Accad. dei Rozzi Vol. III, p. 240.

1307, 15. November. Messer Rosso di Città di Castello. — Spoglio Borghini. SAF. — Mscr. 481 p. 196 (Aus Akten des Ser Gherardo Aldighieri, auf die Geschäftsführung der Kriegskapitane bezüglich. — Sein voller Name Dom. Rosellus Dom. Rubei Stephani de Castello. — Blatt aus Ratsprotokollen, bezeichnet 1308, 5. Januar. SAF. — Camera Fiscale.

1308, 1. Mai. Rimbaldus comes (die Urkunde ist etwas zerstört). — SAF. — Camera Fiscale (1308 Mai). Sein voller Name war Graf Ribaldo von Carpegno, wie SAF. — Carteggio dei Signori I, f. 12 etc. ergibt.

1308, 5. November. Simon de Giacanis de Perusio. — SAF. — Carteggio dei Signori I. Danach Arch. Stor. Ital. Nuova Serie, Vol. VI, p. 17. — Sein voller Name Dom. Simon Dom. Bonifatii de Giachanis. — SAF. — S. Spirito.

1309, 3. Juli. Peregrinus de Castello. — SAF. — Montepulciano; bezeichnet 1309, 22. Juni. (Er war aus Città di Castello. Urk. 1309, Juli. — SAF. — Carmine.) — Sein voller Name: Dom. Pelegrinus quond. Dom. Bartoli de Baldovinis. Urk. 1310, 13. Januar. — SAF. — Spoglio Strozz. Cod. CLXXV, p. 39.

1310, 9. Februar. Jacopinus de Brixia. — SAF. — Arch. Gener. Veröffentlicht von Paoli Arch. Stor. Ital. Serie III, Vol. I, p. 82. — Sein voller

Digitized by Google

Name Messer Jacobino Fiorini de Pontecharali da Brescia. — SAF. — Spoglio Borghini Mscr. 481, p. 197.

1310, 26. Mai. Bonconte Dom. Ugolini de Monaldensibus de Urbeveteri. — SAF. — Badia.

1310, 25. November. Orlandinus de Galuzzis. — SAF. — Strozzi-Uguccioni. — Genehmigung der Annahme des Amtes durch die Räte in Bologna 1310, 26. August, SAB. — Liber Provisionum G. f. 84. — Ghirardacci I, 546.

1311, 21. Juli. Dom. Guastus Domini Johannis de Radicofano. — SAF. — S. Maria degli Angeli. — Nach dem „Fiorinaio" (Orsini p. 17) „Guasta Domini Jacobini".

1311, 16. November. Venciolus de Turri de Benedictis. — SAS. — Comunità di Massa. — 1312, 15. März. — SAF. — Famiglia da Sommaja: Vinciolus Dom. Elimosine. Er war nach dem „Fiorinaio" (Orsini p. 18) aus Perugia.

1312, 11. September. Ruggerius de Servideis de Parma. — SAF. — Riformagioni.

1313, 28. Februar. Franciscus de Ghixilleriis de Bononia. — SAF. — Cisterc.

1313, 24. Juli. Baldus de Castronovo. — Archivio Torrigiani. — Filza Minerbetti. — Er war aus Perugia; seine Amtszeit begann am 1. Mai, aber lange vor deren Ablauf am 31. Oktober, nämlich vor dem 13. August, wurde er durch Jacobus Cantelmi, civitatis et districtus Flor. vicarius (für König Robert von Neapel) vertrieben. Am 13. August wurde in den Florentiner Räten eine Zahlung an ihn beschlossen. SAF. — Protoc. delle Provv. III, f. 143[3]. — In der Folgezeit, während dem König die Signorie übertragen war, gab es keinen Capitano del Popolo. — 1321, 17. März wird Guido de Corigia als capitaneus masse partis Guelfe erwähnt. — SAF. — Cisterc. Man hatte in dieser Zeit, wo Florenz durch die wieder erstarkte Macht des Ghibellinentums und zumal durch Castruccio Castracane bedroht war, vorübergehend wieder einen auswärtigen Kapitan an die Spitze der Parte Guelfa gestellt. — 1322, 18. Januar waren jedoch wieder drei einheimische Kapitane mit der Leitung der Partei betraut. (SAF. — Provv. XVIII, f. 50[2]).

1322, 14. Mai. Am 1. Januar hatte die Signorie König Roberts aufgehört. (S. in der Podestàliste S. 547 unter 1322, 18. Januar.) Der erste Kapitan der Kommune nachdem das Amt fast 9 Jahre unbesetzt gewesen, war Dom. Banninus olim Dom. Guidonis de Polenta (SAF. — Provv. XIX f. 1).

1323, 25. April. Dom. Manfredus marchio Malaspine, guerre Florentinorum capitaneus generalis. — SAF. — Fucecchio. Ein Capitano del popolo oder Kapitan der Kommune wird nicht erwähnt.

1324, 15. März. Dom. Arrigholus de Ansaldis de Chermona (Cremona) honorabilis capitaneus communis et provincie Flor. et defensor et capitaneus pacis. — SAF. — Cisterc.

1324, 1. November bis 1325, 1. Mai. Für dieses Halbjahr wurde (bereits am 28. August 1324, wie das Sieneser Ratsprotokoll des Tages, SAS. — Cons. gener. 101, f. 59[2] ergibt) Dom. Angelus de Sancto Elpidio zum Kapitan von Florenz erwählt. — Sein voller Name war Dom. Angelicus Domini Angelici de Sancto Elpidio. — SAF. — Protokoll des Dominic. Gianazzi Bonacolti f. 51[4], Conv. soppr. 179, Nr. 39.

Digitized by Google

1325, 22. Mai. Christoforus de Cortomo (!) capitaneus et defensor populi. — SAF. — Strozzi-Uguccioni. — In Urkunde vom 30. Juli: Christofanus de Gualfredis de Cortona. — SAF. — Cistere.

Am 23. Dezember 1325 wurde Herzog Karl von Kalabrien, Erstgeborener König Roberts, auf 10 Jahre zum Signore von Florenz gewählt. (S. das Nähere in der Podestàliste S. 548.) Er starb im November 1328. Während der ganzen Zeit seiner Herrschaft über die Stadt blieb, ebenso wie zuvor während der Signorie seines Vaters, das Amt des Capitano del Popolo unausgefüllt. (Vgl. S. 556 unter 1313, 24. Juli.) Die Chronisten haben dies nie erwähnt, und die Verschweigung kann nicht als eine absichtslose betrachtet werden. Gleich nach seinem Tode wurde das Amt wieder besetzt.

1329, 23. Januar. Dom. Eghanus de Lambertinis aus Bologna. — SAF. — Pistoia. — Er war noch am 11. Oktober (SAF. — Cap. XXXII, f. 70. — Provv. XXV, f. 73) im Amt.

1330, 1. Mai. Dom. Binus Novellus Dom. Lelli de Gabriellibus de Eugubio. — SAF. — S. Apollonia. Urkunde vom 12. September.

Florentiner an der Spitze auswärtiger Kommunen.

Für die Beurteilung der kulturellen Einflüsse, die Florenz auf andere Städte geübt hat, erscheint es nicht ohne Interesse, sich zu vergegenwärtigen, in wie großem Umfange Bürger der Arnostadt, teilweise in nicht geringer Ferne, das Amt von Podestàs und Kapitanen bekleidet haben. Zur Annahme war die Genehmigung des Generalrates erforderlich, so daß, wenn diese erfolgte, daraus stets ein Schluß auf die guten Beziehungen der einen Kommune zu der andern gezogen werden kann. Es war eine Bürgschaft zu leisten, die für etwaige, berechtigt befundene Reklamationen der auswärtigen Kommune wegen Verfehlungen in der Amtsführung haftete, um etwaigen Repressalien zu entgehen. Von dem erworbenen Gehalt war an die heimische Kämmereikasse eine bestimmte Abgabe von jeder Libra des Salärs zu zahlen. — Wie befreundete Städte einheimische Bürger, so beriefen feindliche gelegentlich fortgezogene „Rebellen" an die Spitze; es kamen hierbei ghibellinische Gemeinwesen in Betracht, die ausgewanderte Florentiner Parteigenossen erwählten.

Die Florentiner, die im Königreich Neapel Amtsstellungen bekleideten, werden hier nicht angeführt, weil diese Ämter entweder erkauft wurden oder auf königlicher Verleihung beruhten; einige von den Päpsten an Florentiner übertragene Stellungen, die denen der Podestàs ziemlich nahe kamen, sind hingegen mit verzeichnet worden. Fortgelassen sind die Podestàs der kleinen Ortschaften des Florentiner Gebietes.

1203. Arezzo. Podestà: Acerbus. — Annal. Aretini; Pasqui, Docum. IV, 39.

1204. Arezzo. Podestà: Tebaldus Cantoris (irrig: Cantonis). — Ibid.

1209. Arezzo. Podestà: Catalanus. — Ibid. (Catalano della Tosa).

1212, 7. September. Bologna. Podestàs: Gerardus Caponsacus und Catalanus (della Tosa). — Savioli II, 329.

1214, 29. Juni. Padua. Podestà auf 1 Jahr: Albizo Forese. — Gloria Monumenti della Università di Padova; Memorie dell' Istituto Veneto XXII, p. 249.

Digitized by Google

1214. Verona. Podestà: Girhardus Campesacho. — Antiche Cronache Veronesi p. 389. — (Gherardo de' Caponsacchi.)

1215, 6. September. Todi. Podestà: Gherardo Caponsacco de' Caponsacchi). — Boll. di Storia Patria per l'Umbria III, p. 311. (S. 1214.)

1217, 6. Mai. Volterra. Podestà: Ildebrandinus Romei. — SAF. — Volterra.

1217. Arezzo. Podestà: Acerbus. — Annal. Aretini; Pasqui. Docum. IV, 39.

1219, 1. April. Ferrara. Podestà: Alamus. — Huillard-Bréholles I, 2, p. 602.

1219. Città di Castello. Podestà: Gherardo Caponsacchi. — (Muzzi) Memorie civili II, 206 ss.

1221, 10. Februar. Prato. Podestà: Dom. Sckiatta (de Ubertis). — SAF. — Prepositura di Prato.

1221, 18. Februar. Viterbo. Podestà: Musca (Mosca de' Lamberti). — Schreiben Honorius' III. M. G. Ss. Epp. I, 115. — Er war schon 1220 Podestà der Stadt. Cronaca di Frate Francesco d'Andrea da Viterbo. — Arch. della Società Romana Vol. XXIV, p. 237.

1222, 11. September. Pistoia. Podestà: Dom. Albertone de Bonfantibus. — Santoli, Il Liber censuum del Com. di P. — Reg. 167.

1222/23. Todi. Podestà: Megliorello Catalani (della Tosa). — Boll. di Storia Patria per l'Umbria III, p. 311.

1224, 18. Juni. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Albertus de Ricasole. — Lisini, Gli Istrumentari di Colle in Atti e Mem. della Sez. letteraria e di Storia patria della R. Accad. dei Rozzi Vol. III, p. 213.

1224, 20. Oktober. Lucca. Podestà: Rogerius Guerra comes Tuscie palatinus. — Erzbisch. Arch. Lucca *O. 36.

1226, 18. Februar. San Gimignano. Podestà: Dom. Paczus Isacchi. — SAS. — Caleffo Vecchio f. 221.

1227. Todi. Podestà: Mosca Lamberti. — Boll. di Storia Patria per l'Umbria III, p. 311 ss.

1229, 8. Juni. Orvieto. Podestà: Megliorello Catalani (della Tosa). — Fumi, Cod. Diplom. 119. — Er starb im Juli und ihm folgte sein Bruder Adimare, der nach kurzer Amtsdauer im Kampf gegen Siena verwundet wurde und starb. — S. Gesch. v. Florenz II, S. 171 u. Anm. 1.

1231, 11. Juni. Montepulciano. Podestà: Rainerius Zinghini (Zingani de' Buondelmonti). — SAS. — Riform.

1231, Juli. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Jacobus Nasi. Er war, wir wissen nicht ob im Kampf durch Gegner, oder von der Bürgerschaft Colles gefangen genommen. — Forsch. usw. II, Reg. 64.

1231. Orvieto. Podestà: Ranerius Rustici. — Boll. della Soc. Umbra di Storia Patria I, 370.

1231. San Gimignano. Podestà: Janfante filiorum Fantium (Fifanti). — Forsch. usw. II, Reg. 48.

1232. San Gimignano. Podestà: Dom. Baldovinettus q. Ciceris. — Ibid. 69. Er leistete den Amtseid im November 1231.

1232. Lucca. Podestà: Aldebrandino degli Adimari. — Bongi, Invent. II, 308 (zu 1231).

1232. Lucca. Podestà: Dom. Lambertesco. — Cronichetta II ed Bongi p. 34. Danach könnte es scheinen, als hätten die beiden Genannten zu gleicher Zeit das Podestàamt bekleidet.

Digitized by Google

1232. Orvieto. Podestà: Raynaldus Migliorelli. — Bull. della Soc. Umbra di Storia Patria I, 370.

1233. Genua. Podestà: Dom. Pegolottus Ugitionis de Gerardinis. Ann. Jan. M. G. Ss. XVIII, 181. — Liber Jurium I, 930. 933, 937.

1233. Orvieto. Podestà: Abate Radulphi. — Bull. usw. (s. 1232) p. 371.

1234, 28. Juli. Arezzo. Podestà: Schiatta („Schiattus") Uberti. — Annal. Aretini (s. 1203) p. 40.

1234, 10. Dezember. Volterra. Podestà: Rainerius Rustici. — Santini 412.

1234, 10. Dezember. San Gimignano. Podestà: Donatus Ubertini. — Ibid. — Forsch. usw. II, Reg 119.

Vor *1235.* Assisi. Podestà: Rainerius Cinguli (Zingani de' Buondelmonti). Als früherer Podestà genannt im Schreiben Gregors IX. von 1235, 15. Juni. M. G. Epp. I, 539.

1235, 9. Januar Orvieto. Podestà: Caietanus Salvi. — Fumi, Cod. Diplom. 144. — Fumi, Statuti di Chianciano p. LXXI (Urk. vom 14. Juni).

1235, 22. Juli. Montalcino. Podestà: Jacobus Schiatta (degli Uberti). — SAS. — Riform.

1235, 16. August. Forlì. Podestà: Sclatus (Schiatta degli) Uberti. Er fiel an diesem Tage im Kampf gegen Cesena. — Ann. Cesenates. Murat. Ss. XIV, col. 1095.

1235. Parma. Podestà: Dom. Raynaldus Mellioris. – Ann. Parm. majores. — M. G. Ss. XVIII, 668.

1236, 21. März. Volterra. Podestà: Dom. Donatus Ubertini. — SAF. — Volterra.

1236. Todi. Podestà: Gaetano Salvi. — Boll. di Storia Patria per l'Umbria III, 312.

1237, 6. Januar. San Gimignano. Podestà: Dom. Gerardus Ildibrandi Aldimari (Adimari). — Forsch. usw. II, Reg. 123.

1237, 7. Januar. Orvieto. Podestà: Ruggerino Salvi. -- Fumi, Cod. Diplom. 152.

1237, 30. März. Pisa. Podestà: Dom. Tegrimus comes (Sohn des Guido Guerra). — Erzbisch. Arch. Lucca *J. 11.

1237, 14. Juni. Arezzo. Podestà: Dom. Aghinolfus comes Tuscie palatinus (Bruder des vorerwähnten). — Spoglio Strozz. Flor. Nat.-Biblioth. XXXVII, 302, p. 199. — Ann. Aretini (s. 1203) p. 40.

1237, 3. August. Pistoia. Podestàs (an diesem Tage eingesetzt): Jacob de lo Sclatta (degli Uberti) und Scolaris Cavalcante. — Zdekauer, Statut. potestatis p. XXII ss.

1238, 22. Januar. S. Gimignano. Podestà: Dom. Teglarius Ildebrandi Adimari. — Forsch. usw. II, Reg. 180.

1238, 22. Juli. Volterra. Podestà: Dom. Bocka f. Dom. Renerii Rustiki. — SAF. — Volterra. Dazu Urkunde vom 16. Juli, ebendort.

1239. 13. Juni. Pisa. Podestà: Comes Tegrimus in Tuscia palatinus (s. 1237, 30. März). — SAF. — Riformag.

1240. Città di Castello. Podestà: Antonio Laurenzi Landi degli Albizzi. — (Muzzi) Mem. civili II, 206 ss.

1241. S. Gimignano. Podestà: Dom. Herrigus Lutterii. — Forsch. usw. II, 310.

Digitized by Google

1242. Reggio. Podestà: Dom. Lamberteschus de Lamberteschis. — Salimb. p. 48.

1243. Reggio. Podestà: Dom. Moscha de Lamberteschis († 27. Januar in Reggio). — Milioli Liber de temporibus. M. G. Ss. XXXI, 515.

1244, Foligno. Podestà: Dom. Ceianus (?). Der Herausgeber nimmt an, der Name sei verschrieben für Catalanus. — Fragm. Fulginatis Historiae. Arch. Stor. per le Marche e per l'Umbria p. 337.

1244. Orvieto. Podestà: Rainaldus Mellioris. — In Urkunde vom 30. Dezember 1245 (Camici, Vicari di Feder. II; II, p. 47) als Podestà des Vorjahres erwähnt.

1245, 15. Juli. Orvieto. Podestà: Ruggero f. Rozolino Salvi. Sein Amt war an jenem Tage bereits abgelaufen. — Fumi. Cod. Diplom. 172.

1245. Modena. Podestà: Dom. Petrus de Bostichis („Petrus Pusticha"). — Cronaca Morano ed. Vischi in Monum. di Storia Patria delle Provincie Modenesi XV, p. 46.

1245. Arezzo. Podestà: Aliottus Cottonaccius. — Ann. Aretini (s. 1203) p. 40.

1246, November. San Gimignano. Podestà: Dom. Albertus comes de Certaldo (aus dem Hause der Grafen Alberti). — Forsch. usw. II, Reg. 452.

1246. Mantua. Podestà: Rainerius Zingani (de' Buondelmonti). — S. S. 61 ff.

1247, 26. März. Arezzo. Podestà: Dom. Guido de Mudilliano (von den Grafen Guidi). — Komm.-Arch. Cortona. — Reg. Vecchio f. 105.

1248, 13. Januar. Arezzo. Podestà: Dom. comes Tegrimus. — Urkunden von S. Flora e Lucilla, Laur.-Ashburnham 1222 (Nr. 28).

1251, 7. Januar. San Gimignano. Podestà: Dom. Nerus Picculinus q. Dom. Jacobi de lo Schiatta de filiis Uberti. — Forsch. usw. II, 602.

1255, 1. Januar. S. Gimignano. Podestà: Teglarius Giamberti de Cavalcantis. — Ebend. 704.

1255, 19. August. Imola. Volkskapitan: Dom. Girardus de Lambertis. — Muniz.-Arch. Imola. Libro rosso f. 45².

1255. Arezzo. Podestà: Teglarius Aldobrandini de Adimaribus. — Ann. Aretini (s. 1203) p. 40.

1256, 28. Januar. San Miniato. Podestà: Dom. Cavalcante Schiatte de Cavalcantibus. Arch. Roncioni, Pisa. — Bini, Dei Tempieri, Atti dell' Acad. Lucchese XIII, p. 441.

1256, 23. März. Prato. Podestà: Dom. Bondelmonte Uguiccionis. — SAF. — Quaderno del Diplom. Spedale di Prato.

1256. Arezzo. Podestà: Teglarius Aldobrandini de Adimaribus. — Ann. Aretini (s. 1203) p. 40.

1256. San Gimignano. Podestà: Dom. Loctus de Abatis (degli Abbati). — Forsch. usw. II, Reg. 737.

1257. Arezzo. Podestà: Raynerius Rustici. — Ann. Aretini (s. 1203) p. 40.

1257. San Gimignano. Podestà: Aliottus Cotenaccii. — Forsch. usw. II. Reg. 748.

1258, Januar. Arezzo. Podestà: Dom. Astuldus. Notar.-Protokoll im Kapitel-Arch. Arezzo Nr. 620, f. 61. — 6. Februar (SAF. — Cap. XXIV, 167): Dom. Stoldo Berlengerii Jacoppi.

1258. 6 Februar. Arezzo. Kapitan: Jacobus Rusticucci (s. vorstehend).

Digitized by Google

1258. San Gimignano. Podestà: Dom. Coppus Abatis. — Forsch. usw. II, Reg. 757.

1259. Arezzo. Podestà: Dom. Stoldo Berlengerii Jacoppi. — Annal. Aretini p. 40 (s. 1203).

1259. Pistoia. Podestà: Dom. Cece de Gherardinis. — Spoglio Strozz. Flor. Nat.-Bibl. XXXVII, 302, p. 145.

1259. Volterra. Podestà: Dom. Teglarius (Aldobrandini de Adimaribus). Erwähnt in Urkunde vom 1. März 1260. — SAF. — Volterra.

1259. San Gimignano. Podestà: Dom. Fastellus ol. Attaviani de Tusingis (Della Tosa). — Forsch. usw. II, Reg. 763.

1260, 1. Januar. Arezzo. Podestà: Dom. Bonacursus Bellincionis. — Kapitel-Arch. Arezzo. S. Flora e Lucilla Nr. 1043

1260, 8. April. Volterra. Podestà: Dom. Teglarius q. Gargozi Sitii. — SAF. — Volterra.

1260, 18. August. Colle di Val d'Elsa: Dom. Bardus q. Dom. (der Name offen gelassen). — SAF. — Protokoll des Arrigo di Janni A. 386, unpaginiert.

1260, 10. Oktober. San Gimignano. Podestà: Dom. Neri Piccolinus de Ubertis. — Forsch. usw. II, Regest 785.

1260, 29. Dezember. Pistoia. Podestà: Dom. Cecius de Gherardinis (fürs ablaufende Jahr). — Munizip.-Arch. Pistoia. Liber Censuum f. 172^2.

1261. San Gimignano. Podestà: Dom. Neri Piccolinus (s. 1260, 10. Oktober). — Forsch. usw. II, Reg. 792.

1262, 1. Februar. Arezzo. Podestà: Comes palatinus Guido de Romena. SAS. — Riformag.

1263, 1. Januar. San Gimignano. Podestà: Azzolinus Dom. Farinate (degli Uberti). — Forsch. usw. II, Reg. 829.

1263, 29. September. Todi. Podesta: Alberto Greci. — Boll. di Storia patria per l'Umbria III, 313.

1263. Arezzo. Podestà: Comes Simon (von den Conti Guidi). — Ann. Aretini p. 41 (s. 1203).

1264, September. San Gimignano. Podestà: Neri Piccolinus de Ubertis. — Forsch. usw. II, 854.

1264. Arezzo. Podestà: Comes Simon (s. 1263). — Ann. Aretini p. 41 (s. 1203).

1265. S. Gimignano. Podestà: Neri Piccolinus de Ubertis. — Forsch. usw. II, Reg. 869.

1265. Arezzo. Podestà: Comes Simon (s. 1263). — Ann. Aretini p. 41 (s. 1203).

1266, 1. Januar. S. Gimignano. Podestà: „Neri Picholinus de Ubertis quinta vice". — Forsch. usw. II, Reg. 875.

1266, 1. Mai. Reggio. Podestà: Domnus Bonacursus Bellençonum. (Buonaccorso Bellincioni degli Adimari. Podestà vom 1. Mai bis 31. Dezember.) — Milioli Liber de temporibus M. G. Ss. XXXI, 532.

1267, 17. Mai. San Gimignano. Capitaneus populi: Dom. Stoldus Dom. Beringerii (de' Jacoppi, Stoldo Giacoppi de' Rossi). — Forsch. usw. II, Reg. 958.

1267. San Gimignano. Podestà: Der bisherige Volkskapitan (s. vorstehend) wurde im Laufe des Jahres zum Podestà erwählt. — Forsch. usw. II, 959, 1004.

Digitized by Google

1268, 16. April. Città di Castello. Podestà: Dom. Guido de Romena in Tuscia comes palatinus. — Boll. di Storia patria per l'Umbria XI, 116.

1268. San Gimignano. Podestà: Dom. Stoldus (s. 1267). — Forsch. usw. II, 1011.

1269. San Gimignano. Podestà: Arnolfus de Bondelmontibus. — Forsch. usw. II, Reg. 1094.

1271, Januar. San Gimignano. Podestà: Dom. Rossus de la Tosa. — Forsch. usw. II, Reg. 1227.

1271. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Fortebraccio Bosticci. — Biadi, Storia di Colle p. 177.

1272, 29. Juni. Reggio. Podestà: Domnus Stoldus Domni Jacobi de Rubeis (s. 1267, 17. Mai). Er wurde durch die Zünfte und Handwerkergenossenschaften (societates ministeriorum) erhoben; sein Amt dauerte bis Jahresende. — Milioli Liber de temporibus. — M. G. Ss. XXXI, 542.

1273, Januar. San Gimignano. Podestà: Dom. Arrigus de la Tosa. — Forsch. usw. II, Reg. 1279. — Er war für das erste Halbjahr erwählt. Urkunde vom 28. Mai. — SAF. — S. Gimign.

1274, 1. Mai. Poggibonsi. Podestà: Imbertus de Cavalcantibus, miles. — Del Giudice, Cod. Diplom. III, 276.

1274, 22. August. Volterra. Podestà: Dom. Stuldus Dom. Berlingherii Jacoppi. — SAF. — Volterra.

1275, 1. Januar. Reggio. Podestà: Domnus Scolagius de Cavalcantibus (für die erste Jahreshälfte). — Milioli Liber de temporibus. M. G. Ss. XXXI, 544.

1275, 1. Januar. Modena. Podestà: Dom. Florensis de Aldemariis. (Forese degli Adimari; für die erste Jahreshälfte.) — Chronic. Mutinense, Murat. Ss. XV, col. 565.

1275. Arezzo. Podestà: Simon Donati. — Ann. Aretini p. 41 (s. 1203).

1276, 2. Januar. San Gimignano. Podestà: Dom. Fantone de' Rossi. — Forsch. usw. II, Reg. 1442.

1276, 1. April. Prato. Podestà: Uguccione de' Buondelmonti. Ernannt durch König Karl I. von Neapel, angeblich 1275, 2. März, für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni. — Arch. Stor. Ser. III, tomo 24, p. 231. — Die Urkunde 1276, 13. Juni, (SAF. — Spedali di Prato) zeigt den Uguccione als damals im Amt befindlich.

1276, 1. Juli. Prato. Podestà: Tribaldo di Zandonati (de' Giandonati). Ernannt wie vorstehend für die Zeit 1. Juli bis 31. Dezember. — Ibid.

1277, 1. Januar. Faenza. Podestà: Dom. comes Rogerius f. Dom. comitis Guidonis de Mutiliana fürs erste Halbjahr. — Cantinelli Chronic. — Mittarelli Accessiones col. 251.

1277, 1. Juli. Faenza. Podestà: Dom. Manfredus f. Dom. comitis Guidonis Novelli fürs zweite Halbjahr. — Ibid.

1277, 5. Juli. Volterra. Podestà: Dom. Gentilis de Bondelmontibus. — SAF. — Volterra.

1277. Bologna. Podestà: Dominus Stoldus de Rubeis (Stoldo Giacoppi de' Rossi; s. 1267, 17. Mai). — Matth. de Griffonibus p. 22.

1277. Prato. Podestà: Cardinale de Tornaquinci, angeblich für die Zeit vom 1. September 1276 durch König Karl I. von Neapel ernannt, und Foresius de Adimari (!) „für das andere Semester". Schreiben Karls d. d. Rom 1276,

Digitized by Google

15. März. Arch. Stor. Ser. III, tomo 25, p. 28. Die Ernennungen beziehen sich wohl auf 1277, da die für 1276 (s. 1276, 1. April) vorn erwähnt sind.

1278, 27. April. Ascoli. Podestà: Luchesino, ernannt durch König Karl I. von Neapel. — Arch. Stor. Ser. IV, tomo I, p. 232.

1278, 5. Juli. Rimini. Podestà: Guido de Romena („Romano") comes in Tuscia palatinus. — Theiner, Cod. Diplom. dominii temporalis I, 215.

1278. Bologna. Kapitan: Dom. Stoldus Jacopi (s. 1277) für 6 Monate. — Chron. Bonon. 1162—1299, Calogera Nuova Raccolta IV, p. 135.

1278. Città di Castello. Podestà: Alessandro de' Bardi. — (Muzzi) Memorie civili II, 206 ss.

1279, 31. Oktober. Cremona. Podestà: Frescus de Frescobaldis. — Cod. Diplom. Cremon. II, 197.

1279. Bologna. „Locumtenens et vicarius" des zum Podestà erwählten päpstlichen Nepoten Bertoldo degli Orsini: „Dom. Stoldus Jacob" (s. 1278). — Matth. de Griffonibus p. 23.

1280, 13. April. Gubbio. Podestà: Cardinale Tornaquinzi. — Consulte I. 26.[1])

1280, 29. April. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Azolinus comes de Certaldo. — Consulte I, 41.

1280, 1. Juni. Todi. Podestà: Graf Guido von Romena. — Boll. di Storia patria per l'Umbria III, 314.

1280, 1. Juli. Reggio. Podestà: Domnus Rubeus de la Tosa. (Für die zweite Jahreshälfte.) Milioli Liber de temporibus. M. G. Ss. XXXI, 555.

1280, 2. August. Ravenna. Vikar des zum Podestà erwählten päpstlichen Nepoten Bertoldo degli Orsini: Raynerius de Pileis. — Tarlazzi Appendice I, 355.

1280. Bologna. Für einen Teil des Jahres führte Stoldo Giacoppi de' Rossi die Vertretung des Bertoldo Orsini. — S. 1279. — Chron. Bonon. 1162—1229, Calogera Nuova Raccolta IV, p. 135. — Desgleichen für einen Teil des Jahres 1281. Ibid.

1281, Januar. Parma. Capitaneus populi: Dom. Forexius (Forese) de Adimariis. — Ann. Parm. majores. — M. G. Ss. XVIII, 690.

1281, 10. April. Reggio. Podestà: Dom. Rubeus de Bondalmontibus (!) für 6 Monate vom 1. Juli an gewählt. — Consulte I, 39. — Milioli Liber de temporibus. M. G. Ss. XXXI, 558.

1281, 16. Mai. Prato. Podestà: Dom. Bectus Dom. Arnoldi de Gerardinus für 6 Monate vom 1. Juli an gewählt. — Consulte I, 44.

1281, 26. Juni. Prato. Podestà: Dom. Baldovinettus de Gherardinis (für das zweite Halbjahr). — Fragment der Ratsprotokolle von 1281. Arch. Municip. Prato.

1281, 27. Juli. Volterra. Podestà: Rubeus de Tosinghis fürs folgende Jahr erwählt. — SAF. — Volterra.

1281. Città di Castello. Podestà: Guido di Battifolle conte palatino. — (Muzzi) Memorie civili p. 206 ss.

---

[1]) Die Daten beziehen sich, wenn die „Consulte" als Quellen angeführt sind, wo nicht anderes erwähnt ist, stets auf die vom Florentiner Generalrat erteilte Genehmigung zur Annahme der Wahl.

Digitized by Google

1281. Bologna. Podestà: Dom. Stoldus Jacob. (Stoldo Giacoppi de' Rossi.) — Math. de Griffonibus p. 24.

1281. Bologna. Capitaneus populi: Dom. Ugolinus de Rubeis. — Ibid.

1282, 20. Februar. Siena. Podestà: Comes Guido Salvaticus. — SAF. — Volterra.

1282, 20. Februar. Volterra. Podestà: Rubeus de la Tosa. — Ibid.

1282, 7. April. Todi. Podestà und Kapitan: Dom. Cardinalis de Tornaquinzis. — Consulte I, 85. Der Zeitpunkt für den Antritt der Ämter ist nicht angegeben.

1282, 9. April. Gubbio. Podestà: Dom. Neri Bardi, erwählt vom 1. Mai an auf ein Jahr. — Consulte I, 86.

1282, 14. April. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Dom. Gerardus Sgrane (de Adimaris). Er befand sich in Streit mit der Bürgerschaft von Colle. — Consulte I, 87—91.

1282, 25. April. Assisi. Kapitan: Dom. Bernardus de Adimaribus, erwählt vom 1. Juni an auf 6 Monate. — SAF. — Cap. XXI, f. 182[a].

1282, 31. Mai. Città di Castello. Podestà: Guido de Battifolle comes palatinus in Thuscia. — (Muzzi) Mem. ecclesiastiche II, 170.

1282, 3. Juni. Foligno. Podestà: Dom. Johannes de Soldaneriis de Florentia. — Fragm. Fulginatis Historiae. — Murat. Antiquitates IV, col. 140.

1282, 10. Oktober. Assisi. Kapitan: Dom. Adimare (degli Adimari). — Consulte I, 106.

1282, 28. November. San Gimignano. Podestà: Dom. Bottaccius de Cavalcantibus vom 1. Januar auf 6 Monate. — Consulte I, 123. — Forsch. usw. II, Reg. 1661: Dom. Boccaccius de Cavalcantibus.

1282, 28. November. San Miniato. Kapitan: Dom. Cante de Cavalcantibus vom 1. Februar auf 6 Monate. — Consulte I, 123.

1282, 31. Dezember. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Dom. Rubeus de la Tosa, gewählt für 6 Monate vom 1. Januar an. — Consulte I, 130.

1282. Padua. Podestà: Dom. Ubertus de Frescobaldis auf ein Jahr. — Gloria, Monum. della Università di Padova p. 266. (S. unter 1214, 29. Juni.)

1282. Città di Castello. Podestàs: Graf Guido von Battifolle und Graf Aghinolfo von Romena. — (Muzzi) Memorie civili II, p. 206 ss.

1282. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Rosso della Tosa. — Biadi Storia di Colle p. 177.

1283, Januar. San Gimignano. Podestà: Dom. Boccaccius de Kavalcantis. — Forsch. usw. II, Reg. 1661.

1283, 1. Februar. Reggio. Capitaneus populi: Domnus Ubertinus de Adelmaris (Adimari) auf ein halbes Jahr, bis 1. August. — Milioli Liber de temporibus. M. G. Ss. XXXI, 561.

1283, 7. April. S. Miniato. Podestà: Dom. Lucas de Gerardinis. — Archivio Roncioni, Pisa. (Vgl. 1283, 11. Mai.)

1283, 7. April. S. Miniato. Capitaneus populi: Dom. Cante de Cavalcantibus. — Ibid.

1283, 11. Mai. San Miniato. Podestà: Dom. Henricus de la Tosa. — SAF. — Comunità di S. Miniato bezeichnet 1281, Januar 5. (Vgl. 1283, 7. April.)

Digitized by Google

1283, 27. September. Cremona. Capitaneus populi: Leo de Acciaiuolis. — Cod. Diplom. Cremon. II, 198.

1283, 4. Dezember. Forlì. Podestà: (Dom.) Stoldus Jacoppi de Rubeis. — Schreiben Martins IV., Arch. Vatic. Reg. 42, f. 74.

1283, 9. Dezember. Bologna. Podestà: Dom. Bonacursius de Donatis (Corso de' Donati). — Gozzadini, Le torre gentilizie p. 626.

1283. Padua. Podestà: Dom. Veri de Circulis. — Gloria, Monum. della Università di Padova p. 266. (S. unter 1214, 29. Juni.)

1283. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Giovacchino di Neri Arrighetti. — Biadi, Storia di Colle p. 177.

1284, 10. März. Lodi. Podestà: Dom. Loth de Aleis, miles et doctor legum. — Vignati Cod. Diplom. Laudense p. 385.

1284, Juli. Siena. Podestà: Graf Aghinolf von Romena. — SAS. — Cons. Gener. 28, f. 2.

1284, 18. Oktober. San Miniato. Capitaneus populi: Dom. Cante Dom. Bernardi de Cavalcantibus. — SAF. — Volterra.

1284, 18. Oktober. Volterra. Kapitan: Dom. Cante Dom. Bernardi de Cavalcantibus. — An diesem Tage wurde ihm in San Miniato die Urkunde seiner Erwählung vom 1. Dezember an auf ein Jahr überreicht. — Ibid.

1284. Bologna. Capitaneus populi: Bindo Baschiera della Tosa. — Ghirardacci I, 264.

1284. Padua. Podestà: Dom. Fantonus de Rubeis. — Gloria, Monum. della Università di Padova p. 266. (S. unter 1214, 29. Juni.)

1284. Parma. Podestà: Domnus Cardinalis de Tornaquincis. — Ann. Parm. majores. — M. G. Ss. XVIII, 696.

1284. Città di Castello. Podestàs: Graf (Aghinolfo?) von Romena. — Guido di Uberto Bisdomini (Visdomini). — (Muzzi) Memorie civili II, 206 ss.

1285, 12. Januar. Prato. Kapitan: Dom. Nerlus de Nerlis vom 1. März auf ein Jahr. — Consulte I, 149.

1285, Januar. San Gimignano. Podestà: Dom. Lapus de Rossis. — Forsch. usw. Reg. 1677.

1285, 1. Februar. Reggio. Capitaneus populi: Domnus Tega de Bondemontibus (Tegghia de' Buondelmonti) auf ein halbes Jahr, bis 1. August. — Milioli Liber de temporibus. M. G. Ss. XXXI, 571. — Consulte I, 146.

1285, 17. Februar. Bologna. Capitaneus populi: Dom. Corsus Domini Symonis Donati, gewählt vom 1. April an auf 6 Monate. — Consulte I, 163.

1285, 30. April. Lodi. Podestà: Dom. Cardinalis de Tornaquincis, erwählt auf ein Jahr vom 1. Juli an. — Consulte I, 210.

1285, 30. April. Piacenza. Podestà: Dom. Gherardus de Tornaquincis, erwählt auf sechs Monate vom 1. Juli an. — Ibid.

1285, 7. Mai. Volterra. Kapitan: Dom. Cavalcante Bernardi de Cavalcantibus, gewählt vom 1. Dezember auf ein Jahr. — Consulte I, 213.

1285, 10. Mai. San Miniato. Podestà: Dom. Philippus Stremus de Gherardinis, gewählt vom 1. Juli auf sechs Monate. — Consulte I, 215.

1285, 7. Juni. Poggibonsi. Podestà: Dom. Bernardi Ugholini de Jacoppis, gewählt vom 1. Juli auf sechs Monate. — Consulte I. 238.

1285, 22. September. Parma. Podestà: Dom. Teghia de Bondelmontibus,

Digitized by Google

gewählt vom 1. Januar 1286 an auf sechs Monate. — Consulte I, 303. — Ann. Parm. majores. M. G. Ss. 699.

1285. Arezzo. Podestà: Forese degli Adimari. — Er wurde vertrieben. — Ann. Aretini p. 41. — Cronica (Aretina) d'Anonimo p. 78 (s. unter 1203).

1286, 7. Januar. Prato. Capitaneus populi: Leo de Acciaiolis. — SAF. — Spedali di Prato.

1286, 17. Oktober. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Messer Guelfo del fu Messer Tegghiaro Cavalcanti. — Lisini, Gli Istrumentari di C. p. 227. (S. unter 1224, 18. Juni.)

1286. Orvieto. Kapitan: Bindus de Cerchis. — Boll. della Soc. Umbra di Storia Patria I, 370 ss. — Vgl. 1288, 18. März. — Fumi, Cod. Diplom. 337.

1287, 29. Juni. Padua. Podestà: Dom. Cursius de Donatis. — Gloria Monum. della Università di Padova p. 267. (S. unter 1214, 29. Juni.)

1287, 11. Juli. Viterbo. Podestà: Dom. Ponsardus de Pulcis. — Arch. Municip. Viterbo Perg. Nr. 2588.

1287. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Gianello Gianfigliazzi. — Biadi, Storia di Colle p. 177.

1288, 2. Januar. San Gimignano. Podestà: Dom. Ceffus de Aglis. — Forsch. usw. II, 1710.

1288, 21. Juni. Bologna. Podestà: Dom. Cursus Donati (Tag seiner Wahl; er trat das Amt kurz vor dem 24. Juli an). — SAB. — Riform. ad annum f. 120[a], 128[a], 111.

1288. Cremona. Podestà: Lottus de Aleis. — Cod. Diplom. Cremon. II, 199.

1288. Città di Castello. Podestà: Michele di Vanne degli Albizzi. — (Muzzi) Memorie civili II, 206 ss.

1289, Juni. Pistoia. Podestà: Messer Corso Donati. — Villani VII, 131.

1290, 3. Januar. San Gimignano. Podestà: Dom. Benghus de Buondelmontibus. — Forsch. usw. II, Reg. 1754.

1290, 26. Januar. Reggio. Podestà: Dom. Bernardus de Rubeis für sechs Monate. — Consulte I, 355. — Er war eigentlich nicht, wie es in den Consulte heißt, Podestà, sondern Vikar des Markgrafen Obizo II. von Este, der seinerseits Podestà war. — Continuatio Regina Libri de temporibus. M. G. Ss. XXXI, 579.

1290, 5. Februar. Modena. Podestà: Lapus Rubei de Fornario. — Consulte I, 359.

1290, 25. April. Prato. Kapitan: Dom. Simon de Bardis, gewählt für acht Monate, beginnend am 1. Mai (verschrieben: „1. März"). — Consulte I, 421.

1290, 13. Juni. Montepulciano. Podestà: Bernardus Ugholini Jacoppi de Rubeis, gewählt vom 1. Juli auf sechs Monate. — Consulte I, 430.

1290, 22. Juni. Poggibonsi. Dom. Paczinus de Paczis, desgleichen. — Consulte I, 433.

1290, 22. Juni. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Bingerius de Tornaquincis, desgleichen. — Ibid.

1290, 24. November. San Miniato. Kapitan: Dom. Bindus de Cavalcantibus, gewählt für sechs Monate vom 1. Februar an. — Consulte I, 505.

1290, 9. Dezember. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Dom. Gherardus de Tornaquincis, gewählt vom 1. Januar an für sechs Monate. — Consulte I. 515.

Digitized by Google

1290, 11. Dezember. Poggibonsi. Podestà: Dom. Spinellus de Gianfiliaczis, desgleichen. — Consulte I, 516.

1290, 22. Dezember. San Gimignano. Podestà: Frescus de Frescobaldis, desgleichen. — Consulte I, 521.

1290, 22. Dezember. Modena oder Reggio. Podestà: Dom. Ponczardus (de' Ponzi), vom 1. Januar auf sechs Monate durch Obizo II. von Este zum Podestà einer der beiden Städte gewählt. — Consulte I, 521. — Er wurde Podestà von Reggio. — Cipolla Docum. sulle relazioni fra Verona e Mantova p. 252.

1290. Padua. Podestà: Dom. Lambertuccius de Frescobaldis. — Murat. Ss. VII, col. 110.

1290. Città di Castello. Podestà: Dom. Rosso de' Tosinghi. — (Muzzi) Memorie civile II, 206 ss.

1291, 1. Januar. Modena. Podestà: Dom. Nerius de Bardis, auf sechs Monate. — Cronicon Mutinense. Mur. Ss. XV, col. 567.

1291, 8. Januar. Città di Castello. Podestà: Dom. Gerardus de Tornaquincis, gewählt für sechs Monate vom 15. Januar an. — Consulte II, 75.

1291, 23. April. Montepulciano. Podestà oder Kapitan: Dom. Teghia de Frescobaldis, gewählt zu einer der beiden Würden vom 1. Mai an auf sechs Monate. — Consulte II, 85.

1291, 28. April. Castiglion Aretino. Podestà: Dom. Jacobus de Rubeis. — Ibid.

1291, 15. Mai. Volterra. Podestà: Dom. Neri de Pilliis, gewählt vom 1. Juli auf sechs Monate. — Consulte II, 88.

1291, 15. Mai. San Miniato. Podestà: Dom. Niccola de Cerchiis, desgleichen. — Ibid.

1291, 15. Mai. Forlimpopoli. Podestà: Dom. Duraczus de Vecchiis, auf ein Jahr. — Ibid.

1291, 5. Juni. Poggibonsi. Podestà: Synibaldus de Tornaquincis, gewählt vom 1. Juli auf sechs Monate. — Consulte II, 89.

1291, 5. Juli. San Gimignano. Podestà: Dom. Freschus de Frescobaldis. — Consulte II, 92.

1291, 5. Juli. Casole. Podestà: Dom. comes Aczolinus de Certaldo. — Ibid.

1291, 6. Juli. Bologna. Capitaneus populi: gewählt vom 1. Oktober an auf sechs Monate an erster Stelle Berthus de Freschobaldis, an zweiter Dom. Bonacursius de Donatis, an dritter Guillelmus de Rubeis. Dieser wurde Kapitan. SAB. — Lettere del Comune ad annum.

1291, 18. September. Brescia. Podestà: Dom. Bernardus Hugolini de Jacoppis, gewählt vom 1. November auf sechs Monate. — Consulte II, 100.

1291, 24. Oktober. Montepulciano. Kapitan: Bernardus de Rubeis, gewählt auf sechs Monate. — Consulte II, 102.

1291, 24. Oktober. San Miniato. Kapitan: Dom. Ubertus de Vicedominis, gewählt auf sechs Monate vom 1. Februar an. — Ibid.

1291, 24. Oktober. Prato. Kapitan: Dom. Nicchola de Circhulis, gewählt auf sechs Monate. — Ibid.

1291, 14. November. Volterra. Podestà: Teghia de Bondelmontibus, gewählt vom 1. Januar auf sechs Monate. — Consulte II, 105.

1291, 20. Dezember. Borgo San Sepolcro. Podestà: Dom. Loctus de Alleis, gewählt vom 1. Januar auf ein Jahr. — Consulte II, 108.

1291, 27. Dezember. Poggibonsi. Podestà: Dom. Pinus Dom. Stoldi de Rubeis, desgleichen. — Consulte II, 110.

Digitized by Google

1291 (zweite Jahreshälfte). Città di Castello. Podestà: Mainetto degli Scali. — Er blieb Podestà auch während des größten Teiles von 1292. — (Muzzi) Memorie civili I, p. 80.

1292, Januar. Bologna. Podestà: Dom. Rubeus de la Tosa. — SAB. — Riform. ad annum f. 359.

1292, Januar. Parma. Podestà: Dom. Teclia de Frescubaldis (?), für die erste Jahreshälfte. — Ann. Parm. majores. M. G. Ss. XVIII, 710.

1292, 17. August. Città di Castello. Podestà: Dom. Jacobus de Rubeis, gewählt vom 1. November auf sechs Monate. — Consulte II, 254.

1292, 5. November. San Gimignano. Podestà: Nicchola de Cerchis erklärt die Wahl vom 1. Januar ab anzunehmen. — Forsch. usw. II, Regest 237.

1293, 25. Januar. San Miniato. Kapitan: Dom. Loctus de Alleis, gewählt vom 1. Februar auf sechs Monate. — Cons. II, 352.

1293, 19. Februar. Bologna. Kapitan: Curxius (?) Donati (Annahme der Wahl). — SAB. — Lettere del Comune 1293, letztes Blatt.

1293, 3. März. Modena. Vicecomes (für Obizo II. von Este, der soeben verstorben war, dann für seinen Sohn Azzo): Dom. Nerius de Bardis. — Manni, Sigilli VII, 21.

1293, 30. Mai. San Gimignano. Podestà: Dom. Fantone de Rubeis, gewählt vom 1. Juli auf sechs Monate. — Consulte II, 360.

1293, 10. Juni. Spoleto. Podestà: Dom. Lapus Saltarelli doctor legum, desgleichen. — Ibid.

1293, 15. Juni. Poggibonsi. Podestà: Dom. Phylippus de Spinis, desgleichen. — Consulte II, 361.

1293, 4. Juli. San Miniato. Kapitan: Dom. Soczus Guicciardini, gewählt vom 1. August auf sechs Monate. — Consulte II, 363.

1293, 19. August. Montepulciano. Kapitan: Dom. Nerlus de Nerlis. — Consulte II, 392.

1293, 1. September. Faenza. Podestà: Rossolinus Domini Henrici de la Tosa bis 1294, 1. März. — Cantinelli Chronic. Mittarelli Access. col. 294. — Vgl. Consulte II, 364.

1293, 24. September. Pistoia. Capitaneus populi: Dom. Raynaldus de Medicis. — Arch. Municip. Pistoia; Liber Censuum f. 348[2].

1293, 6. Oktober. Brescia. Podestà: Dom. Neri de Bardis, gewählt vom 1. November auf sechs Monate. — Consulte II, 369.

1293, 22. Oktober. Prato. Kapitan: Dom. Freschus de Freschobaldis, desgleichen. — Consulte II, 371.

1293, 19. November. Volterra. Podestà: Dom. Guelfus de Cavalcantibus, gewählt vom 1. Januar auf sechs Monate. — Consulte II, 375.

1293, 19. November. Ravenna. Podestà: Dom. Nepus de la Tosa, desgleichen. — Ibid.

1293, 27. November. Parma. Podestà: Dom. Cursus de Donatis, desgleichen. — Consulte II, 376. — Ann. Parm. majores. M. G. Ss. XVIII, 712.

1294, 5. Januar. Pistoia. Podestà: Giano della Bella. — Munizip.-Arch. Pistoia. — Opera di S. Jacopo Cod. 1, f. 174.

1294, 18. Januar. Forlì. Podestà: Dom. Rubeus de la Tosa, gewählt vom 1. März auf sechs Monate. — Consulte II, 380.

Digitized by Google

1294, 10. April. Bergamo. Podestà: Bandinus de Falchoneriis, gewählt vom 1. Juli auf sechs Monate. — SAF. — Acquisto Polverini bezeichnet 1294.

1294, 9. Juni. Montepulciano. Kapitan: Dom. Spinellus de Jamfigliazzis. — SAF. — Comunità di Montepulciano.

1294, 30. Oktober. Assisi. Podestà: Dom. Pinus Domini Stoldi Jacoppi, gewählt vom 1. Dezember auf sechs Monate. — Consulte II, 436.

1294, 30. Oktober. Volterra. Kapitan: Dom. Neri de Bardis, desgleichen. — Ibid. 437.

1294, 30. Dezember. Città di Castello. Podestà: Dom. Jacobus de Rossis. — Munizip.-Archiv Città di Castello. — Pergameni, Busta 3.

1294, zweite Jahreshälfte. Pistoia. Podestà und Kapitan: Dom. Manettus della Scala. — Spoglio Strozziano, Flor. Nat.-Bibl. XXXVII, 302, f. 152.

1295, 1. März. Faenza. Podestà: Dom. Rossus de la Tosa, gewählt auf sechs Monate. — Continuatio Cantinelli, Mittarelli Access. col. 297.

1295, 1. Juli. Padua. Podestà: Dom. Fantonus de Rubeis, fürs zweite Halbjahr. — Gloria Monum. della Università di Padova p. 268 (s. 1214, 29. Juni).

1295, 30. November. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Dom. Arrigus de la Tosa, gewählt (vom 1. Januar) auf sechs Monate. — Consulte II, 505,

1295, 8. Dezember. Colle di Val d'Elsa. Kapitan: Dom. Bindus de Cavalcantibus, desgleichen. — Consulte II, 509.

1295, 20. Dezember. Colle di Val d'Elsa. Kapitan: Dom. Locteringhus de Gherardinis, gewählt vom 1. Juli (1296) auf sechs Monate. — Consulte II, 512.

1295, 20. Dezember. Casole. Podestà: Dom. Fornarius de Rubeis, gewählt vom 1. Januar auf sechs Monate. — Ibid.

1295. Città di Castello. Podestà: Angelo Belcari. — (Muzzi) Memorie civili II, 206 ss.

1296, 1. Januar. Parma. Podestà: Dom. Albizo de Bondelmontibus, fürs erste Halbjahr. — Ann. Parm. majores. M. G. Ss. XVIII, 718. — Dazu Cons. II, 495.

1296, 2. Januar. Bologna. Capitaneus populi: Dom. Pinus (olim) Dom. Stoldi Jacopi, gewählt für sechs Monate vom 1. April an. — SAB. — Riform. ad annum f. 268.

1296, 7. März. Todi. Kapitan: Dom. Ponzardus de Pulcis, gewählt vom 1. April auf sechs Monate. — Consulte II, 532.

1296, 8. Mai. Pistoia. Podestà: Dom. Lapus de Bardis, von (demnächstigem) Amtsantritt bis Jahresende. — Consulte II, 549.

1296, 8. Mai. Pistoia. Capitaneus populi: Dom. Palmerius de Altovitis, von (demnächstigem) Amtsantritt bis 1. November. — Ibid.

1296, 8. Mai. Borgo San Sepolcro. Kapitan: Dom. Gerardus de Vicedominis, gewählt vom S. Johannestage (24. Juni) auf sechs Monate. — Ibid.

1296, 15. Mai. Fano. Podestà: Dom. Bindus q. Dom. Pepi de Adimaris, gewählt auf sechs Monate vom 1. Juli an. — Consulte II, 552.

1296, 25. Mai. Lodi. Podestà: Dom. Nerius de Bardis. — Vignati Cod. Diplom. Laudensis p. 426.

1296, 28. November. Pistoia. Kapitan: Leo de Acciaiolis. — SAF. — Pistoia.

1296. Padua. Podestà: Dom. Brunetus de Brunoleschis (!). — Gloria, Monum. dell' Università di Padova (s. 1214, 29. Juni).

Digitized by Google

1296. Mantua. Podestà: „Dom. Lappus de Farinatis" (Lapo di Farinata degli Uberti). — Cronichetta Mantovana, Arch. Stor. Nuova Serie I, 2, p. 57.

1296. Arezzo. Podestà: Ciappetinus de Ubertinis. Annal. Aretini p. 41 (s. 1203).

1296. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Neri Buondelmonti. — Biadi, Storia di Colle p. 177.

1296. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Lotteringo de' Gherardini. — Ibid.[1]

1297, erstes Halbjahr. Orvieto. Podestà: Dom. Bartolus de Frescobaldis. — Boll. della Soc. Umbra di Storia Patria I, p. 371.

1297, 1. Juli. Bologna. Podestà: Tegghia („Tiglia") de' Frescobaldi, fürs zweite Halbjahr. — Ghirardacci I, 339.

1297, 3. Juli. Pisa. Capitaneus populi: Simon de Abbatibus. — SAP. — Arch. del Comune Reg. 81, f. 1[a].

1297, Juli. San Gimignano. Podestà: Dom. Bindus de Cavalcantibus. — Forsch. usw. Reg. 1873.

1297, 9. August. Asti. Podestà: Dom. Gherardus de Tornaquincis, gewählt vom 1. September auf acht Monate. — Consulte II, 569.

1297, 31. August. Brescia. Podestà: Dom. Rubeus de la Tosa. — Consulte II, 577.

1297, 1. Oktober. Parma. Capitaneus populi: Dom. Raynerius de Bondelmontibus für die folgenden sechs Monate. — Ann. Parmenses majores. M. G. Ss. XVIII, 721.

1297, 7. Oktober. Città di Castello. Podestà: Dom. Neri de Bardis, gewählt vom 1. November auf sechs Monate. — Consulte II, 582.

1297, 6. November. Parma. Capitaneus populi: Dom. Neri de Bondelmontibus, gewählt vom 16. November auf sechs Monate. — Consulte II, 588.

1297, 29. November. San Miniato. Kapitan: Ranerius de Bardis. — SAF. — San Miniato.

1297. 10. Dezember. Bergamo. Podestà: Dom. Bectus de Burnelleschis, gewählt auf sechs Monate vom 1. Januar an. — Consulte II, 595.

1297, 10. Dezember. San Gimignano. Podestà: Dom. Frescus de Frescobaldis, desgleichen. — Ibidem.

1297, 10. Dezember. Modena. Podestà: Rossellinus de la Tosa, desgleichen. — Ibidem.

1297, 21. Dezember. Jesi. Kapitan: Dom. Bindus Dom. Peppi (de Adimaribus). — Consulte II, 598.

1297, 26. Dezember. San Miniato. Kapitan: Dom. Jacobus de Rubeis, gewählt vom 1. Januar auf sechs Monate. — Consulte II, 599.

1298, 26. April. Pistoia. Podestà: Guido de Bardis. — SAF. — S. Gimign.

1298, 28. April. Jesi. Podestà: Dom. Bindus Dom. Peppi de Adimaris, gewählt für sechs Monate vom 1. Juli an. (Vgl. 1297, 21. Dezember: er war Kapitan der Stadt fürs erste Halbjahr.) — Consulte II, 632.

1298, 6. Mai. Asti. Podestà: Dom. Gherardus de Tornaquincis, auf sechs Monate. — Consulte II, 636.

---

[1]) Biadi gibt überdies noch, offenbar irrig, Filippo Spini und Lapo Manelli als Podestàs von Colle im Jahre 1296 an.

Digitized by Google

1298, 10. Mai. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Thegghia de Tedaldis. — SAF. — S. Gimign.

1298, 17. Mai. Volterra. Podestà: Dom. Jacobus de Rubeis, gewählt für sechs Monate vom 1. Juli an. — Consulte II, 638.

1298, 31. Mai. Pistoia. Podestà: Dom. Bindellus de Adimaris, gewählt vom 1. Juli auf sechs Monate. — Consulte II, 642.

1298, 11. Juni. San Gimignano. Podestà: Dom. Neri de Bardis, desgleichen. — Consulte II, 647.

1298, 16. Juni. Brescia. Podestà: Dom. Manectus de la Scala, desgleichen. Consulte II, 650.

1298, 16. Juni. Modena. Podestà: Dom. Rubeus f. Dom. Jacobi de Rubeis, desgleichen. — Ibid.

1298, 3. Dezember. Brescia. Podestà: Dom. Lapus de Saltarellis. gewählt fürs erste Halbjahr 1299. — SAF. — Provv. IX, f. 95.

1298, 23. Dezember. Città di Castello. Podestà: Baschiera di Bindo della Tosa. — (Muzzi) Memorie ecclesiastiche IV, p. 195.

1299, 1. Januar. Parma. Podestà: Dom. Pinus de Rubeis, fürs erste Halbjahr. — Ann. Parm. majores. M. G. Ss. XVIII, 723.

1299, 11. Februar. Perugia. Podestà: Dom. Niccholas de Cerchiis (Genehmigung der Annahme des Amtes durch den Florentiner Rat). — SAF. — Provv. IX, f. 98.

1299, 1. Juli. Padua. Podestà: Neri de' Bardi (fürs zweite Halbjahr). — Gloria Monum. della Università di Padova (s. 1214, 29. Juni).

1299, 16. Juli. Foligno. Podestà und Kapitan: Corsus Domini Forensis de Adimaribus; er bekleidete beide Ämter bis Februar 1300. — SAF. — Protokoll des Boccadibue Biagio f. 23 ff. — Nach Fragmenta Fulginatis Historiae Murat. Antiquit. IV, col. 142 blieb er Podestà fürs ganze erste Semester 1300.

1299, 13. Dezember. Orvieto. Podestà: Dom. Corsus de Donatis. — Munizip.-Arch. Orvieto, Consigli III, f. 8. — Er war Podestà des zweiten Halbjahres, wie f. 31[2] ergibt.

1299. Orvieto. Kapitan: Frescus de Frescobaldis. — Boll. della Soc. Umbra di Storia Patria I, 371.

1299. Città di Castello. Podestà: Baschiera di Bindo della Tosa. — (Muzzi) Mem. civili II, 206 ss.

1299. Città di Castello. Podestà: Giacomo de' Rossi (wohl fürs zweite Semester). — Ibid.

1300, 1. Januar. Bologna. Podestà: Pietro Stoldo di Giacopò (Pietro di Stoldo Giacoppi de' Rossi). — Ghirardacci I, 409.

1300, 1. Januar. Città di Castello. Podestà: Ranieri de' Buondelmonti, fürs erste Halbjahr. (Muzzi) Memorie civili II, 206 ss.

1300, 9. Februar. Massa Trabaria. Rektor für den Papst: Corso Donati. — Forsch. usw. III, 269.

1300, 20. Juni. Pistoia. Podestà: Dom. Scholaius de Giandonatis. — SAF. — S. Mercuriale di Pistoia.

1300, 1. Juli. Arezzo. Podestà: Simone Altoviti, fürs zweite Halbjahr. — Farulli, Annali d'Arezzo p. 271.

1300, 1. Juli. Padua. Podestà: Niccolò de Cerchi, fürs zweite Halbjahr. — Gloria, Monum. dell' Università di Padova p. 269 (s. 1214, 29. Juni).

Digitized by Google

1300. Bologna. Podestà: Messer Pino de' Rossi. — Hist. Miscella (Bartolomeo della Pugliola). Murat. Ss. XVIII, col. 303.

1301, 14. März. Herzogtum Spoleto. Generalvikar: Ubertus Dogii in ducatu Spoleti vicarius generalis per reverendum patrem et dominum Dom. Napoleonem. . . S. Adriani diaconum cardinalem, in ducatu predicto apostolice sedis legatum. — Pergamene della Bibl. Comunale di Cortona.

1301, 6. Juli. S. Gimignano. Podestà: Gerardus de Vicedominis. — Forsch. usw. II. Regest 1938.

1301, 12. Juli. Pistoia. Podestà: der Florentiner Rat gestattet dem Niccholaus de Cierchis (Cerchi) Annahme der Wahl zum Podestà Pistoias. — SAS. — Liber fabarum V, f. 10².

1301. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Niccola de' Cerchi. — Biadi, Storia di Colle p. 177.

1301. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Leonardo Adimari. — Ibid.

1302, 1. Januar. Prato. Podestà und Kapitan: Dom. Musciattus de Franzesis, miles regis Francie, potestas et capitaneus bis 1. November 1303. — Spoglio Strozz. Bibl. Naz. XXXVII, 302, p. 384. — Seine Vikare:

Dom. Primeranus de Ardinghellis vom 1. Januar 1302 auf 6 Monate.

Dom. Simonettus Dom. Bernardi de Ficecchio (Fucecchio) vom 1. Juli 1302 auf 6 Monate.

Dom. Roba de Renaldinis de Senis vom 1. Januar 1303 auf 6 Monate (L. c. p. 385).

Sein Vikar als Capitaneus Partis Guelforum, populi et Communis u. a. Dom. Gualterius de Ardinghellis de S. Geminiano.

1302, 22. Januar. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Messer Dante della Scala. — Lisini, Gli Instrumentari del Com. di Colle p. 220 (s. 1224, 18. Juni).

1302, Januar. Volterra. Podestà: Nobilis et potens miles Dom. Ceffus de Alleis. Kommunal-Arch. Volterra A. 3, f. 1.

1302, Juli. San Gimignano. Podestá: Dom. Pinus Domini Stoldi de Rubeis. — Forsch. usw. II, Regest 1954.

1303, Juli. S. Gimignano. Podestà: Dom. Jacobus de Rubeis. — Forsch. usw. II, Reg. 1974.

1303. Città di Castello. Podestà: Nerio de' Bardi. — (Muzzi) Mem. civili II, 206 ss.

1304, Dezember. Orvieto. Kapitan: Ugulinus (!) de Tornaquincis. — Bollettino della Soc. Umbra I, 371.

1305, 7. August. Perugia. Kapitan: Dom. Jacobus de Rubeis. — Komm.-Arch. Perugia. — Riformanze 1189—1339, f. 196.

1306, 3. Januar. Faenza. Podestà: Graf Bandino (de' Guidi) von Modigliana. — Cobelli, Cronache Forlivesi p. 81.

1306, 26. März. Treviso. Kapitan: Folberto Uberti. — Bonifaccio, Istoria di Trivigi p. 244.

1306, 4. April. Pistoia. Capitaneus populi et guerre: Farinata de Ubertinis. — SAF. — Cap. XXX, f. 112².

1306, 18. April. Pistoia. Podestà: der Florentiner Rat der Hundert und die Räte des Kapitans genehmigen die Annahme der Wahl des Paczinus de Pazzis zum Podestà von Pistoia. — SAF. — Liber fabarum VII, f. 3.

Digitized by Google

1306, Dezember. Volterra. Podestà: Dom. Gherardus de Rusticis de Florentia. — Kommunal-Arch. Volterra A. 5, Heft 1, f. 1.

1307, Januar. San Gimignano. Podestà: Dom. Gentilis de Bondelmontibus. — Forsch. usw. II, Reg. 2052.

1307, 24. April. Spoleto. Podestà: Ranieri Buondelmonti. — Sansi, Storia del Comune di Spoleto p. 177.

1307, 3. Mai. Volterra. Podestà: Burnettus de Burnelleschis. — Komm.-Arch. Volterra A. 2, Heft 2, f. 1.

1307, 8. Juli. San Gimignano. Podestà: Dom. Gentilis de Bondelmontibus. — Forsch. usw. II, Reg. 2059.

1307. Bologna. Podestà: Messer Gherardo di Messer Pace de' Bostichi. — Hist. Miscella (Bartol. della Pugliola). Murat. Ss. XVIII, col 311. — Er war Podestà für die ersten sechs Monate und wurde für die zweite Jahreshälfte wiederum gewählt. — Mathaeus de Griffonibus p. 31.

1308, erste Jahreshälfte. Volterra. Podestà: Dom. Ceffus de Alleis. — Komm.-Arch. Volterra A. 2, Heft 8, f. 1.

1308, 1. Juni. Foligno. Podestà: Dom. Caitanus de Pilglis. — Hist. Fulginatis. Tartini I, col. 857.

1308, 16. Oktober. Pistoia. Podestà: Simon della Tosa. — Lami, Mon. III, 1674.

1308. Arezzo. Podestà: Francesco Tani degli Ubaldini (vom Zweige, der bei Città di Castello seine hauptsächlichen Besitzungen hatte). Ann. Aret. p. 48 (s. 1203). — Murat. Ss. XXIV, col. 863 (irrig „Tassi" statt Tani). Er wurde am 9. Oktober vertrieben. Am 13. Februar 1309 unterwarf er sich nebst seinen Brüdern und einigen andern Verwandten den Befehlen von Florenz. — SAF. — Carteggio dei Signori I, f. 100[a].

1309, Januar. San Gimignano Podestà: Dom. Actavianus fil. Dom. Betti de Burneleschis. — Forsch. usw. II, Reg. 2084.

1309, 17. Februar. Pistoia. Kapitan Dardanus de Acciaiuolis. Nach Carteggio I (s. vorstehend) Arch. Stor. Ital., Nuova Serie VI, p. 25.

1309, 2. März. Pistoia. Podestà: Domicellus Ghinus Marabottini de Tornaquincis vom 2. April auf sechs Monate gewählt. — SAF. — S. Croce.

1309, Juli. San Gimignano. Podestà: Dom. Gherardus Sgrane de Adimaribus. — Forsch. usw. II, Reg. 2086.

1309. Colle di Val d'Elsa. Podestà: Pazzino de' Pazzi. Biadi, Storia di Colle p. 177.

1310, 19. Mai. Orvieto. Kapitan: Dom. Jacobus de Rubeis. Im Rat wird an diesem Tage mitgeteilt, er habe die Wahl angenommen. — Komm.-Arch. Orvieto. Cons. XI, f. 30[a].

1310, Juni. Orvieto. Kapitan: Jacobus de Rubeis. — Bollet. della Soc. Umbra I, 371.

1310, 7. Dezember. Pistoia Kapitan: (vor dieser Zeit) Lapus Dom. Angiolini; an diesem Tage wurde ihm Repressalienrecht gegen Pistoia bewilligt „occasione cujusdam derobationis eidem Lapo et sue familie facte, ipso existente capitaneo dicte civitatis". – SAF. — Liber fabarum IX, f. 72[a]. Die Beraubung kann nur gelegentlich eines Aufstandes gegen ihn und seiner Vertreibung erfolgt sein und diese muß kurz zuvor stattgefunden haben.

1310, 16. Dezember. Orvieto. Kapitan: Dom. Gottofredus Dom. Rossi de la Tosa. — Komm.-Arch. Orvieto. Cons. XI, f. 81[a].

Digitized by Google

1310, 28. Dezember. Perugia. Podestà: Dom. Ranerius de Bondelmontibus de Florentia olim potestas Perusii. — Da an jenem Tage über eine ihm zu leistende Zahlung beraten wurde, war seine Amtszeit wohl eben abgelaufen. — Komm.-Arch. Perugia. — „Annales" (Consigli) f. 36[a].

1311, 5. Januar. Perugia. Podestà: Dom. Brunettus de Brunaleschis (!) de Flor. — Komm.-Arch. Perugia. — „Annales" (Consigli) 1310–12, f. 43.

1311, 13. April. S. Gimignano. Podestà: Dom. Stuldus de Rossis. — SAF. — Strozzi-Ugucc.

1311, 1. Juli. S. Gimignano. Podestà: Dom. Pazzinus. — Forsch. usw. II. Reg. 2119. — Gewählt war ursprünglich (wie die vorstehend erwähnte Urkunde vom 13. April ergibt) Ugolinus Cardinalis de Tornaquincis.

1311, 25. Juli. Todi. Podestà: „Magnificus vir Taddeus de Ubertis de Florentia per serenissimum principem Dom. Henricum Dei gratia Romanorum regem . . . honorabilis potestas civitatis Tuderti." — Schwalm in „Neues Archiv" XXX, 422 aus Komm.-Arch. Todi.

1311, Oktober. Piacenza. Von Heinrich VII. als Vikar eingesetzt: Lambertus Cipriani de Florentia. — Johannis de Mussis Chron. Plac. Mur. Ss. XVI, col. 488. Vgl. M. G. Leg. II, 510. — Er wurde 1312, 18. Februar verjagt. Ibid.

1311, vor 20. November. Cremona. Podestà: Raynerius Marignani de Bondelmontibus. Erwähnt in der Anklageschrift der Hofrichter Heinrichs VII. gegen Florenz. — M. G. Leges II, 519.

1311. Arezzo. Podestà: totius partis Guelfe et viridis civitatis Aretii Dom. Bindus Stancherii de Bondelmontibus. — Spoglio Strozziano. — Flor. Nation.-Biblioth. XXXVII, 302, p. 209. Zwischen Ghibellinen und Guelfen wurde 1311 (März) Friede geschlossen. — Urk.-Kopie im Cod. 27, f. 51[a] der Biblioteca della Fraternità in Arezzo und Urkunde vom 15. Januar 1312. — SAF. — Olivetani d'Arezzo, bezeichnet 1312, 1. März.

1311. Mantua. Vikar Heinrichs VII.: Dom. Lap(p)us Farinatae („Farinatam") de Ubertis. — M. G. Leg. II, 510.

1311. Chieri (Piemont). Vikar Heinrichs VII.: Dom. Ugolinus de Vico de Florentia. — Ebendort.

1312, 1. Januar. San Gimignano. Podestà: Dom. Ranerius Dom. Marignani de Bondelmontibus. — Forsch. usw. II, Reg. 2123.

1312, 1. Juli. Padua. Podestà: Jacopo de' Rossi. — Gloria, Monum. dell' Università di Padova p. 274 (s. 1214, 29. Juni).

1312, 30. Juli. Poggibonsi. Podestà: Ardinghus de Medicis. — SAF. — Poggib.

1313, Januar. Bologna. Podestà: „Mess. Jacopo de i Rossi", für die erste Jahreshälfte. — Hist. Miscella (Bart. della Pugliola). Murat. Ss. XVIII, col. 314.

1313, 7. Februar. Parma. Podestà für sechs Monate von diesem Tage an: Dom. Petrus de Spinis. — Ann. Parm. majores. M. G. Ss. XVIII, 753.

1314, 1. Januar. S. Gimignano. Podestà: Dom. Bellincione de Donatis. — Forsch. usw.. II, Reg 2141.

1314, 12. Juni. Ferrara. „Pino della Tosa, vicario in Ferrara." — Predelli, I Libri commemoriali della Repubblica di Venezia I, Nr. 623. — Er war Vikar König Roberts von Neapel und als solcher noch nach 1315, Juli, im Amt. Im August 1315 ließ er den Bau neuer Stadtmauern beginnen. — Hist. Miscella di Bologna. Murat. Ss. XVIII, col. 329.

Digitized by Google

1315, erste Jahreshälfte. Arezzo. Podestà: Maghinardus de Ubaldinis. — Annali Aretini p. 45 (S. 1203).

1315, 13. Januar. Colle di Val d'Elsa. Kapitan: Lapo di Messer Bellincione de' Donati da Firenze. — Lisini, Instrumentari p. 220 (s. 1224, 18. Juni).

1315, 1. März. Bischof Antonius (Antonio degli Orsi) von Florenz locumtenens in Provincia Romandiolae illustris Dom. Petri cl. m. Hierusalem et Sicilie Reges filii, comitis Elbuli (!). — Tonduzzi, Historie di Faenza p. 386. (Piero war Generalvikar seines Bruders, König Roberts, für Toskana, Lombardei, Romagna, Ferrara und Grafschaft Bretenorio.

1316, 30. Juni. S. Gimignano. Podestà: Dom. Jacobus de Rubeis. — Forsch. usw. II, Reg. 2166.

1316, 4. November. Pistoia. Vikar (König Roberts): Dardanus de Acciaiolis. — Komm.-Arch. Pistoia. — Docum. vari Nr. 3.

1318, 4. August. Poggibonsi. Podestà: Baldo Lapacci degli Adimari, gewählt an diesem Tage oder kurz zuvor. — Kommunal-Archiv Poggibonsi. — Ausgabenbuch der Kommune von 1318. Filza 2.

1318, zweite Jahreshälfte. Bologna. Capitaneus populi: Dom. Testa de Tornaquincis. — Mathaei de Griffonibus Memoriale. Murat. Ss. XVIII, col. 139. — Er war noch 1319, 12. Januar im Amt. — SAB. — Riform. ad annum.

1318, Oktober. Fucecchio. Podestà: Bandinus cond. Liscii de Rubeis. Er wurde im angegebenen Monat vertrieben, „weil er ein großes von Magnaten des Ortes begangenes Verbrechen bestrafen wollte". Die Florentiner Räte bewilligten ihm am 2. August 1319 Repressalienrecht in Höhe von 500 Librae. — SAF. — Provv. XVI, f. 102.

1319, Januar. S. Gimignano. Podestà: Dom. Phylippus de Strozzis. — Forsch. usw. II, Reg. 2180.

1319, 20. September. Pistoia. Dom. Pinus della Tosa, königl. Vikar (für Robert von Neapel). — Chiapelli, Cino da Pist. p. 85. — Er wurde erst 1321, 21. Februar abberufen (SAF. — Pistoia).

1319. Poggibonsi. Podestà: Dom. Lapus de Bardis. — Solaini in Miscellanea di Val d'Elsa XIV, 77.

1320, Januar. S. Gimignano. Kapitan: Dom. Gentilis Novellus de Bondelmontibus. — Forsch. usw. II, Reg. 2188. — Er blieb auch während der zweiten Jahreshälfte im Amt. Reg. 2196.

1320, 1. Mai. Perugia. Capitaneus populi: Ranaldus de Ghyrardinis (Gherardini). — Boll. di Storia Patria per l'Umbria VIII, p. 109.

1321, Januar. S. Gimignano. Kapitan: Dom. Nicolaus de Jamfilliaczis. — Forsch. usw. II, Reg. 2201.

1321, 1. Juli. Bologna. Podestà: Albizello de' Buondelmonti. Er wurde bald verjagt, weil er die Partei des Romeo de' Pepoli ergriff. — Historia Miscella des Bartolomeo della Pugliola Murat. Ss. XVIII, col. 334, wo er irrig „Jacopo" genannt ist. Mathaeus de Griffonibus, Ibid. col. 140, nennt ihn richtig „Albicellus" und meldet, an seiner Stelle sei Dom. Azante (Razzante; s. unter 1223, 1. Februar) de Foraboschis aus Florenz zum Podestà erwählt worden. Am 17. September 1321 erhielt Albizellus Domini Nerii de Bondelmontibus von den Florentiner Räten Repressalienrecht gegen Bologna. Das Protokoll enthält näheren Bericht über seine Vertreibung; eine große Menge griff ihn bewaffnet und mit den Fahnen der societates populi im Palatium Communis an, die Ge-

Digitized by Google

fängnisse wurden erbrochen, die Gefangenen befreit, der Palast wurde erstürmt und er nebst seiner Familia vertrieben. Waffen und Sachen wurden ihm, 1268 Goldfloren an Wert, geraubt. Eine Florentiner Gesandtschaft wegen Genugtuung war ergebnislos geblieben. — SAF. — Provv. XVIII, f. 8[a].

1321. Poggibonsi. Podestà: ein Mitglied der Familie Bordoni. Der Vorname ist in der Urkunde zerstört. — SAF. — Poggibonsi..

1322, erste Jahreshälfte. Foligno. Podestà: Dom. Johannes de Strozzis. — Hist. Fulgin., Tartini Ss. I, col. 861.

1322, 21. April. Pistoia. Abberufung des bisherigen königl. Vikars Bavigliano Mannetti. (In Schreiben vom 23. April: Berullanus Manetti.) Zaccaria Anecdota p. 39.

1323, 1. Februar. Perugia. Capitaneus populi: Razzante de Foraboschis de Florentia. — Bollett. di Storia Patria per l'Umbria VIII, p. 109.

1323, 25. März. Treviso. Podestà: Jacobus de Rubeis. Verci, Storia della Marca Trevigiana IX, Docum. p. 74.

1323, 7. Mai. Poggibonsi. Podestà und Kapitan: Johannes ol. Dom. Ubertini de Strozzis potestas sive capitaneus Communis Podiibonizi. — SAF. — Poggibonsi.

1323. Faenza. Podestà: Donatus de Donatis. — Mittarelli, Access. col. 547.

1324, 4. Februar. Montopoli. Podestà. Baldovinus Uberti. — SAF. — Cap. XXXII, f. 279.

1324, 22. März. San Miniato. Podestà: Dom. Gentilis Novellus de Bondelmontibus. — SAF. — Protokoll des Burelli Piero I, f. 74.

1324, 24. März. Volterra. Kapitan: Nach Wahl dieses Tages sollte vom 1. Juli an Dom. Raynaldus milex (!) condam Dom. Lotheringhi de Gerardinis 18 Monate als capitaneus et vexillifer justitie et conservator pacis et concordie et boni et pacifici status von Volterra fungieren; er wurde aber schon am 24. September von den zwölf Populares, die gubernatores et defensores der Kommune waren, vertrieben. — SAF. — Mercanzia 1041, f. 27.

1324, 1. Juli bis 31. Dezember. Foligno. Podestà: Porcellus de Rossis. — Fragmenta Fulginatis Historiae. — Archivio Stor. per le Marche e per l'Umbria II, p. 354.

1324, 1. Juli bis 31. Dezember. Bologna. Capitaneus populi: Messer Francesco de' Bardi. — Matthaei de Griffonibus Memoriale. Murat. Ss. XVIII, col. 141. — Hist. Miscella des Bartolomeo della Pugliola, Ibid. col. 337.

1325. Orvieto. Podestà: Rainerius de Bondelmontibus. — Bollett. della Soc. Umbra I, 371.

1327, 1. Juli. S. Gimignano. Podestà: Ciampolus de Cavalcantibus. — Forsch. usw. II, Reg. 2256.

1327, Juli. Brescia. Vikar König Roberts: Geroczus de Bardis. - SAF. — Mercanzia 1046, f. 256 (Gamurrini, Famiglie II, 179 läßt ihn irrig „Podestà" Brescias i. J. 1328 sein).

1327, 16. September. Orvieto. Capitaneus guerre: Dom. Blaxius de Tornaquincis capitaneus guerre. — Arch. Stor. (Municip.) von Orvieto, Consigli XXVI, f. 22 der Pagination des September.

1328, 1. Mai. Perugia. Capitaneus populi: Bindazzius de Ricasulis. — Boll. di Storia Patria per l'Umbria VIII, 110.

Digitized by Google

1328, 27. Mai. Todi. Podestà: Vannes de Susinana („Susinano") natus Tani de Ubaldinis. — Schwalm in „Neues Archiv" XXX, 427.

1328, August. Pistoia. Königl. Vikar: Dom. Symon de la Tosa, vicarius pro regia majestate (Robert von Neapel). — SAF. — Mercanzia 1046, f. 124². (Zeugenverhör vom 23. Dezember 1328.) Dazu Urkunde König Roberts 1328, 31. Dezember. SAN. — Reg. Ang. 278, f. 204², die sich auf Entschädigungsansprüche des Symon de la Tosa bezieht.

1328. Orvieto. Podestà: Testa de Tornaquincis. — Bollett. della Soc. Umbra I, 371.

1329. Bologna. Podestà: „Dom. Blasius de Tornaquincis fuit rector civitatis Bononiae." — Matthaei de Griffonibus, Memoriale Historicum; Murat. Ss. XVIII, col. 144.

1329, 26. Januar. Brescia. Königl. Vikar: König Robert ernennt Verius de Bardis auf ein Jahr zu seinem Vikar der Stadt. — SAN. — Reg. Ang. 278, f. 203².

1329, Januar. Prato. Vikar für die Erben Herzogs Karl von Kalabrien: Dom. Franciscus de Pazzis. — Komm.-Arch. Prato. Libri Diurni 291, f. 13.

1329, 1. Mai. Perugia. Capitaneus populi: Aperardus de Donatis. — Boll. di Storia Patria per l'Umbria VIII, 110.

1329. 7. November. Padua. „Vicepotestas pro suis magnificis dominis Alberto et Mastino fratribus de la Scala, civitatis Verone, Padue, Vincentie, Trivigii, Feltre et Belluni capitaneis et dominis generalibus: Foresius de Flanconeriis" (so statt de Falconeriis). — SAF. — Mercanzia 11301.

1330, Jahresbeginn. Lucca. Podestà: Lotto de' Caponsachi bis 1. April. — Bongi, Inventari II, 313.

1330, Januar. Prato. Vikar König Roberts und der Erben Herzogs Karl von Kalabrien: Salvester Manecti. — Komm.-Arch. Prato. Libri Diurni 291, f. 50.

1330, 9. August. S. Miniato. Kapitan: Dom. Symon de Bardis; im Florentiner Rat des Podestà wurde an diesem Tage Annahme des Amtes gestattet. — SAF. — Provvisioni Frammenti, unnumeriert f. 25².

1330, 1. November. Perugia. Kapitan: Gerardus de Foraboschis. — Boll. di Storia Patria per l'Umbria VIII, 110.

Das Verzeichnis der Abkürzungen und der benutzten Literatur befindet sich am Schluß des 2. Bandes der Geschichte von Florenz.

Digitized by Google

Zusätze und Berichtigungen.

Seite 13 Zeile 6 von unten lies statt Cacciontis : Cacciacontis.
„ 19 „ 18 von unten „ „ van : von.
„ 21 „ 6 von unten „ „ Griffonibus : Grifonibus.
„ 24 „ 7 von unten „ „ Juncta g. Bencivenni : Juncta q. Bencivenni.
„ 46 „ 5 von oben „ „ Neffe : Schwager.
„ 69 „ 22 von oben „ „ Anfang : Anhang.
„ 124 „ 21 von oben „ „ 1357 : 1257.
„ 216 „ 5 von unten „ „ Annales Franciscani : Analecta Franciscana.
„ 225 „ 19 von oben „ „ Memorie: Mémoire.
„ 263 „ 4 von unten „ „ degli Ubaldini : degli Ubertini.
„ 268 „ 29 von unten „ „ Kapitel : Kapital.
„ 270 „ 12 von oben „ „ Kapitel : Kapital.
„ 279 „ 20 von unten „ „ Sanuto : Sanudo.
„ 328 „ 5 von oben „ „ Stacitte: sotietate.
„ 374 „ 16 von oben „ „ Carteggi : Carteggio.
„ 455 „ 3 von oben „ „ 1512 : 1515.
„ 459 nach Zeile 44 hinzuzufügen:

1322, 16. März. Das Statut des Kapitans von diesem Tage (SAF. — f. 25) bestimmt, daß die Artes: Kallismale, lanificum, Porte S. Marie, medicorum et specialium der Opera b. Reparate und dem Bau der Kirche wechselweis je für ein Jahr vorstehen sollen.

„ 464 Zeile 2 von oben ist als Zitat der Urkunde hinzuzufügen : SAF. — Mercatanti.
„ 492 „ 17 von oben lies statt San Trinitatis : Sancte Trinitatis.
„ 495 „ 7 von unten lies statt Rustiche: Rustichi.
„ 527 nach Zeile 43 hinzuzufügen:

1322, 16. März. Das Statut des Kapitans von diesem Tage (SAF. — f. 118) enthält Bestimmungen wegen Aufbringung der Kosten für Anlage der Straße von Porta S. Nicolai ad Sanctum Miniatum.

„ 560 Zeile 7 von oben : zu Arch. Stor. per le Marche e per l'Umbria hinzuzufügen : Vol. II.
„ 562 nach Zeile 4 hinzuzufügen:

1268. Prato. Podestà: Messer Gualtierotto de' Bardi. Calendario Pratese del 1861 p. 41 f.

1269. Prato. Podestà: Ugolino de' Visdomini. — Ebendort.

„ 562 nach Zeile 21 hinzuzufügen:

1274. Prato Podestà: Rosso de' Tosinghi. — Ebendort.

„ 563 nach Zeile 10 hinzuzufügen:

1278. Prato. Podestà: Messer Nerlo di Messer Gherardo di Nerlo de' Nerli. — Ebendort.

Digitized by Google

Seite 563 nach Zeile 29 hinzuzufügen:

1280. Prato. Podestà: Riccardi di Messer Tommaso de' Mozzi (irrig: „Nomi"). — Ebendort.

„ 566 nach Zeile 26 hinzuzufügen:

1289. Prato. Podestà: Baldovinetto de' Gherardi[ni]. — Ebendort.

„ 572 nach Zeile 6 hinzuzufügen:

1301 vor Mai. Pistoia. Kapitan: Messer Andrea de' Gherardini. — Istorie Pistolesi, Ausgabe von 1835 p. 20.

„ 572 nach Zeile 11 hinzuzufügen:

1301, 22. November. Bologna. Podestà: Guelfus de Cavalcantibus. — Arch. Vat. Reg. 50, f. 67².

1301. Verona. Podestà: Lapus de Ubertis. — Antiche Cronache Veronesi p. 404. — Er bekleidete 1302 dasselbe Amt. Ibid. 405.

„ 572 nach Zeile 34 hinzuzufügen:

1304, 1. Mai. San Miniato. Podestà: (Amtsantritt) Dom. Gherardus de Busticis (Bostici). — Diario di Ser Giovanni di Lemmo da Comugnori. Cronache dei Secoli XIII e XIV; Docum. di Storia Ital. Tomo VI, p. 163.

„ 572 nach Zeile 36 hinzuzufügen:

1305, 1. Mai. San Miniato. Podestà: Dom. Nerlus de Nerlis. — Ebendort p. 166. — Er starb während der Amtszeit. Ebendort am 26. August. — Ebendort p. 167.

„ 572 nach Zeile 42 hinzuzufügen:

1306, 1. Mai. San Miniato. Podestà: Dom. Leo de Acciaiuolis. — Ebendort p. 168.

„ 573 vor Zeile 1 hinzuzufügen:

1306, 1. November. San Miniato. Podestà: Dom. Gherardus de Bisdominis (Visdomini). — Ebendort p. 169.

„ 573 nach Zeile 2 hinzuzufügen:

1306. Verona. Podestà: Lapus de Ubertis. — Antiche Cronache Veronesi p. 407.

„ 573 nach Zeile 14 hinzuzufügen:

1307. Pistoia. Podestà: Messer Ranieri Buondelmonti. — Istorie Pistolesi p. 80 (der Ausg. von 1835).

„ 573 nach Zeile 14 hinzuzufügen:

1308 erste Jahreshälfte. Treviso. Podestà: Corso Donati. — Picotti, J Caminesi p. 196 n. 3.

„ 573 nach Zeile 10 hinzuzufügen:

1309, 1. November. San Miniato. Podestà: (Amtsantritt.) Dom. Manente de Buondelmontibus. — Diario di Giov. di Lemmo p. 174.

„ 573 nach Zeile 35 hinzuzufügen:

1310, 1. Mai. San Miniato. Podestà: (Amtsantritt.) Dom. Gaitanus de Pileis. — Ebendort p. 175.

„ 575 vor Zeile 1 hinzuzufügen:

1314, 10. Dezember. San Miniato. Podestà: (Amtsantritt.) Dom. Berlinghieri quond. Dom. Albizi de Rubeis. — Ebendort p. 184.

Digitized by Google

Seite 575 nach Zeile 9 hinzuzufügen:

1315, 11. Oktober. San Miniato. Capitaneus guerre (pro Communi Florentie). Dom. Donatus de Donatis. — Ebendort p. 199.

„ 575 nach Zeile 13 hinzuzufügen:

1317, 20. Januar. Prato. Vikar (König Roberts): Nobilis Vir Symon fil. Dom. comitis de Battifolle. — Arch. Municip. Prato. Libri Diurni 288. f. 263.

„ 575 nach Zeile 29 hinzuzufügen:

1319, 24. Dezember. Prato. Capitaneus populi; Magnif. vir Symon comes de Batefolle. — Ebendort 289, f. 30[a]. — *1320, 5. Februar.* Podestà und Kapitan: Derselbe. — Ebendort f. 40.

„ 575 nach Zeile 36 hinzuzufügen:

1320, 1. Juli. Bologna. Podestà: Dom. Razante de Foraboschis. — Mathaeus de Grifonibus (Ausg. von 1902) p. 34.

„ 575 nach Zeile 38 hinzuzufügen:

1321, 5. Mai. Prato. Kapitan: Benicasa Falche. — Arch. Municip. Prato. Libri Diurni 289, f. 105.

„ 576 nach Zeile 4 hinzuzufügen:

1321, 17. Dezember. Prato. Podestà: Dom. Jacobus de Medicis. — Ebendort f. 145[a].

„ 576 nach Zeile 8 hinzuzufügen:

1322, 10. Februar. Prato. Podestà: Dom. Tegghia de Foraboschis. — Ebendort f. 154[a].

„ 576 nach Zeile 11 hinzuzufügen:

1323, Januar. Prato. Podestà: Dom. Pinus de la Tosa. — Arch. Municip. Prato. Libri Diurni 290, f. 206.

1323, Januar. Prato. Kapitan: Spinellus Primerani de Mosciano (aus Florenz). Ebendort.

„ 576 nach Zeile 18 hinzuzufügen:

1323, 27. Juni. Prato. Kapitan: Johannes Dom. Ubertini de Strozzis. — Arch. Municip. Prato. Libri Diurni 290, f. 241.

1323, 28. Juli. Prato. Podestà: Dom. Gentilis de Bondelmontibus. — Ebendort f. 248.

„ 576 nach Zeile 19 hinzuzufügen:

1324, Januar. Prato. Podestà: Dom. Symon de Peruzis. — Arch. Municip. Prato. Libri Diurni 290, f. 268.

1324, Januar. Prato. Kapitan: Dom. Carus Ser Venisti. — Ebendort.

„ 576 nach Zeile 29 hinzuzufügen:

1324, Mai. Prato. Kapitan: Biviglanus Manecti. — Komm.-Arch. Prato. Libri Diurni 290. f. 279.

„ 576 nach Zeile 35 hinzuzufügen:

1324, 10. Juli. Prato. Podestà: Dom. Alamannus de Adimaribus.— Arch. Municip. Prato 290, f. 282.

1324, November. Prato. Kapitan: Bindus Dom. Oddonis Altoviti.— Ebendort f. 298.

Digitized by Google

1325, Januar. Prato. Podestà: Dom. Talentus de Bucellis — Ebendort f. 307.

Seite 576 nach Zeile 35 hinzuzufügen:

1325, 6. Juli. Prato Podestà: Dom. Razzante de Foraboschis. — Ebendort 290. f. 174.

1325, Juli. Prato. Podestà: Dom. Franciscus de Pazzis. — Ebendort f. 334.

1325, Juli. Prato. Kapitan: Dom. Angelus de Albertis. — Ebendort.

„ 576 nach Zeile 37 hinzuzufügen:

1326, Januar. Prato. Podestà: Dom. Rogerius de Adimaribus. — Komm.-Arch. Prato. Libri Diurni 290, f. 357.

1326, Mai. Prato. Kapitan: Gherardus de Guadagnis („Guadangnis"). — Ebendort f. 382.

1326, Juli. Prato. Podestà: Dom. Jacobus de Rubeis. — Ebendort f. 395.

1327, Januar. Prato. Podestà: Dom. Pepus de Adimaribus. — Ebendort f. 419.

1327, Januar. Prato. Kapitan: Dom. Alamannus de Acciaiolis. — Ebendort.

„ 576 nach Zeile 45 hinzuzufügen:

1327. Prato. Podestà: Paolo Adimari. — Calendario Pratese del 1861 p. 41 f.

Digitized by Google

Personen-, Orts- und Sach-Register.

(Zusammengestellt von Alceste Giorgetti, Staatsarchivar in Florenz.)

A.

(Abbati.) Abate Radulphi, Podestà von Orvieto 559.
— (Florentiner Bankhaus) 153. 269. 510.
— Bocco fil. olim Domini Rainerii Rustici 153.
— Abbate Rustici 277.
— Bochinus Rustici de Abbatibus 325. 327. 331. 335.
— Loctus de Abatis, Podestà von S. Gimignano 560.
— Schiatta f. q. Dom. Bocche Dom. Rainerii Rustici de Abbatibus 398. 409. 416. 420.
— Simon de Abbatibus, Capit. pop. von Pisa 570.
Acciaioli, Angelo Monti (Bischof von Florenz) 479. 509.
— Acciaiuolis (de) Dom. Leo (Podestà von San Miniato) 579.
— Dardano (Kapitan von Pistoia) 573. (königl. Vikar in Pistoia) 575.
— (de) Dom. Alamannus (Kapitan von Prato) 580.
— (Familie und Handelshaus) 269. 292. 373. 414.
— (degli) Leo (Cap. pop. von Cremona) 565 (in Prato) 566 (Kapitan in Pistoia) 569.
Accorimboni Dom. Acurimbonus Dom. Johannis de Tollentino (königl. Vikar in Flor.) 548.
Accursius (Doctor legum) 514. 537.
Acerbus (Podestà von Arezzo) 557. 558.
Acharisi (Partei in Faenza) 41.
Acone (Kastell in Sieve-Tal) 94.
Acquasparta (de) Offreduccius (königl. Vikar in Florenz) 546.
Actavianus Malafecti f. Alberti und Sozien 288.
Adegherius de Senacza (Podestà von Florenz) 540.
Adela (Äbtissin von Sa Felicita) 283.
Adeleita (Tochter des Grafen Albert) 140.
Adenulfus de Comite (Capit. Masse Partis Guelf.) 552.
Adimari (Familie) 235. 241. 243 f. 248. 287.
— Adimaribus (de) Dom. Alamannus (Podestà von Prato) 580.
— — — Dom. Rogerius (Podestà von Prato) 581.
— — — Dom. Pepus (Podestà von Prato) 581.
— Adimare (Volkskapitan in Assisi) 564.
— Alamannus Domini Boccaccii 262. 265.
— (degli) Aldobrandino (Podestà von Lucca) 558.
— — Baldo Lapacci (Podestà von Poggibonsi) 575.
— (de) Bernardus (Kapitan von Assisi) 564.
— — Bindus Pepi (Podestà von Fano) 569. (Kapitan von Jesi) 570. (Podestà von Jesi) 570.
— — Bindellus (Podestà von Pistoia) 571. — Identisch mit (Adimari de) Bindus Pepi?
— Bonaccursus Bellincionis (Kapitan der Guelfen-Partei) 26. 34. 60 ff. 244. (Podestà von Reggio) 561.
— (degli) Corsus Domini Forensis (Podestà und Kapit. von Foligno) 571.
— Forese (Sohn des Buonaccorso) 187. 245. (Podestà von Modena) 562. (Volkskapitan von Parma) 563. (Podestà von Arezzo) 566.
— Gerardus Ildibrandi (Aldimari), Podestà von S. Gimignano 559.
— (de) Gerardus Sgrane (Podestà von Colle di Val d'Elsa) 564. (Podestà von S. Gimignano) 573.
— Ildebrando (Domkanoniker und Prior von S. Lorenzo) 243.
— Soror Jacoba (Äbtissin der Reclusae Sancti Jacopi de Ripolis) 414.

Digitized by Google

Adimari, Lapo, Capestro und Bindaccio (Florentiner Verbannte von S. Gimignano) 244.
— Leonardo (Podestà von Colle di Val d'Elsa) 572.
— Paganus Domini Jacobi (Archidiakon des Domkapitels) 287. 300. 475.
— Paganus (Frater, Prior des Klosters Sa Ma Novella) 245. 371. 475.
— Paolo (Podestà von Prato) 581.
— Sethjacobus (Sohn des Tegghiaio) 371.
— Tegghiaio Aldobrandi (Ildebrandi). (Podestà von Colle) 27. 156. 169. (Podestà von S. Gimignano, Arezzo u. Volterra) 369—371. 559. 560. 561.
— (de) Ubertinus (Kapitan von Reggio) 564.
Adimarus f. q. Domini Jacobi 371.
Adiuncta zum Generalrat (Giunta) 104.
Adolph von Nassau (Deutscher König) 293.
Agli (degli) Fra Giovenale (Franziskaner) 476. 483 f.
— Ceffus (Podestà von S. Gimignano) 566. (Podestà von Volterra) 572 f.
— (degli) Lotto (Rechtsgelehrter) 484. (Podestà von Lodi) 565. (Podestà von Cremona) 566. (Podestà von Borgo S. Sepolcro) 567. (Kapitan von S. Miniato) 568.
— — Simona, Äbtissin des Klosters Montedomini 421.
Agnes (Äbtissin von Monticelli) 412 f.
(Agolanti) Fantinus quond. Dom. Giannis de Agolantibus 265.
Aigoni (Partei in Modena) 40.
Alamanni Poccius fil. Bindi 287.
Alamus (Podestà in Ferrara) 558.
Alatrinus (Päpstlicher Kaplan) 17.
Albecin Alpin (de Florence) 273.
Alberghetti (Partei in Faenza) 41.
Alberghetto da Pandimiglio (Podestà von Pisa) 20.
Albert (Herzog von Kärnthen) 326.
— (Bischof von Trient, Reichslegat) 316.
Alberti (Grafenhaus) 139. 158. 443.
— Albertus comes de Certaldo (Podestà von S. Gimignano) 560.
— Albert de Mangono (Graf) 299.
— Alessandro (Graf) 139. 248.
— Napoleone, Graf von Mangona 139. 248. (Podestà von Florenz) 537.
Albertinus Mussatus 547.
Albertis (de) Dom. Angelus (Kapitan von Prato) 581.
Alberto da Cona 129.
Albizzi (degli) Antonio Laurenzi Landi (Podestà von Città di Castello) 559.
Albizzi (degli) Michele di Vanne (Podestà von Città di Castello) 566.
— Ubertus Landi 527.
Albugesi (Volksgenossenschaft in Siena) 13.
Aldimaringhus (Judex) 23.
Aldobrandesca-Grafschaft 98. 100. 141 f. 161. 377. 384.
Aldobrandeschi, Fazio von Sa Fiora (Graf) 270.
— Guido (Graf von Sa Fiora) 382 ff.
— Herricus (Graf von Sa Fiora) 383.
— Ildebrandino (Graf von Pitigliano) 141 f. 143. 158. 202 ff. 205. 208. 221. 249.
— Margherita (Gattin des Grafen Guido von Montfort) 205. 209. 377—886.
— Umberto (Graf) 141.
— Wilhelm (Graf von Sa Fiora) 382.
Alexander IV. (Papst) 118. 121. 144. 147. 168. 405. 413. 490. 496.
Alfani (Familie und Handelshaus) 269. 291.
Alfons von Kastilien (Deutscher König) 149.
Alidoxius (de) Alidoxiis de Imola (Volkskapitan von Florenz) 555.
Alighieri Dante 396. 525. 539.
Aliottus Cottonaccius (Podestà von Arezzo) 560. (Podestà von San Gimignano) 560.
Aloderius 24. 90.
Altafronte (Kastell in Florenz) 445. 512. 521.
Altoviti, Oddo 232. 251.
— Bindus Dom. Oddonis (Kapitan von Prato) 580.
— (de) Palmerius (Capit. pop. von Pistoia) 569.
— Simone (Podestà von Arezzo) 571.
Alvianis (de) Offreduccius (Podestà von Pistoia) 255.
Amati Guilielmus aus Cremona (Podestà von Siena) 10.
Ambrogio, Sant' (Kirche) 495.
Ambrosius de Casate (Frater) 375.
— (Prior der Kirche S. Lorenzo) 448.
Amelia 543.
Amelius de Curbano (Amiel d'Agoult) königl. Vikar in Florenz 193. 538.
Amidei (Florentiner Geschlecht) 50. 232. 441.
— Gianni filius olim Amidei 51. 395.
— Lambertuccio di Capo di Ponte, Sohn des Pandulphinus 50 ff.
— Lappus, Sohn des Vannus de Amydeis 344.
— Turm der 441.

Digitized by Google

Amieri Cose (Anzian) 108. 163.
— Domina Tancia f. Vanni olim Amieri, de sororibus de penitentia 401.
Ammanati Rota (Anzian) 109.
Ammanati (Handelshaus in Pistoia) 274. 291.
Ammirati Bardo 247.
Ampinana (Burg im Mugello) 221. 254.
Anagni 22. 386.
Anastasia (Tochter des Guido von Montfort) 210. 385.
— S., ad Aquas Salvias (Tre Fontane) Kloster 378.
Anchioni (degli) Durante 373. 418. 468.
Andalò (degli) Brancaleone, Senator Roms 110.
— Castellano 137.
Andalò (degli) Fra Loderingo, deputatus ad regimen civitatis Flor. 537.
Andrea Pisano 464. 465.
Andreas de Camerino (königl. Vikar in Florenz) 546.
— de Cerreto 388.
Angelicus Dom. Angelici de Sto Elpidio (Volkskapitan von Florenz) 556.
Anibaldeschi Riccardo (Kardinal von S. Angelo) 206.
Annunziata, Santissima (Kirche und Kloster) 405. 490—91.
— — Platz (der) 491.
Ansaldi Arrigholus (Volkskapitan von Florenz) 556.
Ansedonia (Stadt) 378.
Anszuleriis (Angiolieri?) Matheus, Sohn des Sevy 344.
Antimo, Sant' (Abtei) 12.
Antonius de Fuxeragho (Podestà von Florenz) 540.
Anzianen 102 f. 119. 120. 134—138. 162. 180. — Kämmerer der Anzianen 103.
Apollinare, Sant' (Kirche) 498 f. 256.
Apulien 2 f. 533.
Aquila 545.
Aquileia 236.
Archivium Communis 501.
Arcioni Bartolommeo (Archidiakon von Vicenza) 241.
Arcus pietatis 520.
Ardiccione da Ponte Carale aus Brescia (Podestà von Bologna) 91.
Ardinghelli (Familie und Handelshaus) 163.
— Gualterius (Vikar des Musciatto in Prato) 572.
— Primeranus (Vikar des Musciatto Franzesi in Prato) 572.
Ardingus (Bischof von Florenz) 91. 402.
Arelat 227.
Arezzo 3. 96. 133. 136. 138. 150. 166. 370. 372. 430. 545. 557.
— (Archipresbyter von) 4.
— (Bischöfe von) 133. 144. 166 f. 242. 372. 495.
— (Podestàs) s. Acerbus; Adimari Tegghiaio; Adimari Forese; Jacoppi Stuldus Berlingerii; Tedaldus Cantoris: Uberti Schiatta; Guidi Aghinolfus; Aliottus Cottonaccius; Guidi, Guido (von) Modigliana; Guidi, Tegrimo; Ranerius Rustici; Astuldus; Bonaccursus Bellincionis; Uberti Azzolinus; Guidi, Comes Simon; Donati Simone; Guidi, Guido de Romena; Ubertini Ciappetinus; Altoviti Simone; Ubaldini Francesco; Buondelmonti Bindus; Ubaldini (de) Maghinardus.
— (Volkskapitane) s. Rusticucci Jacopo; Ubertini Ubertinus.
Argumentus (Mönch von Settimo und Kämmerer der Kommune) 103. 134 bis 138. 442.
Arlotti (Florentiner Handelshaus) 107.
Arno 444 f.
Arnohafen (bei Ponte Rubaconte) 446.
Arno-Überschwemmung 441 f. 443. 446.
Arnolphus de Colle f. ol. Cambii (Architekt) 458.
Arrigectus Cacciati Rocci (Anzian) 107.
Arrighetti Azzo 191.
— Giovacchino di Neri (Podestà von Colle di Val d'Elsa) 565.
Artinigiis (de) Dom. Beccadinus aus Bologna (Podestà von Florenz) 541 f. 553.
— — Ricciardus (Volkskapitan von Florenz) 554.
Ascoli, Podestà s. Lucchesino.
Assisi 12. 554. — Podestàs s. Buondelmonti Rainerius Zingani; Jacoppi Pinus Stoldi. — Volkskapitane s. Adimari Bernardus; Adimari Adimare.
Asti (Podestà) s. Tornaquinci Gherardus.
Astrologen s. Bonatti Guido; Ferraguti Jacopo; Johannes v. Toledo; Michael Scotus.
Astuldus (Podestà von Arezzo) 560.
Athen, Herzog von, s. Brienne, Gautier de.
Attavianus quond. Bonfilioli 313.
Augustiner 406.
Avenus de Mantua (Podestà von Mailand) 9.

Digitized by Google

B.

Badestuben (Öffentliche) 512.
Badia (Florenz) 282. 284 f. 299. 386. 489. 494.
— Campanile der Badia 494.
Baglioni s. Ballione.
— Gualfreduccius Dom. Johannis Dom. Ballionis. (Volkskapitan von Flor.) 554.
— Paulus, Domini Guidonis de Perusio (königl. Vikar in Florenz) 547.
Bagnocavallo 236.
Baldovinettus q. Ciceris, Podestà von San Gimignano 558.
Baldovini Pelegrinus quond. Dom. Bartoli (aus Città di Castello) (Volkskapitan von Flor.) 555.
Balduin (Kaiser von Konstantinopel) 213.
Baldus de Aguglione (Rechtsgelehrter) 30.
— de Castronovo (Podestà von Florenz) 544. — (Volkskapitan von Florenz) 556.
Ballione de S. Johanne de Perusio, Dom. (königl. Vikar in Florenz) 539.
Balzo, Del (De Baux), Conte Novello (königl. Vikar in Florenz) 545.
— — Dom. Amelius de Baucio (Vikar König Roberts in Florenz) 546.
— Bertrandus de Bautio, königl. Vikar in Florenz 545.
Bambarossi (s. Rossi).
Banner und Abzeichen (städtische) s. Fahnen.
Banner-Genossenschaften 26.
Baptisti s. Societas beati Johannis Baptiste.
Barbarasi (Partei in Cremona) 40.
Barbe d'Or s. Bartholomaeus.
Barberino (Da) Francesco Neri (Dichter) 409.
Bardalonis (Turris) 512.
Bardeli (Partei in Brescia) 40.
Bardi (Familie und Handelshaus) 269. 272. 274. 276. 414.
— (de') Alessandro, Podestà in Città di Castello 563.
— Bartolus Domini Jacobi de Bardis 388.
— (de') Francesco (Volkskapitan von Bologna) 576.
— (de) Geroczus (Vikar König Roberts in Brescia) 576.
— Gualterotto 362. (Podestà von Prato) 578.
— Guido, Podestà von Pistoia 570.
— Jacobus f. Nastasii (Kanoniker) 267.
Bardi, Lapo (Lapus) 265. (Podestà von Pistoia) 569. Podestà von Poggibonsi 575.
— Neri (Podestà von Gubbio) 564. (Podestà von Modena) 567. (Vicecomes für Obizo und Azzo von Este) 568. (Podestà von Brescia) 568. (Kapitan von Volterra) 569. (Podestà von Lodi) 569. (Podestà von Città di Castello) 570. 572. (Podestà von S. Gimignano) 571. (Podestà von Padua) 571.
— Ranieri (Kapitan von S. Miniato) 293. 570. — Identisch mit Bardi, Neri?
—(de Simon (Kapitan von Prato) 566. (Kapitan von S. Miniato) 577.
— Verius (königl. Vikar in Brescia) 577.
Bardus Angiolerii 295.
Bardus q. Dom. (Podestà von Colle di Val d'Elsa) 561.
Bargello (jetzt Museo Nazionale) 455. 497f.
Barnaba, S. (Kirche) 496.
Baronie Pars. (Partei in Spoleto) 41.
Baronissae s. Dominae de penitentia.
Bartholomaeus (Abt der Florentiner Badia) 282. 286. f. 489.
— „dictus Barbe d'Or" 273.
— (Taddeus) de Perugia (Volkskapitan von Florenz) 555.
Bartholus de Florentia (Templer) 424.
Bartolo (Maler) 465.
Bartolus a Saxoferrato (Rechtsgelehrter) 30 ff.
Basilianer (Frati Ermini) 411.
Basilio, S. (Oratorium und Kloster in Via San Gallo) 411. 496.
Battimannis (de) Marcus quond. Ursi 327. 332. 335.
Battistero s. S. Giovanni.
Beatrix (Gräfin, Witwe des Markwald aus dem Hause Guidi) 94. 244. 392 f. 414. 416 f. 423. 428.
Beccaria Tesoro (Abt von Valombrosa) 103. 128. 130 f. 137.
Belcari, Angelo, Podestà von Città di Castello 569.
Belfredelli, Vanni q. Wolfredutschi (Gualfreduccio) 346. 353.
— Tile Domini Philippi 329.
Beliotto, Alberto (Florentiner Gesandter) 129.
Bella (della) (Florentiner Geschlecht) 269.
— — Giano 541. (Podestà in Pistoia) 568.
Bellanda (Gefängnis) 520. 522.
Bellincione, Uberti Bernardi 284.
Bellindoti, Aldobrandescus, f. q. Odarrigi de Bellindotis 371.
— Siminectus (Anzian) 108.

Digitized by Google

Bencivenni, Cambii (Sozius der Rossi) 337.
Bene (del) s. Sennuccio.
Benedictis (de) Venciolus de Turri aus Perugia (Volkskapitan von Florenz) 556.
Benedictus, Dom., Dom. Zacharie von Orvieto (königl. Vikar in Florenz) 547.
— (Frater) von Arezzo 361.
Benicasa Falche (Kapitan von Prato) 580.
Benignus (Abt von S. Salvi) 446.
Benizzi, Filippo (heil.) 430.
Bentivegna (Kardinal Bischof von Albano) 226.
Benuccio, Senni (Begründer des Hospitals von S. Bartolommeo a Mugnone) 395.
Berardus de Camerino Dom., (Capit. et Defensor Artium) 554.
— Dom. Guidonis de Cornio (königl. Vikar in Florenz) 547.
— de Raiano (königl. Vikar in Florenz) 538. S. Gerardus de Raiano.
Bergamo 40. — Podestàs s. Falchoneriis (de) Bandinus; Brunelleschi Bectus.
Berlingerii (Geschlecht) s. Jacoppi Stoldus.
Bernardesca (Gattin des Guidalotto Volto dell'Orco) 389.
Bernardus f. Janni de la Philippolo 282.
— Rainerii (Anzian) 107.
Bernhard (Kardinal-Bischof) von Porto 289.
Beroardi, Guglielmo 148.
Bertold (Bruder und Vikar Herzogs Rainald von Spoleto) 316.
Bertoldi (De'), Fra' Falco Gabbri 430.
Bettino, Guidi (Sozius der Societas Frescobaldorum) 329.
Bettona 544.
Bibbiena (De) Dominae s. Dominae S. Agathae.
Bigallo (Hospital) 392. 400.
— s. Compagnia maggiore della Vergine Maria.
Bigoncia (Turm) 52.
Bilencis, Frater Paulus Lapi, de (Dominikaner) 367.
Bindo von Lucca 515.
Bindoccio (Sohn der Gräfin Margherita und des Nello Pannocchieschi) 382.
Bindus f. ol. Corbizzi, spetialis 411. 420. f.
— Montanini (Minister der schwarzen Tertiarier) 80.
Bingus (Mosaikkünstler) 463.
Bini (de') Bernardo de Pietro 395.
Binicli (Partei in Imola) 40.
Bisaccione de Apignano (Podestà von Florenz) 542.
Bisarno (Gegend) 446.
Blutrache s. Vendetta.
Bobo Oddonis Bobbonis (Podestà von Perugia) 14.
Boboli (Bogule) 454 f.
Bogolesi (Geschlecht) 414.
Bologna 5. 7. 21 f. 40. 82. 91 f. 97. 150. 236. 240. 246. 390. 517. 537. 541. 545. 550. 553 f. 555.
— Bischof (von) s. Ubaldini Ottaviano.
— Podestàs s. Ardiccione da Ponte Carale; Caponsacchi Gerardo; Tosa (della) Catalano; Jacoppi Stuldus; Tosa (della) Rubeus; Frescobaldi Teglia; Rossi Pietro Stoldi; Rossi Pinus Stoldi; Bostichi Gherardo; Cavalcanti (de) Guelfo; Rossi (de) Jacobus; Buondelmonti (de) Albizello; Tornaquinci (de) Blascius; Foraboschis (de) Dom. Razante.
— Volkskapitane s. Jacoppi Stuldus; Rossi Ugolinus; Donati Corso; Tosa (della) Baschiera; Rossi (de) Guilelmus; Jacoppi Pinus; Bardi (de) Francesco; Tornaquinci (de) Testa.
— Rektor: Tornaquincis (de) Dom. Blaxius.
Bonaccursus Bellincionis, Podestà von Arezzo 561.
Bonaiuto, Konvers von Settimo (Camerarius Camere armorum) 501.
Bonaparte von S. Niccolò (Geschlecht) 163. 232.
Bonaspene Ranerius Dom. Zacharie (aus Orvieto) (königl. Vikar in Florenz) 545. 548.
— Dom. Benedictus Dom. Zacharie von Orvieto (herzogl. Vikar in Florenz) 549.
Bonatti, Guido (Astrolog) 115. 151. 163. 461.
Bonaventura 216.
Bone Bencivenne 393.
Bonfante, Piero 357 f.
Bonfantibus (de) Albertone, Podestà von Pistoia 558.
Bonfantini (Bonifantyn) Petrus 356.
Bonfantinis Bonfantinus fil. ol. Pazzi (de) Dominikaner 367.
Bonfi, Frater Manfredus (Minorit) 484.
Bonfiglio, Bischof von Siena 490.
Bonghis (de) (Partei in Bergamo) 40.
Boni viri super bono statu usw. s. Vierzehn boni viri super bono statu usw.
Bonifacius Dom. Jaconis de Perusio (Podestà von Florenz) 541.
Bonifaz VIII. (Papst) 565 ff. 377 ff. 382. 386. 393 f. 395. 457. 515.
Bonifazio (San, Grafen von) 39.
Bonina, uxor q. Cecchi Ciuzzoli 459.
Bonus von Florenz, Münzmeister in Meran 331.

Digitized by Google

Bonus (Magister) 63.
Bordoni, florentiner Familie 481. 576.
— Pagnus 481.
Borgo s. auch Burgus.
— (Kapitan) s. Visdomini, Gerardus.
— a San Lorenzo (Mugello) s. Sorores de Borgo. San Lorenzo.
— al Moro (jetzt Via del M.) 518.
— de la Noce 521.
— di Santa Maria Novella (jetzt Via Valfonda) 466. 518.
— San Casciano (s. Spedale di).
— San Donnino 4.
— San Sepolcro (Podestà) s. Agli (degli) Loctus.
— Santa Fiora, Ortschaft bei dem jetzigen Ponte d'Elsa 113.
— Tegolario 522.
Borgus, Raynoldi 296.
Bosco ai Frati (Franziskaner-Kloster im Mugello) 216.
Boscoli Dom. Ficinus de Aretio (königl. Vikar in Florenz) 545.
Bosticci 414.
— (de) Dom. Gherardus (Podestà von San Miniato) 579.
— Fortebraccio (de) 232 (Podestà von Colle Val d'Elsa) 562.
Bostichi Corteccione f. olim Dom. Johannis 408.
— Gherardo di Mess. Pace (Podestà von Bologna) 573.
Bostichis (de) Petrus (Podestà in Modena) 560.
Botsch (s. Rossi) 32.
Bozen 324 ff. 328. 331. 334 ff. 337 ff. 341 ff. 345 f. 348. 350 f.
Bracchetti, Johannes von Campi (Konvers von Santa Maria Novella) 442. 474. 477.
Branca (della) Mannus de Eugubio (Podestà von Florenz) 543. 547.
— (della) Dom. Petrus Domini Corradi de Eugubio (Podestà von Florenz) 344.
Brancaleoni, Andrea 138.
— Monaldus de Castro Durantis (Podestà von Florenz) 543. 544.
Brescia 12. 40. 97. 536. 539 f. 541. 544. 547. 549 f. 551. 553. 556.
— (Podestàs) s. Bardi Neri; Tosa (della) Rubeus; Scali (degli) Manettus; Saltarelli Lapus; Bardi (de') Geroczus (königl. Vikar).
Brettinoro 236.
Brienne (de) Gautier (Herzog von Athen, Vikar Karls von Kalabrien in Florenz) 548.
Brixen 333. 347.
Bronzetüren des Battistero 464.
Broy (de) Stephanus q. Stephani (Kanonikus von Florenz und Prato) 401.
Brücken s. Pons, Ponte.
Brunelleschi (de) Brunetus (Podestà von Padua) 569. (Podestà von Volterra) 573. (Podesta von Perugia) 574.
— (Florentiner Geschlecht) 232.
— Attavianus f. Dom. Betti de Burneleschis (Podestà von S. Gimignano) 573.
— (de) Bectus (Podestà in Bergamo) 570.
Bruni, Guido 286.
Bruno (Maler) 465.
Bruxatis (de) Dom. Thebaldus de Brixia (Podestà von Florenz) 541.
Buccellis (de) Dom. Talentus (Podestà von Prato) 581.
Buffalmacco (Maler) 494.
Buonaccorsi (Familie und Handelshaus) 414.
Buonaccorso (Sohn des Bellincione Uberti Bernardi) 287.
Buonarrota s. Michele q. Buonarrote.
Buondelmonti (Florentiner Geschlecht) 49. 414.
— (de) Albizello (Podestà von Bologna) 575.
— — Albizo (Podestà in Parma) 569. — Identisch mit Buondelmonti (de) Albizello?
— — Arnolfo (Podestà von S. Gimignano) 562.
— — Benghus (Podestà von S. Gimignano) 566.
— Bindus Stancherii (Podestà von Arezzo) 574.
— Buondelmonte 50. 53. 425.
— (Buondelmontibus, de) Dom. Manente (Podestà von San Miniato) 579.
— (de) Gentilis (Podestà von Volterra) 562. (Podestà von S. Gimignano) 573. (Podestà von San Miniato) 576. (Podessà von Prato) 580. (Podestà von Treviso) 579.
— — Gentilis Novellus (Kapitan von S. Gimignano) 575. (Podestà von S. Miniato) 576.
— Messer Ranieri (Podestà von Pistoia) 579.
— Rainerius Marignani (Podestà von Cremona) 574.
— Rainerius Zingani 26. 34. 61 ff. — — (Podestà von Montepulciano) 558. (Podestà von Assisi) 559. (Podestà von Mantua) 560. (Podestà von Colle) 570. (Volkskapitan von Parma) 570. (Podestà von Città di Castello) 571. (Podestà von Spoleto) 573. (Podestà von Perugia) 574. (Podestà von Orvieto) 576.

Digitized by Google

Buondelmonti (de) Rosso (Rubeus) (Podestà von Reggio) 563.
— Ruggero (Abt von Vallombrosa) 56. 234.
— Stoldo (Sohn des Ranieri) 267.
— Tegghia 373. 395. 425 (Volkskapitan von Reggio) 565. (Podestà von Parma) 565. (Podestà von Volterra) 567.
— (de') Uguccione (Podestà von Prato) 562.
Buonsignori (Sieneser Bankhaus) 274.
Burgensis (Borghese) (Convers von Santa Maria Novella) 476.
Burgus superior S. Nicholai 518.
— dell' Ariento (jetzt Via dell' Ariento) 526.
— de la Piagentina 525
— oder Via Scharpentariorum (jetzt Via Pietra Piana 523. 524.
Bussarius, Konrad 146 f.
Buzzacherini, Dom. Pantaleo de Padua (Podestà von Florenz) 544.
— Dom. Fulcus (Capit. et Defensor Artium von Flor.) 553.

C.

Cacciaconti, Guido (Graf der Scialenga) 3.
— Ildibrandinus Guidi (aus dem Grafenhaus Scialenga, Podestà von Siena) 13.
— Jacomo Guidi und Sozien (Sieneser Handelshaus) 146.
Cafaggio 405. 409. 414. 448. 490 f. 518.
— Episcopi 523.
Cafferis (de) Philippus, aus Mantua (Volkskapitan von Florenz) 26. 550.
Caietanus, Salvi (Podestà von Orvieto) 559. (Podestà von Todi) 559.
Calcagni (Geschlecht) 163. 289.
— Gianni de Vaccherecia (Anzian) 107. 109.
— Jacopino 289.
— Ruggero (Dominikaner, Inquisitor) 25. 426.
Calimala (Arte di) 392. 463 f. 578.
Calvoli (de) Fulcerius (Podestà von Florenz) 543.
— Francesco (Volkskapitan von Florenz) 555.
Camaldoli (Kloster) 5. 226. 242. 284. 408. 457.
Cambi (Geschlecht) 108.
— Frater Albertinus (Mazzante) 477.
— Mainetto (Tertiarier) 79.
— Rinovante (Anzian) 109.
— Spigliato, Bankier 108.
Cambio (Arte del) 391.
— Falconerii (Gesandter der Kommune) 137.
Cambius q. Bontivegne 512.
Cambius Cambi 410.
— Gianbeni von Balla (Porta di Balla) 290.
Camerino 544. 546.
Camino (Da) Rizzardo 375.
Camollia (Prato della Porta di) 513.
Campagnatico (Kastell) 142.
Campiglio 161.
Campora (s. Recluse delle).
Camporeggio s. Cölestiner, Sorores de Burgo S. Laurentii.
Cancellieri Schiatta (Podestà von Volterra) 238.
Canigiani (Familie und Handelshaus) 414.
— Logia sive curia de Canigianis 526.
Cannaio (jetzt Cannara, Burgflecken in Umbrien) 73. 77 f.
Canosa (de) Rolandinus (Defensor artium von Florenz) 552.
Canoxia, Pars de (Partei in Reggio) 40.
Cantelmi, Dom. Jacobus (Podestà von Florenz) 544.
Canto di Marzo 529.
Capalbio 378.
Capelletti (Partei in Cremona) 40.
Capitanei guerrae (XII) 196.
Capitanei Partis Imperii 60.
— Sotietatis confinatorum 179.
— der XXXVI. 176 ff.
Capitaneus Populi 24. 184. 550 ff.
Caponsacchi, Gerardo (Podestà von Bologna) 7. 557. (Podestà von Verona. Todi, Città di Castello) 558.
— Fra' Illuminato (Minorit) 484 f.
— Lotto (Podestà von Lucca) 577.
Capraia (Graf von) s. Rudolf Graf von Capraia.
Cappiano 11.
Cappiardi 232.
Capua (Brückentor von) 530 f.
Caraciolus Filippus Rubeus de Neapoli 488.
Cardinalis de Florentia (prestator Merani) 342.
Carmeliter 407.
Carmignano 23.
Carmine (Sa Maria del, Kirche) 407. 432. 455. 492–93.
— Piazza 493.
Caro (Frater) Custos des Klosters Sa Croce 79.
Carpegna s. Rimbaldus Comes de Carpigno.
Carraia 521.
Carroccio 105. 171.
Casole 27. 161. 288. 370.
— Podestàs: s. Rossi (de') Fornarius, Certaldo (Comes de).

Digitized by Google

Castagno (bei Florenz, vor Porta S. Frediano) 411.
Castagno (Eremiti di) s. Societas Jesu.
Castel Durante 543.
— del Monte (Lustschloß Kaiser Friedrichs II.) 535.
— Nuovo (Neapel) 549.
— Passerini 11.
Castelfiorentino 161.
Castelvecchio (jetzt Torricina bei Figline) 190.
Castiglionchio (da) Lapo 30. 32 f. 106. 486.
Castiglion, Aretino Podestà s. Rossi, Jacobus.
— del Lago 15.
Castiglione (Burg) 223. 383.
Castoria filia ol. Guidonis Arnoldi 417.
Castracane Castruccio 394.
Catalanus (Frate Gaudente, Rektor von Florenz) 183.
Catignano (Kastell) 283.
Cavalcabò, Jacobus von Cremona, Markgraf von Vitaliana (königl. Vikar von Florenz) 547.
Cavalcanti (Familie und Handelshaus) 269. 282 f. 489.
— Aldobrandino (Dominikaner, später Bischof von Orvieto) 169. 212 f. 371. 468. 469.
— (de) Bottaccius (Boccaccius) (Podestà von S. Gimignano) 564.
— — Bindus (Kapitan von S. Miniato) 566. (Kapitan von Colle) 569. (Podestà von S. Gimignano) 570.
— — Cante Dom. Bernardi (Kapitan von S. Miniato 564. (Kapitan von Volterra) 565.
— — Ciampolus (Podestà von San Gimignano) 576.
— Cavalcante Schiatte (Podestà von San Miniato) 560.
— C. (Kapitan der Guelfen-Partei) 25. 34. 60 ff.
— Duccio 136.
— Gianni (Sohn des Ildebrandinus) 283. 287.
— Guelfo di Messer Tegghiaro (Podestà von Colle di Val d'Elsa) 566. (Podestà von Volterra) 568. (Podestà von Bologna 579.
— Guido 187. 264.
— (de') Imbertus (Podestà von Poggibonsi) 562.
— Manetto di Duccio (Cavaliere Gaudente) 495.
— Manettus Pafferius 136.
— Scolaris (Podestà von Pistoia) 23. 283. 559. (Podestà von Reggio) 562.
— Skiatta 283. 289.
Cavalcanti Tegghiaio Giamberti (Podestà von S. Gimignano) 119. 560.
— Dom. Teghiarius f. Dom. Amedoris 486.
— Frater Thomas Cionellini (Dominikaner) 478.
— Ubertus 287.
— Ugiccio 283.
Cavallata 105. 221. 300. 302. 513.
Caviccioli (Geschlecht, Zweig der Adimari) 543.
Ceianus (Catalanus) (Podestà von Foligno) 560.
Cellus (Dom.) Dom. Bertholecti de Spoleto (Podestà von Florenz) 541.
Cenni, Frater Grimaldus, Kämmerer des Mauernbaues 455.
Ceperano (Cipriano) (Kastell) 140.
Cerchi (Florentiner Bankiergeschlecht) 163. 245. 248. 269. 274. 291. 414.
— (de) Bindaccio 175.
— — Bindus (Kapitan von Orvieto) 566.
— — Cerchio 163.
— — Consillius quond. Ulivieri 79. 277.
— — Henrigus q. Uliverii 290.
— — Niccola (Podestà von S. Miniato) 567. (Kapitan von Prato) 567. (Podestà von S. Gimignano) 568. (Podestà von Perugia) 571. (Podestà von Padua) 571. (Podestà von Pistoia und Colle) 572.
— Capella olim Fratris Henrici de Circulis 486.
— Odarrigus q. Uliverii de Circulis 416.
— Recuperino (de') 262.
— Torrigiano Oliverii (de) 163. 287.
— Ubaldino (de') 262.
— Umiliana (de') 360. 412.
— Vieri (de) 262. (Podestà von Padua) 565.
Certaldo (Comes de) Azolinus (Podestà von Colle di Val d'Elsa) 563. (Podestà von Casole) 567.
Cervio 236.
Cesena 236.
Ch. (Burggraf auf Schloß Tirol) 330.
Chiarenti (Pistoieser Handelshaus) 274.
Chiasso de Guizardinis oder „del Bocha Nociolino" 527.
Chieri (Piemont) (königl. Vikar) s. Ugolinus de Vico.
Chiusdino (Kastell) 13.
Chunlinus von Florenz, Münzmeister in Meran 346. 348.
Ciacchi 414.
Cione Lapi (legnaiuolus) 400.
Cipriani Lambertus (königl. Vikar in Piacenza) 574.
Cistercienser von Settimo 103. 401.
— in Borgo di Sa Maria Novella 402.

Digitized by Google

Citine in populo Sa Marci ad Mugnonem (unbebautes Terrain vor den Mauern) 520
Città di Castello 4. 7. 14 f. 77. 134. 236. 316. 554 f. — Podestàs: s. Gherardo Caponsacchi; Albizzi (degli) Antonio Laurenzi Michele; Guido (comes de Romena); Bardi (de') Alessandro; Graf Guido von Battifolle; Graf Aghinolfo; Visdomini, Guido; Tosa (della) Rosso; Tornaquinci Gherardus; Scali Mainetto; Rossi (de') Jacobus; Belcari Angelo; Bardi Neri; Tosa (della) Baschiera: Buondelmonti (Rainerius).
Civitas nova et vetus (Altstadt innerhalb, Neustadt außerhalb des ersten Mauernkreises) 506.
Civitella (in der Maremma) 250.
Classus Cave (Chiasso della Cava) 519.
Clemens IV. (Papst) 176. 182. 184. 189. 199.
— V. (Papst) 423 f. 459.
Coionibus (de) Partei in Bergamo 40.
Cölestin V. (Papst) 410.
Cölestiner 410.
Colle (di Val d'Elsa) 146. 160. 165. 168. 195. 250. 293. 359. 370 f. 458. — Podestàs: Adimari Tegghiaio; Ricasole (de) Albertus; Jacobus Nasi; Bardus q. Dom.; Bosticci Fortebraccio; Adimari Gerardus; Tosa (della) Rossus; Arrighetti Giovacchino; Gianfigliazzi Giannello; Tornaquinci Bingerius; Tosa (della) Arrigus; Buondelmonti Rainerius; Gherardini Locteringus; Tedaldi Tegghia; Cerchi Niccola; Adimari Leonardo; Scala (della) Dante; Pazzi Pazzino. — Kapitane: s. Cavalcanti Bindus; Gherardini (de') Locteringhus; Donati (de') Lapo di Bellincione.
Collegalli (im Evolatal) 198.
Colle Ramoli (Santa Maria) im Grevetal 301.
— Sabbatini (jetzt Collemassani) 204.
Colonna, Johannes (Kardinal von Santa Prassede) 16.
Coltibuono (Vallombrosanerkloster) 284 f. 286. 289. 300.
Como 521. 554.
Compagni Dino 263.
Compagnia di S Gilio (Sant' Egidio) 431.
— maggiore di Santa Lucia de' Magnoli 440.
— — della Vergine Maria 392. 426—428. 468.
— della Madonna d'Or San Michele 428. 435.
Compagnia di Santa Maria di Santa Reparata 432.
— —. — del Carmine 432.
— di San Piero Martire s. Societas Sancte Marie Virginis Sancte Marie Novellae.
— de' Portatori 439.
— di S. Zanobi s. Compagnia di Santa Maria di Santa Reparata.
— s. auch Societas.
Compiobbesi 489.
Concesio (de) Dom. Paetuccius (Volkskapitan von Florenz) 550.
Conradus (Dom. de) Sorecina (Capitaneus et Defensor Artium von Florenz) 553.
Constantinus (Mosaikkünstler) 463.
Conservatores Pacis 551 f.
Consules militum 105. 252.
Contado (Verwaltung des) 104.
Conti (de'), Partei in Pisa 41.
Convertite (a Pinti) s. Donne convertite.
— s. Santa Elisabetta (Kloster).
Coparmuli 4.
Coppus Abatis (Podestà von S. Gimignano) 561.
Coppus q. Andree magister lapidum 482.
— de Santa Geminiano (Judex populi Senensis) 181.
Corbano (da) s. Amelius de Corbano.
Corigia s. auch Correggio.
— (de) Mattheus aus Parma (Podestà von Florenz) 536.
Cornalto (de) Actus (Volkskapitan von Florenz) 554.
Corradus de Penna (Dominikaner aus Pistoia, Bischof von Fiesole) 366. 478.
Correggio s. auch Corigia.
— (de) Guido (aus Parma) 232. (Kapitan der Guelfen-Partei) 551. 556.
— — Ugolinus (aus Parma) (Podestà von Florenz) 542.
Corsellinus Johannis 515.
Corso degli Adimari (jetzt Via Calzaioli) 515. 521.
— de' Tintori 444. 527.
Cortesia Comes de Casalialto Brixiensis diocesis (Podestà von Florenz) 550.
Cortona 96. 133. 144. 166. 372.
Costa di San Giorgio 517.
Cotone (Burg im Serchiotal) 223.
Credentia (Rat der) 196
Cremona 10. 40. 541. 547. 553. 556. — Bischof 423. — Podestàs: s. Frescobaldi (de') Frescus; Agli (degli) Lottus; Buondelmonti Rainerius. — Volkskapitan s. Acciaioli Leo.
Crivelli Danese (Dainesio) (Podestà von Florenz) 117. 133. 537.

Digitized by Google

Croce (Santa) (von Florenz, Kirche und Kloster) 79. 358 ff. 390. 482–488. — Loggia 487. — Operarii 487. — Piazza und Borgo 483.
— — a Tempio s. Templer.
— — im Mugello (Schloß der Ubaldini) 205. 211–222.
— — (di Val d'Arno, Kastell) 315.
— ad Gurgum (Ortsbezeichnung) 517.
— al Trebbio 525.
Crucicchio S. Cecilie 518.
Cruxatorum Societas (Partei in Parma) 40.
Cucula (oder Cuculia, de le Cucule) 448. 493.
Cunizza (Tochter Ezzelino des Zweiten) 140.
Currado da Palazzo (Podestà von Siena) 240.
Curradus, Preceptor Hospitalis s. Sepulcri de Flor., sub mansione S. Johannis de Jerusalem 424.

D.

Daddi Bernardo (Maler) 436.
Dado (del) Diocidiede f. ol. Bonaguide (Begründer des Hospitals von Fonteviva) 392.
Dagomariis (de) Ghibellinus, Sohn des Ritters Panfollia aus Prato 191.
Dante s. Alighieri.
Danteske Persönlichkeiten s. Abati Bocca; Alberti Napoleone und Alessandro (Grafen); Aldobrandeschi Umberto (Graf); Adimari Tegghiaio; Beccaria Tesoro; Buondelmonti Buondelmonte; Este, Beatrice; Margherita, Pfalzgräfin der Aldobrandesca; Guillaume de Nogaret; Scortusianus, Marzucchus; Montefeltro, Guido (von); Montfort, Guido (von); Lamberti, Mosca; Nikolaus III. (Papst); Pannocchieschi, Nello; Soldanieri, Gianni; Pazzi Carlino; Rusticucci, Jacopo; Tolomei, Pia; Uberti, Farinata; Visconti Ugolino.
Davanzi Bentivegna Ugolini 286. 288 f.
Defensores Artium 551 ff.
Diana pinzochera de vestitis habitus fratrum predicatorium Sanctae Mariae Novellae 420.
Diegus de la Rat (Graf von Caserta, königl. Vikar in Florenz) 546.
Dina (Domina) de vestitis S. Crucis 495.
Discalciatae (Nonnenkloster der, zwischen Florenz und Ripoli) 420.
Dogii, Ubertus (Vikar von Spoleto) 572.
Dominae beatae Mariae de Annuntiata de Via S. Galli 422.
— S. Agathae de Via S. Galli 420.
— S. Caterine 421.
— S. Dominici (in Via della Scala) s. Reclusae S. Jacobi de Ripoli.
— de Fonte Domini 416.
— S. Francisci de Monte Sassi 420.
— de Marignolle 417. 495.
— Injesuatae 417.
— penitentiae de Vestitis Sanctae Crucis 78 f. 417. 442. 443. 459. 487 f. 495.
— penitentiae S. Mariae Novellae s. Vestite S. Marie Novelle.
— S. Petri Marthyris 421.
— s. auch Donne.
Dominikaner-Tertiarier 420. 428.
— -Orden 437.
Dominikus (S.) 84.
Domus pauperum olim Baldi in populo S. Marie Novelle 393.
Donati (Familie) 235. 243. 248.
— Aperardus (Volkskapitan von Perugia) 577.
— Amerigus (Sohn des Corso) 265.
— Bellincione (Podestà von S. Gimignano) 574.
— Buoso, Sohn des Vinciguerra 283.
— Corso (Bonacursius) 259. 261 ff. 417. (Podestà von Bologna) 565 f. (Volkskapitan von Bologna) 565. (Podestà von Padua) 566. (Podestà von Pistoia) 566. (Kapitan von Bologna) 568. (Podestà von Parma) 568. (Podestà von Orvieto) 571. (Rektor von Massa Trabaria) 571.
— Forese (Sohn des Vinciguerra) 283.
— (de') Lapo di Bellincione (Volkskapitan von Colle Val d'Elsa) 575.
— Simone 187. (Podestà von Arezzo) 562.
— Donatus (de) (Podestà von Faenza) 576.
Donatis (de) Dom. Donatus (Capitaneus guerre von San Miniato pro Communi Florentie) 580.
Donato, San, a Torri (Nonnenkloster) 416.
— — in Poci 145.
Doni (Geschlecht) 163.
Donne Convertite rinkiuse a Pinti 417.
Donne di Faenza (San Giov. Evangelista) Nonnenkloster 418.
— che stanno nella casa di Frate Jacopo Sigoli a Pinti (auch Fratelle genannt) 418.
Donoratico (Grafen von) 83.
Donosdeus Trombecti (Sieneser Bürger) 160.
Donus, Operarius operis S. Johannis 464.
Doria Percival 111.

Digitized by Google

Duccio di Buoninsegna (Sieneser Maler) 429.
Duccio di Janni Manerii 417. 421.
Duodecim boni viri (super bono statu et custodia civitatis) 178. 180. 196. 232. 492 f.
Duraguerra Petrus Valerianus (Kardinal-Legat) 457.
Durant. Guillaume (Päpstlicher Kaplan) 241. 244.
— Guillaume II. (Bischof von Mende) 267.
Durante Dietisalvi (Frate Gaudente) 495.
Dutis (de) Frater Leonardus Statii (Dominikaner) 480.

E.

Eberhard von Lautern (kaiserlicher Machtbote für Tuszien) 4 f. 7 f. 56.
Eduard I. (König von England) 204. 207 f.
Egidio, Sant', (Kloster und Kirche) 394. 406. 424. 431.
Egno (Bischof von Trient) 323.
Elci (Grafen von) 250.
— Hubert (Graf von, Kardinal von Sant' Eustachio) 223.
Elias (Generalminister des Minoriten-Ordens) 412.
Elisabetta, Santa (Nonnenkloster) 422. 456.
Elisei (Florentiner Geschlecht) 232.
Ellero, Sant' (Nonnenkloster am Arno) 127. 190.
Emelecheladel (Sultan) 3.
Empoli 158.
Enzio, Sohn Kaiser Friedrichs II (Generallegat Italiens) 98. 286. 370.
Eremitorium auf der Rubaconte-Brücke 422.
Ermini (Armenier) s. Basilianer.
Erri Caro Stoldi (degli) 494.
Eruariis (de) Nobilis quondam Rinutiis 265.
Este, Aldobrandino von (Markgraf) 373.
— Azzo von 373. 375.
— Azzolin von (Markgraf) 17.
— Beatrice (von), Gattin des Ugolino Visconti 373—377.
— Obizzo II. (von), (Podestà von Reggio) 566.
Euphemia (Gattin des Herzogs Otto von Kärnthen) 335 f. 337. 351.
Eusebio, Sant' (Leprosenhaus) 392.
Ezzelini II. da Romano 140.
Doria Bernabo 374.
Dovadola (in der Romagna) 543.

F.

Fabriano (Mark Ancona) 10.
Factitii 24. 90.
Faenza 7. 41. 92. 240. — Podestàs: s. Guidi Manfredus; Guidi Rogerius, comes de Mutiliana; Tosa (della) Rossolinus; Guidi Bandino; Donati (de) Donatus.
Faenza (Tertiarier-Orden von) 75.
Faffus Henricus s. H. von Widenwang.
Faggiuola Uguccione (della), Podestà und Feldherr der Pisaner 368.
Fahnen 102. 171. 185. 259. 456.
Falchoneriis (de) Bandinus (Podestà von Bergamo) 569.
Falconieri (Familie und Handelshaus) 163. 269. 490.
— Cambius Guidonis (Anzian) 108.
— Foresius (Vicepodestà von Verona, Padua, Vicenza usw. für Alberto und Mastino della Scala) 577.
Famaso, San, (Tommaso) (Turm) 148.
Fano 539. Podestà: s. Adimari, Bindus.
Fara (de) Dom. Bonifatius (Generalvikar für Herzog Karl von Kalabrien in Florenz) 549.
Fede (Prior von S. Lorenzo) 290.
Feius (Sohn des Constantinus, Mosaikkünstler) 463.
Felice, San (Kirche) 139. 431.
Felicita, Santa (Kloster) 283. 300. 457.
Ferioli (Partei in Brescia) 40.
Ferraguti Jacopo (Astrolog) 150.
Ferrara 236. Podestàs: s. Alamus; Tosa (della) Pino.
Fictaioli 24. 90.
Fieschi Ottobuono (Kardinal, später Papst Hadrian V.) 222.
— Sinibaldo (Kardinal, später Papst Innocenz IV.) 82.
Fiesole (Rektoren von) 104.
— Communitas hominum Canonicae (von) 104.
— (Bischöfe von) 281. 289. 449. 451. s. auch Hildebrand, Corradus de Penna, Rainer, Tedicius, Mainetto.
— Dom von 496.
— (Heremiti de Fesulis) 411.
— Heremite (de Fesulis) 422.
Fifanti (de) Oddo Arrighi 50. 52.
Fifanti, Janfante (Podestà von S. Gimignano) 558.
Figline 113.
Filiccione (Burg im Mugello) 254.
Filippo del Maestro Duccio 430.
Findelhaus s. S. Gallo (Hospital).
Finus Tosi (Magister Operis S. Reparatae) 469.

Digitized by Google

Flora, Sancta, und Lucilla (Aretiner Abtei) 4.
Fogliano (da) Dom. Guido aus Reggio (Podestà von Florenz) 544.
— — Dom. Mattheus de Foliano aus Reggio (Podestà von Florenz) 540.
Foligno 1. 550. 555. — Podestàs: s. Ceianus (Catalanus); Soldaneriis de Johannes; Adimari Cursus; Pigli Gaitanus; Strozzi Johannes; Rossi (de) Poncellus.
Fons de S. Petro Gattolino 520.
Fontechiusi (Kastell) 284.
Foraboschi (Geschlecht) 500.
— Gerardus (Kapitan von Perugia) 577.
— (de') Razzante (Volkskapitan von Perugia) 576. (Podestà von Prato) 581. (Podestà von Bologna) 580.
— (de') Dom. Tegghia (Podestà von Prato) 580.
Forensis Bilicuzzi ol. Mergullisi 411.
Foresi, Raynerius Octaviani de Campi 481.
Forli 192. 231 f. 236. — Podestàs s. Uberti (degli) Schiatta; Jacoppi Stuldus; Tosa (della) Rubeus.
Forlimpopoli 236. — Podestà s. Vecchi (de') Duraczus.
Fortebraccius f. quond. Domini Pazzi Isachi 371.
Forum boum (in capite Pontis Rubacontis) 519.
Forum novum 519.
Franca (Äbtissin des Klosters Luco) 1.
Franciscus (Ser) Navanzati de Conibus (Offitialis Artis Lanae) 488.
Franciscus ol. Ser Rimbaldini 460.
Franz v. Assisi 9. 16. 67 ff. 81—89. 412.
Franzesi (Francesi, Geschlecht) 268. 292.
— Ciampolo (genannt Musciatto) 292 f. (Podestà und Kapitan von Prato) 572.
— Niccolo und Biccio (Brüder des vorigen) 292 f.
Franziskaner-Orden 132. 435. 437.
— in Bozen 348.
— -Tertiarier 67—81. 391. 394. 400. 417. 425.
Franziskus (Bischof von Florenz) 394. 409. 434.
Fratelle (di Pinti) s. Donne della Casa di Frate Jacopo Sigoli.
Fratres de penitentia 425 f. — S. Franziskaner-Tertiarier, Dominikaner-Tertiarier.
Frauen-Hospital im Borgo S. Paolo 400.
Frediano, San (Borgo) 442.
Frescobaldi (Florentiner Geschlecht) 204. 269. 274.
Frescobaldis Accursius 323. 330.
— (de) Bartolus (Podestà in Orvieto) 570.
— Bernardus 331. 333.
— (de) Bettinus Betti 266.
— Buonaccursus Domini Berti (Kanoniker) 266.
— Cavolus 326 ff. 331.
— Cursus filius olim Domini Forensis 325. 329 ff. 332.
— Datucius 326. 328.
— Franciscus 325. 326. 328. 330 ff. 334.
— Franciscus Berti (clericus) 266.
— Frescus (Podestà von Cremona) 563. (Podestà von S. Gimignano) 567. 570. (Kapitan von Prato) 568. (Kapitan von Orvieto) 571.
— Jacobus Bardi (Prior von San Jacopo d'Oltrarno) 267.
— Lamberto (Anzian) 107.
— (de) Lambertuccius (Podestà von Padua) 567.
— Lambertuccius, Johannes und Sozien 324. 326. 332. 334.
— Nicolaus 331. 333.
— Petrus filius olim Domini Forensis 325. 329 ff. 332.
— Rainerius (Anzian) 109.
— Simone 330 f.
— Symon quond. Oliverii de Florentia 332.
— Tantus (Dantus) 331. 333.
— (de) Teghia (Podestà von Montepulciano) 567. (Podestà von Parma) 568. (Podestà von Bologna) 570.
— Thomasius quond. Ghini 267.
— (de) Ubertus (Podestà von Padua) 564.
— Ugolino quond. Ugolini (Gesandter der Kommune) 137.
— Vanni (Dolcibene) 324 ff. 328 f. 330. 332.
— Vanni q. Jacobi Andree de Florentia 324. 325 ff. 332.
Fridianus (Abt von Camaldoli) 408.
Friedrich, König von Sizilien; Kaiser Friedrich II. 1 ff. 7 f. 18 ff. 34. 45. 82 ff. 98 f. 286. 370. 530.
— von Antiochien (Sohn Kaiser Friedrichs II., Generalvikar von Tuszien) 14. 34. 99 f. 102.
Fronti (Geschlecht) 163.
Fucecchio 5. 11. 292. Podestà: s. Rossi, Bandinus.
Fünfzehn aus dem Mittelstande (Sieneser Behörde) 250.
Fusco (Kastell) 282.
Fuxerago (da) s. Antonius, Podestà von Florenz.

Digitized by Google

G.

Gabbreto (Kastell) 288.
Gabbrielli Dom. Binus (aus Gubbio, Podestà von Florenz) 543.
— Dom. Binus Novellus dom. Lelli de Eugubio (Volkskapitan von Florenz) 557.
— (de) Dom. Cante aus Gubbio (Podestà von Florenz) 541. 542. 543.
— Dom. Philippus Dom. Rossi aus Gubbio (königl. Vikar in Florenz) 547.
— Dom. Rubeus aus Gubbio (Podestà von Florenz) 540.
Gaddi Gaddo (Maler) 469.
Gaetani 385.
— Benedikt, Kardinal, nachmals Papst Bonifaz VIII. 377 f.
— Benedictus (Großneffe des Papstes Bonifaz VIII.) 384.
— Roffredo oder Loffredo (Großneffe des Papstes Bonifaz VIII.) 379 f.
Gaggio, S., s. Reclusae de S. Gaggio.
Gagliardi (Mailänder Partei) 9.
Galassus, Comes de Mangona (clericus) 267.
Galgano, S. (Kloster) 402.
Galigai (Florentiner Familie) 489.
— Gherardino Renuccii 286.
— Renuccio 286.
Galitianus q. Gherardi 483.
Galli Mannello (Gründer des Hospitals Fontemanzina) 391. 426.
Gallura (in Sardinien) 373—377.
Galluzzis (de) Antonius aus Bologna (Podestà von Florenz) 541.
— Orlandinus, Rolandinus (königl. Vikar in Florenz) 545. (Volkskapitan von Florenz) 556.
Gambassi (Kastell) 20. 283.
Gambera (de) Dom. Gherardus aus Brescia (Podestà von Florenz) 542.
Gandulfus (Präzeptor des Templerordens in Florenz) 424.
Gangalandi (Grafen von) 50. 182. 232.
Garisendi Ugholinus aus Bologna (Volkskapitan von Florenz) 555.
Gaudenti (Frati) 176. 184. 425. 495. 537.
Gavino, San 299.
Gebhard von Arnstein (Reichslegat) 91 ff. 316.
Geistlichkeit (Sittliche Zustände) 123 bis 129. 130. 234.
Gemälde im Bischofspalast 509.
General- und Spezialrat 104, 112. 162. 196. 232.
Genesio, San 1. 8.
Gentile (Domherr von Camerino) 241.
Gentiluomini (Partei in Perugia) 41.
Genua 27. 41. 103. 110 f. 113. 536. — Podestà s. Gherardinis (de) Pegolottus Ugitionis.
Gerardus de Raiano (königl. Vikar in Florenz) 301 s. Berardus de Raiano.
Geremei (Partei in Bologna) 40. 236. 246.
Gerhard (Abt von S. Andrea di Candeli) 283.
Geri d'Arezzo (Jurist) 30.
Getreidepolitik 307—315.
Getreideversorgung (des Heeres) 146. S. auch Getreidepolitik.
Gewicht s. Maß.
Gherardini (Gerardini) (Florentiner Geschlecht) 543.
— (de) Baldovinettus (Podestà von Prato) 563. 579.
— — Bectus Arnoldi (Podestà von Prato) 563.
— Catello 148.
— Cece (Konsul der Florentiner Ritterschaft) 283. (Podestà von Pistoia) 561.
— Cione quond. Pegolocti (Kanonikus von San Martino a Strada) 409.
— (de) Locteringhus (Kapitan von Colle Val d'Elsa) 569. (Podestà von Colle di Val d'Elsa) 570.
— — Lucas (Podestà von S. Miniato) 564.
— — Pegolottus Ugitionis (Podestà von Genua) 559.
— Philippus quond. Cecis (Abt) 266.
— (de) Philippus Stremus (Podestà von S. Miniato) 565.
— — Ranaldus (Volkskapitan von Perugia) 575. (Volkskapitan von Volterra) 576.
Gherardus (Generalabt von Camaldoli) 226 f. 242.
Ghibellinen 1. 26. 28—39. 42 ff. 45 ff. 47 f. 55 ff. 60—67. 128. 137. 163. 178. 211—225. 277 ff.
— Partei des. S. Ghibellinen von Florenz.
— von Arezzo 43. 66. 167. 246. 358. 370. — Kapitane der Ghibellinen von Arezzo s. Marabottis (de) Fredericus; Ubertini Ubertinus.
— von Bologna 43.
— von Borgo San Sepolcro 43.
— von Città di Castello 43. 166.
— von Florenz 26. 34 ff. 42 ff. 45 ff. 50—60. 61 f. 151. 158. 160. 165. 172. 174—197. 218. 226 258. 302. 358. 428. — Siegel der Ghibellinen-Partei 66. — Kapitane der Ghibellinenpartei 252. — S. Uberti, Grifus; Lamberti, Vendemiolus; Uberti, Neri Piccolino. Podestà der Ghibellinen s. Peregrinus de Baisio.

Digitized by Google

Ghibellinen von Perugia 43.
— von Pisa 67. 246. 374.
— von Pistoia 43.
— von Prato 67.
— von San Gimignano 35. 42 f. 167. 255.
— von San Miniato 165.
— von Siena 42. 144. 250. — Kapitan der Sieneser Ghibellinen s. Salvani Ciampolo Jacobi.
— von Volterra 238.
— -Liga (Tuszische) 114. 167. 173.
Ghiberti (Familie und Handelshaus) 291.
— Dolce 289. 291.
Giacopo 289. 291.
Ghilichi, Tebaldo (florentiner Gesandter) 129.
Ghixilleriis (de) Franciscus aus Bologna (Volkskapitan von Florenz) 556.
Giacani Dom. Simon Domini Bonifatii de Perusio (Volkskapitan von Florenz) 555.
Giamboni Bono 362—365.
— Johannes quond. Dom. Giamboni del Vechio (Judex, Vater des Bono) 364.
Giana (Soror) q. Vannis Pracci de Montelupo (Pinzochera de Vestitis S. Crucis) 443.
Giandonati, Johannozius Rubei 266.
— Ruggero 282.
— (de) Scholaio (Podestà von Pistoia) 571.
— (Zandonati) Tribaldo (Podestà von Prato) 562.
Giandonatus (Canonicus Episcopi) Operarius S. Reparatae 455.
Gianfigliazzi (Familie und Handelshaus) 269. 281.
— Gianello (Podestà von Colle di Val d'Elsa) 566.
— Gianfigliazzo del Rosso 494.
— Nikolaus de Jamfilliaczis (Volkskapitan von S. Gimignano) 575.
— Ruggerino 281.
— (de) Spinellus (Podestà von Poggibonsi) 567. (Kapitan von Montepulciano) 569.
Gierfalco (Rocca di) 372.
Giglio (Insel) 378.
Gignoro s. Reclusae di Gignoro.
Giliuolo (Messer) aus Parma (Kapitan und Podestà von Florenz) 543.
Gimignano, San, 20. 27. 34 f. 91 95. 101. 103. 112. 115. 119. 129. 160. 165. 168. 185. 195. 198. 239. 244. 249. 255. 282. 286. 297. 369 f. 371 f.
— Podestàs: s. Adimari Tegghiaio; Cavalcanti Tegghiaio Giamberti; Uberti (degli) Neri Piccolino; Paczus Isacchi; Fifanti Janfante; Baldovinettus q. Ciceris; Ubertini Donatus; Adimari Gerardus; Lotterii Herrigus; Alberti Albertus; Abbati (degli), Loctus de Abatis; Aliottus Cottenaccius; Coppus Abatis; Della Tosa, Fastellus; Jacoppi Stuldus Berlingerii; Buondelmonti, Arnolfi; Buondelmonti Benghus; Tosa (della) Rossus; Tosa (della) Arrighus; Rossi (de) Fantone; Cavalcanti Bottaccius (Boccaccius); Rossi Lapus; Agli (degli) Ceffus; Frescobaldi Frescus; Cerchi (de') Niccola: Cavalcanti Bindo; Bardi Neri; Visdomini Gerardus; Rossi Pinus Stuldi; Buondelmonti Gentilis; Brunelleschi Attavianus; Rossi Stuldus; Pozzi Pazzino; (Buondelmonti) Rainerius Marignano de; Tornaquincis (de) Ugolinus Cardinalis; Cavalcantis (de) Ciampolus; Strozzi Phylippus; Rossi (de') Jakobus; Donati Bellincione.
— Rectores contratarum oder asiorum 20 f.
— Volkskapitane 21. S. Jacoppi Stuldus Berlingerii; Buondelmonti (de') Gentilis Novellus; Gianfigliazzi (de') Nicolaus; Gherardini (de') Ranaldus.
Giogoli (S. Alessandro von) 301.
Giottus Bondonis populi S. Marie Novelle (Maler) 478. 494.
Giovanni, San, (Taufkirche) 461—465.
— — Evangelista s. Donne di Faenza.
— — Opera von 126. 462 f.
— — Piazza di 461 f. 514. 521.
Giovanni, Fra, angeblicher Architekt 472.
— Pisano s. Johannes Pisanus.
— von Salerno (Prior von Santa Maria Novella) 426.
Giovannino, San, (Kirche) 448.
Giraldi (Florentiner Geschlecht) 183.
Girardus de Dovaria (Podestà von Piacenza) 19.
Girolami (Geronemi) Berlinghieri 391. 411. 426.
— Fra' Remigio 96. 468. 478. 482.
— Lappaccius fil. Mazzi Girollami 335.
Giugni (Familie und Handelshaus) 282 f.
— Cambio und Ranieri 282.
Giustiniani Marco aus Venedig (Podestà von Florenz) 300. 537.
Giusto, S., alle Mura (Kloster) 418.
Glocke (des Volkes) 102.
— des Palazzo Vecchio 500.
Goldfloren 320 ff. 511
Gonfalonieri Jacobus aus Piacenza (königl. Vikar in Florenz) 548.
— Petrus aus Piacenza (königl. Vikar in Florenz) 539.

Digitized by Google

Görz. Johann Heinrich Graf von 354.
Gottfried (Frater, Päpstlicher Pönitentiar) 168.
Gottifredo della Torre (Podestà von Florenz) 193.
Gottifredus Vicedominus (Podestà von Pisa) 2.
Gottoli 232.
Grassoni, Dom. Rodulfus de Vignola (königlicher Vikar in Florenz) 547.
Grasulfi (Partei in Modena) 40.
Greci Alberto (Podestà von Todi) 561.
Gregor IX. (Papst) 13. 17. 19. 21 f. 75. 92 ff. 194. 284 f. 482. 488.
— X. (Papst) 203. 211 ff. 493.
— (Abt von Santa Trinita) 442.
Gregorio de' Mozzi, S., oder al Renaio (Kirche) 222. 245. 493.
Greve-Brücke (bei Montebuoni) 444.
Gries in Tirol 328 ff. 331. 333 f. 346.
Griffi (Partei in Brescia) 40.
Grimaldi Dom. Luchus aus Genua (Podestà von Florenz) 536.
Grimaldus von Prato (Frater, Inquisitor) 485
Grosseto 99. 143 f. 151. 385.
Guala (Magister) aus Vercelli (Päpstlicher Legat) 168.
Guadagni (Familie und Handelshaus) 414.
— Gherardus de Guadagnis (Kapitan von Prato) 581.
Gualdrada (Tochter des Bellincione Berti) 1.
— (Gattin des Grafen Albert) 140.
— (Gattin des Forese Donati) 50 ff. 53.
Gualducci (Admiral der Pisaner) 114 f.
Gualfredis (de) Christoforus aus Cortona (Volkskapitan von Florenz) 557.
Guastus, Dom.. Domini Johannis de Radicofano (Volkskapitan von Florenz) 556.
Guazzonibus (De) Johannes (Capitaneus Partis Guelf.) 551.
Gubbio 15. 540. f. 543 f. 547 f. 549. 557. — Podestàs s. Tornaquinci, Cardinale; Bardi Neri.
Guelfen (Partei) 1. 26. 28—39. 42 ff. 45 ff. 47 f. 54 ff. 60—67. 105. 136. 178. 211—225. 277 ff.
— (Partei des) s. Guelfen von Florenz.
— von Arezzo 43. 370.
— von Bologna 43.
— von Borgo San Sepolcro 43.
— von Città di Castello 43. 166.
— von Florenz 25. 34 ff. 42 ff. 45 ff. 50—60. 61 f. 143. 146 f. 152. 157 f. 163. 169. 172—197. 226—258. 371. 377. 428. — Pars Guelfa von Florenz 105. 149. 194. 226. 376. 551. — Capitanei Partis Guelfe 178. 197. 252. — S. Adimari B; Cavalcanti C; Guido Guerra; Guido von Correggio; Maghinardo von Panico. — Turm der Parte Guelfa 505. — Podestà der florentiner Guelfen in Lucca s. Maghinardo von Panico.
— von Montecatini 249.
— von Perugia 43.
— von Pescia 249.
— von Pisa 372.
— von Pistoia 43. 195.
— von S. Gimignano 35. 42 f. 255.
— von Siena 42.
— Uzzano 249.
— von Volterra 238.
— -Liga und Taglia 200. 239.
Guelfoni Nallo de Colle Staczario (Volkskapitan von Florenz) 554.
Guelfucius Johannis Canis (Sozius der Societas Frescobaldorum) 329.
Guelfus Dom. Jacobi de Castello (Volkskapitan von Florenz) 555.
Guicciardini 414.
— (de') Soczus (Kapitan von San Miniato) 568.
Guidalosta (Bischof von Pistoia) 242.
Guidalotti (Geschlecht) 290.
— Guidalotto Volto dell' Orco 290. 389.
— Gherardus Tedaldini 371.
— Mico 477.
Guidi (Grafenhaus) 128. 158. 268. 287.
— Palast der Grafen in Florenz 518.
— Aghinolfus (comes Tuscie) 284. (Podestà von Arezzo) 559. (Podestà von Città di Castello) 564. 565. (Podestà von Siena) 565.
— Bandino, Graf von Modigliana (Podestà von Faenza) 572.
— Guido von Battifolle 291 (königl. Vikar in Florenz). 546. (Podestà von Città di Castello) 563. 564.
— Federigo (Sohn des Grafen Guido Novella) 221. 235.
— Gherardus (Capitaneus Populi von Florenz) 24.
— Guerra (Sohn des Markwald von Dovadola) 150. 157. 170. 188.
— Guido, Graf (Sohn des Grafen Aghinolfo) 287.
— Guido, Graf (Sohn des Guido Guerra) 284.
— Guido Guerra (Markgraf) 1. 5 f.
— Guido von Modigliana, Graf 218. (Podestà von Arezzo) 560.
— Guido Novello (Graf) 1. 162. 172. 182. 213—225. 248. 362. (Podestà von Florenz) 537.

Digitized by Google

Guidi Guido comes de Romena (Podestà von Arezzo) 561. (Podestà von Città di Castello) 562. (Podestà von Rimini) 563. (Podestà von Todi) 563.
— Guido Salvatico (Graf) 218. 244. 291. (Podestà von Siena) 564.
— Guglielmo (Sohn des Grafen Guido Novello) 235.
— Guglielmo Novello, Pfalzgraf 266.
— Ildebrando, Graf (Bischof von Arezzo) 495.
— Jacoba, Tochter des Grafen Guido Novello 187 f.
— Johanna-Blanca, Gräfin, Tochter des Guido Novello 221. 235.
— Manfredus, Graf (Sohn des Guido Novello) 291. (Podestà von Faenza) 262.
— Marcoaldo, Graf 284.
— Rogerius Comes. f. dom. Guidonis de Mutiliana (Podestà von Faenza) 562.
— Ruggero, Graf von Dovadola (Podestà von Florenz) 543.
— Ruggero, Graf 284.
— Simon, Graf von Battifolle (Podestà u. Kapitan von Prato) 580.
— Simon, Graf 213–225. 290. 362. (Podestà von Arezzo) 561.
— Tegrimo, Sohn des Guido Guerra 284. (Podestà von Pisa) 559. (Podestà von Arezzo) 560.
Guido Abt von Coltibuono 286. 289.
— di Brunetto (Priester) 396.
— Burgundione, Graf 11.
— (Messere) da Campi Conestabile der Kommune 481.
— de Cietica Preceptor Domus de Caporsoli (Templer) 424.
— Marchio de Valiano (königl. Vikar in Florenz) 539.
— de Palatio (Konsul von Siena) 3.
Guidoriccio (Marschall der Sienesen) 143.
Guiducci Dolce (Getreidehändler) 312.
Guidus Ranucci Bernardini (Podestà von Siena) 12.
Guilelmus de Andito (Podestà oder Rector des Volks von Piacenza) 19.
Guillaume de Nogaret 379 f. 386.
— L'Etendard (Marschall des Königreichs Sizilien) 237.
Guindacci Guillelmus aus Neapel (Vikar des Piero, Grafen von Eboli) 545.
Guiscardus de Pietrasancta aus Mailand (Podestà von Florenz) 536.
Guittomannus Aldebrandini Guittonis (Fidei Capitaneus) 426.
Guittone d'Arezzo, Fra', (Dichter) 134. 160. 164. 408.
Guittone, Bischof von Orvieto (Rektor des Patrimoniums Petri) 547.
Guiziardus de Piscarolo, Bruder und Vertreter des Johannes de Piscarolo 551.

H.

Hall in Tirol 351. 354.
Häretiker 19. 25. 60. 132. 144. 245. 427.
Hausbezeichnung mit Buchstaben 529.
Heerwesen 151. 196.
Heinrich (Herzog von Kärnthen) 326. 329. 354.
— VII. (Kaiser) 385. 464. 535. 574.
— (König von Böhmen) 337 ff. 341 f. 343. 347. 358 ff.
— von Deutschland (Sohn Richards von Cornwallis) 201–211.
— (Kastellan von S. Quirico) 3.
— von Kastilien (Senator Roms) 110.
— von Pappenheim (kaiserlicher Marschall) 3.
— Raspe (deutscher König) 62.
— von Widenwang (kaiserlich. Legat) 4.
Henri de Vaudemont (Graf von Ariano) General-Vikar von Tuszien 203.
Henrigetus de Sparvaria 146.
Herkenbert (Kastellan von S. Quirico) 94.
Hildebrand (Bischof von Fiesole) 281. 392.
Homodeus f. ol. Guidi (Apotheker) 491.
Honorius III. (Papst) 6 f. 10 f. 15 f. 17. 68. 74 f. 411.
— IV. (Papst) 254. 394. 494.
Hörige 90. 299.
Hospital von Altopascio (im Lucchesischen) 126.
— der Fratres Baptisti oder „dei Portatori" 396 f.
— in Borgo San Casciano 393.
— (Zweites) in Borgo San Casciano 399.
— von Fonteviva (im Piano di Ripoli) 392.
— San Gallo 69. 389—391. 466.
— der Laudesi-Compagnie von Santa Spirito 401.
— San Niccola a Fontemanzina (im Apennin von Firenzuola) 391. 425 f.
— der Serviten (der Santissima Annunziata) 398.
— von Santa Trinita 393.
— der Tertiarier, von der Regel des h. Franziskus, in Borgo S. Paolo 398. 426.
Hospitale Bonamici in Burgo S. Fridiani 392.
— S. Candide 394. 453.
— Clericorum 399.
— Giamboni 395.
— S. Johannis inter arcora 401.

Digitized by Google

Hospitale S. Lucie de Magnolis 398.
— Sancte Marie ante gradus majoris Ecclesia, in Siena 401.
— S. Miniatis ad Montem 401.
— S. Pancratii 391.
— pauperum pro pinzocaris, qui homines de penitentia nuncupantur (bei Santa Maria Novella) 391. 426.
— di Ricorboli 399.
— Servantis (im Popolo San Felice in Piazza) 395.
— s. auch Leprosen-Hospital; Frauen-Hospital; Spedale; Spedaluzzo.
Humbertus de Romano (Predigerbruder) 31.
Humiliaten-Orden 103. 402—405.
— -Tertiarier 404.
— -Tuch 404.

I.

Ildebrandinus Romei (Podestà von Volterra) 558.
Imola 7. 40. 236. 555. — Volkskapitan s. Lamberti (de) Girardus.
Infangati (degli) Frater Johannes Tuccii, (Dominikaner) 478.
— Uberto 50.
Inghiramus de Corzaro (Volkskapitan von Siena) 181.
Innocenz III. (Papst) 1 ff. 5.
— IV. (Papst) 35. 64 f. 284. 405. 466.
Innsbruck 325 ff. 337. 341 f. 343 f. 345. 350 ff.
Inquisitoren s. Calcagni Ruggero; (Frater) Grimaldus.
Insuti (Partei in Piacenza) 40.
Isnardus s. Ysnardus.
Ispedale (Turm) 511.

J.

Jacobinus (Volkskapitan von Pistoia) 255.
— Alberti Richi de Trevisio (Capitaneus et Defensor Artium von Florenz) 553.
— de Rodillia (de Rivolta) aus Reggio (Podestà von Florenz) 540. 552.
Jacobus Alberti (Judex, Capitaneus Populi von Florenz) 24.
— Andree (Frater) (Konvers von Santa Maria Novella) 477. 479.
— fil. Belliocti Albertischi 286.
— Gherardi, judex (Anzian) 109.
— Nasi (Podestà von Colle di Val d'Elsa) 558.
— Talenti de Nipozzano, Frater (Konvers von Santa Maria Novella, magister lapidum) 477.
Jacobus de Tundo (Provinzial-Minister der Minoriten) 484 f.
— (Franziskaner, Mosaikkünstler) 462.
Jacopo d'Oltrarno (San) 457.
— tra le Vigne (San) vormals in Campo Corbolino s. Templer; Societas S. Jacobi inter vineas.
— Angelocti 247.
— de Collemezzo (Podestà von Florenz) 175. 177. 184. 186.
— Nucci (Maler) 452.
Jacoppi s. Berlingerii und Rossi.
— Pinus Stoldi (Podestà von Assisi) 569. (Volkskapitan von Bologna) 569.
— (Giacoppi) Stuldus Berlingerii 200. 202. 372. 561. — (Podestà von Arezzo) 133; (Podestà von S. Gimignano) 561 f.; (Volkskapitan von S. Gimignano) 561; (Podestà von Reggio) 562; (Podestà von Volterra) 562; (Podestà von Bologna) 562. 564; (Volkskapitan von Bologna) 563; (Podestà von Forlì) 565.
— (de') Bernardus Ugholini (Podestà von Poggibonsi) 565. (Podestà von Montepulciano) 566. (Podestà von Brescia) 567.
Jakob (General-Abt von Valombrosa) 226.
— (Vikar des Generalvikars Galvanus Lancia) 100.
Jacques de Burson (Generalvikar Karls I. von Anjou) 215.
Janninus de Marcoiano (im Mugello) Laienbruder von Santa Maria Novella 477.
Jayme (König von Aragon) 92. 206. 373. 376.
Jesi 552. — Podestà und Kapitan s. Adimari, Bindus.
Johann (König von Jerusalem) 17.
— Kardinal-Diakon von Sankt Theodor (päpstlicher Legat) 410.
— Kardinal von Santa Prassede 17.
— von Velletri (Bischof von Florenz) 68. 75. 414. 442. 462.
— von Salerno (Prior von Santa Maria Novella) 467.
— Heinrich, Graf von Görz 354.
Johanna, Äbtissin von Monticelli 414.
— — von Quaracchi 419.
Johannes (S.) de Jerusalem s. Johanniter.
— XXII. (Papst) 451. 459. 501.
— Kardinal von S. Niccolò in Carcere Tulliano) 147.
— von Toledo (Kardinal-Presbyter von S. Lorenzo in Lucina) 170.
— Andree Bononiensis (Decretorum doctor) 451.

Digitized by Google

Johannes de Braysilva (Braiselve; Marschall) 198.
— de Breyda (königl. Vikar von Florenz) 539.
— Caroli (Dominikaner) 368. 467 f.
— de S. Eustachio (Dom.) (Capitaneus et conservator pacis von Florenz) 552.
— — Florentia (Templer) 424.
— — Luccino (Dom.) aus Como (Podestà von Florenz) 541.
— — Padua (Volkskapitan von Florenz) 555.
— von Palermo (Erzbischof) 211.
— Pisanus (Bildhauer) 456.
— de Piscarolo (Capitaneus Partis Guelf.) 551.
— Tedisii de Sancto Vitali (auch de Sancto Rogerio genannt, königlicher Vikar in Florenz) 232. 539.
— de Ultrarno (Frater), Operarius operis S. M. Novella 481.
— von Siena (Frater) (Minorit) 484.
— (Templer) 424.
— Guidonis de Papa (Podestà von Florenz) 3.
— de Oliva (Minorit, päpstlicher Delegierter) 132.
— Ronzonis (aus Rom) 17.
Johannis Baptiste (S.), Fratres 392. 407.
Johanniter (Hospitaliter) 424.
Jolanda (Gattin Kaiser Friedrichs II.) 535.
Jordan von Agliano (Vikar König Manfreds) 143 f. 158. 167. 363.
Jordanus de Insula (Dom.), Jordan de l'Isle (Vicepodestà von Florenz) 188. 193. 538.
Josano (Da) Dom. Gerardus aus Cremona (Capitaneus et Defensor Artium von Florenz) 553.
Judex super bonis et redditibus Ghibellinorum 194.
Judi (Florentiner Geschlecht) 414.
— Judinus quond. Domini Clanni de Judis (Generalkapitan der florentiner Ghibellinen in Forlì) 231 f.
Julianus Novellus de Trivisio (Dom.) (Podestà von Florenz) 541.
Juncta q. Bencivenni de Podiovento (Capitaneus hominum plebei plebis S. Petri in Sillano) 24.

K.

Kämmerer der Kommune s. Argumentus, Mönch von Settimo; Bonaiuto, Konvers von Settimo; Laurentius, Mönch von Settimo; Rinaldus, Humiliat.
Kämmerer der Anzianen s. Anzianen.
Kanonika (Florentiner) 284. 287. 300. 420. 445. 460 f. 496.
Kapitalismus (Entstehung des) 268—293.
Kapitol (Ortsname) 526.
Karl IV. (Kaiser) 32.
— Martell (Enkel Karls von Anjou) 227.
— I. von Anjou (König von Sizilien) 45. 182. 189. 192. 197. 203 f. 206. 213. 225 f. 235. 361. 468. 538.
— II. (König von Neapel) 373.
— (Sohn des Prinzen Philipp von Tarent) 368.
— von Kalabrien (Herzog, Signore, von Florenz) 415. 454. 498. 504. 548 f. 557.
— von Salerno (Sohn Karls I. von Anjou) 203. 207.
— von Valois 263. 542.
Karolus (Dom.) domini Manentis de Spoleto (Capitaneus et Defensor Artium) 553.
— de Marchionibus de Monticulo (Dom.) (Volkskapitan von Florenz) 554.
Karthago 538.
Katharina (Witwe des Niccolò Pegolotti und Gattin des Guido de' Rossi) 342. 344 ff.
Klarissen s. Monticelli.
Kommunal-Palast s. Palatium Communis.
Konfinierte 178 ff. 180. 190. 214 f. 244. 256 f. 264.
Konrad von Antiochien 138. 535.
— IV. (Deutscher König) 14. 99.
— (Bischof von Metz und Speier, Reichslegat) 18.
Konradin, Herzog von Schwaben 143. 146 f. 152. 167. 198.
Kroff von Fluglingen, Konrad. 146. 151.

L.

Laibach 330.
Lambardi s. (auch Gambassi) 20.
Lambertacci (Partei in Bologna) 40. 236. 240. 246.
Lamberteschis de (Lamberti) Lamberteschus (Podestà von Lucca) 558. (Podestà von Reggio) 560.
Lamberti (Florentiner Geschlecht, auch Lamberteschi genannt) 50. 232. 257.
— Asinellus, Sohn des Vendemiolus 257.
— Ciefo 256 f.
— Eghanus (aus Bologna, Volkskapitan von Florenz) 557.
— (de) Girardus (Volkskapitan von Imola) 560.

Digitized by Google

Lamberti Dom. Lambertinus Guidonis Lambertini (aus Bologna, Volkskapitan von Flor.) 550.
— Guillelmus (Sohn des Mosca) 257.
— Mosca 50 ff. (Podestà von Viterbo und von Todi) 558. (Podestà von Reggio) 560.
— Vendemiolus (Kapitan der Ghibellinen) 65.
Lambertus filius Nigri Cambii 267.
Lamporecchio (Burg) 190.
Lana (Arte della) 391. 488. 578. — Turm der Arte della Lana 505.
Lancia Galvano (Generalkapitan von Amelia bis Corneto) 98 f.
Landulf (Bischof von Brixen) 333.
Lapus Dom. Angiolini (Kapitan von Pistoia) 573.
— q. Ricevuti (Bildhauer) 481.
Latini Brunetto 103. 110. 131. 138. 149. 153. 199.
— Bonacursius (Vater des Brunetto) 149. 153. 157.
Latinus (Frater. Kardinal-Bischof von Ostia, päpstlicher Legat) 194. 226 bis 258. 302. 428. 467. 494.
Laudesi-Genossenschaften s. „Societas" und „Compagnia".
Laurentius de Piperno (Hospitalarius hospitalis de Ricorboli) 399.
— von Settimo (Frater), (Camerarius et custos armorum Communis Flor.) 501.
— (Frater) aus Todi (päpstlicher Legat) 236.
Lazaro, San (Kloster, unterhalb der Badia Fiesolana) 411.
Lenzi, Domenico (Getreidehändler) 307.
Leonardo q. Avanzi (Glockengießer) 465.
Leopard der Kommune 514 f.
Lepori (San Matteo) s. San Mattheo d'Arcetri.
Leprosen-Hospital in Pietramala 392.
— — in Trespiano 392.
— — in Soranza 392.
Lerici 113 f.
Libro del Chiodo 192.
Lippi, Mannus Manni, Operarius des neuen Podestà-Palastes 504.
Loderinghus (Frate Gaudente, Rektor von Florenz) 183.
Lodi Podestàs: s. Agli, Lotto; Tornaquinci, Cardinale; Bardi, Neri.
Lombardei 5. 227.
Lorenzo, San (Kirche) 243. 290. 300. 448. — Kapitel von San Lorenzo 496.
Loteringus medicus 512.
Loterius (Bischof) 515.
Loth (Frater) aus Settimello (Baumeister) 477.
Lothar (Erzbischof von Pisa) 5.
Lotterii (Lucterii) Florentiner Geschlecht Herrigus (Arrigo) 370. (Podestà von S. Gimignano) 559.
Löwenzwinger 514 f.
Lucca 3 f. 11. 97. 110. 112 f. 121. 145. 150. 157. 170. 172 f. 195. 248. 314. 316. 370. 376. 517. 550. — Podestàs: s. Maghinardo von Panico; Parentius aus Rom; Porcari de' Ingherami; Uberti Guido; Rogerius Guerra; Adimari degli Aldebrandino; Dom. Lambertesco; Caponsacchi Lotto. — Bischof: 242. 249. 288.
Lucchesino (Podestà von Ascoli) 563.
Lucia, Santa (Kloster) 419.
— di Sant' Eusebio, Santa (Kirche) 402.
Lucia del Baldesa (Äbtissin von San Jacopo di Ripoli) 414.
Luco 1.
Ludwig, Markgraf zu Brandenburg, Herzog in Bayern und Kärnthen 356.
— (Herzog von Kärnthen) 325. 327. 329.
— der Bayer (Kaiser) 454.
— VIII. (König von Frankreich) 6.
Lueg (in Tirol) 347. 349. 351 f.
Lungarno (zwischen Ponte a Rubaconte und Ponte alla Carraia) 445.
Luxusverordnungen 234 f.

M.

Macaruffi Giliolus de Macharufis aus Padua (Podestà von Florenz) 540 f.
Macci (florentiner Geschlecht) 489. — Turm der Macci 489.
— (Fra') Pietro Galigai (de') Dominikaner 367. 473 ff.
Machabeti (Partei in Pavia) 40.
Machiavelli Johannes Angiolini (Thesaurar des Domkapitels) 420.
Macigni, Guido 281.
Maczeus Preceptor hospitalis S. Johannis Jerosolimitani 425.
Magdalena Dini Rufuli 266.
(Maggi) Dom. Guillielmus de Madiis de Brixia (Capitaneus et Defensor artium von Florenz) 553.
— Dom. Matteus Maffeus (Podestà von Florenz) 539. 540. 541.
— Dom. Bartholinus (Podestà von Florenz) 540.
Maghinardo von Panico (Podestà der florentiner Guelfen in Lucca) 169.
Magister Gramaticae 232.
Maglio (S. Domenico al) 414.
Magnoli (Stadtgegend) 517.
Maiano. Einsiedelei in dem Gehölz über Maiano 409. — S. Reclusae (Dominae) de Maiano.

Digitized by Google

Mailand 9. 376. 536 f. 543 f. — Podestàs: s. Avenus de Mantua; Ubertus de Vialta.
— Erzbischof 423.
Mainetto (Bischof von Fiesole) 289.
Mainettus Bandozzi 371.
Mainerii (Florentiner Handelshaus) 107.
Malabranca Agniolus (Podestà von Florenz) 96. 233.
Malafucina (Partei in Parma) 40.
Malanfrasca 11.
Malaspina (Markgrafen) 376.
— (Markgraf) Manfred 150. (Capitaneus generalis guerre von Florenz) 556.
— — Moroello 150.
Malaspini 414.
Malatesta (Dom.) de Arimino (königl. Vikar in Florenz) 301. 538.
— Ferrantinus (de) de Arimino (Podestà von Florenz) 543.
— (Dom.) Paulus Domini Malateste de Veruculo (Capitaneus et Defensor artium von Florenz) 552.
Malavolti (de) Catalanus (Capitaneus et Defensor artium) 553.
Mandello (de) Albertus (Potestas nobilium in Mailand) 9.
— (von) Otto (Podestà von Piacenza) 19.
— (de) Rubaconte (Podestà von Florenz) 22. 91 ff. 370. 443.
— Ubertus de, aus Mailand (Podestà von Florenz) 536.
Mandina filia q. Falchi Bonaccursi 399.
Manecto Spine (Gesandter der Kommune) 137.
Manente de Jesi (Gesandter König Manfreds) 135 f.
Manetti Bonsinguro (Bonsignore) 353.
— Manetti, Biviglanus (Kapitan von Prato) 580. (Königl. Vikar in Pistoia) 576.
— — Silvester (Vikar in Prato für König Robert und die Erben des Herzogs Karl von Kalabrien) 577.
Manfred (König von Sizilien) 98 f. 111. 117. 136. 143. 145 ff. 152 f. 158. 161. 165. 168. 172.
— (Vikar des Generalvikars Galvanus Lancia) 100.
Manfredi (Partei in Faenza) 246.
— (Faentiner Geschlecht) 240.
— Aczo aus Reggio (königl. Vikar in Florenz) 548.
— da Sassuolo (Podestà von Siena) 13.
Manfredus Lupi de Canolis (Podestà von Florenz) 537.
Mangiadori, Johann (Bischof von Florenz) 288. 300. 392. 403 f. 492.
Mangona (Burg der Grafen Alberti) 139.
Mannelli (Florentiner Familie) 482.
— Lapus f. Dom. Coppi (miles) 511.
— (de) Tommasino (De') 189.
Mansuetus (Minorit) 121 f.
Mantellate (Vestite di Santa Maria Novella) 429.
Mantignano (Kloster) 299.
Mantua 550. — Podestàs: s. Buondelmonti (de') Rainerius Zingani; Uberti Lapus.
Marabottis (de) Fridericus (Kapitan der Ghibellinen in Arezzo) 66.
Marcellinus (Bischof von Ascoli) 19.
Marco, S. (Kirche und Kloster) 409. 495.
Margarete von Burgund (Gattin König Karls I. von Anjou) 211.
Maria, Santa, degli Angioli (Kirche und Kloster) 408. 495.
— — sopr'Arno 465. - Gegend 517.
— — Del Fiore 457—460.
— — di S. Gallo (Kirche und Hospital) 466.
— — Maddalena (Kirche und Kloster in Via S. Gallo) 410. 496.
— — — s. Repentutae de Pinti.
— — in Monte (Kastell) 223.
— — Novella (Kirche und Kloster) 245. 366—368. 371. 428. 461. 466—482. — Schulgebäude 480. — Capella degli Spagnuoli 477. — Nekrologium 366—368. 467. 469.
— — Orbana s. Recluse Santa Maria de Urbana.
— — Sul Prato (Kirche und Kloster) 425. 494.
— — di Verzaia (vor Porta S. Frediano) 407. 428. 456.
Mariano (Minorit von Florenz) 71.
Marignolle s. Dominae de Marignolle.
Mariscotti, Ragonese 357.
Mark Ancona 542.
— Treviso 236.
Martelli (Florentiner Geschlecht) 447.
Martin (Abt von Settimo) 282.
Martini Simone (Sieneser Maler) 143.
Martino del Vescovo, San (Kirche) 299.
— alla Palma, San (Kirche und Ortschaft) 182.
Mascarati (Partei in Genua) 41.
Masi, Frater Alexander. Kämmerer des Mauernbaues 455.
Masnaderius 24. 90.
Massa Marittima 261. 381.
— Trabaria 134.
Maß und Gewicht 111. 112. 511.
Matheus von Florenz (Wechsler in Bozen) 346.

Digitized by Google

Matteo von Aquasparta (Kardinalbischof von Porto, päpstlicher Legat) 71. 80. 264. 487.
Matthias von Anagni 138.
— d'Arcetri, S. (oder Lepori) s. Reclusae von San Matteo.
Mauern s. Stadtmauern.
Maynettus (von Florenz in Genua) 27.
Mazzi (Geschlecht) 505.
Mazzinghi, Mazzingo Tegrimi 49.
Meczabatibus (De) Dom. Ildebrandinus (Capitaneus und Defensor artium von Florenz) 553.
Medici (Familie und Handelshaus) 163. 269.
— (de) Ardingo (Podestà von Poggibonsi) 574.
Medici e Speziali (Arte de') 391. 578.
Medicis (de) Clarissimus 284.
— — Dom. Jacobus (Podestà von Prato) 580.
— — Raynaldus (Volkskapitan von Pistoia) 568.
Megliorati, Borghese 388.
Meinhard (Herzog von Kärnthen) 323 ff.
Mellioratus Dominichi (Kämmerer der Anzianen) 103. 284. 287.
Melliore della Bella (Gesandter der Kommune) 137.
Melliorelli Ranieri 281.
Mensano 161.
Meran 323 ff. 328. 330 f. 335. 337. 339. 342. 345 f. 348. 350. 352 ff.
Mercato Nuovo s. Forum novum.
Messina 532.
Mestre (bei Venedig) 349. 351. 354.
Michael, San, in Palchetto (Kirchspiel) 371 f.
Michael Scotus (Astrolog Kaiser Friedrichs II.) 170.
— Minorit) 73. 412.
— Fei, Frater (Dominikaner) 479.
Michaelis, Sancti, Oratorium auf Ponte Santa Trinita 443. 496.
Michele di Poggibonsi, San (Kloster) 117.
— q. Buonarrote 444.
Migliori (Florentiner Geschlecht) 489.
— Turm 489.
Milites 9—29. 30. 105. S. auch Consules militum.
— Carroccii 105.
Minerbetti Masus ol. Dom. Ruggerii 478.
— Ruggerio (Frate Gaudente) 495.
Minia Lape, Frater (Dominikaner) 479.
Miniato (San) 8. 96. 110. 168. 173. 239. 293. 372. VII. — Podestàs: s. Cavalcanti, Cavalcante Schiatte; Gerardinis (de) Lucas; Tosa (della) Arrigus; Gherardini Philippus; Cerchi Niccola; Rossi Jacobus; Buondelmonti (de') Gentilis Novellus; Bosticci (de') Dom. Gherardus; Nerlis (de) Dom. Nerlus; (Acciaioli) Acciaiuolis (de) Dom. Leo; Visdomini (Bisdominis. de) Dom. Gherardus; Buondelmonti (Buondelmontibus, de) Dom. Manente; Rubeis (de) Dom. Berlinghieri quond. Dom. Albizi; Pileis (de) Dom. Gaitanus. — Volkskapitane: s. Cavalcanti Cante; Cavalcanti Bindus; Visdomini Uberto; Agli (degli) Loctus; Guicciardini Soczus; Bardi Ranieri; Bardi Simon. — Capitaneus guerre (pro Communi Florentie): Donatis (de) Dom. Donatus.
Miniato, San (Kloster bei Florenz) 128. 413. 445. 465.
Minoriten 84. 390.
Misericordia (Arciconfraternita della) 396 f. 427 f. 439.
— (Casa della) im Borgo San Paolo 391.
— Hospital der Tertiarier von der Regel des h. Franziskus im Borgo S. Paolo s. Hospital der Tertiarier.
— s. Spedale di Papa Alessandro.
Modena 7. 40. 537. 549 f. — Podestàs: s. Bostichis (de) Petrus; Adimari (degli) Forese; Rossi Lapus Rubei; Bardi Neri; Tosa (della) Rossellinus; Rossi Rubeus.
Monaldensibus (de) s. auch Monaldeschi, Monaldi.
— (de) Bonconte Dom. Ugolini de Urbeveteri (Volkskapitan von Florenz) 556.
Monaldeschi s. auch Monaldensibus (de), Monaldi.
— Bonconte Monaldi (aus Orvieto, Volkskapitan von Florenz) 550.
— Conradus (Volkskapitan von Florenz) 554.
— Jannus Dom. Ugolini de Urbeveteri (Podestà von Florenz) 544.
— Monaldus (Capitaneus et Defensor artium von Florenz) 553.
— Ormanno (aus Orvieto, Podestà von Florenz) 186. 537.
Monaldi (Orvietaner Familie) 386.
Monfiorito de Coderta aus Treviso (Podestà von Florenz) 261. 522.
Monsummano 11.
Montaccianico (Kastell) 192. 232.
Montaguto (Burg im Mugello) 221. 254.
Montaia (Burg) 358.
Montalcino 12. 145 f. 160 f. — Podestà s. Uberti Jacobus (Jacob) de lo Schiatta.
Montalcino di Volterra (Montalcinello) 289.

Digitized by Google

Montale 23.
Montamiata 99.
Montaperti 143—171.
Monte prope muros civitatis (Costa S. Giorgio) 519.
Montecatini 11.
Montecchi (Partei in Verona) 39.
Montedomini (Klarissenkloster, im Pfarrbezirk S. Marco Vecchio, später in Via de' Malcontenti) 421.
Montefeltro, Graf Guido von 240. 387.
— Graf Taddeo von 204. 222. (königl. Vikar in Florenz) 539.
Montegabbro (Kastell) 288.
Montegemoli (Kastell) 205.
Montelupone (Kastell in der Mark Ankona) 542.
Montemassi (Kastell) 143 f. 145.
Monte Morello (Fraticelli di) 411.
Montepulciano 10. 52. 94 f. 144. 146. 160 f. — Podestàs: s. Buondelmonti Rainerius, Zingani; Jacoppi Bernardus Ugholini; Frescobaldi Teghia. — Kapitane: s. Rossi Bernardus; Nerli Nerlus; Gianfigliazzi Spinellus. — Rektor der Ritter: s. Pepus Jacoppi.
Monteriggioni 113. 372.
Monte Sassi Dominae de s. Dominae de Monte Sassi.
— Senario (Einsiedler von) 405.
Montetignosi (Kastell bei Montaione) 202.
Monte-Voltrajo (Kastell) 165.
Montfort, Guido, Graf von 188. 201 bis 211. 213. 377 f. (königl. Vikar in Florenz) 538.
— Philipp, Graf von 189.
— Simon, Graf von 201 ff.
Monticelli (bei Florenz, Klarissenkloster) 127 f. 389. 411—414. 426. 454. 456.
Montici, Santa Margherita (a) (Kirche) 439.
Montieri (Kastell und Silberbergwerk im Volterranischen) 282. 287 f.
Montisoni (s. Reclusae di Montisoni).
Montoliveto (Kloster in der Diözese Siena) 409.
Montopoli 249. — Podestà s. Uberti, Baldovinus.
Montughi (bei Florenz) 509.
Moriano (bei Lucca) 11.
Moricus (Hospitalar des Hospitals Trespiano) 393.
Morsellus (Pächter von Pfandleihhäusern in Meran) 323.
Mortennano 117.
Mosaiken des Battistero 462 ff.
Mota (Mailänder Partei) 9.
Motrone (Kastell) 113.
Mozzi (Florentiner Bankhaus) 222. 241. 269. 274. 373. 493.
— (de') Andrea (päpstlicher Kaplan, Florentiner Kanoniker, später Bischof von Florenz) 80. 222. 239. 254. 399. 429. 495.
— Riccardi di Messer Tomaso (Podestà von Prato) 579.
— Tommasus Spigliati Cambi 241. 399.
— (de') Vanni 241.
Mugello 1. 103. 135 f. 211—225.
Mugnone (Fluß) 444. 445. 450 509. — Brücke über den Mugnone 523.
Munaldus Ranutius 488.
Münze (zur Prägung der Goldflorene) 511.
Münzverband (Tuszischer) 111.
Münzwesen s. Silberfloren und Goldfloren.
Mura, delle (Nonnenkloster vor Borgo Pinti) 244. 418. — S. auch „Dominae de Fonte Domini".
Mussatus s. Albertinus.

N.

Narduli (Partei in Imola) 40.
Nasus (Pächter von Pfandleihhäusern in Meran) 323.
Neapel 517. 532. 545.
Necrologium von Sa Ma Novella 366 bis 368.
Nera (Gattin des Nello Pannocchieschi) 377.
Nerli (Familie und Handelshaus) 269. 414.
— (de) Nerlus (Podestà von Prato) 578. (Kapitan von Prato) 565. (Kapitan von Montepulciano) 568. (Podestà von SanMiniato) 579.
Niccolò Pisano (Bildhauer) 530—534.
Niccoluccius, Dom., de Esio, Jesi (Capitaneus et Conservator pacis von Florenz) 552.
Nicolaus Comes de Rocca ad Tetenanum (Tintinnano im Orciatal) 291.
Nigrellus (Niger, Neri) de Tridento 328 f. 331. 334.
Nikolaus III. (Papst) 226 f. 252. 254. 474.
— IV. (Papst) 291. 377.
— Kardinalbischof von Ostia („Kardinal von Prato") 429.
— de Jamvilla (Giamvilla) 546.
Ninfa (zwischen Rom und Terracina) 534.
Nucius (Münzmeister in Meran) 332.
Nutus (Ser), Operarius S. Reparatae 455.
Nuvolonibus (de) Bartholomeus (Volkskapitan von Florenz) 550.

Digitized by Google

O.

Oddi Oddo de Perusio (königl. Vikar in Florenz) 548.
Oddo (Erzbischof von Pisa) 121.
Ognissanti (Kirche) 4. 103. 402. 413.
Oppizonibus (de) Gherardo aus Tortona (Volkskapitan von Florenz) 554.
Opus Pontis veteris s. Ponte vecchio.
Orbetello 378.
Orcia 94.
Orgia (Reichsburg bei Siena) 97.
Orlandini Gerardus aus Bologna (Podestà von Florenz) 51.
Or S. Michele (Kirche) 488. 489. — Loggia (Getreidemarkt) 435. 489. 510. — Piazza 505. 511. 524.
— — — s. Compagnia della Madonna d'Or San Michele.
Orsi (degli) Antonio, Bischof von Florenz 400. 419. 509. 575.
Orsini 385.
— Bertoldo (Rektor der Romagna) 230. 240. (Podestà von Ravenna) 563.
— Dom. Gentile de filiis Ursi de Urbe (Podestà von Florenz) 541. 544.
— Giovanni (Kardinal von S. Teodoro, Legat) 494.
— — (Kardinal von S. Niccolò in Carcere Tulliano, später Papst Nikolaus III.) 205 f. 222.
— Mabilia (Schwester des Papstes Nikolaus III.) 233.
— Maria (Tochter des Orsello und der Pfalzgräfin Margherita von Pitigliano) 384 f.
— Matteo Rosso (Kardinal, Neffe des Papstes Nikolaus III.) 236. 250.
— Napoleone (Kardinal von Sant' Adriano) 56. 379. 384 f. 463. 495.
— Orso (Marschall der Kirche und Rektor des Patrimonium Petri) 229. 379. (Orsello) 384.
Orsola, Sant' (Nonnenkloster) 421.
Orvieto 16. 95. 146. 150. 211. 358. 385. 537. 544 f. 547 f. 550 f. 553 f. 556.
— (Bischof von) s. Cavalcanti Aldobrandino Guittone.
— Podestàs s. Tosa (della) Megliorello Catalani: Ranerius Rustici; Raynaldus Migliorelli; Abate Radulphi; Caietanus Salvi; Ruggerino Salvi; Raynaldus Mellioris; Ruggero f. Rozolino Salvi; Cerchi (de') Bindus; Frescobaldi Bartolus; Donati Corso; Buondelmonti (de) Rainerius; Tornaquinci Testa. — Kapitane s. Frescobaldi Frescus; Tornaquinci Ugulinus; Rossi Jacobus; Tosa (della) Gottofredus; Tornaquinci (de) Blaxius.
Osmanoro Frati Crociati (di) 394. 405. — (S. Spedale di).
Ostia 11 ff.
Ostina (Kastell) 3. 94.
Otto IV. (Kaiser) 1—8. 9. 11.
Otto (Herzog von Kärnthen) 327 ff. 332—336.
Ottobuoni Aldobrandino 107 f. 113.

P.

Paczus Isacchi (Podestà von S. Gimignano) 558.
Padua 13. 540. 544 553. 555. — Podestàs s. Albizzo Forese; Frescobaldi Ubertus; Frescobaldi Lambertuccius; Cerchi (Circulis de) Veri; Rossi (de') Fantone; Donati Corso; Brunelleschi Brunetus; Buondelmonti Rainerius; Bardi Neri; Cerchi Niccolò; Rossi Jacobus.
Palagio di Messer Stefano (de Broy) 529.
Palast (älterer) des Podestà (Bargello) 497 f.
— (neuer) des Podestà 502 f.
— des Vikars s. Palast (neuer) des Podestà.
— des Bischofs von Fiesole in Florenz 506.
— des florentiner Bischofs 506 ff.
Paläste des florentiner Bischofs außerhalb der Stadt 509.
Palatium Communis (bei S. Romolo) 497. (bei S. Michele) 489.
— — (Palazzo Vecchio) 473. 499 f. 516. (Turm des Palastes) 500. 519. (Glocke des Palastes) 500. Platz 502.
Palatium Dominorum Priorum s. Palatium Communis (Palazzo Vecchio).
— Domini Papae (in Rom) 473.
— Populi s. Palatium Communis.
Palazzo (Da) Dom. Corradus de Palatio de Brixia (königl. Vikar in Florenz) 539. 551.
Pallaciolis (Palazzuola) Dom. Jacobus aus Brescia (Vikar des Herzogs Karl von Kalabrien in Florenz) 549.
Pallavicini Oberto 117.
Palliazza (Gefängnis) 519.
Palmerius Domini Martini aus Fano (königl. Vikar in Florenz) 539.
Pandolfini 232.
Pandulf von Fasanella (Generalkapitan Tusziens) 94. 98.
Panicaccio (Maler) 465.
Pannocchieschi (Volterraner Geschlecht) 161.
— Nello 377—386.
— Paganus (Bischof von Volterra) 13. 97. 282.

Digitized by Google

Pantaloni Domenico (Dominikaner) 480.
Paradiso (Nonnenkloster zwischen Florenz und Ripoli) s. Discalciatae.
Paravisinis (de) Tegnocca aus Mailand (Podestà di Firenze) 543.
Parentius aus Rom (Podestà von Lucca) 11.
Parione (Straße) 520.
Parma 27. 40. 245. 434. 516. 536 f. 539 f. 541 f. 543. 551 f. 553. 555 f. — Podestàs s. Raynaldus Mellioris; Tornaquinci Cardinale; Buondelmonti Tegghia; Frescobaldi Teghia; Donati Corso; Buondelmonti Albizzo; Rossi Pinus; Spini Petrus. — Volkskapitane s. Adimari, Forese; Buondelmonti Rainerius; Ugo di S. Vitale.
Pasquale, Fra' (Konvers von Santa Maria Novella) 471.
Passavanti Fra' Jacopo (Prior von Santa Maria Novella) 471.
Passignano (Kloster) 24. 281. 300.
Patarener s. Häretiker.
Patrimonium Petri in Tuszien 168. 378.
Paulus Magistri Johannis (Bildhauer) 454.
— de Soricina (Podestà von Florenz) 536.
Pavia 20. 40. 131. 359. 460.
Pazzi (Geschlecht) 243. 248. 264. 269. 373. 414.
— Bernarduccius q. Dom. Guidonis 388.
— Bettinus q. Dom. Guidonis 388.
— Bettuccius q. Dom. Guidonis 388.
— Camicione de' 387.
— Carlinus quond. Dom. Ciupi de Pazzis 387 f.
— Chierico (Sohn des Giachinotto) 265. 295.
— Ciupo di Mess. Guido 250.
— (de) Francesco (Vikar der Erben Herzogs Karl von Kalabrien) 577.
— Guido 273.
— Jacopo del Nacca (de') 153.
— Napoleone 94.
— Pazzino 236. (Podestà von Poggibonsi) 566. (Podestà von Pistoia) 572. (Podestà von Colle di Val d'Elsa) 573. (Podestà von S. Gimignano) 574.
— Pazzo 94.
— Ranieri 213.
Pazzis (de) Dom. Franciscus (Podestà von Prato) 581.
— — — — (Vikar für die Erben Herzogs Karl von Kalabrien in Prato) 577.
Pedites 9—29. 105.
Pegolotti (Familie und Handelshaus) 325—352.
— Duccius 339.
— Bartolommeus 339. 342.
Pegolotti Gucius quond. Pegolotti Maldure 335.
— Nicolaus (Sohn des Pegulottus) 337 ff.
— Dantus 325. 337. 339. 342.
— Lotto 337. 338 f. 342. 346 ff. 352.
— Lotharingus f. q. Orlandini de Monte Aguto 289.
— (Pigeloti) Thomasinus fil. quond. Hugolini 325.
Peleti Elia (Päpstlicher Kaplan) 184. 195. 199 f.
Pepus Jacoppi (Rektor der Ritter von Montepulciano) 10.
Peregrinus de Baisio (Podestà der Florentiner Ghibellinen) 66.
Pero (Ser) Bonfantis (Notar) 358.
Perugia 9. 14 ff. 17. 18. 41. 96. 146. 150 f. 166. 168. 187. 517. 539. 541. 547 f. 549. 554 ff. 556. — Podestàs s. Cerchi (de') Niccola; Rossi Jacobus; Buondelmonti Rancrius; Brunelleschi Brunettus; Bobo Oddonis Bobbonis. — Volkskapitane s. Foraboschis (de) Razzante; Ricasoli (de) Bindazzius; Gherardini (de) Ranaldus; Donatus Aperardus; Foraboschi Gerardus.
Peruzzi (Familie u. Handelshaus) 163. 269. 274. 276. 373.
— (de') Dom. Symon (Podestà von Prato) 580.
Pesamigola Pace aus Bergamo (Podestà von Florenz) 25.
Pescia 249.
Petronilla, Santa (Kloster bei Siena) 145.
Petrus Scradii, S. (Scheraggio, Kirche) 518. — Claustrum der Kirche 518.
— Kardinal-Diakon von S. Giorgio, päpstlicher Legat 490.
— von Piperno (Kardinal von Santa Maria Nuova, päpstlicher Legat) 448.
— Bernardi Juliani aus Orvieto (Volkskapitan von Florenz) 186. 551.
— Cincii aus Rom 17.
— Domini Hugolini (de) aus Bettona (Podestà von Florenz) 544.
— de Imola, Prior Prioratus Urbis 425.
— Judex von Rom, Kanonikus von Verona 424.
— Stephani Raynerii (Podestà von Florenz) 540.
— von Verona, Dominikaner (Petrus martyr) 426 f. 429.
— de Vinea 530.
Pflasterung (Neu-) des Mercato Vecchio 520.
Philipp II. August (König von Frankreich) 6.
— (der Schöne, König von Frankreich) 223 f. 293. 379. 386.
— von Tarent (Prinz von Neapel) 368.

Digitized by Google

Philippus Tuscanus (Pächter von Pfandleihhäusern in Meran) 323.
Piacenza 9. 18 f. 40. 150. 539. 548. 550. — Podestàs s. Girardus de Dovaria; Guilelmus de Andito; Mandello Otto; Tornaquinci Gherardus; Cipriani Lambertus (königl. Vikar).
Piagentina (Straße u. Gegend) 445.
Pian-Franzese (Kastell bei Gaville) 190.
Pian-tra-Vigne (Kastell im oberen Arnotale) 387.
Piazza s. auch Platea.
— degli Avvocati (im popolo S. Leo) 521.
— marmorea (bei der Via della Vigna Nuova) 519.
Piazzuola de' Cerchi 529.
Pier Gattolino, San (Kirche) 454.
— Maggiore, San 244. 448.
— — — (Piazza) 417.
Pierleoni Uguiccio (Podestà von Florenz) 3.
Piero a Murone, S. s. Santa Maria Maddalena in Via S. Gallo.
— Sohn König Roberts von Neapel 368.
— Graf von Eboli, Bruder König Roberts von Neapel 545.
— di Jacopo (florentiner Goldschmied) 464 f.
Pietramala s. Leprosen-Hospital in Pietramala.
Pietrasanta (da) Dom. Riccardus aus Mailand (Podestà von Florenz) 544.
Pietro Celoro, S., in Pavia (Kloster) 460.
Pigli (Geschlecht) 232.
— (de') Gaitanus (Podestà von Foligno) 573.
— Frater Ruggerinus (Frate Gaudente) 419. 425.
Pilcis (de) Dom. Gaitanus (Podestà von San Miniato) VIII.
Pilestri (de) Frater Michael Fani (Dominikaner) 479.
Piliforte (Abt von Lombers) 267.
Pilli (de) Neri, Raynerius (Vikar des Podestàs von Ravenna) 563. (Podestà von Volterra) 567.
Pilogri, Johannes Bonaguide Operarius des neuen Podestà-Palastes 504.
Pinzacari 79. 394. 426.
Pinzocare 417.
Pisa 1 ff. 20. 41. 82. 103. 109—115. 119. 121. 152. 166 f. 168. 172. 192. 198 f. 227. 253. 283. 314. 316. 372. 376. 390. 423. 456. 465. 479. — Erzbischöfe s. Lothar; Oddo; Saltarelli, Simone; Ubaldini, Ruggero; Visconti. Federigo; Ranieri, Teoderico. — Podestàs s. Alberghetto da Pandimiglio; Faggiuola (della) Uguccione, Gottifredus Vicedominus; Visconti, Ubaldo; Guidi, Tegrimo. — Capitaneus populi s. Abati, Simone.
Pisanus s. Johannes Pisanus; Niccolò Pisano.
Piscina (bei Santa Maria Alberici) 520.
Pistoia 1 ff. 5. 7. 22 f. 115 f. 145. 150. 157. 160. 165. 166. 187. 195. 223. 242. 255. 283. 286. 370. 372. 423. 449. — Podestàs s. Alvianis (de) Offreduccius; Cavalcante Scolaris; Rossi Bernardino d'Orlando; Uberti Jacobus de lo Sclacta; Bonfantibus (de) Albertone; Gherardini Cece; Donati Corso; Medici Raynaldus; Bella (della) Giano; Bardi Lapus; Bardi Guido; Adimari Bindellus; Giandonati Scolaio; Cerchi Niccola; Tosa (della) Simone; Tornaquinci Ghinus; Buondelmonti; Messer Ranieri. — Volkskapitane s. Altoviti Palmerius; Acciaioli Leo; Uberti Farinata; Acciaioli Dardano; Lapus dom. Angiolini; Jacobinus; (Gerardini) Gherardini (de Messer Andrea. — Bischof s. Guidalosta; Soffred.
Plano de Jullaris (Pian de' Giullari) 523.
Platea de Fontana 525.
— Fori veteris 526.
— Pallottarum (Piazza delle Pallottole) 529.
— pontis veteris de Ultra-Arnum 519. 529.
— pontis Carrarie de Ultra-Arnum 529.
— de Pulcis 527.
Poggibonsi 117. 145. 151. 160 f. 168. 190. 197—200. 292. 359. — Podestàs s. Cavalcanti Imbertus; Jacoppi Bernardus; Pazzi Paczinus; Gianfigliazzi Spinellus; Tornaquinci Synibaldus; Rossi Pinus Stoldi; Spini Philippus; Medici Ardinghus; Bordoni; Strozzi (de) Johannes ol. Dom. Ubertini; Bardi (de) Lapus; Adimari (degli) Baldo Lapacci. — Volkskapitane s. Strozzi (de) Johannes ol. Dom. Ubertini; Ubertus Rovinosi. — Kapitan der Liga von Poggibonsi 547.
Poggio al Vento 104. 299.
Polenta (da) Banninus Dom. Guidonis (Volkskapitan von Florenz) 556.
— — Bernardinus (Podestà von Florenz) 544.
— — Dom. Guido Dom. Lamberti 314. (Podestà von Florenz) 540 f.
Poncellis (de) Raimond (Vikar Karls von Anjou in Tuszien) 238.
Pons popularis vel regalis (geplante, nicht ausgeführte Brücke) 444.
Ponte alla Carraia 136. 403. 442. 473. — Kapelle auf der Brücke 442.

Digitized by Google

Ponte Rubaconte (später delle Grazie) 135. 137. 422. 443.
— di Santa Trinita 443.
— Vecchio 441.
Pontecarali (Ponte Karali) de, Florinus aus Brescia (Podestà von Florenz) 544. (Capitaneus et Defensor artium) 553.
— (de) Guidestus (Guidextus), Volkskapitan von Florenz 117. 134. 550.
— — Dom. Jacobinus aus Brescia (königl. Vikar in Florenz) 547. 556.
Pontiscianus (Brückenwächter) 442.
Ponzi (de') Ponczardus (Podestà von Reggio) 567.
Poppi 219.
Porcari (de) Ingherame (Podestà von Lucca) 11.
— Paganello (Bischof von Lucca) 242.
Por, Santa Maria (Arte di) 391. 578.
Porta Abbatisse (Porta della Badessa) 448.
— di Sant' Ambrogio s. Porta alla Croce 449.
— di Balla 389. 409. 459. 490.
— boum (in capite Vie de Corso Tinctorum) 519.
— Burgi (Bargo-Ognissanti) 404. 520 f.
— S. Candide (s. Porta alla Croce) 450.
— quae dicitur Cardinis seu del Cardine (Nebentor, früher „Pusterula Teuzi fabri") 519.
— del Carro (später Porta della Giustizia oder S. Francesco) 450 f.
— Campi Corbolini 451.
— de Cornacchinis 396. 459.
— alla Croce 394. 447.
— Cursi Tintorum 450. 452.
— Domus 447.
— di Faenza 447.
— S. Frediano 453. 456 f.
— a San Gallo 447. 449. 452.
— Ghibellina 448. 521.
— di Giano della Bella 448. 456.
— San Giorgio 456.
— Guelfa 452.
— S. Niccolò 452. 578.
— Nova de Verzaria s. Porta San Frediano.
— Nova s. Porta al Prato und Porta San Frediano.
— Sancti Pauli (des 2. Cerchio) 521.
— S. Pier Gattolino (jetzt Porta Romana) 453. 455.
— a Pinti 449. 452.
— al Prato 447. 449.
— regalis 452.
— Romana s. auch S. Pier Gattolino 454 f.
— de' Servi 452.
Porta di San Simone 448. 520.
— degli Spadai 448.
— (della) Bernardus (Bernardinus) de Parma (Capitaneus et Defensor artium) 552 f.
— — Dom Scorta aus Parma (königl. Vikar in Florenz) 539 f.
Portatori s. Compagnia de' Portatori.
Portinari, Folcus Ricoveri 291. 394.
Porto d'Ercole (Hafen) 113. 378.
Porto del Tempio 520.
Pozzo Toscanelli (Brunnen im Popolo S. Felice in Piazza) 521.
Prata (bei Massa Marittima) 382.
Pratese Lapo (del) 295.
Prato 1. 7. 113. 116. 150. 157. 168. 190. 194 f. 252. 255. 315. 372. — Podestàs s. Uberti Schiatta; Buondelmonti (de) Uguccione; Tornaquinci Cardinale; Adimari (de) Foresius; Adimari (de) Paolo; Giandonati Tribaldo; Gerardinis (de) Bectus Arnoldi; Gherardinis (de) Baldovinettus; Franzesi Ciampolo (Musciatto); Pazzi Franciscus (Vikar); Bardi (de') Gualtierotti; Visdomini (de') Ugolino; Tosinghi (de') Rossi; Nerli (de') Messer Gherardo di Nerlo; Mozzi (de') Riccardi di Messer Tommaso; Gherardini (de) Baldovinetto; (Guidi) Simon Graf von Battifolle: Falche, Benincasa; Medicis (de') Jacobus; Foraboschis (de') Tegghia; Foraboschis (de') Razzante; Tosa (de la) Pinus: Bondelmontibus (de) Dom. Gentilis; Peruzzi (de') Dom. Symon; (Adimari) Adimaribus (de) Dom. Alamannus, Dom. Rogerius, Dom. Pepus; Buccellis (de) Dom. Talentus; Pazzis (de) Dom. Franciscus; (Rossi) Rubeis (de) Dom. Jacobus. — Volkskapitane s. Nerli Nerlo; Acciaioli Leo; Bardi Simon; Cerchi (de) Niccolo; Frescobaldi Freschus; (Guidi) Graf Simon von Battifolle; Primerani, Spinellus de Mosciano; Strozzis (de) Johannes Dom. Ubertini; Venisti (Dom. Carus Ser Venisti); (Manetti) Manecti, Biviglanus; Altoviti, Bindus Dom. Oddonis; Albertis (de) Dom. Angelus; (Guadagni) Gherardus de Guadangnis; Acciaiolis (de) Dom. Alamannus. — Vikar für die Erben Herzogs Karl von Kalabrien s. Pazzis (de) Dom. Franciscus. — Vikar für König Robert und die Erben Herzogs Karl von Kalabrien s. Manetti, Silvester.
Pratum Communis (öffentlicher Spaziergang) 513.

Digitized by Google

Prefetti, Gottfried (Bischof von Betlehem) 129.
— Petrus von Vico 137. 209 f. 378.
Pressa (della), (Geschlecht) 162.
Pretoni, Kirche der 496.
Primerani, Spinellus de Mosciano (Kapitan von Prato) 580.
Procolo, S. (Kirche) 494.
Pseudo-Margherita s. Aldobrandeschi, Margherita 384 f.
Ptolomeus Lucensis 368. 369.
Pulci (Familie und Handelshaus) 163. 269. 291. 414.
— (de') Ponsardus (Podestà von Viterbo) 566. (Kapitan in Todi) 569.
— Uberto 254.
Pulicciano (Kastell) 118. 283.
Puntagli Guillielmus Putalius aus Parma (Podestà von Florenz) 541.
— Giliuolo di Mess. Guglielmo (Volkskapitan von Florenz) 555.

Q.

Quadrivium kallismale 527.
Quaracchi, S. Luca di, Frauenkloster 419.
Quercetani (Geschlecht) 232.
Querciagrossa 145.
Quirico (S.) 94.

R.

Rabuffati (Florentiner Handelshaus) s. Rubofadis (de).
Radulphus (Magister, Gesandter des Königs Alfons von Kastilien) 199.
Raimundus (Frater) Generalminister des Minoritenordens 434.
Rainald (Kardinalbischof von Ostia, später Papst Alexander IV.) 84.
— von Spoleto (Legat Tusziens) 316.
Rainaldetto Diffitenze 282.
Rainaldus (Dom.) Dom. Manentis de Spoleto (Capitaneus et Defensor artium) 553.
Rainer (Bischof von Fiesole) 281.
Rainerius Lotherii Bonaguide 284. 287.
— Caccie, Notar (Anzian) 109.
Rampini (Partei in Genua) 41.
Ranerius Rustici (Podestà von Orvieto) 558. (Podestà von Volterra) 559. (Podestà von Arezzo) 560.
— Dom. Zacharie s. Bonaspene Ranerius.
Rangoni 357.
— Dom. Guilelmus Rangonis aus Modena (Volkskapitan von Florenz) 550.
Rangoni Dom. Jacopinus aus Modena (Podestà von Florenz) 150. 537. (herzoglicher Vikar in Florenz) 549.
Ranieri (Grecus, Konvers von Santa Maria Novella) 471.
Ranieri Teoderico (Electus Pisanus) 326.
Raspanti (Partei in Perugia) 41.
Rat der Anzianen 104.
— — Vierundzwanzig 162.
— des Kapitans 104.
Räte der Stadt s. Rat der Anzianen; Rat des Kapitans; Credentia; General- und Spezialrat; Adjuncta (zum Generalrat); Rat der Vierundzwanzig.
Raulus Surdus 147.
Ravenna 236. — Podestàs: s. Orsini Bertoldo; Tosa (della) Nepus; Tosinghi (de) Napus.
Raynaldus Mellioris (Migliorelli) (Podestà von Parma) 559. (Podestà von Orvieto) 559. 560.
Raynerius de Forese 388.
Reclusae delle Campora 415.
— de Campo Corbolini 421. S. auch Quaracchi, S. Luca di.
— (Dominae) de Sancto Gaggio 416.
— di Gignoli (Gignoro) 415.
— San Jacobi inter vineas 420.
— (Dominae) Sancti Jacobi de Ripoli 414.
— — de Maiano 417.
— Sancte Mariae de Urbana (in Via Guelfa) 420.
— (Dominae) S. Matthaei von Arcetri 416.
— di Montisoni 415.
Reggio 7. 539 f. 544. — Podestàs: s. Lamberteschis (de) Lamberteschus; Mosca; Adimari, Bonaccursus Bellincionis; Jacoppi Stuldus; Cavalcanti Scolaris (Scolagius; Tosa (della) Rossus; Buondelmonti Rubeus; Este (de') Obizzo II; Ponzi (de') Ponczardus. — Volkskapitan: Buondelmonti, Tegghia.
Rectores contratae oder Asiorum von S. Gimignano s. S. Gimignano.
Rektor für die Volkspartei in Pistoia s. Tedici Agolans.
— der Ritter von Montepulciano s. Pepus Jacoppi.
— (päpstlicher, von Massa Trabaria) s. Donati, Corso.
Rektoren (oder Consuln) der Kirchspiele (Populi) s. Contado, Verwaltung des.
— (von Fiesole) s. Fiesole.
Remigio, S. (Kirche) 446.
Renaldi Bartolomeus (Podestà von Siena) 3.

Digitized by Google

Renaldini Roba de Senis (Vikar des Musciattus Franzesi) 572.
Reparata, Santa 302. 432. 457—460. 488 501. 578. s. auch Santa Maria del Fiore.
Repentutae (Dominae) de Pinti 416.
Repressalien 150.
Ribaldo Graf von Carpegno (Volkskapitan von Florenz) 555.
Ricasoli (Geschlecht) 4.
— (de) Albertus (Podestà von Colle Val d'Elsa) 558.
— (de) Bindazzius Cap. pop. in Perugia 576.
Ricasole (de) Rainherius 4.
Ricco Mazzetti (Minister der schwarzen Tertiarier) 80.
Riccoldo (Fra') di Monte di Croce (Dominikaner) 367.
Riccomanni (Familie und Handelshaus) 274.
Ricchuccius f. quond Puccii 421.
Richard von Cornwallis (deutscher König) 111. 116. 120. 144. 146 f. 149.
Ricobardi, Rambertinus 284.
Rigolus Casciotti 371.
Rimbaldus (Ribaldo) Comes de Carpegno (Volkskapitan von Florenz) 555.
Rimbertini (Handelshaus) 163. 269. 291.
Rimini 538. 543 f. 552. — Podestà: s. (Guidi) Guido comes de Romena.
Rinaldus (Humiliat, Kämmerer der Kommune) 103.
Ripa (Riva, am Gardasee) 328 f. 335.
Ripafratta 11. 112. 166. 223.
Ripoli, San Jacopo (Dominikanerinnenkloster) 392. 394. 409. 414.
Risaliti (Florentiner Geschlecht) 183.
Ristoro da Campi, Fra' (angeblicher Architekt) 469 ff.
Ritterorden s. Templer, Johanniter (Hospitaliter), Fratres Gaudentes.
Robert (König von Neapel) 544. 546.
— von Bari (Protonotarius) 199.
Roberti, Dom. Gherardus olim Dom. Guidonis de Trippolis de Robertis de Regio (königl. Vikar in Florenz) 547.
— Dom. Robertus de Regio (königl. Vikar in Florenz) 539.
Roberto di Laveno 189. 195. 211. 225.
Rocca Santa Maria (Burg) s. Maria in Monte.
Rogerius de Bagnolo (Volkskapitan von Siena) 14.
— de Dracone 147.
— Guerra (comes Tuscie palatinus) (Podestà von Lucca) 558.
Rom 473. 541. 544.
Romagna 1. 227. 229 ff. 236.
Romolo (Maler) 465
Romolo San (Kirche) 242.
Rondinelli (Familie und Handelshaus) 163.
Rossi (Geschlecht) 414 s. auch Berlingerii und Jacoppi.
— Amadeus quond. Guidi 348.
— Arthesius (Sohn des Barone) 338 ff. 342 ff. 345—355.
— Bambo 339.
— Bandinus q. Liscii (Podestà von Fucecchio) 575.
— Barnaba 348.
— Bartholinus quond. Henrigi et Silvester de Rubeis de Flor. 324 f. 331.
— Benguctus quond. Benghi 326.
— (de) Bernardino d'Orlando aus Parma (Podestà von Pistoia) 23. (Podestà von Florenz) 24. 46.
— (de) Bernardus Vikar des Podestàs von Reggio 566 (Kapitan von Montepulciano) 567.
— Botzo (Bamboccio) Sohn des Boninus 356.
— (de') Fantone (Podestà von S. Gimignano) 562. 568. (Podestà von Padua) 565. 569.
— (de) Fornaino 189.
— Fornario (Anzian) 108.
— (de) Fornarius (Podestà in Casole) 569.
— Gino fil. Gini 328 f. 252.
— Guido (Sohn des Rustico) 341. 343 f. 345 ff. 352 ff. 356.
— (de') Guido Bighenelli (Ritter) 356.
— (de) Guillelmus, Kapitan von Bologna 567.
— Dom. Hugolinus Rubei de Parma (Podestà von Florenz) 540.
— Dom. Jacobinus Bernardi Orlandi Rubei aus Parma (Podestà von Florenz) 537.
— Jacobus 339. 341 ff. 356.
— (de) Jacobus (Podestà von Castiglion Aretino) 567. (Podestà von Città di Castello) 568 f. 571. (Kapitan von S. Miniato) 570. (Podestà von Volterra) 571. (Podestà von San Gimignano) 572. 575. (Podestà von Perugia) 572. (Kapitan von Orvieto) 573. (Podestà von Padua) 574. (Podestà von Bologna) 574. (Podestà von Treviso) 576.
— — quond. Pacis (prestator in Ripa) 334.
— — Rusticus et Lippus, filii Zini de Rubeis 334.
— Jakob (Sohn des Barone) 337. 338 f. 341. 343 ff. 348 ff.
— (de') Lapus (Podestà von S. Gimignano) 565. (Podestà von Modena) 566.

Digitized by Google

Rossi, Lappo 328 f.
— Lappus s. Jacobus (quond. Pacis).
— Lippus Fornaini 331.
— Neri Domini Fornay und Sozien 329.
— Paganellus et Socii in Gries 328.
— (de') Parcellus (Podestà von Foligno) 576.
— Philipp, Sohn des Barone 337. 338. 341. 343. 348.
— (de') Pietro Stoldo Giacoppi (Podestà von Bologna) 571.
— (de') Pinus Stoldi (Podestà von Poggibonsi) 567. (Podestà von Parma) 571. (Podestà von Bologna) 571. (Podestà von S. Gimignano) 572.
— Robert 338.
— Rubeis (de) Dom. Jacobus (Podestà von Prato) 581.
— (de') Rubeus Jacobi de Rubeis (Podestà von Modena) 571.
— Silvester quond. Domini Guidonis 326. 337.
— (de) Stoldo (Podestà von S. Gimignano) 574.
— Stoldus Fornarii (clericus) 266.
— Symon quond. Jacobi de Florentia 325.
— in Tirol 324–357.
— Ubertus aus Lucca (Volkskapitan in Florenz) 26. 550.
— (de') Ugolinus Volkskapitan von Bologna 564.
— Zenobius (Schinne) 329. 339. 341. 343 ff. 355 f.
— Zono 328 f.
Rossus de Castello, Dominus (Capitataneus et Defensor artium von Florenz) 554.
Rovinosi Ubertus (Kapitan von Poggibonsi) 117.
Rubein (Edle von) 357.
Rubeis (de) Dom. Berlinghieri quond. Dom. Albizi (Podestà von San Miniato) 580.
Rubofadis (Drobosattis) Beliottus (de) s. Rabuffati (Münzmeister in Tirol) 323.
Rudolf von Habsburg (deutscher König) 224 f. 227.
— Graf von Capraia (Podestà von Florenz) 3. 96.
— von Hoheneck (Hofkanzler des Königs Rudolf) 291.
— (Reichsvikar in S. Gimignano) 41.
Ruffi Renuccio d'Ugone 281.
Ruggero della Montagna 138.
— f. Rozolino Salvi (Podestà von Orvieto) 559. 560.
Rustichi Fortebraccio (Frate Gaudente) 495.
— Bocca f. Dom. Renerii (Podestà von Volterra) 97. 559.
Rustici Gherardo (Podestà von Volterra) 573.
Rusticucci Jacopo (Volkskapitan von Arezzo) 133. 371 f. 560.

S.

Saccati (Fratres) 394. 406.
Sali, Dom. Ubertinus aus Brescia (Podestà von Florenz) 541. 547.
Salsidoni (Sansedoni, Sieneser Familie) Ancontanus (Konsul der Kaufleute und der Wechsler von Siena) 13.
Saltarelli, Guido 163.
— Lapus, Rechtsgelehrter (Podestà von Spoleto) 568. (Podestà von Brescia) 571.
— Simone (Erzbischof von Pisa) 479.
Salvani Cianpolo Jacobi (Kapitan der Sieneser Ghibellinen) 250.
— Provenzano 143. 155. 198.
Salvatore al Monte, San (Kirche) 413.
Salvi, S. (Kloster) 444 f. 446.
Sammaritani Bornius aus Bologna (Volkskapitan von Florenz) 555.
Sanguineto (de') Filippo (Generalvikar des Herzogs von Kalabrien in Florenz) 549.
Santucciae (Nonnenkloster der, im Pfarrbezirk von S. Lorenzo) 422.
Saraceno, Giovanni (Erzbischof von Bari) 241. 249.
Sardigna (Arnoinsel) 527.
Sardinien 113 f. 373—377.
Sarraceni Petrus (Bote des Papstes Gregor IX. an den König von England) 92.
Sarteano (Grafen von) 95.
Sarzana 264.
Sassetti, Frater Baro (Dominikaner) 478.
Savignano (de) Dom. Corradus (Capitaneus et Defensor artium in Florenz) 552.
Saxoferrato (de) Dom. Brodarius quond. Hermanni (Podestà von Florenz) 542.
— (de) Dom. Johannes dom. Brodarii (königl. Vikar in Florenz) 547.
Scala (Familie und Handelshaus) 269. 274. 290.
— (della) Manettus (Podestà von Città di Castello) 568 (Podestà von Pistoia) 569. (Podestà von Brescia) 571.
— (della) Dante (Podestà von Colle Val d'Elsa) 572.

Digitized by Google

Scalzi (Kloster der) im Piano di Ripoli 409.
Scarpetta (Genossenschaft der Popularen in Siena) 13.
Scarpuccia (Stadtgegend jenseits des Arno) 526.
Scola S. Johannis 509.
— Fratrum Sancti Spiritus 492.
— Sancte Mariae Novellae 480.
Schwarzen, Die (Partei) 259—268. 382.
Scifi Chiara (Gründerin des Ordens der Klarissen) 412 f.
Sciliaquato (dello) Bianco (Frate Gaudente) 495.
Sclatta Domini Albizzi (Generalkapitan der florentiner Ghibellinen in Forlì) 232.
Scolari (Geschlecht) 162. 414.
Scolaris (Frater Squarcie) 367. 473.
Scornigiani (oder Scornizani) s. Scortusianus, Marzucchus.
Scortusianus Marzucchus de Pisis (Franziskaner) 372.
Sebastianus Jacobi, Frater (Dominikaner) 480.
See (künstlicher im Pratum Communis) 513.
Sennuccio del Bene 396.
San Sepolcro (Kirche und Hospital) 424. 441. 457.
Serra (Kastell) 7.
— (della) Rainuctius Domini Brunamontis de la Sera aus Gubbio (königl. Vikar in Florenz) 548.
— — Dom. Franciscus Dom. Brunamontis aus Gubbio (Podestà von Florenz) 549.
Servideis (de) Ruggerius aus Parma (Volkskapitan von Florenz) 556.
Serviten-Orden 405. 430. 490 f.
Sextus S. Petri Scheradii 446.
— Porte S. Petri 446.
— Ultrarni 446.
Severinus (Präzeptor des deutschen Ordens in Tuszien) 423.
Siegel der Ghibellinen-Partei 66.
— der Kommune (Herkulessiegel) 544.
Siegestrophäen 114.
Siena 1 ff. 7. 10. 12 ff. 20. 93. 98. 112 f. 116 f. 119 f. 143—171. 181. 198 f. 222. 230. 250. 252. 314. 316. 359. 405. 460. 490. 533. 545. — Podestàs: s. Amati Gulielmus; Palazzo (da) Curradus; Guidus Ranucci Bernardini; Manfredi da Sassuolo; Renaldi Bartolomeus; Guidi Guido Salvatico; Guidi Aghinolfus. — Volkskapitane: s. Rogerius de Bagnolo; Inghiramus de Corzano. — Volkssozietäten 12 f. — Zünfte 13. — Bischof 237. 289. 490. S. auch Bonfiglio.
Signa (bei Florenz) 172. 179.
Sigoli, Frate Jacopo 418.
— Vanni di Cino 263.
Sillano s. Juncta q. Bencivenni.
Silberflorene 316—322.
Silbermünzen von Lucca 316.
— von Siena 316.
— von Pisa 316.
Silimanno Bertalocti 425.
Simon de Venafro (Domherr von Aquileia) 241.
Simone, San (Kirche) 489.
— (Fra') da Cassia. 422.
Simonettus dom. Bernardi de Ficecchio (Vikar des Musciattus Franzesi) 572.
Sinibaldus Domini Sinibaldi de Castrovetere (Generalkapitan der florentiner Ghibellinen in Forlì) 231 f.
Sisto, San (Dominikanerinnenkloster) in Rom 474.
— Fra (Xistus, angeblicher Architekt) 469 ff.
Sitii, Teglarius q. Gargozi (Podestà von Volterra) 561.
Soardis (de) (Partei in Bergamo) 40.
Societas Sanctae Agathae 440.
— Sancti Alexandri de Fesulis 432.
— fidei s. Compagnia maggiore della Vergine Maria.
— Jesu (Societas servorum Christi, Eremiti di Castaneo) 408.
— S. Johannis Baptiste 439 f.
— S. Johannis inter arcora 440.
— laudum Sanctae Crucis 434. s. auch „Societas mediocris".
— — Sanctae Mariae der Santissima Annunziata 430.
— S. Mariae Ecclesiae Sanctorum Apostolorum 431.
— mediocris Sanctae Mariae de Santa Cruce ad Templum 431.
— Sanctae Mariae Virginis, Sanctae Mariae Novellae 429 f.
— Beatae Mariae Sanctae Margheritae de Montescio 439.
— Beatae Mariae loci fratrum S. Spiritus 440. 456.
— Sanctae Mariae de Fesulis 439.
— Sanctae Mariae populi S. Zenobii de Casignano 431.
— Ecclesie Sancti Marci de Mugnone 440.
— S. Michaelis Vicedomini 440.
— Sancti Jacobi inter vineas 440.
— mulierum Sancti Laurentii 440.
— Sancti Silvestri apud Ecclesiam Sancti Felicis 431.
— Sanctae Trinitatis 440.
— — Ursulae 440.
Soffred (Bischof von Pistoia) 1.

Digitized by Google

Soldanieri (Geschlecht) 162. 414.
— Gianni 177 f. Johannes (Podestà von Foligno) 564.
Sorisina (Soricina) 536. 552.
Sorores de Burgo ad S. Laurentium (im Mugello) 419.
Sparogaria Frater Ubertus de (aus der Familie der Pfalzgrafen von Lomello) 375.
Spedale di Papa Alessandro oder della Misericordia (in Pisa) 121.
— di S. Bartolommeo a Mugnone 395. 451.
— del Bigallo (in der Stadt) 400.
— di Campolucci (Campus Luchi, zwischen Via Bolognese und Montughi) 398.
— Spedale di S. Giorgio 393.
— di San Giovanni Evangelista (zwischen Battistero und Santa Reparata) 396.
— di Santa Maria Nuova 394. 406.
— di Santa Maria della Scala (Zweigstiftung des Sieneser Hospitals) 400.
— di Osmanoro 392.
— di S. Piero Gattolino 393.
— di Santo Spirito 395.
Spedaluzzo di San Bastiano s. Spedale di Santo Spirito.
Spedito di Porta S. Piero (Anzian) 107.
Speier 8.
Spilliatus f. q. Janni (Architekt) 492.
Spini (Familie und Handelshaus) 163. 264. 269. 274. 373.
— Petrus (Podestà von Parma) 574.
— (de') Philippus (Podestà von Poggibonsi) 568.
Santo Spirito (Kirche und Kloster) 491 f. — Plateo und Burgus von Santo Spirito 492. — Schulen von Santo Spirito. — Chiastro 492.
Spoleto 5. 16 f. 40. 541. 553. — Podestàs: s. Saltarelli, Lapus; Dogii, Ubertus; Buondelmonti, Rainerius.
Squarciasacchi, Bellincione Ubertini 425.
Stadtgräben 450. 492. 520 f.
Stadtmauern 447—457. 492 f. 519.
Stadttore 447—457. s. Porta.
Stadtwappen 456.
Städtische Wagen 511.
Staggia (Burg) 161. 292.
Statut 90. 118. 130. 213. 252. 261.
Statut der Parte Guelfa 197.
Stefani Bertuldus de filiis Stephani (Podestà von Florenz) 540.
— Dom. Rossellus Dom. Rubei de Castello (Volkskapitan von Florenz) 555.
Stefano al Ponte, Santo (Kirche) 457.
Stefano, Jordani (Kämmerer des Kardinals Latino) 249.
Stellati Berardinus Domini Stellati aus Foligno (Volkskapitan von Florenz) 555.
Stephanus (Kardinalpresbyter der Römischen Basilica der zwölf Apostel) 14 ff.
Sterzing 339. 346.
Steuern 125. 130. 221. 294—307. 451. („Subsidium") 453.
Stinche (Gefängnis) 525.
Strata Magio (Via Maggio) 519.
— monasterii de Ripolis (später Via della Scala) 527.
Strinati (Familie und Handelshaus) 187.
Strozzi (Familie und Handelshaus) 269.
— (de) Johannes ol. Dom. Ubertini (Podestà und Kapitan von Poggibonsi) 576. (Podestà von Foligno) 576.
— (de) Johannes Dom. Ubertini (Kapitan von Prato) 580.
— (de) Phylippus (Podestà von San Gimignano) 575.
— Ubertinus de lo Strocza 388.
Strumi (S. Fedele di, Kloster) bei Poppi 362.
Symon Rinuccii (Minister der grauen Tertiarier) 80.
Syraldeschis Bingutio, Sohn des Thomasius (de) 344.

T.

Tafi Andrea 463.
Taglia der Tuszischen Guelfen-Liga 239.
Talamone (Hafen) 113.
Tarlati, Tarlato 137.
Taurellus de Strata aus Pavia (Podestà von Florenz) 89.
Tebaldus Cantoris (Podestà von Arezzo) 557.
— (Dom.) de Castronovo aus Perugia (Podestà von Florenz) 549.
— (Dom.) olim dom. Ramberti de Montelupone (Podestà von Florenz) 542.
Tedaldi (de') Tegghia (Podestà von Colle Val d'Elsa) 571.
Tedaldini (Florentiner Geschlecht) 232.
Tedici Agolans (Rektor der Volkspartei in Pistoia) 23.
Tedicius (Bischof von Fiesole) 451.
Tegghiai, Jacopo (florentiner Gesandte) 129.
Tegna (von Florenz) Münzmeister in Merano 328. 330. 333. 345. 350.
Templer 423 f. 444. 482.
Ternibili Dom. Karolus de Ternibilibus aus Amelia (Podestà von Florenz) 543.

Digitized by Google

Thaddäus von Suessa 285.
Theoderich von Apolda 84.
Theodericus de Urbevetere (päpstlicher Kämmerer) 379.
Thodinus von Aquila (Vikar des Piero Grafen von Eboli) 545.
Tholomeis (de') s. auch Tolomei.
— (de') Frater Andreas (Minorit) 484. s. auch Tolomei.
Thomas von Celano 67. 83.
— Tuscus (richtig: Papiensis) Minorit 359–362.
Thomasia (Tochter des Grafen Guido von Montfort) 209. 378.
Thotelmannus, Dom., Tutelmannus aus Bergamo (Capitaneus et Defensor artium von Florenz) 554.
Tignosi Truscio (Turm des) 489.
Tintinnano s. Nicolaus comes de Rocca ad Tetenanum.
Tirol 323–358.
Todi. Podestàs: s. Caponsacchi, Gherardo; Tosa (della) Megliorello Catalani; Lamberti, Mosca; Caietanus Salvi; Greci Alberto; (Guidi) Guido comes de Romena; Tornaquinci Cardinale; Pulci Ponzardus; Ubaldini Vannes.
Tolentino 548.
Töll (Berg, Paß und Zollstätte in Tirol) 347. 349. 351.
(Tolomei) Ildebrandinus Domini Tolomei 289.
— Pia de' 377—386.
Tornabello, Amati 137 f.
Tornaquinci (Geschlecht) 4. 403.
— (de') Bingerius (Podestà von Colle Val d'Elsa) 566.
— (de') Blaxius (Kapitan von Orvieto) 576. (Podestà von Bologna) 577. —
— (de') Cardinale 232. — (Podestà in Prato) 562. (Podestà von Gubbio) 563. (Podestà und Kapitan von Todi) 564. (Podestà von Parma) 565. (Podestà von Lodi) 565.
— (de') Gherardus (Podestà von Piacenza) 565. (Podestà von Colle) 566. (Podestà von Città di Castello) 567. (Podestà von Asti) 570.
— Ghinus Marabottini (Podestà von Pistoia) 573.
— Gianni 391.
— Jacobus f. ol. Mainetti (judex) 403.
— Ricca (Frau des Gianni T.) 391. 393. 416 f.
— Ruggeri 481.
— (de') Synibaldus (Podestà von Poggibonsi) 567.
Tornaquinci (de') Testa (Volkskapitan von Bologna) 575. (Podestà von Orvieto) 577.
— (de') Ugulinus (Volkskapitan von Orvieto) 572.
Torniella (Kastell) 142. 161.
Torre (della) Gastone (Patriarch von Aquileia) 487.
— — Alamannus (Podestà von Florenz) 536.
— — Gottifredus (Podestà von Florenz) 538.
— — Rinierus aus Orvieto (Volkskapitan von Florenz) 554.
Torre della Lana 505.
Torrisciani, Donatus (Volkskapitan von Florenz) 25. 162 f.
Torselli, Alamannus, Kämmerer des Mauernbaues 455.
Tortona 554.
Tosa (della) oder Tosinghi (Florentiner Geschlecht) 187. 235. 241. 243. 248. 257. 264. 371.
— — Arrigus (Podestà von San Gimignano) 562. (Podestà von San Miniato) 564. (Podestà von Colle di Val d'Elsa) 569.
— — Bartola (Gattin des Nello Pannocchieschi) 377.
— — Bindo Baschiera (Volkskapitan in Bologna) 565. (Podestà von Città di Castello) 571.
— — Catalano (Podestà von Bologna) 7.
— — Fastellus ol. Attaviani (Podestà von S. Gimignano) 561.
— — Gottofredus Dom. Rossi (Kapitan von Orvieto) 573.
— — Frater Johannes Catelani (Dominikaner) 482.
— — Loterio (Bischof von Florenz) 509.
— — Megliorello Catalani (Podestà von Todi, Podestà von Orvieto) 558.
— — Napoleone Marsoppini 299.
— — Nella filia ol. Dom. Napoleonis Marsoppini 417.
— — Nepus (Podestà von Ravenna) 568.
— — Pinus (Podestà von Prato) 580.
— — Pinus (königl. Vikar in Ferrara) 574. (königl. Vikar in Pistoia) 575.
— — Rossolinus Dom. Henrici (Podestà von Faenza) 568. (Podestà von Modena) 570.
— — Rossus (Rubeus) (Podestà von San Gimignano) 562. (Podestà von Reggio) 563. (Podestà von Volterra) 563 f. (Podestà von Colle di Val d'Elsa) 564. (Podestà von Città di Castello) 567. (Podestà von Bologna) 568. (Podestà von Forlì) 568. (Podestà von Faenza) 569. (Podestà

Digitized by Google

Tosa (della) (Fortsetzung).
von Brescia 570. (Podestà von Prato) 578.
— — Simone (Podestà von Pistoia) 573. (königl. Vikar in Pistoia) 577.
Tosinghi (de') Baschiera 142.
— Monaccia, Gattin des Pazzino de' Pazzi 236.
— Talanus 266.
Trasimenischer See 15. 134.
Trentasei (florentiner Behörde) 175—177.
Treviso 351. 541 f. 553. — Podestà: s. Rossi (de) Jacobus; Corso Donati. — Kapitan: s. Uberti, Folberto.
Trient 323 f. 328 f. 333 f.
Trinci, Dom. Corradus aus Foligno (Podestà von Florenz) 550.
Trinita, Santa (Kirche) 442.
Tuccio (Maler) 465.
Türme s. Amidei (Turm Bigoncia); San Famaso (Tommaso); della Lana; Macci (Turm der); Migliori (Turm der); Palazzo Vecchio (Turm des); Parte Guelfa (Turm der); Ispedale; Treppiedi; Tignosi Truscio (Turm des); Vacca (della); Volpe (della); Visdomini u. Tosinghi (Turm der); Bardalonis; Vologuana.
Tuskenbund 11.

U.

Ubaldini (Geschlecht) 138 f. 158. 162. 218. 232.
— Francesco Tani degli (Podestà von Arezzo) 573.
— (de) Maghinardus (Podestà von Arezzo) 575.
— Ottaviano (Kardinal, päpstl. Legat) 35. 64. 127. 129. 137 f. 169. 200. 241. 413.
— Ottaviano (Neffe des Kardinals, Bischof von Bologna) 241.
— Ruggero (Erzbischof von Pisa) 242.
— Ubaldino (de Barberino) 138.
— Ubaldino de Pila 216.
— Ugolinus de Senne olim Domini Azzonis 216. 291.
— Vannes Domini Tani de Susinana (Podestà von Todi) 577.
Ubaldus (Magister, Kaplan des Papstes Alexander IV.) 118.
Uberti (Florentiner Adelsgeschlecht) 49 ff. 119. 162. 194 f. 232. 242. 256. 268.
Uberti (degli) Azzolinus Dom. Farinate (Podestà von Gimignano) 561.
— Baldovinus (Podestà von Montopoli) 576.
— Brunellino 256.
— Brunus (Sohn des Nerius Giorgii q. Domini Guidonis Malopere) 256.
— Conticino degli 215. 219.
— Farinata degli 158. 165.
— Fazio degli 55. 158. 195.
— Federigus, Sohn des Farinata 256.
— Folberto (Kap. von Treviso) 572.
— Giorgio 256.
— Grifus de domo filiorum Uberti (Kapitan der Ghibellinen) 65.
— Guido (Podestà von Lucca) 11.
— Guido (Sohn des Nerius Giorgii q. Domini Guidonis Malopere) 256.
— Jacob de lo Sclacta (Schiatta) (Podestà von Pistoia) 23. (Podestà von Montalcino) 559. (Podestà von Pistoia) 559.
— Lapus (Sohn des Farinata) 256. (Podestà von Mantua) 570. (königl. Vikar) 574. (Podestà von Verona) 579.
— Maghinardus, Sohn des Farinata 256.
— Maritus filius q. domini Sclate 256.
— Neri Cozzo degli 187.
— Neri Piccolini degli (Podestà von San Gimignano) 21. 118. 165. 560. 561.
— Neri di Piccolino (der jüngere) 256.
— Paganellus (Prior von Sant' Apollinare) 256.
— (degli) Piero Asino 46 f. 363.
— Rinaldo Ottolini (Sohn des Ranieri) 256.
— Rinaldo (degli) 194.
— Schiatta 50 ff. (Podestà von Prato) 558. (Podestà von Arezzo) 559. (Podestà von Forlì) 559.
— Taddeus (Königl. Podestà in Todi) 574.
— Tosalato (Sohn des Grifo) 256.
Ubertini (Geschlecht des florentiner Gebietes) 414.
— Acceritellus f. Dom. Acceriti 260.
— (degli) Ciappetinus (Podestà von Arezzo) 570.
— Donatus (Podestà von S. Gimignano) 559. (Podestà von Volterra) 559.
— (degli) Farinata (Capitaneus populi et guerre von Pistoia) 572.
— Guglielmo, Sohn des Neri Ubertini 260.
— Guglielmino (Bischof von Arezzo) 133. 242. 372.
— Lapo, Sohn des Neri Ubertini 260.
— Neri, Sohn des Ubertino 260.

Digitized by Google

Ubertini Nuccius, Sohn des Acceritellus f. Dom. Acceriti 260.
— Ranieri (Bischof von Volterra) 242. 255. 288 f. 291.
— Tessa, Gattin des Corso Donati 260 f.
— Ubertinus de Gaville (Kapitan der Ghibellinen von Arezzo) 66.
Ubertino da Casale (Minorit) 484.
Ubertinus, f. Guidi Guernieri 282.
Ubertus de Vialta (Podestà von Mailand) 9.
Ubriachi (Geschlecht) 162. 232. 414.
Ugo di San Vitale (Volkskapitan von Parma) 27.
Ugolino (Kardinalbischof von Ostia, nachmals Papst Gregor IX.) 11. 13. 19. 67 ff. 389. 411 f.
— da Siena (Maler) 436.
Ugolinus de Vico (Vikar in Chieri) 574.
Ugoni Baldovinus de Hugonibus (Defensor et Capitaneus in Florenz) 552.
— Filippus aus Brescia (Podestà von Florenz) 536.
Uguccione f. q. Bonaccorsi del Bruno judex (Anzian) 109.
Uguicio di Saxoforte (Bote Kaiser Friedrichs) 22.
Ulignano (im Gebiet von S. Gimignano) 27. 283.
Ulm 8.
Ulrich v. Cord (Burggraf in Tirol) 343. 345 f.
Umilta (Äbtissin des Klosters S. M. in Faenza, Gründerin des Klosters S. Giovanni Evangelista in Florenz) 418 f.
Urban IV. (Papst) 147.
Uzzano, da (Geschlecht) 414.

V.

Vacano S. Salvatore di (Kloster) 403.
Vacca (Turm) 500.
Vaccanis (de) Dom. Octho de Cummis (Como), (Volkskapitan von Florenz) 554.
Vallombrosa 56. 103. 127. 130. 137. 226. 234. 284 f.
Vanna, filia olim Fatii Stibaldi, femina penitentiae de vestitis Sancte Crucis 487.
Vanne Cionis (Magister Operis S. Reparatae) 460.
Vanni Ducci (Maler) 430.
Vannozzus De Angelis del Sessio aus Assisi (Volkskapitan von Florenz) 434.
Varano (da) Dom. Gentilis Dom. Berardi de Camerino (Podestà von Florenz) 544.
Varna 283.
Vatikanischer Palast 474.
Vecchi (de') Duraczus (Podestà von Forlimpopoli 567.
Vecchietto (del) Ugo 281.
Velluti (Familie und Handelshaus) 269.
— Ghino 189.
Vendetta 164. 189. 203.
Vendo, Münzmeister in Meran 337. 346. 348.
Venedig 114. 213. 463 517. 537.
Venisti (Dom. Carus Ser Venisti) (Kapitan von Prato) 580.
Venna filia olim Cambii Rosticii domina penitentiae de Vestitis Sanctae Crucis 79.
Verfassung 100—106. 162 f. 175 ff. 196 f. 258—259.
Vernacci, Pinus aus Cremona (Podestà von Florenz) 541.
Vernio (Kastell) 139.
Verona 39. — Podestà s. Caponsacchi, Gherardo.
Vestitae s. Dominae penitentiae.
Vestite S. Marie Novelle 420. 428.
Vexillifer Justitiae 258—259.
Via d'Alegri 526.
— de Cafagiolo (jetzt Via degli Alfani) 528.
— del Campanile 529.
— de Caneto 522.
— Carbonaria 522.
— dal Ceregio 522.
— della Colonna 527.
— Dante 524.
— Floris 526.
— de' Frenai 396.
— della Forca di Campo Corbolino 523.
— Ghibellina extra muros civitatis 522.
— del Giardino 522.
— del Gomito dell' oro 528.
— Guelfa 523.
— retro Hospitale S. Spiritus de Roma 528.
— de Lambertis 522.
— larga 527 f.
— de' Magalotti 528.
— Malborghetti 396.
— de' Martelli 396. 447.
— di mezzo quattuor leonum (Canto de' quattro leoni) 529.
— Mugnonis 529.
— Nova im popolo di Sa. Reparata (später Via degli Spadai) 519.
— — (a. S. Sisto usque ad Mugnonem) 525.
— — (jetzt) Via de Pilastri 523.
— — de Camaldoli 526.
— — prope Ecclesiam fratrum Sancti Marci 526.

Digitized by Google

Via Nova (Via de' Servi) 490.
— — infra parrochia Sanctae Felicitatis 518. 520.
— — (bei der Vigna des Klosters San Pancrazio) 518.
— dell' Ortora 528.
— de Panzano (jetzt Via de'Banchi) 528.
— circa Perlasium 517.
— (Ruga) de Porta Sanctae Mariae 523.
— Via S. Proculi 525.
— Via della Rosa 529.
— de Sevaiolis 527.
— Spadariorum (jetzt Via di Martelli) 396. 409. 447. 528.
— Tavolini 524.
— S. Urse (Via S. Orsola) 528.
— s. auch „Strata" und „Ruga".
Vicenza 241.
Vico Alto (bei Siena) 145.
Vico-Bello (bei Siena) 145.
Vieni Chiarini (Maler) 430.
Vierstaaten-Projekt 227.
Vierzehn boni viri super bono statu et custodia civitatis 253.
Vignola 547.
Villani Giovanni, Chronist (Kämmerer des Mauernbaues) 455.
Villanus Preceptor de Monte Lopio (Montelupo?) Templer 424.
Visconti (Partei der, in Pisa) 41.
— Federigo (Erzbischof von Pisa) 81 ff. 122. 199. 223.
— Johanna, Tochter des Ugolino („Giudice Nin Gentil") 373—377.
— Mafeo von Mailand 373.
— Ubaldo (Podestà von Pisa) 3.
— Ugolino („Giudice. Nin gentil") 373—377.
Visdomini (Verwalter des Bischofgutes) 241.
— (de) Gerardus (Kapitan von Borgo San Sepolcro) 569. (Podestà von S. Gimignano) 572. (Podestà von San Miniato) 579.
— Guido di Uberto Bisdomini (Podestà von Città di Castello) 565.
— Philippus aus Piacenza (Volkskapitan in Florenz) 164. 550.
— Uberto Vianesi 299. (Kapitan von San Miniato) 567.
— Ugolino (Podestà von Prato) 578.
— und Tosinghi (Turm der) 506.
Viterbo 201. 226. — Podestàs s. Lamberti (de') Mosca; Pulci, Ponsardus.
Viviano (Prior von San Bartolommeo di Scampato) 289.
Volognano (da) 414.
— (Turm des Palazzo del Popolo) 520.
Volpe (Torre della, Turm) 91.
Volterra 3. 95. 97. 101. 115. 118. 129. 145. 150. 160. 237 f. 239. 315. 369 f. 371 f. 373. — Podestàs s. Adimari, Tegghiaio; Cancellieri Schiatta; Rustichi Bocca; Ildebrandinus Romei; Ranerius Rustici; Ubertini Donatus; Sitii, Teglarius q. Gargozi; Jacoppi Stuldus; Buondelmonti Gentilis; Tosa (della) Rubeus; Pigli (de') Neri; Buondelmonti (de') Teghia; Cavalcanti, Guelfo; Rossi, Jacobus; Agli (degli) Ceffus; Rustici, Gherardo; Brunnelleschi, Brunettus. — Volkskapitane s. Cavalcanti, Cante; Bardi, Neri; Gherardini Ranaldus. — Bischof 118 f. 120. 129. 165. 168. 239. 282. 288. — S. auch Pannocchieschi Paganus (Paganellus) Ubertini Ranieri.
Votivgaben in Or. S. Michele. 511.

W.

Wagen s. Städtische Wagen.
Waiblingen (Stadt) 36. 38.
Weißen, Die (Partei) 259—268. 374.
Wilhelm (Markgraf von Massa, Judex von Cagliari) 6.
Wolfger (Reichslegat) 3. 12.
Wucherer 271. 405. 494.

Y.

Ysnardus. Ugolini de Provincia (Podestà von Florenz) 301. 358.

Z.

Zaganie, Pars (Partei in Spoleto) 40.
Zambrasi (Partei in Faenza) 41.
Zanobi (San) a Casignano 431.
Zazi (Partei in Pavia) 40.
Zenobius q. Falchi (Magister Operis S. Reparatae) 460.
Zenobius q. Magistri Falchi 460.
Zeppus q. Domini Studi de Castiglioni (Generalkapitan der florentiner Ghibellinen in Forlì) 232.
Zölle 294—307.
Zünfte 13. 126. 128. 196. 248. 292. 304. 391. 392. 527.
Zwangsanleihen 294—307.

E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstr. 68—71.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIV. OF MICH.
AUG 11 1908

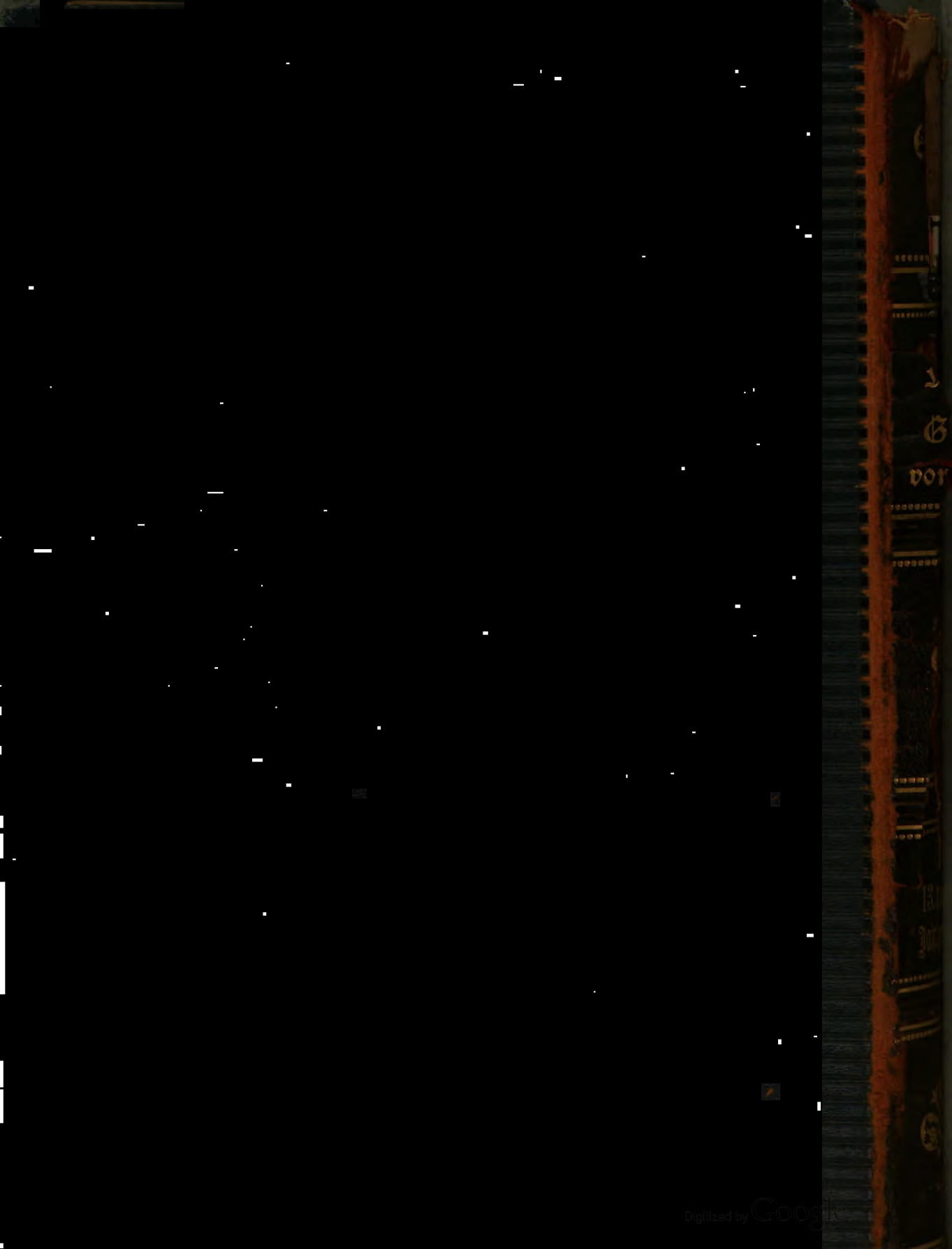
Digitized by Google